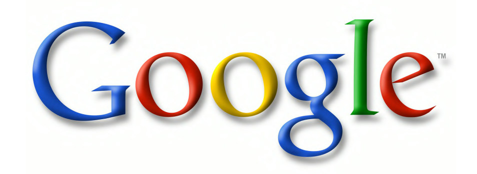
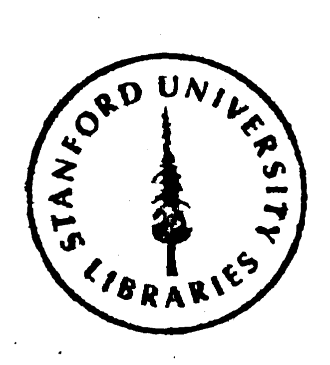



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

ahl

34

72

1

6

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1882.

Potsdam, 1882.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin
im Jahre 1882
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Bezirks-Raths durch die Buchstaben B. R., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St. S. d. R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin durch die Buchstaben E. B. D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. B. D. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. B. D. M., die der Königlichen Direktion der Berlin-Anhalter Eisenbahn zu Berlin durch die Buchstaben B. A. E., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D., die der Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichte durch die Buchstaben B V. G. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1881.				
Aug. 3.	1. P. St. D.	Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 16ten Juli 1881. Die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 16ten Juli 1881 betr.	1	4/5
- 16.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Den Aufruf verlooster 4prozentiger Pfandbriefe Littr. B. betr.	2	17/18
Sept. 22.	4. M.	Nachtrag zu dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgericht vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878, betr. die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren.	12	99/101
Okt. 4.	1. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 27. September 1881, betr. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	1	1
Nov. 17.	1. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	1	3/4
- 17.	3. D. d. R. B.	Desgl.	8	72/73
- 29.	7. R.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. November 1881. Ausreichung der Zinsscheine, Reihe VI., zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn betr.	3	24
- 29.	9. R.	Desgl.	9	78
Dec. 5.	2. D. d. R. B.	Ablösung von Renten	1	4
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht II. zu Berlin. Die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register im Jahre 1882.	1	7
- 15.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wriezen desgl.	1	7
- 16.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin desgl.	1	7



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1882.

Potsdam, 1882.

Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennig

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 26.	32. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Markee.	5	43
- 27.	33. R. Pr.	Die rotzverdächtigen Pferde der Wittwe Otto und Genossen betr...	5	43
- 27.	11. E. B. D. B.	Inkrafttreten eines Tarif-Nachtrages im Ungarisch-Deutschen, bezw. Ungarisch-Niederländischen Holzverkehr.	5	45
- 27.	12. E. B. D. B.	Eisenbahn-Station Stralau-Rummelsburg betr.	5	45
- 28.	8. R.	Ministerial-Erlaß vom 13. Januar c., die Prüfung von Zeichenlehrerinnen betr.	5	43
- 28.	6. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Stülpe, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	5	44
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 1 und 2 des Centralblattes für das Deutsche Reich für 1882.	5	47/48
Jan. 28.	41. R. Pr.	Normal-Statut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879.	6	53/57
- 30.	7. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.	6	58/59
- 31.	36. R. Pr.	Verloosung von Pferden, Equipagen, landwirthschaftlichen Geräthen rc. zu Cassel.	6	50
- 31.	5. P. Pr.	Ausspielung von Pferden rc. in Neubrandenburg	6	57/58
- 31.	13. E. B. D. B.	Eröffnung der Berliner Stadt-Eisenbahn für den Lokal-Personen-Verkehr.	6	59
- 31.	5. P. St. D.	Ministerial-Reskript, die Ermächtigung des Hauptsteueramtes Minden zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres.	7	63
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen am Königl. Pomologischen Institut zu Proskau.	7	65
Febr. 1.	34. R. Pr.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 27. Januar c., betr. Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zur Preußischen kosolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe und der Reihe VI. zur Staatsanleihe vom Jahre 1862.	6	49
- 1.	11. R. Pr.	Desgl.	12	103/104
- 1.	19. R. Pr.	Desgl.	18	162/163
- 1.	3. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen..........................	6	59
- 1.	11. E. B. D. Br.	Tarifsätze betr.	6	59
- 2.	35. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	6	49/50
- 2.	37. R. Pr.	Verloosung von Pferden, Equipagen rc. in Neu-Brandenburg	6	50
- 2.	39. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland...........	6	50
- 2.	4. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst rc. in Baden-Baden.....	6	56/57
- 2.	6. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1882, die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der behufs Freilegung der Gräfestraße rc. erforderlichen Grundstücksflächen.	6	58
- 2.	4. P. St. D.	Abfertigung des Schifffahrtsverkehrs bei dem Steueramt zu Oranienburg.	6	59
—	— —	Königl. Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O. Das Kataster für den Oderberg-Hohenwutzener Meliorations-Verband betr.	6	59

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 3.	42. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh des Großbürgers Fr. Bernau in Ketzin.	6	57
- 3.	14. S.	Prüfung von Handarbeitslehrerinnen	7	63
- 3.	16. E. B. D. B.	Inkrafttreten des VIII. Nachtrages zum Gütertarif für den Hanseatisch-Schlesischen Verband.	7	64
- 4.	48. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Parmen im Kreise Templin.	7	62
- 5.	38. R. Pr.	Verloosung von Gegenständen der Kunst und Industrie ꝛc. in Baden-Baden.	6	50
- 6.	43. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Ritterguts Marienfelde im Kreise Teltow.	6	57
- 6.	12. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	7	64
- 7.	44. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat Januar 1882.	6	56/57
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover im Sommer-Semester 1882.	6	60
Febr. 7.	45. R. Pr.	Nachweisung der im dritten und vierten Quartal 1881 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	7	61
- 7.	47. R. Pr.	Verloosung von Pferden ꝛc. in Königsberg i. Pr.	7	62
- 7.	50. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Domainengutes Frankenfelde im Kreise Oberbarnim.	7	62
- 7.	7. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- ꝛc. Preise pro Januar 1882.	7	62
- 7.	2. St. S. d. R. P. A.	Briefverkehr mit Australien	7	63
- 7.	14. E. B. D. B.	Die Bezeichnung der Haltestelle Alt-Lüdersdorf	7	63
- 8.	46. R. Pr.	Diebstahl von Werthpapieren aus der Gouvernements-Kasse zu Grodno.	7	61/62
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der neu erbauten Kreischaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen bis zur Berlin-Glasower Chaussee mit Einschluß der das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee.	12	99
Febr. 10.	15. E. B. D. B.	Ausnahme-Frachtsätze für Wagenkehricht	7	63/64
- 10.	2. M.	Die Ertheilung der Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres an das Nebenzollamt I. zu Bocholt betr.	8	69
- 10.	R. Pr.	Offene Kreisthierarztstelle des Kreises Beeskow-Storkow	8	73
- 11.	49. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Gutes Osdorf im Kreise Teltow.	7	62
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 2, 3 und 4 des Centralblattes für das Deutsche Reich für 1882.	7	65/68
Febr. 11.	2. H. V.	Aufgebot einer Prioritäts-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	8	72
- 11.	13. H. V.	Desgl.	26	254
- 11.	6. H. V.	Aufgebot einer Prioritäts-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	17	153

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 14.	8. P. Pr.	Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	8	71
- 14.	R. Pr.	Jahrmarkt in Luckenwalde..............................	8	73
- 14.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Bauernsohn Wilke zu Lunnow wegen Rettung aus Lebensgefahr.	8	73
- 15.	25. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1882. beobachteten Wasserstände.	8	70
- 15.	53. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	8	70/71
- 15.	17. E. B. D. B.	Inkrafttreten von Tarifvorschriften........................	9	79
- 16.	9. P. Pr.	Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	8	71
- 16.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Zimmergesellen Schönbeck aus Nowawes wegen Rettung aus Lebensgefahr.	8	73
- 16.	4. O. Pr.	Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1882/83. zu gewähren ist, betr.	9	76/77
- 17.	55. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Gutes Albertshof im Kreise Oberbarnim.	8	71
- 17.	3. M.	Die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die im Kreise Beeskow-Storkow belegene Strecke der Kreischaussee von Halbe nach Wend.-Buchholz.	9	75
- 17.	6. P. St. D.	Die Berechnung der Stempelabgaben betr..........................	9	75
- 18.	51. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1881. Die Besteuerung der nach dem Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 stempelpflichtigen Urkunden und Abstempelung der Lotterieloose betr.	8	69/70
- 18.	56. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Krems im Kreise Ostpriegnitz.	8	71
- 18.	8. O. P. D.	Unanbringliche Packete 2c..................................	8	71
- 19.	2. O. Pr.	Einberufung des achten Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg	8	69
- 20.	54. R. Pr.	Räudekrankheit in Perleberg und in Friedrichsfelde	8	71
- 20.	3. St. S. d. R. P. A.	Die Bestellung der Postsendungen durch Eilboten..............	8	71
- 20.	5. O. Pr.	Die Wahl des General-Direktors der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.	9	77
- 21.	58. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Großbürgers Schrobsdorff in Ketzin.	9	77
- 21.	1. B. R.	Die Gestattung von Vorarbeiten für eine Sekundärbahn von Rathenow nach Neustadt a. D. betr.	9	78
- 21.	13. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages VI. zum Gütertarif	9	79
- 22.	59. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen auf dem Rittergute Karwe im Kreise Ruppin.	9	78
- 22.	15. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	9	79
- 22.	61. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Deklarirung des § 14 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852.	10	83

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 22.	10. R.	Die Beaufsichtigung von Privatschulen betr.	10	84
- 23.	18. E. B. D. B.	Ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für den Schlesischen Steinkohlen-Verkehr.	9	79
- 24.	57. R. Pr.	Nachforschungen nach dem Preußischen Unterthanen Ernst Paulus betr.	9	77
- 24.	10. P. Pr.	Die Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris betr.	9	78/79
- 24.	11. P. Pr.	Erledigtes Bezirks-Physikat.	9	79
- 24.	14. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des IX. Nachtrages zum Tarifheft I. des Preußisch-Sächsischen Verbandtarif.	9	79/80
- 24.	15. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Staatsbahntarif zwischen den Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin.	9	80
- 25.	3. O. Pr.	Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten	9	75/76
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich für 1882.	9	80/82
Febr. 27.	19. E. B. D. B.	Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Traubenzucker 2c. im Hanseatisch-Schlesischen Verbande.	10	84
- 27.	20. E. B. D. B.	Inkrafttreten eines neuen Stettin-Märkisch-Schlesischen Verband-Gütertarifs.	10	84/85
- 27.	18. E. B. D. Br.	Inkrafttreten neuer Tarifhefte im Mitteldeutschen Verbande	10	85
—	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Trebbin zum Betrage von 100,200 Mark.	16	133/135
Febr. 28.	63. R. Pr.	Maul- und Klauenseuche in Netzin und Milzbrand in Osdorf	10	84
- 28.	7. P. St. D.	Errichtung eines Steueramtes in Drossen	10	84
März 1.	64. R. Pr.	Lungenseuche zu Gut Albertshof	10	84
- 1.	21. E. B. D. B.	Abstempelung von Retourbillets III. Klasse betr.	11	95
- 1.	5. M.	Den Ankauf von Remonten für 1882 betr.	12	101
- 1.	10. M.	Desgl.	18	161/162
- 1.	7. M.	Desgl.	14	118
- 1.	11. M.	Desgl.	19	173
- 1.	12. M.	Desgl.	20	189/190
- 1.	14. M.	Desgl.	27	263
- 1.	15. M.	Desgl.	28	271
- 1.	17. M.	Desgl.	32	307
- 1.	18. M.	Desgl.	33	313
- 1.	16. R.	Anweisung zur geschäftlichen Handhabung des Verdings, des Vertrags-Abschlusses und der Rechnungs-Angelegenheiten für diejenigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, bei welchen bestimmungsmäßig die Mitwirkung des Kreisbaubeamten eintritt.	Extra-Beilage zum 15ten Stück.	
- 2.	60. R. Pr.	Veränderung zweier Standesamtsbezirke im Kreise West-Priegnitz	10	83
- 2.	65. R. Pr.	Räudekrankheit zu Senftenhütte	10	84
- 2.	23. E. B. D. B.	Frachtsätze 2c. für die Beförderung von Leichen 2c.	11	95
- 3.	16. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	10	85
- 3.	3. H. V.	Die Einlösung der am 1. April 1882 fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen.	11	94
- 4.	17. E. B. D. Br.	Erhöhte Tarifsätze betr.	10	85

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 6 und 7 des Centralblattes für das Deutsche Reich.	10	85/90
März 4.	19. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Nachträgen zum Tarifheft Nr. 1 und 2 im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande.	11	96
- 6.	12. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- ꝛc. Preise pro Februar 1882	11	92/94
- 6.	4. D. d. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen	11	96
- 6.	20. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif	12	106
- 7.	67. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Großbürgers Schrobsdorf in Ketzin.	11	91
- 7.	4. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	11	94/95
- 7.	4. E. B. D. M.	Fahrplanveränderungen	11	95
- 7.	5. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderungen	12	107
- 8.	66. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	11	91
- 8.	9. O. P. D.	Neue Postanstalt in Berlin	11	94
—	— —	Königl. Landes-Aufnahme zu Berlin. Anzeige, betr. die von derselben veröffentlichten Meßtischblätter von Preußen, Mecklenburg ꝛc.	11	98
März 8.	24. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages VI. zum Ausnahmetarif für den Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr.	12	105
- 9.	68. R. Pr.	Erlöschen der Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Peter zu Oranienburg.	11	91
- 9.	16. S.	Eröffnung des Königlichen Luisen-Gymnasiums zu Moabit.	11	94
- 10.	6. O. Pr.	Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Vorsitzenden des Kommunal-Landtages.	10	91
- 10.	69. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Wittenberge und der Maul- und Klauenseuche zu Rittergut Krams.	11	91
- 10.	70. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat Februar 1882.	11	92/93
- 10.	22. E. B. D. B.	Ausgabe von Arbeiter-Tages- und Wochenbillets	11	95
- 10.	76. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Albertshof im Kreise Oberbarnim.	12	103
- 12.	10. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Wildau, Kreis Angermünde	11	94
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	11	96/98
März 13.	14. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Stempelung der in Berlin geschlachteten und durch die städtischen Fleischschau-Aemter auf Trichinen untersuchten Schweine.	12	105
- 13.	5. K. d. S. P.	Aufgebot von angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen	12	105
- 13.	25. E. B. D. B.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Klasse auf den Stationen der Stadtbahn.	12	105/106
- 13.	26. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	12	106

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 13.	27. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Ausnahme-Tarif für den Oberschlesischen Steinkohlen-Verkehr.	12	106
- 13.	21. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Tarif-Nachträgen	12	106
- 14.	77. R. Pr.	Erlöschen der Maulseuche zu Rittergut Bredow und Ausbruch der Rotzkrankheit zu Fahrland, Kreis Osthavelland.	12	103
- 14.	12. R.	Ministerial-Erlaß vom 2. März 1882. Die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.	12	104
- 14.	6. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen	12	105
- 14.	82. R. Pr.	Lungenseuche in Schönfließ	13	112
- 15.	71. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.	12	101/102
- 15.	73. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1882 beobachteten Wasserstände.	12	102
- 15.	13. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	12	105
- 15.	R. Pr.	Ortsbenennung (Vorwerk Jäglitz)	12	109
- 15.	4. H. V.	Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betr.	13	113/114
- 16.	— —	Königl. Berg-Inspektion zu Rüdersdorf. Verkauf von Kalksteinen betr.	12	109
- 16.	— —	Desgl.	13	116
- 16.	6. M.	Ministerial-Erlaß vom 16. März 1882. Die Aufhebung des Verbots des Aufrollens der zum Verkauf gestellten Leinewand.	13	111/112
- 17.	22. E. B. D. Br.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs I. für den Preußisch-Sächsischen Verbands-Verkehr.	12	106/107
- 17.	25. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Abänderungen und Ergänzungen der Tarifvorschriften des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen 2c.	13	115
- 18.	72. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 6. März 1882. Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.	12	102
- 18.	23. E. B. D. Br.	Einführung eines neuen Staatsbahntarifs.	12	107
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	12	110
März 18.	78. R. Pr.	Verloosung von Pferden und Wagen 2c. in Stettin	13	112
- 18.	15. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1882. Die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung des Hauptthurmes am Münster zu Ulm.	13	112
- 18.	17. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 4. März 1882, die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.	13	113
- 18.	4. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Columbien	13	113
- 18.	28. E. B. D. B.	Eröffnung der Haltestelle Neu-Künckendorf für den Personen- und Gepäckverkehr.	13	115
- 20.	18. P. Pr.	Bestellung eines Metallprobirers für den Bezirk des Polizei-Präsidiums Berlin.	13	113
- 21.	74. R. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1881, betr. die Deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein" auf Gegenseitigkeit zu Cöln.	12	103
- 21.	75. R. Pr.	Berichtigung der Nachweisung der Marktpreise des Monats Februar 1882 betr.	12	103

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des Reichs-Gesetz-Blattes von Stück 25 bis einschließlich 29 für 1882.	13	111
—	— —	Desgl. von Stück 24 bis incl. 28 der Gesetz-Sammlung für 1882	13	111
März 21.	79. R. Pr.	Verloosung zur Vollendung des Hauptthurmes am Münster in Ulm	13	112
- 21.	80. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Markee.	13	112
- 21.	8. P. St. D.	Tarife zur Erhebung des Waagegeldes rc. auf dem Packhofe rc. zu Berlin und Potsdam.	13	114
- 21.	24. E. B. D. Br.	Inkrafttreten ermäßigter Sätze des Spezialtarifs III. im Preußisch-Bayerischen Verbande.	13	115
- 21.	15. R.	Neue Benennung von Oberförstereien	14	119
- 21.	1. L. D.	Verpflegung von Kranken in der Land-Irrenanstalt zu Sorau	14	119
- 22.	5. St. S. d. R. P. A.	Austausch von Postpacketen mit Niederland	13	113
- 23.	83. R. Pr.	Polizei-Verordnung. Die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische.	14	118
- 24.	81. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Ringerwalde.	13	112
- 24.	26. E. B. D. Br.	Inkrafttreten eines neuen Anhanges zu dem Gütertarif	14	120
- 25.	16. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 16. März 1882. Die Aufhebung des Verbots des Aufrollens der zum Verkauf gestellten Leinewand.	13	112
- 25.	11. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Treptow bei Berlin	13	113
- 25.	12. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle in der Zweig-Postanstalt Spandau 3.	13	113
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	13	116
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des Reichsgesetzblattes Stück 1 bis incl. 6 für 1882.	14	117
—	— —	Desgl. der Gesetzsammlung Stück 1 bis incl. 6	14	117
März 25.	29. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages XII. zum gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	14	119/120
- 27.	14. R.	Kursus für Lehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	14	119
- 27.	13. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Lanke, Kreis Niederbarnim.	14	119
- 27.	7. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine	14	119
- 28.	30. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages III. zu dem Lokal-Gütertarif	14	120
- 29.	85. R. Pr.	Rotzkrankheit in Tietzow	14	118
- 29.	31. E. B. D. B.	Die zollamtliche Abfertigung der ohne Begleitung beförderten Viehsendungen.	14	120
- 30.	27. E. B. D. Br.	Verabfolgung von Schüler-Abonnementskarten	14	120
- 30.	29. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des II. Nachtrages für den Preußisch-Oberschlesischen Verbandtarif.	15	129
- 31.	13. R.	Die Erhebung der Klassensteuer	14	118/119
- 31.	32. E. B. D. B.	Ankündigung neuer Tarife für den direkten Güterverkehr	15	128

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 31.	33. E. B. D. B.	Den Niederschlesischen Steinkohlenverkehr betr.	15	128
April 1.	5. R. S. V.	Die Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 50 Mark	14	119
- 1.	28. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	14	121
- 1.	8. M.	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. März d. J., betr. anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin.	16	135
- 2.	30. E. B. D. Br.	Beförderung von Schülern betr.	15	129
- 3.	84. R. Pr.	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Teltower Kreischaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen mit Einschluß der das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee, bezw. von Berlin nach Glasow, betr.	14	118
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 9 und 10 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	14	121/124
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 7 des Reichsgesetzblattes für 1882.	15	125
—	— —	Desgl. von Stück 7 bis incl. 10 der Gesetzsammlung	15	125
April 3.	8. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	15	125
- 3.	86. R. Pr.	Das Aufstellen der Leichen betr.	15	125
- 3.	14. O. P. D.	Annahme von Einschreibbriefen außerhalb der Schalterdienststunden.	15	128
- 3.	34. E. B. D. B.	Ausgabe von Abonnementskarten für Erwachsene	15	128
- 4.	35. E. B. D. B.	Ausgabe von Tour- und Retourbillets	15	128
- 5.	5. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Jüterbog. Genehmigte Gemeinde-Bezirks-Veränderung.	15	129
- 5.	91. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Parmen.	16	136
- 5.	15. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen ꝛc. bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	16	136
- 5.	6. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Genehmigte Veränderungen von Gemeinde- und Guts-Bezirksgrenzen.	16	147
- 5.	7. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Belzig. Genehmigte Veränderungen von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.	17	154
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Genehmigung des dreizehnten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15ten Januar 1855.	18	161
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Einsetzung Königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Ges.-S. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangenen Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.	19	189
April 6.	19. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- ꝛc. Preise pro März 1882	15	126/128
- 6.	36. E. B. D. B.	Abonnementskarten für Erwachsene betr.	15	129
- 6.	5. D. d. R. B.	Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke betr.	16	140/141
- 6.	37. E. B. D. B.	Ankündigung eines neuen Gütertarifs	16	141
- 8.	87. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat März 1882.	15	126/127

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des Reichs-Gesetz-Blattes von Stück 25 bis einschließlich 29 für 1882.	13	111
—	— —	Desgl. von Stück 24 bis incl. 28 der Gesetz-Sammlung für 1882	13	111
März 21.	79. R. Pr.	Verloosung zur Vollendung des Hauptthurmes am Münster in Ulm	13	112
- 21.	80. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Markee.	13	112
- 21.	8. P. St. D.	Tarife zur Erhebung des Waagegeldes rc. auf dem Packhofe rc. zu Berlin und Potsdam.	13	114
- 21.	24. E. B. D. Br.	Inkrafttreten ermäßigter Sätze des Spezialtarifs III. im Preußisch-Bayerischen Verbande.	13	115
- 21.	15. R.	Neue Benennung von Oberförstereien	14	119
- 21.	1. L. D.	Verpflegung von Kranken in der Land-Irrenanstalt zu Sorau	14	119
- 22.	5. St. S. d. R. P. A.	Austausch von Postpacketen mit Niederland	13	113
- 23.	83. R. Pr.	Polizei-Verordnung. Die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische.	14	118
- 24.	81. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Ringerwalde.	13	112
- 24.	26. E. B. D. Br.	Inkrafttreten eines neuen Anhanges zu dem Gütertarif	14	120
- 25.	16. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 16. März 1882. Die Aufhebung des Verbots des Aufrollens der zum Verkauf gestellten Leinewand.	13	112
- 25.	11. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Treptow bei Berlin	13	113
- 25.	12. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle in der Zweig-Postanstalt Spandau 3.	13	113
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	13	116
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des Reichsgesetzblattes Stück 1 bis incl. 6 für 1882.	14	117
—	— —	Desgl. der Gesetzsammlung Stück 1 bis incl. 6	14	117
März 25.	29. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages XII. zum gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	14	119/120
- 27.	14. R.	Kursus für Lehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	14	119
- 27.	13. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Lanke, Kreis Niederbarnim.	14	119
- 27.	7. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine	14	119
- 28.	30. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages III. zu dem Lokal-Gütertarif	14	120
- 29.	85. R. Pr.	Rotzkrankheit in Tietzow	14	118
- 29.	31. E. B. D. B.	Die zollamtliche Abfertigung der ohne Begleitung beförderten Viehsendungen.	14	120
- 30.	27. E. B. D. Br.	Verabfolgung von Schüler-Abonnementskarten	14	120
- 30.	29. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des II. Nachtrages für den Preußisch-Oberschlesischen Verbandtarif.	15	129
- 31.	13. R.	Die Erhebung der Klassensteuer	14	118/119
- 31.	32. E. B. D. B.	Ankündigung neuer Tarife für den direkten Güterverkehr	15	128

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 31.	33. E. B. D. B.	Den Niederschlesischen Steinkohlenverkehr betr.	15	128
April 1.	5. R. S. V.	Die Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 50 Mark	14	119
- 1.	28. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	14	121
- 1.	8. M.	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. März d. J., betr. anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin.	16	135
- 2.	30. E. B. D. Br.	Beförderung von Schülern betr.	15	129
- 3.	84. R. Pr.	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Teltower Kreischaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen mit Einschluß der das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee, bezw. von Berlin nach Glasow, betr.	14	118
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 9 und 10 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	14	121/124
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 7 des Reichsgesetzblattes für 1882.	15	125
—	— —	Desgl. von Stück 7 bis incl. 10 der Gesetzsammlung	15	125
April 3.	8. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	15	125
- 3.	86. R. Pr.	Das Aufstellen der Leichen betr.	15	125
- 3.	14. O. P. D.	Annahme von Einschreibbriefen außerhalb der Schalterdienststunden.	15	128
- 3.	34. E. B. D. B.	Ausgabe von Abonnementskarten für Erwachsene	15	128
- 4.	35. E. B. D. B.	Ausgabe von Tour- und Retourbillets	15	128
- 5.	5. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Jüterbog. Genehmigte Gemeinde-Bezirks-Veränderung.	15	129
- 5.	91. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Parmen	16	136
- 5.	15. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen 2c. bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	16	136
- 5.	6. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Genehmigte Veränderungen von Gemeinde- und Guts-Bezirksgrenzen.	16	147
- 5.	7. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Belzig. Genehmigte Veränderungen von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.	17	154
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Genehmigung des dreizehnten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15ten Januar 1855.	18	161
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Einsetzung Königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Ges.-S. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangenen Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.	19	189
April 6.	19. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- 2c. Preise pro März 1882	15	126/128
- 6.	36. E. B. D. B.	Abonnementskarten für Erwachsene betr.	15	129
- 6.	5. D. d. R. B.	Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke betr.	16	140/141
- 6.	37. E. B. D. B.	Ankündigung eines neuen Gütertarifs	16	141
- 8.	87. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat März 1882.	15	126/127

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22.	6. D. d. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen betr.	18	165
- 22.	40. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Klasse an den Sonn- und Festtagen.	18	167
- 23.	— —	Vorstand der Friedens-Gesellschaft zu Potsdam. Den Beitritt ꝛc. zur Friedensgesellschaft betr.	17	160
- 23.	39. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Süd-Ostpreußischen Verband-Gütertarif.	18	166/167
- 24.	20. P. Pr.	Zweiter Nachtrag zu dem Statute der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin nebst staatlicher Genehmigungs-Urkunde vom 9. Januar 1882.	18	164
- 24.	21. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 62 (Wichmannstraße)	18	165
- 25.	96. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter vier Ochsen der Domaine Grube, Kreis Osthavelland. b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Güter Marienfelde und Osdorf. c) Ausbruch der Rotzkrankheit in Wildenburg.	17	149/150
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach den Nummern 12, 13 und 14 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	17	155
April 25.	R. Pr.	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltower Kreischaussee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhausen.	17	159
- 25.	99. R. Pr.	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltower Kreischaussee von Trebbin nach Drewitz betr.	18	162
- 25.	22. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Doellen	18	165
- 25.	42. E. B. D. B.	Außerkrafttreten des Spezialtarifs ꝛc. für die Beförderung von Schwefelkiesen.	18	166
- 25.	42. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Preußisch-Sächsischen Tarifs	18	167
- 25.	43. E. B. D. Br.	Tarifsätze betr.	18	167/168
- 26.	23. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Reckahn	18	165
- 26.	10. P. St. D.	Die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr.	18	165/166
- 26.	43. E. B. D. B.	Inkrafttreten des VIII. Nachtrages zu Theil II. und III. des Tarifs im Deutsch-Oesterreichischen Verkehr.	18	166
- 26.	41. E. B. D. Br.	Fahrvergünstigung für die Beförderung kranker Kinder ärmerer Volksklassen nach Heilanstalten.	18	167
- 26.	R. Pr.	Jahrmarkts-Verlegung in Trebbin	18	172
- 26.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Kaufmanns Julius Gottschalk zu Mariendorf wegen Rettung aus Lebensgefahr.	18	172
- 27.	100. R. Pr u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878.	18	162
- 27.	200. P. D.	Unanbringliche Packete ꝛc. bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.	18	164/165
- 27.	7. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	18	172
- 27.	8. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderung	19	183
- 28.	21. P. Pr.	Ertheilung der Genehmigung an den Kaufmann Arthur Wilhelm Neste, Berlin, zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	18	164
- 28.	24. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphentrieb in Suckow	18	165

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 28.	25. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle in Seehausen, Uckermark..	18	165
- 28.	1. G. K.	Berichtigung der Martini-Durchschnittspreise pro 1881 2c.	19	183
- 29.	44. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung	19	183/184
- 30.	101. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit in Brandenburg, b) Ausbruch der Räudekrankheit in Perleberg, c) Erlöschen der Räude in Steffenhütte, d) Ausbruch der Räude in Steinhöfel, e) Erlöschen der Räude in Wittstock.	18	162
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 14 und 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	18	171/172
April 30.	108. R. Pr.	Ansprache an die Bevölkerung wegen der Erhebung der Berufsverhältnisse derselben.	19	178/181
- 30.	46. E.B.D. B.	Eröffnung der Externstationen Alexanderplatz, Friedrichsstraße und Charlottenburg der Berliner Stadteisenbahn für den Personenverkehr.	19	185/186
Mai 1.	22. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Feilhaltens 2c. von Fahrkarten der Königl. Stadt- und Ringbahn.	19	182
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Stadtgemeinde Eberswalde am rechten Ufer des Finowkanals oberhalb der Zugbrücke zu Eberswalde, Regierungs-Bezirk Potsdam, zu errichtenden öffentlichen Ablage bis auf Weiteres zu entrichten ist.	25	241
Mai 2.	102. R. Pr.	Die Kör-Ordnung für den Kreis Niederbarnim betr.	19	175
- 2.	104. R. Pr.	a) Ausbruch der Rotzkrankheit in Rixdorf, b) Erlöschen der Rotzkrankheit in Marienheim.	19	175
- 2.	45. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages XIII. zum Deutsch-Ungarischen Verbandtarif.	19	185
—	— —	Königl. Landes-Aufnahme zu Berlin. Anzeige, betr. die von derselben veröffentlichten Meßtischblätter von Preußen.	20	197
Mai 3.	26. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Betriebsstelle bei dem Postamt in Paulinenaue.	19	182
- 4.	107. R. Pr.	Polizei-Verordnung des Chefs der Elbstrom-Bau-Verwaltung, Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg, vom 20. April c., die Eisenbahnbrücke bei Wittenberge betr.	19	176/178
- 4.	11. P. St. D.	Die Abstempelung von Formularen zu Schlußakten und Rechnungen 2c.	19	183
- 4.	45. E. B. D. Br.	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	19	184
- 5.	103. R. Pr.	Bezirks-Veränderung	19	175
- 5.	21. R.	Die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik 2c. betr.	19	182
- 5.	10. K. d. S. P	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	19	182/183
- 5.	R. Pr.	Verlegung eines Jahrmarktes in Gransee	19	187
- 6.	106. R. Pr.	Verloosungen landwirthschaftlicher Erzeugnisse 2c.	19	176
- 6.	44. E. B. D. B.	Den Extrazug auf der Strecke Berlin-Oranienburg betr.	19	184/185
- 6.	12. M.	Die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die im Kreise Beeskow-Storkow belegene Strecke der Kreischaussee von Wendisch-Buchholz nach Birkenhainchen betr.	19	189
- 6.	23. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- 2c. Preise pro April 1882.	20	193/194
- 6.	24. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin	20	194

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 6.	27. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin	21	202
- 6.	28. P. Pr.	Desgl.	22	218
6.	47. E. B. D. B.	Ankündigung des Nachtrages I. zum Gütertarif	20	195
- 7.	28. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Freyne betr.	19	182
- 7.	46. E. B. D. Br.	Fahrplan für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg	20	195
- 7.	47. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahntarif	20	195/196
- 8.	105. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro April 1882.	19	174/175
- 8.	109. R. Pr.	Das Oeffnen der Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam betr.	19	182
- 8.	27. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Woltersdorf betr.	19	182
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	19	188
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 10 des Reichsgesetzblattes für 1882.	20	189
—	— —	Desgl. von Stück 14 und 15 der Gesetzsammlung	20	189
Mai 8.	110. R. Pr.	Erledigte Kreisphysikatsstelle in Kyritz	20	190
- 8.	113. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 16. April d. J., betr. Fahrpreisermäßigung für mittellose Personen behufs Erleichterung des Gebrauchs heilkräftiger Bäder.	20	191/192
- 8.	114. R. Pr.	a) Ausbruch der Rotzkrankheit in Buchholz, b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Riegenwalde.	20	192
- 8.	1. O. B. A.	Verleihungsurkunde für den Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin zur Gewinnung der in dem Grubenfelde Lotha vorkommenden Braunkohlen.	20	194/195
- 8.	R. Pr.	Verlegung eines Jahrmarktes in Greifenberg	20	198
- 9.	115. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Rixdorf	20	192
- 9.	48. E. B. D. B.	Den Schlesischen Steinkohlenverkehr betr	20	195
- 9.	49. E. B. D. B.	Frachtsätze betr.	20	195
- 10.	112. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	20	191
- 10.	22. R.	Liste der aufgerufenen und der Kontrole der Staatspapiere in dem Etatsjahr 1881/82 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuld-Urkunden vom 8. April 1882.	20	192/193
- 10.	29. O. P. D.	Annahme von Packeten durch die Packetbesteller	20	194
- 10.	48. E. B. D. Br.	Verkauf von Retourbillets	20	196
- 10.	R. Pr.	Pferdemarkt in Spandau	20	198
- 11.	116. R. Pr.	a) Milzbrand in Knoblauch, b) Tollwuth in Ketzin.	20	192
- 11.	30. O. P. D.	Dienststunden bei dem Postamt Nr. 34 (Ostbahnhof)	20	194
- 11.	50. E. B. D. B.	Nachträge zu Tarifen betr.	20	195

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 12.	111. R. Pr.	Beschlüsse der berufsstatistischen Konferenz in Erfurt betr.	20	190/191
- 12.	117. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Grube	20	192
- 12.	49. E. B. D. Br.	Tarifsätze betr.	20	196
- 12.	50. E. B. D. Br.	Einrichtung eines Personenzuges	20	196
- 12.	120. R. Pr.	Anlegung einer Apotheke im Dorfe Velten im Kreise Osthavelland.	21	201
- 12.	4. L. D.	Statut des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, betr. die Ausführung des § 38 der Provinzial-Ordnung.	21	208
- 13.	11. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	20	194
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	20	198
Mai 13.	7. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	21	202/203
- 13.	9. D. d. R. B.	Desgl.	28	275/276
- 13.	11. D. d. R. B	Desgl.	35	337/338
- 15.	119. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 21. April 1882, das Reglement, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts.	21	199/201
- 15.	51. E. B. D. B.	Rumänisch-Galizisch-Deutscher Güterverkehr Theil II. Heft 1, 2 und 4.	21	203/204
- 15.	51. E. B. D. Br.	Billetpreise und Gepäckfrachtsätze für den direkten Personenverkehr.	21	204
—	— —	Chef der Elbstrom-Bau-Verwaltung Oberpräsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Beobachtung der Elb- und Saale-Pegel betr.	22	219
Mai 16.	25. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 26. April d. J., betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Freilegung mehrerer Straßen erforderlichen Flächen.	21	202
- 16.	26. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	21	202
- 16.	52. E. B. D. B.	Rumänisch-Galizisch-Deutscher Getreidetarif	21	204
- 16.	8. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen	22	218
- 17.	118. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1882 beobachteten Wasserstände.	21	199
- 17.	53. E. B. D. B.	Ausgabe von Rundtourbillets II. und III. Wagenklasse auf den Stadtbahnstationen.	21	204
- 17.	52. E. B. D. Br.	Die Personenhaltepunkte Stralau-Rummelsburg betr.	21	204
- 17.	12. P. St. D.	Die mittelst der Post nach oder durch Bayern zur Versendung gelangenden alkoholhaltigen Parfümerien betr.	22	218/219
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu zu erbauende Chaussee von Schöpfurth bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder und Ruhlsdorf.	26	251
Mai 18.	123. R. Pr.	a) Tollwuth in Niemegk, b) Rotzkrankheit zu Gut Löpten.	21	201
- 18.	31. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Fahrland.	21	202
- 19.	126. R. Pr.	Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.	22	214/217
- 19.	57. E. B. D. B.	Sonntags-Extrazug zwischen Berlin und Oranienburg	22	219

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 19.	130. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland	23	223
- 20.	55. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages IV. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.	21	204
- 21.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Einsetzung einer Königl. Direktion für die Verwaltung des auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1882. (Ges.-S. S. 269.) auf den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens.	24	229
- 22.	54. E. B. D. B.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Klasse	21	204
- 22.	9. E. B. D. M.	Inkrafttreten des diesjährigen Sommerfahrplans	21	208
- 22.	32. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphen-Betrieb im Dorfe Hammelspring.	22	218
- 23.	121. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.	21	201
- 23.	122. R. Pr.	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltower Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen betr.	21	201
- 23.	23. R.	Vacante Lehrerstelle in Frankendorf	21	201
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 17 und 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	21	205/206
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	21	208/210
Mai 23.	125. R. Pr.	Den Verband zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. betr.	22	213
- 24.	124. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1882, die Zählung der zur Uebung einberufenen Reservisten und Landwehrleute bei Aufnahme der Berufsstatistik betr.	Extrablatt	211
- 24.	24. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. Mai 1882. Die Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862. betr.	22	213
- 24.	27. R.	Desgl.	28	271/273
- 24	30. R.	Desgl.	34	320
- 24.	128. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes zu Gut Osdorf rc.	22	217
- 24.	9. St. d. R. P. A.	Packetverkehr nach Großbritannien und Irland	22	218
- 24.	54. E. B. D. Br.	Einführung ermäßigter Frachtsätze	22	219
- 24.	55. E. B. D. Br.	Inkrafttreten einer Zusatzbestimmung zum Lokal-Gütertarif	23	226
- 25.	127. R. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe betr.	22	216/217
- 25.	33. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt in Wustermark	22	218
- 25.	58. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Verband-Güter-Tarif	23	227
- 26.	56. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Billets	22	219
- 26.	53. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Güter-Tarif	22	219
- 26.	56. E. B. D. Br.	Aufnahme der Station Grez-Doweau-Gastuche in den Ausnahmetarif Nr. 14 des Deutsch-Belgischen Verbandes.	23	226
- 27.	34. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur im Dorfe Marienwerder	22	218

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 19 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	22	220
Mai 27.	29. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	23	223
- 27.	9. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	23	225
- 27.	14. H. V.	Desgl.	30	291
- 28.	59. E. B. D. Br.	Ankündigung des I. Nachtrages zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I.	23	227
- 30.	25. R.	Den steuerfreien Wanderlagerbetrieb betr.	23	223
- 31.	17. S.	Die zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.	23	223
- 31.	18. S.	Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.	23	223/224
- 31.	57. E. B. D. Br.	Beförderung der für den Wollmarkt in Berlin auf den dortigen Bahnstrecken eintreffenden Wollsendungen mittelst der Verbindungsbahn betr.	23	226/227
—	— —	Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin. Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1882, die Bezeichnung der geprüften Bauführer im Bau- und Maschinenfach.	24	235
Juni 1.	132. R. Pr.	a) Erlöschen der Lungenseuche in Schönfließ ꝛc. b) Ausbruch der Räudekrankheit in Gramzow.	23	223
- 1.	20. S.	Die 2te Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg betr.	23	224
- 1.	21. S.	Die Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. betr.	23	224
- 1.	22. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	23	224
- 1.	23. S.	Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg betr.	23	224
- 1.	24. S.	Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz betr.	23	224
- 1.	25. S.	Die Rektorats-Prüfung in Berlin betr.	23	225
- 1.	26. S.	Die Lehrerinnen-Prüfung in Berlin betr.	23	225
- 1.	27. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betr.	23	225
- 2.	131. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Herzfelde.	23	223
- 2.	62. E. B. D. Br.	Nachtrag III. zum Tarif des Preußisch-Oberschlesischen Verband-Verkehrs.	24	234/235
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Wintersemester 1882/83.	30	297
Juni 3.	58. E. B. D. B.	Beförderung der Wollsendungen zum Berliner Wollmarkt	23	226
- 3.	10. St. S. d. R. P. A.	Packetverkehr nach Belgien und Großbritannien und Irland	24	233
- 6.	129. R. Pr	Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die 7te Amortisations-Periode betr.	23	221/222
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 19 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	23	228
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 11 und 12 des Reichsgesetzblattes pro 1882.	24	229
—	— —	Desgl. von Stück 16 bis einschließlich 21 der Gesetzsammlung pro 1882.	24	229
Juni 6.	30. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- ꝛc. Preise pro Mai 1882.	24	232/233

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 6.	61. E.B.D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	24	234
- 6.	15.K.d.S.P	Aufgebot angeblich gestohlener Staatsschuldscheine	28	275
- 7.	134. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro Mai 1882.	24	230/231
- 7.	36. O.P.D.	Eröffnung einer Post- und Telegraphen-Anstalt auf dem Festplatze für das VII. Mitteldeutsche und VII. Brandenburgische Bundesschießen.	24	233
- 7.	11.K.d.S.P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	24	234
- 8.	10. H. V.	Die Einlösung der am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen 2c. betr.	24	233/234
- 8.	60. E. B. D. Br.	Frachtpreis-Ermäßigung für Beförderung armer kranker 2c. Kinder nach Heilanstalten.	24	234
- 8.	11. St. S. d. R. P. A.	Verbote der Einziehung von Beträgen für Lotterieloose mittelst Postauftrages im Verkehr mit der Schweiz.	25	245
- 9.	133. R. Pr.	Ausbruch der Räude in Gramzow	24	229
- 9.	137. R. Pr.	Eine Abänderung der Bestimmungen über das Vorfahr- und Vorschleuse-Recht für Dampfschiffe betr.	24	231/232
- 9.	35. O.P.D.	Einrichtung einer Postagentur in Groß-Ziethen	24	233
—	— —	Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 wegen der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.	25	247
Juni 10.	135. R. Pr.	Bezirks-Veränderung	24	230
- 10.	136. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1882, die vorläufige Festnahme von nach den Niederlanden geflüchteten Personen betr.	24	230/231
- 10.	140. R. Pr.	Empfehlung einer Brochüre	24	232
- 10.	63. E. B. D. Br.	Deutsch-Belgischer Güter-Verkehr betr	25	246
- 10.	64. E.B.D. Br.	Den Staatsbahn-Tarif betr	25	246
- 11.	37. O.P.D.	Nähere Bezeichnung von Postanstalten	25	245
- 12.	138. R. Pr.	Polizei-Verordnung, das Segeln auf den Schleusenkanälen zu Brandenburg a. H. und Rathenow betr.	24	232
- 12.	139. R. Pr.	Polizei-Verordnung des Chefs der Elbstrom-Bau-Verwaltung, Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg vom 15. Mai 1882, die Elbschifffahrt betr.	24	232
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 19 und 20 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	24	237/240
Juni 12.	145. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche zu Vorwerk Neuhof bei Markee	25	243
—	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. 35. Verloosung von Pfandbriefen Littr. B.	26	256/258
Juni 13.	59. E. B.D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages IX. zum Tarif für den Hanseatisch-Schlesischen Verband.	25	246
- 14.	13.K.d.S.P	Abhanden gekommene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.	25	245
- 15.	143. R. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden u. s. w.	25	242
- 15.	144. R. Pr.	Empfehlung eines Werkes, Obstkultur betr.	25	243
- 15.	11. H. V.	Dritte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A.	25 nebst	245 Beilage.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 15.	14. K. d. S. P	Abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.	25	245/246
- 16.	9. O. Pr.	Gemeindebeschluß, betr. die Einführung des Schlachtzwanges in Berlin.	25	241
- 16.	26. R.	Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1882, die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 wegen der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten betr.	25	243/245
- 16.	10. E. B. D. M.	Coursveränderung..	25	246/247
- 16.	12. St. S. d. R. P. A.	Postaufträge im Verkehr mit Frankreich.........................	26	253
- 16.	12. H. V.	Die 13te Verloosung von Stammaktien der Münster-Hammer-Eisenbahn betr.	26	253/254
- 16.	66. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages 8 zum Staatsbahntarif............	26	254
- 17.	65. E. B. D. Br.	Tarif für den Verkehr zwischen Braunschweigischen Stationen und den Stationen der Königl. Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin 2c.	25	246
- 17.	1. B. V. G.	Die Ferien des Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Potsdam betr.	25	247
- 17.	2. B. V. G.	Desgl..	26	256
- 17.	4. B. V. G.	Desgl..	27	269
- 17.	67. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages III. zum Kilometerzeiger...........	26	254/255
- 19.	141. O. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1882 beobachteten Wasserstände.	25	242
- 19.	142. R. Pr.	Festnahme einer wegen betrüglichen Bankerutts verfolgten Person.	25	242
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 21 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	25	248/250
Juni 19.	68. E. B. D Br.	Abonnementsbillets für Schüler nach Fluß- und Seebädern.......	26	255
- 20.	32. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift.....................................	26	252/253
- 20.	1. Ko.	Das Parochial-Verhältniß der in Berlin neuanziehenden evangelischen Einwohner betr.	27	266
—	— —	Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 1881.	27	266
Juni 21.	148. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	26	251/252
- 21.	31. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1882, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der für die Durchlegung der Straße auf dem linken Ufer der Spree von der Marschall- bis zur Kronpinzenbrücke erforderlichen Flächen.	26	252
- 21.	13. St. S. d. R. P. A.	Werthbriefe im Verkehr mit Spanien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien.	26	253
- 21.	69. E. B. D. Br.	Bestimmungen über die Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung betr.	26	255/256
- 22.	146. R. Pr.	Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden 2c. in Breslau..	26	251

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 22.	3. B. V. G.	Die Ferien des Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin betr.	26	256
- 22.	9. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland zu Nauen. Kommunal-Bezirks-Veränderung.	27	269
- 23.	10. O. Pr.	Bildung des Amtsbezirks Mochheide	26	251
- 23.	147. R. Pr.	Ermittelung des Russischen Staatsangehörigen Jean Jarzembowski.	26	251
- 23.	38. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens vom 3. Januar 1865.	28	274
—	— —	Königl. Amtsgericht Eberswalde. Verlegung des Gerichtstages in Joachimsthal.	28	282
Juni 24.	11. E. B. D. M.	Den Vorortzug No. 961 betr.	26	256
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 22 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	26	261/262
Juni 24.	70. E. B. D. Br.	Frachtkredit bei Steinkohlen- 2c. Transporte	27	268
- 25.	60. E. B. D. B.	Berichtigungsblätter zu den Gütertarifen für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, sowie der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn andererseits.	27	268
- 27.	33. P. Pr.	Die Ertheilung der Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika.	27	265
- 27.	35. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1882, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Großbeerenstraße daselbst erforderlichen Fläche.	27	265
- 27.	38. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Buch	27	265/266
- 27.	61. E. B. D. B.	Verlegung des Auskunfts-Büreaus der Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung.	27	268
- 27.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Gerbergehülfen Tauchert zu Prenzlau wegen Rettung aus Lebensgefahr.	27	270
- 28.	150. R. Pr.	Dombau-Lotterie in Cöln betr	27	263
- 28.	36. P. Pr.	Die New-York-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.	28	274
- 29.	149. R. Pr.	Die Strom- und Schifffahrtspolizei auf der Alten Oder von Wriezen bis Oderberg betr.	27	263
- 29.	62. E. B. D. B.	Inkrafttreten des XIV. Nachtrages zum Deutsch-Ungarischen Verband-Tarif.	27	268
- 30.	152. R. Pr.	Polizei-Verordnung für die Schau der den Welse-Graben berührenden Gräben 2c.	27	264/265
- 30.	64. E. B. D. B.	Frachtermäßigungen in Folge Abkürzung des bisherigen Kilometerzeigers.	28	277
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Eberswalde nach Oderberg an die Kreise Oberbarnim und Angermünde.	30	289
Juni 30.	11. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderung.	30	292
Juli 1.	151. R. Pr.	Festnahme einer wegen betrügerischen Bankerutts verfolgten Person	27	263
- 1.	154. R. Pr.	Ausbruch der Räude zu Greifenberg, Kreis Angermünde	27	265
- 1.	34. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	27	265
- 1.	5. L. D.	Aufbringung der Provinzial-Abgaben pro 1882/83	27	268

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 1.	37. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Feilbieten ꝛc. von Nahrungs- und Genußmitteln in der Hasenhaide.	28	274
- 1.	63. E.B.D. B.	Frachtkredit betr.	28	277
- 1.	45. O.P.D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Berlin.	30	290/291
- 3.	153. R. Pr.	Erlöschen der Räude zu Schneidershof bei Strasburg U.-M.	27	265
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nummer 23 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	27	270
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 13 des Reichsgesetzblattes für 1882.	28	271
—	— —	Desgl. von Stück 22 bis einschließlich 24 der Gesetz-Sammlung	28	271
Juli 3.	28. S.	Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	28	275
- 4.	157. R. Pr.	Festnahme einer wegen Diebstahls verfolgten Person	28	274
5.	158. R. Pr.	Aufhebung der Sperrmaßregeln bezüglich des Rotzverdachts zu Friedrichsfelde.	28	274
- 5.	71. E.B.D. Br.	Frachtvergünstigung bei Kohlentransporten	28	277
- 6.	28. R.	Besetzung einer katholischen Elementarlehrerstelle betr.	28	273
- 6.	13. P.St.D.	Errichtung einer Stempel-Distribution	29	286
- 6.	10. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow zu Berlin. Genehmigte Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro II. Quartal 1882.	29	286
- 6.	12. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Beeskow. Desgl. pro I. Semester 1882	30	292/293
—	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. Feuerkassengelder-Ausschreiben pro I. Semester 1882.	30	295
Juli 7.	39. O.P.D.	Unbestellbare Postsendungen ꝛc. bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Berlin.	28	274/275
- 7.	39. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- ꝛc. Preise für den Monat Juni 1882.	29	284/285
7.	72. E.B.D. Br.	Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen im Preußisch-Oberschlesischen Verbande.	30	292
- 8.	156. R. Pr.	Das Oeffnen der Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam betr.	28	274
- 8.	65. E.B.D. B.	Billetermäßigung zwischen Berlin und Pankow	28	277
- 10.	14. St. S. d. R. P. A.	Verschluß der Briefsendungen	29	285
- 11.	155. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normalmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat Juni 1882.	28	272/273
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach der Nummer 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	28	278/280
Juli 12.	41. O.P.D.	Reichstelegraphen-Anstalt in Reinsdorf	29	285
- 12.	42. O.P.D.	Desgl. in Weseram	29	285
- 12.	74. E.B.D. Br.	Frachtsätze betr.	30	292
- 13.	110. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	29	283
- 13.	43. O.P.D.	Reichs-Telegraphen-Anstalt in Buch	29	285

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 13.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Kaufmann Max Paul Kunicke zu Storkow wegen Rettung aus Lebensgefahr.	29	286
—	— —	Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. Den Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.	30	293/295
Juli 14.	16.K.dS.P.	Aufgebot angeblich abhanden gekommener Schuldverschreibungen....	29	285/286
- 15.	161. R. Pr.	Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.	29	284
- 15.	40. O. P. D. B.	Einrichtung einer Frühleerung der Stadtbriefkasten..............	29	285
—	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das I. Halbjahr 1882.	29	288
Juli 17.	159. R. Pr.	Ministerial-Reskript vom 30. Juni 1882, die Telegraphen- und Fernsprech- (Telephon-) Anlagen betr.	29	283
- 17.	162. R. Pr.	Die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals betr..............	29	284
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 25 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	29	287/288
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 14 des Reichsgesetzblattes für 1882.	30	289
—	— —	Desgl. von Stück 25 und 26 der Gesetz-Sammlung............	30	289
Juli 17.	165. R. Pr.	Die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals betr..............	30	289/290
- 17.	166. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Steinhöfel im Kreise Angermünde........	30	290
- 17.	171. R. Pr.	Die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals betr..............	31	300
- 18.	17.K.d.S.P	Aufgebot von angeblich unterschlagenen Schuldverschreibungen......	30	291
- 18.	73. E. B. D. Br.	Verlängerung von Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.	30	292
- 18.	174. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche zu Buskow im Kreise Ruppin........	32	308
- 19.	163. R. Pr.	Konsulat für Persien in Berlin........................	30	289
- 19.	40. P. Pr.	Benennung zweier Brücken..............................	30	290
- 19.	18.K. d.S.P	Aufgebot einer 4½ prozentigen Schuldverschreibung............	30	291
- 19.	77.E. B. D. Br.	Kilometer-Entfernungen betr...........................	31	303
- 20.	164. R. Pr.	Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern.	30	289
- 20.	66. E. B. D. B.	Schüler-Abonnementskarten betr.........................	30	291/292
- 20.	76.E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets mit sechstägiger Gültigkeit..........	30	292
—	— —	Direktion der Berliner Krahngesellschaft zu Berlin. Den Schlepplohn-Tarif der Kettenschifffahrt zwischen Berlin und Pichelsdorf betr.	Extra-Beilage zum 33sten Stück.	
Juli 21.	2. B. R.	Eröffnung der kleinen Jagd............................	30	290
- 21.	44. O. P. D.	Unbestellbare Postanweisungen bei der Kaiserl. Oberpostdirektion in Berlin.	30	290
- 22.	75.E. B. D. Br.	Inkrafttreten eines Ausnahme-Tarifs für Langholz............	30	292
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Thierarzneischule in Hannover im Wintersemester 1882/83.	30	295
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	30	296

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 15 bis einschließlich 17 des Reichsgesetzblattes.	31	299
Juli 22.	175. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche auf dem Rittergute Klein-Beeren im Kreise Teltow.	32	308
- 23.	20. B. A.	Ertheilung der Verleihungs-Urkunde an die Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann, geb. Schloß, zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohle in dem Grubenfelde „Amelia".	31	302
- 23.	30. B. A.	Desgl. an den Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin in dem Grubenfelde „Brigida".	31	302
- 24.	47. O. P. D.	Unanbringliche Packete ꝛc. bei der Kaiserl. Postdirektion zu Berlin .	31	300/301
- 24.	48. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Berlin.	31	301
- 25.	46. O. P. D.	Frühleerung von Stadtbriefkasten	31	300
- 26.	167. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1882 beobachteten Wasserstände.	31	299
- 26.	168. R. Pr.	Die Einführung eines revidirten Statuts für die Teltower Kreis-Sparkasse in Berlin betr.	31	300
- 26.	170. R. Pr.	Die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle bei Neuendorf auf der Chaussee von Brück nach Beelitz betr.	31	300
- 26.	19. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	31	302
- 26.	67. E. B. D. B.	Inkrafttreten eines direkten Frachtsatzes im Deutsch-Oesterreichischen Verband.	31	302
- 26.	68. E. B. D. B.	Desgl. des 11. Nachtrages zu Heft I. des Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Tarifs.	31	302
- 26.	69. E. B. D. B.	Inkrafttreten eines Ausnahme-Tarifs für Langholz	31	302/303
—	— —	Allerhöchster Erlaß wegen Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für die Chaussee vom Bahnhofe Nieder-Finow bis zur Berlin-Freienwalder Provinzial-Chaussee.	34	319
Juli 27.	169. R. Pr.	Lotterie des Architekten-Vereins in Berlin	31	300
- 27.	29. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementar-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1880/81.	31	301
- 27.	41. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	31	302
- 27.	78. E. B. D. Br.	Eröffnung der Güterladestelle Liessau	31	303
- 27.	15. P. St. D.	Zollbefreiung von Waarensendungen betr.	32	310
- 27.	2. K.	Abhaltung einer General-Kirchenvisitation in der Diözese Lindow-Gransee.	33	315
- 28.	16. M.	Die Kreischaussee von Luckenwalde nach Dahme betr.	31	300
- 28.	70. E. B. D. B.	Inkrafttreten des III. Nachtrages zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc. und des IV. Nachtrages zum Lokaltarif.	31	303
- 28.	13. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Templin. Genehmigte Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	31	303/304
—	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Coepenick im Betrage von 531,100 Mk. vom 28. Juli 1882.	36	341/343
Juli 29.	71. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Tourbillets I. bis IV. Klasse, sowie Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit.	31	303
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 27 und 28 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	31	304/306

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 29.	72. E. B. D. B.	Ausgabe von Abonnementskarten im Ringbahnverkehr	32	310
- 31.	52. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur in Cummersdorf, Kreis Teltow	32	309
Aug. 1.	15. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Chile	32	308
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen am Königl. Pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien.	33	316
Aug. 1.	30. R.	Die Kataster-Anweisung VIII. vom 25. Oktober 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters.	Extra-Beilage zum 33. Stück.	
- 2.	11. O. Pr.	Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner für den Polizei-Bezirk des Königl. Polizei-Präsidiums Berlin.	32	307
- 2.	50. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur in Friedrichswalde, Kreis Angermünde	32	308/309
- 2.	51. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur mit Fernsprechbetrieb zu Eisenspaltern, Kreis Oberbarnim.	32	309
—	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate für das Jahr 1881.	34	323/326
Aug. 3.	176. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland	33	313
- 4.	49. O. P. D. B.	Frühleerung der Stadtbriefkasten betr.	32	308
- 4.	79. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	32	310
- 4.	16. P. St. D.	Niederlage-Regulativ betr.	33	315
- 5.	172. R. Pr.	Die Außerbetriebsetzung eines Mastenkrahnes betr.	32	307
- 5.	80. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages IV. zum Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband-Verkehr.	32	311
- 6.	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Vacante Kreisphysikatsstelle des Kreises Gnesen.	33	316
- 7.	42. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- 2c. Preise pro Juli 1882.	33	314
- 7.	73. E. B. D. B.	Gültigkeit von Retourbillets betr	33	315
- 8.	173. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro Juli 1882.	32	308/309
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 29 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	32	311/312
Aug. 8.	81. E. B. D. Br.	Inkrafttreten der 2. Auflage des Gütertarifs Theil II.	33	315/316
- 9.	178. R. Pr.	a) Ausbruch der Rotzkrankheit in Kezin und b) Erlöschen der Räude zu Wittstock.	33	313
- 9.	43. P. Pr.	Hundesperre in Berlin betr.	33	314/315
- 9.	12. O. Pr.	Die Wahl von 4 Abgeordneten zum Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg für den Kreis Teltow betr.	34	319
- 10.	53. O. P. D.	Einrichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt bei der Postagentur in Hankelsablage.	33	315
- 11.	20. K. d. S. P	Aufgebot angeblich unterschlagener Staatsschuldscheine	33	315
- 12.	177. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	33	313

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 14.	54. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Glindow, Kreis Zauch-Belzig.	33	315
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 30 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	33	317/318
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 18 des Reichs-Gesetzblattes pro 1882	34	319
—	— —	Desgl. von Stück 27 und 28 der Gesetzsammlung pro 1882......	34	319
Aug. 14.	21. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	34	321
- 14.	82. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Güter-Tarif-Nachträgen	34	321
—	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Zossen im Betrage von 270,500 Mk. vom 14. August 1882.	39	377/379
Aug. 15.	179. R. Pr.	Festnahme einer wegen Betruges verfolgten Person	34	319/320
- 15.	180. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Buchholz bei Treuenbrietzen	34	320
- 16.	44. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Anbringung oder Benutzung von Hängegerüsten in Berlin.	34	320/321
- 17.	181. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes auf dem Rittergute Stuttgarten im Kreise Beeskow-Storkow.	34	320
- 17.	83. E. B. D. Br.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände	34	322
- 17.	84. E. B. D. Br.	Frachtfreier Rücktransport der für die Hygiene-Ausstellung in Berlin bestimmt gewesenen Gegenstände.	34	322
- 17.	85. E. B. D. Br.	Bewältigung der zu erwartenden großen Bewegung von Massengütern	34	322
- 17.	183. R. Pr.	Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Städtischen Sparkassen und der Kreis-Sparkassen im Regierungs-Bezirk Potsdam.	35	331/335
- 19.	74. E. B. D. B.	Ausgabe von Retourbillets mit 4tägiger Gültigkeit	34	321
- 19.	75. E. B. D. B.	Eröffnung der Ladestelle Alt-Ranft für den öffentlichen Wagenladungs-Güterverkehr.	34	321
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 31 und 32 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	34	327/330
Aug. 21.	182. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1882 beobachteten Wasserstände.	35	331
- 22.	184. R. Pr.	Den Lehrkursus in den Königl. Hebammen-Lehranstalten zu Berlin und Frankfurt a. O. betr.	35	336
- 22.	187. R. Pr.	a) Erlöschen der Räude in Wittstock und Gramzow, b) Ausbruch der Pockenseuche in Lützlow, Kreis Angermünde, c) Milzbrand in Wilhelmsdorf, Kreis Zauch-Belzig.	35	336
- 22.	77. E. B. D. B.	Inkrafttreten eines neuen Tarifs für den Nord- und West-Deutsch-Oesterreichischen Personen-Verkehr betr.	35	338
- 22.	14. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Neu-Ruppin. Nachweisung der genehmigten Veränderung an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	35	338
- 23.	86. E. B. D. Br.	Eröffnung der Personenhaltestelle „Küstriner Vorstadt" für den gesammten Stück- und Wagenladungs-Güterverkehr.	35	338
—	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin im Betrage von 45,000,000 Mk. Reichswährung.	40	395/397

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 24.	188. R. Pr.	Tödtung eines von der Tollwuth befallenen Hundes in Trebbin ...	35	336
- 24.	86. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Retourbillets II. und III. Klasse mit 2tägiger Gültigkeit.	38	373
- 25.	185. R. Pr. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 18. August 1882, den Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15ten August 1848 betr.	35	336
- 25.	22. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.	35	336
- 25.	76. E. B. D. B.	Fahrvergünstigung bei Schüler-Abonnements	35	338
- 25.	16. St. S. d. R. P. A.	Austausch von Postpacketen mit Portugal	36	344
- 25.	78. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages V. zu dem Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen betr.	36	345
- 26.	45. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1882, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung des zur Verbreiterung der Krautsstraße erforderlichen Grundstücks.	35	336
- 26.	46. P. Pr.	Das Heilverfahren der epileptischen Kranken in der Anstalt „Bethel" bei Bielefeld betr.	35	336
- 27.	80. E. B. D. B.	Inkrafttreten von ermäßigten Ausnahme-Frachtsätzen für Traubenzucker, Stärke aller Art, Stärke- und Kartoffelmehl ꝛc. betr.	36	345
- 28.	16. H. V.	Aufgebot einer Stamm-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	36	344
- 28.	22. H. V.	Desgl.	44	432
- 29.	186. R. Pr.	Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden in Inowraczlaw betr.	35	336
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 33 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	35	339/340
Aug. 29.	32. R.	Offene Lehrerstelle in Lindow	36	343
- 29.	47. P. Pr.	Genehmigter Nachtrag zu den Statuten der Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz.	36	344
- 29.	89. E. B. D. Br.	Ermäßigte Billetpreise und Gepäckfrachtsätze im Verkehr von und nach der Station Berlin — Alexanderplatz.	36	345/346
- 29.	15. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Westpriegnitz zu Perleberg. Genehmigte Kommunal-Bezirks-Veränderung.	37	366
- 30.	31. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. August 1882, die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1850 und 1852 betr.	36	343
- 30.	36. R.	Desgl.	42	418/419
- 30.	87. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des II. Nachtrages Theil I. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif.	36	345
- 30.	48. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.	37	360/365
- 30.	50. P. Pr.	Ertheilung einer Konzession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen.	37	366
Sept. 1.	15. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Neu-Barnim	36	344
- 1.	23. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen	36	344/345
- 2.	81. E. B. D. B.	Inkrafttreten direkter Umkartirungs-Frachtsätze für Sprit- und Spiritus-Sendungen.	36	345
- 2.	88. E. B. D. Br.	Inkrafttreten eines Ausnahme-Tarifs für Braunkohlen ꝛc.	36	345

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 4.	79. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages XIII. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.	36	345
- 4.	33. R.	Die Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betr.	37	360
- 5.	190. R. Pr.	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Eberswalde nach Oderberg.	37	359
- 5.	193. R. Pr.	a) Erlöschen der Räude in Petersdorf im Kreise Templin, b) Ausbruch der Räude in Beelitz, c) Ausbruch der Rotzkrankheit in Oranienburg.	37	359
- 5.	51.52. P. Pr.	Entziehung von Konzessionen zum Handel mit Giften	37	366
- 5.	82. E. B. D. B.	Sonntags-Extrazug von Berlin nach Oranienburg	37	366
- 5.	90. E. B. D. Br.	Die Haltestelle Goddentow betr.	37	366
- 6.	12. D. d. R. B	Einlösung von Rentenbriefen	37	359
- 6.	13. D. d. R. B	Ausschließung der Versicherung von Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, bei der Berlin-Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Liquidation.	37	359
- 6.	192. R. Pr.	Die Anlegung einer neuen Apotheke in Spandau betr	37	359
- 6.	4. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für die Frau Wilhelm Eisenmann, Emma, geb. Schloß, in Berlin zur Gewinnung von Braunkohle in dem Grubenfelde „Gunnar".	40	404
- 7.	49. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- rc. Preise pro August 1882	37	365/366
- 7.	17. H. V.	Die Einlösung der am 1. Oktober 1882 fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen.	38	372
- 8.	191. R. Pr.	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Schulzendorf-Biesenthaler Chaussee betr.	37	359
- 9.	189. R. Pr.	Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.	Extra-Blatt.	347/358
- 9.	83. E. B. D. B.	Ausgabe direkter Tourbillets I., II. und III. Klasse	38	372
- 10.	194. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Wendisch-Bork	37	359
- 11.	195. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam pro August 1882.	37	360/361
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 34 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	37	367/368
Sept. 11.	200. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Amt Zehdenick rc.	38	370
- 11.	85. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages II. für den Schlesisch-Oesterreichischen Personen-Verkehr.	38	373
- 12.	199. R. Pr.	Den Betrieb der zweiten Schleuse (Stimmingschleuse) zu Brandenburg a. H. betr.	38	369/370
- 12.	53. P. Pr.	Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1871, den Verkehr mit Schießpulver betr.	38	370/372
- 12.	56. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur in Börnicke, Kreis Niederbarnim	38	372
- 12.	57. O. P. D.	Desgl. in Lichtenrade, Kreis Teltow	38	372
- 13.	13. O. Pr.	Feststellung der Wahlbezirke rc. für die Stadt Berlin für die bevorstehende Abgeordneten-Wahl.	38	369
- 13.	59. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Batzlow, Kreis Oberbarnim.	38	372

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 13.	92. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages I. zu dem Güter-Tarif	38	373
- 14.	58. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur in Selchow, Kreis Teltow	38	372
- 14.	84. E. B. D. B.	Direkte Abfertigung von Gütern, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	38	372/373
- 14.	87. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Klasse für Courier- und Personenzug und Personenzug-Tourbillets I. bis IV. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit 2tägiger Gültigkeit.	38	373
- 14.	19. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850, 1852 und 1853.	39	382
- 15.	196. R. Pr. u. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	38	369
- 15.	197. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882 betr.	38	369
- 15.	91. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages zum Tarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	38	373
- 15.	12. E. B. D. M.	Extrazug zur Magdeburger Messe	38	374
- 15.	20. H. V.	Die 28ste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.	39	382/383
- 15.	21. H. V.	Die Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn betr.	39	383
- 16.	198. R. Pr.	Schifffahrtssperre betr	38	369
- 18.	88. E. B. D. B.	Deutsch-Ungarischer Verband-Tarif	38	373
- 18.	13. E. B. D. M.	Geleisverbindung für den Güter-Verkehr zwischen den Stationen Calbe und Grizehne.	38	374
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 34 und 35 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	38	375/376
—	— —	Die Geschäftslokalitäten der Königl. Steuerkasse, der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, der Bezirks-Kommission und der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer in Berlin betr.	39	377
Sept. 18.	208. R. Pr.	Giftiger Sternanis	39	381
- 19.	210. R. Pr.	Milzbrand in Wilhelmsdorf, Kreis Zauch-Belzig	39	381
- 19.	60. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Frehne, Kreis Ostpriegnitz.	39	381
- 19.	17. P. St. D.	Die Einrichtung einer dritten Abtheilung bei dem Erbschafts-Steuer-Amt I. in Berlin.	39	383
- 19.	201. R. Pr. u. P. Pr.	Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.	Erste Extra-Beilage zum Stück 39.	
- 19.	5. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für die Frau Emma Eisenmann, geb. Schloß, zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohle in dem Grubenfelde „Seldner“.	41	414
- 19.	6. O. B. A.	Desgl. für den Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin in dem Grubenfelde „Dolores“.	41	414
- 20.	203. R. Pr.	Verordnung über die anderweite Eintheilung der Dampfkessel-Revisionsbezirke im Regierungs-Bezirk Potsdam.	39	379/380

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 7.	63. P. Pr.	Die Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart.	47 und	452 Beilage.
- 20.	204. R. Pr.	Die Verlegung der Hebestelle auf der Belzig-Wiesenburger Chaussee	39	380
- 20.	205. R. Pr.	Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Zauch-Belzig............	39	380
- 20.	209. R. Pr.	a) Tödtung eines mit der Tollwuth behaftet gewesenen Hundes in Christinendorf, Kreis Teltow, b) Stellung eines dem Koffäthen Mehlis zu Thyrow gehörigen Ochsens wegen Verdachts der Tollwuth unter polizeiliche Beobachtung.	39	381
- 20.	18. P. St. D.	Die Ausführung der Stempelrevision in Berlin und in einem Theile des Regierungs-Bezirks Potsdam betr.	39	383/384
- 20.	202. R. Pr.	Nachweisung der Geschäftskreise der Baubeamten im Regierungs-Bezirk Potsdam vom 1. Oktober 1882 ab.	Zweite Extra-Beilage zum 39. Stück.	
—	— —	Chef der Elbstrom-Bauverwaltung Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. den gewerbsmäßigen Betrieb des Durchziehens der Segelschiffe durch die Elbbrücke bei Wittenberge.	40	404/405
—	— —	Derselbe Tarif für den gewerbsmäßigen Betrieb des Durchziehens der Segelschiffe durch die Eisenbahnbrücke bei Wittenberge.	40	405
Sept. 21.	207. R. Pr.	Erhebung von Brückengeld bei der Friedrichsthaler Havelbrücke betr.	39	381
- 22.	215. R. Pr.	Gemeindebezirks-Veränderung	40	402
- 23.	206. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1882. beobachteten Wasserstände.	39	380
- 23.	61. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 26 (Oranienstraße)...............	39	381
- 23.	93. E. B. D. Br.	Fahrplan für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.........	40	404
- 24.	14. D. d. R. B	Abhebung der neuen Zinscoupons Serie V. Nr. 1—16 nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.	40	403
- 25.	34. R.	Ministerial-Erlaß vom 18. September 1882, die Prüfung für Turnlehrerinnen betr.	39	381
- 25.	64. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Falkenhagen.......	40	403
- 26.	35. R.	Ministerial-Erlaß vom 9. September c., die Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse AI. betr.	40	402
- 27.	211. R. Pr.	Submissions-Bedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Bauten der Staatsverwaltung.	Extrablatt.	385/390
- 27.	214. R. Pr.	Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser	40	397/402
—	— —	Allerhöchster Erlaß, die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf mehreren Chausseen des Kreises Niederbarnim betr.	44	429
Sept. 28.	62. O. P. D.	Neue Telegraphen-Anstalt in Dalldorf.........................	40	402
- 28.	63. O. P. D.	Die Postagentur Boernicke, Kreis Osthavelland, betr............	40	402
- 28.	89. E. B. D. B.	Infrafttreten eines Nachtrages XVI. zum Gütertarif Theil II. im Deutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verband.	40	403
- 28.	54. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 28. September c., betr. Verleihung des Rechts an das Deutsche Reich zur Enteignung eines Grundstücks für die Zwecke der Erbauung und Einrichtung eines Reichstags-Gebäudes.	41	410/411
- 30.	258. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den unter der Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam stehenden Wasserstraßen.	47	449/450
Oktb. 1.	212. R. Pr.	Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betr..................	Extrablatt.	393
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 29 u. 30 der Gesetzsammlung pro 1882	40	395

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 2.	94. E. B. D. Br.	Einrichtung eines Vorortsverkehrs zwischen den Stationen Lichtenberg, Caulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen und Fredersdorf einerseits und der Berliner Stadtbahn andererseits.	41	412
- 3.	14. O. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 29. September 1882, die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betr.	40	397
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 36 und 37 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	40	406/408
—	— —	Berichtigung eines im Extrablatt vom 2. Oktober c. enthaltenen Druckfehlers.	41	409
Oktb. 3.	218. R. Pr.	Gemeindebezirks-Veränderungen.	41	409
- 3.	248. R. Pr.	Die Tollwuth unter den Hunden betr.	45	437
- 4.	217. R. Pr.	Schifffahrtssperre	41	409
- 4.	65. O. P. D.	Annahme von Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterdienststunden.	41	412
- 4.	24. K. d. S. P	Aufgebot angeblich gestohlener Schuldverschreibungen der konsolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe.	41	412
- 6.	220. R. Pr.	Ausbruch der Räude in Mannsdorf im Kreise Westpriegnitz	41	410
- 6.	17. St. S. d. R. P. A.	Den telegraphischen Verkehr mit Mittel- und Südamerikanischen Ländern betr.	41	411
- 6.	66. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	41	412
- 7.	221. R. Pr.	a) Ausbruch der Tollwuth in Neuendorf, b) Desgl. der Räude in Mittenwalde.	41	410
- 7.	57. 58. P. Pr	Polizei-Verordnung vom 25. November 1878, betr. die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln nebst Verzeichniß dieser Farben.	42	420
- 9.	216. R. Pr.	Verlegung von Jahrmärkten	41	409
- 9.	224. R. Pr.	Zeitpunkt der Meldung für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei der hiesigen Königl. Regierung Seitens der civilversorgungsberechtigten Militairanwärter.	42	417/418
- 9.	55. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- ꝛc. Preise pro September 1882.	42	419
- 9.	R. Pr.	Preis-Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1882/83.	42	422
- 10.	219. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro September 1882.	41	410/411
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 38 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	41	413/414
Oktb. 10.	67. O. P. D.	Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle beim Postamt in Charlottenburg (Berlinerstraße).	42	420/421
- 10.	20. M.	Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.	47	459/460
- 10.	21. M.	Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.	47	460/461
- 10.	22. M.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.	42	461/462
- 11.	223. R. Pr.	Betr. das General-Konsulat für Costa Rica	42	417
- 11.	226. R. Pr.	Guts- und Gemeindebezirks-Veränderung	42	418

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 11.	227. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit zu Gut Neue Ziegelei bei Königs-Wusterhausen, b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Lüdendorf, Kreis Zauch-Belzig, c) Ausbruch des Milzbrandes zu Bergholz, Kreis Prenzlau.	42	418
- 11.	95. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Tarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	42	421/422
- 12.	91. E. B. D. B.	Tarifsätze betr.	42	421
- 12.	16. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow zu Berlin. Genehmigte Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro III. Quartal 1882.	44	433
- 13.	228. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche zu Canne, Kreis Teltow	42	418
- 13.	68. O. P. D.	Aufhebung des Postamts Nr. 47 (Dresdener Bahnhof) und Einrichtung einer Postanstalt in der Luckenwalderstraße.	42	421
- 13.	59. P. Pr.	Nachtrag zum revidirten Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft vom 6. Juli 1882. nebst Genehmigungs-Urkunde vom 12. August 1882.	43	426
—	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Schifffahrtssperre betr.	43	428
Oktb. 14.	56. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	42	419
- 14.	25. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine	42	421
- 14.	90. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Klasse zum Courierzuge Nr. 72 der Berlin-Dresdener Eisenbahn.	42	421
- 14.	92. E. B. D. B.	Retourbillets und Abonnementskarten zwischen Pankow und Berlin.	42	421
- 14.	93. E. B. D. B.	Rumänisch-Galizisch-Deutscher Getreidetarif	42	421
—	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Bromberg. Vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Wrongrowitz betr.	43	428
Oktb. 15.	222. R. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für den Schifffahrtsverkehr.	42	417
- 15.	229. R. Pr.	a) Tödtung eines von der Tollwuth befallenen Hundes in Klein-Schulzendorf, Kreis Teltow, b) Ausbruch der Räude in Mittenwalde.	42	418
- 16.	225. R. Pr.	Verlegung eines Jahrmarktes in Brandenburg	42	418
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern nach den Nummern 39 und 40 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	42	422/424
Oktb. 16.	26. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	43	427
- 18.	232. R. Pr.	Ausbruch der Klauenseuche zu Lüdendorf, Kreis Zauch-Belzig	43	426
- 18.	69. O. P. D	Unbestellbare Postanweisungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	43	426/427
—	— —	Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Die Bestimmungen für den Schiffsverkehr auf der Elbe betr.	44	433/434
Oktb. 19.	233. R. Pr.	Tödtung von tollwuthverdächtigen Hunden in Mückendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	43	426
- 19.	96. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.	43	427
- 20.	231. R. Pr.	Standesamts-Bezirks-Veränderung	43	425
- 21.	230. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1882 beobachteten Wasserstände.	43	425

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 21.	234. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche zu Forsthaus Canne, Kreis Teltow, und der Maul- und Klauenseuche zu Weißensee, Kreis Niederbarnim.	43	426
- 21.	94. E. B. D. B.	Abfertigung von Eil- und Frachtstückgütern auf der Haltestelle Schönermark.	43	427
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern nach der Nummer 40 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	43	428
Oktb. 21.	95. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr.	44	432
- 22.	1. B. A. E.	Neue Ausgabe des Coursbuches (Winter 1882/83)	44	433
- 23.	70. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	44	430/431
- 23.	71. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion Berlin.	44	431
- 23.	98. E. B. D. Br.	Inkrafttreten eines neuen Gepäckträger-Tarifs	45	440
- 24.	15. D. d. R. B	Ausloosung von Rentenbriefen	44	432
- 24.	96. E. B. D. B.	Provision für Nachnahme auf der Märkisch-Posener Bahn	44	432
- 24.	97. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Tarif- rc. Nachträgen	44	433
—	— —	Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission zu Berlin, betr. die in den Apotheken zulässigen Waagen.	47	454
Oktb. 25.	— —	Königl. Amtsgericht Perleberg. Abhaltung der Gerichtstage in Warnow im Jahre 1883.	44	434
- 26.	237. R. Pr.	Vereinigung der Standesamts-Bezirke Nr. 18 und 19 im Kreise Westpriegnitz.	44	430
- 26.	239. R. Pr.	Ausbruch der Räude zu Putlitz	44	430
- 26.	98. E. B. D. B.	Privat-Depeschen-Verkehr auf Station Hundekehle betr.	44	433
- 27.	238. R. Pr.	Berichtigung der Polizei-Verordnung vom 12. Juni c., Amtsblatt Seite 232.	44	430
- 27.	240. R. Pr.	Tödtung eines an der Tollwuth erkrankten Hundes in Trebbin	44	430
- 27.	72. O. P. D.	Unanbringliche Packete rc. bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion Berlin.	44	431
- 27.	73. O. P. D.	Neues Postamt in Charlottenburg	44	432
- 28.	236. R. Pr.	Verloosung von Pferden rc.	44	430
- 28.	18. St. S. d. R. P. A.	Austausch von Postpacketen mit Portugal	44	430
- 28.	19. St. S. d. R. P. A.	Postpacket-Verkehr nach Belgien	44	430
- 28.	97. E. B. D. B.	Eröffnung der Haltestelle Buch für den Wagenladungs-Verkehr	44	432/433
- 28.	99. E. B. D. Br.	Frachtberechnung bei allen Wagenladungen im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande.	45	440
- 28.	20. St. d. R. P. A.	Austausch von Postpacketen mit Portugal	46	447
- 28.	21. St. d. R. P. A.	Austausch von Postpacketen mit Portugal	47	452
- 30.	235. R. Pr. u. P. Pr.	Bekanntmachungen, betr. die Versagung des Aufenthaltes in Altona und Hamburg rc. denjenigen Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	44	429/430

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 41 und 42 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	44	434/436
Oktb. 30.	37. R.	Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1882, die Errichtung und Erhaltung trogonometrischer Marksteine betr.	45	439
- 31.	242. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Angermünde und Prenzlau und der Räude zu Templin, b) Ausbruch der Pockenseuche zu Densen, Kreis Angermünde. Erlöschen dieser Seuche zu Lützlow, in demselben Kreise.	45	437
- 31.	27.K.d.S.P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung...........	45	440
Nov. 1.	243. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Lüdendorf bei Treuenbrietzen	45	437
- 1.	250. R. Pr.	Ausspielung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände....	45	438
- 1.	99. E.B.D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Güter-Tarif	45	440
- 1.	253a. R.Pr.	Ausführung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern.	Extra-Beilage zum 46. Stück.	
- 1.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Rechts an den Kreis Ostpriegnitz zur Erhebung des Chausseegeldes auf der neu zu erbauenden Chaussee von Station Zernitz der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Havelberg.	49	471
- 1.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Ostpriegnitz bis zum Betrage von 180000 Mark Reichswährung.	51	495
- 2.	19. M.	Eröffnung des Landtages..................................	45	437
- 2.	241. R. Pr.	Die Benennung der beiden Schleusen zu Brandenburg a. H......	45	437
- 2.	251. R. Pr.	Verloosung von Kanarienhähnen...........................	45	438
- 2.	100. E. B. D. B.	Eröffnung der Haltestelle Carow für den Personen- und Gepäck-Verkehr.	45	440
- 2.	101. E. B. D. B.	Ermäßigung der Abonnementspreise für Erwachsene betr.........	45	440
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Pritzwalk. Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz im Jahre 1883.	45	441
- 2.	254. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland...........	46	445
- 2.	3. B. R.	Verrichtung von Vorarbeiten behufs Legung einer Druckrohrleitung auf dem Terrain der Gemeinde Groß-Lichterfelde Seitens der Stadtgemeinde Berlin.	46	446
- 2.	79. P. Pr.	Die North-British and Mercantile Insurance Company in London und Edinburg betr.	51	502
- 3.	244. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche zu Neutrebbin........................	45	437
- 3.	— —	Kommissar der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Regierungs-Rath Wallach.	46	447
—	— —	Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern behufs Vertheilung der Gewerbesteuer der Handelsklasse AI. im Rollenbezirke der Stadt Berlin.	46	447
Nov. 4.	245. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Rotzis......	45	437
- 4.	252. R. Pr.	Verloosung beweglicher Gegenstände..........................	45	438/439
- 4.	261. R. Pr.	Die Mägdeherberge und Mägdebildungsanstalt in Potsdam.......	47	450/451
- 5.	16. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. eine Abänderung der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1878 über die Benutzung der Wasserstraßen im Regierungs-Bezirk Potsdam zur Dampf- und Schleppschifffahrt.	47	449

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 6.	246. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit zu Rittergut Petzow im Kreise Zauch-Belzig.	45	437
- 6.	102. E. B. D. B.	Die Arbeiter-Tages- und Wochenbillets betr.	46	447
- 7.	247. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit in Wildenbruch, Kreis Teltow, b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Nauen.	45	437
- 7.	249. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam pro Oktober 1882.	45	438/439
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 42 und 43 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	45	441/442
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 19 des Reichsgesetzblattes pro 1882.	46	445
—	— —	Desgl. von Stück 31 bis einschließlich 33 der Gesetzsammlung pro 1882.	46	445
Nov. 7.	60. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- ꝛc. Preise pro Oktober 1882.	46	446/447
- 7.	103. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages IX. zum Theil II. und III. des Tarifs für den Deutsch-Oesterreichischen Verband-Verkehr.	46	447
- 7.	100. E. B. D. Br.	Die Station Lichtenberg-Friedrichsfelde betr.	46	447
- 7.	17. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Templin. Nachweisung der genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen betr.	47	454
- 9.	253. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	46	445
- 10.	256. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Trechwitz und zu Gut Falkenberg im Kreise Niederbarnim.	46	446
- 10.	101. E. B. D. Br.	Ermäßigung der Abonnements-Fahrpreise für Erwachsene.	47	453
- 10.	102. E. B. D. Br.	Ermäßigung der Kopekenantheile der Ausnahmetarife für Getreide ꝛc.	47	453
- 11.	255. R. Pr.	Kommunal-Bezirks-Veränderung.	46	445/446
- 11.	257. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Sandkrug im Kreise Angermünde.	46	446
- 13.	61. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	47	452
- 13.	— —	Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige. Meldung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst betr.	47	454
- 14.	264. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Rixdorf und Britz	47	451
- 14.	265. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Falkenberg, Selchow, Blandikow und Dallgow, b) Erlöschen der Seuche in Prenzlau.	47	451/452
- 14.	64. P. Pr.	Entziehung des Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses der ꝛc. Koziolek, geb. Langner.	47	452
- 14.	65. P. Pr.	Entziehung der Konzession zum Handel mit Giftwaaren dem Droguenhändler Mecklenburg.	47	452
- 16.	263. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche in Gransee	47	451
- 16.	62. P. Pr.	Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung von streikenden Fabrikarbeitern.	47	452
- 16.	16.D.d.R.B	Verloosung von Rentenbriefen	47	453

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 16.	— —	Königl. Amtsgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Friedland N.-L. im Jahre 1883.	47	455
- 16.	— —	Königl. Amtsgericht zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk im Jahre 1883.	48	469
- 16.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittstock. Die Führung des Handels- rc. Registers pro 1883 betr.	49	480
- 17.	259. R. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1882, betr. die Wiederverleihung des Rechts an den Kreis Angermünde zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow.	47	450
- 17.	66. P. Pr.	Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung und Erhaltung des unter der Firma „Schweizerische Vereins-Buchdruckerei und Volksbuchhandlung" in Hottingen-Zürich bestehenden Geschäfts.	48	464
- 17.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Gymnasiasten Bode und Genossen wegen Rettung aus Lebensgefahr.	48	469
- 18.	260. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.	47	450
- 18.	— —	Bekanntmachung der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Anmeldung von Neubauten rc. bei dem Königl. Kataster-Amte I. Berlin.	48	468/469
- 18.	R. Pr.	Erledigte Kreisphysikatsstelle in Freienwalde a. O. betr.	48	469
- 19.	103. E. B. D. Br.	Direkte Frachtsätze betr.	48	465
- 20.	262. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1882 beobachteten Wasserstände.	47	451
- 20.	28.K.d.S.P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	47	452
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 44 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	47	456
Nov. 21.	267. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Tarmow im Kreise Osthavelland, b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Angermünde.	48	462
- 21.	67. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	48	464
- 21.	17.D.d.R.B	Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen rc.	48	464/465
- 21.	104. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages V. zum Lokal-Güter-Tarif	48	465
- 22.	268. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Rittergut Petzow im Kreise Zauch-Belzig.	48	462/463
- 22.	39. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. November c. Die Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIX. zu den Staatsschuldscheinen, Reihe VIII. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. u. II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII. zu den Stamm-Aktien der Münster-Hammer-Eisenbahn.	48	463/464
- 22.	29.K.d.S.P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	48	464
- 23.	104.E.B.D. Br.	Aenderungen resp. Ergänzungen zum Güter-Tarif II. Auflage	48	465
- 23.	105.E.B.D. Br.	Gültigkeitsdauer von Retourbillets, welche am 23. und 30. Dezember d. J. gelöst werden.	48	465
- 23.	— —	Königl. Amtsgericht zu Alt-Landsberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Kolonie Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1883.	48	449

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 23.	— —	Chef der Elbstrombau-Verwaltung Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Die Polizei-Verordnung, betr. das Schleppen von nebeneinandergekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe.	50	493
- 24.	266. R. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1882, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der Seitens der Stadt Rathenow ausgegebenen Obligationen.	48	462
- 24.	269. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Rittergut Bagow, Kreis Westhavelland, und zu Dransee, Kreis Ostpriegnitz.	48	463
- 24.	74. O. P. D.	Umwandlung der Postagentur in Mahlow in ein Postamt	48	464
- 24.	107. E. B. D. B.	Verkehrs-Erleichterung zwischen Berlin und Spandau	49	478
- 25.	270. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Radensleben, Kreis Ruppin, und zu Linow bei Dauer, Kreis Prenzlau.	48	463
- 25.	103. E. B. D. B.	Direkter Personen-Verkehr	49	478
- 25.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg a. H. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1883 betr.	50	494
- 27.	27. R. Pr. u. P. Pr.	Anordnung des Königl. Staats-Ministeriums vom 25. November c., betr. die Versagung des Aufenthalts in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke denjenigen Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist.	Extrablatt	457
- 27.	108. E. B. D. B.	Eilgüter- resp. Viehzug auf der Strecke Neustrelitz-Berlin	49	478
- 28.	271. R. Pr.	Erlöschen der Räude zu Gut Ober-Greiffenberg, Kreis Angermünde.	48	463
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 45 und 46 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	48	466/468
—	— —	Geschenke an Kirchen rc	48	469/470
Nov. 28.	R. Pr.	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1883.	49	471
- 28.	R. Pr.	Desgl.	50	483
- 28.	R. Pr.	Desgl.	51	495
- 28.	17. O. Pr.	Die Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark betr.	49	471
- 28.	106. E. B. D. Br.	Zusatz-Bestimmungen zum Lokal-Personen-Tarif	49	478
- 28.	73. P. Pr.	Polizei-Verordnung, die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien betr.	50	490/491
- 29.	272. R. Pr.	Revidirte Statuten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig betr.	49	471/476
- 29.	273. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	49	476
- 29.	275. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Rittergut Dannenberg, Kreis Oberbarnim.	49	477
- 30.	108. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Güter-Tarif-Nachträgen	49	479

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Rechts der Chausseegelderhebung an den Kreis Ruppin für die von Alt-Friesack über den Bahnhof Dammkrug bis zur Neu-Ruppin-Fehrbelliner Chaussee herzustellende Kunststraße gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben.	52	505
- 30.	23. M.	Steuervergütungssätze für Rohtaback rc.	50	483
- 30.	24. M.	Tarif zur Erhebung des Bollwerks- und Stättegeldes bei Benutzung des Cremmer Lösch- und Ladeplatzes.	51	497
- 30.	29. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1878 über die Dampfschleppschifffahrt auf der Spree und der Havel.	52	505
- 30.	294. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Dampfschleppschifffahrt auf der Spree und Havel.	52	505
Dez. 1.	106.E.B.D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages VI. zum Tarif für den Böhmischen Braunkohlenverkehr.	49	478
- 1.	107.E.B.D. Br.	Ermäßigung der tarifmäßigen Fracht für Kartoffeltransporte zur Versorgung bedürftiger Bewohner des Regierungsbezirks Aachen.	49	479
- 1.	12. E.B.D. M.	Neuer Zug zum Fahrplan vom 15ten Oktober 1882	49	479
- 1.	18. O. Pr.	Amtsbezirks-Veränderung betr.	50	483
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Prenzlau. Die Führung der Handels-Register rc. im Jahre 1883.	51	504
- 2.	274. R. Pr.	Viehzählung am 10ten Januar 1883	49	477
- 2.	277. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Rotzis, Kreis Teltow.	49	477
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	49	480
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern nach Nummer 47 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	49	481/482
—	— —	Druckfehler-Berichtigung der Polizei-Verordnung vom 30. September d. J., Stück 47. Seite 449. und 450., im § 2., Absatz A.	49	477
Dez. 4.	2. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normalmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1882.	50	491
- 4.	3. G. K.	Desgl. der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1882.	50	492
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht I, zu Rathenow. Führung der Handels- rc. Register pro 1883 betr.	50	494
- 5.	278. R. Pr.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Ostpriegnitz	50	483
- 5.	281. R. Pr.	Die Verkündigung polizeilicher Vorschriften der Ortspolizei-Behörde zu Spandau durch das in Spandau erscheinende Volksblatt für das Osthavelland betr.	50	484/485
- 5.	282. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Rittergut Selchow im Kreise Teltow.	50	485
- 5.	72. P. Pr.	Aenderung des Statuts der „Victoria", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betr.	50	487/490
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg a. H. Die Führung der Handels- rc. Register im Jahre 1883 betr.	50	494
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal im Jahre 1883.	51	504
- 5.	— —	Amtsgericht Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal im Jahre 1883.	52	513

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Dez. 6.	277. R. Pr.	General-Consulat für Schweden und Norwegen betr.	50	483
- 6.	68. P. Pr.	Entziehung der Konzession zum Handel mit Giften dem Droguen-händler E. Bauck in Berlin.	50	486
- 6.	69. P. Pr.	Entziehung der Konzession zum Handel mit giftgetränktem Fliegen-Papier dem Fabrikanten P. Hagelberg in Berlin.	50	486
- 6.	71. P. Pr.	Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1880, betr. Anschlagung öffentlicher Anzeigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen an die zu diesem Zweck bestimmten Vorrichtungen (Anschlagssäulen ꝛc.).	50	486
- 6.	109.E.B.D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages III. zum Südostpreußischen Verband-Güter-Tarif.	50	493
- 7.	284. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Trechwitz, Kreis Zauch-Belzig, und zu Nauen.	50	486
- 7.	109. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages X. zum Theil II. und III. des Tarifs für den Deutsch-Oesterreichischen Verband.	50	493
- 7.	74. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- ꝛc. Preise pro November 1882.	51	501
- 8.	280. R. Pr. u. P. Pr.	Bekanntmachung der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission vom 24. Oktober 1882. Die in den Apotheken zulässigen Waagen betr.	50	484
- 8.	40. R..	Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.	50	486
- 8.	22. St. S. d. R. P. A.	Die Weihnachtssendungen betr.	50	492
- 8.	23. H. V.	Die Einlösung der am 2. Januar d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen.	51	502
- 9.	279. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normalmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat November 1882.	50	484/485
- 9.	283. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Rittergut Stölle, Kreis Westhavelland, zu Lichtenberg, Kreis Ruppin, und in Teltow ꝛc. b) Tollwuth-Krankheit in Jachzenbrück und Cliestow, Kreis Teltow. c) Erlöschen der Rotzkrankheit in Alt-Rottstock, Kreis Zauch-Belzig.	50	485
- 9.	285. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit zu Gut Neuhof, Kreis Ostpriegnitz	50	486
- 9.	30.K.d.S.P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	50	493
- 9.	23. St. S. d. R. P. A.	Beitritt von Costa Rica zum Weltpost-Verein	51	502
- 10.	70. P. Pr.	Außerkraftsetzung der Polizei-Verordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878. erhöhten National-Denkmals vom 10. März 1879.	50	486
- 10.	24. St. S. d. R. P. A.	Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit Japan	51	502
- 10.	110.E.B.D. B.	Verausgabung direkter Tour- und Retourbillets	51	503
- 12.	75. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	51	501
- 12.	76. P. Pr.	Desgl.	51	502
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht II. Berlin. Die Führung des Handels- ꝛc. Register im Jahre 1883 betr.	52	513
- 13.	286. R. Pr.	Die Pharmacopoea Germanica Ditio altera betr.	51	498
- 13.	291. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Groß-Kreuz und Preußwitz im Kreise Zauch-Belzig, sowie zu Ohnewitz und Stölle im Kreise Westhavelland. b) Ausbruch der Räude in Deutsch-Wusterhausen im Kreise Teltow.	51	500

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 13.	31K.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	51	503
- 14.	41. R.	Ministerial-Erlaß vom 7ten Dezember 1882., betr. die Prüfung für Turnlehrer.	51	500/501
- 14.	77. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift.	51	502
- 15.	290. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche in Berlitt im Kreise Ostpriegnitz	51	500
- 15.	293. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1882. beobachteten Wasserstände.	51	500
- 15.	78. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	51	502
- 15.	111.E.B.D. B.	Gültigkeit von Tourbillets betr.	51	503
- 15.	24. H. V.	Die 4te Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. betr.	52	510/511
- 15.	— —	Königl. Amtsgericht Charlottenburg. Die Führung der Handels-Register im Jahre 1883.	52	513
- 15.	— —	Königl. Amtsgericht Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow im Jahre 1883.	52	513
- 16.	287. R. Pr. u. P. Pr.	Allgemeine ministerielle Verfügung vom 9. Dezember d. J., betr. die Einführung der Pharmacopoea Germanica Editio altera.	51	498/499
- 16.	289. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Genshagen im Kreise Teltow.	51	499
16.	298. R. Pr.	Verordnung der Großherzoglich Mecklenburgisch-Schwerinschen Landes-Regierung vom 3. Oktober 1882, Zeitweilige Ermäßigungen der von Schiffen und Holzflößen auf der Elbe, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen zu entrichtenden Schleußengelder betr.	52	508
- 16.	— —	Königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission. Die Bewerbung von Militair-Anwärtern betr.	52	512
- 16.	— —	Königl. Amtsgericht I. zu Berlin. Die Führung der Handels- rc. Register im Jahre 1883 betr.	52	512/513
- 16.	— —	Königl. Amtsgericht Wriezen. Desgl.	52	513
- 18.	288. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1883 betr.	51	499
- 18.	292. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Löhme, Kreis Teltow, b) Tödtung eines tollen Hundes in Britz, Kreis Teltow	51	500
- 18.	112.E.B.D. B.	Ausgabe von direkten Tourbillets I. II. und III. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit.	52	511
- 19.	296. R. Pr.	Die Abänderung der Statuten der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia zu Hamburg betr.	52	506/508
- 19.	300. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Dallgow und Tarmow im Kreise Ost-Havelland.	52	509
- 20.	42. R.	Ministerial-Erlaß vom 13ten Dezember c., Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen betr.	52	509/510
- 20.	4. B. R.	Schluß der kleinen Jagd betr.	52	510
- 20.	25. St.S.d. R. P. A.	Post-Anweisungs-Verkehr mit Großbritannien und Irland	52	510
- 20.	75. O P.D.	Packetbestellgebühr in Charlottenburg betr.	52	510
- 20.	110.E.B.D. Br.	Frachtfreie Beförderung milder Gaben zur Linderung der bedrängten Lage der Bevölkerung am Rhein rc.	52	512

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 21.	299. R. Pr.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Stück 47 Seite 449/50 des Amtsblatts publicirten Polizei-Verordnung betr. die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den unter der Verwaltung des Königlichen Regierungs-Präsidenten stehenden Wasserstraßen vom 30sten September c.	52	509
- 21.	— —	Königliches Amtsgericht Spandau. Abhaltung von Gerichtstagen in Velten im Jahre 1883.	52	513
- 22.	295. R. Pr.	Allerhöchste Ordre vom 8. Dezember 1882., betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zur Erwerbung der Behufs Regulirung des Kurfürstendammes erforderlichen Flächen.	52	505/506
- 22.	113.E.B.D. B.	Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr	52	511/512
- 23.	301. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Sandkrug, Kreis Angermünde, und zu Mittenwalde, Kreis Teltow.	52	509
- 27.	297. R. Pr.	Die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers betr	52 nebst Beilage	508
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern nach Nummer 48 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1882.	52	514

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 6. Januar **1882.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

1. Die Zinsscheine Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. September 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare von unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. Oktober 1881.

Königl. Regierung.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

2. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1882 wiederum ein dreimonatlicher Kursus in der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt hierselbst abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf **Mittwoch, den 12. April k. J.**, anberaumt worden.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung solcher Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie einen genügenden Grad von Schulbildung nachweisen. Die Anmeldung muß vor dem 5. März k. J. bei mir erfolgen, und zwar Seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, Seitens der andern unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt, 2) ein Gesundheitsattest, 3) seitens der Lehrerinnen a. das Befähigungszeugniß für das Lehramt, b. ein Zeugniß über die bisherige Wirksamkeit im Schulamte, 4) seitens der andern Bewerberinnen a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung, b. ein Führungsattest, c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds

gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung vom 15ten d. M. wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche an dem Turnkursus Theil nehmen wollen, ihre Meldungen bis spätestens **zum 15. Februar 1882** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 30. Dezember 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Empfehlung eines Werkes für Volksschulen.

3. In der L. Schwann'schen Verlagsbuchhandlung zu Düsseldorf ist die vierte bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage von Verordnungen, betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen, zusammengestellt von Giebe, Kgl. Regierungs- und Schulrath, 47 Bogen groß 8°, Preis: broch. M. 12, gebd. M. 14, erschienen. Das Werk ist wegen des übersichtlich geordneten reichen Inhaltes besonders brauchbar; wir machen daher die uns nachgeordneten Behörden hiermit auf dasselbe aufmerksam.

Potsdam, den 24. Dezember 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit.

1. Auf Grund der durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfangs während der Frühjahrsschonzeit werden auch im kommenden Jahre die dieserhalb gestellten Anträge, soweit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, Berücksichtigung finden. Die desfallsigen Gesuche sind möglichst bald bei derjenigen Orts-Polizeibehörde (städtischen Polizei-Verwaltung, beziehungsweise Amts-Vorsteher) anzubringen, in deren Bezirk das Gewässer liegt, welches befischt werden soll. Von der Orts-Polizeibehörde sind die Anträge an das zuständige Landrathsamt behufs Aufstellung einer Gesammtnachweisung einzureichen. Die hier etwa direkt eingehenden Gesuche werden den Antragstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Die Gesuche müssen außer der Angabe des Standes, Vor- und Zunamens und Wohnorts des Antragstellers auch darüber Auskunft enthalten, in welchem Gewässer der Fischfang getrieben werden soll und ob Antragsteller Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist. Den Fischereipächtern kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter hierzu seine Zustimmung giebt. Diese muß schriftlich ertheilt sein und dem Gesuche beigefügt werden.

Potsdam, den 27. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Biesenthal über Rüdnitz nach Bahnhof Bernau betreffend.

2. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1882 ab bei der in Station 87 bei Ladeburg befindlichen Chausseegeldhebestelle auf der Chaussee von Biesenthal über Rüdnitz nach Bahnhof Bernau das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß die Mitglieder der Gemeinden Ladeburg und Rüdnitz nur für eine halbe Meile Chausseegeld zu entrichten haben.

Potsdam, den 31. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

3. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das bei A. Vogel & Comp. in Braunschweig gedruckte, im Verlage von Ernst Beyer in Minden erschienene Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des Minden-Lübbecker Wahlkreises", und unterzeichnet: „Mehrere Wähler des Minden-Lübbecker Wahlkreises", welches F. W. Frick in Bremen als Kandidaten für die am 6. d. M. stattfindende Reichstagswahl empfiehlt, durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden.

Minden, den 5. Dezember 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 4. Oktober d. J. (Reichs-Anzeiger № 236) die Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Przedswit" (Morgenröthe) verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Przedswit" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde die im Verlag von Woerlein u. Comp. zu Nürnberg erschienene Druckschrift:

„Interpellation der Abgeordneten Bebel und Gen., den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und der Amtshauptmannschaft Leipzig betr., deren Motivirung und Beantwortung Seitens der Königl. Staatsregierung.

Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 5. November 1881.

Nach dem amtlichen stenographischen Bericht." auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 13. Dezember 1881.

Königl. bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

* * *

Die Druckschriften: Program Galicyjiskiej Partyi Robotniczej (Programm der Arbeiterpartei in Galizien) und Czegoz chca? (Was wollen sie?), beide in polnischer Sprache, erstere gedruckt angeblich Lwow w Maju 1881 r. (Lemberg im Mai 1881), letztere ohne Angabe des Druckorts, werden auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten. Konstanz, den 11. Dezember 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissar für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Arznei-Taxe für 1882.

4. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1882 in Kraft tritt.

Berlin, den 21. November 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in der R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 20. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 23. v. M. im Amtsblatt für 1881 Seite 483 muß es nicht „Vicefeldwebel Laube" sondern „Vicefeldwebel Fuß" heißen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Herausgabe der Uebersicht der Postdampfschiffsverbindungen.

1. Die Uebersicht der Postdampfschiffsverbindungen nach außereuropäischen Ländern (in Plakatform), welche bisher monatlich zweimal erschien, wird vom Beginn des nächsten Jahres ab monatlich nur einmal, und zwar am 1. jeden Monats, herausgegeben werden. Das bisher auf einen vierteljährigen Zeitraum zugelassene Abonnement auf den Bezug dieser Uebersicht Seitens des Publikums wird fortan nur für ein halbes Jahr (vom 1. Januar bz. 1. Juli anfangend) angenommen. Der Abonnementspreis von 60 Pf., welcher bisher für ein Vierteljahr zu zahlen war, gilt künftig in gleicher Höhe für ein Halbjahr. Bestellungen sind an die hiesigen Postämter zu richten.

Berlin C., den 27. Dezember 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

1. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark und zwar die Nummern:

153. 487. 964. 1538. 1679. 1761. 1816. 2404. 2540. 2877. 3015. 3278. 3595. 3740. 4019. 4098. 4199. 4545. 4681. 4872. 4896. 4960. 5024. 5426. 5505. 5507. 5608. 5740. 6067. 6109. 6188. 6195. 6282. 6549. 6559. 6588. 6904. 6920. 6980. 7218. 7334. 7630. 7788. 7958. 8157. 8183. 8382. 8406. 8836. 8975. 9272. 9433. 9515. 10225. 10675. 10779. 11280. 11295. 11353. 11359. 11382. 11509. 11908. 12401. 12586. 12652. 12795. 12825. 12851. 12893. 13124. 13171. 13184. 13379. 13628. 13855. 14063. 14211. 14517. 14585. 14703. 14716. 14742. 15037. 15499. 15638. 15684. 15764. 15841. 15993. 16000. 16021. 16039. 16186. 16255. 16276.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark und zwar die Nummern:

92. 350. 672. 720. 1004. 1092. 1331. 1598. 1654. 1704. 1936. 1971. 2190. 2244. 2462. 3056. 3219. 3294. 3476. 3671. 3834. 4185. 4187. 4455. 4567. 4867. 4982. 5192. 5245. 5367. 5576. 5622. 5667. 5947.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark und zwar die Nummern:

139. 161. 679. 956. 1124. 1475. 1514. 2023. 2322. 2375. 2489. 2719. 2924. 3269. 3488. 3511. 3857. 4099. 4104. 4294. 4339. 4541. 4622. 4640. 4908. 4945. 4949. 4996. 5196. 5250. 6007. 6116. 6244. 6562. 6767. 7128. 7147. 7323. 7368. 7377. 7391. 7720. 7925. 8217. 8373. 8401. 8501. 8505. 8879. 9331. 9392. 9457. 9568. 9635. 9649. 9958. 10069. 10099. 10101. 10138. 10165. 10450. 10494. 10522. 10954. 11386. 11526. 11547. 11561. 11766. 11888. 12162. 12763. 12998. 13219. 13321. 13556. 13588. 13676. 13829. 13934. 14014. 14141. 14206. 14280.

14283. 14616. 14670. 14898. 15045. 15130. 15440. 15533. 15996. 16047. 16071. 16241. 16302. 16324. 16448. 16526. 17136. 17523. 17572. 17600. 17635. 17742. 17834. 18061. 18085. 18095. 18227. 18241. 19049. 19234. 19349. 19491. 19519. 20366. 20415.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark
und zwar die Nummern:

342. 1035. 1263. 1502. 1819. 2089. 2170. 2264. 2322. 2577. 2588. 2606. 2705. 3013. 3193. 3204. 3300. 3376. 3470. 3552. 3780. 4324. 4337. 4361. 4698. 4803. 4857. 5497. 5641. 5832. 5913. 6082. 6482. 6723. 6912. 6987. 7563. 7610. 7687. 7712. 7781. 7900. 8180. 8317. 8640. 8676. 8787. 8853. 8905. 8975. 9105. 9334. 9666. 9667. 9890. 9960. 10036. 10309. 10328. 10393. 10696. 10707. 10780. 11245. 11285. 11366. 11455. 11558. 11768. 11880. 11988. 12124. 12215. 12272. 12528. 12646. 12761. 12826. 13007. 13066. 13093. 13992. 14158. 14348. 14358. 14839. 14905. 15267. 15357. 15631. 15636. 15700. 15799. 15856. 15898. 15967. 16194. 16223.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 16 nebst Talons, bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1892 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ablösung von Renten betreffend.

2. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 5. Dezember 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 16. Juli 1881 betreffend.

1. Der Bundesrath hat beschlossen:

daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen

gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

daß bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist. Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachung.

2. Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Aktien und Obligationen von Eisenbahn- und andern Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz im Auslande haben, auch dann als ausländische im Sinne der Tarifnummern 1b. und 2b. des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. zu erachten sind, wenn sie im Bundesgebiete ausgestellt sind und wenn die Unternehmung, welche die Gesellschaft betreibt, ganz oder theilweise im Bundesgebiete liegt.

Berlin, den 25. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten eines neuen Güter-Tarifs.

1. Am 1. Januar 1882 tritt für den Verkehr zwischen Stationen des diesseitigen und Stationen des Bezirks der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ein neuer Güter-Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann und zum Preise von 1 Mark pro Stück käuflich zu haben ist. Berlin, den 28. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Güterverkehr.

2. Am 1. Februar 1882 tritt ein neuer Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen unseres Direktionsbezirks, sowie den Bahnhöfen der übrigen hier mündenden Staatsbahnen, ferner Berlin, Anhaltischer Bahnhof, Berlin, Hamburger Bahnhof, und Breslau, Oberschlesischer Bahnhof, bezw. Station Lichterfelde des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg einerseits und den Stationen Clausdorf, Sperenberg und Schießplatz der Königl. Militair-Eisenbahn andererseits in Kraft. Durch denselben werden aufgehoben: 1) der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königl. Militair-Eisenbahn einer- und der Berlin-Dresdener bezw. Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits vom 15. Mai 1880, 2) der Tarif für den Transport von Gyps und Gypsmehl ab Sperenberg vom 1. Februar 1881 bezüglich der in demselben enthaltenen Tarifsätze für den Verkehr mit Stationen des diesseitigen Verwaltungsbezirks. Durch den neuen Tarif treten neben Ermäßigungen auch geringfügige Erhöhungen gegen die z. Z. bestehenden Tarifsätze ein; soweit letzteres der Fall ist, haben die neuen Tarifsätze erst vom 10. Februar 1882 ab Gültigkeit. Der neue Tarif ist vom 15. Januar n. J. ab bei den betheiligten Stationen, sowie dem Auskunftsbüreau der Staatsbahnverwaltung hier, Köthenerstraße 44, käuflich zu haben, bis dahin wird von unserm Verkehrsbüreau hier, Leipzigerplatz 17, über die neuen Tarifsätze Auskunft ertheilt.

Berlin, den 28. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Inkrafttreten des XI. Nachtrages zum Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen und Cokes.

3. Am 1. Januar 1882 tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen und Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen und Kokes vom 1. August 1874 ein Nachtrag XI. in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für die Station Görlitz, sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze für die Stationen Penzig, Kohlfurt, Siegersdorf, Sagan, Sorau und Wellersdorff ꝛc. bei Aufgabe in Quantitäten von 10000 Kilogramm oder Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schlesischer Bahnhof), Berlin (B.-Dr.), Berlin (B.-N.-B.), Breslau und Görlitz zu haben.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Tarifnachträgen für den Galizisch-Deutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Holz-Verkehr.

4. Mit dem 1. Januar 1882 tritt zu den seit 1. Februar 1879 gültigen Reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie zu den Tarifheften I., II., III. und IV. für den vorbezeichneten Verkehr je ein Nachtrag in Kraft, enthaltend außer bereits früher publizirten Tarifänderungen neue bezw. ermäßigte Frachtsätze, sowie Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifvorschriften ꝛc. Druckexemplare sind bei den Verbandstationen zum Preise von je 0,10 Mark pro Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 24. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Abonnementskarten für Erwachsene.

1. Vom 1. Januar 1882 ab werden im Bahnbereiche der unterzeichneten Behörde Abonnements-

karten für Erwachsene bei einer Gültigkeitsdauer von 3 und 4 Monaten mit einer Ermäßigung von 50 Prozent und bei einer Gültigkeitsdauer von fünf Monaten mit einer Ermäßigung von 55 Prozent der Personenzugtaxen ausgegeben werden. Alles Uebrige ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 24. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarifsätze betreffend.

2. Vom 1. Januar 1882 ab werden im direkten Verkehre zwischen diesseitigen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen (Tarif vom 1. Dezember 1881) anstatt 40 als Norm für eine halbe Wagenladung 50 Ferkel oder sonstige kleine Thiere zugelassen. Ingleichen treten am 1. Januar 1882 für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren via Cüstrin zwischen den Stationen Fürstenfelde, Neumühl-Kutzdorf und Uchtdorf einerseits, und Berlin Ostbahnhof (Rummelsburg) und Städtischer Central-Viehhof Berlin andererseits direkte Frachtsätze in Kraft, welche bei vorgenannten Stationen zu erfahren sind. Bromberg, den 24. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Tarifnachträgen.

3. Mit dem 1. Januar 1882 treten im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg folgende Tarifnachträge in Kraft: a. Nachtrag 2 zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von 1) Personen, Reisegepäck und Hunden, 2) Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, 3) Eil- und Frachtgütern vom 1. August 1881, enthaltend die Entfernungen zwischen den Stationen des diesseitigen Bezirks einerseits und den Bahnhöfen der Berlin-Hamburger und Berlin-Anhalter Bahn zu Berlin andererseits und die Entfernung zwischen dem diesseitigen Bahnhofe Berlin und dem der Berlin-Görlitzer Bahn zu Berlin, sowie Berichtigungen; b. Nachtrag 5 zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, enthaltend das einheitliche Deutsche Tarifschema nebst Tarifvorschriften und den Tarif für die Ueberführung in Berlin; c. Nachtrag 5 zum Güter-Tarif für den Direktionsbezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 enthaltend den neuen Tarif für die Ueberführung in Berlin. Diese Nachträge können zum Preise von je 0,10 M. bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich bezogen werden, auch ist jede andere Billet-Expedition unseres Bezirkes zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 30. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des nach Potsdam verzogenen Amtsraths Keppler der Lehnschulzengutsbesitzer Roennefarth zu Tarmow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II., Fehrbellin, und an Stelle des 2c. Roennefarth der Gemeindevorsteher Borchert zu Lentzke zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt worden. Gleichzeitig ist dem 2c. Roennefarth die Mitverwaltung des Amtsbezirks I., Brunne, übertragen.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Schulze Naethe zu Bergholz bei Belzig zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIX. Glien an Stelle des verstorbenen Landraths a. D. von Tschirschky zu Klein-Glien ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Amtmann Curdt zu Grubow auf fernere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVIII. Raben ernannt worden.

Dem Kataster-Sekretair, Steuer-Inspektor Snethlage zu Potsdam ist der Charakter als „Rechnungsrath" verliehen.

Dem Regierungs-Sekretair Scherzer in Potsdam ist Allerhöchstenorts der Charakter als „Kanzlei-Rath" verliehen worden.

Dem Pfarrer Müller zu Sauen ist vom 15. Dezember v. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schule des Inspektionskreises Beeskow interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Kontroleur Jack ist zum Rendanten der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Tettenborn in der Provinz Sachsen, Otto Ludwig Witthorn, ist zum zweiten Prediger bei der evangelischen Gemeinde der St. Andreas-Parochie zu Berlin bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

In dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats Dezember 1881 nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

Versetzt ist: der Postrath Frank von Potsdam nach Berlin.

Uebertragen ist dem Geheimen expedirenden Sekretair im Reichs-Postamte Pennrich eine Postrathstelle bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion.

Ernannt ist: der Postsekretair von Funck in Potsdam zum Ober-Postdirektions-Sekretair.

Angestellt ist: der Postsekretair Dunckel in Pritzwalk.

Angenommen sind als Postagenten: der Bäckermeister Benz in Blumenhagen, die Bahnhofsvorsteher Lehmann in Betzin-Carwesee und Walter in Dammkrug, sowie der Cantor und Lehrer Wiebeg in Klein-Glienicke.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Postagenten Jacob in Blumenhagen und Baustian in Klein-Glienicke.

Gestorben sind: die Postverwalter Pöhls in Wildpark und Treptow in Ludwigsfelde.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-Register ꝛc.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1882 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Cöpenick, Mittenwalde, Rixdorf, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1882 von dem Amtsgerichtsrath Emmel unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Gädke bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 11 bis 1 Uhr in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmerstraße Nr. 25, entgegengenommen.

Berlin, den 12. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Die auf die Führung der Handels-Register, der Genossenschafts-Register, der Muster-Register bezüglichen Geschäfte und der im Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu denselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden im Jahre 1882 durch den Amtsrichter Keber und Gerichtsschreiber Leo, bei deren Behinderung durch den Amtsrichter Frezdorff und den Gerichtsschreiber Sparfeld bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 29. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in dem Handels- und Genossenschafts-Register für die Amtsgerichtsbezirke Wriezen, Freienwalde a. d. Oder und Straußberg erfolgt während des Jahres 1882 durch den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen im Muster- und Markenregister erfolgt nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger. Wriezen, den 15. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung III.

Die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Registersachen werden für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1882, wie bisher, bei dem Amtsgericht in Templin bearbeitet, und die Eintragungen im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung und im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Templin, den 16. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Ludwig Czerkan, Losmann,	27 Jahre, geboren zu Jeszziewen, Rußland,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	23. August v. J.
2	Jakob Niedzwiedz, alias Wroblowski, Knecht,	geboren 1857 zu Dankowice, Bezirk Biala, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	mehrfacher schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Oktober 1878),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Septbr., ausgeführt am 31. Oktober v. J.
3	a. Simon Husserl, b. Maier Weitzner, c. Jakob Weinberger,	zu a. 71 Jahre, aus Buda-Pest, Ungarn, zu b. 43 Jahre, aus Tinnye, Bezirk Pilis, Komitat Pest (das.), zu c. 40 Jahre, aus Miskolcz, Komitat Borsod (das.),	mehrfacher schwerer Diebstahl, zu a. außerdem wegen einfachen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1878),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. Novemb. v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Wroblewski, Buchbinder,	42 Jahre, geboren zu Wilna, Rußland, ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1., ausgef. am 9. Novemb. v. J.
2	Karl Robert Schwember, Tuchmacher,	32 Jahre, aus Zgierz, Kreis Lodz, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens und falschen Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	1. Oktober v. J.
3	Niels Lauritzen, Steinhauer,	45 Jahre, aus Kjöng, Amt Odense, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	21. Oktober v. J.
4	Hans Richard Floer, Kommis,	36 Jahre, aus Drontheim, Norwegen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	16. Novemb. v. J.
5	Hermann Benning, Klempner,	geboren am 22. September 1854 zu Goor, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	18. Novemb. v. J.
6	Karl Stähelin, Bäcker,	21 Jahre, aus St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	20. Novemb. v. J.
7	Karl Eder, Schuhmacher,	25 Jahre, aus Traismauer, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	3. Novemb. v. J.
8	Josef Weinert, Tagelöhner,	40 Jahre, aus Hradischt, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Stadtamthof,	8. Novemb. v. J.
9	Johann Kurz, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Leschin, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	13. Novemb. v. J.
10	Gertrude Schroeder, Dienstmagd,	geboren am 30. August 1862 zu Syr, Luxemburg,	Landstreichen, gewerbsmäßige Unzucht, Angabe falschen Namens und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. Novemb. v. J.
11	Karl Richter, Korbmacher,	25 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	24. Novemb. v. J.
12	Karl Feistel, Arbeiter,	19 Jahre, aus Himmlisch-Ribnay, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Novemb. v. J.

Die Interessenten des Amtsblatts werden darauf aufmerksam gemacht, daß das zu dem Amtsblatt für 1881 sehr übersichtlich aufgestellte und für den Gebrauch des Amtsblatts unentbehrliche Sach- und Namen-Register bei sämmtlichen Postanstalten zum Preise von 38 ₰ zu beziehen ist.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 7. Januar 1882.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages betreffend.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, **auf den 14. Januar d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen, worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. Januar 1882.

Der Minister des Innern.
gez. **von Puttkamer.**

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 13. Januar **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

5. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand:
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienfteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

Vacante Kreiswundarztstelle.

6. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Templin ist erledigt und soll bei der Besetzung derselben hinsichtlich der Bestimmung des Wohnsitzes in einer der Städte oder der größeren ländlichen Ortschaften des Kreises auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden. Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und einer kurz gefaßten Lebensbeschreibung bis zum 1. März d. J. bei mir melden. Potsdam, den 2. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Veränderung mehrerer Standesamtsbezirke im Kreise Niederbarnim.

7. Der Herr Ober-Präsident hat mittels Erlasses vom 26. Dezember 1881 genehmigt, daß vom 1. Januar 1882 ab

der Gemeinde- und Gutsbezirk Rahnsdorf, sowie der Schutzbezirk Erkner im Niederbarnimer Kreise von dem Standesamtsbezirk „№ 13 Erkner" abgezweigt und dem Standesamtsbezirk „№ 10 Coepenicker Forst" zugelegt wird.

Potsdam, den 3. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

8. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	22	50	17	59	15	43	15	96	22	25	37	40	49	80	4	40	7	75	4	30	8	50	1	45	1	15
2	Beeskow	—	—	18	63	16	20	16	90	25	—	30	—	30	—	3	20	8	—	—	—	8	50	1	20	1	—
3	Bernau	22	20	18	23	16	79	15	60	27	—	32	—	40	—	4	42	6	75	—	—	6	88	1	25	1	10
4	Brandenburg	22	95	18	93	16	50	16	68	25	—	33	—	40	—	3	16	6	63	—	—	6	88	1	20	1	10
5	Dahme	22	35	17	31	16	02	15	—	40	—	50	—	50	—	3	—	4	50	3	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	23	56	18	43	17	—	16	03	24	—	29	—	38	—	4	—	8	—	—	—	8	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	18	75	—	—	16	25	32	—	34	—	36	—	3	50	5	75	—	—	5	75	1	30	1	20
8	Havelberg	22	94	18	76	16	64	18	—	24	78	36	—	40	—	4	—	7	50	—	—	7	50	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	40	18	40	17	—	16	80	29	77	29	33	39	—	3	—	6	20	—	—	8	—	1	20	—	93
10	Luckenwalde	22	11	17	71	15	12	15	97	36	—	32	—	54	—	3	60	5	64	—	—	5	25	1	40	1	20
11	Perleberg	22	61	18	33	17	—	16	31	21	17	33	—	41	—	2	75	8	78	—	—	8	—	1	40	1	10
12	Potsdam	22	56	18	47	16	39	16	33	26	—	30	17	43	—	4	27	6	25	—	—	6	44	1	45	1	10
13	Prenzlau	21	61	18	25	16	25	14	97	26	25	32	—	42	—	4	50	7	50	6	—	6	25	1	30	1	10
14	Pritzwalk	23	25	18	11	18	—	16	27	18	—	40	—	40	—	2	66	7	50	—	—	6	—	1	15	—	95
15	Rathenow	22	75	18	42	16	38	16	20	28	—	32	—	55	—	2	88	6	50	—	—	6	—	1	30	1	20
16	Neu-Ruppin	24	—	17	77	16	44	15	31	32	—	30	—	46	—	2	76	7	44	—	—	8	—	1	10	—	95
17	Schwedt	23	—	19	09	16	40	16	49	33	33	40	—	33	33	4	—	8	26	—	—	7	07	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	19	03	16	50	16	40	26	—	32	50	35	—	4	86	6	21	—	—	6	75	1	40	1	20
19	Straußberg	24	07	18	76	17	42	16	86	18	—	22	—	22	—	3	50	7	17	—	—	7	67	1	10	1	—
20	Teltow	22	66	18	66	16	86	15	64	28	—	36	80	40	50	4	75	6	90	—	—	6	75	1	32	1	10
21	Templin	22	—	17	—	15	83	14	16	23	—	40	—	50	—	3	50	7	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	23	14	18	34	16	34	15	63	25	75	27	75	27	75	3	16	5	—	—	—	5	44	1	20	1	—
23	Wittstock	23	55	17	75	16	90	15	74	20	95	36	—	44	—	2	03	7	31	6	—	5	67	—	91	—	80
24	Wriezen a. O.	22	52	17	58	15	16	15	36	22	—	33	—	45	—	3	71	5	86	4	36	7	30	1	30	1	10
	Durchschnitt	22	80	18	26	—	—	16	04	—	—	—	—	—	—	3	57	6	85	—	—	6	86	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Januar 1882.

Viehseuchen.

9. Drei Pferde des Bauern Kobs in Düpow, Kreis Westpriegnitz, sind von der Räude befallen.

Potsdam, den 28. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

10. Die Räude ist unter den Schafen des Dekonomen Porath zu Wittstock im Kreise Ostpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Potsdam auf die drei Etatsjahre vom 1. April 1882 bis Ende März 1885 in Gemäßheit des § 14 der revidirten Statuten dieser Kasse

1) der Hauptlehrer Eckert in Potsdam,
2) der Hauptlehrer Schulz II. daselbst,
3) der Lehrer Zemlin in Friedrichsfelde bei Berlin,

und zu Stellvertretern der Kuratoren auf die gleiche Periode

1) der Lehrer Tietz in Eiche,
2) der Lehrer Knape in Potsdam,
3) der Lehrer Lahn in Stolpe bei Hennigsdorf,

gewählt bezw. wiedergewählt worden sind.

Potsdam, den 30. Dezember 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ortsbenennung.

5. Der im Kreise Angermünde belegenen bisherigen Oberförsterei Liepe ist nach anderweiter Ab-

Preise im Monat Dezember 1881.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1. M. Pf.	Mehl Roggen № 1. M. Pf.	Gersten- Graupe M. Pf.	Gersten- Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 33	4 72	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 23	1 15	1 50	2 33	4 23	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	4 36	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 10	3 —	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 —	1 80	2 40	4 40	— 35	— 34	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	4 —	— 40	— 33	— 60	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 40	3 60	— 46	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 62	2 40	4 40	— 38	— 28	— 50	— —	— 60	— 77	— 50	— 53	2 55	3 55	— 20	1 82
1 20	— 95	1 20	1 40	2 40	4 —	— 34	— 26	— 70	— 60	— 50	— —	— 40	— 55	2 40	3 20	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	2 10	3 60	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 20	1 70	2 23	4 29	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 35	— 90	1 10	1 90	2 60	4 20	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	2 20	2 98	— 35	— 25	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 60	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 24	4 29	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 40	4 40	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	4 21	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	4 67	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 15	1 45	2 26	4 32	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	4 —	— 34	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 10	1 --	1 20	1 60	2 10	3 14	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 13	— 60	— 88	2 —	2 18	3 27	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 14	4 16	— 32	— 28	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

grenzung derselben dem Sitze des Revierverwalters entsprechend der Name „**Oberförsterei Chorin**“ beigelegt worden.

Potsdam, den 4. Janur 1882.

Königl. Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer betreffend.

6. Der Herr Finanz-Minister hat in Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1881, betreffend den dauernden Erlaß an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer mittels Erlasses vom 27. Dezember 1881 — II. 14679 — bestimmt, daß im Etatsjahre 1882/3 und ebenso bis auf Weiteres auch in den folgenden Etatsjahren für die drei Monate Juli, August und September die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer unerhoben bleiben sollen. — Diese Bestimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Januar 1882.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concessions-Entziehung.

1. Dem Kaufmann Carl August Ferdinand Behmer hierselbst, welcher diesseits als General-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts concessionirten Assistenten des Norddeutschen Lloyd, Peters in Bremen, am 17. Juni 1877 concessionirt worden ist, ist die für das Jahr 1882 beantragte Concession nebst dem Nachtrag vom 2. Februar 1878 nicht verlängert worden.

Die dem rc. Behmer als General-Agent des vorbezeichneten Unternehmens ertheilte Concession ist

in Folge dessen mit dem 31. d. M. erloschen und ist derselbe daher, in Ermangelung einer anderen entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem rc. **Behmer** auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Berlin, den 30. Dezember 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

1. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 25. Februar bis 3. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 5. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Seminar für Stadt-Schullehrer in Berlin.

2. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Seminar für Stadtschullehrer hier wird vom **18. bis 24. Februar d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

2. Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

3. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 11. bis 15. Februar d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 25. Januar d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung für Stadtschullehrer am Königl. Seminar in Berlin.

4. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer hierselbst wird **am 14. und 15. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **20. Februar d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor **Schultze** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

5. **Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier vom 17. April d. J. an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum 20. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.**

Berlin, den 4. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

6. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenck wird **am 7. und 8. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **20. Februar d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor **Schaller** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des

Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

7. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar, dessen Kursus ein dreijähriger ist, wird **am 14. und 15. März d. J.** abgehalten werden. Aspirantinnen, welche das 16te Lebensjahr erreicht haben, haben ihre Anmeldungen **bis zum 1. März d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Supprian, Schützenstraße Nr. 8, einzureichen und denselben beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) den Geburtsschein und 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

8. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird am **18. und 24. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 20. Februar d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

9. Die Leherinnen-Prüfung wird zu Potsdam **vom 20. bis 24. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einen halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 4. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

10. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 16. u. 17. Mai**, event. **27. und 28. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **1. März d. J.** einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Berlin, den 4. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

11. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 25. Mai d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 20. März d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) der Geburtsschein; 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit; 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 4. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

12. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 9. bis 13. Mai** event. **20. bis 24. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. März d. J., von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur

Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 4. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1852 Lit. D. № 9864 über 100 Thlr. in dem Nachlasse der zu Zehlendorf, Kreis Teltow, verstorbenen verwittweten Frau Auguste von Schierstedt, geb. Spalding, angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Ober-Regierungsrath von Schierstedt zu Minden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebots-Verfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gewährung von Frachtcredit.

3. Bei den zu unserem Bezirk gehörigen Eisenbahnen wird ein Frachtcredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist für alle entstandenen Frachten, ein solcher mit drei- resp. sechsmonatlicher Zahlungsfrist nur für Frachten aus dem Kohlen-Verkehr unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt: Die monatliche Durchschnittssumme der vom Creditnehmer der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Frachten muß bei Frachtcrediten mit einmonatlicher Zahlungsfrist mindestens 500 M., mit 3monatlicher mindestens 1000 M. und mit 6monatlicher mindestens 3000 M. betragen. Zur Sicherstellung der Bahnverwaltung ist eine Kaution in sicheren Werthpapieren (als Preuß. Staats- und vom Staate garantirte Effekten und sichere Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahnen nebst zugehörigen Coupons und Talons, sowie nach Sicht zahlbare, von einem der Bahnverwaltung als sicher bekannten Bankhause acceptirte Wechsel) zu hinterlegen. Der Kautionswerth der Effekten wird höchstens mit 90 % des bei Hinterlegung derselben gültigen Kurses angenommen. Alle die Höhe des Credits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen, während die Begleichung der im Laufe eines Monats creditirten Frachten bei einmonatlichem Frachtcredite bis zum 10ten des folgenden Monats, bei 3- resp. 6monatlichen Frachtcrediten bis zum 3ten des auf den Entstehungsmonat folgenden 3. resp. 6. Monats erfolgen muß. Wegen des Jahresabschlusses sind bei der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord-, Berlin-Stettiner und Berlin-Dresdener Bahn die bis ult. März aufgelaufenen Frachten bis zum 8. Mai und bei der Halle-Sorau-Gubener Bahn die bis ult. Dezember aufgelaufenen Frachten bis zum darauffolgenden 8. Februar ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Credit zu begleichen. Jeder Creditinhaber hat ein Gegenconto zu führen und dasselbe monatlich mit dem Conto der Güter-Expedition zu vergleichen, sowie etwaige Differenzen aufzuklären. Die Bahnverwaltung kann den Credit jederzeit ohne vorherige Kündigung aufheben und sich wegen etwaiger Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges aus der Kaution bezahlt machen. Unter den gleichen Bedingungen wird der von uns gewährte 3- resp. 6monatliche Frachtcredit auch auf die Frachtantheile der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer- und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Folge einer uns von den Verwaltungen dieser Bahnen ertheilten Ermächtigung ausgedehnt. Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtcrediten unter den vorstehenden Bedingungen sind an die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter unseres Bezirkes zu richten, bei welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 1. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Preußisch-Oberschlesischer Verband.

4. Mit dem 1. Februar 1882 werden die Stationen Dt.-Krone, Heydekrug, Lichtenberg, Pogegen, Prökuls, Schrotz, Stonischkau, Wittenberg i./W. und die bisherigen Haltestellen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, ferner die Stationen Laband und Sosnowice und die bisher noch nicht in den Verband einbezogenen Haltestellen der Oberschlesischen Bahn, sowie die Stationen Bomst, Eichenhorst, Graetz, Heinersdorf, Stentsch, Sternberg und Wutschdorf der Märkisch-Posener Bahn und Sosnowice der Rechte-Oder-Ufer-Bahn als Verbandstationen aufgenommen. Zwischen Rengersdorf einerseits und Cüstrin K. O. und B. F. E. andererseits, sowie Glatz O. S. E. einerseits und Driesen, Filehne, Friedeberg und Zantoch tritt der direkte Verkehr ein. Die Entfernungen des Kilometerzeigers zwischen den Berliner Staatsbahnhöfen und den Berliner Ringbahnstationen einerseits und den Verbandstationen andererseits werden geändert, und treten demzufolge zum Theil Ermäßigungen, zum Theil Erhöhungen der bezüglichen Frachtsätze ein, die letzteren jedoch erst vom 1. März 1882 ab.

Die Verkehrsrelationen Hansdorf, Sorau und Sagan einerseits und Belgard, Carwitz, Coerlin a./P., Coeslin, Colberg, Degow, Dramburg, Falkenburg, Fritzow, Gr.-Rambin, Schivelbein, Schönlanke, Schübben-Zanow und Tempelburg andererseits scheiden aus dem Verbande aus; dieselben sind in dem Staatsbahntarif vom 1. August 1881 mit ermäßigten Sätzen enthalten.

Für den Verkehr zwischen Stallupönen und Posen O. S. E. tritt ein direkter Frachtsatz des Ausnahme-Tarifs 1 für Getreide 2c. in Kraft.

Der dieserhalb herausgegebene Nachtrag I. enthält ferner noch die bereits früher publizirten Ausnahmefrachtsätze für Holz, europäisches, des Spezial-Tarifs II. zwischen Allenstein und Gr.-Tychow einerseits und Oberschlesischen Stationen andererseits; für Salz aller Art von Inowrazlaw nach Lyck, Prostken und Grasewo; für Flachs gebrecht, bezw. Hanf, von einzelnen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg nach Stationen der Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn und Berichtigungen zum Kilometerzeiger des Haupt-Tarifs, sowie der Sätze der Ausnahme-Tarife.

Exemplare des Nachtrags sind von den Billet-Expeditionen zu Berlin K. O., Cüstrin, Schneidemühl, Danzig l. Th., Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen zum Preise von 0,60 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 27. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Flachs, Hanf und Hanfstroh im Deutsch-Belgischen Verbande.

5. Vom 7. d. M. ab tritt im Deutsch-Belgischen Verbande ein Ausnahmetarif (№ 12) für die Beförderung von Flachs, Hanf und Hanfstroh (lin, chanvre taille, ou peigné et chanvre en paille) 1) bei Aufgabe von mindestens 20000 Kilogramm mit einem Frachtbriefe oder bei Zahlung der Fracht ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit der verwendeten Wagen; 2) bei Aufgabe von mindestens 10000 Kilogramm oder Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Wagen im Verkehr von den diesseitigen Stationen Braunsberg, Bromberg, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Korschen, Memel, Mühlhausen und Thorn nach verschiedenen Stationen der Belgischen Staatsbahn und den bezüglichen Konkurrenzstationen der Großen Belgischen Centralbahn in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Verbandstationen, sowie auch die unterzeichnete Direktion.

Bromberg, den 6. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

1. Auf Grund des § 40 ad 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß ein Theil der fiskalischen Hirtengasse zu Neuenhagen mit einem Flächeninhalte von 2 Ar 67 □Meter von dem Kommunal-Verbande des domainenfiskalischen Gutsbezirks Alt-Landsberg abgetrennt und dem Kommunalverbande der Gemeinde Neuenhagen einverleibt und daß die von dem Domainen-Fiskus zur Geradelegung der Hirtengasse erworbenen, 1 Ar 18 □Meter großen Trennstücke von dem Kommunal-Verbande der Gemeinde Neuenhagen abgezweigt und dem domainenfiskalischen Gutsbezirke Alt-Landsberg einverleibt werden.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Scharnweber.

Bekanntmachungen des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

Den Aufruf verlooster 4 % Pfandbriefe Littr B. betreffend.

Die Inhaber folgender in der 34. Verloosung gezogenen und durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1880 zur Baarzahlung per 1. Juli 1881 gekündigten **4 % Schlesischen Pfandbriefe Littr. B.**

à 1000 Thlr.

№ 214 Carolath, 484, 498 Koschentin 2c., 826 Siemianowitz'er Güter 2c., 41 324 Grunwitz;

à 500 Thlr.

№ 1 904, 1 949 Koschenthin 2c., 43 849, 44 387 Groß-Stein 2c., 45 144, 45 193 Mediat-Herzogthum Ratibor;

à 200 Thlr.

№ 15 107, 15 123 Siemianowitz'er Güter, 50 115 Cantersdorf 2c., 50 475 Groß-Stein 2c., 50 795, 50 817 Fürstenstein 2c., 51 606 Ober- und Nieder-Miechowitz, 51 986, 52 041 Polnisch Krawarn 2c., 52 241 Mediat-Herzogthum Ratibor, 52 654 Giesmannsdorf 2c.;

à 100 Thlr.

№ 8 076, 8 084, 8 150, 8 175 Koschentin 2c., 17 480 Siemianowitz'er Güter, 62 322, 62 356 Pogarell 2c., 62 789, 62 819, 62 905 Groß-Stein 2c., 63 369 Fürstenstein 2c., 64 322 Ober- und Nieder-Miechowitz, 64 410 Heydaenichen, 64 740 Ober-, Mittel-, Nieder-Rostersdorf, 64 879, 64 920, 64 942, 64 962, 65 077, 65 079 Mediat-Herzogthum Ratibor, 65 452 Grunwitz, 65 581, 65 584 Giesmannsdorf 2c.;

à 50 Thlr.

№ 11 624, 11 648 Koschentin 2c., 12 465, 12 501, 12 509 Siemianowitz'er Güter, 79 504 Giesmannsdorf 2c.;

à 25 Thlr.

№ 22 563 Ober-, Mittel-, Nieder-Rostersdorf, 23 608, 23 689, Siemianowitz'er Güter, 82 081 Nieder-Schönau

werde hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes zu präsentiren und dagegen die Valuta in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1882 erfolgen, so haben die Inhaber obiger Pfandbriefe zu erwarten, daß sie nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta werden verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation nach be-

zeichneter, bereits früher verlooster Pfandbriefe Littr. B. und zwar:

aus der 7. Verloosung:

№	61 045	Bonoschau c. p.	à 100	Thlr.,

aus der 32. Verloosung:

№	49 053	Bonoschau c. p.	à 200	Thlr.,
=	17 602	Siemianowitz'er Güter	à 100	=
=	64 289	Ober= u. Nieder-Miechowitz	à 100	=
=	64 824	Polnisch Krawarn ꝛc.	à 100	=
=	79 460	do.	à 50	=
=	23 613	Siemianowitz'er Güter	à 25	=
=	82 029	Bonoschau c. p.	à 25	=
=	82 318	Ober= u. Nieder-Miechowitz	à 25	=
=	82 490	Grunwitz	à 25	=
=	82 494	Simmelwitz	à 25	=
=	82 502	Giesmannsdorf ꝛc.	à 25	=

hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Breslau, den 16. August 1881.

Königl. Kredit=Institut für Schlesien.

Personal=Chronik.

Im Kreise Osthavelland sind 1) für den Amtsbezirk XI. Perwenitz der frühere Schulze Schroeder zu Grueneseldt an Stelle des unterm 26. März v. J. zum Amtsvorsteher ernannten Gutsbesitzer Kienitz zu Perwenitz, 2) für den Amtsbezirk XIII. Schoenwalde der Amtmann Beyer zu Schoenwalde an Stelle des von dort verzogenen Amtmanns Koch zu Amtsvorsteher=Stellvertretern ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Förster Henschel zu Louisenhof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIX. Alt=Künkendorf ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind 1) für den Amtsbezirk VIII. Lübbenow zum Amtsvorsteher=Stellvertreter, welcher bisher fehlte, der von Battin nach Lindhorst verzogene bisherige Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer und Premier=Lieutenant von Stuelpnagel, 2) für den Amtsbezirk XXV. Battin zum Amtsvorsteher der bisherige Stellvertreter Gutspächter Fluegge zu Woddow an Stelle des unter 1 genannten ꝛc. von Stuelpnagel, 3) für den Amtsbezirk XXIX. Polzow a. zum Amtsvorsteher der bisherige Stellvertreter Bauerhofsbesitzer Voelker zu Zerrenthin au Stelle des von Polzow verzogenen Amtsvorstehers, Gutspächter Zitelmann, b. zum Amtsvorsteher=Stellvertreter der neu zugezogene Gutspächter Mueller zu Polzow an Stelle des unter a. genannten Voelker ernannt worden. Ferner ist die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung übertragen worden: 4) für den Amtsbezirk VII. Hildebrandshagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. Fürstenwerder und bisherigen Stellvertreter des verzogenen Grafen von Schwerin im VIII. Bezirk Lefèvre zu Fürstenwerder, 5) für den Amtsbezirk XV. Guestow dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. Dedelow Legationsrath a. D. Grafen von Arnim zu Groß=Holzendorf an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzer Lehmann zu Mühlhof.

Im Kreise Ost=Prignitz ist an Stelle des verstorbenen Stiftssekretairs Kuehne zu Heiligengrabe der bisherige Amtsvorsteher=Stellvertreter, Gutspächter Wollesen zu Boelzke, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXI. Heiligengrabe ernannt worden.

An Stelle des versetzten Königlichen Oberförster Sachsenroeder ist der Königliche Forstmeister Kopp zu Falkenhagen zum Forst=Anwalt für den Königlichen Forst=Bezirk Falkenhagen bei den Königlichen Amts=Gerichten in Spandau und Nauen ernannt worden.

Dem Pächter des dem Domkapitel zu Brandenburg gehörigen Ritterguts Moetzow, Erich Sander, ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" beigelegt worden.

Der bisherige Regierungs=Civil=Supernumerar Wiechert ist zum Regierungs=Sekretariats=Assistenten ernannt worden.

Der Feldmesser Gustav Jung zu Brandenburg ist als solcher vereidigt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind:

1) der Regierungs=Sekretair Korn Behufs Uebertritts als Geheimer revidirender Kalkulator zur Königlichen Ober=Rechnungskammer in Potsdam ausgeschieden:
2) der Sekretariats=Assistent Große zum Buchhalter, sowie der Civil=Supernumerar Zappe und der Militair=Supernumerar Knoll zu Sekretariats=Assistenten befördert;
3) der Kataster=Assistent Klose als Kataster=Sekretair nach Stralsund versetzt;
4) der Kataster=Supernumerar Hintze aus Gumbinnen mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Kataster=Assistent kommissarisch betraut und
5) der Militair=Anwärter Ehrich als Militair=Supernumerar angenommen worden;
6) der Vollziehungs=Beamte Pütsch ist zum Kanzleidiener und der Kanzleidiener Hoppe zum Vollziehungs=Beamten ernannt;
7) der Kanzleidiener Rausch ist verstorben.

Personal=Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober=Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember sind

angestellt: als Postsekretäre die Postpraktikanten Gansauge, Liebe, Schüsling und Sprondel,

versetzt: die Postsekretäre Donner von Berlin nach Straßburg i./E., Neumann von Cöln nach Berlin, der char. Postsekretär Boelsch von Dirschau nach Berlin,

entlassen: der Postassistent Sunkel,

gestorben: die Postsekretäre Ersch, H. L. F. Hoffmann und Kunzemüller.

Nachweisung
der im Monat Dezember 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Der Landgerichtsrath Küntzel in Berlin ist zum Rath bei dem Kammergericht ernannt; der Amtsrichter Schultze in Greifenhagen ist an das Amtsgericht in Angermünde versetzt und der Gerichtsassessor Hermann Otto Schulze ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Wittstock ernannt. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendare: Wollschläger, Fränkel, Richter, von Winterfeldt, Schmidt, Paelegrimm, Dr. Schneider, Elsner, von Gronow, Koffka, Lange, Lippold, Grabert, Dr. Sachse, Dr. Löwy und Bentzki. Der Gerichtsassessor Quitzke ist aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau in den Bezirk des Kammergerichts versetzt. Auf ihren Antrag sind entlassen die Gerichtsassessoren Schwabach und Piur zum Zweck ihrer Uebernahme in die Staatseisenbahn-Verwaltung.

II. **Rechtsanwalte.** Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: der Gerichtsassessor Laschke bei dem Amtsgericht in Kyritz, der frühere Gerichtsassessor Richter bei dem Amtsgericht in Lübbenau, sowie der Rechtsanwalt Westphal in Luckenwalde, der Gerichtsassessor Dr. Meyßner und der frühere Gerichtsassessor Dr. Seligsohn bei dem Landgericht I. in Berlin.

III. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Levin, Warnatsch, Hecker, Reuscher, zu Putlitz, Bennecke, Blumenthal, Eisenmann, Freiherr von Feilitzsch, von Kehler, von Savigny und Abel. In den Bezirk des Kammergerichts sind versetzt die Referendare Menge, Gradenwitz, Stoeber, Wendler, Treptau aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Hamm, Frankfurt a./M., Colmar, Naumburg a./S. und Königsberg i./Pr. und der Referendar Donner ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i./Pr. versetzt.

IV. **Subalternbeamte.** Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt die bisherigen Kreisgerichts-Büreauassistenten z. D. Lüdicke aus Arnswalde und Klotzsch in Senftenberg bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Meyer in Spandau bei dem Amtsgericht daselbst und Jahnke in Potsdam bei dem Amtsgericht in Prenzlau. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor z. D. Müller aus Gransee ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Zehden ernannt. Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Wiegandt in Spandau ist an das Amtsgericht I. in Berlin versetzt. Die Versetzung des Gerichtsschreibers Koch in Crossen a./O. an das Amtsgericht in Storkow und des Gerichtsschreibergehülfen Vorwerk in Berlin an das Amtsgericht in Landsberg a./W. ist zurückgenommen und der rc. Koch an das Amtsgericht in Landsberg a./W., der rc. Vorwerk an das Amtsgericht in Storkow versetzt. Der Rechnungsrevisor Purand bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Prenzlau ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Oberrechnungskammer aus dem Justizdienst geschieden. Pensionirt sind: der Erste Gerichtsschreiber bei dem Landgericht II. in Berlin, Kanzleirath Wagner, der Sekretair Westphal bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin und der etatsmäßige Kalkulator Strauß bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Der Gerichtsschreiber Müller bei dem Amtsgericht I. in Berlin ist gestorben.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a./S.
in der Zeit von
Anfang Juli bis Ende Dezember 1881.

Angestellt: der Militäranwärter Maudrich als Oberbergamtskanzlist.

Ernannt: der Bergreferendar Adolph Borchers zum Bergassessor und der Bergbaubeflissene Otto Gutdeutsch zum Bergreferendar.

Charakter-Verleihungen: dem Oberbergrathe von Rohr der Charakter „Geheimer Bergrath" und dem Bergwerks-Direktor von der Decken zu Rüdersdorf der Charakter „Bergrath".

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter magistratualischem Patronate stehende Oberpfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau, Diözese gleichen Namens, ist durch den am 8. Dezember d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten und Oberpfarrers Guthcke, zur Erledigung gekommen.

Zur Erledigung kommt die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Inspektion Treuenbrietzen, Königl. Patronats. Wiederbesetzt sind: die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Inspektion Putlitz; die Lehrer- und Küsterstelle zu Wildenbruch, Inspektion Beelitz; die Lehrer- und Küsterstelle zu Baek, Inspektion Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-Register rc.

Die auf Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1882 von dem Amtsrichter Schulze unter Mitwirkung des Aktuars Nehls bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichsanzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger des Königlichen Regierungs-Amtsblattes zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und des Kreisblattes der Ost-Prignitz.

Wittstock, den 3. Januar 1882.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Jaros, Seiler,	30 Jahre, geboren zu Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Oktober d. J.
2	Johann Ritzky, Tischlergeselle,	geboren am 11. Mai 1859 zu Atgersdorf bei Hietzing, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Baaden das.,	desgleichen,	derselbe,	5. Novemb. d. J.
3	Karl Johann Bamberger, Steindrucker,	22 Jahre, geboren zu Neutitschein, Mähren, ortsangehörig zu Graz, Steiermark,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	25. Oktober d. J.
4	Gerhard Raab, Tagelöhner,	63 Jahre, aus Deuven, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	21. Novemb. d. J.
5	Julius Augst, Schuhmacher,	21 Jahre, aus Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	25. Novemb. d. J.
6	a. Kallmann Gorlitz, Handelsmann, b. Siegfried Kreibich, Schuhmacher, c. Hirsch Seelenfreund, Lehrer,	zu a. 47 Jahre, aus Bochnia, Galizien, zu b. 28 Jahre, aus Kremusch, Bezirk Teplitz, Böhmen, zu c. 51 Jahre, aus Wisnicz, Kreis Bochnia, Galizien,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. Novemb. d. J.
7	Tasian Moël,	geboren am 4. Oktober 1849 zu Larchte in Val d'Argodo, Provinz Belluno, Italien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Oktober d. J.
8	Johann Kirsch, Schneider,	geboren am 3. November 1827 zu Niederament, Luxemburg,	Landstreichen und Betrug	derselbe,	26. Novemb. d. J.
9	Theodor Klein, Metzger,	geboren am 9. Dezember 1825 zu Molsheim, Elsaß, wohnhaft zu La chaussée, Departement Marne, Frankreich, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Betteln unter Drohungen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	25. Novemb. d. J.
10	Stanislaus Sablotzki, Altsitzer,	70 Jahre, geboren zu Radzmin, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. Septbr. d. J.
11	Benjamin Cigaro, Schlächter und Kantor,	angeblich geboren am 1. Januar 1827 zu Racigi, Rußland, wohnhaft zu Praschnitz (das.),	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. Dezemb. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	a. Marcus Winewitz, Schuhmacher,	zu a. geboren am 13. Juni 1820 zu Kolno, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. Oktober v. J.
	b. Abraham Winewitz, Schneider,	zu b. geboren am 10. Januar 1850, ortsangehörig zu Lomza (das.),			
13	Alois Greipel, Kommis,	geboren am 27. April 1855 zu Kunzendorf, Bezirk Hof, Mähren,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und vorsätzliche Sachbeschädigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Novemb. v. J.
14	Adolf Werner, Kellner,	48 Jahre, aus Friedeberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Dezemb. v. J.
15	Adolf Hoege, Schuhmachergeselle,	23 Jahre, geboren zu Altenbuch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8., ausgeführt am 15. Novemb. v. J.
16	Johann Stodolski, Arbeiter,	geboren 1837 zu Warschau,	Landstreichen,	derselbe,	16., ausgeführt am 22. Novemb. v. J.
17	Alois Hübner, Schneider,	19 Jahre, aus Olmütz, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	28. Novemb. v. J.
18	Hyacinth Danegger, Schneidergeselle,	geboren 1838 zu Hainspach, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	1. Dezemb. v. J.
19	Leyb Littauer, Maler,	28 Jahre, ortsangehörig zu Seyny, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	30. Novemb. v. J.
20	a. Meyer Kahn, Handelsmann,	56 Jahre,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Dezemb. v. J.
	b. Helene Kahn, geborene Mendel,	58 Jahre, beide aus Makow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,			
21	Ignatz Kohn, Destillateur,	22 Jahre, aus Bernarditz, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Adolf de Wilden, Schreiner,	41 Jahre, aus Amsterdam,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Dezemb. v. J.
23	Leopold Fischer, Bäckergehülfe und Geschäftsreisender,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bogdanetz, Komitat Preßburg, Ungarn,	Landstreichen und Diebstahlsversuch,	Stadtmagistrat Freising in Bayern,	10. Novemb. v. J.
24	Barbara Gebert, unverehelichte Tagelöhnerin,	19 Jahre, aus Mies, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	desgleichen.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
25	Robert Hayn, Küfer,	36 Jahre, aus Ostrowo bei Odessa, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	29. Novemb. v. J.
26	Albert Huber, Müller,	24 Jahre, aus Hirslanden, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landerkommissär zu Mannheim,	3. Dezemb. v. J.
27	Josef Arnold Eigelshofen, Erdarbeiter,	geboren am 11. Oktober 1844 zu Ubach, Ober-Worms, Kreis Heerlen, Bezirk Mastricht, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. Novemb. v. J.
28	Robert Kaufmann, Anstreicher,	geboren am 27. Oktober 1858 zu Bremgarten, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	1. Dezemb. v. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 20. Januar **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Equipagen und Pferden rc. in Frankfurt a. M.

11. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine in Frankfurt a./M. die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit jedem der beiden, im März und September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemärkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Die Polizei-Behörden wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegen gestellt werden.

Potsdam, den 12. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung patentirter und mustergeschützter Gegenstände in Frankfurt a. M.

12. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der Allgemeinen Deutschen Patent- und Musterschutz-Ausstellung für 1881 zu Frankfurt a. M. die Genehmigung ertheilt, in Fortsetzung einer ihm unter dem 25. Februar v. J. gestatteten öffentlichen Verloosung patentirter bezw. mustergeschützter Gegenstände eine zweite Serie dieser Lotterie zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, den ursprünglich auf den Monat Dezember 1881 in Aussicht genommenen Ziehungstermin der zweiten Serie auf den Monat März d. J. zu verlegen. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 14. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

13. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 23., 24., 25., 30., 31.
Februar: 1., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 20., 21., 22., 27.
März: 1., 2., 6., 8., 13., 15., 20., 23., 27., 28.
April: 3., 5., 6., 11., 12., 14., 17., 19., 21., 24., 25., 26.
Mai: 1., 4., 5., 8., 10., 12., 15., 17., 19., 22. 24., 26., 31.
Juni: 2., 7., 12., 13., 21., 22., 28.
Juli: 5., 12., 19., 26.
August: 2., 9., 16., 23., 30., 31.
September: 6., 13., 18., 19., 27.
Oktober: 2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.
November: 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.
Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 16. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern.

14. Die dem Eigenthümer Carl Post zu Gerswalde ertheilte Konzession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern als Unteragent des konzessionirten Unternehmers Johanning zu Berlin ist durch den Umzug des rc. Post nach Berlin mit dem 31. Dezember 1881 erloschen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche aus den mit rc. Post vermittelten Auswanderungsgeschäften zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei mir unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten zu gewärtigen steht.

Potsdam, den 16. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

15. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir das Flugblatt, welches beginnt mit den Worten: „Wir Reinhardt,

der Erste und Letzte" und schließt mit den Worten: „Unseren freireligiösen Segen — Amen", gedruckt in der „Deutschen Vereinsdruckerei in Brüssel", nach § 11 des gedachten Gesetzes heute verboten haben.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 1—12 der im Verlage und unter der Redaktion von Carl Wilhelm Vollrath in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschrift „Deutsche Blätter" zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 5. Januar 1882.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Viehseuchen.

16. Mit der Räude behaftet sind 2 Pferde des Mechanikus Gaedicke zu Perleberg befunden und ist das eine derselben getödtet worden.

Potsdam, den 10. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

17. Zwei mit der Rotzkrankheit behaftet befundene Pferde des Gutes Neue Ziegelei bei Kgs.-Wusterhausen sind am 28. Dezember v. J. getödtet worden.

Potsdam, den 10. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

7. Die Zinsscheine Reihe VI. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. November 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 29. November 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Dezember 1881.

2. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	23	Mark	85	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	22	=	18	=
= = =	do.	(gering)	20	=	47	=
= = =	Roggen	(gut)	18	=	49	=
= = =	do.	(mittel)	18	=	12	=
= = =	do.	(gering)	17	=	77	=
= = =	Gerste	(gut)	19	=	05	=
= = =	do.	(mittel)	16	=	74	=
= = =	do.	(gering)	14	=	04	=
= = =	Hafer	(gut)	16	=	94	=
= = =	do.	(mittel)	15	=	73	=
= = =	do.	(gering)	14	=	48	=
= = =	Erbsen	(gut)	21	=	80	=
= = =	do.	(mittel)	19	=	57	=
= = =	do.	(gering)	17	=	26	=
= = =	Richtstroh		6	=	96	=
= = =	Heu		7	=	09	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	15	Pf.,
= 100 =	Speisebohnen (weiße)	32	=	08	=
= 100 =	Linsen	40	=	—	=
= 100 =	Kartoffeln	4	=	54	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	23	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	35	=
= 1 Schock	Eier	4	=	20	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
= = =	Linsen	37	=	50	=
= = =	Kartoffeln	5	=	—	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	35	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	40	=
= 1 Schock	Eier	3	=	55	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1881:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			60	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesig.)	1	=	60	=

Berlin, den 6. Januar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Aenderung von Landbestellbezirken.

2. Vom 16. d. M. ab werden die Ortschaften Groß-Ziethen, Klein-Ziethen und Waßmannsdorf, welche bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Mahlow gehört haben, von der Postagentur in Buckow bei Berlin bestellt werden und den Landbestellbezirk dieser Postanstalt bilden.

Berlin C., den 10. Januar 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

3. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern bezw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können. 1) ein Einschreibebrief an Frau Caroline Denecke, geborene Schrader, in Berlin, Königgrätzerstraße Nr. 107, aufgeliefert in Spandau am 26. Juli 1881, Absender Architekt Schrader; 2) ein Einschreibebrief an Mr. Kramm, Farmer in Cambridge, Saline Co. in Missouri (Nord-Amerika), eingeliefert am 31. Juli 1881 in Freienwalde, Oder, Absender Bäcker Emil Kramm; 3) ein Korb, enthaltend 1 Hasen und 11 Krammetsvögel, an Frau Garnison-Verwaltungs-Inspektor Liedtke in Ludwigslust, aufgeliefert am 21. Oktober 1881 in Wittenberge Bahnhof. Der Erlös für die inzwischen verkaufte Sendung beträgt nach Abzug der entstandenen Portokosten Mark 3,75.

Die Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen, welche bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 10. Januar 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Gottgetreu.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

13. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 16. und 17. März d. J.** abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 1. März d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Friese einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus

gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 7. Januar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gastwirth Christoph Zeuch zu Eschwege die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. C. № 69810 über 1000 Mark angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Frieß zu Cassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebots-Verfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Januar 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ankündigung von Tarifbestimmungen ꝛc. für den Verkehr auf der Berliner Stadt- und Berliner Ringeisenbahn.

6. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf der Berliner Stadteisenbahn, welcher noch besonders bekannt gemacht werden wird, tritt zum Lokal-Personentarif der Niederschlesisch-Märkischen ꝛc. Eisenbahn vom 15. Mai 1880 ein Anhang in Kraft, welcher die Tarifbestimmungen und die Tarif-Tabellen für den Verkehr auf der Berliner Stadt- und Berliner Ringeisenbahn, sowie die mit diesen Bahnen im Zusammenhange stehenden Verkehre (Stadt-Ringbahn- und Vororts-Verkehre) enthält. Exemplare dieses Anhangs sind schon jetzt im Auskunfts-Büreau der Staats-Eisenbahn-Verwaltung — Köthenerstraße Nr. 44, — sowie bei der Billet-Expedition Berlin (Schlesischer Bahnhof) und vom Eingangs gedachten Tage ab auch bei den Billet-Expeditionen, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg zum Preise von 0,20 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 12. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verlängerung der Frist für die Be- und Entladung offener Güter- und Kalkwagen.

7. Die durch unsere Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. für die Be- und Entladung offener Güter- und Kalkwagen auf 6 Tagesstunden herabgesetzte Frist wird vom 16. d. M. ab wieder auf 12 Tagesstunden verlängert.

Berlin, den 14. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion,

Inkrafttreten des XII. Nachtrages zu dem Deutsch-Ungarischen Verband-Tarif.

8. Am 1. Februar d. J. tritt ein Nachtrag XII. zu dem Deutsch-Ungarischen Verband-Tarif in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze der Ausnahme-Tarife № 7a., 7c. und 16 für Getreide ꝛc., im Verkehr mit Stationen der Alföld-Fiumaner Eisenbahn und Ungarischen Nordostbahn, Aufhebung der Frachtsätze für Station Budapest-Ferenczváros, Aufnahme des Artikels „Baumrinde-Extrakt“ ꝛc. in den Ausnahme-Tarif № 11 und Berichtigungen einiger Frachtsätze. Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güterkassen in Stettin, Berlin (Schlesischer Bahnhof) und Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof) unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 14. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Berliner Stadtbahn.

9. Der Druck des Fahrplans und des Tarifs für die Berliner Stadtbahn, deren Eröffnung für den Lokalverkehr Anfang Februar d. J. in Aussicht genommen ist, wird in etwa 8 Tagen fertig gestellt sein. Sowohl Fahrplan als Tarif tragen den Vermerk: „gültig vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Stadtbahn“. Der Termin der Betriebs-Eröffnung wird seiner Zeit noch besonders einige Tage vor der Betriebs-Eröffnung bekannt gemacht werden. Um indessen dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich schon vorher mit den Verkehrs- und Betriebs-Verhältnissen der Stadtbahn vertraut zu machen, wird die unterzeichnete Direktion den Fahrplan und den Tarif schon in der nächsten Zeit publiziren und dem Publikum zum Kauf anbieten.

Berlin, den 12. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Anhang zum Gütertarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

6. Am 1. Februar 1882 tritt ein Anhang zum Gütertarif für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin andererseits vom 1. August 1881 in Kraft, enthaltend die Tarifvorschriften für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

Durch diesen Anhang werden außer Kraft gesetzt:

a. die im Lokaltarif der Berlin-Stettiner Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 nebst Nachträgen, sowie

b. die im Tarif für die direkte Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits vom 15. Februar 1880

noch enthaltenen Bestimmungen und Beförderungspreise.

Insoweit hierdurch zufolge Berichtigung des Kilometerzeigers gegen die Sätze der vor sub a und b

bezeichneten Tarife Erhöhungen eintreten, werden die höheren Sätze erst vom 1. März 1882 ab erhoben.

Exemplare des Anhangs können zum Preise von 10 Pf. pro Stück bei den Billet-Expeditionen zu Berlin K. O., Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 30. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Die Ent- bezw. Beladefristen für offene Güterwagen.

I. Die laut unserer Bekanntmachung vom 6. Oktober 1881 angeordnete Beschränkung der Ent- bezw. Beladefristen für offene Güterwagen wird hierdurch ebenfalls aufgehoben, und treten nunmehr auch für diese Wagen allgemein die bis zum 5. Oktober 1881 bestandenen gewöhnlichen Fristen wieder in Kraft. Für den Verkehr auf den Anschlußgeleisen bewendet es allgemein bei den in jedem einzelnen Falle festgesetzten bezw. noch festzusetzenden Fristen.

Berlin, den 15. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachung,

die Katastrirung des Nuthe-Schau-Gebiets, sowie die Nuthe-Beiträge pro 1882 betreffend.

Das nach den §§ 4, 5 und 6 des Statuts für den Nuthe-Schau-Verband vom 8. Oktober 1873 neu angefertigte und von Seiten des hiesigen Regierungs-Präsidiums bestätigte Kataster, ist den Magisträten, Gutsbezirken, Gemeinde-Vorständen und selbstständigen Interessenten des Verbandes bereits im Dezember v. J. zugefertigt worden und tritt dasselbe nach § 6 Absatz 2 des Verband-Statuts für die Einziehung der Nuthe-Beiträge zum ersten Male mit dem Jahre 1882 in Kraft.

Alle seit Abschluß der Kataster ergangenen Besitzveränderungen werden nunmehr durch die Fortschreibung bewirkt und hierüber noch besondere Bestimmungen erlassen werden. Bis dahin haben die in den Katastern aufgeführten Besitzer der katastrirten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Rechts der Wiedererstattung durch ihre Besitznachfolger, die diesjährigen Beiträge zu leisten.

Nach Beschluß des Nuthe-Vorstandes vom 13. d. M. sind für das laufende Jahr 1882 die in den Katastern aufgeführten Normalbeiträge voll einzuzahlen und haben nach §§ 10, 20 und 21 des Verband-Statuts die Orts-Vorstände für die Einziehung zu sorgen und die eingezogenen Beiträge fortan direkt an die Teltowsche Kreis-Kommunalkasse in Berlin, Körnerstraße Nr. 24, bis spätestens den **1. April d. J.** franco abzuführen.

Etwaige nach diesem Termine verbliebene Reste müssen nach § 9 des Verbands-Statuts von den Ortserhebern exekutorisch eingezogen werden, wenn dieselben es verabsäumen, ein Verzeichniß der verbliebenen Restanten zur weitern zwangsweisen Beitreibung gleichzeitig einzureichen.

Potsdam, den 14. Januar 1882.

Der Regierungs-Kommissarius und kommissarischer Nuthe-Schau-Direktor

J. Monod v. Froideville.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Landfeuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1881.

Für das Jahr 1881 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten 2 034 288 M. 96 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden 58 327 M. 32 Pf., c. Spritzen-Prämien 27 579 M., d. Wasserwagen-Prämien 9 534 M., e. Pertinenz-Schäden-Vergütungen 20 207 M. 40 Pf., f. Verwaltungskosten 100 253 M. 99 Pf., g. Extraordinarien 36 749 M. 99 Pf., h. Reisekosten 6 532 M. 40 Pf., Summa 2 293 473 M. 06 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1880 verbliebene Guthaben von 71 506 M. 06 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1881 aufgebrachten 1 179 423 M. 15 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1881 von 98 755 M. 60 Pf., d. an Zinsen 20 249 M. 79 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen 3 192 M. 79 Pf., f. an zu erstattenden Vorschüssen — zusammen 1 373 127 M. 39 Pf., so daß aufzubringen bleiben 920 345 M. 67 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 8 Pf., II. Klasse 16 Pf., III. Klasse 56 Pf., IV. Klasse 96 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 240 092 725 M. Versicherungskapital 192 074 M. 18 Pf., II. Klasse von 128 982 650 M. Versicherungskapital 206 372 M. 24 Pf., III. Klasse von 93 403 375 M. Versicherungskapital 523 058 M. 90 Pf., IV. Klasse von 434 975 M. Versicherungskapital 4 175 M. 76 Pf., zusammen von 462 913 725 M. Versicherungskapital 925 681 M. 08 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 920 345 M. 67 Pf. mehr 5 335 M. 41 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1882 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1882.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1881 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Mittelst Beschlusses vom heutigen Tage hat die Direktorial-Kommission der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg die Beiträge der Theilnehmer der Sozietät für das II. Halbjahr 1881 für Hundert Mark Versicherungssumme, festgesetzt in Klasse I. auf 4 Pf. (²/₅ pro Mille), in Klasse II. auf 12 Pf. (1¹/₅ pro Mille), in Klasse III. auf 28 Pf. (2⁴/₅ pro Mille), in Klasse IV. auf 56 Pf. (5³/₅ pro Mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 326 883 075 M. Versicherungssumme in Klasse I. 130 753 M. 23 Pf., von 153 452 525 M. Versicherungssumme in Klasse II. 184 143 M. 03 Pf., von 24 354 975 M. Versicherungssumme in Klasse III. 68 193 M. 93 Pf., von 5 071 675 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 28 401 M. 38 Pf., überhaupt von 509 762 250 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 411 491 M. 57 Pf.

Nach Abzug der 5 % Hebegebühren der Magistrāte im Betrage von 20 574 M. 58 Pf. verbleiben demnach zur Deckung des Bedarfs 390 916 M. 99 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis mit Dezember v. J. stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 100 Brand- und 19 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadensabschätzungskosten 303 671 M. 55 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, ferner des Postportos &c. erforderlich 6 981 M. 34 Pf., in Summa also 310 652 M. 89 Pf.

Das vorseitige Ausschreiben ergiebt 390 916 M. 99 Pf. gegen den vorstehend nachgewiesenen Bedarf von 310 652 M. 89 Pf., mithin mehr 80 264 M. 10 Pf. zur Ergänzung des Betriebsfonds resp. zur Gutschreibung auf die Feuer-Sozietäts-Beiträge pro I. Semester d. J.

Die Magistrāte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an die Brandenburg'sche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 7. Januar 1882.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Buller, Pferdeknecht,	25 Jahre, aus Dzikow, Kreis Lipno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Juni 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	18. Novemb. v. J.
2	Josef Honák, Schneider,	60 Jahre, aus Glasersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Novbr. 1880),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Oktober v. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Kästner, Maurer,	geboren am 2. Februar 1857 zu Donawitz bei Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königl. Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	30. Novemb. v. J.
2	Jacob Spiolwrz Jobzepr, Nadler,	28 Jahre, aus Jaswunn bei Kabahn, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. Dezember v. J.
3	Michael (Markus) Fischmann, alias Tischmann, Schneider,	41 Jahre, aus Czenstochau, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Preußische Landesgebiet,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	2. Dezember v. J.
4	Johann Olbrich, Schuhmacher,	geboren 1847 zu Grumberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Dezember v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Eduard Kahler, Steinmetz,	geboren 1855 zu Hermsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Dezember v. J.
6	Alfred Hermann, Klempnergeselle,	geboren am 5. Juni 1857 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17., ausgeführt am 26. Novemb. v. J.
7	Johann Erich Tingström, Ziegelarbeiter,	35 Jahre, aus Norrköping, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	29. Novemb. v. J.
8	Georg Triaska, alias Czomba Gyorgi, Kutscher,	27 Jahre, aus Toriszka, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Dezember v. J.
9	Karl Grönbeck, Goldarbeiter,	geboren am 19. November 1839 zu Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	9. Dezember v. J.
10	Eduard Richter, Schuhmacher,	42 Jahre, aus Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	5. Novemb. v. J.
11	August Josephi, Handlungsgehülfe,	42 Jahre, aus Tabor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	10. Dezember v. J.
12	Alexander Herlemann, Metzgergeselle,	geboren am 12. August 1848 zu Haderwig, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	26., ausgef. am 29. Novemb. v. J.
13	Elise Haeusler, unverehelichte Dienstmagd,	24 Jahre, aus Böhmisch-Röhren, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Unterschlagung, Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. Oktober v. J.
14	Paul Doupnik, Steinmetz,	35 Jahre, aus Groß-Lhota, Bezirk Datschitz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Novemb. v. J.
15	Gabriel Lehmann, Handlungsdiener,	geboren am 20. Februar 1854 zu Kninitz bei Aussig, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	28. Oktober, ausgef. am 30. Novemb. v. J.
16	Hermann Mackowsky, Handelsmann,	19 Jahre, aus Dzialoscyn, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. Dezember v. J.
17	Johann Anton Büchler, Hausbursche,	30 Jahre, aus Appenzell, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Dezember v. J.

Personal-Chronik.

Der stellvertretende Oberförster, Forstkandidat Crotogino ist für die Dauer der Beurlaubung des Oberförsters Tiburtius mit Wahrnehmung der Geschäfte als Amtsanwalt für den Forstbezirk Lehnin beauftragt.

Der seitherige Amtsvorsteher Monicke ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Meyenburg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Meyenburg für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 24. Dezember 1881 in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Prediger August Ferdinand Sperling zu Tauche — Diözese Beeskow — ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Vierraden — Diözese Schwedt a./O. — bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Theodor Nordmeyer in Himmelpfort ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neuendorf, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Dem Küster und ersten Lehrer Heinrich Julius Mörsner zu Neu-Trebbin, Diözese Wriezen, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Abel zu Berlin ist zum Gemeindeschul-Rektor ernannt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg.

a. Der Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister Rustemeyer zu Berlin ist zum 1. Februar d. J. von der Königlichen Eisenbahn-Direktion daselbst zur diesseitigen Verwaltung versetzt und von uns mit den Geschäften des Vorstehers der Hauptwerkstatt Berlin betraut. b. Der Betriebs-Controleur Ackermann in Berlin wird zum 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Erneuerungen: Schmygrecki, interm. Kasernen-Inspektor in Frankfurt zum Kasernen-Inspektor, Hassenstein, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Brandenburg zum Ober-Lazareth-Inspektor, Gundlach, Büreau-Diätar vom 3. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten.

Versetzungen: Jung, Kasernen-Inspektor in Münster nach Brandenburg, Menzel, Kasernen-Inspektor in Spandau nach Wiesbaden, Riediger, Kasernen-Inspektor in Brandenburg nach Neu-Breisach, Rambeau, Proviantmeister in Rathenow nach Straßburg, Gütling, Magazin-Rendant in Schwedt a./O., als Proviantmeister ad inter. nach Rathenow, Jung, Intendantur-Sekretair, vom 3. Armee-Corps zum XV. Armee-Corps zum 1. April 1882, Görnandt, Intendantur-Sekretariats-Assistent, vom VII. Armee-Corps zum III. Armee-Corps zum 1. April 1882.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow im Jahre 1882.

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Königlichen Kammergerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1882 statt der früheren 12 nur 10 Gerichtstage in Gramzow abgehalten werden und zwar derart, daß in den Wintermonaten in bisheriger Weise an 3 Tagen und zwar vom 2. bis 4. Januar, vom 6. bis 8. Februar, vom 6. bis 8. März, vom 2. bis 4. Oktober, vom 6. bis 8. November, vom 4. bis 6. Dezember Gerichtstage stattfinden, während für die Sommermonate die Dauer des Gerichtstages nur auf 2 Tage festgesetzt ist. Es werden demnach während der zuletzt gedachten Zeitdauer am 4. und 5. April, am 9. und 10. Mai, am 6. und 7. Juni und am 11. und 12. Juli Gerichtstage abgehalten und je am letzten Tage Anträge in Grundbuchsachen, Testaments-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen entgegengenommen, sowie sonstige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden. Es wird dies den Gerichtseingesessenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierdurch die frühere, unter dem 25. November 1881 erlassene Bekanntmachung aufgehoben worden ist. Angermünde, der 7. Januar 1882.

Königl. Amtsgericht.

Berichtigung.

In der in Stück 51 dieses Blattes enthaltenen Bekanntmachung vom 16. Dezember 1881, betreffend Führung der Handels-Register u. s. w., ist der Name des bei der Führung der Handels- und Genossenschafts-Registersachen mitwirkenden Sekretärs nicht „Fauner", sondern Fanner zu lesen.

Berlin, den 6. Januar 1882.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 56 I.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 30 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 24. Januar 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erlöschen der Rinderpest in der Provinz Schlesien.

3. Nachdem die Rinderpest in der Provinz Schlesien erloschen ist, werden zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und in Gemäßheit des Gesetzes über die Rinderpest vom 7. April 1869 — B.-G.-Bl. S. 105 ff. — die durch die Bekanntmachungen vom 8. und 24. Dezember 1881 für den Polizei-Bezirk von Berlin erlassenen Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Berlin, den 23. Januar 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

* * *

Bekanntmachung.

Nachdem die Rinderpest in der Provinz Schlesien erloschen ist, werden zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und in Gemäßheit des Gesetzes über die Rinderpest vom 7. April 1869 — B.-G.-Bl. S. 105 ff. — die durch die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1881 bezüglich des Ausladens von Rindvieh auf den Bahnhöfen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Königlichen Ostbahn zu Rummelsburg erlassenen Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Berlin, den 23. Januar 1882.

Der Kommissar Behufs Leitung des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in den Amtsbezirken Lichtenberg und Stralau.
Königlicher Polizei-Präsident.
von Madai.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 27. Januar **1882.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

1. In der Extra-Beilage zum 47. Stück des Amtsblatts für das Jahr 1881 S. 50 ist der Amtsbezirk XXXVIII. „Kietz bei Coepenick“ zu streichen und auf S. 48 bei dem Amtsbezirk XXII. Alt-Glienicke in Colonne 2 hinzuzufügen „5) Kietz bei Coepenick, 6) Nieder-Schoeneweide“; vgl. die Bekanntmachung vom 17. März 1881 im 13. Stück des Amtsblatts für 1881 S. 111.

Ebendaselbst S. 46 ist bei dem Amtsbezirk IX. Amtsfreiheit Trebbin in Colonne 2: „5) Trebbin Amtsfreiheit mit Fischerhäuser“ zu streichen; vgl. die Bekanntmachung vom 22. August 1881 im 35. Stück des Amtsblatts für 1881 S. 349.

Potsdam, den 16. Januar 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die einstweilige Beschränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlassenen Vorschriften für die Feldmark der Stadt Brandenburg a. H.

18. **Mit Rücksicht auf das massenhafte Auftreten der Dohle innerhalb der Feldmark der Stadt Brandenburg a. H. verordne ich auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 309) unter Zustimmung des Bezirksraths was folgt:**

Die in den §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung, betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten vom 2. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 369) enthaltenen Verbote des Tödtens und Einfangens der Dohle, ingleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derselben, sowie des Zerstörens ihrer Nester werden für den Bezirk der Stadt Brandenburg a. H. und ihrer Feldmark hierdurch auf ein Jahr außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 14. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nachforschungen nach dem gerichtlich verfolgten Pietro del Pino aus Italien.

19. Die Königlich Italienische Botschaft zu Berlin hat gebeten, daß nach dem Italienischen Staatsangehörigen Pietro del Pino, gegen welchen von dem Gerichtshof zu Genua wegen Betruges bezw. Fälschung von Wechselbriefen von beträchtlichem Werthe zum Nachtheile mehrerer Handlungshäuser von Genua unter dem 5. Dezember v. J. ein Haftbefehl erlassen worden ist und welcher sich in Deutschland aufhalten soll, gefahndet und derselbe eventl. vorläufig festgenommen werde. Demgemäß veranlasse ich die Polizeibehörden, nach dem ꝛc. Pietro del Pino Ermittelungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen, sowie, wenn letzteres geschehen, mir unverzüglich hiervon Anzeige zu machen.

Potsdam, den 18. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Gegenständen der Kunst und Industrie in Frankfurt a. M.

20. Der Gesellschaft des Neuen Zoologischen Gartens zu Frankfurt a. M. ist durch diesseitigen Erlaß vom 6. Februar v. J. die Erlaubniß ertheilt worden, zum Besten des genannten Etablissements eine in 3 Serien, jede zu 30,000 Loosen à 3 Mark zerfallende öffentliche Ausspielung von Gegenständen der Kunst und Industrie vaterländischer Fabrikation zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Hiervon setze ich Ew. Hochwohlgeboren mit dem Bemerken ergebenst in Kenntniß, daß ich mittelst Verfügung vom heutigen Tage der genannten Gesellschaft, dem Antrage ihres Vorstandes entsprechend, gestattet habe, bei der Ziehung der 2. und 3. Serie der in Rede stehenden Lotterie den Preis der Loose von je 3 auf 2 Mark herabzusetzen und demgemäß eine Vermehrung der Loose von je 30,000 auf 45,000 Stück vorzunehmen. Zugleich habe ich bestimmt, daß die Ziehung der qu. beiden Serien bis spätestens Ende d. J. zur Ausführung zu bringen sei.

Berlin, den 7. Januar 1882.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Herrfurth.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten
Herrn von Neefe
Hochwohlgeboren
II. 13650. zu Potsdam.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden des Bezirks.

Potsdam, den 19. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

21. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N.	Berlin. Unter-Wasser. N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-Wasser.	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-Wasser.	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,38	31,30	2,60	1,24	1,28	0,81	2,22	1,50	1,62	1,10	1,76	1,86
2	32,40	31,30	2,64	1,20	1,28	0,80	2,22	1,50	1,62	1,12	1,76	1,88
3	32,40	31,30	2,60	1,20	1,28	0,80	2,24	1,52	1,62	1,14	1,78	1,88
4	32,40	31,30	2,58	1,12	1,28	0,80	2,22	1,54	1,62	1,14	1,78	1,90
5	32,40	31,30	2,66	1,16	1,28	0,80	2,22	1,52	1,62	1,16	1,78	1,90
6	32,40	31,30	2,58	1,24	1,27	0,79	2,22	1,52	1,62	1,16	1,78	1,92
7	32,40	31,30	2,60	1,24	1,26	0,79	2,22	1,54	1,62	1,18	1,78	1,94
8	32,40	31,30	2,64	1,20	1,26	0,79	2,22	1,52	1,62	1,18	1,78	1,94
9	32,40	31,30	2,60	1,24	1,26	0,79	2,24	1,52	1,62	1,20	1,78	1,94
10	32,40	31,30	2,58	1,22	1,26	0,78	2,22	1,52	1,62	1,20	1,78	1,94
11	32,40	31,30	2,58	1,10	1,26	0,78	2,24	1,54	1,62	1,20	1,80	1,94
12	32,40	31,30	2,64	1,16	1,26	0,78	2,22	1,54	1,62	1,20	1,78	1,94
13	32,40	31,30	2,66	1,14	1,26	0,77	2,22	1,54	1,62	1,20	1,80	1,94
14	32,40	31,30	2,60	1,22	1,24	0,77	2,22	1,50	1,62	1,20	1,80	1,96
15	32,40	31,30	2,62	1,16	1,24	0,77	2,20	1,52	1,62	1,22	1,80	1,96
16	32,40	31,30	2,64	1,14	1,24	0,77	2,22	1,54	1,62	1,22	1,80	1,96
17	32,38	31,28	2,58	1,20	1,23	0,77	2,22	1,54	1,62	1,24	1,78	1,96
18	32,40	31,30	2,62	1,12	1,24	0,78	2,24	1,54	1,62	1,24	1,76	1,96
19	32,40	31,30	2,60	1,24	1,26	0,80	2,24	1,54	1,62	1,24	1,76	1,96
20	32,40	31,30	2,64	1,22	1,28	0,80	2,24	1,54	1,62	1,24	1,80	1,96
21	32,40	31,30	2,60	1,24	1,30	0,81	2,24	1,54	1,62	1,22	1,80	1,96
22	32,40	31,30	2,58	1,26	1,31	0,82	2,24	1,54	1,62	1,22	1,82	1,96
23	32,40	31,30	2,58	1,24	1,32	0,84	2,26	1,56	1,62	1,22	1,84	1,96
24	32,40	31,30	2,66	1,12	1,32	0,84	2,26	1,54	1,62	1,22	1,86	1,96
25	32,40	31,30	2,62	1,12	1,30	0,84	2,26	1,50	1,62	1,22	1,80	1,96
26	32,40	31,30	2,62	1,14	1,31	0,84	2,26	1,50	1,62	1,22	1,86	1,96
27	32,40	31,30	2,62	1,16	1,32	0,85	2,20	1,50	1,62	1,22	1,86	1,96
28	32,40	31,30	2,60	1,26	1,34	0,85	2,22	1,54	1,62	1,22	1,90	1,98
29	32,38	31,30	2,58	1,26	1,34	0,85	0,22	1,58	1,62	1,22	1,90	1,98
30	32,38	31,32	2,64	1,22	1,34	0,85	0,24	1,58	1,62	1,22	1,90	1,98
31	32,38	31,32	2,60	1,24	1,32	0,85	0,28	1,60	1,62	1,24	1,88	1,98

Potsdam, den 19. Januar 1882. Der Regierungs-Präsident.

Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1881.

22. Nach Beschluß des Bundesraths findet auch für das Jahr 1881 im Deutschen Reiche eine Ermittelung des Ernteertrages statt. Dieselbe hat den Zweck, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1881 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Ermittelung findet in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1882 statt. Die Versendung der Erhebungs-Formulare und Instruktionen an die zuständigen Behörden wird alsbald erfolgen.

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche diese Ermittelung hat, spreche ich die Erwartung aus, daß auch in diesem Jahre jeder Einwohner des diesseitigen Bezirks bereitwilligst die an ihn gerichteten Fragen beantworten und für sorgsame und pünktliche Ausfüllung der zur Versendung kommenden Formulare Sorge tragen wird.

Auch will ich hiermit noch besonders auf die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen hinweisen.

Potsdam, den 20. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Apothekergehülfen-Prüfung betreffend.

23. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 habe ich folgende Herren, den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Kanzow zum Vorsitzenden, den Apotheker von Glasenapp und den Hofapotheker Hoffmann hierselbst zu Mitgliedern, sowie den Apotheker Wensel hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Apothekergehülfen-Prüfungs-Kommission im diesseitigen Regierungsbezirke für die Jahre 1882 bis 1884 ernannt.

Die Anträge um Zulassung zur Prüfung sind nach Maßgabe des § 2 der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu richten.

Potsdam, den 20. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bezirksveränderung.

24. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. Januar d. J. genehmigt, daß

a. die Seitens der Stadtgemeinde Greiffenberg von dem Gute Ober-Greiffenberg zum Zwecke der Erweiterung des städtischen Begräbnißplatzes erworbene, im Grundbuche des Rittergutes Greiffenberg Band III. Blatt 505 verzeichnete, 25 ar 53 qm große Parzelle — Kartenblatt 1 № 83/44 — von dem selbstständigen Gutsbezirke Ober-Greiffenberg abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Greiffenberg vereinigt,

b. die von der genannten Stadtgemeinde hiergegen abgetretene, im Grundbuche der Stadt Greiffenberg Band IV. № 181 verzeichnete gleich große Parzelle — Kartenblatt 1 № 86/50 — von dem Stadtbezirke Greiffenberg abgezweigt und dem selbstständigen Gutsbezirke Ober-Greiffenberg einverleibt werde.

Potsdam, den 17. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

25. Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Bugk, im Kreise Beeskow-Storkow, ist erloschen.

Potsdam, den 17. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

26. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Bredow im Kreise Osthavelland ausgebrochen. Potsdam, den 17. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Zoll-Expedition auf dem Schlesischen Bahnhofe zu Berlin.

3. Nachdem der Bahnhof der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst die Bezeichnung „Schlesischer Bahnhof“ erhalten hat, wird die auf diesem Bahnhofe bestehende Zoll-Expedition fortan als Amtsfirma die Bezeichnung „Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin, Zoll-Expedition auf dem Schlesischen Bahnhofe“ führen.

Berlin, den 19. Januar 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aenderung der Fahr- resp. Haltezeiten der Züge zwischen Berlin und Zehlendorf ꝛc. vom Tage der Eröffnung der Stadtbahn ꝛc.

2. Vom Tage der Eröffnung der Stadtbahn und der damit in Verbindung stehenden Aenderung der Ringbahn-Personenzüge, werden nachstehende, zwischen Berlin und Zehlendorf resp. Potsdam verkehrende Züge in ihren Fahr- resp. Haltezeiten wie folgt geändert:

I. Richtung Berlin-Zehlendorf:

		Zug № 174.	Zug № 190.	Zug № 198.	Zug № 220.	Zug № 232.
Berlin	Abfahrt	6· 8 Vm.	11·40 Vm.	1·30 Nm.	7·16 Nm.	10· 8 N.
Schöneberg	„	6·15	—	—	7·24	10·15
Friedenau	„	—	11·49	—	7·29	10·20
Steglitz	„	6·23	11·55	—	7·40	10·25 an
Lichterfelde	„	6·28	12· 1	—	7·46	—
Zehlendorf	Ankunft	6·33	12· 6	ab 1·46	an 7·52	—
Schlachtensee	„	—	—	„ 1·52	—	—
Wannsee	„	—	—	„ 1·58	—	—

weiter wie bisher.

II. Richtung Zehlendorf-Berlin:

		Zug № 559.	Zug № 173.	Zug № 177.	Zug № 183.	Zug № 187.	Zug № 189.	Zug № 217.
Zehlendorf	Abfahrt	5·50 Vm.	6·50 Vm.	8· 5 Vm.	10· 8 Vm.	11· 5 Vm.	12·10 Nm.	7·56 Nm.
Lichterfelde	„	5·59	6·57	8·12	10·13	11·11	—	8· 2
Steglitz	„	6· 7	7· 3	8·18	10·18	11·17	12·19	8· 8
Friedenau	„	6·15	7·10	8·25	—	11·23	—	8·15
Schöneberg	„	6·23	—	8·30	10·24	11·29	12·26	8·21
Berlin	Ankunft	6·33	7·20	8·38	10·30	11·36	12·35	8·29

n.

Berlin, den 11. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt. (Berlin-Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan für die Berliner Stadt- und Ringbahn ꝛc. betreffend.

10. Auf der Berliner Stadt- und Ringbahn, sowie für den Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Berlin-Erkner und den Stationen der Stadtbahn tritt vom Tage der Betriebseröffnung der Stadtbahn, welcher noch besonders bekannt gemacht werden wird, ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher schon jetzt auf den Stationen der Berliner Stadt- und Ringbahn und Berlin bis Erkner, sowie im Auskunfts-Büreau hierselbst, Köthenerstraße Nr. 44, zum Preise von 25 Pf. für den Plakatfahrplan und 5 Pf. für den Zeitungsbeilage-Fahrplan zu haben ist.

Berlin, den 14. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die Haltestelle Lindenau i. Westpr. betreffend.

7. Die Haltestelle Fürstenau erhält vom 1. Februar d. J. ab den Namen: „Lindenau i./Westpr.".

Von demselben Tage ab werden die auf der Bahnstrecke Laskowitz—Jablonowo kursirenden Züge bei dem in der Nähe des Dorfes Fürstenau in Kilometerstation 44,424 neu eingerichteten Haltepunkte Fürstenau zur Vermittelung des Personenverkehrs nach Bedarf anhalten und wird die Berechnung der Billetpreise auf Grund nachstehender Entfernungen bewirkt werden:

Haltepunkt Fürstenau	—Laskowitz	45,0 km.
„	—Graudenz	22,8 -
„	—Melno	9,0 -
„	—Lindenau i./Wpr.	2,6 -
„	—Jablonowo	7,4 -

Die Züge werden wie folgt von dem Haltepunkte Fürstenau abfahren:

Richtung nach Jablonowo.

Zug 471 um 8 Uhr 6 Min. Vormittags,
„ 473 „ 12 „ 34 „ Nachmittags,
„ 475 „ 8 „ 16 „ Nachmittags.

Richtung nach Lindenau i./Wpr.

Zug 474 um 9 Uhr 17 Min. Vormittags,
„ 476 „ 2 „ 49 „ Nachmittags,
„ 478 „ 9 „ 19 „ Nachmittags.

Näheres ist auf obengenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen (im IV. Quartal 1881).

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Die resp. dem Schmiedemeister Carl Heyde und dem Mühlenmeister Franz Robert Borstell zu Brusendorf gehörigen, in der Gebäudesteuerrolle des Gutsbezirks Brusendorf unter № 4 resp. № 5 und in der Grundsteuermutterrolle des genannten Gutsbezirks unter Artikel 3, Kartenblatt 1, Parzelle № 3 resp. Artikel № 2, Kartenblatt 1, Parzelle № 9, 12, 11, 13, 162/10, 163/10, eingetragenen resp. 35 Ar. 74 □M. und 5 Hekt. 42 Ar. 55 □M. großen Grundstücke.	Gutsbezirk Brusendorf.	Gemeindebezirk Brusendorf.
Die 7 im Gemeindebezirk Mellen belegenen resp. den Bauern Friedrich Hartmann, Gottfried Tietz, Johann Friedrich Schulze, Gottfried August Köppen, Johann Friedrich Carl Schulz, Friedrich Albrecht und dem Kossäth Friedrich Brumm gehörigen, resp. 1 Hekt. 93 Ar., 1 Hekt. 79 Ar. 50 □M., 2 Hekt. 7 Ar. 80 □M., 1 Hekt. 57 Ar. 10 □M., 2 Hekt. 18 Ar. 40 □M., 2 Hekt. 58 Ar. 40 □M. und 89 Ar. 90 □M. großen Grundstücke, welche im Grundbuche von Naechst-Wühnsdorf resp. Band I. № 3, Band I. № 8 und Band I. № 9, sowie im Grundbuche von Fern-Wühnsdorf Band I. № 2, Band I. № 3, Band I. № 9 und Band II. № 79 eingetragen sind.	Gemeindebezirk Mellen.	Gemeindebezirk Wühnsdorf.

Berlin, den 11. Januar 1882.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow: Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

3. Mittelst Tauschvertrages vom 3./12. Oktober v. J. hat der Königliche Forstfiskus von den bisher zur Oberförsterei Freienwalde gehörigen Flächen

a. dem ganzen Schutzbezirk Kähnsdorf mit einer Größe von . . . . 299,178 ha

b. die Abtheilung a. des Jagens 108 vom Schutzbezirk Tiefensee mit . 3,236 ha

an den Freiherrn von Eckardstein zu Prötzel abgetreten und dafür von Letzterem eine, im Anschluß an den Schutzbezirk Tiefensee gelegene Fläche des Ritterguts Werftpfuhl von 348,640 ha Größe erworben.

Auf Antrag beider kontrahirenden Theile und auf Grund des § 40 des Kompetenzgesetzes genehmigen wir hierdurch

a. die Vereinigung des Schutzbezirks Kähnsdorf mit dem Gutsbezirk Prötzel;

b. die Vereinigung der Abtheilung a. des Jagens 108 vom Schutzbezirke Tiefensee mit dem Gutsbezirk Werftpfuhl;

c. die Vereinigung der von dem Freiherrn von Eckardstein an den Königlichen Forstfiskus abgetretenen Fläche des Gutsbezirks Werftpfuhl mit dem Forstrevier Tiefensee.

Freienwalde a./O., den 17. Januar 1882.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Harrisberg, Weber,	34 Jahre, aus Trachselwald, Kanton Bern, Schweiz,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. August 1877),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Novemb. v. J.
2	Franz Hoschek, Skribent,	46 Jahre, aus Hohenstadt, Bezirk gleichen Namens, Mähren,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1880),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	25. Novemb. v. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hauschel Adelsohn, Schmiedemeister,	68 Jahre, geboren zu Schake bei Neustadt-Schirwindt, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	16., ausgeführt am 25. Novemb. v. J.
2	Iwan Dreklinski, Arbeiter,	angeblich 20 Jahre, geboren zu Skadzeno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	15. Dezember v. J.
3	Josef Rankiewicz, Arbeiter,	34 Jahre, aus Nieszawa, Gouvernement Warschau, Ruf. Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	17. Dezember v. J.
4	Franz Kral, Stellmacher,	geboren 1850 zu Dörngrund, Böhmen, aus Politz bei Braunau das.,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Dezember v. J.
5	Anton König, Tuchmachergeselle,	geboren am 6. August 1816 zu Reichenberg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3., ausgeführt am 10. Dezember v. J.
6	Adolf Spitz, Destillateur,	geboren am 10. Juli 1847 zu Weißkirchen, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. Novemb. v. J.
7	Franz Wilhelm Brock, Arbeiter,	16 Jahre, aus Karlskrona, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	15. Dezember v. J.
8	Emanuel Wallesch, Fabrikarbeiter,	33 Jahre, aus Schwarzenthal, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. Dezember v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Mortsche Fischle Schreiber, Talmudist,	29 Jahre, aus Pest, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	15. Dezember v. J.
10	Johann Fuchs, Handlungscommis,	geboren am 5. April 1834, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. Oktober v. J.
11	Elise Fournier, Wittwe, alias Elise Desiré Souffougny, geborene Macri, oder Elise Desiri, verehelichte,	46 Jahre, ortsangehörig zu Fresnoy en Thelle, Departement der Oise Frankreich, (nach anderer Angabe aus Beaumont sur Oise das.),	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	21., ausgef. am 28. Oktober v. J.
12	Franz Gruß, Kaminfeger,	50 Jahre, aus St. Georgenthal, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Dezemb. v. J.
13	Lehmann Wolf, Kaufmann,	geboren am 20. Juni 1849 zu Kopenhagen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Dezemb. v. J.
14	Josef Peter, Sattler,	geboren am 3. März 1853 zu Wissen, Kanton Solothurn, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Die Arbeiter: a. Josef Proniewicz, b. Vincent Dawidowicz,	zu a. geboren 1860 zu Ogarynie, Kreis Siemecki, Gouvernement Suwalki, Rußland, zu b. 25 Jahre, geboren zu Birszeczyn, Kreis Kalwaoya, Gouvernement Suwalki das.,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	21. Dezember v. J.
16	Moritz Blum, Kommis,	28 Jahre, aus Lehoz, Ungarn,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	20. Dezemb. v. J.
17	Josef Schlesak (Slesak), Fleischergeselle,	30 Jahre, aus Sternberg, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Dezemb. v. J.
18	Josef Rößler, Büchsenmacher,	geboren 1845 zu Nixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Dezemb. v. J.
19	Franz Werdecker, Schieferdecker,	geboren am 7. Oktober 1853 zu Saubsdorf, Kreis Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5., ausgeführt am 13. Dezemb. v. J.

Stationirung der Landbeschäler pro 1882.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1882 vom Januar resp. Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort	Kreis	Anzahl der Beschäler	Anfang der Bedeckung
Friedr.-Wilh.-Gestüt	Ruppin	6	16. Januar
Lindow	do.	2	4. Februar
Blandikow	Ostprignitz	3	3. =
Frehne	do.	2	5. =
Kuhbier	do.	2	4. =
Dannenwalde	do.	1	15. =
Lenzen	Westprignitz	4	5. =
Premslin	do.	2	5. =
Wilsnack	do.	4	3. =
Havelberg	do.	2	3. =
Kotzen	Westhavelland	2	3. =
Bredow	Osthavelland	2	4. =
Bornstedt	do.	1	24. Januar
Michendorf	Zauch-Belzig	2	5. Februar
Sietzing	Ober-Barnim	3	8. =
Eberswalde	do.	2	6. =
Schmachtenhagen	Nieder-Barnim	2	5. =
Liebenberg	Templin	2	4. =
Ringenwalde	do.	2	6. =
Boitzenburg	do.	2	6. =
Angermünde	Angermünde	4	7. =
Gramzow	do.	4	8. =
Hohenlandin	do.	1	8. =
Zützen	do.	1	8. =
Prenzlau	Prenzlau	3	7. =
Lübbenow	do.	2	7. =
Rossow	do.	3	8. =
Neuensund	do.	1	8. =
Malchow	do.	1	7. =
Vorhaide	Beeskow-Storkow	2	27. Januar
Storkow	do.	2	26. =
Zossen	Teltow	3	6. Februar
Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	2	27. Januar

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle zur Einsicht aushängen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

4) Im Friedrich Wilhelms-Gestüt selbst werden außer einigen Halbbluthengsten die Vollblutbeschäler

Rustic, Fuchs, vom Stockwell a. d. Village-Lass, geboren 1863 und

Glossographer, dunkelbraun, vom Peto a. d. Gaëta, geboren 1865

aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stallverpflegung Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, sowie für Wartung 40 Pf. pro Tag und Pferd berechnet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 11. Januar 1882.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Personal-Chronik.

Im Kreise West-Prignitz ist der Rittergutsbesitzer und Rittmeister von Jagow zu Quitzoebel auf eine fernere 6jährige Dienstzeit zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXX. Quitzoebel ernannt worden.

An Stelle des versetzten Königlichen Oberförsters Nicolovius ist der Königliche Oberförster Kühn zu Neu-Thymen zum Forstamtsanwalt für den Königlichen Forstbezirk Himmelpfort-West bei dem Amtsgerichte Lychen und zugleich zum Stellvertreter des Königlichen Forstamtsanwalts für den Königlichen Forstbezirk Himmelpfort-Ost ernannt.

Der bisherige Gerichts-Referendar von Buelow ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Dem Superintendenten Witte, Oberpfarrer zu Freienwalde a./Oder, ist vom 8. Januar d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Wriezen" übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Johann Friedrich Erdmann Schiering zu Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heinersdorf, Diözese Schwedt a./O., bestellt worden.

Der Oberpfarrer Witte zu Freienwalde a./O. ist zum Superintendenten der Diözese Wriezen bestellt worden.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Rezeption ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — all diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentlich Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzialschulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die

Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruck des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder

1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenom- und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 3. Februar **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Vereinigung des Gutsbezirkes Rudow-Sterbitz mit dem Stadtbezirke Lenzen.

27. Auf den Bericht vom 2. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der Gutsbezirk Rudow—Sterbitz im Kreise Westpriegnitz mit dem Stadtbezirke Lenzen vereinigt werde.

Berlin, den 7. Januar 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Veränderung zweier Standesamtsbezirke im Kreise Teltow.

28. Der Herr Ober-Präsident hat mittels Erlasses vom 20. Januar d. J. genehmigt, daß, nachdem die Ortschaft „Amtsfreiheit Trebbin" mit der Stadtgemeinde Trebbin vereinigt worden und aus dem Standesamtsbezirk № XVI. des Kreises Teltow ausgeschieden ist, dieser Standesamtsbezirk, zu welchem gegenwärtig noch die Gutsbezirke: Scharfenbrücker Forst — Teltower Antheil —, Trebbiner Stadtforst und einige Etablissements, sowie die Gemeinden: Cliestow, Neuendorf bei Trebbin, Klein-Schulzendorf und Schoeneweide bei Luckenwalde gehören, fortan die Benennung „Neuendorf bei Trebbin" führt.

Potsdam, den 26. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigtes Kreisphysikat in Templin.

29. Das Kreisphysikat des Kreises Templin ist durch Austritt des bisherigen Inhabers aus dem Staatsdienste erledigt. Bewerbungen um die Stelle sind unter Vorlegung der Qualifikations-Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufes bis zum 15. März d. J. bei mir einzureichen.

Potsdam, den 17. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

30. Am Milzbrand erkrankt und dieserhalb getödtet worden ist am 7. d. M. zu Nauen eine dem Ackerwirth Müller gehörige Kuh.

Potsdam, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

31. Die Räude ist unter den Schafen des Bauerhofbesitzers Friese zu Blindow im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

32. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Markee im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

33. Die der Rotzansteckung verdächtig gewesenen Pferde der Wittwe Otto, der Ackerbürger Friedrich und Georg Wolff und des Fuhrherrn Neumann sind nach längerer Beobachtung völlig gesund befunden worden. Potsdam, den 27. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung von Zeichenlehrerinnen.

8. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin **auf Montag, den 27. März d. J.** und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens 4 Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen.

Berlin, den 13. Januar 1882.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Prüfungsordnung auch im Amtsblatt de 1878 Stück 51 Seite 431/32 sich abgedruckt findet. Potsdam, den 28. Januar 1882.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Paraguay und San Domingo.

1. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Paraguay und San

Domingo beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 21. Januar 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt

4. Bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten bz. bei dem Postamte in Charlottenburg an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe ohne Werthangabe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Geldbeträge vorgefunden worden sind: 1) an Giese in Cöln, 5 Mk., 17. Septbr. 1881, aufgeliefert in Charlottenburg; ferner in Berlin aufgeliefert: 2) an Schneider in Hamburg, 30 Pf., 27. Aug. 1881, 3) an Hubbert, Domstraße, Angabe des Bestimmungsortes fehlt, 5 Mk., 4. Oktbr. 1881, 4) an Biegel in Cottbus, 20 Pf., 3. Aug. 1881, 5) an Klein in Magdeburg, 5 Mk., 15. Oktbr. 1881, 6) an Stellmacher in Berlin, 6 Mk., 21. Oktbr. 1881, 7) Bethge in Berlin, 5 Mk., 14. Oktbr. 1881, 8) an Louisenstiftung, 50 Pf., 27. Septbr. 1881, 9) an Ruhle in Berlin, 5 Mk., 17. Novbr. 1881, 10) an Schönemann in Bernshausen, 50 Pf., 25. Novbr. 1881.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, sich innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden müssen.

Berlin C., den 25. Januar 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Unbestellbare Postanweisungen.

5. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen: an Partsch in Berlin, über 2 Mk., 4. Septbr. 1881, Hanffstengel in Berlin, über 4 Mk., 16. Aug. 1881, die Verkäuferin in Glienicke b. Potsdam, über 1 Mk. 50 Pf., 19. Juli 1881, Weber in Hamburg, über 30 Mk. 70 Pf., 15. Juli 1881, Steuererhebestelle 7 in Berlin, über 1 Mk. 10 Pf., 11. Aug. 1881, Heinemann in Berlin, über 5 Pf., 26. Septbr. 1881, Amtsgericht in Leipzig, über 2 Mk. 40 Pf., 26. Aug. 1881, Fränkel in Berlin, über 65 Mk., 26. Septbr. 1881, Frischeisen in Berlin, über 15 Mk., 1. Oktbr. 1881, Fechner in Berlin, über 6 Mk., 30. Septbr. 1881, Hôtelbesitzer des Hôtel de Prusse in Colberg, über 3 Mk., 1. Oktbr. 1881, Bondfeldt in Berlin, über 2 Mk. 30 Pf., 13. Juni 1881, Steuerkasse in Straußberg, über 21 Mk. 85 Pf., 9. Oktbr. 1881, Amtsgericht in Eberswalde, über 1 Mk. 15 Pf., 11. Juni 1881, Grabow in Berlin, über 20 Mk., 13. Oktbr. 1881, Pöller in Ambach, über 2 Mk. 50 Pf., 12. Septbr. 1881, Städtische Waisenanstalt in Metz, über 5 Mk., 4. Oktbr. 1881, Expedition der Vossischen Zeitung in Berlin, über 6 Mk., 17. Oktbr. 1881, Amtsgericht I. in Berlin, über 40 Pf., 26. Oktbr. 1881, Wendt in Bremen, über 12 Mk., 29. Oktbr. 1881, Prediger in Rothenburg a./O., über 3 Mk., 7. Novbr. 1881, Sportelkasse des Amtsgerichts in Dresden, über 1 Mk. 50 Pf., 8. Novbr. 1881, Hauptsteueramt in Berlin, über 60 Pf., 15. Oktbr. 1881, Reimann in Palermo, über 14 Mk. 70 Pf., 23. März 1881, Hertz u. Co. in Crefeld, über 29. Mk., 2. Oktbr. 1881, Pählke in Zernikow bei Frankfurt a./O., über 12 Mk., 5. Novbr. 1881, Giesche, über 3 Mk., 6. Juli 1881, Fountain Broth in Leeds, über 30 Mk. 68 Pf., 25. Oktbr. 1881, Geh in Alt-Moabit, über 10 Pf., 24. Novbr. 1881, Hermes in Berlin, über 20 Mk., 4. Novbr. 1881, Hauptsteueramt für Gerichtskosten-Erhebung über 80 Pf., 12. Novbr. 1881, Frankfurter Zeitung in Frankfurt a./M. über 10 Mk., 27. Novbr. 1881; ferner die Nachnahme-Postanweisungen an Gerichtsvollzieher bei Amtsgericht in Berlin I. aus Burtehude aus Anlaß einer Sendung Papierfabrik in Altkloster bei Burtehude, über 2 Mk. 5 Pf., 3. Jan. 1881, die Nachnahme-Postanweisung an Gebrd. Möller in Berlin aus Lübbenau aus Anlaß einer Sendung an C. E. Jahn in Lübbenau, über 3 Mk. 20 Pf., 2. Juli 1881, die Nachnahme-Postanweisung an Franz in Berlin aus Anlaß einer Sendung an Mellhaus in Aschaffenburg, über 70 Pf., 10. Mai 1881 und 1 überhobener Betrag von 1 Mk. 60 Pf. bei Umrechnung eines Postanweisungsbetrages an Richter in Zürich, über 400 Frcs.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 25. Januar 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Stülpe, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

6. Am 1. Februar d. J. wird in dem im Kreise Jüterbog-Luckenwalde belegenen Dorfe Stülpe eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Verbindung der Postagentur wird durch einen fahrenden Landbriefträger des Postamtes in Luckenwalde hergestellt, welcher täglich einmal die Fahrt von Luckenwalde nach Stülpe und zurück zu verrichten hat.

Potsdam, den 28. Januar 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 27. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

1. In der am 16. und 17. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 27. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 35 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Ser. IV. № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1881 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiligenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten eines Tarif-Nachtrages im Ungarisch-Deutschen bezw. Ungarisch-Niederländischen Holz-Verkehr.

11. Am 15. Februar d. J. tritt zu dem seit dem 1. Juni 1881 gültigen Tarif des rubrizirten Verband-Verkehrs ein Nachtrag I. in Kraft, welcher die Aufnahme der Stationen Budapest-Donauufer-Frachtenbahnhof (Ungarische Staatsbahn) Burscheid, Hilgen (Bergisch-Märkische Eisenbahn) und Markranstadt (Thüringische Eisenbahn), sowie Berichtigungen des Haupt-Tarifs enthält.

Berlin, den 27. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eisenbahn-Station Stralau-Rummelsburg.

12. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Berliner Stadtbahn, welche noch besonders bekannt gemacht wird, wird die zwischen Berlin und Coepenick belegene Station Rummelsburg und die an der Ringbahn belegene Station Stralau eingehen und an deren Stelle am gleichen Tage eine Personenhaltestelle an der Gabelung der vom Schlesischen Bahnhof nach der Ringbahn führenden Gleise, in Kilometerstation 2,32 der Strecke Berlin-Coepenick unter der Bezeichnung „Stralau-Rummelsburg" in Betrieb gesetzt. Der bereits publizirte Fahrplan für die Stadt- und Ringbahn weist diejenigen Züge nebst Fahrzeiten nach, welche an der neuen Haltestelle anhalten.

Berlin, im Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ladefrist für offene und Kalkwagen.

8. Die unterm 17. Oktober v. J. angeordnete sechsstündige Ladefrist für offene und Kalkwagen wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. M. ab aufgehoben und die zwölfstündige Ladefrist auch für diese Wagen wiederum eingeführt.

Berlin, den 23. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg).

Inkrafttreten eines neuen Gepäckträgertarifs.

9. Mit dem 15. Februar d. J. tritt im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ein neuer Gepäckträgertarif in Kraft, welcher auf allen Stationen ausgehängt ist.

Bromberg, den 21. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aenderungen im Güter-Tarif.

10. Mit dem 1. Februar d. J. treten im Güter-Tarif für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 folgende Aenderungen resp. Erweiterungen ein: a. die im Abschnitt II.C. Tarif für Nebengebühren unter VII. 2 (Seite 12) für Wagenstrafmiethe aufgeführte Bestimmung erhält folgende Fassung: Für jeden angefangenen oder verstrichenen Tag: für die ersten 24 Stunden pro Wagen 2 Mark, für die zweiten 24 Stunden pro Wagen 3 Mark, für jede weiteren 24 Stunden pro Wagen 4 Mark. Soweit auf einzelnen Stationen anderweite Bedingungen für die Lagerung von Gütern oder für die Erhebung von Wagenstrafmiethe zur Anwendung kommen, werden dieselben durch Aushang in den Expeditionslokalen bekannt gemacht; b. die bisherige

Personenhaltestelle Mathenінken wird für den gesammten Güter-, Vieh-, Leichen- und Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme von schwerwiegenden Fahrzeugen, eröffnet und findet vom genannten Tage ab nach und von derselben die unumschränkte Abfertigung dieser Gegenstände statt.

Bromberg, den 24. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

4. Nachweisung der von dem Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1881.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Bezeichnung des Besitzers.	Bezeichnung des jetzigen Gemeinde-Verbandes.	Bezeichnung des künftigen Gemeinde-Verbandes.	Bemerkungen. h	a	qm
25. August 1881.	Parzellen des Ritterguts Drahendorf.	v. d. Marwitz, Drahendorf.	Gutsbezirk Drahendorf.	Gemeinde Drahendorf.	1	17	45
do.	Gemeinde-Parzelle in Drahendorf.	Gemeinde Drahendorf.	Gemeinde Drahendorf.	Gutsbezirk Drahendorf.	—	72	51
8. September 1881.	Forst-Schutzbezirk Neu-Lübbenau.	Königliche Hofkammer.	Gutsbezirk Königl. Schwenower Forst.	Gutsbezirk Königl. Klein-Wasserburger Forst.	810	07	65
do.	Parzelle des Rittergutes Jetsch, Kreis Luckau.	Pallzow, Jetsch.	Gutsbezirk Jetsch, Kreis Luckau.	Gutsbezirk Klein-Wasserburger Forst.	36	02	90

Beeskow, den 12. Januar 1882. Namens des Kreis-Ausschusses: v. Heyden, Landrath.

Personal-Chronik.

Der Bauführer Paul Graef, zur Zeit in Neu-Ruppin, ist unterm 14. Januar d. J. als solcher vereidigt worden.

Bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des vierten Kalenderquartals v. J. die Bauführer Carl Alexander Geick, Philipp Heinrich Lucas, Ernst Julius Zschirnt, Johann Louis Anton Henning, Bertram Moritz Marhold vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Rudolf Asmis in Nahhausen, Diözese Königsberg I., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schönermark, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Domhülfsprediger Paul Martin Theodor Schmidt hierselbst ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bergsdorf, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Ernst Martin Gotthilf Bublitz zu Baruth ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Börnicke, Diözese Bernau, bestellt worden.

Die Lehrer Palatz, Schoen, Prinz, Hausdorf, Bartsch, Kaufmann, Daniel, Rüssel, Voß, Lutz und Pohl sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Hedwig Borchert ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden je eine Lehrerstelle zu Angermünde, Charlottenburg, Prenzlau, Templin, sämmtlich Magistratualischen Patronats und zu Greiffenberg Umk. Privat-Patronats, zwei Lehrerstellen zu Schöneberg, Inspektion Charlottenburg, Königl. Patronats; je eine Lehrerstelle an den Gemeindeschulen zu Neu-Weißensee, Reinickendorf, Lichtenberg, Inspektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, Gramzow, Inspektion gleichen Namens, und Neu-Trebbin, Inspektion Wriezen, Königl. Patronats; die Lehrerstelle zu Schönholz, Inspektion Bernau, Königl. Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Stolpe, Inspektion Angermünde, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Trebatsch, Inspektion Beeskow, Patronat Königl. Hoffammer; die Lehrerstelle zu Friedenfelde, Inspektion Prenzlau I., Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Wilkendorf, Inspektion Straußberg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Deetz, Inspektion Neustadt Brandenburg, Königl. Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Cumlosen, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; 2 Lehrerstellen an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I[1], Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Alt-Ruppin, Inspektion Ruppin, Königl. Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Breddin, Inspektion Dom Havelberg, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Bamme, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Reppinchen, Inspektion Belzig, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Pichelsdorf, Inspektion Spandau, Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Mützlitz, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-

Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Langenow, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Krinitz, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Nauen, Inspektion gleichen Namens, und die Lehrerstelle zu Görnitz, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Das zum Guts- und Amtsbezirke Gerswalde, Kreis Templin, gehörige, zwischen Gerswalde und dem Gute Friedenfelde belegene Gehöft Neutanger ist durch Abbruch der Gebäude eingegangen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der erste diesjährige Altstädtische Vieh- und Krammarkt findet

am 22. Februar d. J. (Aschermittwoch),

nicht am 22. März d. J., statt.

Brandenburg, den 18. Januar 1882.

Die Polizei-Verwaltung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Biller, Müllergeselle,	25 Jahre, geboren zu Klein-Kuntschütz, Bezirk Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8., ausgeführt am 15. Dezember v. J.
2	Ambrogio Bacciagalupa, Erdarbeiter,	77 Jahre, geboren zu Commona de Tribona, Italien, ortsangehörig zu Sta. Treve das.,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	19. Dezember v. J.
3	Luigi Benvenuto, Erdarbeiter,	67 Jahre, geboren zu Canepia, Italien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Anton Christian Andreas Lambrecht, Kellner und Kolporteur,	geboren 18. August 1861, aus Friedrichsberg bei Kopenhagen, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	23. Dezember v. J.
5	Gerrit alias Gerhardus Johannes Weber, Weber,	31 Jahre, geboren zu Almelo, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	22. Novemb. v. J.
6	Josef Schwaiger, Bäckergeselle,	28 Jahre, aus St. Georgen, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Führung verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	16. Novemb. v. J.
7	Franz Baer, Schmied,	geboren 1833, ortsangehörig zu Schwaz, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Stadtamthof,	19. Dezember v. J.
8	Josef Obermatt, Melker,	geboren am 13. November 1856 zu Staus, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. Dezember v. J.
9	Johann Martin Baur, Arbeiter,	geboren am 3. September 1835 zu Freiburg, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Maria Anna Erba, geborene Kapp, Gypserwittwe,	geboren am 15. April 1818 zu Hagenau, Unter-Elsaß, ortsangehörig zu Gambardoni-Pimonta, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	desgleichen.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
11	Josef Suter, Arbeiter,	geboren am 5. Oktober 1858 zu Freienwyl, Bezirk Baden, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Dezember v. J.
12	Johann Richter, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Februar 1828 zu Wernstadt bei Tetschen, Böhmen, und daselbst wohnhaft,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	3. Dezemb. v. J.
13	Johann Bankal, Schlossergeselle,	geboren 1847 zu Budweis, Böhmen, aus Kretiz das.,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. Novemb. v. J.
14	Jagll Weißbrodt, Bäcker,	29 Jahre, aus Taschow, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	30. Novemb. v. J.
15	Ernst Möckel, Färber und Mangler,	geboren am 27. November 1853 aus Franzenthal, Bezirk Rochlitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezemb. v. J.
16	Rosina Olbrich, Wittwe,	geboren am 8. März 1839, aus Hohenelbe, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	8. Dezemb. v. J.
17	Franz Volkmann, Schmied,	geboren am 28. August 1833, aus Ulbersdorf, Kreis Troppau, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. Dezemb. v. J.
18	Johann Christopher Benthien, Malergehülfe,	24 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	18. Oktober v. J.
19	Friedrich Güntlisberger, Gürtler und Gelbgießer,	29 Jahre, aus Bern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	24. Dezember v. J.
20	Isaak Moses Dobszinsky, Schuhmacher,	40 Jahre, geboren zu Zybaeckts, Rumänien, aus Minsk, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	16. Dezemb. v. J.
21	Johann Striebelmeyer, Metzgergeselle,	28 Jahre, aus Denekamp, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	20. Dezemb. v. J.
22	Moses Rosenzweig, Handelsmann,	59 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Helene Wilmsen,	27 Jahre, aus Vennloo, Niederlande,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	desgleichen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche in der am 16. und 17. Januar 1882 erfolgten 27. Verloosung auf die am 15. September 1881 gezogenen 35 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 gefallen sind, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 10. Februar **1882.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. J. bestimme Ich, daß mit dem 1. Februar d. J. die mit dem Bau und der Verwaltung der Berliner Stadteisenbahn betraute „Königliche Direktion der Berliner Stadteisenbahn" zu Berlin aufgelöst, und für die Abwickelung der alsdann noch zu erledigenden Geschäfte der Bauverwaltung eine von der Eisenbahn-Direktion zu Berlin, welche durch Meinen Erlaß vom 18. August v. J. (Gesetzsammlung, Seite 313) mit der demnächstigen Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Stadteisenbahn beauftragt ist, ressortirende Königliche Eisenbahn-Bau-Kommission mit dem Sitze zu Berlin und mit allen Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde errichtet wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. Januar 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zur Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe und der Reihe VI. zur Staatsanleihe vom Jahre 1862.

34. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V., sowie die Zinsscheine der Reihe VI. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 für die gleiche Zeit nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII. werden vom 13. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons und zwar getrennt nach den Anleihen und bei der konsolidirten Anleihe wiederum getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. Januar 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 1. Februar 1882.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

35. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im

Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 2. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Union“ in Wiesbaden nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. Januar 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 u. § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die diesjährigen Nummern 14 und 15 der in Druck und Verlag von A. G. Stein in Glauchau und unter der Redaktion von Gustav Stein daselbst erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Beobachter. Sächsische Volkszeitung und Geschäftsanzeiger“, sowie die Nummern 14 und 15 desselben mit dem veränderten Zusatze „Chemnitzer Volkszeitung und Geschäftsanzeiger“ in Chemnitz zur Ausgabe gelangenden Blattes verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau, den 23. Januar 1882.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

Verloosung von Pferden, Equipagen, landwirthschaftlichen Geräthen 2c. zu Cassel.

36. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt zu Cassel die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in den Tagen vom 5. bis 7. Juni d. J. daselbst abzuhaltenden, mit einer landwirthschaftlichen Ausstellung und Prämiirung, sowie einem Rennen des Hessischen Reitervereins verbundenen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, landwirthschaftlichen Geräthen 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 31. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden, Equipagen 2c. in Neubrandenburg.

37. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 16. Januar d. J. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von demselben bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien 2c. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 2. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Gegenständen der Kunst und Industrie 2c. in Baden-Baden betreffend.

38. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. Januar d. J. dem Internationalen Klub zu Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Behufs Erhaltung der Iffezheim'er Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst, Industrie und Pferdezucht von demselben mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden, in fünf Klassen zerfallenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden auch im ganzen Preußische Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis für alle 5 Klassen, in welchen die Lotterie gezogen wird, zusammen 10 M. und für jede einzelne Klasse 2 M. für das Stück beträgt, keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 5. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

39. Die seit Mitte September vorigen Jahres erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist noch unbesetzt und werde ich Bewerbungen um dieselbe, mit welchen die Qualifikationszeugnisse und eine Lebensbeschreibung einzureichen sind, bis zum 1. Mai d. J. entgegen nehmen. Bezüglich des Amtssitzes wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 2. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend die nach § 14 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 an Stelle der Gefängnißstrafe tretenden Forst- oder Gemeinde-Arbeiten.

40. Nach § 14 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 — Gesetz-Samml. S. 222 — kann statt der zu verhängenden Gefängnißstrafe der Verurtheilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten sind auf Grund des § 14 Abs. 2 a. a. O. von uns zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir hiermit unter Auf-

hebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1853 — Amtsblatt Seite 410 — und vom 7. August 1854 — Amtsblatt Seite 294 — für den Regierungs-Bezirk Potsdam über die Vollstreckung der an Stelle der im § 13 a. a. O. vorgesehenen Gefängnißstrafe zu verbüßenden Forst- und Gemeinde-Arbeiten Folgendes:

Art. 1. Das Gericht stellt dem beschädigten Waldeigenthümer, in Königlichen Forsten dem Oberförster, eine nach Ortschaften geordnete, namentliche Liste der zur Forststrafarbeit zu überweisenden Forstfrevler mit der Aufforderung zu, binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß Gelegenheit zur Forstarbeit nach § 14 des Gesetzes vorhanden ist. (§ 34 F.-D.-G.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Beschleunigung des Verfahrens ist es aber auch zulässig, daß der beschädigte Waldeigenthümer bezw. dessen Vertreter ein für allemal den Nachweis führt, daß in den betreffenden Forstrevieren jeder Zeit Gelegenheit zu Forstarbeiten vorhanden ist, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Sträflinge angemessen sind, bezw. daß derselbe ein für allemal die Erklärung abgiebt, daß er auf Ableistung der Forstarbeiten verzichtet.

Ist dieser Nachweis nicht binnen der gestellten Frist oder nicht ein für allemal geführt, oder ist ein für allemal auf Ableistung der Strafarbeit verzichtet, so kann das Gericht die Verurtheilten durch Vermittelung der Landräthe zu Gemeindearbeiten anhalten lassen. Zur Ausführung derselben werden die Landräthe die Strafarbeiter den Orts-Polizei-Behörden unterstellen. Wenn auch zu Gemeinde-Arbeiten keine Gelegenheit ist, führt das Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe herbei.

Art. 2. Sind dem Gerichte dagegen geeignete Arbeiten rechtzeitig nachgewiesen worden, so hat die Ausführung derselben, wenn die Ueberweisung der Verurtheilten in die Monate November bis März einschl. fällt, spätestens bis zum 15. Mai, sonst innerhalb 6 Wochen nach der Ueberweisung zu erfolgen.

Sonn- und Festtage sind von Strafarbeiten ausgeschlossen.

Art. 3. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der Waldeigenthümer oder dessen von ihm bestimmter Beamte, Behörde oder Beauftragter, für Königliche Forsten der Oberförster, aus den Ueberweisungslisten (Art. 1) nach Ortschaften getrennte und namentliche Verzeichnisse an, in welchen anzugeben ist, wann, wo, zu welcher Arbeit und mit welchen Werkzeugen die Sträflinge sich einzufinden und bei wem dieselben sich dort zu melden haben. Andere als landesübliche Geräthschaften dürfen nicht gefordert werden.

Art. 4. Diese Verzeichnisse (Art. 3) werden den betreffenden Orts- bezw. Gutsvorstehern mindestens 8 Tage vor der Arbeitszeit mit dem Ersuchen zugestellt, die benannten Sträflinge zur pünktlichen Gestellung mit der Verwarnung anzuweisen, daß die gar nicht oder nicht pünktlich mit den vorgeschriebenen Werkzeugen Erscheinenden dem Gerichte Behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe sofort werden überwiesen werden.

Auf Grund der Bestellungslisten bewirkt der Guts- bezw. Ortsvorsteher die Bestellung unter obiger Verwarnung, bescheinigt die geschehene Bestellung und sendet die Liste binnen längstens 5 Tagen nach Empfang an den ersuchenden Beamten, bezw. Behörde oder Beauftragten zurück.

Art. 5. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche

1) wegen zu hohen Alters — bei Männern über 60, bei Frauen über 50 Jahre — wegen körperlicher Gebrechen, anhaltender Krankheit oder wegen mangelnder Werkzeuge keine Arbeit verrichten können, oder
2) zu den Ortsarmen gehören, so stellen die Orts- bezw. Gutsvorsteher hierüber Atteste aus und senden solche binnen längstens 5 Tagen nach dem Empfange der Verzeichnisse und gleichzeitig mit diesen an die ersuchende Stelle ein, welche das Weitere wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafe an den Arbeitsunfähigen ꝛc. zu veranlassen hat.

Art. 6. Die nicht pünktlich oder ohne die vorgeschriebenen Werkzeuge Erscheinenden, sowie diejenigen Sträflinge, welche den Anordnungen der die Arbeit leitenden oder beaufsichtigenden Personen nicht Folge leisten, oder die ihnen zugewiesene Arbeit schlecht oder unvollständig verrichten, sind sofort zu entlassen und ebenso wie die Nichterschienenen dem Gerichte Behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe anzuzeigen. Eine Anrechnung der geleisteten Arbeiten auf die zu verbüßende Gefängnißstrafe findet, sofern nicht volle Tagewerke (siehe Anlage) aufgewiesen werden können, nicht statt.

Art. 7. Die Dauer der Strafarbeit beträgt ausschließlich der üblichen Pausen in den Monaten April bis mit September 10, in den anderen Monaten 8 Stunden. Doch können nach Ermessen desjenigen, welchem die Strafarbeit zu Gute kommt, in Königl. Forsten des Oberförsters, dem Sträflinge nach der am Schlusse befindlichen Zusammenstellung bestimmte Tagewerke dergestalt aufgegeben werden, daß derselbe, sobald er die ihm aufgetragenen Arbeiten ohne fremde Hülfe und vorschriftsmäßig ausgeführt hat, auch schon vor Ablauf der Strafarbeitszeit entlassen werden kann.

Art. 8. Für die Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Art. 9. Die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit ist ohne gerichtliche Genehmigung nur dann zulässig, wenn Erkrankung des Sträflings oder andere zwingende Umstände die Aus- bezw. Fortführung der Arbeit verhindern. Doch sind in diesem Falle dem Gerichte später bezügliche Bescheinigungen des Oberförsters bezw. der Polizei- oder Orts-Behörde vorzulegen.

Art. 10. Nach Ableistung der Arbeit sind die

Ueberweisungslisten spätestens 8 Tage nach Ablauf der in Art. 2 gestellten Ausführungsfristen mit der vom Waldeigenthümer, in Königlichen Forsten vom Oberförster ertheilten Bescheinigung über die Ableistung bezw. Nichtableistung der Strafarbeit an das Gericht zur weiteren Veranlassung zurück zu reichen.

Vorstehende in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, sowie die nachfolgende Zusammenstellung sind in den Forstgerichts-Lokalen durch Aushang bekannt zu machen.

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident von Neefe.	Der Ober-Staatsanwalt von Luck.

* * *

Zusammenstellung.

Ord. №	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens.			Bemerkungen.
			Sand und sandiger Lehm.	dergl. mit Steinen oder Lehmboden.	sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Grabenarbeiten.					
	A. Anfertigung neuer Gräben.		a. Für Männer.			
1	Es sind zu heben . . .	cbm	10	7,5	5	
	B. Aufräumung verfallener Gräben und verwachsener Bäche.					
2	Es sind zu heben . . .	"	8	6	4	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
3	Es sind umzugraben auf 15—20 cm Tiefe . .	qm	120	90	60	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
4	Es sind zu heben . . .	cbm	10	7,5	5	
	Ea. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln und Belegen derselben mit Rasen.					
5	Es sind zu heben . . .	"	10	7,5	5	
	b. Herstellen verfallener Grenzhügel.					
6	Es sind zu heben . . .					
	II. Hackarbeiten. Durchhacken der Bodendecke auf 10—15 cm Tiefe					
7	Es sind umzuhacken . . .	qm	140	105	70	
			b. Für Frauen und Mädchen über 16 Jahr und für Knaben von über 16 bis 18 Jahr ist das Maß der vorstehenden Tagewerke um den dritten Theil zu ermäßigen.			
			c. Für Knaben und Mädchen von 14 bis 16 Jahr ist das Maß des Männertagewerks um die Hälfte zu ermäßigen.			

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident von Neefe. Der Ober-Staatsanwalt von Luck.

II. Normal-Statut

für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879.

§ 1. Die in den beigefügten beglaubigten Kataster-Auszügen aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken N. N. werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des mit den zugehörigen beglaubigten Karten angeschlossenen Meliorationsplans des (Kreis-Wiesenbaumeisters, Bauinspektors 2c.) X. durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Abänderungen des Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Ausschusse beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (der Regierung).

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen N. N. und hat ihren Sitz in X.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Besamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesen-Parzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben innerhalb der Koppeln und die Vorrichtung zur Einleitung des Wassers in die Grundstücke den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und im § 3 vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorations-Gebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (der Regierung) festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Ausschusses in Akkord gegeben werden.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in (drei) Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese (drei) Klassen erfolgt durch zwei vom Genossenschafts-Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§ 19) wird das Genossenschafts-Kataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung der Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere ernennt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschafts-Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisions-Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.*)

*) Nach § 66 des Genossenschafts-Gesetzes vom 1. April 1879 kann durch Vereinbarung der Genossen auch ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschafts-Bezirke, in welchen die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke nicht wesentlich von einander abweichen, der Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle ist der § 5 folgendermaßen zu fassen:

Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Genossenschafts-Vorstande anzufertigen und nach

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.*)

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach § 19 zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je . . . . Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse . . . . Stimme gerechnet wird.**)

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 19) 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von (zwei, vier, sechs) Mitgliedern zur Seite steht.

Der Vorsteher und die Ausschuß-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von (3) zu (3) Jahren festzusetzende Entschädigung.

Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuß-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher und die Mitglieder des Ausschusses nebst (2) Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf (3) Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorsteher- und der Ausschuß-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Kommissar des Kreis-Ausschusses, Kommissar der Regierung, Landdrostei ꝛc.), die folgenden der Vorsteher.

§ 13. Die Gewählten werden vom Kreis-Landrath durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters dient das vom Kreis-Landrath aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Kreis-Landraths.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Ausschuß-Mitglieder, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschuß-Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Ausschusse oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Ausschusses die nöthigen An-

vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 19) vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

*) Sind die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufzubringen, so tritt an die Stelle des zweiten Alinea des § 7 folgende Vorschrift:

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem Verhältnisse des Flächenraums durch den Genossenschafts-Vorstand zu vertheilen. Anträge auf Berichtigung dieser Festsetzung des Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

**) Nach § 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 darf jedoch kein Genosse mehr als $\frac{2}{3}$ aller Stimmen vereinigen.

ordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c. die vom Ausschusse festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten .... jeden Jahres unter Zuziehung von (2) Ausschuß-Mitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Zur Giltigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§ 13b.) von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Ausschusse auf . . . Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Ausschusse festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Ausschusses einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark bestraft werden.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter (§ 12);
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§ 12);
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§ 19);
4) die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 20), und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus (zwei) Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 12 gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden

Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Meliorations-Genossenschaft (Wiesen-Genossenschaft, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft rc.) zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N.-Zeitung) aufgenommen.

§ 21. Die Aufnahme neuer Genossen findet lediglich statt, insofern die Genossenschaft nach § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 verpflichtet ist, die Aufnahme zu gewähren. Die Aufnahme kann von dem Vorsteher ohne vorgängige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nur auf Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses und nach Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Kreis- (Stadt-) Ausschusses — der Regierung — gewährt werden.

* * *

Vorstehendes von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Forsten und Domainen aufgestellte Normal-

44. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	22	40	17	40	15	23	15	40	22	50	37	40	49	80	4	40	7	75	4	30	8	50	1	45	1	15
2	Beeskow	—	—	17	80	16	20	16	90	25	—	30	—	30	—	3	—	8	—	—	—	8	50	1	20	1	—
3	Bernau	21	95	17	49	16	37	15	71	27	—	33	87	40	75	4	54	6	84	—	—	7	37	1	24	1	10
4	Brandenburg	22	95	18	30	16	50	16	60	25	—	34	—	42	—	3	20	6	25	—	—	7	—	1	20	1	10
5	Dahme	22	35	17	32	15	98	15	04	40	—	50	—	50	—	3	—	4	50	3	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	23	—	18	43	17	—	16	—	24	—	29	88	39	33	4	—	8	—	—	—	8	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	17	75	—	—	16	75	32	—	34	—	36	—	3	50	5	75	—	—	5	75	1	30	1	20
8	Havelberg	22	39	18	15	16	67	17	50	25	—	36	—	40	—	3	87	7	25	—	—	7	25	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	40	18	50	17	—	16	80	29	33	29	33	39	33	3	—	6	—	—	—	8	—	1	20	—	90
10	Luckenwalde	21	70	18	—	15	20	16	22	35	—	40	—	60	—	3	59	5	79	—	—	6	25	1	20	1	20
11	Perleberg	22	06	17	92	17	—	16	38	21	25	33	—	41	—	3	50	8	—	—	—	8	—	1	40	1	10
12	Potsdam	22	33	17	55	17	33	16	50	25	67	30	—	43	—	4	24	6	12	—	—	6	76	1	45	1	10
13	Prenzlau	20	56	17	45	16	08	15	01	26	25	32	—	42	—	5	—	7	50	6	—	6	25	1	30	1	10
14	Pritzwalk	23	25	18	11	18	—	15	61	18	—	40	—	40	—	2	66	7	50	—	—	6	—	1	15	—	95
15	Rathenow	22	35	17	64	16	16	16	—	28	—	32	—	55	—	3	05	6	38	—	—	5	75	1	30	1	20
16	Neu-Ruppin	22	—	17	48	16	—	14	99	32	—	30	—	46	—	3	—	7	24	—	—	7	02	1	10	—	95
17	Schwedt	22	80	18	65	16	40	16	55	33	33	40	—	33	33	4	50	7	93	—	—	7	50	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	18	03	16	35	16	30	26	—	32	50	35	—	4	50	6	25	—	—	6	75	1	40	1	20
19	Straußberg	23	68	18	06	16	65	17	35	18	—	22	—	22	—	3	50	7	84	—	—	8	33	1	10	1	—
20	Teltow	22	27	17	38	16	35	15	69	27	60	33	50	39	25	4	82	6	93	—	—	7	40	1	25	1	10
21	Templin	18	83	16	83	15	83	14	17	22	—	40	—	50	—	3	50	7	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	22	95	18	05	15	—	16	—	26	50	28	50	28	50	3	16	5	44	—	—	6	—	1	20	1	—
23	Wittstock	22	21	17	57	15	97	15	80	20	—	36	—	44	—	1	94	7	25	5	—	5	38	—	91	—	80
24	Wriezen a. O.	22	31	17	23	14	67	14	78	22	—	33	—	45	—	3	50	7	—	5	20	7	63	1	30	1	10
	Durchschnitt	22	23	17	80	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	3	62	6	85	—	—	6	97	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Februar 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst rc. in Baden-Baden.

1. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. Januar d. J. dem Internationalen Klub zu Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Behufs Erhaltung der Iffezheim'er Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst, Industrie und Pferdezucht von demselben mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen

Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die betheiligten Behörden und Beamten werden angewiesen, dies Statut in Zukunft bei Verhandlungen wegen Bildung von Wasser-Genossenschaften dieser Art zu Grunde zu legen und Abweichungen davon möglichst nur dann zuzulassen, wenn dieselben durch die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls nothwendig gemacht werden.

Potsdam, den 28. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

42. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Großbürgers Fr. Bernau in Ketzin ausgebrochen.

Potsdam, den 3. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

43. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindern des Rittergutes Marienfelde, im Kreise Teltow, ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Januar 1882.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 30	3 93	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 09	1 15	1 20	2 27	3 99	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	4 10	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 10	3 —	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 60	— 60	2 80	2 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 —	1 80	2 40	3 95	— 35	— 34	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	4 —	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 26	3 35	— 46	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 62	2 —	4 —	— 38	— 28	— 52	— —	— 59	— 78	— 53	— 55	2 55	3 58	— 20	1 82
1 20	— 85	1 20	1 60	2 20	3 60	— 34	— 26	— 70	— 60	— 50	— —	— 40	— 55	2 40	3 20	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 78	3 40	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 20	1 70	2 11	3 86	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 —	2 80	— 20	1 60
1 35	— 90	1 10	1 90	2 35	4 —	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	1 74	2 68	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— —	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 60	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 05	1 70	2 14	3 50	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 —	3 20	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 65	2 60	4 —	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	4 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 15	1 45	2 30	3 96	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 50
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	4 —	— 34	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 10	1 —	1 20	1 60	2 10	3 58	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	— 55	— 85	2 —	1 82	2 96	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 11	3 60	— 31	— 27	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Pferden auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ausspielung von Pferden rc. in Neubrandenburg.

5. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Januar d. J. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß ertheilt, zu der bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-,

Fahr- und Stall-Utensilien ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 31. Januar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Allerhöchster Erlaß.

6. Auf Ihren Bericht vom 18. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin zur vollständigen Freilegung der Graefestraße von der Boekhstraße bis zum Planufer in der Abtheilung II, sowie der Petersburgerstraße von der Frankfurter Allee bis zum Platze N. in der Abtheilung XIII. Sektion 2 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins das Enteignungsrecht zur Erwerbung der im Privatbesitz befindlichen, auf den nebst zwei Uebersichtsplänen zurückerfolgenden Situationszeichnungen roth angelegten Flächen hiermit verleihen.

Berlin, den 25. Januar 1882.

gez. Wilhelm.

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

7. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende in dem Jahre 1881 an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin: am 6. Septbr. an Dietrich, am 31. Aug. an G. Thomas, am 23. Juni an Woitschek, am 6. Juli an Voigt, an Emil Schmidt, am 10. Aug., am 30. Septbr. an Scholz, am 27. Mai an Deutschkron, am 26. Juni an Born, am 31. Mai an Hiller, am 9. Juli an Mohr, am 4. Juni an Krause, am 16. Juni an „Gedavia“ Burschenschaft, am 21. Juli an Gersucht, am 10. Juni an Krause, am 16. Apr. an Derz, am 13. Juni an Märlitz, am 20. Juni an Rewald & Levin, am 23. Apr. an Silberstein, am 20. Juni an Schulz, am 21. Juni an Müller, am 24. Juni an Simon, am 24. Juni an Mielenz, am 26. Juni an Rossow, am 28. Juni an Bucker, am 28. Juni an Jaeckel, am 30. Juni an Türpe, am 28. Juni an Braun, am 27. Juni an Deus, am 28. Juni an Hubert, am 1. Juli an Bandezky, am 1. Juli an Markgraf, am 28. Juni an Steppel, am 5. Juli an Krüger, am 21. Juni an Arnholt, am 27. Juni an Born, am 6. Aug. an Petermann, am 5. Juli an Budisch, am 29. Juli an Arnold, am 29. Juni an Niemann, am 12. Juli an Obst, am 11. Juli an Schrader, am 4. Juli an Borndörff, am 20. Juli an Rahde & Co., am 20. Juli an Raschinski, am 18. Juli an Stelke, am 25. Juli an Lippmann, am 6. Juli an Brüning, am 26. Juli an Koch, am 28. Juli an Kaufmann, am 4. Aug. an Klein, am 26. Juli an Röring, am 10. Aug. an Lohnstein, am 15. Juli an Gutknecht, am 12. Aug. an Kistel, am 18. Aug. an Kühn, am 17. Aug. an Rinde, am 22. Aug. an Bengenz, am 22. Aug. an Otto, am 23. Septbr. an Cohn, am 1. Septbr. an Löwy, am 14. Septbr. an Frank, am 12. Septbr. an Keiper, am 16. Septbr. an Kärger, am 20. Septbr. an Lubach, am 16. Septbr. an Borrmann, am 30. Septbr. an Seifert adr. Frommann, am 30. Septbr. an Schulz adr. Baumann, am 30. Septbr. an die Schneider-Academie, am 6. Oktbr. an Rob. Meier, am 7. Oktbr. an Dambeck bei Stern, am 15. Oktbr. an Kletzke, am 26. Oktbr. an Kohn, am 27. Septbr. an Wiener, am 22. Oktbr. an Benedix, am 1. Novbr. an Schröder, am 7. Novbr. an Heinze, am 7. Novbr. an Herrnfeldt bei Brückner, am 13. Novbr. an Selle, am 10. Novbr. an Herrnberg, am 27. Septbr. an Liebrecht, am 23. Novbr. an Bormann bei S. Rosenthal, am 29. Novbr. an Hanke in Berlin, am 28. Oktbr. an Sorge, am 29. Novbr. an Kiekhöfel, am 2. Novbr. an Jamrath, am 30. Novbr. an Fellowberg;

B. mit anderen Bestimmungsorten:

15. Aug. an Krüger in Görlitz, 18. Mai an Reiser in Brooklyn, 9. Juli an Bötzow in Anclam, 8. Juli an Blumenthal in Hultschin, 17. Juli an Pelzer in Grabow bei Stettin, 22. Juli an Schröder in Gützkow bei Stavenhagen, 26. Juli an Bütter in Schöneberg, 2. Aug. an Hirsch in Wien, 25. Juli an Bondelt in Tharlang b. Reisen, 21. Juli an Reichert in Radegast b. Bürgel, 7. Juni an Puttkammer in St. Petersburg, 20. Aug. an Dankberg in Metz, 4. Juli an Brown in New-York, 11. Aug. an Reppin in Bendelin bei Lütchenberg (Holstein), 30. Aug. an Zobel in Stuttgart, 22. Aug. an Warteleski in Suwalken (Polen), 12. Septbr. an Ehrlich in Frankfurt a./M., 21. Septbr. an Riedt adr. Seifert in Eisleben, 2. Oktbr. an Löe in Montreux, 23. Septbr. an Kersting in Cassel, 13. Septbr. an Holigar in Carlsbad, 10. Oktbr. an Lekofsky in Roth-Kretzam bei Prag, 13. Juli an Fix in Denver, 13. Oktbr. an M. Krumpe in Niederschmon b. Querfurt, 29. Septbr. an Crüthol in Paris, 22. Oktbr. an Maetzke in Breslau, 4. Oktbr. an Riedyck in Neuhoff b. Zossen, 12. Septbr. an Sight Brio in New-York, 14. Oktbr. an Schritt bei Epinger in Sobbowitz W./Pr., 31. Oktbr. an Schlaustein in Straußberg, 29. Aug. an Keller in Petersburg, 31. Aug. an Cabella in Rio de Janeiro, 20. Juni an M. Gallo in Santiago (2 Briefe), 9. Novbr. an Merker in Barfknecht b. Stargardt i./P., 14. Oktbr. an Keyhl adr. Molling in Halle a. S., 17. Oktbr.

an Rauscher adr. Geber in Hamburg, 22. Novbr. an Schlafke in Guhlau bei Guhrau, 29. Novbr. an Dammann in Hamburg, 26. Aug. an Koppel in Jasnitz, 22. Septbr. an Beauregard in Bonn.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 30. Januar 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Steinlieferanten Paul Floeck zu Niederfell bei Coblenz die Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe Littr. D. № 17014 und 17015 über je 500 Mark angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Floeck anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. Februar 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abfertigung des Schifffahrtsverkehrs bei dem Steueramte zu Oranienburg.

4. Im Anschlusse an die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. Mai 1876 (Amtsblatt Stück 22 Seite 174 für 1876) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abfertigung des Schifffahrtsverkehrs bei dem Steueramte zu Oranienburg bis auf Weiteres vom 1. April d. J. ab

1) an den Werktagen
   a. in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags,
   b. in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,
2) an Sonn- und Feiertagen
   a. in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags,
   b. in den übrigen Monaten von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags

stattfinden wird. Berlin, den 2. Februar 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Berliner Stadteisenbahn für den Lokal-Personen-Verkehr.

13. Am 7. Februar 1882 wird die Berliner Stadteisenbahn mit den Stationen Schlesischer Bahnhof, Jannowitzbrücke, Alexanderplatz, Börse, Friedrichstraße, Lehrter Bahnhof, Bellevue, Zoologischer Garten, Charlottenburg und Westend für den Lokal-Personenverkehr eröffnet. Der bereits veröffentlichte Fahrplan und Tarif für die Berliner Stadt- und Ringbahn tritt daher mit dem 7. Februar 1882 in Kraft. Berlin, den 31. Januar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Tarifsätze.

11. Die im Hanseatisch-Preußischen Verbande für den Verkehr mit Hamburg der Lübeck-Büchener Bahn bestehenden Sätze der regulären Tarifklassen (mit Ausschluß der Ausnahme-Tarife) gelten fortan auch für den Verkehr mit Wandsbeck, Station der Lübeck-Büchener Bahn. Bromberg, den 1. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aenderung des Lokalzugs-Fahrplans.

3. Die unter dem 11. Januar d. J. veröffentlichten Aenderungen des diesseitigen Lokalzugs-Fahrplans treten mit dem 7. Februar d. J., dem Tage der Eröffnung der Stadtbahn, in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachung.

Das Kataster für den Oderberg-Hohenwutzener Meliorations-Verband ist entworfen und den Vorständen der betheiligten Gemeinden, dem Magistrat der Stadt Oderberg, sowie dem Vertreter der Domaine Neuenhagen auszugsweise mitgetheilt worden. Dasselbe wird außerdem vom 15. Februar d. J. ab bei dem Königlichen Katasteramte zu Freienwalde a./O., Bahnhofsstraße Nr. 1, unter Aufsicht des daselbst wohnenden Katastergehülfen Blenke, vier Wochen öffentlich ausgelegt werden.

Ich bringe dies gemäß § 4 des Verbands-Statuts vom 18. September 1874 (publizirt im Stück 50 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. vom Jahre 1874) und der darin erwähnten §§ 8 bis 14 des Deich-Statuts für das Oderbruch vom 19. April 1869 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Beschwerden gegen das Kataster bei dem Kommissarius der Sache, Herrn Oekonomie-Kommissar Freiherrn von Vietinghoff hierselbst, Halbestadt Nr. 2, bis (spätestens) zum 15. März d. J. anzubringen sind.

Frankfurt a./O., den 2. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bagemühl, Diözese Prenzlau II., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Sauberzweig, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter magistratualischem Patronat stehende Rektor- und Nachmittags-Predigerstelle zu Wriezen, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Kießner, am 1. April d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Breese, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Müller, zum 1. März d. J. zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Pröttlin, Diözese Lenzen, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Ebel, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gantikow, Diözese Kyritz, kommt durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Leiste, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Beim Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium ist der Gymnasiallehrer Dr. Dreinhöfer als ordentlicher Lehrer und Adjunkt angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Lamprecht an dem Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind

angestellt: als Telegraphensekretaire der Ober-Telegraphenassistent Dethlefs und der Telegraphenassistent Athenstädt, als Postassistenten die Postassistenten G. E. Herrmann und Zscharnack,

ernannt: zum Postdirektor der Postkassirer Wrede, zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Eckert,

versetzt: der Ober-Postsekretair Brinker von Cöln, die Postsekretaire Engelmann von Marienburg i./Westpr., Frey von Baerwalde i./P. nach Berlin, der Postsekretair Ziegenbein von Berlin nach Darmstadt, der Telegraphensekretair Rögind von Berlin nach Bromberg, die Ober-Telegraphenassistenten Dethlefs von Ploen, Haußelle von Breslau, der Telegraphenassistent von Rumohr von Düsseldorf nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Postsekretair Schnigenberg;

gestorben: der Ober-Postsekretair G. A. F. Meyer, der Postsekretair Köthe.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Sommersemester 1882.

Beginn: 1. April.

Direktor Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie; Seuchenlehre und Veterinair-Polizei; Diätetik.

Professor Begemann: Organische Chemie; Receptirkunde; Pharmaceutsche Uebungen.

Professor Dr. Harms: Operationslehre; Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie; Allgemeine Therapie; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie; Allgemeine Patholie und allgemeine pathologische Anatomie; Histologische Uebungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere; Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen.

Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie; Physiologie I.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt:

Die Direktion der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 17. Februar **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

45. Nachweisung
der im dritten und vierten Viertel 1881 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Der Ausgewiesenen Vor- und Zuname	Geburts- Ort	Heimaths- Ort	Stand	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung	Der Ausgewiesenen Alter (Jahre)	Gestalt	Haarfarbe	Besondere Kennzeichen
Niederbarnim.	Hirsch Bruski,	Lodz in Rußland,		Haar-arbeiter.	Verfügung des Landraths des Kreises Niederbarnim zu Berlin vom 28. Septbr. 1881.	27	kräftig,	schwarz-braun,	keine.
Westpriegnitz.	Johann Chovancsek,	Neszlusa in Ungarn,		Draht-flechter.	Verfügung der Polizei-Verwaltung Havelberg vom 1. Novbr. 1881.	39	mittel,	blond,	keine.
=	Andreas Hlebba,	Straske in Ungarn,		=	=	17	klein,	=	schielt.

Potsdam, den 7. Februar 1882. Der Regierungs-Präsident.

Diebstahl von Werthpapieren aus der Gouvernements-Kasse zu Grodno.

46. Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seitens der Kaiserlich Russischen Botschaft in Berlin zugegangenen Mittheilung sind am 26. Dezember 1881 aus der Gouvernements-Kasse zu Grodno in Rußland mittels Untergrabung des Gebäudes folgende Werthpapiere gestohlen worden:

1) Reichs-Bank-Billete à 100 Rbl., Emission 1860, № 115054, 115055, 115056 und 115057 und à 1000 Rbl. № 31305; à 100 Rbl., Emission 1861, № 232060, 232061, 232062, 232063, 232065, 232066, 232067, 232068 und 1 Billet derselben Emission à 150 Rbl. № 51920 und 1 Billet à 100 Rbl. № 231882, endlich 1 Billet à 100 Rbl., Emission 1869, № 62163.

Ferner:

2) Pfand-Briefe der landschaftlichen Credit-Societät im Königreich Polen № 005428 und 005429 à 3000 Rbl. jeder.
3) Ein Büchlein der St. Petersburger Reichs-Bank № 14374 auf 1738 Rbl.
4) Billete der ersten inneren Prämien-Anleihe Serie 11679 № 45, Serie 17004 № 21 und Serie 18287 № 3.
5) Billete der zweiten inneren Prämien-Anleihe Serie 1833 № 37 und Serie 12225 № 32.
6) Schuld-Brief, ausgestellt am 23. Juni 1860

vom Titulär-Rath Agatin dem Bauern Trochimowitsch auf 150 Rbl.

7) Schuld-Briefe des Iwan Kamenski an folgende Persönlichkeiten: der Wittwe Theophilie Oranski auf 3000 Rbl., der Wittwe Konstancie Galezski auf 2000 Rbl., dem Anton Gläser auf 5000 Rbl. und dem Kasimir Kundsitsch auf 632 Rbl. 92 Cop. und endlich

8) Schuld-Brief des Florian Tschetschota, ausgestellt am 11. April 1869, auf 850 Rbl.

Die Polizeibehörden weise ich hierdurch an, behufs Wiedererlangung der Werthpapiere und Ermittelung der Diebe die geeigneten Schritte zu thun und, sofern dieselben zu einem Ergebniß führen sollten, mir davon sofort Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 8. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden ꝛc. in Königsberg i. Pr.

47. Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdemarkt-Komité zu Königsberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der mit dem diesjährigen dortigen Pferdemarkte zu verbindenden Ausstellung edler Pferde eine öffentliche Verloosung von Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegen gestellt werden.

Potsdam, den 7. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

48. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Parmen im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

49. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Gutes Osdorf im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 11. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

50. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Domainengutes Frankenfelde im Kreise Ober-Barnim, deren Ausbruch unterm 28. Februar 1881 bekannt gemacht wurde, ist erloschen.

Potsdam, den 7. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1882.

7. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	54	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	21	=	96	=
=	=	=	do. (gering)	20	=	35	
für	100	Klgr.	Roggen (gut)	17	Mark	98	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	17	=	54	=
=	=	=	do. (gering)	17	=	07	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	31	=
=	=	=	do. (mittel)	16	=	32	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	12	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	87	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	71	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	39	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	80	=
=	=	=	do. (mittel)	19	=	45	=
=	=	=	do. (gering)	17	=	—	=
=	=	=	Richtstroh	6	=	96	=
=	=	=	Heu	7	=	34	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	02	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	33	=	88	=
=	100	=	Linsen	40	=	77	=
=	100	=	Kartoffeln	4	=	49	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	19	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	36	=
=	1	Schock	Eier	3	=	90	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	—	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	40	=
=	1	Schock	Eier	2	=	03	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1882:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	70	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		40	=
= 1	=	Gerstengraupe		60	=
= 1	=	Gerstengrütze		50	=
= 1	=	Buchweizengrütze		50	=
= 1	=	Hirse		50	=
= 1	=	Reis (Java)		60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	=
= 1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	—	=
= 1	=	Speisesalz		20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesig.)	1 =	60	=

Berlin, den 7. Februar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Briefverkehr mit Australien.

2. Die Britischen Kolonien in Australien gehören dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht an. Demgemäß beträgt das Franko für den einfachen Brief aus Deutschland nach Australien 60 Pfennig, und nicht 20 Pfennig. Gleichwohl gehen den Deutschen Konsularbehörden in Australien häufig Briefe aus Deutschland zu, welche anstatt mit 60 Pfennig, irrthümlich nur mit 20 Pfennig frankirt sind und deshalb in Australien mit einem hohen Nachschußporto belegt werden. Da die Konsularbehörden zur Berichtigung solcher Portobeträge sich nicht veranlaßt finden können, so gehen die fraglichen Sendungen in der Regel als unbestellbar nach dem Abgangsorte zurück. Zur Vermeidung von derart nachtheiligen Folgen wird hiermit besonders daran erinnert, daß zur Frankirung eines einfachen Briefes nach Australien 60 Pfennig erforderlich sind.

Berlin W., den 7. Februar 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung von Handarbeitslehrerinnen betreffend.

14. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hierselbst vom 15. Mai d. J. ab stattfinden. Die Anmeldungen sind bis zum 15. April an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits bestandene Lehrerinnenprüfung; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, bei Lehrerinnen über die bisherige Wirksamkeit als solche; 6) von den Bewerberinnen, welche keine Lehrerinnenprüfung bestanden haben, ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben nachstehende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung sind 5 Mark Prüfungsgebühren und 1 Mark 50 Pfennige Stempelkosten zu entrichten.

Berlin, den 3. Februar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Ermächtigung des Hauptsteueramts Minden zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres betreffend.

5. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Hauptsteueramt zu Minden zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres befugt ist.

Berlin, den 31. Januar 1882.

Der Finanz-Minister.

J. A.: (gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die Bezeichnung der Haltestelle „Alt-Lüdersdorf".

14. Die zwischen Gransee und Dannenwalde gelegene Personen-Haltestelle Lüdersdorf der Berliner Nordbahn hat zum Unterschied von der zwischen Angermünde und Freienwalde belegenen Haltestelle Lüdersdorf der Berlin-Stettiner Eisenbahn die Bezeichnung „Alt-Lüdersdorf" erhalten.

Berlin, den 7. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Frachtsätze für Wagenkehricht.

15. Für Transporte von Wagenkehricht (Sand) vom Städtischen Central-Viehhof bei Berlin nach der Haltestelle Caulsdorf der Königlichen Ostbahn tritt mit sofortiger Gültigkeit ein Ausnahme-Frachtsatz i[n] Höhe von 9 Mark für Wagenladungen von 10000 k[g]

bei gleichzeitiger Aufgabe von wenigstens 8 Wagenladungen in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des VIII. Nachtrages zum Güter-Tarife für den Hanseatisch-Schlesischen Verband.

16. Am 10. Februar d. J. tritt zu dem Güter-Tarife für den rubrizirten Verband der Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält Tarifsätze für die neu aufgenommenen Stationen Kohlfurt, Itzehoe, Dyhernfurth, Schmolz und Perleberg; ferner Ausnahme-Tarifsätze für Trauben-Zucker ꝛc., zum Export bestimmt, ab Breslau, B. S. F. und N. M., Herrnprotsch, Sprottau und Waltersdorf; neue Tarifsätze für Spandau und Wittenberge, sowie Ausnahme-Tarifsätze für Zink und Blei von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Flensburg. Nähere Auskunft ertheilen die betreffenden Güter-Expeditionen und das Auskunfts-Büreau der Staats-Eisenbahn-Verwaltung hier, W. Köthenerstraße Nr. 44. Druckexemplare sind bei den genannten Dienststellen für 0,15 Mark käuflich zu erhalten.

Berlin, den 3. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

12. Für diejenigen Pferde, Gegenstände ꝛc., welche auf den nachbezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. Duplicattransportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des bezüglichen Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde, Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

	Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung für Spiritus-Industrie,	Berlin,	16. Februar bis 5. event. 12. März d. J.,	4 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Luxus- und Zuchtpferden,	Königsberg i./Pr.,	30. April bis 2. Mai d. J.,	8 Tagen	do.
3	Allgemeine Deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens,	Berlin,	15. Mai bis 1. Oktober d. J.,	4 Wochen	do.
4	Maschinen-Ausstellung,	Breslau,	8. bis 10. Juni d. J.	14 Tagen	do.

Bromberg, den 6. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Bauführer Eugen Kornfeld, zur Zeit in Potsdam, ist als solcher unterm 6. Januar d. J. vereidigt worden.

Der Bauführer Otto Teichgräber z. Z. in Thiergartenschleuse ist unterm 1. Februar d. J. als solcher vereidigt worden.

Dem Barbier Adolph Franke zu Ketzin steht die unterm 14. November 1873 ihm ertheilte Befugniß, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen, nicht mehr zu.

Nachweisung

der im Monat Januar 1882 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Der Amtsgerichtsrath Grünhagen in Brandenburg ist als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin versetzt. Zu Amtsrichtern sind ernannt: der Gerichtsassessor Büchner beim Amtsgericht in Reetz und der Gerichtsassessor Dr. Sarrazin bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Der Amtsrichter von Jarochowski in Zielenzig ist pensionirt. Der Amtsrichter Geyer in Drossen ist auf seinen Antrag Behufs Uebertritts in den Justizdienst der Stadt Hamburg aus dem Preußischen Justizdienst entlassen. Der Amtsgerichtsrath Groser in Spremberg ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Schaff, Dr. Huth, Ortmann, von Falkenhayn und Dr. Hertz.

II. **Rechtsanwalte und Notare.** Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: die Gerichtsassessoren Lustig und Dr. jur. Simon bei dem Landgericht I. in Berlin, sowie der Gerichtsassessor Lewek bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg.

III. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Bombe, Posner, von Loos, Duvrier, Carus, Selle, Schröder, Kärger, Grieben, Zechlin, Silberstein, Hartwig, Nölting, Sehring, Schubert, Siegfried Levy, Hugo Levy, Schachian und Koch. Versetzt sind: der Referendar von Tiele-Winckler aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau in den Bezirk des Kammergerichts und der Referendar Petzold aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S.

Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Referendare Carl Fuchs, Arthur Panofsky, Dunkhase, von Oertzen und von Bethmann-Hollweg, die beiden letzteren in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Referendaren.

IV. **Subalternbeamte.** Der Hauptmann a. D. Mayerhauser ist zum Inspektor bei dem Untersuchungs-Gefängniß in Berlin (Moabit) ernannt. Der Gerichtsschreiber Schröbel in Guben und der Staatsanwaltssekretär Jordan in Potsdam sind pensionirt.

Vermischte Nachrichten.

Königl. pomologisches Institut zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Januar 1882. Stoll.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Wenzel Rusy, Bürstenbinder,	geboren am 12. August 1851 zu Cista, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. November 1879),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	26. Novemb. v. J.
2	Elisabeth Molug, geborene Gresset, Wittwe,	geboren am 22. November 1838 zu Tetingen bei Falkenberg, Lothringen, ortsangehörig zu Paris,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1881),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	30. Dezember v. J.
		b. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Persche, Früchtenhändler,	geboren am 16. Februar 1851, aus Unterkrill, Bezirk Gottschee, Kronland Krain, Oesterreich,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	17. Dezember v. J.
		c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Peß, Glasfabrikarbeiter,	geboren am 24. Februar 1853 zu Hühnerwasser, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	10., ausgeführt am 18. Dezember v. J.
2	Samuel Nathan Bork,	56 Jahre, aus Jerusalem,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	26. Dezember v. J.
3	Hippolyt Lapleur, Althändler,	geboren am 25. Oktober 1847 zu Villacerf, Frankreich,	Landstreichen und Betteln	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. Dezember v. J.
4	Eduard Durain, Knecht,	geboren am 17. Dezember 1842 zu St. Dié, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	29. Dezember v. J.
5	Vincenz Dzieglinsky, Arbeiter,	geboren am 8. August 1830 zu Orlinek, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	31. Dezember v. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
6	Josef Gabris, Drahtbinderlehrling,	geboren 1864 zu Roone, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. Januar d. J.
7	Sztrelyo Janos Szvresek, Drahtbinder,	geboren im August 1865, aus Groß-Divina, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	30. Dezemb. v. J.
8	Ferdinand Rubel, Webergeselle,	29 Jahre, aus Dreschkowitz, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	4. Januar d. J.
9	Ernestine Josephowicz, geb. Jacubowska, Schneiderfrau,	46 Jahre, geboren zu Peisern, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	desgleichen.
10	Johann Chmelicek, Schlossergeselle,	geboren am 10. März 1852 zu Swratka, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. grober Unfug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
11	Emanuel Luh, Schneidergeselle,	geboren am 15. Oktober 1842 zu Iglau, Böhmen, aus Christophsgrund, Bezirk Reichenberg das.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Januar d. J.
12	Josef Glaeser, Heizer,	54 Jahre, geboren zu Braunau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines fremden Legitimationspapieres,	derselbe,	desgleichen.
13	Karl Peter Petersen, Klempnergeselle,	25 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	29. Dezember v. J.
14	Leopold Roth, Handlungskommis,	22 Jahre, geboren zu Moldau, Komitat Albauj, Ungarn, ortsangehörig zu Kaschau das.,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Januar d. J.
15	Karl Gustav Carlsen, Arbeiter,	28 Jahre, aus Karlshamm, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.
16	Niels Person, Arbeiter,	34 Jahre, aus Herrestadt, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Jean Albert Dabas, Gärtner,	21 Jahre, aus Bordeaux, Frankreich,	Landstreichen u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lohr,	27. Novemb. v. J.
18	Adolf Feldt, Schuhmacher,	20 Jahre, aus Hasenpoth, Gouvernement Kurland, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. Dezemb. v. J.
19	Jonas Vogl, Schuhmacher und Handelsmann,	50 Jahre, ortsangehörig zu Weißkirchen, Bezirk gleichen Namens, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tölz,	9. Dezemb. v. J.
20	Johann Sieber, Weber,	geboren am 25. Januar 1852 zu Niedergrund, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	13., ausgeführt am 18. Dezember v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
21	Josef Grannich, Handarbeiter (Papiermacher),	geboren am 8. Oktober 1840 zu Nieder-Oels, Bezirk Arnau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	18., ausgef. am 22. Dezember v. J.
22	Johann Peter Hermannsohn, Seiler,	geboren am 24. Februar 1852 zu Windau, Gouvernement Kurland, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Polizeiamt zu Lübeck,	5. Januar d. J.
23	Josef Schorn, Schuhmacher,	22 Jahre, geboren zu Topole in Steiermark, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. Januar d. J.
24	Elias David Schoenfeld,	14 Jahre, geboren zu Lentschütz, Rußland, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	11. Januar d. J.
25	Franz Grün, Färbergeselle,	51 Jahre, aus Nieder-Lindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Dezember v. J.
26	Ferdinand Janetscheck, Steinmetz,	geboren am 28. Februar 1840 zu Tschihak, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	7. Januar d. J.
27	Eduard Bernhard Sallander, Cigarrenarbeiter,	50 Jahre, aus Westeros bei Stockholm, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	5. Januar d. J.
28	Wilhelm Karl Burley, Schlosser,	23 Jahre, aus Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	31. Dezember v. J.
29	Leopold Fischer, Kommis,	20 Jahre aus Neswaczil, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. Dezember v. J.
30	Karl Weber, Kellner,	32 Jahre, aus Montel, Kanton Waadt, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	11. Januar d. J.
31	Jakob Turat, Gelbgießer,	19 Jahre, aus Kojetein, Bezirk Prerau, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
32	Ludwig Kemmerling, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Juni 1838 zu Mastricht, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	desgleichen.
33	Johann Pilz, Bräuer und Metzger,	32 Jahre, aus Neuham, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	27. Dezemb. v. J.
34	Josef Drab, Bergmann,	36 Jahre, aus Cerhonitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Dezember v. J.
35	Ferdinand von Kremholz, Maschinenheizer,	28 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Amtsehrenbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	5. Januar d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
36	Die Musiker: a. Franz Gabrieli, b. Georg Schneeberger,	zu a. 34 Jahre, aus Samoclevo, Bezirk Cles, Tirol, zu b. geboren 1833, aus Chrapoo, Komitat Neutra, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	6. Januar d. J.
37	Josef Preißler, Schuhmachergeselle,	geboren am 31. Januar 1845 zu Belkowitz bei Gablonz, Böhmen, zuletzt wohnhaft zu Reichenau das.,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17., ausgeführt am 30. Dezemb. v. J.
38	Anton Böhm, Glasschleifergehülfe,	geboren am 24. Mai 1851 zu Groß-Wöhlen bei Tetschen, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	dieselbe Behörde,	23., ausgeführt am 27. Dezemb. v. J.
39	Franz Anton Alber, Dienstknecht,	geboren am 24. August 1863 zu Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Röhrsdorf das.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	28. Dezemb. v. J. ausgef. am 4. Januar d. J.
40	Kaspar Eichenberger, Seiler und Tagner,	geboren am 8. August 1839 zu Fahrwangen, Bezirk Lenzburg, Kanton Aargau, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Januar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 24. Februar **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Ertheilung der Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres an das Nebenzollamt I zu Bocholt betreffend.

2. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. zu Bocholt im Hauptamtsbezirke Vreden die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, und diesem Amte und dem Nebenzollamte I. zu Suderwick im nämlichen Hauptamtsbezirke die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über derartige Biersendungen beigelegt worden ist.

Berlin, den 10. Februar 1882.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage gez. Hasselbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Einberufung des achten Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.

2. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. die Einberufung des achten Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg zum 5. März d. J. zu genehmigen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 19. Februar 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Besteuerung der nach dem Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 stempelpflichtigen Urkunden und die Abstempelung der Lotterieloose betreffend.

31. Das Reichs-Stempelgesetz vom 1. Juli d. J. legt in § 28 sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen die Verpflichtung auf, die Besteuerung der ihnen vorkommenden nach diesem Gesetze stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei der zuständigen Behörde — nach § 24 l. c. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, in den Hohenzollernschen Landen bei der Regierung zu Sigmaringen — zur Anzeige zu bringen.

Das Interesse des Reichs und der preußischen Staatskasse erheischt zur Sicherung eines wirksamen Erfolgs des genannten Gesetzes eine aufmerksame Ausübung der vorgedachten Aufsicht.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, gefälligst die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten in diesem Sinne mit entsprechender Weisung zu versehen.

Zugleich wollen Ew. Excellenz gefälligst Anordnung treffen, daß gemäß der Bestimmung des Bundesraths unter Ziffer 13 der Ausführungsvorschriften zum Reichs-Stempelgesetze (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 288) den zur Erhebung der Stempelabgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörden von jeder ertheilten Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, bezw. von der etwaigen Zulassung des Vertriebs ausländischer Loose, die vorgeschriebene Mittheilung rechtzeitig zugehe, und daß dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor eine Abschrift der bezüglichen Mittheilung nachrichtlich übermittelt werde. Die zur Abstempelung der Loose befugten Steuerstellen und deren Bezirke werden Ew. Excellenz durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor angezeigt werden.

In den Hohenzollernschen Landen ist die Landeskasse mit der entsprechenden Befugniß ausgestattet.

Berlin, den 23. Oktober 1881.

Der Finanz-Minister. Bitter. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors in Berlin vom 10. September 1881 — Amtsblatt 1881 Seite 369 — hierdurch zur Kenntniß der Herren Landräthe und der sämmtlichen Polizei- und Kommunalbehörden des Bezirks mit dem Auftrage, für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch die Kreis- und Lokalblätter Sorge zu tragen.

Die der Steuerbehörde von jeder Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung einer Lotterie zu machende Mittheilung wird ferner nicht, wie bisher, von dem Herrn Ober-Präsidenten erfolgen, sondern ist von der die Erlaubniß aushändigenden Behörde

zu bewirken. Nach der Bestimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen soll jedoch in jedem einzelnen Falle die betreffende Behörde bei Uebersendung der Erlaubniß zur Bewirkung der Mittheilung an die Steuerbehörde ausdrücklich angewiesen werden, damit diese Mittheilung, welche die Grundlage der Erhebung und Ueberwachung der Steuer bildet, regelmäßig und rechtzeitig erfolgt.

Potsdam, den 18. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

52. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,38	31,30	2,62	1,16	1,32	0,85	2,26	1,60	1,62	1,24	1,86	1,98
2	32,38	31,28	2,60	1,30	1,32	0,85	2,22	1,62	1,62	1,26	1,84	1,98
3	32,38	31,28	2,64	1,26	1,32	0,85	2,28	1,60	1,62	1,26	1,82	1,98
4	32,38	31,28	2,60	1,28	1,33	0,85	2,28	1,60	1,62	1,26	1,84	1,98
5	32,38	31,28	2,64	1,24	1,34	0,84	2,26	1,60	1,62	1,28	1,84	2,00
6	32,38	31,28	2,66	1,24	1,34	0,84	2,24	1,60	1,62	1,28	1,84	2,00
7	32,38	31,28	2,62	1,26	1,34	0,84	2,24	1,60	1,62	1,28	1,84	2,00
8	32,38	31,28	2,62	1,20	1,36	0,85	2,22	1,62	1,62	1,26	1,86	2,00
9	32,38	31,28	2,62	1,32	1,36	0,87	2,22	1,62	1,62	1,26	1,90	2,02
10	32,38	31,28	2,60	1,30	1,38	0,87	2,22	1,60	1,62	1,26	1,92	2,02
11	32,38	31,28	2,60	1,32	1,38	0,88	2,20	1,60	1,62	1,26	1,94	2,02
12	32,38	31,28	2,60	1,28	1,38	0,90	2,24	1,62	1,62	1,28	2,00	2,04
13	32,38	31,30	2,60	1,28	1,38	0,89	2,26	1,62	1,62	1,28	2,04	2,04
14	32,38	31,30	2,60	1,28	1,37	0,89	2,26	1,62	1,62	1,28	2,04	2,04
15	32,38	31,30	2,62	1,22	1,36	0,88	2,26	1,64	1,62	1,30	2,10	2,04
16	32,38	31,30	2,62	1,30	1,35	0,87	2,26	1,66	1,62	1,30	2,12	2,06
17	32,38	31,28	2,60	1,28	1,34	0,87	2,26	1,68	1,62	1,30	2,10	2,06
18	32,36	31,26	2,56	1,28	1,34	0,87	2,24	1,66	1,62	1,30	2,06	2,06
19	32,36	31,26	2,66	1,18	1,34	0,86	2,24	1,66	1,62	1,32	2,06	2,06
20	32,36	31,26	2,60	1,26	1,34	0,86	2,26	1,66	1,62	1,32	2,02	2,08
21	32,36	31,26	2,60	1,22	1,34	0,86	2,24	1,66	1,62	1,32	2,00	2,08
22	32,36	31,26	2,62	1,16	1,34	0,86	2,26	1,66	1,62	1,32	1,98	2,08
23	32,38	31,28	2,62	1,28	1,34	0,86	2,26	1,66	1,62	1,32	1,98	2,08
24	32,38	31,28	2,62	1,30	1,33	0,85	2,24	1,68	1,62	1,34	1,96	2,08
25	32,36	31,26	2,58	1,28	1,33	0,85	2,22	1,68	1,62	1,34	1,94	2,08
26	32,36	31,26	2,64	1,20	1,33	0,85	2,24	1,68	1,62	1,34	1,94	2,10
27	32,36	31,26	2,60	1,24	1,32	0,84	2,24	1,66	1,62	1,34	1,96	2,10
28	32,36	31,26	2,60	1,24	1,31	0,84	2,24	1,68	1,62	1,34	1,94	2,10
29	32,34	31,24	2,60	1,14	1,31	0,84	2,22	1,66	1,62	1,34	1,94	2,10
30	32,32	31,22	2,60	1,24	1,30	0,83	2,24	1,68	1,62	1,34	1,96	2,10
31	32,32	31,22	2,60	1,24	1,30	0,83	2,22	1,68	1,62	1,36	1,92	2,10

Potsdam, den 15. Februar 1882. Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

53. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 15. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemein-lichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom ktober 1878 wird Nummer 1 der Zeitschrift: „Der Rebell", gedruckt in der „Ersten Freien Druckerei", „Deutschland", ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers oder des Verfassers, sowie jede etwa ferner noch erscheinende Nummer dieses Blattes, hiermit verboten.

Stettin, den 10. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des § 2 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1880 werden folgende im hiesigen Stadtbezirk zur Verbreitung gelangte

Druckschriften verboten: 1) ein mit den Worten: „Bürger! Seit mehreren Jahren sind wir Zeugen" beginnende und mit den Worten: „Die Delegirten: Vera Sassulitsch. Peter Lawroff." schließender Aufruf; 2) ein Ersuchen um Beiträge, welches mit: „Subskriptionsliste" überschrieben ist und mit den Worten: „Die Centralverwaltung des Vereins „Rothes Kreuz" der Narodnaja Wolja. Für das Comité: Vera Zassoulitsch" schließt. Der Druckort ist auf diesen Schriften nicht angegeben.

Gotha, den 9. Februar 1882.

Der Stadtrath: Liebetrau.

Viehseuchen.

54. Mit der Räudekrankheit ist ein Pferd des Fleischermeisters H. Genske jun. zu Perleberg behaftet.

Das Pferd des Gärtners Feige zu Reinickendorf, im Kreise Niederbarnim, ist von derselben Krankheit befreit.

Wegen Rotzverdächtigkeit sind fünf Pferde des Bauerngutsbesitzers Raetz zu Friedrichsfelde, im Kreise Niederbarnim, unter polizeiliche Observation gestellt worden. Potsdam, den 20. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

55. Die Lungenseuche ist unter dem Rindviehstande des Gutes Albertshof bei Rüdnitz im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 17. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

56. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Krems im Kreise Ostpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 18. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erlöschen einer Conzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.

8. Die dem Inhaber des Stangen'schen Reise-Büreaus Carl Stangen hierselbst als durch Vollmacht vom 5. Dezember 1876 bestellten Unteragenten des von der Königlichen Regierung zu Münster für das Geschäft des Schiffsmaklers Theodor Ichon — Firma Ed. Ichon — zu Bremen bestellten General-Agenten Louis Laporte zu Münster, unterm 30. Dezember 1876 ertheilte und zuletzt unterm 6. Januar 1881 verlängerte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern ist, nachdem ein Antrag auf Verlängerung derselben für das Jahr 1882 nicht gestellt worden ist, erloschen.

Berlin, den 14. Februar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.

9. Die dem Kaufmann Adalbert Wilhelm Waldemar Erbrecht hierselbst unterm 21. Dezember 1880 ertheilte und am 20. Dezember v. J. für das Jahr 1882 verlängerte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern Behufs deren Beförderung von Bremen nach Nord-Amerika ist in Folge des Ablebens seines Vollmachtgebers, des Kaufmanns John Henry Dreyer, alleinigen Inhabers der Handelsgesellschaft Lüdering & Co. in Bremen erloschen.

Berlin, den 16. Februar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Bestellung der Postsendungen durch Eilboten betreffend.

3. Für die Bestellung der Postsendungen durch Eilboten treten vom 1. März ab folgende Bestimmungen versuchsweise in Kraft. Bei Vorausbezahlung des Eilbestellgeldes für Sendungen nach Landorten kommt wie bei Telegrammen eine Gebühr von 80 Pfennig für Briefe, Postanweisungen und Geldbriefe, dagegen für Packete eine solche von 1 Mark 20 Pfennig ohne Unterschied der Entfernung zur Erhebung. Für die Eilbestellung im Ortsbezirk der Postanstalten kommt im Fall der Vorausbezahlung die seitherige Gebühr von 25 Pfennig für alle Gegenstände außer den Packeten, für letztere der Satz von 40 Pfennig zur Anwendung. Ist das Eilbestellgeld nicht im Voraus entrichtet, so hat der Empfänger, wenn er die Sendung annimmt, das volle Botenlohn zu zahlen. Den Eilboten werden Geldbriefe und Werthpackete bis zum angegebenen Werth von 400 Mark, Postanweisungsbeträge ebenfalls bis zur Höhe von 400 Mark mitgegeben. Eilpackete im Gewicht von mehr als 5 kg werden nur insoweit abgetragen, als die Postanstalt am Bestimmungsort es für angängig erachtet. Bei Vorausbezahlung des Eilbestellgeldes ist unter dem die Eilbestellung verlangenden Vermerk der Zusatz „Bote bezahlt" zu machen.

Berlin W., 20. Februar 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Packete rc.

8. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Unanbringliche Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Goldhagen in Nordhausen, 5 kg, 5. September 1881, an Kunter in Berlin, 3½ kg, 15. November 1881, an Herkewitz in Warschau, 2 kg, 20. Juli 1881, an Deter in Gr. Lichterfelde, 1 kg, 10. September 1881, an Deegen in Köstritz, 3½ kg, 24. August 1881, an Päschke in Senftenberg, ½ kg, 20. Oktober 1881, an Reetz in Berlin, ½ kg, 16. Oktober 1881, an Schäfer in Hamburg, 2 kg, 28. November 1881.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bezw. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

3 Päckchen Thee und 2 Stück Seife, 3 Röllchen

Wachs, 1 Holzcliché, 4 Stück eiserne Schrauben, 1 Paar Strümpfe, 1 Eisentheil und 1 Päckchen mit 1 Schlüssel, 1 Theelöffel, eingravirt „Retzlaff", 1 Päckchen wollene rothe Riemen und 1 Päckchen dunkelblauer Zwirn, blau- und rosaseidene Bänder, 2 Messingringe, 1½ Dutzend Bleistifte zu Notizbüchern, 20 Pfeifenschläuche, 1 Tischmesser, 6 Stück gußeiserne Ofenroste, 1 altes Taschenmesser, 1 Stanze für Luxus-Papier-Fabrikanten, ½ Dutzend Schuhrosetten, 3 Päckchen Nähnädeln, 12 Stück Zoll- und Metermaße, 4 Putzfedern, 1 Rolle Bindfaden, 1 Knopfhaken und 2 Manschetten, 2 Stück ¾zöllige Gewinde von Stahl, 2 Gebinde braunes Garn, 143 Stück Bleiwaaren in Kugelform, 6 Maschen weiße und 2 Maschen blaue Glasperlen, 1 Vorhängeschloß, 2 neue Federhalter von Blech, elastische Filzpfropfen, 1 Dutzend Taschenmesser mit je 2 Klingen, 1 silberne Cylinderuhr, 1 Schächtelchen mit 2 Steinchen zu Brochen, 1 Buch „species des Hymenopteres d'Europe et D'Algérie", 2 Wollproben, 1 Zwirnprobe, 1 hölzerne Hülse, 6 Theelöffel aus Kompositionsmasse, 1 Päckchen Visitenkarten mit Namen „Papke", 3 Taschenmesser, 1 Lehrerkalender, 1 lederne Visitenkartentasche, 1 Pfropfenzieher.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 18. Februar 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Prioritäts-Aktie der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

2. Der Bauernsohn Ernst Wendt in Pilgram bei Jacobsdorf hat auf Umschreibung der Prioritäts-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. № 17433 über 100 Thlr. angetragen, weil von derselben nicht unbeträchtliche Stücke abgerissen sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges. S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. September d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 11. Februar 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark
und zwar die Nummern:

153. 487. 964. 1538. 1679. 1761. 1816. 2404. 2540. 2877. 3015. 3278. 3595. 3740. 4019. 4098. 4199. 4545. 4681. 4872. 4896. 4960. 5024. 5426. 5505. 5507. 5608. 5740. 6067. 6109. 6188. 6195. 6282. 6549. 6559. 6588. 6904. 6920. 6980. 7218. 7334. 7630. 7788. 7958. 8157. 8183. 8382. 8406. 8836. 8975. 9272. 9433. 9515. 10225. 10675. 10779. 11280. 11295. 11353. 11359. 11382. 11509. 11908. 12401. 12586. 12652. 12795. 12825. 12851. 12893. 13124. 13171. 13184. 13379. 13628. 13855. 14063. 14211. 14517. 14585. 14703. 14716. 14742. 15037. 15499. 15638. 15684. 15764. 15841. 15993. 16000. 16021. 16039. 16186. 16255. 16276.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark
und zwar die Nummern:

92. 350. 672. 720. 1004. 1092. 1331. 1598. 1654. 1704. 1936. 1971. 2190. 2244. 2462. 3056. 3219. 3294. 3476. 3671. 3834. 4185. 4187. 4455. 4567. 4867. 4982. 5192. 5245. 5367. 5576. 5622. 5667. 5947.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark
und zwar die Nummern:

139. 161. 679. 956. 1124. 1475. 1514. 2023. 2322. 2375. 2489. 2719. 2924. 3269. 3488. 3511. 3857. 4099. 4104. 4294. 4339. 4541. 4622. 4640. 4908. 4945. 4949. 4996. 5196. 5250. 6007. 6116. 6244. 6562. 6767. 7128. 7147. 7323. 7368. 7377. 7391. 7720. 7925. 8217. 8373. 8401. 8501. 8505. 8879. 9331. 9392. 9457. 9568. 9635. 9649. 9958. 10069. 10099. 10101. 10138. 10165. 10450. 10494. 10522. 10954. 11386. 11526. 11547. 11561. 11766. 11888. 12162. 12763. 12998. 13219. 13321. 13556. 13588. 13676. 13829. 13934. 14014. 14141. 14206. 14280. 14283. 14616. 14670. 14898. 15045. 15130. 15440. 15533. 15996. 16047. 16071. 16241. 16302. 16324. 16448. 16526. 17136. 17523. 17572. 17600. 17635. 17742. 17834. 18061. 18085. 18095. 18227. 18241. 19049. 19234. 19349. 19491. 19519. 20366. 20415.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark
und zwar die Nummern:

342. 1035. 1263. 1502. 1819. 2089. 2170. 2264. 2322. 2577. 2588. 2606. 2705. 3013. 3193. 3204. 3300. 3376. 3470. 3552. 3780. 4324. 4337. 4361. 4698. 4803. 4857. 5497. 5641. 5832. 5913. 6082. 6482. 6723. 6912. 6987. 7563. 7610. 7687. 7712. 7781. 7900. 8180. 8317. 8640. 8676. 8787. 8853. 8905. 8975. 9105. 9334. 9666. 9667. 9890. 9960. 10036. 10309. 10328. 10393. 10696. 10707. 10780. 11245. 11285. 11366. 11455. 11558. 11768. 11880. 11988. 12124. 12215. 12272. 12528. 12646. 12761. 12826. 13007. 13066. 13093. 13992. 14158. 14348. 14358. 14839. 14905. 15267. 15357. 15631. 15636. 15700. 15799. 15856. 15898. 15967. 16194. 16223.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 16 nebst Talons, bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1892 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist auf eine fernere 6jährige Dienstzeit 1) für den Amtsbezirk XIX. Seeluebbe a. zum Amtsvorsteher der Gutspächter Amtmann Wendhausen zu Bietikow, b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Gutspächter Amtmann Passow zu Dreesch, 2) für den Amtsbezirk XXII. Eickstedt a. zum Amtsvorsteher der Gutspächter Lieutenant Rohrbeck zu Ziemkendorf, b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Amtmann Wallbaum zu Rollberg, 3) für den Amtsbezirk XXVI. Menkin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Oberinspektor Schmidt zu Menkin ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz ist der Standesbeamte Schmidt zu Rohlsdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXIV. Rapshagen nach Ablauf der 6jährigen Dienstzeit des bisherigen Stellvertreters Reibe zu Rapshagen ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz ist auf eine fernere sechsjährige Dienstzeit 1) der Rittergutsbesitzer Roloff zu Bantikow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. Bantikow, 2) der Lieutenant von Rohr zu Dannenwalde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLII. Dannenwalde, 3) der Standesbeamte Bettin zu Schoenhagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXIX. Doellen ernannt worden.

Der bisherige Privat-Sekretair Hermann Dutzmann ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Bauführer Fritz Rothschuh, z. Z. in Sachsenhausen bei Oranienburg, ist unterm 7. Februar d. J. als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Schmidt ist zum Rektor und Diakonus zu Cremmen, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Uckermann ist als ordentlicher Lehrer an dem Sophien-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Kremp ist als Elementar- und Zeichenlehrer an dem Gymnasium zu Wittstock angestellt worden.

Vakant sind resp. werden eine Lehrerstelle zu Trebbin, die Rektor- und Hülfspredigerstelle zu Wriezen, beide Magistratualischen Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Gr.-Lichterfelde, drei neue Stellen an der Gemeinde-Schule zu Rixdorf, beide Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Alt-Trebbin, Inspektion Wriezen; die Lehrerstelle zu Sachsenhausen, Inspektion Bernau; die 2. Lehrerstelle zu Deutsch-Wilmersdorf, Inspektion Charlottenburg, letztere drei Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Der in der Stadt Luckenwalde auf Donnerstag vor Jubilate d. J. anstehende Jahrmarkt fällt nicht, wie die Kalender angeben, auf den 26., sondern auf **den 27. April d. J.**

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Offene Kreisthierarztstelle.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Beeskow-Storkow ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Bewerbungen Behufs Wiederbesetzung der Stelle sehe ich bis Ende März d. J. entgegen. Die Bewerber haben nebst ihren Qualifikations- und Führungszeugnissen eine kurz gefaßte Lebensbeschreibung einzureichen.

Potsdam, den 10. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

Der Bauersohn Bernhard Wilke zu Lunow, Kreis Angermünde, hat am 17. Juli 1881 den Knaben Herrman Eichstädt zu Lüdersdorf mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese rühmliche That wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

Der Zimmergesell Alexander Schönbeck zu Nowawes hat am 16. v. M. die 14jährige Auguste Bischof, Tochter der Wittwe Bischof zu Albrechts-Theerofen, welche sich bei Klein-Glinicke auf das Eis des Griebnitz-Sees begeben hatte und eingebrochen war, mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese wackere That des ꝛc.

Schönbeck wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1882 an der mit der Universität in Verbindung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Wirthschafts-Organisation. Schafzucht. — Professor Dr. Orth: Spezielle Pflanzenbaulehre. Allgemeine Ackerbaulehre, II. Theil. Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bodenkunde. Praktische Uebungen und Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber die Ernährung der Pflanzen. (Düngerlehre.) — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung. Flächen- und Körper-Berechnungen, soweit sie mit den Elementen der Geometrie und Trigonometrie durchführbar sind. — Dr. Hartmann: Allgemeine Züchtungsgrundsätze. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Forstliche Bodenkunde und spezielle Holzkenntniß. Forstschutz und Forstpolizeilehre. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Futtermischungen, Futteretat, Haltung und Pflege der Thiere.) Schweinezucht. Ueber Zeugung und Vererbung. — — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil (Geschichte des Molkereiwesens; Natur, Gewinnung und Prüfung der Milch). — Ingenieur Schotte: Maschinenkunde mit spezieller Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe. (Anlage und Einrichtung von Brennereien, Mühlen, Zuckerfabriken 2c.) Feldmessen und Nivelliren. Spezielle landwirthschaftliche Maschinenkunde. Technisches Zeichen, einschließlich Planzeichnen; Kartiren. — Dr. Deetz: Ueber Pflanzenernährnng und Düngung.

2) Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Botanisch-mikroskopischer Cursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institute. — Professor Dr. Frank: Experimentalphysiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institute. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde. Botanische Exkursionen. — Dr. Zopf: Entwickelungsgeschichte der Pilze, mit Berücksichtigung der Pflanzenkrankheiten.

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Fabrikation des Rohrzuckers. Chemische Vorgänge im Pflanzenleben. — Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefenfabrikation.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie, Gesteinslehre, Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institute. Geognostische Exkursionen.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, II. Theil. Das Wetter und seine Voraussagung. Uebungen im Gebrauch physikalischer Apparate.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Die europäische Wirbelthierfauna in ihrer Entwicklung seit der Tertiärzeit. Zoologisches Colloquium resp. praktische Uebungen. Zoologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologische Uebungen für Vorgerücktere. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Allgemeine Zoologie der wirbellosen Thiere. Entomologische Exkursionen.

3) Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Allgemeine oder theoretische National-Oekonomie. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4) Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Professor Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, II. Theil. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5) Baukunde und Meliorationswesen.

Professor Schlichting: Landwirthschaftlicher Wasser- und Wegebau (speziell Entwässerungen, Bewässerungen, Deichbau). Landwirthschaftliche Baulehre (speziell die Wirthschaftsgebäude und die Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Quaestur der Hochschule, Invalidenstraße, bezogen werden.

Das Sommer-Semester beginnt am 15. April d. J. — Programme sind durch das Rektorat zu erhalten.

Berlin, den 20. Januar 1882.

Der Rektor. gez. Landolt.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die im Kreise Beeskow-Storkow belegene Strecke der Kreischaussee von Halbe nach Wendisch-Buchholz.

3. Auf den Antrag der Kreisvertretung des Kreises Beeskow-Storkow ist die in dem genannten Kreise belegene Strecke der Kreischaussee von Halbe nach Wendisch-Buchholz in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 17. Februar 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage Schultz.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Berechnung der Stempelabgaben betreffend.

6. Auf Grund der Anordnung des Herrn Finanz-Ministers in dessen Erlaß vom 9. d. M. III. 1490 wird auf die im diesjährigen Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 26 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Februar d. J. aufmerksam gemacht, wonach der Bundesrath unter Aufhebung der durch die Bekanntmachungen vom 12. November 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 663) und vom 10. April 1880 (ebenda Seite 190) publizirten, bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen die Mittelwerthe anderweit festgesetzt hat, nach denen in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 151) und des letzten Absatzes der Bestimmungen für die Berechnung der Stempelabgabe zu den Tarifpositionen 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, letzte Spalte des Tarifs (Reichsgesetzblatt Seite 193/195) die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen bei der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe umzurechnen sind.

Diejenigen ausländischen Währungen, für welche der Bundesrath einen Mittelwerth nicht festgesetzt hat, sind nach den angezogenen Gesetzesstellen zum Börsenkurse in die inländische Währung umzurechnen.

Ist aber in ausländischen Aktien, Schuld- und Rentenverschreibungen der verbriefte Kapitals- bezw. Rentenbetrag nicht allein in der ausländischen Währung, sondern auch in der Deutschen Reichswährung ausgedrückt, so ist der Berechnung der Reichsstempelabgabe für derartige Werthpapiere lediglich der darin in der Reichswährung angegebene Nennwerth zum Grunde zu legen. Berlin, den 17. Februar 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

3. In Gemäßheit des § 21 der Provinzial-Ordnung wird die folgende Nachweisung der in der Provinz Brandenburg auf die Wahlperiode 1882/87 gewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der in der Provinz Brandenburg auf die Wahlperiode 1882/87 gewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage.

A. Regierungsbezirk Potsdam:

1) Kreis **Angermünde**: von Arnim-Densen, Kreis-Deputirter zu Schwedt a./O., Dr. von Richter, Bürgermeister zu Schwedt a./O., Koosch, Zimmermeister zu Gramzow.

2) Kreis **Nieder-Barnim**: Scharnweber, Landrath und Geh. Reg.-Rath zu Berlin, Matz, Bürgermeister zu Alt-Landsberg, von Veltheim, Kammerherr zu Schoenfließ, Witte, Gutsbesitzer zu Dalldorf.

3) Kreis **Ober-Barnim**: von Bethmann-Hollweg, Landrath zu Freienwalde, Linsingen, Bürgermeister zu Freienwalde, Noebel, Rentier zu Eberswalde.

4) Stadtkreis **Brandenburg**: Reuscher, Oberbürgermeister zu Brandenburg a./H., Hammer, Bürgermeister zu Brandenburg a./H.

5) Kreis **Beeskow-Storkow**: von Heyden, Landrath zu Beeskow, von der Schulenburg, Rittergutsbesitzer zu Ragow.

6) Stadtkreis **Charlottenburg**: Witt, Stadtrath zu Charlottenburg, Moll, Stadtverordneter zu Charlottenburg.

7) Kreis **Ost-Havelland**: von Risselmann, Major a. D. zu Schönwalde, Gardemin, Bürgermeister zu Spandau, Kratz, Bauergutsbesitzer und Schulze zu Markee.

8) Kreis **West-Havelland**: von der Hagen, Landrath zu Rathenow, Lüdicke, Bürgermeister zu Friesack, Hübner, Ziegeleibesitzer zu Weseram.

9) Kreis **Jüterbog-Luckenwalde**: Schütze,

Oekonomierath zu Heinsdorf, **Emisch**, Beigeordneter zu Luckenwalde, **Hecht**, Lehnschulzengutsbesitzer in Nieder-Görsdorf.

10) Stadtkreis **Potsdam:** Boie, Oberbürgermeister zu Potsdam, Dr. **Schneider**, Stadtverordneter zu Potsdam.

11) Kreis **Prenzlau:** von **Winterfeld**, Landrath zu Prenzlau, **Mertens**, Bürgermeister zu Prenzlau, **Ebert**, Schulze und Standesbeamter zu Göritz.

12) Kreis **Ost-Prignitz:** Gans Edler Herr zu **Putlitz**, Rittergutsbesitzer zu Laaske, P. G. **Wegener**, Fabrikbesitzer zu Wittstock, **Bettin**, Kreis-Ausschuß-Mitglied zu Schönhagen.

13) Kreis **West-Prignitz:** von **Jagow**, Erbjägermeister der Kurmark zu Rühstädt, **Keil**, Rentier zu Havelberg, **Jaap**, Bauergutsbesitzer zu Müggendorf.

14) Kreis **Ruppin:** von **Quast**, Landrath zu Neu-Ruppin, **Beuster**, Stadtrath zu Neu-Roppin, **Beerbaum**, Schulze zu Läsickow.

15) Kreis **Teltow:** Prinz **Handjery**, Landrath zu Berlin, von dem **Knesebeck**, Major und Landrath a. D. zu Jühnsdorf, von **Benda**, Rittergutsbesitzer zu Rudow, Dr. **Lazarus**, Justizrath zu Charlottenburg.

16) Kreis **Templin:** Graf von **Arnim**, Ober-Präsident a. D. zu Boitzenburg, von **Arnim**, Landrath zu Templin.

17) Kreis **Zauch-Belzig:** von **Rochow**, Major a. D. zu Plessow, **Geimecke**, Bürgermeister zu Treuenbrietzen, **Stackebrandt**, Lehnschulzengutsbesitzer zu Schmergke.

B. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

1) Kreis **Arnswalde:** von **Meyer**, Landrath zu Arnswalde, **Päske**, Rittergutsbesitzer zu Conraden.

2) Kreis **Calau:** Freiherr von **Patow**, Landrath zu Calau, **Klepsch**, Bürgermeister zu Lübbenau, **Richter**, Amtsvorsteher zu Ragow.

3) Kreis **Cottbus:** von **Funcke**, Landrath zu Cottbus, **Serno**, Stadtrath zu Cottbus, **Krüger**, Amtsvorsteher zu Kolkwitz.

4) Kreis **Crossen:** **Karbe**, Rittergutsbesitzer zu Kurtschow, **Saebisch**, Bürgermeister zu Sommerfeld, **Bothe**, Gutsbesitzer zu Topper-Grunwald.

5) Stadtkreis **Frankfurt a./O.:** von **Kemnitz**, Oberbürgermeister zu Frankfurt a./O., **Neuß**, Stadtrath zu Frankfurt a./O.

6) Kreis **Friedeberg:** von **Bornstedt**, Landrath zu Friedeberg, **Menger**, Bürgermeister zu Woldenberg, **Hempel**, Mühlenbesitzer zu Mühlendorf.

7) Kreis **Guben:** **Fischer**, Oekonomierath und Rittergutsbesitzer zu Wirchenblatt, **Zweigert**, Bürgermeister zu Guben, **Thränhardt**, Oberamtmann zu Schlaben.

8) Kreis **Königsberg:** von **Levetzow**, Landes-Direktor zu Berlin, von **Gerlach**, Landrath zu Königsberg, **Detleffen**, Bürgermeister zu Cüstrin.

9) Kreis **Landsberg a./W.:** **Jacobs**, Landrath zu Landsberg a./W., **Meydam**, Oberbürgermeister zu Landsberg a./W., **Treichel**, Rittergutsbesitzer zu Stennewitz.

10) Kreis **Lebus:** von **Rosenstiel**, Amtsrath zu Gorgast, **Schulz**, Rittergutsbesitzer zu Booßen, **Zimmermann**, Gemeindevorsteher zu Letschin.

11) Kreis **Luckau:** Freiherr von **Manteuffel**, Landrath zu Luckau, **Schlesier**, Bürgermeister zu Luckau, **Haschke**, Amtsvorsteher zu Cahnsdorf.

12) Kreis **Lübben:** **Wallach**, Rittergutsbesitzer zu Mittweide, **Schwietzke**, Rittergutsbesitzer zu Wittmannsdorf.

13) Kreis **Soldin:** Dr. **Weiß**, Landrath zu Soldin, **Held**, Rittergutsbesitzer zu Pitzerwitz.

14) Kreis **Sorau:** Graf von **Brühl**, Standesherr zu Pförten, **Lehmann**, Amtsvorsteher zu Laubnitz, **Gröschke**, Kommerzienrath zu Forst.

15) Kreis **Spremberg:** Baron von dem **Knesebeck**, Rittergutsbesitzer zu Carve, **Kuhlee**, Ortsschulze und Halbbauergutsbesitzer zu Selleſſen.

16) Kreis **Ost-Sternberg:** **Karney**, Landrath zu Zielenzig, von **Waldow-Reitzenstein**, Kammerherr zu Koenigswalde, **Sonnenburg**, Bürgermeister zu Zielenzig.

17) Kreis **West-Sternberg:** von **Risselmann**, Major a. D. und Ritterschaftsrath zu Görbitsch, **Richter**, Amtsrath zu Frauendorf.

18) Kreis **Züllichau-Schwiebus:** **Schneider**, Rittergutsbesitzer zu Oggerschütz, von **Zimmermann**, Rittergutsbesitzer zu Langmeil.

Potsdam, den 25. Februar 1882.

Der Ober-Präsident, Staats-Minister **Achenbach**.

Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des hiesigen Regierungsbezirks, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1882/83 zu gewähren ist, betreffend.

4. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 13. März und 10. April 1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Seite 110 und 171) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 u. flgd.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1882/83 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß.

In den Vergütigungspreisen für das etwa zu liefernde Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Berlin, Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Brandenburg a./H. und Perleberg und für das Roggenmehl auch bei den Normalmarktorten Potsdam und Neu-Ruppin das ortsübliche Mahl-

lohn mit enthalten, während in den Vergütungspreisen für Weizenmehl bei den letzteren beiden Normalmarktorten und für Weizen- und Roggenmehl bei dem Normalmarktorte Wittstock das Mahllohn nicht mitberechnet ist, da in Potsdam und Neu-Ruppin kein Weizen gemahlen wird und in Wittstock die Höhe des üblichen Mahllohns sich nicht hat ermitteln lassen.

Potsdam, den 16. Februar 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: Schultze.

* * *

Nachweisung

der Jahres-Durchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro 1872 bis 1881 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1882 bis dahin 1883.

Preise für 100 kg

Weizen Mark	Weizen Pf.	Roggen Mark	Roggen Pf.	Hafer Mark	Hafer Pf.	Heu Mark	Heu Pf.	Stroh Mark	Stroh Pf.	Weizenmehl inkl. Mahllohn Mark	Weizenmehl inkl. Mahllohn Pf.	Roggenmehl inkl. Mahllohn Mark	Roggenmehl inkl. Mahllohn Pf.
Stadt Berlin, Normalmarktort für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow und Osthavelland.													
21	45	16	88	15	71	6	35	5	83	25	71	21	93
Stadt Prenzlau, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau, Templin.													
21	31	17	43	15	12	5	75	5	85	25	37	22	42
Stadt Schwedt, Normalmarktort für den Kreis Angermünde.													
20	91	18	28	16	90	6	17	5	36	25	02	23	39
Stadt Beeskow, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
21	25	17	49	17	53	6	94	5	34	25	80	22	50
Stadt Luckenwalde, Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
21	23	17	94	16	31	5	81	4	67	25	13	22	70
Stadt Potsdam, Normalmarktort für den Kreis Zauch-Belzig und Stadtkreis Potsdam.													
21	86	17	62	17	15	6	07	5	39	24 ohne Mahllohn	48	22	40
Stadt Brandenburg, Normalmarktort für den Kreis Westhavelland und den Stadtkreis Brandenburg.													
22	04	17	97	16	95	5	80	4	75	26	12	22	91
Stadt Neu-Ruppin, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
20	55	17	57	16	54	6	21	5	36	23 ohne Mahllohn	02	22	19
Stadt Wittstock, Normalmarktort für den Kreis Ostpriegnitz.													
21	66	16	60	15	36	4	01	4	19	24 ohne Mahllohn	26	19 ohne Mahllohn	92
Stadt Perleberg, Normalmarktort für den Kreis Westpriegnitz.													
21	05	17	51	16	66	7	32	5	68	25	36	22	51

Die Wahl des General-Direktors der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz betr.

5. Der Haupt-Ritterschafts-Direktor von Tettenborn auf Reichenberg ist für die 6 Jahre vom 1. Juli 1882 bis dahin 1888 zum General-Direktor der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz wiedergewählt worden.

Potsdam, den 20. Februar 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nachforschungen nach dem Preußischen Unterthanen Ernst Paulus betreffend.

57. Der Kaiserlich Russische Botschafter in Berlin hat im Auftrage seiner Regierung darauf angetragen, nach dem Preußischen Unterthanen Ernst Paulus, welcher beschuldigt ist, der Bank zu Minsk 32 000 Rubel entwendet zu haben, Nachforschungen anstellen zu lassen. Ich veranlasse daher die Polizeibehörden, nach dem rc. Paulus, welcher 35 Jahre alt, von hohem Wuchse und ovalen Gesichts ist, schwarze Haare und Augenbrauen, sowie blaue Augen hat, einen langen schwarzen Bart trägt und von jüdischem Typus ist, behufs Wiedererlangung des gestohlenen Guts und strafrechtlicher Verfolgung Ermittelungen anzustellen und, falls dieselben zu einem Ergebnisse führen sollten, mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Potsdam, den 24. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

58. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Großbürgers Schrobsdorff in Ketzin ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

b. neue Frachtsätze für Gusow K. O.;
c. Aufhebung der Sätze zwischen Guben M. P. einer- und Bromberg und Thorn andererseits;
d. bereits früher publizirte Veränderungen.

Die erhöhten Getreidesätze gelten erst vom 15. April d. J. ab.

Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Versandstationen sämmtlicher übrigen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. Februar 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Staatsbahntarif zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin.

15. Mit dem 1. März 1882 tritt zu dem Staatsbahntarif zwischen den Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin der Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält:
a. anderweite, zum Theil erhöhte resp. neue Ausnahmesätze für Getreide;
b. anderweite, ermäßigte Ausnahmesätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II.;
c. ermäßigte Sätze für Cüstrin K. O.;
d. Aenderung von Stationsnamen;
e. Druckfehlerberichtigung.

Die erhöhten Getreidesätze treten erst mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. Februar 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der int. Polizei-Sekretair Paul Berg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Havelberg neben dem Amtsanwalts-Stellvertreter Wettich daselbst ernannt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Kämmerers Drachholz ist der Stadtsekretair Guse in Bernau zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt.

Dem Wachtmeister a. D. Lemke ist die zur Zeit von dem Buhnenmeisteraspiranten Musewald bekleidete Stelle eines Erhebers der Statistik der Spreewasserstraße in Köpenick zum 1. April d. J. übertragen.

Der bisherige Oberpfarrer u. Superintendent Karl Wilhelm Eugen Witte zu Beeskow, Diözese Beeskow, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Freienwalde a./O., Diözese Wriezen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Blumberg, Diözese Crossen I., Rudolf Alexander Franz Kornrumpf ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Beyersdorf, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Spaatz, Diözese Rathenow, Johann Friedrich Hermanni ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Golzow, Diözese Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Prietzen Ernst Friedrich Karl Sootzmann ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Spaatz, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dossow, Diözese Wittstock, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bittkau, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874. (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355)

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Stücken — Diözese Beelitz — kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Wilke, zur Erledigung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Feodor Pankowski,	geboren am 3. April 1861 zu Riga, Rußland, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. Oktober v. J.
2	Johann Prozki, Schreiber,	35 Jahre, geboren zu Zwolin, Kreis Kozieniecki, Gouvernement Radom, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	19. Januar d. J.

gewiesen wird, daß der Kaufmann Julius Rose in Berlin, Bülowstraße Nr. 34, zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 24. Januar 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Erledigtes Bezirks-Physikat.

11. Das erste hiesige Bezirks-Physikat, umfassend die Polizei-Reviere 13—16, 21, 46, 50 und 62, ist erledigt. Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Approbation, des Zeugnisses über ihre Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle und einer Darstellung ihres Lebenslaufes binnen sechs Wochen bei dem unterzeichneten Polzei-Präsidenten zu melden.

Berlin, den 24. Februar 1882.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

2. Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

15. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 6. bis 9. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Mai d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 22. Februar 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten von Tarifvorschriften.

17. Für den Lokalverkehr des diesseitigen Verwaltungsbezirks, sowie für den Verkehr zwischen diesem und den unter Preußischer Staatsverwaltung stehenden Bahnen, den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn treten am 1. März d. J. folgende spezielle Tarifvorschriften in Kraft: 1) Zu B. I. 4 b. des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (Theil I.): — Für einzelne Gegenstände von Eisen oder Holz, welche wegen ihrer Länge durch die Seitenthüren eines bedeckt gebauten Wagens nicht verladen werden können, tritt die gewöhnliche Frachtberechnung ein, falls der Versender gelegentliche Beiladung abwarten will und dieses im Frachtbrief ausdrücklich bescheinigt. 2) dem Begleiter einer Sendung von Fischbrut oder von Zuchtfischen wird gestattet, gegen Lösung eines Billets III. Klasse in dem Wagen, in welchem die Fischbehälter verladen werden, Platz zu nehmen, um die Erneuerung des Wassers selbst auszuführen. Berlin, den 15. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für den Schlesischen Steinkohlen-Verkehr.

18. I. Die zur Zeit mit Gültigkeit bis 31. März d. J. bestehenden ermäßigten Ausnahmefrachtsätze für Oberschlesische Steinkohlen- und Coaks-Sendungen von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach **Berlin**, Schlesischer, Görlitzer, Dresdener, Nord-, Stettiner Bahnhof 2c., den Berliner Ringbahnstationen 2c. bleiben über den 31. März d. J. hinaus bis auf Weiteres und **ohne Beschränkung auf eine bestimmte Gültigkeitsdauer** in Kraft.

II. Ferner werden vom 10. März d. J. ab folgende Frachtsätze für Oberschlesische u. Niederschlesische Steinkohlen- und Coaks-Sendungen in Quantitäten von 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen ermäßigt, a. nach Weißensee, Moabit, Westend, Wilmersdorf, Friedenau, Tempelhof, Berlin (Dresdener Bahnhof) um je 0,01 Mark pro 100 kg, b. nach Berlin, Lehrter, Potsdamer und Hamburger Bahnhof, um je 0,04 Mark pro 100 kg.

III. Erhöht werden vom 1. Mai d. J. ab die Oberschlesischen und Niederschlesischen Steinkohlen- und Coaks-Frachtsätze nach Berlin, Ostbahnhof, und Lichtenberg um je 0,01 Mark pro 100 kg, so daß für diese Stationen von diesem Zeitpunkte an die Sätze für Berlin, Schlesischer Bahnhof, plus 0,01 Mark pro 100 kg erhoben werden.

Berlin, den 23. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages VI. zum Güter-Tarif.

13. Mit dem 1. März d. J. tritt zum Güter-Tarif für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 der Nachtrag VI. in Kraft, derselbe enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen Erweiterungen und Ergänzungen der speziellen Tarifvorschriften und Berichtigungen.

Exemplare dieses Nachtrages VI. sind vom 26sten Februar d. J. ab zum Preise von 0,10 Mark bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich zu beziehen, auch ist jede andere Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 21. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des IX. Nachtrages zum Tarifheft 1 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs.

14. Mit dem 1. März 1882 tritt zum Tarifheft 1 des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs der Nachtrag IX. in Kraft. Derselbe enthält:

a. anderweite, zum Theil erhöhte Ausnahmesätze für Getreide, sowie ermäßigte Ausnahmesätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. im Verkehr mit den Stationen Delitzsch, Elsterwerda, Halle, Leipzig, Dresden, Cottbus, Großenhain, Peitz, Görlitz und Guben;

b. neue Frachtsätze für Gusow K. O.;
c. Aufhebung der Sätze zwischen Guben M. P. einer- und Bromberg und Thorn andererseits;
d. bereits früher publizirte Veränderungen.

Die erhöhten Getreidesätze gelten erst vom 15. April d. J. ab.

Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Versandstationen sämmtlicher übrigen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Staatsbahntarif zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin.

15. Mit dem 1. März 1882 tritt zu dem Staatsbahntarif zwischen den Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin der Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält:

a. anderweite, zum Theil erhöhte resp. neue Ausnahmesätze für Getreide;
b. anderweite, ermäßigte Ausnahmesätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II.;
c. ermäßigte Sätze für Cüstrin K. O.;
d. Aenderung von Stationsnamen;
e. Druckfehlerberichtigung.

Die erhöhten Getreidesätze treten erst mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der int. Polizei-Sekretair Paul Berg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Havelberg neben dem Amtsanwalts-Stellvertreter Wettich daselbst ernannt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Kämmerers Drachholz ist der Stadtsekretair Guse in Bernau zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt.

Dem Wachtmeister a. D. Lemke ist die zur Zeit von dem Buhnenmeisteraspiranten Musewald bekleidete Stelle eines Erhebers der Statistik der Spreewasserstraße in Köpenick zum 1. April d. J. übertragen.

Der bisherige Oberpfarrer u. Superintendent Karl Wilhelm Eugen Witte zu Beeskow, Diözese Beeskow, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Freienwalde a./O., Diözese Wriezen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Blumberg, Diözese Crossen I., Rudolf Alexander Franz Kornrumpf ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Beyersdorf, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Spaatz, Diözese Rathenow, Johann Friedrich Hermanni ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Golzow, Diözese Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Prietzen Ernst Friedrich Karl Sootzmann ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Spaatz, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dossow, Diözese Wittstock, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bittkau, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874. (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355)

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Stücken — Diözese Beelitz — kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Wilke, zur Erledigung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Alexander Feodor Pankowski,	geboren am 3. April 1861 zu Riga, Rußland, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. Oktober v. J.
2	Johann Protzki, Schreiber,	35 Jahre, geboren zu Zwolin, Kreis Kozieniecki, Gouvernement Radom, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	19. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
3	Semi Lux, Arbeitsmann,	geboren am 19. Januar 1864 zu Lhota-Dub, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Dezember v. J.
4	Leopold Schindler, Dachdecker,	26 Jahre, geboren zu Alt Reigelsdorf, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Dezember v. J. ausgeführt am 5. Januar d. J.
5	Georg Mrogalla, Schneider,	29 Jahre, geboren zu Bazesowic, Böhmen, aus Mosti bei Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	30. Dezemb. v. J., ausgeführt am 9. Januar d. J.
6	Josef Hebek, Weber,	50 Jahre, geboren zu Wamberg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3., ausgeführt am 11. Jan. d. J.
7	Martin Scheffalk, Drahtbinder,	geboren am 25. September 1863, aus Pasitz bei Neustadt, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. Septemb. v. J.
8	Jeppe Larsen, Bierbrauer,	27 Jahre, aus Erslev bei Nykjöbing auf Mors in Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	10. Dezemb. v. J.
9	Hermann Wewers, Arbeiter,	37 Jahre, aus Aalten, Provinz Gelderland, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Aurich,	16. Dezemb. v. J.
10	August Meyer, Bierbrauer,	30 Jahre, aus Verviers, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	14. Januar d. J.
11	Karl Kozmin, Kommis,	30 Jahre, aus Prag,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
12	Felix Bela Bonto, Buchbinder,	18 Jahre, aus Pest, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	a. Abraham Jacobowitz, Handelsmann, b. dessen Ehefrau Johanna, geborene Glaser,	a. 38 Jahre, b. 23 Jahre, beide aus Neustadt, Gouvernement Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg I.,	7. Januar d. J.
14	Franz Weinhold, Sattlergehülfe,	geboren 1838 zu Komotau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	9. Dezemb. v. J. ausgef. am 1. Jan. d. J.
15	Anton Stößel, Fabrikarbeiter,	21 Jahre, aus Ingenbohl, Kanton Schwyz, Schweiz,	Betteln, Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Januar d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
16	Abraham Sachsenhaus, Lehrer und Vorbeter,	35 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Januar d. J.
17	Jakob Tribelhorn, Maler,	21 Jahre, aus Schwellbrunn, Kanton Appenzell, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. Januar d. J.
18	Wilhelm Prabe, Müllergeselle,	geboren am 31. Oktober 1852, aus Olbersdorf, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	30. Dezember v. J.
19	Johann Jakob Bollier, Knecht,	geboren am 24. September 1849 zu Känerkind, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig zu Liestal das.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Januar d. J.
20	Karl Heinrich Naegelin, Maurer,	geboren am 14. November 1857 zu Binningen, Kanton Basel-Land, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
21	Hermann Bolliger, Maler,	geboren am 12. November 1860 zu Schloß-Rued, Bezirk Culm, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig zu Binningen das.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Adolf Haegler, Schuster,	geboren am 27. Mai 1857 zu Bühl, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Laufen, Kanton Basel-Land, das.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Josef Isidor Dielenschneider, Musikant,	geboren am 18. Mai 1835 zu Birkenwald, Kreis Zabern, Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Januar d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse Paternelle" zu Paris, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Veränderung zweier Standesamtsbezirke im Kreise West-Prignitz.

60. Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund des § 2 des Reichs-Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 mittels Erlasses vom 23. Februar d. J. genehmigt, daß, nachdem der Gutsbezirk Rudow-Sterbitz im Kreise West-Prignitz eingegangen und mit der Stadt Lenzen vereinigt worden ist, derselbe auch aus dem Standesamtsbezirke № 2 Eldenburg zum 1sten März d. J. ausscheidet.

Potsdam, den 2. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Deklarirung des § 14 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852.

61. Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeine Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich, unter Zustimmung des Bezirksraths, Folgendes:

Der § 14 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1882 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts) wird dahin deklarirt, daß auf den Kanalhaltungen jedes Fahrzeug nur mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens acht Blatt Breite, oder mit zur Hälfte eingerafftem großem Zeuge segeln darf.

Potsdam, den 22. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von großen untheilbaren Lasten auf den Chausseen.

62. Nach der Vorschrift im § 3 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetzsammlung S. 80) ist das höchste zulässige Gewicht der Ladung bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke auf den Kunststraßen 120 Ctr. Auf das Gewicht des Wagens nebst allem Zubehör sind außerdem in Gemäßheit des § 6 der gedachten Verordnung höchstens 50 Ctr. zu rechnen, so daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung bei Vermeidung der im § 15 a. a. O. verordneten Strafe höchstens 170 Ctr. betragen darf. Eine Ausnahme hiervon tritt indessen in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 3 der gedachten Verordnung in dem Falle ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last von größerem Gewicht besteht. Da dergleichen Transporte, insbesondere von Dampfkesseln, immer häufiger vorkommen, so wird zur Sicherung des Verkehrs, sowie auch zum Schutze des Chausseekörpers, der Durchlässe 2c., sowie der in den Chausseezügen belegenen Bauwerke, Brücken resp. Trajektanstalten auf Grund der §§ 73, 75 des Gesetzes, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Anschluß an die §§ 3 und 6 der Königlichen Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, vom 17. März 1839, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der ehemaligen hiesigen Regierungs-Abtheilung des Innern vom 22. April 1875 (Amtsblatt Seite 136) unter Zustimmung des Bezirksrathes das Folgende bestimmt:

§ 1. Wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche einschließlich des Wagens schwerer als 170 Ctr. wiegen, Kunststraßen (Chausseen) oder die im Zuge derselben befindlichen Brücken oder Fähren passiren sollen, so hat der Transport-Unternehmer die Verpflichtung, jedesmal zuvor dem betreffenden Baubeamten, welchem die Fürsorge für die qu. Chaussee obliegt, resp. wo ein solcher nicht bestellt ist, dem Chausseeaufseher und außerdem dem Vorstande der Chausseeverwaltung (Landesdirektor, Landrath, Magistrat, Vorsteher von Chausseegesellschaften) und falls die im Chausseetrakte liegenden Brücken oder Fähren nicht im Eigenthum des Chausseeunterhaltungspflichtigen stehen, auch dem Eigenthümer derselben unter genauer Angabe des Gesammtgewichtes des Transports davon zuvor Mittheilung zu machen und die Genehmigung des Baubeamten bezw. Vorstandes und Eigenthümers zu dem beabsichtigten Transporte abzuwarten. Wo die zu passirenden Brücken, Fähren, Chausseedurchlässe und dergleichen nicht im Stande sind, die angegebene Belastung zu tragen, bezw. wo durch dieselbe die Beschädigung noch nicht konsolidirter Steinbahnstrecken herbeigeführt werden würde, darf der Transport über sie erst dann hingeführt werden, wenn die nöthigen Sicherungsvorkehrungen getroffen und die dafür aufzuwendenden, von dem betreffenden Beamten, resp. Vorstande oder Eigenthümer anzugebenden Kosten an der von diesem zu bezeichnenden Stelle von dem Transportunternehmer eingezahlt worden sind, bezw. derselbe sich verpflichtet hat, diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch die Wieder-

herstellung der in Folge der Ueberführung größerer Lasten beschädigten Steinbahnstrecken herbeigeführt werden.

§ 2. Wird die gemäß § 1 zur Pflicht gemachte Anzeige unterlassen oder die betreffende Chaussee, Brücke oder Fähre vor Ertheilung der Genehmigung Seitens des Baubeamten resp. Vorstandes oder Eigenthümers mit einer 170 Ctr. übersteigenden Belastung benutzt, so hat der Transport-Unternehmer, abgesehen von seiner Haftpflicht für den durch sein Beginnen an der Brücke oder Fähre, den Chaussee-Steinbahnstrecken, Durchlässen und dergleichen etwa verursachten Schaden, eine Geldstrafe bis 60 Mark verwirkt, an deren Stelle im Unvermögensfalle in Gemäßheit des Strafgesetzes verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

Potsdam, den 2. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

63. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Großbürgers Fr. Bernau zu Ketzin im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Am Milzbrand ist eine Kuh des Gutsbezirks Osdorf im Kreise Teltow erkrankt.

Potsdam, den 28. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

64. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des im Kreise Oberbarnim in der Nähe von Bernau belegenen Gutes Albertshof ausgebrochen.

Potsdam, den 1. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

65. Mit der Räudekrankheit sind die beiden Pferde des Gemeindevorstehers Rathnow zu Senftenhütte im Kreise Angermünde behaftet.

Potsdam, den 2. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Beaufsichtigung von Privatschulen betreffend.

10. In Auslegung der auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 Seitens des Königl. Staatsmin. unter dem 31. Dezember 1839 erlassenen Instruktion über die Beaufsichtigung der Privatschulen hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten neuerdings entschieden:

1) daß die Konzession zur Errichtung von Privatschulen und die über dieselben zu führende Aufsicht in **allen** Fällen, d. h. auch dann, wenn es sich um solche Privatschulen handelt, die ein **höheres** als das Ziel der **Elementarschulen** verfolgen und andere als im schulpflichtigen Alter befindliche Schüler zu Unterricht und Erziehung aufnehmen, zum **Amtsbereich der Regierungen** gehören;

2) daß für die Prüfung der Qualifikation der Leiter bezw. der Lehrer jeder Privatschule nach § 2 und 3 der bezeichneten Instruktion diejenigen Forderungen maßgebend sein sollen, welche bei öffentlichen Schulen von gleicher Höhe der Unterrichtsziele an die Lehrer gestellt werden müssen;

3) daß bezüglich der Beaufsichtigung der Privatschulen die im § 7 der Instruktion gegebenen Vorschriften maßgebend bleiben.

Zu den dem Geschäftsbereiche der Regierungen unterstellten Schulen zählen hiernach in Zukunft auch besonders alle Privatschulen, welche den Zweck verfolgen, zu einer **militärischen** Prüfung vorzubereiten.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle in unserem Bezirk fungirende, mit einer Konzession noch nicht versehene Leiter, Vorsteher oder Lehrer von Privatschulen irgend welcher Gattung zur Vermeidung der Schließung ihrer Schulen hierdurch auf, schleunigst unter genauer Beachtung der im § 2—4 der Instruktion gegebenen Vorschriften durch die zuständige Ortsschulbehörde die Konzession bei uns nachzusuchen.

Potsdam, den 22. Februar 1882.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung eines Steuer-Amtes zu Drossen.

7. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird in Drossen im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Crossen zum 1. April d. J. ein Steuer-Amt errichtet werden. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben die Erhebung der Gerichtskosten aus dem Bezirk des Amtsgerichts daselbst übertragen worden ist.

Berlin, den 28. Februar 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Traubenzucker rc. im Hanseatisch-Schlesischen Verbande.

19. Mit sofortiger Gültigkeit treten für den Transport von Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl, auch Stärkesyrup, zum Export bestimmt, in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Wagen und Frachtbrief von Coepenick nach Bremen, Bremerhafen und Geestemünde, Hamburg, Harburg und Lübeck, sowie von Fürstenwalde nach Harburg ermäßigte Sätze in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die betreffenden Güter-Expeditionen und das Auskunftsbüreau der Staatsbahn-Verwaltung hier W. Köthenerstraße Nr. 44.

Berlin, den 27. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines neuen Stettin-Märkisch-Schlesischen Verband-Güter-Tarifs.

20. Am 1. März d. J. tritt ein neuer Stettin-Märkisch-Schlesischer Verband-Güter-Tarif in Kraft, welcher den direkten Güterverkehr zwischen Stationen des diesseitigen Verwaltungsbezirks und sämmtlichen Berliner Bahnhöfen einerseits und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Rechte-Oder-Ufer,

Breslau-Warschauer, Oels-Gnesener, Posen-Creuzburger, Cottbus-Großenhainer und Berlin-Anhaltischen (Linie Kohlfurt-Falkenberg) andererseits, zwischen der Oberschlesischen und der Märkisch-Posener und Berlin-Görlitzer Bahn, sowie zwischen der Berlin-Görlitzer, Cottbus-Großenhainer und Berlin-Anhaltischen Bahn (Linie Kohlfurt-Falkenberg) einerseits und der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Warschauer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Oels-Gnesener Bahn andererseits umfaßt und durch welchen die seither für diese Verkehrsrelationen gültigen Verband-Güter-Tarife aufgehoben werden. Exemplare des neuen Tarifs sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen, sowie im Auskunfts-Bureau hier, Köthenerstraße Nr. 44, zum Preise von 4,50 Mark käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

16. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 2. und 3. Juni d. J. in Stargard i./P. stattfindenden Distriktsschau der landwirthschaftlichen Vereine der pommerschen ökonomischen Gesellschaft ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin und Bromberg eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Central-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erhöhte Tarifsätze betreffend.

17. Vom 16. April d. J. ab werden die Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen des diesseitigen Bezirks und der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und Breslau Stadtbahnhof und Mochbern der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits im Preußisch-Oberschlesischen Verbande um 0,14 M. pro 100 Kg. für Eilgut und 0,07 M. pro 100 Kg. für Stückgut und die Güter der Wagenladungsklassen und des Ausnahme-Tarifes für Getreide erhöht.

Es kommen demnach die für Breslau Oberthorbahnhof gültigen Sätze plus der vorbezeichneten Beträge pro 100 Kg. zur Erhebung.

Bromberg, den 4. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten neuer Tarifhefte im Mitteldeutschen Verbande.

18. Vom 1. März d. J. ab treten im Mitteldeutschen Verbande in Kraft:

a. ein neues Tarifheft № 4, enthaltend Tarifsätze zwischen Stationen der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen einerseits und Stationen der nördlichen und östlichen Verbandsbahnen andererseits.

Aufgehoben werden hierdurch:

1) das Güter-Tarifheft № 4 vom 1. Januar 1881 nebst Nachträgen;

2) die bisher noch gültig gewesenen Sätze des Tarifheftes № 24/29 vom 1. März 1878 und dessen Nachträgen für die Stationen Albbruck, Brennet, Immendingen, Konstanz, Neuhausen, Radolfzell, Säckingen, Schaffhausen, Singen, Thiengen, Villingen, Waldshut;

b. der Nachtrag XII. zum Tarifheft № 1 vom 1. Januar 1881, enthaltend Aenderungen seitheriger Entfernungen und Frachtsätze 2c.

Preis des Tarifheftes № 4 1 M. und des Nachtrages XII. 0,50 M. pro Stück.

Exemplare sind durch Vermittelung der Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 27. Februar 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Magdalene Michel, Weberin,	geboren am 6. April 1837 zu Rumburg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	versuchter schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Juni 1880),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	23. November ausgeführt am 29. Dezember v. J.
2	Jakob Luber, Dienstknecht,	geboren am 22. August 1852 zu Luthisburg, Kanton St. Gallen, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Diebstahl mittelst Einsteigens (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. September 1880),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Franz Bonnewitz, Arbeiter,	35 Jahre, geboren zu Jeczywek, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Brzysno (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	11. Oktober v. J.
4	Domenico Gussetti, Gypsfiguren-Arbeiter,	geboren am 9. Dezember 1825 zu Guessa bei Livorno, Italien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	16. Januar d. J.
5	Karl Larisch, Gärtner,	geboren am 23. August 1828 zu Bielitz, Kreis Teschen, Oesterreichisch Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	20. Januar d. J.
6	Franz Fritsch, Fleischergeselle,	geboren am 14. August 1836 zu Altstadt, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöslin,	25. Januar d. J.
7	Sigmund Chmilewski, Büreauschreiber,	35 Jahre, aus Kluszewo, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	27. Januar d. J.
8	Johann Sturm, Messerschmiedegeselle,	geboren am 18. April 1861, aus Hof, Bezirk Sternberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Januar d. J.
9	Anton Scharf, Tischler,	53 Jahre, aus Grulich, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	21. Januar d. J.
10	Josef Kramer, Arbeiter,	24 Jahre, aus Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	27. Januar d. J.
11	Andreas Klyscz,	56 Jahre, geboren zu Cziengowitz, Russisch-Polen, und daselbst wohnhaft,	Arbeitsscheu, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Dezemb. v. J. ausgef. am 12. Januar d. J.
12	Moritz Deutsch, Goldarbeiter,	19 Jahre, geboren zu Pest, Ungarn, angeblich ortsangehörig zu Radenin, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	20. Januar d. J.
13	Alanik Charles Sigurd Nilsson, Cigarrenarbeiter,	25 Jahre, aus Kopenhagen, ortsangehörig zu Malmö, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Jöns Persson, Arbeiter,	32 Jahre, geboren zu Belganett, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Aurich,	20. Dezember v. J.
15	Karl Spanec, Schuhmacher,	21 Jahre, aus Zesendorf, Steiermark,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	24. Dezemb. v. J.
16	Aron Bleiweiß, Wattenmacher,	22 Jahre, aus Ternuf, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	14. Januar d. J.
17	Markus Eisenberg, Kommis,	19 Jahre, aus Tornow, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Theodor Nölden recte Nolden, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Arnheim, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle und verbotswidrige Rückkehr in das Preußische Landesgebiet,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	20. Januar d. J.
19	Eduard Schindler, Schlosser,	24 Jahre, aus Jenšitsch, Ungarn,	Landstreichen, Betteln u. grober Unfug,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.
20	Franz Meisner, Bäckergeselle,	36 Jahre, aus Schüttenhof, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	4. Januar d. J.
21	Georg Mittermeier, Komödiant,	37 Jahre, aus Pest, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	7. Januar d. J.
22	Andreas Buchberger,	geboren 1843, aus Hopfgarten, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	23. Januar d. J.
23	Heinrich Demousse, Arbeiter,	geboren am 2. November 1843 zu Onde, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. Januar d. J.
24	Dominik Gerondi, Erdarbeiter,	geboren am 28. August 1858 zu Ponteneralbi, Provinz Belluno, Italien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. Januar d. J.
25	Leo Favre, Arbeiter,	geboren am 26. September 1848 zu Locle, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Franzesko de Piante, Erdarbeiter,	geboren am 8. Juni 1859 zu Aviano, Provinz Udine, Italien, und das. ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Theodor Wolfersberger, Schlosser,	geboren am 3. August 1842 zu Sulz, Kreis Gebweiler, Ober-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Johann Lajunie, Erdarbeiter,	26 Jahre, geboren zu Brivezac, Departement Corrèze, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Josef Peter, Bäckergeselle,	25 Jahre, aus Neu-Hradek, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	3. Februar d. J.
30	Karl Bauer, Maurer,	geboren am 15. Oktober 1845 zu Sörgsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreich.-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Januar d. J.
31	Anton Porkert, Arbeiter,	geboren 1855 zu Proschwitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
32	Die Drathbinder: a. Hugo Istrán, b. Jakob Melicher,	zu a. 21 Jahre aus Sivanik, Komitat Trentsin, Ungarn, zu b. 29 Jahre aus Rudinszka (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Januar d. J.
33	Josef Schmidt, Arbeiter,	geboren am 20. März 1862 zu Trautenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. Dezemb. v. J.
34	Wenzel Borufka, Arbeiter,	37 Jahre, aus Karl bei Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Dezemb. v. J.
35	Johann Pohl, Kürschner,	geboren am 26. August 1834, aus Skalitz, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	desgleichen.
36	Franz Laubner, Schuhmacher,	geboren am 24. April 1856, aus Ullersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Dezemb. v. J.
37	Franz Krause, Weber,	geboren am 7. April 1822, aus Wernersdorf, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	19. Dezemb. v. J.
38	Anton Kastner, Ziegelstreicher,	geboren am 6. September 1826, aus Batzdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	27. Dezemb. v. J.
30	Franz Barth, Arbeiter,	40 Jahre, aus Kaltenhof, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	30. Dezemb. v. J.
40	Scheinmändel Przezewicz, Tuchmacher,	22 Jahre, aus Lodz, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
41	Vincenz Streit, Webergeselle,	geboren am 10. April 1849, aus Buchelsdorf, Bezirk Freiwaldau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
42	Johann Marla, Arbeiter,	geboren am 1. November 1848, aus Ober-Prausnitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Erregung ruhestörenden Lärms,	derselbe,	31. Dezemb. v. J.
43	Johann Weihrauch, Arbeiter,	geboren 1852, aus Gomar bei Königinhof, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
44	Franz Rind, Arbeiter,	geboren am 8. August 1842, aus Johannisbad, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	desgleichen.
45	Rudolf Fabisch, Schuhmacher,	geboren am 20. März 1844, aus Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
46	Adolf Streit, Kürschner,	geboren am 20. August 1850, aus Neustädtel, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10. Januar d. J.
47	Eduard Busche, Schneider,	geboren am 5. Februar 1861, aus Bielitz, Kreis Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Januar d. J.
48	Johannes Handberg, Schuhmachergeselle,	41 Jahre, aus Viborg, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	5. Januar d. J.
49	Josef Schwarz, Handarbeiter,	geboren im Jahre 1842 zu Stankowitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	31. Januar d. J.
50	Johann Anton, Porzellanhändler,	53 Jahre, aus Domeldingen, Luxemberg,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	12. Januar d. J.
51	Franz Charles, Korbmacher,	geboren am 31. Oktober 1854 zu Pütt bei Antwerpen, Belgien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	5. Januar d. J.
52	Hermann Klein, Schiffskoch,	geboren am 9. November 1833 zu New-York,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	27. Januar d. J.
53	Josef Pomohac, Zimmermann,	51 Jahre, aus Klokoty, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	13. Januar d. J.
54	Josef Richter, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1864 zu Rumburg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	13. (ausgeführt am 20.) Januar d. J.
55	Gustav Staubmann, Bäcker,	geboren 1852 zu Reichenberg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	17. (ausgeführt am 22.) Januar d. J.
56	Anna Kliemes, Dienstmädchen,	geboren am 5. Januar 1859 zu Deutschbrodt, Mähren, und daselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	23. (ausgeführt am 24.) Januar d. J.
57	Ludwig Kaetzel,	31 Jahre, geboren zu Wasselnheim, Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	31. Januar d. J.
58	Albert Schneiter, Fabrikarbeiter und Eisengießer,	22 Jahre, geboren zu Nieder-Neuforn, Schweiz, und daselbst wohnhaft,	desgleichen,	derselbe,	2. Februar d. J.
59	Johann Schillomain, Müllergeselle,	22 Jahre, geboren zu Solutz, Oesterreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
60	Karl Friedrich Aelbig, Holzschnitzer,	41 Jahre, geboren zu Biegeln, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Frutigen (das.),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	26. Januar d. J.
61	Franz Josef Hollenstein, Bäcker,	geboren am 22. Oktober 1852 zu Dornbirn, Bezirk Vorarlberg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Februar d. J.
62	Jakob Danino, Schneider,	geboren am 8. Dezember 1830 zu Marseille, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Februar d. J.
63	Adolf Steiner, Uhrmacher,	geboren am 30. Januar 1864 zu Bregenz, Bezirk Vorarlberg, Oesterreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
64	Johann Schwabenegger, Schreiner,	geboren am 9. Dezember 1857 zu Au, Bezirk Linz, Oesterreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
65	Jakob Richlin, Knecht,	geboren am 11. August 1856 zu Osterfingen, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

Der Bauführer Georg Petersen zur Zeit in Beeskow ist als solcher unterm 4. Februar d. J. vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats **Februar** sind **angestellt:** als Postsekretaire: der Postpraktikant Henkel und der char. Postsekretair C. J. H. Schulz, als Postassistenten: die Postassistenten Conrad, Fischer und Rohde,

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Bubner, von Ehrlich, Kühnast und C. F. Marquardt,

versetzt: der Telegraphensekretair Schlamm von Berlin nach Magdeburg, die Ober-Telegraphenassistenten Engelke von Züllichau, Gertin von Crossen a./Oder, Tegge von Stolp i./P. nach Berlin, der Telegraphenassistent Taap von Wollin i./P. nach Berlin und der Postassistent Sparfeld von Fürstenwalde nach Berlin,

gestorben: der Telegraphensekretair Thierbach und der Ober-Telegraphenassistent Rethfeldt.

Der bisherige Pfarrer zu Friedersdorf, Diözese Frankfurt II., Gustav Gottfried Otto Hohenthal ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rhinow, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt Brandenburg, Ludwig August Nürnberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Pewesin, Diözese Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Vorsitzenden des Kommunal-Landtages.

6. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Februar d. J. gemäß der von dem Kommunal-Landtage der Kurmark vollzogenen Wahlen den Major a. D. von Rochow auf Plessow zum Vorsitzenden, und den Landrath von Winterfeld zu Prenzlau zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Kommunal-Landtages für den Zeitraum vom 3. Oktober 1881 bis dahin 1884 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 10. März 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

66. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 8. März 1882.

Der Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 machen wir hierdurch bekannt, daß wir das zu Elberfeld und Barmen am 12. Februar d. J. verbreitete Flugblatt „Nach der Wahl", dessen Schluß lautet: „Freiheit und Brot" und auf welchem als Druckort angegeben ist: „Deutsche Vereinsdruckerei in Brüssel", gemäß § 11 des bezogenen Gesetzes heute verboten haben.

Düsseldorf, den 14. Februar 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das ohne Angabe des Druckers oder Verlegers erschienene Flugblatt, betitelt: „Zur Kaiserfeier" und mit den Worten schließend: „O Volk, wann machst Du Dich frei?" von uns verboten worden.

Schleswig, den 18. Februar 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Program robotników" (O szczególniejszym zwiazku pomiedzy spólczesnym okresem historycznym a idia klasy robotniczéj). Odczyt Ferdynanda Lassalle'a. Lwów 1878. Z. J. Zwiazkowej drukarnia, hotel Zorza. Nakladem Ksiegarni polskiej"—, Uebersetzung der durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 30. Dezember 1878 verbotenen Druckschrift: „Arbeiterprogramm, Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lasalle," nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 22. Februar 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

67. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Großbürgers Schrobsdorf in Ketzin ist erloschen.

Potsdam, den 7. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

68. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Deter zu Oranienburg ist erloschen.

Potsdam, den 9. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

69. Die wegen Verdacht der Ansteckung mit der Rotzkrankheit sechs Monate lang unter Beobachtung gewesenen Pferde des Zieglermeisters Rath, Handelsmanns Stolle und Ackerbürgers Kuhnka zu Wittenberge sind gesund geblieben und ist demnach die Rotzkrankheit in Wittenberge als erloschen anzusehen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Ritterguts Krams im Kreise Ostprignitz ist erloschen. Potsdam, den 10. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	22	05	17	04	14	98	15	10	21	98	37	40	45	67	4	40	7	38	4	30	8	—	1	38	1	10
2	Beeskow	—	—	18	—	16	20	16	90	25	—	30	—	30	—	3	—	8	—	—	—	8	50	1	20	1	—
3	Bernau	21	86	17	09	16	35	15	61	27	—	34	—	41	—	4	45	6	72	—	—	7	31	1	25	1	07
4	Brandenburg	22	77	17	95	16	50	16	60	25	—	28	—	41	—	3	10	6	25	—	—	7	—	1	20	1	10
5	Dahme	22	35	17	35	16	07	16	—	40	—	50	—	50	—	3	—	4	50	3	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	22	25	17	21	17	—	16	—	24	—	31	—	41	—	4	—	8	—	—	—	8	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	16	75	—	—	16	50	32	—	34	—	36	—	3	—	6	25	—	—	5	75	1	30	1	20
8	Havelberg	21	99	17	65	16	43	17	—	25	—	36	—	40	—	3	50	7	—	—	—	7	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	40	17	60	17	—	16	80	29	67	29	33	39	33	3	—	6	—	—	—	8	—	1	40	—	90
10	Luckenwalde	21	87	18	08	15	25	16	25	45	—	45	—	60	—	3	75	5	66	—	—	7	—	1	30	1	20
11	Perleberg	21	—	17	19	17	50	16	60	19	31	33	—	41	—	3	50	7	75	—	—	8	—	1	40	1	10
12	Potsdam	21	89	17	37	17	—	16	58	25	50	30	—	42	33	4	14	6	20	—	—	6	56	1	45	1	10
13	Prenzlau	20	53	17	25	16	29	15	02	26	25	32	—	42	—	5	—	7	50	6	—	6	25	1	30	1	10
14	Pritzwalk	23	25	16	—	18	—	15	37	18	—	40	—	40	—	2	46	7	50	—	—	6	—	1	15	—	95
15	Rathenow	21	63	17	23	16	41	16	—	28	—	32	—	55	—	2	79	6	25	—	—	5	75	1	30	1	20
16	Neu-Ruppin	22	—	17	10	16	33	15	26	32	—	30	—	46	—	2	98	7	38	—	—	7	—	1	10	—	95
17	Schwedt	22	40	18	—	16	—	16	50	33	33	40	—	33	33	4	50	7	50	—	—	7	70	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	17	80	16	30	16	20	26	—	32	50	35	—	4	30	6	75	—	—	7	75	1	40	1	20
19	Straußberg	23	55	17	99	16	57	17	17	18	—	22	—	22	—	3	12	8	—	—	—	8	55	1	10	1	—
20	Teltow	22	10	17	25	16	30	15	35	27	40	34	20	40	30	4	53	—	—	—	—	7	40	1	25	1	10
21	Templin	22	—	17	—	15	83	14	83	20	—	40	—	50	—	3	50	7	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	22	95	17	39	14	88	16	—	27	50	29	50	29	50	3	16	5	—	—	—	6	13	1	20	1	—
23	Wittstock	21	76	17	29	16	12	16	02	18	50	36	—	44	—	1	95	6	63	4	50	5	50	1	—	—	89
24	Wriezen a. O.	22	15	16	98	15	—	15	53	22	—	33	—	44	50	3	30	6	25	4	50	8	—	1	30	1	10
	Durchschnitt	22	13	17	36	—	—	16	05	—	—	—	—	—	—	3	52	6	76	—	—	7	05	—	—	—	—

Potsdam, den 10. März 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Februar 1882.

12. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	23	Mark	37	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	21	=	88	=
= = =	do.	(gering)	20	=	35	=
= = =	Roggen	(gut)	17	=	53	=
= = =	do.	(mittel)	17	=	02	=
= = =	do.	(gering)	16	=	56	=
= = =	Gerste	(gut)	19	=	27	=
= = =	do.	(mittel)	16	=	36	=
= = =	do.	(gering)	13	=	26	=
= = =	Hafer	(gut)	16	=	99	=
= = =	do.	(mittel)	15	=	54	=
für 100 Klgr.	Hafer	(gering)	14	Mark	10	Pf.,
= = =	Erbsen	(gut)	21	=	80	=
= = =	do.	(mittel)	19	=	42	=
= = =	do.	(gering)	16	=	95	=
= = =	Richtstroh		6	=	68	=
= = =	Heu		7	=	26	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	96	Pf.,
= 100 =	Speisebohnen (weiße)	33	=	92	=
= 100 =	Linsen	41	=	—	=
= 100 =	Kartoffeln	4	=	44	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	08	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	23	=

Preise im Monat Februar 1882.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 25	3 10	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 21	1 22	1 15	1 50	2 40	3 12	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 30	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 02	2 70	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 —	1 80	2 40	3 60	— 35	— 34	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 40	— 30	— 60	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 18	3 08	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 93	1 20	1 80	2 —	3 —	— 38	— 26	— 50	— —	— 59	— 77	— 52	— 58	2 55	3 58	— 20	1 82
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	2 80	— 34	— 26	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	1 91	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 20	1 70	2 10	3 24	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 20	2 70	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 20	3 13	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	1 90	2 46	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 05	1 70	2 16	3 11	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 —	2 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 50	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 70
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	3 50	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 15	1 45	2 40	3 —	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	3 20	— 34	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 66	2 10	3 90	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 14	— 57	— 95	2 —	1 93	2 60	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 09	3 —	— 29	— 26	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

für 1 Klgr. Hammelfleisch 1 Mark 15 Pf.,
„ 1 „ Speck (geräuchert) 1 „ 60 „
„ 1 „ Eßbutter 2 „ 37 „
„ 1 Schock Eier 3 „ 16 „

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
„ „ „ Speisebohnen (weiße) 45 „ — „
„ „ „ Linsen 45 „ — „
„ „ „ Kartoffeln 5 „ — „
„ 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 „ 35 „
„ 1 „ „ (Bauchfleisch) 1 „ 05 „
„ 1 „ Schweinefleisch 1 „ 35 „
„ 1 „ Kalbfleisch 1 „ 25 „
„ 1 „ Hammelfleisch 1 „ 15 „
„ 1 „ Speck (geräuchert) 1 „ 60 „
„ 1 „ Eßbutter 2 „ 40 „
„ 1 Schock Eier 3 „ 03 „

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1882:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 50 Pf.,
„ 1 „ Roggenmehl № 1 40 „
„ 1 „ Gerstengraupe 60 „
„ 1 „ Gerstengrütze 60 „
„ 1 „ Buchweizengrütze 50 „
„ 1 „ Hirse 60 „
„ 1 „ Reis (Java) 60 „
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 20 „
„ 1 „ „ (gelber in gebr. Bohnen) 3 „ 20 „
„ 1 „ Speisesalz 20 „
„ 1 „ Schweineschmalz (hiesiges) 1 „ 70 „

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 50 Pf.,

für 1 Klgr.	Roggenmehl № 1		40 Pf.,
„ 1 „	Gerstengraupe		60 „
„ 1 „	Gerstengrütze		50 „
„ 1 „	Buchweizengrütze		50 „
„ 1 „	Hirse		50 „
„ 1 „	Reis (Java)		60 „
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 „
„ 1 „	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	— „
„ 1 „	Speisesalz		20 „
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesig.)	1 „	60 „

Berlin, den 6. März 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Postanstalt in Berlin.

9. Am 15. März wird in Berlin NW., Louisenstraße Nr. 6 das Postamt Nr. 100 (Louisenstraße) in Wirksamkeit treten. Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der **Packet**sendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Postsendungen findet nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends;

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 8. März 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur in Wildau, Kreis Angermünde.

10. Am 15. März d. J. tritt in dem im Kreise Angermünde belegenen Orte Wildau, welcher bisher zum Landbestellbezirk der Postanstalt in Schöpfurth gehörte, eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche im postdienstlichen Verkehr die Bezeichnung Wildau-Hubertusstock erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden zugetheilt:

das Schloß und Forsthaus Hubertusstock, die Forsthäuser Spring und Eichheide, bisher zum Landbestellbezirke des Postamtes in Gr.-Schönebeck gehörig,

das Etablissement Stille-Wiese, bisher zum Postamte in Joachimsthal, und die Colonie Eichhorst, (Holländische Papiermühle), bisher zur Postagentur in Schöpfurth gehörig.

Die Verbindung wird hergestellt durch eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Schöpfurth und Wildau, anschließend an die Kariolpost Eberswalde Bhf. — Schöpfurth.

Potsdam, den 12. März 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Eröffnung des Königl. Luisen-Gymnasiums zu Moabit.

16. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem im Stadttheile Moabit zu errichtenden Gymnasium der Name **Königliches Luisen-Gymnasium** beigelegt worden ist, und daß dasselbe am 24. April d. J. eröffnet werden wird. Die Anmeldung und Aufnahme von Schülern wird durch den Direktor Dr. Schwartz vom 3. April d. J. an täglich, mit Ausnahme der Festtage, im Schulgebäude in der Thurmstraße erfolgen und zwar in den Stunden von 9—11 Uhr für die 3 Klassen der Vorschule, von 11—1 Uhr für die Gymnasialklassen von Sexta bis Ober-Tertia.

Berlin, den 9. März 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. April 1882 fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen betreffend.

3. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover and der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Zinsscheine vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. März 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht,

daß der verwittweten Postbote Katharine Müller zu Rheda in Westfalen die Staatsschuldscheine Lit. F. № 107 768 über 100 Thlr., Lit. H. № 17 621 und 61 771 über je 25 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Wittwe Müller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. März 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplanänderungen.

4. Vom 1. April d. J. ab treten folgende Fahrplanänderungen ein:

A. Richtung Berlin—Potsdam resp. Werder:

		Zug № 176.	Zug № 222.
Berlin	ab	7·0 B.	7·50 N.
Friedenau	"	7·10	7·58
Steglitz	"	7·15	8·4
Lichterfelde	"	7·21	8·10
Zehlendorf	"	7·28	8·18
Neuendorf	"	7·45	8·32
Potsdam	an	7·49	8·36
Potsdam	ab	—	8·39
Wildpark	"	—	8·49
Werder	an	—	8·58

B. Richtung Potsdam resp. Werder—Berlin:

		Zug № 559.	Zug № 171.	Zug № 223.	Zug № 225.
Werder	ab	—	—	9·9 N.	—
Wildpark	"	—	—	9·19	—
Potsdam	an	—	—	9·28	—
Potsdam	ab	—	5·35 B.	9·32	—
Neubabelsberg	"	—	5·43	—	—
Wannsee	"	—	5·50	—	—
Schlachtensee	"	—	5·56	—	—
Zehlendorf	"	4·50 B.	6·4	9·53	10·0 N.
Lichterfelde	"	4·59	6·10	—	10·6
Steglitz	"	5·7	6·16	—	10·13
Friedenau	"	5·15	6·21	—	10·21
Schöneberg	"	5·23	6·27	—	10·27
Berlin	an	5·33	6·33	10·10	10·33

Die Züge № 214 (5·0 Abds. aus Berlin) und 215 (6·32 Abds. aus Werder) werden vom 1. April d. J. ab nur zwischen Berlin und Potsdam gefahren. Von demselben Tage ab hält der Zug № 146 (11·0 Abds. aus Berlin) in Großkreutz um 12 Uhr 14 Min. Nachts nach Bedarf, zum Absetzen und zur Aufnahme von Passagieren.

Berlin, den 7. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Abstempelung von Retourbillets III. Kl. betreffend.

21. Fortab sind die auf dem Berlin-Stettiner Bahnhofe zu Berlin nach den Stationen Greiffenberg U./M., Wilmersdorf, Seehausen und Prenzlau gelösten Retourbillets III. Klasse vor Antritt der Rückfahrt abzustempeln, sofern die Rückfahrt ab Angermünde mit dem Courierzuge 72 beabsichtigt wird.

Berlin, den 1. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Arbeiter-Tages- und Wochenbillets.

22. Vom 15. d. M. an werden auf allen Stadtbahnstationen inkl. Westend Arbeiter-Tages- u. Wochenbillets auch im Verkehr nach der Station Stralau-Rummelsburg zur Ausgabe gelangen. Die Fahrpreise sind bei den Billet-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren.

Berlin, den 10. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtsätze ꝛc. für die Beförderung von Leichen ꝛc.

23. Am 1. April d. J. treten an Stelle der in den diesseitigen Lokaltarifen für den Güterverkehr und die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren enthaltenen Entfernungen und Tarifsätze zwischen den Stationen Altwasser und Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und den übrigen Stationen des diesseitigen Verwaltungsbezirks beziehungsweise sämmtlichen Berliner Bahnhöfen andererseits anderweite Entfernungen bezw. Frachtsätze in Kraft, welche theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen gegen die bestehenden Tarifsätze enthalten. Soweit letzteres der Fall ist, behalten die bisherigen Tarifsätze noch bis zum 15. April d. J. Gültigkeit.

Die neuen Tarifsätze für den Güterverkehr der diesseitigen Station Waldenburg kommen gleichzeitig auch für Station Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, desgleichen diejenigen für unsere Stationen Berlin Schlesischer Bahnhof, Cottbus, Peitz, Elsterwerda, Großenhain, Falkenberg und Leipzig für die gleichnamigen Stationen Berlin und Cottbus der Berlin-Görlitzer, Peitz und Großenhain der Cottbus-Großenhainer, Großenhain und Leipzig der Sächsischen Staatsbahn und Falkenberg und Elsterwerda der Berlin-Anhaltischen Bahn an Stelle der für letztere im Stettin-Märkisch-Schlesischen und Schlesisch-Sächsischen Verbandtarif bezw. im Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen diesseitigen und Stationen der Be[illegible]-Görlitzer Bahn bestehenden Tarifsätze zur Einf[illegible]ng.

Bis auf Weiteres wird über die neuen Tarifsätze von unserm Verkehrs-Büreau hier, Leipziger Platz Nr. 17, Auskunft ertheilt.

Berlin, den 2. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.
Zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten von Nachträgen zum Tarifheft Nr. 1 und 2 im Deutsch-Polnischen-Eisenbahn-Verbande.

19. Mit dem 15. März d. J. treten im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande der Nachtrag 1 zum Tarifheft Nr. 1 und der Nachtrag 2 zum Tarifheft Nr. 2 in Kraft. Der Nachtrag 1 zum Tarifheft Nr. 1 enthält:

a. Tarifsätze für die Station Neustadt i./Westpr.;
b. einen Ausnahmetarif für Salz zwischen Inowrazlaw, Station der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn andererseits;
c. Ausnahme-Tarife für die Artikel: Bleiweiß, Farbholz-Extrakte, Jutesäcke, Kupfervitriol, Maschinen und Maschinentheile, Zinkweiß, sowie für Alaun, Asphalt, Bleicherde, Erdfarbe, Farbholz, Gerbestoff, Harz, Pech, Potasche, Reis, Salzsäure, Schwefel, roh, Soda, Theer und Valonea zwischen Danzig und Neufahrwasser einerseits und Warschau und Praga andererseits;
d. Ermäßigungen der Ausnahme-Tarife für Eisen des Spezialtarifs I. und II. für Salz und für Cement zwischen den sub c genannten Stationen;
e. Druckfehler-Berichtigungen.

Der Nachtrag 2 zum Tarifheft Nr. 2 enthält außer früher bereits publizirten Ermäßigungen 2c.:

a. Ausnahme-Tarife für die Artikel Bleiweiß, Farbholz-Extrakte, Jutesäcke, Kupfervitriol, Zinkweiß, sowie für Alaun, Bleicherde, Farbholz, Gerbestoffe, Harz, Pech, Potasche, Reis, Salzsäure, Schwefel, roh, Soda, Theer und Valonea;
b. direkte Tarifsätze mit Stationen der Weichselbahn, sowie
c. Berichtigungen.

Exemplare dieser Nachträge sind zum Preise von je 0,10 Mark pro Stück bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 4. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen 2c.

4. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße 5 hierselbst, wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. März,
b. die ausgelooseten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 25. d. M.

einlösen, und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 6. März 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise West-Prignitz ist der Gemeindevorsteher Henning zu Cumlosen auf eine fernere sechsjährige Dienstzeit zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIX. Cumlosen ernannt worden.

Dem Kreisphisicus Dr. Heise zu Rathenow ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent zu Beelitz, Konsistorialrath Franz Karl Heinrich Konrad Emil Mathis, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der St. Lukaskirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, Berthold Friedrich Karl Wilhelm Kistenmacher ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Ploetzin, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Hermann (Hirsch) Werdreger, Handelsmann,	40 Jahre, aus Warschau,	versuchter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall und Führung eines falschen Namens (2 Jahre Zuchthaus und 6 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 3. Januar 1880),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	8. Februar d. J.
2	Paul Emil Klatzo, Privatus,	36 Jahre, geboren zu Riga und daselbst ortsangehörig,	Kuppelei (8 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 2. Februar 1881),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	13. (ausgeführt am 28.) Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Migdal, Sattlergeselle,	36 Jahre, aus Mosczinitz, Ungarn,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	6. Februar d. J.
2	Paul Wessely, Tuchmachergeselle,	geboren am 25. August 1836 zu Iglau bei Prag, Bezirk Iglau, Böhmen und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Februar d. J.
3	Karl Bretschneider, Bäckergeselle,	geboren am 10. Januar 1860 zu Hühnerwasser, Kreis Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens u. Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	derselbe,	7. Februar d. J.
4	Karl Goerner, Webergeselle,	geboren am 19. August 1850 zu Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens und Diebstahl,	derselbe,	8. Februar d. J.
5	Johann Gerstenberger, Schmiedegeselle,	geboren am 27. Januar 1848 zu Butschafka, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
6	Johann Puskar, Drathbinder,	geboren 1866 zu Zarsen-Keblo, Amt Bittse bei Sillein, Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar d. J.
7	Die Zigeunerinnen:				
	a. Ulka Burianski, Kesselschmieds-Wittwe,	38 Jahre,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. (ausgeführt am 20.) Januar d. J.
	b. Kassianka Burianski, Kesselschmieds-Ehefrau,	42 Jahre,			
	c. Lucina Burianski, Pferdehändler-Wittwe,	28 Jahre,			
	d. Mintschka Burianski, Schmieds-Ehefrau,	22 Jahre, sämmtlich geboren zu Skrzipp bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,			
8	Florian Sochora, Bäcker,	19 Jahre, geboren zu Freystadt, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. (ausgeführt am 24.) Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
9	Mariannna Burianski,	41 Jahre, geboren zu Skrzipp bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Januar (ausgeführt am 1. Febr.) d. J.
10	Auguste Winz, auch Wintz, unverehelichte,	geboren am 27. April 1851 zu Stein, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	26. Januar d. J.
11	Simon Herz Pik (Pika), Schuhmacher,	20 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	7. Januar d. J.
12	Gustav Wilhelm Hansson, Bäckergeselle,	geboren am 11. Oktober 1859 zu Gothenburg, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Januar d. J.
13	Andreas Peterson, Arbeiter,	36 Jahre, aus Gothenburg, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	11. Februar d. J.

Vermischte Nachrichten.

Anzeige,

betreffend die von der Landes-Aufnahme veröffentlichten

Meßtischblätter von Preußen, Mecklenburg zc.

im Maaßstabe 1 : 25000 der natürlichen Länge.

Nachdem höheren Ortes verfügt worden ist, daß die Meßtisch-Aufnahmen im Maaßstabe des Originals 1 : 25000 der natürlichen Länge mittelst Lithographie alljährlich veröffentlicht werden sollen, wird hierdurch angezeigt, daß nachbenannte 21 im Jahre 1880 aufgenommene Meßtischblätter:

Wilsnack, Glöwen, Demertin, Werben, Havelberg, Lohm, Hindenburg, Sandau, Strodehne, Stendal, Arneburg, Tangermünde, Jerichow, Bamme, Garlitz, Tremmen, Lehnin, Theesen, Ziesar, Glienecke und **Golzow**

veröffentlicht sind.

Die einzelnen Blätter, welche Theile der Regierungsbezirke Potsdam und Magdeburg zur Darstellung bringen, enthalten außer der vollständigen Situations-Zeichnung (Gewässer, Schleusen, Wiesen, Moore, Hutungen, Wälder, Gärten, Eisenbahnen, Wege, Brücken, Ortschaften, Höfe, Häuser, Mühlen zc.) und einer reichen Nomenklatur, auch die äquidistanten Niveau-Kurven (Horizontalen) von 5 zu 5 Metern und zahlreiche Höhen-Côten. Sofern die Höhen-Coten mit N. B. (Nivellements-Bolzen) bezeichnet sind, gründen sie sich auf ein von der trigonometrischen Abtheilung ausgeführtes Präcisions-Nivellement.

Die Niveau-Kurven sind bei 20, 40, 60, 80, 100 Metern u. s. w. verstärkt.

Außer der Ausgabe mit Niveau-Kurven wird von den in Rede stehenden Meßtischblättern versuchsweise auch eine Ausgabe ohne Niveau-Kurven dem Debit übergeben.

Jedes der lithographirten Kartenblätter enthält durchschnittlich eine Fläche von 2,45 geographischen Quadratmeilen. Die noch fehlenden Blätter der Aufnahme 1880 werden im Laufe der nächsten Monate gruppenweise zur Veröffentlichung kommen.

Der Preis eines Blattes beträgt Eine Mark und kann dasselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Landkarten- und Buchhandlung bezogen werden, ohne daß die Käufer verpflichtet sind, mehr als ein Kartenblatt dieses Werkes zu nehmen.

Der General-Kommissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin, Charlottenstraße Nr. 61, übertragen.

Berlin, den 8. März 1882.

Königliche Landes-Aufnahme.
Kartographische Abtheilung.
Geerz, Oberst und Abtheilungs-Chef.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März **1882.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der neu erbauten Kreis-Chaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen bis zur Berlin-Glasow'er Chaussee, mit Einschluß der das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweig-Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 1. Februar d. J. will Ich dem Kreise Teltow, Regierungsbezirks Potsdam, welcher eine von Mittenwalde nach Klein-Ziethen bis zur Berlin—Glasow'er Chaussee führende Chaussee nebst einer das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweig-Chaussee erbaut und beide Chausseestrecken künftig chausseemäßig zu unterhalten beschlossen hat, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen, zugleich auch genehmigen, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straßenanlage zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 8. Februar 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Nachtrag

zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878, betreffend die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren.

A. An die Stelle des § 25 des Regulativs vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878 treten die nachstehenden Vorschriften:

I. Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen genügt die Zustellung an Einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an Einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in §§ 165 bis 170 *) der Deutschen Civilprozeß-

*) § 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§ 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei

ordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Oberverwaltungsgerichtes erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der № VI. dieses Regulativs befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Oberverwaltungsgericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bescheinigen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen zu VI. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen zu VIII. № 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Oberverwaltungsgerichte zu überliefern.

XI. In den Fällen der §§ 182 bis 184 *) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des Oberverwaltungsgerichtes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß,

---

der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168. Für Gewerbtreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

---

*) § 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§ 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein- oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die seitens des Oberverwaltungsgerichts zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streites, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Oberverwaltungsgerichte erscheinen soll, bezeichnet werden.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tag zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Oberverwaltungsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig, wenn bei einer in einem andern Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

XIII. Ob auch in anderen als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung (Benachrichtigung, Mittheilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I. bis XII. bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Oberverwaltungsgerichtes im einzelnen Falle vorbehalten.

* * *

Der vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30 Januar}}{\text{2. April}}$ 1878 wird hiermit auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ bestätigt.

Berlin, den 22. September 1881.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. G. von Kameke. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

5. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

Am	16.	Mai	Wriezen,
"	26.	"	Jüterbog,
"	27.	"	Nauen,
"	30.	"	Rathenow,
"	1.	Juni	Wilsnack,
"	17.	Juli	Oranienburg,
"	18.	"	Angermünde,
"	26.	"	Fürstenwerder,
"	27.	"	Prenzlau,
"	28.	"	Templin,
"	1.	August	Straßburg i./Uckerm.,
"	18.	"	Meyenburg,
"	19.	"	Wittstock,
"	21.	"	Pritzwalk,
"	22.	"	Perleberg,
"	24.	"	Lenzen,
"	26.	"	Havelberg,
"	28.	"	Kyritz,
"	29.	"	Neustadt a./Dosse,
"	30.	"	Neu-Ruppin,
"	31.	"	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

71. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

März: 27., 28.

April: 3., 5., 6., 11., 12., 14., 17., 19., 21., 24. 25., 26.

Mai: 1., 4., 5., 8., 10., 12., 15., 17., 19., 22. 24., 26., 31.

Juni: 2., 7., 12., 13., 21., 22., 28.
Juli: 5., 12., 19., 26.
August: 2., 9., 16., 23., 30., 31.
September: 6., 13., 18., 19., 27.
Oktober: 2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.
November: 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.
Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 15. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

72. Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 wird im laufenden Jahre zu Berlin am 23. August beginnen.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juni d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in § 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke anzubringen; solche Bewerber jedoch, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, haben ihre Meldung bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich zu richten.

Berlin, den 6. März 1882.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung vom 6. d. M. wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Prüfungsordnung sich in unserem Amtsblatt de 1881 Stück 27 Seite 269 abgedruckt findet.

Potsdam, den 18. März 1882.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

73. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,30	31,20	2,60	1,22	1,29	0,83	2,22	1,68	1,62	1,36	1,94	2,10
2	32,28	31,18	2,64	1,16	1,28	0,82	2,22	1,66	1,62	1,36	1,94	2,10
3	32,28	31,16	2,66	1,12	1,28	0,82	2,20	1,64	1,62	1,38	1,90	2,10
4	32,28	31,14	2,60	1,16	1,26	0,80	2,22	1,66	1,62	1,38	1,88	2,10
5	32,28	31,12	2,60	1,10	1,26	0,80	2,20	1,64	1,62	1,38	1,84	2,08
6	32,28	31,10	2,62	1,10	1,26	0,80	2,20	1,62	1,62	1,38	1,84	2,08
7	32,28	31,10	2,58	1,16	1,25	0,79	2,22	1,60	1,62	1,36	1,82	2,06
8	32,30	31,10	2,60	1,16	1,25	0,79	2,22	1,60	1,62	1,34	1,82	2,06
9	32,30	31,10	2,64	1,10	1,25	0,79	2,22	1,60	1,62	1,34	1,82	2,06
10	32,30	31,12	2,60	1,16	1,25	0,78	2,22	1,60	1,62	1,32	1,82	2,04
11	32,30	31,12	2,64	1,10	1,26	0,78	2,24	1,60	1,62	1,30	1,82	2,04
12	32,30	31,12	2,60	1,06	1,25	0,78	2,24	1,58	1,62	1,28	1,80	2,02
13	32,30	31,12	2,58	1,16	1,24	0,78	2,24	1,56	1,62	1,28	1,80	2,02
14	32,30	31,12	2,64	1,10	1,24	0,79	2,22	1,56	1,62	1,28	1,80	2,00
15	32,40	30,68	2,58	1,08	1,24	0,79	2,20	1,56	1,62	1,28	1,80	2,00
16	32,40	30,68	2,60	1,06	1,26	0,80	2,20	1,56	1,62	1,26	1,78	1,98
17	32,38	30,88	2,58	1,08	1,26	0,80	2,12	1,52	1,62	1,24	1,78	1,98
18	32,48	30,88	2,64	1,04	1,28	0,80	2,20	1,50	1,62	1,22	1,84	1,96
19	32,48	30,90	2,60	1,00	1,30	0,82	2,20	1,50	1,62	1,22	1,82	1,96
20	32,52	30,90	2,60	1,10	1,30	0,83	2,20	1,50	1,62	1,22	1,86	1,94
21	32,54	30,92	2,58	1,10	1,30	0,83	2,20	1,50	1,62	1,20	1,86	1,94
22	32,58	31,08	2,64	1,10	1,32	0,84	2,20	1,50	1,62	1,20	1,90	1,92
23	32,50	31,20	2,60	1,12	1,32	0,85	2,20	1,52	1,62	1,20	1,90	1,92
24	32,58	31,04	2,60	1,20	1,34	0,86	2,22	1,52	1,62	1,20	1,96	1,90
25	32,58	31,10	2,58	1,20	1,33	0,86	2,24	1,54	1,62	1,20	1,98	1,90
26	32,58	31,14	2,60	1,14	1,32	0,86	2,24	1,54	1,62	1,20	2,04	1,90
27	32,58	31,18	2,60	1,26	1,32	0,85	2,26	1,56	1,62	1,20	2,10	1,90
28	32,56	31,18	2,60	1,22	1,33	0,85	2,28	1,52	1,62	1,20	2,12	1,90

Potsdam, den 15. März 1882. Der Regierungs-Präsident.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ auf Gegenseitigkeit zu Cöln betreffend.

74. Auf den Bericht vom 24. September d. J. will Ich der mit dem Sitze in Cöln zu errichtenden „Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Vater Rhein, auf Gegenseitigkeit“ unter Genehmigung des der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 17ten August 1881 angehängten Statuts von demselben Tage hierdurch die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe verleihen, daß in § 23 Al. 1 des Statuts statt des § 21 das richtige Allegat (§ 20) zu citiren ist. Diese Verleihung erfolgt jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Gesellschaft ihre Geschäftsthätigkeit nicht eher beginnen darf, bis die in § 23 des Statuts vorgesehenen baaren Einzahlungen auf den Garantiefonds und die Belegung des Restes durch Sola-Wechsel, der Aufsichtsbehörde nachgewiesen worden sind und daß die ertheilte Concession erlischt, wenn der gedachte Nachweis nicht binnen sechs Monaten — von der Behändigung der gegenwärtigen Statutsgenehmigung ab gerechnet — geführt wird.

Baden-Baden, den 3. Oktober 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in demselben gemachte Vorbehalt erledigt und das Statut der Gesellschaft in № 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln de 1881 veröffentlicht worden ist.

Potsdam, den 21 März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung der Nachweisung der Marktpreise des Monats Februar 1882 betreffend.

75. Der Durchschnittsmarktpreis für 100 Kilogramm Gerste und Hafer hat in der Stadt Luckenwalde im Monat Februar 1882 nicht 15,25 Mark resp. 16,25 Mark, sondern, wie mit Bezug auf die im Stück 11 des Amtsblatts abgedruckte Nachweisung der Marktpreise des Monats Februar hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird, 15,00 Mark resp. 17,00 Mark betragen. Demgemäß beträgt der am Schlusse der Nachweisung für den ganzen Regierungsbezirk berechnete Durchschnittspreis für 100 Kilogramm Hafer nicht 16,05, sondern 16,08 Mark.

Potsdam, den 21. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

76. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Albertshof bei Rüdnitz, im Kreise Oberbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 10. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

77. Die Maulseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Bredow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Wegen Rotzverdachts ist ein Pferd des Halbbauern Carl Schünemann zu Fahrland im Kreise Osthavelland unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 14. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zur Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe und der Reihe VI. zur Staatsanleihe vom Jahre 1862.

11. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V., sowie die Zinsscheine der Reihe VI. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 für die gleiche Zeit nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII. werden vom 13. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons und zwar getrennt nach den Anleihen und bei der konsolidirten Anleihe wiederum getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzu-

liefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. Januar 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 1. Februar 1882.

Königl. Regierung.

Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

12. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyssig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig, von welchen besondere Abdrucke von dem Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 2. März 1882.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Gesuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar unter Beachtung der desfallsigen Bestimmungen durch die zuständigen Herren Kreisschulinspektoren an uns spätestens zum 15. April d. J. einzureichen sind. Mit den betreffenden Anträgen sind folgende Schriftstücke und Zeugnisse vorzulegen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober des Jahres, in welchem die Aufnahme erfolgt, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß. Ist das 24. Lebensjahr überschritten, so bedarf es zur Meldung der besonderen Genehmigung des Herrn Ministers.

2) Das Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ertragen zu können. Ferner ist nicht blos die erste Impfung, sondern auch die stattgehabte Wiederimpfung nachzuweisen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein ebensolches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das in monatlichen Raten pränumerando zu entrichtende Pensionsgeld auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Welche Kenntnisse und Fertigkeiten die Aspirantinnen für das Seminar nachzuweisen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig Seite 4 Al. 2. Die Aspirantinnen für das Gouvernanten-Institut haben sich nach Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu unterwerfen. Ueber die Prüfung jeder Bewerberin, sowohl für das Seminar wie auch für das Gouvernanten-Institut, haben die Examinatoren eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die schriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren censirt, beigefügt werden müssen. Aus dieser Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberin so bestimmt ersichtlich sein, daß sie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erste Information des Lehrerkollegiums zu Droyssig bilden. In der Vorprüfung ist auch auf die formale Bildung und auf gutes Sprechen der Bewerberin zu achten und hat der Examinator darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben.

Potsdam, den 14. März 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Zulassung von Hebammen.

13. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: Frau Müller, geb. Schwarz, Frau Witte, geb. Klinke, Fräulein Ida Herold, Frau Walther, geb. Lehmann, Frau Leuenburg, geb. Gielsdorf, Frau Bothe, geb. Haberkorn, Frau Neutsch, geb. Fleischmann, Wittwe Schulze, geb. Schmidt, sowie die folgenden bereits außerhalb Preußens vorgebildeten und hierselbst vorschriftsmäßig geprüften Frauen Herkner, geb. Arnold, Grähnke, Schulz, geb. Benthin, Kaschefski, geb. Pickel, Rennicke, geb. Blumenthal, sind, die ꝛc. Müller für Charlottenburg, die übrigen für Berlin, als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 15. März 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend Stempelung der in Berlin geschlachteten und durch die städtischen Fleischschau-Aemter auf Trichinen untersuchten Schweine.

14. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26 Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Gemeindvorstandes für den Stadtkreis Berlin — im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 24. März 1881, betreffend die anderweitige Regelung der öffentlichen Trichinenschau — was folgt:

§ 1. Jedes innerhalb des Polizeibezirks von Berlin geschlachtete, durch ein städtisches Fleischschauamt auf Trichinen untersuchte und trichinenfrei befundene Schwein ist nach stattgehabter Untersuchung mit dem Stempel des zuständigen Fleischschauamtes zu versehen.

§ 2. Inhalt und Form des Stempels, sowie die Art der Anbringung desselben werden durch eine vom Magistrat im Einverständniß mit dem Polizei-Präsidium den bei der Trichinenschau betheiligten Personen ertheilte Anweisung bestimmt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, insbesondere auch Vorenthaltung, Entfernung oder Beseitigung von Schweinen behufs Verhinderung der Anbringung von Stempeln werden mit Geldbuße von 3 bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 4. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1882 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Carl Lehmann zu Joachimsthal, Regierungsbezirk Potsdam, die Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe lit. D. № 59663 und 59665 über je 500 Mark angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Lehmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. März 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

6. Die nach unserer Bekanntmachung vom 21. September 1878 angeblich entwendeten Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe Littr. D № 48992, 48993, 50222, 50304 und 50305 über je 200 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 14. März 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des Nachtrages VI. zum Ausnahmetarif für den Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr.

24. Zu dem Ausnahmetarif (A.) für Niederschlesische Steinkohlen und Coaks vom 1. Juli 1878 ist der Nachtrag VI., gültig vom 1. April d. J., erschienen. Derselbe enthält neue bezw. ermäßigte Frachtsätze nach Stationen der Oels—Gnesener, Breslau—Warschauer, Posen—Creuzburger, Rechte-Oder-Ufer, Paulinenaue—Neuruppiner, Wittenberge—Perleberger, Königlichen Militair-, Sächsischen Staats-, Thüringischen Bahn ꝛc. Exemplare desselben sind durch die Verbandexpeditionen zu beziehen.

Berlin, den 8. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets II. und III. Klasse auf den Stationen der Stadtbahn.

25. Vom 20. d. M. an werden auf den Stationen der Stadtbahn: Schlesischer Bahnhof, Jannowitzbrücke, Alexanderplatz, Börse, Friedrichstraße und Lehrter Bahnhof, sowie auf dem Potsdamer Bahnhofe Retourbillets II. und III. Klasse nach Station Zoologischer Garten, Charlottenburg oder Westend gültig für den Tag der Lösung, zur Ausgabe gelangen, welche zugleich zum einmaligen unentgeltlichen Besuch des Etablissements „Flora" berechtigen. Die Rückfahrt erfolgt beliebig nach der Ausgangsstation oder ab Westend nach dem Potsdamer Bahnhof; bei den Retourbillets ab Potsdamer Bahnhof kann die Rückfahrt auch nach den Stationen der Stadtbahn bis einschließlich Börse erfolgen.

Die Billetpreise betragen:

1) ab Schlesischer Bahnhof, Jannowitzbrücke und Alexanderplatz:

II. Klasse	III. Klasse
1,5 Mark,	1,2 Mark,

2) ab Potsdamer Bahnhof, Börse, Friedrichstraße und Lehrter Bahnhof:

II. Klasse	III. Klasse
1,3 Mark,	1,0 Mark,

Ferner werden von dem Eingangs gedachten Tage ab auf den Stadtbahnstationen **Friedrichstraße** und **Alexanderplatz Rundtourbillets**, gültig für den Tag der Lösung, zum Preise von 1,4 Mark für die II. Klasse und 1,1 Mark für die III. Klasse ausgegeben, welche von der Abgangsstation zur Fahrt über die Stadtbahn, den Nordring **oder** Südring der Ringbahn und auf der Stadtbahn zurück zur Ausgangsstation berechtigen.

Berlin, den 13. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen rc.

26. Am 15. d. M. tritt zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ein Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält eine Ergänzung der Zusatzbestimmungen zum Betriebs Reglement, Aenderungen und Ergänzungen der Tarifvorschriften, Aenderungen des Tarifs für die Beförderung auf Verbindungsbahnen und die Aufnahme der Stationen Cüstrin, Lebus und Podelzig in den Lokalverkehr. Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,10 Mark pro Stück bei unseren Güter-Kassen, sowie im Auskunftsbureau der Preußischen Staatsbahnen hierselbst, Köthenerstraße Nr. 44, käuflich zu haben. Berlin, den 13. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Ausnahme-Tarif für den Oberschlesischen Steinkohlen-Verkehr.

27. Am 10. März d. J. ist zum Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen und Kokes von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin vom 15. Januar 1881 der Nachtrag II. in Kraft getreten. Derselbe enthält die in unserer Bekanntmachung vom 23. Februar d. J. ad II. und III. bezeichneten ermäßigten bezw. erhöhten Frachtsätze für Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen rc. Druckexemplare des Nachtrages II. sind durch die diesseitigen Verbandexpeditionen, sowie vom Auskunftsbüreau zu beziehen.

Berlin, den 13. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif.

20. Mit dem 15. März bezw. 1. Mai d. J. tritt der Nachtrag I. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif in Kraft. Derselbe enthält neben Berichtigungen der ersten Ausgabe des Tarifs die nach den Beschlüssen der General-Konferenz der Deutschen Eisenbahnen vom 16. Dezember v. J. redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation.

Bromberg, den 6. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Tarif-Nachträgen.

21. Mit Gültigkeit vom 20. März d. J. bezw. von dem später noch bekannt zu machenden Tage der Betriebseröffnung der Berliner Stadtbahn für den Extern-Verkehr sind erschienen:

a. der Nachtrag 2 zum Lokal-Tarif des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden vom 1. August 1881;
b. der Nachtrag 7 zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits vom 1. Mai 1880;
c. der Nachtrag XII. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Königlichen Ostbahn und der Ostpreußischen Südbahn vom 1. April 1877;
d. der 7. Nachtrag zum Tarif für den direkten Verkehr von Personen rc. zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn andererseits vom 1. Februar 1876;
e. der Nachtrag 1 zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen zwischen Stationen des Bezirks der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits vom 16. Oktober 1881, und
f. der Nachtrag II. zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen rc. zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits vom 1. August 1879.

Diese Nachträge enthalten außer bereits in Kraft stehenden Tarifänderungen die Billetpreise und Gepäckfrachtsätze für den Verkehr mit Berlin Stadtbahn bezw. Berlin, Schlesischer Bahnhof. Näheres ist bei sämmtlichen Billet-Expeditionen des diesseitigen Direktionsbezirks zu erfahren.

Bromberg, den 13. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines neuen Gütertarifs 1. für den Preußisch-Sächsischen Verbands-Verkehr.

22. Am 1. Mai d. J. erfolgt die Herausgabe eines neuen Gütertarifs für den Preußisch-Sächsischen Verbands-Verkehr, welcher bis auf Weiteres nur die Sätze für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer, Ostpreußischen Süd-, Posen-Creuzburger, Märkisch-Posener, Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und den Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen, der Station Reichenberg der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, den Stationen Dresden und Leipzig des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin (im Verkehr mit den Stationen der angeführten Privatbahnen) und der

Station Leipzig der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn andererseits enthalten wird.

Durch diesen neuen Tarif treten theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen gegen die zur Zeit bestehenden Tarifsätze ein. Vom genannten Tage ab werden die nachstehend aufgeführten Tarife nebst den dazu erschienenen Nachträgen, soweit darin Frachtsätze für den vorerwähnten Verkehr erscheinen, außer Geltung gesetzt:

1) Tarif des Preußisch-Sächsischen Verbandes, giltig vom 1. Mai 1878, bezüglich des Verkehrs mit den Stationen der Sächsischen Staatsbahn,
2) Tarif des Stettin-Märkisch-Sächsischen Verbandes giltig vom 1. Juni 1879, bezüglich des Verkehrs mit den Hinterpommerschen Stationen,
3) Tarif des Schlesisch-Sächsischen Verbandes, giltig vom 1. Februar 1878, bezüglich des Verkehrs mit den Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen der Strecke Rothenburg-Breslau,
4) Tarif des Preußisch-Thüringischen Verbandes, giltig vom 1. August 1878, bezüglich des Verkehrs mit den Sächsischen Stationen Gera, Zeitz und Plagwitz-Lindenau.

Bis zu der noch besonders bekannt zu machenden Herausgabe des neuen Tarifs wird auf spezielle Anfragen Auskunft über die Höhe einzelner Tarifsätze durch unser Tarifbureau in Bromberg ertheilt.

Bromberg, den 17. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung eines neuen Staatsbahn-Tarifes.

23. Mit dem 1. Mai 1882 kommt ein neuer Staatsbahn-Tarif zur Einführung, durch welchen die sämmtlichen Stationen des Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Bahn, einerseits mit sämmtlichen Stationen des Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg andererseits in direkten Verkehr gesetzt werden. Durch die neuen Sätze treten sowohl Ermäßigungen, als auch Erhöhungen gegen die jetzigen Sätze ein. Mit dem gleichen Tage treten die z. Z. für den Verkehr der Stationen genannter Verwaltungen im Niedersächsisch-Ostdeutschen resp. Hanseatisch-Pommerschen Verbande bestehenden Sätze ausnahmslos außer Kraft. Ferner treten unter Aufhebung der jetzt bestehenden Sätze für den Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Spandau und Wittenberge der Berlin-Hamburger Bahn im Niedersächsisch-Ostdeutschen bezw. Hanseatisch-Pommerschen, Oschersleben und Vienenburg der Braunschweigischen Bahn im Niedersächsisch-Ostdeutschen, Cöthen der Berlin-Anhaltischen Bahn im Stettin-Berlin-Thüringischen resp. Preußisch-Sächsischen und Erfurt der Thüringischen Bahn bezw. der Nordhausen-Erfurter Bahn im Stettin-Berlin-Thüringischen resp. Preußisch-Thüringischen Verbande andererseits vom 1. Mai d. J. ab anderweite Sätze, durch welche Erhöhungen, sowie Ermäßigungen gegen die jetzt bestehenden herbeigeführt werden, in Kraft. Ueber die Höhe der zur Einführung kommenden Sätze wird unser Tarifbureau auf Anfrage Auskunft ertheilen. Vom 20. April d. J. sind die Exemplare des Staatsbahn-Tarifs käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 18. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplanänderungen.

5. Vom 1. April d. J. ab treten folgende Fahrplanänderungen ein:

A. Richtung Berlin—Potsdam resp. Werder:

		Zug № 176.	Zug № 222.
Berlin	ab	7·0 V.	7·50 N.
Friedenau	"	7·10	7·58
Steglitz	"	7·15	8·4
Lichterfelde	"	7·21	8·10
Zehlendorf	"	7·28	8·18
Neuendorf	"	7·45	8·32
Potsdam	an	7·49	8·36
Potsdam	ab	—	8·39
Wildpark	"	—	8·49
Werder	an	—	8·58

B. Richtung Potsdam resp. Werder—Berlin:

		Zug № 559.	Zug № 171.	Zug № 223.	Zug № 225.
Werder	ab	—	—	9·9 N.	—
Wildpark	"	—	—	9·19	—
Potsdam	an	—	—	9·28	—
Potsdam	ab	—	5·35 V.	9·32	—
Neubabelsberg	"	—	5·43	—	—
Wannsee	"	—	5·50	—	—
Schlachtensee	"	—	5·56	—	—
Zehlendorf	"	4·50 V.	6·4	9·53	10·0 N.
Lichterfelde	"	4·59	6·10	—	10·6
Steglitz	"	5·7	6·16	—	10·13
Friedenau	"	5·15	6·21	—	10·21
Schöneberg	"	5·23	6·27	—	10·27
Berlin	an	5·33	6·33	10·10	10·33

Die Züge № 214 (5·0 Abds. aus Berlin) und 215 (6·32 Abds. aus Werder) werden vom 1. April d. J. ab nur zwischen Berlin und Potsdam gefahren. Von demselben Tage ab hält der Zug № 146 (11·0 Abds. aus Berlin) in Großkreutz um 12 Uhr 14 Min. Nachts nach Bedarf, zum Absetzen und zur Aufnahme von Passagieren.

Berlin, den 7. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Personal-Chronik.

An Stelle des ausgeschiedenen Amtsanwalts, Bürgermeister Lody in Oderberg, ist der Gemeinde-Einnehmer Schack daselbst mit Wahrnehmung des Amts eines Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Oderberg bis auf Weiteres beauftragt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Gutsbesitzer Lezius zu Alt-Markgrafspieske zum Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Alt-Markgrafspieske IV. auf fernere 6 Jahre wieder ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Ritsch zu Klockow am 8. März 1882 der Lieutenant Hertz zu Kleptow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirkes XXXIV. Klockow ernannt worden.

Dem Fräulein Hulda Schulz aus Berlin, jetzt in Stolzenhagen bei Angermünde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Die Verwaltung der Kasse des Königlichen Luisen-Gymnasiums in Berlin ist dem Regierungs-Sekretär Werner bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium daselbst übertragen worden.

8. Die Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Hammer ist vom 1. April d. J. ab dem Oberförster-Kandidaten Gallasch an Stelle des in den Ruhestand versetzten Oberförsters Encke übertragen worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter hierselbst stehende Frühpredigerstelle zu Schwedt a./O., Diözese gleichen Namens, soll baldmöglichst besetzt werden.

Die mit der Verwaltung der Superintendentur verbundene Oberpfarrerstelle zu Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, ist durch den am 10. Februar d. J. erfolgten Tod ihres bisheriges Inhabers. des Superintendenten und Oberpfarres Pfeiffer, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt nach Ablauf der Gnadenzeit, 30. September d. J., gemäß § 32 № 2 Abs. 1 der Kirchengem. u. Synod. Ordn. vom 10. September 1873 durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Hilfsprediger Wilhelm Theodor Lühe in Schönhagen ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Sarnow und Boddin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Johann Julius Berndt in Blüthen, Diözese Perleberg, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Templin, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zerpenschleuse, Diözese Bernau, ist durch den am 13. Februar d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kleinert, zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt nach Ablauf des den Hinterbliebenen bewilligten Gnadenjahres vom 14. Februar 1883 durch das Kirchen-Regiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Pfaffendorf, Diözese Beeskow, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Waubke, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (G.-S. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter Magistratualischem Patronate stehende Archidiakonat an der St. Marien-Kirche zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung seines jetzigen Inhabers, des Archidiakonus Göhrke, zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Der ordentliche Lehrer Dr. Brosien am Sophien-Gymnasium zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Schrodt als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Martin Hermann Rudolf Filter zu Marzahn, Diözese Berlin-Land, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Lehrer Osmers ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Zemke ist an der städtischen Taubstummen-Schule in Berlin angestellt worden.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Lehrer Viol, Williger, Haumann, Sadowsky, Streichhan, Weinert, Horn, Busse, Trautwein, Dlugokienski, Grieche, Mietz, Wunderlich, Trettin, Müller, Guhlke, Gaide, Arnold, Schmidt, Weidling, Basien, Kulke, Keßler, Dittschlag, Müller, Frenzel sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Bahn, Kloepper, Reuschler, Quade, Blankenhagen, Treuherz, Beckmann, Müllner, Ebeling, Leut, Schroeder, Mantey, genannt Kayser, Eyrich, Borchardt und Rudolph sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Retzen, Inspektion Neustadt Brandenburg, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Haſt, Inspektion Zehdenick, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Mützlitz, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Freienstein, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; die 2te Lehrerstelle zu Löwenberg i./M., Inspektion Zehdenick, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Woltersdorf, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen folgende Stellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Neu-Ruppin, Inspektion Ruppin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Alt-Ruppin, Inspektion Ruppin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Inspektion Treuenbrietzen; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Klein-Paaren, Inspektion Potsdam II.; die 2. Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Reppinchen, Inspektion Belzig; die 2. Lehrerstelle zu Wustrau, Inspektion Ruppin; die 2. Lehrerstelle zu Deetz, Inspektion Neustadt Brandenburg.

Nachweisung
der im Monat Februar 1882 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Versetzt sind: der Amtsrichter Dr. jur. Bruck in Gelsenkirchen an das Amtsgericht in Brandenburg und der Amtsrichter Reinicke in Wollstein an das Amtsgericht in Wriezen. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Bartelt, Meyer, Braune, Dr. jur. Seelig, Bünger, Seligsohn, Schlesinger, Bernstein, Lobe, Weizmann und Cohn. Auf ihren Antrag sind entlassen: die Gerichtsassessoren Dr. jur. Paul Herz und Dr. jur. Kruse zum Zweck ihrer Uebernahme in den Militär-Justizdienst bezw. in die allgemeine Verwaltung.

II. **Staatsanwaltschaft.** Der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I. in Berlin von Dreßler ist zum Ober-Staatsanwalt in Posen ernannt und der Erste Staatsanwalt Angern in Magdeburg in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht I. in Berlin versetzt.

III. **Rechtsanwalte und Notare.** Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: der Justizrath Dr. jur. Goose aus Oldenburg (vom 8. April d. J. ab), der Amtsrichter Busse in Strelnow und die Gerichtsassessoren Dr. jur. Guhrauer, Dr. jur. Schneider, Maaß und Bodlaender bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Fränkel bei dem Landgericht in Landsberg a./W. und der Gerichtsassessor Paelegrimm bei dem Landgericht in Neu-Ruppin. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ist ertheilt: dem Justizrath Koeltze in Züllichau zum 1. April d. J. und dem Justizrath Schultze in Spandau zum 1. März d. J.

IV. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Mengers, Poppe, Prinz von Ratibor, Ivers, Schmidt, Strache, Brauer, Jordan, Schochow, Rothnagel, Heilmann und User. Versetzt sind: der Referendar Eisenmann aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Ober-Landesgerichts in Frankfurt a./M. und der Referendar Schlauch aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Naumburg a./S. in den Bezirk des Kammergerichts. Aus dem Justizdienst sind entlassen: die Referendare Thär und Willimek, letzterer auf seinen Antrag.

V. **Subalternbeamte.** Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: der Assistent Haupt in Cottbus bei dem Amtsgericht in Brüssow, sowie die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Tornow in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin und Grubbert in Rixdorf bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zu Sekretären der Gerichtsschreiber Horn in Potsdam bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts daselbst und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Palke bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin. Der Kalkulator Bergami in Erfurt zum Kalkulator bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: die Büreau-Assistenten z. D. Bereck in Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht in Rixdorf und Thon in Sorau bei dem Amtsgericht I. in Berlin; der Büreau-Assistent z. D. Kobley in Storkow zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cottbus. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Schmidt in Potsdam an das Landgericht daselbst, der Gerichtsschreiber Maitey in Angermünde an das Amtsgericht in Potsdam, der Gerichtsschreiber Hausding in Brüssow an das Amtsgericht in Angermünde, sowie die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Müller bei dem Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht I. daselbst und von Klösterlein in Neu-Ruppin an das Amtsgericht II. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Zu dem im Stadtbezirke Nauen belegenen Gute Neukammer gehörte eine in den Jäglitz-Wiesen belegene, 1863 errichtete Schäferei, welche durch den jetzigen Besitzer, Rittergutsbesitzer Stolze, baulich erweitert und in ein Wirthschafts-Vorwerk umgewandelt worden ist. Diesem 3125 m nördlich von der Stadt Nauen an der westlichen Seite der Nauen-Fehrbelliner Chaussee, 1760 m nördlich vom Nauener Weinberge, 1900 m südwestlich vom Forsthause Jäglitz, entstandenen Wohnplatze ist der Name „Vorwerk Jäglitz“ beigelegt worden. Potsdam, den 15. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab erfolgt auf dem hiesigen Werke der Verkauf der rohen Kalksteine auf dem Eisenbahnwege und des gebrannten Kalkes überhaupt nach Tonnen (t) zu 1000 kg = 20 Ctr.

Eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Preise tritt jedoch dadurch nicht ein.

Von dem erwähnten Zeitpunkte ab werden verkauft:

1) Rohe Kalksteine auf dem Eisenbahnwege:

Extra Bausteine	mit 5 M. 20 Pf.	pro t;
Gewöhnliche Bausteine	mit 4 M. — Pf.	pro t,
Brennsteine	mit 2 M. 40 Pf.	pro t,
Kothen	mit 1 M. 80 Pf.	pro t,
Zwittersteine	mit 1 M. 52 Pf.	pro t,
Kalksteingeröll	mit 1 M. 40 Pf.	pro t,
Kalksteingrus	mit — M. 20 Pf.	pro t,

2) Gebrannter Kalk,

a. auf dem Eisenbahnwege:

Stückenkalk	mit 18 M.	pro t,
Nußkalk	mit 10 M.	pro t,
Mehlkalk	mit 4 M.	pro t,

b. auf dem Land- und Wasserwege:

Stückenkalk	mit 20 M.	pro t,
Nußkalk	mit 12 M.	pro t,
Mehlkalk	mit 4 M.	pro t.

Rüdersdorf, den 16. März 1882.

Königl. Berginspektion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Magnus Christian Lauerzen, Matrose,	28 Jahre, aus Horsens, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Landdrostei zu Aurich,	9. Februar d. J.
2	Franz Riener, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Heidenreichstein, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	8. Februar d. J.
3	Otto Julius Hansen, Tagelöhner,	37 Jahre, aus Omol, Schweden,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	3. Februar d. J.
4	Gustav Adolf Freitag, Bierbrauer,	46 Jahre, aus Marseille, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. Februar d. J.
5	Alexander Handra, Schuhmacher,	angeblich 40 Jahre, aus Suwalki, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	4. Februar d. J.
6	Theodor Hocks, Knecht,	63 Jahre, aus Wamel, Niederlande,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	desgleichen,
7	Johann Nepomuk Schneider, Tischler,	geboren am 16. Mai 1856 zu Ebersdorf, Bezirk Aussig, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. (ausgeführt am 26.) Januar d. J.
8	Wilhelm von Osten, Kunstreiter,	geboren am 3. Mai 1841 zu Mecheln bei Antwerpen, Belgien,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Friedberg,	3. Februar d. J.
9	Jakob Baier, Erdarbeiter,	geboren 1854 zu Grometz, Italien,	Landstreichen,	Kaiserl. Bezirkspräsident zu Straßburg,	6. Februar d. J.
10	Remy Lelièvre,	geboren am 1. November 1856, aus Ménétrézal-sur-Sandlo, Departement Chers, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. Dezember v. J.
11	Viktor Franz Ferry, Klempner,	geboren am 29. November 1840 zu Badry, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Februar d. J.
12	Josef Anton Rusch, Melker,	geboren am 7. November 1847 zu Gunten, Kanton Appenzell, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	6. Februar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 25.) № 1449. Zusatz-Konvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861, nebst erläuternden Spezialbestimmungen. Vom 31. März 1880.

(Stück 26.) № 1450. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 4. November 1881.

(Stück 27.) № 1451. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 22. November 1881.

(Stück 28.) № 1452. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. aufzunehmenden Anleihe. Vom 12. Dezember 1881.

(Stück 29.) № 1453. Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 29. Dezember 1881.

№ 1454. Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen. Vom 29. Dezember 1881.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 8810. Verordnung, betreffend die Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen. Vom 29. August 1881.

№ 8811. Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 15. September 1881.

№ 8812. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Springe und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Jork und Ahlden. Vom 26. September 1881.

(Stück 25.) № 8813. Verordnung, betreffend die fernere Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 12. Oktober 1881.

№ 8814. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Brunsbüttel, Kreises Süderdithmarschen, Regierungsbezirks Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 20. September 1881.

(Stück 26.) № 8815. Verordnung, betreffend die Tagegelder der Landgendarmerie. Vom 14. Oktober 1881.

№ 8816. Verordnung, betreffend die Kaution des Expedienten und Registrators bei der Zeughaus-Verwaltung zu Berlin. Vom 16. Oktober 1881.

№ 8817. Verordnung über Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 393). Vom 9. November 1881.

№ 8818. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Syke. Vom 13. Oktober 1881.

№ 8819. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hildesheim. Vom 5. November 1881.

(Stück 27.) № 8820. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Neuhaus an der Oste. Vom 28. November 1881.

№ 8821. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Tönning und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Husum. Vom 29. November 1881.

№ 8822. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Bordesholm und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Kiel. Vom 30. November 1881.

№ 8823. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Winsen an der Luhe. Vom 9. Dezember 1881.

(Stück 28.) № 8824. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in einigen dem Deutschen Zollgebiet anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen. Vom 20. Dezember 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Aufhebung des Verbots des Aufrollens der zum Verkauf gestellten Leinwand.

6. Die durch Rescript vom 17. Dezember 1817 (v. Kamptz, Annalen der inneren Verwaltung, Band I., Heft 4, Seite 71) getroffene Bestimmung,

daß alle Leinwand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, blätterweise zusammengelegt, und für jedes blos aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand eine Strafe von einem halben Thaler gegeben werden soll und die auf Grund dieses Rescripts erlassenen bezirkspolizeilichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1882.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.	Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Pferden und Wagen ꝛc. in Stettin.

78. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt zu Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem am 20., 21. und 22. Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 18. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung zur Vollendung des Hauptthurms am Münster in Ulm.

79. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 28. Januar d. J. dem Münsterbau-Comité in Ulm (im Königreich Württemberg) zu gestatten geruht, Loose zu der behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung des Hauptthurms am Münster in Ulm zu veranstaltenden, in drei Serien zu je 350 000 Loosen à 3 Mark zerfallenden Prämien-Kollekte, nachdem dieselbe die Genehmigung der Königlich Württembergischen Landesregierung erlangt haben wrid, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 21. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

80. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Markee im Kreise Ost-Havelland ist erloschen.

Potsdam, den 21. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

81. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes zu Ringenwalde im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 24. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

82. Die polizeiliche Observation und Absperrung, welcher wegen des Verdachtes der Ansteckung mit der Lungenseuche das Rindvieh der Bauern Lorenz, Schiele, Gabriel, Bennewitz, Qualitz, Dietloff, Neumann und Schulze, der Koffäthen Ebel und Lehmann und des Stellmacher Vogel zu Schönfließ im Kreise Nieder-Barnim unterzogen war, ist, nachdem die Präventivmaßregeln längere Zeit bestanden haben und das Vieh gesund geblieben ist, aufgehoben worden. Die Kühe des Gemeindevorstehers Müller und des Kossäthen Bratvogel, unter denen die Seuche geherrscht hat, bleiben noch unter Observation.

Potsdam, den 14. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Veranstaltung einer Prämien-Kollekte Behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung des Hauptthurms am Münster in Ulm.

15. Nachstehender Allerhöchster Erlaß

Auf den Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich dem Münsterbau-Comité in Ulm (im Königreich Württemberg), dessen Immediat-Eingabe vom 8. Juni v. J. anbei zurückfolgt, hierdurch gestatten, Loose zu der von ihm Behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung des Hauptthurms am Münster in Ulm zu veranstaltenden, in drei Serien zu je 350 000 Loosen à 3 M. zerfallenden Prämien-Kollekte, nachdem dieselbe die Genehmigung der Königl. Württembergischen Landesregierung erlangt haben wird, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu verbreiten.

Berlin, den 28. Januar 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Maybach.
Bitter. von Goßler.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. März 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

16. Nachstehender Erlaß:

Die durch Rescript vom 17. Dezember 1817 (v. Kamptz, Annalen der inneren Verwaltung, Band I. Heft 4 Seite 71) getroffene Bestimmung, daß alle Leinwand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, blätterweise zusammengelegt, und für jedes blos aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand eine Strafe von einem halben Thaler gegeben werden soll, und die auf Grund dieses Rescripts erlassenen bezirkspolizeilichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1882.

Der Minister des Innern. gez. von Puttkamer.	Für den Minister für Handel und Gewerbe. gez. von Boetticher.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. März 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

17. Nachdem sämmtliche von der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden abgeschlossene Versicherungen abgelaufen sind, und die Liquidation der gedachten Gesellschaft beendet ist, wird die der Letzteren unter dem 14. Januar 1861 bezw. 16. Juli / 3. August 1867 zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Konzession hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 4. März 1882.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. März 1882.

Der Polizei-Präsident.

Bestellung eines Metallprobirers für den Bezirk des Polizei-Präsidiums Berlin.

18. Mit Bezug auf die unterm 3. Juni 1874 erlassenen Vorschriften für die öffentlich anzustellenden Metallprobirer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hütten-Ingenieur **Adolf Görz** hierselbst zum Metallprobirer für den Bezirk des Polizei-Präsidiums bestellt und vereidigt worden ist.

Berlin, den 20. März 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Columbien.

4. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch die Vereinigten Staaten von Columbien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 18. März 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Austausch von Postpacketen mit Niederland.

5. Vom 1. April ab findet im Verkehr mit Niederland ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und Königlich Niederländischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 80 Pfennig. Die Sendungen müssen frankirt und von drei Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein. Vorerst nimmt die Provinz Limburg, sowie eine Anzahl von Orten der Provinzen Nordbrabant und Seeland an dem Austausch von Postpacketen noch nicht Theil; die Postanstalten ertheilen hierüber nähere Auskunft. Für Packetsendungen nach den zuletzt bezeichneten Niederländischen Gebietstheilen, ingleichen für alle Packetsendungen nach Niederland, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, bleiben die bisherigen Vorschriften über die Annahme rc. in Kraft.

Berlin W., 22. März 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung einer Postagentur in Treptow bei Berlin.

11. Am 1. April d. J. tritt in dem Orte Treptow bei Berlin eine Postagentur in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme von Postsendungen aller Art befassen wird. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

a. an Wochentagen:

von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:

von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen:

von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Die Verwaltung der Postagentur wird dem Rentier Folgner übertragen.

Berlin C., den 25. März 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle bei der Zweig-Postanstalt Spandau 3.

12. Bei der in der Oranienburger Vorstadt in Spandau belegenen Zweig-Postanstalt Spandau 3 wird am 1. April d. J. eine Telegraphenbetriebsstelle mit folgenden Dienststunden in Wirksamkeit treten:

a. an Wochentagen während des Sommerhalbjahrs:
7—12 Vm.; 2—8 Nchm.;
während des Winterhalbjahrs:
8—12 Vm.; 2—8 Nchm.;

b. an Sonntagen während des Sommerhalbjahrs:
7—9 Vm.; 12—1 Mitt.; 5—8 Nchm.;
während des Winterhalbjahrs:
8—9 Vm.; 12—1 Mitt.; 5—8 Nchm.;

c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
während des Sommerhalbjahrs:
7—9 Vm.; 11—12 Mitt.; 4—8 Nchm.;
während des Winterhalbjahrs:
8—9 Vm.; 11—12 Mitt.; 4—8 Nchm.

Potsdam, den 25. März 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Vahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betreffend.

4. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1882

ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Oktober 1882 fällig werdenden Zinsscheinen nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September 1882 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1882 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe IX., von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII. № 4—8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1882 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungs-Terminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. März 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Tarife zur Erhebung des Waagegeldes ꝛc. auf dem Packhofe ꝛc. zu Berlin und Potsdam.

8. Nachstehende von dem Herrn Finanz-Minister genehmigte Tarife werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. k. M. ab Anwendung finden werden.

Berlin, den 21. März 1882.

Der Provinzial-Steuerdirektor. (gez.) Hellwig.

* * *

Tarif

zur Erhebung des Waagegeldes auf dem Packhofe, bei den Zoll-Expeditionen an den Bahnhöfen und bei der Post-Zoll-Expedition zu Berlin.

§ 1. Für Verwiegungen, welche nicht auf Anordnung der Steuer-Verwaltung, sondern nur auf Begehren der Eigenthümer oder Waarendisponenten geschehen, wird an Waagegeld erhoben für jede 100 kg 10 Pf.

Anmerkung. Für Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg gelangt der Satz von 100 kg zur Erhebung.

§ 2. Bei Waarenposten im Gewichte von mehr als 100 kg sind überschießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht zu lassen, von größeren überschießenden Mengen wird dagegen das Waagegeld nach dem Satze von 100 kg erhoben.

Der Provinzial-Steuerdirektor. (gez.) Hellwig.

* * *

Tarif

zur Erhebung des Krahngeldes für die Benutzung der Krahne auf dem Packhofe zu Berlin.

§ 1. An Krahngeld wird bei jedesmaliger Benutzung eines Krahnes erhoben für jede 100 kg 5 Pf.

Anmerkung. Für Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg gelangt der Satz von 100 kg zu Erhebung.

§ 2. Bei Waarenposten im Gewichte von mehr als 100 kg sind überschießende Gewichsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht zu lassen, von größeren überschießenden Mengen wird dagegen das Krahngeld nach dem Satze von 100 kg erhoben.

Der Provinzial-Steuerdirektor. (gez.) Hellwig.

* * *

Tarif

zur Erhebung des Lagergeldes auf dem Packhofe zu Berlin.

§ 1. Für Waaren aus dem freien Verkehr, welche blos der Verladung wegen, und für dergleichen Waaren, welche nicht der steueramtlichen Abfertigung wegen, sondern nur ihrer Umladung wegen zum Packhofe in Berlin gelangen und über denselben weiter gehen, wird an Lagergeld erhoben, für jede 100 kg 10 Pf.

Anmerkung. Für Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg gelangt der Satz von 100 kg zur Erhebung.

§ 2. Bei Waarenposten im Gewichte von mehr als 100 kg sind überschießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht zu lassen, von größeren überschießenden Mengen wird dagegen das Lagergeld nach dem Satze von 100 kg erhoben.

Der Provinzial-Steuerdirektor. (gez.) Hellwig.

* * *

Tarif

zur Erhebung des Krahngeldes für die Benutzung des Krahnes auf dem Packhofe zu Potsdam.

§ 1. An Krahngeld wird bei jedesmaliger Benutzung des Krahnes erhoben für jede 100 kg 3 Pf.

Anmerkung. Für Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg gelangt der Satz von 100 kg zur Erhebung.

§ 2. Bei Waarenposten im Gewichte von mehr

als 100 kg sind überschießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht zu lassen, von größeren überschießenden Mengen wird dagegen das Krahngeld nach dem Satze von 100 kg erhoben.

Berlin, den 21. März 1882.

Der Provinzial-Steuerdirektor. (gez.) Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Haltestelle Neu-Künckendorf für den Personen- und Gepäckverkehr.

23. Mit dem 1. April d. J. wird die auf der Eisenbahnstrecke Angermünde—Frankfurt a./O. in Kilometerstation 6,35 zwischen Angermünde und Lüdersdorf belegene Haltestelle Neu-Künckendorf für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr in Wagenladungen, sowie für Milch und leere Milchgefäße in Stückgutsendungen eröffnet. Es werden daselbst:

in der Richtung nach Frankfurt:

Zug 121 um 5,15 Vormittags,
" 113 " 10,35 do.
" 115 " 2, 8 Nachmittags und
" 117 " 8, 0 do.

in der Richtung nach Angermünde:

Zug 112 um 9,17 Vormittags,
" 114 " 2,35 Nachmittags,
" 120 " 6,40 do. und
" 116 " 8,26 do.

halten, um Personen aufzunehmen und abzusetzen. Güter-Transporte nach Neu-Künckendorf müssen frankirt aufgegeben und Transporte von Neu-Künckendorf unfrankirt aufgeliefert werden. Die betreffenden Tarife können von dem Auskunftsbüreau, Köthenerstraße Nr. 44 hierselbst, sowie von den Güter-Expeditionen bezogen werden. Personenbillets werden nur von und nach Angermünde, Lüdersdorf, Oderberg, Brahlitz und Freienwalde a./O. ausgegeben.

Berlin, den 18. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten ermäßigter Sätze des Spezial-Tarifs III. im Preußisch-Bayerischen Verbande.

24. Mit dem 1. April d. J. treten im Preußisch-Bayerischen Verbande für den Verkehr zwischen einzelnen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und Stationen der Königlich Bayerischen Staatsbahnen andererseits ermäßigte Sätze des Spezial-Tarifs III. in Kraft, welche bei sämmtlichen Verband-Stationen zu erfahren sind.

Bromberg, den 21. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Abänderungen und Ergänzungen der Tarifvorschriften des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen rc.

25. Im Nachtrage 5 zum diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 sind folgende Abänderungen und Ergänzungen der unter Abschnitt B. enthaltenen Tarifvorschriften in Kraft getreten:

1) Der erste Satz der Bestimmung unter B2a. (Seite 3) hat folgende Fassung erhalten:

a. Die Fracht für Lokomotiven und Tender (auch Tramway- und Vizinalbahn-Lokomotiven), welche auf eigenen Rädern laufen oder auf von den Versendern gestellten Truks oder auf Eisenbahnwagen von höchstens 20000 kg Tragfähigkeit zum Transport kommen, beträgt 0,03 M. pro Tonne und Kilometer unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 M. pro Tonne.

2) Unter B3c. (Seite 4) ist aufzunehmen:

d. Fahrzeuge unterliegen den Tarifbestimmungen für solche auch dann, wenn Räder und Deichsel abgenommen sind.

3) Auf der Seite 5 unter d. bb. ist hinter den Worten: „Für sonstiges Vieh" der Zusatz „(exkl. Pferde)" zu streichen und dafür zu setzen:

„(Groß- und Kleinvieh, einschließlich Fohlen, unter welchen junge Pferde im Alter bis zu einem Jahre zu verstehen sind.)"

4) Auf der Seite 6 ist unter ee. nachstehende Ergänzung aufgenommen worden:

„Werden Wagen-Unterkasten zur Beförderung von Kleinvieh mitbenutzt, so ist der Flächeninhalt des Unterkastens der übrigen Ladefläche des Wagens (bei Etagewagen der halbe Flächeninhalt des Unterkastens der Ladefläche eines Bodens) hinzuzurechnen, sofern die Einzelfracht für das in dem Unterkasten untergebrachte Vieh sich nicht niedriger stellt."

Nach Vorstehendem sind entsprechend zu berichtigen bezw. zu vervollständigen:

a. der Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und des diesseitigen Bezirks vom 1. Dezember 1881,

b. der Tarif für den gleichen Verkehr zwischen Stationen der Bahnstrecke Posen-Inowraclow rc. und Berlin rc. vom 1. Januar 1882,

c. der Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen nach Hamburg via Berlin vom 1. Mai 1881 (Letzterer lediglich in Gemäßheit obiger Ergänzung ad 4.).

Bromberg, den 17. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist für den Amtsbezirk XXIX. „Polzow" der bisherige Stellvertreter Gutspächter Müller in Polzow zum Amtsvorsteher und der bisherige Amtsvorsteher Bauerhofsbesitzer Völker in Zerrenthin zum Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des ausscheidenden Forstamtsanwalts, Oberförsters Encke ist der Oberförsterkandidat Gallasch zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Wendisch-Buchholz für den Königlichen Forstbezirk Hammer vom 1. April 1882 ab ernannt und zugleich zum Stellvertreter der Amtsanwalte für die Königlichen Forstbezirke Klein-Wasserburg und Staakow bestellt worden.

Der Katastersupernumerar **Bundies** hierselbst ist zum 1. April d. J. in gleicher Diensteigenschaft dem Katasterbureau der Königlichen Regierung zu Schleswig überwiesen worden.

Der Feldmesser Georg **Riechert** aus Cremmin in Mecklenburg-Schwerin ist als solcher vereidigt worden.

Die Buhnenmeisterstelle zu Ketzin ist vom 1. April d. J. ab dem Buhnenmeister-Aspiranten Franz **Musewald** zu Coepenick übertragen worden.

Der bisher bei der General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern beschäftigte Regierungs-Assessor **Autze** ist vom 1. April d. J. ab in Berlin als Spezialkommissar stationirt.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab erfolgt auf dem hiesigen Werke der Verkauf der rohen Kalksteine auf dem Eisenbahnwege und des gebrannten Kalkes überhaupt nach **Tonnen** (t) zu 1000 kg = 20 Ctr.

Eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Preise tritt jedoch dadurch nicht ein.

Von dem erwähnten Zeitpunkte ab werden verkauft:

1) **Rohe Kalksteine auf dem Eisenbahnwege:**

Extra Bausteine	mit 5 M. 20 Pf.	pro t,
Gewöhnliche Bausteine	mit 4 M. — Pf.	pro t,
Brennsteine	mit 2 M. 40 Pf.	pro t,
Kothen	mit 1 M. 80 Pf.	pro t,
Zwittersteine	mit 1 M. 52 Pf.	pro t,
Kalksteingeröll	mit 1 M. 40 Pf.	pro t,
Kalksteingrutz	mit — M. 20 Pf.	pro t,

2) **Gebrannter Kalk,**

a. auf dem Eisenbahnwege:

Stückenkalk	mit 18 M.	pro t,
Nußkalk	mit 10 M.	pro t,
Mehlkalk	mit 4 M.	pro t,

b. auf dem Land- und Wasserwege:

Stückenkalk	mit 20 M.	pro t,
Nußkalk	mit 12 M.	pro t,
Mehlkalk	mit 4 M.	pro t.

Rüdersdorf, den 16. März 1882.

Königl. Berginspektion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Anton **Widler**, Tagner,	geboren am 30. November 1859 zu Wuppenau, Kanton Thurgau, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	6. Februar d. J.
2	Johann **Pulver**, Schmied,	geboren am 8. Mai 1859 zu Rüggisberg, Kanton Bern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. Februar d. J.
3	Josef **Göttlicher**, Musiklehrer,	geboren am 19. März 1864 zu Wien und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Urs **Saletin**, Knecht,	geboren am 10. März 1827 zu Gempen, Schweiz und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Katharina **Cochlin**, geborene **Duval**,	44 Jahre, geboren zu Auval bei Belfort, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. März 1882 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1882 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1.) № 1455. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82. Vom 4. Januar 1882.

(Stück 2.) № 1456. Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel. Vom 8. Januar 1882.

(Stück 3.) № 1457. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen. Vom 19. Januar 1882.

(Stück 4.) № 1458. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 27. Januar 1882.

(Stück 5.) № 1459. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882. Vom 13. Februar 1882.

№ 1460. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Januar 1882.

(Stück 6.) № 1461. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1882/83. Vom 15. Februar 1882.

№ 1462. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse. Vom 15. Februar 1882.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 8825. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Januar 1882.

№ 8826. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lostedt. Vom 19. Dezember 1881.

(Stück 2.) № 8827. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Glückstadt, Oldenburg und Bramstedt. Vom 16. Januar 1882.

(Stück 3.) № 8828. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1882, betreffend die Auflösung der Königl. Direktion der Berliner Stadteisenbahn und Errichtung einer von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden Eisenbahn-Baukommission zu Berlin.

(Stück 4.) № 8829. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. August 1881, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom 27. September / 14. Dezember 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten.

№ 8830. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hannover. Vom 28. Januar 1882.

№ 8831. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lüchow. Vom 3. Februar 1882.

(Stück 5.) № 8832. Gesetz, betreffend die Ablösung der an die Stadt Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zu zahlenden Rente. Vom 3. März 1882.

№ 8833. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 6. März 1882.

№ 8834. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Fallersleben und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn und Münder. Vom 23. Februar 1882.

(Stück 6.) № 8835. Gesetz, betreffend das Kirchenwesen im Jadegebiet. Vom 10. März 1882.

№ 8836. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1882, betreffend die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preußischer Grundstücke durch außerhalb Preußens domizilirende Deutsche juristische Personen.

№ 8837. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Tondern. Vom 13. März 1882.

№ 8838. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bruchhausen, für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Verden. Vom 13. März 1882.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

7. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

Am 16. Mai Wriezen,
" 26. " Jüterbog,
" 27. " Nauen,
" 30. " Rathenow,
" 1. Juni Wilsnack,
" 17. Juli Oranienburg,
" 18. " Angermünde,
" 26. " Fürstenwerder,
" 27. " Prenzlau,
" 28. " Templin,
" 1. August Straßburg i./Uckerm.,
" 18. " Meyenburg,
" 19. " Wittstock,
" 21. " Pritzwalk,
" 22. " Perleberg,
" 24. " Lenzen,
" 26. " Havelberg,
" 28. " Kyritz,
" 29. " Neustadt a./Dosse,
" 30. " Neu-Ruppin,
" 31. " Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische.

83. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 309) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

Der § 5 der Regierungsverordnung, die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische betreffend, vom 20. August 1869 (Amtsblatt de 1869 Seite 258) erhält folgenden Zusatz:

„Die Besitzer der Hofstellen im Dorfe Moedlich sind nur verpflichtet, das Qualmwasser auf ihren Hofstellen in solcher Höhe zu halten, daß für ihre Gebäude und Mobiliar keine Gefahr entsteht. Die örtliche Schaukommission hat darüber zu befinden, wann das Wasser diese Höhe erreicht hat und wie weit es in jedem einzelnen Fall abgelassen werden darf."

Potsdam, den 23. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Teltower Kreischaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen, mit Einschluß der das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee, bezw. von Berlin nach Glasow, betreffend.

84. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Teltower Kreischaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen bis zur Berlin-Glasower Chaussee, mit Einschluß der das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee, vom 1. Mai d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für 2 Meilen bei der Hebestelle Klein-Ziethen der Berlin-Glasower Chaussee mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß

1) von den Vecturanten aus Waßmannsdorf, Selchow, Groß-Kienitz und Rotzis nur ein einmeiliges und
2) von den Vecturanten aus Brusendorf und Klein-Kienitz nur ein anderthalbmeiliges Chausseegeld zu entrichten ist.

Für Benutzung der Berlin-Glasower Chaussee ist bei der vorbezeichneten Hebestelle das Chausseegeld fortan nur von dem in der Richtung von oder nach Glasow stattfindenden Verkehr für eine Meile zu entrichten.

Potsdam, den 3. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

85. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Kossäthen Bölz zu Tietzow, im Kreise Osthavelland, getödtet und das zweite Pferd desselben unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 29. März 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

13. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 21. März 1882 — Gesetzsammlung Seite 119 — beträgt für das Jahr vom 1. April 1882/3 der jährliche, bezw. für neun Monate und für jeden einzelnen Monat zur Hebung

gelangende Steuersatz in den einzelnen Stufen der Klassensteuer, wie folgt:

in Stufe	jährlich: Mark	Pf.	für neun Monate: Mark	Pf.	für einen Monat: Mark	Pf.
1	3	—	2	25	—	25
2	6	—	4	50	—	50
3	9	—	6	75	—	75
4	12	—	9	—	1	—
5	18	—	13	50	1	50
6	24	—	18	—	2	—
7	30	—	22	50	2	50
8	36	—	27	—	3	—
9	42	—	31	50	3	50
10	48	—	36	—	4	—
11	60	—	45	—	5	—
12	72	—	54	—	6	—

Potsdam, den 31. März 1882.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

14. Unter Hinweis auf die den Kursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin betreffenden Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. März 1877, welche in unserem Amtsblatt de 1877 Stück 14 Seite 116/117 abgedruckt stehen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnt. Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind durch die vorgesetzten Schulbehörden **bis spätestens zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen. Direkt oder später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 27. März 1882.

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Neue Benennung von Oberförstereien.

15. 1) Der im Kreise Templin belegenen bisherigen Oberförsterei Himmelpfort-Ost ist der Name „Himmelpfort", 2) der bisherigen Oberförsterei Himmelpfort-West in demselben Kreise der Name „Neu-Thymen" beigelegt worden.

Potsdam, den 21. März 1882.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Lanke, Kreis Niederbarnim.

13. Am 1. April d. J. wird in dem im Kreise Niederbarnim belegenen Dorfe Lanke eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten; dieselbe enthält die amtliche Bezeichnung Lanke (Bz. Potsdam).

Dem Landbezirke der neuen Postagentur werden zugetheilt die bisher zu dem Postamte in Biesenthal Stadt gehörigen Ortschaften: Prenden (Dorf), Uetzdorf (Vorwerk) und Werder (Vorwerk).

Die Postverbindungen von Lanke (Bz. Potsdam) werden hergestellt durch das Privat-Personenfuhrwerk Bernau (Bz. Potsdam) — Groß-Schönebeck — zweimal täglich in jeder Richtung.

Potsdam, 27. März 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 50 Mark betreffend.

5. In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu funfzig Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 1. April 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine.

7. Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. November v. J. angeblich gestohlenen Staatsschuldscheine Lit. B. № 5742 und 20082 über je 500 Thlr., Lit. F. № 120041 über 100 Thlr. und die Schuldverschreibung der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 45322 über 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 27. März 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Verpflegung von Kranken in der Landirrenanstalt zu Sorau.

1. Unter Bezugnahme auf meine in № 29 des Potsdamer Regierungs-Amtsblatts pro 1879 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April d. J. ab in der Landirrenanstalt zu Sorau die Verpflegung der Kranken in drei Klassen, nämlich in den für die Landirrenanstalten der Provinz bestehenden Verpflegungsklassen II., III. und IV. erfolgt, und daß die jährlichen Pflegegelder für diese Klassen bezw. 840, 720 und 540 Mark betragen.

Berlin, den 21. März 1882.

Der Landes-Direktor von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des Nachtrages XII. zum gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

29. Am 1. April d. J. tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der Oberschlesischen und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen und Kokes vom 1. August 1874 ein Nachtrag XII. in Kraft, welcher neue bezw. ermäßigte Frachtsätze (cfr. diesseitige Bekanntmachung vom 23. Februar d. J.) für die Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren

Güterkassen Berlin (Schlesischer Bahnhof), Berlin (B. Dr.), Berlin (B. N. B.), Breslau und Görlitz, sowie beim Auskunfts-Büreau zu haben.

Berlin, den 25. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages III. zu dem Lokal-Gütertarif.

30. Am 1. April d. J. tritt zu dem Lokal-Gütertarif für den diesseitigen Direktionsbezirk ein Nachtrag III. in Kraft, welcher außer den bereits anderweit publizirten Tarifänderungen Folgendes enthält:

1) Aufhebung der Spezial-Bestimmungen für die Beförderung von frischen Seefischen, lebenden Fischen, Fischbrut 2c.;
2) Aenderung der Nomenklatur der Ausnahmetarife für Holz, europäisches 2c., Eisen und Stahl 2c., Früchte 2c.;
3) Controle-Vorschriften für Anwendung der Sätze des Ausnahmetarifs für Blei und Zink 2c., sowie Ausdehnung letzterer auf Sendungen nach Swinemünde, welche in Stettin nicht länger als 3 Monate gelagert haben;
4) Aenderung der Ueberfuhrgebühren für Breslau, Gebühren für die Ueberladeverrichtung zu Fürstenberg i./Meckl., Anrückegebühren für Kohlentransporte ab Wenzeslausgrube;
5) anderweite Entfernungen und Tarifsätze für Station Lichtenberg, Altwasser, Waldenburg i./Schl. und Dobrilugk-Kirchhain (für letztere drei Stationen bereits publizirt), neue Entfernungen und Tarifsätze für:
   a. die Stationen Cüstrin, Lebus, Podelzig der bisher der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg unterstellten, vom 1. April d. J. ab zum diesseitigen Direktionsbezirk gehörigen Strecke Frankfurt a./O.—Cüstrin,
   b. die am 1. April d. J. zur Eröffnung gelangende Haltestelle Neukünkendorf an der Berlin-Stettiner Bahn,
   c. die Stationen Lomnitz, Mittel-Zillerthal und Schmiedeberg der Neubaustrecke Hirschberg-Schmiedeberg, gültig vom Tage der Betriebseröffnung letzterer;
6) Aenderungen und Ergänzungen der Ausnahmetarife für Holz, europäisches 2c., Getreide 2c., Steinkohlen 2c., Braunkohlen 2c.;
7) Berichtigungen.

Durch den fraglichen Tarifnachtrag wird der Lokalgütertarif für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg vom 1. Juli 1880, der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin vom 1. August 1881 und der Ausnahmetarif (A.) für Niederschlesische Steinkohlen vom 1. Juli 1878 nebst den zu denselben erschienenen Nachträgen, ferner durch den bereits zur Einführung gelangten Nachtrag II. zum diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, der Lokaltarif der Königlichen Ostbahn für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 nebst Nachträgen und der Anhang zum Gütertarif für den Verkehr zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin vom 1. Februar d. J. für den Verkehr zwischen den Stationen Cüstrin, Lebus und Podelzig, sowie zwischen diesen und den übrigen Stationen des diesseitigen Verwaltungsbezirks vom 1. April d. J. ab aufgehoben. Exemplare des Tarifnachtrages sind zum Preise von 0,20 Mark pro Stück bei den Güterkassen des diesseitigen Bezirks, sowie im Auskunfts-Bureau der Staatseisenbahnen hier, Köthenerstraße Nr. 44, käuflich zu haben.

Berlin, den 28. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die zollamtliche Abfertigung der ohne Begleitung beförderten Viehsendungen.

31. Für die von der Eisenbahn-Verwaltung zu bewirkende zollamtliche Abfertigung der ohne Begleitung beförderten Sendungen Vieh in Wagenladungen im Verkehr von Oesterreich-Ungarn wird im diesseitigen Verwaltungsbereiche, sobald die Abfertigung das Aus- und Einladen erforderlich macht, neben der Liquidirung etwaiger Verläge und der jetzt schon bestehenden Sätze für die Ausfertigung von Zollpapieren eine Gebühr von 3 Mark pro Wagen erhoben. Berlin, den 29. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten eines neuen Anhanges zu dem Gütertarif.

26. Mit dem 1. April d. J. tritt zu dem Gütertarif für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 an Stelle des bisherigen Anhanges vom 1. September 1880 nebst Nachträgen I. und II. ein neuer Anhang in Kraft, welcher die bisherigen und theilweise neuen Frachtsätze zwischen Station Tilsit und Insterburg der Tilsit-Insterburger Eisenbahn einerseits und Stationen des Direktionsbezirks Bromberg andererseits enthält. Exemplare dieses Anhanges sind zum Preise von 0,10 Mark bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich zu beziehen, auch ist jede andere Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verabfolgung von Schüler-Abonnementskarten.

27. Schüler-Abonnementskarten können auch mit ausschließlicher Gültigkeit für die Sonntage oder für bestimmte einzelne Wochentage an solche Schüler und Schülerinnen (Konfirmanden, Zöglinge von Fortbildungsschulen oder Präparandenanstalten) verabfolgt werden, welche den Unterricht nur an den bezeichneten Tagen erhalten.

Bromberg, den 30. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

28. Für diejenigen Gegenstände aus den Gebieten der Wappen-, Siegel- und Geschlechterkunde, welche auf der im April und Mai d. J. in Berlin stattfindenden heraldisch-genealogischen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, sowie für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 17. bis 21. Mai d. J. in Hannover stattfindenden Ausstellung von Hunden ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlich Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission rc. nachgewiesen wird, daß die Gegenstände resp. Hunde ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der heraldischen Ausstellung resp. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Hundeausstellung stattfindet.

Bromberg, den 1. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Grigull, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Kowno, Rußland,	Diebstahl im Rückfall und Betteln (1 Jahr Zuchthaus und 1 Woche Haft laut Erkenntniß vom 31. Januar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	3. Dezember v. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Sara Arbazow, geborene Israelow,	26 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	30. Novemb. v. J.
3	Josef Engel, Tuchmacher,	geboren am 1. Oktober 1863 zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	9. Februar d. J.
4	Eduard Ackermann, Drechsler,	43 Jahre, aus Leipa, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	15. Februar d. J.
5	Eduard Breininger (Breiniger), Fleischergeselle,	46 Jahre, aus Grünwald, Kreis Leibnitz, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Februar d. J.
6	Georg Pokorni, Kellner,	geboren am 24. Mai 1851 zu Wesselwitz, Bezirk Neustadt, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Februar d. J.
7	Franz Siegel, Gerbergeselle,	19 Jahre, aus Schönbrunn, Bezirk Policzka, Kreis Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Die Zigeunerinnen: a. Marie Buriansky, b. Mathilde Buriansky, c. Franziska Buriansky, unverehelichte,	20 Jahre, 17 Jahre, 15 Jahre, sämmtlich in Skrzipp, Oesterreichisch-Schlesien, geboren und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. (ausgeführt am 4.) Februar d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
9	Gustav Eriksson, Arbeiter,	34 Jahre, ortsangehörig zu Tuelserve, Kreis Gothenburg, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	28. Januar d. J.
10	Jöns Olsson, Brauerknecht,	35 Jahre, aus Fielkinge bei Christianstadt, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Februar d. J.
11	Michael Witzinger, Schriftsetzer,	23 Jahre, aus Kischenew, Gouvernement Bessarabien, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	16. Februar d. J.
12	Thomas Jantor, Drahtflechter,	19 Jahre, aus Groß-Divina, Komitat Trentsin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Joseph Pippan, Schlosser,	geboren 1849, aus Tarvis, Bezirk Villach in Kärnten, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	3. Februar d. J.
14	Josef Stelzner, Bergarbeiter,	geboren am 15. August 1845 zu Preßnitz, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	30. Januar (ausgef. am 2. Februar) d. J.
15	Theodor Langenberg, Schneider,	33 Jahre, geboren zu Winneckendonk, Kreis Geldern, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,	31. Januar d. J.
16	Johann Peter Bougat, Erdarbeiter,	geboren am 22. Januar 1847 zu Autey St. André, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Februar d. J.
17	Peter Baum, Dienstknecht,	geboren am 6. Mai 1860 zu Waldbillig, Luxemburg,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	desgleichen.
18	Gottfried Eschmann, Schneider,	geboren am 28. Mai 1853 zu Wädensweil, Kanton Zürich, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	8. Februar d. J.
19	Christian Waber, Dienstknecht,	geboren am 4. Juni 1838 zu Schwarzenegg, Kanton Bern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	11. Februar d. J.
20	Eduard Kemer, Tagner,	geboren am 8. Dezember 1862 zu Paris, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
21	August Roolf, Hausknecht,	geboren am 28. Juni 1856 zu Paris, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Jakob Leuthardt, Melkerknecht,	geboren am 26. Februar 1864 zu Rickenbach, Kanton Aargau, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
23	a. Bartholome Rossi, b. Jakob Lovati, Harmonikaspieler,	zu a. 13 Jahre, zu b. 14 Jahre, beide geboren zu Bardi, Italien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Februar d. J.
24	Johann Beyeler (Bleyerler), Mäusefänger,	geboren am 24. April 1825 zu Guggisburg, Kant. Bern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	18. Februar d. J.
25	a. Franz Schneider, Arbeiter, b. dessen Ehefrau Katharina, geborne Faßbinder,	zu a. geboren am 22. April 1854 zu Amtsoldingen, Kanton Bern, Schweiz, zu b. geboren am 10. März 1845 zu Dern, Kreis Limburg a. d. Lahn, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. Januar d. J.
26	Christian Battagelia, Arbeiter,	geboren am 16. April 1839 zu Thusis, Kanton Graubünden, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Februar d. J.
27	Josef Grocholski (Grochulski), Arbeiter,	30 Jahre, aus Duszniki, Gouvernement Kalisch, Russ. Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	21. Februar d. J.
28	Niels Sören Christian Rasmussen, Zimmermann,	geboren am 14. Februar 1856 zu Aarhuus in Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	27. Januar d. J.
29	Ida Nielsson, unverehel. Dienstmagd,	53 Jahre, aus Malmö, Schweden,	Landstreichen und Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	18. Februar d. J.
30	Hans Nicolaisen Dahl, Schuhmacher,	38 Jahre, aus Fardahl, Norwegen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
31	Falk Breske, Feinhechler,	24 Jahre, aus Georgenburg, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. Februar d. J.
32	Josef Schittler, Bäcker,	24 Jahre, aus Böhmisch-Leipa, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
33	Tobias Senger, Kaufmann,	37 Jahre, aus Ostrolenka, Russisch Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
34	Tobias Rosenholz, Schnorrer,	58 Jahre, aus Seaßtef, Gouvernement Radanski, Russisch Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	Josef Quastner, Schlosser,	37 Jahre, aus Lautsch, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
36	Karl Rudolf Fahrni, Küfer,	22 Jahre, aus Unter-Langenegg, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
37	Eugen Schellenberg, Spengler,	20 Jahre, aus Nerach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	25. Februar d. J.
38	Johann Mathias Hubert Koniks, Schreiner,	33 Jahre, aus Grathem, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. Februar d. J.
39	Otto Lasser, Kellner,	geboren am 9. November 1864 zu Salzburg, Oesterreich, und daselbst wohnhaft,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	3. Februar d. J.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar **Münch** ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Mit dem 1. April d. J. ist die Kanalaufseherstelle zu Marquardt in eine Buhnenmeisterstelle verwandelt. Die neue Stelle ist dem zum Buhnenmeister ernannten bisherigen Kanalaufseher **Lenz** daselbst übertragen.

Der bisherige Stationsvorsteher **Schneider** in Berlin ist zum Betriebskontroleur der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Hermann **Mohr** zu Berlin wird hierdurch vom 1. April d. J. ab als Königlicher Eisenbahn-Stationsassistent bestätigt.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rohrbeck, Diözese Potsdam II., ist durch den am 19. Februar d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Klaeber**, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung geschieht im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Hilfsprediger Immanuel Wilhelm **Kritzinger** in Berlin ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Klinkow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der Direktor Dr. **Schwartz** vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Luisen-Gymnasium in Berlin versetzt worden.

An dem Luisen-Gymnasium in Berlin sind angestellt worden:

als Oberlehrer: der Professor Lic. **Deutsch** vom Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin, der ordentliche Lehrer Dr. **Gemß** vom Wilhelms-Gymnasium in Berlin;

als ordentliche Lehrer: der ordentliche Lehrer Dr. **Müller** von der Königlichen Realschule in Berlin, der ordentliche Lehrer Dr. **Basedow** vom Gymnasium in Charlottenburg, der ordentliche Lehrer Dr. **Bahn** vom Gymnasium in Potsdam, der ordentliche Lehrer **Braune** vom Joachimsthalschen Gymnasium bei Berlin;

als Elementarlehrer: der Elementarlehrer **Augsburger** vom Französischen Gymnasium in Berlin, der Lehrer **Unger** in Berlin, der Lehrer **Bock** in Berlin.

Der Schulamtskandidat Dr. **Behuneck** ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Havelberg angestellt worden.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. **Beförderungen.** **Deimel**, Intendantur-Sekretair vom Garde-Korps, **Seefisch**, Proviantmeister zu Potsdam der Charakter als Rechnungsrath verliehen. **Braun**, Militair-Anwärter zum Montirungs-Depot-Assistenten in Berlin ernannt.

B. **Versetzungen.** **Lindenau**, Proviant-Amts-Assistent in Berlin als Depot-Magazin-Verwalter nach Insterburg versetzt. **Horn**, Proviant-Amts-Assistent in Weißenfels nach Berlin versetzt. **Wollbrück**, Kasernen-Inspektor von Berlin nach Liegnitz versetzt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 [Reichs-Gesetzblatt S. 40] unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu Funfzig Mark, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 1463. Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das Deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882.

№ 1464. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882.

№ 1465. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren. Vom 22. Februar 1882.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 8839. Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 28. März 1882.

(Stück 8.) № 8840. Bekanntmachung, betreffend den Steuererlaß und das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 21. März 1882.

(Stück 9.) № 8841. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Grundbuchordnung. Vom 14. März 1882.

№ 8842. Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds. Vom 16. März 1882.

№ 8843. Gesetz, betreffend eine dem Herzoglich Glücksburgischen Hause zu gewährende vertragsmäßige Abfindung. Vom 20. März 1882.

(Stück 10.) № 8844. Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 21. März 1882.

№ 8845. Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1882, betreffend die anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg und Berlin.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pferdeknecht August Berth zu Wallmow bei Brüssow die Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe lit. E. № 22 091, 64 652, 103 628, 113 899, 120 375 über je 100 Thlr., lit. F. № 38 628, 39 946 über je 50 Thlr., und die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. E. № 76 070, 312 947 über je 300 M. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Berth anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebots-Verfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. April 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Ausstellen der Leichen betreffend.

86. Durch die Bekanntmachung der vormaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer vom 21. Dezember 1801 ist, in Folge eines Direktorial-Reskripts vom 24. November desselben Jahres (neue Ediktensammlung de 1801 XI. Seite 603), das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten.

Da diese Verordnung nicht überall beachtet zu werden scheint, so wird solche hierdurch erneuert, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung derselben, nach dem Direktorial-Reskripte vom 18. Januar 1803 mit einer Geldbuße von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden soll.

Sämmtliche Polizeibehörden haben demgemäß überall zu verfahren.

Potsdam, den 1. März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit in Erinnerung bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß nach § 22 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten die Leichen der an solchen Krankheiten Gestorbenen, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere, möglichst isolirte Räume zu bringen, bis zur Beerdigung nach Vorschrift der dem genannten Regulative beigegebenen Desinfektions-Instruktion zu behandeln, und daß bei der Beerdigung derselben Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen nicht gestattet sind.

Potsdam, den 3. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

87. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	21 45	16 33	14 73	14 83	21 50	38 60	47 44	4 40	6 81	4 01	7 25	1 30	1 05
2	Beeskow	— —	17 10	16 83	17 10	25 —	30 —	30 —	3 —	7 50	— —	7 40	1 20	1 —
3	Bernau	21 63	16 44	16 32	15 29	27 —	34 —	41 50	4 21	6 41	— —	7 02	1 26	1 10
4	Brandenburg	22 15	17 —	16 50	16 50	24 50	30 50	41 —	2 55	6 25	— —	7 —	1 20	1 10
5	Dahme	22 60	17 13	15 93	16 06	40 —	50 —	50 —	2 81	4 50	3 —	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	22 —	16 80	17 56	16 —	24 —	31 —	41 —	4 —	8 —	— —	8 —	1 30	1 —
7	Friesack	— —	16 50	— —	16 —	32 —	34 —	36 —	2 50	6 25	— —	5 75	1 30	1 20
8	Havelberg	21 45	16 91	15 62	17 —	24 22	36 —	40 —	3 22	6 75	— —	7 10	1 10	1 —
9	Jüterbog	22 —	17 —	17 —	16 80	29 —	29 —	29 —	3 —	6 —	— —	8 —	1 20	— 93
10	Luckenwalde	21 09	17 47	14 78	16 64	45 —	45 —	45 —	3 50	4 75	— —	7 50	1 20	1 —
11	Perleberg	20 94	16 33	16 —	16 60	17 39	33 —	41 —	2 83	7 06	— —	7 84	1 40	1 10
12	Potsdam	21 67	16 96	16 67	16 54	25 17	30 —	42 —	3 98	5 77	— —	6 30	1 45	1 10
13	Prenzlau	20 26	16 45	15 66	15 09	26 —	32 —	42 —	5 —	7 50	6 —	6 25	1 30	— 90
14	Pritzwalk	23 25	15 50	18 —	15 70	19 75	40 —	40 —	2 19	7 50	— —	6 —	1 15	— 95
15	Rathenow	21 19	16 65	16 03	16 —	28 —	32 —	55 —	2 51	5 75	— —	5 63	1 30	1 20
16	Neu-Ruppin	22 —	16 48	16 —	15 29	32 —	30 —	46 —	2 55	7 50	— —	7 —	1 10	— 95
17	Schwedt	22 —	17 84	15 60	16 33	33 33	40 —	33 33	4 —	7 20	— —	7 80	1 40	1 20
18	Spandau	— —	17 —	15 70	16 10	25 —	32 50	35 —	3 87	6 50	— —	7 75	1 40	1 20
19	Straußberg	23 10	17 21	16 55	17 05	18 —	22 —	22 —	3 —	7 53	— —	8 07	1 10	1 —
20	Teltow	21 97	16 83	16 37	15 02	27 60	34 30	40 20	4 20	6 —	— —	7 30	1 25	1 10
21	Templin	22 17	16 17	15 17	14 83	20 —	40 —	50 —	3 50	7 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	22 21	16 39	15 —	16 —	27 50	30 —	31 —	2 93	5 —	— —	6 08	1 20	1 —
23	Wittstock	21 47	16 29	16 50	15 74	18 90	36 —	44 —	1 96	6 46	4 50	4 64	— 94	— 84
24	Wriezen a. O.	21 37	16 11	14 89	15 43	20 60	33 —	45 40	3 25	5 75	4 25	7 36	1 30	1 10
	Durchschnitt	21 81	16 71	— —	16 —	— —	— —	— —	3 29	6 49	— —	6 88	— —	— —

Potsdam, den 8. April 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro März 1882.

19. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	93	Pf.,
" " "	do. (mittel)	21	"	53	"
" " "	do. (gering)	20	"	49	"
" " "	Roggen (gut)	17	"	04	"
" " "	do. (mittel)	16	"	36	"
" " "	do. (gering)	15	"	63	"
" " "	Gerste (gut)	19	"	18	"
" " "	do. (mittel)	16	"	33	"
" " "	do. (gering)	13	"	10	"
" " "	Hafer (gut)	16	"	90	"
" " "	do. (mittel)	15	"	19	"
für 100 Klgr.	Hafer (gering)	13	Mark	45	Pf.,
" " "	Erbsen (gut)	21	"	80	"
" " "	do. (mittel)	19	"	30	"
" " "	do. (gering)	16	"	75	"
" " "	Richtstroh	6	"	41	"
" " "	Heu	7	"	03	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	07	Pf.,
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	33	"	93	"
" 100 "	Linsen	41	"	04	"
" 100 "	Kartoffeln	4	"	17	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	23	"

Preise im Monat März 1882.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 37	3 06	— 35	— 30	— 55	— 40	— 55	— 60	— 60	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 22	1 22	1 17	1 50	2 32	2 88	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	2 95	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 60	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 —	1 80	2 40	3 —	— 35	— 34	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 40	— 30	— 60	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 22	2 53	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 70	2 20	2 80	— 36	— 24	— 50	— —	— 59	— 77	— 52	— 55	2 57	3 55	— 20	1 78
1 20	— 85	1 20	1 60	2 40	2 80	— 29	— 22	— 50	— 50	— 50	— —	— 45	— 60	2 24	3 60	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	2 06	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 20	1 70	2 11	2 83	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 5[illegible]	2 15	2 70	— 20	1 60
1 20	— 80	— 95	1 90	2 43	3 —	— 36	— 34	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	2 08	2 08	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 70
1 30	1 10	1 05	1 70	2 20	2 76	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	2 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 25	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 15	1 45	2 40	2 75	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 62	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	2 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 70	2 04	2 93	— 45	— 35	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 09	— 67	— 95	2 —	2 08	2 27	— 32	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 16	2 60	— 28	— 25	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

für 1 Klgr. Hammelfleisch 1 Mark 15 Pf.,
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 60 "
" 1 " Eßbutter 2 " 36 "
" 1 Schock Eier 2 " 86 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße) 45 " — "
" " " Linsen 45 " — "
" " " Kartoffeln 4 " 70 "
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 " 35 "
" 1 " " (Bauchfleisch) " 93 "
" 1 " Schweinefleisch 1 " 27 "
" 1 " Kalbfleisch 1 " 22 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 15 "
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 60 "
" 1 " Eßbutter 2 " 40 "
" 1 Schock Eier 3 " — "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1882:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 50 Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1 40 "
" 1 " Gerstengraupe 60 "
" 1 " Gerstengrütze 60 "
" 1 " Buchweizengrütze 50 "
" 1 " Hirse 60 "
" 1 " Reis (Java) 60 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 20 "
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen) 3 " 20 "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 " 70 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 50 Pf.,

für 1 Klgr.	Roggenmehl № 1		35	Pf.,
" 1 "	Gerstengraupe		60	"
" 1 "	Gerstengrütze		50	"
" 1 "	Buchweizengrütze		50	"
" 1 "	Hirse		50	"
" 1 "	Reis (Java)		60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	30	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	—	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	60	"

Berlin, den 6. April 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Annahme von Einschreibbriefen außerhalb der Schalterdienststunden.

14. Die hiesigen Postanstalten und das Telegraphenamt am Brandenburger Thor nehmen auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungs-Gelegenheiten an, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten. Bei einer derartigen Einlieferung ist für jeden Brief eine besondere Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Die Einlieferung muß bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der in Betracht kommenden Beförderungs-Gelegenheit erfolgen.

Näheres ergeben die bezüglichen Aushänge in den Schalterfluren der Verkehrsanstalten.

Berlin C., den 3. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ankündigung neuer Tarife für den direkten Güterverkehr.

32. Am 15. Mai d. J. kommen für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover und bezw. Stationen der Großherzoglich Oldenburg'schen Staatseisenbahnen andererseits neue Tarife zur Einführung, wodurch gleichzeitig sämmtliche z. Z. bestehenden direkten Tarifsätze für den Eil- und Frachtgüter-Verkehr zwischen den bezeichneten Stationen aufgehoben werden. Durch die neuen Tarife treten theils Ermäßigungen theils Erhöhungen gegen die bisherigen Tarifsätze ein. Gleichzeitig treten für die Konkurrenzstationen der Nachbarbahnen und zwar: Kreiensen und Ringelheim der Braunschweigischen Eisenbahn, Hamburg, Lüneburg und Buchholz der Berlin-Hamburger Eisenbahn, Hamburg der Lübeck-Büchener Eisenbahn, Neu-Brandenburg der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn, Delitzsch, Falkenberg, Elsterwerda und Kohlfurt der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, Calau und Cottbus der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, Peitz und Cottbus der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, Dresden und Großenhain der Sächsischen Staats-Eisenbahnen, Altwasser, Breslau, Liegnitz und Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in allen denjenigen Relationen der neuen Tarife, für welche in den bezüglichen Verbandtarifen im Verkehr mit diesen Konkurrenzstationen direkte Frachtsätze vorgesehen sind, die für die gleichnamigen Staatsbahn-Stationen zur Einführung kommenden neuen Taxen in Kraft. Ueber die neuen Sätze wird schon jetzt von dem Verkehrs-Büreau der unterzeichneten Eisenbahn-Direktion Auskunft ertheilt; vom 1. Mai d. J. ab sind die neuen Tarife bei den betreffenden Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 31. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

33. Die zwischen den Stationen Angermünde und Passow belegene diesseitige Haltestelle Schönermark wird mit direkten Frachtsätzen für Niederschlesische Steinkohlen und Kokes aus dem Waldenburger und Neuroder Grubenrevier, welche mit denen für Passow gleich hoch sind, vom heutigen Tage ab in den Lokal-Ausnahmetarif E. vom 1. August 1881, sowie in den Ausnahmetarif (A.) vom 1. Juli 1878 aufgenommen. Die Sendungen nach Schönermark werden jedoch nur frankirt und ohne Nachnahmebelastung zum Transport angenommen.

Berlin, den 31. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Abonnementskarten für Erwachsene.

34. Die im Bereiche des diesseitigen Verwaltungsbezirks zur Ausgabe gelangenden Abonnementskarten für Erwachsene von mindestens dreimonatlicher Gültigkeitsdauer im Verkehr mit Berlin können in Fällen der verhinderten Benutzung, wenn letztere die Zeitdauer von wenigstens 14 Tagen umfaßt, unter der Bedingung kostenfrei prolongirt werden, daß die Karten während der Nichtbenutzung bei dem betreffenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt deponirt sind. Die Prolongation ist jedoch nur in demselben Kalenderjahre statthaft, in welchem die Karten ablaufen. Die Gutschrift einer geringeren als 14tägigen Zeitdauer der Nichtbenutzung ist nur bei gleichzeitiger Erneuerung des Abonnements auf mindestens drei Monate zulässig.

Berlin, den 3. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets.

35. Vom 15. April d. J. an werden auf der Haltestelle Dauer Tourbillets II.—IV. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Giltigkeit (den Tag der Lösung eingerechnet), sowie Militärbillets und Billets für Hunde nach den Stationen Angermünde, Greiffenberg, Wilmersdorf und Seehausen und auf den genannten Stationen Tourbillets II.—IV. Klasse, Militärbillets, sowie Billets für Hunde nach der Haltestelle Dauer zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abonnementskarten für Erwachsene betreffend.

36. Vom 15. April ab werden die Abonnementskarten für Erwachsene, welche bisher im Berliner Ringbahn- und Stadtringbahn-Verkehre ausgegeben worden sind, nicht mehr ausgestellt. An deren Stelle treten anderweitige Abonnementskarten, welche ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strecke zur beliebigen Benutzung auf der Stadt- und Ringbahn Gültigkeit haben. Die Preise dieser Karten betragen bei einer Abonnementsdauer von

	II. Klasse.	III. Klasse.
3 Monaten	45 Mark,	36 Mark.
6 Monaten	72 Mark,	58 Mark.
12 Monaten	120 Mark,	90 Mark.

Außerdem gelangen in dem inneren Stadtbahn-Verkehre in denjenigen Relationen, in denen die einfache Fahrt 20 Pf. beziehungsweise 10 Pf. für die 2. beziehungsweise 3. Klasse beträgt, besondere Abonnementskarten zur Ausgabe, welche zur beliebigen Fahrt während der Dauer des Abonnements zwischen den bezüglichen beiden Stationen berechtigen. Die Preise dieser Abonnementskarten sind festgesetzt bei einer Dauer des Abonnements von

	II. Klasse.	III. Klasse.
3 Monaten	28 Mark,	15 Mark.
6 Monaten	50 Mark,	25 Mark.
12 Monaten	85 Mark,	45 Mark.

Soweit durch diese Abonnements die nach Maßgabe der Bestimmungen des Haupttarifs der Niederschlesisch-Märkischen Bahn berechneten Abonnements in einzelnen Relationen der Ringbahn- und Stadtringbahn-Verkehre erhöht werden, treten die umstehenden Abonnements erst mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Die bereits ausgegebenen Abonnementskarten bleiben unverändert bestehen.

Anträge auf Ausstellung von Abonnementskarten sind unter Beifügung einer Photographie des Antragstellers in Visitenkarten-Format, welche der Abonnementskarte beigegeben wird, an das Königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt der Stadt- und Ringbahn hierselbst NW. Neustädt'sche Kirchstraße 15 zu richten.

Die kürzlich bekannt gemachte Vergünstigung der kostenfreien Prolongation nicht benutzter Abonnementskarten findet auch auf diese Abonnements Anwendung.

Wegen der Schülerabonnements im innern Stadtbahn-Verkehr ergeht demnächst besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 6. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des II. Nachtrages für den Preußisch-Oberschlesischen Verband-Tarif.

29. Am 15. April d. J. tritt für den Preußisch-Oberschlesischen Verband-Tarif der II. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält:

1) Anderweite Fassung der besonderen Bestimmung № 2 des Titelblatts im Kilometerzeiger,
2) Einführung direkter Sätze zwischen Stettin B. F. E. und Döllens-Radung, Gurkow ꝛc.,
3) Einführung neuer direkter Sätze zwischen einzelnen Haltestellen der Oberschlesischen Eisenbahn und Stationen der Strecke Neuenhagen-Vietz des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg,
4) Ermäßigungen der Frachtsätze für Holz, europäisches, des Specialtarifs II., zwischen Alt-Boyen und Berlin K. O. und N. M. E.

Außerdem enthält derselbe die bereits bekannt gegebene Erweiterung des Ausnahmetarifs für Flachs (gebrecht) und Hanf durch Einbeziehung der Stationen Klopschen, Quaritz und Rengersdorf der Oberschlesischen Eisenbahn, ferner die Aenderung des Stationsnamens Fürstenau in Lindenau i./Westpr. und Berichtigungen, die, insofern dieselben Erhöhungen enthalten, erst mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten. Exemplare dieses Nachtrages sind von den Billet-Expeditionen zu Berlin K. O., Cüstrin, Schneidemühl, Danzig l. T., Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen zum Preise von 0,10 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 30. März 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Schülern betreffend.

30. Vom 17. April d. J. geht täglich vom hiesigen Ostbahnhofe ein Personenzug mit Wagen III. Klasse zur Beförderung von Schülern von Berlin bis Lichtenberg. Berlin ab 1 Uhr 45 Minuten, Lichtenberg an 1 Uhr 56 Minuten Nachmittags. Der Zug wird jedoch nur bis zur Einführung des Externverkehrs auf der Stadtbahn abgelassen werden, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 2. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.)

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

5. Auf Grund des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes genehmigen wir, daß die von dem Gemeindekirchenrath zu U. L. Frauen und Mönchen hierselbst behufs Erweiterung des Kirchhofes zu Damm von dem zum Gutsbezirke Waldau gehörigen sog. Meiergarten erworbene Parzelle von 12 Aren 80 □Metern Größe von dem Gutsbezirke Waldau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Damm vereinigt werde.

Jüterbog, den 5. April 1882.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwalder Kreises.
von Oertzen,
Landrath.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Michael Wilhelm Bartholomäus Kersten, Arbeiter,	geboren am 19. Februar 1846 zu Venloo, Niederlande, ortsangehörig zu Melick bei Herkenbosch (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	18. Januar d. J.
2	Johann Gartner, Müllergeselle,	19 Jahre, aus Alt-Albenreuth, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch einer falschen Legitimaton,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	7. Februar d. J.
3	Karl Sloup, Schuhmachergeselle,	20 Jahre, aus Taus, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wertingen,	15. Februar d. J.
4	Josef Kapfenberger, Tagelöhner,	geboren 1839, aus Graz in Steiermark, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	19. Januar d. J.
5	Anton Heinrich Posselt, Arbeiter,	geboren am 28. November 1847 zu Warnsdorf, Böhmen, und ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und Betrug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	31. Januar (ausgeführt am 14. Febr.) d. J.
6	Johann Berger, Bäcker und Müller,	27 Jahre; geboren zu Venloo, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Friedberg,	27. Februar d. J.
7	Theodor Kaiser, Kürschner,	geboren am 4. Oktober 1861 zu Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	22. Februar d. J.
8	Viktor Garde, Tagner,	geboren am 25. Dezember 1861 zu Varel, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	8. Februar d. J.
9	a. Dominika Rossi, geb. Geraschi, verehelichte, b. Marie Rossi,	zu a. 1838, zu b. 1866 geboren zu Bardi, Italien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	20. Februar d. J.
10	Anton Monsorno, Maurer,	geboren am 20. Dezember 1820 zu Marina, Oesterreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Josef Mutter, Landarbeiter,	geboren am 14. Juli 1862 zu Bramois, Kanton Wallis, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
12	Appolina Eugenie Maillot,	geboren am 22. April 1863 zu Onans, Frankreich,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	20. Februar d. J.
13	Franz Czersonkowsky, Tagner,	27 Jahre, geboren zu Warschau,	Landstreichen,	derselbe,	23. Februar d. J.
14	Karl Morero, Tagelöhner,	geboren 1858 zu Pinerolo, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
15	Jakob Kloßner, Gärtner,	geboren am 17. Juli 1859 zu Diemtigen, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Kolmar,	23. Februar d. J.
16	Leo Berthaud, Tagner,	geboren am 5. Januar 1843 zu Genf, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Februar d. J.
17	Martin Rey,	geboren am 23. Juli 1854 zu Paris,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	17. Februar d. J.
18	Franz Chagni,	geboren am 17. Januar 1850 zu Lyon, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. Februar d. J.
19	Josef Prosper Marchal, Holzschuhmacher,	geboren am 23. März 1825 zu Allarmont, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Februar d. J.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ost-Havelland ist der Bauergutsbesitzer Stackebrandt zu Wustermark zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXVIII. Dyrotz in Folge der Amtsniederlegung des bisherigen Stellvertreters, Lehnschulzengutsbesitzers Dansmann zu Dyrotz, ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer ernannt worden: zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVI. Mariendorf der Gutsbesitzer Pasewaldt in Mariendorf; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1) des Amtsbezirks XXII. Alt-Glienicke der Inspektor Mußel zu Adlershof, 2) des Amtsbezirks XXVI. Mariendorf der Gutsbesitzer Hoeft zu Mariendorf, 3) des Amtsbezirks XXVII. Steglitz der Gutsbesitzer Berlinicke zu Steglitz, 4) des Amtsbezirks XXXIV. Buckow der Rittergutsbesitzer Keller zu Klein-Ziethen. Ferner ist in Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Eichhorn zu Haus Zossen der Gutsbesitzer Beußel daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIV. Jachzenbrück ernannt worden.

Der frühere Bürgermeister in Graefenthal, Premierlieutenant a. D. von Schell, ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dahme getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Dahme für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 18. März 1882 in das Amt eingeführt worden.

Der Feldmesser Wilhelm Palm aus Vetschau ist als solcher vereidigt worden.

Der Dirigent der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Geheimer Ober-Regierungsrath Ruft, ist **verstorben.** Der frühere Gerichts-Assessor Kruse ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungs-Assessor der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zur dienstlichen Verwendung **überwiesen** und der bei der Direktion beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Krause ist an die Königl. Regierung zu Merseburg **versetzt.** Ferner sind bei der genannten Direktion der Civilsupernumerar Nagel II. zum Sekretariats-Assistenten **ernannt,** der Sekretariats-Assistent Mau Behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amte **ausgeschieden,** sowie der Militär-Anwärter Hagemann als Kanzleidiener **angestellt.**

Der bisherige Stations-Assistent Bokranz zu Stralau-Rummelsburg ist definitiv als solcher angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Stücken, Diözese Beelitz, Emanual Gustav Wilcke, ist zum Oberpfarrer zu Beelitz mit Schlunkendorf, Kaehnsdorf und Schaepe, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

In dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats März d. J. nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

Angestellt sind: die Postassistenten Kamien in Nauen und Waßmannsdorff in Bernau (Bz. Potsdam) als Postassistenten, der Postassistent Benn in Greiffenberg (Uckerm.) als Postverwalter.

Ernannt sind: der Postrath Griesbach in Potsdam zum Ober-Postrath, der Geheime expedirende Sekretair Pennrich zum Postrath, die Postassistenten Weber und Gottschalk in Potsdam und Demel in Gloewen zu charakterisirten Postsekretairen.

Versetzt sind: der Ober-Postrath Griesbach von Potsdam nach Berlin, der Postrath Meine von Minden (Westphalen) nach Potsdam, der Ober-

Postkassen-Rendant Alverdes von Potsdam nach Konstanz, der Ober-Postkassen-Rendant Hoffmann von Braunschweig nach Potsdam, der Ober-Postdirektions-Sekretair Schmickaly von Potsdam nach Coblenz, der Ober-Postdirektions-Sekretair Bülow von Potsdam nach Berlin, der Postsekretair Hartmann von Arnsberg nach Potsdam, der Postsekretair Starke von Halle (Saale) nach Potsdam, der Postsekretair Schroeder von Schwerin (Mecklenburg) nach Eberswalde, der Postsekretair Schmidt von Neubrandenburg nach Neu-Ruppin, der Postsekretair Fuhrmann von Dresden nach Spandau, der Postsekretair Reck von Rendsburg nach Zehdenick, der Postsekretair Petersen von Zehdenick nach Rendsburg, der Postsekretair Zunke von Strasburg (Ukerm.) nach Eberswalde, der Bureau-Assistent Götzky von Potsdam nach Berlin, der Ober-Telegraphen-Assistent Sommer von Potsdam nach Neu-Ruppin, der Ober-Telegraphen-Assistent Hartmann von Neu-Ruppin nach Wittenberge Bhf. (Bz. Potsdam), der Ober-Telegraphen-Assistent Rowe von Prenzlau nach Angermünde, der Telegraphen-Assistent Oberüber von Wittenberge Bhf. (Bz. Potsdam) nach Potsdam.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Postverwalter Hanack in Wustermark, Braatz in Chorin und Steinmann in Wildberg (Bz. Potsdam).

Nachweisung

der im Monat März 1882 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte.

Versetzt sind: der Senats-Präsident bei dem Oberlandesgericht in Breslau, Geheime Ober-Justizrath Bonhoff in gleicher Amtseigenschaft an das Kammergericht und der Amtsrichter Polte in Goldberg i. Schl. in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Spremberg.

Ernannt sind: zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Hirsch und Harmuth bei den Amtsgerichten in Drossen bezw. Zielenzig, zu Gerichtsassessoren die bisherigen Referendare Könnemann, Ladewig, Zweig, Boedner, Krech, Bretzel und Seeber.

II. Rechtsanwalte.

Zur Rechtsanwaltschaft sind **zugelassen:** der frühere Kreisrichter Wiese bei dem Amtsgericht in Züllichau, die Gerichts-Assessoren a. D. Schneider und Soltsien bei den Amtsgerichten in Lübben, bezw. Luckenwalde, sowie die Gerichts-Assessoren Fensch, Ladewig, Dr. Gaedicke und Michaelis bei dem Landgericht I. in Berlin.

III. Referendare.

Zu Referendaren sind **ernannt:** die bisherigen Rechtskandidaten Mende, Möhring, Wolff, Pothmann, Brandt, Kühne, Siefart, Wienskowski, Rebling, Schmidt, Schulz, Ebeling, Ludewig, Uhden, Trautwetter, Pariser und von Treskow.

Versetzt sind: die Referendare Warnatsch, Heyer und von Wichert aus dem Bezirk des Kammergerichts in die Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau, bezw. Cassel und Posen, und Mosson aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. in den Bezirk des Kammergerichts. — Der Referendar von Ritz-Lichtenow ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Gaul in Marienwerder zum Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Prenzlau, der Bureau-Assistent Sommerfeldt zum Sekretair und der Bureaudiätar Schrader zum Assistenten bei dem Strafgefängniß bei Berlin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Haase zu Berlin zum Geh. expedirenden Sekretair im Kgl. Staatsministerium, der überzählige Kanzlist Nitsche in Berlin zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Landgericht in Cöslin und der Stadtgerichtsexekutor a. D. Plath zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Versetzt sind: die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Jenichen von Berlin an das Amtsgericht in Oranienburg, Götting von Oranienburg an das Amtsgericht I. in Berlin, Kramme von Berlin an das Amtsgericht in Züllichau und Müller von Züllichau an das Amtsgericht I. in Berlin.

Entlassen sind: die etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Villain und Günther zu Charlottenburg auf ihren Antrag und Stehmann in Berlin im Disziplinarwege. — Der überzählige Kanzlist Meyer in Guben ist pensionirt.

Gestorben sind: der Gerichtsschreiber Hennig in Arnswalde und der Sekretair Haack bei dem Untersuchungsgefängniß Berlin (Moabit).

Bekanntmachung.

Der Forstschutz in dem zur Königlichen Hausfideikommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen gehörigen Schutzbezirk Bindowbrück ist vom 1. April d. J. ab dem Waldwärter von Bornstedt interimistisch übertragen.

Berlin, den 5. April 1882.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung zur geschäftlichen Handhabung des Verdings, des Vertrags-Abschlusses und der Rechnungs-Angelegenheiten für diejenigen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten, bei welchen bestimmungsmäßig die Mitwirkung des Kreisbaubeamten eintritt, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum Amtsblatt Stück 15

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 14. April 1882.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 16.

Anweisung

zur geschäftlichen Handhabung des Verdings, des Vertrags-Abschlusses und der Rechnungs-Angelegenheiten für diejenigen

Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten,

bei welchen bestimmungsmäßig die Mitwirkung des Kreisbaubeamten eintritt.

(Verfügung vom 26. Juli 1880 II. B. a. b. c. R. 3337.)

I. Oeffentliches Ausgebot.

1) Der Verding der Bau-Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten landesherrlichen Patronats geschieht im Wege öffentlichen Ausgebots nach den allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 (Amtsblatt Seite 227—230) durch den Gemeinde-Kirchenrath oder Schulvorstand unter Zuziehung des fiskalischen Patronats-Vertreters.

Nur ausnahmsweise, und alsdann aus besonders dringenden Gründen, kann die Bau-Ausführung den Bauverpflichteten freihändig auf ein Abgebot von 5 % gegen den Kosten-Anschlag mit unserer Genehmigung übertragen werden. Die weiteren Bedingungen für solchen Fall bleiben vorbehalten.

2) Der Geldbetrag des im Kosten-Anschlage nach der Forsttare berechneten Rundholzes, unter Abzug der Nebenkosten und des Werthes der Holz-Abfälle, wird von der Entreprise-Summe ausgeschlossen; ebenso alle im Geldbetrage zum Nachweis berechneten Positionen des Kosten-Anschlages.

Diejenigen Positionen, welche nur für die Stückzahl (Vordersatz) des Nachweises bedürfen, werden nicht in Abzug gebracht.

3) Die Beschaffung des anschlagsmäßigen Holzmaterials wird der bauverpflichteten Gemeinde überlassen, sofern nicht, in Ausnahmefällen, die Verabfolgung in natura aus Königlicher Forst stattfindet.

4) Für die im ersteren Falle nach der Ausführung eintretende Erstattung des Holzwerthes kommen die Lizitations-Durchschnittspreise des nächstbelegenen Königlichen Forstreviers und des Baujahres in Anwendung; die forsttarmäßigen Nebenkosten und der Werth der Holz-Abfälle werden in Abzug gebracht.

5) Außer den allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 sind jedem Ausgebot der Bau-Ausführung spezielle Bedingungen zu Grunde zu legen.

6) Die Aufstellung der letzteren bewirkt der Kreisbaubeamte unter Benutzung eines Formulars nach Anlage II. a., das in technischer Beziehung für jede Bau-Ausführung zutreffend zu ergänzen ist.

Wenn nicht der Kosten-Anschlag im Ganzen, sondern nur Theile desselben zum Ausgebot kommen, so sind die bezüglichen Auszüge aus dem Kosten-Anschlage in beglaubigter Form den speziellen Bedingungen anzuheften.

Die Ausfüllung des § 2 der speziellen Bedingungen bedarf ganz besonderer Sorgfalt. In jedem Falle sind nur die, nach Anleitung des Beispiels auf Seite 1 der zur Ergänzung vom 15. Oktober pr. gehörigen Anlage L., ermittelten baaren Baukosten zur Entreprise zu berechnen.

7) Als Handdienste, welche den Bauverpflichteten obliegen, sind im Kosten-Anschlage nur solche Verrichtungen in Ansatz zu bringen, welche auf ebener Erde von jedem Tagearbeiter ohne besondere Sachkenntniß geleistet werden können.

Hiernach ist der Procentsatz oder Theil (confr. Nr. 7 der Ergänzung vom 15. Oktober pr.) zutreffend in Ansatz zu bringen.

8) Der Auftrag zum Verding einer Bau-Ausführung geht dem fiskalischen Patronats-Vertreter, unter Beifügung von je zwei Formularen II a. und II b., durch Vermittelung (per couvert) des Kreisbaubeamten zu.

Letzterer stellt in kürzester Frist, spätestens innerhalb 10 Tagen, die speziellen Bedingungen auf und übersendet solche, event. unter Beigabe eines beglaubigten Anschlags-Auszuges und unter Beifügung einer gesonderten Berechnung des stempelpflichtigen Materials mit sämmtlichen ihm zugegangenen Vorlagen, dem Patronats-Vertreter.

II. Vertrags-Abschluß.

9) Nach vorschriftsmäßig bewirktem Ausgebot, dessen Ergebniß in einer Verhandlung zu registriren ist, führt der Patronats-Vertreter den Beschluß der zuständigen Gemeinde-Organe über die Zuschlag-Ertheilung, sowie die schriftliche Erklärung über die Leistung der ihnen obliegenden Hand- und Spanndienste herbei, und holt demnächst die gutachtliche Aeußerung des Kreisbaubeamten ein. Bei Uebereinstimmung zwischen den vorgenannten Organen und dem Kreisbaubeamten wird,

sofern die Bestimmungen der Nr. 7 der allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 zutreffen, der Vertrag in duplo nach beigefügtem Formular IIb. abgeschlossen und zur Bestätigung uns vorgelegt.

Gleichzeitig ist zu berichten, ob die Niederlegung der Kaution nach Nr. 27 der allgemeinen Bedingungen zu verlangen ist oder ob hiervon Abstand genommen werden kann.

Findet obige Uebereinstimmung nicht statt, so ist unsere Entscheidung mit motivirtem Bericht und mit etwaigem Vorschlage für die Zuschlags-Ertheilung, oder mit Antrag auf Aufhebung des Ausgebots-Verfahrens und anderweitigen Verding einzuholen.

10) Dem Ausgebots-Protokolle sind, in nachstehender Reihenfolge geheftet, beizufügen:

a. die Offerten, nach den Nummern des Protokolls geordnet,

b. die speziellen Bedingungen, event. mit dem Anschlags-Auszuge,

c. die Beweis-Exemplare der Publikation.

11) Jedem der beiden Vertrags-Exemplare ist beglaubigte Abschrift der speziellen Bedingungen anzuheften, dem Neben-Exemplare außerdem der Original-Kosten-Anschlag, oder, im Fall Nr. 6 alin. 2, beglaubigte Abschrift der Anschlags-Auszüge, sowie die Berechnung des stempelpflichtigen Materials und die Erklärung über die Leistung der Hand- und Spanndienste.

12) Das Haupt-Exemplar wird, nach erfolgter Bestätigung des Vertrages, dem Unternehmer durch den Patronats-Vertreter ausgehändigt, welcher hierbei für Berichtigung der nach Nr. 28 der allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 Ersterem zufallenden Kostenbeträge, mit Ausnahme der von dem Unternehmer direkt an die Stempelgebührenkasse abzuführenden Stempelbeträge, Sorge trägt und darüber, daß dies geschehen, uns Anzeige macht.

Das Neben-Exemplar nebst Veranschlagungs-Arbeiten wird Behufs Baukontrole dem Kreisbaubeamten zugefertigt.

13) Für Bescheinigung von Abschlagszahlungen, welche der Unternehmer nach Nr. 25 der allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 beim Kreisbaubeamten beantragt, ist das Formular IIc. in Anwendung zu bringen.

Die überschlägliche Berechnung ist nach I. Arbeitslohn, II. Materialien getrennt zu halten.

Jedem Antrage bei uns ist der Entreprise-Vertrag beizufügen.

III. Bau-Abnahme.

14) Der Zeitpunkt der Abnahme wird, außer nach Nr. 24 der allgemeinen Bedingungen dem Unternehmer, auch den zuständigen Gemeinde-Organen schriftlich vom Kreisbaubeamten mitgetheilt, mit der Aufforderung, der Abnahme beizuwohnen.

Ueber das Ergebniß der Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Einverständniß der obigen Gemeinde-Organe mit der anschlagsmäßigen Tüchtigkeit der Bau-Ausführung oder etwaige Ausstellungen, unter spezieller Angabe der Einzelheiten, niedergelegt werden; gleichzeitig ist die Erklärung des Unternehmers über Abhülfe etwaiger Baumängel und über die Frist, bis wann solche erfolgt sein wird, zu registriren.

15) Nach endgiltiger Abnahme der Bau-Ausführung überreicht uns der Kreisbaubeamte das nach Formular IId. ausgestellte Abnahme-Attest nebst Schlußrechnung und fügt das vorbezeichnete Protokoll bei.

Sollte eine Konventionalstrafe verwirkt sein, so ist der Betrag derselben, nach § 7 der speziellen Bedingungen berechnet, in einer besonderen Anlage nachzuweisen, und das Wort „rechtzeitig" im Abnahme-Attest durch „mit . . . Tagen Verspätung" zu ersetzen.

Wenn bei der Bau-Ausführung Aenderungen gegen den Kosten-Anschlag nicht eingetreten und außerkontraktliche Arbeiten nicht geleistet sind, die vertragsmäßige Entreprise-Summe also unverändert bleibt, kann das obige Abnahme-Attest mit entsprechender Modifikation im Schlußsatz unter dem Vertrage selbst ausgefertigt werden.

IV. Abrechnung.

16) Die Schlußrechnung, zu welcher die nach Nr. 25 der allgemeinen Bedingungen vom Unternehmer beizubringende Kostenrechnung benutzt werden kann, wenn sie den nachstehenden Anforderungen entspricht, ist mit Vermeidung jedes überflüssigen Schreibwerkes, den Titeln oder Positionen des Kosten-Anschlages folgend und mit sachgemäßem Einschub der außerkontraktlichen oder der zum Nachweis gestellten Arbeiten in der technisch zutreffenden Reihenfolge aufzustellen.

Hierbei ist nach Anleitung der Anlage IIe. das Anschlags-Formular E. zu benutzen.

In der ersten Kolonne „Einheitspreis" werden die Beträge für alle außerkontraktlichen und zum Nachweis gestellten Arbeiten, welche nach Nr. 11 der allgemeinen Bedingungen dem Ab oder Aufgebot **nicht** unterliegen, eingetragen; die zweite Kolonne „Geldbetrag" wird dagegen für die kontraktlichen Entreprise-Beträge benutzt, wobei eine summarische Uebertragung der bei der Ausführung ungeändert gebliebenen Titel und Positionen eintritt.

Der Kopf des Formulars wird entsprechend geändert. Am Schluß kommt nach Abzug der den Bauverpflichteten obliegenden Leistungen das Ab- oder Aufgebot für die zweite Kolonne in Berechnung und der Betrag der ersten Kolonne in Zugang, so daß die Addition beider als Endresultat die Schlußsumme ergiebt.

In geeigneten Fällen, namentlich wenn gesonderte und in sich abgeschlossene, von dem Kosten-Anschlage unabhängige Bautheile als Mehr-Arbeit vorgekommen sind, kann die Abrechnung durch eine selbstständige Nachtrags-Berechnung zur kontraktlichen Entreprise-Summe vereinfacht werden.

Für die formelle Behandlung der Schlußrechnung ist der Kreisbaubeamte verantwortlich.

17) Erläuternde und der wirklichen Ausführung entsprechende Revisions-Zeichnungen, vom Kreisbaubeamten und Unternehmer durch Unterschrift anerkannt, sind der Schlußrechnung beizugeben, wenn in Folge von Veränderungen bei der Ausführung die Mauer-, Massen- oder Holzberechnung neu aufgestellt oder wesentlich modifizirt werden muß, oder wenn sonst eine sachliche Klarstellung nothwendig ist.

18) Der Schlußrechnung sind etwaige Waage-Atteste und Spezial-Beläge, mit dem Revisionsvermerk des Kreisbaubeamten versehen, anzuheften. Diese Anlagen sind mit Nummern oder Buchstaben im Kopf rechts zu bezeichnen und bei der entsprechenden Position in der Geldberechnung zu beziehen, entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen, welche alsdann als Unter-Abtheilungen zu beziffern sind.

Alle in einem Spezial-Belage etwa enthaltenen Hand- und Spanndienste, welche den Bauverpflichteten obliegen, sind bei der Revision am Schluß des Belages auszusondern und vom Geldbetrage abzusetzen.

19) Von der nach Nr. 16 ermittelten Schlußsumme werden die geleisteten Abschlagszahlungen (confr. Anlage IIc.) in Abzug gebracht, und das Restguthaben des Unternehmers berechnet.

20) Demnächst folgt die Bescheinigung des Kreisbaubeamten:

„Die Richtigkeit, sowie die Nothwendigkeit der außerkontraktlichen Arbeiten und die Angemessenheit ihrer Preissätze, auch die Richtigkeit der geleisteten Tagewerke, sowie der Gewichts-Angaben wird bescheinigt.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Kreisbauinspektor.

. . . .

Je nach Inhalt der Berechnung ist das vorstehende Attest sinngemäß zu ergänzen oder durch Fortlassung der nicht zutreffenden Angaben, z. B. der Gewichts-Bescheinigung, wenn Waage-Atteste beigebracht werden, zu vereinfachen.

21) Die hiermit abgeschlossene Schlußberechnung ist vom Unternehmer in folgendem Wortlaut anzuerkennen:

„Vorstehende Berechnung erkenne ich als richtig an, und erkläre mich mit Zahlung des obigen, auf . . . Mk. . . Pf. lautenden Betrages für vollständig abgefunden, wobei ich mit etwaiger Aenderung desselben durch rechnerische Feststellung einverstanden bin."

Die bisherige Abfindungs-Erklärung fällt fort.

V. Werthberechnung für Holz und andere Baumaterialien.

22) Gleichzeitig mit dem Abnahme-Attest ist die Stammberechnung des Holzes, mit folgendem Attest versehen:

„Die richtige und vollständige Verwendung des vorberechneten Holzes in tadelloser Beschaffenheit wird bescheinigt",

einzureichen, und zwar:

a. im Falle ad Nr. 4 mit der Geldberechnung nach den Lizitations-Durchschnittspreisen, wie Beispiel auf Anlage IIf. Seite 1, wobei der Ausdruck „Forsttare" in „Lizitations-Durchschnittspreise" zu ändern, sowie der Werth der Nebenkosten und der Holz-Abfälle in Abzug zu bringen ist;

b. im Falle der Naturallieferung aus Königlicher Forst unter Fortlassung der Geldberechnung, wie Beispiel auf Anlage IIf. Seite 2, wobei die forsttarmäßigen Nebenkosten und der Werth der Holz-Abfälle zu vermerken sind.

Die Berechnung des Holzwerthes für fingirte Fachwerksbauten, bei ausgeführtem Massivbau, erfolgt wie ad a., jedoch nach den Preisen der Forsttare und getrennt unter Beigabe von Grundriß-Zeichnungen.

Selbstverständlich muß bei Abweichungen vom Kosten-Anschlage die Holzberechnung nach der, zur Ergänzung vom 15. Oktober pr. gehörigen Anlage C. der Ausführung entsprechend, neu aufgestellt oder durch Nachtrag berichtigt und der Stammberechnung vorangestellt werden.

23) Wenn dem Fiskus außer Holz die Kosten noch anderer Baumaterialien oder letztere allein zufallen, so wird in einer besonderen Berechnung der anschlagsmäßige oder der in außerkontraktlichen Arbeiten enthaltene Werth derselben unter Angabe der Positionen des Kosten-Anschlages oder der Abrechnung zusammengestellt, und hierbei das Verfahren nach Nr. 17 eingehalten (Beispiel auf Anlage IIf. Seite 3).

Unter die Schlußsumme wird folgendes Attest gesetzt:

„Die richtige und vollständige Verwendung der vorberechneten Materialien in tadelloser Beschaffenheit wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß in den Preissätzen Kosten für Hand- und Spanndienste nicht enthalten sind.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Kreisbauinspektor.

24) Für Bau-Ausführungen, welche nicht in General-Entreprise, sondern in Einzel-Entreprisen vergeben werden, treten in Bezug auf die Baukosten-Rechnung die Vorschriften der Nr. 27 alin. 2 und 3 in Giltigkeit.

VI. Beschränkte Submission und freihändiger Verding.

25) Diejenigen Bau-Ausführungen, welche wegen Dringlichkeit oder aus anderen Gründen ohne öffentliches Ausgebot von uns angeordnet werden, mit Ausnahme des in Nr. 1 gedachten Falles, werden vom Kreisbaubeamten ohne Mitwirkung der Gemeinde-Organe oder des Patronats-Vertreters veranlaßt

a. entweder mit Vertrags-Abschluß,

b. oder durch freihändigen Verding.

26) Im ersteren Falle (a), welcher in der Regel bei jedem einem Einzel-Unternehmer zu übertragenden Bau-Objekte von 150 Mk. fiskalischem Geldbetrag und darüber eintritt, findet die Ermittelung eines geeigneten

Unternehmers durch beschränkte Submission oder durch freihändige Wahl des Kreisbaubeamten statt, nach Maßgabe der Reskripte des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juni 1880 und vom 16. August 1880.

Die weitere geschäftliche Handhabung muß den Bestimmungen dieser Anweisung entsprechen.

Unter geeigneten Umständen kann statt eines förmlichen Vertrages eine einfache Engagements-Verhandlung aufgenommen werden, welche ebenfalls unserer Genehmigung bedarf.

Ausnahmsweis kann der Abschluß eines Vertrages oder die Engagements-Verhandlung unterbleiben, wenn wegen Dringlichkeit der Ausführung unsere Genehmigung hierzu ertheilt ist, oder wenn eine Lieferung Zug um Zug im Sinne des Reskriptes des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1880 Anlage A. IV. alin. 1 vorliegt.

27) Im zweiten Falle (b) sind nur tüchtige und zuverlässige Unternehmer zu verwenden, die Verdingspreise vor der Ausführung schriftlich zu vereinbaren und nach Vollendung die Baukosten-Rechnung mit Beifügung der von den Unternehmern auszufertigenden Liquidationen als Rechnungsbelag vorzulegen. Wenn diese Baukosten-Rechnung aus mehr als einem Rechnungs-Belage besteht, ist eine Zusammenstellung derselben nach Anlage II f. Seite 4 beizufügen, welcher die einzelnen Beläge anzuheften sind.

Die Zusammenstellung wird mit der finngemäßen Ausführungsbescheinigung versehen, während die einzelnen Beläge nur den Revisionsvermerk erhalten, nachdem die Aussonderung etwaiger Hand- und Spanndienste laut Nr. 19 stattgefunden hat.

28) Wenn nothwendig, muß dem Reskript der Ober-Rechnungskammer vom 14. Juli 1880 genügt werden, entweder im Ausführungs-Attest oder in einer besonderen Bescheinigung oder auf den Einzel-Belägen, welche dieser Begründung bedürfen.

VII. Allgemeines.

29) Von der geschehenen Anweisung jeder Abschlagszahlung, sowie der Schlußrechnung wird der Kreisbaubeamte Behufs Mittheilung an den Unternehmer benachrichtigt.

Die Bauzeichnungen, wenn über dieselben nicht anderweitig verfügt wird, werden Behufs Aufbewahrung dem Kreisbaubeamten gleichzeitig mit der Mittheilung von der Anweisung der Schlußrechnung zurückgegeben.

30) Mit dem Erwerb von Bauplätzen, ebenso mit dem Verkauf von Gebäulichkeiten auf Abbruch und von altem Baumaterial wird nicht der Kreisbaubeamte, sondern die zuständigen Gemeinde-Organe unter Zuziehung des Patronats-Vertreters von uns beauftragt.

31) Alle abschriftlichen Arbeiten werden von derjenigen Instanz gefertigt, bei welcher sie nach den Bestimmungen dieser Anweisung zur Verwendung kommen.

32) Für Bau-Ausführungen, zu welchen ein Allerhöchstes Gnadengeschenk auf Grund der vom Kreisbaubeamten gefertigten generellen Vorarbeiten (Reskript der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 9. Januar 1873) bewilligt ist, sind die speziellen Projekt- und Veranschlagungs-Arbeiten von dem Bauverpflichteten beizubringen, und werden dem Kreisbaubeamten zur Vorrevision zugestellt.

Die Bau-Abnahme und die Ausfertigung des hierauf bezüglichen Attestes (Reskript des Herrn Kultus-Ministers vom 20. Januar 1881) bewirkt der Kreisbaubeamte, welcher darin zu bescheinigen hat:

„daß der Bau anschlagsmäßig und tüchtig ausgeführt ist, daß zu seiner Ausführung der veranschlagte (oder durch Baurechnung nachgewiesene) Kostenbedarf nothwendig geworden und nichts daran zu ersparen gewesen ist".

33) Auf Bau-Ausführungen, deren Kosten ganz aus Staatsfonds bestritten werden (Nr. 7a. der Ergänzung vom 15. Oktober pr.) finden die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie mit den, durch das Reskript des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1880 für die Staatsbauten erlassenen Submissions- und Verdings-Bedingungen, welche von der früheren Abtheilung des Innern unter dem 23. August 1880 (Amtsblatt Seite 327—332) veröffentlicht sind, im Einklang stehen.

34) Wenn während der Bau-Ausführung durch unvorhergesehene Umstände die Nothwendigkeit einer derartigen Vergrößerung der Baukosten eintritt, daß hierdurch eine Ueberschreitung des Kosten-Anschlages unvermeidlich wird, so hat der Kreisbaubeamte, bei persönlicher Verantwortlichkeit (Reskript des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. November 1879) sofort an uns berichtliche Anzeige über die Veranlassung zu machen, in kürzester Frist die Mehrkosten durch einen Nachanschlag nachzuweisen und die Genehmigung zu beantragen.

35) Die Aufstellung von balancirenden Kosten-Revisions-Nachweisungen ist nur in denjenigen Fällen nothwendig, welche in dem Reskript des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober 1880 bezeichnet sind, alsdann ist aber auch die daselbst vorgeschriebene formelle Behandlung genau einzuhalten.

Für jeden einzelnen Fall wird die Anfertigung einer Revisions-Nachweisung besonders verfügt werden.

Potsdam, den 1. März 1882.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

IIa.

Spezielle Bedingungen

für den Verding des Neu- (Reparatur-) Baues

de . . . .

in . . . .

§ 1. Für den Verding und für den abzuschließenden Vertrag gelten die allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 (Amtsblatt Seite 227—230).

§ 2. Nach dem (angehefteten Auszuge aus dem) Kosten-Anschlage vom . . . . betragen die baaren Baukosten . . . . Mark,

hiervon ab:

a. der Holzwerth, nach Abzug der Nebenkosten und der Holz-Abfälle,

Pos. . . . . . des Kosten-Anschlages mit . . . . Mark,

b. die zum Nachweis berechneten Geldbeträge, und zwar:

Pos. . . . . . des Kosten-Anschlages mit . . . . . Mark,
Pos. . . . . . do. . . . . . Mark,
Pos. . . . . . do. . . . . . Mark,
Pos. . . . . . do. . . . . . Mark,
Pos. . . . . . do. . . . . . Mark,

. . . . . Mark,

ab zusammen . . . . . Mark,

bleiben . . . . . Mark

als Geldbetrag für das Ausgebot.

§ 3. Die Kaution, deren Bestellung nach Nr. 27 der allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 von der Königlichen Regierung zu Potsdam verlangt werden kann, wird auf . . . . . Prozent des vorstehenden Anschlagsbetrages oder rot. auf . . . . Mark festgestellt.

§ 4. Die Offerten auf Ab- oder Aufgebot sind nach ganzen Prozenten gegen den vorberechneten Geldbetrag, der geschehenen Bekanntmachung gemäß, abzugeben.

§ 5. Der Unternehmer verschafft sich Abschrift des Kosten-Anschlages und Kopie der Bauzeichnungen auf eigene Kosten.

§ 6. Die Bau-Ausführung (Lieferung) muß bis zum . . . . abnahmefähig fertig gestellt sein.

In den einzelnen Theilen muß die Ausführung (Lieferung) der Art fortschreiten, daß . . . .

§ 7. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Termine wird, gemäß Nr. 14 der allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878, für jeden Tag verspäteter Erfüllung der Betrag von . . . . dem Unternehmer von seinem Guthaben in Abzug gebracht.

§ 8. Von dem Beginn der Bau-Ausführung (Lieferung), ebenso von der abnahmefähigen Vollendung derselben hat der Unternehmer dem Kreisbaubeamten schriftliche Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn bei der Abnahme derartige Mängel sich herausstellen, daß ihre Beseitigung nachträgliche Besichtigungen des Kreisbaubeamten bedingt, so fallen die Unkosten für letztere dem Unternehmer zu.

In jedem Einzelfalle entscheidet die Königliche Regierung zu Potsdam über die Nothwendigkeit einer wiederholten Untersuchung und bringt alsdann die dem Kreisbaubeamten zustehenden reglementsmäßigen Reisekosten und Diäten auf das Guthaben des Unternehmers zur Anweisung.

§ 10. Die nach Nr. 25 der allgemeinen Bedingungen vom 29. Juni 1878 vorgeschriebene Kosten-Rechnung ist binnen . . . . nach erfolgter Abnahme dem Kreisbaubeamten einzureichen.

Nach Prüfung und Feststellung derselben hat der Unternehmer die Abrechnung in Bezug ab ihre Richtigkeit anzuerkennen und seine Abfindungs-Erklärung abzugeben.

§ 11.

IIb.

Haupt- (Neben-) Exemplar. Stempelberechnung.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird, nach vorherigem öffentlichen (beschränkten) Ausgebot, zwischen

. . . .

in . . . .

und . . . .

in . . . .

folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Der . . . . in . . . . übernimmt die Ausführung (Lieferung) für den Neu- (Reparatur-) Bau de . . . . in . . . . deſſen anſchlagsmäßiger Geldbetrag in den beigefügten ſpeziellen Bedingungen vom . . . . berechnet iſt auf . . . . . Mark, gegen ein Ab- (Auf-) Gebot von . . . . . (. . . . .) Prozent,

mithin ab (zu) . . . . . Mark,
daher für . . . . . Mark.

. . . . Mark . . . Pf.

§ 2. Für dieſen Vertrag gelten die allgemeinen, dem Unternehmer bekannten Bedingungen vom 29. Juni 1878 (Amtsblatt Seite 227—230), ſowie die beigefügten ſpeziellen Bedingungen vom . . . .

§ 3. Die Kaution wird auf . . . . . Mark, ... Mark, feſtgeſtellt und iſt, gemäß Nr. 27 der obigen allgemeinen Bedingungen, innerhalb 14 Tagen bei der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſe zu Potsdam vorſchriftsmäßig und portofrei niederzulegen.

§ 4. Dieſer Vertrag iſt zweifach ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterſchrieben.

. . . .

Der . . . . Der Unternehmer.

. . . .

Vorſtehender Vertrag wird hiermit beſtätigt.

Potsdam, den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

. . . .

II. B. . . R.
№

Potsdam, Druck von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April **1882.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 11.) № 8846. Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882.

(Stück 12.) № 8847. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 1. April 1882.

№ 8848. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Festsetzung des Termines für die Durchführung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882 genehmigten anderweiten Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke Bromberg und Berlin. Vom 1. April 1882.

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Trebbin zum Betrage von 100 200 Mark vom 27. Februar 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Trebbin unter Zustimmung des dortigen Magistrats am 19. März 1881 beschlossen hat, Behufs Entschädigung der 167 Bürgerstellenbesitzer für die ihnen seither zuständig gewesenen Nutzungen in der zum Bürger-Vermögen der Stadt Trebbin gehörigen Stadtforst, welche Nutzungen der Stadtgemeinde zur freien Verwendung als Kämmerei-Vermögen überwiesen sind, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 100 200 Mark auszustellen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, auf den Antrag des Magistrats in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 100 200 Mark, in Buchstaben: „Ein Hundert Tausend, Zwei Hundert Mark", welche in 501 Abschnitten zu 200 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. April 1882 ab, mit wenigstens einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1882.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer.. Bitter.

Provinz Brandenburg.	**Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Stadt Trebbin

. . . . № . . . . . .

über 200 Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 27. Februar 1882 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . ten . . . . 1882 № . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 1882 Seite . . . . laufende № . . . . . .)

Auf Grund des von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam am 24. September 1881 genehmigten Kommunalbeschlusses vom 19. März 1881 wegen Aufnahmeeiner Schuld von 100 200 Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Trebbin Namens derselben durch diesen für jeden Inhaber gültigen, Seitens des Gläubigers unkündbaren Anleiheschein zu einer Darlehnsschuld von

„Zweihundert Mark"

welche mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Den Werth hat die Stadtgemeinde Trebbin erhalten durch die Umwandlung der den 167 Bürgerstellenbesitzern seither zuständig gewesenen Nutzungen in der zum Bürger-Vermögen gehörigen Stadtforst in Kämmerei-Vermögen.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100 200 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1882 bis spätestens 1921 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens

einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate September jeden Jahres in öffentlicher Magistrats-Sitzung.

Der Stadt Trebbin bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Kreisblatte.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrate mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solcher Gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, vom 1. April 1881 an gerechnet, mit Vier Prozent jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Kämmereikasse zu Trebbin und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die eingelösten Anleihescheine hat der Magistrat ungültig zu machen resp. zu vernichten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren (dreißig Jahren) nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Trebbin. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Stadt-Anleihescheine, Zinsscheine und Erneuerungsscheine werden ungültig, wenn dieselben auf deren Vorderseite durchkreuzt, von ihnen eine Ecke abgeschnitten, oder wenn dieselben durchlocht worden sind.

Mit diesem Stadtanleihescheine sind 20 halbjährige Zinsscheine bis zum 1. April 1892 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgaben einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmereikasse in Trebbin gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheines.

Beim Verluste des Erneuerungsscheines erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Trebbin mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Trebbin, den . . . . 188 . .

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind mit den Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und 2ten Mitgliedes des Magistrats und mit dem Abdruck des Magistrats Siegel zu versehen.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein

. . . . Reihe, Nummer . . . .
zu dem Anleiheschein der Stadt Trebbin
№ . . . . über . . . . Vier . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Oktober (bezw.) 1. April 18 . . ab die Zinsen des vorbenannten Stadt-Anleihescheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . . mit „Vier Mark" bei der Kämmereikasse in Trebbin.

Trebbin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und eines zweiten Magistrats-Mitgliedes.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt

werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Erneuerungsschein.

zum Anleiheschein der Stadt Trebbin
№ . . . über 200 Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem obigen Stadt-Anleiheschein die . . te Reihe von Zinsscheinen für . . . . Jahre vom 1. April 18 . . bis dahin 18 . . bei der Kämmereikasse zu Trebbin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Trebbin, den . . ten . . . . 18 . .

Der Magistrat.
(Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und eines zweiten Magistrats-Mitgliedes.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Erneuerungsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Erneuerungsschein ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Erneuerungsschein.	

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Allerhöchste Cabinets-Ordre,

betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin.

8. Auf Ihren Bericht vom 21. März d. J. bestimme Ich, daß die zur Zeit zu dem Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg gehörende Strecke Frankfurt a. d. Oder—Küstrin von einem, nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats durch Sie noch näher festzusetzenden Termine ab, aus diesem Bezirke ausgeschieden und dem Eisenbahn-Direktions-Bezirk Berlin einverleibt wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. März 1882.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin, dem unterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten ertheilten Ermächtigung wird der Termin für die Durchführung der Allerhöchst genehmigten Bezirksveränderung hierdurch auf den 1. April 1882 festgesetzt.

Zugleich wird die Verwaltung und Betriebsleitung der hiernach aus dem Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ausscheidenden und dem Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin hinzutretenden Strecke Frankfurt a. d. Oder —Küstrin dem von der letztgenannten Behörde ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin—Sommerfeld) zu Berlin innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen.

Berlin, den 1. April 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. im 10. Stücke des Amtsblatts, enthaltend die Polizeiverordnung, betr. die Deklarirung des § 14 der Schifffahrts-Polizeiordnung vom 11. Mai 1852.

88. Nachstehende im 10. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts publicirte

Polizei-Verordnung,

betreffend die Deklarirung des § 14 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852.

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich, unter Zustimmung des Bezirksraths, Folgendes:

Der § 14 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts) wird dahin deklarirt, daß auf den Kanalhaltungen jedes Fahrzeug nur mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens acht Blatt Breite, oder mit zur Hälfte eingerafftem großen Zeuge segeln darf.

Potsdam, den 22. Februar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

wird hiermit in Folge eines, bei der beregten Publikation untergelaufenen Druckfehlers hiermit anderweit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen in Berlin.

89. Der Herr Minister des Innern hat dem Komité des Vereins „Invalidendank" in Berlin die Erlaubniß ertheilt, zum Besten militairischer Hülfs-

bedürftiger eine Ausspielung von Kunst- und Luxusgegenständen zu veranstalten und die betreffenden 50000 Loose à 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 15. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

90. Die Rotzkrankheit ist an zwei Pferden des Ackerbürgers Kluckert zu Spandau festgestellt worden.

Eine Kuh des Handelsmanns Wegener zu Amtsfreiheit Camp im Kreise Templin ist an der Tollwuth erkrankt und deshalb getödtet worden.

Potsdam, den 12. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

91. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Parmen, Kreis Templin, ist erloschen.

Potsdam, den 5. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Erlaß an Klassen- und Einkommensteuer betreffend.

17. Nachstehende Anordnung:

Nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83 tritt dem durch das Gesetz vom 10. März 1881 angeordneten dauernden Erlaß von drei Monatsraten der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juli 1880 der Erlaß einer **vierten** Monatsrate der fünf untersten Einkommensteuerstufen und sämmtlicher Klassensteuerstufen, sowie einer **fünften** Monatsrate der **sechs untersten** Klassensteuerstufen hinzu, so daß im laufenden Etatsjahre:

1) **vier Monatsraten** der **fünf untersten Einkommensteuerstufen** — einschließlich der zum Satze der zwölften Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — und der Klassensteuerstufen **sieben bis zwölf** einschließlich,
2) **fünf Monatsraten** der **sechs untersten Klassensteuerstufen**

unerhoben bleiben.

Hiernach bestimme ich auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 und mit Bezug auf meine den dauernden Erlaß an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer betreffende Bekanntmachung vom 21. März d. J., daß die Monatsraten

der vorstehend unter 1 genannten Einkommensteuer- und Klassensteuerstufen für die vier Monate **Juni, Juli, August und September 1882**,

der vorstehend unter 2 bezeichneten Klassensteuerstufen für die fünf Monate **Mai, Juni, Juli, August und September 1882**

nicht erhoben werden sollen.

Berlin, den 5. April 1882.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. — Amtsbl. S. 13 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. April 1882.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen ꝛc.

15. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern bz. Eigenthümer nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Paar Kinderschuhe am 23. Dezember v. J. auf dem Bahnhofsperron in Eberswalde gefunden und wahrscheinlich einem Packet entfallen; 2) eine Postanweisung über 10 Mark, an Wessel in Berlin, aufgeliefert am 3. Juni v. J. in Tegel; 3) eine Postanweisung über 2 Mark, an den Füsilier Koinowski der 4. Kompagnie Infanterie-Regiments № 48 in Brandenburg (Havel), eingeliefert in Potsdam am 7. Dezember v. J.; 4) eine 11 kg schwere Kiste, enthaltend getragene Kleidungsstücke, an den Bäcker Otto Kieper in Cammin (Pommern) postlagernd, aufgeliefert vom Adressaten selbst am 12. Dezember v. J. in Strausberg; 5) eine Postanweisung über 5 Mark an Roth in Berlin, aufgeliefert am 25. Oktober v. J. in Steglitz; 6) eine Postanweisung über 3 Mark, an den Photograhen S. Friedl in Neustadt (Dosse), aufgeliefert am 29. September v. J. in Fehrbellin von Wetzel in Fehrbellin, postlagernd; 7) eine Postanweisung über 69 Mark, an Goldberg in Berlin, aufgeliefert am 24. Oktober v. J. in Jüterbog; 8) ein Einschreibbrief an Droge in Niewerle bei Sommerfeld, aufgeliefert am 10. August v. J. in Alt-Landsberg, Absender Homöopath Balke. Die Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen, welche bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 5. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

8. Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. August 1879 angeblich gestohlene Schuldverschreibung der konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staatsanleihe lit. E. № 119 797 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 11. April 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

2\. Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1882—83.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1882—83. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. u. dies. Verord.)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 dess. Ges.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	184500	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—7.	Zinsen	59230	—
IV.		Vom Landschaftshause, Miethen:	5660	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—8.	Beiträge einiger Kreise zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten und Chausseeaufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	55161	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs- rc. Kosten	263400	—
	2.	Provinzialsteuer für die Zwecke des Landarmen- rc. Wesens (6 % der Staatssteuern)	738000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	140	—
		Sa. II.	1001540	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	25210	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	36610	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1875):	3540	—
X.		Für die Verwaltung von Institutenkassen:	6500	—
XI.		Insgemein:	377	—
		Wiederholung der Abtheilung A.: Kap. I.	2897072	—
		" II.	184500	—
		" III.	59230	—
		" IV.	5660	—
		" V.	55161	—
		" VI.	1001540	—
		" VII.	25210	—
		" VIII.	36600	—
		" IX.	3540	—
		" X.	6500	—
		XI.	377	—
		Sa. A.	4275400	—
		B. Außerordentliche Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahmen	4275500	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1882—83. Mk.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	29450	—
II.		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder staatlicher Behörden	4700	—
III.		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Miethsentschädigungen resp. Wohnungsgeldzuschüssen	121912	—
	2—9.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	42035	—
		Sa. III.	163947	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. v. 8. Juli 1875)	293585	35
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 ebendas.)	420000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. ebendaselbst):		
	1—11 und 13.	Gehälter rc. der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	148697	—
	12.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 km Provinzial-Chausseen	850000	—
		Sa. VI.	998697	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 ebendas.) . .	170000	—
VIII.	1. 2.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 ebendas.) . .	89000	—
IX.	1. 2.	Zur Förderung des Baues von Sekundäreisenbahnen	314000	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3 u. 4 des Ges. v. 8. Juli 1875 u. Verordn. v. 23. Februar 1878).		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	1058400	—
	2.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebenen . .	6500	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten . .	130000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	5000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	200	—
		Sa. X.	1200100	—
XI.		Für die Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens (§ 4 № 4 a. a. O.):		
	1.	Für Ausbildung und Verpflegung der Taubstummen, Blinden und Idioten	115784	—
	2.	Kosten für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern und für die Revisionen der Taubstummenschulen	2800	—
	3.	Sonstige Ausgaben	560	—
		Sa. XI.	119144	—
XII.	1—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. v. 13. März 1878)	73200	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen rc. (§ 4 № 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.) . . .	8000	—
XV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 des Ges. v. 28. Mai 1875 und § 13 des Ges. v. 8. Juli 1875)	14837	—
XVI.	1—4.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ges. v. 8. Juli 1875 § 14), nämlich der Ackerbauschulen zu Schöllnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Wiesenbauschule in Dahme	10500	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1882–83. Mk.	Pf.
XVII.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	31923	44
XVIII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses . . .	4000	—
XIX.		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	33020	20
XX.		Insgemein	896	01
XXI.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener, unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	29450	—
		„ II.	4700	—
		„ III.	163947	—
		„ IV.	293585	35
		„ V.	420000	—
		„ VI.	998697	—
		„ VII.	170000	—
		„ VIII.	89000	—
		„ IX.	314000	—
		„ X.	1200100	—
		„ XI.	119144	—
		„ XII.	73200	—
		„ XIII.	15000	—
		„ XIV.	8000	—
		„ XV.	14837	—
		„ XVI.	10500	—
		„ XVII.	31923	44
		„ XVIII.	4000	—
		„ XIX.	33020	20
		„ XX.	896	01
		„ XXI.	22500	—
		Summa A.	4016500	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur Nachpflanzung auf den Aurither Sandschollen	1000	—
	2.	Zur Ausarbeitung eines Inventars rc. der geschichtlich und architektonisch wichtigen Baudenkmäler der Provinz Brandenburg (5. Rate)	10000	—
	3.	Für Erweiterungs- und Verbesserungsbauten in Provinzialanstalten .	78000	—
	4.	Für den Neubau der Taubstummenanstalt in Wriezen „Wilhelm-Augusta-Stift" (Rest)	5000	—
	5.	Für den Neubau der Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg (2. Rate)	165000	—
		Sa. B.	259000	—
		Hierzu Sa. A.	4016500	—
		Summa aller Ausgaben	4275500	—
		Die Einnahmen betragen	4275500	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 10. und 13. d. M. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzalordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1882.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. v. Levetzow.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 5 des in Kraft gebliebenen Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 Seite 91 — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — R.-G.-Blatt Seite 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 — G.-S. Seite 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz 227136 resp. 664419 ergeben hat.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Die im Jahre 1881 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt .					64396	07
Von diesem Betrage entfallen auf Pferde	30300	50				
und auf Rinder			34095	57		
Hierzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit	909	02	1022	87	1931	89
Dagegen kommen von diesen	31209	52	35118	44	66327	96
in Abzug die aus dem Vorjahre zu berücksichtigenden 1044 Mark 08 Pf. resp. 2232 Mark 27 Pf. und durch Ab- und Zugänge anderweit festgesetzten	995	39	2117	07	3112	46
Es verbleiben demnach	30214	13	33001	37	63215	50
zu welchen die den Ortsbehörden bewilligten 3 % Hebegebühren mit	906	42	990	04	1896	46
hinzutreten, so daß zusammen . . . . aufzubringen sind.	31120	55	33991	41	65111	96
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd rc. rund 14 Pf. oder	31799	04				
pro Rind rund 6 Pf. oder			39865	14		
zusammen also					71664	18
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	678	49	5873	73	6552	22

ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben pro 1882 Berücksichtigung finden wird.

Berlin, den 15. April 1882. Der Landes-Direktor von Levetzow.

Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke betreffend.

5. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgenden Gesellschaften und Anstalten gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern:

1) der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz,
2) der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz,
3) der Ständischen Land-Feuer-Societäts-Direktion der Neumark,
4) der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,
6) der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Magdeburg'er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau,
10) der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) der Leipzig'er Feuer-Versicherungs-Anstalt.
12) der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.,
13) der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
14) der Mühlen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Ruppin,
15) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
16) der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank,
17) der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
18) der Gladbach'er Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
19) der North-British and Mercantile Insurance-Company zu London und Edinburg,
20) dem Feuer-Assekuranz-Verein zu Altona,
21) der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.,
22) der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen,
23) der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Union zu Berlin,
24) der Berlin-Cöln'schen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
25) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H.,
26) der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westpriegnitz,

27) der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg,
28) der Aachen-Leipzig'er Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen,
29) der Oldenburg'er Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg,
30) der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel,
31) der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
32) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Warthebruchs,
33) der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
34) dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau,
35) der London'er Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät.

Berlin, den 6. April 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abänderung des Zolltarifs des Deutschen Zollgebietes.

9. Unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird im höheren Auftrage zur Kenntniß gebracht, daß zu dem die richtige Anwendung des Zolltarifs des Deutschen Zollgebietes (Gesetz vom 15. Juli 1879) regelnden amtlichen Waarenverzeichnisse eine Zusammenstellung von mit dem 15. April d. J. in Kraft tretenden Abänderungen erschienen ist, welche bei den Zollabfertigungsstellen zur Einsicht des Publikums bereit gehalten wird.

Berlin, den 8. April 1882.

Der Provinzial-Steuerdirektor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

37. Am 1. Mai 1882 tritt für den Verkehr zwischen den Stationen des diesseitigen Bezirks einerseits und denen des Eisenbahn-Direktionsbezirk Köln (rechtsrheinisch) andererseits ein neuer Tarif in Kraft, welcher bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden kann und zum Tarife von 1,20 Mark pro Stück käuflich zu haben ist.

Berlin, den 6. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifes.

38. Am 1. Mai d. J. tritt für den Verkehr zwischen Stationen des diesseitigen und Stationen des Bezirkes der Königlichen Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch) ein neuer Güter-Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen und im Auskunftsbüreau (Berlin W., Köthenerstraße Nr. 44) eingesehen werden kann und zum Preise von 1,50 M. pro Stück käuflich zu haben ist.

Berlin, den 14. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Rumänisch-Galizisch-Deutscher Getreide-Verkehr.

39. Am 10. April d. J. sind im oben bezeichneten Verkehre für den Transport von Getreide, Oelsaamen und Hülsenfrüchten in Quantitäten von 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen folgende ermäßigte Frachtsätze in Kraft getreten:

Brody loco und transito — Berlin.
0,10 Flor. Oe. W., 107,3 Kopeken und
1,61 M. pro 100 kg.

Podwoloczyska loco und transito Berlin.
0,10 Flor. Oe. W., 125 Kopeken und
1,61 M. pro 100 kg.

Die bezüglichen Tarifsätze des Ausnahmetarifs a. in dem vom 20. Mai 1880 ab gültigen Nachtrag I. zum Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Tarif sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ankündigung neuer Staatsbahn-Tarife.

31. Mit dem 1. Juni 1882 kommen zwei neue Staatsbahn-Tarife zur Einführung, durch welche die sämmtlichen Stationen des Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Bahn, einerseits mit sämmtlichen Stationen des Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirks Hannover, sowie mehreren Stationen der Großherzoglichen Direktion der Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen in direkten Verkehr gesetzt werden. Durch die neuen Sätze treten neben bedeutenden und zahlreichen Ermäßigungen auch einzelne Erhöhungen gegen die jetzigen Sätze ein. Mit dem gleichen Tage treten die zur Zeit für den Verkehr zwischen den Stationen genannter Verwaltungen im Niedersächsisch-Ostdeutschen, Ostdeutsch-Rheinischen, Hanseatisch-Preußischen, Hanseatisch-Pommerschen, Preußisch-Sächsischen Verbande, sowie in dem Staatsbahn-Tarife vom 15. August 1879 via Nordhausen und dem Staatsbahn-Tarife vom 1. Januar 1881 bestehenden Sätze ausnahmslos außer Kraft. Ferner treten unter Aufhebung der jetzt bestehenden Sätze für den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen (inkl. Marienburg-Mlawkaer Stationen) einerseits und folgenden Stationen andererseits in den resp. Verbänden vom 1. Juni d. J. ab anderweite Sätze in Kraft, durch welche gleichfalls neben zahlreichen Ermäßigungen einzelne Erhöhungen eintreten: Hamburg der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Bahn im Hanseatisch-Preußischen resp. Hanseatisch-Pommerschen, Lüneburg der Berlin-Hamburger Bahn im Hanseatisch-Preußischen resp. Hanseatisch-Pommerschen, Buchholz der Berlin-Hamburger Bahn im Hanseatisch-Pommerschen, Gießen der Oberhessischen Bahn, sowie Frankfurt a. M. der Hessischen Ludwigsbahn im Mitteldeutschen Verbande, Ringelheim der Braunschweigischen Bahn im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande, sowie Frankfurt a. M. der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

im Staatsbahn-Tarife vom 1. Januar 1881. Ueber die Höhe der zur Einführung kommenden Sätze wird unser Tarif-Büreau auf Anfrage Auskunft ertheilen. Vom 20. Mai d. J. sind die Exemplare des Staatsbahn-Tarifs käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Betriebseröffnung der Berliner Stadteisenbahn für den Extern-Verkehr.

32. Während die gemischten Züge 321 und 324 bis auf Weiteres noch von bezw. nach der Station Berlin Ostbahnhof im Kurs bleiben, werden von dem Tage der Betriebseröffnung der Berliner Stadteisenbahn für den Extern-Verkehr, die übrigen den Personen-Verkehr vermittelnden Ostbahnzüge nicht mehr auf dem Ostbahnhofe zu Berlin ein- und auslaufen, sondern über den dortigen Schlesischen Bahnhof und die Berliner Stadteisenbahn bis Charlottenburg durchgehen.

Der Tag der Eröffnung des Extern-Verkehrs, sowie die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge von bezw. ab Berlin werden s. Z. bekannt gemacht werden.

An Stelle des Billet- und Gepäckverkehrs dieser Züge mit Berlin Ostbahnhof tritt vom genannten Tage ab der Vekehr mit Berlin Schlesischer Bahnhof resp. mit den neu hinzutretenden Stationen der Berliner Stadtbahn Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg.

Zu den gegen die bisherigen Sätze für Berlin Ostbahnhof sich in einigen Klassen um 10 Pf. erhöhenden Billetpreisen und in einigen Relationen um 1 Pf. sich erhöhenden Gepäckfrachtsätzen für Berlin Schlesischer Bahnhof treten im Verkehre mit den Stationen Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg ihre Zuschläge. Letztere, ingleichen die Beförderungspreise im Verkehre mit Berlin, Schlesischer Bahnhof, sind bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen diesseitigen Bezirks zu erfahren.

Die Billets im Verkehre nach Berlin Stadtbahn werden als Endstation nur die Bezeichnung „Berlin Stadtbahn", im Verkehre von Berlin Stadtbahn dagegen den Namen der betreffenden Abgangsstation (also „Charlottenburg" resp. „Friedrichstraße" resp. „Alexanderplatz") tragen.

Bromberg, den 12. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Tarifnachträgen.

33. Mit dem 16. April d. J. treten im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg folgende Tarifnachträge in Kraft:

1) Nachtrag 6 zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, enthaltend:
   a. Abänderungen und Ergänzungen der allgemeinen Tarifvorschriften,
   b. Abänderungen und Ergänzungen der Nebengebühren,
   c. Ergänzungen zu Abschnitt E. des Tarifs „Kilometerzeiger".

2) Nachtrag 7 zum Gütertarif vom 1. Juli 1880, enthaltend außer bereits publizirten Tarifveränderungen:
   a. Bestimmungen über die Abgabe der Strecke Küstrin—Frankfurt a./O. an die Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin,
   b. einen neuen Tarif für Nebengebühren.

Insoweit durch die neuen Tarife für Nebengebühren in den ad 1 und 2 bezeichneten Nachträgen Erhöhungen gegen die bisherigen Tarife eintreten, treten dieselben erst mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Der im Nachtrag IV. zum Lokalgüter-Tarif enthaltene Gebührentarif für die zoll- bezw. steueramtliche Abfertigung, soweit dieselbe durch die Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt wird, im Verkehre mit Oesterreich, Ungarn bleibt in der bisherigen Fassung bis auf Weiteres bestehen.

Exemplare dieser Nachträge sind zum Preise von je 0,10 Mark bei den Billeterpeditionen zu Berlin, Küstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin käuflich zu beziehen, auch ist jede andere Billet-Expedition unseres Bezirkes zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 9. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

6. Außer den Zügen des seit dem 15. Oktober v. J. gültigen Winterfahrplans werden vom 15. April d. J. bis zum Inkrafttreten des Sommerfahrplans zwischen Berlin resp. Potsdam und Wildpark täglich noch folgende Züge befördert werden:

A. Richtung Berlin—Potsdam resp. Wildpark.

Zug № 186	Abf.	Potsdam	10	Uhr	43	Min.	Vorm.
	Ank.	Wildpark	10	"	51	"	"
Zug № 188	Abf.	Potsdam	11	"	38	"	"
	Ank.	Wildpark	11	"	46	"	"
Zug № 196	Abf.	Potsdam	1	"	38	"	Nachm.
	Ank.	Wildpark	1	"	46	"	"
Zug № 218	Abf.	Potsdam	7	"	17	"	"
	Ank.	Wildpark	7	"	25	"	"
Zug № 240	Abf.	Berlin	7	"	10	"	"
	Abf.	Potsdam	7	"	40	"	"
	Ank.	Wildpark	7	"	49	"	"

B. Richtung Wildpark resp. Potsdam—Berlin.

Zug № 185	Abf.	Wildpark	10	Uhr	8	Min.	Vorm.
	Ank.	Potsdam	10	"	17	"	"
Zug № 237	Abf.	Potsdam	6	"	—	"	Abends.
	Ank.	Berlin	6	"	28	"	"

Zug № 221 Abf. Wildpark 7 Uhr 31 Min. Abds.
Ank. Potsdam 7 " 39 " "
Zug № 247 Abf. Potsdam 10 " 22 " "
Ank. Berlin 10 " 50 " "

Zu diesen Zügen werden Billets 1., 2. und 3. Klasse ausgegeben. Berlin, den 10. April 1882.
Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Abraham Schmulowicz, Schneider u. Händler,	geboren am 9. September 1857 zu Lubraniec, Kreis Wloclawek, Russisch Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	16. Januar d. J.
2	Paul Ostalski, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Warschau,	mehrfacher schwerer Diebstahl (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Januar 1879),	derselbe,	1. Februar d. J.
3	a. Jakob Josef Nowak, Schuhmacher, b. Herrmann Reihle, Sattlergeselle,	zu a. geboren am 25. Juli 1860, zu b. geboren am 30. Oktober 1847, beide aus Krakau, Galizien,	mehrfacher einfacher Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17ten August 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	28. Januar d. J.
4	Ansas Radusszis,	30 Jahre, geboren zu Budislawsken, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Januar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	29. November v. J.
5	Isaak Spinngold, Tagearbeiter,	64 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Landstreichen (2 Jahre Zuchthaus und sechs Wochen Haft laut Erkenntniß vom 19. März 1880),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	10. März d. J.
6	Anna Otto, geborene Jauze, Schuhmacherfrau,	geboren am 26. Juli 1850 zu Rumburg, Böhmen, und daselbst wohnhaft,	vollendeter bezw. versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr und 2 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Januar 1881),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	21. Januar (ausgef. am 23. Februar) d. J.
7	Katharine Raczikowska, unverehelichte,	21 Jahre, geboren zu Grodzisko, Rußland, aus Wojnowka (das.),	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. August 1880),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	6. März d. J.
8	Isaak Feinrisch, Handelsmann,	geboren am 5. Dezember 1846 zu Georgenburg, Rußland, und das. ortsangehörig,	Hehlerei (6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 30. Juni 1881),	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	6. Februar d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Andreas Koscinski,	geboren am 30. November 1811 zu Andrejolka, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. März d. J.
2	Franz Witt, Arbeiter,	28 Jahre, aus Skalitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Februar d. J.
3	Wilhelm Mattausch, Dienstknecht,	geboren am 24. April 1859 zu Slatin bei Trautenau, Böhmen, aus Trautenau,	Landstreichen, Betteln u. einfacher Diebstahl,	derselbe,	28. Februar d. J.
4	Thomas Muschik, Arbeiter,	geboren am 21. September 1854 zu Drachlow bei Olmütz, Mähren, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. (ausgeführt am 22.) Februar d. J.
5	Ferdinand Körner, Arbeiter und Siebmacher,	geboren am 15. Juli 1847, aus Lomnitzdorf, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	6. Januar d. J.
6	Johann Spacek, Handarbeiter,	geboren 1845, aus Klein-Cerma, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Januar d. J.
7	Josef Fellmann, Schuhmacher,	geboren am 2. Februar 1837, aus Ober-Kostitz, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	20. Januar d. J.
8	Isidor Goldmann, Klempner,	geboren am 15. August 1863 zu Rudolphsheim bei Wien, Oesterreich, aus Hollitsch, Ungarn,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	30. Januar d. J.
9	Albin Klemencic, Uhrmacher,	geboren am 28. Februar 1862, aus Laibach, Provinz Krain, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Februar d. J.
10	Josef Milde, Maurer,	geboren am 21. September 1861, aus Theodor, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Josef Hübner, Färber,	54 Jahre, aus Nadel, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	29. Novbr. v. J.
12	Oskar Olson Wiesing, Bäcker,	28 Jahre, aus Lilla-Edet bei Gothenburg, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.
13	Elise Nilssen, unverehelichte,	geboren am 10. Juli 1856 zu Wankiva, Schweden, aus Kopenhagen,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	4. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Franz Kutzer, Weber,	geboren am 10. August 1849 zu Bürgstein, Bezirk Haida, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	2. März d. J.
15	Paolo Sperandio, Schneidergeselle,	28 Jahre, aus Cacrio, Tyrol,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	desgleichen.
16	Turine Larssen, unverehelichte Arbeiterin,	25 Jahre, aus Segedalen bei Drammen, Norwegen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	desgleichen.
17	Leopold Freiler, Glaser,	20 Jahre, aus Hostaun, Bezirk Prag, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	desgleichen.
18	Johann Zellweger, Glaser,	28 Jahre, aus Teufen, Kanton Appenzell, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
19	Franz Eduard Reinert, Küfer,	25 Jahre, aus Egg, Tyrol,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	2. März d. J.
20	Karl Schuster, Kartenmaler,	25 Jahre, aus Andorf, Bezirk Schärding, Oesterreich,	Nichtbefolgung eines Unterkommensauftrags,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	28. Januar d. J.
21	Emanuel Platzer, Konditorgehülfe,	31 Jahre, aus Tuschkau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Führen falscher Legitimationspapiere,	derselbe,	4. Februar d. J.
22	Vincenz Kunte, Schmiedegeselle,	48 Jahre, geboren zu Mallitschen bei Leitmeritz, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. verbotswidrige Rückkehr in das Sächsische Landesgebiet,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	2. Februar (ausgeführt am 8. Febr.) d. J.
23	Wenzel Gelinek, Bäcker,	geboren am 21. Mai 1861 zu Krainhof bei Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Steinhof (das.),	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Februar (ausgeführt am 22. Febr.) d. J.
24	Peter Trautmann, Bäcker,	21 Jahre, geboren zu Sorandon, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	2. Februar d. J.
25	Paul Jacobiack, Arbeiter,	geboren am 20. Oktober 1849, aus Skronka, Kreis Wielun, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. Januar d. J.
26	Gottlieb Geiger, Wagner,	geboren am 15. Januar 1856 zu Niederdorf, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. Februar d. J.
27	Karl Josef Claude,	geboren am 5. Dezember 1836 zu la Rosière, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	28. Februar d. J.
28	Abraham Berger, Tapezierer,	geboren am 28. Januar 1862 zu Maros-Vasarhely, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	2. März d. J.

Lauf. Nr. 1	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
29	August Geist, Buchbinder,	geboren am 14. Dezember 1853 zu Bivels, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	3. März d. J.
30	Peter Dreß, Tagelöhner,	38 Jahre, geboren zu Clémency, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. März d. J.
31	Wenzel Prokurat (Prokorat), Arbeiter,	geboren 1862 zu Wolschina, Gemeinde Brezina, Bezirk Münchengrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. März d. J.
33	Franziska Großer, unverehelichte,	45 Jahre, aus Weckstädtel, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Februar d. J.
34	Gustav Kuhnert, Brauer,	geboren am 27. September 1839 zu Prag,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	10. März d. J.
35	Anton Schatroff, Arbeiter,	45 Jahre, geboren zu Kardiana, Russisch-Polen und daselbst ortsangehörig,	einfacher Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. (ausgeführt am 27.) Januar d. J.
36	Karl Kratrochwil, Schuhmacher,	33 Jahre, aus Kotoun, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Februar d. J.
37	Johann Rudolf Wegelin, Bautechniker,	20 Jahre, aus Diessenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	23. Februar d. J.
38	Gethalia Krogel, Lehrer,	36 Jahre, aus Sambor, Bezirk Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. März d. J.
39	Georg Wach, Schlosser,	geboren 1841 zu Eisendorf, Böhmen, aus Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	6. Februar d. J.
40	Andreas Schwez, Schneidergeselle,	29 Jahre, aus Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. Februar d. J.
41	Jakob Schläger, Tagelöhner,	38 Jahre, aus Hluboken, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	23. Februar d. J.
42	Martin Kranitza, Schuhmacher,	geboren 1837, aus Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	4. März d. J.
43	Wenzel Puschack, Dienstknecht,	36 Jahre, geboren zu Preßnitz, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	10. Oktober v. J. (ausgeführt am 10. Febr. d. J.)
44	Ulrich Bränggér, Tagner,	geboren 1851 zu Illnau, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	8. März d. J.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Telegraphenverbindung mit Amerika.

6. Nachdem die Legung des unterseeischen Kabels zwischen Emden und Valentia in Irland durch die Vereinigte Deutsche Telegraphen-Gesellschaft stattgefunden hat, ist die Herstellung einer **unmittelbaren telegraphischen Verbindung Deutschlands mit Amerika** nunmehr vollendet.

Die Eröffnung des neuen Weges für den allgemeinen Telegraphenverkehr findet am 23. April statt.

Von diesem Tage ab ermäßigt sich die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach New-York von Mark 1,40 auf Mark 1,05. Für die nach anderen Orten in Amerika gerichteten Telegramme tritt eine dementsprechende Ermäßigung der bisherigen Worttaxen ein.

Berlin W., 15. April 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

6. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Nieder-Barnim auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 im 1. Vierteljahr 1882 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- bezw. Gutsbezirksgrenzen.

1) Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: domainenfiskalische Dorfauen-Parzelle im Dorfe Rosenthal, 1 Ar. 91 □M. groß, vor dem Grundstücke des Kossäthen Michael Ide gelegen. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: domainenfiskalischer Gutsbezirk Mühlenhof. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Rosenthal.

2) Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: fünf domainenfiskalische Dorfauen-Parzellen im Dorfe Blankenfelde, zusammen 22 Ar. 23 □M. groß. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: domainenfiskalischer Gutsbezirk Mühlenhof. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Blankenfelde.

3) Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Landparzelle, 12 Ar. 50 □M. groß und an der Berlin-Strelitzer Chaussee belegen. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Hermsdorf. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Hermsdorf.

Berlin, den 5. April 1882.

Der Kreisausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster Runnebaum zu Eberswalde ist der Charakter als Forstmeister verliehen worden.

Der Königl. Oberförster Tiburtius zu Lehnin ist zum Forstamtsanwalt für das Forstrevier Lehnin ernannt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim sind 1) für den Amtsbezirk I. Lichtenberg zum Amtsvorsteher der Amtmann Eysenhardt zu Lichtenberg in Folge Amtsniederlegung des kommissarischen Amtsvorstehers Roedelius, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Gutsvorsteher-Stellvertreter von Bock zu Lichtenberg in Stelle des vorgenannten 2c. Eysenhardt, 2) für den Amtsbezirk XIX. Blumberg zum Amtsvorsteher der Rentmeister Altenburg zu Blumberg auf eine fernere 6jährige Amtsperiode, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Gemeindevorsteher Gruen zu Blumberg, nachdem ein benachbarter Amtsvorsteher bisher als Stellvertreter fungirt hat, 3) für den Amtsbezirk XXI. Hohen-Schoenhausen zum Amtsvorsteher der Administrator Jungk zu Hohen-Schoenhausen in Folge Todes des Geheimen Ober-Regierungsraths a. D. Maetzke, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Gemeindevorsteher Dubick zu Marzahn in Stelle des vorgenannten 2c. Jungk ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Gutspächter Lindenberg zu Damme zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXII. Eickstedt an Stelle des Amtmanns Wallbaum zu Rollberg, welcher am 1. Juni d. J. seine Pachtung in Rollberg aufgiebt, ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz ist der Stiftskassenrendant und Stiftssekretär Dittmar zu Heiligengrabe an Stelle des zum Amtsvorsteher ernannten Gutspächters Wollesen zu Bölzke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXI. Heiligengrabe ernannt worden.

Im Laufe des ersten Kalenderquartals d. J. sind die Bauführer Max Friedrich Heinrich Eiselen, Samuel Rosenberg, Franz Erdmann Ahrens, Theodor Robert Berthold Böttcher, Hans Carl Hermann Altgelt, Richard Anton Hallmann, Julius Gerhard Adolf Max Fricke, Franz Carl Gustav Albert Wilhelm Haußknecht, Gustav Adolf Sonnenburg, Hermann Weisstein, Heinrich Thomas Albert Koppen bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin vereidigt worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, mit welcher ein Jahreseinkommen von 1901 Mark exkl. freier Dienstwohnung verbunden ist, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schulz, demnächst zur Erledigung.

Die unter Königlichem und Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Beetz, Diözese Zehdenick, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten a. D. Mittelbach, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, Diözese

Friedrichswerder, kommt durch die Versetzung des Superintendenten Pank zum 17. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle, mit welcher das Ephoralamt der Diözese Friedrichswerder verbunden ist, erfolgt durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Friedrich Wilhelm Jskraut ist zum zweiten Diakonus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Luckenwalde, Diözese gleichen Namens bestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Friedrich Schaper zu Cöslin ist zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Nauen berufen worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Friedrich Heinrich Schlee ist zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin berufen worden.

Der Vorsteher und erste Lehrer Lösche von der Präparanden-Anstalt zu Schmiedeberg ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen Augusta-Schule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Dummel ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Decker und Bohndorf sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Heinrich ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind

angestellt: als Telegraphen-Sekretair der Ober-Telegraphen-Assistent Hamann von Kiel,

ernannt: zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Fr. Schneider und

gestorben: der Postsekretair Wilde.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Koeck, Intendantur-Assessor zum Intendantur-Rath. Bernhardi, Proviantmeister ad interim in Frankfurt zum etatsmäßigen Proviantmeister. Mertens, interim. Kasernen-Inspektor zum Kasernen-Inspektor.

Versetzungen. Gussen, Proviantamts-Controleur in Metz als Magazin-Rendant nach Schwedt a./O. Nowattny, Proviantamts-Controleur in Cüstrin, nach Metz. Reinsch, Proviantamts-Controleur ad interim in Bromberg, nach Cüstrin. Dreyer, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow, nach Quedlinburg. Weise, Proviantamts-Assistent in Koeln, als Depot-Magazin-Verwalter nach Beeskow. Koch, Intendantur-Rath und Vorstand der Intendantur der 18. Division, zur Corps-Intendantur des 3. Armee-Corps. Laue, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 6. Division, zur Corps-Intendantur des IX. Armee-Corps. Koeck, Militair-Intendantur-Rath, von Berlin nach Brandenburg a./H. Weizmann, Militair-Intendantur-Rath, vom 3. Armee-Corps zum 6. Armee-Corps. Zachen, Intendantur-Sekretair, Rechnungs-Rath und Vorstand der Intendantur der 5. Division zur Corps-Intendantur des 3. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle,

in der Zeit von Anfang Januar bis April 1882.

Versetzt: der Salinendirektor, Bergrath Schröder von dem Königlichen Salzamte zu Artern in gleicher Eigenschaft an das Königliche Salzamt zu Schönebeck, der Berginspektor Müller, bisher in Elmen, unter Beförderung zum Salinendirektor an das Königliche Salzamt zu Artern, sowie der Berginspektor Meyham von der fiskalischen Königsgrube in Oberschlesien als Berginspektor für die fiskalische Braunkohlengrube bei Eggersdorf an das Königliche Salzamt zu Schönebeck mit dem Wohnsitze in Elmen.

Ernannt: der Bergassessor Borchers zum Berginspektor und der Civilanwärter Voigt zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Berginspektion zu Staßfurt, sowie der Bergbaubeflissene Dietzel zum Bergreferendar.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. April 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

92. Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a. in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen
   1) die Bezirksräthe für die Genehmigung und die Abänderung von Innungsstatuten und Nebenstatuten, für die Auflösung und Schließung von Innungen, für die Genehmigung und die Abänderung von Statuten gemeinsamer Innungsausschüsse und für deren Schließung, (§ 98 b., c., §§ 102, 103 des Gesetzes vom 18. Juli 1881, § 136 № 3 des Zuständigkeitsgesetzes);
   2) die Regierungs-Präsidenten für folgende Funktionen: Erweiterung der Zuständigkeit von Innungen (§ 100 e. des Gesetzes vom 18. Juli 1881); Bestimmung der Aufsichtsbehörde für solche Innungen, welche mehrere Gemeindebezirke desselben Regierungsbezirks umfassen oder ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben (§ 104 a. a. O.); Ausübung aller Befugnisse, welche der höheren Verwaltungsbehörde gegenüber den Innungsverbänden beigelegt sind (§§ 104 c. bis 104 g. a. a. O.);

b. in Berlin für die unter a. I. bezeichneten Angelegenheiten die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums (§§ 136, 170 des Zuständigkeitsgesetzes), im Uebrigen der Polizei-Präsident (§ 35 des Organisationsgesetzes);

c. in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie in der Rheinprovinz die Regierungs-Abtheilungen des Innern;

d. in der Provinz Hannover die Landdrosteien;

e. in den Hohenzollernschen Landen für die unter a. I. bezeichneten Angelegenheiten die Regierung, im Uebrigen der Regierungs-Präsident (§ 20 a. a. O.).

2. Die Aufsicht über diejenigen Innungen, welche ihren Sitz innerhalb eines Stadtbezirks haben, und deren Bezirk über den letzteren nicht hinausgeht, wird von der Gemeindebehörde geführt. Für die übrigen Innungen wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde oder von der Centralbehörde bestimmt (§ 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

Bildet die Gemeindebehörde ein Kollegium, so hat sie zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissar zu bestellen.

II. Errichtung von Innungen.

3. Diejenigen, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Statut-Entwurf in zwei Exemplaren der Gemeindebehörde desjenigen Orts einzureichen, in welchem die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung der Innung (№ 11) zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Bestehende Innungen, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881 reorganisiren wollen, haben hierüber nach Maßgabe ihrer Statuten Beschluß zu fassen und diesen Beschluß nebst den zur Prüfung seiner Gültigkeit erforderlichen Unterlagen und zwei Exemplaren des Entwurfs der neuen Statuten durch den bisherigen Vorstand einzureichen.

Die Gemeindebehörde hat diese Vorlagen ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden und derselben gleichzeitig oder spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen,

a. ob in dem Gemeindebezirk für diejenigen Gewerbe, welche in der neuen Innung vertreten sein sollen, oder für einzelne derselben eine Innung bereits besteht, und, wenn dies der Fall ist,

b. ob und aus welchen Gründen anzunehmen ist, daß im Falle der Errichtung der neuen Innung beide Innungen an der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gehindert sein würden.

4. Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob nach den Vorschriften des § 104 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 derjenigen Gemeindebehörde, welche das Statut überreicht, die Aufsicht über die neue Innung zusteht, und führt, wenn dies nicht der Fall ist, die Ernennung der Aufsichtsbehörde herbei.

Wird die Aufsicht nicht derjenigen Behörde übertragen, welche das Statut vorgelegt hat, so sind die von der letzteren eingereichten Schriftstücke der ernannten Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Bericht-

erstattung mit dem Auftrage zuzustellen, über die in № 3 a. b. erwähnten Verhältnisse sich gleichfalls zu äußern.

Soll der Bezirk der Innung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausgehen, so hat die letztere die Genehmigung der Centralbehörde mittels gutachtlichen Berichts einzuholen.

5. Ist das Statut nach § 98b. des Gesetzes vom 18. Juli 1881 zu genehmigen, so wird ein Exemplar des ersteren mit dem Genehmigungsvermerk versehen und der Aufsichtsbehörde übersandt, welche dasselbe den für die Errichtung der neuen Innung bestellten Bevollmächtigten oder dem bisherigen Innungsvorstand (№ 3) zugehen läßt. Ist die Aufsichtsbehörde nicht zugleich die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung, so hat jene dieser von der Genehmigung Kenntniß zu geben.

6. Ergeben sich gegen die Genehmigung Bedenken, welche sich durch Verhandlung mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde einen schriftlichen Bescheid. In den Gründen desselben ist genau anzugeben, welche Bestimmungen des Statuts die Genehmigung des letzteren unstatthaft erscheinen lassen, und eventuell welche sonstigen Umstände derselben entgegenstehen. In dem Bescheid ist den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen 2 Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde entweder auf mündliche Verhandlung und Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen, oder bei derselben Behörde den Recurs an die vorgesetzte Behörde (Provinzialrath, Centralbehörde) anzumelden und ihn zu rechtfertigen.

7. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung entschieden, daß die Genehmigung des Statuts zu ertheilen ist, so wird die letztere nach Nr. 5 ausgefertigt. Lautet dagegen die Entscheidung auf Versagung der Genehmigung, so wird nach Maßgabe der Nr. 6 ein förmlicher Bescheid erlassen, in welchem dieser Beschluß näher zu begründen und auf das zulässige Rechtsmittel zu verweisen ist.

8. Wird Recurs eingelegt, so kann zu dessen Rechtfertigung auf Antrag eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Im Falle verspäteter Einlegung wird der Recurs ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen. In demselben ist den Recurrenten zu eröffnen, daß ihnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine bei der zurückweisenden Behörde einzulegende Beschwerde an die Recursbehörde zustehe.

Wird der Recurs oder die Beschwerde bei derjenigen Behörde eingelegt, welche zur Beschlußfassung auf das Rechtsmittel zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, abzugeben.

9. Der mit Gründen versehene Recursbescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersandt. Ist die Versagung der Genehmigung aufrechterhalten, so wird der Bescheid den Antragstellern mit der Hinweisung darauf zugestellt, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen ist. Wird dagegen der Recurs für gerechtfertigt erachtet, so ist nach Nr. 5 zu verfahren.

10. Die Zustellung von Bescheiden an die Antragsteller erfolgt durch die Aufsichtsbehörde, welche von dem Inhalt auch der Gemeindebehörde des Sitzes der Innung Kenntniß giebt, sofern die letztere Behörde nicht selbst die Aufsicht führt.

11. Nach Eingang der Genehmigung des Statuts einer neuen Innung hat die Aufsichtsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt und die Wahl des Innungsvorstands, sowie der Inhaber der Innungsämter vorgenommen wird (§ 101).

Bei reorganisirten Innungen ist erforderlichen Falls in gleicher Weise zu verfahren.

III. Aufsicht.

12. Entstehen über die Richtigkeit der nach § 101 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen den Sachverhalt festzustellen.

Ueber die Personen, welche nach dem Ergebniß der in der ersten Innungsversammlung vorgenommenen Wahl den Vorstand bilden und Innungsämter bekleiden, hat die Aufsichtsbehörde Verzeichnisse zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Aenderungen richtig zu erhalten. In diese Verzeichnisse ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im § 101 Abs. 3 a. a. O. erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

13. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand ein für alle Mal aufzufordern, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung ihr anzuzeigen.

Von dem im § 104 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 ihr beigelegten Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, hat die Aufsichtsbehörde thunlichst oft Gebrauch zu machen. Der Vertreter hat darauf zu halten, daß die auf die Prüfungen bezüglichen Vorschriften der Gesetze und des Statuts beachtet werden.

14. Vernachlässigt die Innung die Erfüllung der ihr durch § 97 a. a. O. gesetzten Aufgaben oder einzelner derselben, insbesondere die Fürsorge für das Lehrlings-, Gesellen- und Herbergswesen, oder ergiebt sich, daß das Statut an Mängeln leidet, welche die Genehmigung desselben hätten ausschließen sollen, so hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Erfüllung der erwähnten Aufgaben nachzukommen oder die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken. Der Innung ist hierzu eine angemessene Frist zu setzen.

Wird eine zweite gleiche Aufforderung nöthig, so ist dem Innungsvorstande zu Protokoll zu eröffnen,

daß bei abermaliger Versäumung der Frist die Stellung des Antrags auf Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden.

Ist auch die zweite Aufforderung erfolglos geblieben, und erscheint eine weitere Nachsicht nicht angängig, so hat die Aufsichtsbehörde bei der höheren Verwaltungsbehörde die Schließung der Innung zu beantragen (§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

Die Schließung kann ohne Weiteres beantragt werden, wenn sich die Innung solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, welche gesetzwidrig sind und gleichzeitig nach Ansicht der Aufsichtsbehörde das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt dabei dieselben Befugnisse aus, welche ihr in Bezug auf die laufende Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten, und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so ist die letztere von der Aufsichtsbehörde oder von Beauftragten derselben zu Ende zu führen.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte lediglich durch die Aufsichtsbehörde oder durch deren Beauftragte (§ 103a. des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

16. Streitigkeiten der im § 120a. der Gewerbeordnung bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen werden fortan durch die neuen Innungen überall da entschieden, wo nicht besondere Behörden für diese Angelegenheiten bestehen (§ 97 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

Macht eine Innung von der Befugniß Gebrauch, ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 120a. der Gewerbeordnung bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen zu errichten, so tritt dieses Schiedsgericht an die Stelle der bisher für die Entscheidung solcher Streitigkeiten zuständigen Behörden (§ 97a. Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

17. Wenn von einer Innung auf Grund des § 97a. Nr. 5 a. a. O. eine Unterstützungskasse eingerichtet wird und in dem Bezirk der Innung eine eingeschriebene Hülfskasse besteht, für welche eine Beitrittspflicht gewerblicher Arbeiter begründet ist, so hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß der Vorstand der eingeschriebenen Hülfskasse Nachricht erhält, sobald ein beitrittspflichtiger gewerblicher Arbeiter aus der Innungskasse ausscheidet, und daß dem Innungsvorstande eine Benachrichtigung zu Theil wird, falls ein Angehöriger der Innung die Betheiligung an der eingeschriebenen Hülfskasse aufgiebt.

18. Die Aufsichtsbehörde hat dem Antrage des Innungsvorstandes auf zwangsweise Einziehung der statutenmäßigen Beiträge und Ordnungsstrafen Folge zu geben, sofern nicht Zweifel darüber entstehen, ob bei Umlegung der Beiträge oder bei Verhängung der Strafen die maßgebenden Bestimmungen des Statuts und der Innungsbeschlüsse beachtet worden sind (§ 100b. Abs. 3 a. a. O.).

19. Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche nicht die Zahlung von Innungsbeiträgen betreffen, sind der Regel nach nicht eher zu vollstrecken, als bis dieselben rechtskräftig geworden sind. Bei Haftstrafen ist eine frühere Vollstreckung unzulässig.

20. Die Vollstreckung aller Anordnungen und Entscheidungen der Innungs- und der Aufsichtsbehörden erfolgt durch die letzteren im Verwaltungszwangsverfahren; nur die Entscheidungen der Schiedsämter in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Lehrlingen und mit ihren Gesellen werden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung durch die Polizeibehörden vollstreckt. Die letzteren haben den hierauf, sowie den auf Zwangsgestellung von Lehrlingen gerichteten Anträgen der Schiedsämter Folge zu geben (§ 100d. Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1881).

IV. Erweiterung von Befugnissen der Innungen.

21. Dem Antrage einer Innung auf Erlaß der im § 100e. des Gesetzes vom 18. Juli 1881 vorgesehenen Bestimmungen ist, wenn ihre Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, in der Regel stattzugeben, falls der Innung die überwiegende Mehrzahl der angeseheneren Arbeitgeber aus den in ihr vertretenen Gewerben angehört.

Außer der Aufsichtsbehörde ist in denjenigen Fällen, in welchen diese nicht zugleich die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung ist, auch die letztere Behörde über den Antrag zu hören.

22. Der Bescheid ist durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zuzustellen, welche im Fall der Genehmigung des Antrags die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung, sofern diese nicht selbst die Aufsicht führt, zu benachrichtigen hat.

Gegen die Ablehnung des Antrags ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

23. Die auf Grund des § 100e. a. a. O. getroffenen Bestimmungen erstrecken sich örtlich auf den ganzen Bezirk der Innung, innerhalb desselben aber nur auf diejenigen Arbeitgeber, „welche nach der Art ihres Gewerbebetriebs in die Innung einzutreten berechtigt sind, also weder durch den Umfang noch durch die Gegenstände ihres Betriebs von der Innung ausgeschlossen werden" (Motive zu § 100e.).

24. Werden die von einer Innung erlassenen

Prüfungsvorschriften auf Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden ausgedehnt, welche derselben nicht angehören, so erstreckt sich diese Ausdehnung nur auf die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung, sowie auf die Art und die Gegenstände der letzteren, nicht aber auf die zur Abnahme der Prüfungen durch das Statut berufene Innungsbehörde. Die Prüfungskommission ist vielmehr für die erwähnten Lehrlinge besonders zu bilden. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt:

a. aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen und wer den Vorsitz führen soll;
b. ob und in welcher Höhe der Vorsitzende und die von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder eine Vergütung zu erhalten haben und wer dieselbe aufzubringen hat.

V. Abänderung der Statuten.

25. Beschließt eine Innung Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig revidirtes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde, und von letzterer mit einer gutachtlichen Aeußerung der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche das abzuändernde Statut genehmigt hat.

Im Uebrigen ist nach № 5—10 zu verfahren.

26. Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juli 1881 (§ 104 Abs. 6) und des Statuts gültig gefaßt sind.

VI. Auflösung und Schließung von Innungen.

27. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob dabei die Voraussetzungen und die Form beobachtet sind, welche das Statut für diesen Fall vorgesehen hat.

28. In den Fällen des § 103 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 wird das Verfahren von Amtswegen eingeleitet. Für dasselbe sind die in den № 60 fg. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abänderungen maßgebend.

An Stelle des Gewerbetreibenden tritt der Innungsvorstand, an Stelle der Regierung die nach № 1 der gegenwärtigen Anweisung zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Der Recurs ist bei dieser einzulegen und geht an die derselben im Instanzenzuge vorgesetzte Behörde (oben № 6).

Im Vorverfahren ist die Aufsichtsbehörde und, falls diese nicht zugleich die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung ist, auch die letztere Behörde zu hören. Die Zuziehung derselben zum Hauptverfahren bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde überlassen.

Wird im Vorverfahren die Einstellung des Verfahrens beschlossen, so ist hiervon die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, welche den Innungsvorstand und die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung, sofern diese nicht selbst die Aufsicht führt, von dem Beschluß in Kenntniß zu setzen hat.

Die Bestimmungen in № 8 bis 10 finden auch hier entsprechende Anwendung.

29. Im Falle der Auflösung oder der Schließung kann die höhere Verwaltungsbehörde, welche das Statut genehmigt hat, den durch letzteres oder durch Nebenstatuten begründeten Unterrichtsanstalten, Unterstützungskassen oder andern Instituten zu öffentlichen Zwecken Korporationsrechte ertheilen (§ 94 Abs. 5 der Gewerbeordnung).

VII. Nebenstatuten.

30. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 97a. № 4 bis 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen. Bestimmungen über die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Innung erforderlichen Einrichtungen müssen in dem Hauptstatut oder in Anlagen zu demselben getroffen werden.

31. Die Nebenstatuten sind in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des in der Innungsversammlung gefaßten Annahmebeschlusses von dem Innungsvorstand der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ist die Aufsichtsbehörde nicht zugleich die Gemeindebehörde des Orts, an welchem die Innung ihren Sitz hat, so hat die erstere der letzteren die Nebenstatuten zur gutachtlichen Außerung zu übersenden (§ 98c. des Gesetzes vom 18. Juli 1881). Demnächst hat die Aufsichtsbehörde das gesammte Material mit ihrem Gutachten der höheren Verwaltungsbehörde, welche das Hauptstatut genehmigt hat, zur Beschlußfassung zu übersenden.

Letztere hat über die Genehmigung nach ihrem freien Ermessen zu befinden. Es ist darauf zu achten, daß die gesetzlichen Vorschriften (§ 100a. Abs. 1, § 100c., § 100d. a. a. O.) und die Bestimmungen des Innungsstatuts über die Beschlüsse der Innungsversammlung befolgt sind; es ist aber auch die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Einrichtungen insbesondere mit Bezug auf ähnliche an denselben Orten bereits bestehende Organisationen, mit welchen Kollisionen zu vermeiden sind, in Erwägung zu ziehen. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Abänderung und ihrer Aufhebung treffen.

32. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist nach № 5 zu verfahren. Wird sie versagt, so ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen 4 Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde die Beschwerde an die Central-

behörde eingelegt werden kann. № 8 bis 10 finden auch hier entsprechende Anwendung.

VIII. Innungsausschüsse.

33. Wird die Errichtung eines Innungsausschusses beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der bezüglichen Innungsbeschlüsse der Aufsichtsbehörde einzureichen. Letztere übersendet das gesammte Material mit ihrer gutachtlichen Aeußerung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach № 32 verfährt.

Das Statut muß Bestimmung treffen:

1) über die Zusammensetzung des Ausschusses und über die Art der Beschlußfassung;
2) über die Rechte und Pflichten des Ausschusses;
3) über die Voraussetzungen des Beitritts anderer Innungen und des Austritts aus dem Ausschuß.

Die Ertheilung der Genehmigung unterliegt dem Ermessen der Behörde (Motive zu § 102 und § 104a. bis 104g.)

34. Der Ausschuß hört auf:

1) wenn er seine Auflösung beschließt;
2) wenn er von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen wird;
3) wenn durch Ausscheiden die Zahl der betheiligten Innungen bis auf eine reduzirt ist.

Das Verfahren bei der Schließung richtet sich nach № 28.

IX. Innungsverbände.

35. Die Aufsicht über die Innungsverbände hat wesentlich die Aufgabe, einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse und einem Mißbrauch ihrer Organisation zu fremdartigen und ungesetzlichen Zwecken entgegenzuwirken (Motive zu § 104a. bis § 104g.).

36. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in der in № 33 vorgeschriebenen Weise der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Verband seinen Sitz haben soll. Dieselbe giebt die Vorlagen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls sie nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat. Bei der letzteren ist die Befolgung der für die Beschlußfassung der betheiligten Innungen maßgebenden statutarischen Vorschriften zu prüfen.

37. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt:

1) Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsvertretung nach Maßgabe des § 104e. des Gesetzes vom 18. Juli 1881 zu untersagen und zu schließen;
2) im Falle des § 104g. № 1 a. a. O. die Aenderung des Statuts binnen einer angemessenen Frist zu verlangen;
3) in den Fällen des § 104g. a. a. O. die Auflösung des Verbandes herbeizuführen.

38. Die höheren Verwaltungsbehörden haben im Februar jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 9. März 1882.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

* * *

Vorstehende Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. April 1882.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 8.) № 1466. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 30. März 1882.

(Stück 9.) № 1467. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. April 1882.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 8849. Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M. vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte der Stadt Frankfurt a. M. Vom 13. März 1882.

№ 8850. Gesetz, betreffend die Kosten der Stierhaltung in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 17. März 1882.

№ 8851. Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 1882.

№ 8852. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Lehe und für den Bezirk des Amtsgerichts Lilienthal. Vom 4. April 1882.

№ 8853. Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuer-Erlaß für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 5. April 1882.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf zwei Kreis-Chausseen im Kreise Templin betreffend.

9. Auf den Antrag des Kreisausschusses des Kreises Templin sind folgende Kreischausseen:

1) von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze bei Stöpen in der Richtung auf Liebenwalde,
2) von Lychen nach Ravensbrück

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 10. April 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Amtsbezirk IX. Neuendorf bei Trebbin betr.

7. Nachdem der Gemeindebezirk Amtsfreiheit Trebbin durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1881 mit dem Stadtbezirk Trebbin vereinigt worden (Amtsblatt Stück 35 für 1881 S. 349), ist dem Amtsbezirk IX. des Kreises Teltow anstatt des bisherigen Namens „Amtsfreiheit Trebbin" durch Beschluß des Provinzialraths vom heutigen Tage der Name „Neuendorf bei Trebbin" beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 19. April 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nachforschungen nach dem Preußischen Unterthanen Ernst Paulus.

93. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. — Amtsblatt Seite 77 — werden die Polizeibehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß der rc. Paulus sich dem Untersuchungsgerichte in Minsk gestellt hat, daraufhin ebendaselbst festgenommen worden und die Angelegenheit sonach erledigt ist.

Potsdam, den 22. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

94. Ein Pferd des Handelsmanns Grimm zu Hildebrandshausen, welches bei dem Bauer Chr. Neumann zu Rühstädt eingestellt ist, hat die Räude.

Potsdam, den 21. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

95. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Klein-Beeren im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 22. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

96. Die Maul- und Klauenseuche ist unter vier aus Schlesien über Berlin kürzlich eingeführten Ochsen der Domaine Grube, im Kreise Osthavelland, ausgebrochen.

Unter dem Rindvieh der Güter Marienfelde und

Osdorf, im Kreise Teltow, ist diese Seuche erloschen.

Die Rotzkrankheit ist bei einem von den vier Pferden des Bauerngutsbesitzers Ludwig Kaethe zu Wildenbruch, im Kreise Zauch-Belzig, zum Ausbruch gekommen und ist dieses Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 25. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat für Rußland in Berlin.

97. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Staatsrath Herr Kondriartzew zum Russischen Konsul in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 18. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

98. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober- Wasser.	Brandenburg Unter- Wasser.	Rathenow Ober- Wasser.	Rathenow Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,56	31,18	2,66	1,18	1,33	0,85	2,30	1,56	1,58	1,26	2,10	1,92
2	32,56	31,18	2,58	1,28	1,32	0,85	2,32	1,58	1,58	1,26	2,08	1,92
3	32,56	31,18	2,60	1,24	1,32	0,85	2,28	1,58	1,58	1,26	2,08	1,94
4	32,56	31,12	2,60	1,22	1,32	0,85	2,24	1,58	1,58	1,26	2,08	1,94
5	32,56	31,12	2,60	1,14	1,32	0,85	2,20	1,56	1,58	1,26	2,08	1,96
6	32,56	31,12	2,58	1,28	1,32	0,86	2,16	1,56	1,58	1,26	2,14	1,96
7	32,56	31,12	2,60	1,24	1,33	0,86	2,22	1,58	1,58	1,26	2,20	1,96
8	32,54	31,10	2,56	1,22	1,34	0,85	2,22	1,58	1,58	1,26	2,20	1,96
9	32,59	31,04	2,60	1,20	1,33	0,84	2,22	1,58	1,58	1,26	2,22	1,98
10	32,56	30,88	2,60	1,16	1,32	0,84	2,22	1,58	1,58	1,26	2,20	1,98
11	32,54	30,88	2,60	1,12	1,32	0,84	2,24	1,56	1,58	1,26	2,18	1,98
12	32,58	30,84	2,62	0,90	1,31	0,84	2,24	1,54	1,58	1,26	2,16	2,00
13	32,58	30,88	2,62	1,10	1,29	0,84	2,22	1,50	1,58	1,26	2,14	2,00
14	32,58	30,94	2,62	1,16	1,29	0,84	2,24	1,52	1,58	1,26	2,10	2,00
15	32,58	30,94	2,60	1,14	1,28	0,83	2,24	1,54	1,58	1,26	2,06	1,98
16	32,56	31,06	2,56	1,16	1,28	0,83	2,22	1,54	1,58	1,26	2,04	1,98
17	32,52	31,10	2,60	1,18	1,30	0,83	2,16	1,56	1,56	1,24	2,02	1,96
18	32,56	31,12	2,60	1,16	1,29	0,83	2,24	1,54	1,56	1,24	2,02	1,96
19	32,54	31,14	2,60	1,08	1,28	0,82	2,24	1,56	1,56	1,24	2,00	1,96
20	32,54	31,14	2,60	1,16	1,27	0,82	2,24	1,56	1,56	1,24	1,98	1,94
21	32,54	31,14	2,58	1,20	1,26	0,82	2,26	1,52	1,54	1,22	1,96	1,94
22	32,52	31,14	2,58	1,10	1,28	0,82	2,24	1,54	1,54	1,22	1,94	1,94
23	32,52	31,14	2,58	1,16	1,28	0,82	2,24	1,54	1,56	1,24	1,92	1,94
24	32,52	31,14	2,58	1,16	1,28	0,82	2,26	1,52	1,56	1,24	1,90	1,94
25	32,54	31,14	2,66	1,06	1,28	0,82	2,26	1,54	1,56	1,24	1,88	1,94
26	32,56	31,16	2,64	1,12	1,28	0,83	2,24	1,52	1,56	1,24	1,88	1,94
27	32,56	31,18	2,66	1,16	1,28	0,83	2,24	1,54	1,56	1,24	1,90	1,94
28	32,56	31,20	2,62	1,24	1,30	0,83	2,22	1,54	1,58	1,26	1,90	1,92
29	32,56	31,20	2,62	1,26	1,32	0,84	2,22	1,54	1,60	1,28	1,92	1,92
30	32,56	31,20	2,58	1,24	1,32	0,84	2,20	1,54	1,60	1,28	1,94	1,92
31	32,58	31,20	2,58	1,26	1,32	0,84	2,20	1,54	1,60	1,28	1,98	1,92

Potsdam, den 20. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

18. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. f. d. Unt.-Verw. 1875 Seite 591) im Frühjahre 1882 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag, den 22. Mai d. J. und folgende Tage** anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung der in § 4 des Reglements bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 14. April 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: de la Croix.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen, bringen wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen spätestens bis zum **30. April d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 20. April 1882.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Nicaragua zum Weltpostverein.

7. Zum 1. Mai 1882 tritt die Republik Nicaragua dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Nicaragua die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., 19. April 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Telegraphenverbindung mit Amerika.

8. Nachdem die Legung des unterseeischen Kabels zwischen Emden und Valentia in Irland durch die Vereinigte Deutsche Telegraphen-Gesellschaft stattgefunden hat, ist die Herstellung einer unmittelbaren telegraphischen Verbindung Deutschlands mit Amerika nunmehr vollendet.

Die Eröffnung des neuen Weges für den allgemeinen Telegraphenverkehr findet am 23. April statt.

Von diesem Tage ab ermäßigt sich die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach New-York von Mark 1,40 auf Mark 1,05. Für die nach anderen Orten in Amerika gerichteten Telegramme tritt eine dementsprechende Ermäßigung der bisherigen Worttaxen ein.

Berlin W., 15. April 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare Postanweisungen.

16. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen: an Senft in Schweidnitz, über M. 1,50, 3. Novbr. 1881, Zupke in Berlin, über M. 5,00, 3. Dezbr. 1881, Wilz in Berlin, über M. 5,00, 1. Dezbr. 1881, Borsch in Berlin, über M. 3,00, 1. Dezbr. 1881, Lokowski in Rössel, über M. 10,00, 4. Novbr. 1881, Lückenbeck in Berlin, über M. 0,30, 24. Novbr. 1881, Gutzmann in Rastenburg, über M. 0,50, 22. Aug. 1881, Haesker in Berlin, über M. 15,00, 27. Aug. 1881, Steueramt in Pritzwalk, über M. 4,60, 10. Aug. 1881, Schulz in Antwerpen, über M. 0,15, 14. Novbr. 1881, Göbel in Genf, über M. 0,82, 27. Novbr. 1881, Günther in Paris, über M. 0,10, 27. Novbr. 1881, Cölner Anzeiger in Cöln, über M. 30,60, 27. Septbr. 1881, Schönherr in Gera, über M. 12,20, 23. Jan. 1882, Ohse in Hameln, über M. 13,25, 30. Jan. 1882, Rennert in Herischdorf b. Warmbrunn, über M. 3,00, 1. Febr. 1882, Armen-Commission der jüdischen Gemeinde in Berlin, über M. 15,00, 22. Dezbr. 1881, Bobinus bei Gellert in Berlin, über M. 10,00, 4. Febr. 1882, Meiß in Berlin, über M. 10,00, 5. Febr. 1882, Orlinger in Neckargemünd, über M. 6,00, 8. Jan. 1882, Göbel in Berlin, über M. 5,00, 15. Febr. 1882, Göbel in Berlin, über M. 5,00, 1. März 1882, Dänert in Thorn, über M. 30,00, 20. Febr. 1882, Lehmann & Co. in Berlin, über M. 27,00, 29. Oktbr. 1881, Grober in Berlin, über M. 50,00, 8. März 1882.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 15. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

17. Bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die nebenvermerkten Geldbeträge gefunden worden sind: 1) an M. W. 100. in Charlottenburg, 10 Mk., 3. Novbr. 1881, 2) an Kunze in Pfefferstadt, 1 Mk., 8. Dezbr. 1881, 3) an Kratz in Berlin, 1 Mk. 20 Pf., 9. Novbr. 1881, 4) an Meyer in Augustwalde, 5 Mk., 17. Dezbr. 1881, 5) an Fuchs in Pest, 5 Mk., 16. Oktbr. 1881, 6) an Haferung, St. Martinstraße bei Latz, 40 Pf., 18. Oktbr. 1881, 7) an Wagner in Berlin, 1 Mk., 19. Aug. 1881, 8) an Dankewitz in Berlin, 20 Mk., 23. Septbr. 1881, 9) an Klein in Paris, 15 Mk., 23. Oktbr. 1881, 10) an Drechsler in Strehlen b. Dresden, 5 Mk., 22. Dezbr. 1881, 11) an Elisabeth Fischer in Berlin, 5 Mk., 3. Jan. 1882, 12) an Volksblatt für Hinterpommern in Stolp, 1 Mk. 20 Pf., 23. Jan. 1882, 13) an Expedition der Schleswiger Zeitung in Schleswig, 60 Pf., 23. Jan. 1882, 14) an H. Müller in Cöln, 24 Mk., 31. Aug. 1881, 15) an Gronow in Berlin, 5 Mk., 3. Febr. 1882, 16) an Reinke in Franzburg, 5 Mk., 1. Febr. 1882, 17) an Gebr. Dammann in Braunschweig, 6 Mk., 20. Febr. 1882, 18) an Bömer in Bremerhaven, 50 Pf.,

25. Jan. 1882, 19) an Dänecke in Wien, 5 Mk., 20. Febr. 1882, 20) an Reihnke bei Russe in Franzburg, 5 Mk., 1. März 1882.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden müssen.

Berlin C., den 20. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

18. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:
am 29. Novbr. 1881 an Roßmann an Bord der „Elisabeth", adr. Hof-Postamt, 24. Novbr. 1881 an Reubert, 12. Novbr. 1881 an Jung, adr. Meyer Nachflg., 29. Septbr. 1881 an Hoppe, 26. Oktbr. 1881 an Heese, 27. Dezbr. 1881 an Herzsprung, 24. Novbr. 1881 an Ziehrberg, 21. Oktbr. 1881 an Müller, Elsasserstr. 90, 7. Dezbr. 1881 an Troschel, 9. Dezbr. 1881 an Stark & Paulson, 14. Dezbr. 1881 an Baude, 21. Dezbr. 1881 an Koeppel, 17. Dezbr. 1881 an Hoffmann, 24. Novbr. 1881, an Zahn in Moabit, 28. Dezbr. 1881 an Schinck, 29. Dezbr. 1881 an Scheeler, 27. Dezbr. 1881 an Zerner, 30. Dezbr. 1881 an Breslauer, 29. Dezbr. 1881 an Müller, 28. Dezbr. 1881 an Geuschow, 5. Jan. 1882 an Schulz, Königstr. 69, 29. Dezbr. 1881 an Jaenicke, 31. Dezbr. 1881 an Günther, 14. Dezbr. 1881 an Löwenstein & Co. (1 Postkarte), 3. Jan. 1882 an C. Adam, 31. Dezbr. 1881 an Henze, 12. Jan. 1882 an Ziebler, 17. Dezbr. 1881 an Mache, 9. Dezbr. 1881 an Szadrowska, 5. Jan. 1882 an Küstner, 25. Jan. 1882 an Paul b. Maylaender, 18. Jan. 1882 an Limperg, 30. Jan. 1882 an Schubert, 24. Jan. 1882 an Ravendamm, 31. Jan. 1882 an Verwaltungsbüreau des Freiherrn v. Romberg, 4. Jan. 1882 an Just, 23. Jan. 1882 an Gebhard, 6. Febr. 1882 an Jozo bei Ulich, 16. Febr. 1882 an Mezner, 10. Febr. 1882 an Knappe;

B. mit anderen Bestimmungsorten:
20. Novbr. 1881 an Jennings in London, 3. Dezbr. 1881 an Belina in Paris, 2. Novbr. 1881 an Simon in Bentchen (Bentschen?), 29. Novbr. 1881 an Husarzewski in Chomiakowka b. Sysmienice, 7. Septbr. 1881 an General Lübomodroff in Ufa (Rußl.), 22. Dezbr. 1881 an Ehrlich in Leipzig, 9. Jan. 1882 an Schultze in Bahnhof Liegnitz, 8. Oktbr. 1881 an Kolarewski in Taganrog, 3. Novbr. 1881 an „Auskunftsbüreau für Einwohner" in Stockholm, 15. Dezbr. 1881 an Philips in Parchnow b. Taplaken, 5. Jan. 1882 an Lindenzweig in Hannover, 12. Jan. 1882 an Mentze in Sonnenburg, 14. Jan. 1882 an Schenk in Charlottenburg, 27. Jan. 1882 an Köppen in Heiligensee b. Potsdam, 29. Jan. 1882 an Brands in Bochum, 25. Jan. 1882 an Fleischer in Ellernbruch bei Nordenburg, 30. Novbr. 1881 an Redaction des „Herold" in Petersburg, 21. Jan. 1882 an Stolle in Neu Rodan bei Neustadt a./D., 21. Jan. 1882 an Kalkbrenner in Hamburg, 7. Dezbr. 1881 an Nicolas in Havelberg, 6. Febr. 1882 an Oscar Schultze in Liegnitz Bahnhof, 7. Febr. 1882 an Damann in Hasserode b. Wernigerode, 1. Jan. 1882 an Palchau in Wirballen, 26. Jan. 1882 an Korb in Leipzig, 2. Febr. 1882 an Czapska in Derewna b. Wirballen, 15. Febr. 1882 an Luckat in Pillkallen, 2. Jan. 1882 an Schalla in Mailand.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 20. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Schiffmann.

Eröffnung einer Post- und Telegraphen-Anstalt auf dem Platze der Hygiene-Ausstellung.

19. Am 24. April d. J. wird auf dem Platze der Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens für die Dauer der Ausstellung eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dieselbe wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein:

a. an Wochentagen: von 8 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Nachm.,
b. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 6 Uhr Nachm.,
c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm. und von 4 bis 6 Uhr Nachm.

Die Geschäfte der neuen Verkehrsanstalt werden sich erstrecken:

a. auf die Annahme von gewöhnlichen Briefpostsendungen, Einschreibbriefen, Postanweisungen, Telegrammen und Rohrpostbriefen,
b. auf die Bestellung von Briefpostgegenständen, Postanweisungen und Telegrammen, welche an Aussteller hier eingehen und nach dem Ausstellungsplatze gerichtet sind und
c. auf die Ausgabe von Lagerbriefen.

Berlin C., den 22. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Prioritäts-Aktie der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

6. Der Bauersohn Ernst Wendt in Pilgram bei Jacobsdorf hat auf Umschreibung der Prioritäts-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. № 17433 über 100 Thlr. angetragen, weil von derselben nicht unbeträchtliche Stücke abgerissen sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. September d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 11. Februar 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Das Aufgebot der Partial-Obligation der vormals Nassauischen Domanial-Anleihe vom 21. Juli 1837 Lit B. № 57 über 200 Fl. betreffend.

7. Der Rechtsanwalt Dr. Neukirch zu Frankfurt a./Main hat im Auftrage der verwittweten Frau Kaufmann Goldschmidt, Betty, geb. Rindskopf ebendaselbst, bei uns auf Umschreibung der Partial-Obligation der vormals Nassauischen Domanial-Anleihe vom 21. Juli 1837 Lit. B. № 57 über 200 Fl. angetragen, auf deren Rückseite sich folgender Vermerk findet:

Diese Partialobligation wird auf Verlangen auf den Namen der Demoiselle Friederike Pfeiffer in Dillenburg überschrieben.
Wiesbaden, den 11. Oktober 1837.
Herzoglich Nassauische Schuldentilgungskommission.
(gez.) Thilges.
(gez.) Friederike Pfeiffer.

Eingetragen (gez.) Hohle.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an dieser Obligation ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 1. November d. J.** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das gedachte Papier kassirt und der vorgenannten Wittwe Goldschmidt ein neues kursfähiges Dokument ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 14. April 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Maler Heinrich Strathmann zu Bielefeld, Ritterstraße Nr. 343, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe Lit. B. № 36812 über 1000 Thlr. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Strathmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. April 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ankündigung eines neuen Gütertarifs

40. Am 1. Mai d. J. tritt für den Verkehr zwischen Stationen des diesseitigen und Stationen des Bezirks der Königlichen Eisenbahn-Direktion Elberfeld ein neuer Gütertarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen, sowie bei dem Auskunfts-Büreau (Berlin W., Köthenerstraße Nr. 44) eingesehen werden kann und zum Preise von 2 Mark pro Stück käuflich zu erhalten ist.

Berlin, den 15. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Schlesischer Steinkohlen-Verkehr.

41. Vom 1. Mai d. J. ab kommen für Steinkohlen- und Kokes-Sendungen in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße zu Berlin und nach der Gasanstalt am Stralauer Platz ebendaselbst folgende ermäßigte Ausnahmefrachtsätze zur Einführung:

a. von den Zechen der Gruppe I. des Oberschlesischen Kohlenreviers 1,160 Mark, von den Zechen der Gruppe II. 1,165 Mark, und von denjenigen der Gruppe III. 1,185 Mark pro 100 kg;
b. von den Zechen des Waldenburger und Neuroder Kohlenreviers die Frachtsätze für Berlin, Schlesischer Bahnhof, zuzüglich 0,01 Mark pro 100 kg.

Berlin, den 21. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif.

34. Mit Giltigkeit vom 15. d. M. ist der Nachtrag II. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif in Kraft getreten. Derselbe enthält neben Berichtigungen des Nachtrages I. Aenderungen und Ergänzungen der Anlage D. zu § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Bromberg, den 22. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abonnementskarten für Schulkinder betreffend.

35. Bei einem vollen Jahres-Abonnement werden fortan die Preise der Abonnementskarten für Schulkinder auf der Grundlage von 1 Pf. (statt 1,33 Pf.) für die III. Wagenklasse und 1,5 Pf. (statt 2 Pf.) für die II. Wagenklasse für jedes durchfahrene Kilo-

meter berechnet. Bezüglich des Abonnements für mehre Kinder derselben Familie verbleibt es bei den auf der Seite 13 des diesseitigen Lokal-Personen-Tarifs vom 1. August 1881 festgesetzten Preisen.

Bromberg, den 16. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion

Inkrafttreten anderweiter Tarifsätze im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande.

36. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. 2568 W. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Mai d. J. im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande auch für den Verkehr zwischen der Station Stolberg der Aachen-Jülicher Bahn einerseits und den Verbandstationen der Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Bromberg (inkl. der Marienburg-Mlawkaer Bahn) andererseits anderweite Tarifsätze in Kraft treten. Soweit Erhöhungen vorkommen finden dieselben ebenfalls erst mit dem 1. Juni d. J. Anwendung.

Bromberg, den 19. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Polnischer Verband-Güterverkehr.

37. Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Theil I., enthaltend allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr, giltig vom 1. August bezw. 1. Dezember 1881, tritt mit dem 1. Mai d. J. auch für den Deutsch-Polnischen Verband bis auf die Güter-Klassifikation für Kleie und Cement in Kraft. Soweit für diese beiden Artikel Ausnahmetarife nicht bestehen, bleiben dieselben von der direkten Beförderung im Deutsch-Polnischen Verbande ausgeschlossen.

Bromberg, den 17. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Ausgabe von 6 wöchentlichen Retourbilleits zum Besuch der Bäder Colberg und Zoppot.

38. In der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September 1882 werden zum Besuch der Bäder Colberg und Zoppot die nachstehend bezeichneten 6 wöchentlichen Retourbillets zur Verausgabung kommen:

	Preise der Retourbillets II. Klasse M.	Preise der Retourbillets III. Klasse M.	Gepäck-Ueberfracht für je 10 Kilogramm. M.
von Posen nach Colberg via Neustettin	24,0	16,1	1,93
„ Schneidemühl „ „ via Neustettin	15,3	10,2	0,85
„ Bromberg „ „ via Neustettin	24,2	15,6	1,29
„ Thorn „ „ via Neustettin	29,1	19,2	1,54
„ Schneidemühl „ Zoppot via Dirschau	22,3	15,5	1,13
„ Bromberg „ „	17,0	10,4	0,86
„ Thorn „ „ via Bromberg	22,0	14,0	1,11
„ Berlin Schlesischer Bahnhof nach Zoppot via Dirschau	46,9	32,7	2,36
„ Berlin Friedrichstraße „ „ „	48,1	33,6	2,42
„ Königsberg i. Pr. „ „	20,6	14,3	1,04

Die durch Ausdruck als streng persönlich und unübertragbar bezeichneten Billets berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge (incl. Courier- und Schnellzüge), welche die betreffende Wagenklasse führen und sind bei dem Antritt der Rückreise zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen. Eine Abstempelung auf einer Zwischenstation ist nicht gestattet. Eine Fahrtunterbrechung darf nicht stattfinden; 25 Kilogramm Gepäckfreigewicht. — Weitere Auskunft ertheilen die Billet-Expeditionen der vorgenannten Stationen.

Bromberg, den 13. April 1882. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

7. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Guts- oder Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk.
Eine fiskalische Dorfauenparzelle zu Seddin von 0,0029 ha Flächeninhalt, welche der Büdner Ferdinand Haase zu Seddin erworben hat.	Fiskalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Seddin.

Belzig, den 5. April 1882. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Beurlin, Tagner,	geb. am 10. April 1841 zu Etobon, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. März d. J.
2	Johann Hyacinth Mercier, Steinhauer,	geboren am 26. Juli 1848 zu Rambervillers, Departement der Vogesen, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Josef Gérard, Erdarbeiter,	geboren am 8. Januar 1852 zu Turin, Italien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	11. März d. J.
4	Franz Bucher, Sattler,	19 Jahre, geboren zu Marbach, Kanton Luzern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. März d. J.
5	Ignaz Svoboda, Schuhmacher,	geboren am 30. Juli 1853 zu Hohenmauth, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. März d. J.
6	Meier Gurwitsch, Bäcker,	31 Jahre, geboren zu Lucknick, Gouvernement Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Frankfurt a./O.,	27. Februar d. J.
7	Meier Back, Schuhmacher,	19 Jahre, geboren zu Schwestian, Gouvernement Wilna, Rußland, und daselbst wohnhaft,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Wolff Romanowski, Seilergeselle,	20 Jahre, geboren zu Leibitsch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	14. Juli v. J. (ausgeführt im März d. J.)
9	Franz Finger, Lohgerbergeselle,	geboren am 28. Mai 1818 zu Kronstadt, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. März d. J.
10	Franz Bahr, Arbeiter,	geboren am 4. Juni 1864 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Altwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Januar d. J.
11	Johann Babik (auch Nowak), Uhrmacher und Arbeiter,	25 Jahre, geboren zu Leonsie, Kreis Wielon, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	17. Februar d. J.

1. Lauf. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
12	Andreas Jansson, Arbeiter,	33 Jahre, aus Sandsö, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	11. März d. J.
13	Olaf Gummesson, Arbeiter,	22 Jahre, aus Ascarmåla, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
14	Bernhard Dancziger, Schuhmacher,	22 Jahre, aus Szatmar, Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Beamtenbeleidigung u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	27. Dezember v. J. (ausgeführt im März d. J.)
15	Isak Kleingut, Schächter,	22 Jahre, aus Lechanow, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	14. März d. J.
16	Johannes Schalcher, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Dezember 1848, aus Wülflingen bei Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	16. März d. J.
17	Josef Fischer, Seidenweber und Handarbeiter,	geboren am 20. März 1836 zu Wien, ortsangehörig zu Pawlowitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	23. Februar d. J.
18	Franz Josef Novotny, Maler,	geboren 1861 zu Loukow, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.
19	Chaecol Leib Neumann, Schneider,	19 Jahre, aus Konin, Kreis Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	19. März d. J.
20	Hubert Friedrich, Schlosser,	22 Jahre, geboren zu Wiesenberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,	20. Dezember v. J.
21	Ludwig Nicolaus Masquart, Arbeiter,	63 Jahre, geboren zu Herméville, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. März d. J.
22	Eva Pauly, Dienstmagd,	geboren am 18. Juni 1863 zu Krauthem, Luxemburg,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.
23	Katharina Schenten,	geboren am 15. August 1861 zu Bensert, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.
24	Mahomed-Ben-Assen, Gymnastiker,	53 Jahre, geboren zu Oran, Algerien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. März d. J.
25	Romanus Theophil Peintre, Tagner,	geboren am 8. November 1842 zu Bussang, Frankreich und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Paul Joltreau, Tagner,	geboren am 9. April 1825 zu Benassay bei Poitiers, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
27	Maria Cardot, unvereheliche,	geboren am 25. Juli 1851 zu Melisey bei Lure, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. März d. J.
28	Emil Laudry, Tagner,	28 Jahre, geboren zu Courgenay, Kanton Bern, Schweiz, wohnhaft zu Vesoul, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
29	Guiseppe Giovanni Ahlstell, Blechner,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mazzarria, Bezirk Bologna, Italien,	desgleichen,	derselbe,	16. März d. J.
30	Meinrad Kälin, Anstreicher,	geboren am 25. August 1858 zu Einsiedeln, Schweiz, und daselbst ortsgehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. März d. J.
31	Franz Ludwig Chetelat, Tagner,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Montsevelier, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	18. März d. J.
32	Josef Labuda, Drahtbinder,	geboren am 5. Mai 1863 zu Makow, Kreis Trentsin, Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	6. März d. J.
33	Franz Wiesner, Bäckergeselle,	27 Jahre, aus Thomasdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. März d. J.
34	Karl Röhrich, Schuhmacher,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neutitschein, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. März d. J.
35	Josef Hamacek, Fleischergeselle und Kellner,	geboren am 19. Oktober 1855 zu Huttendorf, Böhmen, ortsangehörig zu Stubenetz, Bezirk Starkenbach (daselbst),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	6. Februar d. J.
36	Heinrich Striekac, Kellner,	geboren am 26. Oktober 1847 zu Radnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Pilsen (das.),	desgleichen,	derselbe,	14. Februar d. J.
37	Franz Hanisch, Müllergeselle,	geboren am 7. August 1848, aus Wickstädtel, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	15. Februar d. J.
38	Andreas Papasczik, Drahtbinderlehrling,	geboren 1867, aus Visocka, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	16. Februar d. J.
39	Anton Maschlan, Hufschmied,	geboren am 18. März 1849, aus Zamarsk, Bezirk Weißkirchen, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	22. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
40	Josef Taube, Arbeiter,	geboren 1863, aus Johnsdorf, Bezirk Politz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	22. Februar d. J.
41	Franz Hartmann, Schmiedegeselle,	geb. am 15. November 1850, aus Nieder-Hermsdorf, Bezirk Schöneberg, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	28. Februar d. J.
42	Robert Neumann, Schuhmachergeselle,	geboren am 26. Juli 1847, aus Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. März d. J.
43	Emanuel Stöhler, Tuchmacher,	geboren am 8. August 1834 zu Braunsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zu Janowitz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	8. März d. J.
44	Julius Thorwald Petersen, Arbeiter,	geboren am 18. Dezember 1858 zu Kopenhagen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	26. Januar d. J.
45	Jakob Graf, Klempner,	42 Jahre, aus Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
46	a) Elieser Diemant, Rabbiner, b) Libe Diemant, geborene Falk,	zu a. 47, zu b. 43 Jahre, beide aus Chaslawitz, Gouvernement Mohilew, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. März d. J.
47	Die Drahtbinder: a) Stefan Maszar, b) Johann Maitan,	zu a. 20 Jahre, aus Zasztranie, Komitat Trentsin, Ungarn, zu b. 20 Jahre, aus Sznazsnicza (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Münchberg,	25. Februar d. J.
48	Janos Sabó, Fleischhauer und Bierbrauer,	geboren 1847, aus Belgrad, Serbien,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bedrohung und Beamtenbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	27. Februar d. J.
49	Anton Paulus, Dienstknecht,	geboren am 1. Oktober 1864, ortsangehörig zu Brenndorf, Bezirk Wildstein, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. März d. J.
50	Michael Kropinnik, Wagnergeselle,	geboren 1844, aus Unterloibl, Bezirk Klagenfurt in Kärnten, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, und Diebstahl,	Stadtmagistrat Nördlingen in Bayern,	16. März d. J.
51	Josef Scheffel, Schornsteinfegergehülfe,	geboren am 14. Juli 1861 zu Nieder-Hanichen bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Rabel, Bezirk Gablonz (das.)	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Februar (ausgef. am 9. März) d. J.

Bekanntmachung.

Die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Kredit- und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Oster-Termine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Kredit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Kredit-Kassenscheine.

I. Vom Jahre 1864.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.
Lit. B. à 500 Thlr. № 5433.
Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 1949. 2055. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

B. Unverzinsliche Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Lit. E. à 41 Thlr. № 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.
Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.
Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.
Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.
Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 8. April 1882.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

An Stelle des ausscheidenden Amtsanwalts Ober-Amtmann Barthold in Dahme ist der Bürgermeister von Schell daselbst zum Amtsanwalt bei dem dortigen Königlichen Amtsgericht vom 1. Mai d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civilsupernumerar Roth ist zum Regierungs-Sekretariatsassistent ernannt worden.

Der ehemalige Portepeefähnrich Hans Jonas ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer am Großen Militair-Waisenhause zu Potsdam Karl Wilhelm Heinrich Nagel ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Linum, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Alt-Ruppin, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Doyé, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter magistratualischem Patronat stehende zweite Diakonat an der hiesigen St. Petri-Kirche, Diözese Berlin—Cöln Stadt, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Rust, zum 1. Januar 1883 zur Erledigung.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Heinrich Nitschke in Mittweida (Regierungsbezirk Frankfurt a./O.), Parochie Trebatsch, Diözese Beeskow, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Lehrer Janisch ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Satzke ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltow'er Kreischaussee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhausen.

Auf der Teltow'er Kreischaussee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhausen wird vom 1. Mai d. J. ab an der Hebestelle bei Königs-Wusterhausen das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe erhoben werden, daß für Fuhrwerke und Thiere, welche im Besitze von Bewohnern des Ortes Schenkendorf sind, das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten ist.

Potsdam, den 25. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

Am 16. Januar d. J. hat der 12jährige Sohn Otto des Webermeisters August Jarkwitz zu Naugarten, Kreis Templin, den 12jährigen Carl Schulz, welcher an einer etwa 10 Meter tiefen Stelle in das Eis des Naugartener Sees eingebrochen war, mit Hülfe einer

Eispieke vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese edle That wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

Der Ackerbürger Herrmann Märten zu Brüssow hat im Februar d. J. den Kaufmann Georg Bischoff aus Loecknitz, welcher mit seinem Gefährt in Folge des Scheuwerdens der Pferde in das Bergholzer Mühlenfließ gestürzt und dabei im Wasser unter den Wagen gerathen war, mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese edle That des Märten wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer und Kirchenälteste Friedrich Hoelecke zu Walchow bei Fehrbellin hat der Kirche daselbst eine von dem Orgelbaumeister Hollenbach in Neu-Ruppin gefertigte Orgel mit einem Manual, Pedal, Pedalkoppel und neun klingenden Stimmen auf alleinige eigene Kosten zum Geschenk gemacht.

Potsdam, den 20. April 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Friedens-Gesellschaft zu Potsdam,

gestiftet von dem verstorbenen Regierungs-Rath von Türk im Jahre 1818 nach den Freiheitskriegen, als Frucht des wieder hergestellten Friedens, und deshalb auch Friedens-Gesellschaft benannt, ist zu dem Zweck ins Leben getreten, um Studirende und Kunstbeflissene im Regierungs-Bezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimische Jünglinge während ihrer Studienzeit zu unterstützen, wozu die Mitwirkung aller Freunde der Kunst und Wissenschaft durch Geschenke, Legate oder beliebige jährliche Beiträge erbeten und nicht ohne dankenswerthen Erfolg in Anspruch genommen wurde. Des Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät geruhten, die Gründung und die Bestrebungen des Vereins durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1819 mit der ausdrücklichen Bestimmung:

„daß bei der Auswahl der Stipendiaten nicht blos auf Talent und Kenntnisse, sondern hauptsächlich auch auf Sittlichkeit und Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sehen sei,"

und mit huldreicher Verheißung Ihres Schutzes Allergnädigst zu genehmigen.

Es ist der Gesellschaft während ihres nunmehr vierundsechzigjährigen Bestehens gelungen, ein zinsbar angelegtes Kapital von 15 000 Mark anzusammeln und 384 Gymnasiasten, Kunstbeflissene und Studierende aller Fakultäten mit 17 820 Mark davon zu unterstützen.

Alle Freunde und Beförderer der Kunst und der Wissenschaft und besonders die schon längst in Aemtern stehenden früheren Benefiziaten unserer Gesellschaft, die als beitragzahlende Mitglieder unserem Vereine noch nicht beigetreten sind, — ferner die Herren Superintendenten und Geistliche, die Direktoren, Rektoren und Lehrer an den wissenschaftlichen Schulen bitten wir im Namen des heimgegangenen Stifters, der in seltener Weise seine Kräfte und Mittel einer gesunden Jugendbildung gewidmet hat, selber Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft zu werden und in ihrem Kreise auch Andere hierzu auffordern zu wollen.

Zur Empfangnahme von Anmeldungen neuer Mitglieder unseres Vereins und ihrer Beiträge oder Geschenke ist allezeit jedes der Vorstandsmitglieder, besonders unser Schatzmeister, der Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Herr Bogge, Friedrichstraße Nr. 15 hier, bereit.

Bewerber um Benefizien der Friedens-Gesellschaft haben nach Maßgabe unserer für sie bestimmten, den Universitäten zu Berlin und Halle, sowie den Gymnasien der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam zugesandten Benachrichtigung und Instruktion vom 4. Dezember 1865, ihre Unterstützungsgesuche mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse und Probearbeiten — Seitens Studierender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugnisses, sowie einer beglaubigten Nachweisung der von ihnen schon gehörten Collegia und ihrer etwa schon erlangten Stipendien und Benefizien — bis Ende des Monats September an den Vorsitzenden der Friedens-Gesellschaft, Regierungs- und Schulrath Menges hier, einzusenden, wir bemerken aber, daß nur Petenten, welche in Berlin oder im hiesigen Regierungs-Bezirke heimisch sind, berücksichtigt werden können.

Potsdam, den 23. April 1882.

Der Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai **1882.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 31. März d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge Beschlusses des 54. Kommunallandtages der Kurmark aufgestellten

Dreizehnten Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 5. April 1882.

gez. **Wilhelm.**

gegz. von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

* * *

XIII. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Ges.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Ges.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Ges.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Ges.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. O. v. 24./22. April 1874.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. O. v. 2./7. April 1875.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. O. v. 26./17. Mai 1876.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. O. v. 11./9. Mai 1877.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. O. v. 31. Mai/5. Juni 1878.

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1879, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. O. v. 29./27. Aug. 1879,

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1880, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam/Frankfurt a. O. v. 23. April/5. Mai 1880.

Die §§ 119 120 werden dahin abgeändert, daß

a. im § 119 der Passus:
   d. für jede folgende Spitze 2 Rthlr. (6 Mark)

b. im § 120 die Worte:
   und jeder der sieben nächstfolgenden 1 Rthlr. (3 Mark) in Wegfall kommen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

10. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

Am	16.	Mai	Wriezen,
=	26.	=	Jüterbog,
=	27.	=	Nauen,
=	30.	=	Rathenow,
=	1.	Juni	Wilsnack,
=	17.	Juli	Oranienburg,
=	18.	=	Angermünde,
=	26.	=	Fürstenwerder,
=	27.	=	Prenzlau,
=	28.	=	Templin,
=	1.	August	Straßburg i./Uckerm.,
=	18.	=	Meyenburg,
=	19.	=	Wittstock,
=	21.	=	Pritzwalk,
=	22.	=	Perleberg,
=	24.	=	Lenzen,
=	26.	=	Havelberg,
=	28.	=	Kyritz,
=	29.	=	Neustadt a./Dosse,
=	30.	=	Neu-Ruppin,
=	31.	=	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltower Kreischaussee von Trebbin nach Drewitz betreffend.

99. Auf der Teltower Kreischaussee von Trebbin nach Drewitz wird vom 1. Juni d. J. ab an der Hebestelle bei Trebbin und an derjenigen bei Drewitz das tarifmäßige Chausseegeld für ein und eine halbe Meile mit der Maßgabe erhoben werden, daß

1) **an der Hebestelle bei Trebbin** für Fuhrwerke und Thiere, welche im Besitze von Bewohnern
   a. der Ortschaft Thyrow sind, nur ein halbmeiliges Chausseegeld,
   b. der Orte Groß-Beuthen, Klein-Beuthen und Jütchendorf sich befinden, nur ein einmeiliges Chausseegeld;
2) **an der Hebestelle bei Drewitz** für Fuhrwerke und Thiere, welche im Besitze von Bewohnern der Orte Rudow, Philippsthal, Schenkendorf und Sputendorf sind, nur ein einmeiliges Chausseegeld

zu entrichten ist.

Potsdam, den 25. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

100. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die de Budapest, Mitte März 1882, datirte № 1 der periodischen „Der Kommunist, Zeitschrift für Sozialpolitik, Volkswirthschaft und Literatur" betitelte, aus der Buchdruckerei von Ed. Poldini sen. und Comp. in Budapest hervorgegangenen Druckschrift hierdurch verboten. Breslau, den 14. April 1882.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.

* * *

Das von der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau am 23. Januar d. J. erlassene Verbot der Nummern 14 und 15, Jahrgang 1882, und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschriften: „Der Beobachter". Sächsische Volkszeitung und Geschäftsanzeiger, und „Der Beobachter". Chemnitzer Volkszeitung und Geschäftsanzeiger, ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 23. März 1882.

Die Reichskommission.

Viehseuchen.

101. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Spediteurs C. Schultze zu Brandenburg, ist erloschen und ist die polizeiliche Beobachtung des bezüglichen Pferdebestandes nach sechsmonatlicher Dauer derselben aufgehoben worden.

An der Räude sind zwei Pferde des Viehhändlers Gießel zu Guhlsdorf, ferner drei Pferde des Krügers Hagenow zu Uenze in der Westprignitz und ein Pferd des Fuhrmanns Carl Zabel zu Perleberg erkrankt; das Zabel'sche Pferd ist getödtet worden.

Unter den Pferden des Gemeindevorstehers Rathnow zu Senftenhütte im Kreise Angermünde ist die Räude erloschen.

Die Räude ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Julius Suhr zu Steinhöfel, im Kreise Angermünde, ausgebrochen. — Unter den Schafen des Oekonomen Borath zu Wittstock, im Kreise Ostprignitz, ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 30. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zur Preußischen konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe und der Reihe VI. zur Staatsanleihe vom Jahre 1862.

19. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V., sowie die Zinsscheine der Reihe VI. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 für die gleiche Zeit nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII. werden vom 13. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Be-

auftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons und zwar getrennt nach den Anleihen und bei der konsolidirten Anleihe wiederum getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. Januar 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 1. Februar 1882.

Königl. Regierung.

Aenderung in der Domainen- und fiskalischen Kirchen-Patronats-Verwaltung zu Pritzerbe.

20. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. November 1880 — Amtsblatt de 1880 Beilage zum 46. Stück wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Bürgermeister Kuntze zu Pritzerbe die Geschäfte seines Amtsvorgängers des pensionirten Bürgermeisters Heydert ebendaselbst — № 23 vom 1. April 1882 ab übertragen sind.

Potsdam, den 21. April 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

20. **Zweiter Nachtrag**
zu dem Statut
der Deutschen Hypothekenbank
(Aktien-Gesellschaft) zu Berlin.

I. In § 5 (fünf) ist statt der Worte: „auf 5 (fünf) Jahre" zu setzen: „auf 10 (zehn) Jahre".

II. In § 7 (sieben) Alinea 2 ist statt der Worte: „auf 5 (fünf) Jahre" zu setzen: „auf 10 (zehn) Jahre".

III. In § 17 (siebenzehn) sind die Alinea 2 und 3 zu streichen.

IV. In § 22 (zwei und zwanzig) Alinea 2 ist statt: „dreimal" zu setzen: „zweimal".

V. Der § 26 (sechs und zwanzig) wird in seiner jetzigen Fassung aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Hypothekenforderungen, auf Grund welcher Pfandbriefe ausgegeben werden können, müssen derartig gesichert sein, daß der Kapitalbetrag derselben einschließlich der ihnen vorangehenden in Abtheilung II. und III. des Grundbuches eingetragenen Verpflichtungen

a. bei Liegenschaften den fünfundzwanzigfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages nach Abzug des fünfundzwanzigfachen Betrages der jährlichen Grundsteuer,

b. bei Gebäuden den zehnfachen Betrag des jährlichen Nutzungswerthes,

zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs Veranlagung zur Grund- resp. Gebäudesteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 21. (ein und zwanzigsten) Mai Achtzehnhundert ein und sechszig (Gesetzsammlung pro 1861) Achtzehnhundert ein und sechszig Seite 253 (Zwei Hundert drei und fünfzig ff.) und deren Nachträge abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt.

Bei Liegenschaften mit Gebäuden werden beide Beleihungswerthe zusammengerechnet. Grundstücke, welche zu landschaftlichen Beleihungen berechtigt sind, können bis ⅔ (zwei Drittel) der von landschaftlichen Behörden festgesetzten Taxen beliehen werden.

Die Beleihungsgrenze in Deutschen Staaten, welche nicht zur preußischen Monarchie gehörigen, wird durch Beschluß des Aufsichtsraths mit ministerieller Genehmigung festgesetzt.

VI. In § 44 (vier und vierzig) Alinea 1 (eins) sind die Worte: „ein Viertel der" zu streichen und ist ferner statt der Worte: „es verlangt" zu setzen: „es verlangen".

VII. In § 46 (Sechs und vierzig) Alinea 4 (vier) erhält der Anfang dieses Alinea folgende Fassung:

Alle Wahlen erfolgen, sofern sie nicht auf Antrag durch einstimmigen Zuruf (Acclamation) vollzogen werden, durch geheimes Scrutinium.

VIII. In Schema B. ist zwischen: „zahlbar" und „den" das Wort: „spätestens" einzuschalten.

IX. In Schema C. sind in Reihe 1 (eins) statt der Worte: „nach 5 (fünf) Jahren" die Worte „nach 10 (zehn) Jahren" und in Reihe 2 (zwei) statt der Worte: „für 5 (fünf) fernere Bilanzjahre" die Worte: „für 10 (zehn) fernere Bilanzjahre" zu setzen.

X. Für Schema C. G. K. N. und A.:

Es genügt überall das Facsimile von zwei Direktoren.

Auf Ihren Bericht vom 2. dieses Monats will Ich den nach Inhalt der wieder beigefügten notariellen Verhandlung vom 19. Oktober 1881 als zweiten Nachtrag geschlossenen Aenderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1872 unter der Voraussetzung der nachfolgenden Eintragung in das Handels-Register, die in dem Privilegium vom 3. April 1872 vorbehaltene Genehmigung: um dieses Privilegium fortbestehen zu lassen, hiermit ertheilen.

Berlin, den 9. Januar 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Bitter. Lucius.

An den Vice-Präsidenten des Staats-Ministeriums, Minister des Innern von Puttkamer, den Finanz-Minister Bitter und den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten Lucius.

Vorstehender zweiter Nachtrag zu dem Statut der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. April 1882.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

21. Dem Kaufmann Arthur Wilhelm Neste, hierselbst, Jerusalemerstraße Nr. 22, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern Behufs deren Beförderung von Stettin bezw. Swinemünde über die Zwischenhäfen Copenhagen, Gothenburg, Christiansand und New-Castle upon Tyne nach den Häfen der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers C. H. S. Schultz, in Firma Stettiner Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschifffahrt, die Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 28. April 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Packete rc.

20. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

an John in Magdeburg, 2 kg, 12. Dezbr. 1881, an Weingarten in Breslau, 1/2 kg, 19. Dezbr. 1881, an Fischereit in Friedrichsfelde, 1/2 kg, 31. Dezbr. 1881, an Beuthayn in Oels, 1 kg, 28. Dezbr. 1881, an den Missions-Prediger in Tilsit, 1 1/2 kg, 22. Dezbr. 1881, an Schulz in Ober-Lindow bei Finkenheerd, 10 1/2 kg, 24. Dezbr. 1881, an Mittmann in Berlin, 1 kg, 31. Jan. 1882, an Uhte in Moabit, 1/2 kg, 20. Febr. 1882, an Weber in Magdeburg, 5 1/2 kg, 21. Jan. 1882, an Timm in Berlin, 1/2 kg, 6. März 1882.

B. Gegenstände,

welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bezw. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

1 Rolle 5 Bogen buntes Papier, 3 Eisenstücke, 2 Scheeren, 2 Päckchen Bleiknöpfe, 1 Büchse mit 11 Cigarren, Perlen, rothe Gummischnürchen (besponnen), 1 Päckchen kleine Lichte und Streichzünder, 3 Notizbücher, 1 1/2 Dtzd. Staubkämme von Horn, 1 Lederschuh, 1 Geldbörse mit 2 M. 10 Pf., 5 Vorhängeschlösser, 1 Adreßkalender und 1 Päckchen Seide, 3 Päckchen Uhrschlüssel, 1 gesticktes Deckchen, 2 Päckchen Typen, 1 Band von Göthe's Werken: „Werthers Leiden", 1 Paar gefütterte Handschuhe, buntes Strohgeflecht zu Sommerhüten, 4 Stück Manschetten, lackirte Geschirrtheile für Sattler, 1 neues geometrisches Hermannsspiel, kleine farbige Heiligenbilder, 8 Steinschrauben, 6 durchlochte Bleischeiben, 1 Lederriemen, Glasperlen, Stickgarn, 1 Cigarrentasche und 1 Paar Pulswärmer, 2 neue Taschenmesser mit Elfenbeinschale, 1 Schraubenschlüssel, 1 neusilberner Eßlöffel, Haarnadeln, 5 Porzellanknöpfe mit Schrauben und 4 Porzellanringe, kleine Messingschrauben, 6 Schlüsselringe, 1 Paar mit Filz gefütterte Halbstiefeln, 1 Schachtel Emser Pastillen, 2 messingene Ketten zu Wanduhren, 1 Stickrahmen, 1 alte eiserne Zange, 1 Angelschnur mit Haken, 1 Holzmodell, (Welle mit Hebeapparat), 4 Messer und 1 Zange (chirurgische Instrumente), 1 Korkzieher, 1 Mustersendung (schwarze pulverisirte Masse), 1 Gewehrschloß, 13 Stück tombackene Verzierungen, 6 Karten mit je 24 Knöpfen, 1 Rolle weißes Maschinengarn und 1 silberner Ohrring, 2 Schachteln mit schwarzen Schmelzperlen zu Hutverzierungen, 1 Cliché, ein Fuhrwerk darstellend, 1 baumwollener Strumpf, 1 Bund mit 34 Zeitungs-Exemplaren, 1 Anzahl Waaren-Etiquetten, 3 Bolzen zu einer Windbüchse und Modell, 12 Mützenschirme, 1 Modell eines Rades von Zink, 1 Buch „Bestimmungen über Gütersendungen", 1 Exemplar des „Pariser Figaro", 1 Manschettenknopf, Stoffproben, 1 Päckchen Eti-

quetten zu Weinflaschen, 1 Buch „Novels von G. Elliot", 1 Geschäftskalender von 1881, 4 Kataloge, 1 Schweizerisches Bundesblatt, 1 Gesetz- und Rechtsbuch, 1 Rechnenbuch von Böhm, 1 Werk über Medizin, Annalen der geographischen Gesellschaft, 1 Volks-Atlas, Photographien, 2 Pfropfenzieher, 4 Riemen, 1 Mausefalle, 1 Blechbüchse, 5 Strähnen Garn, 1 Strähne ungesponnenes Garn, 3 Schachteln Schellack, 1 Theil eines Pferdegeschirrs, 1 alter unechter Ring, 1 eisernes Kreuz und 1 Medaille 1848/49, 1 goldener Hemdenknopf, 1 Porzellanschild „Varia", 2 Brenner, 1 Medaille des Pferdevereins, 2 Gummi-Röhren, 1 Kästchen mit gestickten Buchstaben auf Leinewand, 1 Buch „Pillen des Frohsinns", 1 Buch „Monatsbericht der Akademie der Wissenschaften", 1 Cliché, einen Weihnachtsbaum darstellend, 1 Ring von Stahl, 1 Augenglas, 1 Petschaft „S. Z.", 1 Päckchen Primtaback, 1 Päckchen mit 12 Staubkämmen.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 27. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Verlegung des Postamts № 62 (Wichmannstraße).

21. Am 29. April d. J. wird das Postamt № 62 aus dem Hause Wichmannstraße Nr. 2 nach dem Hause Schillstraße Nr. 6 verlegt. Dasselbe wird fortan die Bezeichnung „Postamt № 62 (Schillstraße)" führen.

Berlin C., den 24. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Doellen.

22. Am 1. Mai d. J. wird in dem im Kreise Ostprignitz belegenen Dorfe Doellen eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Verbindung der Postagentur wird durch einen fahrenden Landbriefträger des Postamtes in Kyritz hergestellt, welcher wochentäglich einmal die Fahrt von Kyritz nach Doellen und zurück zu verrichten hat.

Potsdam, den 25. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Bahl.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Reckahn.

23. Am 1. Mai d. J. wird in dem im Kreise Westhavelland belegenen Dorfe Reckahn eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Verbindung der Postagentur wird durch einen fahrenden Landbriefträger des Postamtes in Brandenburg a./Havel hergestellt, welcher wochentäglich einmal die Fahrt von Brandenburg nach Reckahn und zurück zu verrichten hat.

Potsdam, den 26. April 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Bahl.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Suckow.

24. Am 1. Mai d. J. wird in dem im Kreise Ostprignitz belegenen Dorfe Suckow eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Verbindung der Postagentur wird durch einen fahrenden Landbriefträger des Postamtes in Putlitz, welcher täglich einmal die Fahrt von Putlitz nach Suckow und zurück zu verrichten hat, sowie durch eine täglich einmalige Botenpost zwischen den genannten beiden Orten hergestellt.

Potsdam, den 28. April 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geh. Postrath Bahl.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle in Seehausen Uckerm.

25. Bei der Postanstalt in Seehausen (Uckerm.) wird am 1. Mai d. J. eine Telegraphenbetriebsstelle mit folgenden Dienststunden in Wirksamkeit treten: a. an Wochentagen 7 Uhr Vm. bis 12 Uhr Nchm., 2 bis 8 Uhr Nchm.; b. an Sonntagen 7 bis 9 Uhr Vm., 12 bis 1 Uhr Mittags, 5 bis 8 Uhr Nchm.; c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen 7 bis 9 Uhr Vm., 11 bis 1 Uhr Mittags, 4 bis 8 Uhr Nchm. Während des Winterhalbjahrs beginnt der Dienst anstatt um 7, erst um 8 Uhr Vm.

Potsdam, den 28. April 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Meine.

Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen betreffend.

6. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung 1850 S. 119) wird **am 13. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. April 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben betreffend.

10. Es wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 10. März d. J. § 134 der Protokolle beschlossen hat, den Herrn Reichskanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundes-

rath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt 1881 S. 283), insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten 2c., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern bezw. zu ergänzen.

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Herr Reichskanzler Folgendes bestimmt:

I. Die Bestimmung unter 2e. der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Gesetze (Central-Blatt S. 283 unter A. erhält folgenden Zusatz:

„Dieser wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine unter dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist voraus besteuert.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle)."

II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I. bezeichneten Ausführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Bestimmungen:

1) An die Stelle des ersten Satzes in Absatz 2 der Ziffer 9:

„Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht kommenden Steuersätze in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je 20 Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrages der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e. vorzulegen."

2) An die Stelle des Absatzes 5 daselbst:

„Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so sind die letzteren, nachdem in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes eine Stempelmarke (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgeklebt worden, der Steuerstelle ohne Anmeldung vorzulegen. Diese bewirkt die Abstempelung dadurch, daß sie die Marke mit einem doppelten, auf das Formular übergreifenden Abdruck ihres Amtsstempels in schwarzer Farbe versieht."

3) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 1 der Ziffer 10:

„Die zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken zu verwendenden Marken sind von der Form und Größe der Postfreimarken."

4) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 daselbst:

„Die Verwendung der Marken muß außer dem in Ziffer 9 Absatz 5 vorgesehenen Falle in folgender Weise bewirkt werden."

5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:

Für die bei den Steuerstellen angekauften demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, u. s. w."

Die Beschreibung der gemäß № II. 2 der vorstehenden Bestimmungen zu benutzenden Amtsstempel wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Außerkrafttreten des Spezialtarifs 2c. für die Beförderung von Schwefelkiesen.

42. Am 1. Juni d. J. tritt der Spezialtarif vom 10. August 1878, sowie Nachtrag I. gültig vom 16. April 1879 für die Beförderung von Schwefelkiesen zwischen der Station Margitfaln-Göllnitzbánya der k. k. gr. Kaschau-Oderberger Eisenbahn und Deutschen Stationen, dessen Frachtsätze bis auf diejenigen nach Berlin, Coepenick und Oranienburg in die entsprechenden Verbandtarife übernommen sind, außer Kraft. Für den Verkehr nach den erwähnten 3 Stationen werden neue Frachtsätze nicht erstellt.

Berlin, den 25. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des VIII. Nachtrages zu Theil II. und III. des Tarifs im Deutsch-Oesterreichischen Verkehr.

43. Am 1. Mai d. J. tritt ein Nachtrag VIII. zu Theil II. und III. des Tarifs für den obenbezeichneten Verkehr in Kraft. Derselbe enthält außer einigen Abänderungen und Erweiterungen bestehender Ausnahmetarife die Aufnahme der Station Berlin (Potsdamer Bahnhof) und Velelib (Oesterr. Nordwestbahn) in den Verband-Tarif. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güterkassen in Berlin, Schles. Bhf. und Stettin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif.

39. Mit dem 1. Mai d. J. tritt zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif vom 1. April 1881 der Nachtrag II. in Kraft, enthaltend: a. andere theilweise ermäßigte Frachtsätze zwischen Pillau einer-

seits und den Verbandstationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirkes Bromberg andererseits, b. anderweite theilweise ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für Holz des Spezial-Tarifs II. Der seit dem 12. d. M. in Kraft befindliche „Provisorische Nachtrag" zu dem obengenannten Verband-Tarif wird hierdurch aufgehoben. Exemplare dieses Nachtrages II. sind zum Preise von 0,10 Mark durch Vermittelung der Billet-Expeditionen des diesseitigen Bezirkes und der Verbandstationen der Ostpreußischen Südbahn zu beziehen.

Bromberg, den 23. April 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets II. und III. Klasse an den Sonn- und Festtagen.

40. Für die Dauer des diesjährigen Sommerfahrplans werden an den Sonn- und Festtagen Retourbillets II. und III. Klasse zum einfachen tarifmäßigen Fahrpreise mit eintägiger Giltigkeitsdauer für folgende Relationen jedoch mit Ausschluß sämmtlicher Courierzüge ausgegeben werden:

a. von Berlin Friedrichstraße, Alexanderplatz und Schlesischer Bahnhof nach Lichtenberg, Caulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen, Fredersdorf, Rüdersdorf, Straußberg, Rehfelde und Müncheberg;
b. von Caulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen, Fredersdorf, Rüdersdorf, Straußberg, Rehfelde, Müncheberg und Cüstrin nach Berlin Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Friedrichstraße;
c. von Cüstrin nach Tamsel und Gusow;
d. von Cüstriner Vorst. nach Tamsel und Berlin Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Friedrichstraße;
e. von Landsberg nach Döllens-Radung und Düringshof;
f. von Königsberg i./Pr. nach Ludwigsort, Loewenhagen und Lindenau;
g. von Stolp nach Stolpmünde;
h. von Belgard nach Colberg;
i. von Schlawe nach Rügenwalde.

Für die Relationen von Berlin Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof nach Lichtenberg und Müncheberg, von Landsberg nach Düringshof, von Stolp nach Stolpmünde, von Belgard nach Colberg und von Schlawe nach Rügenwalde werden die in Rede stehenden Retourbillets außer an Sonn- und Festtagen auch an jedem Mittwoch ausgegeben werden.

Bromberg, den 22. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrvergünstigung für die Beförderung kranker Kinder ärmerer Volksklassen nach Heilanstalten.

41. Für die Beförderung scrophulöser, bezw. kranker Kinder der ärmeren Volksklassen, sowie deren Begleiter nach und von den an nachverzeichneten Orten errichteten Heilanstalten, als: 1) zu Kreuznach (Victoriastift), 2) zu Wiesbaden (Elisabethen-Heilanstalt), 3) Nauheim (Kurspital), 4) zu Rothenfelde (evangelisches Kinderhospital und Elisabeth-Hospital), 5) zu Salzuffeln (Kinder-Heilanstalt), 6) zu Oynhausen (Johanniter-Heilanstalt), 7) zu Sassendorf (Kinder-Heilanstalt), 8) zu Sooden-Allendorf an der Werra (Kinder-Heilanstalt), 9) zu Lüneburg (Kinder-Hospital), 10) zu Harzburg (Kinder-Heilanstalt), 11) zu Frankenhausen (Heilanstalt für scrophulöse Kinder), 12) zu Bad Elmen (Kaiserin Augusta-Kinder-Heilanstalt), 13) zu Colberg (Kinder-Heilanstalt des christlichen Kurhospitals), 14) zu Norderney, 15) zu Wyk auf Föhr in Schleswig, 16) zu Gr.-Müritz in Mecklenburg (14—16 Kinder-Heilstätten), 17) zu Heringsdorf (Kinder-Heilstätte des Diakonissenhauses Bethanien), 18) zu Goczalkowitz, 19) zu Salzdetfurth, 20) zu Inowraclaw soll während der Zeit vom 1. Mai bis 15. September d. J. gleichwie im vorigen Jahre auf den Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen wiederum eine Fahrvergünstigung in der Weise gewährt werden, daß denselben gegen Vorzeigung der von einer der genannten Heilanstalten ausgestellten Aufnahme-Bescheinigung und eines von der Ortspolizei-Behörde des Heimathsortes ausgestellten Armuthszeugnisses für die Hin- und Rückreise nach und von der Anstalt die Beförderung in der III. Wagenklasse gegen Lösung von Militairbillets gestattet wird. Für jedes Kind ist jedoch niemals mehr als ein Begleiter zu diesen ermäßigten Fahrpreisen zuzulassen.

Bromberg, den 26. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Preußisch-Sächsischen Tarifs.

42. Im Anschluß an unsere unterm 17. März d. J. erlassene Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit dem 1. Mai d. J. zur Einführung kommende Preußisch-Sächsische Tarif von heute ab bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin, sowie bei den Verbandstationen sämmtlicher übrigen Verbandverwaltungen zum Preise von 2,00 Mark zu beziehen ist. Die im genannten Tarif für den Verkehr zwischen den Stationen des diesseitigen Bezirks und der Marienburg-Mlawkaer Bahn einer- und Leipzig S. St. B. anderseits enthaltenen Sätze gelten bis Weiteres auch für Leipzig B. A. B.

Bromberg, den 25. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion

Tarifsätze betreffend.

43. Am 10. Juni d. J. kommen in Stelle der durch den Nachtrag I. des Preußisch-Oberschlesischen Verbandes zur Einführung gelangten Frachtsätze für den Verkehr zwischen Station Graetz der Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits, die Tarifsätze der Station Opaleniza der Märkisch-Posener Eisenbahn unter Zuschlag von: 0,40 Mark pro 100 kg für Eilgut, 0,20 Mark pro 100 kg für Stückgut, 0,10 Mark pro 100 kg in sämmtlichen

Wagenladungsklassen, einschließlich der Spezial- und Ausnahme-Tarife, durch welche die bisher für Grätz bestehenden Sätze erhöht werden, zur Erhebung.

Bromberg, den 25. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Laut Allerhöchster Ordre vom 18. April d. J. ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Hauptmanns Herwarth von Bittenfeld in Potsdam der charakterisirte Rittmeister von Kunow vom 2. Brandenburgischen Dragoner-Regiment № 12 zum Hauptmann in der 3. Gendarmerie-Brigade für den Distrikt Potsdam ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Administrator Hain in Reichenwalde zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Pagel in Saarow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks X. Reichenwalde, nachdem der Rittergutsbesitzer Zehe in Silberberg und der Gutsbesitzer Coste in Wendisch-Rietz diese Aemter niedergelegt haben, ernannt worden. Ferner ist an Stelle des unterm 18. März v. J. zum Amtsvorsteher ernannten Gutsbesitzers Kersten in Schwerin der Gutsbesitzer Meyer in Streganz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XI. Selchow ernannt.

Dem bisherigen kommissarischen Kreis-Schulinspektor, Superintendenten Büchsel zu Niederfinow ist vom 1. Dezember 1881 ab die Kreis-Schulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Eberswalde definitiv übertragen worden.

Dem Superintendentur-Verweser, Oberpfarrer Wilke zu Beelitz, ist vom 1. April d. J. ab die Kreisinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Beelitz zunächst interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Kuehne ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Büreau-Diätar Heling ist zum Sekretair 2. Klasse bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin ernannt worden.

Der Oberlehrer Dr. Meusel von dem Friedrichs-Gymnasium in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an das Humboldts-Gymnasium ebenda berufen und der ordentliche Lehrer Dr. Voß an der letzteren Anstalt zum Oberlehrer befördert worden.

Der Diakonus an der Kirche St. Maximi in Merseburg Hermann Scholz ist als Oberlehrer am Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium angestellt worden.

Das unter Königl. Patronat stehende Diakonat zu Trebbin, mit der damit verbundenen Pfarrstelle zu Thyrow, Diözese Zossen, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Predigers Dieben, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchen-Regiment.

Die unter Privat-Patronat stehende, aber gegenwärtig durch das Kirchen-Regiment zu besetzende Pfarrstelle in Gütergotz, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarres von Ranke, in allernächster Zeit zur Erledigung.

Die unter dem Patronate des Joachimsthalschen Schul-Instituts stehende Pfarrstelle zu Joachimsthal, Diözese Eberswalde, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schulze, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Vakant wird die Lehrerstelle zu Frankendorf, Inspektion Ruppin, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die 2. Lehrerstelle zu Kumlosen, Inspektion Perleberg, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a./D., Inspektion gleichen Namens, die 2. Lehrerstelle zu Fohrde, Inspektion Altstadt Brandenburg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Bamme, Inspektion Rathenow, eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Velten, Inspektion Spandau, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Beelitz, Inspektion gleichen Namens, die 2. Lehrerstelle zu Teschendorf, Inspektion Zehdenick, eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Freienstein, Inspektion Pritzwalk, zwei Lehrerstellen an der Stadtschule zu Werder, die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönhagen, Inspektion Dom Havelberg, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Netzen, Inspektion Neustadt Brandenburg, eine Lehrerstelle an den Stadtschulen zu Potsdam, Inspektion Potsdam I[1]., eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Damm-Haß, die 2. Lehrerstelle zu Bornim, Inspektion Potsdam II., die 2. Lehrerstelle zu Löwenberg, Inspektion Zehdenick, zwei Lehrerstellen an der Stadtschule zu Wittenberge, Inspektion Perleberg, die 2. Lehrerstelle zu Breddin, Inspektion Dom Havelberg, die Lehrerstelle zu Pichelsdorf, Inspektion Spandau, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Meyenburg, Inspektion Pritzwalk, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Hohenbruch, Inspektion Ruppin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Steffenshagen, Inspektion Putlitz, die Lehrerstelle zu Krinitz, Inspektion Lenzen, eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Dreetz, Inspektion Wusterhausen a./D., die Lehrerstelle zu Eichenfelde, Inspektion Wittstock, die Lehrer- und Küsterstelle zu Langenow, Inspektion Pritzwalk.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg.

Ernannt resp. befördert sind: der Eisenbahn-Maschinenmeister Rustemeyer in Berlin zum Königlichen Eisenbahn-Maschineninspektor, der Büreauassistent Lübeck in Berlin zum Eisenbahn-Betriebssekretair, der Materialien-Verwaltungsassistent Franke in Berlin zum Materialien-Verwalter II. Klasse.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen im 1. Quartal 1882.

Bezeichnung des		
in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks.
Die dem Königlichen Hausfideikommiß gehörigen, in den Grundsteuerbüchern vom Gutsbezirke Waltersdorf mit 75/44, 76/48, 77/49, 78/52 und 79/27 bezeichneten, 12,327 Hekt. großen Parzellen.	Gutsbezirk Waltersdorf.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausener Forst.
Die Seitens des Rittergutsbesitzers Wrede zu Britz von dem Bauerngutsbesitzer Friedrich Wilhelm Höft und dem Bauerngutsbesitzer Friedrich Wilhelm Kesten zu Buckow käuflich erworbenen resp. 8005 und 4888 □M. großen und in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Buckow unter Abschnitt 1 26/1 und 2 278/27 resp. Abschnitt 2 280/41 eingetragenen Parzellen.	Gemeindebezirk Buckow.	Gemeindebezirk Britz.
Die Seitens des Bauerngutsbesitzers Friedrich Wilhelm Höft und des Bauerngutsbesitzers Friedrich Wilhelm Kesten zu Buckow von dem Rittergutsbesitzer Wrede zu Britz käuflich erworbenen resp. 8005 und 4888 □M. großen, in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Britz unter Abschnitt 5 39/19 und 6 120/19 resp. Abschnitt 5 35/10 und 5 36/11 eingetragenen Parzellen.	Gemeindebezirk Britz.	Gemeindebezirk Buckow.
Eine 180 □M. große Parzelle, welche Seitens des Kaufmannes Eduard Hänseler zu Berlin an den Königlichen Forst-Fiskus abgetreten worden ist.	Gemeindebezirk Grünau.	Gutsbezirk Königliche Coepenicker Forst.
Eine 230 □M. große Parzelle, welche Seitens des Königlichen Forst-Fiskus an den Kaufmann Eduard Hänseler in Berlin abgetreten worden ist.	Gutsbezirk Königliche Coepenicker Forst.	Gemeindebezirk Grünau.
Eine 19 □M. große Parzelle der Nächst-Neuendorfer Dorfaue, welche der Bauer Wilhelm Henecke zu Nächst-Neuendorf von dem Königlichen Domainen-Fiskus erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Nächst-Neuendorf.
Zwei domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzellen zu Thyrow, welche a. der Bauer Friedrich Trebuth zu Thyrow in der Größe von 71 □M., b. der Zimmermann Joh. Fr. Liese zu Thyrow in der Größe von 21 □M. von dem Königlichen Fiskus käuflich erworben haben.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Thyrow.
Eine 28 □M. große domainenfiskalische Dorfauenparzelle zu Deutsch-Wilmersdorf, welche der Postagent und Konditor Brunow Kriesche daselbst von dem Königlichen Fiskus erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Deutsch-Wilmersdorf.
Eine 1 Ar. 28 □M. große Parzelle der Groß-Schulzendorfer Dorfstraße, welche der Bauergutsbesitzer Carl Gustav Bochow in Groß-Schulzendorf von dem Königlichen Domainen-Fiskus erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Schulzendorf.

Berlin, den 21. April 1882.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow:
Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton August Goldberg, Kaufmann,	36 Jahre, aus Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen,	mehrfacher strafbarer Eigennutz und Betrug,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	12. Januar d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karoline Hirte, unverehelichte,	geboren am 25. August 1857 zu Makersdorf, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. März d. J.
2	Bär Nagorodsqui, Handelsmann,	34 Jahre, aus Odessa, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. März d. J.
3	Friedrich Liewitt, Malergeselle,	33 Jahre, aus Arnheim, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle, und mehrfacher Diebstahl,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,	27. Dezember v. J. (ausgeführt im Februar d. J.)
4	Alois Berachini,	geboren 1840 zu Venedig, Italien,	desgleichen,	Landes-Direktor der Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont,	13. März d. J.
5	Johann Firy, Erdarbeiter,	54 Jahre, geboren zu Großbrunn (Grand' fontaine), Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. März d. J.
6	Johann Keller, Kellner,	geboren am 17. April 1858 zu Fichten, Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	24. März d. J.
7	Franzesko Loisset, Sattler,	geboren am 3. Juni 1851 zu Paris, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. März d. J.
8	Heinrich Rohrhardt, Tagelöhner,	geboren am 29. Juni 1850 zu Zürich, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. März d. J.
9	Friedrich Krähenbühl, Bäcker,	geboren am 9. August 1845 zu Bowyl, Kanton Bern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. März d. J.
10	Franz Kirschbaum, Tagner,	geboren am 19. März 1855 zu London, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. März d. J.
11	August Becker, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren zu Araincourt, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
12	Gustav Klarenthal, Böttcher,	39 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	22. Februar d. J.
13	Jubel Kaganzan recte Kahanson, Cigarrenmacher,	27 Jahre, geboren zu Szkudi, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	17. März d. J.
14	Anton Buchmann, Steinmetz,	geboren am 14. September 1839 zu Saubsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Februar (ausgef. am 4. März) d. J.
15	Jean Dünker, Drechsler,	32 Jahre, aus Morko, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	15. März d. J.
16	Jakob Müller, Steinsetzer,	30 Jahre, aus Flawyl, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
17	Josef Marek, Maurer,	32 Jahre, aus Wien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. März d. J.
18	Josef Matocha, Photographen- und Steindruckergehilfe,	36 Jahre, aus Howiest, Mähren,	Landstreichen, Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	25. März d. J.
19	Jakob Giesbers,	31 Jahre, geboren zu Gennep, Provinz Limburg, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	28. Februar d. J.
20	Lorenz Klieber, Dienstknecht,	34 Jahre, aus Eger, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	1. März d. J.
21	Wenzel Kuzl, Tagelöhner,	24 Jahre, aus Horostrowicz, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen u. Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	3. März d. J.
22	Johann Pilz, Bergmann, Tagelöhner und Kutscher,	geboren am 23. Januar 1855, aus Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Vergehen des Diebstahls,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	9. März d. J.
23	Josef Hausmann, Weber,	geboren am 30. Juni 1855 zu Ober-Berzdorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. März d. J.
24	Josef Zineker, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Juli 1857 zu Neudorf, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, und Urkundenfälschung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. März d. J.
25	Jakob Lehmann, Knecht,	geboren am 12. August 1845 zu Ober-Graßwyl, Kanton Bern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
26	Johann Baptist Jäggi, Tagelöhner,	geboren am 9. Oktober 1848 zu Luzern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Kolmar,	13. März d. J.
27	Josefine Werrier,	geboren am 6. Mai 1864 zu Giromagny, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	28. März d. J.
28	Johann Rudolf Gubler, Färber,	geboren am 2. Juli 1849 zu Wyla, Kanton Zürich, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
29	Anna Lecré, Näherin,	geboren am 1. Januar 1862 zu Wien, und daselbst ortsgehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. März d. J.
30	Maria Gerber, Fabrikarbeiterin,	geboren im August 1860 zu Framontville, Arrondissement Luneville, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. April d. J.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

7. Vom 1. Mai d. J. bis zum Inkrafttreten des Sommerfahrplans werden zwischen Berlin und Potsdam, außer den bisherigen, täglich noch folgende Züge befördert:

A. Berlin — Potsdam.

		Zug № 236.
		Abends
Berlin	ab	7.42
Zehlendorf	=	8.0
Schlachtensee	=	8.6
Wannsee	=	8.12
Neubabelsberg	=	8.19
Potsdam	an	8.29

B. Potsdam — Berlin.

		Zug № 235.
		Abends
Potsdam	ab	9.0
Neuendorf	=	9.5
Neubabelsberg	=	9.11
Wannsee	=	9.18
Schlachtensee	=	9.24
Zehlendorf	=	9.32
Lichterfelde	=	9.38
Steglitz	=	9.44
Friedenau	=	9.49
Berlin	an	9.58

Die Züge führen sämmtliche 4 Wagenklassen.

Berlin, den 27. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung.

Wegen der am 5. Juni d. J. stattfindenden Aufnahme der Berufsstatistik wird der auf diesen Tag in Trebbin angesetzte Jahrmarkt

auf Dienstag, den 6. Juni d. J.

hiermit verlegt.

Potsdam, den 26. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

Der Kaufmann Julius Gottschalk zu Mariendorf, Kreis Teltow, hat am 4. Februar d. J. den 6jährigen Knaben Friedrich Munder, welcher in das Eis des daselbst belegenen, ca. 1½ M. tiefen Freyberg'schen Teiches eingebrochen war, mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese brave That wird hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12. Mai **1882.**

Allerhöchster Erlaß,

wegen Umwandlung der auf Grund des Privilegiums vom 25. April 1870 (Ges. S. S. 377) ausgegebenen fünfprozentigen Kreisanleihescheine des Kreises Zauch-Belzig in viereinhalbprozentige.

Auf den Bericht vom 31. März d. J. will Ich die in Gemäßheit des Kreistagsbeschlusses des Kreises Zauch-Belzig vom 5. März 1881 durch Abstempelung bereits ausgeführte Umwandlung der sich noch im Umlaufe befindenden, auf Grund des Privilegiums vom 25. April 1870 (Ges. S. S. 377) ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden fünfprozentigen Kreisanleihescheine des genannten Kreises in viereinhalbprozentige hierdurch nachträglich genehmigen.

Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1882.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanzminister.

ggez. von Puttkamer.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

11. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

Am 16. Mai Wriezen,
» 26. » Jüterbog,
» 27. » Nauen,
» 30. » Rathenow,
» 1. Juni Wilsnack,
» 17. Juli Oranienburg,
» 18. » Angermünde,
» 26. » Fürstenwerder,
» 27. » Prenzlau,
» 28. » Templin,
» 1. August Straßburg i./Uckerm.,
» 18. » Meyenburg,
» 19. » Wittstock,
» 21. » Pritzwalk,
» 22. » Perleberg,
» 24. » Lenzen,
» 26. » Havelberg,
» 28. » Kyritz,
am 29. August Neustadt a./Dosse,
» 30. » Neu-Ruppin,
» 31. » Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

8. **Polizeiverordnung,**

betreffend eine Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880 und der gleichzeitigen Polizeiverordnung über die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Auf Grund des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg zur Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880 und der gleichzeitigen Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, (Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom 12. Juni 1880 S. 227 und 229; außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stück 23 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. vom 9. Juni 1880 S. 1 und 3) hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Insoweit von der Orts- oder Kreispolizeibehörde eine Stempelung der untersuchten und trichi-

nenfrei befundenen Schweine angeordnet wird, sind die Fleischbeschauer verpflichtet, dieselbe in der von der Behörde vorgeschriebenen Weise zur Ausführung zu bringen, und sich zu dem Ende mit den erforderlichen Stempeln zu versehen. Die Stempel müssen eine vierseitige Form haben, außer dem Worte „untersucht" die Bezeichnung des Schaubezirks enthalten, in welchem die Untersuchung stattgefunden hat, und, wenn für diesen mehrere Fleischbeschauer angestellt sind, auch eine den Untersucher bezeichnende Nummer. Ausnahmen von dieser Vorschrift können, wo bereits Stempel angeschafft sind, vorübergehend von den Landräthen bezw. von den Polizeibehörden der Stadtkreise gestattet werden. Als Stempelfarbe dürfen nur unschädliche Stoffe verwendet werden. Jedes Schwein muß wenigstens sechs deutliche Stemempelabdrücke erhalten, an jeder Seite drei, einen vorne an der Schulter, einen hinten am Schinken und einen in der Mitte auf den Rippen.

§ 2. Finden die polizeilich angestellten Fleischbeschauer an den von ihnen untersuchten Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so haben sie davon der zuständigen Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 3. Wer ein nach der Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 auf Trichinen zu untersuchendes Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, die Stempelung desselben nach § 1 geschehen zu lassen. Zuwiderhandlungen hiergegen, insbesondere Vorenthaltung, Entfernung oder Beseitigung von Schweinen behufs Verhinderung der Anbringung des Stempels, wird mit Geldbuße von fünf bis dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall bestraft. Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer,

105. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide – Es kosten je 100 Kilogramm – Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Uebrige Markt- – Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Es … Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	22	06	16	14	14	43	15	08	21	75	37	57	52	—	3	48	5	50	3	—	6	—	1	30	1	05
2	Beeskow	—	—	16	77	16	35	16	75	25	—	30	—	30	—	2	50	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—
3	Bernau	21	54	15	52	16	10	15	28	27	—	34	—	41	—	4	05	6	41	—	—	7	17	1	25	1	10
4	Brandenburg	22	15	16	46	16	30	16	50	24	50	30	50	41	—	2	48	5	75	—	—	7	—	1	20	1	10
5	Dahme	21	76	15	93	15	71	16	—	40	—	50	—	50	—	2	25	4	50	3	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	22	—	15	40	17	11	15	11	24	—	31	—	41	—	3	11	6	22	—	—	6	22	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	16	50	—	—	16	—	32	—	34	—	36	—	2	50	5	75	—	—	5	50	1	30	1	20
8	Havelberg	21	15	16	56	15	27	17	—	23	50	36	—	40	—	2	67	6	—	—	—	7	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	—	16	90	17	—	16	80	29	33	29	67	40	33	3	—	6	—	—	—	8	—	1	28	—	97
10	Luckenwalde	20	83	17	03	15	17	17	—	45	—	45	—	55	—	3	25	4	75	—	—	7	—	1	20	1	—
11	Perleberg	20	64	15	72	16	—	16	31	17	11	33	—	41	—	2	50	6	28	—	—	7	06	1	40	1	10
12	Potsdam	21	67	16	09	16	67	16	44	25	—	30	—	42	—	3	62	5	63	—	—	6	46	1	46	1	10
13	Prenzlau	20	36	15	70	15	22	14	87	26	—	32	—	42	—	4	64	7	50	6	—	6	25	1	30	—	90
14	Pritzwalk	22	—	15	—	16	—	15	62	20	—	40	—	50	—	1	95	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
15	Rathenow	21	61	16	50	15	64	15	78	27	—	34	—	58	—	2	28	5	—	—	—	5	25	1	30	1	20
16	Neu-Ruppin	22	—	16	26	16	24	15	58	32	—	30	—	46	—	2	41	7	50	—	—	7	—	1	10	—	95
17	Schwedt	21	60	17	80	15	40	16	20	33	33	40	—	33	33	3	60	7	09	—	—	7	20	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	16	20	15	85	16	05	25	—	32	50	35	—	3	70	6	16	—	—	7	83	1	40	1	20
19	Straußberg	22	71	16	38	16	40	16	80	18	—	22	—	22	—	3	—	6	56	—	—	8	12	1	10	1	—
20	Teltow	21	89	16	52	16	21	14	91	27	—	34	12	41	—	4	05	5	75	—	—	6	90	1	25	1	05
21	Templin	22	—	16	—	15	—	14	—	20	—	40	—	50	—	3	50	7	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	22	36	15	70	14	29	15	—	29	—	30	50	32	50	2	47	4	56	—	—	5	11	1	20	1	—
23	Wittstock	21	11	15	26	14	50	15	95	19	03	36	—	44	—	1	59	5	33	4	50	4	—	—	90	—	80
24	Wriezen a. O.	21	75	15	75	14	50	15	51	19	50	33	—	43	—	3	22	5	25	4	—	6	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	21	68	16	17	—	—	15	86	—	—	—	—	—	—	2	99	5	89	—	—	6	50	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Mai 1882.

welche die ihnen nach den §§ 1 und 2 obliegenden Pflichten verletzen.

Potsdam, den 20. April 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Kör-Ordnung für den Kreis Nieder-Barnim betreffend.

102. Die im Amtsblatt pro 1858 Stück 14 Seite 106 publizirte Kör-Ordnung für den Kreis Nieder-Barnim vom 23. März 1858 wird unter Zustimmung des Bezirksraths hiermit außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 2. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bezirks-Veränderung.

103. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. April d. J. die zur Oberförsterei Staakow gehörigen im Kreise Teltow belegenen Jagen 1 bis 70, 71a., 72 und 167 unter Abtrennung von dem Forstgutsbezirke Hammer zu einem selbstständigen Forstgutsbezirke mit dem Namen „**Semmelei**“ zu erklären geruht.

Potsdam, den 5. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

104. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Fuhrherrn Brehme zu Rixdorf bei Berlin ausgebrochen; zwei dieser Pferde sind, als mit dieser Seuche behaftet, getödtet, und die übrigen 18 als der Ansteckung verdächtig, unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Unter den Pferden des Gutes Marienheim, im Kreise Templin, ist die Rotzkrankheit erloschen.

Potsdam, den 2. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat April 1882.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 53	3 05	— 35	— 30	— 55	— 40	— 55	— 60	— 60	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	2 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 15	1 50	2 37	2 71	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 04	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 60	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 40
1 30	1 02	1 —	1 80	2 40	3 —	— 34	— 32	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	2 60	— 40	— 30	— 60	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 37	2 40	— 42	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 83	2 20	2 80	— 37	— 23	— 50	— —	— 60	— 79	— 51	— 52	2 48	3 65	— 20	1 79
1 20	— 85	1 20	1 80	2 20	2 80	— 35	— 21	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 40	2 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	2 08	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 11	1 20	1 70	2 14	2 82	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 10	2 70	— 20	1 60
1 20	— 80	— 95	1 90	2 48	3 —	— 36	— 32	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 —	2 —	2 —	1 92	— 30	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 05	1 70	2 26	2 72	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 —	2 40	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 70	2 60	2 90	— 40	— 30	— 60	— 70	— 60	— —	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 15	1 45	2 40	2 65	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	2 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 70	2 —	2 65	— 45	— 35	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 66	— 95	2 —	2 02	2 23	— 32	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 23	2 64	— 29	— 26	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Verloosungen landwirthschaftlicher Erzeugnisse ꝛc.

106. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat den nachbenannten landwirthschaftlichen Vereinen die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Verloosungen in Verbindung mit den von denselben im Mai oder Juni d. J. abzuhaltenden Thierschauen und landwirthschaftlichen Ausstellungen ertheilt und zwar:

1) dem landwirthschaftlichen Verein zu Pritzwalk für den Umfang der Ost- und Westprignitz,
Zahl der Loose 3000 à 1 Mark, Zahl der Gewinne 500 im Gesammtwerthe von 2000 Mark,

2) dem landwirthschaftlichen Verein zu Wittenberge für den Umfang der Ost- und Westprignitz,
Zahl der Loose 3000 à 50 Pf., Zahl der Gewinne 500 im Werthe von 1000 Mark,

3) dem landwirthschaftlichen Verein zu Neu-Ruppin für den Umfang der Kreise Ruppin, Ost- und Westhavelland,
Zahl der Loose 6000 à 1 Mark, Zahl der Gewinne 840 im Werthe von 4000 Mark,

4) dem landwirthschaftlichen Verein zu Bernau für den Umfang der Kreise Niederbarnim, Oberbarnim und Teltow,
Zahl der Loose 3000 à 1 Mark, Zahl der Gewinne 500 im Werthe von 2000 Mark,

5) dem landwirthschaftlichen Verein zu Zehdenick für den Umfang des Kreises Templin,
Zahl der Loose 1000 à 1 Mark, Zahl der Gewinne 200 im Werthe von 800 Mark,

6) dem landwirthschaftlichen Verein zu Glienicke, Kreis Beeskow, für den Umfang des Kreises Beeskow,
Ort der Verloosung Beeskow, Zahl der Loose 4000 à 1 Mark, Zahl der Gewinne 400 im Werthe von 2660 Mark.

Ein Reduktion der Loose ist zwar gestattet, jedoch darf in diesem Falle das planmäßig festgestellte Verhältniß zwischen der Zahl der Gewinne zu derjenigen der Loose, sowie zwischen dem Gesammtwerthe der Gewinne und dem Brutto-Ertrage der Loose nicht verändert werden. Als Gewinne dürfen nur solche Gegenstände angekauft werden, welche entweder zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft gehören oder dem Betriebe derselben unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Bei Berechnung des Werths der Gewinne muß der wirklich gezahlte Preis in Ansatz kommen. Die Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werths der verlooſten Gegenstände mit oder ohne Abzug ist den Unternehmern der Verloosungen nicht gestattet, auch darf den Käufern der Loose nicht das Recht eingeräumt werden, eine derartige Auszahlung der Gewinne von dritten zu verlangen.

In den Prospekten und Loosen sind Zahl und Preis der Loose, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne, die Bedingung, unter welchen eine Verminderung der Loose eintreten darf, Ort und Tag der Ausspielung, insbesondere auch der Bezirk, in welchem die Verbreitung der Loose gestattet ist, anzugeben.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden. Potsdam, den 6. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Eisenbahnbrücke bei Wittenberge betreffend.

107. Die nachstehende, von dem Herrn Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, zu Magdeburg unterm 29. April d. J. erlassene Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Polizei-Verordnung,
betreffend
die Eisenbahnbrücke bei Wittenberge.

Auf Grund des § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 wird über die Benutzung der über die Elbe führenden Eisenbahnbrücke bei Wittenberge, resp. über die Schiffspassage durch diese Brücke folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen.

§ 1. Die Brücke steht unter Aufsicht eines besonders dafür bestellten Eisenbahn-Brückenmeisters, der zugleich amtlich befugt sein soll, in Streitfällen zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Schiffe die Brücke zu passiren haben.

§ 2. Der Brückenmeister ist verpflichtet, die Drehbrücke zum Passiren der Schiffe nach Bedarf während der Zeit von $1/2$ Stunde vor Sonnenaufgang bis $1/2$ Stunde nach Sonnenuntergang öffnen zu lassen, während der übrigen Zeit aber verschlossen zu halten.

Eine weitergehende Verpflichtung zum Oeffnen findet nur ausnahmsweise dann statt, wenn, helle Nächte vorausgesetzt, ein besonders starker Schiffsandrang dies erforderlich macht.

§ 3.

a. Für die nach einem vorher festgestellten und dem Brückenmeister mitgetheilten Fahrplan fahrenden Schnell-, Expreß-, Personen- und Güterzüge muß, wenn die Drehbrücke geöffnet ist, deren Schließung so zeitig vorgenommen werden, daß sie spätestens 5 Minuten vor dem fahrplanmäßigen Abgange eines Zuges von der nächsten Haltestelle (auf dem linken Elbufer Seehausen, auf dem rechten Wittenberge) vollständig geschlossen und verriegelt ist.

Ist die Brücke geschlossen, so darf sie nicht geöffnet werden, wenn sie nicht mit Sicherheit rechtzeitig wieder geschlossen und verriegelt werden kann.

b. Für alle nicht nach einem vorher festgestellten Fahrplane fahrenden Züge, sowie für leere Maschinen muß die Schließung der Drehbrücke auf spezielle Anweisung des Vorstehers der nächsten Vorstation erfolgen. Diese Anweisung muß, wenn nicht ganz besondere Umstände dies

unmöglich machen, zu einem solchen Zeitpunkte ergehen, daß es dem Brückenmeister unter gewöhnlichen Verhältnissen möglich ist, 5 Minuten vor der voraussichtlichen Ankunft des Zuges oder der Maschine auf jener Vorstation die Drehbrücke zu schließen und zu verriegeln.

Sind in dem Fahrplane Züge verzeichnet, welche als fakultative nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedürfniß abgelassen werden, so finden auf dieselben die vorstehenden Bestimmungen ad b. ebenfalls Anwendung.

§ 4. Ist die Drehbrücke für durchgehende Fahrzeuge geöffnet worden, so muß sie, wenn eine frühere Schließung nicht nach § 3 nothwendig ist, jedenfalls wieder geschlossen und verriegelt werden, wenn kein Fahrzeug mehr im Stande und Willens ist, die Durchfahrt ohne Aufenthalt vorzunehmen, dagegen ist die Brücke, wenn es der Bahnverkehr gestattet, sofort wieder zu öffnen, sobald ein Fahrzeug zum Passiren derselben in Sicht kommt.

§ 5. Die Oeffnungen der Drehbrücke dürfen zur Durchfahrt nur dann benutzt werden, wenn dieselbe vollständig geöffnet ist.

Bei dem Passiren der Drehbrücke ist jeder Aufenthalt zu vermeiden.

Schiffer, welche stromabwärts durch die Drehöffnung fahren wollen, sind gehalten, oberhalb der Brücke zu wenden und die Brücke, mit dem Steuer voran, zu passiren und haben dabei das Ankern an den Stellen, an welchen das Telegraphen-Kabel durch den Strom gelegt ist, zu vermeiden.

Bei allen Fahrzeugen, welche mit stehendem Maste durch die Drehöffnung gehen sollen, sind die Stangen rechtzeitig, d. h. auf der Bergfahrt mindestens 50 M. vor der Brücke, an den Mast zu holen und erst nach vollständiger Passirung der Brücke wiederum los zu geben.

Schleppkähne dürfen die Drehöffnungen mit stehenden Masten nur dann passiren, wenn sie sich im Schleppzuge unter den 4 ersten hinter dem Dampfschiffe befinden.

§ 6. Die Schiffe dürfen niemals so nahe der Drehöffnung angelegt werden, daß ein Oeffnen oder Schließen der Drehbrücke dadurch gehindert wird.

Die Drehöffnung der Brücke darf nie mit schleifendem Anker passirt werden. Ebenso ist es verboten, Anker an die Krone und Böschungen des anschließenden Deiches und des davor liegenden Deckwerks zu werfen, oder mit Stangen und Haken in das Pfeilermauerwerk der Brücke einzugreifen.

Dagegen können die auf der Deichkrone eingerammten Pfähle und die an den Brücken eingemauerten Ringe, oder die ausgelegten Warp-Bojen benutzt werden.

§ 7. Das Durchbringen der Schiffe durch die Drehbrücke durch Menschen oder Zugvieh soll von der Deichkrone oder dem Deckwerke aus bewirkt werden, falls die Schiffer nicht vorziehen sollten, mittelst eines mindestens 20 M. oberhalb der Brücke zu legenden Ankers oder der ausgelegten Warp-Bojen die Brücke passiren.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die auf- als für die abwärts fahrenden Schiffe.

§ 8. Das Betreten der Deichböschungen und des davorliegenden Deckwerkes außerhalb der gepflasterten oder der dazu besonders bestimmten Stellen ist untersagt.

§ 9. Die dem rechten Ufer zunächst gelegene Drehöffnung ist vorzugsweise für die stromaufwärts gehenden Fahrzeuge, die vom rechten Ufer entferntere Drehöffnung dagegen vorzugsweise für die stromabwärts gehenden Fahrzeuge bestimmt.

Nur wenn entgegenkommende Fahrzeuge nicht zur Stelle sind, oder wenn Wind oder sonstige Störungen die Benutzung einer der beiden Oeffnungen verhindern, oder endlich bei Hochwasser, ist das Passiren der anderen Oeffnung sowohl den abwärts wie den aufwärts gehenden Fahrzeugen gestattet.

Die aufwärts und abwärts fahrenden Schiffe dürfen die Brückenöffnungen nur in der Reihenfolge durchfahren, in welcher sie ankommen und ihr Zeug klar gemacht haben.

Kommen Schiffe oberhalb und unterhalb der Brücke an, ohne im Stande oder Willens zu sein, die Durchfahrt ohne Aufenthalt vorzunehmen, so müssen sie zurückliegen und die Fahrt für die übrigen Schiffe freilassen.

Darf oder muß dieselbe Brückenöffnung von den abwärts- und den aufwärtsfahrenden Schiffen benutzt werden, so haben in der dem rechten Ufer zunächst belegenen Oeffnung die aufwärtsfahrenden und in der vom rechten Ufer entfernteren die abwärts fahrenden Schiffe vor den andern den Vorzug, jedoch mit der Beschränkung, daß von den bevorzugten Schiffen nicht mehr als vier hinter einander in derselben Richtung durchgelassen werden, demnächst aber höchstens vier von den in der entgegengesetzten Richtung fahrenden Schiffen die Brücke passiren und daß in dieser Weise ferner abgewechselt wird.

Auf die der Personenschifffahrt dienenden Dampfschiffe finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, denselben steht vielmehr ein Vorfahrtsrecht vor allen übrigen Fahrzeugen zu.

§ 10. Die Schiffer müssen oberhalb und unterhalb der Brücke stets so beilegen, daß die Fahrt für die übrigen Schiffe in keiner Weise gesperrt wird.

Schiffe, die aus irgend welchem Grunde die Fahrt nicht fortsetzen, dürfen innerhalb der Linien, die durch Tafeln oberhalb und unterhalb der Brücke bezeichnet sind, nicht anlegen.

§ 11. Bei allen Anordnungen zum Passiren der Brücke haben die Schiffer, sowie die Schiffszieher den Anweisungen des Brückenmeisters und der Brückenwärter unweigerlich Folge zu leisten.

§ 12. Eine Verdeckung der Kahnnummer beim Passiren der Brücke ist verboten.

§ 13. Der Laufsteg für Fuß-Passage darf nur von Fußgängern benutzt werden. Das Fahren mit Schiebkarren oder Wagen und das Führen von Vieh über denselben ist nicht gestattet.

Gleichfalls ist es verboten, von dem Laufstege aus die Eisenbahnbrücke zu betreten.

Die Benutzung des Steges ist, wenn die Drehbrücke nicht geöffnet ist, jederzeit gestattet.

§ 14. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haft geahndet.

§ 15. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 13. April 1860 wird, soweit dieselbe den Schiffsverkehr durch die Brücke bei Wittenberge betrifft (§ 23 bis 30 Amtsblatt de 1860 S. 164/165) hierdurch außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 20. April 1882.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
v. Wolff.

108. Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5. Juni 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungs-Vorständen, die Gewerbekarten von den selbstständigen Gewerbetreibenden auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungs-Vorstand sind, von dem Haushaltungs-Vorstande vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe von bis zu 30 Mark.

Indem ich vorstehende Ansprache hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich über die Ausführung der Erhebung Folgendes:

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungs-Kommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungs-Kommissionen) einsetzen kann.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, bezw. den selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

Für die Erhebung dienen:

a. der Zählbogen (A.), enthaltend:
   I. das Formular I. für die Erhebung des persönlichen Berufs,
   II. das Formular II. für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe;
b. die Gewerbekarte (B.).

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen; Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen ein Gewerbe der weiterhin bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen rc.), sowie einzeln lebende selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungs-Vorstände.

Die Zählformulare sind am 5. Juni 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Ortsbehörde (Zählungs-Kommission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5. Juni Mittags.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person ist im Zählbogen das Formular I. (Seite 2 und 3) auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen ꝛc.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I. nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A. der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w.), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht; von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich:

a. diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushülfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;

b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Kranken-Heilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Alterversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;

c. Militairpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartiere (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei a. b. c. genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß A. des Zählbogen-Formulars 1 durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

Die 14 Jahr oder über 14 Jahr alten Personen, einschließlich vorübergehend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular 1 einzutragen, die noch nicht 14 Jahr alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn arbeiten oder dienen (als Fabrikarbeiter, Dienstboten, Hirten ꝛc.). Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Zahl nach in den Spalten 19 und 20 daselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen Lit. k.).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Nummer vorzusetzen, und für sie sind die Spalten des Formulars nach Maßgabe der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszufüllen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Zählbogen erforderlich sind, müssen die Nummern über alle Bogen fortlaufen.

Für Insassen von Alterversorgungs-, Siechen-, Irren-, sowie von Straf- und Besserungsanstalten können die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

Von jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ist in dem für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Formular II. des Zählbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Die Antwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird, sei es auf einem Gute, Hofe, einer Bauer-, Büdner- oder Käthnerstelle oder einem

sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirthschaftlichen Grundstücken. Für diese Antwort ist es gleichgültig, ob die bewirthschaftende Person Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, oder wirthschaftender Vertreter für einen solchen (Administrator, Direktor, leitender Beamter, Verwalter u. s. w.), ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört.

Die Antwort ist mit Nein zu geben, wenn von der Haushaltung aus keine Landwirthschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhält eine Haushaltung mehrere Zählbogen zur Ausfüllung, so ist das Formular II. nur auf einem Zählbogen auszufüllen, auf den übrigen aber durchzustreichen.

Die sämmtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die Hauptfrage mit Ja beantwortet, so ist bei Beantwortung der Nebenfragen Folgendes zu beachten:

a. Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutsgemarkung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Nutznießung oder in Vertretung für einen Andern (Administration u. s. w.) bewirthschaftet wird.

b. Die Angaben sind für alle Mitglieder der Haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der Haushaltungs-Vorstand dabei betheiligt ist oder nicht. Befinden sich in der Haushaltung mehrere Personen, welche selbstständig Landwirthschaft treiben, so ist deren landwirthschaftliche Betriebsfläche und, wenn mehrere Mitglieder der Haushaltung Vieh halten, deren Viehstand zusammengerechnet anzugeben.

c. Besitzt Jemand mehrere selbstständige landwirthschaftliche Betriebe (Güter, Höfe u. s. w.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirthschaftet werden, so sind für jeden derselben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Vorwerken und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkommt. In dem Formular II. des betreffenden Zählbogens ist dann ein erläuternder Vermerk zu machen.

d. Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirthschaft) — Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. — sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem Dies geschehen soll.

e. Verpachtete Grundstücke sind vom Pächter und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, welche als Theil des Lohns an Dienstleute, Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst angebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derjenigen des Dienstherrn, Arbeitgebers u. s. w. anzugeben. — Grundstücke, welche auf Halbscheid oder gegen einen andern Ertraganthell vergeben sind, sind vom Antheilpächter (Theilbauern) und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, deren Ertrag auf dem Halm (auf den Schnitt), am Stocke oder Baume verkauft wird, sind vom Verkäufer und nicht vom Käufer anzugeben.

f. Die Fragen 5 A. bis F. dienen nicht zur Vornahme einer allgemeinen Viehzählung, sondern zur Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen Thiere anzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirthschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.

g. Die Angaben über den Viehstand haben sich auf den Bestand vom 5. Juni 1882 zu beziehen. An diesem Tage verkaufte, zum Verkauf gestellte oder getödtete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Vorschriften ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haushaltung, bei welcher sie bis dahin gehalten wurden, in Ansatz zu bringen.

Eine Gewerbekarte ist auszufüllen von demjenigen, der selbstständig (als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn; vergl. Erläuterung d. 1 und 2 auf Seite 4 des Zählbogens) ein Gewerbe der nachfolgend bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

a. mit einem oder mit mehreren thätigen Mitinhabern (Compagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen oder Arbeitern ausübt, oder

b. in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebsmaschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkessel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfschiff verwendet.

Dabei ist gleichgültig, ob der das Gewerbe selbstständig Betreibende Haushaltungs-Vorstand oder ein sonstiges Mitglied der Haushaltung oder eine

alleinstehende Person ist, ob das Gewerbe dessen Haupt- oder Nebenberuf bildet, allein oder neben einem anderen Gewerbe, neben Landwirthschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende Eigenthümer, Pächter, Nutznießer, Direktor oder sonstiger oberster Geschäftsleiter, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum oder Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Reichs ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine ständige Wohnung oder Schlafstelle haben (für welche also in Spalte 17 des Zählbogens ein „Ja" gesetzt ist), haben jedoch keine Gewerbekarte auszufüllen.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf:
Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbemäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden u. dergl. Thieren (einschließlich zoologische Gärten und Aquarien), sodann auf Bankgeschäfte, Handel und Handelsvermittlung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittlung, Dienstmanns-Unternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinen-Verleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohn-Fuhrwerk einschließlich Posthalterei und Straßenbahn-Betrieb, auf Schifffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungsanstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntwein-Brennerei, Stein-, Kalk-, Gypsbruch, Kalk- und Gypsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Pech- und Harzgewinnung, Lohn-Fuhrwerk ꝛc. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind:
Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshülfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahn-Betrieb (Straßenbahn-Betrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

Für verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierausschank oder Gastwirthschaft; Maurerei und Steinbruch; Getreidemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretur; Maschinenfabrik und Eisengießerei; Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogen-Formulars I. zwei Ja nebeneinander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchen zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desselben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, sowie derjenigen, in welchen sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogen-Formulars I. ein Ja vorfindet.

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen (Haupt- und Filialgeschäft, Kommandite, Zweigniederlassung), sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt gelegen sind, ist an beiden Stellen (Wohnung und Geschäftssitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Kompagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehr Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welcher indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

Der Zähler wird den Haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetrieben, welche ihm bekannt sind oder bei der Vertheilung der Zählformulare bekannt gegeben werden, die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten zustellen. Hat ein selbstständiger Gewerbetreibender vom Zähler keine Gewerbekarte erhalten, oder hat er nicht genug erhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu setzen suchen.

Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder fehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demselben pünktlich zuzustellen.

Ich knüpfe an vorstehende Erläuterungen das Ersuchen, daß, zur Förderung des angestrebten Zweckes, jeder durch seine Bildung dazu geeignete Mann bei dem Zählungswerke zur Uebernahme des Amtes eines Zählers sich bereit zeigen möge.

Potsdam, den 30. April 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam betreffend.

109. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 29. November v. J. im 48. Stück des vorjährigen Amtsblatts Seite 452 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam fortan bis zum 1. Juni d. J.

Vormittags:

von 5 Uhr 45 Min. (resp. von Sonnenaufgang) bis 6 Uhr 10 Min.,

von 7 Uhr 40 Min. bis 8 Uhr 30 Min.,

Nachmittags:

von 12 Uhr 20 Min. bis 12 Uhr 35 Min.,

von 3 Uhr 30 Min. bis 3 Uhr 45 Min.,

von 5 Uhr 5 Min. bis 6 Uhr (resp. bis Sonnenuntergang)

in der Regel geöffnet sein werden.

Potsdam, den 8. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik 2c. betreffend.

21. Am 5. Juni d. J. wird die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe stattfinden.

Damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, wie es seither bei Volks- 2c. Zählungen zu wesentlicher Förderung der Sache geschehen ist, sich auch an dem bevorstehenden Zählergeschäfte zu betheiligen, hat der Herr Kultusminister angeordnet, daß an dem bezeichneten Tage, dem 5. Juni d. J., der Unterricht an allen Lehranstalten ausfallen soll und zwar in der sicheren Erwartung, daß die Lehrer überall da, wo es gewünscht wird, mitzuwirken bereit sein werden. Die Zuziehung von Schülern zu dem Geschäft ist nicht statthaft.

Potsdam, den 5. Mai 1882.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betrifft das Verbot des Feilhaltens 2c. von Fahrkarten der Königlichen Stadt- und Ringbahn.

22. Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin was folgt:

§ 1. Das Feilhalten, das Anbieten und der Verkauf von Fahrkarten der Königl. Stadt- und Ringbahn auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den Vorräumen, Zugängen und auf den Vorplätzen der Bahnhöfe und Haltestellen der Stadt- und Ringbahn ist verboten.

§ 2. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von drei bis dreißig Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 6. Mai 1882 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenbetriebsstelle bei dem Postamt in Paulinenaue.

26. Bei dem Postamt in Paulinenaue wird am 10. Mai d. J. eine Reichs-Telegraphenbetriebsstelle mit folgenden Dienststunden in Wirksamkeit treten:

a. an Wochentagen:
7 Vm. — 1 Nchm., 2—8 Nchm.,

b. an Sonntagen:
7—9 Vm., 12—1 Nchm, 5—8 Nchm.,

c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
7—9 Vm., 11 Vm. — 1 Nchm., 4—8 Nchm.

Während des Winterhalbjahrs beginnt der Dienst früh 8 Uhr.

Potsdam, den 3. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Meine.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Woltersdorf betreffend.

27. Am 15. Mai d. J. wird in dem im Kreise Nieder-Barnim belegenen Dorfe Woltersdorf, Bezirk Potsdam, eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Postverbindungen der Postagentur werden durch die zweimal täglich zwischen Erkner und Rüdersdorf verkehrende Kariolpost hergestellt.

Potsdam, den 8. Mai 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
J. V.: Meine.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Frehne betr.

28. Am 15. Mai d. J. wird in dem im Kreise Ostprignitz belegenen Dorfe Frehne eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Verbindungen der Postagentur werden durch das zwischen Meyenburg und Putlitz kursirende Privatpersonenfuhrwerk, sowie durch eine Botenpost zwischen Meyenburg und Frehne hergestellt.

Potsdam, den 7. Mai 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879

(G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Magistrat zu Calau die Staatsschuldscheine Littr. F. № 148 264 und 148 265 über je 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Magistrat zu Calau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Berichtigung der Martini-Durchschnittspreise pro 1881 2c.

1. Die diesseitige unterm 7. Dezember v. J. bekannt gemachte Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise pro 1881, sowie der 24jährigen Matini-Durchschnittspreise — abgedruckt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1881 № 50 — wird hierdurch dahin berichtigt, daß für den Normal-Marktort Dahme im Jahre 1881

1) der Martini-Durchschnittspreis des Neuscheffels

Weizen	nicht 9 M. 56 Pf.	sondern	8 M. 66 Pf.,
Roggen	" 7 M. 56 Pf.	"	6 M. 65 Pf.,
Gerste	" 5 M. 63 Pf.	"	5 M. 14 Pf.,
Hafer	" 3 M. 75 Pf.	"	3 M. 38 Pf.

2) der 24jährige Martini-Durchschnittspreis des Neuscheffels

Weizen	nicht 8 M. 4 Pf.	sondern	7 M. 99 Pf.,
Roggen	" 5 M. 78 Pf.	"	5 M. 74 Pf.,
Gerste	" 4 M. 65 Pf.	"	4 M. 63 Pf.,
Hafer	" 3 M. 6 Pf.	"	3 M. 4 Pf.

betragen.

Frankfurt a. O., den 28. April 1882.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen 2c. betreffend.

11. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 26. v. M. № 7993 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen 2c. in geringerer Anzahl als 20 bestimmten Stahlstempel den Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Umschrift „Deutsches Reich. Stempel-Abgabe" enthalten. Unter dem Reichsadler, zwischen diesem und der Umschrift, befindet sich die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle.

Berlin, den 4. Mai 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

8. Vom 1. Mai d. J. bis zum Inkrafttreten des Sommerfahrplans werden zwischen Berlin und Potsdam, außer den bisherigen, täglich noch folgende Züge befördert:

A. Berlin — Potsdam.

		Zug № 236.
		Abends
Berlin	ab	7^{42}
Zehlendorf	"	8^{0}
Schlachtensee	"	8^{6}
Wannsee	"	8^{12}
Neubabelsberg	"	8^{19}
Potsdam	an	8^{29}

B. Potsdam — Berlin.

		Zug № 235.
		Abends
Potsdam	ab	9^{0}
Neuendorf	"	9^{5}
Neubabelsberg	"	9^{11}
Wannsee	"	9^{18}
Schlachtensee	"	9^{24}
Zehlendorf	"	9^{32}
Lichterfelde	"	9^{38}
Steglitz	"	9^{44}
Friedenau	"	9^{49}
Berlin	an	9^{58}

Die Züge führen sämmtliche 4 Wagenklassen.

Berlin, den 27. April 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt. (Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrplan-Aenderung.

44. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Courier- und Personenzüge des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg nicht mehr auf dem Ostbahnhofe in Berlin, sondern auf dem Schlesischen Bahnhofe aus- und einlaufen und über die Berliner Stadtbahn bis Bahnhof Charlottenburg durchgeführt werden, und zwar nach folgendem Fahrplan (in Ortszeit):

Stadtbahnhof		Pers.-Zug 7	Cour.-Zug 1	Pers.-Zug 15	Pers.-Zug 17	Pers.-Zug 5	Pers.-Zug 33	Cour.-Zug 3
		Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
Charlottenburg	Abf.	6^{1}	8^{24}	10^{41}	2^{26}	4^{54}	8^{41}	10^{31}
Friedrichstraße	"	6^{21}	8^{44}	11^{4}	2^{46}	5^{17}	9^{6}	10^{54}
Alexanderplatz	"	6^{30}	8^{53}	11^{13}	2^{55}	5^{26}	9^{15}	11^{3}
Schlesischer Bahnhof	"	6^{42}	9^{5}	11^{25}	3^{7}	5^{37}	9^{27}	11^{15}

Stadtbahnhof		Cour.-Zug 4	Pers.-Zug 34	Pers.-Zug 6	Pers.-Zug 18	Pers.-Zug 8	Cour.-Zug 2	Pers.-Zug 6
		Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
Schlesischer Bahnhof	Ank.	6^{10}	6^{50}	10^{6}	2^{3}	6^{5}	8^{10}	10^{24}
Alexanderplatz	"	6^{21}	7^{1}	10^{17}	2^{14}	6^{16}	8^{21}	10^{35}
Friedrichstraße	"	6^{30}	7^{10}	10^{26}	2^{23}	6^{25}	8^{30}	10^{44}
Charlottenburg	"	6^{48}	7^{28}	10^{44}	2^{41}	6^{43}	8^{48}	11^{2}

Die gemischten Züge № 321 (Abf. von Berlin 11^{24} Nachm.) und 324 (Ank. in Berlin 2^{45} Vorm.) laufen vom 15. Mai d. J. ab auf dem Schlesischen Bahnhofe in Berlin aus und ein.

Bromberg, den 29. April 1882. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

43. Für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere, Maschinen oder Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

	Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transport-Begünstigung wird gewährt auf d. Strecken	Die Bescheinigung muß ausgestellt sein vom	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1)	Geflügel-Ausstellung	Hannover	6. bis 8. Mai d. J.	der sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Comité	8 Tage nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2)	Landwirthschaftliche Ausstellung	Ortelsburg	17. Mai d. J.	der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	"	
3)	"	Gutstadt	19. Mai d. J.	"	"	
4)	"	Mehlsack	20. Mai d. J.	"	"	
5)	"	Fischhausen	22. Mai d. J.	"	"	
6)	"	Pr. Eylau	23. Mai d. J.	"	"	
7)	"	Labiau	25. Mai d. J.	"	"	
8)	"	Proekuls	31. Mai d. J.	"	"	
9)	Thierschau	Tilsit	1. Juni d. J.	"	Hauptvorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Litthauen u. Masuren in Insterburg	
10)	"	Insterburg	2. Juni d. J.	"		
11)	"	Stallupoenen	3. Juni d. J.	"		
12)	"	Darkehmen	5. Juni d. J.	"		
13)	"	Lyck	6. Juni d. J.	"		
14)	"	Sensburg	8. Juni d. J.	"		
15)	Distriktsschau, verbunden mit Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.	Stargard i./P.	2. u. 3. Juni d. J.	der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg und Breslau	Central-Comité	

Die durch Bekanntmachung vom 3. März d. J. für die auf der Distriktsschau in Stargard i./P. auszustellenden Thiere gewährte Transportbegünstigung ist nachträglich auch auf Maschinen und Geräthe ausgedehnt worden. Bromberg, den 4. Mai 1882. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Den Extrazug auf der Strecke Berlin-Oranienburg betreffend.

44. Vom Sonntag, den 14. d. M. ab, wird bis auf Weiteres an jedem Sonntage, ebenso an dem Himmelfahrtstage und den beiden Pfingstfeiertagen ein

„Extrazug“,

der auf allen Omnibushaltestellen nach Be-

darf anhält, von Berlin (Stettiner Bahnhof) nach Oranienburg und zurück fahren.

Die Abfahrts- und Ankunftszeiten dieses Zuges sind bis auf Weiteres folgende:

Abfahrt von Berlin	3 Uhr 28 Min. Nachm.
Ankunft in Oranienburg	4 Uhr 55 Min. "
Abfahrt von Oranienburg	9 Uhr 10 Min. Abends,
Ankunft in Berlin	10 Uhr 31 Min. "

Die Preise der Billets zu diesen Zügen entsprechen den gewöhnlichen, die gelösten Retourbillets berechtigen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer auch zur Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen. Ebenso haben die zu den fahrplanmäßigen Personenzügen verausgabten Retourbillets Gültigkeit zur Rückfahrt mit dem Extrazuge.

Stralsund, den 6. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Inkrafttreten des Nachtrages XIII. zum Deutsch-Ungarischen Verband-Tarif.

45. Am 15. Mai d. J. tritt ein Nachtrag XIII. zum oben bezeichneten Tarife in Kraft, welcher die Aufnahme der Station Berlin, Potsdamer Bahnhof, in den Verbandverkehr, ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs № 8 für Holz ꝛc. im Verkehre mit Czegled Oe. St. E. Reexpeditions-Begünstigungen bezüglich der Budapester Lagerhäuser, sowie Bestimmungen über Auf- und Abgabe von Gütern in der Station Budapest-dunaparti-terherpályaudvar (Budapest-Donauufer-Frachtenbahnhof) enthält. Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güterkassen, Berlin, Schlesischer Bahnhof, und Stettin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Extern-Stationen Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg der Berliner Stadteisenbahn für den Personen-Verkehr.

46. Am 15. Mai d. J. werden die Extern-Stationen Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg der Berliner Stadteisenbahn für den Personenverkehr eröffnet und zwar werden zunächst die sämmtlichen Courier-, Schnell- und Personenzüge der Niederschlesisch-Märkischen und der Ostbahn über die Stadtbahn geführt werden und in Folge dessen nicht mehr auf dem Schlesischen bezw. Ostbahnhofe, sondern in Charlottenburg beginnen und endigen.

Die Reisenden können daher mit diesen Zügen von den Stationen Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz und Schlesischer Bahnhof aus abfahren resp. daselbst aussteigen.

Der Ostbahnhof wird ab 15. Mai d. J. für den Personenverkehr geschlossen. Die beiden gemischten Züge № 321 und 324 werden von diesem Tage ab auf dem Schlesischen Bahnhofe beginnen resp. endigen.

Vom gleichen Tage an werden die zwischen Berlin und Erkner verkehrenden Vorortzüge nicht mehr über die Lokal-, sondern über die für den Extern-Verkehr bestimmten Geleise geleitet, bis Hundekehle geführt und nur auf den Stadtbahn-Stationen Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg anhalten.

Die Abfahrtszeiten der Züge sind folgende:

1. Richtung nach Breslau.

		7 Pers.-Zug 1—4 Kl.	3 Expr.-Zug 1—3 Kl.	9 Pers.-Zug 1—4 Kl.	11 Pers.-Zug 1—4 Kl.	5 Schnell-Zug 1—3 Kl.	13 Pers.-Zug 1—4 Kl.	15 Pers.-Zug 1—4 Kl.	1 Cour.-Zug 1—3 Kl.
		Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.
Charlottenburg	Abf.	5^{47}	8^{10}	9^{17}	12^{46}	2^{12}	5^{17}	8^{16}	10^{16}
Berlin, Friedrichstraße	"	6^{10}	8^{33}	9^{40}	1^{9}	2^{35}	5^{40}	8^{39}	10^{39}
Berlin, Alexanderplatz	"	6^{19}	8^{42}	9^{49}	1^{18}	2^{44}	5^{49}	8^{48}	10^{48}
Berlin, Schlesischer Bahnhof	"	6^{35}	9^{0}	10^{0}	1^{30}	3^{0}	6^{0}	9^{0}	11^{0}
		weiter wie bisher.							

2. Richtung von Breslau.

		2 Cour.-Zug 1—3 Kl.	16 Pers.-Zug 1—4 Kl.	14 Pers.-Zug 1—4 Kl.	8 Pers.-Zug 1—4 Kl.	4 Expr.-Zug 1—3 Kl.	10 Pers.-Zug 1—4 Kl.	6 Schnell-Zug 1—3 Kl.	12 Pers.-Zug 1—4 Kl.
		Ankunft wie bisher.							
Berlin, Schlesischer Bahnhof	Abf.	6^{5}	8^{40}	11^{10}	3^{55}	5^{0}	7^{25}	9^{25}	11^{15}
Berlin, Alexanderplatz	Ank.	6^{11}	8^{46}	11^{16}	4^{1}	5^{6}	7^{31}	9^{31}	11^{21}
Berlin, Friedrichstraße	"	6^{20}	8^{55}	11^{25}	4^{10}	5^{15}	7^{40}	9^{40}	11^{30}
Charlottenburg	"	6^{38}	9^{13}	11^{43}	4^{28}	5^{33}	7^{58}	9^{58}	11^{48}
		Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.

3. Richtung nach Königsberg.

		7 Pers.-Zug 1—3 Kl.	1 Cour.-Zug 1—3 Kl.	15 Pers.-Zug 1—4 Kl.	17 Pers.-Zug 1—4 Kl.	5 Pers.-Zug 1—4 Kl.	33 Pers.-Zug 1—4 Kl.	3 Cour.-Zug 1—2 Kl.
		Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.
Charlottenburg	Abf.	6^{1}	8^{24}	10^{41}	2^{26}	4^{54}	8^{41}	10^{31}
Berlin, Friedrichstraße	"	6^{21}	8^{44}	11^{4}	2^{46}	5^{17}	9^{6}	10^{54}
Berlin, Alexanderplatz	"	6^{30}	8^{53}	11^{13}	2^{55}	5^{26}	9^{15}	11^{3}
Berlin, Schlesischer Bahnhof	"	6^{42}	9^{5}	11^{25}	3^{7}	5^{37}	9^{27}	11^{15}
		weiter wie bisher.						

4. Richtung von Königsberg.

		4 Cour.-Zug 1—2 Kl.	34 Pers.-Zug 1—4 Kl.	6 Pers.-Zug 1—4 Kl.	18 Pers.-Zug 1—4 Kl.	8 Pers.-Zug 1—3 Kl.	2 Cour.-Zug 1—3 Kl.	16 Pers.-Zug 1—4 Kl.
		Ankunft unverändert.						
Berlin, Schlesischer Bahnhof	Abf.	6^{15}	6^{55}	10^{11}	2^{8}	6^{10}	8^{15}	10^{29}
Berlin, Alexanderplatz	Ank.	6^{21}	7^{1}	10^{17}	2^{14}	6^{16}	8^{21}	10^{35}
Berlin, Friedrichstraße	"	6^{30}	7^{10}	10^{26}	2^{23}	6^{25}	8^{30}	10^{44}
Charlottenburg	"	6^{48}	7^{28}	10^{44}	2^{41}	6^{43}	8^{48}	11^{2}
		Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.

5. Nach Erkner.

		49 2—3 Kl.	7 1—4 Kl.	901 2—3 Kl.	9 1—4 Kl.	903 2—3 Kl.	11 1—4 Kl.	905 2—3 Kl.	907 2—3 Kl.	13 1—4 Kl.	909 2—3 Kl.	15 1—4 Kl.	911 2—3 Kl.	913 2—3 Kl.
				Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.
Hundekehle	Abf.		Vm.	7^{33}	—	11^{53}	—	1^{53}	3^{53}	—	7^{33}	—	10^{43}	—
Charlottenburg	"		5^{47}	7^{40}	9^{17}	12^{0}	12^{46}	2^{0}	4^{0}	5^{17}	7^{40}	8^{16}	10^{56}	11^{10}
Berlin, Friedrichstraße	"		6^{10}	7^{55}	9^{40}	12^{15}	1^{9}	2^{15}	4^{15}	5^{40}	7^{55}	8^{39}	11^{5}	11^{25}
Berlin, Alexanderplatz	"	Vm.	6^{19}	8^{3}	9^{49}	12^{23}	1^{18}	2^{23}	4^{23}	5^{49}	8^{3}	8^{48}	11^{13}	11^{33}
Berlin, Schlesischer Bahnhof	"	5^{10}	6^{35}	8^{12}	10^{0}	12^{32}	1^{30}	2^{32}	4^{32}	6^{0}	8^{12}	9^{0}	11^{22}	11^{39}
		weiter wie bisher.											Erkner Ank. 12^{14}	Ank.

6. Von Erkner.

		50 2—3 Kl.	912 2—3 Kl.	16 1—4 Kl.	902 2—3 Kl.	14 1—4 Kl.	904 2—3 Kl.	8 1—4 Kl.	906 2—3 Kl.	908 2—3 Kl.	10 1—4 Kl.	910 2—3 Kl.	12 1—4 Kl.
		Ankunft wie bisher.											
Berlin, Schlesischer Bahnhof	Abf.	6^{28}	7^{20}	8^{40}	10^{21}	11^{10}	2^{21}	3^{55}	4^{20}	6^{40}	7^{25}	10^{20}	11^{15}
Berlin, Alexanderplatz	Ank.	6^{34}	7^{26}	8^{46}	10^{27}	11^{16}	2^{27}	4^{1}	4^{26}	6^{46}	7^{31}	10^{26}	11^{21}
Berlin, Friedrichstraße	"	6^{42}	7^{34}	8^{55}	10^{35}	11^{25}	2^{35}	4^{10}	4^{34}	6^{54}	7^{40}	10^{34}	11^{30}
Charlottenburg	"	6^{57}	7^{49}	9^{13}	10^{50}	11^{43}	2^{50}	4^{28}	4^{49}	7^{9}	7^{58}	10^{49}	11^{48}
Hundekehle	"	7^{4}	7^{56}	—	10^{57}	—	2^{57}	—	4^{56}	7^{16}	—	—	—
		Vm.	Vm.	Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.

Für den Verkehr nach den Stationen der Berliner Stadtbahn: Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg werden auf den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Ostbahn bezw. deren Hinterbahnen, sowie umgekehrt direkte Billets für Courier- resp. Personenzüge ausgegeben, deren Preise durch Anstoß fixer Zuschläge an die für Berlin, Schlesischer Bahnhof tarifmäßig bestehenden Taxen gebildet sind, und welche nach „Berlin Stadtbahn" lauten. Dieselben berechtigen den Reisenden, nach seiner Wahl auf einer der gedachten Stationen den Zug zu verlassen. Ebenso erfolgt die Beförderung des Gepäcks nach Bestimmung des Reisenden nach einer der gedachten Stationen.

Berlin, im April 1882. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Referendar Dr. Dewitz von Woyna ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Magistrats-Sekretair Kuntze zu Templin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pritzerbe getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Pritzerbe für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 17. April 1882 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Schifffahrtsaufseher Herrmann zu Erkner ist die Bedienung des fiskalischen Mastenkrahns zu Spandau übertragen worden.

Der Präparandenlehrer Harz ist als ordentlicher Lehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar in Berlin angestellt worden.

An der Falkrealschule in Berlin sind die ordentlichen Lehrer Dr. Herz vom Gymnasium in Spandau und Hausknecht vom Leibnitz-Gymnasium in Berlin, sowie der Schulamtskandidat Fordemann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Hertzer ist als Elementarlehrer an dem Gymnasium in Eberswalde angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Pretzsch ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Spandau angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Leo Braune ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Hoffmann ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realschule in Berlin angestellt worden.

Die unter Magistratualischem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Neu-Ruppin, Diözese gleichen Namens, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Oberpfarrers Superintendenten a. D. von Hanstein, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Vakandus muß die Qualifikation für die Superintendentur haben.

Die unter dem Patronate des Königl. Joachimsthal'schen Schul-Instituts stehende Pfarrstelle zu Blankenburg, Diözese Gramzow, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Pfarrers Budich, zum 1. Oktober zur Erledigung.

Im Bezirk der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin ist

Allerhöchst verliehen: dem expedirenden Sekretair und Kalkulator Stuber, dem Baurath Frinken, dem Regierungs- und Baurath Emmerich der rothe Adler-Orden IV. Klasse,

versetzt: der bisherige Bauinspektor Weber als Regierungs- und Baurath an die Königliche Regierung zu Marienwerder, der Regierungsrath Praußnitzer vom Königlichen Polizei-Präsidium zur Ministerial-Militair- und Bau-Kommission und der Regierungs-Assessor von der Hagen an das Königliche Polizei-Präsidium, dem Bauinspektor Hellwig, bisher im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, ist eine etatsmäßige Bauinspektorstelle bei der Ministerial-Bau-Kommission verliehen,

ernannt sind: der Sekretariats-Assistent Koeppen zum Buchhalter bei der vereinigten Kasse, der Sekretariats-Assistent Wartchow zum expedirenden Sekretair und Kalkulator, der Kanzlist Grube zum Kanzlei-Sekretair,

angestellt sind: der Zimmermann Bismark als Thiergarten-Zimmermann, die Bureau-Diätarien Oehring, Ragonath, Hanson, Oehmel als Sekretariats-Assistenten, die Hilfsboten Kohlhaase und Casper als Boten,

provisorisch angestellt: der Gärtner Julius Bergemann und der Gartenkünstler Carl Schmidt als Thiergarten-Gärtner,

angenommen: der Militair-Anwärter Carl Gudlat als Bureau-Diätar, der Abiturient Paul Waßmannsdorff, der Civil-Supernumerar Kuno Michaelis, bisher bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, der Abiturient Arnold Lenz als Civil-Supernumerare,

pensionirt sind: der Baurath Frinken und der Baurath Schrobitz,

entlassen ist: der Civil-Supernumerar Raetzel.

Personal-Veränderungen.
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Laufe des Monats April sind

angestellt: die Postsekretaire Ebert in Wittenberge, Hoffmann in Prenzlau, Janßen in Gransee und Zunke in Eberswalde als Postsekretaire; der Postassistent Gladow in Nauen als Postassistent und der Eisenbahn-Stationsaufseher Schwenzführer in Chorin als Postverwalter;

versetzt: der Postverwalter Dähnert von Pritzerbe nach Gramzow und der Postverwalter Kniedemann von Gramzow nach Seehausen (Uckermark);

gestorben: der Ober-Telegraphen-Assistent a. D. Werner in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Verlegung eines Jahrmarktes.

Wegen der am 5. Juni d. J. stattfindenden Aufnahme der Berufsstatistik wird der für diesen Tag in der Stadt Gransee anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt hiermit **auf den 19. Juni d. J.** verlegt.

Potsdam, den 5. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ludwig Trahner, Gagner,	50 Jahre, geboren zu Sulzbad, Kreis Molsheim, Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (5 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. April 1877),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	4. April d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Mattauch, Arbeiter,	41 Jahre, aus Schedewitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	17. März d. J.
2	Michael Kozanusz, Arbeiter,	40 Jahre, aus Trebischau, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	4. März d. J.
3	Stefan Potoczek, Drahtbinder,	geboren 1853 zu Jeszenice, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	29. Dezember v. J.
4	Franz Raschke, Tuchmachergeselle,	geboren am 10. Oktober 1846 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. April d. J.
5	Johann Liehr, Weber,	23 Jahre, aus Deutsch-Liebau, Bezirk Schönberg, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	8. April d. J.
6	Rudolf Baier, Bäckergeselle,	geboren am 26. Mai 1859 zu Bären, Mähren, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. März d. J.
7	Josef Wawra, Müllergeselle,	geboren am 2. Februar 1844, aus Zales, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	2. März d. J.
8	Anton Erben, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1846, aus Ober-Langenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	6. März d. J.
9	Erdmann Preisler, Arbeiter,	geboren am 16. August 1841, aus Witkowitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	11. März d. J.
10	Franz Wilhelm Cornelius Rittstein, Bäcker,	20 Jahre, geboren zu Bern, Schweiz, und daselbst wohnhaft,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	31. März d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 10.) № 1468. Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 8854. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wennigsen. Vom 8. April 1882.

(Stück 15.) № 8855. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1882, betreffend Einsetzung Königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahnunternehmungen.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Einsetzung Königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Ges.-S. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangenen Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1882, den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat betreffend (G.-S. S. 21), am 1. Mai d. J.:

1) für die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Erfurt unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion",

2) für die Verwaltung des Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Unternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Berlin unter der Firma „Königliche Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn" eingesetzt,

3) das Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Unternehmen einschließlich der zu dem Oberlausitzer Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecke Ruhland (Elsterbrücke)—Lauchhammer, sowie das Märkisch-Posener Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Berlin verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt und

4) im Bezirke der Eisenbahn-Direktion zu Berlin, und von derselben ressortirend, je ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Cottbus und in Guben errichtet wird. Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. April 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die im Kreise Beeskow-Storkow belegene Strecke der Kreischaussee von Wendisch-Buchholz nach Birkenhainchen betreffend.

12. Auf den Antrag der Kreisvertretung des Kreises Beeskow-Storkow ist die in dem genannten Kreise belegene Strecke der Kreischaussee von Wendisch-Buchholz nach Birkenhainchen in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Schultz.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

13. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

Am	26.	Mai	Jüterbog,
=	27.	=	Nauen,
=	30.	=	Rathenow,
=	1.	Juni	Wilsnack,
=	17.	Juli	Oranienburg,
=	18.	=	Angermünde,
=	26.	=	Fürstenwerder,
=	27.	=	Prenzlau,
=	28.	=	Templin,
=	1.	August	Straßburg i./Uckerm.,
=	18.	=	Meyenburg,
=	19.	=	Wittstock,
=	21.	=	Pritzwalk,
=	22.	=	Perleberg,

Personen und der durchfahrenen Kilometer zu berichten.

Berlin, den 16. April 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

114. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Handelsmanns Friedrich Wachsmeyer zu Buchholz bei Treuenbrietzen ausgebrochen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Amtmanns Böckelmann zu Ringenwalde, im Kreise Templin, ist erloschen.

Potsdam, den 8. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

115. An der Rotzkrankheit ist das Pferd des Ackerpächters Wilhelm Schulze zu Rixdorf, Lessingstraße Nr. 10, verendet.

Potsdam, den 9. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

116. Am Milzbrand ist eine nothgeschlachtete Kuh des Bauerngutsbesitzers Kuhlmey zu Knoblauch im Kreise Osthavelland erkrankt gewesen. Der Cadaver ist unschädlich beseitigt und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt worden.

Der Tollwuth dringend verdächtig ist ein Hund befunden worden, welcher in Ketzin herrenlos umhergelaufen ist und daselbst Kinder und auch andere Hunde gebissen hat. In Folge dessen ist die Festlegung sämmtlicher Hunde im Stadtbezirke Ketzin, den Ortschaften Etzin und Knoblauch, sowie in allen innerhalb 4 Kilometer von Ketzin belegenen Ortschaften angeordnet worden.

Potsdam, den 11. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

117. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domaine zu Grube, im Kreise Osthavelland, ist erloschen.

Potsdam, den 12. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

22. **Liste**

der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1881/82 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuld-Urkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	A.	№	5,451	über	1000	Thlr.
-	D.	=	2,118	=	300	=
-	E.	=	13,729	=	200	=
-	F.	=	3,143	=	100	=
-	F.	=	3,217	=	100	=
	F.	=	9,163	=	100	=
Lit.	F.	№	28,703	über	100	Thlr.
-	F.	=	41,342	=	100	=
-	F.	=	49,187	=	100	=
-	F.	=	54,457	=	100	=
-	F.	=	56,093	=	100	=
-	F.	=	65,578	=	100	=
-	F.	=	71,941	=	100	=
-	F.	=	75,879	=	100	=
-	F.	=	78,103	=	100	=
-	F.	=	101,359	=	100	=
-	F.	=	102,850	=	100	=
-	F.	=	108,107	=	100	=
-	F.	=	111,354	=	100	=
-	F.	=	120,067	=	100	=
-	F.	=	124,743	=	100	=
-	F.	=	125,568	=	100	=
-	F.	=	133,389	=	100	=
-	F.	=	141,856	=	100	=
-	F.	=	144,536	=	100	=
-	F.	=	159,663	=	100	=
-	F.	=	163,252	=	100	=
-	F.	=	177,895	=	100	=
-	F.	=	181,589	=	100	=
-	F.	=	185,815	=	100	=
-	F.	=	188,513	=	100	=
-	F.	=	193,196	=	100	=
-	F.	=	195,983	=	100	=
-	F.	=	201,181	=	100	=
-	F.	=	219,718	=	100	=
-	G.	=	6,167	=	50	=
-	G.	=	11,634	=	50	=
-	G.	=	13,544	=	50	=
-	G.	=	16,872	=	50	=
-	G.	=	34,446	=	50	=
-	G.	=	35,878	=	50	=
-	G.	=	36,630	=	50	=
-	G.	=	42,595	=	50	=
-	H.	=	2,900	=	25	=
-	H.	=	4,554	=	25	=
-	H.	=	5,573	=	25	=
-	H.	=	7,966	=	25	=
-	H.	=	15,445	=	25	=
-	H.	=	20,828	=	25	=
-	H.	=	22,698	=	25	=
-	H.	=	44,396	=	25	=
-	H.	=	55,681	=	25	=
-	H.	=	60,257	=	25	=
-	H.	=	61,842	=	25	=

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit.	C.	№	404	über	200	Thlr.
-	C.	=	413	=	200	=
-	C.	=	475	=	200	=
-	D.	=	3,670	=	100	=
-	D.	=	4,987	=	100	=
-	D.	=	17,548	=	100	=

III. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

Lit.	D.	№	11,849	über	100	Thlr.

IV. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser.	340 №	33,978	über 100	Thlr.
=	365 =	36,446	= 100	=
=	365 =	36,448	= 100	=
=	654 =	65,320	= 100	=
=	946 =	94,575	= 100	=
=	1,092 =	109,150	= 100	=
=	1,399 =	139,893	= 100	=

V. Staatsanleihe von 1857.

Lit. C. № 15 über 200 Thlr.
- C. = 20 = 200 =
- C. = 4,269 = 200 =

VI. Staatsanleihe von 1862.

Lit. D. № 3,192 über 100 Thlr.

VII. Staatsanleihe von 1868B.

Lit. E. № 20,515 über 50 Thlr.

VIII. Konsolidirte 4½ prozentige Staatsanleihe.

Lit. C.	№	777	über 500	Thlr.
- C.	=	27,008	= 500	=
- C.	=	33,491	= 500	=
- C.	=	55,991	= 500	=
- D.	=	22,129	= 200	=
- D.	=	25,934	= 200	=
- D.	=	59,159	= 200	=
- D.	=	59,877	= 200	=
- E.	=	457	= 100	=
- E.	=	23,030	= 100	=
- E.	=	55,594	= 100	=
- E.	=	107,905	= 100	=
- E.	=	111,241	= 100	=
- E.	=	111,242	= 100	=
- F.	=	8,720	= 50	=
- F.	=	22,587	= 50	=
- F.	=	22,593	= 50	=
- F.	=	22,594	= 50	=
- F.	=	24,299	= 50	=
- F.	=	36,293	= 50	=
- F.	=	37,610	= 50	=
- F.	=	47,037	= 50	=

IX. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. C.	№	1,293	über 1000	Mark.
- E.	=	14,165	= 300	=
- E.	=	14,314	= 300	=
- F.	=	13,801	= 200	=

X. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser. 1,561 № 39,010 über 40 Thlr.
= 3,141 = 78,517 = 40 =

XI. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.

№ 64,286 über 25 Gulden.
= 67,722 = 25 =
= 91,661 = 25 =

Berlin, den 8. April 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Die vorstehende Liste wird nach Vorschrift des § 22. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Mai 1882.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1882.

28. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	03	Pf.,
= = =	do. (mittel)	21	=	53	=
= = =	do. (gering)	20	=	20	=
= = =	Roggen (gut)	16	=	18	=
= = =	do. (mittel)	15	=	53	=
= = =	do. (gering)	14	=	77	=
= = =	Gerste (gut)	19	=	41	=
= = =	do. (mittel)	16	=	31	=
= = =	do. (gering)	13	=	02	=
= = =	Hafer (gut)	16	=	90	=
= = =	do. (mittel)	15	=	25	=
= = =	Hafer (gering)	13	=	57	=
= = =	Erbsen (gut)	21	=	80	=
= = =	do. (mittel)	19	=	06	=
= = =	do. (gering)	16	=	32	=
= = =	Richtstroh	6	=	24	=
= = =	Heu	7	=	24	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	—	Pf.,
= 100 =	Speisebohnen (weiße)	33	=	96	=
= 100 =	Linsen	40	=	96	=
= 100 =	Kartoffeln	4	=	04	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	08	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	22	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	35	=
= 1 Schock	Eier	2	=	69	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
= = =	Linsen	45	=	—	=
= = =	Kartoffeln	4	=	38	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	25	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	40	=
= 1 Schock	Eier	2	=	73	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1882:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1	40	=
= 1 =	Gerstengraupe	60	=
= 1 =	Gerstengrütze	60	=

für 1 Klgr.	Buchweizengrütze		50	Pf.,
" 1 "	Hirse		60	"
" 1 "	Reis (Java)		60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	20	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	50	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1		35	"
" 1 "	Gerstengraupe		60	"
" 1 "	Gerstengrütze		50	"
" 1 "	Buchweizengrütze		50	"
" 1 "	Hirse		50	"
" 1 "	Reis (Java)		60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	30	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	—	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	60	"

Berlin, den 6. Mai 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Wollmarkt in Berlin.

24. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni und zwar auf dem zwischen der Ackerstraße und Brunnenstraße belegenen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Annahme von Packeten durch die Packetbesteller.

29. Zur Absendung bestimmte gewöhnliche Packete (mit Ausnahme solcher mit Nachnahme) können innerhalb Berlin's, außer den Postanstalten, auch den Packetbestellern vom Beginn der Packetbestellung ab bis 7 Uhr Abends übergeben werden. Ebenso kann auch durch frankirte an das Kaiserliche Packet-Postamt hier N. (Oranienburgerstraße Nr. 70), zu richtende Schreiben oder Postkarten die Abholung der bezeichneten Sendungen aus den Wohnungen (Comtoirs ꝛc.) der Absender verlangt werden.

Für diese Packete wird, neben dem tarifmäßigen Porto, noch eine besondere, bei der Uebergabe an den Packetbesteller zu entrichtende Einsammlungsgebühr in Höhe des tarifmäßigen Bestellgeldes erhoben.

Die angenommenen Packete werden an das nächste Postamt, welches auf der Packetbestellfahrt berührt wird, abgeliefert. Für diejenigen Packete, welche der Absender zu frankiren wünscht, wird das Franko, falls die Stücke nach Orten Deutschlands gerichtet und unzweifelhaft nicht über 5 kg schwer sind, bei der Uebergabe an den Packetbesteller erhoben. In den übrigen Fällen werden die Packetbesteller das Franko bei der Abgabe des Packetes an die nächste Postanstalt baar verauslagen und die Beträge bei der nächsten Umfahrt von den Absendern wieder einziehen. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß die Absender sich auf den Abschnitten der Packetadressen mit Namen und Wohnung unzweifelhaft bezeichnen, oder in sonst sicherer Weise den Packetbestellern diese Angaben machen.

Berlin C., den 10. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Dienststunden bei dem Postamt Nr. 34. (Ostbahnhof.)

30. Mit Rücksicht darauf, daß vom 15. d. M. die Abfahrt der Züge der Ostbahn vom hiesigen Schlesischen Bahnhofe erfolgt, wird der Schluß der Annahmestellen des Postamts Nr. 34 (Ostbahnhof) von dem gedachten Zeitpunkte ab für gewöhnliche Packete auf 7 Uhr Abends, für die übrigen Postsendungen auf 8 Uhr Abends, für Telegramme auf 9 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., den 11. Mai 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

11. Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1879 angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe Littr. E. № 105 292 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 13. Mai 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

1. Nachstehende Verleihungsurkunde

„Auf Grund der am 6. März 1882 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 112a. unter dem Namen „**Lota**“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2,189,000 □M., geschrieben: zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend, in den Gemeinden Prädikow, Reichenow, Batzlow und Ihlow im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung

auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 8. Mai 1882.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ankündigung des Nachtrages I. zum Gütertarif.

47. Am 1. Juni d. J. tritt zu dem Gütertarif für den Verkehr zwischen den Stationen unseres Direktionsbezirks, sowie den Bahnhöfen der übrigen hier mündenden Staatsbahnen, ferner Berlin, Anhaltischer Bahnhof, Berlin, Hamburger Bahnhof, und Breslau, Oberschlesischer Bahnhof, bezw. Station Lichterfelde des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg einerseits und den Stationen der Königl. Militairbahn Clausdorf, Sperenberg und Schießplatz andererseits ein Nachtrag I. in Kraft, welcher anderweite Tarifsätze für die Station Waldenburg i./Schl., neue Tarifsätze für die Stationen Cüstrin, Lebus, Podelzig, Lomnitz, Mittel-Zillerthal und Schmiedeberg, sowie Berichtigungen enthält. Exemplare des Tarifnachtrages sind bei den betheiligten Stationen, sowie dem Auskunft-Bureau der Staatsbahn-Verwaltung hier, Köthenerstraße Nr. 44, käuflich zu haben.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Schlesischer Steinkohlen-Verkehr.

48. Am 1. Juni d. J. treten für Steinkohlen- und Kokes-Transporte von Stationen der Oberschlesischen und Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn, sowie für derartige Transporte aus dem Waldenburger und Neuroder Grubenrevier, bei Aufgabe in Quantitäten von 10000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen, nach den Stationen Oranienburg, Birkenwerder, Hermsdorf, Löwenberg, Gransee und Dannenwalde der Berliner Nordbahn ermäßigte Tarifsätze in Kraft. Auskunft über die Höhe dieser Frachtsätze ertheilen die betheiligten Güter-Expeditionen, sowie das Auskunfts-Büreau der Staatseisenbahn-Verwaltung hierselbst. Berlin, den 9. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fortdauer von Frachtsätzen.

49. Die im diesseitigen Lokal-Gütertarif enthaltenen Frachtsätze des Ausnahmetarifs H. für gebrannte und rohe Steine im Verkehre von Freienwalde a./O., Niederfinow und Ziegelei nach Berlin und mehreren Stationen der Berliner Ringbahn bleiben vorbehaltlich früheren Widerrufs, bis 1. Juli 1883 in Geltung.

Berlin, den 9. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zu Tarifen.

50. Es gelangen zur Einführung:

1) zum Lokaltarife für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden der Niederschlesisch-Märkischen und Berliner Nordbahn vom 15. Mai 1880 der Nachtrag II.,
2) zu den Tarifen für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Stationen
   a. der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. Mai 1878 der Nachtrag XII.,
   b. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. Mai 1881 der Nachtrag I.,
   c. der Märkisch-Posener Eisenbahn vom 1. September 1876 der Nachtrag VI.,
   d. der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn vom 1. November 1881 der Nachtrag I.,
   e. der K. K. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn vom 15. August 1881 der Nachtrag I.,
   f. der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn rc. vom 1. Juli 1879 der Nachtrag VI.,
   g. der Posen-Kreuzburger Eisenbahn vom 15. März 1881 der Nachtrag I.

Diese Nachträge enthalten Ergänzungen der Tarifbestimmungen und der Tarif-Tabellen, insbesondere Billetpreise und Gepäcktaxen für den Verkehr von und nach Berlin-Stadtbahn bezw. der Strecke Hirschberg-Schmiedeberg und treten dieselben mit dem 15. Mai, bezw. soweit Stationen der Strecke Hirschberg-Schmiedeberg in Frage kommen, mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der genannten Strecke in Geltung.

Berlin, den 11. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrplan für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

46. Mit dem 1. Juni d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 7. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Staatsbahntarif.

47. Mit dem 15. Mai d. J. tritt zu dem Staatsbahntarif zwischen den Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin der Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält: 1) Abgeändertes Verzeichniß der Artikel der Ausnahme-Tarife; 2) Neue Entfernungen für Lomnitz, Mittel-Zillerthal, Schmiedeberg, Frankfurt a. O., Lebus und Podelzig, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, sowie für Bromberg und Matheninken, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg; 3) Anderweite, erhöhte Entfernungen für Dobrilugk-Kirchhain; 4) Neue Ausnahmesätze für Flachs und Hanf; 5) Bereits früher publizirte Tarifveränderungen. Die erhöhten Entfernungen für Dobrilugk-Kirchhain gelangen erst mit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin käuflich zu beziehen. Auch ist jede

Billet-Expeditionen unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 7. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verkauf von Retourbillets.

48. Vom 15. Mai d. J. ab werden Retourbillets mit längerer Gültigkeitsdauer im Verkehre mit Berlin Schlesischer Bahnhof, sowie mit den Stadtbahn-Stationen Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg wie folgt zum Verkauf gestellt werden:

a. im Verkehre mit Konitz, Nakel, Neustettin via Schneidemühl, Pr. Stargard und Schneidemühl mit 3tägiger Gültigkeitsdauer;
b. im Verkehre mit Bromberg, Dirschau und Thorn mit 4tägiger Gültigkeitsdauer;
c. im Verkehre mit Braunsberg, Danzig lege Thor via Dirschau, Elbing, Marienburg und Osterode mit 6tägiger Gültigkeitsdauer;
d. im Verkehre mit Insterburg und Königsberg mit 8tägiger Gültigkeitsdauer.

Näheres ist auf den vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 10. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarifsätze betreffend.

49. Mit dem heutigen Tage treten im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande für den Verkehr zwischen der Station Gronau der Dortmund—Gronau—Enscheder Bahn einerseits und den Verbandstationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Bromberg (inkl. Marienburg—Mlawkaer Bahn) andererseits die in dem Staatsbahntarife Cöln (rechtsrheinisch)—Berlin resp. Bromberg (inkl. Marienburg—Mlawkaer Bahn) enthaltenen Sätze in Kraft; soweit Erhöhungen vorkommen jedoch erst mit dem 1. Juli d. J.

Bromberg, den 12. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Einrichtung eines Personenzuges.

50. Vom 15. Mai wird bis auf Weiteres täglich vom hiesigen Schlesischen Bahnhofe ein Personenzug mit Wagen III. Klasse von Berlin bis Lichtenberg abgelassen werden.

Berlin ab 1 Uhr 45 Minuten,
Lichtenberg an 1 Uhr 56 Minuten Nachmittags.

Berlin, den 12. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.)

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Oberförster Godbersen zu Woltersdorf auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. Woltersdorf ernannt worden.

Im Kreise Ober-Barnim ist der Rechnungsführer Gerlach zu Trampe zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks III. Trampe an Stelle des von Trampe verzogenen Rendanten Zinn ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz ist der Lieutenant Hermann von Rohr zu Wulkow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks VI. Bantikow an Stelle des verstorbenen Gutsvorstehers Hancke zu Tornow ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Domainenpächter Ritsch zu Brüssow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXIV. Brüssow an Stelle des verstorbenen Domainenpächters Koeppen zu Brüssow ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Amtmann Regenbank zu Wall auf eine fernere sechsjährige Amtsperiode, vom 31. d. M. ab gerechnet, zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXX. Karwe ernannt worden.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist den Domainenpächtern Oberamtmann Theodor Gustav Albert Barthold zu Dahme, Oberamtmann Friedrich Wilhelm Cochius zu Dreetz und Oberamtmann Carl Ludwig August Eger zu Frankenfelde der Charakter „Königlicher Amtsrath" Allergnädigst verliehen worden.

Die neu gebildete Försterstelle Neu-Thymen in der Oberförsterei gleichen Namens ist dem versorgungsberechtigten Jäger Hermann Abel unter Ernennung zum Königlichen Förster vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die neu errichtete Försterstelle Michendorf in der Oberförsterei Cunersdorf ist dem versorgungsberechtigten Jäger Paul Haenicke, unter Ernennung zum Förster vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die Waldwärterstelle Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf ist dem versorgungsberechtigten Jäger Arthur Finger vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der bisherige technische Eisenbahn-Sekretair Otto de Grain ist definitiv als solcher angestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Sauen, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Müller, in nächster Zeit zur Erledigung.

An dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Gottschick zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Geyer an dem Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Dr. Schneider an derselben Anstalt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg.

a. Der Eisenbahn-Sekretair Freund in Berlin ist in den Ruhestand versetzt. b. Der Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Lübeck in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretair ernannt.

Nachweisung
der im Monat April 1882 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Der Landgerichtsrath Fähndrich in Berlin ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Braunsberg ernannt. Versetzt sind: der Amtsrichter Niemir von Meyenburg an das Amtsgericht in Oderberg, der Amtsrichter Steinhausen von Oderberg an das Amtsgericht in Meyenburg, der Amtsrichter Sperling von Cottbus an das Amtsgericht in Posen und der Amtsrichter Kaeller von Brüssow an das Amtsgericht in Pasewalk. Der Amtsrichter Dr. Mankiewicz in Driesen ist in Folge seiner Ernennung zum Notar aus dem Richteramt geschieden. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Cohn, Cornelius, Delbrück, Graf Pfeil, Gersdorf, Irmler, Böhm, Schmüser und Meyer. In den Bezirk des Kammergerichts sind versetzt: die Gerichtsassessoren Pflesser und Dr. Cosack aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirk in Breslau. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen die Gerichtsassessoren Schulze, von Falkenhayn und Lange zum Zwecke ihres Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung, Elsner von Gronow und von Regelein zum Zwecke ihrer Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung, sowie der Gerichtsassessor Schaff in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Magdeburg.

II. **Rechtsanwalte und Notare.** Zu Notaren im Bezirke des Kammergerichts sind ernannt: der Rechtsanwalt Hembd in Soldin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soldin, der Amtsrichter Neumann in Conitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau, und der Rechtsanwalt Laschke in Kyritz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kyritz. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen der Notar Neumann in Spandau bei dem Amtsgericht daselbst und der Gerichtsassessor Dr. Felix Cohn bei dem Landgericht I. in Berlin.

III. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Galland, Winkler, Heese, Grasso, Gerschel, von Uechtritz-Steinkirch, von Loebell, Meyer und Lotze. Versetzt sind: die Referendare von Puttkamer, Bonhoff, Freiherr von Ehrenberg aus den Bezirken der Oberlandesgerichte in Königsberg i./Pr., bezw. Breslau und Frankfurt a./M. in den Bezirk des Kammergerichts und der Referendar von Below aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Referendare Kühne, Spieß und von Woyna zum Zweck ihrer Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

IV. **Subalternbeamte.** Der Gerichtsschreiber Göllner ist von Wittstock an das Amtsgericht in Arnswalde versetzt. Pensionirt sind: der Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, Rechnungsrath Kalckhoff und der überzählige Kanzlist Moeß in Berlin. Dem etatsmäßigen Gerichtsvollzieher Scheffler in Meyenburg ist die beantragte Entlassung aus seiner Dienststellung ertheilt. Gestorben sind: der Kammergerichtssekretair z. D. Kanzleirath Scheiwe, der Gerichtsschreiber Grüß in Neu-Ruppin und der Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Schultze in Frankfurt a./O.

Vermischte Nachrichten.

Anzeige,

betreffend die von der Landes-Aufnahme veröffentlichten Meßtischblätter von Preußen im Maaßstabe 1 : 25000 der natürlichen Länge.

Im Anschluß an die diesseitige Anzeige vom 8. März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Blätter, welche der Aufnahme 1880 angehören, erschienen sind:

Kyritz, Tramnitz, Neu-Ruppin, Wusterhausen a. d. Dosse, Wildberg, Fehrbellin, Rhinow, Friesack, Brunne, Schollene, Rathenow, Haage, Ribbeck, Vieritz, Weißewarthe, Genthin, Schlagenthin, Plaue, Brandenburg a. d. Havel, Gr. Kreutz, Pareh, Parchen, Karow bei Genthin, Burg a. d. Ihle und **Damelang.**

Jedes dieser 25 Blätter repräsentirt durchschnittlich eine Fläche von 2,2 geogr. □Meilen. — Hinsichtlich der Höhen-Cöten und der Pegelstände wird auf das bereits früher veröffentlichte Blatt Westerland (a. Sylt) Bezug genommen.

Dieses Blatt enthält als Karton eine „Uebersicht der Höhenlage des Mittelwassers an den Pegeln der Ost- und Nordsee, sowie des mittleren Fluth- und Ebbestandes gegen den Normal-Nullpunkt, auf welchen sich alle absoluten Höhenangaben des Deutschen Festlandes in den neueren Kartenblättern beziehen." — Die letzteren zwölf Blätter der Aufnahme 1880 befinden sich bereits im Druck und Kolorit; ihre Veröffentlichung wird im Monat Juni d. J. stattfinden.

Außer der Ausgabe **mit** Niveaulinien wird von den in Rede stehenden Meßtischblättern versuchsweise auch eine Ausgabe **ohne** Niveaukurven dem Debit übergeben. — Der Preis eines Blattes beträgt **Eine** Mark und kann dasselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Landkarten-, Buch- und Kunsthandlung bezogen werden, ohne daß die Käufer verpflichtet sind, mehr als ein Kartenblatt dieses Werkes zu nehmen.

Der General-Kommissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin, Charlottenstraße Nr. 61, übertragen.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Königl. Landes-Aufnahme,
Kartographische Abtheilung.
Geerz, Oberst und Abtheilungs-Chef.

Pferdemarkt in Spandau.

In Spandau findet **am Dienstag, den 25. Juli d. J.** ein Pferdemarkt statt. Dies wird hierdurch, da jener Markt in den Kalender nicht aufgenommen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung eines Jahrmarktes.

Der in Greifenberg, Kreis Angermünde, auf den 25. Mai d. J. angesetzte Jahrmarkt wird hiermit auf **den 15. Juni d. J.** verlegt.

Potsdam, den 8. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mauritz Bubenick, Kellner,	geboren am 25. September 1860 zu Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Hatschein, Bezirk Olmütz (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	4. April d. J.
2	Josef Swodka (Swodko), Drathbinder,	37 Jahre, geboren zu Tepliczka, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	1. April d. J.
3	Josef Klimma, Schuhmachergeselle,	22 Jahre, ortsangehörig zu Mailberg, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	15. März d. J.
4	José Rodriguez, Cigarrenarbeiter,	29 Jahre, aus Trujillo in Venezuela, Süd-Amerika,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	3. April d. J.
5	Paul Varenne, Schuhmacher,	geboren am 23. April 1849 zu Fouchécourt, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	1. April d. J.
6	Julius Ulbrich, Maschinist,	36 Jahre, geboren zu Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. April d. J.
7	Melchior Lutzinger, Strohhutmacher,	geboren am 23. Februar 1819 zu Reitzthal, Kanton Glarus, Schweiz, und daselbst ortsangehörig, wohnhaft zu Rouen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	desgleichen.
8	Robert Zimmerli, Knecht,	geboren am 17. September 1840 zu Wykon, Kanton Luzern, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, vom 1. Juni 1882 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

118. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-Wasser.	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-Wasser.	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,56	31,20	2,60	1,20	1,32	0,84	2,24	1,58	1,60	1,28	2,00	1,92
2	32,56	31,20	2,62	1,10	1,32	0,82	2,30	1,60	1,60	1,28	2,04	1,92
3	32,56	31,20	2,60	1,22	1,30	0,82	2,22	1,66	1,62	1,30	2,04	1,94
4	32,58	31,20	2,58	1,20	1,28	0,81	2,20	1,70	1,62	1,30	2,06	1,94
5	32,58	31,20	2,66	1,12	1,26	0,80	2,16	1,72	1,62	1,30	2,06	1,96
6	32,56	31,18	2,58	1,18	1,23	0,77	2,16	1,70	1,64	1,32	2,04	1,96
7	32,54	31,12	2,56	1,02	1,22	0,76	2,10	1,70	1,64	1,32	2,02	1,98
8	32,54	31,04	2,64	1,04	1,20	0,74	2,08	1,70	1,64	1,32	2,00	2,00
9	32,56	30,98	2,62	0,94	1,18	0,72	2,08	1,68	1,64	1,32	1,98	2,02
10	32,54	30,94	2,62	0,94	1,16	0,70	2,08	1,66	1,64	1,32	1,98	2,04
11	32,52	30,92	2,58	1,06	1,14	0,69	2,08	1,60	1,64	1,32	1,96	2,06
12	32,52	30,88	2,62	1,00	1,14	0,69	2,06	1,60	1,64	1,32	1,94	2,06
13	32,54	30,80	2,60	0,96	1,13	0,68	2,06	1,60	1,64	1,32	1,94	2,06
14	32,54	30,80	2,62	0,90	1,10	0,67	2,04	1,58	1,64	1,32	1,90	2,04
15	32,56	30,80	2,62	0,92	1,10	0,65	2,04	1,58	1,62	1,30	1,88	2,02
16	32,58	30,80	2,68	0,76	1,09	0,64	2,08	1,56	1,62	1,30	1,86	1,98
17	32,60	30,82	2,58	0,98	1,06	0,63	2,04	1,54	1,62	1,30	1,86	1,96
18	32,60	30,86	2,64	1,02	1,06	0,63	2,10	1,52	1,62	1,30	1,84	1,94
19	32,56	30,94	2,64	0,96	1,08	0,61	2,08	1,48	1,60	1,28	1,80	1,92
20	32,58	30,88	2,64	0,88	1,08	0,60	2,04	1,44	1,58	1,26	1,80	1,90
21	32,54	30,86	2,56	1,00	1,09	0,60	2,04	1,34	1,56	1,24	1,80	1,88
22	32,58	30,86	2,64	0,92	1,09	0,60	2,10	1,40	1,54	1,22	1,80	1,86
23	32,56	30,86	2,66	0,80	1,08	0,60	2,08	1,36	1,52	1,20	1,80	1,84
24	32,56	30,86	2,60	1,00	1,08	0,61	2,04	1,34	1,52	1,20	1,80	1,82
25	32,58	30,88	2,50	1,00	1,08	0,61	2,04	1,34	1,50	1,18	1,80	1,80
26	32,58	30,88	2,50	1,02	1,08	0,62	2,00	1,30	1,48	1,16	1,78	1,78
27	32,56	30,88	2,48	1,02	1,10	0,64	2,02	1,34	1,46	1,14	1,76	1,76
28	32,56	30,86	2,44	0,98	1,10	0,64	2,10	1,34	1,42	1,10	1,74	1,74
29	32,54	30,86	2,40	0,98	1,12	0,65	2,06	1,34	1,42	1,10	1,70	1,74
30	32,54	30,86	2,38	0,88	1,12	0,63	2,00	1,34	1,40	1,08	1,66	1,72

Potsdam, den 17. Mai 1882. Der Regierungs-Präsident.

Reglement,

die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882.

119. Nachdem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung erlassenen Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281) die §§ 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 9 durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. O. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet:

Anmeldung der Funde bei der Polizeibehörde.

§ 1. Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allg. Landrechts Theil I. Tit. 9 verpflichtet, binnen 3 Tagen bei Verlust der Belohnung, welcher abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei. Die Polizeibehörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf Nachfrage über die Seitens des Finders erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu ertheilen.

Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt geben, hat die Polizeibehörde sich die Ermittelung des Verlierers angelegen sein zu lassen.

§ 2. Die Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publikation, mindestens mittelst Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilokale durch 14 Tage mit der an die Verlierer und, soweit die Finder unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung, bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten zu melden.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache den Betrag von 3 Mark, so muß diese Bekanntmachung außerdem durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter erlassen werden. Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen und in noch andere Blätter einrücken zu lassen.

Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mark ist der Ortsarmen-Kasse des Fundortes besondere Mittheilung zu machen.

Anmeldung gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung.

§ 3. Die Polizeibehörde hat sich der Verwahrung der gefundenen Sache zu unterziehen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet.

Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche schriftliche oder protokollarische Erklärung des Finders darüber zu erfordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte, oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmenkasse des Fundortes abtrete.

§ 4. Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizeibehörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung überlassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gefundener Sachen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5. In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache zu übersteigen oder unverhältnißmäßig zu vermindern drohen oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizeibehörde alsbald die gefundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

Schließliche Verfügung über den Fund.

1) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet.

§ 6. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Melnenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, soweit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen; auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7. Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat, und dieselbe nicht herausgeben will, oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache, oder auf einen Werthsantheil, unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Finder zu überlassen.

2) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet.

§ 8. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist

A. wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 300 Mark übersteigt, dem Finder und der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu veranlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird.

B. Wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe
   a. entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben,
   b. oder sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht, oder sich gar nicht gemeldet hat, oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglichst zu verkaufen und der Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Besteht die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkaufe zu verfahren.

Die in Verwahrung und Verwaltung ge-

nommenen Beträge sind durch ein Jahr von der Anzeige des Fundes ab aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Kasse der Polizeiverwaltung vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können.

c. Sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armenkasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Orts-Armenkasse des Fundortes zu überlassen, vorbehaltlich aller etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollten.

d. Sofern in den Fällen zu b und c der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt, und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde verlustig gegangen ist, hat die Polizeibehörde das Finderlohn aus dem Funde oder dessen Erlöse zu zahlen.

Kosten des Verfahrens.

§ 9. Alle von der Polizeibehörde für die Ermittelung des Verlierers oder Eigenthümers, oder für die Aufbewahrung und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung, des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen, oder von dem Empfänger, welchem Seitens der Polizeibehörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

Berlin, den 21. April 1882.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

* *

Vorstehende Anweisung, durch welche der Cirkular-Erlaß vom 16. Juni 1880 aufgehoben worden, wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Juli 1880 (Amtsblatt Stück 32 Seite 301/302) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung einer Apotheke im Dorfe Velten im Kreise Osthavelland.

120. Im Dorfe Velten im Kreise Osthavelland soll eine Apotheke angelegt werden. Apotheker, welche sich um die Konzession zu dieser Anlage bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation, einer Lebensbeschreibung, der Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung, sowie eines Nachweises über den Besitz der zu der bezüglichen Apothekeneinrichtung erforderlichen Geldmittel bis zum 15. Juli d. J. bei mir — jedoch nur schriftlich — zu melden.

Potsdam, den 12. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

121. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 31.
Juni: 2., 7., 12., 13., 21., 22., 28.
Juli: 5., 12., 19., 26.
August: 2., 9., 16., 23., 30., 31.
September: 6., 13., 18., 19., 27.
Oktober: 2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.
November: 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.
Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 23. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltower Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen betreffend.

122. Auf der Teltower Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen wird vom 1. Juni d. J. ab an der Hebestelle beim Bahnhofe Ludwigsfelde das tarifmäßige Chausseegeld für ein und eine halbe Meile mit der Maßgabe erhoben werden, daß für Fuhrwerke und Thiere, welche im Besitze von Bewohnern

a. der Orte Kerzendorf, Wietstock, Werben und Wendisch-Wilmersdorf sind, bei Benutzung der Chaussee in der Richtung auf Ludwigsfelde Chausseegeld lediglich für den Hinweg,

b. des Ortes Groß-Schulzendorf sind, nur ein einmeiliges Chausseegeld

zu entrichten ist.

Potsdam, den 23. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

123. Ein toller Hund ist am 11. d. M. in Niemegk erschossen worden.

Wegen Rotzverdachts ist ein Pferd des Gutes Löpten im Kreise Teltow unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vakante Lehrerstelle in Frankendorf.

23. Die erste Lehrerstelle in Frankendorf, Inspektion Ruppin, Kreis Ruppin, deren Jahreseinkommen später bis gegen 1000 Mark erhöht werden soll, wird zum 1. Juli d. J. vakant. Meldungen zu dieser Stelle sind unter Beifügung der Qualifikationszeugnisse schleunigst an uns einzureichen.

Potsdam, den 23. Mai 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

25. Auf Ihren Bericht vom 16. April dieses Jahres will ich der Stadgemeinde Berlin das Enteignungsrecht zur Erwerbung der zur Freilegung 1) der Oppelnerstraße vom Schlesischen Thore bis zu der in dem Spezialplane der Skalitzer- und Oppelnerstraße eingetragenen, bereits vorhandenen Pflasterung, 2) der Skalitzerstraße auf der Strecke vom Schlesischen Thore bis zur Wrangelstraße, 3) der Straße Nr. 8 vom Kronprinzen-Ufer bis zur Spree, 4) der Swinemünderstraße von der Demminerstraße bis zum vorhandenen Pflaster unweit der Straße Nr. 87 der Abtheilung XI. des Bebauungsplans von den Umgebungen, 5) der Brücken-Allee von der Moabiter Brücke bis zur Flensburgerstraße erforderlichen, noch im Privatbesitze befindlichen Flächen, wie solche in den nebst den Uebersichtsplänen zurückerfolgenden bezüglichen Spezialplänen in rother Farbe eingetragen sind, hiermit verleihen.

Wiesbaden, den 26. April 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Mai 1882.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

26. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in der Vereinsdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Arbeiter Berlin's", den Anfangsworten: „Die Hochfluth der Reaktion wirft immer wildere Wogen u. s. w." und „Ein Exemplar dieses Flugblattes zu besitzen, ist Niemals strafbar!" nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens des Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 16. Mai 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Wollmarkt in Berlin.

27. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni und zwar auf dem zwischen der Ackerstraße und Brunnenstraße belegenen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Fahrland.

31. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreise Osthavelland belegenen Dorfe Fahrland eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Verbindung der Postagentur wird durch einen fahrenden Landbriefträger des hiesigen Postamtes hergestellt, welcher wochentäglich einmal die Fahrt von hier nach Fahrland zu verrichten hat.

Potsdam, den 18. Mai 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 97 Stück und zwar die Nummern:

222 889 1276 1302 1843 2055 2076 2198 2385 2473 2506 2516 2547 2670 2858 3213 3340 3351 3422 3619 3733 3874 4181 4509 4890 5272 5279 5331 5529 5645 6098 6263 6567 7678 7966 8205 8476 8625 8791 9089 9105 9259 9296 9618 9635 9827 9940 10212 10486 10700 10896 11537 11588 11800 11959 12080 12180 12213 12242 12441 12892 13068 13268 13452 13475 13486 14192 14316 14324 14582 15009 15061 15404 15640 15651 15739 15948 16212 16217 16708 16733 16737 16748 16750 16762 16781 16800 16819 16867 16916 16939 16956 16972 17012 17014 17021 17060.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 33 Stück und zwar die Nummern:

206 250 270 612 726 834 1112 1168 1368 1491 1932 2115 2353 2675 2836 3137 3206 3579 3623 3666 3668 3686 3866 3973 4051 4342 4591 4843 4845 5203 5592 5776 5825.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 120 Stück und zwar die Nummern:

128 780 876 1496 1586 1704 1758 1921 2124 2235 2376 2382 2420 2699 3372 3523 3688 4028 4039 4090 4202 5006 5423 5545 5734 5800 6115 6392 6449 6522 6604 6771 6886 6891 6978 7003 7395 7435 7637 7706 7847 7932 8125 8261 8300 8581 8912 8937 9312 9740 9746 9748 9808 9816 9817 9847 9871 9972 10416 10515 10784 11004 11077 11189 11253 11470 11501 12469 12710 12759 12999 13282 13303 13346 13839 14090 14147 14223 14292 14308 14652 14823 15035 15178 15404 15488 15656 15722 15921 16074 16225 16463 16537 16780 16831 17488 17647 17712 17805 18289 18314 18379 18513 18565

18649 18658 18704 18831 18974 19015 19563 19649 19761 20578 20709 20735 20750 20798 20940 20962.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 84 Stück
und zwar die Nummern:

674 1145 1155 1219 1321 1576 1642 1877 2446 2941 3026 3421 3752 3778 4415 4602 4732 4835 4845 4931 4950 4967 5046 5172 5505 5829 5925 7575 7706 7990 7993 8005 8163 8361 8545 8619 8939 8997 9035 9036 9226 9261 9368 9974 9982 10064 10241 10336 10667 11106 11234 11739 12278 12382 12617 12828 12836 13035 13560 14039 14106 14159 14189 14459 14633 14645 14661 14785 14876 14902 14935 15132 15568 15600 15617 15642 15692 15755 15887 15899 15942 16063 16115 17023.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 2. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. April 1875 Litt. D. № 1055 4562.
Zum 1. Oktober 1875 Litt. A. № 842 4989.
- C. № 329 917 1430 4617 4656 7238.
- D. № 5824 6245 6811.
Zum 1. April 1876 Litt. C. № 1432 4465 8657.
- D. № 604 671 5537 6217.
Zum 1. Oktober 1876 Litt. A. № 6339.
- B. № 3134.
- C. № 999 5935 8865.
- D. № 118 485 5789.
Zum 1. April 1877 Litt. C. № 519 3975.
- D. № 5939 8644.
Zum 1. Oktober 1877 Litt. B. № 1565.
- C. № 387 914 1328 2273 4581 6139 6155 6794 7052 8420.
- D. № 4408 5241 6095.
Zum 1. April 1878 Litt. B. № 257.
- C. № 2118 3767 6629 6844 8273 8284 8758.
- D. № 55 1109 2788 6688 7446.
Zum 1. Oktober 1878 Litt. A. № 9022.
- C. № 2048 4697 6911 8986 9872 13559.
- D. № 1256 3147 3488 4599 5063 6525 6683.
Zum 1. April 1879 Litt. C. № 284 379 2771 3552 4152 4337 7420 7659 8374 10726 10833.
- D. № 320 2502 4343 6868.
Zum 1. Oktober 1879 Litt. A. № 1724 5311 13644.
- C. № 326 376 4972 5981 6028 6418.
- D. № 1212 1460 4992 7245 8634.
Zum 1. April 1880 Litt. A. № 8244.
- B. № 258 976 3563.
- C. № 939 4126 5092 6044 7577 9265 12169 12517 12563 13867 13947 14229.
- D. № 1456 6107 6537 6682 7312 8808 11186 12461 14217.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1882.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Rumänisch-Galizisch-Deutscher Güterverkehr.
Theil II. Heft 1, 2 und 4.

81. Im vorbezeichneten Verkehr ermäßigen sich vom 1. Juni 1882 ab die der Frachtberechnung für den Transport von Lokomobilen, Hebekrähnen und anderen größeren, eisernen Maschinen zu Grunde zu

legenden Entfernungen ab Roman nach Stationen der Königlich Rumänischen Eisenbahnen wie folgt:

Roman—Buzeu	von 339 km	auf 218 km
„ —Ploesci	„ 407 -	„ 287 -
„ —Bukarest	„ 467 -	„ 346 -
„ —Pitesti	„ 556 -	„ 436 -
„ —Slatina	„ 637 -	„ 517 -
„ —Craiova	„ 698 -	„ 577 -
„ —Turn-Severin	„ 811 -	„ 691 -

Berlin, den 15. Mai 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Rumänisch-Galizisch-Deutscher Getreide-Tarif.

52. Am 1. Juni d. J. treten ein X. Nachtrag zu Heft 1 und ein V. Nachtrag zu Heft 2 des oben bezeichneten Tarifs in Kraft. Dieselben enthalten die Aufnahme der Stationen Lemberg pod zamkiem und Przeworsk der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn in den Verband-Verkehr und die Einführung von Frachtsätzen für Berlin im Verkehr mit Brody und Podwoloczyska loco und transito. Exemplare dieser Nachträge sind bei unseren Güterkassen in Berlin, Schles. Bahnhof, Frankfurt a./O., Goerlitz, Breslau N./M. und Stettin käuflich zu haben.

Berlin, den 16. Mai 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Rundtourbillets II. und III. Wagenklasse auf den Stadtbahnstationen.

53. Vom 18. d. M. ab gelangen auf den Stadtbahnstationen: Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Friedrichstraße, sowie Dresdener und Potsdamer Bahnhof Rundtourbillets II. und III. Wagenklasse, gültig für den Tag der Lösung, nach dem Grunewald zur Ausgabe, welche zur Hinfahrt von einer der vorgenannten Stadtbahnstationen und dem Dresdener Bahnhofe nach Hundekehle bezw. vom Potsdamer Bahnhof nach Grunewald und zur Rückfahrt ab Zehlendorf, Schlachtensee oder Wannsee nach Berlin Potsdamer Bahnhof berechtigen. Die Fahrt kann auch in umgekehrter Richtung der Art stattfinden, daß die Hinfahrt ab Potsdamer Bahnhof nach Zehlendorf, Schlachtensee oder Wannsee und die Rückfahrt ab Hundekehle nach dem Dresdener Bahnhof bezw. den obengenannten 3 Stadtbahnstationen oder ab Grunewald nach dem Potsdamer Bahnhofe erfolgt. Ferner tritt am 1. Juni d. J. ein Tarif für den westlichen Vorortsverkehr in Kraft, welcher Billetpreise für Personen und Hunde zwischen Stadtbahnstationen einerseits und Stationen des Bezirks der Königlichen Eisenbahn-Direktion Magdeburg, sowie für die Station Spandau der Berlin—Lehrter und Berlin—Hamburger Bahn andererseits enthält.

Berlin, den 17. Mai 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets II. und III. Klasse.

54. Vom ersten Pfingstfeiertage, dem 28. d. M. ab, werden auf dem hiesigen Potsdamer Bahnhofe Retourbillets II. und III. Klasse, gültig für den Tag der Lösung, verausgabt, welche zur Fahrt ab Potsdamer Bahnhof nach Grunewald und von dort oder Hundekehle zurück nach dem Potsdamer oder Dresdener Bahnhof berechtigen. Diese Billets treten an die Stelle der nicht zur Ausgabe gelangenden direkten Billets von Potsdamer Bahnhof nach Hundekehle.

Berlin, den 22. Mai 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion

Inkrafttreten des Nachtrages IV. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.

55. Vom 1. Juni d. J. ab tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Station Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn via Frankfurt a./O.—Bentschen—Posen der Nachtrag IV. in Kraft, durch welchen die Stadtbahnstationen Alexanderplatz, Friedrichsstraße und Charlottenburg in den direkten Verkehr einbezogen werden.

Berlin, den 20. Mai 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Billetpreise und Gepäckfrachtsätze für den direkten Personenverkehr.

51. Mit Ende Juni d. J. scheiden sämmtliche im Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg vom 1. August 1881 bezüglich des Verkehrs zwischen Frankfurt a./O., Lebus, Podelzig und Reitwein einerseits und diesseitigen Stationen andererseits noch enthaltenen Beförderungspreise aus dem bezeichneten Tarife aus und werden für diesen Verkehr Billetpreise und Gepäckfrachtsätze nach Bedarf in den Tarif für den direkten Personenverkehr zwischen den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg nnd Berlin vom 1. Mai 1880 übernommen werden. Darüber, welche Beförderungspreise vom 1. Juli d. J. ab in Kraft bleiben, ertheilt bis zur Drucklegung des betreffenden Tarifnachtrages die unterzeichnete Behörde Auskunft.

Bromberg, den 15. Mai 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Personenhaltepunkte Stralau-Rummelsburg betreffend.

52. Vom 1. Juni d. J. ab werden die für die Personenbeförderung bestimmten Züge, jedoch mit Ausschluß der Züge 1, 2, 3, 4, 7 und 8 bei dem zwischen Lichtenberg und Berlin Schlesischer Bahnhof gelegenen Personen-Haltepunkte Stralau-Rummelsburg anhalten und werden Billets im Verkehre zwischen Stralau-Rummelsburg einerseits und den Stationen der Strecke Lichtenberg bis Landsberg a./W. andererseits ausgegeben werden, deren Preise bei vorbezeichneten Stationen zu erfahren sind.

Betreffs der Abfahrtszeiten der Züge von Stralau-Rummelsburg wird auf den am 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Plakat-Fahrplan verwiesen.

Reisegepäck wird in diesem Verkehre nicht expedirt.

Bromberg, den 17. Mai 1882.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Die unter dem von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter vertretenen Allerhöchsten Patronate stehende Pfarrstelle zu Kiekebusch, Diözese Königs-Wusterhausen, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Predigers Schacht, am 15. Juni d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Prediger zu Gr. Breese, Diözese Perleberg, Adolf Julius Müller ist zum Diakonus bei der St. Jacobikirche zu Nauen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Klatt von der Sophien-Realschule in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an dem städtischen Progymnasium ebendaselbst angestellt worden.

Der Lehrer Böttcher ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Ritter genannt Lackowitz ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind

angestellt als Postsekretäre: die Postpraktikanten Baumbach, Dieck, Fisch, Goldmann, Greiner, Iben, Lange, Prause und Viergutz, sowie die charakterisirten Postsekretäre Bartel, Geyer, Heese, Menge, Prabucki, Quaatz, Ruhnau, O. R. Schaefer, F. W. Schultz, Sommer, Suckau, Tschech, Boelsch in Berlin und F. R. Hoffmann in Pankow bei Berlin; als Telegraphensekretair: der Ober-Telegraphenassistent Irrmann; als Postassistenten: die Postassistenten Bamme, Bartels, Böhm, Bordihn, Budde, Delion, Fiege, Fisch, Haas, Hektor, Kulinowski, Lockhoff, Lühe, Luther, F. J. F. Müller, H. Schaefer, Scheffler, J. H. S. Schmidt, C. R. Schultze, Tusche, Bolling und Willms; als Telegraphenassistent: der Telegraphenassistent Stehmann;

ernannt zum Postdirektor: der Ober-Postsekretär Tieck, zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Meyhöfer, zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Leonhardt und Nickau, zu charakterisirten Postsekretären: die Postassistenten: Altergott, Bahr, Brosowski, Dührsen, W. A. Th. Fritsch, F. W. A. Hoffmann, Langhammer, Maye, Marsch, H. A. F. Müller, Ninke, J. P. J. Reimann, Rödiger, Röhrig, Schmücker, Schuldt, Sparfeld, von Studzienski, Sünder und Trautmann in Berlin, Kleist in Schöneberg bei Berlin und Nöthling in Charlottenburg, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Herrfurth und Seifert;

versetzt: der Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Schiffmann von Breslau nach Berlin, der Ober-Postdirektionssekretär Bülow von Potsdam nach Berlin, die Postsekretäre Daehne von Berlin nach Bromberg, Fritz von Berlin nach Aachen, Graw von Berlin nach Bonn, Heynatz und Kuhn zum Reichs-Postamt, König von Hamburg nach Charlottenburg, Löscher von Berlin nach Posen, Noack von Berlin nach Stettin, C. E. Schulz von Berlin nach Königsberg i./Pr., Stenger von Cöln nach Berlin, Völkner von Erfurt nach Berlin, Vogt von Hirschberg nach Berlin, Voigt von Berlin nach Cöslin, der charakterisirte Postsekretär Quaatz von Fürstenwalde nach Berlin, die Ober-Telegraphenassistenten Beenhase von Berlin nach Mülhausen Els., Irrmann von Frankfurt a./M. nach Berlin, die Telegraphenassistenten Brose von Cöthen nach Berlin, Treff von Mülhausen Els. nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt auf Antrag: der Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Sachße und der Postdirektor Bennighauß;

gestorben: der Postsekretär R. W. Walter und der Ober-Telegraphenassistent Urban.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Niedermayer, Maurer,	geboren am 27. März 1841, ortsangehörig zu St. Peter, Bezirk Linz, Oesterreich,	Münzverbrechen (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. März 1876),	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	30. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Hübner, Handlungskommis,	26 Jahre, aus Müglitz, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	28. März d. J.
2	Franz Hruska, Schuhmachergeselle,	24 Jahre, aus Solnitz, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. April d. J.
3	Thomas Muzik, Maurergeselle,	geboren am 21. Dezember 1854 zu Drahlow, Bezirk Olmütz, Mähren, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. März (ausgeführt am 7. April) d. J.
4	Karl Gustav Anderson, Arbeiter,	42 Jahre, aus Rüsby, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	14. März d. J.
5	Heinrich Funk, Handlungskommis,	geboren am 8. Oktober 1862 zu Klein-Priesen, Bezirk Aussig, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. April d. J.
6	Franz Josef Burghart, Kutscher,	25 Jahre, aus Paris,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. April d. J.
7	Otto Gut, Bäcker,	21 Jahre, aus Kyburg, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Josef Janouch, Schuhmacher,	geboren 1843, aus Steska, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	6. März d. J.
9	Josef Herrmann, Musikgehülfe,	geboren 1858 zu Sopkopisk, Bezirk Smichow, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	8. April d. J.
10	Josef Marschner, Fleischer,	30 Jahre, geboren zu Birkstein, bei Leipa, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. (ausgef. am 29.) März d. J.
11	Valentino Pollam, Maurer,	32 Jahre, aus Vigo, Tirol,	Landstreichen, Betteln u. Beamtenbeleidigung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	7. März d. J.
12	Heinrich Stauber, Schlosser,	geboren im Juli 1834 zu Ebmatingen, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	14. April d. J.
13	Josef Stengl, Kellner,	geboren am 6. März 1865 zu Gosterzalm, Oesterreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. April d. J.
14	Hubert Bernard,	geboren am 24. Januar 1824 zu Thiaucourt, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Johann Bauer, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1842 zu Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Carles Heß, Hutmacher,	26 Jahre, aus Rio de Janeiro, Brasilien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	19. April d. J.
17	Gottlieb Utz,	19 Jahre aus Thun, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Börde,	20. April d. J.
18	Lesor Binder (Moses Hollender), Kellner,	angeblich geboren am 7. März 1862 zu Czarne, Bezirk Gorlice, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	5. April d. J.
19	Die Regenschirmmacher a) Gebhard Stroehle, b) Johann Stroehle,	zu a. 28 Jahre, zu b. geboren 1848, beide aus Götzis, Bezirk Feldkirch in Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln, zu b. außerdem grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	31. Januar bezw. 13. Februar d. J.
20	Anton Groß, Maurer,	geboren 1850, aus Hohenweiler, Bezirk Bregenz in Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Novemb. v. J.
21	Isidor Lindner, Bierbrauer,	geboren 1848, aus Schwaz, Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
22	Franz Schantora, Spänglergeselle,	17 Jahre, aus Kowtschin Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	10. Februar d. J.
23	Johann Emmanuel Pohl, Weber und Schleifer,	geboren am 23. Dezember 1843 zu Lobendau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	6. (ausgef. am 11.) April d. J.
24	Johann Graf, Weißgerber,	24 Jahre, geboren zu Leutwyl, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	18. April d. J.
25	Gottlieb Bader, Kommis,	geboren am 17. November 1848 zu Schwamendingen, Schweiz,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	14. April d. J.
26	Anton Haberthur, Maurer,	geboren 1846 zu Hofstetten, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. April d. J.
27	Cölestine Goetz, geborene Boes, Färber-Ehefrau,	24 Jahre, geboren zu Deutsch-Rumbach, Ober-Elsaß, zufolge Option ihres Ehemanns Französin,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	21. April d. J.
28	Joseph Moc, Fleischer,	geboren 1841 zu Libodritz, Oesterreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	20. April d. J.
29	Margarethe Houdremong, Tagelöhnerin,	19 Jahre, geboren zu Hopsthal, Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	21. April d. J.
30	Nicolaus Didion, Arbeiter,	geboren am 30. Oktober 1829 zu Nancy, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	22. April d. J.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Inkrafttreten des diesjährigen Sommerfahrplans.

9. Am 1. Juni d. J. tritt der diesjährige Sommerfahrplan auf der Strecke Berlin-Magdeburg in Kraft.

Nachdem bereits am 1. und 15. April, sowie am 1. Mai d. J. eine Vermehrung der während der Winterfahrplanperiode zwischen Berlin und Potsdam via Steglitz kursirenden Züge erfolgt ist, wird jetzt eine neue 6malige Verbindung Berlin mit den Stationen Wannsee, Neubabelsberg, Neuendorf, Potsdam, Wildpark und theilweise Werder durch direkte, zwischen dem Schlesischen Bahnhofe in Berlin und Potsdam via Charlottenburg kursirende Züge geschaffen.

Die meisten dieser Züge werden gleichzeitig direkten Anschluß nach resp. von Magdeburg, unter Umsteigen in Potsdam, erhalten und auch auf den Stationen Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg Passagiere aufnehmen.

Vom 1. Juni d. J. ab bestehen von Berlin (Potsdamer Bahnhof) nach Potsdam täglich 25, in umgekehrter Richtung 26 und zwischen Berlin (Schlesischer Bahnhof) und Potsdam in jeder Richtung 6 Verbindungen. Zu letzteren treten voraussichtlich vom 1. Juli d. J. ab noch in jeder Richtung täglich 3 Schnellzugsverbindungen.

Berlin, den 22. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

4. Nachstehendes

Statut

des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, betreffend die Ausführung des § 38 der Provinzial-Ordnung.

Dem Provinzial-Ausschuß wird die Befugniß ertheilt, von den zu den Anstalten des Provinzial-Verbandes oder zu den Provinzial-Chausseen gehörigen Grundstücken solche Grundstücke oder Grundstückstheile zu veräußern, deren Schätzungswerth den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt. So beschlossen auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 6. März 1882,

welchem des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. April d. J. in Gemäßheit des § 119 № 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. für 1881 S. 233) die Genehmigung zu ertheilen geruht haben,

wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Mai 1882.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an **Kirchen** 2c. im **Regierungsbezirk Potsdam** gemachte **Geschenke** zur Anzeige gebracht worden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin der Kirche zu Weißglashütte, Diözese Wittstock, zwei große Altarleuchter nebst Kruzifix.

Ferner:

1) der Kirche zu Brodowin, Diözese Angermünde, von den dortigen Grundbesitzern die Hälfte der Kosten zur Beschaffung zweier broncener Kronleuchter mit broncenen Ketten zu je 16 Lichtern,
2) der Kirche zu Baruth, Diözese gleichen Namens von dem Patron, Herrn Grafen zu Solms-Baruth, ein silbernes, innen vergoldetes Ziborium zu 300 Hostien,
3) der Kirche zu Schaepe, Diözese Beelitz, von einem Ungenannten eine Abendmahlskanne,
4) der Kirche zu Mützdorf, Diözese Belzig, von der Gemeinde
   a. ein Antependium aus feinem violetten Tuch mit breiten Seidenborden 2c.,
   b. eine Palla aus feiner Schlesischer Leinwand,
   c. ein Kanzelpultbehang aus violettem Tuch mit schmalen Seidenborden 2c.,
   d. ein Kruzifix aus Ebenholz mit stark versilbertem Korpus aus echter Bronce,
   e. von einem Ungenannten ein versilberter, innen vergoldeter Kelch, eine Patene und ein Ziborium,
   f. von einem früheren Gemeindegliede ein schöner Altarteppich,
5) der Kirche zu Brück, Diözese Belzig,
   a. von dem Kirchenältesten Heinze ein Altarteppich,
   b. die Kosten der Renovation der Taufgeräthe,
   c. von dem Oberpfarrer von Cölln die Lithographie des Gemäldes: „Die Ueberreichung der Augsburger Konfession",
   d. von den Kirchenältesten Heinze, Haase und Zösche die Kosten der Einrahmung obigen Bildes,
6) der Kirche zu Neuendorf, Diözese Berlin-Land, von dem Gutsbesitzer Neisser ein Teppich und ein Läufer,
7) der Kirche zu Stolpe, Diözese Berlin-Land, von dem Patron, Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Veltheim auf Schönfließ ein Altarteppich,
8) der Kirche zu Dahlwitz, Diözese Berlin-Land, von der Gemeinde zur Renovirung des Inneren der Kirche 430 Mark 50 Pf.,
9) der Kirche zu Neuenhagen, Diözese Berlin-Land, von der Gemeinde ein vergoldeter Kronleuchter,
10) der Kirche zu Nieder-Schönhausen, Diözese

Berlin-Land, vom Rentier Karl Wilhelm Kamp zu Berlin ein Legat von 600 Mark,

11) der Kirche zu Steglitz, Diözese Cöln-Land, vom Klempnermeister Geister daselbst die an der Decke der Kirche angebrachten kupfernen Sterne,

12) der Kirche zu Teltow, Diözese Cöln-Land,
   a. von einem Freunde der Kirche 4154 Mark zur Beschaffung eines Glockengeläuts von 3 Glocken,
   b. von mehreren kirchlich gesinnten Männern der Gemeinde 1313 Mark zu demselben Zweck,

13) der Kirche zu Rixdorf, Diözese Cöln-Land,
   a. von dem Rentier Lehmann'schen Ehepaare daselbst zu seelsorgerischen Zwecken (Unterhaltung eines Stadtmissionars, einer Diakonissin rc.) 500 Mark,
   b. von den Gemeindegliedern ein Harmonium,

14) der Schloßkirche zu Coepenick, Diözese Cöln-Land, vom Seminarlehrer Lange ein Choralbuch,

15) der Kirche zu Giesensdorf, Diözese Cöln-Land, von Herrn Louis Westphal zwei Kirchenfenster mit kostbarer Glasmalerei,

16) der Kirche zu Rietdorf, Diözese Dahme,
   a. von der Gemeinde zur Beschaffung einer neuen Orgel 482 Mark,
   b. von derselben zur Restauration des Inneren der Kirche 45 Mark,
   c. von Frau Pastor Liebusch ein Altarbild in Oelfarbendruck, den segnenden Christus darstellend,
   d. von einem ungenannten Gemeindegliede ein 1 Meter hohes Kruzifix mit vergoldetem Christus-Körper,

17) der Kirche zu Görsdorf, Diözese Dahme,
   a. vom Rittergutsbesitzer Ritzscher 375 Mark zur Erbauung einer Orgel,
   b. von Herrn G. Kulick ein Oelgemälde, Paul Gerhardt darstellend,

18) der Kirche zu Jeserig, Diözese Neustadt-Brandenburg,
   a. von dem Kirchenpatron, Herrn von Rochow ein Harmonium,
   b. von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernen Franzen und ein neuer Brüsseler Altarteppich,

19) der Kirche zu Lützlow, Diözese Gramzow, von einer armen Waise 2 Pfund Stearinkerzen,

20) der Kirche zu Golm, Diözese Gramzow, von ungenannter Hand,
   a. eine rothe Altarbekleidung und Decke für das Kanzelpult,
   b. ein Teppich für die Altarstufen,

21) der Kirche zu Güstow, Diözese Gramzow, von einem Ungenannten zwei Altarkerzen,

22) der Kirche zu Polßen, Diözese Gramzow, von einem Ungenannten eine weiße Altardecke zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl,

23) der Kirche zu Schmiedeberg, Diözese Gramzow, von der Patronin Frau von der Hagen eine weiße Altardecke zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl,

24) der Kirche zu Zichow, Diözese Gramzow, von einem Ungenannten eine versilberte Altarkanne,

25) der Kirche zu Borgisdorf, Diözese Jüterbog,
   a. von dem Hüfner Lehmann und seiner Ehefrau ein Leichentuch von feinem schwarzen Tuch mit einem in Wolle darauf gestickten Bibelspruch,
   b. von einer ungenannten Wittwe eine Taufsteinbekleidung nebst Decke von feinem schwarzen Tuch mit Silberborde und eingesticktem Bibelspruch,
   c. von der Hüfnergemeinde ebenda zur vollständigen Restauration der Orgel 75 Mark,

26) der Kirche zu Langenlipsdorf, Diözese Jüterbog, von der Wittwe Schultze ein Leichentuch mit werthvoller Stickerei,

27) der Kirche zu Körbitz, Diözese Jüterbog,
   a. von unbekannter Hand ein Altarteppich,
   b. eine Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuch mit Goldfranzen, beschafft aus freiwilligen Beiträgen,

28) der Kirche zu Lenzen, Diözese gleichen Namens, von der Wittwe Jestram zu Moor eine Altarkerze,

29) der Friedenskirche zu Sanssouci bei Potsdam, Diözese Potsdam I.,
   a. von Ihrer Hoheit der Prinzeß Marie von Sachsen-Meiningen eine Altar- und Pultdecke aus violettem Tuch mit Seide gestickt,
   b. von der Frau Gräfin M. Finck von Finckenstein ein weißgesticktes Velum,
   c. von mehreren Frauen und Jungfrauen der Gemeinde gestickte Teppiche für den Altarraum und für die Stufen der Kanzel,

30) der Kirche zu Bagemühl, Diözese Prenzlau II.,
   a. von der Gemeinde zur Anschaffung einer neuen Orgel 982,50 Mark,
   b. vom Ortspfarrer zu demselben Zweck 90 Mark,
   c. vom Ortspfarrer ein Taufbecken und eine Taufkanne aus Alfénide,
   d. vom Kirchenältesten Rutenberg ein Kronleuchter,
   e. von den 10 Bauern und 5 Kossäthen der Gemeinde ein zweiter Kronleuchter,
   f. von den Tagelöhnern ein dritter Kronleuchter,
   g. von der Pastortochter, verehelichten Missions-Inspektor Kratzenstein eine feine weiße Altardecke,
   h. von der jüngsten Pastortochter und den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde zwei Altarteppiche,
   i. von verschiedenen Pastortöchtern Bezahlung der Inschriften an den Kirchenwänden,

31) der Kirche zu Alt-Ruppin, Diözese Neu-Ruppin, vom Pfarrer Doyé ein großes silbernes sehr werthvolles Taufbecken,
32) der Kirche zu Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, von Frau Obrist Kolb ein Teppich für den Altarraum,
33) der St. Nikolaikirche zu Spandau, Diözese gleichen Namens, von dem verstorbenen Superintendenten und Oberpfarrer Guthcke daselbst, anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums für den sogen. Tuchfonds zur Anschaffung warmer Winterkleidung für Arme 324 Mark,
34) der Kirche zu Fahrenholz, Diözese Strasburg Ukm., von der Frau Brauereibesitzer Conrad zu Grünhof bei Stettin eine schwarztuchene Kanzeldecke mit doppelter Reihe Silberfranzen und eine schwarztuchene Altardecke mit Franzen,
35) der Kirche zu Hetzdorf, Diözese Strasburg Ukm., von Frau Amtsrichter Unger zu Lobsens eine schwarze silberborderte Altar- und Kanzelbekleidung,
36) der Kirche zu Papendorf, Diözese Strasburg Ukm.,
   a. von einem Ungenannten baar 79 Mark,
   b. von dem Gemeinde-Aeltesten Krumbach eine Tuchdecke für die Todtenbahre mit Stickerei von gelber Seide,
37) der Kirche zu Weißglashütte, Diözese Wittstock,
   a. vom Lieutenant Riedel daselbst ein Abendmahlskelch, eine Abendmahlskanne und eine Patene,
   b. vom Konsistorialrath Hubert zu Berlin eine Altarbibel in Goldschnitt mit kostbarem Einband,
   c. von Frl. Maron zu Berlin eine Altardecke mit silber- und goldgesticktem Kreuz und eine Kanzeldecke von schwerem schwarzen Tuch,
   d. vom Gemeinde-Kirchenrath zu Flecken Zechlin ein Taufstein von Terrakotta,
38) der Kirche zu Bückwitz, Diözese Wusterhausen a./D.,
   a. von der Gemeinde zur Beschaffung einer neuen Orgel die Hälfte der Kosten mit 865 Mark,
   b. von der Kirchengemeinde ein großer Altarteppich, eine Kanzelpultdecke von echtem violetten Sammet mit goldenen Franzen und Kreuz, ein Altar-Behang von echtem violetten Sammet mit goldenen Franzen und großem goldenen Kreuz,
   c. von Frau Pastor Baldenius eine Altardecke von feinem Linnen mit Spitzen und einer Borde in altdeutscher Stickerei,
   d. von Herrn Pastor Baldenius zwei gußeiserne Altarleuchter,
39) der Kirche zu Waßmannsdorf, Diözese Königs-Wusterhausen,
   a. von dem Lieutenant a. D. und Amtsvorsteher Strousberg zu Diepensee 150 Mark zur Beschaffung eines Harmoniums,
   b. von Frau Gutschmidt in Berlin 2 Bouquets künstlicher Blumen für den Altar,
40) der Kirchengemeinde Genshagen, Diözese Zossen, vom Baron von Eberstein daselbst eine Leichenhalle auf dem Kirchhofe zu Genshagen,
41) der Kirche zu Zossen, Diözese gleichen Namens,
   a. von dem Restaurateur Pätzelt echte silberne Franzen für Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung,
   b. von Frau Apotheker Hellwig echte Spitzen zu einer Battistdecke für den Altar,
   c. vom dortigen Gesangverein zwei gußeiserne Leuchter für den Altar,
   d. vom Amtsrichter Faehndrich 100 Mark zur Ausschmückung der Kirche,
   e. von anderen Personen zu demselben Zweck 39,80 Mark,
   f. durch Sammlung in der Stadt 300,76 Mark,
   g. durch Sammlung auf dem Lande 51,75 Mark.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, enthaltend „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern", sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 26. Mai 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Zählung der zur Uebung einberufenen Reservisten und Landwehrleute bei Aufnahme der Berufsstatistik.

124. Um bei der am 5. k. M. stattfindenden Aufnahme der Berufsstatistik eine ungleichmäßige Zählung der zur militairischen Dienstleistung einberufenen Reservisten und Landwehrleute zu vermeiden, bestimme ich hierdurch, daß diese Personen jedesmal in der Haushaltung, welcher sie zur Zeit der Einberufung angehörten, als **„vorübergehend abwesend"** und an dem Orte der militairischen Dienstleistung als **„vorübergehend anwesend"** zu zählen sind.

Diese Anordnung ist **schleunigst** zur Kenntniß der Ortsbehörden in denjenigen Orten zu bringen, aus welchen am 5. k. M. Reservisten und Landwehrleute zu militairischen Uebungen abwesend, bezw. in welchen an dem gedachten Tage dergleichen Personen zu dem angegebenen Zwecke anwesend sein werden.

Berlin, den 21. Mai 1882.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Zastrow.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. zu zählen sind.

...dam, den 23. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Beiblatt.

Redigirt von

Potsdam, Buchdruckerei der A. W.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 26. Mai 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Zählung der zur Uebung einberufenen Reservisten und Landwehrleute bei Aufnahme der Berufsstatistik.

124. Um bei der am 5. k. M. stattfindenden Aufnahme der Berufsstatistik eine ungleichmäßige Zählung der zur militairischen Dienstleistung einberufenen Reservisten und Landwehrleute zu vermeiden, bestimme ich hierdurch, daß diese Personen jedesmal in der Haushaltung, welcher sie zur Zeit der Einberufung angehörten, als **„vorübergehend abwesend"** und an dem Orte der militairischen Dienstleistung als **„vorübergehend anwesend"** zu zählen sind.

Diese Anordnung ist **schleunigst** zur Kenntniß der Ortsbehörden in denjenigen Orten zu bringen, aus welchen am 5. k. M. Reservisten und Landwehrleute zu militairischen Uebungen abwesend, bezw. in welchen an dem gedachten Tage dergleichen Personen zu dem angegebenen Zwecke anwesend sein werden.

Berlin, den 21. Mai 1882.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Zastrow.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. zu wählen sind.

...dam, den 23. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

126. Nachstehend bringe ich das Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, welches die zelnen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam summarisch nachweist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Schilderungsobjekte.		1. Prenzlau	2. Templin	3. Angermünde	4. Oberbarnim	5. Niederbarnim	6. Charlottenburg, Stadt	7. Teltow
A. Fläche . . . . Hektar		113 327	143 553	130 682	121 368	174 114	2 098	164 496
B. Kommunalverbände.								
1) Städte		3	3	6	6	4	1	6
2) Landgemeinden		77	74	71	102	112	—	136
3) Gutsbezirke		105	89	70	60	70	—	65
C. Wohnstätten.								
1) Bewohnte Gebäude		4 896	4 743	6 094	7 233	10 959	1 714	10 762
2) Sonstige Wohnräume		14	62	99	68	392	279	72
D. Haushaltungen.								
1) Einzel-Haushaltungen		692	587	714	955	1 257	622	1 581
2) Familien-Haushaltungen		10 771	9 572	13 735	15 799	26 461	6 702	28 310
3) Anstalts-Haushaltungen		87	62	87	129	161	25	108
E. Bewohner.								
I. Dem Aufenthalte nach.								
1) Ortsanwesende überhaupt . . .		56 180	45 549	68 066	78 804	127 215	30 483	137 491
Davon:								
a. am Zählort wohnhaft .	m.	27 439	21 667	33 056	38 540	61 764	13 647	67 559
	w.	27 741	23 002	33 683	38 600	61 815	15 398	67 926
b. anderswo wohnhaft . .	m.	695	657	904	1 130	2 685	930	1 306
	w.	305	223	423	534	951	508	700
2) Ortsabwesende	m.	346	1 362	425	499	1 860	97	614
	w.	231	463	203	292	600	102	422
3) Wohnbevölkerung	m.	27 785	23 029	33 481	39 039	63 624	13 744	68 173
	w.	27 972	23 465	33 886	38 892	62 415	15 500	68 348
Ortsanwesende:								
II. Dem Zusammenleben nach.								
1) Einzellebende Personen . .	m.	169	202	239	334	475	174	645
	w.	523	385	475	621	782	448	936
2) Personen der Familien-Haushaltungen	m.	26 768	21 849	33 203	36 882	59 525	14 038	64 906
	w.	27 292	22 745	33 470	37 852	60 541	15 107	67 300
Davon:								
a. Familienmitglieder . .	m.	21 621	19 357	28 767	31 456	51 987	12 040	56 767
	w.	24 199	20 922	30 757	34 282	55 372	13 319	60 764
b. Dienstboten	m.	2 156	1 333	1 748	2 004	2 840	281	2 833
	w.	2 724	1 682	2 461	3 147	4 453	1 430	5 160
c. Gewerbs- und Arbeitsgehülfen	m.	1 929	847	1 398	2 621	2 740	713	3 020
	w.	191	45	59	123	158	88	223
d. Pfleglinge und Pensionäre	m.	239	103	135	319	452	157	547
	w.	111	76	109	205	250	92	524
e. Zimmermiether . . .	m.	130	21	89	224	129	214	241
	w.	39	7	39	25	104	94	137
f. Schlafgänger	m.	180	188	119	258	1 274	594	1 483
	w.	28	13	45	70	204	84	492
g. einquartirte Soldaten . . .		513	—	947	—	103	39	15
3) Personen der Anstalts-Haushaltungen	m.	1 197	274	518	2 454	4 449	364	3 314
	w.	231	94	161	661	1 443	352	390
III. Dem Geburtsorte nach.								
1) Im Zählorte geboren . .	m.	13 661	12 780	19 615	19 639	27 212	4 938	29 102
	w.	14 574	13 072	19 892	19 566	27 492	5 224	29 426

vom 1. Dezember 1880.

Zahlen des Flächeninhalts, der Kommunalverbände, Wohnstätten, Haushaltungen und Bewohner der ein-

8. Beeskow-Storkow	9. Jüterbog-Luckenwalde	10. Zauch-Belzig	11. Potsdam, Stadt	12. Osthavelland	13. Brandenburg a. H. Stadt	14. Westhavelland	15. Ruppin	16. Ostprignitz	17. Westprignitz	Wiederholung der Bezeichnung in der 1. Spalte.
124 422	132 366	192 169	1 339	123 393	8 358	120 855	177 053	188 321	146 343	A.
										B.
3	4	6	1	5	1	5	7	4	6	1.
120	113	153	—	78	—	75	130	141	151	2.
67	46	54	—	61	—	56	98	82	84	3.
										C.
5 607	7 424	11 401	2 176	7 438	1 929	5 835	9 657	9 619	9 841	1.
40	1	21	73	231	60	95	36	4	190	2.
										D.
420	779	762	1 233	1 052	480	632	1 179	893	1 187	1.
8 774	12 957	15 063	9 484	18 103	5 950	11 041	16 638	14 344	15 841	2.
49	86	102	90	154	63	102	148	128	117	3.
										E.
										I.
43 850	63 455	72 403	48 447	88 387	29 066	53 509	77 762	67 535	72 956	1.
21 071	31 245	35 130	25 250	44 755	14 989	26 286	37 989	33 044	35 783	m. } a.
22 267	31 573	36 187	22 452	41 598	13 453	25 793	38 532	33 672	36 091	w. } a.
359	464	857	432	1 513	464	1 137	798	532	740	m. } b.
153	173	229	313	521	160	293	443	287	342	w. } b.
799	213	1 140	248	637	171	484	524	301	662	m. } 2.
204	126	211	232	320	115	206	344	203	260	w. } 2.
21 870	31 458	36 270	25 498	45 392	15 160	26 770	38 513	33 345	36 445	m. } 3.
22 471	31 699	36 398	22 684	41 918	13 568	25 999	38 876	33 875	36 351	w. } 3.
										II.
147	283	262	371	387	188	201	369	257	377	m. } 1.
273	496	500	862	665	292	431	810	636	810	w. } 1.
21 104	31 002	35 042	18 166	41 218	13 106	26 034	37 227	32 385	34 996	m. } 2.
22 104	31 151	35 798	21 631	41 275	13 144	25 233	37 886	33 046	35 550	w. } 2.
19 037	27 208	31 209	15 470	35 194	10 621	21 671	31 936	27 931	29 930	m. } a.
20 725	28 785	32 815	18 550	36 971	11 834	22 196	34 196	29 975	32 137	w. } a.
1 054	1 701	2 387	325	2 534	144	1 895	2 416	2 672	2 348	m. } b.
1 237	2 126	2 846	2 638	3 948	1 014	2 760	3 411	2 750	2 944	w. } b.
613	1 429	1 218	990	1 980	688	1 429	1 801	1 429	1 832	m. } c.
18	30	24	114	114	49	51	90	61	276	w. } c.
113	205	137	200	222	241	146	370	216	269	m. } d.
89	121	82	158	113	97	164	118	202	134	w. } d.
33	36	28	270	339	213	107	121	37	121	m. } e.
26	17	11	84	67	41	30	36	20	30	w. } e.
53	227	63	617	701	669	244	193	100	217	m. } f.
9	72	20	87	62	109	32	35	38	29	w. } f.
201	196	—	294	248	530	542	390	—	279	g.
179	424	683	7 145	4 663	2 159	1 188	1 191	934	1 150	m. } 3.
43	99	118	272	179	177	422	279	277	73	w. } 3.
										III.
14 020	21 146	23 514	9 443	20 489	7 172	14 393	20 899	18 605	20 037	m. } 1.
14 604	20 648	22 826	10 978	20 864	8 033	13 909	20 770	18 237	19 862	w. } 1.

Schilderungsobjekte.		1. Prenzlau	2. Templin	3. Angermünde	4. Oberbarnim	5. Niederbarnim	6. Charlottenburg, Stadt	7. Teltow
2) Im Kreise ausschl. Zählort	m.	6 651	5 126	6 774	7 037	8 251	—	8 996
	w.	7 289	5 767	7 639	8 088	9 883	—	10 385
3) In der Provinz ausschl. Zählkreis	m.	3 422	2 740	4 681	8 774	18 448	5 270	17 639
	w.	2 584	3 021	4 289	8 880	17 590	6 172	18 721
4) In Preußen ausschl. Zählprovinz	m.	3 562	978	2 638	3 682	9 324	3 748	11 222
	w.	2 672	572	2 068	2 238	6 932	3 832	8 734
5) Im Deutschen Reiche ausschl. Preußen	m.	777	666	204	405	922	462	1 540
	w.	873	769	180	274	693	496	1 064
6) Im Reichsauslande	m.	59	34	47	122	289	152	356
	w.	47	23	36	79	170	179	287
7) Geburtsort unbekannt	m.	2	—	1	11	3	7	10
	w.	7	1	2	9	6	3	9
IV. Der Staatsangehörigkeit nach.								
1) Preußen	m.	27 962	22 228	33 898	39 490	64 179	14 416	68 272
	w.	27 909	23 158	34 078	39 085	62 644	15 770	68 336
2) Andere Deutsche	m.	153	82	38	125	153	103	452
	w.	125	60	20	26	68	83	199
3) Reichsausländer	m.	19	14	24	55	117	58	141
	w.	12	7	8	23	54	53	91
Anhang: Militärpersonen.								
a. Preußen		1 158	8	1 170	81	262	192	1 788
b. Andere Deutsche		10	—	2	—	—	9	82
V. Dem Religionsbekenntnisse nach.								
1) Evangelische		54 894	44 724	66 765	76 883	122 906	27 816	132 374
2) Katholiken (einschl. Griech.-Kath.)		711	237	669	1 157	3 592	2 156	4 401
3) Juden		490	166	542	533	557	287	596
4) Dissidenten u. a.		64	384	87	98	150	37	119
5) Ohne Religionsangabe		21	38	3	133	10	187	1

Potsdam, den 19. Mai 1882.

Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe betreffend.

127. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1881 — Amtsblatt Seite 418 —, bezw. vom 29. Oktober 1881 — Amtsblatt Seite 452 — und vom 8. Mai d. J. — Amtsblatt Seite 182 — veröffentliche ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder nach Maßgabe des diesjährigen Sommer-Fahrplans in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 14. Oktober d. J. für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sein werden:

1) Die Havelbrücke der Berlin—Hamburger Eisenbahn bei Spandau.

Vormittags von

4 Uhr (resp. v. Sonnenaufg.) bis 5 Uhr 18 M.
5 „ 38 M. (resp. v. Sonnenaufg.) „ 6 „ 19 „
6 „ 39 „ „ 7 „ 13 „
8 „ 34 „ „ 9 „ 15 „
9 „ 52 „ „ 10 „ 47 „
11 „ 7 „ „ 12 „ 9 „

Nachmittags von

12 Uhr 41 M. bis 1 Uhr 55 M.
2 „ 41 „ „ 3 „ 51 „
4 „ 54 „ „ 5 „ 38 „
5 „ 58 „ „ 8 „ 10 „
resp. bis Sonnuntergang.

2) Die Havelbrücke der Berlin—Lehrter Eisenbahn bei Spandau.

Vormittags von

1 Uhr 40 M. bis 4 Uhr 33 M.
6 „ 55 „ „ 7 „ 46 „
9 „ 6 „ „ 9 „ 53 „
11 „ 10 „ „ 12 „ 10 „

Nachmittags von

1 Uhr 11 M. bis 1 Uhr 58 M.
3 „ 19 „ „ 4 „ 4 „
4 „ 35 „ „ 5 „ 18 „
5 „ 53 „ „ 6 „ 59 „
9 „ 12 „ „ 9 „ 38 „
11 „ 13 „ „ 11 „ 50 „

8. Beeskow-Storkow	9. Jüterbog-Luckenwalde	10. Zauch-Belzig	11. Potsdam, Stadt	12. Osthavelland	13. Brandenburg a. H., Stadt	14. Westhavelland	15. Ruppin	16. Ostprignitz	17. Westprignitz	Wiederholung der Bezeichnung in der 1. Spalte.
3 940	4 807	7 419	—	6 566	—	5 270	9 518	8 526	7 982	m. } 2.
4 683	6 026	9 201	—	7 571	—	5 974	11 413	10 146	10 003	w. }
2 712	2 889	2 539	6 113	9 349	4 998	4 035	5 472	3 750	4 022	m. } 3.
2 656	2 460	2 498	6 500	9 013	3 316	3 268	4 913	3 576	3 159	w. }
652	2 481	2 104	9 007	8 895	2 856	3 406	2 103	1 420	2 964	m. } 4.
401	2 364	1 595	4 557	4 177	1 999	2 744	1 164	760	2 008	w. }
94	337	368	962	854	352	267	736	1 212	1 428	m. } 5.
58	208	279	578	396	208	165	656	1 209	1 358	w. }
12	49	43	157	111	75	52	57	60	89	m. } 6.
16	33	17	152	95	57	26	53	27	43	w. }
—	—	—	—	4	—	—	2	3	1	m. } 7.
2	7	—	—	3	—	—	6	4	—	w. }
										IV.
21 393	31 598	35 895	25 289	45 910	15 310	27 299	38 655	33 378	36 196	m. } 1.
22 413	31 713	36 389	22 640	42 035	13 577	26 051	38 906	33 833	36 241	w. }
32	94	65	349	328	115	100	112	176	283	m. } 2.
6	26	22	78	62	19	29	55	118	181	w. }
5	17	27	44	30	28	24	20	22	44	m. } 3.
1	7	5	47	22	17	6	14	8	11	w. }
264	390	31	6 097	4 361	1 827	693	1 147	17	1 182	a.
2	4	—	206	200	20	—	11	—	20	b.
										V.
43 439	62 673	71 646	44 003	83 619	27 609	52 782	76 697	67 055	71 966	1.
175	620	649	3 705	4 303	1 207	604	752	310	725	2.
229	76	92	551	317	209	116	265	160	237	3.
6	60	6	28	64	41	7	38	7	14	4.
1	26	10	160	84	—	—	10	3	14	5.

Der Regierungs-Präsident.

3) **Die beiden Havelbrücken der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam.**

Vormittags von

3 Uhr 15 M. (resp. v. Sonnenaufg.) bis 4 Uhr
8 = 15 = = 8 = 35 M.
11 = 5 = = 11 = 20 =

Nachmittags von

2 Uhr 10 M. bis 2 Uhr 25 M.
3 = 20 = = 3 = 35 =
5 = 5 = = 5 = 20 =
resp. bis Sonnenuntergang,
6 = 50 = = 7 = 5 =
resp. bis Sonnenuntergang.

4) **Die Havelbrücke der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn bei Werder.**

Vormittags von

3 Uhr (resp. v. Sonnenaufg.) bis 4 Uhr 10 M.
7 = 25 M. = 8 = 35 =
10 = 20 = = 10 = 45 =

Nachmittags von

11 Uhr 55 M. bis 12 Uhr 25 M.
1 = 35 = = 2 =
3 = 15 = = 3 = 45 =
4 = 55 = = 5 = 50 =
resp. bis Sonnenuntergang,
7 = 10 = = 7 = 40 =
resp. bis Sonnenuntergang.

Potsdam, den 25. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

128. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Gutes Osdorf im Kreise Teltow ist erloschen.

Das wegen Verdachts der Rotzkrankheit unter Stallsperre gestellte Pferd des Guts Löpten im Kreise Teltow ist mit dieser Krankheit nicht behaftet gewesen.

Potsdam, den 24. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin.

28. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni und zwar auf dem zwischen der Ackerstraße und Brunnenstraße belegenen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Packetverkehr nach Großbritannien und Irland.

9. Vom 1. Juni d. J. ab sind zu Packetsendungen nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) nicht mehr drei, sondern nur noch zwei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich. Dieselben müssen, wie bisher, in französischer Sprache abgefaßt sein. Bei Sendungen, deren Inhalt in Werthpapieren besteht, genügt die Beigabe einer Zoll-Inhaltserklärung.

Berlin W., 24. Mai 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Hammelspring.

32. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreise Templin belegenen Dorfe Hammelspring eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Verbindung der Postagentur wird durch das zwischen Gransee Bahnhof und Templin täglich zweimal nach beiden Richtungen kursirende Privat-Personenfuhrwerk hergestellt.

Potsdam, den 22. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt.

33. Bei dem Postamte in Wustermark wird am 1. Juni d. J. eine Reichs-Telegraphenanstalt mit folgenden Dienststunden in Wirksamkeit treten:

a. an den Wochentagen:
von 7—12 Uhr Vm. und 3—7 Uhr Nchm.,

b. an Sonntagen:
von 7—9 Uhr Vm.; 12—1 Uhr Nchm. und von 5—7 Uhr Nchm.,

c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7—9 Uhr Vm., 11—1 Uhr Nchm. und 4—7 Uhr Nchm.

Während des Winterhalbjahres beginnt der Dienst früh um 8 Uhr.

Potsdam, den 25. Mai 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Eröffnung einer Postagentur.

34. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreise Niederbarnim belegenen Dorfe Marienwerder eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Postverbindung der Postagentur wird durch eine wochentäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost zwischen Zerpenschleuse und Marienwerder hergestellt.

Potsdam, den 27. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Meine.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgelooseten Rentenbriefen.

8. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 13. Mai 1882.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

92 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	276000 M.
34 Stück	Litt. B.	à 1500 M.	=	51000 M.
105 Stück	Litt. C.	à 300 M.	=	31500 M.
80 Stück	Litt. D.	à 75 M.	=	6000 M.
zusammen 311 Stück	über			364500 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 473 Stück Coupons und 311 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen 5 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöset sind, ebenfalls vernichtet.

V. g. u.

gez. Lazarus, Justizrath,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.
gez. Matz, Bürgermeister,
als Provinzial-Landtags-Abgeordneter.
gez. Kremnitz, Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. Schreiber, Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Mai 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors zu Berlin.

Die mittelst der Post nach oder durch Bayern zur Versendung gelangenden alkoholhaltigen Parfümerien betreffend.

12. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alkoholhaltige Parfümerien, welche nach oder durch Bayern mittelst der Post versendet werden, der Uebergangsschein-Controle unterworfen bleiben, und daß daher solche Sendungen, vor ihrer Aufgabe zur Post, mit einem Uebergangsschein versehen werden

müssen, welchen der Absender bei der zuständigen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Steuerstelle zu extrahiren und der Postsendung beizufügen hat.

Berlin, den 17. Mai 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Billets.

56. Vom 1. Juni d. J. an werden

a. auf Station Berlin Schlesischer Bahnhof, sowie auf den Stadtbahnstationen, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg direkte Tourbillets I. II. und III. Klasse für Courierzüge und I.—IV. Klasse für Personenzüge nach Station Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Sommerfeld—Liegnitz,

b. auf den Stationen Hirschberg und Dittersbach der Schlesischen Gebirgsbahn direkte Billets für Hunde nach den Stationen Königszelt und Breslau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser

zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 26. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eisenbahn-Direktions-Bezirk Berlin.

Sonntags-Extrazug zwischen Berlin und Oranienburg.

57. Die Abfahrts- und Ankunftszeiten des zwischen Berlin (Stettiner Bahnhof)—Oranienburg und zurück verkehrenden **Sonntags-Extrazuges**, welcher auch **auf allen Omnibushaltestellen** nach Bedarf anhält, sind vom Sonntag, den 4. Juni d. J. ab folgende:

Abfahrt von Berlin	3	Uhr	3	Min.	Nachmitt.
Ankunft in Oranienburg	4	=	34	=	=
Abfahrt von =	9	=	12	=	Abends.
Ankunft in Berlin	10	=	33	=	=

Stralsund, den 19. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Güter-Tarif.

53. Am 1. Juni d. J. tritt zu dem vom 1. Mai d. J. ab gültigen Güter-Tarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Elberfeld einerseits und Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einschließlich der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn andererseits der Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält neben Entfernungen für die Station Littfeld des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Elberfeld, welche jedoch erst mit dem Tage der Eröffnung dieser Station für den Güterverkehr zur Anwendung kommen, verschiedene Berichtigungen des Tarifs; soweit Erhöhungen vorkommen, treten dieselben erst mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Bromberg, den 26. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung ermäßigter Frachtsätze.

54. Am 1. Juni d. J. treten für den Verkehr zwischen den sämmtlichen Stationen des Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und sämmtlichen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits, soweit in den Kilometerzeigern des Haupttarifs und der Nachträge für die Stationen Entfernungen enthalten sind, ermäßigte direkte Ausnahmefrachtsätze für Holz, europäisches, des Spezial-Tarifs II. in Kraft. Diesen Sätzen liegen die Einheitstaren des Lokalverkehrs für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zu Grunde. Die direkten Sätze werden auf Anfrage von den Tarif-Büreaus der genannten Verwaltungen und von den Güter-Expeditionen mitgetheilt.

Die in dem Ausnahme-Tarif 5 für Holz, europäisches, des Spezial-Tarifs II. enthaltenen höheren Sätze zwischen Stationen des Direktions-Bezirks Bromberg und der Oberschlesischen Bahn treten mit dem 1. Juni d. J. außer Kraft.

Bromberg, den 24. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

Beobachtung der Elb- und Saale-Pegel betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die tägliche Beobachtung der Pegel an der Elbe von der Sächsischen Grenze ab bis zum Fluthgebiet, sowie auch der Pegel der Saale bei Trotha und Calbe, welche bisher in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr ausgeführt ist, vom 1. Juni d. J. ab in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr stattfinden wird und daß die diesbezüglichen telegraphischen Mittheilungen von demselben Zeitpunkte ab in dem an demselben Tage Nachmittags erscheinenden Magdeburger Anzeiger hierselbst werden veröffentlicht werden.

Magdeburg, den 15. Mai 1882.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Wolff.

Personal-Chronik.

Dem Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Arlt, bisher in Stettin, ist die Verwaltung des erledigten Katasteramts für den Kreis Oberbarnim vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Dem Katasterkontroleur Neumann, bisher in Worbis, ist die Verwaltung des Katasteramtes für den Kreis Angermünde vom 1. Juni d. J. ab übertragen, und ist der bisherige Stelleninhaber, Katasterkontroleur Riehle zu Angermünde, in gleicher Eigenschaft nach Pr. Eylau, Regierungs-Bezirk Königsberg, versetzt worden.

Der Katasterassistent Liehr hierselbst ist zum Katasterkontroleur ernannt und demselben vom 1. Juni d. J. ab die Verwaltung des erledigten Katasteramtes zu Ueckermünde, im Regierungsbezirk Stettin, übertragen worden.

Dem Dampfboots-Maschinisten Schulz in Zehdenick ist die Maschinistenstelle auf dem Dienstdampfboot der Wasserbau-Inspektion Zehdenick verliehen worden.

Dem Dampfboots-Maschinisten Stein zu Coepenick ist die Maschinistenstelle auf dem Dienstdampfboot der Wasserbau-Inspektion Coepenick verliehen worden.

Der seitherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Richtsteig zu Kyritz ist auf Grund bestandener Prüfung zum Oekonomie-Kommissar ernannt.

Dem Buhnenmeister-Aspiranten Hildebrandt ist die neu gebildete Buhnenmeisterstelle zu Rahnsdorf übertragen worden.

Beim Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin sind der bisherige Charité-Sekretair Sydow aus dem Dienste der Charité ausgeschieden, und der bisherige Buchhalter Schelzig, sowie der bisherige Büreau-Diätar Paul Guyot zu Charité-Sekretairen ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Johann Friedrich Talkenberg in Wronke, Provinz Posen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dreetz, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Friedrich Johannes Schmidt zu Ketzin, Diözese Dom Brandenburg, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Sonnenberg, Diözese Lindow—Gransee, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Schulz, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Dechtow, Diözese Fehrbellin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Pfarrers Dr. Kraft, zum 1. November d. J. zur Erledigung.

An dem Königlichen Gymnasium in Charlottenburg ist der ordentliche Lehrer Dr. Gottschick zum Oberlehrer befördert, und sind die Schulamts-Kandidaten Dr. Schulze, Berge und Dr. Dietrich als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Gadow ist als Lehrerin und Erzieherin an der Königlichen Blinden-Anstalt zu Steglitz angestellt worden.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Hegemeister Schalt I. pensionirt, der Förster Wagner gestorben, der Förster Hoffmann I. nach Sputendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, versetzt, der bisherige Forstaufseher Puchert II. zum Königlichen Förster in Massow, Oberförsterei Staakow, der bisherige Forstaufseher Steinert zum Königlichen Förster in Frauensee, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, ernannt.

Berlin, den 16. Mai 1882.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Wawra, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. April 1858 zu Brzeszcze, Bezirk Biala, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (1 Jahr und 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Februar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Januar (ausgeführt am 21. März) d. J.
2	Dominikus Fogarasky, Photographengehilfe,	geboren 1831, aus Radkersburg in Steiermark, Oesterreich,	schwerer Diebstahl (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Juli 1874),	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	20. März d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin vom 1. Juni 1882, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die 7. Amortisationsperiode.

129. Mit dem Jahre 1883 beginnt die 7te zehnjährige Periode für die Tilgung der nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1822 (Amtsblatt Seite 251—265) der Kurmark mit Ausnahme der Stadt Berlin zur Last fallenden Kriegsschuld von 18 000 000 Mark.

Von dieser Schuld sind im Laufe der I. Periode von 1822 bis 1832 = 2 966 565 Mark, der II. Periode von 1833 bis 1842 = 2 275 536 Mark, der III. Periode von 1843 bis 1852 = 2 503 413 Mark, der IV. Periode von 1853 bis 1862 = 2 627 679 Mark, der V. Periode von 1863 bis 1872 = 2 624 691 Mark, der VI. Periode von 1873 bis 1882 muthmaßlich = 2 293 638 Mark, zusammen 15 291 522 Mark, abgezahlt worden, so daß die Kurmärkische Kriegsschuld beim Beginn der VII. Periode bis auf 2 708 478 Mark getilgt sein wird.

Zur Verzinsung dieser Restsumme, während der VIIten, die Jahre 1883/92 umfassenden Amortisationsperiode sind jährlich zu 3½ % 94 796 Mark 73 Pf. und zur Tilgung derselben bestimmungsmäßig 1 % der ursprünglichen Schuld mit 180 000 Mark — Pf., zusammen also 274 796 Mark 73 Pf. erforderlich.

Zur theilweisen Deckung dieser Summe wird ebenso wie in der früheren Periode in den sämmtlichen dafür verhafteten Ortschaften ein Zuschlag für Braumalzsteuer von 50 Pf. für den Centner Braumalz erhoben.

Dieser Zuschlag ist nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre 1875 bis 1880/81 auf 169 757 Mark — Pf. anzunehmen.

Der alsdann noch verbleibende Betrag von 105 040 Mark — Pf. wird nach dem bisherigen Maßstabe auf die 3 Steuer-Verbände vertheilt.

Es haben danach zu übernehmen: der I. Verband 333 Theile = 12 581 Mark 75 Pf., der II. Verband 1014 Theile = 38 313 Mark 56 Pf., der III. Verband 1433 Theile = 54 144 Mark 69 Pf., zusammen 105 040 Mark — Pf.

Der I. Verband bringt seinen Antheil nach den Grundsätzen auf, welche in dem durch Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1881 genehmigten Reglement (Beilage zum 40. Stück des Amtsblattes pro 1881) aufgestellt sind.

Dem II. Verbande gehen auf seinen Antheil von 38 313 Mark 56 Pf. an laufenden Zinsen und dem Tilgungsprozente des Kommunal-Accise-Fonds muthmaßlich 14 948 Mark 43 Pf. zu Gute, die hier vorweg in Abzug kommen.

Er hat daher nur noch aufzubringen jährlich 23 365 Mark 13 Pf.

Da jedoch auch die Kosten der Kommunallandtage, so weit sie den Städten zur Last fallen, nach gleichem Maßstabe aufzubringen sind, und da für den Fall, daß der Braumalzsteuerzuschlag die veranschlagte Summe nicht erreicht, die baaren Beiträge verhältnißmäßig erhöht werden müssen, so wird jährlich eine Summe von 36 671 Mark 49 Pf. erhoben werden.

Hierzu kommt der Beitrag des Fleckens Fürstenwerder, welcher zwar zum II. Verbande gehört, seinen Beitrag jedoch gemäß den Beschlüssen des VIII. Kommunallandtages vom 4./12. Dezember 1833 nach den Grundsätzen des 3. Verbandes aufbringt.

Dieser die Summe von 120 Mark erreichende Betrag wird besonders in Einnahme gestellt werden.

Um die erforderliche Summe auf die übrigen Städte zu repartiren, sind dieselben wie bisher in 5 Klassen eingetheilt.

Das Beitrags-Verhältniß der einzelnen Klassen ist durch Beschluß des 54. Kommunallandtages der Kurmark in der Plenarsitzung vom 20. Februar d. J. dahin festgesetzt worden, daß für den vorliegenden Bedarf zu zahlen haben a. die Städte I. Klasse pro Kopf = 9 Pf., b. die Städte II. Klasse pro Kopf = 8 Pf., c. die Städte III. Klasse pro Kopf = 7 Pf., d. die Städte IV. Klasse pro Kopf = 6 Pf., e. die Städte V. Klasse pro Kopf = 5 Pf.

Wie viel jede einzelne Stadt hiernach alljährlich beizutragen hat, ergiebt die angehängte Nachweisung. Die darin bezeichneten Beträge sind in monatlich gleichen Raten, vom Anfange des Jahres 1883 ab in der bisherigen Weise an die betreffenden Kassen abzuführen.

In Betreff des III. Verbandes endlich wird dem obenerwähnten Beschlusse gemäß von einer Erhebung der Kriegsschuldensteuer für die VII. Tilgungsperiode, sowie von der im Juni d. J. zu erhebenden Beitragsquote Abstand genommen. Der III. Verband deckt vielmehr seinen alljährlichen Bedarf von dem mit dem 1. April d. J. beginnenden Etatsjahre ab durch Veräußerung der Effekten des bisher angesammelten Kapital-Vermögens.

Ueber den am Schlusse der VII. Tilgungsperiode

verbleibenden Kapitalsbestand wird weiterer Beschluß des Kommunallandtages vorbehalten.

Die Bewohner der mit Städten bereits vereinigten oder noch zu vereinigenden Grundstücke oder Besitzungen, welche bisher zum III. Verbande gehört und gesteuert haben und in Zukunft dem II. Verbande zugelegt werden sollten und umgekehrt, werden nur in demjenigen Verbande besteuert, zu welchem sie gehören. Die Steuer-Kontingente der einzelnen Verbände bleiben solcher Veränderungen ungeachtet zu ihren festgesetzten Beiträgen bestehen.

Die für das Kriegsschuldenwesen der Kurmark bisher ergangenen Bestimmungen und Verordnungen bleiben auch ferner gültig, soweit sie nicht durch die vorstehende Bekanntmachung abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Nach Vorstehenden, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April d. J. genehmigten Bestimmungen haben sich die Steuerpflichtigen, die Ortsbehörden, die Herren Landräthe, die Kreis-Kassen und die Steuerämter zu achten.

Potsdam, den 6. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nachweisung

der von den Kurmärkischen Städten zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkischen Kriegsschuld für die VII. Amortisationsperiode (1883/92) zu leistenden jährlichen Beiträge.

№	Namen der Städte	Civil-Einwohner nach der Zählung von 1880	Beitrag pro Kopf Pf.	Jährlicher Gesammt-Beitrag der Stadt Mark	Pf.
	I. Klasse.		9		
1	Brandenburg	26 892		2 420	28
2	Charlottenburg	30 223		2 720	07
3	Frankfurt a./O.	46 826		4 214	34
4	Potsdam	41 133		3 701	97
5	Spandau	24 820		2 233	80
	Summa I.	169 894		15 290	46
	II. Klasse.		8		
1	Eberswalde	11 528		922	24
2	Fürstenwalde	10 359		828	72
3	Havelberg	6 431		514	48
4	Luckenwalde	14 728		1 178	24
5	Nauen	7 114		569	12
6	Perleberg	7 046		563	68
7	Prenzlau	15 577		1 246	16
8	Rathenow	10 727		858	16
9	Neu-Ruppin	13 548		1 083	84
10	Schwedt	9 188		735	04
11	Treuenbrietzen	5 009		400	72
12	Wittenberge	9 647		771	76
13	Wittstock	6 831		546	48
14	Wriezen	7 119		569	52
	Summa II.	134 852		10 788	16
	III. Klasse.		7		
1	Angermünde	6 226		435	82
2	Beelitz	3 182		222	74
3	Bernau	6 658		466	06
4	Coepenick	8 921		624	47
5	Cremmen	2 875		201	25
6	Freienwalde a./O.	6 440		450	80
7	Gransee	3 671		256	97
8	Ketzin	2 684		187	88
9	Kyritz	5 052		353	64
10	Alt-Landsberg	2 288		160	16
11	Lebus	2 829		198	73
12	Lenzen	2 805		196	35
13	Liebenwalde	2 450		171	50
14	Lychen	2 312		161	84
15	Müncheberg	4 017		281	19
16	Neustadt a./D.	1 181		82	67
17	Oranienburg	4 666		326	62
18	Pritzerbe	1 854		129	78
19	Pritzwalk	5 957		416	99
20	Rheinsberg	2 241		156	87
21	Seelow	3 302		231	14
22	Straßburg	5 351		374	57
23	Straußberg	6 683		467	81
24	Templin	4 014		280	98
25	Vierraden	1 932		135	24
26	Werder	4 694		328	58
27	Wusterhausen a./D.	3 238		226	66
28	Zehdenick	3 370		235	90
	Summa III.	110 903		7 763	21
	IV. Klasse.		6		
1	Beeskow	4 297		257	82
2	Brüssow	1 492		89	52
3	Fehrbellin	2 062		123	72
4	Friesack	3 408		204	48
5	Greiffenberg	1 469		88	14
6	Lindow	1 929		115	74
7	Mittenwalde	2 336		140	16
8	Müllrose	2 286		137	16
9	Oderberg	3 829		229	74
10	Alt-Ruppin	2 166		129	96
11	Trebbin	2 277		136	62
12	Wilsnack	2 285		137	10
	Summa IV.	29 836		1 790	16
	V. Klasse.		5		
1	Biesenthal	2 292		114	60
2	Buchholz	1 247		62	35
3	Joachimsthal	2 005		100	25
4	Meyenburg	1 590		79	50
5	Plaue	2 134		106	70
6	Putlitz	1 925		96	25
	Latus	11 193		559	65

№	Namen der Städte	Civil-Einwohner nach der Zählung von 1880	Bei-trag pro Kopf Pf.	Jährlicher Gesammt-Beitrag der Stadt Mark	Pf.
	Transport	11 193	5	559	65
7	Rhinow	1 240		62	00
8	Storkow	2 065		103	25
9	Teltow	2 386		119	30
10	Teupitz	613		30	65
11	Zossen	3 293		164	65
	Summa V.	20 790		1039	50
	Recapitulation.				
	Summa I.	169 894	9	15 290	46
	- II.	134 852	8	10 788	16
	- III.	110 903	7	7 763	21
	- IV.	29 836	6	1 790	16
	- V.	20 790	5	1 039	50
	Summa summarum	466 275		36 671	49

Erledigte Kreiswundarztstelle.

130. Die seit Mitte September vorigen Jahres erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist noch unbesetzt, und werde ich Bewerbungen um dieselbe, mit welchen die Qualifikationszeugnisse und eine Lebensbeschreibung einzureichen sind, bis zum 1. August d. J. entgegen nehmen. Bezüglich des Amtssitzes wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 19. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

131. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutsbesitzers **Seiler** zu Herzfelde, im Kreise Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

132. Die Sperrmaßregeln, welche bezüglich des lungenseucheverdächtigen Rindviehes des Gemeindevorstehers **Müller** und des Kossäthen **Bratvogel** zu Schönfließ im Kreise Niederbarnim seit längerer Zeit bestanden haben, sind aufgehoben worden und ist die Lungenseuche in dem genannten Orte gänzlich erloschen.

Ein Bulle des Gutspächters **Ehrhardt** zu Bugk, im Kreise Beeskow-Storkow, ist vom Bläschenausschlage der Geschlechtstheile befallen worden.

Mit der Räude behaftet sind zwei Pferde des Mühlenpächters **Lohrmann** zu Gramzow, im Kreise Angermünde.

Potsdam, den 1. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den steuerfreien Wanderlagerbetrieb betreffend.

23. Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 9. d. M. II. 4799 nunmehr dahin entschieden, daß

1) Handwerkern, welche zu den Erzeugnissen ihres Handwerks gehörige Waaren auf innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometern von ihrem Wohnorte stattfindenden öffentlichen Festen ꝛc. feilbieten, und

2) Personen, welche bei kirchlichen Festen Erbauungsschriften, Heiligenbilder, Rosenkränze, Wachskerzen und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände feilbieten, in Gemäßheit des § 3 № 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 von der Entrichtung der Wanderlagersteuer

befreit bleiben sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. Mai 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

29. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sechste vermehrte Auflage vom Jahre 1881 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nicht periodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz betreffend.

17. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 7. bis 10. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Oktober d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz betreffend.

18. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 8. bis 14. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 20. August an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf,

2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berichtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Entlassungs-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg betreffend.

19. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **1. bis 7. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 10. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die 2. Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg betreffend

20. Die 2. Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird am **21. bis 24. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. November d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. betreffend.

21. Die Lehrerinnen-Prüfung wird zu Frankfurt a. O. **vom 27. bis 29. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum 1. September d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

22. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier vom 14. November und event vom 28. November d. J. abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 15. September d. J. von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg betreffend.

23. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 20. und 21. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. September d. J. an den Herrn Seminardirektor Holtsch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

24. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird am **26. und 27. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. September d. J. an den Herrn Seminardirektor Kietz einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten,

daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten **während der Dauer des Seminarkursus gewähren** werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Rektorats-Prüfung in Berlin betreffend.

25. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 21. und 22. November** event. **5. und 6. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. September d. J. einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Lehrerinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

26. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 16. Oktober d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum 15. September d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Leitern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

27. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 24. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 10. August d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Das Aufgebot der Partial-Obligation der vormals Nassauischen Domanial-Anleihe vom 21. Juli 1837 Lit B. № 57 über 200 Fl. betreffend.

8. Der Rechtsanwalt Dr. Neukirch zu Frankfurt a./Main hat im Auftrage der verwittweten Frau Kaufmann Goldschmidt, Betty geb. Rindskopf ebendaselbst, bei uns auf Umschreibung der Partial-Obligation der vormals Nassauischen Domanial-Anleihe vom 21. Juli 1837 Lit. B. № 57 über 200 Fl. angetragen, auf deren Rückseite sich folgender Vermerk findet:

Eingetragen (gez.) Hohle.

Diese Partialobligation wird auf Verlangen auf den Namen der Demoiselle Friederike Pfeiffer in Dillenburg überschrieben.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1837.

Herzoglich Nassauische Schuldentilgungskommission.

(gez.) Philgus.

(gez.) Friederike Pfeiffer.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an dieser Obligation ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 1. November d. J.** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das gedachte Papier kassirt und der vorgenannten Wittwe Goldschmidt ein neues kursfähiges Dokument ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 14. April 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

9. Der Bankier Louis Galewski hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ % Staatsanleihe Lit. D. № 45257 über 200 Thlr. = 600 Mark, von welcher die obere rechte Ecke abgerissen ist, angetragen. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Dezember d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des bezeichneten Dokuments erfolgen und dem Bankier Louis Galewski hierselbst ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung der Wollsendungen zum Berliner Wollmarkt.

58. Für den diesjährigen, vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Viehhofe der Berliner Viehhofs-Aktiengesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkt-Aktiengesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1) die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Viehhofe befördert, falls die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft tragen, an welche resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.

2) Ebenso werden nur diejenigen auf dem Viehhofe zum Versand kommenden Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktiengesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktiengesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Viehhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

Berlin, den 3. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten einer Zusatz-Bestimmung zum Lokal-Gütertarif.

55. Im diesseitigen Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1880 wird Seite 7 zu § 61 des Betriebs-Reglements (Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen) folgende Zusatzbestimmung, welche sofort in Kraft tritt, aufgenommen: Ist der Adressat einer mit direktem Frachtbriefe aus Rußland eingegangenen Sendung Getreide oder Samen auf der Bestimmungsstation unbekannt, oder ist der russische Frachtbrief vorschriftswidrig garnicht an einen bestimmten Adressaten gerichtet, so behält sich die Eisenbahn-Verwaltung vor, bei rechtzeitiger Meldung und Bezahlung der tarifmäßigen Fracht rc. die Sendung an den Inhaber des russischen Duplikatfrachtbriefes auszuliefern und zwar nach ihrer Wahl: entweder gegen Hinterlegung einer baaren Kaution in Höhe des Werthes der Sendung nach dem jedesmaligen Berliner Börsencours mit einem Zuschlage von 10 Prozent oder gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 Mark per 100000 Kg. und gegen Ausstellung eines Reverses, in dem sich der Empfänger ausdrücklich verpflichtet, die Eisenbahn-Verwaltung für alle Kosten irgend welcher Art, welche ihr aus der Verabfolgung der Sendung an ihn entstehen könnten, schadlos zu halten. Die Kaution ist rückzahlbar, sobald der Versender nachträglich durch die Versand-Expedition die Aushändigung der Sendung anordnet bezw. genehmigt oder die Rechtsansprüche des Frachtbrief-Adressaten gegen die Eisenbahn-Verwaltung verjährt sind. Die Gebühr von 2 Mark wird bei Quantitäten unter 10000 Kg. vollerhoben; überschießende Quantitäten werden bis zu 500 Kg. gar nicht, über 500 Kg. für volle 10000 Kg. gerechnet. Durch die Auslieferung an den Inhaber des russischen Duplikat-Frachtbriefes werden die Rechte des im Unikat bezeichneten Adressaten gegenüber der Eisenbahn-Verwaltung nicht berührt.

Bromberg, den 24. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aufnahme der Station Grez-Doweau-Gastuche in den Ausnahme-Tarif № 14 des Deutsch-Belgischen Verbandes.

56. Mit dem 1. Juni d. J. wird die Station Grez-Doweau-Gastuche der Großen Belgischen Centralbahn in den Ausnahme-Tarif № 14 des Deutsch-Belgischen Verbandes, enthaltend Tarifsätze für Flachs, Hanf und Hanfstroh, aufgenommen.

Die Fracht nach dieser Station stellt sich pro 1000 Kilogramm in Franken von

	I. Categorie.	II. Categorie.
Braunsberg	60,38,	39,13.
Bromberg	51,88,	33,63.
Danzig	56,88,	37,13,
Elbing	58,00,	37,63,
Eydtkuhnen	69,75,	45,13,
Insterburg	67,13,	43,38,
Königsberg	63,13,	40,88,
Korschen	63,35,	40,76,
Memel	73,88,	47,63,
Mühlhausen	59,38,	38,26,
Thorn	54,13,	35,13.

Im Uebrigen greifen für diesen Ausnahme-Tarif dieselben Transportbedingungen Platz, wie sie im Nachtrage III. zu Heft III. des Deutsch-Belgischen Verband-Tarifs enthalten sind.

Bromberg, den 26. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung der für den Wollmarkt in Berlin auf den dortigen Bahnstrecken eintreffenden Wollsendungen mittelst der Verbindungsbahn betreffend.

57. Für den diesjährigen in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. auf dem Viehhofe der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf den diesseitigen Bahnstrecken in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter fol-

genden Bedingungen: Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig auch nach Bruttogewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Kolli kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wollen findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist. Die Versendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen. Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollsendungen eine andere Adresse als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen würden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen. Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhof und dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof 4 M. pro Achse und zwar 3 M. als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 M. als Transportkosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 31. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Verband-Güter-Tarif.

58. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum Verband-Güter-Tarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits vom 25. März d. J. der Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält neue Frachtsätze zwischen Filehne einer- und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits nebst Berichtigungen und kann zum Preise von 0,10 Mark durch die Billet-Expeditionen der Verbandstationen beider Verwaltungen bezogen werden.

Bromberg, den 25. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung des I. Nachtrages zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I.

59. Mit dem 15. Juni d. J. tritt der I. Nachtrag zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I., giltig vom 15. März bezw. 1. Mai 1882 bis auf die Güter-Klassifikation für Kleie und Cement für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband in Kraft. Soweit für die genannten beiden Artikel im Deutsch-Polnischen Verbande Ausnahmetarife nicht bestehen, bleiben dieselben von der direkten Beförderung ausgeschlossen.

Bromberg, den 28. Mai 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Personal-Chronik.

Im Kreise Nieder-Barnim ist der Maschinen-Fabrikant Otto Bohm jun. zu Fredersdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIV. Fredersdorf ernannt worden, nachdem der Rittergutsbesitzer Verdrieß zu Fredersdorf dieses Amt niedergelegt hat.

Im Kreise Westprignitz ist der Gutspächter Warneyer zu Holzseelen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks III. Bochin ernannt worden, nachdem der Gutsbesitzer von Barsewisch zu Steesow dieses Amt niedergelegt hat.

Der bisherige Bürgermeister Matz in Alt-Landsberg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst getroffenen Wiederwahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Alt-Landsberg für eine weitere Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 30. März d. J. für das ihm von Neuem übertragene Amt verpflichtet worden.

An dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Seckt zum Oberlehrer befördert worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Behlow, Diözese Kyritz, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Ernst, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Jagow, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers von Puttkamer, zum 15. September d. J. zur Erledigung.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Neu-Friedrichsdorf, Inspektion Rathenow, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Bernheide, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Werder, Inspektion Potsdam I., Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Bechlin, Inspektion Ruppin, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lindow, Inspektion Gransee, Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Krams, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Legde, Inspektion Wilsnack, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die 2. Lehrerstelle zu Groß-Leppin, Inspektion Wilsnack.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Martin Oczablik, Drahtbinder,	47 Jahre, aus Lalinek, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	28. April d. J.
2	Stanislaus Mocicke (Modschützky), Schmiedegeselle,	35 Jahre, geboren zu Oborra, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. April d. J.
3	Ferdinand Kittel, Fleischergeselle,	33 Jahre, aus Friedeberg, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	27. April d. J.
4	Benedikt Dimter, Arbeiter,	geboren am 27. Juli 1848 zu Wiesen, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Leopold Uhlier (Uhlir), Koch und Bäcker,	58 Jahre, geboren zu Leitmeritz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierung zu Schleswig,	3. April d. J.
6	Nathan Hirsch Kosloski, Kommis,	21 Jahre, aus Nikklasgora, Gouvernement Minsk, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	25. April d. J.
7	Julius Sameyn, Tagelöhner,	14 Jahre, aus Dadizell, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	27. April d. J.
8	Ferdinand Bonn, Tagelöhner und Ziegelarbeiter,	19 Jahre, aus Campoformido, Bezirk Udine, Italien,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	18. März d. J.
9	Franz Braun, Gärtner,	22 Jahre, ortsangehörig zu Sellnuß, Bezirk Ludiz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landshut,	19. April d. J.
10	Franz Petera, Fleischer,	30 Jahre, geboren zu Paulsdorf bei Reichenberg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	14. (ausgef. am 18.) April d. J.
11	Johann Jensen, Arbeiter,	geboren am 10. Mai 1845 zu Christianstad, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Vergehen des Diebstahls,	Polizeiamt zu Lübeck,	20. April d. J.
12	Simon Zander, Wattenmacher,	26 Jahre, geboren zu Janova, Kreis Braßnitz, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	22. April d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 11.) № 1469. Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. Vom 1. Mai 1882.

(Stück 12.) № 1470. Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 9. Mai 1882.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 8856. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts zu Wischwill. Vom 26. April 1882.

№ 8857. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1882, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover.

№ 8858. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 1. Mai 1882.

№ 8859. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Apenrade. Vom 4. Mai 1882.

(Stück 17.) № 8860. Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 30. April 1882.

№ 8861. Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim. Vom 21. Januar 1882.

(Stück 18.) № 8862. Gesetz, betreffend die Errichtung einer neuen fiskalischen Packhofsanlage in Berlin. Vom 12. Mai 1882.

(Stück 19.) № 8863. Gesetz, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 13. Mai 1882.

№ 8864. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 15. Mai 1882.

(Stück 20.) № 8865. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 14. Mai 1882.

(Stück 21.) № 8866. Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 12. April 1882.

№ 8867. Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung eines Abschnittes vom großen Thiergarten in Berlin an das Reich. Vom 17. Mai 1882.

№ 8868. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

№ 8869. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1882, betreffend Einsetzung einer Königlichen Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 13. Mai d. J. auf den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Einsetzung einer Königl. Direktion für die Verwaltung des auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung S. 269) auf den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens.

Auf Ihren Bericht vom 20. Mai d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1882, den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens für den Staat betreffend, für die Verwaltung dieses Unternehmens einschließlich der zu dem Oberlausitzer Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecke Kohlfurt-Falkenberg unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn" zum 1. Juli d. J. eine unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde mit dem Sitze in Berlin errichtet wird, welche in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

133. Die Räude ist unter den Pferden des Handelsmann Rahn zu Gramzow im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

134. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es kosten je 100 Kilogramm																										Es			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu						Rindfleisch			
																												von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	22	28	15	84	14	43	14	91	21	75	38	—	51	50	3	50	5	38	2	75	5	50					1	30	1	05
2	Beeskow	—	—	16	25	16	35	16	21	25	—	30	—	30	—	2	40	—	—	—	—	—	—					1	20	1	—
3	Bernau	21	58	15	15	16	22	14	97	27	—	34	—	41	—	4	05	5	91	—	—	6	92					1	27	1	07
4	Brandenburg	22	15	16	20	16	25	16	40	23	—	28	—	37	—	2	45	5	13	—	—	7	—					1	20	1	10
5	Dahme	21	76	15	88	15	91	16	—	40	—	50	—	50	—	2	25	4	50	3	—	6	—					1	—	1	—
6	Eberswalde	22	—	15	—	17	—	15	—	24	—	31	—	39	66	3	—	6	—	—	—	6	—					1	30	1	—
7	Friesack	—	—	16	—	—	—	16	25	32	—	34	—	36	—	2	50	5	25	—	—	4	75					1	30	1	20
8	Havelberg	21	15	16	28	15	27	17	—	23	50	36	—	40	—	2	50	6	—	—	—	7	—					1	10	1	—
9	Jüterbog	22	—	16	—	17	—	16	80	29	33	29	67	41	33	2	71	6	—	—	—	8	—					1	28	—	97
10	Luckenwalde	21	16	16	66	14	75	16	17	35	—	40	—	50	—	2	78	4	75	—	—	7	—					1	40	1	20
11	Perleberg	21	06	15	36	15	50	15	59	17	—	33	—	41	—	2	50	6	—	—	—	6	—					1	40	1	10
12	Potsdam	21	66	16	05	16	66	16	39	25	—	29	50	40	67	3	35	5	28	—	—	5	81					1	45	1	10
13	Prenzlau	20	90	15	70	15	22	15	33	26	—	32	—	42	—	4	06	7	11	6	—	6	25					1	30	—	90
14	Pritzwalk	22	—	15	—	16	—	15	50	20	—	40	—	50	—	1	85	5	—	—	—	6	—					1	20	1	—
15	Rathenow	21	16	15	98	15	75	15	92	26	—	34	—	58	—	2	23	4	31	—	—	4	50					1	30	1	20
16	Neu-Ruppin	22	—	15	82	15	75	15	94	32	—	30	—	46	—	2	30	7	—	—	—	7	—					1	10	—	95
17	Schwedt	21	—	17	20	17	—	16	17	33	33	40	—	33	33	4	—	7	20	—	—	7	24					1	40	1	20
18	Spandau	—	—	16	—	15	88	15	95	25	—	32	50	35	—	3	42	5	75	—	—	7	75					1	40	1	20
19	Straußberg	21	80	16	21	16	50	16	77	18	44	23	—	23	44	3	—	6	50	—	—	8	42					1	10	1	—
20	Teltow	21	69	15	77	16	23	14	76	27	—	34	—	41	60	4	02	—	—	—	—	6	90					1	25	1	10
21	Templin	21	—	15	—	15	—	13	17	20	—	40	—	50	—	3	50	7	—	—	—	6	—					1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	21	97	15	88	14	29	15	—	29	—	30	50	32	50	2	11	4	75	—	—	5	50					1	20	1	—
23	Wittstock	20	68	15	34	14	40	15	55	17	78	36	—	44	—	1	33	5	17	4	50	3	24					1	—	—	88
24	Wriezen a. O.	21	74	15	38	14	25	15	56	20	—	33	—	43	—	3	—	5	10	4	—	6	50					1	30	1	10
	Durchschnitt	21	56	15	83	—	—	15	72	—	—	—	—	—	—	2	87	5	69	—	—	6	32					—	—	—	—

Potsdam, den 7. Juni 1882.

Bezirksveränderung.

135. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Mai 1882 ist das den Maurermeister Kühne'schen Erben in Baruth gehörige Etablissement, der sg. Mendelsgarten, mit einem Flächen-Inhalte von 29 a 10 qm von dem Gutsbezirke Schloß Baruth abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Baruth vereinigt, sowie das dem Grafen Solms Baruth gehörige Oberförster-Etablissement in Größe von 12 a 16 qm unter Abtrennung von dem Stadtbezirke Baruth mit dem Gutsbezirk Schloß Baruth vereinigt worden. Potsdam, den 10. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorläufige Festnahme von nach den Niederlanden geflüchteten Personen betreffend.

136. Nach dem Cirkular-Erlasse vom 27. August 1879 — II. 9973 — sollen sich die diesseitigen Gerichts- und Polizei-Behörden mit etwaigen, der Beschleunigung bedürfenden Anträgen wegen vorläufiger Festnahme von nach den Niederlanden geflüchteten Personen, welche sich eines der in dem Preußisch-Niederländischen Auslieferungsvertrage vom 17. November 1850 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, nicht mehr an die Niederländischen Behörden, sondern entweder an den Herrn Reichskanzler oder an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag wenden — nach dem Cirkular-Erlasse vom 18. Januar 1880 (II. 12177) unmittelbar an letztere aber nur dann, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt.

Dem entgegen haben verschiedentlich diesseitige Polizei-Behörden — insbesondere Polizei-Kommissarien — Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher direkt an die Polizei-Behörde in Rotterdam gerichtet.

Preise im Monat Mai 1882.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm — Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 46	3 05	— 35	— 30	— 55	— 40	— 55	— 60	— 60	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	2 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 21	1 17	1 50	2 32	2 57	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	2 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 47	— 36	— 32	—	—	— 35	—	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 40
1 30	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 34	— 32	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 38	— 28	— 60	—	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	2 40	— 45	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 83	2 20	2 80	— 37	— 22	— 50	—	— 60	— 80	— 50	— 49	2 50	3 60	— 20	1 77
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	2 80	— 26	— 21	— 45	— 45	— 50	—	— 40	— 55	2 40	3 60	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 84	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 17	1 22	1 70	2 12	2 80	— 33	— 28	— 50	—	— 53	— 55	— 38	— 55	2 10	2 70	— 20	1 60
1 20	— 80	— 95	1 90	2 39	3 —	— 36	— 32	— 60	— 44	— 60	—	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 —	2 —	1 88	2 11	— 30	— 24	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 05	1 70	2 23	2 70	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	—	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	3 20	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 —	— 40	— 30	— 60	— 70	— 60	—	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 20	1 45	2 30	2 65	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	—	— 50	— 62	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	2 80	— 34	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 69	2 —	2 60	— 45	— 35	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 68	— 95	2 —	1 83	2 18	— 32	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 15	2 80	— 29	— 26	— 50	— 40	— 50	—	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich bemerke, daß es mir im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten überhaupt nicht angemessen erscheint, wenn derartige Requisitionen nach dem Auslande, statt von dem verantwortlichen Chef der Behörde, von einem untergeordneten Beamten erlassen werden, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst die Polizei-Behörden des dortigen Regierungsbezirks gefälligst an die genaue Beachtung der hier in Frage stehenden Vorschriften zu erinnern und dieselben zugleich in der zuletzt gedachten Beziehung mit geeigneter Weisung zu versehen.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Zastrow.

* * *

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 27. August 1879 — Amtsblatt S. 377 — und vom 18. Januar 1880 — Amtsblatt S. 43 — hiermit den Polizei-Behörden zur Beachtung mitgetheilt.

Potsdam, den 10. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Eine Abänderung der Bestimmungen über das Vorfahr- und Vorschleuse-Recht für Dampfschiffe betreffend.

137. Die durch meine Bekanntmachung vom 27. April 1878 — Amtsblatt Seite 129 — veröffentlichten Bestimmungen über das den Dampfschiffen auf allen Flüssen und Canälen im Regierungsbezirke Potsdam einzuräumende Vorfahr- und Vorschleuserecht sind durch gemeinsame Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, sowie der öffentlichen Arbeiten vom 17. Mai d. J. dahin abgeändert worden, daß das Vorschleuserecht für die Dampfschiff-Anhänge fortan auf diejenigen angehängten Kähne beschränkt wird, deren Führer bei der Ankunft vor

einer Schleuse dem Schleusenmeister nachzuweisen vermögen, daß sie bereits auf einer Strecke von mindestens 30 Km. oder, wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte ab geschleppt worden sind.

Potsdam, den 9. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

das Segeln auf den Schleusenkanälen zu Brandenburg a. H. und Rathenow betreffend.

138. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 74 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirksraths verordnet was folgt:

§ 1. Auf den von dem Havelflusse abgezweigten Schleusen-Kanälen zu Brandenburg a. H. und Rathenow dürfen Lustfahrzeuge die Segel nicht aufspannen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 12. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Elbschifffahrt betreffend.

139. Die nachstehende, von dem Herrn Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, zu Magdeburg unterm 15. Mai d. J. erlassene Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 verordne ich hiermit für den Bereich der Regierungsbezirke Merseburg, Magdeburg und Potsdam, was folgt:

§ 1. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches innerhalb der vorbezeichneten Regierungsbezirke den Elbstrom befährt, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9 bis 13 der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 13. April 1844 (Gesetz-Sammlung de 1844 Seite 458 ff.) enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 der vorbezeichneten Additional-Akte mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventl. mit entsprechender Haft geahndet werden.

Magdeburg, den 15. Mai 1882.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
v. Wolff.

Empfehlung einer Brochüre.

140. In dem Verlage von Carl Heymann zu Berlin, Mauerstraße Nr. 63/65, ist unter dem Titel „Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" eine Brochüre des bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin beschäftigten Regierungs-Assessors Dr. L. Brandt erschienen, welche neben anderem bezüglichen Material ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller bis zum 1. März d. J. durch den Reichsanzeiger publizirten, auf Grund des gedachten Gesetzes erlassenen Verbote von Druckschriften und Vereinen enthält.

Die nachgeordneten Beamten und Behörden mache ich auf das Erscheinen dieses Werkes mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis desselben 4 Mark beträgt.

Potsdam, den 10. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Mai 1882.

30. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	22	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	21	=	56	=
=	=	=	do. (gering)	19	=	90	=
=	=	=	Roggen (gut)	15	=	91	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	10	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	26	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	42	=
=	=	=	do. (mittel)	16	=	25	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	90	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	89	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	01	=
=	=	=	Hafer (gering)	12	=	71	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	80	=
=	=	=	do. (mittel)	19	=	05	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	30	=
=	=	=	Richtstroh	5	=	81	=
=	=	=	Heu	6	=	82	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	96	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	33	=	94	=
=	100	=	Linsen	41	=	25	=
=	100	=	Kartoffeln	3	=	97	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	26	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	09	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	17	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	58	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	31	=
=	1	Schock	Eier	2	=	61	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	3	=	91	=

für 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 Mark	35	Pf.,
= 1 =	(Bauchfleisch)	1 =	—	=
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	25	=
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60	=
= 1 =	Eßbutter	2 =	40	=
= 1 Schock	Eier	2 =	60	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1882:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40	=
= 1 =	Gerstengraupe		60	=
= 1 =	Gerstengrütze		60	=
= 1 =	Buchweizengrütze		50	=
= 1 =	Hirse		60	=
= 1 =	Reis (Java)		60	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2 Mark	20	=
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	50	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		35	=
= 1 =	Gerstengraupe		60	=
= 1 =	Gerstengrütze		50	=
= 1 =	Buchweizengrütze		50	=
= 1 =	Hirse		50	=
= 1 =	Reis (Java)		60	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2 Mark	30	=
= 1 =	Java=Kaffee (gelber in			
= 1 =	gebr. Bohnen)	3 =	—	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesig.)	1 =	60	=

Berlin, den 6. Juni 1882.

Königl. Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs=Postamts.

Packetverkehr nach Belgien und Großbritannien und Irland.

10. Zu Packetsendungen nach Belgien sind fortan nicht mehr drei, sondern nur noch zwei gleichlautende Zoll=Inhaltserklärungen in französischer Sprache erforderlich. Bei Sendungen mit Werthpapieren nach Belgien genügt die Beigabe einer Zoll=Inhaltserklärung. Die den Packetsendungen nach Großbritannien und Irland beizufügenden Zoll=Inhaltserklärungen können fortan auch bei der Beförderung über Belgien (Ostende) in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Berlin W., den 3. Juni 1882.

Der Staatssekretair des Reichs=Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Post=Direktion zu Berlin.

Einrichtung einer Postagentur in Groß=Ziethen.

35. Am 15. Juni d. J. tritt in dem Orte Groß=Ziethen bei Berlin eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme von Postsendungen aller Art und von Telegrammen befassen wird.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

a. an Wochentagen: von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 7 Uhr Nachm.,
b. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 Uhr bis 7 Uhr Nachm.,
c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 bis 12 Uhr Vorm. und von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Außerdem wird die Postagentur für den Fernsprechbetrieb an Sonntagen von 11 bis 12 Uhr Vorm. geöffnet sein.

Berlin C., den 9. Juni 1882.

Der Kaiserl. Ober=Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Eröffnung einer Post= und Telegraphen=Anstalt auf dem Festplatze für das VII. Mitteldeutsche und VII. Brandenburgische Bundesschießen.

36. Für die Zeit vom 11. bis 18. Juni d. J. wird auf dem Festplatze für das VII. Mitteldeutsche und VII. Brandenburgische Bundesschießen bei Weißensee (Berlin) eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dieselbe wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein:

a. an den Wochentagen: von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm. für den Postverkehr, und bis 8 Uhr Nachm. für Telegrammverkehr;
b. an den beiden Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Die Geschäfte dieser Verkehrsanstalt werden sich erstrecken:

a. auf die Annahme und Absendung von gewöhnlichen Briefpostsendungen, Einschreibebriefen, Postanweisungen, Telegrammen und Rohrpostbriefen;
b. auf die Bestellung von Briefpostgegenständen, Postanweisungen und Telegrammen, welche an Festtheilnehmer eingehen und nach dem Festplatze gerichtet sind, und
c. auf die Ausgabe von Lagerbriefen.

Berlin C., den 7. Juni 1882.

Der Kaiserl. Ober=Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staatsschulden und Reichs=Schulden=Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen 2c. betreffend.

10. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatspapiere, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch=Märkischen und der Münster=Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden=Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten

links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Zinsscheine erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Zinsscheine vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 8. Juni 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Emil Robert Maaz hier, Belle-Allianceplatz Nr. 6, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe Lit. L. № 26386 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Maaz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Juni 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

12. Die nach unserer Bekanntmachung vom 29. August 1879 angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Litt. F. № 6069 über 50 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 8. Juni 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrpreis-Ermäßigung für Beförderung armer kranker 2c. Kinder nach Heilanstalten.

60. Unsere Bekanntmachung vom 26. April d. J., betreffend Fahrpreis-Ermäßigung für die Beförderung armer kranker bezw. skrophulöser Kinder nach Heilanstalten wird dahin ergänzt, daß vorerwähnte Fahrtvergünstigung bis zum 15. Oktober d. J. gewährt wird und daß zu den genannten Heilanstalten das jüdische Kurhospital im Sool- und Seebade Colberg hinzutritt.

Bromberg, den 8. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

61. Für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere, Maschinen oder Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tage nach Schluß der einzelnen Ausstellungen stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Bescheinigung muß ausgestellt sein vom
1) Thierschau und Maschinen- 2c. Ausstellung	Konitz	12. Juni d. J.	Ausstellungs-Kommission.
2) Thier-Gruppenschau	Praust	13. Juni d. J.	Lokal-Comité.
3) Distriktsschau verbunden mit Ausstellung von Thieren, Maschinen und Geräthen	Marienburg	23. August d. J.	Ausstellungs-Kommission.
4) Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften	Rastenburg	29. u. 30. Juli d. J.	Dergleichen.

Bromberg, den 6. Juni 1882. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag III. zum Tarif des Preußisch-Oberschlesischen Verband-Verkehrs.

62. Am 15. Juni d. J. tritt für den Tarif zum rubrizirten Verbande der Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält: 1) einen direkten Ausnahmesatz für Salzsendungen von Inowrazlaw nach Tilsit; 2) die Erhöhung der Sätze für Breslau, Stadtbahnhof und Mochbern R. O. U. E.; 3) die Erweiterung des Ausnahmetarifs für Flachssendungen durch Einbeziehung von Güldenboden; 4) die anderweite Berechnung der direkten Sätze für Grätz; 5) neue Sätze für den Verkehr mit Cüstrin B. F. E. und Stationen der bisherigen Märkisch-Posener Bahn; 6) anderweite zum Theil erhöhte zum Theil ermäßigte

Sätze zwischen Altwasser und Waldenburg im Verkehre mit den Stationen des unterzeichneten Direktionsbezirks; 7) Ausnahmetarifsätze für Getreide und Holz des Spezialtarifs II. für Lichtenberg; 8) direkte Ausnahme-Tarifsätze für Eisensendungen von Herminenweiche und Laband; 9) neue Sätze zwischen Stationen der Breslau—Freiburger Bahn und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen; 10) anderweite Entfernungen zwischen Nakel, Hammermühle, Lichtenberg, Podelzig, Tamsel und Walden im Verkehre mit Oberschlesischen Stationen; 11) Berichtigungen des Kilometerzeigers zum Nachtrag I.; die sub 1 bis 4 bezeichneten Tarifänderungen sind bereits früher publizirt; die nach 6 und 11 eintretenden Erhöhungen einzelner Sätze kommen erst vom 1. August d. J. ab zur Geltung. Exemplare des Nachtrags sind von den Billetexpeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig l. Th., Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen zum Preise von à 0,15 M. zu beziehen.

Bromberg, den 2. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission.

Bezeichnung der geprüften Bauführer im Bau- und Maschinenfach.

Behufs Unterscheidung der Bauführer, welche die erste Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern, sollen fortan die auf Grund dieser Prüfung zu ernennenden Bauführer und Maschinenbauführer zu „Regierungs-Bauführern" beziehungsweise zu „Regierungs-Maschinenbauführern" ernannt, auch die bereits ernannten Bauführer und Maschinenbauführer hierdurch ermächtigt sein, sich als „Regierungs-Bauführer" und „Regierungs-Maschinenbauführer" zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des § 7 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

* * *

Abschrift zur Kenntnißnahme und Publikation durch die Amtsblätter.

Berlin, den 25. Mai 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

An die Königliche Ministerial-Baukommission hier.
III. 8058 II. P. 3791.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Königl. Ministerial-Baukommission.
Kayser. Zeidler.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Hermann von Somnitz ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

In Folge des Ausscheidens des Kreis-Physikus Dr. von Heyne aus dem Staatsdienste ist die Stelle eines Kreis-Physikus des Kreises Templin dem praktischen Arzt Dr. Johannes Carl Friedrich Joseph Jaenicke, unter Belassung seines Wohnsitzes in Templin, verliehen worden.

In Stelle des in den Reg.-Bez. Posen versetzten Kreisthierarztes Filensky ist die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Beeskow-Storkow dem Thierarzte I. Kl. Wilhelm Morro zu Storkow unter einstweiliger Belassung seines Wohnsitzes in Storkow übertragen worden.

Dem Candidaten theol. Ernst Eduard Hempel aus Selmsdorf bei Lübeck, jetzt in Rädel, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam anzunehmen.

Der bisherige Pfarrer Karl Friedrich Wilhelm Ebel in Pröttlin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Garlin und Sargleben, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der Pfarrer Otto Karl Egmont von Ranke zu Gütergotz ist zum Pfarrer am Großen Militair-Waisenhause in Potsdam berufen worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Adolf Otto Mertens in Gehren, Diözese Luckau, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Blüthen, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Dr. Franz Wilhelm Otto Dieben in Trebbin, Diözese Zossen, ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde der Stadtkirche zu Kyritz, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Gotthardtkirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt Brandenburg, Christian Eduard William Niederstadt, ist zum Diakonus an der St. Katharinenkirche und Mitfrühprediger an der St. Paulkirche zu Brandenburg a./H., sowie zum Kompastor bei den Evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Adelhard Adolf Wilkens in Möckern ist zum Diakonus und Rektor zu Werder, Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rauen, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ziemer, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Frankenfelde, Diözese Luckenwalde, kommt

durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nigrinus zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wildberg, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hohnhorst, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Caputh, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Conard, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Demerthin, Diözese Kyritz, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Pfarrers Buchholtz, zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Der ordentliche Lehrer Nehring an dem Königstädtischen Gymnasium zu Berlin ist an derselben Anstalt zum Oberlehrer befördert worden.

Der Lehrer Schulz von der Vorschule der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin, der Gemeindeschullehrer Nowka und der Lehrer Hohmann sind an dem städtischen Progymnasium in Berlin als Vorschullehrer angestellt worden.

Den Oberlehrern Dr. Schumann am Askanischen Gymnasium und Dr. Lange und Dr. Röhricht am Humboldt-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Monjé ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind

angestellt: die Postpraktikanten Belling und Hüttner;

versetzt: die Postsekretaire Bischoff zum Reichs-Postamt, Kunow von Berlin nach Cöln a./Rh.;

in den Ruhestand versetzt: auf Antrag: der Postsekretair J. G. Wegener und der Ober-Telegraphen-Assistent Chr. J. Meyer;

gestorben: der Ober-Postsekretair Eckert, der Postsekretair Springer und der Ober-Telegraphen-Assistent Drebelow.

Nachweisung der im Monat Mai 1882 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Der Landgerichtsrath Roessel in Berlin ist zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm ernannt. Versetzt sind: in gleicher Amtseigenschaft der Landgerichtsrath Horn in Thorn an das Landgericht II. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Thilo in Friedeberg an das Amtsgericht in Cottbus, der Amtsgerichtsrath Schmidt in Finsterwalde und der Amtsgerichtsrath Kolshorn als Landgerichtsräthe an das Landgericht I. in Berlin. Der Amtsgerichtsrath Scholle in Cottbus ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare de Cuvry, Messerschmidt, Rienäcker, Bredereck, Wilhelmy, Dr. Zeidler, Haeberlin, Dr. Peltesohn und Große. Auf ihren Antrag sind entlassen: die Gerichtsassessoren Krech und von Klitzing behufs Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung.

II. **Rechtsanwalte und Notare.** Der Rechtsanwalt Richter in Lübbenau ist zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübbenau ernannt. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: die Gerichtsassessoren Dr. Zeidler bei dem Landgericht I. in Berlin, Meyer bei dem Landgericht in Potsdam und Gersdorf bei dem Landgerichte in Guben. Der Notar, Justizrath Mellien in Berlin ist gestorben.

III. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Albert, Pritsch, Freiherr von der Heyden-Rynsch, Ronne, Bodenstein, Goslich, Heggemann, Koch und Mühsam. In den Bezirk des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Schuhmann aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a./M., sowie Schück und von Haugwitz aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau; der Rechtspraktikant Winter ist aus dem Bayerischen Justizdienst als Referendar in den Bezirk des Kammergerichts übernommen. Aus dem Bezirke des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Goldberg und von Forckenbeck in die Bezirke der Oberlandesgerichte in Frankfurt a./M. bez. Hamm. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Referendare Kleinschmidt, von Somnitz, Graf von Bernstorf und von Alvensleben, die drei letzteren behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

IV. **Subalternbeamte.** Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: Blankenfeldt bei dem Landgericht I. in Berlin, Hagemann beim Landgericht II. in Berlin, Graebke, Krenkel, Pappelbaum, Paetzold, Fleischhauer, Nithack, Klug, Roë, Müller, Kraemer, Lindt, Lindholz, Lindner, Schwietzke bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Getzlaff in Frankfurt a./O., Ziemann in Coepenick, Gaebler in Fürstenwalde, Krause in Neu-

Ruppin, Rademann in Finsterwalde, Bayer in Zehdenick, Brix in Angermünde, Speckien in Peitz, Ehrich in Storkow, Stein in Oranienburg, Brechert in Oderberg, Gersin in Pfoerten, Thielemann in Rixdorf und Reincke in Potsdam; zum Staatsanwaltschafts-Sekretär: Nitschke bei dem Landgericht I. in Berlin; zu Assistenten bez. etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: Karl August Krüger bei dem Landgericht I. in Berlin, Pudor, Schlüter, Riccius, Karl Wilhelm Krüger, Liebner, Brandtner, Baschin, Saroschefski, Grubitzsch, Ewald, Schroeter, Berger, von der Burg und Goßlau bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Wiewiorowski in Perleberg, Müntner in Oderberg, Mente in Zossen, Kiefel in Sommerfeld, Görner in Cottbus, Kelch in Driesen, Ludwig in Königsberg Nmk., Maetschke in Crossen, Huhn in Lübben, Kirchert in Fürstenwalde, Thiele in Forst, Ninow in Neu-Ruppin, Hein in Zielenzig, Bertuch und Albrecht in Friedeberg Nmk., Escher in Belzig, Paatz in Driesen, Buchholz in Brandenburg und Hertel in Guben; zu Assistenten bei Staatsanwaltschaften: Lipkau bei dem Landgericht I. in Berlin und Altrichter in Potsdam. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Kleinert von Fürstenwalde, Henkhaus von Wriezen, Sparfeld von Angermünde, Schneider von Storkow, Brabandt von Oranienburg, Jetschmann von Seelow und Bollensdorff von Rixdorf an das Amtsgericht I. in Berlin, Lübeke von Finsterwalde nach Wriezen, Kaphengst von Zehdenick nach Wittstock, Frühbuß von Peitz nach Guben, Gerstenkorn von Oderberg nach Seelow, Nelde von Pförten nach Cottbus, Zimmermann von Coepenick nach Cüstrin und Freyer von Cüstrin als Staatsanwaltschafts-Sekretär an das Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsschreibergehilfe Eichmann von Landsberg a./W. nach Berlin und der Gerichtsvollzieher Kobbelt von Sorau nach Sommerfeld. Der Häuseradministrator Felmy in Berlin ist als solcher auf seinen Antrag entlassen. Der Gerichtsvollzieher Judisch in Neudam ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Christ, Papiermacher,	geboren 1819 zu Nieder-Mohrau, Bezirk Römerstadt, Mähren,	vorsätzliche Brandstiftung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. April 1879),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Mai d. J.
2	Josef Anslovar, Schlosser,	45 Jahre, ortsangehörig zu St. Veit, Bezirk Littai in Krain, Oesterreich,	Verbrechen des Diebstahlversuchs und mehrfacher Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29sten Juli 1879),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	16. März d. J.
3	Anton Egerer, Schuhmacher,	24 Jahre, aus Flöhau, Bezirk Podersam, Böhmen,	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Mai 1880),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	26. April d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Jacob Foly, Tagelöhner,	geboren am 10. Juli 1814 zu Vagney, Kreis Remiremont, Departement der Vogesen, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	24. April d. J.

1. Lauf. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
2	Jacob Ludwig Kreiß, Schlossergeselle,	geboren am 22. Januar 1843 zu Morsbronn, Unter-Elsaß, zufolge Option ortsangehörig zu Reims, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. April d. J.
3	Otto Schweizer, Bäcker,	geboren am 2. August 1861 zu Kappel, Kanton St. Gallen, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. April d. J.
4	Johann Baptist Demcio, Tagelöhner,	geboren am 21. September 1846 zu Lozzo, Provinz Belluno, Italien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. April d. J.
5	Josef Boussard, Seminarist,	geboren am 30. April 1860 zu Meulot, Gemeinde St. André en Morvant, Departement Nièvre, Frankreich, wohnhaft zu Monastère de la Pierre, Departement Yonne (daselbst),	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Karl Maximilian Stegmann, Gärtner und Tagelöhner,	geboren am 1. Juli 1831 und wohnhaft zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig zu Goldiwyl, Kanton Bern, (daselbst),	desgleichen,	derselbe,	28. April d. J.
7	Louis Emil Royer, Grundarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1842 zu Uregney, Kanton Epinal, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Emanuel Gigar, Färber,	geboren am 22. Juli 1847 zu Seeberg, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	30. April d. J.
9	Josef Leo Dispan,	geboren am 14. Oktober 1837 zu Bordeaux, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. April d. J.
10	Guiseppi Da Carto Fumei, Arbeiter,	geboren am 17. März 1849 zu Pieve di Cadore, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. April d. J.
11	Heinrich Bölki,	geboren am 30. Oktober 1856 zu Weinfelden, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	28. April d. J.

Lauf. Nr. 1	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
12	Wilhelm Brüning, Glasergeselle,	geboren am 26. Dezember 1862 zu Kopenhagen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Mai d. J.
13	Marie Brendler, unverehelichte,	geboren am 27. Januar 1863 zu Reichenberg, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	5. Mai d. J.
14	Stephan Sabonek, Arbeiter,	21 Jahre, aus Neszlusa, Bezirk Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. April d. J.
15	Josef Czernochowsky, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. März 1858 zu Neu-Königgrätz, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. (ausgeführt am 26.) April d. J.
16	Franz Chromez, Schmiedegeselle,	geboren am 15. Dezember 1852, aus Karlowitz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	15. Februar d. J.
17	Franz Pettera, Fleischergeselle,	geboren am 4. September 1852, aus Kayle, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen Betteln, und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	derselbe,	25. Februar d. J.
18	Josef Emersic, Schmiedegeselle,	geboren 1855, aus Groß-Okitsch in Steiermark, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. März d. J.
19	Mariell Biesi, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Castione, Bezirk Roveredo, Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
20	Ignatz Jansky, Seidenweber,	geboren am 31. August 1842, aus Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	25. März d. J.
21	Wilhelm Knappe, Kutscher,	20 Jahre, aus Rochlitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Erregung ruhestörenden Lärms,	derselbe,	4. April d. J.
22	Johann Weidisch, Goldarbeiter,	23 Jahre, aus Kralowitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	22. April d. J.
23	Theodor Jensen, Arbeiter,	31 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. April d. J.
24	Anton Holy, Metzger,	22 Jahre, aus Brilep, Bezirk Rakonitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	6. Mai d. J.
25	Andreas Prinz, Dienstknecht,	geboren 1861, aus Zwoischen, Gemeinde Ziegenruck, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	1. April d. J.
26	Johann Friedrich Horst, Buchbindergeselle,	geboren am 6. Januar 1861 zu Arnheim, Provinz Geldern, Niederlande,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landau in der Pfalz,	13. April d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
27	Josef Zängerle, Maurergeselle,	53 Jahre, ortsangehörig zu Lech, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	25. April d. J.
28	Alois Rausch, Bräuer,	27 Jahre, aus Volmau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	27. April d. J.
29	Andreas Poslowsky, Zuckerbäcker,	51 Jahre, aus Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Amberg,	1. Mai d. J.
30	Josef Swaton, Buchbinder,	geboren am 5. April 1862 zu Drhowel, Bezirk Pisek, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	31. März (ausgeführt am 4. April d. J.
31	Karl Hériot,	geboren am 23. August 1853 zu Augoulême, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Mai d. J.
32	Peter Victor Lameçon, Erdarbeiter,	geboren am 30. Juni 1843 zu Grand-Pré, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Claude Montmasson, Hutmacher,	geboren am 12. August 1858 zu Ancey, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
34	Gustav Pépin,	geboren am 24. Januar 1850 zu Chenoise, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
35	Josef Jantsch, Töpfer,	geboren am 25. Juni 1841 zu Eggen, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	6. Mai d. J.
36	Samuel Wilhelm Bertschi, Häfner,	geboren am 25. November 1862 zu Dürneewäsch, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
37	Jakob Furrer, Gärtnergehülfe,	geboren im August 1833 zu Schreizen, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. April d. J.
38	Josef Seitz, Müller,	geboren am 15. Juni 1857 zu Landeck, Bezirk gleichen Namens, Tirol,	desgleichen,	derselbe,	30. April d. J.
39	Jakob Josef Wilhelm Kittler, Handlungskommis,	geboren am 12. Januar 1854 zu St. Petersburg, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	11. Mai d. J.
40	Alois Blaschke, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. Juli 1863 zu Komar, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Mai d. J.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni **1882.**

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Stadtgemeinde Eberswalde am rechten Ufer des Finow-Kanals oberhalb der Zugbrücke zu Eberswalde, Regierungs-Bezirk Potsdam, zu errichtenden öffentlichen Ablage bis auf Weiteres zu entrichten ist.

§ 1. Für jedes zum Zwecke des Ein- und Ausladens an die Ablage anlegende Fahrzeug sind: „Eine Mark fünfzig Pfennige" zu entrichten.

§ 2. Liegt das Fahrzeug an der Ablage länger als 24 Stunden, so ist für jeden weiteren auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden die Abgabe besondes zu bezahlen.

§ 3. Befreit von der Abgabe sind:

a. die den Interessen der Wasserbauverwaltung dienenden Fahrzeuge,

b. diejenigen Fahrzeuge, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, die für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staates oder der Haushaltungen des Kaiserlich-Königlichen Hauses befördert werden.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggez. Maybach. Bitter.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Gemeindebeschluß,

betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Berlin.

9. Auf Grund des § 1. des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetz-Sammlung de 1868, S. 277 ff.) und des Artikels I. des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (Gesetz-Sammlung de 1881, S. 273 ff.), wird hiermit, nachdem auf dem städtischen Central-Viehhof seitens der Stadtgemeinde ein öffentliches Schlachthaus errichtet und in Betrieb gesetzt worden ist, durch Gemeindebeschluß Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Berlin darf das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Vieh, das Entleeren und Reinigen der Eingeweide des Schlachtviehs, sowie das Enthäuten desselben, jedoch mit Ausnahme des Enthäutens der Kälber —, nur in dem öffentlichen Schlachthause auf dem städtischen Central-Viehhof vorgenommen werden.

§ 2. Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen.

§ 3. Sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten, ist das nicht in dem öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch derart gesondert feil zu bieten, daß das aus dem öffentlichen Schlachthause kommende frische Fleisch eine Jedermann kenntliche gesonderte Stelle hat.

§ 4. Diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirke Berlin das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von acht Kilometern von den Grenzen des Gemeindebezirks Berlin gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, innerhalb des Gemeindebezirks nicht feil bieten.

§ 5. Die vorstehenden Anordnungen treten in Kraft:

a. für die Bezirke der Fleischschauämter Nr. 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8.
am 1. Januar 1883,

b. für die Bezirke der Fleischschauämter Nr. 4., 9., 10. und 11.
am 1. April 1883.

So beschlossen in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. Juni 1882 und bestätigt durch Beschluß des Magistrats vom 16. Juni 1882. Berlin, den 16. Juni 1882.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
v. Forckenbeck.

* * *

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des § 3. des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom $\frac{\text{8. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ des § 145. des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 36. des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 16. Juni 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

141. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober- Wasser.	Brandenburg Unter- Wasser.	Rathenow Ober- Wasser.	Rathenow Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,56	30,80	2,40	0,94	1,10	0,62	2,08	1,36	1,40	1,08	1,66	1,72
2	32,56	30,76	2,38	0,94	1,10	0,62	2,06	1,34	1,40	1,08	1,64	1,72
3	32,56	30,74	2,38	0,80	1,08	0,61	2,08	1,34	1,40	1,08	1,64	1,72
4	32,58	30,72	2,38	0,90	1,06	0,60	2,08	1,36	1,38	1,06	1,64	1,72
5	32,56	30,72	2,34	0,92	1,06	0,60	1,98	1,36	1,38	1,06	1,64	1,70
6	32,56	30,66	2,30	0,88	1,06	0,60	2,08	1,28	1,38	1,06	1,64	1,70
7	32,56	30,66	2,32	0,74	1,04	0,59	2,04	1,30	1,36	1,04	1,66	1,70
8	32,56	30,66	2,34	0,92	1,02	0,58	2,00	1,30	1,36	1,04	1,66	1,70
9	32,54	30,66	2,32	0,84	1,04	0,58	2,00	1,30	1,36	1,04	1,68	1,70
10	32,56	30,64	2,28	0,92	1,04	0,58	1,98	1,30	1,36	1,04	1,68	1,70
11	32,56	30,64	2,30	0,80	1,04	0,59	2,02	1,28	1,36	1,04	1,66	1,70
12	32,58	30,64	2,30	0,86	1,04	0,59	2,04	1,26	1,36	1,04	1,66	1,70
13	32,56	30,64	2,28	0,86	1,05	0,59	1,96	1,22	1,34	1,02	1,70	1,68
14	32,56	30,64	2,32	0,76	1,07	0,60	1,98	1,22	1,32	1,00	1,74	1,68
15	32,56	30,64	2,34	0,86	1,06	0,60	2,04	1,20	1,32	1,00	1,80	1,68
16	32,58	30,66	2,34	0,86	1,05	0,59	2,06	1,20	1,32	0,98	1,80	1,66
17	32,58	30,66	2,30	0,86	1,05	0,58	2,04	1,20	1,32	0,98	1,78	1,66
18	32,58	30,66	2,34	0,74	1,04	0,58	2,04	1,20	1,32	0,98	1,76	1,66
19	32,58	30,70	2,34	0,86	1,04	0,57	2,02	1,20	1,32	0,96	1,72	1,66
20	32,58	30,70	2,30	0,84	1,02	0,56	2,02	1,24	1,32	0,96	1,70	1,66
21	32,58	30,68	2,32	0,62	1,02	0,56	2,00	1,24	1,32	0,94	1,66	1,66
22	32,56	30,68	2,30	0,82	1,00	0,55	2,00	1,24	1,32	0,94	1,62	1,66
23	32,56	30,68	2,32	0,80	1,00	0,54	2,00	1,22	1,32	0,94	1,56	1,64
24	32,54	30,66	2,34	0,80	1,00	0,54	2,02	1,18	1,32	0,94	1,56	1,64
25	32,52	30,84	2,34	0,82	1,00	0,55	2,04	1,18	1,32	0,94	1,50	1,64
26	32,48	31,00	2,34	0,82	1,00	0,55	2,06	1,16	1,32	0,92	1,48	1,62
27	32,44	31,06	2,34	0,80	1,02	0,56	2,02	1,14	1,32	0,92	1,44	1,62
28	32,42	31,04	2,30	0,80	1,02	0,57	2,04	1,14	1,32	0,90	1,42	1,62
29	32,42	31,04	2,32	0,78	1,02	0,57	2,02	1,12	1,32	0,88	1,40	1,60
30	32,36	30,98	2,34	0,80	1,04	0,57	2,04	1,10	1,32	0,88	1,38	1,60
31	32,32	31,00	2,30	0,90	1,04	0,56	2,02	1,12	1,32	0,86	1,34	1,58

Potsdam, den 19. Juni 1882. Der Regierungs-Präsident.

Festnahme einer wegen betrüglichen Bankerutts verfolgten Person.

142. Die Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Botschaft in Berlin hat im Auftrage ihrer Regierung die Festnahme und Auslieferung des Ungarischen Staatsangehörigen Ignaz Paskucz aus Baja in Ungarn, welcher von dem Ungarischen Gerichtshofe zu Szabadka (Maria Theresiopel) wegen betrüglichen Bankerutts verfolgt wird und am 31. Januar d. J. von Budapest flüchtig geworden ist, für den Fall in Antrag gebracht, daß derselbe in Deutschland betroffen werden sollte. Es wird zwar vermuthet, daß der Genannte einen Deutschen Hafen aufgesucht habe, um sich nach Amerika einzuschiffen, doch haben die in Hamburg und Bremen sogleich veranlaßten Nachforschungen keine Spur desselben ergeben.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern veranlasse ich die Polizei-Behörden, nach dem rc. Paskucz Ermittelungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen und, wenn letzteres geschehen sein sollte, mir hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Potsdam, den 19. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden u. s. w.

143. Der Herr Minister des Innern hat dem Sächsisch-Thüringischen Reiter- und Pferdezucht-Vereine zu Merseburg mittels Erlasses vom 2. d. M. gestattet, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Potsdam, den 15. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Empfehlung eines Werkes, Obstkultur betreffend.

144. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt für 1879, Stück 25, Seite 252, erlassene Bekanntmachung vom 14. Juni 1879 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem Königlichen Garten-Inspektor und Lehrer des Gartenbaues an der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, Herrn Lauche, verfaßte Werk: „Die Deutsche Pomologie" nunmehr vollendet ist.

In dem Werke sind die vom Deutschen Pomologen-Vereine zum allgemeinen Anbau empfohlenen Sorten Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche und Weintrauben in Farbendruck dargestellt und diese Abbildungen von einem kurz gefaßten Text über die kennzeichnenden Eigenschaften der betreffenden Früchte begleitet.

Auf dieses werthvolle Werk, welches bezweckt, den Obstzüchtern bei der Anschaffung von Edelreisern eine sichere Auswahl der für die besonderen klimatischen, örtlichen und Bodenverhältnisse geeigneten Sorten zu ermöglichen, wird hierdurch besonders hingewiesen.

Vollständige Exemplare des Werkes, in 4 elegante Halblederbände fest gebunden, kosten 112 Mark. Auch kann dasselbe nach wie vor in Lieferungen à 2 Mark bezogen werden.

Potsdam, den 15. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

145. Die Lungenseuche unter den Ochsen des Vorwerks Neuhof bei Markee im Kreise Osthavelland, deren Ausbruch unterm 12. September vorigen Jahres angezeigt worden ist, ist erloschen.

Potsdam, den 12. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

26. Zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298) werden die Behörden in nächster Zeit mit eingehender Anweisung versehen werden. Im Anschluß hieran wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Pensionirte Beamte, welche auf Grund des § 5 № 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes die Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen an diejenige Provinzialbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover, Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin) zu richten, welche der die betreffende (Pensions-) Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche die Pension zahlen, werden beauftragt werden, auf den Wunsch der Betheiligten die Einsendung der Eingaben an die Provinzialbehörde zu vermitteln.

2) Beamte, welche als Mitglieder einer Versorgungs-Anstalt auf Grund des § 23 des Gesetzes unter Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld die Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben unter Beibringung entsprechender Beläge den Nachweis zu führen, daß sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J., noch Mitglieder einer der in jenem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten waren und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben haben. Die dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

> daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die desfallsigen Anträge der aktiven in der provinziellen oder Lokalverwaltung angestellten Beamten aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums, sowie aus dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welcher die Beamten angehören oder nachgeordnet sind, namentlich also an

> die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Finanz-Direktion in Hannover, die Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die Direktion der Verwaltung der direkten Steuern daselbst, die Provinzial-Steuerdirektoren und die Direktionen der Rentenbanken, —
>
> beziehungsweise an die Chefs dieser Behörden.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionaire aller Ressorts gilt dasselbe, was in Betreff der unter № 1 gedachten Eingaben der Pensionaire bemerkt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben derjenigen Wartegeldempfänger der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kap. 76 Tit. 2 des Etats dieser Verwaltung beziehen, nicht an die Provinzialbehörde, welche der die Wartegelder-Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist, sondern an die Vorstandsbeamten der Ober-Landesgerichte zu richten sind.

3) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 in der unter № 2 bezeichneten Form der dort gedachten Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

4) Diejenigen Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zustehenden Befugniß auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde zur weiteren Vermittelung einzureichen, welcher die Anträge auf Freilassung der Beamten von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorzulegen sind. (№ 2.)

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten und den staatlichen Versorgungsanstalten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

5) Die Anträge auf Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene pensionirter Beamter sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche diese Pensionsrate gezahlt haben, werden beauftragt werden, die Einsendung der Anträge an die Provinzialbehörde auf den Wunsch der Betheiligten zu vermitteln.

6) Anträge auf Erhöhung bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Berlin, den 5. Juni 1882.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils des Diensteinkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionaire finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu ertheilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungs-Quittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder sind hierunter abgedruckt. Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.

Die Kassen, welche die Pension oder das Wartegeld zahlen, haben auf Wunsch der Betheiligten die Einsendung der Eingaben an die Provinzialbehörde zu vermitteln.

Potsdam, den 16. Juni 1882.

Königl. Regierung.

* * *

1. Formular zu Besoldungs-Quittungen.

. . . . . . M. Gehalt
. . . . . . M. (Wohnungsgeldzuschuß)
. . . . . . M. (anderweitige Bezüge)
zusammen . . . . . . M. (buchstäblich ꝛc.) habe ich für das . . Quartal (Monat) des Etatsjahres . . . (für das Etatsjahr . . .) und zwar:
. . . . . . M. baar
. . . . . . M. durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der . . . . . . Kasse zu . . . .
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.
. . . . . . , den 188
(Name.)
(Amtscharakter.)

2. Formular zu Quittungen über Pensionen und Wartegelder.

. . . . M. Pension (Wartegeld)
(buchstäblich) habe ich für (den Monat . . . . 18 .) das Etatsjahr 188 /8) und zwar:
. . . . . . M. baar und
. . . . . . M. durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der . . . . Kasse zu . . . .
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.
Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraum an weiterem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste . . . . . . bezogen habe.
. . . . . . , den 188
(Name)
(früherer Amtscharakter).

Anmerkung:
1) In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.
2) Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste“

können von den Pensionairen, welche eine Civilpension lediglich aus Preußischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Theil aus Reichsfonds zu erstatten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.

3) Die im Schlußsatze offen gelassene Stelle ist von dem Pensionair oder Wartegeldempfänger mit dem Worte „nichts" auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur" zu setzen, und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie das bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Verbot der Einziehung von Beträgen für Lotterieloose mittels Postauftrages im Verkehr mit der Schweiz.

11. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung ist es innerhalb der Schweiz gesetzlich nicht gestattet, Beträge für Lotterieloose und andere auf das Lotteriespiel bezügliche Papiere mittels Postauftrags einzuziehen. Postaufträge, denen Lotterieloose, Ziehungslisten u. s. w. beigefügt sind, werden daher seitens der Schweizerischen Postanstalten nicht ausgeführt, sondern als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt.

Berlin W., 8. Juni 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Nähere Bezeichnung von Postanstalten.

27. Die Postanstalten in Trebbin und Groß-Dölln haben für den post- und telegraphendienstlichen Verkehr, zur Vermeidung von Verwechselungen mit andern, gleich oder ähnlich lautenden Postorten, zusätzliche Bezeichnungen erhalten, und zwar die Postanstalt in Trebbin den Zusatz „(Kr. Teltow)" und die Postanstalt in Groß-Dölln den Zusatz „(Uckermark)".

Potsdam, den 11. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung Pennrich.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

3. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

11. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 3. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1883 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinskupons Serie IV. № 7 und 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar k. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar k. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Abhanden gekommene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, das der Wittwe Karoline Rieschel zu Rottleberode a./Harz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Litt. E. № 58975, 58976, 58977, 58978, 58979, 58981 über je 100 Thlr., Litt. F. № 15454, 15455, 15456, 15457, 15460 über je 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der 2c. Rieschel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn F. Noah zu Halle a./S. die Schuld-

verschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Lit. F. № 16556 über 200 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Noah anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Hanseatisch-Schlesischer Verband.

59. Am 15. d. M. trit zum Tarife für den rubricirten Verband der Nachtrag IX. in Kraft, derselbe enthält: 1) Ergänzung des Vorwortes; 2) Aufhebung der speziellen Bestimmungen über die Beförderung von Fischen und Fischbrut; 3) Aenderung der Nomenclatur einzelner Ausnahme-Tarife; 4) Bestimmung über Zulassung von Connoissement-Abschriften für den Exportnachweis von Zink- ꝛc. Sendungen; 5) Frachtsätze der Klasse A2. und des Spezial-Tarifes I. für den Verkehr von den Stationen Neiße, Ratibor und Woinowitz nach Itzehoe; 6) Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Zink und Blei ꝛc. aus Oberschlesien nach Kiel; 7) Frachtsätze der Klasse A2. und des Spezial-Tarifes III. für den Verkehr von Oppeln nach Kiel; 8) ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup, zum Export; 9) Frachtsätze für die Stationen Lomnitz, Mittel-Zillerthal und Schmiedeberg; 10) neue Frachtsätze für die durch die konkurrirenden Staatsbahntarife beeinflußten Relationen u. A. für Lübeck L. B. und M. F. F. und Schmiedefeld; 11) Bestimmungen für den Verkehr mit Sosnowice; 12) Bestimmungen über Anwendung der Ausnahme-Frachtsätze für Zink ꝛc. Soweit die neben vielen und erheblichen Ermäßigungen eintretenden Erhöhungen in den Bekanntmachungen vom 31. März, 17. April und 12. Mai d. J. nicht erwähnt sind, erlangen dieselben erst mit dem 10. August d. J. Gültigkeit. Berlin, den 13. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Deutsch-Belgischer Güter-Verkehr.

63. Mit Giltigkeit vom 10. Juni 1882 werden die diesseitige Station Gumbinnen und die Stationen Adinkerke, Comines, Iseghem, Le Touquet, Menin, Roulers, Warneton, Wervicq, Wevelghem und Ypres der westflandrischen Eisenbahnen in den Ausnahmetarif № 14 für die Beförderung von Flachs, Hanf und Hanfstroh in Wagenladungen von 20000 resp. 10000 kg aufgenommen. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Güter-Expeditionen.

Bromberg, den 10. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Staatsbahntarif betreffend.

64. Mit dem 1. Juni 1882 ist der direkte Verkehr zwischen Cüstrin einerseits und den im Verbandtarif enthaltenen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, südlich Lissa i./P., zwischen Lebus und Podelzig einerseits und den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und endlich zwischen Frankfurt a./O. einerseits und den Stationen der Strecke Samter—Dölitz andererseits aus dem Preußisch-Oberschlesischen Verbande ausgeschieden und von diesem Tage ab in den Staatsbahn-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1881 einbezogen. Die der Frachtberechnung zu Grunde zu legenden Kilometer sind in dem Nachtrag II. zu dem bezeichneten Staatsbahntarife enthalten.

Bromberg, den 10. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarif für den Verkehr zwischen Braunschweigischen Stationen und den Stationen der Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirke zu Berlin ꝛc.

65. Mit dem 1. August 1882 kommt ein direkter Tarif für den Verkehr zwischen Braunschweigischen Stationen einer- und den Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirke zu Berlin (exkl. Märkisch-Posener und Cottbus-Großenhainer Stationen), Bromberg (inkl. der Marienburg-Mlawkaer Stationen), sowie der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits zur Einführung. Mit dem gleichen Tage treten die in dem erwähnten Tarife enthaltenen Verkehrs-Relationen mit sämmtlichen Sätzen und Entfernungen im Niedersächsisch-Ostdeutschen, Schlesisch-Niedersächsischen und Berlin-Braunschweig-Halberstadt-Lausitzer Verbande außer Kraft. Auch finden die neuen Sätze in den genannten Verbänden, sowie im Norddeutsch-Sächsischen Verbande auf die Concurrenzstationen der Cottbus-Großenhainer, der Berlin-Anhaltischen, der Warschau-Wien-Bromberger, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Berlin-Görlitzer, Rechte-Oder-Ufer, der Märkisch-Posener und der Sächsischen Staatsbahn, sowie der Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Hannover vom 1. August 1882 ab Anwendung. Der neue Tarif enthält den alten Sätzen gegenüber sowohl Ermäßigungen, als auch Erhöhungen. Ueber die Höhe der Tarifsätze wird unser Tarif-Büreau auf Anfrage Auskunft ertheilen. Vom 20. Juli d. J. ab sind Exemplare des Tarifs käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Coursveränderung

10. Der Lokalzug № 231 (11^{5} Abends aus Potsdam, 11^{32} Abends in Berlin), welcher seit dem 1. Juni d. J. 10 Minuten später befördert worden ist, verkehrt vom 20. Juni d. J. ab zu den in dem

Plakat-Fahrplane der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg verzeichneten, oben näher bezeichneten Zeiten.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königl. Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam betr.

1. Die Ferien des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes beginnen mit dem **21. Juli d. J.** und dauern bis zum **1. September d. J.** Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind. Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 17. Juni 1882.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

Auf Anordnung des Herrn Finanzministers wird Behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges. S. S. 298) für die Interessenten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Folgendes bekannt gemacht:

1) Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Wittwen- und Waisengeld-Beiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen.

Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Receptionsscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben.

Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanzministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oktober beginnenden Halbjahrs bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäßigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Kraft.

3) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist nach § 22 unseres Reglements vom 28. Dezember 1775 in keinem Falle statthaft.

4) Beim Austritt aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5) Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muß, die durch 75 ohne Rest theilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt. Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Receptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird.

Berlin, den 9. Juni 1882.

General-Direktion
der Kgl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Im Kreise West-Prignitz ist der Gutspächter Techen zu Dargardt und der Rittergutsbesitzer Luedke zu Weisen auf eine fernere 6jährige Dienstzeit zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke XV. Stavenow bezw. XXI. Weisen ernannt worden.

Im Kreise West-Prignitz ist in Folge der Amtsniederlegung des Amtsvorstehers Schulze zu Groß-Gottschow der bisherige Stellvertreter desselben, Gutspächter Irmer zu Rosenhagen, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. Gottschow ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Alvensleben ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die Försterstelle Jaeglitz in der Oberförsterei Falkenhagen ist dem Königlichen Förster Binz zu Tornow in der Oberförsterei Lehnin vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Feldwebel Hermann Lemke, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Tegel, ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Tornow in der Oberförsterei Lehnin vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Emil Ernst, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Rüdersdorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Dickdamm in der Oberförserei Colpin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem Candidaten theol. Wilhelm Suhr aus Poseritz, jetzt in Gandenitz, ist die Erlaubniß ertheilt, Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam anzunehmen.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Belzig, Diözese gleichen Namens, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Baur, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Dr. Püschel an dem Friedrichs-Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Oberlehrer Scholkmann am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hummel von dem Real-Gymnasium in Potsdam ist als Oberlehrer an der Oberrealschule daselbst angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Gropp ist als ordentlicher Lehrer an dem Luisenstädtischen Real-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Karl Gottlieb Emil Kleist zu Walsleben, Diözese Neu-Ruppin, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der bisherige Telegraphist Johann Christian Bettge Berlin, Friedrichstraße, ist definitiv als solcher angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Karl Robert Schulz zu Central-Viehhof ist definitiv als solcher angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Robert Wilhelm Paul Fischer zu Central-Viehhof ist definitiv als solcher angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Ludwig zu Central-Viehhof ist definitiv als solcher angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg.

Der Eisenbahn-Sekretair Schmidt III. ist unter Versetzung von Bromberg nach Berlin zum Verkehrs-Controleur ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Samuel Jakob Rosengarten, Handelsmann,	41 Jahre, aus Warschau, Russisch-Polen,	Theilnahme am Münzverbrechen (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. November 1879)	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	19. Mai d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Peter Olson, Arbeiter und Knecht,	29 Jahre, aus Sandby bei Lund, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	9. Mai d. J.
3	Laurenz Abligaard Andersen, Tischlergeselle,	geboren am 8. Februar 1864 zu Kopenhagen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines für einen Anderen ausgestellten Legitimationspapieres und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	21. April d. J.
4	Johann Harm Meyer (Quintmeyer), Schuhmacher,	geboren am 17. Juli 1859 zu Delfzyl bei Gröningen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	5. Mai d. J.
5	Mathias Külkes, Tagelöhner,	31 Jahre, aus Brockhuyservorst, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	6. Mai d. J.
6	Jakob Beck, Spänglerlehrling,	geboren am 30. Juni 1866, aus Uschau, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Vergehen wider die öffentliche Ordnung und Sachbeschädigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuburg an der Donau,	16. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Mathias Haas, Sattlergeselle,	geboren am 12. Dezember, 1860, aus Swihau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln, Führung eines gefälschten Legitimationspapieres und Vergehen des Diebstahlsversuchs,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	30. April d. J.
8	Josef Kubik, Schuhmacher,	geboren am 27. März 1846, aus Slatina, Bezirk Hohenmauth, Böhmen,	Landstreichen, Nichtbefolgung der Reiseroute und Uebertretung in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	28. April d. J.
9	Karl Horn, Tuchmacher,	geboren am 28. Oktober 1856 zu Niemes, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20. (ausgeführt am 25.) April d. J.
10	Anschel Mackower, Schlosser,	29 Jahre, aus Mackowa, Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Mai d. J.
11	Eduard Siegmann, Tischler,	25 Jahre, aus Eger, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere und Führung eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	desgleichen.
12	Heinrich Klieber, Zimmermann,	30 Jahre, aus Straßburg, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	21. April d. J.
13	Johann Ehrismann, Weber,	geboren 1842 zu Beinwyl, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	29. April d. J.
14	Jakob Friedrich Pfister, Seilergeselle und Handlanger,	geboren am 12. März 1846 zu Klein-Dietwyl, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	5. Mai d. J.
15	Karl Samuel, Hutmacher,	40 Jahre, geboren zu Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. Mai d. J.
16	Johann Meyer, Tagelöhner,	45 Jahre, geboren zu Schleitheim, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Kaiserl. Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. Mai d. J.
17	Herrmann Moritz Widmer, Schuster,	18 Jahre, aus Ebnat, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Mai d. J.
18	Anton Rakoczewicz, Arbeiter,	27 Jahre aus Zegary, Russisch-Polen,	Landstreichen und Annahme eines falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	20. Mai d. J.
19	Albert Rack, Schmiedegeselle,	geboren am 20. August 1827 zu Dombrowa, bei Bendzin, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. April (ausgeführt am 14. Mai) d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
20	Josef Pupissek, Drahtbinderlehrling,	geboren 1858 zu Zakupczik, Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, und Gewerbesteuer - Kontravention,	Königlich Preußische Regierung zu Oppeln,	29. April (ausgeführt am 5. Mai) d. J.
21	Gustav Wilhelm Lagerholm, Arbeiter,	35 Jahre, aus Smoland, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	29. April d. J.
22	Leopold Kupper, Mechaniker,	36 Jahre, geboren zu Janoff, Gouvernement Kowno, Rußland, wohnhaft zu Paris,	Landstreichen und Vergehen des Diebstahls,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	11. Februar d. J.
23	Franz Berger, Schmiedegeselle,	geboren am 29. Januar 1853 zu Pottenhofen, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Guttenbrunn, Bezirk Mistelbach (das.),	Landstreichen, Betteln und Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	19. Mai d. J.
24	Benedikt Aberth, Kutscher,	24 Jahre, aus Weiß-Aujezd, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	16. Mai d. J.
25	Heinrich Weber, Photograph,	24 Jahre, aus Rümlang, Kanton, Zürich, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	11. Mai d. J.
26	Josef Guth, Handlungskommis,	38 Jahre, ortsangehörig zu Eisenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	27. März ausgef. am 12. April d. J.
27	Anton Rokusek, Tagelöhner,	geboren 1842, aus Cernietitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	13. April d. J.
28	Michael Demichiel, Mühlbursche,	33 Jahre aus Varda, Gemeinde Livinallongo, Bezirk Ampezzo, Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
29	Jakob Stejskal, Steindrucker,	geboren am 12. April 1857, aus Bernarditz, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Vergehen des Diebstahlsversuchs,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	15. April d. J.
30	Johann Kaftl, Schieferdecker,	29 Jahre aus Neustadt, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 3. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Juni 1882 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1883 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868A. und das Verzeichniß der aus der 1. Verloosung noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A., sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni **1882.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu zu erbauende Chaussee von Schöpfurth bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder und Ruhlsdorf.

Auf Ihren Bericht vom 13. Mai d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, das Enteignungsrecht zum Grunderwerb für den Bau einer Chaussee von Schöpfurth bis zu dem Punkte der Grenze des Niederbarnimer Kreises, nach welchem der letztere andererseits eine Chaussee von der Ruhlsdorfer Brücke aus über Marienwerder und Forsthaus Pechteich herzustellen beabsichtigt, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden, zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 17. Mai 1882.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
ggez. Friedberg.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bildung des Amtsbezirks Mochheide.

10. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern hat der Provinzialrath auf Grund des § 49 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ beschlossen, die Jagen 1 bis 75 der Königlichen Wusterhausener Forst von dem Amtsbezirk XV. Groß-Köris, sowie die Jagen 76 bis 110 und 112 bis 159 derselben von dem Amtsbezirk XLIII. Königliche Hammersche Forst, beide im Kreise Teltow, abzutrennen, und aus diesen Forstrevieren einen besonderen Amtsbezirk XXXVIII. Mochheide zu bilden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirks-Eintheilung des Kreises Teltow vom 1. August d. J. ab in Wirksamkeit treten wird. Potsdam, den 23. Juni 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden rc. in Breslau.

146. Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der in diesem Jahre stattfindenden 50jährigen Jubelfeier des Vereins eine öffentliche Ausspielung von Gold- und Silbersachen, Pferden und anderen Gewinngegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 22. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Ermittelung des Russischen Staatsangehörigen Jan Jarzembowski.

147. Der Kaiserlich Russische Botschafter zu Berlin hat die Auslieferung des Russischen Staatsangehörigen Jan Jarzembowski aus Janowo beantragt, welcher von dem Untersuchungsrichter des Plocker Bezirksgerichts wegen versuchten Todtschlages, wegen Diebstahls und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verfolgt wird und sich nach Verübung der zuerst gedachten beiden strafbaren Handlungen am 30. Oktober v. J. in der Nähe der Russischen Orte Beschiza und Kogacz über die Preußische Grenze geflüchtet haben soll.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, nach dem rc. Jarzembowski Nachforschungen anzustellen, denselben im Falle seiner Ermittelung zu verhaften und, wenn dies geschehen sein sollte, mir unverzüglich hiervon Anzeige zu machen.

Personalbeschreibung. Alter: 22 Jahre, Haare: kastanienbraun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsform: länglich. Besondere Kennzeichen: Narbe an der Nase.

Potsdam, den 23. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

148. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde die im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene, in der Genossenschafts-Buchdruckerei daselbst hergestellte Druckschrift mit der Ueberschrift: „Zum Reichshaushalts-Etat. Rede des Abgeordneten Liebknecht, gehalten in der Reichstagssitzung vom 24. Januar 1882. (Aus dem amtlichen stenographischen Berichte.)" auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 16. Mai 1882.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die vom 25. März 1882 datirte Nr. des Jahrgangs 34 der in Pittsburg in Pennsylvanien erscheinenden periodischen Zeitschrift „Der Freiheits-Freund", herausgegeben von L. & W. Neeb, Nr. 147 Smithfield-Straße, verboten.

Leipzig, den 1. Juni 1882.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das im Verlage von A. Herter zu Hottingen-Zürich (Schweiz) erschienene, in der dasigen Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei gedruckte Flugblatt: „Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 7. Juni 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Durch unsere Entschließung vom heutigen Tage wurde die Druckschrift: „Rede des Abg. Vollmar zum Tabackmonopol. Gehalten im Reichstag am 12. Mai 1882. Nach dem amtlichen Stenogramm. Verlag von Carl Grillenburger in Nürnberg. — Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei in Nürnberg." auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 8. Juni 1882.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

* * *

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der im Verlage von H. Loges in Linden, Deisterstraße Nr. 23, erscheinenden periodischen Druckschrift „Haus und Welt; Blätter für Politik, Literatur, Erziehungswesen und Gesundheitspflege" die am Donnerstag, den 15. Juni d. J., erschienene Nr. 39, sowie das fernere Erscheinen der gedachten periodischen Druckschrift, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hannover, den 16. Juni 1882.

Königl. Landdrostei.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die, ein Gedicht mit der Ueberschrift „der Strike der Weber" enthaltende erste Ausgabe der Nummer 24 der dahier erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der lustige Vetter für Stadt und Land" vom 17. d. M. (Redaktion, Druck und Verlag von G. Mühlberger in Augsburg) auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 18. Juni 1882.

Kgl. Bayerische Regierung von Schwaben u. Neuburg.
Kammer des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

31. Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der für die Durchlegung der Straße auf dem linken Ufer der Spree von der Marschallbrücke bis zur Kronprinzenbrücke erforderlichen Fläche des im Grundbuche Band 9 № 483 Dorotheenstadt verzeichneten, dem Kommissionsrathe Johann Hoff gehörigen Grundstücks, Neue Wilhelmstraße Nr. 1, das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichten beiden Pläne, sowie die Immediat-Vorstellung des Kommissionsrathes Hoff vom 2. Mai d. J. erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 31. Mai 1882.

gez. Wilhelm.
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1882 wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident von Madai.

Verbot einer Druckschrift

32. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt,

d. d. London, den 10. Juni 1882 mit der Ueberschrift „Parteigenossen", den Eingangsworten: „Noch ist der Prozeß der „Freiheit" nicht beendigt" und den Schlußworten: „Hoch die soziale Revolution!" nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens des Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 20. Juni 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postaufträge im Verkehr mit Frankreich.

12. Vom 1. Juli ab können den Postaufträgen im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich auch solche Papiere beigefügt werden, welche mangels Zahlung durch Vermittelung der Bestimmungs-Postanstalt zur Aufnahme des Protestes weiter gegeben werden sollen. Der Absender hat in solchem Falle auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars den Vermerk: „Sofort zum Protest" oder „à protester" niederzuschreiben, auch ebendaselbst unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift zu vermerken, „daß er sich verpflichte, den etwaigen Betrag der Protestkosten nach erfolgter unmittelbarer Aufforderung an den Berechtigten gelangen zu lassen". Die Namhaftmachung einer bestimmten, mit der Aufnahme des Protestes zu betrauenden Person ist statthaft, aber nicht erforderlich. Eintretendenfalls ist für solchen Vermerk vom Absender ebenfalls die Rückseite des Postauftrags-Formulars zu benutzen.

Berlin W., 16. Juni 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Werthbriefe im Verkehr mit Spanien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien.

13. Zum 1. Juli tritt Spanien, einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln, dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr, bei. Vom gleichen Zeitpunkt wird der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Spanien auf 8000 Mark erhöht. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief vom gleichem Gewicht und Bestimmungsort, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 20 Pf. für je 160 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Spaniens zulässig; über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft ertheilt. In Folge des Beitritts von Spanien zu dem gedachten Uebereinkommen ermäßigt sich die Versicherungsgebühr für Werthbriefe nach Portugal mit Einschluß von Madeira und den Azoren auf 20 Pf. für je 160 Mark, für Werthbriefe nach den Portugiesischen Kolonien, Santiago (Cap Verdische Inseln), San Thomé (Guinea-Inseln) und Loanda (Angola) auf 28 Pf. für je 160 Mark. Die Versicherungsgebühr kommt bei Werthbriefen nach Portugal und den Portugiesischen Kolonien ebenfalls neben dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort in Ansatz.

Berlin W., den 21. Juni 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 13. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

12. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 13. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am 2. Januar 1883 zu tilgende 2023 Stück zu 100 Thlr.

№ 31 bis 40, 61 bis 70, 131 bis 150, 161 bis 180, 281 bis 290, 301 bis 310, 391 bis 400, 611 bis 620, 711 bis 720, 761 bis 770, 801 bis 810, 841 bis 850, 861 bis 890, 911 bis 920, 1011 bis 1020, 1061 bis 1070, 1171 bis 1180, 1191 bis 1200, 1291 bis 1300, 1391 bis 1400, 1441 bis 1460, 1471 bis 1490, 1551 bis 1560, 1621 bis 1640, 1691 bis 1700, 1711 bis 1720, 1767 bis 1780, 1911 bis 1920, 2111 bis 2120, 2131 bis 2140, 2201 bis 2210, 2261 bis 2270, 2291 bis 2310, 2381 bis 2390, 2401 bis 2410, 2451 bis 2460, 2491 bis 2500, 2561 bis 2570, 2601 bis 2610, 2691 bis 2700, 2751 bis 2770, 2781 bis 2790, 2861 bis 2880, 2921 bis 2930, 3021 bis 3030, 3111 bis 3120, 3141 bis 3160, 3222 bis 3231, 3263 bis 3272, 3293 bis 3312, 3433 bis 3452, 3513 bis 3532, 3693 bis 3702, 3913 bis 3922, 3963 bis 3972, 4033 bis 4042, 4113 bis 4122, 4223 bis 4232, 4293 bis 4302, 4413 bis 4422, 4503 bis 4512, 4583 bis 4612, 4733 bis 4742, 4763 bis 4772, 4843 bis 4852, 4983 bis 4992, 5033 bis 5042, 5053 bis 5062, 5123 bis 5132, 5153 bis 6162, 5203 bis 5212, 5333 bis 5342, 5413 bis 5422, 5513 bis 5522, 5533 bis 5542, 5633 bis 5642, 5653 bis 5662, 5793 bis 5802, 5843 bis 5852, 5944 bis 5953, 5964 bis 5973, 6004 bis 6013, 6074 bis 6083, 6154 bis 6163, 6194 bis 6203, 6255 bis 6274, 6285 bis 6294, 6335 bis 6344, 6385 bis 6394, 6425 bis 6434, 6445 bis 6454, 6655 bis 6664, 6805 bis 6814, 6845 bis 6854, 6875 bis 6884, 6925 bis 6934, 7035 bis 7044, 7095 bis 7114, 7125 bis 7134, 7165 bis 7184, 7205 bis 7234, 7245 bis 7264, 7275 bis 7294, 7365, 7395 bis 7404, 7435, 7437 bis 7444, 7495 bis 7504, 7605 bis 7624, 7665 bis 7674, 7685 bis 7694, 7715 bis 7744, 7845 bis 7854, 7915 bis 7924, 7975 bis 7984, 8025 bis 8034, 8066 bis 8075, 8096 bis 8105, 8136 bis 8145, 8176 bis 8185, 8246 bis 8265, 8346 bis 8355, 8436 bis 8445, 8776 bis 8785, 8817 bis 8826, 8857 bis 8896, 8917 bis 8926, 8947 bis 8956, 8977 bis 8986, 9017 bis 9026, 9297 bis 9306,

9407 bis 9426, 9457 bis 9466, 9487 bis 9496, 9587 bis 9596, 9607 bis 9616, 9738 bis 9747, 9808 bis 9817, 9828 bis 9837, 9958 bis 9967, 9978 bis 9987, 10008 bis 10017, 10028 bis 10037, 10118 bis 10127, 10148 bis 10167, 10248 bis 10257, 10420 bis 10429, 10460 bis 10469, 10500 bis 10509, 10540 bis 10549, 10560 bis 10569, 10610 bis 10619, 10630 bis 10639, 10670 bis 10679, 10730 bis 10739, 10750 bis 10759, 10830 bis 10839, 10850 bis 10869, 10891 bis 10900, 10911 bis 10920, 11001 bis 11010, 11031 bis 11040, 11081 bis 11090, 11221 bis 11230, 11281 bis 11290, 11341 bis 11350, 11495 bis 11504, 11555 bis 11564, 11615 bis 11624, 11688 bis 11694, 11725 bis 11734, 11894, 11927
gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1883 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den Talons zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII. zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1883 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten noch rückständigen Stamm-Aktien

№ 931, 1257, 926, 3016, 19, 20, 31, 988, 7156, 961, 8081, 85, 109 bis 11, 963, 11399, 675 bis 79, 81 bis 83 (10. Verloosung zum 2. Januar 1880);

№ 238, 1604 bis 8, 2237 bis 39, 463, 80, 554, 84, 90, 663, 976, 3379, 80, 650 bis 52, 906, 4076 bis 78, 80, 140 bis 42, 701, 5369, 468 bis 70, 725 bis 32, 895, 956, 6252, 470, 511, 97, 7518, 24, 8266 bis 80, 82, 83, 627, 80, 9157 bis 59, 64, 65, 245, 46, 376, 992, 10215, 515, 648, 49, 823, 981, 82, 11126 bis 29, 42, 43, 47, 573, 879 (11. Verloosung zum 2. Januar 1881);

№ 9, 10, 49, 154, 59, 60, 316, 19, 20, 553 bis 55, 681 bis 84, 730, 71, 78, 79, 813 bis 20, 92 bis 94, 971, 1005, 112, 52, 237 bis 47, 49, 641 bis 45, 758, 2062, 64, 69, 70, 105 bis 7, 67, 73, 322 bis 24, 27 bis 29, 74, 75, 513, 20, 701, 7, 44 bis 46, 881 bis 85, 933, 60, 3251, 52, 406 bis 11, 660 bis 62, 756, 76, 77, 85 bis 87, 820, 4149, 99, 239, 351, 65, 68, 69, 71, 5012, 31, 82, 135, 71, 72, 98 bis 202, 54, 323, 448, 49, 543 bis 46, 64, 69, 72 bis 75, 619 bis 21, 23 bis 27, 29, 31, 32, 77, 85, 86, 743, 51, 819, 20, 33 bis 35, 37, 74, 75, 88, 6059, 60, 192, 322, 626, 949, 7135, 306, 7, 32, 33, 84, 416, 17, 583, 686 bis 43, 926, 27, 30, 8016, 38, 43, 64, 65, 123, 559 bis 65, 640 bis 42, 45, 727, 45, 976, 9009, 13, 97, 106, 47, 53, 56, 76, 91, 92, 362 bis 64, 77 bis 80, 86, 468, 69, 517, 24, 43 bis 45, 765 bis 67, 820, 90, 93, 95, 913 bis 16, 32, 10023, 24, 56, 57, 186, 87, 200 bis 2, 44, 551 bis 55, 769, 881 bis 83, 87, 971, 74, 79, 80, 11092, 96 bis 98, 107, 8, 13, 94, 322, 580, 97, 600 bis 5, 713 bis 15, 41, 46, 47, 52, 53 (12. Verloosung zum 2. Januar 1882)
hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Prioritäts-Aktie der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

13. Der Bauersohn **Ernst Wendt** in Pilgram bei Jacobsdorf hat auf Umschreibung der Prioritäts-Aktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. № 17433 über 100 Thlr. angetragen, weil von derselben nicht unbeträchtliche Stücke abgerissen sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. September d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der Aktie erfolgen und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 11. Februar 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrags 8 zum Staatsbahntarife.

66. Der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. angekündigte Nachtrag 8 zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 ist mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. herausgegeben worden. Derselbe enthält außer für den Verkehr zwischen Frankfurt a./O., Lebus und Podelzig einerseits und Ostbahnstationen andererseits auch Beförderungspreise für den Verkehr zwischen Billnow einerseits und Berlin und Stettin andererseits via Belgard, sowie zwischen Golzow und Frankfurt a./O. via Werbig. Näheres ist bei den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 16. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrags 3 zum Kilometerzeiger.

67. Mit dem 1. Juli d. J. tritt aus Anlaß der Eröffnung der Strecke Thorn-Culmsee im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der Nachtrag 3 zum Kilo-

meterzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, Eil- und Frachtgütern vom 1. August 1881 in Kraft; derselbe enthält:

a. Abänderungen und Ergänzungen zu den Vorbemerkungen.
b. Entfernungen für einige neu eröffnete Personen-Haltestellen auf den bisherigen Strecken.
c. Entfernungen für die neu zur Eröffnung gelangenden Stationen Mocker, Ostaszewo und Culmsee.

Als Tarifsätze für die neue Strecke kommen ebenfalls die für den diesseitigen Bezirk in den Kilometertariftabellen des Lokaltarifs für die Beförderung von Personen, Reisepäck und Hunden vom 1. August 1881, des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 und des Gütertarifs vom 1. Juli 1880 nebst den zu diesen Tarifen ev. gehörigen Nachträgen enthaltenen Sätze zur Erhebung unter Zugrundelegung der vorgenannten Entfernungen.

d. Andere Entfernungen für die Stationen der Strecke Pogegen-Memel, wodurch die bisherigen Seite 6 sub IV. ad 2 des Kilometerzeigers aufgeführten Frachtzuschläge und der Ausnahmetarif für Getreide ɪc. im Anhange zum diesseitigen Gütertarif vom 1. April 1882 für die Station Memel aufgehoben worden.
e. Aenderungen und Berichtigungen.

Soweit durch diesen Nachtrag Erhöhungen der Frachtsätze bedingt werden, treten dieselben erst mit dem 15. August d. J. in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrages können zum Preise von 0,15 Mark direkt bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich bezogen werden, auch ist jede andere Billet-Expedition unseres Bezirkes zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 17. Juni 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Abonnementsbillets für Schüler nach Fluß- und Seebädern.

68. In der Zeit vom 15. Juni bis 15. September werden für Schüler höherer und niederer Schulen an solchen Orten, an welchen Schwimmanstalten sich nicht befinden, zum Zwecke erleichterten Gebrauchs benachbarter Fluß- oder Seebäder Abonnementsbillets mit Gültigkeit für eine zehnmalige Hin- und Rückfahrt zu Militairfahrpreisen ausgegeben. Die gleiche Vergünstigung wird auch denjenigen Lehrern gewährt, welche die Schüler bei den Fahrten beaufsichtigen. Näheres ist bei unseren Billet-Expeditionen, an welche hierauf bezügliche Anträge unter Angabe der Namen der Schüler bezw. Lehrer zu richten sind, zu erfahren.

Bromberg, den 19. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

69. Entgegen den Bestimmungen über die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung werden noch häufig Beschwerden des Publikums über Bescheide und Anordnungen der Königl. Eisenbahn-Betriebsämter statt bei der diesen vorgesetzten Königl. Eisenbahn-Direktion als Berufungsinstanz, bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und ebenso Anträge, welche an die Betriebsämter zu richten sind, bei der Direktion angebracht. Zur Vermeidung der mit der Umgehung der zuständigen Behörde verbundenen Verzögerungen und Nachtheile machen wir auf Folgendes aufmerksam:

I. Der vorbezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion sind die mit allen Befugnissen und Pflichten einer öffentlichen Behörde ausgestatteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter zu a. Berlin (für die Strecke Berlin-Schneidemühl); b. Bromberg (für die Strecken Schneidemühl-Thorn, Bromberg-Dirschau, Laskowitz-Jablonowo), c. Danzig (für die Strecken Dirschau-Königsberg und Dirschau-Danzig-Neufahrwasser); d. Königsberg i. Pr. (für die Strecken Königsberg-Eydtkuhnen, Tilsit-Memel und Insterburg-Prostken); e. Schneidemühl (für die Strecken Schneidemühl-Konitz-Dirschau, Posen-Neustettin und Schneidemühl-Dt.-Krone); f. Stettin (für die Strecken Stargard i. P.-Danzig und Belgard-Kolberg); g. Stolp (für die Strecken Wangerin-Konitz, Neustettin-Belgard, Neustettin-Stolpmünde und Zollbrück Rügenwalde); h. Thorn (für die Strecken Thorn-Insterburg, Thorn-Ottlotschin und Thorn-Culmsee) unterstellt. Diesen Eisenbahn-Betriebsämtern liegt die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung innerhalb ihres Geschäftsbezirks ob, soweit dieselbe nicht der Direktion oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten ist. Demgemäß sind bei den Betriebsämtern anzubringen: 1) Anfragen und Anträge, betreffend die Beamten des Stations-Expeditions-, Bahnbewachungs-, Telegraphen- und Fahrdienstes, die Beamten der den Betriebsämtern unterstellten Büreaus und die Arbeiter des Bahn- und Betriebsdienstes. 2) Anfragen, Anträge und Beschwerden in Bezug auf den Stations-, Güter-, Billet- und Gepäck-Expeditions-Dienst, sowie das Telegraphen- und Restaurationswesen. 3) Anträge auf Erstattung von Personen-Fahrgeld, Entschädigung aus dem Gepäck-, Vieh- und Güter-Verkehr wegen Mankos, Verluste, Beschädigungen oder Ueberschreitung der Lieferfrist und auf Erlaß oder Erstattung von Wagenstrafmiethen, Standgeld, Lagergeld oder Conventionalstrafe, sowie Depeschengebühren. Diese Anträge sind an das Betriebsamt, in dessen Bezirk die Bestimmungsstation liegt, zu richten, wenn unsere Verwaltung Empfangsbahn ist, dagegen an das Betriebsamt, in dessen Bezirk die Abgangsstation liegt, wenn unsere Verwaltung Versandbahn ist, endlich wenn unsere Verwaltung reglementsmäßig als Transitbahn in Anspruch genommen wird, an das Betriebsamt, in dessen Bezirk die Sendung auf dies-

seitige Strecken übergegangen ist. Ausgeschlossen sind jedoch sämmtliche Beschwerden und Reklamationen aus den internationalen Verkehren d. i. mit Rußland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Frankreich. 4) Anträge auf Gestellung von Extrazügen innerhalb des Bezirks eines Betriebsamts, sowie auf Fahrpreisermäßigungen für Reisen größerer Gesellschaften im Bereich der ganzen Preußischen Staatseisenbahnverwaltung. — Diese Anträge sind an das der Abgangsstation vorgesetzte Betriebsamt zu richten. 5) Anträge auf Schadenersatz 2c. auf Grund des Haftpflichtgesetzes. 6) Anträge auf Grundentschädigung bezw. Vergütungen für Wirthschaftserschwernisse 2c. Betreffs der im Betriebe befindlichen Bahnstrecken.

II. Dagegen sind an die unterzeichnete Königliche Eisenbahn-Direktion, zu deren Geschäftskreis die generelle und gleichmäßige Regelung des Dienstes für alle Zweige der Verwaltung innerhalb des ganzen Direktionsbezirks gehört, instanzmäßig zu richten: 1) Berufungen (Beschwerden) gegen Verfügungen und Anordnungen der obengenannten Eisenbahn-Betriebsämter. 2) Anfragen und Anträge in Bezug auf die Beamten und Arbeiter, welche im Central-Büreau der Direktion, im Büreau der hiesigen Eisenbahn-Telegraphen-Inspektion und bei der Verwaltung der Eisenbahn-Haupt-Werkstätten zu Berlin, Bromberg, Dirschau, Königsberg und Ponarth beschäftigt werden. 3) Anträge auf Abänderung der Fahrpläne, sowie auf Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehr, und auf Gestellung von Extrazügen über einen Betriebsamts-Bezirk oder den Direktions-Bezirk hinaus. 4) Alle Beschwerden und Reklamationen über unrichtige Anwendung und Auslegung der Tarife, sowie über Instradirungsfehler und alle übrigen Beschwerden bezw. Reklamationen aus den internationalen Verkehren. 5) Anträge bezüglich der noch im Bau begriffenen Bahnstrecken des Direktionsbezirks.

III. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten entscheidet über die gegen die Verfügungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion erhobenen Beschwerden.

Bromberg, den 21. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

11. Vom 1. Juli d. J. ab wird der Vorortzug № 961 (Abfahrt von Potsdam 10·52 Abends, Ankunft auf dem Schlesischen Bahnhofe 12·0 Nachts) um 11 Uhr Abends zum Absetzen und zur Aufnahme von Passagieren auf Station Neubabelsberg halten.

Berlin, den 24. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königl. Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam betr.

2. Die Ferien des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes beginnen mit dem **21. Juli d. J.** und dauern bis zum **1. September d. J.** Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache“

zu bezeichnen sind. Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 17. Juni 1882.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht.

Die Ferien des Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin betreffend.

3. Das unterzeichnete Bezirks-Verwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom **21. Juli bis 1. September d. J.**

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 (Amtsblatt von 1877 Stück 2 Seite 11 flgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Juni 1882.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht
für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

35. Verloosung von Pfandbriefen Lit. B.

In der 35. Verloosung von

Schlesischen Pfandbriefen Lit. B. à 4%

sind folgende Stücke gezogen worden, lautend:

auf Bladen:

№ 3627 à 200 Thlr.,
№ 6499 6510 à 100 Thlr.,

auf Bonoschau c. p.:

№ 49030 49051 49061 à 200 Thlr.,
№ 61056 61076 à 100 Thlr.,
№ 79010 à 50 Thlr.,
№ 82020 82021 82023 82030 à 25 Thlr.,

auf Fürstlich Carolath-Beuthener Majorats-Güter 2c.:

№ 218 à 1000 Thlr.,
№ 1430 à 500 Thlr.,
№ 3810 3842 3896 à 200 Thlr.,

auf Cantersdorf und Klein-Neudorf:

№ 50145 à 200 Thlr.,
№ 62451 62452 62473 à 100 Thlr.,

auf Elend:

№ 61240 à 100 Thlr.,
№ 79054 79056 à 50 Thlr.,

auf Majorat und Erblehn-Herrschaften Fürstenstein 2c.:

№ 40666 40672 40686 40693 à 1000 Thlr.,
№ 44288 44299 44300 44327 44328 à 500 Thlr.,

№ 50777 50778 50781 50809 50826 à 200 Thlr.,
№ 63345 63350 63354 63360 63362 63386 63405 63417 63436 63466 63476 63481 à 100 Thlr.
№ 79275 79276 79277 79279 à 50 Thlr.,
№ 82257 82264 82266 à 25 Thlr.,

auf Giesmannsdorf c. p. und Jentsch:

№ 45497 à 500 Thlr.,
№ 52632 52659 à 200 Thlr.,
№ 65574 à 100 Thlr.,

auf Grunwitz:

№ 45439 à 500 Thlr.,
№ 79496 à 50 Thlr.,

auf Grzybowitz:

№ 11421 à 50 Thlr.,
№ 22337 à 25 Thlr.,

auf Heydaenichen:

№ 51667 à 200 Thlr.,
№ 82325 à 25 Thlr.,

auf Koschentin und Tworog:

№ 461 494 496 à 1000 Thlr.,
№ 1909 1922 à 500 Thlr.,
№ 4604 4616 4636 4643 à 200 Thlr.,
№ 8055 8058 8097 8146 8178 8186 8191 8211 à 100 Thlr.,
№ 11622 11627 11628 11630 11634 11636 11641 11642 11643 à 50 Thlr.,
№ 22663 22668 22693 22709 à 25 Thlr.,

auf Polnisch Krawarn und Mackau:

№ 41123 41148 à 1000 Thlr.,
№ 45032 45034 45051 45054 45096 45105 à 500 Thlr.,
№ 51977 51985 52055 à 200 Thlr.,
№ 64783 64810 64816 64852 64866 64868 à 100 Thlr.,
№ 79456 79462 à 50 Thlr.,
№ 82453 82455 à 25 Thlr.,

auf Ober- und Nieder-Miechowitz:

№ 41001 à 1000 Thlr.,
№ 51562 51564 51570 51576 51589 51595 51604 51613 51649 à 200 Thlr.,
№ 64278 64279 64337 64348 64349 64363 64369 à 100 Thlr.,
№ 79332 à 50 Thlr.,

auf Niclasdorf:

№ 63558 à 100 Thlr.,
№ 82286 à 25 Thlr.,

auf Pogarell und Alzenau:

№ 43615 43617 à 500 Thlr.,
№ 50019 50028 50040 50044 à 200 Thlr.,
№ 62331 à 100 Thlr.,

auf Mediat-Herzogthum Ratibor:

№ 41155 41169 41174 41197 à 1000 Thlr.,
№ 45114 45115 45131 45138 45187 45212 45219 45223 45238 45248 45252 45272 à 500 Thlr.,
№ 52066 52076 52140 52157 52169 52220 52230 52233 52243 52255 52288 à 200 Thlr.,
№ 64883 64890 64897 64931 64961 64968 64969 64973 65002 65008 65009 65017 65028 65072 65091 65106 65120 à 100 Thlr.,
№ 79463 79466 79467 à 50 Thlr.,
№ 82458 82459 82464 à 25 Thlr.,

auf Nieder-Schönau:

№ 43159 à 500 Thlr.,
№ 79071 à 50 Thlr.,
№ 82082 à 25 Thlr.,

auf Ober-Schreibendorf:

№ 79289 à 50 Thlr.,

auf Nieder-Schreibendorf:

№ 50956 50959 à 200 Thlr.,

auf Siemianowitz, Radzionkau c. p. ꝛc.:

№ 793 794 835 853 878 à 1000 Thlr.,
№ 2504 2521 2537 2558 2565 2583 2620 2633 2661 2748 2783 2799 à 500 Thlr.,
№ 15017 15055 15060 15205 15233 15237 15241 15280 15297 15303 15304 15411 15419 15431 15445 à 200 Thlr.,
№ 10405 10408 10415 10433 10458 17040 17390 17392 17394 17486 17496 17513 17570 17581 17662 à 100 Thlr.,
№ 12451 12452 12463 12469 12481 12497 12498 12499 12504 12511 12552 12557 12558 12562 12567 12570 12573 12579 12580 12582 12598 à 50 Thlr.,
№ 23606 23607 23619 23670 23672 23673 23685 23694 23695 23699 à 25 Thlr.,

auf Herrschaft Groß-Stein ꝛc.:

№ 40372 40405 à 1000 Thlr.,
№ 43792 43842 43845 43864 43885 43901 à 500 Thlr.,
№ 50334 50389 50390 50402 50410 50905 à 200 Thlr.,
№ 62797 62836 62889 62899 62918 62920 à 100 Thlr.,
№ 79246 79247 79253 à 50 Thlr.,
№ 82215 82221 82222 82231 à 25 Thlr.,

auf Baumgarten:

№ 44850 à 500 Thlr.,
№ 64414 64416 64427 à 100 Thlr.

Diese Pfandbriefe, im Gesammtbetrage von 72850 Thlr. oder 218550 Mark, werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1883 ab

bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Aus früheren Verloosungen sind noch rückständig und daher mit der betreffenden Spezialhypothek präkludirt:

aus der 32. Verloosung:

à 50 Thlr.

№ 79460 Polnisch Krawarn und Mackau,

à 25 Thlr.

№ 82029 Bonoschau c. p.,
№ 82494 Simmelwitz,
№ 82502 Giesmannsdorf c. p. und Jentsch;

aus der 34. Verloosung:

à 200 Thlr.

№ 50115 Cantersdorf und Klein-Neudorf,
№ 50475 Herrschaft Groß-Stein rc.,
№ 51606 Ober- und Nieder-Miechowitz;

à 100 Thlr.

№ 8150 Koschentin und Tworog,
№ 64920 65077 Mediat-Herzogthum Ratibor,
№ 65581 Giesmannsdorf c. p. und Jentsch;

à 50 Thlr.

№ 12501 Siemianowitz, Radzionkau rc.

à 25 Thlr.

№ 23689 Siemianowitz, Radzionkau rc.

Breslau, den 12. Juni 1882.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alterverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Rezeption ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Dekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — all diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentlich Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Dekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinander-

setzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzialschulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruck des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die

à 25 Thlr.

№ 82029 Bonoschau c. p.,

№ 82494 Simmelwik,

№ 82502 Giesmannsdorf c. p. und [illegible]

aus der 31. Verloosun[illegible]:

à 200 Thlr.

№ 50115 Cantersdorf und Klein [illegible]

№ 50475 Herrschaft Groß-St[illegible]

№ 51606 Ober- und Nieder-[illegible]

à 100 Thlr.

№ 8150 Koschentin und [illegible]

№ 64920 65077 Mediat-[illegible]

№ 65551 Giesmannsdorf c. [illegible]

à 50 [illegible]

№ 12501 Siemianowitz [illegible]

à 25 [illegible]

№ 23689 Siemianow[illegible]

Breslau, den 12. Jun[illegible]

Königl. Kredit-[illegible]

Bekanntmachung de[illegible] der Königlichen a[illegible] Verpflegungs[illegible]

Die in Bezug [illegible] lichen allgemeinen [illegible] beobachtenden allg[illegible] stehend mit dem [illegible] im eigenen Inter[illegible] sich zur Verme[illegible] nahme, Portofr[illegible] nach diesen [illegible]

[illegible] und [illegible] ist [illegible] resp. [illegible] durch [illegible], hat [illegible] II. ge- [illegible] oder [illegible] sie späte- [illegible] September [illegible] können. [illegible] Zeitpunkte [illegible] ständig [illegible] königlichen [illegible] und [illegible] der Monate [illegible] Briefen [illegible] werden, [illegible] März oder 31. [illegible]

I. Aufn[illegible] daß [illegible] [illegible] der vorgeschriebenen [illegible] ...tions-Anträge [illegible] vollzogen.

1) [illegible] Attesten [illegible] ...kommandos zu [illegible] beizufügen, die nach dem [illegible] vom 17. Mai 18[illegible] [illegible] werden können. [illegible] Tarif [illegible] Sammlung für 18[illegible] S. 47[illegible] [illegible] jedermann zugänglich. Derselbe, [illegible] umgerechnet, ist auch im [illegible] Lederschen Geheimen Ober- [illegible] erschienen und durch den Buch- [illegible] beziehen. Bei Berechnung der Alter [illegible] des Reglements zu beachten, [illegible] einzelne Monate unter Sechs gar nicht, [illegible] Sechs Monate aber und darüber als [illegible] Jahr gerechnet werden.

[illegible] der ersten Beiträge oder einzelne [illegible] zur Tilgung derselben sind un- [illegible], und vor vollständiger Einsendung der [illegible] Gelder und der vorgeschriebenen [illegible] kann unter keinen Umständen eine Rezep- [illegible] werden.

Festsetzung des Betrages der zu ver-[illegible]nden Personen [illegible] wir, [illegible] Dienstschreiben [illegible] aber hier [illegible] daß nach den [illegible] nungen [illegible] Theile des [illegible] wobei jedoch [illegible] sicherungen [illegible] inkl., [illegible] können.

VI. Bei [illegible]

VII. [illegible]

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer [illegible] zu Ribbeck auf fernere sechs Jahre vom 21. d. M. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. Ribbeck ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Julius Adolf Brüning in Tegow, Diözese Nauen, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Charlottenburg, Diözese Cöln Land, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Seebeck, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Oberheim, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: zu Angermünde, Beeskow, Bernau, Biesenthal, Cöpenick, Dahme, Freienwalde a./O., Trebbin, Templin, Charlottenburg je eine, ferner je 2 Stellen in Rixdorf und Schöneberg bei Berlin; je eine in Reinickendorf, Friedrichshagen, Gr. Lichterfelde, Gr. Machnow, Trebatsch, Wend.-Buchholz, Clasdorf, Reichenow, Schönerlinde, Mariendorf (int.), Bredereiche, Friedensfelde, Töpchin, Friedrichswalde, Mühlenbeck, Neu-Zerpenschleuse, Sachsenhausen, Gramzow, Schönholz bei Eberswalde, Dergischow, Nächst-Neuendorf, Biesdorf, Stolpe bei Angermünde, Willendorf, Bergisdorf, Lichterfelde bei Eberswalde, Neu-Trebbin.

Erledigt sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle in Cöpenick, die Conrector-, Lehrer- und Cantorstelle zu Straßburg Ukm., beide Magistrat-Patr., eine Lehrerstelle zu Friedrichsfelde, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patr., die Lehrerstelle zu Tangersdorf, Insp. Templin, Königl. Patr., eine Lehrerstelle zu Gr. Schönebeck, Insp. Bernau, Königl. Patr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Fröhden, Insp. Jüterbog, Privatpatr., die Lehrerstelle zu Kolzenburg, Insp. Luckenwalde, Königl. Patr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Zehlendorf, Insp. Bernau, Königl. Patr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Petkus, Insp. Baruth, Privatpatr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Reinickendorf, Insp. Landkreis Berlin, Magistr.-Patr. (Berlin), die Lehrer- und Küsterstelle zu Lauenhagen, Insp. Straßburg Ukm., Magistr.-Patr. (Straßburg Ukm.), eine Lehrerstelle zu Nowawes, Insp. Potsdam I., Königl. Patr., eine Lehrerstelle zu Pankow, Insp. Landkreis Berlin, Königl. Patr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Alt-Ranft, Insp. Wriezen, Privatpatr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Frankenfelde, Insp. Luckenwalde, Königl. Patr., zwei Lehrerstellen zu Mariendorf, Insp. Landkreis Berlin, Priv.-Patr., eine desgl. zu Friedrichsfelde, ders. Insp., Königl. Patr., eine desgl. zu Wuschewier, Insp. Wriezen, Privatpatr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Königs-Wusterhausen, Insp. gl. N., Patr. Königl. Hofkammer, die desgl. zu Schmölln, Insp. Prenzlau II., Königl. Patr., eine Lehrerstelle zu Neuendorf bei Potsdam, Insp. Potsdam I., Königl. Patr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Ravensbrück, Insp. Templin, dess. Patr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Gr. Luckow, Insp. Straßburg Ukm., Privatpatr.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Katharina Schneiter, geborene Faßbender, Bergmanns-Ehefrau,	geboren am 10. März 1845, aus Amsoldingen, Bezirk Thun, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, Betteln u. Führung eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	4. Mai d. J.
2	Konrad Bauer, Tagelöhner,	37 Jahre, aus Hörbranz, Bezirk Bregenz in Voralberg, Oesterreich,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	5. Mai d. J.
3	Johann Brändl, Schuhmachergeselle,	19 Jahre, geboren zu Reichenbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	6. Mai d. J.
4	Emil Vater, Bäckergeselle,	geboren am 23. Mai 1854 zu Ober-Kreibitz, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20. (ausgeführt am 25.) April d. J.
5	Wenzel Maiwirth, Fleischergeselle,	geboren am 21. Dezember 1849 zu Hirschberg, Böhmen, und daselbst angehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	8. (ausgeführt am 12.) Mai d. J.

Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenom- und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer Mette zu Ribbeck auf fernere sechs Jahre vom 21. d. M. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. Ribbeck ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Julius Adolf Brunsing in Tietzow, Diözese Nauen, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Charlottenburg, Diözese Cöln Land, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Seebeck, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Oberheim, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: zu Angermünde, Beeskow, Bernau, Biesenthal, Cöpenick, Dahme, Freienwalde a./O., Trebbin, Templin, Charlottenburg je eine, ferner je 2 Stellen in Rixdorf und Schöneberg bei Berlin; je eine in Reinickendorf, Friedrichshagen, Gr. Lichterfelde, Gr. Machnow, Trebatsch, Wend.-Buchholz, Clasdorf, Reichenow, Schönerlinde, Mariendorf (int.), Bredereiche, Friedenfelde, Töpchin, Friedrichswalde, Mühlenbeck, Neu-Zerpenschleuse, Sachsenhausen, Gramzow, Schönholz bei Eberswalde, Dergischow, Nächst-Neuendorf, Biesdorf, Stolpe bei Angermünde, Wilkendorf, Bergisdorf, Lichterfelde bei Eberswalde, Neu-Trebbin.

Erledigt sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle in Cöpenick, die Conrector-, Lehrer- und Cantorstelle zu Straßburg Ukm., beide Magistrat-Patr., eine Lehrerstelle zu Friedrichsfelde, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patr., die Lehrerstelle zu Tangersdorf, Insp. Templin, Königl. Patr., eine Lehrerstelle zu Gr. Schönebeck, Insp. Bernau, Königl. Patr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Fröhden, Insp. Jüterbog, Privatpatr., die Lehrerstelle zu Kolzenburg, Insp. Luckenwalde, Königl. Patr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Zehlendorf, Insp. Bernau, Königl. Patr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Petkus, Insp. Baruth, Privatpatr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Reinickendorf, Insp. Landkreis Berlin, Magistr.-Patr. (Berlin), die Lehrer- und Küsterstelle zu Lauenhagen, Insp. Straßburg Ukm., Magistr.-Patr. (Straßburg Ukm.), eine Lehrerstelle zu Nowawes, Insp. Potsdam I., Königl. Patr., eine Lehrerstelle zu Pankow, Insp. Landkreis Berlin, Königl. Patr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Alt-Ranft, Insp. Wriezen, Privatpatr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Frankenfelde, Insp. Luckenwalde, Königl. Patr., zwei Lehrerstellen zu Mariendorf, Insp. Landkreis Berlin, Priv.-Patr., eine desgl. zu Friedrichsfelde, ders. Insp., Königl. Patr., eine desgl. zu Wuschewier, Insp. Wriezen, Privatpatr., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Königs-Wusterhausen, Insp. gl. N., Patr. Königl. Hofkammer, die desgl. zu Schmölln, Insp. Prenzlau II., Königl. Patr., eine Lehrerstelle zu Neuendorf bei Potsdam, Insp. Potsdam I., Königl. Patr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Ravensbrück, Insp. Templin, dess. Patr., die Lehrer- und Küsterstelle zu Gr. Luckow, Insp. Straßburg Ukm., Privatpatr.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anna Katharina Schneiter, geborene Faßbender, Bergmann-Ehefrau,	geboren am 10. März 1845, aus Amsoldingen, Bezirk Thun, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, Betteln u. Führung eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	4. Mai d. J.
2	Konrad Bauer, Tagelöhner,	37 Jahre, aus Hörbranz, Bezirk Bregenz in Voralberg, Oesterreich,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	5. Mai d. J.
3	Johann Brändl, Schuhmachergeselle,	19 Jahre, geboren zu Reichenbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	6. Mai d. J.
4	Emil Vater, Bäckergeselle,	geboren am 23. Mai 1854 zu Ober-Kreibitz, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20. (ausgeführt am 25.) April d. J.
5	Wenzel Maiwirth, Fleischergeselle,	geboren am 21. Dezember 1849 zu Hirschberg, Böhmen, und daselbst angehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	8. (ausgeführt am 12.) Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
6	Karl Leßlein, Tagner,	40 Jahre, geboren zu Bischweiler, Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	11. Mai d. J.
7	Jakob Stöcklin, Arbeiter,	geboren am 24. Dezember 1827 zu Gornimont, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
8	Franz Lagarde, Tagelöhner,	geboren am 26. November 1851 zu Nuelles, Departement Rhône, Frankreich, wohnhaft zu Trévoux, Departement Ain (das.),	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Eduard Bitterli, Tagelöhner,	17 Jahre, geboren zu Innsbruck, Oesterreich, ortsangehörig zu Wiesen, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	22. Mai d. J.
10	Franz Casimir Burgisser, Tagelöhner,	24 Jahre, aus Gurmels, Kanton Freiburg, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Johann Emanuel Binz, Schlosser,	39 Jahre, geboren zu Basel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Peter Pesamoska, Maurer,	38 Jahre, aus Terson, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Mai d. J.
13	Bernhard Nußbaum, Bäcker,	geboren am 25. März 1837 zu Hagenau, Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Mai d. J.
14	Josef Peter Devaly, Arbeiter,	52 Jahre, aus Mecqui, Departement Nord, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	20. Mai d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

14. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

Am	17.	Juli	Oranienburg,
"	18.	"	Angermünde,
"	26.	"	Fürstenwerder,
"	27.	"	Prenzlau,
"	28.	"	Templin,
"	1.	August	Straßburg i./Uckerm.,
"	18.	"	Meyenburg,
"	19.	"	Wittstock,
"	21.	"	Pritzwalk,
"	22.	"	Perleberg,
"	24.	"	Lenzen,
"	26.	"	Havelberg,
"	28.	"	Kyritz,
"	29.	"	Neustadt a./Dosse,
"	30.	"	Neu-Ruppin,
"	31.	"	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Strom- und Schifffahrtspolizei auf der Alten Oder von Wriezen bis Oderberg betreffend.

149. Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt a./O. vom 23. Januar 1861 (Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a./O. für 1861 Seite 28) mache ich hierdurch bekannt, daß ich im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die alte Oder von Wriezen bis Oderberg in strom- und schifffahrtspolizeilicher Beziehung der Wasserbauinspektion Eberswalde unter meiner Oberaufsicht übertragen habe, und daß die Schifffahrtspolizei auf dieser Strecke der alten Oder nicht mehr von der Deichverwaltung des Nieder-Oderbruchs ausgeübt wird.

Potsdam, den 29. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Dombau-Lotterie in Cöln betreffend.

150. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 14. Juni d. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins in Cöln zu gestatten geruht, auch in jedem der beiden Jahre 1882 und 1883 eine Dombau-Lotterie nach Maßgabe des bisherigen Verloosungsplanes, jedoch lediglich zur Erwerbung der zur Freilegung des Cölner Domes anzukaufenden Grundstücke resp. Gebäulichkeiten zu veranstalten. Die Polizeibehörden weise ich an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 28. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Festnahme einer wegen betrügerischen Bankerutts verfolgten Person.

151. Der Kaiserlich Russische Botschafter in Berlin hat im Auftrage seiner Regierung die Festnahme und Auslieferung des Russischen Staatsangehörigen, Kleinbürgers Schawel Lewin aus Minsk beantragt, welcher von der Justizbehörde in St. Petersburg wegen betrügerischen Bankerutts verfolgt wird und sich möglicherweise in Preußen aufhält. Indem ich bemerke, daß der rc. Lewin in Genbocki im Jahre 1828 geboren ist, veranlasse ich die Polizeibehörden, nach dem rc. Lewin Ermittelungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen und, wenn letzteres geschehen sein sollte, mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 1. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung
für die Schau der den Welse-Graben berührenden Gräben rc.

152. Auf Grund des § 73 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird hierdurch gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirksraths folgende Polizei-Verordnung für die den Welse-Graben berührenden Güter und Gemeinden der Kreise Ruppin und Templin erlassen:

§ 1. Die Gutsbezirke und Gemeinden, deren Grundstücke auf der Strecke von den Kleve'schen Häusern einschließlich bis zur Havel an die Welse angrenzen, bilden einen gemeinschaftlichen Schauverband, dessen Zweck dahingeht, die ordnungsmäßige Auskrautung und Räumung dieser Welse-Strecke zu bewirken.

§ 2. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes werden von einer Schau-Kommission wahrgenommen, welche Namens des Verbandes die Interessenten überall zu vertreten befugt ist.

§ 3. Die Schau-Kommission besteht aus
1) dem Landrathe des Ruppiner Kreises als Vorsitzenden,
2) einem Deputirten der zum Schau-Verbande gehörigen Gutsbezirke und der Stadt Gransee,
3) einem Deputirten der zum Schau-Verbande gehörigen Landgemeinden.

§ 4. Die Wahl des Deputirten der Gutsbezirke und der Stadt Gransee erfolgt in einer vom Vorsitzenden zu berufenden Wahlversammlung der Interessenten dergestalt, daß jeder Gutsvorsteher, sowie der Bürgermeister von Gransee einen mit dem Namen des von ihm gewählten Kandidaten beschriebenen Stimmzettel abgiebt. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches vom Vorsitzenden gezogen wird. Die Wahl des Deputirten der Landgemeinden erfolgt in gleicher Weise durch die betreffenden Gemeindevorsteher. Für jeden der beiden Deputirten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt. Der Vorsitzende ist befugt, sich in Behinderungsfällen durch ein anderes Mitglied der Kommission oder durch einen Amtsvorsteher des Ruppiner oder Templiner Kreises vertreten zu lassen. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre.

§ 5. Jeder Interessent ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede der Schau-Kommission für den bestimmten Zeitraum anzunehmen, und darf dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, welche ihn zur Ablehnung oder Niederlegung eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises berechtigen würden. — Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 № 1—5 der Kreisordnung vom 19. März 1881 finden dabei mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der № 5 ibid. an die Stelle des Kreistages die betreffende Wahlversammlung der Interessenten tritt.

§ 6. Alle Interessenten sind verpflichtet, die ihren Bezirk berührende Welse-Strecke jährlich zwei Mal zu krauten und zu räumen und diese Arbeiten so zeitig zu beendigen, daß bei den Schau-Terminen, welche vom Vorsitzenden zwischen dem 25. Mai und 5. Juni resp. zwischen dem 10. und 20. Oktober jeden Jahres anzusetzen sind, der Fluß geräumt vorgefunden wird.

Bei dieser Schau müssen die einzelnen Gutsbezirke und Gemeinden, sowie die Stadt Gransee zur festgesetzten Zeit an den Grenzen ihrer Feldmark durch je einen geeigneten Deputirten vertreten sein.

Die näheren Bestimmungen über die Zeit und den Ort der Schau werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 7. Bei den Auskrautungen und Räumungen haben die Interessenten nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

a. Die Sohle der Welse soll mindestens breit sein:
 1) im oberen Laufe bis Buberow zwei Meter,
 2) von dort bis zum Baum-Graben bei Badingen vier Meter,
 3) von hier bis zur Mündung in die Havel sechs Meter.
b. Von allen Abzugsgräben, welche in die Welse münden, muß die Sohle bis zu 75 Meter hinauf ebenso tief gelegt werden wie die Sohle der Welse ist, damit diese nicht durch den Sand, den die Feldgräben mit sich führen, verunreinigt wird.
c. Die ausgeworfene Erde ist mindestens ein Meter vom Uferrande wegzuschaffen.
d. Alles Kraut muß sorgfältig herausgeschafft werden. Neue Bäume und Sträucher dürfen fortan nur noch in einer Entfernung von mindestens einem Meter vom Ufer der Welse gepflanzt werden.

§ 8. Das Viehtreiben, Reiten- und Fahren durch die Welse ist nur dann gestattet, wenn die Schau-Kommission die Erlaubniß dazu ertheilt. Diejenigen Interessenten, welche eine Stelle zu diesen Zwecken benutzen wollen, haben hiervon der Schaukommission Anzeige zu machen, welche den Antrag prüft und über die Zulässigkeit desselben entscheidet. Indessen bleibt diese Entscheidung jederzeit widerruflich und es kann zugleich bestimmt werden, welche besonderen Vorkehrungen zur Verhütung nachtheiliger Folgen getroffen werden sollen.

§ 9. Sämmtliche Räumungspflichtige sind verbunden, den Uferrand der Welse innerhalb ihrer Antheile in solchem Stande zu erhalten, daß der Fluß durch schlechte Beschaffenheit desselben nicht leidet. Sie müssen daher alle schadhaften Stellen des Ufers innerhalb ihrer Räumungs-Antheile vollständig wieder ausbessern, und es bleibt ihnen überlassen, sich an den Beschädiger im Wege-Rechtens zu halten. Ferner

haben sie alle Aufschwemmungen auf der Sohle der Welse derart zu beseitigen, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf des Wassers stattfinden kann.

§ 10. Gegen die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen sind folgende Strafen festgesetzt:

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Frist (§ 6) seinen Welse-Antheil nicht gehörig oder nicht so, wie es bei der letzten Schau angeordnet worden, gekrautet und geräumt oder das Kraut und Strauchwerk nicht in gehöriger Entfernung von dem Grabenrande niedergelegt hat (§ 7), hat eine Geldstrafe von 3 bis 15 Mark verwirkt, und, wenn er auf ergangene Aufforderung innerhalb einer von der Kommission ihm zu stellenden Frist von mindestens drei Tagen das Versäumte nicht nachholt, außerdem zu gewärtigen, daß dies sofort auf seine Kosten ausgeführt wird.
2) Eine gleiche Geldstrafe trifft Denjenigen, welcher erweislich in seinem Krautungsantheile das Kraut oder Strauchwerk nicht herausgezogen, sondern in den Antheil eines anderen Interessenten hat treiben lassen.
3) Die Vorsteher derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche zur Schau keine geeigneten Deputirten gestellt haben (§ 6 Abs. 2), verfallen in eine Strafe von 3 Mark.
4) Wer durch die Welse unbefugt reitet, fährt oder Vieh treibt (§ 8), verfällt in eine Strafe von 6 Mark.

§ 11. Alle Angelegenheiten des Verbandes werden von der Schau-Kommission verwaltet. Zu ihren Obliegenheiten gehört es namentlich, über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu wachen und zu dem Behufe die alljährlich zwei Mal stattfindende Welse-Schau abzuhalten. Nach Beendigung derselben hat der Vorsitzende die Strafen festzusetzen und wegen deren Vollstreckung, sowie wegen Abstellung der bei der Schau befundenen Mängel das Nöthige anzuordnen. — Die Schau-Kommission bildet ein Kollegium, in welchem die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

§ 12. Alle Verfügungen und Schreiben werden Namens der Schau-Kommission von dem Vorsitzenden erlassen und gezeichnet, welcher dafür verantwortlich ist, daß der Inhalt derselben den Beschlüssen der Schau-Kommission entspricht.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1882 in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

153. Die Räude ist unter den Schafen des Gutsbesitzers Tavernier zu Schneidershof bei Strasburg Ukm. ausgebrochen. — Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Friese zu Blindow bei Prenzlau ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 3. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

154. Die Räude ist unter den Schafen des Amtsmanns Gaede zu Ober-Greiffenberg im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 1. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Ertheilung der Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika.

33. Dem Herrn Carl Stangen hierselbst ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern, welche deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela zum Zweck haben, als Unteragent des für das Geschäft des Schiffsmaklers und Auswanderungs-Expedienten Theodor Ichon zu Bremen bestellten General-Agenten F. J. Bohle zu Münster ertheilt worden.

Berlin, den 27. Juni 1882.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Flugschrift.

34. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift „Unsere Lage", den Eingangsworten „Als vor nunmehr vier Jahren rc." und den Schlußworten „An die Gewehre, Kameraden!" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 1. Juli 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

35. **Allerhöchster Erlaß.**

Auf Ihren Bericht vom 27. Mai dieses Jahres will ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Großbeerenstraße daselbst erforderlichen Fläche des dem Maurermeister Riemer gehörigen, im Grundbuche Band 15 № 678 Tempelhof verzeichneten Grundstücks das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichten Pläne erfolgen anbei zurück. Berlin, den 7. Juni 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **Maybach.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juni 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur in Buch.

38. Am 1. Juli d. J. wird in dem im Kreise

Niederbarnim belegenen Dorfe Buch eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält die amtliche Bezeichnung Buch (Bez. Potsdam). Dem Landbezirke der neuen Postagentur werden zugetheilt die bisher zu dem Postamte in Bernau gehörigen Ortschaften: Buch (Forsthaus), die Wärterhäuser 16—19, Friedrichshof, Schwanebeck, Sandhäuser und Zepernick. Die Postverbindungen von Buch (Bez. Potsdam) werden hergestellt durch die auf der Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin kursirenden Bahnposten.

Potsdam, den 27. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Meine.

Bekanntmachungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Parochialverhältniß der in Berlin neuanziehenden evangelischen Einwohner betreffend.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochialkirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechtes bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeinde-Angehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessions-Verhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Domkirche resp. der Parochialkirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von neuem veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 1882.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1881.

I. Versicherungssummen: Am Schlusse des Jahres 1881 betrugen die Versicherungssummen, in Klasse I. 326,883,075 Mark, in Klasse II. 153,452,525 Mark, in Klasse III. 24,354,975 Mark, in Klasse IV. 5,071,675 Mark, zusammen 509,762,250 Mark, gegen 501,446,675 Mark am Schlusse des Jahres 1880, also mehr: 8,315,575 Mark, und zwar sind Zugang in Klasse I. 8,481,825 Mark, in Klasse II. 205,200 Mark, zusammen 8,687,025 Mark, dagegen Abgang in Klasse III. 303,725 Mark, in Klasse IV. 67,725 Mark, zusammen 371,450 Mark. Wird der Hauptversicherungssumme von 509,762,250 Mark noch hinzugerechnet die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme, welche am Schlusse des Jahres 1881 betrug: in Klasse I. 5,455,275 Mark, in Klasse II. 230,450 Mark, in Klasse III. 41,750 Mark, in Klasse IV. 140,475 Mark, zusammen 5,867,950 Mark, so ergiebt sich eine Gesammt-Versicherungssumme bei der Sozietät von 515,630,200 Mark.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Sozietät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 237 (137 im I. Semester und 100 im II. Semester). Von denselben wurden in 98 Städten 560 Gebäude betroffen.

Totalschaden lag vor bei 176 Gebäuden (37 Wohnhäusern, 62 Hofgebäuden, 75 Scheunen, 1 Mühlen- und 1 Fabrikgebäude), partielle Beschädigungen erlitten: 384 Gebäude (1 Kirchthurm, 1 Schulgebäude, 157 Wohnhäuser, 143 Hofgebäude, 57 Scheunen, 3 Mühlengebäude, 22 Fabrikgebäude).

Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß der-

selbe gezündet, fanden in 26 Fälle Beschädigungen an 39 Gebäuden und zwar an 2 Kirchthürmen, 2 Schulgebäuden, 16 Wohnhäusern, 7 Hofgebäuden, 9 Scheunen, 1 Mühlengebäude und 2 Fabrikgebäuden statt. — Von den 237 Schadenfeuern sind 11 durch Gewitter entstanden, 1 vorsätzlich, 3 durch Fahrlässigkeit und 3 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden. In 206 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt noch unaufgeklärt und in 13 Fällen fehlen noch die Nachrichten vom Ergebniß der Untersuchung.

Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 1 Knabe zu 2 Jahren Gefängniß, wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mann zu 5 Tagen Gefängniß und 2 Frauen zu 5 und 2 Tagen Gefängniß.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden und zweier Brandschäden aus dem Jahre 1880 sind festgesetzt: A. Schadensvergütungen in Klasse I. 166,927 Mark 44 Pf., in Klasse II. 281,588 Mark 36 Pf., in Klasse III. 58,401 Mark 60 Pf., in Klasse IV. 49,314 Mark 28 Pf., zusammen 556,231 Mark 68 Pf. B. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien 3,706 Mark 50 Pf. C. Schadensabschätzungskosten 3,129 Mark 25 Pf. Summa tot. 563,067 Mark 43 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Sozietät. An Beiträgen wurden ausgeschrieben wie im Vorjahr vom Hundert der Versicherungssumme I. Klasse 6 Pf., II. Klasse 18 Pf., III. Klasse 42 Pf., IV. Klasse 84 Pf. und zwar ein Drittel für das I. und zwei Drittel für das II. Semester.

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen:

A. Auszug

aus der Rechnung für das Jahr 1881, betreffend den laufenden Verwaltungsfond.

	Soll.		Ist.		Rest.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Einnahme.						
A. Bestand aus voriger Rechnung	238838	97	238838	97	—	—
B. Einnahme-Reste (ult. 1880: 326003,43 Mark, Abgang: 82,48 Mark)	325920	95	325920	95	—	—
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
I. a. Beiträge für das Jahr 1881	584401	01	353454	96	230946	05
b. Beiträge aus Vorjahren	17	86	17	86	—	—
II. Wiedererstattete Brandvergütungsgelder	752	85	222	85	530	—
III. Sonstige Restitutionen	—	20	—	20	—	—
IV. Zinsen von Kassenbeständen	11114	73	11114	73	—	—
V. Außerordentliche Einnahmen	—	10	—	10	—	—
D. Erworbene Werthpapiere: 200000 Mark und Erlös für ausgegebene Werthpapiere: 49981,40 Mark	249981	40	249981	40	—	—
Summa	1411028	07	1179552	02	231476	05
Ausgabe.						
A. Ausgabe-Reste (ult. 1880: 226622,21 Mark, Abgang: 1996,22 Mark)	224625	99	193364	22	31261	77
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
I. Gebühren rc. für die Prüfung von Gebäudebeschreibungen	8029	20	8029	20	—	—
II. An Vergütungen:						
a. für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Prämien für Löschhülfe und sonstiger Nebenkosten	563067	43	430634	78	132432	65
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen und für Taxation derselben	4494	63	4437	63	57	—
III. An außerordentlichen Prämien ex § 65 des Reglements	165	—	140	—	25	—
IV. An Kur- und Versäumniß- und anderen Kosten ex § 66 des Reglements	1379	33	1379	33	—	—
V. Postporto, Mandatariengebühren und Kostenvorschüsse	1021	23	1021	23	—	—
VI. Außerordentliche Ausgaben	89	25	89	25	—	—
C. Für erworbene Werthpapiere 200100 Mark und an ausgegebenen Werthpapieren 50000 Mark	250100	—	250100	—	—	—
Summa	1052972	06	889195	64	163776	42
Die Einnahme beträgt	—	—	1179552	02		
mithin bleibt Bestand	—	—	290356	38		
davon in Werthpapieren 150000 Mark						
und in baar . . . 140356,38 „						

B.

Auszug
aus der Rechnung für das Jahr vom 1. April 1881 bis 31. März 1882, betreffend den eisernen Bestands-Fonds.

	Mark	Pf.
Einnahme.		
I. Bestand aus voriger Rechnung	746700	—
II. Zurückgezahlt erhaltene Kapitalien und neu erworbene Werthpapiere	12000	—
III. Laufende Einnahmen:		
Tit. I. Zinsen von Werthpapieren und Hypotheken-Kapitalien	31032	—
Tit. II. Sonstige Einnahmen	83	25
Summa	789815	25
Ausgabe.		
I. Wiedererstatteter Vorschuß	1549	01
II. Für neu erworbene Werthpapiere und an verausgabten Werthpapieren	12039	40
III. A. Laufende Ausgaben:		
Cap. I. Gehälter und sonstige fixirte Entschädigungen	24671	20
Cap. II. Zu Remunerationen für Hülfsarbeiter im Büreau- und Kassendienst	207	—
Cap. III. Büreaukosten	2160	19
Cap. IV. Verschiedene Ausgaben	849	05
B. Außerordentliche Ausgaben	3150	—
Summa	44625	85
Die Einnahme beträgt	789815	25
mithin bleibt Bestand	745189	40
davon in Werthpapieren . . . 737400 Mark,		
in Hypotheken-Kapitalien 9300 „		
bei 1510,60 Mark Vorschuß.		

Berlin, den 20. Juni 1882.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Berichtigungsblätter zu den Gütertarifen für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, sowie der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn andererseits.

60. Zu den vom 15. Mai d. J. ab giltigen Gütertarifen für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, sowie der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnen andererseits sind Berichtigungsblätter herausgegeben, und von den betheiligten Güterexpeditionen unentgeltlich zu beziehen. Soweit Frachterhöhungen hierdurch eintreten, gelten die neuen Frachtsätze erst vom 15. August d. J. ab.

Berlin, den 25. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verlegung des Auskunfts-Büreau der Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

61. Das Auskunfts-Büreau der Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung wird am 1. Juli d. J. von der Köthenerstraße Nr. 44 nach dem Bahnhofe Alexanderplatz (nordöstlicher Flügel) I. Etage verlegt.

Berlin, den 27. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Ungarischer Verbandtarif.

62. Am 1. Juli d. J. tritt zu dem oben bezeichneten Tarife ein Nachtrag XIV. in Kraft. Derselbe enthält Erweiterungen des Ausnahmetarifs № 11 für Borketransporte, Aenderung und Erweiterung des Ausnahmetarifs № 14 für Melonen, Aufnahme der Artikel „Oelkuchen und Oelkuchenmehl, Rapskuchen 2c." in den Ausnahmetarif № 16, sowie eine anderweite Lieferfrist-Tabelle. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güterkassen Berlin, Schles. Bhf. und Stettin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 29. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtkredit bei Steinkohlen- 2c. Transporten.

70. Für die in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober d. J. zur Beförderung gelangenden Steinkohlen- und Kokes-Transporte im Verkehr von Oberschlesischen Stationen nach Stationen des diesseitigen Direktionsbezirks wird den betheiligten Interessenten auf Ansuchen unter den bei den resp. Betriebs-Aemtern zu erfahrenden näheren Bedingungen ein 3- resp. 6monatlicher Frachtkredit bewilligt.

Bromberg, den 24. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Aufbringung der Provinzial-Abgaben pro 1882—1883.

5. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgschen Provinzial-Verbandes sind im laufenden Etatsjahre — für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens — 6 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maaßgabe der §§ 106 bis 108 Provinzial-Ordnung als Provinzialabgaben aufzubringen, und zwar zur Hälfte jetzt, zur Hälfte am 2. Januar 1883.

Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis	Staatssteuer-Aufkommen Mark	Pf.	6 % Provinzial-Abgabe Mark	Pf.
1	Prenzlau	469754	92	28185	30
2	Templin	238839	76	14330	39
3	Angermünde	412574	99	24754	50
4	Oberbarnim	496727	48	29803	65
5	Niederbarnim	743936	65	44636	20
6	Teltow	807930	18	48475	81
7	Beeskow-Storkow	173753	59	10425	22
8	Jüterbog-Luckenwalde	306513	53	18390	81
9	Zauch-Belzig	356811	06	21408	66
10	Osthavelland	493567	52	29614	05
11	Westhavelland	305306	94	18318	42
12	Ruppin	425661	86	25539	71
13	Ostprignitz	353378	03	21202	68
14	Westprignitz	453517	41	27211	04
15	Lebus	569562	17	34173	73
16	Charlottenburg	341781	21	20506	87
17	Brandenburg a./H.	207550	—	12453	—
18	Königsberg Nmk.	566488	22	33989	29
19	Soldin	270115	73	16206	95
20	Arnswalde	195478	28	11728	70
21	Friedeberg	257720	22	15463	21
22	Landsberg	451750	56	27105	03
23	Ost-Sternberg	209389	87	12563	39
24	West-Sternberg	203600	22	12216	01
25	Züllichau-Schwiebus	224738	25	13484	30
26	Crossen	242977	18	14578	63
27	Cottbus	337181	21	20230	87
28	Guben	324260	07	19455	60
29	Lübben	114697	16	6881	83
30	Luckau	266436	01	15986	16
31	Calau	212726	74	12763	60
32	Sorau	363032	04	21781	92
33	Spremberg	98523	10	5911	39
34	Frankfurt a./O.	452112	82	27126	77
35	Potsdam	483025	92	28981	56
	Summa	12431420	90	745885	25

Berlin, den 1. Juli 1882.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königl. Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam betr.

4. Die Ferien des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes beginnen mit dem **21. Juli d. J.** und dauern bis zum **1. September d. J.** Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„**Feriensache**"

zu bezeichnen sind. Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 17. Juni 1882.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

9. Die Kirchengemeinde Paaren i. Glien beabsichtigt von der fiskalischen Dorfaue daselbst eine 0,0495 ha große Parzelle zu erwerben. Diese Parzelle ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreis-Ausschusses vom heutigen Tage aus dem Domainenfiskalischen Gutsbezirk ausgeschieden und dem Gemeindeverband Paaren i. Glien inkommunalisirt worden.

Nauen, den 22. Juni 1882.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ost-Havelland ist der Geheime Regierungsrath **Wilckens** zu Staffelde zum Amtsvorsteher des Bezirks V. Staffelde auf fernere 6 Jahre, vom 1. August d. J. ab gerechnet, ernannt worden.

Im Kreise West-Havelland ist der kommissarische Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Wachow, Gutsbesitzer **Friedrich** zu Quermathen in Stelle des Oberamtmanns **Friese** zu Berge mit der einstweiligen Mitverwaltung des Amtsbezirks XVIII. Tremmen beauftragt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des früheren Oberförsters **Gabriel** zu Lehnin dessen Amtsnachfolger der Königliche Oberförster **Tiburtius** daselbst zum Amtsvorsteher des XXVI. Amtsbezirks Lehniner Forst ernannt worden.

Der Wasserbauinspektor **Fischer**, bisher zu Magdeburg, ist vom 1. Juli d. J. ab mit der Verwaltung der Wasserbau-Inspektorstelle zu Lenzen beauftragt worden und wird seinen amtlichen Wohnsitz in Wittenberge nehmen.

Der Lehrerin Fräulein Emilie Agnes **Dorn** zu Charlottenburg ist die Konzession zur Leitung und Fortführung der von ihr daselbst begründeten sechsklassigen höheren Töchterschule ertheilt worden.

Dem Fräulein Julie **Klooß** aus Pinnow, jetzt in Werben, Kreis Teltow, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im Regierungs-Bezirk Potsdam anzunehmen.

Dem Oberlehrer Dr. **Dinse** am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Eduard Otto Christlieb Goernandt zu Cöpenick, Diözese Cöln Land, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Plaue, Diözese Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Paul Friedrich Gustav Scheele aus Hundisburg ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Baruth, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Nölle und Dr. Poßeldt und der Hülfslehrer Dr. Altmann sind als ordentliche Lehrer an dem Realprogymnasium in Wriezen a./O. angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Stiller ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der bisher vertragsmäßig angestellte Packmeister Gnädig zu Berlin ist vom 1. Juli d. J. als Königlicher Eisenbahn-Packmeister, unter Wegfall des Vorbehaltes der Kündigung, in seiner bisherigen Stellung definitiv bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Gerbergehülfe Paul Tauchert zu Prenzlau hat am 24. Mai d. J. die 5 Jahre alte Tochter des Maurergesellen Fischer mit Entschlossenheit und Muth aus dem Mühlenstrom bei Prenzlau von dem Tode des Ertrinkens errettet, welche lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 27. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jöns August Ruß, Arbeiter,	geboren am 13. April 1851 zu Wedenstadt (Wennestadt), Schweden, und daselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Mai 1880),	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	1. Mai (ausgeführt Anfang Juni) d. J.
2	Josef Kolascik, Schuhmacher,	geboren am 19. März 1836 zu Kolaczyce bei Kaslo, Galizien, und daselbst wohnhaft,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Mai 1881),	Großherzoglich Sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	18. April d. J.
3	Hypolith Levac, genannt Gaillot, Hüttenarbeiter,	geboren am 19. Juli 1858 zu Rembercourt, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	Diebstahl mittelst Einbruchs (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Mai 1878),	Kaiserl. Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. April d. J.
4	Johann Sawatzki, Arbeiter,	33 Jahre, geboren zu Warschau,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	21. März d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Samuel Strychowski, Arbeiter,	38 Jahre, aus Kloda, Gouvernem. Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	26. Mai d. J.
2	Israel Majzels, Handelsmann,	42 (nach anderer Angabe 39) Jahre, geboren zu Lublin, Russisch-Polen, aus Warschau,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	29. Dezember v. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 14. Juli **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) № 1471. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 23. Juni 1882.

№ 1472. Zusatzakte zur Schifffahrtsakte für die Donaumündungen. Vom 28. Mai 1881.

Gesetz-Sammlung
für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 8870. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde. Vom 17. Mai 1882.

№ 8871. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

№ 8872. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1882, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März und 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

№ 8873. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Bremervörde. Vom 23. Mai 1882.

(Stück 23.) № 8874. Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahn-Verwaltung. Vom 1. Juni 1882.

№ 8875. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode a. H. Vom 2. Juni 1882.

(Stück 24.) № 8876. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen. Vom 7. Dezember 1881.

№ 8877. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 13. Juni 1882.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.
Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

15. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Strangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

Am	17.	Juli	Oranienburg,
=	18.	=	Angermünde,
=	26.	=	Fürstenwerder,
=	27.	=	Prenzlau,
=	28.	=	Templin,
=	1.	August	Straßburg i./Uckerm.,
=	18.	=	Meyenburg,
=	19.	=	Wittstock,
=	21.	=	Pritzwalk,
=	22.	=	Perleberg,
=	24.	=	Lenzen,
=	26.	=	Havelberg,
=	28.	=	Kyritz,
=	29.	=	Neustadt a./Dosse,
=	30.	=	Neu-Ruppin,
=	31.	=	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862 betreffend.

27. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1882 bis 29. Juni 1892 nebst den Anwei-

fungen zur Abhebung der Reihe III. werden vom 5. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzu-

Bekanntmachungen des König-

155. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerste M.	Gerste Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Erbsen M.	Erbsen Pf.	Speisebohnen M.	Speisebohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Kartoffeln M.	Kartoffeln Pf.	Richtstroh M.	Richtstroh Pf.	Krummstroh M.	Krummstroh Pf.	Heu M.	Heu Pf.	von der Keule M.	von der Keule Pf.	Bauchfleisch M.	Bauchfleisch Pf.
1	Angermünde	21	38	14	71	14	43	14	56	20	50	38	—	54	—	4	28	4	88	2	50	4	75	1	30	1	05
2	Beeskow	—	—	15	85	—	—	16	16	25	—	30	—	30	—	2	60	—	—	—	—	7	—	1	20	1	—
3	Bernau	21	31	14	40	15	63	14	54	27	—	34	—	41	50	4	13	5	50	—	—	6	60	1	29	1	10
4	Brandenburg	22	15	16	16	16	25	16	06	23	—	28	—	37	—	2	93	4	72	—	—	5	75	1	20	1	10
5	Dahme	21	56	14	60	15	—	16	—	40	—	50	—	50	—	2	25	4	50	3	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	21	45	14	77	17	11	15	54	24	—	31	—	37	—	4	—	6	—	—	—	6	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	15	50	—	—	15	75	32	—	34	—	36	—	3	—	5	25	—	—	4	75	1	30	1	20
8	Havelberg	20	81	15	43	15	27	17	—	23	50	36	—	40	—	2	50	4	50	—	—	6	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	—	16	—	17	—	16	80	29	33	29	67	42	—	2	80	5	—	—	—	8	—	1	28	—	95
10	Luckenwalde	21	71	16	78	15	—	15	60	45	—	45	—	45	—	2	69	4	75	—	—	5	50	1	20	1	—
11	Perleberg	21	19	14	47	16	—	15	22	17	—	33	—	41	—	2	50	5	38	—	—	5	75	1	40	1	10
12	Potsdam	21	17	15	07	16	67	16	33	25	50	30	—	40	—	3	58	4	64	—	—	5	47	1	45	1	10
13	Prenzlau	21	29	15	02	15	17	14	70	26	—	32	—	42	—	4	—	7	—	6	—	6	25	1	30	—	90
14	Pritzwalk	22	—	14	50	16	—	15	17	20	—	40	—	40	—	1	82	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
15	Rathenow	20	63	15	50	15	38	15	75	26	—	36	—	58	—	2	71	4	13	—	—	4	25	1	30	1	20
16	Neu-Ruppin	22	—	15	55	17	—	15	37	32	—	30	—	46	—	2	98	6	13	—	—	6	—	1	10	—	95
17	Schwedt	20	50	16	80	14	50	16	—	33	33	40	—	33	33	5	—	7	—	—	—	6	48	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	32	15	85	15	48	25	—	32	50	35	—	3	44	4	75	—	—	4	50	1	40	1	20
19	Straußberg	21	50	15	35	16	86	16	54	19	50	25	88	26	44	3	—	6	50	—	—	8	11	1	10	1	—
20	Teltow	21	52	14	89	15	96	14	52	27	—	34	—	42	—	4	30	5	25	—	—	6	05	1	25	1	10
21	Templin	20	—	14	—	14	—	12	—	19	—	40	—	50	—	3	50	7	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	21	18	13	60	—	—	15	—	30	—	32	—	34	—	2	11	4	—	—	—	4	63	1	20	1	—
23	Wittstock	20	47	14	02	14	08	15	64	17	78	36	—	44	—	1	51	4	65	4	50	3	50	1	—	—	90
24	Wriezen a. O.	21	75	14	32	13	93	15	50	20	—	33	—	43	—	3	40	5	—	4	—	6	—	1	30	1	10
	Durchschnitt	21	31	15	11	—	—	15	47	—	—	—	—	—	—	3	13	5	28	—	—	5	81	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Juli 1882.

liefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 9. Mai 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 24. Mai 1882.

Königl. Regierung.

Besetzung einer katholischen Elementarlehrerstelle betreffend.

28. Die Stelle eines Lehrers an der hiesigen katholischen Elementarschule, welcher beide Prüfungen gemacht hat, ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Jahresgehalt beträgt 1200 Mark, für einen Lehrer, der die Mittelschullehrerprüfung bestanden, erhöht sich dasselbe noch um 200 Mark.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Meldungen schleunigst unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs an uns einreichen.

Potsdam, den 6. Juli 1882.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

lichen Regierungs-Präsidenten.

Preise im Monat Juni 1882.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm — Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm — Mehl: Weizen № 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen № 1 (M. Pf.)	Gersten-: Graupe (M. Pf.)	Gersten-: Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesig. (M. Pf.)
1 30	— 85	1 05	1 70	2 23	3 40	— 35	— 30	— 55	— 40	— 55	— 60	— 60	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 05	1 —	1 —	1 —	2 30	2 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 21	1 25	1 20	1 50	2 28	2 66	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 10	2 40	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 20	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 —	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 40
1 28	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 34	— 32	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 38	— 28	— 60	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	2 55	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 81	2 80	3 20	— 37	— 22	— 50	— —	— 60	— 78	— 51	— 49	2 50	3 63	— 20	1 75
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	1 60	— 24	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	1 96	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 25	1 70	2 10	2 84	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 10	2 70	— 20	1 60
1 20	— 80	— 95	1 90	2 15	3 05	— 36	— 32	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 —	2 —	1 56	2 25	— 30	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	3 —	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 05	1 70	2 17	2 88	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 —	3 20	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 —	— 40	— 30	— 60	— 70	— 60	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 15	1 45	2 30	2 65	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	2 60	— 33	— 28	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	3 —	— 45	— 30	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 73	— 95	2 —	1 72	2 45	— 32	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 10	2 86	— 28	— 25	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam betreffend.

156. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., im 22. Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 216, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Drehbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam fortan Vormittags nur noch während der Zeit von 3 Uhr 15 Min. (resp. von Sonnenaufgang) bis 4 Uhr und von 11 Uhr 5 Min. bis 11 Uhr 20 Min. für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sein werden.

Potsdam, den 8. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Festnahme einer wegen Diebstahls verfolgten Person.

157. Der Kaiserlich Russische Botschafter in Berlin hat im Auftrage seiner Regierung die Festnahme und Auslieferung des Russischen Staatsangehörigen Lukas Polewaczik beantragt, welcher von dem Untersuchungsrichter des Kreises Luzin im Gouvernement Witebsk wegen Diebstahls verfolgt wird und sich nach Preußen geflüchtet haben soll.

Die Polizei-Behörden veranlasse ich, nach dem ꝛc. Polewaczik Ermittelungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen und, wenn letzteres geschehen sein sollte, mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Potsdam, den 4. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

158. Der Rotzverdacht bei den dem Bauerngutsbesitzer Raetz zu Friedrichsfelde im Kreise Nieder-Barnim gehörigen Pferden hat sich als unbegründet erwiesen und sind die angeordneten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 5. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die „New-York" Lebensversicherungs-Gesellschaft betreffend.

36. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Konzession, die in der letzteren angezogenen Gründungsakte und das Statut der „New-York" Lebensversicherungs-Gesellschaft beigefügt, worauf ich hierdurch mit dem Bemerken hinweise, daß der Kaufmann Hans von Adelson in Berlin, Charlottenstraße 18, zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 28. Juni 1882.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

37. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den außerhalb des Stadtkreises Berlin südlich von der Straße nach Rixdorf belegenen, zum engeren Polizei-Bezirk von Berlin gehörigen und bei der Amtsbezirks-Abgrenzung im Kreise Teltow außer Betracht gebliebenen Theil

der Hasenhaide

was folgt:

§ 1. Das Feilbieten, das Feilhalten und der Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln im Umherziehen im vorbezeichneten Theile der Hasenhaide ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1882 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

38. Polizei-Verordnung,

betr. den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens vom 3. Januar 1865.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 291 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Der § 40 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens vom 3. Januar 1865, wird dahin abgeändert:

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Conducteur denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, anderenfalls aber sorgsam zu verwahren und spätestens am nächsten Morgen der vom Polizei-Präsidium durch Bekanntmachung bestimmten Aufbewahrungsstelle zu übergeben.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen ꝛc.

39. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern bz. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) eine Postanweisung über M. 2 an H. M. Hermany in Potsdam, aufgeliefert, auf Grund einer am 14. Dezember v. J. von Potsdam an den Förster Bender in Bärensprung bei Pellemigken abgesandten Nachnahmesendung, am 18. Dezember von dem Postamte in Insterburg; 2) eine Postanweisung über M. 3,05 an Frau Blum in Gr. Glinchen bei Falkenberg in Pommern, eingeliefert in Biesenthal Stadt am 11. April d. J. von dem Bäckergesellen Johannes

Blum; 3) ein am 11. April in Spandau aufgelieferter Einschreibbrief an den General z. D. Köhler in Berlin, Absenderin Clara Gotzel. Die Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen, welche bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 7. Juli 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Meine.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

28. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom 11. September d. J. ab stattfinden. Die Anmeldungen zu derselben sind bis zum 10. August an uns einzureichen und denselben beizufügen: A. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerinnen; B. von den übrigen Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung sind 5 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten.

Berlin, den 3. Juli 1882.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot angeblich gestohlener Staatsschuldscheine.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Kirchen- und Schulkasse zu Gilge gehörigen Staatsschuldscheine Littr. F. № 178 699. 178 937. 211 550. über je 100 Thlr. und Littr. G. № 49 277 über 50 Thlr. dem Pfarrer Schlaeger daselbst angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Schlaeger anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 97 Stück und zwar die Nummern:

222 889 1276 1302 1843 2055 2076 2198 2385 2473 2506 2516 2547 2670 2858 3213 3340 3351 3422 3619 3733 3874 4181 4509 4890 5272 5279 5331 5529 5645 6098 6263 6567 7678 7966 8205 8476 8625 8791 9089 9105 9259 9296 9618 9635 9827 9940 10212 10486 10700 10896 11537 11588 11800 11959 12080 12180 12213 12242 12441 12892 13068 13268 13452 13475 13486 14192 14316 14324 14582 15009 15061 15404 15640 15651 15739 15948 16212 16217 16708 16733 16737 16748 16750 16762 16781 16800 16819 16867 16916 16939 16956 16972 17012 17014 17021 17060.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 33 Stück und zwar die Nummern:

206 250 270 612 726 834 1112 1168 1368 1491 1932 2115 2353 2675 2836 3137 3206 3579 3623 3666 3668 3686 3866 3973 4051 4342 4591 4843 4845 5203 5592 5776 5825.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 120 Stück und zwar die Nummern:

128 780 876 1496 1586 1704 1758 1921 2124 2235 2376 2382 2420 2699 3372 3523 3688 4028

4039 4090 4202 5006 5423 5545 5734 5800 6115 6392 6449 6522 6604 6771 6886 6891 6978 7003 7395 7435 7637 7706 7847 7932 8125 8261 8300 8561 8912 8937 9312 9740 9746 9748 9808 9816 9817 9847 9871 9972 10416 10515 10784 11004 11077 11189 11253 11470 11501 12469 12710 12759 12999 13282 13303 13346 13839 14090 14147 14223 14292 14308 14652 14823 15035 15178 15404 15488 15656 15722 15921 16074 16225 16463 16537 16780 16831 17488 17647 17712 17805 18289 18314 18379 18513 18565 18649 18658 18704 18831 18974 19015 19563 19649 19761 20578 20709 20735 20750 20798 20940 20962.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 84 Stück und zwar die Nummern:

674 1145 1155 1219 1321 1576 1642 1877 2446 2941 3026 3421 3752 3778 4415 4602 4732 4835 4845 4931 4950 4967 5046 5172 5505 5829 5925 7575 7706 7990 7993 8005 8163 8361 8545 8619 8939 8997 9035 9036 9226 9261 9368 9974 9982 10064 10241 10336 10667 11106 11234 11739 12278 12382 12617 12828 12836 13035 13560 14039 14106 14159 14189 14459 14633 14645 14661 14785 14876 14902 14935 15132 15568 15600 15617 15642 15692 15755 15887 15899 15942 16063 16115 17023.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 2. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. April 1875 Litt. D. № 1055 4562.
Zum 1. Oktober 1875 Litt. A. № 842 4989.
- C. № 329 917 1430 4617 4656 7238.
- D. № 5824 6245 6811.
Zum 1. April 1876 Litt. C. № 1432 4465 8657.
- D. № 604 671 5537 6217.
Zum 1. Oktober 1876 Litt. A. № 6339.
- B. № 3134.
- C. № 999 5935 8865.
- D. № 118 485 5789.
Zum 1. April 1877 Litt. C. № 519 3975.
- D. № 5939 8644.
Zum 1. Oktober 1877 Litt. B. № 1565.
- C. № 387 914 1328 2273 4581 6139 6155 6794 7052 8420.
Litt. D. № 4408 5241 6095.
Zum 1. April 1878 Litt. B. № 257.
- C. № 2118 3767 6629 6844 8273 8284 8758.
- D. № 55 1109 2788 6688 7446.
Zum 1. Oktober 1878 Litt. A. № 9022.
- C. № 2048 4697 6911 8986 9872 13559.
- D. № 1256 3147 3488 4599 5063 6525 6683.
Zum 1. April 1879 Litt. C. № 284 379 2771 3552 4152 4337 7420 7659 8374 10726 10833.
- D. № 320 2502 4343 6868.
Zum 1. Oktober 1879 Litt. A. № 1724 5311 13644.
- C. № 326 376 4972 5981 6028 6418.
- D. № 1212 1460 4992 7245 8634.
Zum 1. April 1880 Litt. A. № 8244.
- B. № 258 976 3563.
- C. № 939 4126 5092 6044 7577 9265 12169 12517 12563 13867 13947 14229.
- D. № 1456 6107 6537 6682 7312 8808 11186 12461 14217.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1882.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Frachtkredit für Frachten 2c.

63. Bei den zu unserem Bezirk gehörigen Eisenbahnen wird ein Frachtkredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist für alle entstandenen Frachten, ein solcher mit drei- resp. sechsmonatlicher Zahlungsfrist nur für Frachten aus dem Kohlen-Verkehr unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt:

Die monatliche Durchschnittssumme der vom Kreditnehmer der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Frachten muß bei Frachtkrediten mit einmonatlicher Zahlungsfrist mindestens 500 M., mit dreimonatlicher mindestens 1000 M. und mit sechsmonatlicher mindestens 3000 M. betragen.

Zur Sicherstellung der Bahnverwaltung ist eine Kaution in sicheren Werthpapieren (als Preußische Staats- und vom Staate garantirte Effekten und sichere Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahnen nebst zugehörigen Coupons und Talons, sowie nach Sicht zahlbare, von einem der Bahnverwaltung als sicher bekannten Bankhause acceptirte Wechsel) zu hinterlegen. Der Kautionswerth der Effekten wird höchstens mit 90% des bei Hinterlegung derselben gültigen Kurses angenommen.

Alle die Höhe des Kredits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen, während die Begleichung der im Laufe eines Monats kreditirten Frachten bei einmonatlichem Frachtkredite bis zum 10ten des folgenden Monats, bei drei- resp. sechsmonatlichen Frachtkrediten bis zum 3ten des auf den Entstehungsmonat folgenden 3. resp. 6. Monats erfolgen muß. Wegen des Jahresabschlusses sind bei der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord-, Berlin—Stettiner, Cottbus—Großenhainer und Berlin—Dresdener Bahn die bis ult. März aufgelaufenen Frachten bis zum 8. Mai und bei der Märkisch—Posener und Halle—Sorau—Gubener Bahn die bis ult. Dezember aufgelaufenen Frachten bis zum darauf folgenden 8. Februar ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Kredit zu begleichen.

Jeder Kreditinhaber hat ein Gegenkonto zu führen und dasselbe monatlich mit dem Konto der Güter-Expedition zu vergleichen, sowie etwaige Differenzen aufzuklären.

Die Bahnverwaltung kann den Kredit jederzeit ohne vorherige Kündigung aufheben und sich wegen etwaiger Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges aus der Kaution bezahlt machen.

Unter den gleichen Bedingungen wird der von uns gewährte drei- resp. sechsmonatliche Frachtkredit auch auf die Frachtantheile der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Breslau—Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn in Folge einer uns von den Verwaltungen dieser Bahnen ertheilten Ermächtigung ausgedehnt.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtkrediten unter den vorstehenden Bedingungen sind an die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter unseres Bezirkes zu richten, bei welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 1. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtermäßigungen in Folge Abkürzung des bisherigen Kilometerzeigers.

64. Durch die am 1. Juli d. J. in Betrieb gelangende Geleisverbindung zwischen der Berlin—Stettiner und Königlichen Ostbahn bei Werbig treten in den kilometrischen Entfernungen zwischen Letschin, Neu-Trebbin und Seelow einer- und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen, sowie einigen Berlin—Dresdener und Berliner Nordbahnstationen andererseits Abkürzungen ein.

Von dem gedachten Tage ab werden die abgekürzten Entfernnungen an Stelle der im Kilometerzeiger des diesseitigen Lokal-Güter- und Vieh- 2c. Tarifs enthaltenen Entfernungen der Frachtberechnung zu Grunde gelegt. — Die darnach sich ergebenden Frachtermäßigungen können bei den betreffenden Güter-Expeditionen und bei dem Auskunftsbüreau der Reichs- und Preußischen Staatsbahnen hier, Cöthenerstraße Nr. 44 in Erfahrung gebracht werden.

Berlin, den 30. Juni 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Billetermäßigung zwischen Berlin und Pankow.

65. Vom 10. d. M. ab werden die zwischen Berlin und Pankow (Berlin-Stettiner Bahn) bestehenden Billettaxen durchweg um je 10 Pf. ermäßigt. Die Fahrpreise betragen vom gedachten Zeitpunkte ab für:

Tourbillets	I.	Klasse	0,40	Mark,
"	II.	"	0,30	"
"	III.	"	0,20	"
"	IV.	"	0,10	"
Retourbillets	II.	"	0,50	"
"	III.	"	0,30	"

Berlin, den 8. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtvergünstigung bei Kohlen-Transporten.

71. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die über die Gewährung eines Frachtkredits für Steinkohlen- und Kokes-Transporte im Verkehr von Stationen der Oberschlesischen Bahn nach diesseitigen Stationen getroffenen Bestimmungen in gleicher Weise auf den Kohlen- 2c. Verkehr von Stationen der Rechte-Oder-Ufer- und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach diesseitigen Stationen ausgedehnt werden.

Bromberg, den 5. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Krems, Sägeschärfer,	geboren am 4. Juni 1841 zu Kunau, Bezirk Kaaden, Kreis Saazen, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	räuberischer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Juni 1879),	Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg,	22. April d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Gawron,	70 Jahre, geboren zu Koniecpol, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. April (ausgef. am 6. Mai) d. J.
2	Isidor Israel Felix, Kaufmann,	geboren am 19. Juli 1853 zu Kalaidei bei Budweis, Böhmen, und daselbst wohnhaft,	Landstreichen und mehrfacher Betrug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	24. Mai d. J.
3	Karl Hokausson, Arbeiter,	geboren am 26. August 1843 zu Hobye, Blekinge-Län, Schweden,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	18. März d. J.
4	Theodor Max Köhler, Kellner,	geboren am 20. September (oder November) 1857 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	26. Mai d. J.
5	David Friedmann, Tagelöhner,	57 Jahre, aus Großwardein, Komitat Bihar, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	25. Mai d. J.
6	Bernhard Yzereef, Müllergeselle,	geboren am 7. November 1824 zu Lichtenwoorde, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle, und verbotswidrige Rückkehr in das Preußische Landesgebiet,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	desgleichen.
7	Johann van der Beek, Schuster,	28 Jahre, aus Roermond, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Antonin Butta, Bäckergehülfe,	geboren 1862 zu Cormons, Oesterreich, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	26. April d. J.
9	Johann Georg Laesser, Bäcker,	geboren am 23. März 1836, aus Alberschwende, Bezirk Bregenz in Voralberg, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug, mehrfacher Diebstahl und Entwendung von Genußmitteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	5. Mai d. J.
10	Anna Gärtner, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	geboren 1850, aus Nassereit, Bezirk Imst, Tirol,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	16. Mai d. J.
11	Vincenz Maureck, Kaminkehrer und Tagelöhner,	53 Jahre, aus Schüttenhofen, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	8. Mai d. J.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli **1882.**

Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Telegraphen- und Fernsprech- (Telephon-) Anlagen betreffend.

159. Bei der Reichs-Verwaltung besteht über die Grenzen des Reichs-Telegraphen-Regals die aus dem Nachstehenden zu entnehmende Auffassung.

Nach Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs sind die Telegraphen-Anlagen, zu denen auch die Fernsprech- (Telephon-) Anlagen gerechnet werden müssen, im Prinzip als Gegenstände des Reichs-Regals anzusehen.

Es kann danach zwar Niemandem verwehrt werden, innerhalb seiner eigenen Gebäude, Etablissements oder Grundstücke Telegraphen- oder Fernsprech-Anlagen einzurichten, vorausgesetzt, daß der Besitzer innerhalb seiner Grenzen bleibt und mit der Anlage nicht fremde Grundstücke, öffentliche Wege, Straßen ꝛc. überschreitet. Derartige Anlagen sind keine Verkehrsanstalten, sondern ein Theil der technischen Einrichtungen des landwirthschaftlichen oder Fabrik-Betriebes des Eigenthümers, ähnlich wie eine elektrische Klingel in den Wohnräumen eines Privaten.

Sobald es sich aber

a. um die Unterhaltung von Telegraphen- oder Fernsprechverbindungen zwischen Grundstücken handelt, welche zwar ein und demselben Besitzer gehören, aber räumlich — sei es durch Grundstücke anderer Besitzer, sei es durch öffentliche Wege — von einander getrennt sind, oder sobald

b. die Unterhaltung derartiger Verbindungen zwischen Häusern, Etablissements, Grundstücken ꝛc. in Frage kommt, welche nicht ein und demselben Besitzer gehören, würde die Leitung den Begriff einer Verkehrsanstalt haben und damit in das Reichs-Regal eingreifen.

Hinsichtlich der Fälle zu a. wird die Genehmigung Seitens des Reichs in der Regel ohne Weiteres und insbesondere ohne Anspruch auf Erhebung einer Abgabe ertheilt werden, jedoch unter dem Vorbehalte des Widerrufes, um jederzeit den Abbruch der Leitung verlangen zu können, z. B. falls dieselbe störend auf den Betrieb benachbarter öffentlicher Leitungen einwirken, oder der Besitzer sich unbefugt den Anschluß an die letzteren verschaffen sollte.

Ob eine Anlage den Charakter einer Verkehrsanstalt hat, wird der Entscheidung der Reichsorgane zu unterziehen sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach diesen Grundsätzen zu verfahren und auf die Durchführung derselben zu halten.

Berlin, den 30. Juni 1882.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: v. Moeller.	Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Neefe Hochwohlgeboren zu Potsdam.

M. f. H. 8614. M. d. Inn. II. 3927.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden zur Beachtung mitgetheilt.

Potsdam, den 17. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

160. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 13. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Nummer 26 der dahier erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der lustige Vetter für Stadt und Land" vom 1. d. M. (Redaktion, Druck und Verlag von H. Mühlberger in Augsburg), sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 1. Juli 1882.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Altona verbreitete, aus England übersandte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Unsre Lage", den Eingangsworten: „Als vor nunmehr 4 Jahren in Deutschland das Unerhörte und anscheinend Unmögliche zur Thatsache ward", und den Schlußworten: „Darum: An die

Gewehre, Kameraden!" unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 29. Juni 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 1. d. M. (Reichs-Anzeiger № 128) die vom 25. März d. J. datirte Nummer der in Pittsburg (Pennsylvanien) erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Freiheits-Freund" verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Freiheits-Freund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 22. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

* * *

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. d. M. in Kraft.

Dresden, den 21. Juni 1882.

Königl. sächsisches Gesammt-Ministerium.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

161. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juli: 19., 26.

August: 2., 9., 16., 23., 30., 31.

September: 6., 13., 18., 19., 27.

Oktober: 2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.

November: 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.

Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 15. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals betreffend.

162. Die nachstehende, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal wegen der Ausführung mehrerer und namentlich größerer Reparaturen, wie der Erneuerung der Ober- und Unterthore der Schleuse zu Müllrose in der Zeit vom 7. August bis 2. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt ist.

Potsdam, den 17. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1882.

39. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	74	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	21	=	32	=
=	=	=	do. (gering)	19	=	90	=
=	=	=	Roggen (gut)	15	=	33	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	54	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	73	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	10	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	60	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	08	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	41	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	53	=
=	=	=	Hafer (gering)	12	=	30	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	80	=
=	=	=	do. (mittel)	19	=	05	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	30	=
=	=	=	Richtstroh	5	=	42	=
=	=	=	Heu	6	=	31	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	—	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	33	=	98	=
=	100	=	Linsen	41	=	58	=
=	100	=	Kartoffeln	4	=	23	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	26	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	11	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	18	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	25	=
=	1	Schock	Eier	2	=	66	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	37	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	90	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	30	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	25	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	21	=
=	1	Schock	Eier	2	=	74	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1882:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40 =
= 1 =	Gerstengraupe		60 =
= 1 =	Gerstengrütze		60 =
= 1 =	Buchweizengrütze		50 =
= 1 =	Hirse		60 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20 =
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		35 =
= 1 =	Gerstengraupe		60 =
= 1 =	Gerstengrütze		50 =
= 1 =	Buchweizengrütze		50 =
= 1 =	Hirse		50 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20 =
= 1 =	Java-Kaffee (gelber in		
= 1 =	gebr. Bohnen)	3 =	— =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesig.)	1 =	60 =

Berlin, den 7. Juli 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Verschluß der Briefsendungen.

14. Die Vorschrift der Postordnung, wonach zum Verschlusse von Briefen, welche nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen gerichtet sind, Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden soll, bleibt, wie hier einlaufende Beschwerden bekunden, noch vielfach unbeachtet. Da bei Verwendung derartiger Stoffe leicht ein Schmelzen der Siegel und in Folge dessen ein Zusammenkleben verschiedener Sendungen eintritt, hierdurch aber Fehlleitungen, Beschädigungen bz. Verluste von Briefschaften entstehen, so wird im eigenen Interesse der Absender auf die vorbezeichnete Bestimmung hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 10. Juli 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung einer Frühleerung der Stadtbriefkasten

40. Vom 20. d. M. ab wird die 1. Briefkastenleerung in hiesiger Stadt zwischen 5 und 6 Uhr früh stattfinden, so daß die bei dieser Leerung in den Briefkasten vorgefundenen Sendungen für Berlin noch zur 1. Bestellung gelangen bz. die weitergehenden Sendungen mit den Morgens abgehenden Schnellzügen Beförderung erhalten.

Berlin C., den 15. Juli 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Reichstelegraphenanstalt in Reinsdorf.

41. Bei der Postagentur in Reinsdorf (Bezirk Potsdam) wird am 15. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt mit folgenden Dienststunden in Wirksamkeit treten:

a. an Wochentagen:
8—9 Uhr Vm., 11—1 Uhr Mittags, 3—7 Uhr Nchm.,

b. an Sonntagen:
8—9 Uhr Vm., 12—1 Uhr Nchm., 5—7 Uhr Nchm.,

c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
8—9 Uhr Vm., 12—1 Uhr Nchm., 4—7 Uhr Nchm.

Potsdam, den 12. Juli 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Reichstelegraphenanstalt in Weseram.

42. Bei der Postagentur in Weseram wird am 15. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt mit folgenden Dienststunden in Wirksamkeit treten:

a. an Wochentagen:
8—10 Uhr Vm., 12—1 Uhr Nchm., 3—7 Uhr Nchm.,

b. an Sonntagen:
8—9 Uhr Vm., 12—1 Uhr Nchm., 5—7 Uhr Nchm.,

c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
8—9 Uhr Vm., 12—1 Uhr Nchm., 4—7 Uhr Nchm.

Potsdam, den 12. Juli 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Reichstelegraphenanstalt in Buch.

43. Am 15. d. M. tritt bei der Postagentur in Buch (Bz. Potsdam) eine Reichstelegraphenanstalt in Wirksamkeit.

Potsdam, den 13. Juli 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot angeblich abhanden gekommener Schuldverschreibungen.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Magistrat zu Charlottenburg die Staatsschuldscheine Littr. F. № 194 780 über

100 Thlr., Littr. G. № 5676 über 50 Thlr. und Littr. H. № 5917 über 25 Thlr. angeblich abhangekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Magistrat zu Charlottenburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 30. Mai 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors zu Berlin.

Errichtung einer Stempeldistribution.

13. Für die hiesigen Stadtbezirke 22, 24 und 25 ist eine Stempeldistribution errichtet und dieselbe dem Kaufmann Greverus Langgaard, Behrenstraße Nr. 26, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro II. Quartal 1882.

10. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: eine Seitens des Bauern Schutsch von dem Königlichen Domainen-Fiskus erworbene, 9 Ar 3 □M. große Dorfauenparzelle. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: kommunalfrei. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Schönow.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow:
Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Gutspächters Möhring zu Katerbow der Mühlenbesitzer Ebell zu Walsleben zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des XV. Bezirk Walsleben, ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Amtmanns Lembke zu Boßberg und des Amtmanns Fink zu Fergitz, welche den Bezirk verlassen haben, der Amtmann Zimmermann zu Suckow und der Amtmann Müller zu Stegelitz zum Amtsvorsteher des Bezirks VII. Suckow bezw. zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Bürgermeisters Becker zu Lychen der Königliche Oberförster Kühn zu Neu-Thymen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. Himmelpfort-West und der Gutsbesitzer Steinkopf zu Ravensbrück zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Privatsekretair Kautzsch in Templin ist an Stelle des ausgeschiedenen Privatsekretairs Kuntze zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht in Templin ernannt.

Der Bürgermeister Krüger zu Gransee ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pritzwalk getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Pritzwalk für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 1. Juli 1882 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Dem Domainenpächter Johann Georg Hermann Herschner zu Buchholz bei Alt-Landsberg ist der Charakter als „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Wiederbesetzt ist die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Fröhden, Insp. Jüterbog.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Groß-Fredenwalde, Insp. Prenzlau I., Privatpatronats; die desgl. zu Diedersdorf, Insp. Teltow, Privatpatronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Friedrichsthaler Glashütte, Insp. Bernau, Privatpatronats; die desgl. zu Wahlsdorf, Insp. Baruth, Privatpatronats; die desgl. zu Eickstädt, Insp. Prenzlau II., Privatpatronats; je eine Lehrerstelle an den Schulen zu Lindenberg, Insp. Berlin Land; Liepe, Insp. Eberswalde, Tegel, Insp. Landkreis Berlin, und Motzen, Insp. Zossen, sämmtlich Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Kaufmann Max Paul Kunicke zu Storkow hat am 19. Juli v. J. den Kanzlisten Robert Groß mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Storkower See errettet, welche lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 13. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

	...e und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
	Kulewski, ...rlehrling,	geboren am 25. Februar 1868 zu Krakau, Galizien und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. (ausgef. am 20.) Mai d. J.
2	Moritz Burianský, Zigeuner,	20 Jahre, geboren zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	25. Mai d. J.
3	Heinrich Pochmann, Glasschleifer,	geboren am 25. April 1822 zu Bolau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
4	Johannes Beckmann, Arbeiter,	26 Jahre, aus Schloßberg, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	22. Mai d. J.
5	Franz Brszyynska, Bäckergeselle,	geboren am 18. Februar 1850 zu Westbyzym, Ungarn,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	24. Mai d. J.
6	Martin Hartl, Bäckergeselle,	geboren am 12. November 1858 zu Berg bei Preßburg, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	27. Mai d. J.
7	Karl Kodrle, Schlossergeselle,	geboren am 3. November 1857 aus Kopek, Bezirk Melnik, Böhmen,	Landstreichen und Vergehen des einfachen Diebstahls,	Sadtmagistrat Passau in Bayern,	29. April d. J.
8	Leopold Gago, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Parz, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Führung verbotener Waffen,	derselbe,	6. Mai d. J.
9	Franz Hlusicka, Buchbinder,	geboren am 29. Dezember 1848, aus Prasek, Bezirk Neu-Bidschow, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	30. April d. J.
10	Martin Six, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Pirstling, Gemeinde Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Mai d. J.
11	Esriel David Holzer, Tagelöhner,	geboren 1837, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	30. April d. J.
12	Johann Kolar, Tagelöhner und Eisenbahnarbeiter,	51 Jahre, aus Brabcow, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Vergehen des Diebstahls,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	9. Mai d. J.
13	Johann Reinisch, Handarbeiter,	48 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ehrenberg, Böhmen, wohnhaft zu Rumburg (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	8. (ausgef. am 31.) Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Rosa Kraus, geb. Pick, verehelichte,	geboren am 31. Mai 1857 zu Prag, aus Klingischka, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. Juni d. J.
15	Salomon Weiß, Hausirer,	geboren am 14. März 1856 zu Dombrowa, Galizien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	26. Mai d. J.
16	Xaver Renggli, Knecht,	35 Jahre, geboren zu Schüpfheim, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Juni d. J.
17	Josef Juillet, Schneider,	52 Jahre, geboren zu Bessoncourt, Arrondissement Belfort, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Elisabeth Holger, Dienstmagd,	39 Jahre, geboren zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Franz Dominicus Fracara, Maurer,	28 Jahre, geboren zu Asiago, Italien,	desgleichen,	derselbe,	10. Juni d. J.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Landfeuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1882.

Für das 1ste Halbjahr 1882 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten 1 022 237 M. 91 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden 41 309 M. 13 Pf., c. Spritzen-Prämien 12 078 M., d. Wasserwagen-Prämien 4 167 M., e. Pertinenz-Schäden-Vergütungen 9 422 M. 99 Pf., f. Verwaltungskosten 45 026 M. 77 Pf., g. Extraordinarien 13 703 M. 07 Pf., Summa 1 147 944 M. 87 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1881 verbliebene Guthaben von 5 335 M. 41 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1882 mit 41 344 M. 70 Pf., c. an Zinsen 10 321 M. 80 Pf., d. an extraordinairen Einnahmen 673 M. 37 Pf., e. an zu erstattenden Vorschüssen 62 M., zusammen 57 737 M. 28 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 1 090 207 M. 59 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 10 Pf., II. Klasse 20 Pf., III. Klasse 70 Pf., IV. Klasse 1 M. 20 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 236 767 300 M. Versicherungskapital 236 767 M. 30 Pf., II. Klasse von 126 194 500 M. Versicherungskapital 252 389 M. — Pf., III. Klasse von 90 392 375 M. Versicherungskapital 632 746 M. 63 Pf., IV. Klasse von 416 925 M. Versicherungskapital 5 003 M. 10 Pf., zusammen von 453 771 100 M. Versicherungskapital 1 126 906 M. 03 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 1 090 207 M. 59 Pf. mehr 36 698 M. 44 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1882 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 14.) № 1473. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83. Vom 26. Juni 1882.

№ 1474. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882. Vom 26. Juni 1882.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 8878. Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 21. Juni 1882.

№ 8879. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Malgarten, mit Ausnahme des Bezirks der Gemeinde Hesepe. Vom 19. Juni 1882.

(Stück 26.) № 8880. Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 und vom 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. Juni 1882.

№ 8881. Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 30. Juni 1882.

№ 8882. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Jutroschin. Vom 1. Juli 1882.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Eberswalde nach Oderberg an die Kreise Oberbarnim und Angermünde.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. verleihe Ich den Kreisen Oberbarnim und Angermünde, welche die in Verfall gerathenen Strecken der Aktienchaussee von Eberswalde nach Oderberg auf ihre Kosten wieder in chausseemäßigen Zustand haben bringen lassen, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen. — Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Bad Ems, den 30. Juni 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Konsulat für Persien in Berlin.

163. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Louis Schuetze zum Persischen Vice-Konsul in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 19. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern.

164. Die dem Auktions-Kommissarius Hermann Witte in Wittenberge ertheilte Konzession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern als Unteragent des General-Bevollmächtigten des konzessionirten Assistenten der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" H. Peters in Bremen, Carl August Ferdinand Behmer zu Berlin, ist durch Eingehen der diesem Letzteren ertheilten Konzession mit dem 31. Dezember 1881 erloschen. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche aus den mit dem ꝛc. Witte vermittelten Auswanderungs-Geschäften zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist unter Beibringung der Beweismittel bei mir anzumelden, widrigenfalls die Rückgabe der für den Geschäftsbetrieb des ꝛc. Witte bestellten Kaution an den Empfangsberechtigten erfolgen wird.

Potsdam, den 20. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals betreffend.

165. Die nachstehende, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal wegen der Ausführung mehrerer und namentlich größerer Reparaturen, wie der Erneuerung der Ober- und Unter-

thore der Schleuse zu Müllrose in der Zeit vom 7. August bis 2. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt ist.

Potsdam, den 17. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

166. Die Räude unter den Schafen des Bauernhofsbesitzers Suhr zu Steinhöfel, im Kreise Angermünde, ist erloschen.

Potsdam, den 17. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Eröffnung der kleinen Jagd.

2. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird für den Regierungsbezirk Potsdam als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner

Freitag, der 18. August,

auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln

Donnerstag, der 14. September

hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 21. Juli 1882.

Namens des Bezirksraths:
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung zweier Brücken.

40. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

1) der im Zuge der Admiralstraße über den Schifffahrtscanal führenden seitherigen Badbrücke den Namen „**Admiralbrücke**" und
2) der im Zuge des Elisabeth-Ufers am Engelbecken über den Louisenstädtischen Canal neu erbauten Fußgängerbrücke den Namen „**Elisabethbrücke**" beizulegen.

Berlin, den 19. Juli 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare Postanweisungen.

44. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen: an Richard in Iserlohn über 5 M. 50 Pf., 27. Februar 1882, Hering in Berlin über 36 M. 85 Pf., 29. März 1882, Wigand in Gesundbrunnen bei Berlin über 3 M., 15. März 1882, Hauptsteueramt für Gerichtskosten-Erhebung in Berlin über 40 M., 29. März 1882, Crohn in Czarnikow über 3 M., 20. März 1882, Schulz in Sonnenburg über 3 M., 24. September 1881, Treuer in Niederschönhausen bei Berlin über 20 M. 10 Pf., 6. April 1882, Dopatka in Berlin über 3 M., 5. April 1882, Kaufmännische Hilfsverein in Berlin über 6 M., 17. April 1882, Bürger in Alt-Ruppin über 6 M., 27. Dezember 1881, Steueramt in Berlin über 15 Pf., 1. November 1881, Batist in Schwetz über 1 M. 65 Pf., 4. April 1882, Henning in Berlin über 20 M. 6 Pf., 24. Februar 1882, Steuerkasse in Berlin über 4 M. 10 Pf., 27. April 1882, Wiegmann in Brandenburg a./H. über 1 M. 70 Pf., 24. April 1882, Tondeur in Berlin über 75 Pf., 27. Mai 1882, Hauptsteueramt für Gerichtskosten-Erhebung in Berlin über 10 M., 25. April 1882, Steueramt in Aschersleben über 50 Pf., 9. Mai 1882, Boeker in Berlin über 10 M., 17. April 1882; ferner die Nachnahme-Postanweisungen an J. Watt in Berlin über 75 Pf. vom 12. April 1882, an Mertins in Berlin über 30 Pf. vom 21. April 1882, an Wahsner in Berlin über 55 Pf. vom 31. März 1881, ein überhobener Betrag von 70 Pf. bei Umrechnung einer Postanweisung an Meyer in Copenhagen vom 11. Oktober 1881 und ein überhobener Betrag von 7 Pf. bei Umrechnung einer Postanweisung an Brieß & Co. in Amsterdam über 13 fl. 1 cts. vom 12. Januar 1882.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 21. Juli 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Rabe.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

45. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:
29. März 1882 an Kupstadt, 28. Febr. 1882 an Magnus, 14. März 1882 an Böter, 11. März 1882 an Keppke, 16. März 1882 an Metzkow, 27. März 1882 an Henne, 20. März 1882 an Noack b. Mücke, 31. März 1882 an Schulz, Fehrbellinerstr. 23, 3. April 1882 an Margarethe Schulz-Fernekorn, 2. Febr. 1882 an Butzke, 12. April 1882 an Lack in Schöneberg bei Berlin, 16. April 1882 an Muche, 18. April 1882 an Bentheim, 11. April 1882 an Wieczorkiewicz, 19. April 1882 an Lenz, 21. April 1882 an Noack bei Thiele, 24. April 1882 an Noack bei Thiele, 30. April 1882 an Schröter, 29. April 1882 an Fürst Sulkowski, 3. Mai 1882 an Silvar, 5. Juni 1882 an Bötzow, 24. Mai 1882 an Noack, 25. Mai 1882 an Adolph Müller, Lothringerstr. 61, 21. April 1882 an Maria 10 postlagernd P. A. 16, 11. Mai 1882 an Prußhaver;

B. mit anderen Bestimmungsorten:
28. Febr. 1882 an Ludwig in Rheinsberg, 4. März 1882 an Hirsch in Schannobitz b. Falkenberg O./Schl.,

29. Juni 1881 an Giese in Groton-Wallace County, 16. Jan. 1882 an Lehmann in Genf, 9. März 1882 an Herzog in Reppich b. Senftenberg, 17. Novbr. 1881 an Guillaume in Wien, 7. Juni 1882 an Bergener in Lagan (Amerika), 23. März 1882 an Aichholzer in Firma Tazolt in Wien, 30. März 1882 an Hähnel in Charlottenburg, 1. Apr. 1882 an Harder in Frankfurt a./M., 1. März 1882 an Görner in Thallwitz b. Eilenburg, 11. Apr. 1882 an A. F. 1. Danzig postl., 26. März 1882 an Welches in Senheim b. Eller, 11. Apr. 1882 an Pietrowski in Erin, 29. März an Schäfer aus Breslau in Stettin, 28. Novbr. 1881 an Kislowsky in Moskau, 18. Apr. 1882 an Bernhard in Potsdam, 17. Apr. 1882 an Lempke in Hannover, 24. Apr. 1882 an Duschka in Falkenhagen b. Petershagen i./M., 21. Apr. 1882 an Gärtner in Paris, 21. Apr. 1882 an Burt in Montreux, 17. Apr. 1882 an Bender in Straßburg i./Elsaß, 24. Apr. 1882 an Scheuer in Mainz, 1. Mai 1882 an Ebota in Bremen, 2. Mai 1882 an Küßner in Potsdam, 5. Mai 1882 an Lütz in Bonn, 17. Febr. 1882 an Braun in Morilton Conway Arcansas, 11. Novbr. 1881 an Kubascheck in Ober-Wladischow b. Neustadt Ober-Ungarn, 3. März 1882 an Fritsch adr. Meisel in Dobrowa bei Naschowa, 19. Mai 1882 an Posener Tageblatt in Posen, 15. Mai 1882 an M. Müller in Metz, 23. Mai 1882 an Nutz in Pelplin, 14. Febr. 1882 an Kasper in Brocklyn (New-York), ... 1882 an Posener Tageblatt in Posen, 19. Mai 1882 an Magdeburger Zeitung in Magdeburg, 19. Mai 1882 an Frankfurter Zeitung in Frankfurt a./M., 19. Mai 1882 an Frankfurter Journal in Frankfurt a./M., 3. März 1882 an Topf in Chicago; ferner 1 Postauftrag an Mrozschinsky in Bischofsthal über 14 M. vom 18. März 1881 und 1 Postauftrag an Mügel in Horst in Holstein über 10 M. vom 16. Juni 1880.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 1. Juli 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Rabe.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

14. Der Bankier Louis Galewski hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ % Staatsanleihe Lit. D. № 45257 über 200 Thlr. = 600 Mark, von welcher die obere rechte Ecke abgerissen ist, angetragen. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Dezember d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des bezeichneten Dokuments erfolgen und dem Bankier Louis Galewski hierselbst ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von angeblich unterschlagenen Schuldverschreibungen.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Victoria" hierselbst W., Mohrenstraße 45, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ % Staatsanleihe Littr. E. № 120140 über 100 Thlr., und die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 % Staatsanleihe Littr. E. № 15529, 15629 und 335800 über je 300 Mark angeblich unterschlagen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der gedachten Gesellschaft anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer 4½ procentigen Schuldverschreibung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß den Hauptmann a. D. von Brehmer'schen Eheleuten zu Gadderbaum die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ % Staatsanleihe Littr. B. № 36811 über 1000 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den von Brehmer'schen Eheleuten anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Schüler-Abonnementskarten.

66. Vom 1. August d. J. ab wird zur Erleichterung des Schülerverkehrs im Lokalverkehr der Berliner Stadtbahn, sowie im Stadtringbahnverkehre bei neuen Anträgen auf Ausstellung von Schüler-Abonnementskarten zugelassen, daß an denjenigen Tagen, an

welchen nachweislich auch des Nachmittags Unterricht ertheilt wird, die Fahrt auch Nachmittags, und zwar unentgeltlich, statthaft sein soll. Der Nachweis über den Nachmittags-Unterricht ist durch ein Attest der Schulbehörde oder Vorlegung des Stundenplans durch die Abonnenten zu führen.

Berlin, den 20. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen im Preußisch-Oberschlesischen Verbande.

72. Am 1. August d. J. tritt ein neuer Ausnahme-Tarif für Sendungen Oberschlesischer Steinkohlen bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen oder bei Bezahlung der Fracht für dieses Quantum von den Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Stationen des Bezirks der unterzeichneten Eisenbahn-Direktion, der Marienburg-Mlawkaer und den Stationen Lyck, Prostken und Grajewo der Ostpreußischen Südbahn in Kraft. Durch Einführung dieser Sätze wird der Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen vom 1. August 1877/78 nebst Anhang und sämmtlichen in den Nachträgen des Tarifs für den Preußisch-Oberschlesischen Verband enthaltenen Frachtsätze für Steinkohlen aufgehoben, ausgenommen sind nur die Frachtsätze für Lebus, Podelzig und Cüstrin — nunmehr Stationen des Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin — welche bis auf Weiteres bestehen bleiben, aus dem Tarif aber ausscheiden und in den Ausnahme-Tarif für Sendungen Oberschlesischer Steinkohlen nach den Stationen des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin vom Jahre 1874 übertragen werden. Der neue Ausnahme-Tarif ist zum Preise von 0,30 Mark von den bekannten Dienststellen zu erhalten.

Bromberg, den 7. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verlängerung von Transportvergünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

73. Die durch unsere Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. veröffentlichte Frist für den frachtfreien Rücktransport der für die hygienische Ausstellung in Berlin bestimmt gewesenen Gegenstände wird bis zum 15. August d. J. ausgedehnt.

Bromberg, den 18. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Frachtsätze betreffend.

74. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 25. April d. J. Jo.-№ II. f. 2622. W. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß für den Verkehr zwischen Graetz, Station der bisherigen Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und sämmtlichen Stationen des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn bis auf Weiteres die im Nachtrag I. des Preußisch-Oberschlesischen Verbandes enthaltenen Entfernungen für Grätz, welche niedrigere Frachtsätze ergeben, ab 15. Juni der Frachtberechnung wiederum zu Grunde zu legen sind. Ferner gilt die im Nachtrag II. des rubricirten Verbandes für Cüstrin K. O. — Graetz angegebene Entfernung mit 115 km bis auf Weiteres auch für Cüstrin B. F. E.

Bromberg, den 12. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines Ausnahmetarifs für Langholz.

75. Im Lokal-Verkehr des diesseitigen Direktionsbezirks, sowie im Wechselverkehr der vom Staate verwalteten Bahnen tritt mit dem heutigen Tage bis zum Schluß dieses Jahres ein Ausnahmetarif für Langholz dergestalt in Kraft, daß bei Verladung von Langholz auf einem Paar Schemel- oder Kuppelwagen die Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Holz des Spezialtarifs II mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Fracht für das wirkliche Gewicht der Ladung mindestens für 10000 kg zu entrichten ist.

Bromberg, den 22. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets mit sechstägiger Giltigkeit.

76. Vom 1. August d. J. ab werden im Verkehre zwischen Dt.-Eylau einerseits und Berlin andererseits Retourbillets mit sechstägiger Giltigkeitsdauer zu nachverzeichneten Preisen ausgegeben werden: Dt.-Eylau—Berlin, Schlesischer Bahnhof I. Klasse 63,9 M., II. Kl. 47,4 M., III. Kl. 32,4 M., Dt.-Eylau—Berlin, Stadtbahn, I. Kl. 65,4 M., II. Kl. 48,6 M., III. Kl. 33,3 M. Diese Retourbillets berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche die betreffende Wagenklasse führen und müssen vor dem Antritt der Rückfahrt der Billeterpedition zur Abstempelung vorgelegt werden. Einmalige Fahrtunterbrechung. 25 Kg. Freigepäck. Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 20. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderung.

11. Auf Grund des § 40 № 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876, in Verbindung mit § 1 Absatz IV. des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 wird hiermit die Genehmigung ertheilt, daß das zu Malchow belegene, im Grundbuch von diesem Orte Band I. Blatt № 1 verzeichnete, 5 ha 61 ar 80 qm große Grundstück, der sogenannte Chatoullengarten, von dem Gemeindebezirk Malchow abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Malchow vereinigt werde.

Berlin, den 30. Juni 1882.

Der Kreisausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im I. Semester 1882.

12. Datum der Genehmigung: 21. März 1882. Bezeichnung des Grundstücks: Birkholzer Theerofen-Etablissement. Bezeichnung des Besitzers: Galle,

Kalkbrennereibesitzer zu Kolonie Damm. Bezeichnung des jetzigen Gemeinde-Verbandes: Gemeinde Birkholz. Bezeichnung des künftigen Gemeinde-Verbandes: Gutsbezirk Klein-Wasserburg, Königliche Forst.

Beeskow, den 6. Juli 1882.

Namens des Kreis-Ausschusses:
v. Heyden, Landrath.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;
2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchen-

stegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenom- und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1882 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Mittelst Beschlusses vom heutigen Tage hat die Direktorial-Kommission der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg die Beiträge der Theilnehmer der Sozietät für das I. Halbjahr 1882 für Hundert Mark Versicherungssumme, festgesetzt in Klasse I. auf 2 Pf. (1/5 pro Mille), in Klasse II. auf 6 Pf. (3/5 pro Mille), in Klasse III. auf 14 Pf. (1 2/5 pro Mille), in Klasse IV. auf 28 Pf. (2 4/5 pro Mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 331 537 450 M. Versicherungssumme in Klasse I. 66 307 M. 49 Pf., von 153 817 250 M. Versicherungssumme in Klasse II. 92 290 M. 35 Pf., von 24 070 450 M. Versicherungssumme in Klasse III. 33 698 M. 63 Pf., von 5 004 525 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 14 012 M. 67 Pf., überhaupt von 514 429 675 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 206 309 M. 14 Pf.

Nach Abzug der 5 % Hebegebühren der Magisträte im Betrage von 10 315 M. 46 Pf. verbleiben demnach zur Deckung des Bedarfs 195 993 M. 68 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis mit Juni d. J. stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 103 Brand- und 4 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadensabschätzungskosten auf 276 970 M. 09 Pf. und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, ferner des Postportos ꝛc. erforderlich 6 089 M. 89 Pf., zusammen also 283 059 M. 98 Pf.

Das vorstehende Ausschreiben ergiebt 195 993 M. 68 Pf., mithin gegen den nachgewiesenen Bedarf weniger 87 066 M. 30 Pf., welche dem in Höhe von 358 056 M. 01 Pf. vorhandenen Bestande aus den bisherigen Ausschreiben — dem sogenannten Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an die Brandenburg'sche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Vorlesungen

an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Wintersemester 1882/83.

Beginn: 2. Oktober 1882.

Direktor Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; spezielle Chirurgie, gerichtliche Thierheilkunde, Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Begemann: Anorganische Chemie, Pharmacognosie, pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Harms: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Operationsübungen, Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Lustig: spezielle Pathologie und Therapie, propädeutische Klinik, Spitalklinik für größere Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: spezielle pathologische Anatomie, pathologisch-histologischer Kursus, pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen, Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere, Physiologie II., anatomische Uebungen.

Professor Dr. Hess: Zoologie.

Dr. Ehrlenholtz: Physik.

Lehrer Geiss: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Dr. Arnold: physikalische und chemische Repetitorien.

Repetitor Schneidemühl: anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direktion der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Isaak (recte Chazkel) Sternfeld, Cigarrenmacher,	geboren am 15. Juni 1860 zu Kowno, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	17. Mai d. J.
2	Gustav Nicolai Paskotsch, Tischlergeselle,	geboren am 31. August 1853 zu Riga, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	20. Juni d. J.
3	Die Tagelöhner: a. Josef Beier,	zu a. 37 Jahre, aus Buchsdorf bei Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Mai d. J.
	b. Johann Thalhäuser,	zu b. 53 Jahre, aus Woitzdorf (daselbst),			
4	Johann Hasler, Dienstknecht,	35 Jahre, aus Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	10. Juni d. J.
5	Theodor Büningh, Schneider,	47 Jahre, aus Aalten, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	17. April d. J.
6	Ludwig Olm, Monteur,	geboren am 15. Januar 1833 zu Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	13. Juni d. J.
7	Wenzel Aussprung, Tagelöhner,	42 Jahre, aus Kohlendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	6. Juni d. J.
8	Wenzel Strupf, Strumpfwirker,	geboren am 5. August 1849, aus Maria-Kulm, Bezirk Falkenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	14. Juni d. J.
9	Franziska Krauße, Dienstmagd und Tagearbeiterin,	geboren 1847 zu Khaa bei Schönlinde, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3. (ausgef. am 7.) Juni d. J.
10	Lorenz Emmanuel Bolland, Säger,	geboren am 10. Februar 1859 zu Ronges-Eaux bei St. Dié, Frankreich,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Tragen einer verbotenen Waffe,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. Juni d. J.
11	Jakob Keller, Fabrikarbeiter,	42 Jahre, geboren zu Reinach, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	8. Juni d. J.
12	Georg Colomba,	65 Jahre, geboren zu Pest, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	15. Juni d. J.
13	Arnold Josef Engelhausen, Gärtner,	41 Jahre, geboren zu Uebach, Niederlande,	desgleichen,	derselbe,	19. Juni d. J.
14	August André, Bierbrauer,	geboren am 15. August 1835 zu Flour, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Juni d. J.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August **1882.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 1475. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien. Vom 10. Januar 1882.

(Stück 16) № 1476. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Vom 26. November 1881.

№ 1477. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets. Vom 10. Juli 1882.

(Stück 17.) № 1478. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

167. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,94	2,30	0,90	1,04	0,56	2,02	1,12	1,32	0,84	1,32	1,58
2	32,28	30,84	2,30	0,80	1,04	0,55	2,04	1,12	1,32	0,82	1,30	1,56
3	32,28	30,80	2,28	0,78	1,02	0,54	2,06	1,10	1,32	0,80	1,28	1,56
4	32,30	30,74	2,30	0,62	1,00	0,53	2,02	1,10	1,32	0,80	1,30	1,56
5	32,26	30,70	2,32	0,72	0,98	0,52	2,00	1,10	1,32	0,78	1,34	1,54
6	32,28	30,64	2,32	0,72	0,98	0,52	2,02	1,08	1,32	0,78	1,40	1,54
7	32,32	30,56	2,30	0,68	0,98	0,50	2,04	1,06	1,32	0,78	1,40	1,52
8	32,30	30,62	2,32	0,70	0,98	0,51	2,02	1,06	1,32	0,78	1,40	1,52
9	32,32	30,64	2,30	0,68	0,98	0,52	2,00	1,04	1,32	0,78	1,40	1,50
10	32,30	30,64	2,30	0,72	0,98	0,54	2,00	1,02	1,32	0,76	1,40	1,50
11	32,30	30,66	2,30	0,64	0,98	0,54	2,00	1,00	1,32	0,76	1,42	1,48
12	32,28	30,68	2,32	0,76	0,98	0,55	2,00	1,00	1,32	0,76	1,40	1,48
13	32,30	30,62	2,30	0,72	0,98	0,55	1,96	0,98	1,32	0,76	1,40	1,46
14	32,30	30,60	2,30	0,72	0,98	0,55	1,90	0,96	1,32	0,76	1,42	1,46
15	32,30	30,60	2,26	0,72	0,98	0,56	1,80	0,90	1,32	0,74	1,44	1,44
16	32,30	30,62	2,28	0,74	1,00	0,56	1,84	0,94	1,32	0,72	1,46	1,44
17	32,30	30,62	2,30	0,74	1,02	0,56	1,98	0,98	1,32	0,72	1,50	1,44
18	32,32	30,64	2,34	0,64	1,00	0,56	2,02	1,00	1,32	0,70	1,50	1,46
19	32,34	30,64	2,30	0,74	1,00	0,56	2,02	1,02	1,32	0,70	1,52	1,46
20	32,34	30,66	2,30	0,78	1,00	0,55	2,02	1,02	1,32	0,70	1,56	1,48
21	32,34	30,72	2,30	0,76	1,00	0,55	2,02	1,08	1,32	0,72	1,56	1,48
22	32,34	30,72	2,34	0,72	1,00	0,55	2,02	1,06	1,32	0,72	1,56	1,50
23	32,34	30,72	2,34	0,74	1,00	0,54	2,02	1,04	1,32	0,74	1,54	1,50
24	32,34	30,72	2,34	0,66	1,00	0,53	2,02	1,02	1,32	0,74	1,54	1,50
25	32,32	30,72	2,30	0,64	0,98	0,52	2,02	1,04	1,32	0,74	1,54	1,50
26	32,32	30,72	2,32	0,70	0,98	0,50	2,04	1,04	1,32	0,74	1,50	1,50
27	32,32	30,68	2,32	0,68	0,96	0,50	2,02	1,04	1,32	0,72	1,44	1,50
28	32,30	30,66	2,30	0,68	0,96	0,50	2,02	1,04	1,32	0,72	1,42	1,50
29	32,28	30,64	2,30	0,70	0,96	0,49	2,02	1,04	1,32	0,70	1,40	1,50
30	32,28	30,64	2,28	0,68	0,96	0,49	2,02	1,04	1,32	0,68	1,38	1,50

Potsdam, den 26. Juli 1882. Der Regierungs-Präsident.

Die Einführung eines revidirten Statuts für die Teltow'er Kreis-Sparkasse in Berlin betreffend.

168. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 12. Juli d. J. — O. P. 6364 — die Abänderung des bisherigen Statuts der Sparkasse des Kreises Teltow vom $\frac{28.\ \text{April}}{29.\ \text{September}}$ 1873 und des dazu ergangenen Nachtrages vom $\frac{28.\ \text{März}}{22.\ \text{August}}$ 1878 bestätigt worden ist.

Potsdam, den 26. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Lotterie des Architekten-Vereins in Berlin.

169. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat dem Architekten-Verein in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zu einer im Dezember d. J. zu veranstaltenden zweiten Verloosung von Gegenständen der ins Werk gesetzten Fachausstellung auf Grund des vorgelegten Verloosungsplans, nach welchem 100 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und 1230 Gewinne zum Werthe von 60 000 Mark zur Verloosung gelangen sollen, ertheilt. Die erste Verloosung im Dezember v. J. war auf den Umfang der Stadt Berlin beschränkt. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 27. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Verlegung der Chausseegeldhebestelle bei Neuendorf auf der Chaussee von Brück nach Beelitz betreffend.

170. Die nach meiner Bekanntmachung vom 8. August 1881 — Amtsblatt Seite 325 — auf der Zauch-Belziger Kreischaussee von Brück nach Beelitz bei Neuendorf in der Station 17,8—17,9 errichtete Hebestelle ist mit der Befugniß zur Weitererhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine Meile nach der Station 18,3—18,4 verlegt worden.

Potsdam, den 26. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals betreffend.

171. Die nachstehende, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal wegen der Ausführung mehrerer und namentlich größerer Reparaturen, wie der Erneuerung der Ober- und Unterthore der Schleuse zu Müllrose in der Zeit vom 7. August bis 2. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt ist.

Potsdam, den 17. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung.

16. Auf den Antrag des Kreis-Ausschusses des Kreises Jüterbog—Luckenwalde ist die Kreischaussee von Luckenwalde nach Dahme in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 28. Juli 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Starke.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Frühleerung der Stadtbriefkasten.

46. Seit dem 20. d. M. werden die Stadtbriefkasten täglich zum ersten Male zwischen 5 und 6 Uhr früh geleert, so daß die bei dieser Leerung in den Briefkasten vorgefundenen Sendungen für Berlin noch zur 1. Bestellung gelangen bz. die weitergehenden Sendungen mit den Morgens abgehenden Schnellzügen Beförderung erhalten.

Berlin C., den 25. Juli 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: Rabe.

Unanbringliche Packete 2c.

47. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Unanbringliche Packete,
in Berlin zur Post gegeben:

an Hagen in Wesel, 1½ Kg 16. Mai 1882; an Kemierycz in Potsdam, 2 Kg 8. März 1882; an Krüger in Cöln a./Rh., 1½ Kg 2. April 1882; an Lewy in Erfurt, 4½ Kg 17. Mai 1882.

B. in Charlottenburg aufgeliefert:

an Saranek in Magdeburg, 19 Kg 22. Febr. 1882.

C. Gegenstände,
welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bezw. Postsendungen entfallen sind:

1 Paar Kinderschuhe, 1 Taschentuch und 1 Hemdenknopf, 1 Posaunenmundstück, weiße Besatzborde, 3 Päckchen Nähnadeln, 1 Paar Serviettenbänder und 1 Paar Strümpfe, gez. M. 4., 1 Taschenmesser, 1 Gebind Strickbaumwolle, 3 Stückchen geschliffenes Glas, 1 eiserne Kette, 1000 Stifte für Schlosser, 13 Lupen (Fadenzähler), 1 weißleinenes Taschentuch R. F. 1., 1 Paar Frauenstrümpfe, 100 Stahlbohrer, 1 Päckchen mit Nähnadeln, 1 Päckchen mit Patent-Absatzstiften, 5 Tafeln Chokolade, 1 Schloß und Schlüssel, 1 Cliché, 5 Ketten, 1 Federmesser mit 2 Klingen, 1 Mundharmonika, 1 Schlüssel, 1 Päckchen Spielkarten, 9 eiserne Typen, 1 Paar blaue Strümpfe, 24 Stück Lederspitzen, 1 Maschinentheil, 1 Dintenfaß aus Glas, 2 Messer mit abgebrochenen Klingen, 1 Thürgriff, 1 Scheere mit eingravirtem Namen, 1 Vorlegeschloß mit Schlüssel, 1 Stück Leder, 2 Päckchen mit 24 Messern, 1 gußeisernes Schraubgewinde.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens inner-

halb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 24. Juli 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Rabe.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt

28. Bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die nebenvermerkten Geldbeträge vorgefunden worden sind: 1) an „Fr. A." in Berlin, 50 Pf., 1. März 1882, 2) an L. A. 100 Postamt 12, 10 M., 23. Jan. 1882, 3) an Mühlbach in Dresden, 5 M., 17. März 1882, 4) an Damman in Braunschweig, 12 M., 11. März 1882, 5) an Boddey in Osterode O.-Pr., 50 M., 26. Jan. 1882, 6) an Pisan adr. Hesse, Reinkenpfuhl Nr. 23, 5 M., 25. März 1882, 7) an Riebel adr. Meyer in Berlin, 10 M., 22. März 1882, 8) an Dianabad in Berlin, 3 M. 10 Pf., 30. März 1882, 9) an Stange in München, 10 M., 6. März 1882, 10) an Schattschneider in Arnsfelde bei Dt.-Crone, 1 M., 9. April 1882, 11) an R. R. 188 postlagernd Berlin, 50 Pf., 2. März 1882, 12) an Zühlke in Grünbach b. Haynau, 5 M., 3. April 1882, 13) an H. U. 36 postlagernd Halle a./S., 5 M., 24. März 1882, 14) an Trost in Wolgast, 30 Pf., 23. April 1882, 15) an Robert in Berlin, 1 M. 50 Pf., 13. Mai 1882, 16) an Habenicht in Gera, 50 Pf., 9. Mai 1882, 17) an Eichler in Chemnitz, 5 M., 22. Mai 1882, 18) an Naumann in Halle a./S., 5 M., 21. Mai 1882.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, sich innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden müssen.

Berlin C., den 24. Juli 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rabe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1880/81.

29. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere vom 24. Mai 1881 — Amtsblatt von 1881 Stück 22 Seite 219 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1880/81 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter des Kassenbezirks zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. №	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen einschließl. der Werthpapiere Mark	Pf.	Baar Mark	Pf.
	Einnahme:				
	A. Bestand aus dem Jahre 1879/80	989208	90	46657	30
	B. An laufenden Einnahmen:				
1	Antrittsgelder	—	—	2304	—
2	Kapitalzinsen	—	—	51689	70
3	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	42367	—
4	Gemeindebeiträge	—	—	32310	—
5	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	85000	—	45249	75
6	Sonstige Einnahmen	—	—	45	90
	Summa der Einnahme	1074208	90	220623	65
	Ausgabe:				
1	Verwaltungskosten	—	—	51	43
2	Pensionen à 200 Mark jährlich	—	—	106910	60
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	45000	—	89201	50
4	Sonstige Ausgaben	—	—	40	50
	Summa der Ausgabe	45000	—	196204	03
	Wiederholung:				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1880/81 beträgt	1074208	90	220623	65
	" Ausgabe " " " 1880/81 "	45000	—	196204	03
	Bestand	1029208	90	24419	62

Potsdam, den 27. Juli 1882. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

41. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Rede des Abgeordneten Hasenclever zum Tabacksmonopol. (Amtlicher stenographischer Bericht vom 14. Juni 1882)" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 27. Juli 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Portier Heinrich Krumnow hier, Behrenstraße 33, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4% Staatsanleihe Littr. E. № 322 885 über 300 Mark angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Krumnow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

2. Nachstehende Verleihungsurkunde

„Auf Grund der am 21. April 1882 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann, geb. Schloß, zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 11a., unter dem Namen **Amelia** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächen-Inhalt von 2 148 652 qm, geschrieben zwei Millionen einhundertachtundvierzig Tausend sechshundertzweiundfünfzig Quadratmetern umfassend, in den Gemarkungen Prädikow, Reichenow, Ihlow und Batzlow im Kreise Oberbarnim des Regierungsbezirkes Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 23. Juli 1882.

Königl. Oberbergamt.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde

„Auf Grund der am 21. April 1882 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn Wilhelm Eisenmann zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 112a., unter dem Namen **Brigida** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächen-Inhalt von 2 154 166 qm, geschrieben zwei Millionen einhundertvierundfünfzig Tausend einhundertsechsundsechszig Quadratmetern umfassend, in den Gemarkungen Prädikow, Reichenow und Ihlow im Kreise Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 23. Juli 1882.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten eines direkten Frachtsatzes im Deutsch-Oesterreichischen Verbande.

67. Mit sofortiger Gültigkeit tritt im oben bezeichneten Verbande ein direkter Frachtsatz für Holztransporte von Angern (Station der Kaiser Ferdinands Nordbahn) nach Berlin in Höhe von 2,15 Mark pro 100 kg in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des 11. Nachtrages zu Heft I. des Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Tarifs.

68. Am 1. August d. J. tritt ein 11. Nachtrag zu Heft I. des oben bezeichneten Verbandtarifs in Kraft, welcher außer der Aufnahme mehrerer sächsischer Stationen die Aenderung des Frachtsatzes für den Verkehr von Podwoloczyska nach Berlin in 4,92 Mark pro 100 kg enthält. Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güterkassen in Berlin (Schlesischer Bahnhof), Frankfurt a./O., Görlitz und Breslau käuflich zu haben.

Berlin, den 26. Juli 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines Ausnahmetarifs für Langholz.

69. Mit Gültigkeit vom 20. Juli bis Schluß d. J. ist im Lokal- und Wechselverkehr der vom Staat verwalteten Bahnen ein Ausnahmetarif für Langholz dergestalt eingeführt worden, daß bei Verladung

von Langholz auf einem Paar Schemel- oder Kuppelwagen die Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Holz des Spezialtarifs II. mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Fracht für das wirkliche Gewicht der Ladung, mindestens jedoch für 10000 kg zu entrichten ist.

Berlin, den 26. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des III. Nachtrages zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen 2c. und des IV. Nachtrages zum Lokalgütertarif.

70. Am 1. August d. J. tritt zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ein Nachtrag III., sowie zum Lokalgütertarif für den diesseitigen Verwaltungsbezirk ein Nachtrag IV. in Kraft, von welchen, außer den bereits anderweit publicirten Tarifänderungen, ersterer Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen der Haltestellen Alt-Ranft und Neu-Künkendorf, sowie der Station Halensee und Zollabfertigungs-Gebühren für Vieh in Wagenladungen im Verkehr von Oesterreich-Ungarn, letzterer Aenderung der Controle-Vorschriften für Anwendung der Sätze des Ausnahmetarifs C. für Blei und Zink 2c., Bestimmungen und Tarifsätze bezw. Enfernungen für die Ladestelle Alt-Ranft, Tarifsätze und Bestimmungen über die Abfertigungsbefugnisse der Station Halensee und Berichtigungen enthält. Exemplare der Tarifnachträge sind zum Preise von je 0,10 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen des diesseitigen Bezirks, sowie im Auskunfts-Büreau der Staatseisenbahnen hier, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von direkten Tourbillets I. bis IV. Klasse, sowie Retourbillets II. und III. Klasse mit 2tägiger Gültigkeit.

71. Vom 10. August d. J. ab werden direkte Tourbillets I. bis IV. Klasse, sowie Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit von Bunzlau, Hainau, Neumarkt, Breslau (Niederschlesisch-Märkischer und Oberschlesischer Bahnhof) und Goerlitz nach Station Vorderheide der Breslau—Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn via Liegnitz, sowie auf den Stationen Berlin, Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg nach Station Gramschütz der genannten Bahn via Frankfurt a./O.—Reppen—Rothenburg zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 29. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Kilometer-Entfernungen betreffend.

77. Am 1. September d. J. treten die im Tarife für den rubrizirten Verkehr vom 1. April 1881 für den Verkehr von Reppen und Rothenburg a./O., Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der früheren Märkisch-Posener Bahn nach Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg enthaltenen über die längeren Routen eingestellten Konkurrenz-Kilometer-Entfernung außer Kraft, so daß vom gedachten Tage ab lediglich die über die zu kürzeste Route gebildeten Sätze von vorgenannten Stationen bestehen bleiben. Die bezüglichen Relationen sind bei den Verband-Stationen in Erfahrung zu bringen.

Mit demselben Tage erhöhen sich die durch Nachtrag III. zum Tarif für rubrizirten Verkehr zur Einführung gekommenen Kilometer-Entfernungen für:

Altwasser und Waldenburg B. F. E.-Driesen von 338 auf 339 Km.,
Altwasser und Waldenburg-Friedeberg von 355 auf 356 Km.,
Greifenhagen-Charlottenburg Westend von 173 auf 175 Km.,
Laessig-Rixdorf von 107 auf 115 Km.,
Podejuch-Berlin, Berl.-Anh. Eisenbahn, von 167 auf 177 Km.,
Uechtdorf-Hallensee (Güterb.) von 154 auf 157 Km.

Dagegen ermäßigen sich vom 1. August ab die durch denselben Nachtrag zur Einführung gekommenen Kilometer-Entfernungen für:

Greifenhagen-Berlin, Magd.-Halb. Eis., von 178 auf 173 Km.,
Neumühl-Kutzdorf von 117 auf 107 Km.,
Crossen a./O.-Filehne von 226 auf 225 Km.

Ferner werden die zwischen Altwasser, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und den im Nachtrage III. Seite 6 bezeichneten Stationen der Strecke Lichtenberg-Driesen, sowie Dramburg, Freienwalde i./P., Gr.-Rambin, Labes, Ruhnow, Schievelbein, Trampke und Wangerin andererseits bestehenden Kilometer-Entfernuugen mit dem 15. d. M. aus rubrizirtem Verkehr ausgeschieden und haben von da ab nur im Staatsbahntarif zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin vom 1. August 1881 Giltigkeit. Bromberg, den 19. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Güterladestelle Liessau.

78. Die durch öffentliches Anschlußgeleise mit der Station Dirschau verbundene Güterladestelle Liessau wird am 1. August d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben und findet nach und von derselben vom genannten Tage ab eine Abfertigung von Gütern aller Art in Wagenladungen statt.

Als Frachtsätze für Liessau kommen die Dirschauer Frachtsätze zur Erhebung, denen eine Ueberfuhrgebühr von 5 Mark pro Wagen hinzutritt.

Bromberg, den 27. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der auf Grund des § 40,2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 im Kreise Templin genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

13. Datum der Genehmigung: 8. Juli 1882. Bezeichnung des Grundstücks: 2 Hekt. 52 Ar 98 □M., welche von dem Gutsbezirke Sietmannsdorf (Art. № 9—13 und 19—24 der Mutterrolle) veräußert

und in 15 Parzellen (Kartenbl. 2 № 182, 351 bis 356/197, 358 und 359/197, 361/179 und Kartenbl. 3 № 160—164/53) der Gemarkung Sietmannsdorf-Gemeinde zugeschrieben und von A. Heder, G. Weinzimmer, Chr. Schönberg, C. Rossius, C. Döring, C. Tesch, W. Hintze, H. Lüdtke, H. Krause, H. Günther, Fr. Kalz, W. Ziemkendorf und H. Brauß in Sietmannsdorf erworben sind. Seitheriger Kommunalverband: Gutsbezirk Sietmannsdorf. Künftiger Kommunalverband: Gemeindebezirk: Sietmannsdorf.

Templin, den 28. Juli 1882.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Graf von Arnim.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Dormann zu Neuteich ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wriezen getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Wriezen für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 4. Juli d. J. in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Die erledigte Oberförsterstelle Havelberg ist dem Oberförster Riesen zu Neu-Glienicke, und die von letzterem seither verwaltete Oberförsterei Neu-Glienicke dem Oberförster von Gustedt zu Karmunkau vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der Kataster-Supernumerar Baenitz hierselbst ist vom 1. August d. J. ab in gleicher Eigenschaft der Königlichen Regierung in Arnsberg überwiesen worden.

Dem Fräulein Olga Grasso aus Frankfurt a. O., jetzt zu Amt Neuendorf bei Oderberg i. M., ist die Erlaubniß ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Der bisherige Pfarrer zu Rosenthal, Diözese Königsberg Nm. II., Johannes Friedrich Wilhelm Büchsel ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Stücken, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Simeon Hermann Schulz zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Provinz Tauche, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Leonhard Friedrich Emil Schacht zu Kiekebusch, Diözese Königs-Wusterhausen, ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde der Stadtkirche zu Schwedt a./O., Diözese Schwedt, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Christoph Karl Wilhelm Emil Franke zu Zepernick, Diözese Bernau, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Trebbin und zum Prediger bei der Gemeinde zu Thyrow, Diözese Zossen, bestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende, aber gegenwärtig durch das Kirchenregiment zu besetzende Pfarrstelle zu Sietmannsdorf, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Rücker, zum 15. September d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Loewenberg, Diözese Zehdenick, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Tannhäuser, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Mannsfeldt, Diözese Putlitz, ist durch die Versetzung des Pfarrers Scherz, ihres bisherigen Inhabers, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung gekommen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincent Dengalla, Knecht,	geboren 1841 zu Zarnowo, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Mai 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. März d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Charles Doujon, Brauer,	geboren am 4. Oktober 1844 zu Fôret bei Reims, Frankreich, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln u. Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöslin,	23. Mai d. J.
3	Josef Sauer, Fleischergeselle,	geboren am 8. Januar 1854 zu Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Nichtbefolgung der Reiseroute und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Mai (ausgef. am 9. Juni) d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
4	Andreas Hachulski, Fleischergeselle,	30 Jahre, geboren zu Kozygtowy, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. (ausgef. am 22.) Juni d. J.
5	Heinrich Graf v. Gersten, Conditor u. Uhrmacher,	23 Jahre, aus Sternenberg, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. Juni d. J.
6	Charles Wintergerst, Bierbrauer,	30 Jahre, aus Dijon, Frankreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	23. Juni d. J.
7	Xaver Karstner, Sattler,	31 Jahre, aus Nancy, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Paul Friedrich Poulsen, Mechaniker,	23 Jahre, aus Aarhuus in Jütland, Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Johann Welti, Stellmacher,	geboren am 19. Juni 1851 zu Zurzach, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	7. (ausgef. am 13.) Juni d. J.
10	Jean Eugène Savigny,	19 Jahre, geboren zu Genf, Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. (ausgef. am 15.) Juni d. J.
11	Andrä Kirchner, Dienstknecht,	geboren 1855, aus Absand, Bezirk Innsbruck, Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	15. Juni d. J.
12	Thomas Jun, Metzgergeselle,	39 Jahre, aus Cimic, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Vergehen der Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rottenburg,	17. Juni d. J.
13	Dominikus Chenelli, Küfer,	geboren am 1. Oktober 1838 zu Lasino, bei Trient, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. Juni d. J.
14	Jakob Frei, Zimmermann,	58 Jahre, geboren zu Neßlau, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	21. Juni d. J.
15	Emil Tavernier, Tagelöhner,	41 Jahre, geboren zu Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Haut-Etueffont, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Juni d. J.
16	Die Tagelöhner: a. de Boni Biaggio, b. de Boni Felice,	zu a. am 29. Dezember 1863, zu b. am 2. Dezember 1864 geboren zu Cesio maggioro, Provinz Felten, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Franz Kvapil, Drechslergehülfe,	geboren am 26. April 1835 zu Kuttenberg bei Prag, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	28. Juni d. J.
18	Süssel Berliner alias Rosalie Schumann, Schneiderin,	44 Jahre, aus Breziny, Russisch-Polen,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	30. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Matthias Jensen, Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1841 zu Mora bei Stockholm, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	28. Juni d. J.
20	Adolf Wischnowsky alias Wischnofsky, Metallschläger,	geboren am 11. Mai 1853 zu Wien, wohnhaft zu Bechin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. Juni d. J.
21	Isaak Szkop, Schneider,	geboren am 8. August 1850, aus Warschau,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere, Annahme eines falschen Namens und mehrfacher Betrug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	6. Juni d. J.
22	Lorenz Franz, Schuhmachergeselle,	27 Jahre, aus Sandau, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	19. Juni d. J.
23	Josef Strassu, Gärtner,	20 Jahre, ortsangehörig zu Brandeis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	26. Juni d. J.
24	Gabriel Schmidt, Dachdecker,	geboren 1843 zu Schönwalde bei Aussig, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	8. (ausgef. 22.) Juni d. J.
25	Jakob Schoch, Dienstknecht,	31 Jahre, aus Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz,	Landstreichen u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Juni d. J.
26	Albert Huber, Seiler,	24 Jahre, geboren zu Hirslanden, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Mai d. J.
27	Johann Thebaud, Kellner,	geboren am 10. Dezember 1857 zu Vigneur bei St. Nazaire, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. Juni d. J.
28	Jakob Wertier, Handlungskommis,	geboren am 29. April 1842 zu Uzes, Departement Gard, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	a. John Smith, Maler, b. William Smith, Tischler,	zu a. 19, zu b. 17 Jahre, beide geboren zu London,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Juni d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

17. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

Am 18.	August	Meyenburg,
= 19.	=	Wittstock,
= 21.	=	Pritzwalk,
= 22.	=	Perleberg,
= 24.	=	Lenzen,
= 26.	=	Havelberg,
= 28.	=	Kyritz,
= 29.	=	Neustadt a./Dosse,
= 30.	=	Neu-Ruppin,
= 31.	=	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, von Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner für den Polizei-Bezirk des Königl. Polizei-Präsidiums Berlin.

11. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit den §§ 94 und 170 zu 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird für den Polizeibezirk des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner

Freitag, der 18. August 1882,

hierdurch festgesetzt. Potsdam, den 2. August 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Schultze.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Das Aufgebot der Partial-Obligation der vormals Nassauischen Domanial-Anleihe vom 21. Juli 1837 Lit. B. Nr. 57 über 200 Fl. betreffend.

15. Der Rechtsanwalt Dr. Neukirch zu Frankfurt a./Main hat im Auftrage der verwittweten Frau Kaufmann Goldschmidt, Betty geb. Rindskopf, ebendaselbst, bei uns auf Umschreibung der Partial-Obligation der vormals Nassauischen Domanial-Anleihe vom 21. Juli 1837 Lit. B. № 57 über 200 Fl. angetragen, auf deren Rückseite sich folgender Vermerk findet:

Eingetragen (gez.) Hohe.

Diese Partialobligation wird auf Verlangen auf den Namen der Demoiselle Friederike Pfeiffer in Dillenburg überschrieben.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1837.

Herzoglich Nassauische
Schuldentilgungskommission.
(gez.) Philgus.
(gez.) Friederike Pfeiffer.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an dieser Obligation ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 1. November d. J.** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das gedachte Papier kassirt und der vorgenannten Wittwe Goldschmidt ein neues kursfähiges Dokument ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 14. April 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Außerbetriebsetzung eines Mastenkrahns betreffend.

172. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Erkner befindliche Mastenkrahn bis auf Weiteres außer Betrieb gesetzt ist.

Potsdam, den 5. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es kosten je 100 Kilogramm																										Es			
																												Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Angermünde	21	53	14	43	14	43	14	43	19	56	38	—	54	—	5	25	4	25	2	50	3	75	1	30	1	05				
2	Beeskow	—	—	15	67	—	—	16	10	25	—	30	—	30	—	3	57	—	—	—	—	6	50	1	20	1	—				
3	Bernau	21	26	14	98	15	30	14	50	27	—	33	88	41	—	5	05	5	47	—	—	5	28	1	28	1	10				
4	Brandenburg	22	15	16	42	16	10	15	65	23	—	27	—	38	—	3	85	4	25	—	—	5	—	1	20	1	10				
5	Dahme	21	77	14	95	16	07	15	58	40	—	50	—	50	—	2	25	4	50	3	—	6	—	1	—	1	—				
6	Eberswalde	21	30	14	50	17	—	15	53	24	—	31	—	37	—	4	—	6	—	—	—	4	—	1	30	1	—				
7	Friesack	—	—	15	25	—	—	15	50	32	—	34	—	36	—	3	50	5	—	—	—	4	75	1	30	1	20				
8	Havelberg	20	29	15	—	15	27	17	—	23	50	36	—	40	—	2	89	4	—	—	—	5	—	1	10	1	—				
9	Jüterbog	22	—	16	—	17	—	16	50	29	—	29	—	40	—	3	50	4	50	—	—	7	—	1	27	—	95				
10	Luckenwalde	21	39	16	83	14	64	15	08	45	—	45	—	50	—	3	61	4	60	—	—	4	50	1	40	1	20				
11	Perleberg	21	89	14	58	16	—	15	54	17	—	33	—	41	—	2	50	4	83	—	—	5	33	1	40	1	10				
12	Potsdam	21	17	15	07	16	44	16	36	25	33	29	33	39	67	4	02	4	29	—	—	5	07	1	45	1	10				
13	Prenzlau	20	92	14	69	15	12	14	25	26	—	32	—	42	—	5	72	6	61	5	22	4	61	1	30	—	90				
14	Pritzwalk	22	—	14	50	16	—	15	17	20	—	40	—	40	—	1	80	3	—	—	—	5	—	1	40	1	20				
15	Rathenow	20	36	14	83	15	—	15	47	23	—	36	—	58	—	2	89	4	13	—	—	4	25	1	30	1	20				
16	Neu-Ruppin	22	—	15	19	15	20	15	54	32	—	30	—	46	—	3	45	5	50	—	—	6	—	1	10	—	95				
17	Schwedt	21	—	16	40	14	—	15	96	33	33	40	—	33	33	5	—	4	58	—	—	5	17	1	40	1	20				
18	Spandau	—	—	14	82	—	—	15	32	25	—	32	50	35	—	3	23	4	07	—	—	4	57	1	40	1	20				
19	Straußberg	22	09	15	44	18	47	16	50	19	60	26	—	26	50	3	—	5	64	—	—	6	83	1	10	1	—				
20	Teltow	21	32	15	02	15	39	14	87	27	—	34	—	41	—	4	68	4	38	—	—	6	05	1	25	1	10				
21	Templin	17	83	14	—	14	—	14	—	19	—	40	—	50	—	3	50	5	—	—	—	5	67	1	20	1	03				
22	Treuenbrietzen	22	36	15	32	—	—	15	—	30	—	32	—	34	—	2	11	3	94	—	—	4	50	1	20	1	—				
23	Wittstock	19	66	14	38	17	—	15	67	18	—	36	—	44	—	1	53	4	50	4	50	3	—	1	—	—	90				
24	Wriezen a. O.	21	75	14	66	13	62	15	26	21	—	33	—	43	—	5	—	4	70	3	70	5	25	1	30	1	10				
	Durchschnitt	21	24	15	12	—	—	15	45	—	—	—	—	—	—	3	58	4	68	—	—	5	13	—	—	—	—				

Potsdam, den 8. August 1882.

Viehseuchen.

174. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Amtmanns Rüdiger zu Buskow, im Kreise Ruppin, ausgebrochen. Potsdam, den 18. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

175. Die Lungenseuche des Rindviehes auf dem Rittergute Klein-Beeren, im Kreise Teltow, ist erloschen.

Potsdam, den 22. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Chile

15. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Chile beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 1. August 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Budde.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Frühleerung der Stadtbriefkasten.

49. Die Stadtbriefkasten werden jetzt täglich zum ersten Male zwischen 5 und 6 Uhr früh geleert, so daß die bei dieser Leerung in den Briefkasten vorgefundenen Sendungen für Berlin noch zur I. Bestellung gelangen und die weitergehenden Sendungen mit den Morgens abgehenden Schnellzügen Beförderung erhalten.

Berlin C., den 4. August 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung Rabe.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur in Friedrichswalde, Kreis Angermünde.

50. Am 1. August d. J. ist in dem Orte Friedrichswalde, Kreis Angermünde, eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Preise im Monat Juli 1882.

Artikel: fostet je 1 Kilogramm | Ein Schock Eier | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm

Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 07	1 70	2 47	3 80	— 35	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 20	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	2 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 23	1 25	1 19	1 50	2 23	2 68	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 10	2 40	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 56	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 60	1 20	1 80	2 —	2 —	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 60	2 80	— 20	1 40
1 30	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 34	— 32	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 38	— 30	— —	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 22	2 87	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 85	2 20	3 20	— 37	— 22	— 50	— —	— 60	— 78	— 50	— 48	2 55	3 60	— 20	1 78
1 20	— 95	1 20	1 60	2 40	3 20	— 34	— 22	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	2 01	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 31	1 12	1 28	1 70	2 14	2 94	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 —	2 70	— 20	1 60
1 20	— 85	1 —	1 90	2 22	3 40	— 32	— 28	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 —	2 —	1 92	2 53	— 30	— 24	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	3 —	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 05	1 70	2 22	3 21	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 10	2 —	2 40	3 60	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 50	— 40	— 80	2 80	3 20	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	3 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 60	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 15	1 45	2 20	2 65	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 80	1 03	2 —	2 20	3 —	— 33	— 24	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 20	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	3 —	— 45	— 30	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 06	— 69	— 95	2 —	1 87	2 68	— 32	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 23	3 20	— 28	— 25	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Die neue Postanstalt hat die Bezeichnung: Friedrichswalde (Bz. Potsdam) erhalten.

Potsdam, den 2. August 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Eröffnung einer Postagentur mit Fernsprechbetrieb zu Eisenspalterei, Kreis Oberbarnim.

31. Am 1. August d. J. ist in dem im Kreise Oberbarnim belegenen Orte Eisenspalterei eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten, welche die Bezeichnung „Eisenspalterei Wolfswinkel" erhalten hat. Ein Landbezirk ist der neuen Postanstalt nicht zugetheilt. Potsdam, den 2. August 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Bahl.

Eröffnung einer Postagentur in Cummersdorf, Kreis Teltow.

32. Am 1. August d. J. tritt in dem im Kreise Teltow belegenen Orte Cummersdorf Schießplatz eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Ein Landbezirk wird der neuen Postanstalt nicht zugetheilt. Potsdam, den 31. Juli 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Meine.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.

14. Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß an die mit der Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen oder mit der Vornahme von Pfändungen wegen einer Gerichtskostenschuld beauftragten Vollziehungsbeamten Seitens der betheiligten Personen Geldbeträge ohne Prüfung der Ermächtigung jener Beamten zu deren Empfangnahme gezahlt worden sind, und demnächst in Folge verübter Unterschlagungen solche Beträge, zu deren Erhebung den Beamten die Berechtigung fehlte, noch einmal haben eingezogen werden müssen.

Um solchen Schädigungen der Kostenpflichtigen durch untreue Beamte möglichst vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß nach § 25 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, die Vollziehungsbeamten sowohl bei Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen als bei Vornahme von Pfändungen nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrags zur Empfangnahme der Gelder ermächtigt, und die betheiligten Personen befugt sind, die Vorzeigung des Auftrags zu verlangen. Die Kostenpflichtigen handeln daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie vor der Aushändigung von Geldbeträgen an Vollziehungsbeamte von dem den letzteren in dieser Beziehung ertheilten schriftlichen Auftrage genaue Einsicht nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachung.

15. Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß fortan diejenigen Waarensendungen im Einzelgewichte von brutto 50 Gramm und darüber, deren Einfuhr mit der Post über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, von der Zollbefreiung des § 4 litt. a. des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 ausgeschlossen sind, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 Mark oder mehr für 100 kg unterliegen und daß

2) die vorbezeichneten Sendungen der Verpflichtung zur Inhaltserklärung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit der Post eingehenden Gegenstände unterworfen sind.

Berlin, den 27. Juli 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Abonnementskarten im Ringbahnverkehr.

72. Vom 10. August d. J. ab werden die in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 6. April d. J. im inneren Stadtbahnverkehr für Relationen, in denen die einfache Fahrt 20 bezw. 10 Pf. für die II. resp. III. Klasse beträgt, zur Ausgabe kommenden Abonnementskarten mit 3-, 6- und 12monatlicher Gültigkeit zu den in der erwähnten Bekanntmachung angegebenen Preisen in den gleichen Relationen auch im Ringbahnverkehr zur Verausgabung gelangen. Diese Abonnementskarten berechtigen zur beliebigen Fahrt während der Dauer des Abonnements zwischen den bezüglichen beiden Stationen.

Berlin, den 29. Juli 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

79. Für diejenigen Thiere, Maschinen, Geräthe rc., welche auf den nachbezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend näher benannten Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt auf den Strecken	Die Bescheinigung muß ausgestellt sein vom	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1) Bezirks-Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Produkten, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen	Greifswald	1. September d. J.	der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg, Erfurt, Magdeburg, sowie der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer und Oberschlesischen Eisenbahn	Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Greifswald	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2) Internationale elektrische Ausstellung	München	15. September bis 15. Oktober d. J.	aller Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen, sowie der Bayerischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Comité	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3) Ausstellung Fröbelscher Spiel- und Beschäftigungsmittel	Rudolstadt	1. bis 4. August d. J.	sämmtlicher Preußischer Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	desgleichen	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 4. August 1882. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages IV. zum Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband-Verkehr.

80. Am 16. August d. J. tritt zum Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband der Nachtrag IV. in Kraft.

Derselbe enthält:

1) Aenderung der besonderen Vorschriften Theil II B., betreffs der Beförderung von Milch rc. und Fischen, den neueren Bestimmungen entsprechend;
2) die Aenderung der Verzeichnisse der Artikel zu den Ausnahmetarifen für Getreide rc., Eisen und Stahl (4) und Holz, europäisches (5);
3) Die Aenderung der Vorschrift für den Verkehr mit Station Altwasser des Königlichen Direktions-Bezirks Berlin;
4) anderweite direkte Frachtsätze und Erweiterung des Ausnahmetarifs für Holz, europäisches, zwischen den Stationen der K. O. und O. S. E.;
5) Einbeziehung der Stationen Culmsee, Mocker, Ostaszewo und Dt. Eylau Stadt als Verbandstationen;
6) Aufnahme von Grünberg i./Schl. B. F. E. in den Ausnahmetarif für Flachs und Hanf;
7) Aufhebung der Konkurrenzfrachtsätze für Reppen und Rothenburg a./O. der M. P. E. und B. F. E.;
8) Berichtigungen.

Die sub 3 und 6 bezeichneten Tarifänderungen sind bereits früher publizirt.

Exemplare des Nachtrages sind zum Preise von 0,15 Mark von den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig l. Th., Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 5. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Traffin, Losmann,	36 Jahre, geboren zu Wosrenska, Gouvernement Twer, Rußland,	einfacher und schwerer Diebstahl (1 Jahr 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. November 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. März d. J.
2	Constantia Trzesowska, Arbeiterwittwe,	49 Jahre, aus Ttokinia mata, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betteln (1½ Jahr Zuchthaus und 14 Tage Haft laut Erkenntniß vom 10. Januar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Juni d. J.
3	Jakob Fischer, Tagelöhner,	49 Jahr alt, aus Häggenswyl, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Februar 1880),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	13. Juli d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Stabl, Webergehülfe,	geboren am 29. Januar 1842 zu Schömberg, Bezirk Olmnütz, Mähren,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juni d. J.
2	Bernhard Zucker, Handlungsgehülfe,	geboren am 13. Januar 1861 zu Biala, Oesterreich,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	3. Juli d. J.
3	Karl Weigel, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. Oktober 1850 zu Mährisch-Trübau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. Juli d. J.
4	Philippine Burianski, Zigeunerin,	20 Jahre, geboren zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Josef Röttig, Weber,	geboren am 12. April 1860 zu Rumburg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	22. Juni d. J.
6	Ludwig Julius Lenoble, Bäcker,	65 Jahre, geboren zu Meaux, Departement Seine Marne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. Juni d. J.
7	Julius Leander Target, Schneider,	geboren am 8. Juni 1858 zu Allaines, Kanton Peronne, Departement Somme, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	30. Juni d. J.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Kreisdeputirten von Treskow zu Friedrichsfelde der Rechnungsführer Löchert daselbst (bisher Stellvertreter) zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III., Friedrichsfelde, ernannt worden.

Die erledigte Försterstelle Neuholland in der Oberförsterei gleichen Namens, ist dem Förster Lemke, z. Z. in der Oberförsterei Tegel, vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Sauen, Diözese Beeskow, Louis Paul Andreas Friedrich Müller, ist zum Oberpfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Beeskow, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Freywaldau, Provinz Schlesien, Franz August Ernst Ideler ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Sauen, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Theodor Otto Emil Bree zu Prietzen, Diözese Rathenow, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Prietzen in der genannten Diözese bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle an der Stadtkirche zu Havelberg, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch den Abgang ihres jetzigen Inhabers, des Oberpfarrers Weymann, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der Gemeindeschullehrer Fiehn II. ist zum Gemeindeschul-Rektor in Berlin befördert worden.

Der Lehrerin Fräulein Wanda Anderssen ist die Erlaubniß zur Fortführung der höheren Mädchenschule in Berlin, Lindenstraße Nr. 39, ertheilt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind während des Monats Juli nachbezeichnete Personalveränderungen vorgekommen:

angestellt sind: die Postassistenten Godde in Fischerwall und Thiedecke in Groß-Lichterfelde 2 (Kadetten-Anstalt) als Postverwalter;

versetzt sind: der Postinspektor Gattermann von Potsdam nach Cassel, der Postkassirer Kranich von Breslau als commissarischer Postinspektor nach Potsdam, der Ober-Postsekretair Vollbrecht von Metz nach Rathenow, die Postsekretaire Eckert von Angermünde nach Sagan und Meißner von Fritzlar nach Angermünde;

in den Ruhestand getreten sind: der Postdirektor Wentz in Rathenow und der Ober-Telegraphenassistent Hartmann in Wittenberge Bahnhof.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

a. Der Regierungs-Assessor Lehmann im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin ist zum ständigen Hilfsarbeiter bei dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt in Thorn ernannt, verbleibt jedoch in seiner Beschäftigung bei diesem Ministerium.

b. Versetzt sind: die Lokomotivführer Köcke, Werner, Fritz und Newe von Berlin nach Lichtenberg.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 18. August **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1882 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

18. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

Am 18. August Meyenburg,
" 19. " Wittstock,
" 21. " Pritzwalk,
" 22. " Perleberg,
" 24. " Lenzen,
" 26. " Havelberg,
" 28. " Kyritz,
" 29. " Neustadt a./Dosse,
" 30. " Neu-Ruppin,
" 31. " Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer und Kopper, welche sich 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, von Verkauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1882.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

176. Die seit Mitte September vorigen Jahres erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist noch unbesetzt und werde ich Bewerbungen um dieselbe, mit welchen die Qualifikationszeugnisse und eine Lebensbeschreibung einzureichen sind, bis zum 1. November d. J. entgegennehmen. Bezüglich des Amtssitzes wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 3. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

177. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 12. August 1882.

Der Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Nummern 1 und 2 der dahier ausgegebenen periodischen Druckschrift „Augsburger Chronik" vom 16. und 23. d. M. (Redaktion und Verlag von Carl Habermalz, Druck von Hier. Mühlberger), sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift — als eine Fortsetzung der mit Entschließung vom 1. d. M. verbotenen Druckschrift „Der lustige Vetter für Stadt und Land" — auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gleichfalls verboten.

Augsburg, den 24. Juli 1882.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Rede des Abgeordneten Kayser über die Stellung des Arbeiterstandes zum Parlament. Reichstagssitzung vom 16. Mai 1881. Nach dem amtl. stenographischen Bericht. Druck und Verlag von H. Zumbusch u. Co., Dresden", verboten.

Dresden, den 2. August 1882.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

Viehseuchen.

178. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ziegeleibesitzers Dietrich zu Ketzin, im Kreise Osthavelland, ausgebrochen; von diesen Pferden sind drei getödtet und ist eines unter Stallsperre gestellt worden.

Die Räude unter den Schafen des Abdeckereibesitzers Merten zu Wittstock in der Prignitz ist erloschen.

Potsdam, den 9. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1882.

42. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	63 Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	21	=	26 =
=	=	=	do. (gering)	19	=	90 =
=	=	=	Roggen (gut)	15	=	62 =
=	=	=	do. (mittel)	15	=	06 =
=	=	=	do. (gering)	14	=	47 =
=	=	=	Gerste (gut)	18	=	80 =
=	=	=	do. (mittel)	15	=	31 =
=	=	=	do. (gering)	11	=	82 =
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	51 =
=	=	=	do. (mittel)	14	=	69 =
=	=	=	do. (gering)	12	=	48 =
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	80 =
=	=	=	do. (mittel)	19	=	05 =
=	=	=	do. (gering)	16	=	30 =
=	=	=	Richtstroh	5	=	31 =
=	=	=	Heu	5	=	63 =

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	— Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	33	=	92 =
=	=	=	Linsen	41	=	— =
=	=	=	Kartoffeln	5	=	07 =
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	28 =
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	11 =
=	1	=	Schweinefleich	1	=	22 =
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24 =
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	18 =
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	59 =
=	1	=	Eßbutter	2	=	22 =
=	60	Stück	Eier	2	=	67 =

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	45	=	— =
=	=	=	Linsen	45	=	— =
=	=	=	Kartoffeln	5	=	92 =
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	30 =
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	— =
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	25 =
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	20 =
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15 =
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60 =
=	1	=	Eßbutter	2	=	05 =
=	60	Stück	Eier	2	=	72 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1882:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40 =
=	1	=	Gerstengraupe			60 =
=	1	=	Gerstengrütze			60 =
für	1	Klgr.	Buchweizengrütze			50 Pf.,
=	1	=	Hirse			60 =
=	1	=	Reis (Java)			60 =
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 =
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20 =
=	1	=	Speisesalz			20 =
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60 =

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			35 =
=	1	=	Gerstengraupe			60 =
=	1	=	Gerstengrütze			50 =
=	1	=	Buchweizengrütze			50 =
=	1	=	Hirse			50 =
=	1	=	Reis (Java)			60 =
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20 =
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	— =
=	1	=	Speisesalz			20 =
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60 =

Berlin, den 7. August 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Hundesperre in Berlin betreffend.

43. Zu Rosenthal im Kreise Nieder-Barnim ist am 31. Juli dieses Jahres ein Hund, welcher frei umhergelaufen war, erschlagen worden, und hat die Obduktion ergeben, daß derselbe mit der Tollwuth behaftet war.

Da Rosenthal weniger als 4 Kilometer von Berlin entfernt ist, so ordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 20 der vom Bundesrathe zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 hiermit für den diesseitigen Polizeibezirk Folgendes an:

1) Alle Hunde sind von jetzt ab bis zum 31. Oktober dieses Jahres einschließlich festzulegen oder einzusperren.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde aus dem diesseitigen Polizeibezirk ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden.

Diese Erlaubniß wird von den Polizei-Revieren, erforderlichen Falls gegen Beibringung eines thierärztlichen Attestes ertheilt; zuständig ist das Revier, in welchem der auszuführende Hund in der Zeit vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

2) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

3) Die Verwendung von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh, soweit solches nach der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873 überhaupt zulässig ist,

sowie die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sichern Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

4) Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider innerhalb des Polizei-Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sind von den damit beauftragten Personen einzufangen und muß der Regel nach die Tödtung erfolgen, sofern nicht nach Prüfung des besonderen Falles eine anderweite Entschließung von hier aus getroffen wird.

Berlin, den 9. August 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt bei der Postagentur in Hankelsablage.

53. Am 7. d. M. ist bei der Postagentur in Hankelsablage eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit getreten.

Potsdam, den 10. August 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor Tybusch.

Eröffnung einer Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Glindow, Kr. Zauch-Belzig.

54. Am 15. August d. J. wird in Glindow (Kreises Zauch-Belzig) eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten. Zu demselben Zeitpunkte werden die Postanstalten in Falkenthal, Beiersdorf (Bezirk Potsdam), ferner die am 1. d. M. in's Leben getretene Postagentur in Waltersdorf (Bezirk Potsdam) mit Telegraphenbetriebsstellen vereinigt werden. Endlich tritt am 20. d. M. bei der Postagentur in Groß-Besten eine Telegraphenbetriebsstelle in Wirksamkeit. Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postanstalt nicht zugetheilt.

Potsdam, den 14. August 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor Tybusch.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Abhaltung einer General-Kirchenvisitation.

2. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 16. bis 30. September d. J. in der vereinigten Diözese Lindow-Gransee eine General-Kirchenvisitation abgehalten werden wird, über deren Plan die Herren Geistlichen und Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe der betreffenden Parochien nähere Auskunft ertheilen.

Berlin, den 27. Juli 1882.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot angeblich unterschlagener Staatsschuldscheine.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bankier Albert Arons zu Bromberg, Friedrichstraße 6, die Staatsschuldscheine Littr. F. № 2497, 60163, 173583 und 192508 über je 100 Thlr. angeblich unterschlagen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Arons anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. August 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Niederlage-Regulativ betreffend.

16. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths hat der Absatz 2 im § 40 des durch Beschluß des Bundesraths vom 20. Dezember 1869 — § 157 der Protokolle — festgestellten Niederlage-Regulativs folgende Fassung erhalten:

„Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolls zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Direktivbehörde nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 Prozent nicht übersteigt."

Berlin, den 4. August 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gültigkeit von Retourbillets betreffend.

73. Die auf den Stationen Berlin, Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg nach Görlitz, sowie die auf Station Görlitz nach den vorgenannten Stationen via Kohlfurt zur Ausgabe gelangenden Retourbillets berechtigen fortan auch zur Rückfahrt über Cottbus.

Berlin, den 7. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion und
Königl. Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten der 2. Auflage des Gütertarifs, Theil II.

81. Mit dem 1. August d. J. ist eine zweite Auflage des Gütertarifs, Theil II., für den Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg herausgegeben, derselbe besteht aus folgenden Theilen, die jeder ein besonderes Heft bilden:

1) dem Theil II. Besondere Bestimmungen für den Güter-Verkehr, enthaltend die bis zum 1. August d. J. stattgehabten Ergänzungen und Abänderungen;
2) dem Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen, Reisegepäck und Hunden,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern

   vom 1. August 1881 nebst Nachträgen;
3) den allgemeinen Kilometer-Tarif-Tabellen für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Mai 1882.

Diese ad 1 bis 3 genannten Theile sind zusammen zum Preise von 1,20 M., einzeln zu den auf jedem Hefte verzeichneten Preisen bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin käuflich zu beziehen, auch sind die übrigen Billet-Expeditionen unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 8. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- und Baurath Weishaupt hier ist durch A. C.-O. vom 28. Juli d. J. der Charakter als „Geheimer Regierungs-Rath" verliehen worden.

Der Civil-Anwärter Biesel ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Heinrich Kuhse, z. Z. in Prenzlau, ist unterm 25. Juli d. J. als solcher vereidigt worden.

Auf Grund des § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 Ges.-S. S. 208 ist der Steinsetzmeister Hugo Seykora hierselbst vom Königlichen Regierungs-Präsidenten zum Fischerei-Aufseher für den zwischen Spandau und Brandenburg belegenen Theil der Havel bestellt worden.

Der Superintendentur-Verweser, Oberpfarrer Louis Paul Andreas Friedrich Müller in Beeskow ist zum Superintendenten der Diözese Beeskow ernannt worden.

Der bisherige Prediger bei der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Belgrad in Serbien, Dr. Arnold Wilhelm Heinrich Hansen ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Jänickendorf, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a./H. stehende Pfarrstelle zu Garlitz, Diözese Dom Brandenburg, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Rüthnick, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Schulamtskandidat Krollick ist als ordentlicher Lehrer an dem Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Fromm, Nicolaus, Völker und Wurl sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Wiederbesetzt sind die I. Lehrer- und Küsterstelle zu Alt-Ranft, Insp. Wriezen, zu Frankenfelde, Insp. Luckenwalde, und die Conrektorstelle zu Jüterbog; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Insp. gleichen Namens.

Erledigt sind resp. werden: je eine Lehrerstelle zu Mittenwalde, magistratualischen, zu Oranienburg und zu Stadt Zinna, beide Königl. Patronats; ferner die Lehrerstelle zu Lemmersdorf, Insp. Strasburg Ukm., Privatpatr.; je eine Lehrerstelle zu Neumarkt, Insp. Jüterbog, und zu Friedrichswalde, Insp. Templin, Königl. Patr.; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lindow, Insp. Gransee, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Stölln, Insp. Rathenow, Privatpatr.; die Rektorate der Knaben- und Mädchenschule zu Pritzwalk, Insp. gleichen Namens, Privatpatr.; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Nauen, Insp. gleichen Namens, Privatpatr.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Papenbruch, Insp. Wittstock, Königl. Patr.; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Insp. gleichen Namens, Privatpatr.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind:

angestellt als Postassistent der Postassistent Marewski,

versetzt die Postsekretaire Heimbürge und Rogetzky von Berlin nach Liegnitz bezw. Gumbinnen,

in den Ruhestand versetzt (auf Antrag) der Postsekretair Blümner,

gestorben der Postdirektor Pinkwart, die Postsekretaire C. F. F. Collin und Steinhausen, der Ober-Telegraphenassistent Weißflog.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mark verbundene Stelle des Kreisphysikus des Kreises Gnesen in Gnesen ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 6. August 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorlesungen am Königlichen pomologichen Institut zu Proskau in Schlesien.

Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober. Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 1. August 1882.

Stoll.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Berger, Weber,	geboren am 7. Januar 1851 zu Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Juni d. J.
2	Josef Opitz, Müllergesell,	geboren 1856, aus Neu-Ebersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	20. Mai d. J.
3	Josef Bolifka, Arbeiter,	geboren 1847, aus Kramolin, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	24. Mai d. J.
4	Margarete Ilchmann, geb. Seydel, verehel. Mühlenbauer,	geboren am 9. Juni 1848, in Mettau, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln	derselbe,	3. Juni d. J.
5	Heinrich Kraus, Flachsspinner,	geboren am 11. März 1852, aus Böhmisch-Leipa, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	23. Juni d. J.
6	Anton Duffeck, Färber,	52 Jahr alt, aus Gießmanow, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
7	Joachim Havelka, Müllergesell,	geboren im Jahre 1850, aus Weipersdorf, Bezirk Landskron, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Erregung ruhestörenden Lärms, Fälschung des Arbeitsbuchs bezw. Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuchs,	derselbe,	4. Juli d. J.
8	Georg Gnoczik, Drahtbinder,	21 Jahr alt, geboren und ortsangehörig zu Rowne, Ungarn,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Juni (ausgeführt am 3. Juli d. J.
9	Emil Jauernig, Dienstknecht,	17 Jahr alt, geboren und ortsangehörig zu Hillersdorf bei Kuttelberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. (ausgeführt am 30.) Juni d. J.
10	Wilhelm Eduard Schweitzer, Handlungskommis,	geboren am 22. Juni 1863 zu London, zuletzt wohnhaft in Dresden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	13. Juli d. J.
11	Johann Belaß, Kürschner,	33 Jahr alt, aus Sarköz Ujlak, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	10. Juli d. J.
12	Anna Petersen, Dienstmagd,	geboren am 30. Oktober 1860 zu Upmana bei Christianstadt, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	23. Juni d. J.
13	Josef Gartner, Bäckergesell,	geboren am 31. Mai 1827 zu Tachau, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	12. Juli d. J.

[illegible]

[illegible] VII. [illegible] 25 [illegible]

Extra-Beilage

zum Amtsblatt Stück 33.

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 18. August 1882.

Bekanntmachung der Königl. Regierung. № 30.

(betreffend die Katasteranweisung VIII. vom 25. Oktober 1881. für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters).

Aus der unter dem 25. Oktober 1881. erlassenen Katasteranweisung VIII. für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters werden nachstehend die §§ 1. bis 33. 39. bis 42. 44. bis 53. 56. bis 93. 128. bis 130. 149. bis 158. 162. 163. 168. 171. bis 173. 181. bis 184. 186. 187. 188. 194. 199. bis 201. § 221. No. 1. bis 4. 7. und 8. §§ 222. und 223. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(VIII.)

Anweisung

vom 25. Oktober 1881.

für das Verfahren bei

Erneuerung der Karten und Bücher

des

Grundsteuerkatasters.

Für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters wird — unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Anfertigung neuer Grundsteuerkataster — für den Umfang des Staates mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande — die nachstehende Anweisung erlassen:

1. Veranlassung der Erneuerung der Katasterkarten und Bücher.

§ 1. Die gänzliche oder theilweise Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters eines Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungs- bezw. Flurbuchsbezirks erfolgt,

a) wenn solches sich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorhandenen Karten und Bücher nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften als nothwendig erweist, oder

b) wenn eine so umfassende Veränderung in dem Grundstücksbestande in Folge eines Auseinandersetzungsverfahrens (Gemeinheitstheilung, Separation, Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) stattgefunden hat, daß behufs deren Fortschreibung eine Berichtigung fast sämmtlicher Eintragungen des Flurbuchs und der Mutterrolle oder der Gemarkungskarte bezw. des zu erneuernden Theiles dieser Dokumente erforderlich sein würde.

§ 2. Bedarf es zur Erneuerung der Katasterkarten und Bücher einer neuen Vermessung, so ist die Anordnung derselben in der Regel davon abhängig zu machen, daß die Gemeinde zuvor außer den in den §§ 39. und 40. bezeichneten Obliegenheiten die Verpflichtung übernimmt:

1. die ordnungsmäßige Vermarkung der Grenzen des Gemeindebezirks ꝛc. und der Eigenthumsstücke unter Anleitung des hiermit von der Regierung zu beauftragenden geodätischen Technikers auf ihre Kosten bezw. auf Kosten der Grundeigenthümer herbeizuführen;
2. zur gütlichen Ausgleichung der etwa vorkommenden Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen und zugleich zur Wahrnehmung der Interessen und Obliegenheiten der Gemeinde bei Ausführung der Vermessung ihrerseits eine Kommission von drei vorzüglich lokalkundigen, unbescholtenen Grundeigenthümern (Feldverordneten) zu bestellen (§§ 16. 46. 47. 66. 69. 93. 154.).

Ob und inwieweit Ausnahmen hiervon nachzulassen sind, wird auf den Antrag der Regierung (Finanzdirektion) vom Finanzministerium bestimmt.

Die von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen sind nach Art des Musters 1 durch einen Gemeindebeschluß festzustellen. Werden auf Antrag und Kosten der Gemeinde in Verbindung mit der Neumessung noch andere geometrische Arbeiten ausgeführt, Karten oder Register gefertigt u. dergl. m., so sind die Bedingungen, unter welchen dies geschieht, ebenfalls in dem Gemeindebeschluß festzustellen.

§ 3. Die Erneuerung der Karten und Bücher in Folge einer Auseinandersetzung (§ 1. zu b.) erfolgt

1. im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. (Gesetzsammlung für 1872., Seite 446.) bezw. des Gesetzes vom 26. Juni 1875., betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen ꝛc. (Gesetzsammlung für 1875., Seite 325.),

wenn die Auseinandersetzung vor Bestätigung des Rezesses ausgeführt wird, alsbald nach erfolgter Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes vor Bestätigung des Rezesses, im anderen Falle nach erfolgter Rezeßbestätigung;

2. in den übrigen Landestheilen nach erfolgter Rezeßbestätigung.

§ 4. Die Erneuerung der Karten und Bücher wird von der Regierung (Finanzdirektion) angeordnet, welche hierzu in dem Falle des § 1. zu a. zuvor die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen hat (§ 5.).

In dem Falle des § 1. zu b. bedarf es der Einholung dieser Genehmigung nur dann, wenn neben der Uebernahme der Auseinandersetzung in das Kataster noch eine neue Vermessung einzelner Theile des Gemeindebezirks 2c. für nöthig erachtet wird (§ 186.).

§ 5. 1. Behufs Einholung der Genehmigung (§ 4.) sind dem Finanzministerium zunächst die vorhandene Gemarkungsurkarte und die dazu gehörigen, im Fortschreibungswege entstandenen Ergänzungskarten unter Begründung der Unbrauchbarkeit der ersteren nebst einem ungefähren Ueberschlage der durch die Erneuerung entstehenden Kosten vorzulegen.

2. Ist die Unbrauchbarkeit der vorhandenen Karten seitens des Finanzministeriums anerkannt, so hat die Regierung (Finanzdirektion) die betreffende Gemeinde bezw. den Inhaber des selbständigen Gutsbezirks über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der im § 2. bezeichneten Verpflichtungen zu hören.

3. Nachdem die Uebernahme der Verpflichtungen durch Gemeindebeschluß bezw. durch Erklärung des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks erfolgt ist, hat die Regierung (Finanzdirektion) einen speziellen Kostenanschlag, welchem eine Uebersichtsskizze über die Situation der Gemarkung und die daran betheiligten Gemeindebezirke 2c. bezw. Enklaven (§§ 9. bis 12.), sowie eine Terrainbeschreibung mit Angabe der für die Kartierung anzuwendenden Maßstäbe vorauszuschicken ist, aufzustellen und unter Wiederbeifügung der Gemarkungsurkarte, sowie unter Vorlegung des Gemeindebeschlusses 2c. und eines allgemeinen Geschäftsplanes über die Zeit der Ausführung der einzelnen Arbeitsstadien der Festsetzung des Finanzministeriums zu unterbreiten.

4. Vor erfolgter Festsetzung des Kostenanschlages darf ohne besondere Genehmigung des Finanzministeriums mit den Erneuerungsarbeiten nicht vorgegangen werden.

2. Bezeichnung der Grundsteueranlagen.

§ 6. Für jede Gemarkung (§§ 9. 10. 12.) wird eine besondere Gemarkungskarte und für jeden Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirk (§ 11.), in den sieben östlichen Provinzen auch für jeden Grundsteuererhebungsbezirk, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau für jeden Flurbuchsbezirk (§ 12.) ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle hergestellt.

Sind die Grundstücke eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks in verschiedenen Kreisen belegen, so wird für jeden der hierdurch gebildeten Theile des Bezirks ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle, sowie, wenn die betreffenden Grundstücke nicht in der Karte einer benachbarten Gemarkung desselben Kreises mit zur Darstellung gelangen (§ 10.), auch eine besondere Gemarkungskarte angefertigt.

3. Gemarkungskarten.

§ 7. Die Gemarkungskarte ist bestimmt, die sämmtlichen Liegenschaften der Gemarkung (§§ 9. 10. 12.) mit ihren Grenzen, sowie die sonstigen nach den Vorschriften dieser Anweisung hierbei in Betracht kommenden Gegenstände ihrer Lage und Form nach in der Horizontalprojektion im verjüngten Maßstabe darzustellen (§§ 38. 57. bis 97. 98. bis 114. 165. 175. bis 177. 180. 182. bis 191.).

4. Flurbücher und Mutterrollen.

§ 8. 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungs- bezw. Flurbuchsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihrer Kulturart, ihres Flächeninhaltes und Reinertrages übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten (§§ 11. 135. ff. 159. 166. 167. 179. 180. 196.).

2. Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern bezw. zu besonderen Grundbuchblättern oder Artikeln innerhalb desselben Gemeinde-, selbständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungs- bezw. Flurbuchsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe der Kulturart, ihres Flächeninhaltes und Reinertrages und der danach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln genau und übersichtlich zusammenzufassen (§§ 11. 144. ff. 159. 166. 167. 179. 180. 196.);

3. Dem Flurbuch und der Mutterrolle wird behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beigefügt (§§ 159. 166. 179. 180. 196.).

5. Gemarkungen, bezw. Gemeinde-, selbständige Guts- und besondere Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke.

§ 9. Die zu einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk gehörigen, in einem und demselben Kreise belegenen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung (§ 6.).

Jede Gemarkung muß in topographischer Beziehung für sich einen einzigen abgeschlossenen Kompler von Grundstücken darstellen.

§ 10. 1. Werden einzelne Theile eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks von den Liegen-

schaften eines anderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks umschlossen (Enklaven), so sind solche zu der Gemarkung des sie umschließenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks zu ziehen.

2. Wenn Theile eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Liegenschaften eines anderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden und der Gemarkung des letzteren Bezirks wie wirkliche Enklaven zuzulegen.

3. Liegen die Grundstücke verschiedener Gemeinde- oder selbständiger Gutsbezirke im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Gemarkungskarte (§ 7.) aufzunehmen. Diese Zusammenfassung findet namentlich dann statt, wenn ein Gemeindebezirk mit einem oder mehreren Gutsbezirken in topographischer Beziehung eine gemeinschaftliche Ortschaft bildet.

4. Kommen große zusammenhängende Wiesen-, Hütungs- oder Forstflächen u. dgl. m. vor, welche in größeren oder kleineren Stücken zu verschiedenen entfernt liegenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken gehören, so können solche Flächen, wenn dieselben sich mit den zunächst belegenen Gemarkungen in angemessener Weise nicht vereinigen lassen, als eine besondere Gemarkung behandelt bezw. zu einer solchen zusammengefaßt werden.

5. Flüsse sollen nur, wenn sie nicht zu dem Gemeindebezirk rc. der anstoßenden Grundstücke gehören, und auch in diesem Falle nur dann besondere Gemarkungen bilden, wenn sie von ganz erheblicher (seeartiger) Breite sind (vergl. §§ 49. 83.).

6. Etwaige bei der Anfertigung der vorhandenen Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vorgekommene Verstöße gegen die vorbezeichneten Grundsätze müssen bei der Erneuerung derselben beseitigt werden.

§ 11. Die Grenzen der im § 10. bezeichneten, zu anderen Gemarkungen gezogenen Enklaven, zungenförmig vorspringenden Spitzen und der im Gemenge liegenden Grundstücke verschiedener Gemeinde- oder selbständiger Gutsbezirke sind auf den Gemarkungskarten erkennbar zu bezeichnen (§ 38. Nr. 6.).

Bei Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen sind alle Enklaven, vorspringenden Spitzen u. s. w. ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gemarkung dieselben bei Herstellung der Gemarkungskarte gezogen worden, bei denjenigen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken nachzuweisen, welchen sie in kommunaler Beziehung angehören (§§ 6. 8. und 136. Nr. 4.).

§ 12. Falls ausnahmsweise noch Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk nicht angehören, sind dieselben nach der im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffenden Anordnung der Regierung (Finanzdirektion) behufs Anfertigung der Grundsteuerkataster benachbarten Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken zuzuschlagen und größere Komplexe zu besonderen Bezirken zu vereinigen.

Wo ausnahmsweise eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbständige Gutsbezirke noch nicht besteht, sind nach der Bestimmung der Bezirksregierung rc., den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, behufs Anfertigung der Grundsteuerkataster ebenfalls besondere Bezirke zu bilden.

Solche besonderen, nur noch ausnahmsweise vorkommenden Bezirke heißen in den sieben östlichen Provinzen „Grundsteuererhebungsbezirke", in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau „Flurbuchsbezirke".

Auf die Abgrenzung der Gemarkungen u. s. w. solcher besonderen Bezirke finden die Vorschriften der §§ 9. bis 11. in gleicher Weise Anwendung.

§ 13. Streitigkeiten, welche wegen der Grenzen der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke rc. obwalten, sind in dem hierfür geordneten Verfahren von der zuständigen Behörde zu entscheiden (§ 50.).

§ 14. Durch die Aufnahme und Feststellung der Grenzen der Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke bezw. der Gemarkungen zum Zwecke der Aufstellung der Grundsteuerkataster werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke rc. in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

6. Eigenthümer der Grundstücke.

§ 15. 1. Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen (§ 132.).

2. Bei Erbpachtstellen erfolgt die Eintragung auf den Namen des Erbpächters, und ist der Name des Erbverpächters (in Klammern) nachrichtlich anzugeben.

3. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „Die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz „und Miteigenthümer" eingetragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§ 132. Nr. 6.).

Ist dagegen nur ein Miteigenthümer vorhanden, befinden sich also die Grundstücke in dem gemeinschaft-

lichen Eigenthum von Zweien, so ist die Eintragung unter namentlicher Aufführung beider Eigenthümer zu bewirken.

4. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen (streitig) sind, wird ein ähnliches Verfahren wie zu 3. beobachtet und der gegenwärtige Inhaber unter Bezeichnung des Prätendenten aufgeführt (§ 132. Nr. 6.).

5. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen. (Vergl. § 221. Nr. 2.)

§ 16. 1. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, so hat der Geometer zunächst zu versuchen, dieselben seinerseits im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so ist die Vermittelung der Feldverordneten (§ 2. Nr. 2.) in Anspruch zu nehmen. Führt auch dies nicht zur gütlichen Beilegung des Streites, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen (§§ 65. 69., § 136. Nr. 6. und § 145. Nr. 7.).

2. Die streitig gebliebenen Eigenthumsgrenzen sind als solche in den Stückvermessungsrissen und Gemarkungskarten erkennbar zu bezeichnen (Anl. I. zu § 38.). Vergl. § 136. Nr. 6. u. § 145. Nr. 7.

3. Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuch und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§§ 69. 72. u. § 132. Nr. 6.).

4. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. ist die Zusammenfassung der bezüglichen Grundstücke zu einem Ganzen nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn dieselben in dem bisherigen Kataster ebenfalls als ein Ganzes aufgeführt waren.

7. Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch.

§ 17. In den Flurbüchern und Mutterrollen ist auch die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche (Stockbuche 2c.) nachzuweisen (§§ 45. u. 71.).

Ausgenommen hiervon ist der Bezirk des rheinischen Rechtes, so lange daselbst nicht eine anderweite Regelung des Grundbuchwesens stattfindet.

8. Liegenschaftskategorien.

§ 18. In steuerlicher Beziehung zerfallen die Liegenschaften in folgende Kategorien:

Kategorie A. Steuerpflichtige Liegenschaften, umfassend die der Grundsteuer unterliegenden Liegenschaften, einschließlich desjenigen Unlandes (§ 28. zu h.), von welchem nach seiner Qualität in steuerlicher Beziehung eine Grundsteuer erhoben werden würde, wenn die betreffenden Flächen nicht ertraglos wären.

Kategorie B. Steuerfreie Liegenschaften, d. h. diejenigen Liegenschaften, welche zwar der Grundsteuer nicht unterworfen sind, für welche aber, wie bei den Grundstücken der Kategorie A., der Reinertrag ermittelt und in den Katastern angegeben ist (§ 19.), ebenfalls einschließlich des hierher gehörigen Unlandes, von welchem ein Reinertrag ermittelt sein würde, wenn die betreffenden Flächen nicht ertraglos wären.

Kategorie C. Ertraglose Liegenschaften, umfassend die ebenfalls nicht der Grundsteuer unterliegenden, aber wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke, für welche in den Katastern ein Reinertrag allgemein nicht nachgewiesen wird (§§ 20. bis 24.).

Kategorie D. Hofräume 2c., umfassend die Hofräume, Gebäudeflächen und die nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (= 1 preußischen Morgen) großen Hausgärten, d. h. diejenigen Grundstücke, welche mit den Gebäuden, zu denen sie gehören, der Gebäudesteuer unterworfen sind bezw. derselben unterworfen sein würden, wenn die betreffenden Gebäude nicht zu den von der Gebäudesteuer befreiten Gebäuden gehörten (§§ 25. bis 27.).

Kategorie B. Steuerfreie Liegenschaften.

§ 19. Die zur Kategorie B. der Liegenschaften gehörigen Grundstücke sind nach § 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetzsammlung für 1861., Seite 253.) und § 3. des Gesetzes vom 11. Februar 1870. (Gesetzsammlung für 1870., Seite 85.) bezw. nach § 1. Abs. 2. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Grundstücke (Reichsgesetzblatt für 1873., Seite 113.):

1. die dem Reiche oder dem Staate gehörigen Grundstücke;
2. die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in dem durch den § 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung für 1820., Seite 81.) bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;

   ferner ebenso die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in der Provinz Hessen-Nassau, welche schon vor Auflösung des früheren Deutschen Reiches zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- und Familien-

gütern gehört haben, soweit sie zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 11. Februar 1870. zur Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen waren. Haben diese Grundstücke dagegen zu dieser Zeit der in dem betreffenden Landestheile üblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile unterlegen, so bleiben sie zur Entrichtung desselben Theiles der neuen Grundsteuer verpflichtet (§§ 137. und 145.).

3. diejenigen seither von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Februar 1870., in den übrigen Provinzen (ausschließlich des Kreises Meisenheim) seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 21. Mai 1861. zu dem Vermögen:
   a) evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder
   b) besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder
   c) milder Stiftungen (ohne Unterschied),

   sowie zur Dotation:
   d) der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen oder
   e) der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und
   f) der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer

   gehören.

Kategorie C. Ertraglose Liegenschaften.

§ 20. Die zur Kategorie C. der Liegenschaften gehörigen Grundstücke sind nach den im § 19. bezeichneten gesetzlichen Vorschriften, sowie nach Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877. (Gesetzsammlung für 1877., Seite 19.) folgende:

1. die dem Reiche oder dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch
   a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand-, Lehm- und Kiesgruben, Turnplätze und Schindanger;
   b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben und Wirthschaftswege (§§ 21. 22.);
   c) Festungswerke (§ 64.);
2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§ 23.) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
3. die Deichanlagen der Deichverbände, desgleichen diejenigen des Staates, sowie die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Deiche der Provinzen, Kreise, Gemeinden und Privatdeiche (§ 24.).

§ 21. 1. Auf Grund der Vorschrift im § 20. unter Nr. 1. können als öffentliche und daher grundsteuerfreie Wege insbesondere alle diejenigen betrachtet werden, deren Gebrauch jedermann freisteht, d. h. solche, welche von der Gesammtheit oder doch der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde benutzt werden, und hinsichtlich welcher niemand das Recht für sich in Anspruch nimmt, darüber als über sein Privateigenthum mit Ausschließung Anderer von dem freien Gebrauche derselben zu verfügen.

2. Ausgeschlossen hiervon bleiben aber und sind zur Kategorie A. bezw. D. der Liegenschaften zu rechnen diejenigen Wege, welche sich im unzweifelhaften Eigenthume von Privaten befinden, imgleichen zur Kategorie B. bezw. D. die Holzabfuhrwege in den Staatsforsten und die Wirthschaftswege bei den sonstigen Staatsgütern, insofern sie nicht zugleich Kommunikationswege sind (§ 23. Nr. 2.).

3. Der steuerfreien Wegefläche (Nr. 1.) sind die zu den Wegen gehörigen Gräben, Böschungen u. dgl. m. zuzurechnen (§ 23. Nr. 1., § 24. Nr. 3.).

§ 22. 1. Alle Bäche, Fließe u. s. w., welche von einer größeren Fläche von Grundstücken das Wasser abführen, sind ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen etwa der Fischfang oder ein sonstiges Nutzungsrecht ausgeübt wird, als grundsteuerfrei im Sinne der Vorschriften in § 20. Nr. 1. anzusehen.

2. Nur die von Privaten zu bestimmten Zwecken angelegten, z. B. zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung oder Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben u. s. w. sind als grundsteuerpflichtig zu behandeln.

§ 23. 1. Bei den von der Grundsteuer befreiten Schienenwegen der Eisenbahnen (§ 20.) ist als grundsteuerfreie Fläche lediglich der Bahnkörper mit den zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Gräben, Böschungen nebst Schutzstreifen oder dem zu sonstigen Einfriedigungen benutzten Raume anzusehen, es mag auf den Gräben, Böschungen, Schutzstreifen ꝛc. nebenher eine Gras-, Acker- oder sonstige Nutzung ausgeübt werden oder nicht (§ 21. Nr. 3., § 24. Nr. 3.).

2. Außerhalb des Bahnkörpers belegene, zu der Eisenbahn gehörige Grundstücke — wie beispielsweise

die sogenannten Dispositionsgrundstücke und die behufs Gewinnung des zur Anschüttung des Bahndammes erforderlich gewesenen Materials ausgeschachteten Flächen, die zur Ablagerung des überflüssigen Bodens benutzten Flächen, sowie die sogenannten Parallelwege neben dem Bahnkörper, welche als Zu- oder Abfuhrwege zu einzelnen Grundstücken von den Eisenbahngesellschaften angelegt sind und sich in deren Eigenthum befinden (§ 21. Nr. 2.), — sind nur dann grundsteuerfrei, wenn die Bahn sich im alleinigen Eigenthum des Staates befindet, aber auch in diesem Falle, als zu den Liegenschaften der Kategorie B. bezw. D. gehörig, getrennt von dem eigentlichen Bahnkörper zu katastriren.

§ 24. 1. Den grundsteuerfreien Deichanlagen der Deichverbände (§ 20. Nr. 3.) sind beizuzählen die Schlaf-, Flügel-, Quell- oder wie anders benannten Deiche, insoweit sie nach gesetzlicher Vorschrift Zubehörungen der Schaudeiche bilden oder in den Lagerbüchern der Verbände als nothwendige Bestandtheile des Vertheidigungssystems eines Genossenschaftsgebietes bezeichnet sind.

Zu den von der Grundsteuer befreiten, im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeichen gehören nur diejenigen, bei welchen das öffentliche Interesse soweit betheiligt ist, daß der Staat die fortdauernde pflegliche Unterhaltung der Anlage controlirt, nicht aber solche, bei welchen der Staat nur von seinem Konzessionsrechte durch Genehmigung der Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anlage Gebrauch macht. Die Privatdeiche der letzteren Art sind der Grundsteuer unterworfen.

2. Ebenso wie die unter Nr. 1. gedachten Deichanlagen sind auch diejenigen der Kommunalverbände zu behandeln, sofern es hinsichtlich derselben nicht etwa im einzelnen Falle an den daselbst bezeichneten Voraussetzungen fehlen sollte.

3. Dem grundsteuerfreien Deichkörper werden die zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Böschungen oder sonstigen Zubehörungen beigerechnet (§ 21. Nr. 3., § 23. Nr. 1.).

Kategorie D. Hofräume ꝛc.

§ 25. 1. Holzhöfe, Zimmer- und Lagerungsplätze, sowie ähnliche Grundstücke gehören nur dann zur Kategorie D. der Liegenschaften, wenn sie als zu den darauf befindlichen Gebäuden gehörige Hofräume angesehen werden können, mithin mit den Gebäuden in eine dauernde, den Zwecken der letzteren untergeordnete Verbindung gebracht worden sind.

2. Sofern sich dagegen auf jenen Flächen nur kleine unbedeutende lediglich zu Wohnungen oder zum vorübergehenden Aufenthalte für die Aufseher oder zu Kontors ꝛc. bestimmte Gebäude befinden, sind die genannten Flächen nicht als zu letzteren gehörige Hofräume anzusehen, sondern zu derjenigen Kulturart anzusetzen, zu welcher sie in dem bisherigen Kataster eingeschätzt sind (§ 111.).

3. Fehlt in dem bisherigen Kataster eine Angabe über die Einschätzung, so sind sie zu derselben Kulturart wie die angrenzenden Grundstücke, wenn letztere aber nur Grundstücke der Liegenschaftskategorie D. sind, zu der ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechenden Kulturart einzuschätzen (§ 111. Nr. 5.).

4. Die Grundflächen der als Gebäude im Sinne der Gebäudesteuergesetzgebung nicht anzusehenden Baulichkeiten ꝛc. sind nur dann zur Kategorie D. der Liegenschaften zu rechnen, wenn diese Baulichkeiten ꝛc. in Hofräumen oder Hausgärten belegen sind, welche als Zubehör von wirklichen Gebäuden mit diesen der Gebäudesteuer unterliegen (§ 29. Nr. 6., § 38. Nr. 9.).

§ 26. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden (einschließlich der Vorplätze, Ladeplätze, Verschönerungsanlagen), als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen, vom Verkehr des Publikums ausgeschlossenen Hausgärten von mehr als 25 Aren, 53 Quadratmetern (= 1 preußischen Morgen) Größe, sowie diejenigen sonstigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums, noch zum Transportgeschäfte benutzt werden, gehören, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofes belegen sind, zu den der Grundsteuer unterworfenen, event. zu den unter Nr. 1. im § 19. bezeichneten steuerfreien Liegenschaften.

§ 27. 1. Unter **Hausgärten** (§ 18.) sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Umfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an ersteres oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für dessen Nutzungswerth mitbestimmend sind.

2. Die Zubehörigkeit ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn Gebäude und Hausgärten einem und demselben Eigenthümer gehören.

3. Insofern die Eigenschaft als Hausgarten nicht schon durch eine vorhandene Einfriedigung oder in anderer, örtlich erkennbarer Weise außer Zweifel gestellt ist, muß der Hausgarten sich durch gartenmäßige Benutzung als solcher kennzeichnen, und darf derselbe insbesondere nicht etwa aus den das Gebäude begrenzenden Acker- und Wiesenflächen ꝛc. desselben Eigenthümers durch in Wirklichkeit nicht vorhandene Scheidungen oder Kulturgrenzen ausgesondert werden.

4. Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn deren Gesammtflächeninhalt die Größe von 25 Aren 53 Quadratmetern (= 1 preuß. Morgen) nicht übersteigt, immer nur einer derselben als ein der Gebäudesteuer unterliegender Hausgarten angesehen werden.

Bei der in einem solchen Falle zu treffenden Auswahl ist jederzeit der im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude oder dessen Hofraum belegene Hausgarten in erster Linie zu berücksichtigen.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude bezw. dessen Hofraum, oder wenn sämmtliche Hausgärten entfernt von dem Gebäude ꝛc. belegen sind, so ist die Auswahl nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

5. Befinden sich auf einer Besitzung zwei oder mehrere Wohngebäude, so kann zu jedem derselben ein Hausgarten gehören.

6. Die in den Ortslagen an der Straße vor der Häuserreihe belegenen kleinen Flächen sind, auch wenn dieselben zur Zeit mit Weinstöcken, Blumen u. dgl. m. bepflanzt sind (sogenannte Vorgärten), nicht als besondere Hausgärten, sondern als zu den Hofräumen gehörige Flächen zu behandeln.

9. Kulturarten.

§ 28. Bei Aufnahme der Kulturarten sind zu unterscheiden (§ 5. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861., Gesetzsammlung für 1861., Seite 257.):

Ackerland,
Gärten (unter Sonderung der Weingärten von den übrigen Gärten),
Wiesen,
Weiden,
Holzungen,
Wasserstücke,
Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen nnd Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart gerechnet, welcher sie nach ihren Hauptbestandtheilen angehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu und Dungmaterial besteht.

e) Zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

f) Als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden.

g) Dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fenne, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als:

h) Unland

zu behandeln (§ 60.).

10. Parzellen.

§ 29. 1. Unter einer Parzelle wird ein Stück Landes verstanden, welches

a) einem und demselben Eigenthümer (§ 15.) gehört, im Grundbuche (wo ein solches besteht) ein besonderes Rechtsobjekt bildet und nach den Vorschriften im § 132. auf einem und demselben Mutterrollenartikel nachzuweisen ist (vergl. §§ 30. 72. 73.),
b) ganz in der nämlichen Feldlage (Flagge, Gewanne, Wendung rc.) liegt und einem und demselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk rc. angehört,
c) von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen bestimmt ist (§§ 28. 60. 61.).

2. Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach oder andere natürliche Grenzen — zu denen bei größeren Gütern auch die Grenzen der sogenannten Schläge, in welche die Ackerländereien behufs der Bewirthschaftung getheilt sind, bei Forsten die Grenzen der Distrikte bezw. Jagen zählen (§ 57. zu d.) — in für sich bestehende Theile dergestalt getrennt, daß deren Zusammengehörigkeit nicht sogleich und unbezweifelt erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parzelle.

3. Durch Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. wird stets eine Trennung der von ihnen durchschnittenen Grundstücke in verschiedene Parzellen bedingt.

4. Bei anderen öffentlichen Wegen, Gräben rc. ist dies nur dann der Fall, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind (bei Wegen, wenn sie sich örtlich in fester, unverrückbarer Lage befinden), oder wenn sonst besondere Nützlichkeitsgründe für die Trennung bestehen. Andernfalls sind die zusammengehörenden Theile des betreffenden Grundstücks in den Karten und Rissen durch kleine Haken (⫽) zu verbinden.

5. Privatwege — in Forsten auch die Holzabfuhrwege, sofern diese nicht mit den nach § 58. Nr. 3. zu behandelnden Gestellen zusammenfallen, oder sofern sie nicht zugleich Kommunikationswege sind und als solche zur Kategorie C. a. gehören — Privatgräben, breite Grenzraine u. dergl. m. sind, obgleich sie mit aufzumessen und in den Gemarkungskarten darzustellen sind (§§ 7. und 57.), sofern nicht durch die Vorschrift unter Nr. 2. oder durch sonstige besondere Umstände ein anderes bedingt wird, mit den angrenzenden Grundstücken, falls dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu einer

Parzelle zu vereinigen. Eine solche Vereinigung ist in den Karten und Rissen ebenfalls durch kleine Haken (⫽ ⫽) zu bezeichnen.

6. Die Grundflächen der Gebäude mit den daranstoßenden Hofplätzen und in Städten auch die Hausgärten, deren Größe 10 Are nicht übersteigt, sind, obwohl die Gebäude, Hofplätze und Gärten ebenfalls besonders aufgenommen und gezeichnet werden (§ 18., § 57. zu c.), zu **einer** Parzelle zusammenzufassen.

Gebäudeflächen, welche getrennt von Hofplätzen und Hausgärten für sich inmitten anderer Kulturarten liegen, bilden in der Regel für sich besondere Parzellen.

Dagegen sind die Grundflächen solcher Baulichkeiten, welche als Gebäude im Sinne der Gebäudesteuergesetzgebung nicht anzusehen und deshalb auch nicht in der Gebäudesteuerrolle nachgewiesen sind, zwar besonders aufzunehmen und zu zeichnen, demnächst aber mit der sie umschließenden Fläche zu einer Parzelle zu vereinigen (§ 25. Nr. 4.).

7. Die Bürgersteige in den Städten und anderen geschlossenen Ortschaften bilden mit den Straßen, zu welchen sie gehören, in der Regel ebenfalls nur eine Parzelle. Wenn dieselben aber sich im Eigenthum der angrenzenden Grundbesitzer befinden, so sind sie mit den betreffenden anstoßenden Grundstücken zu **einer** Parzelle zu vereinigen, nach Umständen als besondere Parzellen zu behandeln (§ 58. Nr. 2.).

8. Aus Grundstücken, welche nach Vorstehendem zwar als eine Parzelle zu behandeln sein würden, deren Gestaltung aber von der Art ist, daß eine solche Behandlung die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung mittels punktirter gerader Linien zwei oder, falls erforderlich, mehrere Parzellen zu bilden.

9. Für die Bildung der Parzellen ist der zur Zeit der Vermessung vorhandene neueste Bestand maßgebend. Ist die Fläche, welche danach gegenwärtig eine Parzelle bildet, aus Theilen zusammengesetzt, welche in dem bestehenden Kataster zu verschiedenen Kulturarten eingeschätzt worden sind, so bilden die letzteren lediglich Bonitätsabschnitte innerhalb der neuen Parzellen (§ 60., § 111. Nr. 3.).

10. Die Marksteinschutzflächen der trigonometrischen Punkte, soweit das Eigenthum an denselben für den Staat erworben ist — mit Ausnahme derjenigen, welche auf staatlichem Grund und Boden liegen und daher schon anderweit sich im Eigenthum des Staates befinden — gelten als besondere Parzellen, wenngleich die Flächen dieser Art wegen ihres meistens sehr geringen Umfanges in dem Maßstabe der Gemarkungskarte in ihrer Umgrenzung nicht dargestellt werden können (vergl. § 116. Nr. 7., § 132. Nr. 4., § 136. Nr. 7. und § 145. Nr. 8.).

11. **Im Uebrigen gilt als allgemeine Regel, daß die Anzahl der Parzellen, soweit irgend thunlich, beschränkt wird.** Insbesondere sind — außer in den Fällen unter Nr. 5. und 6. — auch in allen sonstigen Fällen, in denen lediglich im Interesse der topographischen Vollständigkeit der Karte Terrainlinien zur Darstellung gelangt sind, welche nach vorstehenden Grundsätzen die Bildung besonderer Parzellen nicht bedingen, die betreffenden Grundstückstheile zusammenzufassen und in der Karte durch kleine Haken zu verbinden.

§ 30. 1. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. darf eine bisher für sich bestandene Parzelle oder ein Theil derselben nicht mit einer anderen bisher für sich bestandenen Parzelle zusammengelegt und mit derselben unter einer Parzellennummer aufgeführt werden, wenn dieselben auf verschiedenen Blättern oder Artikeln des Grundbuchs nachgewiesen oder nach dem Grundbuche verschieden belastet sind. In diesem Falle bleibt vielmehr jede bisherige Parzelle als eine besondere bestehen, auch wenn sie mit der Nachbarparzelle demselben Eigenthümer gehört und von derselben Kulturart ist (§§ 72. 73.).

2. Die Vereinigung von Absplissen mit den angrenzenden Parzellen ist jedoch gestattet,

a) wenn es sich um die Beseitigung materieller Irrthümer oder um die Uebernahme der aus Gemeinheitstheilungen (Separationen rc.) entstandenen Veränderungen handelt;

b) wenn die Absplisse unförmliche Figuren bilden oder so unerheblich sind, daß ihre deutliche Darstellung im Kataster unausführbar ist, wie solches namentlich bei Grenzausgleichungen, bei der Aufmessung neu entstandener Wege, Eisenbahnen rc. vorzukommen pflegt.

II. Parzellennummern.

§ 31. 1. Innerhalb einer Gemarkung (§§ 9. 10. 12.) erhält jedes Blatt der Gemarkungskarte (§ 99.), und innerhalb eines solchen Kartenblattes erhält jede Parzelle (§§ 29. 30.) eine besondere Nummer. Beide Nummern werden in allen Karten, Rissen und Registern rc. mit arabischen Zahlzeichen geschrieben.

2. Die Numerirung der Kartenblätter erfolgt gemarkungsweise in der Art fortlaufend, daß das nach Norden bezw. Nordwesten liegende Blatt die Nummer **Eins** erhält und die übrigen sich diesem thunlichst in der Reihenfolge über Osten, Süden, Westen anschließen (§ 55.).

3. Die Parzellennummern haben für jedes Blatt der Gemarkungskarte mit **Eins** zu beginnen und sind in ununterbrochener Folge so fortzuführen, daß die letzte Parzellennummer zugleich die Anzahl der auf dem Blatte der Gemarkungskarte darzustellenden Parzellen ausdrückt (§§ 91. 110.).

4. Bei der Numerirung der Parzellen ist im Allgemeinen ebenfalls die Reihefolge derselben von Norden bezw. Nordwesten über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst und soweit dies ohne Unterbrechung der natürlichen Reihe-

folge irgend möglich, die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, ferner die Gewannen, Feldlagen oder sonstigen Flurabtheilungen verfolgt werden, dergestalt, daß aus den innerhalb eines Besitzstücks belegenen Parzellen bezw. aus den innerhalb derselben Gewanne, Feldlage rc. belegenen Besitzstücken nicht eher in das angrenzende Besitzstück bezw. in die angrenzende Gewanne, Feldlage rc. übergezählt wird, bevor nicht alle Parzellen der ersteren derartigen Gruppe in ununterbrochener Folge numerirt worden sind.

5. Nachdem sämmtliche eigentliche Parzellen (§§ 29. 30.) des betreffenden Blattes der Gemarkungskarte numerirt worden, ist mit der Numerirung in den auf dem Blatte dargestellten öffentlichen Wegen (§ 21.) und den Schienenwegen der Eisenbahnen (§ 23.) fortzufahren, alsdann zu den öffentlichen Flüssen, Bächen, Fließen rc. (§ 22.) überzugehen und hiermit zu schließen.

Dabei erhält mit Beachtung der Vorschrift im § 29. unter Nr. 8. in der Regel jeder Weg, Schienenweg der Eisenbahnen, Fluß, Bach rc., falls er nicht etwa durch die Grenzen von Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken rc. oder durch die Kreuzung mit anderen Wegen rc. in mehrere besonders zu numerirende Theile zerlegt wird (§ 33.), in seiner ganzen Ausdehnung auf dem betreffenden Blatte der Gemarkungskarte nur eine Nummer.

6. Der ersten Parzellennummer eines jeden Blattes der Gemarkungskarte ist in den Karten und Rissen das Zeichen Nr. vorzusetzen; die letzte Nummer der eigentlichen Parzellen ist einfach, diejenige der öffentlichen Wege, Flüsse, Bäche rc. doppelt zu unterstreichen.

§ 32. 1. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu der Gemarkung eines anderen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks rc., als welchem sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§ 10. Nr. 1. 2. 4.), sind auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Parzellen zu numeriren (§ 136. Nr. 4.).

2. In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken verschiedener Gemeinde- und selbständiger Gutsbezirke, welche wegen vermengter Lage zu **einer** Gemarkung vereinigt worden sind (§ 10. Nr. 3.).

§ 33. 1. An den **äußeren Gemarkungsgrenzen** erhalten die Grenzwege, Grenzbäche und Grenzgräben, welche gemeinschaftlich sind (§ 38. Nr. 5. zu a.), in jeder der betreffenden beiden Gemarkungen eine besondere Parzellennummer, welcher aber in allen Karten, Rissen, Registern rc. die Bezeichnung halb beizufügen ist, in folgender beispielsweiser Form:

$$\frac{436}{\text{halb}}$$

2. **Innerhalb einer Gemarkung** erhalten aber an den Grenzen von Enklaven oder zungenförmig vorspringenden Spitzen oder an den Grenzen der wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigten Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke die gemeinschaftlichen Grenzwege, Grenzbäche und Grenzgräben stets nur eine Nummer. In den Grundsteuerbüchern der betreffenden beiden Gemeindebezirke rc. wird aber auch in diesen Fällen der Parzellennummer die Bezeichnung halb beigefügt. (Vergl. § 116. Nr. 5., § 124. Nr. 9., § 136. Nr. 5.)

3. Grenzflüsse rc., in welchen die Gemarkungsgrenze besonders kartiert ist (§ 83. Nr. 2.), erhalten für jeden kartierten Theil in der zugehörigen Gemarkung eine besondere Nummer (§ 116. Nr. 5.).

15. Obliegenheiten der Behörden, Gemeinden, Grundeigenthümer rc.

§ 39. 1. Sämmtliche Behörden haben das Aufnahmegeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen (§ 18. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861., Gesetzsammlung für 1861., Seite 257.).

2. Die Gemeinden, die Inhaber selbständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirken (§ 12.) angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen (§ 44.) und — außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften dieser Anweisung auferlegten, speciell erwähnten Verpflichtungen — den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten (Grenzanweiser) zu gestellen, welche den Beamten rc. während des Geschäftes zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen bezw. zu beschaffen haben.

§ 40. 1. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirken (§ 12.) angehörigen Grundsteuerpflichtigen bezw. die Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer der Grundstücke sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke bezw. aller in diesen belegenen, in den Karten zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit (Grenzanweiser) anzeigen zu lassen.

2. Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

3. Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuationsdokumente darüber zu

den Akten (§ 213.) zu bringen (§ 14. der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861., Gesetzsammlung für 1861., Seite 304.).

§ 41. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§ 40.) nicht angewiesen, so sind diese Grenzen — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im § 65. — so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbständiger Gutsbezirke, Grundeigenthümer u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seinerzeit nicht richtig angewiesen worden sind (§ 15. der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861., Gesetzsammlung für 1861., Seite 304.).

16. Zerstörung der Messungs- und Grenzzeichen.

§ 42. Das unbefugte Fortnehmen, Vernichten, Umwerfen, Beschädigen oder Unkenntlichmachen der Messungszeichen bezw. das Wegnehmen, Vernichten, Unkenntlichmachen oder Verrücken der Grenzmarken unterliegt der Bestrafung nach § 30. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. (Gesetzsammlung für 1880., Seite 230.) bezw. nach § 274. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt für 1871., Seite 127.).

Herstellung der Gemarkungskarten und der Kataster auf Grund neuer Aufnahme.

1. Vorbereitungen für die Vermessung.

§ 44. Vor dem Beginne der Stückvermessung einer Gemarkung ist durch den Gemeindevorstand bezw. den Inhaber des selbständigen Gutsbezirks ein genaues Verzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk 2c. nach Anleitung des erforderlichenfalls den örtlichen oder sonst obwaltenden Verhältnissen entsprechend umzugestaltenden Musters 2. aufstellen zu lassen (§ 56.).

§ 45. Um den Nachweis der Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche (§ 17.) mit Sicherheit bewirken zu können, sind, sofern das Grundbuch nicht bereits auf das Grundsteuer-Kataster zurückgeführt und die Grundbuchbezeichnung in letzteres eingetragen worden ist, Auszüge aus den Grundbüchern des Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks 2c. herbeizuschaffen, welche die im Grundbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.) und die im Grundbuche etwa enthaltenen Angaben über Größe und Lage der Grundstücke, sowie die bezüglichen Blätter oder Artikel des Grundbuchs, event. unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Bände desselben oder der sonst etwa bestehenden besonderen Grundbuchbezeichnungen u. s. w., nachweisen (§ 56., § 90. Nr. 10.).

2. Feststellung der Grenzen der Gemarkungen bezw. der Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke.

§ 46. Die Grenzen der Gemarkungen bezw. der betreffenden Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke (§§ 9. bis 12.) sind unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen und unter Zurhandnahme der Vorrisse (§ 43.) auf einem zu diesem Behufe vorzunehmenden Grenzbegange festzustellen.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände bezw. Inhaber selbständiger Gutsbezirke und event. die Feldverordneten (§ 2. Nr. 2.), sowie die Eigenthümer der an die Grenzen stoßenden Grundstücke sind — und zwar die Feldverordneten und die Grundeigenthümer durch Vermittelung des Gemeindevorstandes 2c. unter Anwendung einer Vorladungsliste nach Muster 4. zu § 70. oder sonst in ortsüblicher Weise — aufzufordern, diesem Grenzbegange beizuwohnen (§§ 39. bis 41.).

§ 47. 1. Ueber den im § 46. bezeichneten Grenzbegang ist eine vollständige, nöthigenfalls in mehrere, nach der natürlichen Reihefolge der Grenzzüge numerirte Blätter zu zerlegende Handzeichnung, welche die örtliche Lage der Grenze speziell darstellt, nebst einer kurzen, die Grenzfeststellung des Näheren beschreibenden Verhandlung aufzunehmen.

Beide Dokumente sind von den zugezogenen Gemeindevorständen bezw. Inhabern selbständiger Gutsbezirke oder deren Stellvertretern und den Feldverordneten (§ 2. Nr. 2.) mit zu vollziehen und den betreffenden Gemarkungsakten (§ 213.) einzuverleiben.

Die Handzeichnungen sind auf starkem Schreibpapier im gewöhnlichen Aktenformate (33 cm hoch und 21 cm breit) zu fertigen.

2. In geeigneten Fällen kann die Handzeichnung, anstatt auf besonderem Blatte, auf dem Rande der Grenzverhandlung selbst angebracht werden.

§ 48. 1. Verloren gegangene oder zerstörte Grenzmale sind wieder zu ersetzen, die betreffenden Punkte aber mindestens vorläufig mit starken Pfählen gleich beim Grenzbegange zu bezeichnen.

2. Ueberhaupt ist dahin zu wirken, daß die Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke, wenn sie nicht durch Mauern oder andere Bauwerke, durch Flüsse oder Bäche 2c. gebildet werden, an Ort und Stelle in dauerhafter Weise derart bezeichnet werden, daß, soweit dies ohne eine unverhältnißmäßig große Aufwendung von Grenzmalen erreicht werden kann, die gerade Linie von einem Grenzmale zum anderen die Grenze bildet.

3. Wenn die Grenzvermarkung in dieser Weise nach den lokalen Verhältnissen nicht ausführbar ist, so müssen die Hinderungsgründe in der Verhandlung (§ 47.) speziell angegeben werden.

§ 49. 1. Die Grenzmale sind von jedem Dreiortsmale mit Eins beginnend, bis zum nächsten Dreiortsmale fortlaufend zu numeriren.

2. Die Nummern der Grenzmale, sowie die Wege, Mauern, Gräben, Hecken, Wälle, Flüsse, Bäche 2c., ferner die Namen der Eigenthümer und die Bezeichnung der Kulturart (§ 28.) der an die Grenze stoßenden Grundstücke sind in die Handzeichnungen (§ 47.) deutlich einzutragen. Dabei werden die bei Vornahme des Grenzbeganges schon vorgefundenen Grenzmale mit schwarzer, die neu errichteten mit rother Farbe (Karmin) ausgezeichnet.

3. Bildet ein Weg oder Fluß, Bach 2c. die Grenze, so ist anzugeben, ob derselbe gemeinschaftlich ist, oder zu welchem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke er gehört.

4. Ist der Weg, Fluß, Bach 2c. gemeinschaftlich, so sind in den Handzeichnungen (§ 47.) die Wege- oder Flußränder scharf auszuziehen, und ist dazwischen die Grenze mit punktirter Linie anzudeuten. Andernfalls werden die Ränder des Weges, Flusses 2c. scharf ausgezogen, wenn derselbe zu dem zu begrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk gehört. Dagegen wird die äußere Grenze des Weges, Flusses, Baches 2c. nur punktirt, wenn derselbe dem angrenzenden Bezirk angehört.

5. Bei Grenzflüssen, Bächen 2c. ist, wenn nicht das Gegentheil feststeht oder nach dem herkömmlichen Gebrauche anzunehmen ist, stets die Mitte derselben als Grenze der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke anzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Grenze eines besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirks (§ 12.) oder einer Gemarkung (§§ 9. und 10.) durch einen Fluß, Bach 2c. gebildet wird (§ 83. Nr. 2. 3., § 107.).

§ 50. 1. Walten Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke ob, so ist dahin zu wirken, daß eine gütliche Einigung der Betheiligten herbeigeführt wird.

2. Ist dies nicht zu ermöglichen, so ist der Streitgegenstand in der Handzeichnung und der Grenzverhandlung (§ 47.) zu erläutern und ein hierauf bezüglicher Auszug aus beiden Dokumenten durch den Katasterkontroleur dem Landrath (Amtshauptmann) vorzulegen, mit dem Antrage, seinerseits eine Einigung der Betheiligten und, wenn auch dies ohne Erfolg ist, die Entscheidung durch die zuständige Behörde in dem hierfür geordneten Verfahren (§ 13.) herbeizuführen.

3. Nach Maßgabe der von dem Landrath (Amtshauptmann) herbeigeführten Einigung bezw. der Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Handzeichnung unter Hinweis auf die der Grenzverhandlung beizufügenden, die Erledigung des Streites nachweisenden Schriftstücke mit rother (Karmin) Tusche zu berichtigen.

4. Falls der Grenzstreit beim Beginne der weiteren Vermessungsarbeiten noch nicht seine Erledigung gefunden hat, ist behufs Fortsetzung der letzteren die Grenze vorläufig mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Weise anzunehmen, event. aber demnächst in den auf Grund dieser vorläufigen Annahme entstandenen Vermessungsschriften zu berichtigen.

§ 51. 1. Wird aus Anlaß der Feststellung der Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke unter den Betheiligten eine Abänderung der bisherigen Bezirksgrenze vereinbart, so ist dies ebenfalls in der Handzeichnung und der Grenzverhandlung (§ 47.) zu erläutern und ein Auszug aus beiden Dokumenten durch den Katasterkontroleur dem Landrath (Amtshauptmann) vorzulegen, um die Bestätigung der Grenzveränderung in dem geordneten Wege herbeizuführen.

2. Falls die Entscheidung beim Beginne der weiteren Vermessungsarbeiten noch nicht erfolgt ist, muß die Aufnahme der bezüglichen Grenzstrecke in der Weise geschehen, daß die nach der Entscheidung etwa später vorzunehmende Abänderung der Vermessungsschriften möglichst ohne Weiteres nach den beschafften Unterlagen bewirkt werden kann.

§ 52. Ist zum Zwecke der Vermessung einer Gemarkung eine Grenze zwischen zwei Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirken 2c. nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellt und beschrieben, so bedarf es keines wiederholten Beganges behufs der Vermessung der Nachbargemarkung.

Vielmehr ist in die Gemarkungsakten (§ 213.) der letzteren nur eine als gleichlautend bescheinigte Abschrift der bereits aufgenommenen Grenzverhandlung (§ 47.) bezw. ein bescheinigter Auszug aus derselben aufzunehmen (§ 56. Abs. 2.).

3. Landesgrenzen.

§ 53. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge, aus welchen dem Feldmesser, wenn möglich, ein den betreffenden Gemarkungsakten (§ 213.) beizufügender Auszug zuzufertigen ist (§ 56. Abs. 2.), aufzunehmen, und sind die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf den Gemarkungskarten übereinstimmend mit jenen Verträgen zu vermerken.

5. Stückvermessung.

§ 56. Dem mit der Stückvermessung beauftragten Techniker sind die durch Eintragung der neuen Blatteintheilung und des polygonometrischen Netzes vervollständigten Vorrisse (§§ 43. 55.), sowie die in den §§ 44. u. 45. erwähnten Verzeichnisse, erforderlichenfalls eine von diesen Verzeichnissen zu fertigende Abschrift, zu übergeben, um dieselben bei Ermittelung der Eigenthümer 2c. der einzelnen Grundstücke zum Anhalt zu nehmen (§ 71.).

Nicht minder sind dem genannten Techniker die Verhandlungen über die Feststellung der Grenzen des Gemeinde- bezw. selbständigen Gutsbezirks (§§ 46. bis 52.), die Auszüge aus den Landesgrenzverträgen (§ 53.), sowie die etwa bereits vorhandenen Stückvermessungsrisse der angrenzenden Gemarkungen bezw. Kartenblätter (vergl. § 80. Nr. 1., § 83., § 88. Nr. 4.) zur Benutzung zugänglich zu machen.

a. Gegenstände der Stückvermessung im Allgemeinen.

§ 57. Zu den in den Gemarkungskarten (§ 7.) darzustellenden, bei der Stückvermessung aufzunehmenden Grenzen und sonstigen Gegenständen gehören insbesondere:

a) die Grenzen der Gemarkungen, der Gemeinde-, selbständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungs- oder Flurbuchsbezirke (§§ 46. ff.);

b) alle Eigenthumsgrenzen (§§ 65. ff.) – im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. auch die Grenzen der auf verschiedenen Blättern des Grundbuchs nachgewiesenen bezw. hypothekarisch verschieden belasteten Grundstücke (§§ 30. 72., § 90. Nr. 7.) —;

c) die Grenzen aller Eisenbahnen, Chausseen und Wege — gleichviel, ob dieselben öffentliche oder Privatwege sind —, der Deiche, Bäche, Flüsse u. s. w., nicht minder der Wassergräben, sofern sie dauernd benutzt werden oder für die Bewirthschaftung des Grundstücks von einiger Bedeutung sind (§§ 18. 20. bis 24. 58. 59.);

d) die Grenzen der sogenannten Schläge, in welche auf größeren Gütern die Ackerländereien behufs der Bewirthschaftung getheilt sind; ferner die Distrikts- (Jagen-) Grenzen (Gestelle) in den Forsten (§ 29. Nr. 2. und 5., § 58. Nr. 3.);

e) die Grenzen aller Kulturarten einschließlich der Hofräume und Hausgärten, sowie die Gebäudeflächen (§§ 18. 25. bis 28. 60. bis 62.);

f) alle oberirdischen und unterirdischen Grenzzeichen, als: Grenzsteine, Hohlziegel, Grenzhügel, Grenzsäulen und Grenzpfähle, Grenzbäume u. s. w. (§§ 66. bis 68. 88. 108.);

g) alle Hecken, Zäune, Erdwälle, Raine, Mauern rc. (§ 63., § 67. Nr. 2.);

h) aufgesammelte Steinhaufen, Steinbrüche, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kies- und ähnliche Gruben, Auskolkungen, Wasserlöcher u. s. w., soweit sie von Bedeutung sind;

i) alle Nummersteine an den Chausseen rc., die durch besondere Steine bezeichneten Nivellementsfestpunkte der Landesaufnahme, die Lochsteine der Bergverwaltung, (oberirdische Steine zur Abgrenzung der Grubenfelder), sowie die Distrikts- (Jagen-) Steine in den Forsten und andere ausgezeichnete Steine; ferner alle sonstigen vermarkten Messungspunkte anderer Verwaltungen, z. B. bei Eisenbahnen die Festpunkte der Vermessungsachse, die an den Kurven befindlichen Schnittpunkte der Tangenten u. dgl. m.;

k) die Brücken, Schleusen, Fähren, Wehre (Mühlenwehre), Wegweiser, Warnungstafeln, Barrieren, Kreuze, ausgezeichnete Bäume und andere besonders bemerkenswerthe Gegenstände.

b. Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Deiche rc.

§ 58. 1. Bei Eisenbahnen (§ 23.), Chausseen und Deichen (§ 24.) sind außer den Grenzen gegen die Nachbargrundstücke zugleich die beiden Seiten des eigentlichen Planums (der sogenannten Krone), sowie die Seitengräben, Wasserdurchlässe und Ueberfahrten aufzumessen.

2. In den Ortslagen sind die sogenannten Bürgersteige von dem Straßendamm getrennt aufzunehmen.

(Befinden sich die Bürgersteige im Eigenthum der angrenzenden Grundbesitzer, so sind dieselben zu den anstoßenden Grundstücken zu messen. Vergl. § 29. Nr. 7.)

3. Von den Gestellen in den Forsten (§ 29. Nr. 2., § 57. zu d.) wird in der Regel nur die Mittellinie aufgemessen. Von den sonst durch die Forsten führenden Wegen, gleichviel, ob sie öffentliche Kommunikationswege oder Holzabfuhrwege rc. sind, werden beide Seiten aufgenommen (§ 21. No. 2.).

c. Wasserläufe rc.

§ 59. 1. Der Aufmessung flacher Ufer von Flüssen, Seen rc ist beim Mangel fester Begrenzung und wenn auch sonst nichts anderes feststeht, in der Regel der mittlere Wasserstand zu Grunde zu legen.

2. Von den Wassergräben, Bächen, Flüssen rc. sind stets beide Grenzlinien (Grabenkanten rc.) aufzumessen.

In den Niederungs- (Marsch-) Gegenden, in welchen die Gräben nur nach erfolgter Räumung ihre normale Breite zu besitzen pflegen, ist die letztere zu berücksichtigen und kann durch die Aufmessung zunächst allein die Mittellinie oder eine Kante bestimmt und daneben die Breite besonders angegeben werden (§ 67. Nr. 3.).

d. Kulturarten.

§ 60. Die Grenzen der Kulturarten (§ 28.), der Hofräume und Hausgärten (§§ 18. 25. bis 27.) rc. sind nach dem zur Zeit der Vermessung vorfindlichen Bestande aufzumessen, selbst wenn zur Zeit der letzten Einschätzung behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften eine hiervon abweichende Abgrenzung bestanden hat (§ 29. Nr. 9.).

Dabei müssen die Grenzen der Kulturarten mit der im § 61. bezeichneten Maßgabe in allen Einzelnheiten genau so aufgemessen werden, wie sie sich in Wirklichkeit vorfinden. Eine etwaige Ausgleichung krummer Grenzlinien ist unstatthaft.

§ 61. 1. Unwesentliche Verschiedenheiten in dem Bestande der Kulturarten innerhalb eines und desselben Besitzstückes sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurtheilung dessen, was in dieser Beziehung als unwesentlich anzusehen ist, kann unter sonst geeigneten Umständen einer engeren Auffassung Raum gegeben werden, wenn die betreffenden Flächen bei der letzten Ermittelung des Reinertrages bereits zu verschiedenen Kulturarten eingeschätzt worden sind.

2. Mit der Maßgabe zu Nr. 1. sind insbesondere Benutzungsarten des Bodens, welche nur den Karakter des Vorübergehenden an sich tragen und in der Natur und Lage des Bodens nicht begründet sind, in der Regel nicht zum Gegenstande besonderer Aufmessung zu machen. Wenn beispielsweise von einem Grundstücke, welches in

der Regel als Ackerland benutzt wird und nach der Oertlichkeit in der Regel auch nicht wohl anders benutzt werden kann, zur Zeit der Vermessung ein Theil vorübergehend als Weide oder Wiese genutzt wird, oder wenn in einzelnen Theilen eines Wiesengrundes, welcher eine dauernde Benutzung als Ackerland nicht wohl statthaft oder zweckmäßig erscheinen läßt, für die Dauer einiger Jahre an die Stelle der Wiesennutzung die Ackernutzung tritt u. dgl. m., so kann die gerade zur Zeit der Vermessung bestehende abweichende Benutzungsart einzelner Theile eines und desselben Besitzstücks nicht in Betracht kommen. Dasselbe gilt, wenn, wie in manchen Gegenden der Fall, die abwechselnde Benutzung als Acker und Wiese oder Weide bei Grundstücken von hierzu geeigneter Beschaffenheit landesüblich ist.

3. Wenn dagegen ein Theil des Besitzstücks von dem angrenzenden, in einer anderen Kulturart benutzten Theile des letzteren durch eine besondere Einhegung, deren dauerndes Bestehen nach Lage der Verhältnisse vorausgesetzt werden muß, getrennt ist, oder wenn sonst der vorhandene Zustand in den obwaltenden Terrain- oder sonstigen Verhältnissen eine innere Begründung findet, sind die vorhandenen Kulturabschnitte selbst bei verhältnißmäßig geringem Flächeninhalte in der Regel speziell aufzumessen, dergestalt, daß die herzustellenden Karten ein vollständiges Bild der topographischen Verhältnisse darbieten.

e. Gebäude ꝛc.

§ 62. 1. Bei der Ausmessung der Gebäude sind in der Regel die Fundamentlinien, wo dieselben zu Tage treten, als maßgebend anzusehen. (Vergl. § 82. Nr. 6.) Es ist aber — falls hierauf, z. B. in Städten, Werth gelegt wird — nicht ausgeschlossen, außerdem auch die Linie der aufsteigenden Wände aufzunehmen.

2. Innerhalb der zur Kategorie D. der Liegenschaften gehörigen Grundstücke (§§ 18. 25. bis 27.) sind die Grundflächen aller einzelnen Gebäude, sowie die Hausgärten von den Hofräumen getrennt aufzunehmen.

3. Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zum Dache durchgehende Scheidung von einander getrennt sind, müssen je für sich besonders aufgemessen werden, auch wenn sie sich äußerlich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, und auch, wenn die gedachte Scheidung durch einzelne Oeffnungen (wie Thüren ꝛc.) unterbrochen wird, sowie auch dann, wenn die betreffenden Gebäude einem und demselben Eigenthümer gehören. Insbesondere ist, wenn, Wohngebäude mit den zum Betriebe der Landwirthschaft u. dergl. m. dienenden Räumen zusammen gebaut sind, aber eine scharf hervortretende Scheidung vorhanden ist, die letztere mit aufzunehmen.

4. Ebenso sind die **Durchfahrten** in Gebäuden speziell aufzumessen.

f. Einhegungen ꝛc.

§ 63. Die Fläche, welche von den Einhegungen aller Art, wie Mauern, Hecken, Wallhecken, Zäunen u. dergl. m. eingenommen wird, ist als solche nicht besonders aufzumessen, sondern den **umschlossenen** Grundstücken beizurechnen (§ 67. Nr. 2.).

Raine, Böschungen bei terrassenartigen Grundstückslagen u. dgl. m. sind als solche nur dann besonders aufzunehmen, wenn sie von Bedeutung und dauernder Beschaffenheit sind (§ 61.).

g. Festungen ꝛc.

§ 64. Die besonderen Umrisse der Festungen, Feldlager und anderer für militärische Zwecke unterhaltener Verschanzungen (§ 20. Nr. 1. zu c.) dürfen **nicht** vermessen werden. Es sind vielmehr lediglich die Grenzen der Grundstücke aufzumessen, welche an die zu Festungswerken, Feldlagern und anderen Verschanzungen benutzten Flächen anstoßen, dergestalt, daß der von den gedachten militärischen Werken und deren unmittelbaren Zubehörigen, wie den Glacis ꝛc., sowie von allen hierin eingeschlossenen, dem Reiche bezw. dem Staate gehörigen Grundstücken eingenommene Raum sich in seiner Gesammtheit in der Regel als **eine** Parzelle (§ 29.) darstellt.

h. Eigenthumsgrenzen.

§ 65. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. ist bei der Aufnahme der Eigenthumsgrenzen Folgendes zu beachten:

1. Bestehen zwischen den in der bisherigen Katasterkarte und danach in den Vorrissen dargestellten Eigenthumsgrenzen und den in der Wirklichkeit vorgefundenen Grenzen Abweichungen, welche nicht lediglich in der ungenauen geometrischen Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der bisherigen Katasterkarte beruhen, so sind die in der Wirklichkeit vorgefundenen Grenzen, mögen dieselben streitig (§ 16.) oder unstreitig sein, für die Vermessung und demnächstige Berichtigung des bisherigen Katasters (§ 123.) nur dann maßgebend, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß die vorhandene Abweichung durch einen bei der Anfertigung der Katasterkarte bezw. des Vorrisses vorgekommenen Irrthum veranlaßt worden ist.

Der mit Stückvermessung beauftragte Techniker hat in Fällen dieser Art die Eigenthümer zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie damit einverstanden sind, daß die vorgefundene Grenze in das Kataster übernommen werde. Der Aufforderung ist die ausdrückliche Eröffnung beizufügen, daß, im Falle eine Erklärung nicht abgegeben wird, die Uebernahme der Grenze in das Kataster als unstreitige stattfinden werde. Im Falle des Widerspruchs ist die Eigenthumsgrenze als streitig anzusehen (§ 16.).

Zur demnächstigen Berichtigung des Katasters (§ 123.) ist das Erforderliche in das im § 71. bezeichnete Abweichungsverzeichniß aufzunehmen.

2. Erkennen die betheiligten Eigenthümer an, daß die Grenzen, wie sie in der Katasterkarte und danach in den Vorrissen, event. wie sie in der etwa vorhandenen Gemeinheitstheilungs-, Separations- 2c. Karte verzeichnet sind, die richtigen seien, so ist die Grenze danach im Felde herzustellen und demnächst im Zusammenhange mit den übrigen Eigenthumsgrenzen 2c. aufzunehmen.

3. Wenn dagegen anzunehmen ist, daß die zwischen der Katasterkarte und der Wirklichkeit bestehende Abweichung durch eine Grenzveränderung herbeigeführt worden ist, so ist die sich vorfindende Grenze, mag dieselbe streitig oder unstreitig sein, nur einstweilen aufzumessen und der Sachverhalt in dem Abweichungsverzeichniß (§ 71.) zu erläutern. Die Zulässigkeit der späteren Fortschreibung (§ 128.) richtet sich in diesem Falle nach den allgemeinen, für das Fortschreibungsverfahren bestehenden Vorschriften.

4. Ist das Grundbuch noch nicht angelegt, oder ist das bereits angelegte Grundbuch noch nicht auf das bisherige Kataster zurückgeführt, so sind die in der Wirklichkeit vorgefundenen streitigen oder unstreitigen Grenzen auch im Falle der Nr. 3. der Vermessung zu Grunde zu legen, und ist danach später das Kataster zu berichtigen (§ 128.), zu welchem Zwecke ebenfalls in dem Abweichungsverzeichniß (§ 71.) das Erforderliche zu vermerken ist.

5. Stimmen die in dem bisherigen Kataster bezeichneten Grenzen mit den in der Wirklichkeit vorgefundenen Grenzen überein, so ist ein etwaiger Streit der Eigenthümer über die Grenzen nicht weiter zu berücksichtigen. Gleiches gilt in dem Falle, wenn die etwa vorhandene Abweichung lediglich in der ungenauen geometrischen Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der vorhandenen Katasterkarte und danach in den Vorrissen besteht.

i. Grenzvermarkung.

§ 66. Es ist für die Sicherstellung der Vermessungsergebnisse, namentlich aber im eigenen Interesse der Grundeigenthümer, von großer Wichtigkeit, daß die Eigenthumsgrenzen in genauer Weise dauerhaft vermarkt werden. Die mit der Leitung und Ausführung der Katasterneumessung beauftragten Organe haben mit Beachtung der im § 67. angedeuteten Gesichtspunkte die große Bedeutung der guten und zweckmäßigen Ausführung einer solchen Vermarkung fortgesetzt im Auge zu behalten und im Anschlusse an die gemäß § 2. getroffenen Vereinbarungen und Anordnungen durch Belehrung der Grundbesitzer und Gemeindevorstände 2c., sowie in sonst geeigneter Weise unablässig darauf hinzuwirken, daß der Erkenntniß der aus der guten Vermarkung erwachsenden Vortheile allgemein Eingang verschafft werde.

Die darüber mit dem Gemeindevorstande 2c. gepflogenen Verhandlungen sind in jedem Falle zu den Gemarkungsakten (§ 213.) zu bringen.

§ 67. In Betreff der bei der Vermarkung der Eigenthumsgrenzen vorzugsweise in Betracht kommenden Gesichtspunkte ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vermarkung durch Grenzsteine, welche bei geeigneter Beschaffenheit den Grenzpunkt scharf bezeichnen, ist im Allgemeinen als genügend anzusehen, vorausgesetzt, daß die Steine von gehöriger Länge sind, möglichst tief in die Erde gesenkt und beim Einsetzen gehörig befestigt werden. Aber in Gegenden, wo Grenzsteine ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht zu beschaffen sind, kann deren allgemeine Verwendung ohne große Härte von den Grundeigenthümern nicht wohl verlangt werden.

2. Da, wo die Eigenthumsgrenzen durch aufgeworfene mehr oder minder hohe Wälle mit oder ohne Graben, durch Hecken 2c. vermarkt sind, ist die weitere Vermarkung derselben Grenzen durch Steine oder ähnliche genauere Marken zwar wünschenswerth, aber nicht unbedingt geboten, da umfangreiche und allgemeine Grenzverschiebungen nicht leicht vorkommen, im Uebrigen aber etwaige Grenzzweifel und Unordnungen im Anschluß an die unterirdisch vermarkten Messungspunkte (§ 78.) nach den Stückvermessungsrissen behoben werden können.

Bezüglich der Erdwälle, Wallhecken, Hecken, Zäune 2c. ist aber sorgfältig zu ermitteln, ob zu dem Walle, der Hecke 2c. noch ein Graben oder Landstreifen 2c. gehört, dessen Breite bei der Aufmessung der eigentlichen Grenzlinie berücksichtigt werden muß. Soweit in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften oder sonstige allgemeine Normen bestehen, hat die Regierung (Finanzdirektion) dieselben zum Gebrauche für die bei den Katasterneumessungen beschäftigten geodätischen Techniker zusammenzustellen. Ein Exemplar der Zusammenstellung ist den Gemarkungsakten (§ 213.) einzuverleiben.

In den Rissen und Karten 2c. ist durch Anwendung der hierfür in den lithogr. Anl. III. und IV. zu § 38. vorgeschriebenen Signaturen der Sachverhalt in jedem einzelnen Falle klar zu stellen.

3. Das Gleiche gilt von den zur Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen dienenden Wassergräben, wie solche namentlich in den Niederungsgegenden in oft erheblicher Breite und Tiefe vorzukommen pflegen (§ 59. Nr. 2.).

4. In sumpfigen Wiesen sind, wenn die Vermarkung nicht durch Gräben erfolgt, angekohlte Holzpfähle, welche in der Erde noch mit einem ebenfalls angekohlten Querholz versehen sind, verwendbar.

5. In Gegenden, in denen große Besitzstände vorherrschen und deshalb kein sonderlicher Werth darauf gelegt wird, ob die Grenzmarken größeren Raum einnehmen oder nicht, ist die Vermarkung durch Grenzhügel weit verbreitet und auch als ausreichend anzusehen, wenn unter dem Hügel in gehöriger Tiefe der eigentliche Grenzpunkt nach der Anleitung unter Nr. 6. und 7. durch Hohlziegel oder sonst durch unverwesliche Gegenstände scharf markirt ist.

6. Zu vorzugsweise ausgebreiteter Verwendung ist die unterirdische Vermarkung durch Hohlziegel zu empfehlen. Die Hohlziegel müssen einen quadratförmigen Querschnitt von etwa 10 cm und eine Länge von etwa 30 cm, sowie eine runde Längshöhlung von etwa

5 bis 6 cm Weite, deren Mittellinie den Grenzpunkt bezeichnet, haben und, vom oberen Rande des Hohlziegels gerechnet, etwa 30 cm, wo tiefe Ackerkultur, namentlich der Anbau von Zuckerrüben stattfindet, bis auf 50 cm unter die Erdoberfläche in lothrechter Stellung versenkt werden.

Diese Art der Vermarkung durch Hohlziegel hat selbst vor der Vermarkung durch Grenzsteine den Vortheil der größeren Schärfe, der größeren Dauerhaftigkeit und meist auch der größeren Billigkeit voraus. Insbesondere ist nicht außer Acht zu lassen, daß die zu Tage tretenden Grenzsteine zwischen Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Kultur unterliegen, oft ein störendes Hinderniß für die Ackerbestellung beim Pflügen, wie für das Ernten beim Mähen mit der Sense bilden, und daß aus diesem Grunde mancher Grenzstein absichtlich oder durch Unachtsamkeit beim Pflügen oder Fahren ꝛc. aus dem Boden gehoben und garnicht oder unrichtig wieder eingesetzt wird, alles Uebelstände, welche bei der oben bezeichneten Art der Grenzvermarkung entweder garnicht, oder doch in geringerem Grade vorkommen werden.

7. Selbst unter zu Tage tretenden Grenzzeichen (Steinen, Pfählen ꝛc.) und namentlich unter Grenzhügeln (Nr. 5.) ist die Vermarkung durch Hohlziegel empfehlenswerth. Mindestens ist es aber zweckmäßig, den genannten Grenzzeichen unverwesliche Gegenstände (wie Schlacken, Ziegelstücke, Glas-, Thon-, Porzellanscherben u. dgl. m.) — und zwar nicht zerstreut, sondern eng zusammengehäuft — unterzulegen.

8. Von hervorragender Wichtigkeit für die gute Erhaltung und leichte Wiederauffindung bezw. Wiederherstellung der Grenzmarken, sowie für die exakte Ausführung der Urvermessung und der späteren Fortschreibungs-Vermessungen, nicht minder für die genaue Flächeninhalts-Berechnung ist es, daß in regelmäßigen (gewannförmigen) Feldlagen die Grenzmarken so gesetzt werden, daß sie, quer über die Einzelgrundstücke gesehen, möglichst in geraden Linien, sogenannten Steinlinien, stehen (§ 76. Nr. 5., § 79. Nr. 8.)

Von der Grenze (Gewannengrenze), auf welche die Einzelgrundstücke mit ihren Breiten stoßen, muß die nächste Steinlinie in angemessener Entfernung bleiben, weil die Marken, wenn sie unmittelbar auf jene Grenze gesetzt werden, in erhöhtem Maße der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind, auch, wenn in der auf der anderen Seite jener Grenze belegenen Gewanne die Einzelstücke nach derselben Richtung laufen, leicht Verwechselungen der Grenzmarken vorkommen.

Ist die Gewannengrenze geradlinig, so muß die erste Steinlinie, wenn es irgend angeht, parallel der Gewannengrenze laufen. Das Maß der senkrechten Entfernung beider Linien ist, worin ebenfalls ein nicht zu vernachlässigender Vortheil begründet ist, in diesem Fall überall möglichst gleichmäßig, und zwar auf 5 m, anzunehmen.

Die Lage der übrigen Steinlinien ist von der Grenz- und Terraingestaltung abhängig, jedoch ebenfalls nach Möglichkeit symmetrisch zu ordnen.

§ 68. 1. Die Beschaffung der Grenzmarken und die Einsetzung derselben liegt den betreffenden Gemeinden ꝛc. bezw. den Grundeigenthümern ob.

2. Der mit der Stückvermessung in der Gemarkung oder dem betreffenden Theile derselben beauftragte Techniker leitet die Aussteinung ꝛc. der Grundstücke und hat hierbei den Grundeigenthümern jede thunliche Beihülfe bereitwilligst zu gewähren.

3. Die vorgefundenen und die neugesetzten Grenzmarken sind, und zwar erstere mit schwarzer, letztere mit rother (Karmin) Farbe, nach dem Augenmaß in die Vorrisse (§ 43.) einzutragen.

4. Werden in Folge der gemäß §§ 66. und 67. ausgeführten planmäßigen Grenzvermarkung bisher schon vorhanden gewesene Grenzzeichen entbehrlich bezw. ungültig, so müssen dieselben entfernt werden, damit aus ihrem Vorhandensein nicht später Grenzzweifel entstehen können. In den Vorrissen sind die in Wegfall gekommenen Grenzzeichen, wenn sie in der bisherigen Gemarkungskarte verzeichnet waren, roth zu durchkreuzen.

§ 69. Sind Eigenthumsgrenzen als streitige aufzunehmen, oder sind Grundstücke wegen mangelnder Feststellung der sie trennenden Eigenthumsgrenze zusammenzumessen (§ 16.), so hat der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker über den Sachverhalt eine Verhandlung aufzunehmen, welche von den betheiligten Eigenthümern und den Feldgeordneten (§ 2. Nr. 2.) mit zu vollziehen und zu den Gemarkungsakten (§ 213.) zu bringen ist (vergl. § 65.).

Wird von den Betheiligten die Vollziehung der Verhandlung verweigert, so sind die Gründe der Weigerung in die Verhandlung aufzunehmen.

§ 70. 1. Zu der Klarstellung und Vermarkung der Eigenthumsgrenzen bezw. zu der Stückvermessung sind die Eigenthümer bezw. Pächter oder Nutznießer der Grundstücke durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks einzuladen.

2. Die Ladung erfolgt je nach den lokalen Verhältnissen und den sonst in Betracht kommenden Umständen entweder

a) durch eine allgemeine Bekanntmachung nach dem Muster 3. oder
b) durch eine namentliche Liste der Betheiligten nach dem Muster 4.

Die Ladung durch Muster 4. erfolgt insbesondere bei Forensen und bei solchen Betheiligten, welche auf die allgemeine Bekanntmachung nach Muster 3. nicht erschienen sind.

3. Die Ladungen nach Muster 3. und 4. sind von dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zu bescheinigen, an den mit der Vermarkung und Stückvermessung beauftragten Techniker zurückzugeben und demnächst zu den Gemarkungsakten (§ 213.) zu bringen.

k. Ermittelung der Eigenthümer.

§ 71. 1. Als Grundlage für die bei der Vermarkung bezw. Stückvermessung mit Beachtung der Vorschriften in den §§ 15. 16. und 17. zu bewirkende Ermittelung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke und deren Bezeichnung im Grundbuche dienen die in den Vorrissen (§ 43.) und in den gemäß §§ 44. und 45. zu beschaffenden Verzeichnissen enthaltenen Angaben.

2. Finden sich bei der Stückvermessung andere Eigenthümer, als im Kataster und danach in den Vorrissen eingetragen stehen, oder Theilungen oder sonstige auf den Eigenthumsbestand bezügliche Formveränderungen, welche durch die Fortschreibung in das Kataster noch nicht übernommen sind, oder endlich andere Abweichungen in dem Eigenthumsbestande, in der Angabe der Namen, Vornamen, Wohnorte der Eigenthümer, in der Bezeichnung der Grundstücke nach dem Grundbuche u. s. w., so sind die bezüglichen Eintragungen in den Vorrissen in rothem Karmin zu berichtigen (Nr. 5.).

Ausgeschlossen von dieser Berichtigung bleiben solche Abweichungen, welche lediglich in der ungenauen geometrischen Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der vorhandenen Katasterkarte und danach in den Vorrissen bestehen (§ 65. Nr. 1., § 128. Nr. 4.).

Bezüglich der hierbei in die Vorrisse einzutragenden neuen Grenzlinien bedarf es jedoch nicht der genauen Kartierung; vielmehr genügt eine die Wirklichkeit annähernd zur Anschauung bringende Skizzirung (§ 113.).

3. Ebenso sind etwaige, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Angaben in den gemäß §§ 44. und 45. zu beschaffenden Verzeichnissen unter Beifügung einer Erläuterung des Sachverhaltes roth zu berichtigen.

4. Ueber die gegen die Vorrisse gefundenen Veränderungen und Abweichungen im Eigenthumsbestande ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster 5. (Abweichungsverzeichniß) aufzustellen, in welchem, soweit nöthig, der Sachverhalt ebenfalls zu erläutern ist (§§ 65. 74. und 128.).

5. Für die Eigenthumsangaben in den Stückvermessungsrissen (§§ 85. ff.) ist einstweilen der sich vorfindende Zustand maßgebend, vorbehaltlich der späteren Berichtigung gemäß § 128.

6. Wo solches nach der Parzellengestaltung oder nach den sonst in Betracht kommenden Umständen zweckmäßig erscheint, können in den Vorrissen die aus dem bisherigen Kataster entnommenen Eigenthumsgrenzen mit gelben, die neu eingetragenen Eigenthumsgrenzen (Nr. 2.) mit karminrothen Farbenstreifen begleitet werden.

l. Grundstückssonderungen.

§ 72. 1. Sind nebeneinanderliegende Grundstücke, welche entweder

a) sich im getrennten Eigenthum von Ehegatten oder von Eltern und Kindern u. dgl. m. befinden (§ 132. Nr. 3.), oder

b) zwar demselben Eigenthümer gehören, aber auf verschiedenen Blättern oder Artikeln des Grundbuchs nachgewiesen (§ 90. Nr. 7., § 132. Nr. 1.) oder nach dem Grundbuche verschieden belastet sind,

örtlich nicht gesondert, so sind die fehlenden Grenzen aus der etwa vorhandenen Gemeinheitstheilungs- (Separations-, Verkoppelungs-, Konsolidations-) Karte oder aus sonstigen rechtsgültigen Urkunden, nöthigenfalls aus den bisherigen Gemarkungskarten und den zugehörigen Ergänzungskarten bezw. den Vorrissen (§ 43.) zu entnehmen (§ 30.).

2. Die diesfälligen Maße, welche, wenn sie nicht in Zahlen gegeben sind, nach dem Maßstabe aus der Karte rc. bestimmt werden und so vollständig sein müssen, daß danach die betreffenden Grenzen ordnungsmäßig kartiert werden können, sind in den Stückvermessungsrissen mit blauer Tinte einzutragen, unter Beifügung eines Vermerks darüber, woher sie entnommen sind (§ 90. Nr. 7.; vergl. auch lithogr. Anl. VII. Parz. 6.).

§ 73. Zum Zwecke der Sonderung solcher Grundstücke eines und desselben Eigenthümers, für welche gemäß § 132. getrennte Mutterrollenartikel anzulegen sind, ist der in den Stückvermessungsrissen einzutragenden Angabe des Namens und Standes, der Hausnummer und des Wohnortes der Eigenthümer ein die Sonderung anzeigender kurzer und bezeichnender Vermerk beizufügen (vergl. § 144. Nr. 5.).

Ist die Sonderung durch die Eintragung auf verschiedenen Blättern oder Artikeln des Grundbuchs veranlaßt, so genügt die Unterscheidung durch Beifügung der Grundbuchnummer (§ 72., § 90. Nr. 7.).

m. Steuerfreie Liegenschaften.

§ 74. Zur Ermittelung der der Kategorie B. der Liegenschaften angehörigen steuerfreien Grundstücke (§ 19.) gewähren die hierauf bezüglichen Eintragungen in den Vorrissen (§ 43. Nr. 5. zu a.) den erforderlichen Anhalt. Etwaige Abweichungen, welche sich hiergegen ergeben, sind ebenfalls in das im § 71. bezeichnete Abweichungsverzeichniß aufzunehmen.

n. Die Namen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen.

§ 75. Die Benennungen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen u. s. w. sind sorgfältig zu ermitteln.

In manchen Gegenden ist es seltener, daß ein Kompler von Grundstücken eine eigenthümliche Benennung führt, vielmehr hat jedes einzelne Grundstück einen besonderen Namen, welcher den Gewannennamen vertritt und dann statt des letzteren zu ermitteln ist.

Der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker hat sich zu bemühen, das, was in dieser Beziehung ortsüblich ist, auf das genaueste zu erfassen, und darauf zu achten, wie die Grundeigenthümer ihre Grundstücke nach deren Benennung unterscheiden (§ 38. Nr. 14., § 114. Nr. 4.).

Aus den Stückvermessungsrissen muß ausnahmslos für jedes Grundstück die Benennung der örtlichen Lage, welche später in Spalte 8. des Flurbuchs (Muster 17. zu § 136.) u. s. w. einzutragen ist, unzweideutig ersichtlich sein (§ 38. Nr. 14.).

o. Das Messungsliniennetz.

§ 76. 1. Die Stückvermessung ist dergestalt auf das trigonometrische und das polygonometrische Netz (§ 54.) zu gründen, daß, von trigonometrischen oder polygonometrischen Punkten oder von durch Abmessung auf einer Linie des trigonometrischen oder polygonometrischen Netzes bestimmten Punkten ausgehend, in der Regel gerade Messungslinien bis zu anderen derartigen, in gleicher Weise bestimmten Punkten gemessen werden.

2. Zwischen diesen Messungslinien bezw. zwischen letzteren und den Linien oder Punkten des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes sind dann weitere Messungslinien in solcher Anzahl und Auswahl zu bestimmen, daß von denselben ab mit Hülfe kurzer rechtwinkliger Abstände oder durch unmittelbare Schnitte rc. die aufzunehmenden Grenzen und sonstigen Gegenstände mit Genauigkeit aufgemessen werden können.

3. Das Netz der Messungslinien muß möglichst frei von gekünstelten Linienkombinationen sein, vielmehr von den Hauptlinien und bezw. den Linien des polygonometrischen Netzes und den in das Liniennetz fallenden trigonometrischen Punkten ausgehend, von Stufe zu Stufe bis zur untersten Linienordnung absteigend, möglichst einfach und so gegliedert sein, daß nirgend Anhäufungen von unvermeidlichen Messungsfehlern entstehen können.

4. Soweit es, ohne den Hauptzweck der Messungslinien für die exakte Aufmessung der Grundstücksgrenzen zu beeinträchtigen, angeht, ist die Anzahl der Bindepunkte der Messungslinien zu beschränken, dergestalt, daß ein und derselbe Bindepunkt für möglichst viele Messungslinien benutzt wird. Die innerhalb des betreffenden Polygons belegenen trigonometrischen Punkte müssen möglichst als Endpunkte von Hauptmessungslinien verwendet, event. in sonst geeigneter Weise für die Sicherung des Netzes der Messungslinien nutzbar gemacht werden. (Vergl. § 80. Nr. 2.)

5. Bei regelmäßigen Feldlagen sind die Steinlinien zu Messungslinien zu wählen (§ 67. Nr. 8., § 79. Nr. 8.).

6. Bei der Auswahl der Messungslinien ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Berechnung des Flächeninhaltes der Parzellen in möglichst ausgedehntem Umfange und in einfacher Weise mit Benutzung der Originalmessungszahlen erfolgen kann (§ 116., § 121. Nr. 3.).

7. Die mit trigonometrischen oder polygonometrischen Punkten nicht zusammenfallenden End- und Kreuzungspunkte der Messungslinien, sowie die auf langen Messungslinien noch besonders eingeschalteten Messungspunkte (§ 78. Nr. 2.) heißen Kleinpunkte.

§ 77. Das Netz der Messungslinien ist mit sämmtlichen Kleinpunkten sogleich bei der Absteckung und Vermarkung nach dem Augenmaß in die Vorrisse (§ 43.) mit Bleistift einzutragen. Auch ist es gestattet, dasselbe in rother Farbe auszuzeichnen.

p. Vermarkung der Kleinpunkte.

§ 78. 1. Außer den trigonometrischen und polygonometrischen Punkten, deren Vermarkung in § 9. Nr. 2., §. 26. Nr. 1. und § 30. der Anweisung IX. (vergl. § 54. dieser Anw.) geordnet ist, sind auch alle Kleinpunkte (§ 76. Nr. 7.) im Felde dauerhaft zu vermarken.

2. Wenn in Messungslinien Strecken von 200 m und mehr Länge vorkommen, auf welchen sich kein Binde- oder Kreuzungspunkt befindet, so sind auf diesen Strecken in der Regel noch so viele Zwischenpunkte als Kleinpunkte zu bestimmen und zu vermarken, daß höchstens eine Entfernung von 200 m für zwei benachbarte Kleinpunkte übrig bleibt.

3. Messungspunkte, welche lediglich zum Zwecke der Versicherung der richtigen Lage der Messungslinien bestimmt sind, von denen selbst also Messungslinien zur Grenzaufnahme nicht ausgehen (§ 80. Nr. 3.) werden in der Regel nicht dauernd vermarkt.

§ 79. 1. Die Vermarkung der Kleinpunkte (§ 78.) muß thunlichst unterirdisch erfolgen.

2. Sie muß gleich bei der Absteckung des Netzes der Messungslinien und jedenfalls vor der eigentlichen Stückvermessung ausgeführt werden.

Die nachträgliche Vermarkung ist unstatthaft.

3. Zur Vermarkung dienen, wo es die Bodenverhältnisse nur irgend gestatten, senkrecht gestellte Drainröhren von etwa 4,5 cm lichter Weite, deren Mittellinie den betreffenden Punkt bezeichnet.

Jedenfalls muß die Röhrenöffnung mindestens von der Größe sein, um das bequeme Einsetzen eines gewöhnlichen Meßstabes, selbst nachdem Erde in die Oeffnung gefallen ist, zu gestatten, ohne das Zerbrechen der Röhre befürchten zu lassen.

Die Röhren müssen etwa 30 cm, keinesfalls unter 20 cm lang sein.

Die Verwendung von Theilen von Drainröhren zur Punktvermarkung ist nicht gestattet.

Es ist besonderer Werth darauf zu legen, daß die zur Verwendung gelangenden Drainröhren gut durchgebrannt sind, da hiervon die Dauerhaftigkeit derselben abhängig ist.

4. Die Versenkung der Drainröhren muß in der Regel mindestens 30 cm, wo tiefe Ackerkultur, namentlich der Bau von Zuckerrüben, stattfindet, mindestens 50 cm, von der Bodenoberfläche bis zum oberen Rande der Röhre gerechnet, betragen.

5. Um die Drainröhren mit möglichst geringem Zeitauswande und in unverrückbarer Stellung einzusetzen, wird mittels eines Erdbohrers ein Loch von der erforderlichen Tiefe vorgebohrt, welches um Einiges größer ist, als der äußere Durchmesser der Drainröhre. Nachdem letztere in das Loch eingelassen worden, wird

ein Meßstab in die Röhrenöffnung gestellt, vermittelst desselben die Röhre senkrecht genau an die dafür bestimmte Stelle gebracht und durch das mit einem anderen Stabe zu bewirkende Anstampfen der umgebenden Erde gehörig befestigt.

6. Um während der Dauer der Vermessung selbst die Standpunkte der Marken an der Bodenoberfläche kenntlich zu erhalten, wird, sofern es die Oertlichkeit zuläßt, in unmittelbarer Nähe der Kleinpunkte der Boden in der Richtung der Messungslinien aufgeritzt. Außerdem können, namentlich in Gegenden, wo Holzpfähle nur geringen Werth haben und daher sowohl mit geringem Kostenaufwande zu beschaffen, als auch dem Entwenden wenig ausgesetzt sind, sofort nach dem Einsetzen der Drainröhren und nach dem Herausnehmen des Meßstabes die bei Vermessungen üblichen Pfähle in dieselben eingesetzt werden. In holzarmen Gegenden, wo die Pfähle oft mehr als die Drainröhren kosten, kann dagegen auf die versenkte und dauernd im Boden zu belassende Drainröhre noch eine zweite, etwa 3 cm weite Drainröhre zu Tage tretend gesetzt, nach beendeter Vermessung aber wieder weggenommen und anderweit verwendet werden. (Tagezeichen.)

7. Die Hindernisse, welche sich bei felsigem oder sumpfigem oder sonst ungeeignetem Boden der Vermarkung durch Drainröhren bezw. der dauernden und guten Erhaltung derselben entgegenstellen würden, werden sich, wenn nicht überall, so doch in den meisten Fällen durch entsprechende Messungskonstruktionen, namentlich durch umsichtige Benutzung solcher Terrainstellen umgehen lassen, an welchen die Vermarkung ausführbar ist. Beispielsweise werden in Sumpfdistrikten die Messungspunkte thunlichst auf die durch dieselben führenden Wegedämme oder die sonst vorhandenen festen Stellen zu legen sein. Aber auch, wo die Bodenbeschaffenheit an sich keinerlei Schwierigkeiten für die Vermarkung der Kleinpunkte darbietet, wird es auf die umsichtige Auswahl der Stellen für letztere oft insofern wesentlich ankommen, als jederzeit denjenigen Stellen der Vorzug zu geben ist, an welchen die Marken den geringsten Gefahren durch die Beackerung, durch Fahren u. s. w. ausgesetzt sind.

8. Die gleichzeitige Benutzung von Grenzsteinen oder ähnlichen Malen als Kleinpunkte ist im Allgemeinen grundsätzlich zu vermeiden, damit das Netz der Messungslinien möglichst unabhängig von den mehr oder minder wandelbaren Grenzbezeichnungen erhalten wird. Daß aber die Kleinpunkte unmittelbar in Grenzlinien oder vermarkte Grenzpunkte unmittelbar in die Messungslinien fallen, wie letzteres namentlich bei den sogenannten Steinlinien der Fall, ist hierdurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen, vielmehr als vorzüglich wichtig zu erachten und, wo nur immer möglich, anzustreben (§ 67. Nr. 8., § 76. Nr. 5.).

9. Wenngleich die unterirdische Vermarkung der Messungspunkte durch Drainröhren in der Regel zu ermöglichen sein wird, so werden voraussichtlich dennoch Fälle übrig bleiben, in denen dieselbe nicht ausführbar oder nicht wohl angebracht ist. Wie in solchen Ausnahmefällen zu verfahren ist, um den Zweck der dauernden Sicherstellung des Netzes der Messungslinien zu erreichen, wird für jetzt der weiteren Ausbildung des Messungsverfahrens überlassen (§ 90. Nr. 5.).

q. Die Ausführung der eigentlichen Messung.

§ 80. 1. Es gilt als allgemeine Regel, daß alle Messungslinien, ebenso wie die Linien des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes, in welche erstere einbinden, oder welche sonst unmittelbar zur Detailaufnahme benutzt werden, zur Erlangung einer Probe für die Richtigkeit der Messung und behufs angemessener Vertheilung der unvermeidlichen Messungs- und Kartierungsfehler (§ 106.) ihrer ganzen Länge nach zu messen sind. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter ganz besonderen Umständen und nur dann zulässig, wenn die erwähnte Probe in anderer zweckentsprechender Weise beschafft wird.

Alle Messungen erfolgen für die ganze Messungslinie in durchlaufender Zählung der Messungszahlen, nicht in einzelnen Linienabschnitten, welche zusammengenommen die Länge der Messungslinie ergeben (vergl. § 82. Nr. 4.).

Werden auf einer bereits gemessenen Messungslinie noch nachträglich Einbindemaße für weitere Messungslinien bestimmt oder sonstige nachträgliche oder spätere Messungen ausgeführt, so müssen dieselben jedesmal wieder an den Anfangs- und Endpunkt jener Messungslinie, wenn aber auf letzterer schon früher Kleinpunkte bestimmt waren, an diejenigen derselben beiderseits angeschlossen werden, zwischen welchen die nachträglichen oder sonstigen späteren Messungen liegen (vergl. Anm. 1. zu § 78.).

2. Ferner muß jede Messungslinie auch ihrer Lage nach versichert werden, dergestalt, daß eine Probe für die Richtigkeit der Einbindung beider Endpunkte derselben hergestellt wird. Zu diesem Zwecke sind besondere Versicherungsmaße zu bestimmen, wenn die Sicherung nicht bereits in dem Zusammenhange und der Gestaltung des Liniennetzes, z. B. dadurch erzielt ist, daß

a) die Endpunkte der Messungslinie mit trigonometrischen oder polygonometrischen Punkten oder mit anderweit versicherten Bindepunkten zusammenfallen (§ 76. Nr. 4.), oder

b) in die Messungslinie wiederum eine oder mehrere andere Messungslinien absteigender Ordnung an geeigneten Stellen eingebunden sind, oder

c) die spitzen Winkel, welche die zu versichernde Messungslinie an ihren Endpunkten mit denjenigen Messungslinien aufsteigender Ordnung, in welche sie selbst eingebunden ist, bildet, je für sich kleiner als zwei Drittel eines rechten Winkels sind.

Ist nur einer der beiden Endpunkte der Messungslinie in der vorangedeuteten Art versichert, so bedarf es noch für den anderen Endpunkt der Beschaffung eines besonderen Versicherungsmaßes.

3. Die Versicherung (Nr. 2.) ist je nach den Umständen
a) durch Messung einer die zu versichernde Messungslinie schneidenden Ueberschlagslinie, oder
b) durch Aufmessung des Punktes, in welchem die Verlängerung der zu versichernden Messungslinie eine andere Messungslinie trifft, oder
c) in der Weise, daß von dem Einbindepunkte mindestens 20 m entfernt, sowohl auf der zu versichernden Linie, als auch auf der Linie, in welche die letztere einfällt, je ein Punkt durch genaue Abmessung bestimmt und dann die Verbindungslinie dieser beiden Punkte gemessen wird, oder
d) durch andere zweckentsprechende Messungskonstruktionen

zu bewirken.

4. Muß nach den obwaltenden lokalen Verhältnissen ausnahmsweise ein Messungspunkt durch den Bogenschnitt zweier gemessener Linien oder durch einen rechtwinkligen Abstand bestimmt werden, so muß ebenfalls jederzeit noch ein drittes mitbestimmendes oder versicherndes Maß hinzukommen. Beträgt die kürzeste Entfernung des so bestimmten Messungspunktes bis zu der Messungslinie, von welcher aus die Bestimmung erfolgt, in ungünstigem Terrain mehr als ein Drittel, in günstigem Terrain mehr als die Hälfte der kürzesten Entfernung des Punktes von der an der entgegengesetzten Seite vorbeiführenden nächsten Messungslinie, so muß der Punkt auch mit der letzteren durch Messung in unmittelbar bestimmende Verbindung gebracht werden.

In analoger Weise ist zu verfahren bei der Bestimmung eines Messungspunktes durch die Verlängerung einer Messungslinie über ihren Einbindepunkt hinaus, oder bei ähnlichen Punktbestimmungen (§ 81. Nr. 3. und 4.).

5. Die Versicherungsmaße müssen zu einfacher Verwendung bei der Berechnung der Koordinaten der Kleinpunkte (§ 95.). geeignet sein. Nur wo die Erfüllung dieser Bedingung durch die Oertlichkeit unmöglich gemacht wird, z. B. in geschlossenen Ortslagen oder in ähnlich schwierig zu bearbeitenden Grundstückskomplexen sind Versicherungen für genügend anzusehen, welche nur bei der Kartierung, nicht aber bei der Koordinatenberechnung verwendet werden können (§§ 82. u. 106.).

§ 81. 1. Rechtwinklige Abstände sind, wenn ihre Länge über 10 m hinausgeht, mit Hülfe eines zur Absteckung rechter Winkel dienenden Instrumentes zu bestimmen.

Wenn dieselben aber zur Bestimmung der Lage von Grenzsteinen, Parzellenecken, Gebäudeecken oder sonstigen scharf markierten Punkten gemessen werden, so muß dies schon bei einer Länge von mehr als 5 m geschehen.

2. Beträgt die Länge der rechtwinkligen Abstände mehr als 40 m, so ist die Richtigkeit derselben zugleich durch eine Hypothenusenmessung oder in sonst geeigneter Weise zu prüfen.

In dem durch die Hypothenusenmessung entstehenden rechtwinkligen Dreiecke muß die auf der Messungslinie liegende Kathete in der Regel größer sein, als der die zweite Kathete bildende rechtwinklige Abstand. (Vergl. §§ 80. u. 106.)

3. Rechtwinklige Abstände dürfen bei der Aufnahme von Parzellengrenzen rc. in der Regel nur insoweit länger als 10 m genommen werden, als ihre Länge die Hälfte der kürzesten Entfernung des aufgemessenen Grenzpunktes von der darüber hinaus zunächstfolgenden Grenzlinie nicht übersteigt.

4. Der Grundsatz unter Nr. 3. gilt in analoger Weise, wenn ein Grenzpunkt durch Linienverlängerungen oder ausnahmsweise durch den Bogenschnitt gemessener Entfernungen bestimmt wird. Beim Bogenschnitt muß auch hier jederzeit ein versicherndes Maß vorhanden sein, bei Linienverlängerungen aber nur dann, wenn sie über 40 m hinausgehen oder die halbe Länge der verlängerten Linie übersteigen (vergl. § 80. Nr. 4.).

§ 82. Außer der Versicherung der Messungslinien (§ 80.) muß auch die Aufmessung der Grenzlinien selbst, soweit es irgend erreichbar, noch durch Versicherungsmessungen (§ 106.) festgestellt werden. Insbesondere ist hierbei Folgendes zu beachten:

1. In den Messungslinien sind in der Regel sämmtliche Schnittpunkte mit Eigenthumsgrenzen oder anderen Grenzlinien zu notiren, auch wenn die Grenze in dem Schnittpunkt keinen Brechungspunkt hat, sondern gerade ist. Das Zeichen dafür, daß die Grenze in dem Schnittpunkte eine Gerade bildet, muß im Stückvermessungsrisse (§§ 85. ff.) der Grenze in den zutreffenden Fällen jederzeit beigefügt werden.

2. Auch die Punkte, wo die Verlängerungen der Grenzen eine vorbeiführende Messungslinie treffen, müssen in den geeigneten Fällen jederzeit aufgemessen werden.

3. Jeder scharf markirte Punkt, in dessen Nähe zwei oder mehr Messungslinien vorbeiführen, muß möglichst von jeder dieser Linien aus aufgemessen werden.

4. Bei regelmäßigen Feldlagen sind die Grundstücksbreiten außer in den Steinlinien (§ 67. Nr. 8., § 76. Nr. 5., § 79. Nr. 8.) auch auf den Grenzen der Feldlagen (die sogenannten Kopfbreiten), und zwar im Gegensatze zu der Art der Messung der eigentlichen Messungslinien, nicht in durchlaufender Zählung der Messungszahlen (§ 80. Nr. 1.), sondern jede Breite für sich besonders zu messen.

5. Bei der Aufnahme geradliniger Grenzen, die nur an beiden Enden eingemessen und ihrer Lage nach nicht bereits anderweit genügend versichert sind, muß in der Regel noch thunlichst in der Mitte derselben eine sogenannte Ueberschlagslinie gemessen werden.

6. Bei der Aufnahme von Gebäuden sind möglichst die Verlängerungen der Fundamentlinien (§ 62. Nr. 1.) in das Liniennetz einzubinden und in ihrer ganzen Länge zu messen. Die Aufnahme der Gebäudecken durch rechtwinklige Abstände ist nur gestattet, wenn die vorbezeichnete Aufnahmemethode nicht wohl ausführbar ist,

oder wenn es sich um die Beschaffung einer Probe für den richtigen Einband der Verlängerungen in die Messungslinien handelt. Außerdem sind, soweit es angeht, die äußeren Dimensionen der Gebäude sämmtlich unmittelbar zu messen, ebenso die Abstände nahe bei einander liegender Gebäude behufs Feststellung der gegenseitigen Lage derselben. Auch bei schiefwinkligen Gebäuden muß die Aufnahme aller Ecken in der Regel von den Messungslinien aus unmittelbar durch Verlängerungen (ausnahmsweise durch rechtwinklige Abstände) erfolgen, dergestalt, daß die Gebäudedimensionen selbst als Versicherungsmaße dienen. Die schiefwinkligen Ecken sind als solche — mit Unterscheidung der spitzwinkligen von den stumpfwinkligen — durch die hierfür vorgeschriebenen Signaturen in jedem Falle kenntlich zu machen.

§ 83. 1. Die Gemarkungsgrenzen sind in ihren Details stets nur einmal aufzumessen und danach mit den Messungselementen in die Stückvermessungsrisse (§ 85.) der angrenzenden Gemarkung zu übertragen.

Die diesfälligen Messungen sind dergestalt auszuführen, daß danach die Kartierung auch bei der angrenzenden Gemarkung mit Hülfe der für die betreffenden Kleinpunkte berechneten Koordinaten ohne Anstand und sachgemäß bewirkt werden kann.

2. Bei Grenzflüssen, Meereseinschnitten (Föhrden) u. dgl. m., deren Mitte die Grenze des Gemeindebezirks ꝛc. bezw. der Gemarkung bildet (§ 38. Nr. 5. und § 49.), wird die Mittellinie gemäß § 107. Nr. 1. ermittelt.

3. Bei Flüssen von sehr erheblicher Breite kann — worüber bei Feststellung des Kostenanschlages (§ 5.) Bestimmung getroffen wird — in den Fällen, wenn nicht die beiderseitigen Gemarkungen gleichzeitig zur Neumessung gelangen, die Uferaufnahme auf das Ufer der zunächst der Neumessung unterliegenden Gemarkung beschränkt und die Bestimmung der Mittellinie und der Koordinaten ihrer Brechungspunkte vorläufig nach den Anhaltspunkten bewirkt werden, welche die vorhandenen Gemarkungs- oder Strom- oder sonstigen Karten darbieten. Wenn alsdann später die Neumessung der anderseitigen Gemarkung ebenfalls erfolgt, so ist aus beiden Neumessungen nachträglich die Mittellinie genauer zu bestimmen und in die Bücher und Karten der erstgemessenen Gemarkung im Fortschreibungswege zu übertragen.

r. Die Anwendung der Boussole und des Meßtisches.

§ 84. 1. Die Anwendung der Boussole bei der Stückvermessung ist nur bei der Aufnahme umfangreicher Waldungen und auch hierbei nur in möglichst beschränktem Umfange, insbesondere zur Aufnahme von Forstwirthschaftsgrenzen, Holzabfuhrwegen, Wasserläufen u. dgl. m., niemals aber zur Aufnahme von Eigenthumsgrenzen gestattet.

2. Die Strecken der Boussolenzüge müssen möglichst gleich und in der Regel nicht über 100 m lang genommen werden.

3. Die Boussolenzüge müssen von Punkten des trigonometrischen, des polygonometrischen oder des Messungsliniennetzes bezw. von bereits festgelegten Boussolenpunkten ausgehen und auf ebensolchen Punkten enden.

4. Sowohl auf dem Anfangs-, als auch auf dem Endpunkte eines jeden Boussolenzuges ist bei der Beobachtung der Boussolenazimuthe der Strecken zugleich das Boussolenazimuth einer anschließenden trigonometrischen Richtung, einer Linie des polygonometrischen Netzes oder einer Messungslinie mit zu beobachten. (Vergl. Anw. IX. § 53.).

5. Die Brechungspunkte der Boussolenzüge, welche zu den Kleinpunkten gezählt und für welche wie für diese rechtwinklige Koordinaten berechnet werden (Anw. IX. § 53.), sind wie Kleinpunkte (§§ 78. 79.) unterirdisch zu vermarken.

6. Eine andere Art der Anwendung der Boussole, sowie die Anwendung des Meßtisches ist unbedingt untersagt.

s. Die Stückvermessungsrisse.

§ 85. 1. Die Ergebnisse der Stückvermessung sind in sogenannten Stückvermessungsrissen, von welchen in den Anlagen VII., VIII. und IX. ein ganzer und zwei halbe Risse als Muster beigefügt sind, nachzuweisen (vergl. § 217.).

2. Die Eintheilung des betreffenden Blattes der Gemarkungskarte (§ 99.) in Stückvermessungsrisse ist auf Grund der durch die Eintragung der Messungslinien in die Vorrisse (§ 77.) gewonnenen Uebersicht zu entwerfen, dergestalt, daß an dem äußeren Umfange die Grenzen der Risse mit der Grenze des Blattes der Gemarkungskarte (§ 99.) zusammenfallen.

3. Die zu einem und demselben Blatte der Gemarkungskarte gehörigen Risse (Nr. 2.) sind, jedesmal mit Eins anfangend, fortlaufend in der Reihenfolge zu numeriren, wie dieselben von Norden bezw. Nordwesten über Osten und Süden nach Westen an einander grenzen.

§ 86. 1. Die Stückvermessungsrisse sollen eine genaue Kartierung der aufgemessenen Grundstücke nicht enthalten, aber die letzteren in einer der Wirklichkeit möglichst ähnlichen Form darstellen. Die maßstäblich genaue Kartierung der Risse, insbesondere in Bezug auf das Netz der Messungslinien, ist untersagt. Auch neben den Stückvermessungsrissen darf der Stückvermesser in keiner Weise eine genaue Kartierung des Messungsliniennetzes vornehmen.

2. Es sind daher auch die auf die einzelnen Risse entfallenden trigonometrischen und polygonometrischen Punkte nicht vermittelst ihrer Koordinaten (Anw. IX. §§ 2. 21. 37.), sondern vermittelst der gemessenen Winkel bezw. Seiten oder auf Grund der Vorrisse (§§ 43., 77., 85.) oder in sonst geeigneter, nur annähernd genauer Weise, jedoch in einem solchen Maßstabe (§ 90. Nr. 13.) aufzutragen, daß das Detail der Vermessung mit vollkommener Deutlichkeit dargestellt werden kann.

§ 87. Um die ordnungsmäßige Führung der Stückvermessungsrisse zu ermöglichen, sind zunächst die Linien des trigonometrischen und polygonometrischen Netzes, dann die Hauptmessungslinien und weiter absteigend die übrigen Linien in der Reihenfolge ihres systematischen Zusammenhanges mit ihren Detailbestimmungen aufzunehmen und in die Risse einzutragen, so daß in der Regel jede Linie, ehe sie selbst gemessen wird, in ihren beiden Endpunkten bestimmt und auf diese Weise die zutreffende Figuration der einzelnen Grundstücke gesichert ist.

§ 88. 1. Die Ergebnisse der Messung sind möglichst sogleich im Felde mit Hülfe eines Maßstablineals in die Stückvermessungsrisse einzutragen. (Vergl. § 89:)

Dabei sind die Messungs- und Grenzlinien ꝛc. zunächst mit Bleistift, aber in haltbarer Weise zu bezeichnen, dagegen die Messungszahlen selbst, sowie die Grenzmarken (Grenzsteine, Grenzpfähle, Zeichen für Hecken, Zäune ꝛc.), ferner die Zeichen für ausgezeichnete Bäume u. dgl. m. sofort mit guter schwarzer Tinte einzuschreiben.

2. Die Auszeichnung der Messungs- und Grenzlinien, sowie die Kolorirung und Beschreibung der Risse u. s. w. (§ 90.) ist baldmöglichst nachzuholen.

3. Die Stückvermessungsrisse sind so deutlich und korrekt zu führen, daß danach das Auftragen der Gemarkungskarte jederzeit und durch jeden anderen Sachverständigen ohne jeglichen Anstand bewirkt werden kann.

4. Für die Grenzen der Blätter der Gemarkungskarte innerhalb der Gemarkung (§ 99.) genügt die Angabe der Messungselemente auf dem einen der betreffenden beiden Stückvermessungsrisse. Das Gleiche gilt von den Grenzen der Rißblätter innerhalb eines Blattes der Gemarkungskarte (§ 85. Nr. 2.). Vergl. § 83. Nr. 1.

§ 89. 1. Unter ungünstigen Terrain- und Witterungsverhältnissen, oder wenn es sonst im Interresse der Arbeitsförderung nothwendig erscheint, ist es gestattet, die Vermessungsergebnisse im Felde zunächst in ein besonderes Feldbuch einzutragen und danach in die Stückvermessungsrisse zu übernehmen (§ 38. Nr. 4.).

2. Zu dem Feldbuche ist gutes und starkes weißes Papier in gewöhnlichem Aktenformat (33 Centimeter hoch und 21 Centimeter breit) zu verwenden, und es darf stets nur eine Seite jedes Blattes beschrieben werden.

3. Das Feldbuch ist in Tinte und so deutlich zu führen, daß danach die Stückvermessungsrisse auch durch jeden anderen Sachverständigen angefertigt werden können.

Wenn die Führung des Feldbuches in Tinte nach den Witterungsverhältnissen nicht zu ermöglichen ist, kann dieselbe ausnahmsweise in Bleischrift erfolgen. Zu der Bleischrift ist harter Bleistift zu verwenden. Sie darf mit Tinte nicht überschrieben oder sonst unleserlich gemacht werden.

4. Das Feldbuch ist zu heften und zu paginiren, und auf jeder beschriebenen Seite desselben ist die Nummer des Stückvermessungsrisses (§ 90. Nr. 3.) anzugeben, zu welchem die Seite gehört.

5. Die Uebertragung aus dem Feldbuche in die Stückvermessungsrisse und Liniennetzrisse (§ 94.) muß mit der Ausnahme möglichst gleichen Schritt halten; insbesondere müssen die Messungslinien möglichst noch an demselben Tage in die Stückvermessungsrisse eingetragen werden.

6. Die Risse sind mit dem Feldbuche zu kollationiren, und daß dies geschehen, ist auf jeder beschriebenen Seite des Feldbuchs mit Angabe des Datums zu bescheinigen.

7. Die Führung loser Notizblätter neben dem Feldbuche ist nicht gestattet.

§ 90. Zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Stückvermessungsrisse sind außer den allgemeinen Regeln des § 38. folgende Vorschriften zu beachten:

1. Das Format der Risse ist 666 mm lang und 500 mm breit.

2. Der Titel der Risse ist — parallel mit der Längenausdehnung des Kartenbogens, möglichst unter Vordruck der feststehenden Bezeichnungen — auf der rechten Hälfte der Außenseite anzubringen, die linke Hälfte der letzteren aber zu etwaigen späteren Eintragungen, welche auf der Innenseite nicht Platz finden, freizulassen (Nr. 10.).

Der Titel muß enthalten:

a) den Namen des Kreises,
b) den Namen und die Ordnungsnummer (§ 212.) der Gemarkung,
c) die Nummer des Blattes der Gemarkungskarte,
d) die Nummer des Risses (§ 85. Nr. 3.) mit Angabe der Anzahl der zu dem betreffenden Blatte der Gemarkungskarte überhaupt gehörigen Risse,
e) den Namen des Arbeiters und den Tag des Anfangs und der Vollendung der Messung.

3. Außerdem ist auf der Innenseite jedes Risses in der unteren linken Ecke die Nummer des Blattes der Gemarkungskarte und die Nummer des Risses zu wiederholen, in nachstehender beispielsweiser Form:

4. St. R. 2.

4. Die Polygonseiten und sonstigen Messungslinien, die abgerichteten rechten Winkel ꝛc. sind stets in ihrer ganzen Länge auszuzeichnen.

5. Die Kleinpunkte (§ 76. Nr. 7.) sind mit kleinen Kreisen (von 1 mm Durchmesser) zu umgeben, und zwar wie bei allen Messungspunkten, Messungslinien und Zeichen (§ 38. Nr. 4.) in rothem Karmin.

Die durch Drainröhren (§ 79. Nr. 3.) vermarkten Kleinpunkte sind außerdem noch dadurch besonders kenntlich zu machen, daß sowohl dem Einbindemaße für diese Punkte, als auch dem auf letztere bezüglichen Linienendmaße ein lateinisches *D* unmittelbar vorgesetzt wird, z. B. *D 64,5* bezw. *D 283,4*.

Bei anderer Art der Punktvermarkung (§ 79. Nr. 9.) ist dem Maße ein anderer charakteristischer Buchstabe vorzusetzen, dessen Bedeutung — so lange es an einer allgemeinen Vorschrift für die Anwendung desselben fehlt — auf dem Liniennetzrisse (§ 94.) zu erläutern ist.

6. Die auf dem Felde gefundenen Maße sind — in schwarzer Tinte (§ 88.) — rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie (sei es als Abscissen-, sei es als Ordinatenmaß) angehören, fortlaufend zu schreiben (§ 80. Nr. 1.), dergestalt, daß der Fuß der Zahlen nach dem Anfangspunkte der Messung (Abscissen) hinweist. Dabei ist es zweckmäßig, das Abscissenmaß an dem Fußpunkt der Ordinate möglichst auf diejenige Seite der Messungslinie zu schreiben, auf welcher die Ordinate nicht liegt.

Das die ganze Länge der Linie angebende Maß (Endmaß) ist zur Auszeichnung doppelt zu unterstreichen.

Die Maße für die Einbindepunkte der seitwärts abgehenden Messungslinien sind einmal zu unterstreichen.

Bei wiederholter Messung einer Linie sind die dabei gefundenen Maße mit rother Tinte unter bezw. neben die bei der ersten Messung gefundenen Maße zu schreiben und mit diesen durch eine Klammer zu verbinden.

Die Maße für einzelne Grundstücksbreiten (§ 82. Nr. 4.), Steinentfernungen, Gebäudedimensionen (§ 82. Nr. 6.) und ähnliche Entfernungen werden parallel der betreffenden Grenzstrecke, Dimension rc. geschrieben, vorausgesetzt, daß die Maße nicht fortlaufend über mehrere Punkte gemessen sind und deshalb die Schreibweise für Messungslinien stattzufinden hat. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß dergleichen Maßzahlen thunlichst in umgekehrter Stellung geschrieben werden, wie die Abscissen- und Ordinatenmaße der in der Nähe vorübergeführten Messungslinien.

7. Eigenthumsgrenzen und Grenzen der auf verschiedenen Blättern des Grundbuchs eingetragenen Parzellen eines und desselben Eigenthümers (§ 72. Nr. 1. zu b. und § 73.) sind, wo es angeht, in möglichst kräftigen, Kulturgrenzen rc. aber in schwächeren Linien in schwarzer Tusche auszuziehen.

8. Wo sich an den Grenzlinien Hecken, Zäune, Erdwälle, schmale Gräben, Raine, Mauern u. s. w. befinden, ist dies mit den hierfür in den Anlagen III. und IV. zu § 38. vorgeschriebenen Zeichen so vollständig (schwarz) darzustellen, daß aus der Art der Zeichnung unzweifelhaft erkannt werden kann, an welcher Seite der Grenzlinie die Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern sich befinden, oder ob die Mitte derselben die Grenze bildet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Linie eine Eigenthums- oder eine andere Grenzlinie darstellt.

9. Die im § 19. erwähnten, zur Kategorie B. gehörigen grundsteuerfreien Liegenschaften, sowie diejenigen Grundstücke der Kategorie D. der Liegenschaften, welche zu den vorbezeichneten steuerfreien Grundstücken gehören (§ 43. Nr. 5. zu a, § 145. Nr. 3.), sind an der inneren Seite ihrer äußeren Grenze durch einen rothen (Zinnober) Farbestreifen von 0,5 mm Breite zu bezeichnen.

10. Der Name der Eigenthümer der Grundstücke ist mit lateinischer, Vornamen, Stand, Hausnummer und Wohnort event. auch der besondere Name des Gutes, Vorwerkes, Pachthofes rc., ferner bei fiskalischen Grundstücken die Verwaltung, unter welcher sie stehen (§ 132. Nr. 4.), nicht minder die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, wo ein solches besteht (§§ 17. 45. 71.), sind mit deutscher Schrift und zwar in der Regel in die betreffenden Grundstücke selbst, mit guter schwarzer Tinte einzutragen.

Reicht der Raum der Zeichnung hierzu nicht aus, so ist die Eintragung auf dem Rande des Risses unter Hinweisung auf die betreffenden Grundstücke zu bewirken.

Ist der Raum auch hier nicht ausreichend, so kann zu diesen Eintragungen die linke Hälfte der Außenseite benutzt werden (Nr. 2.).

11. Die bei der Vermessung vorgefundenen Kulturarten (§ 28.) sind mit ihren Normalzeichen (§ 38. Nr. 19.) ebenfalls mit schwarzer Tinte einzuschreiben.

12. Die vorläufigen Nummern der Parzellen (§ 91.) sind mit blauer Tinte, die definitiven Nummern (§ 110.) mit rother Tusche (Zinnober) in die Stückvermessungsrisse einzutragen (§ 38. Nr. 15.).

Auch ist in der unteren rechten Ecke des Risses kurz und summarisch zu vermerken, welche vorläufigen und welche definitiven Parzellennummern auf dem Blatte vorkommen.

13. Der ungefähre Maßstab, in welchem der Stückvermessungsriß entworfen worden (§ 86.), ist in der unteren rechten Ecke desselben (in Zahlen) anzugeben.

14. Alle durch Nachmessung berichtigten Maße, sowie alle sonstigen Berichtigungen und Nachträge sind roth (Karmin) einzutragen, und ist das in Wegfall Kommende dergestalt roth (Karmin) zu durchstreichen bezw. zu durchkreuzen, daß dasselbe noch lesbar bezw. erkennbar bleibt.

15. Die Kolorirung der Stückvermessungsrisse ist möglichst nicht mit flüssigen Farben, sondern mit Farbe- (Oelkreide-)stiften zu bewirken.

16. In die Gebäudeflächen kann die Hausnummer in nachstehender beispielsweiser Form:

H. Nr. 25.

schwarz (in Rundschrift) eingetragen werden (§ 160. Nr. 8.).

t. Die vorläufige Parzellennumerirung.

§ 91. Sobald die Stückvermessungsrisse (§§ 85. bis 90.) für ein Blatt der Gemarkungskarte vollständig vorliegen, sind die auf denselben dargestellten Parzellen und zwar einstweilen mit Ausschluß des im § 132. Nr. 8. bezeichneten Theiles der Liegenschaften der Kategorie C. vorläufig zu numeriren. (Vergl. § 31. Nr. 5. und § 110. Nr. 2.)

Die diesfälligen vorläufigen Nummern sind mit blauer Tinte in die Stückvermessungsrisse einzutragen (§ 90. Nr. 12.).

u. Die Verlesung der Ergebnisse der Stückvermessung.

§ 92. 1. Die Ergebnisse der Stückvermessung sind sofort, nachdem die Risse für ein Blatt der Gemarkungskarte, nach Umständen für mehrere Blätter derselben

oder für die ganze Gemarkung, fertig gestellt worden (§§ 85. bis 91.), den Grundeigenthümern durch öffentliche Verlesung mitzutheilen.

2. Zu diesem Zwecke ist ein Verlesungsprotokoll über die Ergebnisse der Stückvermessung der auf dem betreffenden Blatte ꝛc. der Gemarkungskarte darzustellenden Grundstücke nach dem Muster 6. anzufertigen, in welchem alle in dem betreffenden Komplexe begüterten Eigenthümer, nach Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirken ꝛc. getrennt, in alphabetischer Reihefolge aufzuführen und bei dem Namen eines jeden Eigenthümers die vorläufigen Nummern (§ 91.) der Parzellen, welche letzterer in diesem Komplexe besitzt, sowie die ideellen Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder ähnlichen Grundstücken (§ 132. Nr. 5.) mit schwarzer Tinte vorzutragen sind. (Vergl. §§ 112. 131.) Beim Vorhandensein mehrerer Gemeindebezirke ꝛc. ist zum Zwecke etwaiger Nachtragungen hinter jedem Bezirk ein entsprechender Raum freizulassen.

Die Grundstücke, welche nach § 132. auf besonderen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden sollen, sind auch in dem Verlesungsprotokoll stets unter besonderen laufenden Nummern nachzuweisen.

3. Die Grundeigenthümer sind durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks mittelst einer Liste nach dem Muster 7. unter den darin bezeichneten Eröffnungen einzuladen, von den Stückvermessungsrissen Einsicht zu nehmen.

Die Ladungen sind von dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zu bescheinigen, an den mit der Verlesung beauftragten Techniker zurückzugeben und demnächst zu den Gemarkungsakten (§ 213.) zu bringen.

§ 93. 1. Die Verlesung (§ 92.) erfolgt in der Weise, daß den Grundeigenthümern in Gegenwart des Gemeindevorstandes ꝛc. bezw. der Feldverordneten (§ 2. Nr. 2.), sowie der Grenzanweiser (§ 40. Nr. 1.) die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke im Stückvermessungsrisse vorgezeigt, und dieselben hierbei auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung und Nachbarn event. dessen Bezeichnung im Grundbuch (§§ 17. 45. 71.), dessen Kulturart ꝛc. eingehend aufmerksam gemacht werden.

2. Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes und der Begrenzung ꝛc. ist von den einzelnen Eigenthümern in dem Verlesungsprotokoll durch Namensgegenschrift in Spalte 9. anzuerkennen.

3. Etwaige Einwendungen sind in ein besonderes Protokoll einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigenthümer, des Gemeindevorstandes ꝛc. und der etwa betheiligten Grenznachbarn zu untersuchen und zu erledigen. Sofern es hierzu örtlicher Nachtragsmessungen bedarf, sind bezüglich derselben die Vorschriften in §§ 80. bis 82. genau zu beachten (vergl auch Anm. 2. zu § 78., sowie lithogr. Anl. VII. Parz. 48. bis 51.). Das Ergebniß der Untersuchung bezw. die Art der Erledigung ist zur Seite der in das besondere Protokoll eingetragenen Einwendungen kurz, aber erschöpfend anzugeben.

4. Nach dem Ergebnisse der diesfälligen Erörterungen sind das Verlesungsprotokoll und die Stückvermessungsrisse mit rother Tinte (§ 90. Nr. 14.) zu berichtigen bezw. zu vervollständigen (vergl. § 128. Nr. 2.).

5. Bei denjenigen Grundeigenthümern, welche ungeachtet der Vorladung in dem Verlesungstermine nicht erschienen sind, ist in Spalte 9. des Verlesungsprotokolls der Vermerk „nicht erschienen" einzutragen.

8. Uebernahme der ermittelten Eigenthumsveränderungen ꝛc. in das bisherige Kataster.

§ 128. 1. Die sämmtlichen bis dahin entstandenen Risse, Karten und sonstigen Vermessungsschriften sind nunmehr dem Katasterkontroleur zu übergeben, welcher die nach §§ 71. und 74. ermittelten Abweichungen bezüglich der Eigenthumsangaben und des Nachweises der steuerfreien Grundstücke auf Grund des daselbst bezeichneten Abweichungsverzeichnisses nach Maßgabe der für die Fortschreibung der Grundsteuerkataster bestehenden allgemeinen bezw. der im § 65. unter Nr. 1. bis 4. enthaltenen besonderen Vorschriften zu erörtern und, soweit danach die Fortschreibung zulässig oder nothwendig ist, diese in dem bisherigen Kataster zu bewirken, andernfalls aber die neuen Vermessungsschriften (Stückvermessungsrisse, Vorrisse, Karten, Berechnungshefte u. s. w.) in rothem Karmin zu berichtigen hat.

2. Diejenigen Eintragungen in dem Abweichungsverzeichniß (§§ 71. 74.), welche nicht danach, sondern gemäß den bestehenden Vorschriften in anderer Weise oder gar nicht in dem bisherigen Kataster fortzuschreiben sind, hat der Katasterkontroleur unter Beifügung der erforderlichen Erläuterungen und der etwa gepflogenen Verhandlungen zu löschen bezw. zu berichtigen. Diese Löschungen und Berichtigungen dienen zugleich zur Begründung der in den neuen Stückvermessungsrissen, den Vorrissen, Karten, Berechnungsheften u. s. w. bewirkten Abänderungen.

Von denjenigen Abänderungen der Stückvermessungsrisse, welche sich auf die bei der Verlesung (§§ 92. 93.) publizirte Darstellung der Eigenthumsgrenzen in den Stückvermessungsrissen oder auf die Eigenthumsangaben ganzer Parzellen u. dergl. m. beziehen, muß den betheiligten Grundeigenthümern in der Regel durch zu den Gemarkungsakten (§ 213. Nr. 12.) zu bringende schriftliche Verhandlung oder durch eine anderweite schriftliche Mittheilung Kenntniß gegeben werden.

3. Die Fortschreibung von Grenzabweichungen in dem bisherigen Kataster, welche lediglich auf einem bei Anfertigung der bisherigen Katasterkarte vorgekommenen Irrthum beruhen (§ 65. Nr. 1. 4. 5.), erfolgt im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. auch dann, wenn die gegenwärtigen Grenzen streitig sind (§ 16., § 136. Nr. 6., § 145. Nr. 7.).

Abweichungen zwischen der bisherigen und der durch die Neumessung hergestellten neuen Karte, welche lediglich

in der ungenauen geometrischen Darstellung der Eigenthumsgrenzen in der bisherigen Karte bestehen (§ 65. Nr. 1., § 71. Nr. 2.), werden in dem bisherigen Kataster nicht fortgeschrieben (§ 129.).

§ 129. Nachdem der Katasterkontroleur solchergestalt die bei der Neumessung ermittelten Veränderungen und Abweichungen in dem Eigenthumsbestande in das bisherige Kataster übernommen bezw. die etwa nothwendigen Berichtigungen in den neuen Vermessungsschriften bewirkt hat, befindet sich das bisherige mit dem neuen Kataster dergestalt in Uebereinstimmung, daß das letztere als die Fortsetzung des ersteren angesehen werden kann, mit dem Unterschiede, daß dem neuen Kataster richtige Karten und Flächeninhalte zu Grunde liegen.

§ 130. Die Regierung (Finanzdirektion) hat die von dem Katasterkontroleur bewirkten Fortschreibungen, Berichtigungen u. s. w. (§§ 128. 129.) der eingehenden Prüfung zu unterziehen, erforderlichenfalls durch ihren Katasterinspektor an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, bevor die weiteren Arbeiten (§ 131. ff zur Ausführung gebracht werden.

14. Publikation der Vermessungsergebnisse.

§ 149. 1. Sofort, nachdem die Berichtigung (§ 148.) erfolgt ist, hat der Katasterkontroleur die Vermessungsergebnisse behufs der binnen einer Frist von sechs Wochen zu bewirkenden Anbringung etwaiger Einwendungen zur Kenntniß der Grundeigenthümer zu bringen.

2. Zu diesem Zwecke hat der Katasterkontroleur die Güterauszüge (§ 144.), nachdem er dieselben seinerseits vollzogen hat, mittels besonderen Anschreibens nach Art des Musters 20. unter den darin bezeichneten Eröffnungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, die über die Marksteinschutzflächen der trigonometrischen Punkte aufgestellten Güterauszüge aber unmittelbar an die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, einzureichen.

3. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks hat die Aushändigung der Güterauszüge an die betreffenden Grundeigenthümer sofort zu bewirken und den Tag der Behändigung auf jedem einzelnen Güterauszuge an der hierfür vorgedruckten Stelle der Titelseite zu vermerken.

§ 150. 1. Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Karten der bezüglichen Gemarkung während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem von der Regierung (Finanzdirektion) zu bestimmenden Orte zur Einsicht aller Betheiligten offenzulegen.

2. Soweit irgend thunlich, ist als Ort der Auslegung das Geschäftslokal des Katasterkontroleurs oder — wo ein solches besteht — das Geschäftslokal des betreffenden Vermessungspersonals zu bestimmen.

3. Die Offenlegung der Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchigen Zeitraumes an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als auch Nachmittags, erfolgen.

4. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zur ortsüblichen Bekanntmachung in dem Anschreiben (§ 149.) kundzugeben.

5. Während der Offenlegung hat der Katasterkontroleur oder der von der Regierung (Finanzdirektion) hiermit beauftragte andere Beamte dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhalts zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Einwendungen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe er die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren hat.

6. Er ist verpflichtet, den einzelnen Grundeigenthümern bei Eintragung ihrer Einwendungen in das auf der Rückseite des Güterauszuges vorgedruckte Formular behülflich zu sein, dabei aber die auf die Tragung der Kosten der örtlichen Untersuchung unbegründeter Einwendungen bezügliche Vorhaltung unter b. auf der Titelseite des Auszuges zu wiederholen.

§ 151. 1. Mit Ablauf der zur Anbringung von Einwendungen vorgeschriebenen Präklusivfrist von sechs Wochen hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks die Güterauszüge, soweit sie nicht bereits an ihn zurückgegeben sind, wieder einzusammeln und ebenso, wie den Tag der Aushändigung (§ 149.), auch den Tag des Rückempfanges an der hierfür vorgedruckten Stelle der Titelseite zu jedem einzelnen Güterauszuge amtlich zu bescheinigen.

2. Darauf hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbständigen Gutsbezirks die Güterauszüge ungesäumt an den Katasterkontroleur zurückzusenden, diejenigen Grundeigenthümer aber, welche die Güterauszüge etwa nicht wieder abgeliefert haben sollten, namhaft zu machen.

3. Sollten die Güterauszüge rc., während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so sind dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes rc. neu anzufertigen.

4. Ebenso ist, und zwar auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer, die sofortige Neuanfertigung derjenigen Güterauszüge zu veranlassen, welche etwa von den Grundeigenthümern nicht wieder zurückgegeben oder in unbrauchbaren Zustand versetzt sein sollten.

§ 152. 1. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Vermessung festgesetzte Frist von sechs Wochen (§ 149.) beginnt mit der Aushändigung der Güterauszüge an die betheiligten Grundeigenthümer;

es wird jedoch der Tag der Aushändigung des Güterauszuges bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

2. Dafür, ob die in das auf der Rückseite des Güterauszuges vorgedruckte Formular eingetragenen Einwendungen als rechtzeitig angebracht anzusehen sind, ist der Tag der Rückgabe des Güterauszuges an den Gemeindevorstand bezw. an den Inhaber des selbständigen Gutsbezirks maßgebend.

3. Werden innerhalb der bestimmten Frist Einwendungen nicht erhoben, so wird angenommen, daß der Grundeigenthümer mit dem Inhalte des Güterauszuges einverstanden sei.

§ 153. 1. Die angebrachten Einwendungen hat der Katasterkontroleur in einer Nachweisung nach dem Muster 21. zusammenzustellen, die Einwendungen selbst zu prüfen und sein Gutachten über dieselben in die Nachweisung einzutragen.

2. Nachdem letzteres geschehen, hat der Katasterkontroleur die Nachweisung an die Regierung (Finanzdirektion) einzureichen, welche zunächst die weitere Prüfung durch den Katasterinspektor zu veranlassen und demnächst über die Einwendungen endgültig zu entscheiden bezw. deren anderweite Erledigung herbeizuführen hat.

3. Mit Rücksicht hierauf ist zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden, oder ob solche noch durch örtliche Untersuchungen oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der letzteren ist der Katasterkontroleur oder ein anderer geeigneter geodätischer Techniker zu beauftragen.

4. Wenn sich in Folge dieser Prüfung bezw. Untersuchung die Einwendung als begründet ergiebt, so ist deren sofortige Erledigung zu veranlassen, und ist hiervon dem betreffenden Grundeigenthümer Kenntniß zu geben.

5. Unbegründete Einwendungen sind dagegen seitens der Regierung (Finanzdirektion) durch besondere Entscheidung zurückzuweisen.

6. Die gegen die Ermittelung des Flächeninhaltes gerichteten Einwendungen, welche nicht aus den Stückvermessungsergebnissen und Flächenberechnungen rc. aufgeklärt werden können, werden nur dann als begründet anerkannt, wenn bei gehörig geschehener Grenzvermarkung der aus der Nachmessung im Felde sich ergebende Inhalt über die im § 30. des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871. (Gesetzsammlung für 1871., Seite 101.) gestatteten Differenzen hinaus von der Flächenangabe des Güterauszuges abweicht.

§ 154. 1. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der erhobenen Einwendungen nöthig werden, ist den betreffenden Grundeigenthümern von dem Zeitpunkte derselben entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbständigen Gutsbezirks mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung — event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbarn und den Feldverordneten (§ 2. Nr. 2.) — persönlich beizuwohnen, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben.

2. Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das Muster 22. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß, wenn im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, zu gewärtigen sei, daß die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden bezw. denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden ist, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

3. Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die event. ausgeführte Vermessung der Sachverhalt kurz darzulegen ist.

Weigern sich die Betheiligten, diese Verhandlung zu vollziehen, so sind sie über die Gründe der Weigerung zu befragen, und sind diese in die Verhandlung aufzunehmen.

§ 155. Die Ergebnisse der über die erhobenen Einwendungen gepflogenen Verhandlungen sind, soweit dadurch eine Abänderung des Inhaltes des Flurbuchs und der Güterauszüge bezw. der Gemarkungsurkarte bedingt wird, mit Beachtung der wegen der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten durch die bestehenden allgemeinen Anweisungen getroffenen Vorschriften in einem Fortschreibungsprotokolle, sowie event. auch in Ergänzungskarten ordnungsmäßig nachzuweisen.

§ 156. Alle durch das Publikationsverfahren entstandenen Nachweisungen, Verhandlungen, Empfangsbescheinigungen u. s. w. sind für jeden Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirk rc. in ein besonderes Heft zu bringen, welches den Gemarkungsakten (§ 213.) beizufügen ist.

15. Abschluß des neu hergestellten Katasters und Berechnung der Grundsteuer.

§ 157. 1. Nach Maßgabe der Fortschreibungsprotokolle und der etwaigen Ergänzungskarten (§ 155.) ist die Berichtigung der Gemarkungsurkarten, der Güterauszüge, der summarischen Uebersicht der Mutterrollenartikel, des Originalflurbuchs, der Vorrisse u. s. w. zu bewirken.

2. Auch hat der Katasterkontroleur die etwa nachträglich noch ermittelten Veränderungen der in §§ 128. bis 130. gedachten Art im Wege der Fortschreibung ebenfalls in das bisherige Kataster zu übernehmen und schließlich das letztere mit dem neuen Kataster noch dadurch in Verbindung zu bringen, daß in der bisherigen Mutterrolle bei jedem Eigenthümer unter der bisherigen Artikelnummer dessen neue Nummer event., wenn die unter dem bisherigen Artikel eingetragenen

Liegenschaften desselben in dem neuen Kataster auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen sind, die betreffenden neuen Artikelnummern mit grüner Tinte eingetragen werden.

§ 158. 1. Die Berechnung der Grundsteuer für die einzelnen Mutterrollenartikel erfolgt in Spalte 11. der summarischen Uebersicht nach Muster 15. zu § 131. dergestalt, daß das Prozentverhältniß, in welchem nach den bisherigen Grundsteueranlagen die Summe der von dem betreffenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk rc. entrichteten Grundsteuer zu dem in ersteren nachgewiesenen Gesammtreinertrag der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften stand, unverändert auf den in Spalte 10. der gedachten Uebersicht nachgewiesenen Reinertrag der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften angewendet wird.

2. Bei der Steuerberechnung ist nach Analogie des im § 143. bezüglich der Berechnung der Reinerträge vorgeschriebenen Verfahrens zunächst die Hauptsumme für den Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk rc. festzustellen, diese dann rückwärts auf die einzelnen Seiten der summarischen Uebersicht und endlich innerhalb der letzteren auf die einzelnen Artikel zu vertheilen.

3. Die Vermehrung oder Verminderung, welche der Gesammtflächeninhalt und demzufolge auch der Reinertrag und die Grundsteuer der steuerpflichtigen Liegenschaften durch die in dieser Weise ausgeführte Steuerberechnung aus dem Grunde erfahren hat, weil der durch die Neumessung festgestellte Flächeninhalt der steuerpflichtigen Liegenschaften von dem in dem bisherigen Kataster nachgewiesenen Inhalte abweicht, ist als ein durch die Beseitigung materieller Irrthümer entstandener Zugang bezw. Abgang anzusehen und demgemäß auf die Staatskasse zu übernehmen. (Vergl. § 221. Nr. 7.)

4. Die neu berechnete Grundsteuer ist gegen Wegfall der bisherigen Grundsteuer mit dem Beginn des nächsten Etatsjahres in Hebung zu setzen. (Vergl. § 163.)

5. Bei der Eintragung der neuen Grundsteuerbeträge in die Heberolle sind zugleich die Artikelnummern in Spalte 1. der letzteren mit rother Tinte zu berichtigen.

17. Anfertigung der Flurbuchsabschrift für das Amtsgericht.

§ 162. 1. Die Anfertigung der für das Amtsgericht bestimmten Flurbuchsabschrift, in welche die Bemerkungen über streitige Grenzen (§ 136. Nr. 6.) unter Beifügung der Nummern der bei dem Grenzstreite betheiligten Parzellen mit aufzunehmen sind, und welcher ebenso wie dem Flurbuche (§ 159. Nr. 8.) eine Abschrift des vergleichenden Nummernverzeichnisses (§ 135.) vorzusetzen ist, erfolgt nach den hierüber in §§ 78. ff. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877. enthaltenen Vorschriften.

2. Außerdem können dem Amtsgerichte, falls solches gewünscht wird, behufs der Zurückführung des Grundbuchs auf das neue Kataster die vervollständigten Vorrisse (§§ 43. 71. 113. 128. 148. 157.) zur Einsicht auf einige Zeit überlassen werden.

3. Neben der Abschrift des neuen Flurbuchs erhält das Amtsgericht einen Anhang zum bisherigen Flurbuche. In denselben sind nur die gemäß § 128. vom Katasterkontroleur bewirkten, auf die Nachtragung von Formveränderungen bezüglichen Fortschreibungen im bisherigen Kataster aufzunehmen. Im Uebrigen finden für die Anfertigung des Anhanges ebenfalls die Vorschriften der §§ 78. ff. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877. Anwendung.

18. Ungültigkeit der bisherigen Karten und Bücher.

§ 163. Mit dem in § 158. unter Nr. 4. gedachten Zeitpunkte treten die neuen Karten und Grundsteuerbücher an die Stelle der bisherigen, mit welchen demnächst nach den Vorschriften im § 77. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877. und im § 36. der Geschäftsanweisung (VI.) für die Katasterbureaus bei den Königlichen Regierungen von demselben Tage zu verfahren ist.

Herstellung der Gemarkungskarten und Kataster unter Benutzung vorhandener Karten und Vermessungsregister, ausschließlich solcher, welche auf einem Auseinandersetzungsverfahren beruhen.

1. Benutzung vorhandener Karten.

§ 168. 1. Außer den auf Grund eines Auseinandersetzungsverfahrens hergestellten Karten (§§ 181. bis 204.) können zur Erneuerung der Katasterkarten und Bücher auch andere vorhandene Karten benutzt werden, sei es, daß dieselben sich im Besitze von Behörden, Kreditinstituten, Gemeinden, sei es, daß sie sich im Besitze von Privatpersonen befinden.

2. Derartige Karten sind zunächst einer eingehenden Prüfung bezüglich ihrer Brauchbarkeit zu unterwerfen. Hierbei ist im Wesentlichen davon auszugehen, daß

a) dieselben in neuerer Zeit angefertigt,
b) in denselben die Eigenthumsgrenzen richtig und in dem der Parzellengröße entsprechenden Maßstabe (§ 100.) dargestellt sein müssen, und
c) durch Nachtragung der seit deren Aufnahme entstandenen Veränderungen in den Eigenthumsgrenzen und den Grenzen der Kulturarten behufs Herstellung der Uebereinstimmung mit dem im Felde vorhandenen neuesten Zustande nur verhältnißmäßig geringe Kosten entstehen dürfen.

3. Im Uebrigen ist durch analoge Anwendung der im § 208. unter Nr. 1. 2. 5. bezw. 8. bezeichneten Prüfungsmittel festzustellen, daß die Karte den Anforderungen des § 210. entspricht. Die danach zu messenden,

möglichst lang auszuwählenden Prüfungslinien müssen in Verbindung mit den in § 172. Nr. 3. bezeichneten Messungslinien zugleich das Mittel darbieten, um den gegenwärtigen Maßstab der Karte behufs der Flächeninhaltsberechnung mit Schärfe feststellen zu können (§ 175. und Beilage B. zu §§ 178. und 193.).

4. Feldvergleichung.

§ 171. 1. Die Ergänzungsrisse (§ 169.) sind — falls dies nach der Art und Zeit der Herstellung und nach der sonstigen Beschaffenheit der zu benutzenden Karte noch nothwendig erscheint — unter Zuziehung lokalkundiger Personen (§ 39. Nr. 2.) bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der in denselben dargestellten Grenzen der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke 2c., der Eigenthumsstücke und der Kulturarten (§ 57.) mit der Oertlichkeit Stück für Stück zu vergleichen, und sind alle sich hierbei ergebenden Abweichungen zu vermerken.

2. Es bleibt dem mit der Feldvergleichung beauftragten Techniker überlassen, sofort die zur Berichtigung und Vervollständigung der Karte erforderlichen Elemente zu ermitteln bezw. die hierzu nothwendigen Messungen vorzunehmen.

Ist dies aber nicht sofort geschehen, so muß es sobald als möglich nachgeholt werden.

3. Bedarf es noch der speziellen Feststellung der Grenzen der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke 2c., so sind hierbei die Vorschriften der §§ 46. bis 51. zu beachten.

4. Bei der Aufmessung von Eigenthumsgrenzen sind die betreffenden Grundeigenthümer zuzuziehen.

5. Zugleich sind bei der Feldvergleichung Name, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer der gegenwärtigen Eigenthümer der einzelnen Grundstücke, die Benennungen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen oder einzelnen Grundstücke, die gegenwärtige Kulturart (§ 28.) und die sonstigen in den §§ 57. bis 65. und 71. bis 75. bezeichneten Nachrichten zu ermitteln.

6. Zur sachgemäßen Ausführung dieser Arbeiten sind die Vorrisse und Verzeichnisse, welche in §§ 43. 44. und 45. zum Gebrauche bei Neumessungen vorgeschrieben sind, soweit nöthig, auch hier, und zwar vor dem Beginne der Feldvergleichung, zu beschaffen und bei letzterer ebenso wie die nach § 170. anzufertigenden Auszüge zu benutzen (§ 56.).

§ 172. 1. Bei den erforderlichen Ergänzungsmessungen (§ 171.) sind nach Anleitung der Vorschriften in den §§ 76. und 77. die Messungslinien stets so zu wählen, daß sie von einem in dem Ergänzungsriß bezw. der Karte, nach welcher letzterer gefertigt worden, vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen, bezw. auf demselben endigen und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird.

2. In die solchergestalt ihrer Lage nach festgelegten Linien können dann nach Erfordern weitere Messungslinien eingebunden werden.

3. Bei Auswahl der Messungslinien ist zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben geeignet sind, um aus der Vergleichung der gemessenen Länge derselben mit den Dimensionen der Karte in Verbindung mit den Prüfungslinien (§ 168.) einen zuverlässigen Anhalt für die Feststellung des gegenwärtigen Maßstabes der letzteren behufs der Flächeninhaltsberechnung (Anl. B. zu §§ 178. und 193.) zu gewinnen, wobei es namentlich darauf ankommt, die fragliche Vergleichung mit Benutzung möglichst langer, nicht unterbrochener Linien bewirken zu können.

4. Bei der Messung selbst finden die Vorschriften der §§ 80. bis 82. entsprechende Anwendung. Das Messen gekrümmter Linien entlang den krummen Grenzen von Grundstücken, um mittels der ersteren Einzelbestimmungen zu machen, ist nicht gestattet.

5. Die Anwendung eines Winkelmeßinstrumentes findet bei den Ergänzungsmessungen in der Regel nicht statt.

6. Trigonometrische Punkte, welche durch vorhandene ältere Triangulationen festgelegt oder welche behufs der Neumessung benachbarter Gemarkungen oder Distrkte (Anw. IX., §§ 5 bis 23.) bestimmt worden sind und in den der Feldvergleichung unterliegenden bezw. auf der vorhandenen Karte dargestellten Grundstückskomplex fallen, sind unter Anwendung möglichst zahlreicher Messungsproben stets mit aufzumessen (§ 57. zu i.), um danach insbesondere die spätere Benutzung der herzustellenden Gemarkungskarten durch Zusammentragung derselben zu topographischen Uebersichtskarten 2c. zu ermöglichen. (Vergl. auch § 177. Nr. 2.)

7. Auch wenn die Karte, von welcher die Ergänzungsrisse entnommen, unter Zugrundelegung einer anderen Maßeinheit, als der im § 34. vorgeschriebenen, aufgenommen worden ist, wird bei den Ergänzungsmessungen dennoch nach der Vorschrift im § 34. verfahren.

§ 173. Die Ergebnisse der Ergänzungsmessungen und sonstigen Ermittelungen, auf welche die Vorschriften der §§ 85. bis 89. in gleicher Weise Anwendung finden, sind in den Ergänzungsrissen (§ 169.) dergestalt nachzuweisen, daß letztere in Verbindung mit den durch die vorhandene Karte gegebenen Unterlagen die bei Neumessungen herzustellenden Stückvermessungsrisse (§ 85.) vollständig zu ersetzen geeignet sind bezw. an deren Stelle treten können.

Bei der zu diesem Behufe zu bewirkenden Auszeichnung der Ergänzungsrisse finden gegen die Bestimmungen im § 90. folgende Abweichungen statt:

1. Alle durch Ergänzungsmessungen aufgenommenen, sowie die etwa aus den vorhandenen Ergänzungskarten (§ 169. Nr. 5.) oder aus sonstigen Karten übernommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien 2c. sind in den Ergänzungsrissen mit Karmin roth auszuziehen, und in gleicher Farbe sind alle diejenigen in den Ergänzungsrissen (schwarz, § 169.) verzeichneten Grenzlinien 2c., welche nach den bei der Feldvergleichung bewirkten Ermittelungen nicht mehr bestehen, zu durchkreuzen.

2. Die Eigenthumsgrenzen sind in den Ergänzungsrissen nicht in kräftigeren Linien, als die Kulturgrenzen ꝛc. auszuziehen (§ 90. Nr. 7.).

Dagegen sind, sofern dies nicht etwa nach der allgemeinen Gestaltung der Parzellen entbehrlich erscheint, die Eigenthumsgrenzen — ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits in der benutzten Karte vorhanden waren und deshalb in den Ergänzungsrissen schwarz ausgezeichnet, oder ob sie erst bei der Ergänzungsmessung aufgenommen und daher roth eingetragen sind — insoweit mit einem schmalen gelben Farbestreifen zu begleiten, als sie nicht mit den Grenzen der Gemarkungen bezw. der Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke ꝛc. zusammenfallen (§ 38. Nr. 5. und 6., § 108. Nr. 6., § 100 Nr. 7.).

Herstellung der Gemarkungskarten und der Kataster in Folge der Ausführung einer Auseinandersetzung.

1. Maßstab der Steuervertheilung.

§ 181. Der vollständigen oder theilweisen Herstellung neuer Gemarkungskarten und Kataster in Folge der Ausführung einer Auseinandersetzung (Gemeinheitstheilung, Separation, Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) muß gemäß § 36. des Gesetzes vom 8. Februar 1867. (Gesetzsammlung für 1867., Seite 185.), eine Verständigung zwischen der Auseinandersetzungsbehörde und der Regierung (Finanzdirektion) darüber vorausgehen,

a) ob der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweit nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt, oder

b) ob die bestehende Grundsteuereinschätzung beibehalten werden soll.

Bei Herbeiführung dieses Einvernehmens ist zu berücksichtigen, daß dem zu a. gedachten Verfahren im Allgemeinen der Vorzug zu geben ist, weil dadurch insbesondere einerseits für die Grundsteuervertheilung eine zutreffende, den neuesten Kultur- und Ertragsverhältnissen der betreffenden Liegenschaften entsprechende Grundlage gewonnen und daher ebenso das Interesse der betheiligten Besitzer, wie dasjenige der Grundsteuerverwaltung sichergestellt, andererseits in der Regel die Ausführung der Kartierungs- und Flächenberechnungsarbeiten ꝛc. vereinfacht wird.

Nur bei einer mit der Zusammenlegung von Grundstücken nicht verbundenen Gemeinheitstheilung, bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse oder bei einer Ablösung von Reallasten ist die Feststellung der Grundsteuer für die Abfindungspläne in der Regel nach dem Maßstabe zu b zu bewirken.

2. Anfertigung der Gemarkungsurkarten.

§ 182. 1. Wenn die Auseinandersetzung sich über eine ganze Gemarkung erstreckt, so ist in der Regel an Stelle der bisherigen Gemarkungskarte durch Kopirung der Auseinandersetzungskarte eine ganz neue Gemarkungsurkarte herzustellen.

2. Berührt dagegen die Auseinandersetzung nur Theile der Gemarkung, so sind, sofern nicht die Berichtigung der Grundsteueranlagen lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen zu bewirken ist (§ 198.), je nach Lage des Falles entweder

a) die davon betroffenen Kartenblätter durch eine Kopie der Auseinandersetzungskarte zu ersetzen, oder es sind

b) die neu entstandenen Plangrenzen, Wege ꝛc. aus der Auseinandersetzungskarte in die vorhandene Gemarkungsurkarte zu übertragen bezw. die erforderlichen Ergänzungskarten nach den Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen zu fertigen.

Das letztere (zu b.) hat zu geschehen, wenn die Gemarkungskarte den erforderlichen Genauigkeitsgrad besitzt und nach Einzeichnung der neuen Grenzen noch hinreichend deutlich bleibt, und wenn die Kosten der Vervollständigung auf einen geringeren Betrag zu veranschlagen sind, als die Kosten für die Anfertigung einer Kopie.

§ 183. 1. Umfaßt in dem Falle unter Nr. 2. zu a. im § 182. die Auseinandersetzungskarte nicht alle auf einem Blatte der vorhandenen Gemarkungskarte dargestellten Grundstücke, so wird in der Regel das betreffende Blatt der letzteren für den von der Auseinandersetzung nicht berührten Theil desselben beibehalten (§ 165. Nr. 2.) und nur für den von der Auseinandersetzung betroffenen Theil ein neues Kartenblatt angefertigt.

Sind von der Auseinandersetzung an einander grenzende Theile mehrerer Blätter der vorhandenen Gemarkungskarte in der vorbezeichneten Weise betroffen, so werden die von dem Verfahren berührten Grundstücke in einem oder, wenn nöthig, in mehreren neuen Kartenblättern im Zusammenhange dargestellt und für die von der Auseinandersetzung ausgeschlossenen Grundstücke die alten Kartenblätter beibehalten.

Umfaßt dagegen die Auseinandersetzungskarte nur einen kleinen Theil eines Kartenblattes, welcher von anderen auf letzterem dargestellten, von der Auseinandersetzung nicht berührten Grundstücken umschlossen ist, und empfiehlt es sich nach Lage der Umstände nicht, hierüber eine Ergänzungskarte nach den Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen zu fertigen, so kann, insbesondere, wenn die neue Zeichnung in einem von dem bisherigen abweichenden (größeren) Maßstabsverhältnisse auszuführen ist, ein Beiblatt zu dem vorhandenen Kartenblatte angefertigt werden (§ 38. Nr. 8., § 101.).

2. Wenn die von der Auseinandersetzung etwa ausgeschlossen gebliebenen Gemarkungstheile nach Umfang und Lage auf den vorhandenen Kartenblättern nicht belassen werden können, sondern behufs ihrer sachgemäßen Darstellung mit auf die neuen Kartenblätter gebracht

werden müssen, so sind dieselben auf letztere aus der bisherigen Gemarkungsurkarte zu übernehmen, falls sie nicht etwa auf der Auseinandersetzungskarte mit enthalten sind und von dieser mit kopirt werden können. (Vergl. § 182.)

3. In allen Fällen, in denen von einem Blatte der bisherigen Gemarkungsurkarte nur ein Theil durch eine neue Urkarte ersetzt worden ist, wird der bestehen gebliebene Theil des bisherigen Blattes gegen den in Wegfall kommenden Theil an der äußeren Seite der gemeinschaftlichen Grenze durch einen violetten Farbestreifen (§ 38. Nr. 7.) abgegrenzt. In den in Wegfall kommenden Theil ist durch Eintragung des roth (Karmin) zu schreibenden Vermerks:

Siehe neues Blatt Nr. . . .

auf das bezügliche neue Kartenblatt zu verweisen.

4. Wenn ein Beiblatt angefertigt worden (Nr. 1. oben), so ist im Hauptblatte der ganze Kompler, welcher auf dem Beiblatte dargestellt ist, durch einen violetten Farbenstreifen (§ 38. Nr. 8.) von der übrigen Zeichnung abzugrenzen und mit dem ebenfalls roth (Karmin) einzutragenden Vermerk:

Siehe Beiblatt

zu versehen. (Vergl. § 101., § 114. Nr. 1. und 2. und § 189. Nr. 2.)

5. Die bisherigen Parzellennummern in den in Wegfall kommenden Blatttheilen (Nr. 3. und 4.) sind fein roth zu durchstreichen.

6. Falls die Gemarkungsurkarte durch neue Kartierung hergestellt wird (§ 188.), kommt die Kopirung der Auseinandersetzungskarte (§ 182. Nr. 1. und Nr. 2. zu a.) in Wegfall.

§ 184. Die hypothekarisch verschieden belasteten bezw. diejenigen Theile der Planstücke, welche als Abfindung für die im Grundbuche getrennt nachgewiesenen Grundstücke gewährt worden, sind, wenn die Auseinandersetzungskarte die danach gesonderten Pläne nachweist, aus derselben in die Gemarkungskarte mit zu übernehmen.

§ 186. 1. Wo es zur Herstellung geordneter Grundsteuerkataster nothwendig ist, können die von der Auseinandersetzung ausgeschlossen gebliebenen Gemarkungstheile unter Anwendung der bezüglichen Vorschriften im Abschnitt I. des zweiten Theiles dieser Anweisung neu gemessen und danach, je nach Lage des Falles, entweder auf besonderen Blättern neu kartiert, oder an die durch Kopirung entstandenen neuen Blätter ankartiert werden.

2. Insbesondere kann in den sieben östlichen Provinzen mit der Anfertigung neuer Karten und Kataster aus Anlaß eines Auseinandersetzungsverfahrens die Neumessung und Kartierung der in den Auseinandersetzungskarten etwa nicht dargestellten, in der bisherigen Gemarkungskarte aber als ungetrennte Hofräume und Hausgärten behandelten Dorflage verbunden werden.

3. Die Einholung der Genehmigung zur Neumessung (§ 4.) und die Ausführung der Neumessung selbst ist so zeitig zu bewirken, daß die Neumessungsergebnisse gleichzeitig mit den Auseinandersetzungsergebnissen in das neue Kataster übernommen werden können, ohne daß dadurch die Uebernahme der letzteren verzögert wird (vergl. § 202.). Behufs Herbeiführung rechtzeitiger Mittheilung über die bevorstehende Uebernahme einer Auseinandersetzung in das Kataster hat die Regierung (Finanzdirektion) mit der Auseinandersetzungsbehörde das Nöthige zu vereinbaren.

§ 187. 1. Sollten sich bei Anfertigung der neuen Gemarkungsurkarte oder bei Uebertragung der neu entstandenen Plangrenzen aus der Auseinandersetzungskarte in die Gemarkungsurkarte oder die Ergänzungskarte (§ 182.) Eigenthumsgrenzdifferenzen in dem zur Auseinandersetzung gezogenen Terrain bezw. bei etwaiger Neumessung der von der Auseinandersetzung ausgeschlossenen Gemarkungstheile in Bezug auf die Grenzen zwischen diesen Gemarkungstheilen und dem zur Auseinandersetzung gezogenen Areale, oder zwischen letzterem und den angrenzenden Gemarkungen, oder sonstige Abweichungen zwischen der Auseinandersetzungskarte und den Gemarkungsurkarten ergeben, welche sich nicht sogleich auf eine ungenaue geometrische Darstellung der bezüglichen Grenzlinien in letzterer zurückführen lassen, so findet nicht ein dem § 65. analoges Verfahren oder eine sonstige Berichtigung seitens der Katasterbehörde statt, vielmehr ist die Auseinandersetzungsbehörde um Beseitigung der Differenz zu ersuchen.

2. Ebenso sind Lücken in der Versteinung nicht von der Katasterbehörde zu erledigen, sondern der Auseinandersetzungsbehörde zu dem gleichen Behufe mitzutheilen. (Vergl. § 193. Nr. 5.)

§ 188. Insoweit solches durch besondere Bestimmung angeordnet worden ist oder noch angeordnet werden wird, ist die sogenannte zweite Reinkarte des Auseinandersetzungsverfahrens von den Feldmessern der Auseinandersetzungsbehörde nach den für die Grundsteuervermessungsarbeiten bestehenden Vorschriften und in der für letztere vorgeschriebenen Größe und Eintheilung der Kartenblätter durch neue Kartierung herzustellen und an die Regierung zur unmittelbaren Verwendung als Gemarkungsurkarte abzugeben.

Das Nähere dieserhalb bleibt Gegenstand besonderer Regelung.

5. Ermittelung der Bonitätsabschnitte.

§ 194. Wenn der Vertheilung der Grundsteuer die behufs der Auseinandersetzung ausgeführte Reinertragsermittelung zu Grunde gelegt werden soll (§ 181. zu a.), so erfolgt die Ermittelung der Bonitätsabschnitte folgendermaßen:

1. Zunächst ist die Gesammtsumme des Jahresbetrages der Grundsteuer festzustellen, welche von den dem Auseinandersetzungsverfahren unterworfenen Grundstücken, einschließlich der bisher grundsteuerpflichtig gewesenen, aber in Folge der Umgestaltung der Besitzverhältnisse in die Kategorien der nicht der Grundsteuer unterworfenen Liegenschaften übergegangenen Grundstücke, bisher zu entrichten gewesen ist.

letzteren nebst den zugehörigen Karten dem Katasterkontroleur zu übergeben, welcher nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 149. ff. die Güterauszüge mittels besonderen Anschreibens nach Art des Musters 31. unter den darin bezeichneten Eröffnungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen, das Originalflurbuch bezw. das Fortschreibungsprotokoll und die zugehörigen Karten, sowie die Grundsteuervertheilungsnachweisung zur Einsicht der Betheiligten offenzulegen, die etwa erhobenen Einwendungen zur Entscheidung der Regierung (Finanzdirektion) vorzubereiten und der letzteren das gesammte Sachmaterial zurückzureichen hat.

2. Ist dagegen durch das Auseinandersetzungsverfahren nur ein kleiner Theil eines Gemeindebezirks ꝛc. betroffen, und sind demzufolge die Veränderungen nach Maßgabe der Vorschriften der allgemeinen Fortschreibungsanweisungen in das Kataster zu übernehmen (§ 189.), so hat der Katasterkontroleur die Publikation u. s. w. auf dem in §§ 51. ff. der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877. vorgezeichneten Wege zu bewirken und im Uebrigen wie vorstehend unter Nr. 1. angegeben zu verfahren.

3. Die Regierung (Finanzdirektion) hat unter Entscheidung über die Einwendungen die Grundsteuervertheilungsnachweisung endgültig festzustellen und unter Rückgabe der Auseinandersetzungskarten und Akten der Auseinandersetzungsbehörde zu übersenden, welche die Nachweisung demnächst bestimmungsmäßig dem Rezesse vor dessen Vollziehung beiheften läßt.

4. Der Zeitpunkt für den Eintritt der Grundsteuerveränderung bezw. für die Schließung des bisherigen Katasters (§ 158. Nr. 4. und § 163.) wird von der Auseinandersetzungsbehörde nach erfolgter Verständigung mit der Regierung (Finanzdirektion) in der Art festgesetzt, daß bis zu dessen Eintritt die vorherige ordnungsmäßige Aufstellung der neuen Heberolle ausführbar ist.

§ 221. In der Provinz **Westfalen** und in der **Rheinprovinz** kommen die vorstehenden Bestimmungen mit den nachfolgenden Abänderungen zur Anwendung:

1. Zu § 8. Wo die Grundsteuerkataster bisher noch nicht nach Gemeindebezirken getrennt angelegt worden sind, ist diese Trennung bei der Erneuerung der Kataster zu bewirken. Umgekehrt sind, wo für einen und denselben Gemeindebezirk noch mehrere getrennte Kataster bestehen, diese bei der Erneuerung zu einem Kataster zu vereinigen. (Vergl. § 134. Nr. 3.)
2. Zu § 15. Nr. 5. und § 133. zu g. Grundstücke, welche keinen Herrn haben oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder, wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staates einzutragen.
3. Zu § 65. In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. keine Gültigkeit hat, werden die Eigenthumsgrenzen, sofern die betheiligten Eigenthümer nicht ein anderes ausdrücklich verlangen, überall so aufgenommen, wie sie sich zur Zeit der Vermessung vorfinden.
4. Zu §§ 31. und 99. Die Blätter, in welche die Gemarkungskarte zerlegt wird, werden „Flur" genannt. Jede Flur muß in dem für sie geeigneten Maßstabe — abgesehen von etwaigen Beiblättern (§ 101.) — auf einem Bogen Großadlerpapier darstellbar sein.

   Der vorgedachten Bezeichnung entsprechend ist in den Vorrissen, Stückvermessungs- und Liniennetzrissen bezw. den Ergänzungsrissen und in den Gemarkungskarten im Titel, wie bei der Umschrift an den Gemarkungs- und Blattgrenzen überall statt *Kartenblatt Nr.* zu schreiben *Flur Nr.* und in den Formularen die Spaltenüberschrift ꝛc. „Nummer des Kartenblattes" abzuändern in „Nummer der Flur".
7. Zu § 158. Der durch die Neumessung entstehende Zugang oder Abgang an Grundsteuer ist auf den Grundsteuerdeckungsfonds des betreffenden Regierungsbezirks zu übernehmen.
8. Zu § 181. zu a., § 185. Nr. 5., § 190. Nr. 1., § 192. Nr. 1., § 194., § 196., § 204. Nr. 2.

   Die Vertheilung der Grundsteuer nach den durch ein Auseinandersetzungsverfahren ermittelten Ertragswerthen findet nicht statt, vielmehr ist ausnahmslos die bisherige Grundsteuereinschätzung (§ 181. zu b.) beizubehalten.

§ 222. Insoweit im Regierungsbezirk **Wiesbaden**, sowie im Amtsgerichtsbezirk **Vöhl** des Regierungsbezirks Kassel die auf die Verbindung des Grundsteuerkatasters mit den daselbst vorhandenen Grundbüchern (Stockbüchern) bezüglichen besonderen Vorschriften von den durch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. bedingten Vorschriften der gegenwärtigen Anweisung über die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuchwesen abweichen, bleiben die ersteren in Kraft.

Die Bestellung von Feldverordneten (§ 2. Nr. 2.) findet daselbst mit Rücksicht auf die bestehenden Feldgerichte, Ortsgerichte ꝛc. nicht statt.

§ 223. Im Regierungsbezirk **Kassel**, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks **Vöhl**, kommen die auf die Verbindung des Grundsteuerkatasters mit den Grundbüchern bezüglichen Vorschriften dieser Anweisung nur insoweit zur Anwendung, als sie dem Gesetze vom 29. Mai 1873. (Gesetzsammlung für 1873., S. 273.) nicht entgegenstehen.

Berlin, den 25. Oktober 1881.

Der Finanzminister.

Bitter.

Potsdam, Druck von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

schriebenen Beschaffenheit sich befindet und daß zur gleichmäßigen Bedienung der an demselben befindlichen Fahrseile stets soviel Arbeiter zur Verfügung stehen, als Fahrseile vorhanden sind.

§ 3. Das Hängegerüst nebst Zubehör muß aus gutem und genügend starkem Material bestehen.

Die Gerüstbrücke, deren Balken auf den hochkantigen Außenseiten mit Eisen beschlagen sein müssen, ist an der vorderen und hinteren Seite mit Brüstungen zu versehen. Jede dieser Brüstungen hat aus zwei starken, an den Zargen befestigten Latten zu bestehen, von denen die untere 0,50 m, die obere 1 m über dem Brückenbelag anzubringen ist. Die Latten müssen auf der Außenseite mit einer aus einem Stück bestehenden schmiedeeisernen Schiene beschlagen sein.

An jeder Brücke sind eben so viel Führungstaue anzubringen, als Fahrtaue daran vorhanden sind. Erstere müssen durch an der Brücke befindliche eiserne Oesen hindurch gezogen oben im Hauptgesims und unten im Erdboden sicher befestigt werden.

Zum Aufhängen des Gerüstes sind Auslager zu benutzen, welche jedoch bei Ziegel- und Schieferdächern durch sogenannte „Böcke" ersetzt werden dürfen.

§ 4. Wer nach Maßgabe des § 1 der polizeilichen Erlaubniß bedarf, hat dieselbe bei dem Vorstand desjenigen Polizei-Reviers, in welchem das Hängegerüst Verwendung finden soll, mündlich unter Namhaftmachung und persönlicher Vorstellung des von ihm mit der Beaufsichtigung des Gerüstes beauftragten Sachverständigen nachzusuchen.

§ 5. Dieser Sachverständige muß, so lange die Befestigung und Benutzung des Gerüstes währt, dauernd bei demselben anwesend sein, auch während dieser Zeit den polizeilichen Erlaubnißschein, in welchem er selbst namhaft gemacht sein wird, bei sich führen und den Beamten der Polizei-Behörde auf Erfordern vorweisen.

Er hat darüber zu wachen, daß die Befestigung und Benutzung des Gerüstes in einer sachgemäßen und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Weise stattfindet und ist für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Gerüstes nebst Zubehör mit verantwortlich.

§ 6. Wer die Anbringung oder Benutzung eines Hängegerüstes vornimmt oder vornehmen läßt, ohne die hierzu erforderliche Erlaubniß erlangt, oder ohne die Vorschriften der §§ 2 und 3 beachtet zu haben, wird, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft gestraft.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher die ihm als Sachverständigen nach § 5 zufallenden Pflichten verletzt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

21. Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe Littr. E. № 57205 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 14. August 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Retourbillets mit 4tägiger Gültigkeit.

74. Im Verkehr zwischen Berlin und Schlawe werden fortan Retourbillets mit viertägiger Gültigkeit zum Preise von 34,80 Mark II. und 20,80 Mark III. Klasse via Stettin zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Ladestelle Alt-Ranft für den öffentlichen Wagenladungs-Güterverkehr.

75. Die zwischen Freienwalde und Wriezen an der Berlin-Stettiner Bahn belegene Ladestelle Alt-Ranft wird vom 1. September d. J. ab für den öffentlichen Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet. Die Frachtberechnung findet auf Grund der im Nachtrage IV. zum diesseitigen Lokal-Gütertarife unter II. 2 alin. 2 enthaltenen Bestimmungen statt. Sendungen nach der Ladestelle Alt-Ranft können jedoch nur frankirt, von derselben nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahmebelastung zum Transporte angenommen werden.

Berlin, den 19. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten von Güter-Tarif-Nachträgen.

82. Am 16. August 1882 treten folgende Nachträge in Kraft:

A. Zu dem Güter-Tarif, Theil II., für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einer- und den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Hannover andererseits vom 1. Juni 1882 Nachtrag I. enthaltend: I. Aenderung der Nomenklatur der Ausnahme-Tarife I. und II. (Getreide rc. und Holz des Spezialtarifs II.); II. Entfernungen und Tarifsätze für die neu eröffneten Stationen Culmsee, Mocker und Ostaszewo; Eröffnung der Haltestelle Cüstriner Vorstadt für den Güter-Verkehr; III. Anderweite Stückgutsätze für Berlin KO. und Lichtenberg, anderweite Holzsätze für Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, anderweite Sätze für Getreide rc. und Holz, europäisches, des Spezialtarifs II.; IV. Berichtigungen des Haupttarifs.

B. Zu dem Güter-Tarif, Theil II., für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktions-

Bezirks Bromberg, einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einer- und den Stationen der Großherzoglich-Oldenburgischen Staats-Eisenbahn andererseits vom 1. Juni 1882 der Nachtrag I. enthaltend: I. Aenderung der Nomenklatur der Ausnahme-Tarife I. und II. (Getreide rc. und Holz, des Spezialtarifs II.); II. Entfernungen und Tarifsätze für die neu eröffneten Stationen Culmsee, Mocker und Ostaszewo des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, Ausnahmesätze für Hanf ab Königsberg i./Pr. nach Leer und Wilhelmshafen, Eröffnung der Haltestelle Cüstriner Vorstadt für den Güter-Verkehr; III. Anderweite Sätze für Lichtenberg, anderweite Schnittsätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. von Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn; IV. Berichtigungen des Haupttarifs.

C. Zum Güter-Tarif, Theil II., für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einer- und den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Magdeburg andererseits vom 1. Mai 1882 der Nachtrag I. enthaltend: I. Aenderung der Nomenklatur der Ausnahme-Tarife I. und II. (Getreide rc. und Holz des Spezialtarifs II.); II. Entfernungen und Tarifsätze für die neu eröffneten Stationen Culmsee, Mocker und Ostaszewo des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg. Bezüglich der erhöhten Holzsätze für Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn ist Publikation bereits unterm 28. Juni d. J. erlassen. Soweit weitere Erhöhungen gegen die bisherigen Sätze vorkommen, treten dieselben mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Die erwähnten Nachträge sind bei den Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin zum Preise von 0,20 M. ad A. und 0,10 M. ad B. und C. käuflich zu haben, auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 14. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.

83. Für diejenigen landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der am 30. und 31. August d. J. in Fraustadt stattfindenden, mit einer Thierschau verbundenen Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen rc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 17. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtfreier Rücktransport der für die Hygiene-Ausstellung in Berlin bestimmt gewesenen Gegenstände.

84. Die durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. veröffentlichte Frist für den frachtfreien Rücktransport der für die Hygiene-Ausstellung in Berlin bestimmt gewesenen Gegenstände wird bis Ende September d. J. ausgedehnt.

Bromberg, den 17. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bewältigung
der zu erwartenden großen Bewegung von Massengütern.

85. Die im Herbste d. J. eintretende Steigerung des Verkehrs auf den Eisenbahnen, wird für den bevorstehenden Herbst insofern größere Dimensionen annehmen, als infolge einer reichen Ernte eine große Bewegung von Massengütern zu erwarten ist, deren Bewältigung nur unter Aufwendung aller Kräfte möglich sein wird. Seitens der Eisenbahn-Verwaltungen ist bereits durch Vermehrung des Lokomotiv- und Wagenparks, Einlegung von Fakultativzügen, durch verbesserte Einrichtungen auf den Stationen, durch Einführung einer 3- und 6monatlichen Frachtkreditfrist für Steinkohlen- und Kokestransporte, Beschränkung der Dienstguttransporte, frühzeitige Anfuhr von Lokomotivkohlen und in andrer Weise Vorkehrung getroffen, um den erhöhten Anforderungen zu genügen, doch werden Verkehrsstörungen nur dann abzuwenden sein, wenn auch das verkehrstreibende Publikum die Verwaltung in dem Bestreben zur Bewältigung der verstärkten Transporte namentlich durch die Vertheilung des Güterversandts auf einen größeren Zeitraum unterstützt. Es ist insbesondere dringend erwünscht, daß die Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs namentlich der Bezug der Hausbrandkohlen nicht auf die Herbstmonate verschoben, sondern thunlichst schon jetzt bewirkt wird und daß die Kohlenhändler mit dem Bezug ihrer Verkaufsvorräthe frühzeitig beginnen, damit der Wagenpark nicht auch für diese Transporte in der Herbstzeit in Anspruch genommen wird, wo er in erhöhtem Maße zu der meist unaufschiebbaren Beförderung der landwirthschaftlichen Produkte nach den Stapelplätzen und den Fabriken, sowie der Fabrikate nach den Handelsplätzen herangezogen werden muß. Es ist ferner zur Herbeiführung der unumgänglich nothwendigen raschen Wagencirkulation unabweisbar, daß das Publikum sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein lasse, um der Eisenbahn-Verwaltung es zu ermöglichen, von einer allgemeinen Einschränkung der Ladefrist abzusehen, so lange dieses im öffentlichen Interesse irgend angängig ist. Förderlich wird hierbei sein, wenn die Empfänger von Sendungen sich von den Versendern über den Abgang der Sendungen Nachricht geben lassen und die Güter-Expeditionen ersuchen, ihnen angekommene Ladungen telegraphisch zu avisiren. Wir richten an das verkehrtreibende Publikum das dringende Ersuchen, nach diesen Andeutungen seine Einrichtungen recht bald zu treffen.

Bromberg, den 17. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1881.

Die Verwaltung der Sozietät zerfällt in:

a. die des s. g. eisernen oder Betriebs- (Bestands-) Fonds und

b. die des s. g. laufenden oder Entschädigungs-Fonds.

Was den ersteren betrifft, so bildet derselbe ein gemeinschaftliches Eigenthum der Sozietät, an welchem jede Gebäudeklasse, nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme Antheil hat, und ist dazu bestimmt, durch eine Vorschußleistung eine theilweise Auszahlung der Entschädigungsgelder früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derselben beschafft werden können.

Zur allmäligen Vermehrung dieses Fonds dienen die Eintrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude und Mobilien, sowie für Erhöhung der Versicherungssummen zu entrichten sind, und die zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafen. — Die Zinsen dieses Fonds kommen dem laufenden Entschädigungs-Fonds zu Gute.

Eine Verminderung des eisernen Fonds unter den Betrag von 300 000 Mark darf unter keinen Umständen erfolgen und können zur definitiven Verausgabung bei diesem Fonds nur solche Beträge gebracht werden, welche der Kommunal-Landtag der Kurmark darauf anweist.

Am Schlusse des Jahres 1880 verblieb ein Bestand von 491,984 Mark 81 Pf.

Im Jahre 1881 sind hinzugetreten a. Eintrittsgelder: für Immobiliar 7 290 Mark 98 Pf., für Mobiliar 1 828 Mark 34 Pf., zusammen 9 119 Mark 32 Pf., b. Strafen (Nichts).

Der Bestand am Schlusse des Jahres 1881 beträgt mithin 501 104 Mark 13 Pf. und zwar in Effekten 470 100 Mark, in Baar 31 004 Mark 13 Pf., sind obige 501 104 Mark 13 Pf.

Die Effekten bestehen aus: a. 177 000 Mark in $3\frac{1}{2}$ % Märkischen Pfandbriefen, b. 211 500 Mark in 4 % Märkischen Pfandbriefen, c. 81 600 Mark in 4 % landschaftlichen Central-Pfandbriefen, Summa 470 100 Mark, welche ult. Dezember 1881 einen Courswerth hatten von ad a. à 95,75 % 169 477 Mark 50 Pf., ad b. à 100,90 % 213 403 Mark 50 Pf., ad c. à 100,30 % 81 844 Mark 80 Pf., zusammen 464 725 Mark 80 Pf.

In Bezug auf den s. g. laufenden oder Entschädigungs-Fonds ist Folgendes anzuführen: Am Schlusse des Jahres 1881 betrug das Gesammt-Versicherungskapital: a. für Immobiliar in Klasse I. 240 092 725 Mark, in Klasse II. 128 982 650 Mark, in Klasse III. 93 403 375 Mark, in Klasse IV. 434 975 Mark, zusammen 462 913 725 Mark. Hierzu tritt noch die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und deren Thürme mit 6 347 575 Mark, Summa 469 261 300 Mark, ult. 1880 betrug die Gesammt-Versicherungssumme aber 480 060 500 Mark. Dieselbe hat sich mithin vermindert um 10 799 200 Mark, b. für Mobiliar in Klasse I. 12 810 425 Mark, in Klasse II. 7 068 050 Mark, in Klasse III. 11 047 350 Mark, in Klasse IV. 7 650 Mark, Summa 30 933 475 Mark, ult. 1880 betrug die Gesammt-Versicherungssumme nur 29 228 225 Mark, es hat also eine Erhöhung stattgefunden um 1 705 250 Mark.

Für nicht klassifizirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeschlossen worden, beträgt die Gesammt-Versicherungssumme für das Jahr 1881 373 796 Mark gegen das Vorjahr 1880 mit 356 680 Mark, also mehr 17 116 Mark.

Die Sozietät ist im Laufe des Jahres 1881 von 400 Bränden und 55 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen worden, durch welche 777 Versicherte an ihrem Immobiliar und 53 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten haben.

Durch die Brände wurden total eingeäschert: Wohnhäuser 295, Scheunen 326, Ställe 500, verschiedene andere Gebäude 113, Ziegeleien 10, Mühlen und Fabrikgebäude 3, Gebäude überhaupt 1 247, partiell beschädigt: Wohnhäuser 233, Scheunen 58, Ställe 139, verschiedene andere Gebäude 43, Ziegeleien 9, Mühlen- und Fabrikgebäude 17, Gebäude überhaupt 499, Summa 1746 Gebäude.

Der Schaden, welcher der Sozietät im Jahre 1881 in Folge Blitzschlags überhaupt verursacht worden ist, beläuft sich auf rot. 256 658 Mark für Immobiliar und rot. 3 473 Mark für Mobiliar, zusammen 260 131 Mark, und überstieg den schon im Jahre 1880 sehr erheblichen Schaden in Folge Blitzschlags noch um 90 110 Mark.

Es sind festgesetzt worden, einschließlich der Bewilligungen für beziehungsweise aus Anlaß von Brandschäden im Jahre 1880 und zurück:

I. Brand-Entschädigungsgelder: A. für Immobiliar: I. Versicherungsklasse 145 367 Mark 51 Pf., II. Versicherungsklasse 482 768 Mark 08 Pf., III. Versicherungsklasse 1 392 864 Mark 23 Pf., IV. Versicherungsklasse 8 950 Mark 12 Pf., Schäden-Abschätzungskosten 4 339 Mark 02 Pf., zusammen 2 034 288 Mark 96 Pf. B. für Mobiliar: I. Versicherungsklasse 1 415 Mark 50 Pf., II. Versicherungsklasse 1 528 Mark 81 Pf., III. Versicherungsklasse 51 698 Mark 41 Pf., IV. Versicherungsklasse 3050 Mark, Abschätzungskosten 634 Mark 60 Pf., zusammen 58 327 Mark 32 Pf., Summa 2 092 616 Mark 28 Pf.

II. Spritzen-Prämien 27 579 Mark.

III. Wasserwagen-Prämien 9 534 Mark.

IV. Pertinenzschäden-Vergütungen 20 207 Mark 40 Pf.

V. Reisekosten: a. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 6 532 Mark 40 Pf., b. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark — Pf., zusammen 6 532 Mark 40 Pf.

VI. Verwaltungskosten: A. In Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 30 870 Mark 67 Pf., b. für die Kreis-Direktoren 22 050 Mark, c. Remunerationen für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten 12 379 Mark 72 Pf., d. Orts-Erhebergebühren 27 141 Mark 48 Pf., zusammen 92 441 Mark 87 Pf. B. In Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. Remuneration der Kreis-Direktoren als Pauschquantum ev. zur Deckung erwachsener Unkosten 1 500 Mark, b. do. der Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten 2 460 Mark 48 Pf., c. do. der Versicherungs-Kommissarien 2 474 Mark 64 Pf., d. Gebühren der Versicherungs-Kommissarien für Vermittelung von Versicherungen 1 377 Mark, zusammen 7 812 Mark 12 Pf., Summa 100 253 Mark 99 Pf.

VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten inkl. gewährter Baupämien 35 728 Mark 96 Pf., B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 1 021 Mark 03 Pf., zusammen 36 749 Mark 99 Pf., Summa aller Ausgaben für das Jahr 1881 2 293 473 Mark 06 Pf.

Hiervon ist in Abzug zu bringen: a. der von den Sozietätsgenossen im Jahre 1880 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 71 506 Mark 06 Pf., b. der Zinsen-Ueberschuß des s. g. eisernen Bestandsfonds 17 919 Mark, c. der Zinsen-Ueberschuß des s. g. Entschädigungsfonds 2 330 Mark 79 Pf., d. wieder eingezogene Brand-Entschädigungsgelder ꝛc. A. Immobiliar 3 162 Mark 93 Pf., B. Mobiliar 29 Mark 86 Pf., zusammen 3 192 Mark 79 Pf., Summa 94 948 Mark 64 Pf. Es verbleibt demnach eine Gesammt-Ausgabe von 2 198 524 Mark 42 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind ausgeschrieben worden: pro I. Halbjahr 1881 für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	10 Pf.	für 100 Mark Versicherungssumme,
II. "	20 "	
III. "	70 "	
IV. "	1 Mark 20 "	

also in Klasse I. für 238 391 600 Mark 238 391 Mark 60 Pf., in Klasse II. für 130 283 125 Mark 260 566 Mark 25 Pf., in Klasse III. für 96 440 000 Mark 675 080 Mark, in Klasse IV. für 448 775 Mark 5 385 Mark 30 Pf., zusammen für 465 563 500 Mark 1 179 423 Mark 15 Pf., pro II. Halbjahr 1881 für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	8 Pf.	für 100 Mark Versicherungssumme,
II. "	16 "	
III. "	56 "	
IV. "	96 "	

also in Klasse I. für 240 092 725 Mark 192 074 Mark 18 Pf., in Klasse II. für 128 982 650 Mark 206 372 Mark 24 Pf., in Klasse III. für 93 403 375 Mark 523 058 Mark 90 Pf., in Klasse IV. für 434 975 Mark 4 175 Mark 76 Pf., zusammen für 462 913 725 Mark 925 681 Mark 08 Pf.

Ferner sind aufgebracht an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten und zwar für die klassifizirten Versicherungen in Klasse I. 14 232 Mark 64 Pf., in Klasse II. 14 958 Mark 33 Pf., in Klasse III. 68 108 Mark 41 Pf., in Klasse IV. 33 Mark 72 Pf., zusammen 97 333 Mark 10 Pf., für die nicht klassifizirten Versicherungen (Miethen) 1 422 Mark 50 Pf., zusammen 98 755 Mark 60 Pf., Summa 2 203 859 Mark 83 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 2 198 524 Mark 42 Pf., also weniger 5 335 Mark 41 Pf., welcher Betrag den Sozietäts-Genossen bei Erlaß des Feuerkassengelder Ausschreibens pro I. Semester 1882 als Guthaben anzurechnen.

Im Jahre 1880 sind an Feuerkassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	17 Pf.	pro 100 Mark Versicherungssumme,
II. "	34 "	
III. "	1 Mark 01 "	
IV. "	1 " 86 "	

wogegen im Jahre 1881 beziehungsweise: 18 Pf., 36 Pf., 1 Mark 26 Pf., 2 Mark 16 Pf., also mehr beziehungsweise: 1 Pf., 2 Pf., 25 Pf., 30 Pf. auszuschreiben waren.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuerkassen-Beiträge für's Immobiliar, wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando ausgeschrieben werden, während die Beitrage für das klassifizirte Mobiliar halbjährlich pränumerando zur Erhebung gelangen und zwar seit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche in dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar zu leisten sind.

Demgemäß sind erhoben worden für 100 Mark Mobiliar-Versicherung: a. pro I. Sem. 1881 in Kl. I. 4 Pf., Kl. II. 8 Pf., Kl. III. 28 Pf., Kl. IV. 48 Pf., b. pro II. Sem. 1881 in Kl. I. 5 Pf., Kl. II. 10 Pf., Kl. III. 35 Pf., Kl. IV. 60 Pf. als Mittelsätze dergestalt, daß dieselben für die im Laufe des einen oder anderen Semesters neu hinzugetretenen Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab bis zum Schlusse des Semesters zur Berechnung gekommen.

Klassifizirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nicht klassifizirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches, welches auf eine kürzere Periode versichert wird, für welches letztere die vom General-Direktor fixirten Prämien ebenfalls pränumerando zu leisten sind.

Von den nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 100 253 Mark 99 Pf. fallen auf 100 Mark des Gesammt-Versicherungs-Kapitals, welches am Schlusse des Jahres 1881 a. für's Immobiliar

469 261 300 Mark, b. für's Mobiliar (ausschließlich der kurzen Versicherungen) 30 933 475 Mark, zusammen 500 194 775 Mark betrug, rot. 2 Pf.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Sozietät im Jahre 1881 heimgesucht worden, in Folge dessen zu vergüten sind, für den Brand 1) zu Brielow im Westhavelländer Kreise am 25. Februar 26 829 Mark 99 Pf., 2) zu Tremmen in demselben Kreise am 7. August 28 936 Mark 16 Pf., 3) zu Groß-Ziethen im Osthavelländer Kreise am 5. April 80 841 Mark 31 Pf. und 5 422 Mark 58 Pf., 4) daselbst am 27. April 39 045 Mark 90 Pf. und 35 Mark 26 Pf., 5) zu Boernicke in demselben Kreise am 18. Mai 37 294 Mark 33 Pf., 6) zu Flatow in demselben Kreise am 9. August 28 274 Mark 59 Pf., 7) zu Sonnenberg im Ruppiner Kreise am 19. März 37 136 Mark 20 Pf., 8) zu Sieversdorf in demselben Kreise am 3. April 38 376 Mark 93 Pf., 9) zu Dierberg in demselben Kreise am 21. Mai 20 404 Mark 31 Pf., 10) zu Kraatz in demselben Kreise am 26. Juni 29 238 Mark 11 Pf., 11) zu Gr.-Schoenebeck im Niederbarnimer Kreise am 19. April 29 723 Mark 62 Pf., 12) zu Trebus im Lebuser Kreise am 8. März 23 513 Mark 60 Pf., 13) zu Golzow im Zauch-Belziger Kreise am 1. Mai 22 095 Mark 22 Pf., 14) zu Zauchwitz in demselben Kreise am 31. Juli 151 029 Mark 79 Pf., 15) zu Wittbrietzen in demselben Kreise am 30. November 46 739 Mark 77 Pf. und 2 948 Mark 90 Pf., 16) zu Ließen im Jüterbog-Luckenwalder Kreise am 14. April 28 239 Mark 89 Pf. und 3 327 Mark 16 Pf., 17) zu Jaenickendorf in demselben Kreise am 19. April 41 314 Mark 86 Pf. und 6 719 Mark 15 Pf., 18) zu Damm in demselben Kreise am 21. September 21 653 Mark 34 Pf. und 5 214 Mark 31 Pf., 19) zu Gr.-Luckow im Prenzlauer Kreise am 23. Oktober 58 577 Mark 48 Pf., 20) zu Meichow im Angermünder Kreise am 9. Juli 21 026 Mark 99 Pf., 21) zu Herzfelde im Templiner Kreise am 10. Juni 20 956 Mark 01 Pf., 22) zu Casel im Luckauer Kreise am 5. Juli 21 175 Mark 40 Pf., 23) zu Koßwigk im Calauer Kreise am 16. November 28 374 Mark 80 Pf., 24) zu Laasow im Lübbener Kreise am 22. Juni 22 718 Mark 56 Pf. und 288 Mark 40 Pf., 25) zu Terppe im Spremberger Kreise am 29. Mai 51 834 Mark 89 Pf. und 1 151 Mark 93 Pf.

Die von der Sozietät im Jahre 1881 zu vergütenden Brand- und sonstigen Schäden sind:

entstanden im Monat	verursacht durch													überhaupt
	Blitzschlag		Brandstiftung		Fahrlässigkeit		unzurechnungsfähige Personen		fehlerhafte Feuerungs-Anlagen		Selbstentzündung		unbekannte Umstände	
	kalten	zündenden	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich		
Januar	—	—	1	6	1	2	—	—	3	1	2	—	5	21
Februar	—	—	—	16	—	1	1	—	—	1	—	—	8	27
März	—	—	2	21	—	—	—	—	1	1	—	2	11	38
April	—	—	2	12	1	3	1	—	—	—	—	3	17	39
Mai	—	2	2	19	—	3	1	1	1	3	—	3	14	49
Juni	15	22	—	16	—	3	—	2	1	1	—	1	3	64
Juli	28	16	—	13	—	4	1	—	—	2	—	1	12	77
August	11	5	—	6	—	2	—	1	—	—	1	1	14	41
September	1	—	—	14	—	1	1	1	—	1	—	—	9	28
Oktober	—	1	—	9	—	—	1	1	—	—	1	—	8	21
November	—	—	—	14	—	3	—	2	—	1	2	—	12	34
Dezember	—	—	1	8	—	1	—	—	—	—	—	1	5	16
in Summa	55	46	8	154	2	23	6	8	6	11	6	12	118	455

In 14 Fällen ist das Ergebniß der eingeleiteten Untersuchungen noch unbekannt.

Wegen der erwiesenen 8 vorsätzlichen Brandstiftungen ist 1 Person zu 5 Jahren, 3 Personen zu je 4 Jahren, 1 Person zu 3 Jahren, 1 Person zu 2 Jahren 6 Monaten und 1 Person zu 2 Jahren Zuchthaus, 1 Person zu 2 Jahren und 1 Person zu 8 Monaten Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Wegen der erwiesenen 2 fahrlässigen Brandstiftungen ist 1 Person zu 3 Wochen Gefängniß und 1 Person zu 30 Mark Geldstrafe verurtheilt.

Einer der vorsätzlichen Brandstifter ist der Brandbeschädigte, weshalb die Pertinenzvergütigungsgelder ihm nicht gezahlt sind, die Entschädigungsgelder aber, da das Grundstück auf Antrag der Hypothekengläubiger zur Subhastation kam und die Lizitationssumme zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichte, an den Ersteher des Grundstücks gezahlt werden mußten. Von den fahrlässigen Brandstiftern ist einer, der Ehemann, der Beschädigten, weshalb letzterer die Entschädigung um 10 % gekürzt worden ist. — Alle übrigen Brandstifter sind vermögenslos, daher zu einem gänzlichen oder theilweisen Ersatze des unserer Sozietät zugefügten Schadens außer Stande.

Im Interesse unserer Sozietät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit belobigend anzuer-

kennen: 1) Nachtwächter Räder in Sieversdorf, 2) Schornsteinfegermeister Hugo Seidler in Gransee, beide im Ruppiner Kreise, 3) Arbeiter Ferd. Conrad, 4) Arbeiter Aug. Lehmann, 5) Dienstknecht Herm. Kraemer, von 3—5 in Hoenow im Niederbarnimer Kreise, 6) Spritzenmeister Böttcher in Podelzig im Lebuser Kreise, 7) Müller Kuhl in Cossin im Jüterbog-Luckenwalder Kreise, 8) Schornsteinfeger Frank, 9) Schuhmachermeister Gust. Krüger, 8 und 9 in Fürstenwerder im Prenzlauer Kreise, 10) Arbeiter Emil Arndt in Bölkendorf, 11) Maurer Christ. Jahn sen. in Schmargendorf, 12) Schmiedemeister Heise in Lüdersdorf, von 10—12 im Angermünder Kreise.

Berlin, den 2. August 1882.

Ständische General-Direktion
der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark u. der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist der Lieutenant Stoewahs zu Bröllin, dessen Dienstzeit als Amtsvorsteher-Stellvertreter im XXXI. Bezirk Züsedom am 30. d. M. abläuft, für eine weitere sechsjährige Periode zum Amtsvorsteher-Stellvertreter in dem gedachten Bezirke ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des früheren Schulzen Nobiling in Groß-Fredenwalde der Rittergutsbesitzer von Arnim zu Willmine zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des V. Amtsbezirks Groß-Fredenwalde ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Bauergutsbesitzer Fielitz zu Dreetz für eine neue sechsjährige Amtsdauer vom 5. September d. J. ab gerechnet zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Amtsbezirk II. Dreetz ernannt worden.

Dem Superintendenten Oberpfarrer Müller zu Beeskow ist vom 15. August d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Beeskow definitiv übertragen worden.

Der Feldmesser Wilhelm Ziegelasch aus Berlin ist als solcher vereidigt worden.

Die Försterstelle Tornow in der Oberförsterei Lehnin ist dem Förster Telle zu Frankenhain, im Regbez. Cassel, vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Rohlsdorf, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarres Kobow, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Lichterfelde, Diözese Eberswalde, kommt durch den Abgang ihres bisherigen Stelleninhabers, des Pfarrers Ebeling, zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Rhein i./Pr., Johann Friedrich Louis Mittwede, ist zum evangelischen Prediger und Hausgeistlichen der Stadtvoigtei-Gefangenenanstalt zu Berlin berufen worden.

Der bisherige Diakonus Karl Heinrich Julius Endemann in Schöneberg O./L. ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Neuendorf, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Illig ist zum Gemeindeschulrektor in Berlin ernannt worden.

Die Lehrer Kaerger, Dehne, Seidel, Stavemann, Polster, Hildebrandt, Gründel, Schwichtenberg, Merk, Krause, Beck, Gerlach, von Mosiszewski, Karau, Geisler, Beschnitt, Bühring, Rißmann, Forberg, Sternstein, Gerster, Weisbrodt, Behrens, Rittmann, Krüger, Rumpf, Polsfuß, Seibke, Streichan, Sternsdorf, Müller, Schwierzke, Hille und Reinhold sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat Juli 1882
im Bezirke des Königlichen Kammergerichts
vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Ernannt sind: zu Senatspräsidenten die Kammergerichtsräthe Leske und Graefe bei den Oberlandesgerichten in Breslau bezw. Naumburg a./S., sowie der Oberlandesgerichtsrath Hosius in Hamm zum Landgerichtspräsidenten in Landsberg a./W. Versetzt sind: der Senatspräsident Pappritz von dem Oberlandesgericht zu Naumburg an das Kammergericht, der Oberlandesgerichtsrath Giese in Posen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht, der Landrichter Friedenthal in Ratibor, der Amtsrichter Hirschfeld vom Amtsgericht I. zu Berlin und der Amtsrichter Jung in Liebenwalde als Landrichter an das Landgericht I. zu Berlin, sowie der Amtsgerichtsrath Geras von Arnswalde nach Cottbus. Pensionirt sind: der Senatspräsident bei dem Kammergericht, Geheime Oberjustizrath Freiherr von Diepenbroick-Grüter und der Amtsgerichtsrath Possart in Berlin. Gestorben sind: die Landgerichtsräthe Gelpke in Berlin und Schwiening in Cottbus. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Wieser, Goldmann, Dr. jur. Michaelis, Oswald Schulz, Thinius, Nierhoff, Max Schmidt, Nobiling, von Schwartzkoppen, Luckwald, Crisolli und Dietrich. Versetzt ist: der Gerichtsassessor von Strachowski von hier in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i./Pr. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Gerichtsassessoren Georg Richter Behufs Uebertritts in die Kommunalverwaltung und von Ladenberg Behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amt.

II. **Rechtsanwälte und Notare.** Zu Notaren im Bezirk des Kammergerichts sind ernannt: die Rechtsanwälte, Justizrath Franz Arndts, Heinrich Winterfeld und Otto Hentig, sämmtlich in Berlin mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: die Gerichtsassessoren Freund und Dr. Peltesohn bei dem Landgericht I.

in Berlin, Kolberg bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde, Dr. Baumert bei dem Amtsgericht in Nauen und dem Landgericht II. in Berlin, Ehrlich bei dem Landgericht in Cottbus und Kükenthal bei dem Amtsgericht in Wittstock. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Theodor Arndts in Berlin ist gestorben.

III. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Pauckſch, Otto Müller, Eulenburg, Fiedler, Sterzel, Neumann, Meißner, Dulon, Theodor Lewald, Pohle, Kühnast, Ritter, Langerhans und Carl Jecklin. Versetzt sind: die Referendare Goldschmidt und Schneemann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder bezw. Celle in den Bezirk des Kammergerichts. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Referendare Graf Henckel von Donnersmarck Behufs Uebertritts in den diplomatischen Dienst und Talkenberg zum Zwecke weiterer akademischer Studien.

IV. **Subalternbeamte.** Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Bollensdorff zum Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin und der Militäranwärter Klatt zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Reinke in Wittenberge und Zachert in Schwedt, der Gerichtsvollzieher Beetz bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der überzählige Kanzlist Glückstock bei dem Landgericht I. in Berlin. Der Gerichtsschreiber Thomas in Fürstenberg a./O. ist gestorben.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Thekla Klemmt, Dienstmagd,	geboren am 1. Mai 1858 zu Dittersbach, Bezirk Braunau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Januar 1881),	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Friedberg,	1. Juni d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Amalie Schiemeck, unverehelichte Weberin,	20 Jahre alt, aus Hertingen bei Kostelez, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Juli d. J.
2	Die Zigeuner a. Josef Kull, Schmied,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dworow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. (ausgeführt am 27.) Juni d. J.
	b. Karoline, verehelichte Kull, geb. Kramsch,	24 Jahre alt, ebenda geboren und ortsangehörig,			
	c. Thomas Thomande, Schmied,	32 Jahre alt, desgleichen,			
	d. Marianne Thomande, geb. Hantsch,	24 Jahre alt, desgleichen,			
	e. Agnes, verehel. Schmied Arbai, geb. Dziongischgo,	30 Jahre alt, desgleichen,			
	f. Josefa, verwittwete Schmied Pawlowski, geb. Karminsch,	43 Jahre alt, desgleichen,			
3	Die Zigeunerinnen a. Anna Burianski, unverehelichte,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Polanka, Oesterreich,	Landstreichen,	derselbe,	5. (ausgeführt am 10.) Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Rosalie Burianski, unverehelichte,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Alt-Biela, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. (ausgeführt am 10.) Juli d. J.
	c. Karoline Majetzka, verehelichte Kesselflicker,	25 Jahre alt, geboren zu Ostrau, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. (ausgeführt am 18.) Juli d. J.
	d. Mathilde Sertz, verehelichte Kesselflicker,	55 Jahre alt, ebenda geboren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Eduard Wieden, Tischler,	geboren am 27. Januar 1863 zu Böhmisch-Leipa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	17. Juli d. J.
5	Karl Eyberger, Schriftsetzer,	geboren am 16. Oktober 1857 zu Jenbach, Tirol,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	25. Juli d. J.
6	Aron Teichner, Lehrer der hebräischen Sprache,	27 Jahre alt, aus Tarnow, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	13. Juli d. J.
7	Franz Dienelt, Nagelschmied,	26 Jahre alt, aus Heinrichsdorf, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	21. Juli d. J.
8	Moses Jacobs, Regenmäntelmacher,	20 Jahre alt, aus Schoden, Gouverment Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	22. Juli d. J.
9	Karl Riedinger, Wagner,	33 Jahre alt, aus Pittsburg, Pennsylvanien, Vereinigte Staaten von Amerika,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Juli d. J.
10	Josef Stoidl, Schuhmachergesell,	geboren am 27. August 1863 zu Schweinitz, Bezirk Budweis, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kempten in Bayern,	7. Juli d. J.
11	Josef Schmidt, Weber,	geboren am 11. Januar 1864 zu Hermsdorf bei Gabel, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. April d. J.
12	Wilhelm Löwi, Schlosser,	geboren am 21. November 1862 zu Tschcraditz, Bezirk Saaz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	6. Juli d. J.
13	Josef Kalkstein, Schneider,	40 Jahre alt, aus Warschau,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	13. Juli d. J.
14	Louis Andrieux, Tagner,	geboren am 2. November 1813 zu St. Cloud, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Juli d. J.
15	Johann Peter Strais, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1848 zu Pordenone, Provinz Udine, wohnhaft zu Galzignano, Provinz Padua, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	30. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Alphons Diehl, Zuckerbäcker,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bordeaux, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juli d. J.
17	Karl Friedrich Feist, Uhrmacher,	geboren am 3. September 1847 zu Nakskov, Insel Laaland, Dänemark, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	22. Juli d. J.
18	Kasimir Vitasch, Schmied u. Kürschner,	58 Jahre alt, aus Opoczno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Juli d. J.
19	Josef Rummel, Kellner,	29 Jahre alt, aus Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln	derselbe,	desgleichen,
20	Josef Lubich, Tagelöhner,	65 Jahre alt, aus Mährisch-Rothwasser, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	22. Juli d. J.
21	Franz Hanusch, Weber,	43 Jahre, aus Oleschnitz, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Juli d. J.
22	Franz Nikolaus Halenka, Schmiedegesell,	geboren am 3. Dezember 1852 zu Kolloredo, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	10. Juli d. J.
23	Wenzel Loeffler, Tuchmacher,	52 Jahre alt, geboren zu Heinersdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	26. Juli d. J.
24	Ella (Elna) Eliasdotter, unverehel. Dienstmagd,	geboren am 28. Januar 1854 aus Glimoka, Christianstadt Län, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Juli d. J.
25	Allard Kocks, Ackerknecht,	29 Jahre alt, aus Horst, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln unter Drohungen und Diebstahlsversuch,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	21. Juli d. J.
26	Benjamin Popper, Kaufmann,	21 Jahre alt, aus Fel-Bar, Gespannschaft Preßburg, Ungarn,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Führung falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	5. Juli d. J.
27	Franziska Wenzel, unverehel.,	34 Jahre alt, aus Markteisenstein, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat zu Passau in Bayern,	8. Juli d. J.
28	Georg Schmid, Dienstbube,	geboren 1865, aus Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	15. Juli d. J.
29	Johann Schwarz, Dienstbube,	geboren 1866, aus Budaschitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
30	Ferdinand Richter, Taglöhner und Schlossergesell,	geboren am 25. November 1850 zu Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	21. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Franz Kousek, Schlossergesell,	geboren 1846, aus Budislawitz, Bezirk Blatna, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Bayrisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Juli d. J.
32	Chaskel Fisch, Handelsmann,	geboren 1843 zu Wisnicz, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayrisches Bezirksamt Mellrichstadt,	20. Juli d. J.
33	Meier Beckowitz, Bäcker,	geboren 1860 zu Wisnicz, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
34	Anton Trieb, Gärtner,	35 Jahre alt, aus Rumburg, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. Juli d. J.
35	Salomon Eisdörfer, Lehrer,	24 Jahre alt, aus Brod, Ungarn,	desgleichen,		
36	Zacharias Graf, Schneider,	56 Jahre alt, aus Kollin, Böhmen,	Landstreichen,		
37	Hermann Hammerschlag, Handelsmann,	47 Jahre alt, aus Kollin, Böhmen,	desgleichen,		
38	Josef Hirsch, Schneider,	21 Jahre alt, aus Klumtschau, Bezirk Podersam, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Juli d. J.
39	Heinrich Hefti, Tagner,	21 Jahre alt, aus Schwanden, Kanton Glarus, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	30. Juli d. J.
40	Jakob Hasenmeyer, Tagner,	geboren am 4. Januar 1857 zu Pfeffingen, Kanton Baselland, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juli d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das zweite revidirte Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Das nachstehende zweite revidirte

Statut
für die
Sparkasse des Kreises Teltow

§ 1.
Bezeichnung.

Die im Jahre 1857 für den Teltow'schen Kreis errichtete Sparkasse führt den Namen:

„Sparkasse des Kreises Teltow"

und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

§ 2.
Zweck.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren, verzinslichen Anlegung von Ersparnissen, insbesondere auch zur Anlegung von Mündelgeldern Gelegenheit zu geben.

§ 3.
Sitz.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Berlin.

§ 4.
Verhältniß der Sparkasse zum Teltow'schen Kreise.

Die Sparkasse besteht als ein selbständiges Institut unter Garantie des Teltow'schen Kreises. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden.

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Kreislast und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen jemals nicht ausreichen sollte.

§ 5.
Verwaltung.

a) Kreis-Ausschuß.

Die Verwaltung der Kreis-Sparkasse wird durch den Kreis-Ausschuß geführt.

Derselbe vertritt die Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Er hat die Befugniß, sich nicht nur für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Vorsitzenden oder einem anderen seiner Mitglieder zu übertragen.

§ 6.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis-Ausschusses in Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis-Ausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

§ 7.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses resp. sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Kreis-Sparkassen-Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er verhandelt Namens des Kreis-Ausschusses mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Kreis-Ausschusses.

§ 8.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Kreis-Sparkasse gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses resp. von dem gesetzlichen Stellvertreter desselben und mindestens zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Franz Kousek, Schlossergesell,	geboren 1846, aus Budislawitz, Bezirk Blatna, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Bayrisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Juli d. J.
32	Chaskel Fisch, Handelsmann,	geboren 1843 zu Wisnicz, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayrisches Bezirksamt Mellrichstadt,	20. Juli d. J.
33	Meier Beckowitz, Bäcker,	geboren 1860 zu Wisnicz, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
34	Anton Trieb, Gärtner,	35 Jahre alt, aus Rumburg, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. Juli d. J.
35	Salomon Eisdörfer, Lehrer,	24 Jahre alt, aus Brod, Ungarn,	desgleichen,		
36	Zacharias Graf, Schneider,	56 Jahre alt, aus Kollin, Böhmen,	Landstreichen,		
37	Hermann Hammerschlag, Handelsmann,	47 Jahre alt, aus Kollin, Böhmen,	desgleichen,		
38	Josef Hirsch, Schneider,	21 Jahre alt, aus Klumtschau, Bezirk Podersam, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Juli d. J.
39	Heinrich Hefti, Tagner,	21 Jahre alt, aus Schwanden, Kanton Glarus, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	30. Juli d. J.
40	Jakob Hasenmeyer, Tagner,	geboren am 4. Januar 1857 zu Pfeffingen, Kanton Baselland, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juli d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das zweite revidirte Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren nach der letzten Einzahlung nicht bei der Kreis-Sparkasse, so hört die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 16.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. December.

§ 17.

Kündigung. Rückzahlung.

Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung des Kreisausschusses, jedoch unter Zuziehung des Controleurs aus. Es erfolgt auf Ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

a) bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen;

b) über 30 Mark bis einschließlich 150 Mark sechs Wochen, und

c) über 150 Mark drei Monate nach erfolgter Aufkündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuch von dem Rendanten vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausgezahlt. Der Sparkasse steht frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. (Vergl. § 14 und § 32).

§ 18.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Courswerth der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaber-Papiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen, oder durch Verpfändung von Effecten, oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind: kann der Kreistag den Kreis-Ausschuß ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie des Kreises für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen.

Der Kreis-Ausschuß ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 19.

Sparkassenbücher.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch.

Dasselbe wird auf dem Titelblatte in der im § 8 für Urkunden vorgeschriebenen Weise vollzogen, auch mit dem Siegel des Landraths, sowie mit der Nummer versehen, unter welcher dem Einzahler in den Kassenbüchern ein Conto eröffnet ist.

Beigeheftet ist dem Sparkassenbuch ein Exemplar des Sparkassen-Statuts, sowie eine Zinstabelle, aus welcher ersichtlich ist, wie hoch jede Einlage von 3 Mark bis zu 1500 Mark in jedem der nächsten zehn Jahre unter dauernder Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen anwächst.

Jeder Interessent erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, ebenso bei Kündigungen und Abhebungen vorzulegen

In das Sparkassenbuch trägt der Rendant unter Beisetzung des Datums und seiner Unterschrift jede Ein- und Auszahlung ein. Die Eintragungsvermerke sind von dem Controleur mit zu vollziehen.

Die aufgelaufenen Zinsen vermerkt der Rendant in dem Sparkassenbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern. Den Sparern steht es indeß auch frei, das Sparkassenbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres behufs Eintragung der Zinsen vorzulegen.

§ 20.

Rückgabe der Sparkassenbücher.

Bei Abhebung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch dem Vorzeiger nicht zurückgegeben, sondern cassirt und zum Archive der Kasse genommen.

§ 21.

Quittung über Auszahlungen.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine bei der Kasse verbleibende Quittung auszustellen.

§ 22.

Legitimation.

Die Auszahlung von Spargeldern erfolgt in der Regel an denjenigen, welcher das Sparkassenbuch vorlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Abhebers zu prüfen, sie vertritt aber nicht einen bei der Legitimationsprüfung vorgefallenen Irrthum.

§ 23.

Sicherstellung des Berechtigten.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich jedoch der Einzahler dadurch sichern, daß er den Antrag stellt, in sein Sparkassenbuch den Vermerk einzutragen, daß die auf das betreffende Sparconto eingezahlten Beträge nur allein ihm oder seinem legitimirten Erben oder Bevollmächtigten, oder einer anderen namentlich bezeichneten Person auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird von dem Rendanten und dem Controleur unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung von Spargeldern nur nach erfolgter Feststellung der Legitimation desjenigen, welcher das Sparkassenbuch präsentirt.

Als genügende Legitimation gilt es, wenn der Präsentant durch eine, dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, dem Rendanten oder Controleur persönlich bekannte, zuverlässige Person recognoscirt und diese Recognoscirung auf der Quittung durch Unterschrift des Recognoscenten bescheinigt wird.

§ 24.

Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparkassenbüchern.

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen oder gestohlen, so ist dies zur Verhütung von Nachtheil dem Kreis-Ausschuß sofort anzuzeigen, welcher ohne Prüfung der Legitimation des Anzeigenden den angeblichen Verlust in den Kassenbüchern vermerken läßt. Erfolgt nach Eintragung dieses Vermerks die Präsentation des betreffenden Sparkassenbuchs, so wird dasselbe dem Präsentanten abgenommen und zugleich werden die Interessenten mit ihren Ansprüchen an das Gericht verwiesen.

Die Zahlung des Betrages, oder die Ausstellung eines neuen Sparkassenbuches an Stelle des abhanden gekommenen, kann nach Vorschrift der Nr. 15 des Reglements vom 12. December 1838, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, (Ges.-S. 1839 S. 5) nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation des abhanden gekommenen Buches, beziehentlich nach Vorlegung des Ausschluß-Urtheils (§ 823 ff. der Deutschen Civilproceß-Ordnung vom 30. Januar 1877 Ges.-S. S. 234) erfolgen.

Auf eine Anfechtungsklage wird in diesem Falle keine Rücksicht genommen.

Auf ein Sparkassenbuch, dessen Zustand den Verdacht rechtfertigt, daß absichtliche Verletzungen desselben zum Zwecke der Inhaltsveränderung stattgefunden haben, dürfen weder Ein- noch Auszahlungen erfolgen. Auch in einem solchen Falle wird das Buch dem Präsentanten abgenommen und demnächst vom Kreis-Ausschuß bestimmt, ob ein neues Buch an Stelle des angehaltenen ausgefertigt und wem es ausgehändigt werden soll.

Vermag Jemand die gänzliche oder wesentliche Vernichtung eines Sparkassenbuches, als dessen Eigenthümer er legitimirt ist, auf eine, nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses überzeugende Art nachzuweisen, oder ist die Identität eines theilweise vernichteten oder beschädigten Sparkassenbuches bei Vorlegung der Ueberbleibsel dem Kreis-Ausschuß unzweifelhaft, so kann ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt werden.

§ 25.

Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Bei Einsendung von Geld zu neuen Einlagen ist genau anzugeben, auf wessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt werden soll und wo die betreffende Person wohnt. Das Sparkassenbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger frankirt und eingeschrieben übersandt. Bei weiteren Einzahlungen ist das Sparkassenbuch stets mit einzusenden und wird dasselbe nach Eintragung der Einlage in vorstehend bemerkter Weise zurückgesandt. Ein gleiches Verfahren ist bei Kündigungen zu beobachten. Will der Inhaber eines Sparkassenbuches den gekündigten Betrag durch die Post zugesandt haben, so hat er mit dem Sparkassenbuche eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Unterschrift durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittirte Betrag mit dem Sparkassenbuch, nachdem in dasselbe die Auszahlung eingetragen ist, an den Einsender frankirt und declarirt abgesandt wird. Wenn das Geld an eine andere Person abgesandt werden soll, so ist dies in der Quittung auszudrücken.

Alle Portokosten trägt der Interessent. Die Kasse entnimmt das von ihr verlegte Porto von dem Bestande der Einlage.

Die Postscheine über die Sendungen der Kasse beweisen zu Gunsten der letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Postscheins von dem Einsender eines Sparkassenbuchs resp. eines Geldbetrages wegen Ausbleibens, oder wegen Unrichtigkeit der Kassensendung bei dem Kreis-Ausschuß reclamirt wird.

§ 26.

Errichtung von Recepturen.

Zur Erleichterung der Kreiseingesessenen können durch Beschluß des Kreistages in einzelnen Orten des Kreises Recepturen eingerichtet werden.

Die Receptoren werden vom Kreisausschuß ernannt. Die denselben zu gewährende Remuneration oder Tantième, sowie die event. von ihnen zu bestellende Caution und die sonstigen Anstellungsbedingungen werden vom Kreistage bestimmt. Die Namen der ernannten Receptoren werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 27.

Die Receptoren dürfen Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen in dem durch den Kreisausschuß zu bestimmenden Umfange gegen Interims-Quittung in Empfang nehmen. Das Sparkassenbuch, in welchem die neue Einlage zugeschrieben werden soll, haben sie nebst der angenommenen Einlage binnen 14 Tagen an den Rendanten einzusenden, welcher darin die eingezahlte Summe zuschreibt und sodann das Buch zurückschickt. Letzteres ist binnen 4 Wochen, vom Tage der Einzahlung ab, gegen Rückgabe der Interimsquittung bei dem Receptor wieder abzuholen.

Mit Ablauf dieser Frist verliert die Interimsquittung Beweiskraft gegen die Kreis-Sparkasse und der Inhaber kann, falls der quittirte Betrag nicht der Sparkasse zu Gute gekommen ist, nur gegen den Receptor seine Ansprüche geltend machen.

Die Receptoren sind ferner befugt, Kündigungen von Spar-Einlagen mit rechtlicher Wirkung für die Kreis-Sparkasse entgegen zu nehmen. Ueber die erfolgte Kündigung haben die Receptoren bei Einsendung der betreffenden Sparkassenbücher dem Rendanten behufs Eintragung des Kündigungsvermerks in die letzteren Anzeige zu erstatten.

Endlich dürfen die Receptoren in dem durch den Kreis-Ausschuß zu bestimmenden Umfange Rückzahlungen von Einlagen gegen Quittungsleistung der Sparer für Rechnung der Kreis-Sparkasse bewirken.

§ 28.

Kosten.

Außer den in den §§ 25 und 27 bezeichneten und sonst durch die Interessenten selbst veranlaßten Portoauslagen fallen den Inhabern der Sparkassenbücher bei Ein- und Auszahlung ihrer Gelder keine Kosten zur Last.

Diejenigen Gläubiger, deren Einlagen 15 Mark und mehr betragen, haben indessen für das Sparkassenbuch 15 Pfennige zu entrichten, welche bei Auszahlung des letzten Guthabens in Abzug gebracht werden.

§ 29.

Benutzung der Fonds.

Die Gelder der Kreis-Sparkasse werden durch den Kreis-Ausschuß ausgeliehen:

a) gegen hypothekarische Verpfändung von land- oder forstwirthschaftlich genutzten, in ländlichen und städtischen Gemeindebezirken belegenen, sowie von bebauten in städtischen Gemeindebezirken belegenen Grundstücken des Kreises Teltow, soweit solche völlige Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit wird angenommen bei land- oder forstwirthschaftlich genutzten, in ländlichen und städtischen Gemeindebezirken belegenen Grundstücken innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei bebauten, in städtischen Gemeindebezirken belegenen Grundstücken innerhalb des $12\frac{1}{2}$fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes.

Die Ausleihung von Sparkassengeldern gegen hypothekarische Verpfändung von nicht land- oder forstwirthschaftlich genutzten, in ländlichen Gemeindebezirken belegenen, unbebauten wie bebauten, sowie von nicht land- oder forstwirthschaftlich genutzten, in städtischen Gemeinde-Bezirken belegenen, unbebauten Grundstücken ist unstatthaft.

b) auf Wechsel oder Schuldscheine, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreis-Eingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Zu Darlehnen dieser Art (Littr. b) dürfen übrigens niemals mehr als Ein Zehntel des Gesammtbestandes der Spar-Kasse verwendet werden. Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehne, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen, entscheidet der Kreis-Ausschuß;

c) durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preußischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preußischen Staates von Communen ausgestellt und mit einem, ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind, ingleichen durch Ankauf von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, sowie von den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen solcher Creditinstitute, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im § 39, Absatz 3 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben;

d) an den Kreis Teltow oder an Gemeinden dieses Kreises, ingleichen an Preußische Kreis-Corporationen gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Auch können die disponiblen Gelder

e) bei der Provinzial-Hülfskasse oder bei der Deutschen Reichsbank angelegt werden.

Die Bedingungen der Ausleihung werden in den ad a, b und d gedachten Fällen durch den Kreis-Ausschuß mit den Schuldnern vereinbart. Doch soll den letzteren stets gestattet werden, die empfangenen Darlehne in vierteljährlichen Abschlagszahlungen, von wenigstens dem zehnten Theile der ursprünglichen Schuld oder im Wege der Amortisation zurückzuzahlen.

Die Außercourssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaber-Papiere ist durch den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses resp. von dem gesetzlichen Vertreter desselben zu bewirken.

§ 30.

Verwaltungskosten. Garantiefonds.

Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüssen jedes Jahres werden zunächst 3 Procent zur Vertheilung als Spar-Prämien nach Maßgabe des § 31 verwendet.

Der Rest der vorbezeichneten Zins-Ueberschüsse bildet einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, eine Höhe von fünf Procent der Passivmasse, also der Einlagen und Zinsen, erreicht hat, können von dem weiteren Reingewinne auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten außer den, nach Vorstehendem als Spar-Prämien zu vertheilenden 3 Procent, zu öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises, 47 Prozent verwendet werden, während die übrigen 50 Procent des Reingewinnes eines jeden Jahres dem Reservefonds so lange zuzuschlagen sind, bis dessen Höhe auf 10 Procent der Passivmasse sich beläuft, worauf der weitere Reingewinn abzüglich der als Spar-Prämien zu vertheilenden 3 Procent desselben auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ganz zu öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden darf.

§ 31.

Spar-Prämien.

Die Vertheilung der im § 30 erwähnten Spar-Prämien erfolgt in der Art, daß alljährlich nach Abschluß der Jahres-Rechnungen diejenigen Sparer, welche

a) dem Gesindestande im Sinne der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 angehören,
b) nachweislich während der letzten 5 Jahre bei ein und derselben Herrschaft gedient und
c) während desselben Zeitraums bei der Sparkasse des Kreises Teltow Spar-Einlagen gehabt haben,

durch Kreisblatts-Bekanntmachung aufgefordert werden, sich innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen zu melden und daß nach erfolgter Prüfung der eingehenden Meldungen die zur Bewilligung der Spar-Prämien verfügbaren Summen auf die betreffenden Sparer nach dem Ermessen des Kreisausschusses durch Zuschreibung zu ihren bezüglichen Contis in abgerundeten Beträgen repartirt werden, welche die Summe von 30 Mk. für einen Sparer nicht übersteigen dürfen.

§ 32.

Abänderungen des Statuts.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen zweimal in Zwischenräumen von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung fänden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 gekündigt resp. zurückgezogen haben würden.

§ 33.

Aufhebung der Sparkasse.

Der Kreistag ist auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung der letzteren dreimal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen. Die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist, welche vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen ist, muß mindestens drei Monate betragen.

Die Guthaben, welche in der gestellten Frist nicht abgehoben worden sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten gerichtlich deponirt.

Die Bestände des Garantiefonds sind, unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nach Beschluß des Kreistages für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises zu verwenden.

§ 34.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Teltow'er Kreisblatt, wenn letzteres aber einmal eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

§ 35.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Den Staatsbehörden verbleibt das nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zustehende Aufsichtsrecht ungeschmälert.

§ 36.

Inkrafttreten des Statuts.

Das vorliegende Statut wird nach Maßgabe des § 34 des bisherigen Statuts öffentlich bekannt gemacht und tritt nach Ablauf der daselbst geordneten Bekanntmachungsfristen in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das bisherige Statut vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{29. September 1873}}$ nebst dem dazu ergangenen Nachtrag vom $\frac{\text{28. März 1878}}{\text{22. August 1878}}$ aufgehoben.

Berlin, den 4. Juli 1882.

Der Kreistag des Kreises Teltow.

Der Vorsitzende: **Prinz Handjery.**

Die Unterschriftszeugen: **Buckardt, C. Holm, von Oppen.**

Der Protokollführer: **Hannemann.**

welchem unterm 12. Juli 1882 die erforderliche Bestätigung des Kgl. Oberpräsidii der Provinz Brandenburg ertheilt worden ist, wird in Gemäßheit des § 34 des bisherigen Statutes hiermit zum zweiten Male unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neue (zweite revidirte) Statut mit dem 1. October 1882 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt resp. zurückgezogen haben werden.

Berlin, den 19. August 1882.

Das Curatorium der Sparkasse des Kreises Teltow.

Prinz Handjery. von Oppen. Dunkel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

182. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,30	30,64	2,30	0,62	0,96	0,49	2,00	1,00	1,32	0,68	1,32	1,50
2	32,30	30,64	2,32	0,56	0,94	0,49	2,00	1,00	1,32	0,68	1,30	1,50
3	32,30	30,64	2,32	0,62	0,94	0,50	2,00	0,98	1,32	0,68	1,28	1,48
4	32,30	30,62	2,30	0,64	0,94	0,50	2,00	0,98	1,32	0,66	1,26	1,48
5	32,30	30,62	2,28	0,64	0,94	0,50	2,00	0,98	1,32	0,66	1,22	1,46
6	32,28	30,62	2,26	0,64	0,94	0,52	2,00	0,96	1,32	0,66	1,22	1,46
7	32,30	30,62	2,26	0,66	0,94	0,52	2,00	0,96	1,32	0,66	1,22	1,44
8	32,30	30,64	2,26	0,64	0,94	0,54	1,98	0,94	1,32	0,66	1,22	1,42
9	32,28	30,64	2,28	0,56	0,94	0,54	2,00	0,94	1,32	0,64	1,22	1,40
10	32,28	30,64	2,26	0,68	0,96	0,54	1,96	0,90	1,32	0,64	1,20	1,38
11	32,30	30,62	2,30	0,70	0,96	0,54	2,00	0,90	1,32	0,62	1,18	1,36
12	32,30	30,62	2,28	0,68	0,96	0,55	2,04	0,90	1,32	0,62	1,16	1,34
13	32,30	30,62	2,28	0,68	0,96	0,55	2,00	0,88	1,32	0,62	1,18	1,34
14	32,32	30,64	2,26	0,66	0,96	0,55	2,02	0,86	1,32	0,60	1,16	1,34
15	32,32	30,64	2,26	0,62	0,96	0,56	2,04	0,86	1,32	0,60	1,24	1,34
16	32,30	30,64	2,28	0,56	0,96	0,56	2,04	0,88	1,32	0,60	1,24	1,34
17	32,30	30,64	2,28	0,66	0,94	0,56	2,04	0,86	1,32	0,58	1,22	1,34
18	32,30	30,64	2,26	0,64	0,94	0,56	2,00	0,86	1,32	0,56	1,20	1,34
19	32,30	30,64	2,26	0,64	0,94	0,56	2,00	0,88	1,32	0,56	1,14	1,34
20	32,32	30,66	2,22	0,64	0,94	0,56	2,00	0,86	1,32	0,56	1,12	1,34
21	32,32	30,70	2,24	0,66	0,94	0,57	2,02	0,86	1,32	0,54	1,10	1,34
22	32,32	30,74	2,26	0,70	0,96	0,57	2,02	0,84	1,32	0,54	1,08	1,34
23	32,32	30,70	2,26	0,64	0,98	0,59	2,02	0,84	1,32	0,54	1,06	1,34
24	32,32	30,68	2,28	0,66	0,98	0,59	2,02	0,86	1,32	0,52	1,06	1,34
25	32,32	30,72	2,30	0,72	0,98	0,59	2,04	0,90	1,32	0,52	1,06	1,34
26	32,32	30,72	2,30	0,68	0,98	0,60	2,00	0,94	1,32	0,52	1,10	1,38
27	32,32	30,82	2,32	0,76	1,00	0,60	2,02	0,96	1,32	0,54	1,14	1,48
28	32,34	30,78	2,36	0,80	1,04	0,61	2,02	1,06	1,32	0,58	1,18	1,52
29	32,32	30,76	2,30	0,78	1,04	0,62	2,04	1,06	1,32	0,70	1,20	1,56
30	32,32	30,78	2,30	0,76	1,06	0,62	2,04	1,04	1,32	0,72	1,26	1,58
31	32,32	30,80	2,30	0,84	1,08	0,62	2,06	1,08	1,32	0,76	1,36	1,60

Potsdam, den 21. August 1882. Der Regierungs-Präsident.

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Städtischen Sparkassen und der Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam.

183. Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. August 1882. Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-

für das Jahr

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontos M.	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontos M.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres a. durch neue Einlagen. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen M.	Pf.
	1.	2.	3.		4		5.		6		7.	
	A. Städtische											
1	Biesenthal	1859	—	1	1	unbeschr.	217329	17	76554	45	8313	25
2	Brandenburg	1830	—	—	1	1000	1759700	14	506673	24	60989	48
3	Dahme	1877	—	—	0,5	unbeschr.	195805	70	97292	80	7975	67
4	Eberswalde	1877	—	—	0,5	unbeschr.	528432	27	447298	19	18652	26
5	Fehrbellin	1857	—	—	1	1200	169244	37	52015	53	5664	65
6	Havelberg	1848	—	—	1	3000	2414610	70	824699	94	81514	56
7	Jüterbog	1878	—	—	1	unbeschr.	36105	68	49323	14	2196	59
8	Ketzin	1880	—	—	3	1200	—	—	6027	26	124	54
9	Lenzen	1854	—	—	0,5	90	533867	46	155316	29	18956	39
10	Nauen	1857	—	—	1	900	929532	77	208333	55	29518	04
11	Perleberg	1854	—	—	0,5	1800	1163906	38	286650	12	39512	93
12	Potsdam	1840	—	—	1	900	1608627	29	509296	60	53595	94
13	Rathenow	1852	—	—	1	3000	174483	33	80115	86	6442	36
14	Schwedt	1830	—	—	1	unbeschr.	1221527	25	284415	21	25686	50
15	Spandau	1852	—	—	1	1500	1584524	25	396277	33	51224	26
16	Straßburg	1857	—	—	0,5	1500	231260	36	70851	95	7487	98
17	Straußberg	1872	—	—	1	1200	599980	26	214093	62	21567	73
18	Treuenbrietzen	1851	—	—	1	1500	368225	07	91243	25	12042	91
19	Wilsnack	1874	—	—	1	1000	225491	71	57341	89	7864	01
20	Wittenberge	1862	—	—	0,5	600	206469	14	89442	98	6998	49
21	Wittstock	1849	—	—	1	unbeschr.	533096	64	158112	02	17578	53
22	Wriezen	1858	—	—	0,5	1800	158014	22	96531	43	6974	84
						Im Ganzen	14860234	16	4757906	65	490881	94
	B. Kreis:											
1	Angermünde	1856	—	3	0,5	900	1015751	19	306558	11	35070	79
2	Beeskow-Storkow	1855	1	—	1	3000	1233738	09	230420	51	38674	91
3	Nieder-Barnim	1857	—	4	1	1500	2232429	53	485825	02	71814	67
4	Ober-Barnim	1851	—	4	1	2000	2191400	76	419642	02	76180	88
5	West-Havelland	1857	—	—	1	3000	415854	71	112600	62	13542	86
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	4	1	unbeschr.	7573627	74	1292025	28	262253	74
7	Prenzlau	1842	—	—	0,5	unbeschr.	1842747	82	480414	54	61907	15
8	Ost-Prignitz	1856	—	5	1	9000	860938	58	293383	25	26092	39
9	Ruppin	1848	—	5	1	1500	1889976	12	875051	41	62669	17
10	Teltow	1858	—	17	0,5	unbeschr.	2225466	01	735645	59	70980	85
11	Templin	1858	—	—	0,5	6000	393881	06	74961	57	12441	92
12	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,50	unbeschr.	740631	72	159346	18	24418	88
						Summa	22616443	33	5465874	10	756046	21

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam

1881 resp. 1881/2.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kasse.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kasse.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt.	Zinsen, welche die Kasse für ausgeliehene Kapitalien erhält.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	%	%
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Sparkassen.																	
61196	85	241000	05	—	—	17061	77	1266	62	—	—	—	—	—	—	3 4/5 u. 4	4—5
456972	41	1870390	45	—	—	242263	02	28964	—	—	—	152432	—	23500	—	3 1/2	4 1/3
44182	99	256891	18	—	—	5119	56	2015	28	—	—	—	—	—	—	4	4 1/2—6
271320	14	723062	58	—	—	11952	14	3630	98	—	—	—	—	—	—	4	3 1/2—6
39801	38	187123	17	—	—	16265	47	6190	27	—	—	—	—	—	—	3 1/3	5
803594	16	2517231	04	—	—	272308	24	33367	58	—	—	80457	—	18030	—	3,6	4,75
4077	23	83548	18	—	—	1334	98	933	41	—	—	—	—	—	—	4	4 1/2—6
593	—	5558	80	—	—	116	45	113	11	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4—4,5
178272	54	529867	60	—	—	65829	03	9190	36	—	—	11576	03	10076	03	3 1/3	5
182470	67	984913	69	—	—	107740	87	16820	77	—	—	7478	69	7478	69	3 1/3	5
283054	96	1207014	47	—	—	161753	23	18235	27	—	—	24450	—	3500	—	3 1/2	4 1/2
426910	56	1744609	27	—	—	256544	81	29953	44	—	—	43000	—	3000	—	3 1/3	4 3/7
48274	72	212766	83	—	—	38151	98	3100	83	—	—	4776	21	—	—	3 1/2	4—4 1/2
263269	81	1268359	15	—	—	143490	57	27301	72	—	—	158063	05	20500	—	3 1/3	4—5
339065	03	1692960	81	—	—	272385	35	36551	33	—	—	50082	—	1480	—	3 1/3	4—5
51491	28	258109	01	—	—	13386	98	3985	30	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4 1/2
189916	34	645725	27	—	—	29514	65	5924	81	—	—	—	—	—	—	4	4 1/2—6
81334	70	390176	53	—	—	50631	46	6499	16	—	—	5943	20	—	—	3 1/3	4. 4 1/2
57253	95	233443	66	—	—	7275	37	2388	92	—	—	—	—	—	—	3,6	4,85
60681	25	242229	36	—	—	27641	99	5561	93	—	—	3500	—	—	—	3 1/3	4 1/2 u. 5
151904	—	556883	19	—	—	83962	41	9314	23	—	—	9000	—	1500	—	3 4/5	4 2/3
64546	26	196974	23	—	—	2433	61	1406	08	—	—	—	—	—	—	4	4—6
4060184	23	16048838	52	—	—	1827163	94	252715	40	—	—	550758	18	89064	72		
Sparkassen.																	
209715	70	1147664	39	—	—	76226	32	14032	20	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4 1/2—5
216162	50	1286671	01	—	—	155843	85	20918	72	—	—	—	—	—	—	3 1/3	3 2/3—5
396488	12	2393581	10	—	—	217612	03	18470	10	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4 1/2
442296	68	2244926	98	—	—	228939	89	32741	15	—	—	—	—	—	—	3,6	4,4
94566	86	447431	33	—	—	32064	89	3007	89	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4,1
1806677	89	7321228	87	—	—	600118	74	61044	32	—	—	—	—	—	—	3 1/3 u. 4	4—6
356668	74	2028400	77	—	—	257039	65	28066	67	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4 1/2
277490	67	902923	55	—	—	99219	03	14875	86	—	—	—	—	—	—	3 1/3	5
772004	32	2055692	38	—	—	190863	12	19974	88	—	—	25112	—	7399	—	3 1/3	4,5 u. 5
576191	82	2455900	63	—	—	146619	31	36719	07	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4 3/4
71945	19	409339	36	10050	—	29143	90	5228	73	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4 1/3
134761	26	789635	52	—	—	44433	11	10487	35	—	—	—	—	—	—	3 1/3	4 1/2 u. 5
5354969	75	23483395	89	10050	—	2078123	84	265566	94	—	—	25112	—	7399	—		

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-

für das Jahr

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontos. M.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres a. durch neue Einlagen. M.	Pf.	Zuwachs b. durch Zuschreibung von Zinsen. M.	Pf.
	1.	2.	3.		4		5.		6		7.	
	A. Städtische											
1	Biesenthal	1859	—	1	1	unbeschr.	217329	17	76554	45	8313	28
2	Brandenburg	1830	—	—	1	1000	1759700	14	506673	24	60989	48
3	Dahme	1877	—	—	0,5	unbeschr.	195805	70	97292	80	7975	67
4	Eberswalde	1877	—	—	0,5	unbeschr.	528432	27	447298	19	18652	26
5	Fehrbellin	1857	—	—	1	1200	169244	37	52015	53	5664	65
6	Havelberg	1848	—	—	1	3000	2414610	70	824699	94	81514	56
7	Jüterbog	1878	—	—	1	unbeschr.	36105	68	49323	14	2196	59
8	Ketzin	1880	—	—	3	1200	—	—	6027	26	124	54
9	Lenzen	1854	—	—	0,5	90	533867	46	155316	29	18956	39
10	Nauen	1857	—	—	1	900	929532	77	208333	55	29518	04
11	Perleberg	1854	—	—	0,5	1800	1163906	38	286650	12	39512	93
12	Potsdam	1840	—	—	1	900	1608627	29	509296	60	53595	94
13	Rathenow	1852	—	—	1	3000	174483	33	80115	86	6442	36
14	Schwedt	1830	—	—	1	unbeschr.	1221527	25	284415	21	25686	50
15	Spandau	1852	—	—	1	1500	1584524	25	396277	33	51224	26
16	Straßburg	1857	—	—	0,5	1500	231260	36	70851	95	7487	98
17	Straußberg	1872	—	—	1	1200	599980	26	214093	62	21567	73
18	Treuenbrietzen	1851	—	—	1	1500	368225	07	91243	25	12042	91
19	Wilsnack	1874	—	—	1	1000	225491	71	57341	89	7864	01
20	Wittenberge	1862	—	—	0,5	600	206469	14	89442	98	6998	49
21	Wittstock	1849	—	—	1	unbeschr.	533096	64	158112	02	17578	53
22	Wriezen	1858	—	—	0,5	1800	158014	22	96531	43	6974	84
						Im Ganzen	14860234	16	4757906	65	490881	94
	B. Kreis-											
1	Angermünde	1856	—	3	0,5	900	1015751	19	306558	11	35070	79
2	Beeskow-Storkow	1855	1	—	1	3000	1233738	09	230420	51	38674	91
3	Nieder-Barnim	1857	—	4	1	1500	2232429	53	485825	02	71814	67
4	Ober-Barnim	1851	—	4	1	2000	2191400	76	419642	02	76180	88
5	West-Havelland	1857	—	—	1	3000	415854	71	112600	62	13542	86
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	4	1	unbeschr.	7573627	74	1292025	28	262253	74
7	Prenzlau	1842	—	—	0,5	unbeschr.	1842747	82	480414	54	61907	15
8	Ost-Prignitz	1856	—	5	1	9000	860938	58	293383	25	26092	39
9	Ruppin	1848	—	5	1	1500	1889976	12	875051	41	62669	17
10	Teltow	1858	—	17	0,5	unbeschr.	2225466	01	735645	59	70980	85
11	Templin	1858	—	—	0,5	6000	393881	06	74961	57	12441	92
12	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,50	unbeschr.	740631	72	159346	18	24418	88
						Summa	22616443	33	5465874	10	756048	21

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam

1881 resp. 1881/2.

Vermögen der Sparkasse (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt: in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Spalte 26 zum Kurswerth eingestellt.)		Bemerkungen (besonders, wenn der Abschluß des Vorjahres von der Vortragssumme des laufenden Jahres (Spalte 5) abweicht).
M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
26.			27.		28.		29.		30.		31.

Sparkassen.

26100	27094	—	38827	50	—	—	—	—	239796	50	
1295375	1302176	65	—	—	—	—	—	—	2088101	65	
13700	16309	30	27828	—	24765	—	—	—	241386	80	
312040	314177	69	22606	38	4975	—	—	—	696008	97	
13500	14134	—	3413	—	5500	—	—	—	197097	—	
1346400	1371688	40	68333	—	50708	76	105000	—	2664181	24	
7500	7818	75	29033	67	—	—	—	—	82452	42	
5200	5388	23	—	—	—	—	—	—	5388	23	
91700	90783	—	14233	20	9750	—	28894	92	580064	92	
460100	463775	60	12289	50	16055	—	28450	—	1083592	55	
526750	540133	95	—	—	—	—	87000	—	1349148	95	
1192463	1201971	17	—	—	—	—	78229	—	1998125	17	
196350	197469	60	—	—	—	—	—	—	251469	60	
268800	274652	20	—	—	3150	—	—	—	1400113	70	
484600	499887	—	8500	—	90076	08	—	—	1933341	08	
138550	141789	20	2475	—	—	—	18600	—	273754	20	
237800	246791	10	35190	—	14600	—	25270	—	657325	40	
93300	94579	80	—	—	—	—	—	—	427504	80	
24000	24417	60	7250	05	600	—	—	—	235822	65	
34000	35496	—	600	—	—	—	44800	—	266221	—	
212100	218091	85	1565	—	38125	—	—	—	628056	85	
79200	80854	60	500	—	—	—	—	—	182154	60	
7059528	7169479	69	272644	30	258304	84	416243	92	17481108	28	

Sparkassen.

555800	558691	90	400	—	—	—	22000	—	1223291	90	
503000	511831	45	60110	—	2400	—	172401	92	1416748	37	
1279400	1330263	85	—	—	—	—	—	—	2518180	50	
1101000	1111869	10	—	—	—	—	290950	—	2471319	10	
382200	385262	—	1125	—	—	—	—	—	478337	—	
1925700	1967455	10	164910	—	—	—	1002371	77	7677007	38	
1830625	1844084	26	—	—	2100	—	—	—	2289774	26	
95000	95000	—	173040	—	5800	—	—	—	968375	—	
1288000	1294440	—	55012	50	—	—	381070	—	2257622	50	
1629300	1760073	30	2400	—	—	—	403042	38	2577915	68	
325600	326283	25	-	—	—	—	76400	—	418683	25	
450	444	50	18900	—	116174	99	11379	—	796091	73	
10916075	11185698	71	475897	50	126474	99	2359615	07	25093346	67	

Den Lehrkursus in den Königlichen Hebammen-Lehranstalten zu Berlin und Frankfurt a. O. betreffend.

184. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 1. November d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an den Lehrkursen berufen sind, jedoch an jenen Tagen in den Lehranstalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Eintreffen zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 22. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nachtrag

zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848.

185. Der § 7 des Reglements für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 erhält folgenden Zusatz:

Die Versteigerung von Waaren eines Wanderlagers darf der Auktionator nur dann übernehmen, wenn ihm die Entrichtung der Steuer für den Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom 27. Februar 1880, Ges.-S. S. 174) nachgewiesen ist.

Berlin, den 18. August 1882.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Boetticher.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, Berlin, den 25. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden in Inowrazlaw betreffend.

186. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt in Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im April k. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 29. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

187. Die Räude unter den Schafen des Gastwirths Wichert in Wittstock in der Ostprignitz und die Räude bei den Pferden des Handelsmannes Friedrich Rahn zu Gramzow ist erloschen.

Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Kleinschmidt zu Lützlow Ausbau im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Am Milzbrand ist ein Schwein des Kolonisten Altenkirch zu Wilhmsdorf im Kreise Zauch-Belzig verendet.

Potsdam, den 22. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

188. Ein von der Tollwuth befallener herrenloser Hund ist am 19. d. M. in Trebbin getödtet worden.

Potsdam, den 24. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

45. Auf Ihren Bericht vom 11. August dieses Jahres will ich der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht zur Erwerbung des zur Verbreiterung der Krautsstraße erforderlichen, auf dem nebst einem Uebersichtsplane zurückerfolgenden Situationsplane mit den Buchstaben a b c d a umschriebenen Theils des dem Schankwirth Stolpe gehörigen, im Grundbuche Band 25 № 1839 A. Königstadt verzeichneten Grundstücks hiermit verleihen.

Schloß Babelsberg, den 16. August 1882.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Maybach.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Das Heilverfahren der epileptischen Kranken in der Anstalt „Bethel" bei Bielefeld betreffend.

46. Im Hinblick auf die vielen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl der armen epileptischen Kranken durch den Geheimmittelschwindel ausgesetzt ist, und in der Absicht, dieselbe den Gesundheit und Geldbeutel auf gleiche Weise schädigenden Händen der Kurpfuscher zu entreißen, erklärt sich der Vorstand der Kolonie für Epileptische „Bethel" bei Bielefeld in Westfalen, in welcher Anstalt seit länger als 15 Jahren über 1000, und augenblicklich mehr als 500 Kranke behandelt werden, bereit, allen darum Nachsuchenden kostenlos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich in unserer Anstalt als das Beste bewährt hat.

Anstalt „Bethel" bei Bielefeld.

* * *

Vorstehendes wird auf Wunsch des Vorstandes der Anstalt „Bethel" hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.

22. Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. angeblich unterschlagenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4% Staatsanleihe Litr. E. № 15 529 und 15 629 über je 300 Mark sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 25. August 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

11. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 97 Stück und zwar die Nummern:

222 889 1276 1302 1843 2055 2076 2198 2385 2473 2506 2516 2547 2670 2858 3213 3340 3351 3422 3619 3733 3874 4181 4509 4890 5272 5279 5331 5529 5645 6098 6263 6567 7678 7966 8205 8476 8625 8791 9089 9105 9259 9296 9618 9635 9827 9940 10212 10486 10700 10896 11537 11588 11800 11959 12080 12180 12213 12242 12441 12892 13068 13268 13452 13475 13486 14192 14316 14324 14582 15009 15061 15404 15640 15651 15739 15948 16212 16217 16708 16733 16737 16748 16750 16762 16781 16800 16819 16867 16916 16939 16956 16972 17012 17014 17021 17060.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 33 Stück und zwar die Nummern:

206 250 270 612 726 834 1112 1168 1368 1491 1932 2115 2353 2675 2836 3137 3206 3579 3623 3666 3668 3686 3866 3973 4051 4342 4591 4843 4845 5203 5592 5776 5825.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 120 Stück und zwar die Nummern:

128 780 876 1496 1586 1704 1758 1921 2124 2235 2376 2382 2420 2699 3372 3523 3688 4028 4039 4090 4202 5006 5423 5545 5734 5800 6115 6392 6449 6522 6604 6771 6886 6891 6978 7003 7395 7435 7637 7706 7847 7932 8125 8261 8300 8581 8912 8937 9312 9740 9746 9748 9808 9816 9817 9847 9871 9972 10416 10515 10784 11004 11077 11189 11253 11470 11501 12469 12710 12759 12999 13282 13303 13346 13839 14090 14147 14223 14292 14308 14652 14823 15035 15178 15404 15488 15656 15722 15921 16074 16225 16463 16537 16780 16831 17488 17647 17712 17805 18289 18314 18379 18513 18565 18649 18658 18704 18831 18974 19015 19563 19649 19761 20578 20709 20735 20750 20798 20940 20962.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 84 Stück und zwar die Nummern:

674 1145 1155 1219 1321 1576 1642 1877 2446 2941 3026 3421 3752 3778 4415 4602 4732 4835 4845 4931 4950 4967 5046 5172 5505 5829 5925 7575 7706 7990 7993 8005 8163 8361 8545 8619 8939 8997 9035 9036 9226 9261 9368 9974 9982 10064 10241 10336 10667 11106 11234 11739 12278 12382 12617 12828 12836 13035 13560 14039 14106 14159 14189 14459 14633 14645 14661 14785 14876 14902 14935 15132 15568 15600 15617 15642 15692 15755 15887 15899 15942 16063 16115 17023.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 2. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. April 1875 Litt. D. № 1055 4562.

Zum 1. Oktober 1875 Litt. A. № 842 4989.
- C. № 329 917 1430. 4617 4656 7238.
- D. № 5824 6245 6811.

Zum 1. April 1876 Litt. C. № 1432 4465 8657.
- D. № 604 671 5537 6217.

Zum 1. Oktober 1876 Litt. A. № 6339.
- B. № 3134.
- C. № 999 5935 8865.
- D. № 118 485 5789.

Zum 1. April 1877 Litt. C. № 519 3975.
- D. № 5939 8644.

Zum 1. Oktober 1877 Litt. B. № 1565.
- C. № 387 914 1328 2273 4581 6139 6155 6794 7052 8420.

Litt. D. № 4408 5241 6095.

Zum 1. April 1878 Litt. B. № 257.
- C. № 2118 3767 6629 6844 8273 8284 8758.
- D. № 55 1109 2788 6688 7446.

Zum 1. Oktober 1878 Litt. A. № 9022.
- C. № 2048 4697 6911 8986 9872 13559.
- D. № 1256 3147 3488 4599 5063 6525 6683.

Zum 1. April 1879 Litt. C. № 284 379 2771 3552 4152 4337 7420 7659 8374 10726 10833.
- D. № 320 2502 4343 6868.

Zum 1. Oktober 1879 Litt. A. № 1724 5311 13644.

Den Lehrkursus in den Königlichen Hebammen-Lehranstalten zu Berlin und Frankfurt a. O. betreffend.

184. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 1. November d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an den Lehrkursen berufen sind, jedoch an jenen Tagen in den Lehranstalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Eintreffen zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 22. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nachtrag

zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848.

185. Der § 7 des Reglements für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 erhält folgenden Zusatz:

Die Versteigerung von Waaren eines Wanderlagers darf der Auktionator nur dann übernehmen, wenn ihm die Entrichtung der Steuer für den Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom 27. Februar 1880, Ges.-S. S. 174) nachgewiesen ist.

Berlin, den 18. August 1882.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Boetticher.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, Berlin, den 25. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden in Inowrazlaw betreffend.

186. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt in Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im April k. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 29. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

187. Die Räude unter den Schafen des Gastwirths Wichert in Wittstock in der Ostprignitz und die Räude bei den Pferden des Handelsmannes Friedrich Rahn zu Gramzow ist erloschen.

Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Kleinschmidt zu Lützlow Ausbau im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Am Milzbrand ist ein Schwein des Kolonisten Altenkirch zu Wilhmsdorf im Kreise Zauch-Belzig verendet.

Potsdam, den 22. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

188. Ein von der Tollwuth befallener herrenloser Hund ist am 19. d. M. in Trebbin getödtet worden.

Potsdam, den 24. August 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

45. Auf Ihren Bericht vom 11. August dieses Jahres will ich der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht zur Erwerbung des zur Verbreiterung der Krautsstraße erforderlichen, auf dem nebst einem Uebersichtsplane zurückerfolgenden Situationsplane mit den Buchstaben a b c d a umschriebenen Theils des dem Schankwirth Stolpe gehörigen, im Grundbuche Band 25 № 1839 A. Königstadt verzeichneten Grundstücks hiermit verleihen.

Schloß Babelsberg, den 16. August 1882.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Maybach.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Das Heilverfahren der epileptischen Kranken in der Anstalt „Bethel" bei Bielefeld betreffend.

46. Im Hinblick auf die vielen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl der armen epileptischen Kranken durch den Geheimmittelschwindel ausgesetzt ist, und in der Absicht, dieselbe den Gesundheit und Geldbeutel auf gleiche Weise schädigenden Händen der Kurpfuscher zu entreißen, erklärt sich der Vorstand der Kolonie für Epileptische „Bethel" bei Bielefeld in Westfalen, in welcher Anstalt seit länger als 15 Jahren über 1000, und augenblicklich mehr als 500 Kranke behandelt werden, bereit, allen darum Nachsuchenden kostenlos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich in unserer Anstalt als das Beste bewährt hat.

Anstalt „Bethel" bei Bielefeld.

* * *

Vorstehendes wird auf Wunsch des Vorstandes der Anstalt „Bethel" hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.

22. Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. angeblich unterschlagenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4% Staatsanleihe Litr. E. № 15 529 und 15 629 über je 300 Mark sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 25. August 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

11. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 97 Stück und zwar die Nummern:

222 889 1276 1302 1843 2055 2076 2198 2385 2473 2506 2516 2547 2670 2858 3213 3340 3351 3422 3619 3733 3874 4181 4509 4890 5272 5279 5331 5529 5645 6098 6263 6567 7678 7966 8205 8476 8625 8791 9089 9105 9259 9296 9618 9635 9827 9940 10212 10486 10700 10896 11537 11588 11800 11959 12080 12180 12213 12242 12441 12892 13068 13268 13452 13475 13486 14192 14316 14324 14582 15009 15061 15404 15640 15651 15739 15948 16212 16217 16708 16733 16737 16748 16750 16762 16781 16800 16819 16867 16916 16939 16956 16972 17012 17014 17021 17060.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 33 Stück und zwar die Nummern:

206 250 270 612 726 834 1112 1168 1368 1491 1932 2115 2353 2675 2836 3137 3206 3579 3623 3666 3668 3686 3866 3973 4051 4342 4591 4843 4845 5203 5592 5776 5825.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 120 Stück und zwar die Nummern:

128 780 876 1496 1586 1704 1758 1921 2124 2235 2376 2382 2420 2699 3372 3523 3688 4028 4039 4090 4202 5006 5423 5545 5734 5800 6115 6392 6449 6522 6604 6771 6886 6891 6978 7003 7395 7435 7637 7706 7847 7932 8125 8261 8300 8581 8912 8937 9312 9740 9746 9748 9808 9816 9817 9847 9871 9972 10416 10515 10784 11004 11077 11189 11253 11470 11501 12469 12710 12759 12999 13282 13303 13346 13839 14090 14147 14223 14292 14308 14652 14823 15035 15178 15404 15488 15656 15722 15921 16074 16225 16463 16537 16780 16831 17488 17647 17712 17805 18289 18314 18379 18513 18565 18649 18658 18704 18831 18974 19015 19563 19649 19761 20578 20709 20735 20750 20798 20940 20962.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 84 Stück und zwar die Nummern:

674 1145 1155 1219 1321 1576 1642 1877 2446 2941 3026 3421 3752 3778 4415 4602 4732 4835 4845 4931 4950 4967 5046 5172 5505 5829 5925 7575 7706 7990 7993 8005 8163 8361 8545 8619 8939 8997 9035 9036 9226 9261 9368 9974 9982 10064 10241 10336 10667 11106 11234 11739 12278 12382 12617 12828 12836 13035 13560 14039 14106 14159 14189 14459 14633 14645 14661 14785 14876 14902 14935 15132 15568 15600 15617 15642 15692 15755 15887 15899 15942 16063 16115 17023.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 2. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Zum 1. April 1875 Litt. D. № 1055 4562.
Zum 1. Oktober 1875 Litt. A. № 842 4989.
- C. № 329 917 1430. 4617 4656 7238.
- D. № 5824 6245 6811.
Zum 1. April 1876 Litt. C. № 1432 4465 8657.
- D. № 604 671 5537 6217.
Zum 1. Oktober 1876 Litt. A. № 6339.
- B. № 3134.
- C. № 999 5935 8865.
- D. № 118 485 5789.
Zum 1. April 1877 Litt. C. № 519 3975.
- D. № 5939 8644.
Zum 1. Oktober 1877 Litt. B. № 1565.
- C. № 387 914 1328 2273 4581 6139 6155 6794 7052 8420.
Litt. D. № 4408 5241 6095.
Zum 1. April 1878 Litt. B. № 257.
- C. № 2118 3767 6629 6844 8273 8284 8758.
- D. № 55 1109 2788 6688 7446.
Zum 1. Oktober 1878 Litt. A. № 9022.
- C. № 2048 4697 6911 8986 9872 13559.
- D. № 1256 3147 3488 4599 5063 6525 6683.
Zum 1. April 1879 Litt. C. № 284 379 2771 3552 4152 4337 7420 7659 8374 10726 10833.
- D. № 320 2502 4343 6868.
Zum 1. Oktober 1879 Litt. A. № 1724 5311 13644.

Litt. C. № 326 376 4972 5981 6028 6418.
- D. № 1212 1460 4992 7245 8634.

Zum 1. April 1880 Litt. A. № 8244.
- B. № 258 976 3563.
- C. № 939 4126 5092 6044 7577 9265 12169 12517 12563 13867 13947 14229.
- D. № 1456 6107 6537 6682 7312 8808 11186 12461 14217.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1882.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrvergünstigung bei Schüler-Abonnements.

76. Zur Erleichterung des Schülerverkehrs im Lokalverkehre der Stadtbahn und Ringbahn, sowie im Stadtringbahnverkehre werden vom 1. September d. J. ab die über 4 km hinausgehenden Entfernungen bei Berechnung der Schüler-Abonnements nur mit 75 % der wirklichen Entfernung in Ansatz gebracht werden. Die Vergünstigung, daß auch an den Tagen, an denen des Nachmittags Unterricht ertheilt wird, der Preisberechnung nur eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu Grunde gelegt wird, bleibt unverändert bestehen.

Berlin, den 25. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines neuen Tarifs für den Nord- und Westdeutsch-Oesterreichischen Personenverkehr betreffend.

77. Mit dem 1. September d. J. tritt an Stelle des Tarifs für den Deutsch-Oesterreichischen Personenverkehr via Tetschen vom 1. August 1879 ein neuer Tarif für den Nord- und Westdeutsch-Oesterreichischen Personenverkehr via Tetschen in Kraft, welcher u. A. neue Preise für Kinderbillets zwischen Berlin einerseits und Wien und Prag andererseits via Zossen-Tetschen enthält.

Berlin, den 22. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Eröffnung der Personenhaltestelle „Cüstriner Vorstadt" für den gesammten Stück- und Wagenladungs-Güterverkehr.

86. Mit dem 1. September d. J. wird die bisherige Personenhaltestelle „Cüstriner Vorstadt" für den gesammten Stück- und Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet, und findet von genanntem Tage ab von und nach Cüstriner Vorstadt eine unumschränkte Abfertigung von Gütersendungen aller Art statt. Der Frachtberechnung werden die im Kilometerzeiger des diesseitigen Direktionsbezirks zur Berechnung der Preise für die Beförderung von 1) Personen, Reisegepäck und Hunden, 2) Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, 3) Eil- und Frachtgütern, vom 1. August 1881 nebst Nachträgen für Cüstriner Vorstadt bereits enthaltenen Entfernungen zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 23. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderung an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

14. 1) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstückes: Eine von dem Schankwirth August Albrecht zu Wustrau von dem Rittergut Wustrau erworbene, im Dorfe belegene, Art. 1 der Mutterrolle, № 2 des Kartenblattes, № 14 der Parzelle bezeichnete Grundstücks-Parzelle, Hofraum von 80 □M. Größe. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gutsbezirk Wustrau. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Wustrau.

2) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstückes: Eine von der Gräflich v. Zieten-Schwerinschen Fideikommiß-Stiftung von dem Schankwirth August Albrecht erworbene, im Dorfe belegene, Art. 21 der Mutterrolle, № 2 des Kartenblattes, № 13 der Parzelle verzeichnete, vom Grundstücke Band II. Blatt 49 № 9 abgezweigte Parzelle von 80 □M. Größe. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Wustrau. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gutsbezirk Wustrau.

Neu-Ruppin, den 22. August 1882.

Der Kreisausschuß des Kreises Ruppin.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Oehme in Schönwalde ist zum Forst-Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht II. in Berlin für den Forstbezirk Schönwalde und zu dessen Stellvertreter der ordentliche Königl. Amts-Anwalt bei diesem Amtsgericht — vom 15. September d. J. ab — ernannt.

An Stelle des pens. Oberförsters Oppermann in Havelberg ist der Oberförster Riesen zum Forst-Amts-Anwalt bei den Königl. Amtsgerichten in Havelberg und Wusterhausen a./D. für den Königl. Forstbezirk Havelberg und an Stelle des nach Havelberg versetzten Oberförsters Riesen in Neu-Glienicke ist der Oberförster von Gustedt daselbst zum Forst-Amts-Anwalt bei dem Königl. Amtsgericht in Neu-Ruppin für den Königl. Forstbezirk Neu-Glienicke — vom 1. Oktober 1882 ab — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutspächter Amtmann Berlin zu Ganzer nach Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit als Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII. Ganzer von Neuem zum Amtsvorsteher dieses Bezirks ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist nach Ablauf seiner Dienstzeit vom 6. September ab gerechnet, der Rentier Borchardt zu Spiegelberg von Neuem zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des III. Bezirks Friedrichs-Wilhelms-Gestüt ernannt worden.

Der Bürgermeister Sieg zu Baruth ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Oderberg i./M. getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Oderberg i./M. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 18. August d. J. in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Die Brückenwärterstelle an der Havelzugbrücke zu Havelberg ist dem Militär-Invaliden Konetzke einstweilen zur probeweisen Verwaltung übertragen.

Der Gemeindeschullehrer Bösel ist als Vorschullehrer an der Luisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Stodt, Köpke, Drogla, Blauert, Wiesner, Krisanowski, Kirchhoff, Kobs, Schroeder, Hille, Schultze, Gehler, Padel, Laube, Johannessohn, Dank, Kuphal, Golitz, Gericke, Koeppen, Schoeneberg, Valentin, Krach, Kaspar, Hartwig, Schwanz, Schreiber, Abendroth, Peschke, Wagner, Reichelt, Lange, Korthals, Rietdorf, Lüers, Leuschner, Winde, Sohst, Kräuse, Hempel, Brendecke, Sielaff, Kroll, Würbel, Neumann, Born, Raabe, Püttker, Bahlow, Knabe, Söhring, Brocksch, Schmidt, Gladhorn, Geschke, Bley und Fischbach sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Gadamer nach Wörmlitz, Oberförsterei Niegripp, der Förster Charon nach Birkbusch, Oberförsterei Klein-Wasserburg, versetzt, der bisherige Forstaufseher Schulz zum Königlichen Förster in Löpten, Oberförsterei Hammer, ernannt.

Berlin, den 22. August 1882.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der Königliche Landrath des Teltower Kreises, Herr Prinz Handjery hier, ist auf Grund des § 18 des Statuts der Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung, vom 21./22. März 1879 vom Aufsichtsrathe dieser Stiftung zum Bezirksdirektor für den Kreis Teltow ernannt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21. August 1882.

Direktion der Kaiser Wilhelms-Spende,
Allgemeinen Deutschen Stiftung
für
Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.
gez. Stämmler.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marianne Hudys, geborene Bialaschik, Zimmermannswittwe,	42 Jahre, aus Jellin, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen,	einfacher Diebstahl im Rückfall ($1\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Februar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Die Händler: a. Hirsch Schwarz, b. Isaak Schwarz,	zu a. 50 Jahre, zu b. 20 Jahre, beide aus Skandwill, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	4. August d. J.
2	Vincenz Schäfer, Schneider,	geboren am 16. Juli 1842 zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. November 1881 (ausgeführt am 17. Juli d. J.).
3	Fridolina Vögele, unverehelichte Dienstmagd,	19 Jahre, aus Eien, Kanton, Aargau, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	2. August d. J.
4	Eduard Gerhard Kohlhaas, Bedienter,	geboren am 5. Juni 1838 zu Hogeven, Niederlande, und daselbst wohnhaft,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	27. Juli d. J.
5	a. Johann Ischwan, Schirmflicker, b. Peter Butz, Kupferschmied,	zu a. 18 Jahre, aus Mittel-Murdebach, Ungarn, zu b. 37 Jahre, aus Szegedin (daselbst),	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	29. Juni d. J.
6	Johann Kupel (Kuscher), Dienstknecht,	geboren 1860, aus Ober-Westrowec, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	14. Juli d. J.
7	Edmond Musacchi, Buchführer,	24 Jahre, geboren zu Ferrara, Italien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juli d. J.
8	Ferdinand Schambertist, Schuster,	geboren am 27. November 1863 zu Mastricht, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. August d. J.
9	Johann Augustoni, Bergmann,	geboren 1843 zu Cittadino, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Stuttgart domicilirende „Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ und die Statuten dieser Gesellschaft, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in Preußen

für die zu Stuttgart domicilirende

„Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft".

Der zu Stuttgart domicilirenden „Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft" wird auf Grund der vorgelegten Statuten aus dem Jahre 1877 die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern oder sonstigen amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden General-Bevollmächtigten mit der Verpflichtung zur Haltung eines Geschäftslokales zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Vorstehendes muß in allen für Preußische Staatsangehörige ausgestellten Policen ausdrücklich erwähnt sein. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, in welcher das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen ist. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich, und auf Erfordern der Landespolizeibehörde des Bezirks unter Stellung hinlänglicher Sicherheit, zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Diese Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht gegeben; vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 25. Juli 1882.

L. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
gez. **Wendt.**

Statut
der
Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft
in
Stuttgart.

Erster Abschnitt.
Firma, Domicil und Zweck.
Firma. Domicil.

§ 1. Die Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft hat ihr Domicil in Stuttgart.

Zweck.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme von Versicherungen gegen Beschädigung oder Zerstörung von Spiegel- und Fensterglas.

Zweiter Abschnitt.
Grundkapital, Actien, Actionäre.
Grundkapital, Zahl und Betrag der Actien.

§ 3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf einhunderttausend Mark festgesetzt und zerfällt in zweihundert Actien von je fünfhundert Mark. Die Actien lauten auf den Namen.

Von diesen zweihundert Actien werden jedoch vorerst nur einhundert im Betrage von fünfzigtausend Mark begeben.

Ueber die Begebung der übrigen Actien entscheidet der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande (§ 18).

Einzahlung.

§ 4. Auf jede Actie ist der fünfte Theil ihres Nennwerthes mit einhundert Mark sofort einzuzahlen; weitere Einzahlungen können von der Gesellschaft nur nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung eingefordert werden (§ 14,3).

Actien-Ausfertigung.

§ 5. Jede Actie ist nach Maaßgabe des diesem Statut sub A. beigegebenen Formulares auszufertigen und erfordert zu ihrer Giltigkeit die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes (§ 19) und die der Direction der Gesellschaft, sowie die Bescheinigung des mit der Controle des Actienbuches beauftragten Delegirten des Aufsichtsrathes, unter welcher Nummer und auf welchem Folium dieses Buches die Actie eingetragen worden ist.

Dividendescheine. Talon.

§ 6. Jeder Actie werden zunächst zehn Dividendescheine für die Jahre 1877—1886 und ein Talon beigegeben, welcher zur Empfangnahme der zweiten Serie von Dividendescheinen berechtigt.

Bei Aushändigung jeder neuen Serie, welche immer zehn Dividendescheine für die nächsten zehn Jahre umfaßt, wird ein neuer Talon für die nächste Serie mit ausgereicht.

Talon und Dividendescheine werden auf den Inhaber und unter facsimilirter Unterschrift des Vorsitzenden vom Aufsichtsrathe und der Direction nach Formular B und C ausgefertigt.

Cession von Actien.

§ 7. Die Uebertragung einer Actie kann durch Indossament erfolgen; der Gesellschaft gegenüber gilt der Erwerber aber als Actionär erst dann, wenn er durch Eintragung in das Actienbuch und diesfallsige Bescheinigung auf der Actie als solcher von der Gesellschaft anerkannt worden ist.

Diese Anerkennung darf nicht von der Gesellschaft versagt werden, wenn der Erwerber wegen des noch nicht eingezahlten Theiles des Actienbetrags genügende Sicherheit bestellt.

Nothwendige Uebertragung von Actien.

§ 8. Stirbt ein Actionär oder löst sich eine Firma, welche Actionär der Gesellschaft ist, auf, so sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Ableben, resp. der publicirten Auflösung, eine der Gesellschaft genehme Person oder Firma zu präsentiren, welche bereit und vermögend ist, die betreffende Actie mit ihren Verpflichtungen zu übernehmen.

Dieselbe Verpflichtung liegt der Gläubigerschaft eines in Gant gerathenen Actionärs ob.

§ 9. Wird der in § 8 ausgesprochenen Verpflichtung von Seiten der Erben eines verstorbenen oder der Gläubigerschaft eines in Gant verfallenen Actionärs, oder der Rechtsnachfolger einer aufgelösten Firma, welche Actionär der Gesellschaft war, nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffende Actie zu annulliren, den Actionär aller Rechte daraus für verlustig zu erklären und an Stelle der annullirten eine neue Actie auszufertigen, welche sie nach ihrem besten Ermessen anderweit zu begeben hat. Den Erlös für diese neue Actie hat sie jedoch dem Actionär, resp. dessen Rechtsnachfolger, abzüglich der Kosten der Annullirung und Neuausfertigung, für letztere in diesem wie in jedem anderen Falle mindestens drei Mark, zu erstatten.

Dasselbe Recht steht der Gesellschaft zu, wenn ein Actionär mit einer weiteren Einzahlung über die ihm nach Beschluß der Generalversammlung (§ 14,3) gestellte Frist hinaus im Rückstande verbleibt. Diese Frist darf aber nicht unter sechs Wochen betragen.

Die Annullirung einer Actie muß in den in § 21. bestimmten Blättern öffentlich bekannt gemacht werden, falls sie nicht vorher mit Talon und Coupon an die Gesellschaft zurückgegeben worden ist.

Mortification verlorener Actien.

§ 10. Geht eine Actie verloren, so muß, ehe die Ausfertigung eines Duplicates stattfinden kann, zunächst Mortification des Originals erfolgen.

Der Verlierer hat diese Mortification unter gehöriger Begründung bei der Gesellschaft schriftlich zu beantragen.

Die Direction hat darauf und nachdem ihr wegen der entstehenden Kosten genügende Sicherstellung geleistet worden ist, den Verlust in den in § 21 bestimmten Blättern zwei Mal im Zwischenraume von mindestens acht Tagen mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß wenn sich innerhalb sechs Monaten, vom Tage der ersten Insertion ab gerechnet, ein Berechtigter nicht melden sollte, die betreffende Actie annullirt und an ihre Stelle dem Verlierer ein Duplicat ausgefertigt werde.

Meldet sich Jemand als berechtigter Inhaber, so werden die Parteien auf den Rechtsweg verwiesen. Meldet sich Niemand, so wird dem Verlierer gegen Erstattung der Kosten ein Duplicat ausgefertigt und die Annullirung des Originals in den gedachten Blättern als erfolgt bekannt gemacht.

Verlorene Talons und Dividendescheine.

Talons und Dividendescheine können nicht mortificirt werden. Weist jedoch der Verlierer eines Dividendescheines der Gesellschaft vor Ablauf der Verjährungsfrist für Erhebung der betreffenden Dividende (§ 27) glaubhaft nach, daß der Dividendeschein vernichtet ist, so kann die Gesellschaft ihm nach Ablauf der Verjährungsfrist, sofern der Schein inzwischen nicht doch zur Einlösung präsentirt oder Widerspruch erhoben worden ist, die betreffende Dividende nachträglich vergüten.

Ebenso kann die Gesellschaft demjenigen Actionär, welchem ein Talon von seiner Actie verloren gegangen ist, wenn er diesen Verlust spätestens am Fälligkeitstage des ersten der Dividendescheine, zu deren Empfang der betreffende Talon berechtigte, der Gesellschaft anzeigt und die Vernichtung glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist eines jeden dieser Dividendescheine dessen Betrag zahlen, sofern bis dahin der verlorene Talon nicht präsentirt sein sollte.

Dritter Abschnitt.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

Organe.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:
1) die Generalversammlung,
2) der Aufsichtsrath,
3) die Direction, als Vorstand.

Ordentliche Generalversammlung.

§ 12. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens am 1. Juni in Stuttgart statt und wird aus den in derselben erschienenen Actionären gebildet. Nicht erschienene Actionäre sind ihren Beschlüssen unterworfen, als hätten sie für dieselben gestimmt.

Sie wird vom Aufsichtsrath durch zweimalige Einladung in den in § 21 bestimmten Blättern berufen.

Die Einladung muß die zur Berathung gelangenden Gegenstände summarisch, aber verständlich, enthalten und zum zweiten Male kürzestens zehn Tage vor der Generalversammlung publicirt werden.

In welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Legitimation der Actionäre zur Theilnahme an der Generalversammlung zu erfolgen hat, bestimmt der Aufsichtsrath in der Einladung.

Actionäre, welche von Stuttgart weiter als eine Wegstunde entfernt wohnen, können sich vertreten lassen, jedoch nur durch Actionäre. Die Vollmacht muß deutlich und ihre Echtheit für den Vorsitzenden zweifellos sein.

Mehr als fünf Stimmen kann kein Actionär in Vollmacht anderer Actionäre ausüben.

Die Stimmberechtigung der Actionäre ist insofern beschränkt, als kein Actionär mehr als zehn Stimmen für sich ausüben darf.

Uebrigens verleiht jede Actie das Recht einer Stimme. Für die constituirende Generalversammlung fallen alle Beschränkungen der Stimmenberechtigung und Bevollmächtigung weg. Jede Actie giebt dabei eine Stimme.

§ 13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder ein von demselben damit beauftragtes Mitglied.

Sofern nicht notarielle Beurkundung der Generalversammlungs-Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Protokollführer vom Aufsichtsrath ernannt.

Die Generalversammlung beschließt durch mündliche Stimmabgabe, soweit dieses Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Majorität, die auch bei Wahlen entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, dem solchenfalls das Recht einer weiteren Stimme zusteht.

Bei Wahlen entscheidet das Loos im Falle der Stimmengleichheit. Dasselbe ist vom Vorsitzenden zu ziehen.

Jeder Actionär ist befugt, der Generalversammlung durch den Aufsichtsrath geeignete Anträge zu unterbreiten. Dieselben müssen aber spätestens bis zum 1. Februar vor der betreffenden ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrathe schriftlich und genügend motivirt zugestellt werden.

Das Protokoll der Generalversammlung ist von den Mitgliedern der Direction und des Aufsichtsrathes und von mindestens zwei Actionären oder unparteiischen Zeugen, welche der ganzen Verhandlung angewohnt haben, mit zu unterzeichnen und im Tresor der Gesellschaft aufzubewahren.

Competenz der Generalversammlung.

§ 14. Die Generalversammlung entscheidet über:

1) die Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht der Direction (§ 22);

2) Anträge auf Aenderung des Statuts (§ 31);

3) Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder (§ 16);

4) Berufungen gegen Entscheidungen des Aufsichtsrathes in Versicherungs-, Gesellschafts- und Actien-Angelegenheiten;

5) weitere Einzahlungen auf das Grundcapital (§ 4);

6) Abschluß des Capitalreservefonds (§ 25);

7) alle sonstigen, ihr vom Aufsichtsrathe und der Direction vorgetragenen Angelegenheiten.

Zur Giltigkeit von Beschlüssen über die sub 2, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Außerordentliche Generalversammlung.

§ 15. Außerordentliche Generalversammlungen, für welche mit Ausnahme der Zeit, innerhalb welcher sie stattfinden müssen, ganz dieselben Bestimmungen gelten, wie sie für die ordentliche Generalversammlung vorgeschrieben sind, hat der Aufsichtsrath zu berufen jederzeit das Recht. Verpflichtet ist er dazu, wenn mindestens fünf Actionäre mit mindestens zwanzig Stimmen unter gehöriger schriftlicher Vorlage und Motivirung eines geeigneten Antrages die Berufung fordern. Dieselbe muß alsdann so zeitig geschehen, daß die beantragte Generalversammlung innerhalb längstens zwei Monaten, von Empfang des Antrages an gerechnet, stattfindet.

Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus drei Actionären, welche die Generalversammlung wählt.

Für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wird ein provisorischer Aufsichtsrath gewählt, welcher jedoch alle Rechte eines definitiven Aufsichtsrathes hat.

Diese nächste ordentliche Generalversammlung wählt den ersten definitiven Aufsichtsrath, aus welchem alsdann alljährlich mit Schluß der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied ausscheidet.

Die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes bestimmen dieselben unter sich durch das Loos.

Die ordentliche Generalversammlung hat wegen jedes ausscheidenden Mitgliedes Ergänzungswahl vorzunehmen, und zwar erfolgt dieselbe auf die Dauer bis zum Schlusse der ordentlichen Generalversammlung immer des drittnächsten Jahres.

Jedes durch Ausloosung oder Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrathes kann sofort wieder gewählt werden.

Sollte das Ausscheiden eines Mitgliedes in anderer Weise erfolgen, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, vorbehältlich der Genehmigung der nächsten Generalversammlung, sich einen Stellvertreter des Ausgeschiedenen für dessen Amtsdauer zu cooptiren.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu erwählen, welcher die Verhandlungen und Geschäfte des Aufsichtsrathes nach einer unter den Mitgliedern zu vereinbarenden Geschäftsordnung leitet.

Die Mitglieder der Direction sind berechtigt und verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrathes, welche im Geschäftslokale der Gesellschaft stattzufinden haben, beizuwohnen, aber nur mit berathender Stimme.

Competenz des Aufsichtsrathes.

§ 18. Der Aufsichtsrath hat folgende Obliegenheiten:

1) Wahl nnd Anstellung der Directionsmitglieder, sowie die Feststellung ihrer Gehalts- und Tantièmebezüge;

2) die Instruction der Direction und Controle darüber, daß die Geschäftsführung nach Maaßgabe dieser Instruction und des Statuts erfolgt;

3) die Genehmigung zur Anlegung des Gesellschaftsvermögens;

4) den Mitverschluß des Gesellschaftstresors und die Revision der Casse;

5) die Prüfung der Jahresrechnung und Feststellung der Dividende;

6) die Feststellung des Geschäftsprogramms, der Versicherungsbedingungen und Tarife, sowie der Reservenberechnungsgrundsätze;

7) die Entscheidung über die Ausgabe der noch nicht begebenen Actien (§ 3);

8) die Entscheidung von Beschwerden von Actionären oder Versicherten gegen die Direction in Versicherungs-, Actien- oder Gesellschafts-Angelegenheiten;

9) die Entscheidung über alle sonstigen Anträge, welche ihm von der Direction unterbreitet werden.

Für die technische Prüfung der Jahresrechnung kann sich der Aufsichtsrath einen Fachmann als ständigen Revisor beiziehen, jedoch keinen Beamten einer Concurrenzgesellschaft.

Beschlüsse ad 6 und 7 erfordern die Mitwirkung der Direction.

Als Bevollmächtigten des Aufsichtsrathes zur Unterzeichnung von Urkunden und Mitabgabe von Erklärungen (§ 19) kann der Aufsichtsrath ein jedes seiner Mitglieder, aber auch ein Nichtmitglied bestellen, ebenso als Delegirten zur Controle des Actienbuches (§ 5).

Die Direction.

§ 19. Die Direction, welche zunächst aus einem Director besteht, in welche jedoch der Aufsichtsrath berechtigt ist, jederzeit weitere Mitglieder zu wählen, hat die Geschäfte der Gesellschaft unmittelbar zu leiten und zu besorgen, wie es ihr durch die Instruction und Beschlüsse des Aufsichtsrathes vorgezeichnet wird.

Sie zeichnet unter der Firma der Gesellschaft und vertritt dieselbe als deren gesetzlicher Vorstand nach Innen und Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

So lange die Direction nur aus einem Director besteht, müssen alle Urkunden und Erklärungen, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, außer von der Direction noch von einem Bevollmächtigten oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes vollzogen resp. abgegeben werden.

Gegenüber dritten Personen hat jedoch diese Beschränkung der Befugniß des gegenwärtigen einzelnen Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Die Mitunterzeichnung der Actien der Gesellschaft (§ 5) erfolgt nur durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.

Quittungen, durch welche Versicherungen prolongirt werden, können unter facsimilirter Unterschrift ausgefertigt werden, erlangen aber erst durch die Bescheinigung des Gesellschaftsagenten, welcher sie aushändigt, daß der quittirte Betrag bezahlt sei, Giltigkeit.

Wahl und Legitimation der Directionsmitglieder.

§ 20. Die Mitglieder der Direction, sowie etwaige Stellvertreter derselben werden vom Aufsichtsrathe zu notariellem Protokolle gewählt und führen ihre Legitimation durch die Ausfertigung des Wahlactes.

Publication.

§ 21. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft, soweit sie nicht durch dieses Statut dem Aufsichtsrathe vorbehalten sind, erfolgen durch den Vorstand mit bindender Wirkung für alle Actionäre, Versicherte und Interessenten der Gesellschaft durch

1) den Schwäbischen Merkur und
2) das Neue Tagblatt in Stuttgart.

Der Aufsichtsrath kann zu diesen Blättern noch andere treten lassen.

Vierter Abschnitt.

Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Gewinnvertheilung.

Jahres-Abschluß.

§ 22. Als Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt das Kalenderjahr. Mit dessen Ablauf hat die Direction die Bücher abzuschließen und dem Aufsichtsrathe bis längstens 31. März des folgenden Jahres die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben im verflossenen Jahre und die sich nach den Büchern ergebende Vermögensbilanz mit einem eingehenden Geschäftsberichte vorzulegen.

Der Aufsichtsrath prüft diese Vorlagen (§ 19,3) und erstattet über das Ergebniß seiner Prüfung der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Er kann die Prüfung auch unter eigener Verantwortung durch einen besonderen, jedoch lediglich von ihm abhängigen Revisor vornehmen lassen.

Bilanz.

§ 23. In der Bilanz sind aufzuführen:

A. unter den Activen:

1) der noch nicht einbezahlte Theil des Betrages der begebenen Actien;
2) die Capitalanlagen der Gesellschaft, getrennt nach Hypotheken, Werthpapieren und Lombarddarlehen;
3) Ausstände bei den Agenten;
4) Ausstände bei Banken oder sonstigen Schuldnern;
5) der Wechselbestand;
6) der Cassabestand;
7) sonstige Activen der Bank, insbesondere das Mobiliar, von dessen Erwerbspreise jährlich fünf Procent abzuschreiben sind;

B. unter den Passiven:

1) der gesammte Nominalbetrag der begebenen Actien;
2) der Risicoübertrag, d. h. derjenige Theil der Prämieneinnahme, welcher nach den Erfahrungen der Gesellschaft und der Wahrscheinlichkeits-Rechnung zur Deckung des Risicoantheiles dient, den das nächste Jahr vom Bilanzjahre übernimmt;
3) der Verwaltungskostenübertrag, d. h. der wahrscheinliche Betrag der Unkosten, welcher dem nächsten Jahre aus dem übernommenen Risicoantheile erwächst;
4) die auf fernere Jahre vorausbezahlten Prämien (Prämienübertrag);
5) die noch unbezahlten, bereits angemeldeten Schäden in voller Höhe (Schädenreserve);
6) der Capitalreservefonds (§ 25);
7) unerhobene, nicht verjährte Zinsen und Dividenden;
8) sonstige Passiva.

Der Saldo muß ausdrücklich als Gewinn und, wenn Verlust vorliegt, als Verlust in der Bilanz bezeichnet werden.

Veröffentlichung der Bilanz.

§ 24. Genehmigt die Generalversammlung die Bilanz, so ist dieselbe spätestens vier Wochen nach der Genehmigung einmal in den in § 21 genannten Blättern zu veröffentlichen.

Capitalreservefonds.

§ 25. Von dem sich nach der Bilanz ergebenden Gewinnüberschusse eines Jahres werden zunächst zehn Procent dem Capitalreservefonds überwiesen, welcher neben dem Actiencapitale als besondere Sicherheit für die Verpflichtungen der Gesellschaft zu errichten ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Fonds abzuschließen, sobald er die Höhe erreicht hat, welche nach dem Urtheile eines Sachverständigen gegen jede erfahrungsmäßige Differenz zwischen vorausgesetzter und wirklicher Gefahr (Risico und Schäden) hinreichende Deckung bietet, so daß das Actiencapital selbst nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden braucht, wenn derartige ungünstige Differenzen eintreten sollten.

Berechnung der Dividende.

§ 26. Der Rest des Gewinnüberschusses jedes Jahres ist als Dividende an die Actionäre zu vertheilen. Auf jede Actie entfällt der Betrag, welcher sich ergiebt, wenn jener Ueberschußrest durch die Zahl der sämmtlichen begebenen Actien dividirt wird.

Die Dividende muß auf volle Mark reducirt werden, wenn sich überschießende Bruchtheile ergeben. Die Summe der letzteren ist, so lange der Capitalreservefonds noch nicht abgeschlossen ist, diesem zu überweisen, nach Abschluß desselben aber auf das nächste Jahr zu übertragen.

Zahlung der Dividende.

§ 27. Die Auszahlung der Dividende erfolgt jedes Jahr am 1. Juli gegen Rückgabe des betreffenden Dividendescheines an dessen Präsentanten.

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren, vom letzten December des Jahres ab, in welchem sie fällig wurden, erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaft.

Verlust.

§ 28. Ergiebt sich aus der Bilanz ein Verlust, so ist derselbe zunächst aus dem Kapitalreservefonds, so weit dieser reicht, zu decken.

Vermögensanlage.

§ 29. Diejenigen Gelder der Gesellschaft, welche nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe erforderlich sind, müssen von der Direction mit Genehmigung des Aufsichtsrathes (§ 19,3) in sicheren Hypotheken, Effecten, und Fonds oder in Lombardirung sicherer Hypotheken, Effecten oder Fonds angelegt werden.

Grundstücke zu erwerben, ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftsräumen oder um Abwendung von Verlusten handelt.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, und zwar nur, wenn in derselben mindestens drei Viertheile der gesammten begebenen Actien gehörig vertreten sind und zwei Drittel der vorhandenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.

Abänderung des Statutes.

§ 31. Abänderungen dieses Statutes können nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden resp. vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Formular A.

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Actie

Nr. ....

über

Fünfhundert Mark.

....

....

ist nach statutenmäßiger Einzahlung von Einhundert Mark auf gegenwärtige Actie als Actionär in die unterzeichnete Actiengesellschaft und damit in alle durch deren Statut bestimmten Rechte und Pflichten eines Mitgliedes derselben eingetreten.

Stuttgart, am ....

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes:		Die Direction:
(Unterschrift)	(L. S.)	(Unterschrift)

Gegenwärtige Actie ist unter Nr. .... auf Fol. .... des Actienbuches der Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft gehörig eingetragen.

....

del. Controleur.

---

§ 7 des Statutes:

Die Uebertragung einer Actie kann durch Indossament erfolgen; der Gesellschaft gegenüber gilt der Erwerber aber als Actionär erst dann, wenn er durch Eintragung in das Actienbuch und diesfallsige Bescheinigung auf der Actie als solcher von der Gesellschaft anerkannt worden ist.

Diese Anerkennung darf nicht von der Gesellschaft versagt werden, wenn der Erwerber wegen des noch nicht eingezahlten Theiles der Actie genügende Sicherheit bestellt.

Formular B.

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Talon Nr. .... zur **Actie** Nr. ....

Gegen Rückgabe dieses Talons wird dem Präsentanten desselben am 1. Juli 18........ die .... Serie der Dividendescheine zu obiger Actie für die Jahre .... ausgehändigt.

Stuttgart, am ....

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes:		Die Direction:
(Unterschrift) facsim.	(L. S.)	(Unterschrift) facsim.

Formular C.

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dividendeschein Nr. .... zur **Actie** Nr. ....

Serie

Am 1. Juli 18........... zahlt die Unterzeichnete dem Präsentanten dieses Dividendescheines die auf obige Actie für das Jahr 18........... statutengemäß fallende Dividende.

Stuttgart, am ....

Stuttgarter Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes:		Die Direction:
(Unterschrift) facsim.	(L. S.)	(Unterschrift) facsim.

Rückseite:

§ 27 des Statutes: Die Auszahlung der Dividende erfolgt jedes Jahr am 1. Juli gegen Rückgabe des betreffenden Dividendescheines an dessen Präsentanten.

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren, vom letzten December des Jahres ab, in welchem sie fällig wurden, erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaft.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September **1882.**

Allerhöchstes Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Coepenick im Betrage von 531,100 Mark vom 28. Juli 1882.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Stadtverordneten zu Coepenick unter Zustimmung des dortigen Magistrats am 28. April 1881 beschlossen haben, Behufs Entschädigung der nutzungsberechtigten Bürger daselbst für die denselben zuständig gewesenen Nutzungen an Bau- und Reparaturholz, sowie an Brennholz in der Coepenicker Stadtforst und an den vom Königlichen Forstfiskus baar gezahlten und noch zu zahlenden Geldrenten und Ablösungskapitalien für die gleichen Nutzungen in der subsidiär verhaftet gewesenen Königlichen Coepenicker Forst, — welche Geldrenten und Ablösungskapitalien ebenso, wie die gesammte Coepenicker Stadtforst, der Stadtgemeinde Coepenick zum Kämmerei-Vermögen überwiesen worden sind, — auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine zum Betrage von 531,100 Mark ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, auf den Antrag des Magistrats zu Coepenick in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 531,100 Mark in Buchstaben: Fünfhundert ein und dreißigtausend einhundert Mark, welche in folgenden Abschnitten:

470 Stück	à 1000 Mark	=	470,000 Mark,
70 Stück	à 500 Mark	=	35,000 Mark,
261 Stück	à 100 Mark	=	26,100 Mark,
		Summa	531,100 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit $3^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich mit 8300 Mark zum ersten Male am 2. Januar 1883, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 28. Juli 1882.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

ggez. von Goßler. Scholz.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadtwappen)

Anleiheschein der Stadt Coepenick

Buchstabe . . № . .

über . . . . Mark.

Ausgefertigt auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 28. Juli 1882 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 188 . Stück . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . laufende № . . .)

Der Magistrat der Stadt Coepenick beurkundet und bekennt hierdurch, daß die hiesige Stadtgemeinde dem Inhaber dieses Anleihescheins die Summe von . . . Mark, geschrieben . . . . Mark verschuldet.

Diese Schuld, welche Seitens des Gläubigers nicht gekündigt werden kann, bildet einen Theil der durch das oben angezogene Allerhöchste Privilegium in Höhe von 531,100 Mark genehmigten Anleihe.

Den Werth hat die Stadtgemeinde erhalten durch die erfolgte Ueberweisung der für die aufgehobene Bau- und Reparaturholz-, sowie Brennholz-Berechtigung der hiesigen Bürger in der Königlichen Coepenicker Forst baar gezahlten und noch zu zahlenden Geldrenten und Ablösungs-Kapitalien, sowie ferner durch die nach Aufhebung derselben Berechtigungen der Bürger in der Stadtforst Coepenick erfolgte Ueberweisung der Letzteren und ihrer gesammten Nutzungen zum Kämmerei-Vermögen.

Die Rückzahlung der ganzen Anleihe erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes vom 1. Januar 1882 ab binnen spätestens 35 Jahren aus einem Tilgungsstocke, welcher mit 8300 Mark jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird; die Stadt behält sich indeß das Recht vor, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmt-

liche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Coepenicker Wochenblatte. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrat in Coepenick mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli mit drei und ein halb Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheins bei der Stadtkasse zu Coepenick und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zum Vortheil der Stadt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 u. ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 — G.-S. S. 281. —

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin anderweit nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind zwanzig halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse zu Coepenick gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Coepenick mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Urkundlich ausgefertigt

Coepenick, den . . ten . . . . 188 . .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung des Amtstitels.)

Kontrolbuch
Seite . . № . .
. . . . . .
Bürgermeister.

Hierzu sind die Zinsscheine № . . bis einschließlich № . . nebst der Anweisung zur neuen Zinsscheinreihe ausgegeben.

. . . . . .
Stadt-Kassen-Rendant.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

. . . . Reihe

Zinsschein № . . .

über . . . . Mark Zinsen

des Coepenicker Stadt-Anleihescheines

Buchstabe . . № . .

über . . . . Mark.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar (bezw. 1. Juli) 188 . die Zinsen des vorbenannten Stadt-Anleihescheins für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . mit . . . . Mark . . Pf. bei der Stadtkasse zu Coepenick.

Coepenick, den . . ten . . . . 188 .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Kontrolbuch
Seite . . № . .
. . . . . .
Bürgermeister.

Dieser Zinsschein wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Anmerkung. Die Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Unterschrift des die Kontrole führenden Beamten versehen werden.

Anweisung
zum Stadt-Anleiheschein der Stadt Coepenick
Buchstabe . . № . . über . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheschein der Stadt Coepenick die . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis . . bei der Stadtkasse in Coepenick, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Coepenick, den . . ten . . . 18 . .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Kontrolbuch
Seite . . № . .
. . . . . .
Bürgermeister.

Anmerkung. Die Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift des die Kontrole führenden Beamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein	. . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Anreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1850 und 1852.

31. Die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 11. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. August 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 30. August 1882.

Königl. Regierung.

Offene Lehrer- rc. Stelle.

32. Die Lehrer- und lutherische Kantor- und Organistenstelle zu Lindow, mit welcher bei definitiver Anstellung ein Jahresgehalt von circa 1150 Mark verbunden ist, wird zum 1. Oktober d. J. vakant. Qualifizirte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs schleunigst an uns einreichen.

Potsdam, den 29. August 1882.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

47. Nachstehender mit dem Genehmigungs-Vermerk der Herren Ressortminister versehener Nachtrag zu den

Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz:

Hienzutritt am Schlusse von § 17 folgender Satz:

„Verwaltungsrathsmitglieder, durch deren Cooptation sich in Folge dieser Ermächtigung der Verwaltungsrath verstärkt hat, fungiren bis zur zweiten, auf ihre Cooptation folgenden ordentlichen General-Versammlung der Genossenschaft (vgl. § 18 Absatz 8 der Statuten). Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, oder bei dessen Behinderung sein Stellvertreter, vertritt der Verwaltungsrath der Genossenschaft nach außen und sind mündliche oder schriftliche Erklärungen, welche der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, oder bei dessen Behinderung sein Stellvertreter, Namens des Verwaltungsrathes abgiebt, für alle Betheiligte rechtsverbindlich".

Weg fällt in § 21 der Statuten die Bestimmung:

„Wenn sich die Genossenschaft außerhalb des Concurses auflöst, so wird das nach Abwickelung ihrer Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Genossenschaft an diejenigen Mitglieder resp. die Erben derjenigen Mitglieder vertheilt, welche im Jahre des Auflösungsbeschlusses Mitglieder der Genossenschaft waren und zwar nach Verhältniß der von jenen Mitgliedern im Jahre des Auflösungsbeschlusses gezahlten Prämien".

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Wenn sich die Genossenschaft außerhalb des Concurses auflöst, so wird das nach Abwickelung ihrer Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Genossenschaft an Mitglieder resp. Erben von Mitgliedern vertheilt, welche im Jahre des Auflösungsbeschlusses Mitglieder der Genossenschaft waren und zwar nach Verhältniß derjenigen Prämienbeträge, welche bei diesen Mitgliedern übrig bleiben, nachdem die während der ganzen Dauer ihrer Mitgliedschaft von ihnen bezogenen Schädengelder von den auf den gleichen Zeitraum von ihnen gezahlten Prämien in Abzug gebracht sind. Mitglieder, deren Schädenbezüge ihre Prämienzahlungen überschreiten, oder denselben gleichkommen, nehmen nicht Theil an der Vertheilung".

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlungen vom 15. Juli 1879 und 25. August 1881 aufgestellten

Nachtrage zu den Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz

wird die unter № 1 der Concession vom 9. Februar 1875 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 14. August 1882.

L. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
(gez.) Rommel.	(gez.) von Zastrow.

wird unter Hinweis auf das Stück 20 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 14. Mai 1875 beziehungsweise auf das Stück 4 desselben Blattes vom 28. Januar 1876 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. August 1882.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Austausch von Postpacketen mit Portugal.

16. Vom 1. September ab findet im Verkehr mit Lissabon ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 ℳ 80 ₰. Die Sendungen müssen frankirt und von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein. Für alle Packetsendungen nach Lissabon, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, ingleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Berlin W., den 25. August 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Neu-Barnim.

15. Am 2. September d. J. tritt in Neu-Barnim eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit, welche mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst vereinigt wird.

Potsdam, den 1. September 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Tybusch.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

16. Das Bank-, Kommissions- und Wechselgeschäft Benno Wiesner in Goldberg in Schlesien hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 23820 über 100 Thlr. angetragen, weil davon eine Ecke fehlt. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 15. März 1883 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragssteller statt desselben ein neues kursfähiges erhalten wird.

Berlin, den 28. August 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Paul Oertelt hier, Tempelherrenstraße Nr. 23, die Schuldverschreibungen der konsolidirten

$4^1/_2$ %igen Staatsanleihe litr. K. № 42 373 über 500 Mark und litr. N. № 9799 über 1000 Mark angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Oertelt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. September 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des Nachtrages V. zu dem Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen betreffend.

78. Zu dem Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland via Bodenbach bezw. Mittelgrund vom 1. Januar 1881 gelangt am 1. September d. J. ein Nachtrag V. zur Einführung, welcher u. A. um 1 Mark pro 10000 kg ermäßigte Frachtsätze nach Stationen des diesseitigen Direktionsbezirks an den Strecken Görlitz-Hirschberg-Schmiedeberg, Görlitz-Liegnitz, Kohlfurt-Frankfurt-Cüstrin rc. enthält. Druckexemplare desselben sind durch die Verband-Expeditionen zum Preise von 0,10 Mark zu beziehen.

Berlin, den 25. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages XIII. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr.

79. Mit dem 15. d. M. tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn ein Nachtrag XIII. in Kraft, welcher Erweiterungen der direkten Personen- und Gepäckabfertigung im genannten Verkehre enthält.

Berlin, den 4. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von ermäßigten Ausnahme-Frachtsätzen für Traubenzucker, Stärke aller Art, Stärke- und Kartoffelmehl rc. betreffend.

80. Mit sofortiger Gültigkeit treten in den Staatsbahnverkehren zwischen den Direktionsbezirken Hannover und Oldenburg einerseits und dem diesseitigen Direktionsbezirk andererseits, sowie im Hanseatisch-Schlesischen Verbandverkehre ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für Traubenzucker, Stärke aller Art, Stärke- und Kartoffelmehl rc. rc. zum Export von Coepenick nach Hamburg (B. H. und H. St.), Harburg, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde, Brake, Elsfleth und Nordenhamm in Kraft. Außerdem kommen in den genannten Staatsbahnverkehren mehrere abgeänderte Entfernungen und Tarifsätze, sowie neue Tarifsätze zwischen Hamburg einerseits und Lebus und Podelzig andererseits zur Einführung. Soweit hierdurch Frachterhöhungen gegen die bisherigen Sätze eintreten, gelten dieselben erst vom 12. Oktober d. J. ab. Näheres ist bei den obengenannten Stationen, sowie den sämmtlichen an den bezeichneten Staatsbahnverkehren betheiligten Stationen der Direktionsbezirke Hannover, Oldenburg und Berlin zu erfahren. Berlin, den 27. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten direkter Umkartirungs-Frachtsätze für Sprit- und Spiritus-Sendungen.

81. Mit Gültigkeit vom 1. September d. J. — jederzeit widerruflich — treten für Sprit- und Spiritus-Sendungen, welche mit direkten Frachtbriefen für Genf loco und transito, Morges, Nyon und Verrières transito in Berlin (Dresdener, Nord- und Schlesischer Bahnhof), Breslau, Cottbus und Posen in Ladungen von mindestens 5000 resp. 10000 kg pro Frachtbrief bezw. bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht zur Aufgabe gelangen, direkte Umkartirungs-Frachtsätze auf Leipzig Thür. B. transito in Kraft, über deren Höhe die betr. Dienststellen Auskunft ertheilen.

Berlin, den 2. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des II. Nachtrages Theil I. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif.

87. Mit dem 1. September d. J. tritt der II. Nachtrag zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I., giltig vom 15. April 1882 ab, für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband in Kraft.

Bromberg, den 30. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion als geschäftsführende Verwaltung.

Inkrafttreten eines Ausnahmetarifs für Braunkohlen rc.

88. Mit dem 5. September d. J. tritt von Trebnitz nach Cüstriner Vorstadt für Braunkohlen, Braunkohlenkokes und Braunkohlenbriquetts in Wagenladungen von je 10 000 kg ein Ausnahmetarif von 0,13 Mark pro 100 kg in Kraft.

Bromberg, den 2. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte Billetpreise und Gepäckfrachtsätze im Verkehr von und nach der Station Berlin-Alexanderplatz.

89. Vom 10. September 1882 ab ermäßigen sich im Verkehr von und nach Station Berlin-Alexanderplatz die Billetpreise und Gepäckfrachtsätze um folgende Beträge:

Für											Gepäcküberfracht für je 10 Kilogramm	Für ein Hunde-Billet
Courierzug-Billets			Personenzug-Billets				Retour-Billets			Militair-Billets		
I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.			
Klasse			Klasse				Klasse					
pro Billets in Mark											Mark	Mark
0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,7	0,6	0,4	0,1	0,03	0,1

Diese Ermäßigungen greifen außer im Ostbahn-Lokalverkehre — Tarif vom 1. August 1881 — auch Platz im direkten Verkehre zwischen Station Berlin-Alexanderplatz und Stationen

a. des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin via Werbig und via Cüstrin, Tarif vom 1. Mai 1880,
b. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Cüstriner Vorstadt, Tarif vom 1. August 1881,
c. der Oberschlesischen Eisenbahn, Tarif vom 1. August 1881,
d. der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, Tarif vom 16. Oktober 1881,
e. der Ostpreußischen Südbahn, Tarif vom 1. April 1877,
f. der Tilsit-Insterburger Eisenbahn, Tarif vom 1. Februar 1876,
g. der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn, Tarif vom 1. August 1879,
h. der Stargard-Cüstriner Eisenbahn, Tarif vom 31. August 1882.

Bromberg, den 29. August 1882. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Civil-Anwärter Leonhard **Weymann** ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Dem Candidaten phil. Wilhelm **Grube** aus Liebenwerda, jetzt in Ketzin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam anzunehmen.

Der Schulamtskandidat Dr. **Meyer** ist als ordentlicher Lehrer an dem Leibniz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Kutzki**, **Joseph**, **Große**, **Welslich**, **Rolle**, **Staar**, **d'Hargues**, **Burghardt**, **Maisan**, **Matthias**, **Kannengießer**, **Jastrow**, **Zielke**, **Hasse**, **Ilberg**, **Irmer**, **Donath**, **Schubart**, **Schroeter**, **Brodhuhn**, **Zabel**, **Koch**, **Schwidder**, **Fischer**, **Richter**, **Thalwitzer**, **Geschkat**, **Seidler**, **Cochius**, **Rittershausen**, **Haseloff**, **Kabus** und **Cohn** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Hasemann**, **Bamberg**, **Perschmann**, **Sandau**, **Thiele**, **Wolff**, **Rosenthal**, **Abraham**, **Nigmann**, **Dossow**, **Jüngel**, **Hoffmann**, **Arnold**, **Paelegrim**, **Henriette Troschel**, **Roland**, **Dohme**, **Anna Troschel**, **Bartz**, **Basch**, **Dahms**, **Wolff**, **Berth** und **Maechler** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Insp. gleichen Namens, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Wulkow, Insp. Neu-Ruppin, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Lennewitz, Insp. Dom Havelberg, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hakenberg, Insp. Fehrbellin, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Ketzür, Insp. Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Pritzerbe, Insp. Altstadt Brandenburg, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Brielow, Insp. Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind während des Monats August d. J. nachbezeichnete Personalveränderungen eingetreten:

Angestellt ist: der Postassistent **Schumann** in Biesenthal Bhf. als Postverwalter.

Versetzt sind: der Postsekretair **Wetzel** von Kyritz nach Potsdam und der Postverwalter **Dumzlaff** von Baruth (Mark) nach Pritzerbe.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den zweiten Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Auf Ihren Bericht vom 20. d. Mts. ertheile Ich dem anliegenden zweiten Nachtrage zum Statute für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Dieser Mein Erlaß ist mit dem zugehörigen Statut-Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 28. Juli 1882.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Lucius. Friedberg.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

Zweiter Nachtrag

zum

Statute für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869.

Zur Ergänzung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 1034) nebst Nachtrag vom 27. Mai 1878 (Gesetz-Sammlung pro 1878 Seite 284) ergehen folgende Bestimmungen:

I. Zu §§ 3 und 17a und i des Statuts:

„Dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmete geschlossene Grundstücke auf städtischer Feldmark, deren Gehöfte innerhalb der einem Landkreise gegenwärtig angehörigen Stadt und Vorstadt liegen, sind auch zur Pfandbriefsbeleihung geeignet, falls nach den örtlichen Verhältnissen diese Grundstücke für die Besitzer auch ohne andere Erwerbsmittel eine selbstständig ausreichende landwirthschaftliche Nahrungsquelle bilden. Die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts ist ermächtigt, den entsprechenden mindesten jährlichen Grundsteuer-Reinertrag zur Pfandbriefsbeleihung bei den eben gedachten städtischen Liegenschaften auf 200 bis 600 Mark distriktweise zu normiren."

Litt. b in § 3 lautet fortan:

„b) sich nicht im Besitze einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Handelsgesellschaft befinden," —

Litt. d in § 3 fällt weg.

II. Zu §§ 8, 14 und 30 des Statuts:

„Während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion wird im Falle einer Bepfandbriefung bei demselben durch Vermittlung der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten das nach dem Statute vom 30. August 1869 §§ 8a, 14. Absatz 2 und 30a zum Sicherheitsfonds in den ersten sechszehn Jahren zu entrichtende 1/4 Prozent des Pfandbriefsdarlehns nicht erhoben. Auch wird dieser Beitrag zum Sicherheitsfonds für die bisher mittelst landschaftlicher Central-Pfandbriefe und Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe gewährten Darlehne nicht weiter eingezogen."

An Stelle des zweiten Satzes im vorletzten Absatz des § 8 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut tritt folgende Bestimmung:

„Den Syndicis des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts, sowie deren Stellvertretern, wird, insofern sie nicht schon an sich zur Aufnahme notarieller Akte befugt sind, falls sie die höchste juristische Prüfung bestanden haben, die Befugniß beigelegt, Urkunden mit dem Darlehnsnehmer oder einer dritten Person, welche zum Zwecke der Eintragung von Pfandbriefsdarlehnen in das Grundbuch ausgestellt werden, namentlich Schuldurkunden, Abtretungen, Vorrechtseinräumungen, Löschungsbewilligungen und dergleichen, sowie Urkunden über die zum Zwecke der Erleichterung der Pfandbriefsbeleihungen bewilligten Vorschüsse und deren Sicherstellung aufzunehmen und auszufertigen. Diese Urkunden besitzen die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und stehen insbesondere in Bezug auf die Eigenschaft, Eintragungen in das Grundbuch zu begründen, den notariell aufgenommenen Urkunden gleich."

Der letzte Absatz in § 8 des Statuts kommt in Wegfall.

III. Zum § 9 des Statuts:

„Prioritätisch eingetragene Forderungen sind mit dem vollen Kapitalsbetrage nebst zweijährigen Zinsrückständen von dem nach § 5 des Statuts an sich zulässigen Pfandbriefsdarlehnsbetrage in Abzug zu bringen. Nach Ermessen der Direktion dürfen auch Altentheile (Ausgedinge) während deren Dauer mit dem von ihr, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, festzusetzenden Kapitalsbetrage dem zu bewilligenden Pfandbriefsdarlehnsbetrage im Grundbuche voranstehen."

IV. Zum § 13 des Statuts:

„Bei Anwendung der Vorschriften in § 13 des Statuts ist die Direktion ermächtigt, denjenigen Grundbesitzern, welche zur Zeit des Eintritts in den Verband des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts mit ihren Gebäuden bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind, eine angemessene Frist zu gewähren, um, unter Auflösung des bestehenden Versicherungs-Verhältnisses, die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen Gebäude vorschriftsmäßig gegen Feuersgefahr bei einer inländischen auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungs-Gesellschaft fortgesetzt zu versichern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

Gebäude mit Umfassungsmauern von Stein und mit Dornscher Pappbedachung, Stein- oder Metalldach, bedürfen nur der Versicherung mit dem Betrage der Hälfte ihres Zeitwerths;

Gebäude mit steinernen Umfassungsmauern ohne Papp-, Stein- oder Metalldach bedürfen nur der Versicherung zu zwei Dritteln ihres Zeitwerths;

Das Wohnhaus muß mindestens mit dem zur Taxe gezogenen Werthsbetrage versichert werden."

V. Zum § 18 des Statuts:

„Die Direktion kann nach Ermessen der Umstände von der Erhebung eines Kostenvorschusses zur Vorbereitung des Darlehnsgeschäfts absehen."

VI. § 42 des Statuts wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

„§ 42.

Sobald von dem im Grundbuche eingetragenen Pfandbriefskapitale mindestens 10 Prozent amortisirt oder zurückgezahlt sind, kann insoweit, als dieser Betrag mit 50 theilbar ist, von dem Grundbesitzer auf dessen Kosten entweder löschungsfähige Quittung oder Cession, vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns, oder ein neues Pfandbriefsdarlehn (Krediterneuerung) verlangt werden. Letzteren Falles kann jedoch die Direktion nach Ermessen der Umstände eine Revision und entsprechende anderweitige Festsetzung der Taxe eintreten lassen."

VII. Zum Artikel 1 Absatz 7 bis 9 des Nachtrags vom 27. Mai 1878 zum Statute:

„Nach Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion dürfen auf den Antrag des Besitzers Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrage unter 1500 Mark jedoch von mindestens 900 Mark jährlich ebenfalls nach den bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute bestehenden reglementsmäßigen Abschätzungsgrundsätzen behufs der Pfandbriefsbeleihung taxirt werden."

Druck von Gebr. Grunert in Berlin, Junker-Str. 16.

Extrablatt

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 12ten September 1882.

№ 189. **Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten.**

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,

in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeinde-Bezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat. In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§ 6 Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 23 des Reglements) beizufügen ist.

§ 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede

einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§ sind im Wahltermine zu verlesen.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Diese §§ sind im Wahltermine zu verlesen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermime anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 21. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§ 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Regierungen (Landdrosteien), beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Oberpräsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*)

des

Urwahlbezirks № ......

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ____________, bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.) ....

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) .... des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ....,
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) ....

Der Urwahlbezirk enthält .... Seelen,
hat also zu wählen .... Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung .... „
„ „ „ „ II. „ .... „
„ „ „ „ III. „ .... „
Zusammen ______ Wahlmänner.

---

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	36 M. Klassen- 6 M. Gebäude- 60 M. Grundsteuer	....	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	18 M. Klassen- 3 M. 60 pf. Gebäude- 24 M. Grundsteuer	....	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	18 M. Klassen- 18 M. Gewerbe- 4 M. 80 pf. Gebäudesteuer	....	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	12 M. Klassen- 3 M. Gebäude- 18 M. Grundsteuer	....	„
29—31	3 Grundbesitzer à	6 M. Klassen- 1 M. 20 pf. Gebäude- 18 M. Grundsteuer	....	„
32, 33	2 Hausirer à	6 M. Klassen- 18 M. Gewerbesteuer	....	„
34—45	12 Grundbesitzer à	12 M. Klassen- 1 M. 80 pf. Gebäude- 9 M. Grundsteuer	....	„
46—53	8 Grundbesitzer à	12 M. Klassen- 1 M. 80 pf. Gebäude- 9 M. Grundsteuer	....	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	6 M. Klassen- 1 M. 20 pf. Gebäude- 9 M. Grundsteuer	....	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	6 M. Klassen- 60 pf. Gebäude- 6 M. Grundsteuer	....	„
85—87	3 Pächter à	12 M. Klassensteuer	....	„
88—92	5 Pächter à	6 M. Klassen-, 6 M. Grundsteuer	....	„
93—112	20 Hausbesitzer à	6 M. Klassen-, 2 M. 40 pf. Gebäudesteuer	....	„
113	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
114—122	9 Hausbesitzer à	6 M. Klassen-, 80 pf. Gebäudesteuer	....	„
123—128	6 Pächter à	6 M. Klassensteuer	....	„
129—170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w. à	3 M. Klassensteuer	....	„
171—220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. steuerfrei	— —	....	„
				Summa ...
				Davon ein Drittheil ...

Anmerkung. Da nach §§ 14 und 16 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des For-

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer oder der Einschätzung	Gewerbesteuer	Gebäudesteuer		Grundsteuer		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer		Steuer-Betrag der Abtheilung		Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
M.	M.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.		
144	90	22	80	30	.	286	80		I. Abtheilung.	
72	.	19	20	150	.	241	20			
54	90	9	.	60	.	213	.			
72	.	12	.	120	.	204	.	1191		
36	30	6	60	45	.	117	60			Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A, B dem Buchstaben C vorgehen.
24	.	4	20	36	.	64	20			
24	.	4	20	36	.	64	20			
24	.	4	20	36	.	64	20		II. Abtheilung.	
90	.	18	.	120	.	228	.			
12	24	5	40	.	.	41	40			
36	36	9	60	.	.	81	60			
12	18	3	60	.	.	33	60			
120	.	30	.	180	.	330	.	1176		
18	.	3	60	54	.	75	60			
12	36	.	.	.	.	48	.			
144	.	21	60	108	.	273	60			
96	.	14	40	72	.	182	40		III. Abtheilung.	
15	6	.	.	.	.	21	.			
18	.	1	20	.	.	19	20			
18	.	.	.	.	.	18	.			
120	.	24	.	180	.	324	.			
48	.	4	80	48	.	100	80	1159,50		
36	.	.	.	.	.	36	.			
30	.	.	.	30	.	60	.			
120	.	48	.	.	.	168	.			
6	.	.	90	.	.	6	90			
54	.	7	20	.	.	61	20			
36	.	.	.	.	.	36	.			
126	.	.	.	.	.	126	.			
.	.	.	.	.	.	.	.			
1617	330	274	50	1305	.	3526	50			
.	.	.	.	.	.	1175	50			

eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch mulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Verhandelt .... den ... ten .... 18..

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahl-Bezirk .... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 13—19 des Reglements vom 11. Juli 1879 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "
10. .... Stimmen,
11. .... "
12. .... "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.)

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 354.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.)

Da auf { beide / alle 4 } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den .... aus .... und den .... aus .... fiel. { Derselbe / Dieselben } wurde (n) der Versammlung als { Wahlmann / Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.)

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.)

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ...
und ist mithin die absolute Majorität ....
Es haben erhalten
1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № . . . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zu engeren Wahl:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .
Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.) Da der . . . . aus . . . . und der . . . . aus . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.) Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . aus . . . . und den . . . . aus . . . . fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № . . . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .
Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.) Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.) Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . aus . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten
1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da
1. .... aus ....
2. .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.) Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe nebenstehende Anmerkung.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.) Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den .... aus .... und den .... aus .... fiel. {Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter № ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,
2. ....

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.)

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.)

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
....	....	....
	....	
	....	

Vorstehendes Reglement nebst Anlagen wird hiermit auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern bekannt gemacht.

Potsdam, den 9. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

von Neefe.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen.

12. Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, wird

a. die am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinscoupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 18. bis einschließlich den 23. September d. J.,

b. die ausgelooseten und am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 25. d. M.

einlösen, und demnächst vom 2. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 6. September 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Den betheiligten Grundbesitzern wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. April d. J. hierdurch mitgetheilt, daß die Berlin-Cölnische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Liquidation nicht mehr zu denjenigen Gesellschaften gehört, bei welchen Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Berlin, den 6. September 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Eberswalde nach Oderberg.

190. Auf der von den Kreisen Oberbarnim und Angermünde übernommenen früheren Aktien-Chaussee von Eberswalde nach Oderberg wird vom 1. Oktober d. J. ab an den früher bestandenen Hebestellen, nämlich am Mönchsberge in Station II [5], und beim Dorfe Liepe in Station XII [1], das tarifmäßige Chausseegeld für je eine Meile wieder erhoben werden.

Potsdam, den 5. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Schulzendorf-Biesenthaler Chaussee betreffend.

191. Auf der Schulzendorf-Biesenthaler Kreischaussee ist als Ersatz für die aufgehobene Schulzendorfer Hebestelle eine solche auf dem Gutsterrain bei Haselberg errichtet worden. An der Letzteren wird vom 1. Oktober d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile mit der Maßgabe erhoben werden, daß für Fuhrwerke und Thiere, welche im Besitze von Bewohnern der Orte Harnekop und Haselberg, einschließlich der Vorwerke Marienhof, Sophienhof und Herrenhof, sind, nur ein einmeiliges Chausseegeld zu entrichten ist.

Potsdam, den 8. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Anlegung einer Apotheke betreffend.

192. Nachdem der Herr Oberpräsident durch hohen Erlaß vom 30. August d. J. die Anlegung einer Apotheke in der Oranienburger Vorstadt von Spandau genehmigt hat, werden Apotheker, welche sich um die bezügliche Concession bewerben wollen, hiermit aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Approbation, einer Lebensbeschreibung und sämmtlicher ihre Beschäftigung und Führung bis in die neueste Zeit bekundender amtlicher oder amtlich beglaubigter Zeugnisse, sowie des Nachweises eines für die Anlegung einer Apotheke ausreichenden Vermögens bis zum 7. Oktober d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 6. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

193. Die Räude unter den Schafen der Bauerhofsbesitzerin Wittwe Tackmann zu Petersdorf im Kreise Templin ist erloschen.

Die beiden Pferde des Ackerbürgers Ferdinand Redeloff zu Beelitz sind räudekrank befunden worden.

Die Rotzkrankheit ist bei einem Pferde des Fuhrmanns Brederek zu Oranienburg zum Ausbruch gekommen; dieses Pferd ist getödtet und das zweite Pferd desselben Besitzers wegen möglicher Ansteckung unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 5. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

194. Die Rotzkrankheit ist an dem Pferde des Gastwirths Jacob in Wendisch-Bork und an einem Pferde des Kossäthen Gottlieb Ehle in Alt-Rottstock constatirt und sind beide Pferde getödtet worden.

Potsdam, den 10. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter №..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,
2. ....

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.)

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.)

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

....
....
....

* * *

Vorstehendes Reglement nebst Anlagen wird hiermit auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern bekannt gemacht.

Potsdam, den 9. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

von Neefe.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Preise im Monat August 1882.

Artikel, kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 10	1 70	2 51	3 60	— 35	— 30	— 55	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 45	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 23	1 25	1 19	1 50	2 28	2 80	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 10	2 40	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 20	1 80	2 —	2 —	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 60	2 80	— 20	1 40
1 30	1 —	1 —	1 80	2 40	3 16	— 34	— 32	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 20	— 38	— 28	— —	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 41	3 —	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 85	2 20	3 20	— 37	— 22	— 60	—	— 68	— 81	— 51	— 61	2 93	3 82	— 20	1 78
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	3 60	— 32	— 22	— 60	— 60	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	2 29	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 37	1 14	1 29	1 70	2 27	3 12	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
1 22	— 87	1 10	1 90	2 40	3 40	— 32	— 28	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 10	2 —	2 14	2 66	— 30	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 60	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 05	1 70	2 33	3 23	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 10	2 —	2 40	3 60	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	2 80	3 20	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 70	2 20	3 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 20	1 45	2 20	2 85	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 70	1 12	2 —	2 20	4 —	— 33	— 22	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 60	2 03	3 20	— 45	— 30	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 11	— 72	1 —	2 —	2 15	2 81	— 30	— 22	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 05	1 14	1 70	2 37	3 10	— 28	— 24	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 80

Der Regierungs-Präsident.

sprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muß. Die Farbe der Signaturen muß von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein. Die Thür eines jeden der erwähnten fünf Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift“ und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 2. Der Phosphor ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen, und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniß im Keller aufzubewahren.

§ 3. Für jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, müssen eigene signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 4. Diese Gifte (§ 1) dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers ausweisen, in welchem sie wohnen, verabfolgt werden. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker u. s. w.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Revieres, in welchem sie wohnen, ausweisen.

§ 5. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 6. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche

das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 7. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 8. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen, abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind. Die Gefäße, in denen sie enthalten sind, müssen fest und mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein. Die Signatur muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

§ 9. Für die auf der Anlage B. aufgeführten Stoffe müssen eigene signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§ 10. Diese Stoffe (§ 8) dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von dem Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

§ 11. Konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolœum, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde, nur, wie die Gifte der Anlage A., gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung verkauft werden. Die konzentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die konzentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" bezeichnet sind, verabfolgt werden.

§ 12. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegte Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 14. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 24, Jahrgang 1874 und Intelligenz-Blatt für 1874 № 8) wird hierdurch aufgehoben. In wie weit der Handel mit den in Anlage A. und Anlage B. angeführten Stoffen den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Anlage A.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen): Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure); Acidum arsenicicum (Arsensäure); Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver); arsenhaltige Farben: Auripigmentum (Operment); Realgar (Rauschgelb); Schweinfurter, Schwedisches, Scheel'sches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün; arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergl.

3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen): Hydrargyrum bichloratum corrosivum (ätzendes Quecksilber-Chlorid oder Sublimat); Hydrargyrum bijodatum rubrum (rothes Quecksilber-Jodid); Hydrargyrum jodatum flavum (gelbes Jod-Quecksilber); Hydrargyrum praecipitatum album (weißer Quecksilber-Präcipitat); Hydrargyrum nitricum oxidulatum (salpetersaures Quecksilber-Oxydul); Hydrargyrum oxydatum rubrum (rothes Quecksilber-Oxyd oder rother Präcipitat); Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (präcipitirtes Quecksilber-Oxyd); Turpethum minerale (Basisch-schwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5) Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe); Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber); Kalium cyanatum (Cyankali); Zincum cyanatum (Cyan-Zink); Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl); Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeer-Oel).

Anlage B.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind:

1) Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali); Liquor Kali caustici (Aetzkali-Lauge); Natrium, Natrum causticum (Aetznatron); Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcein, Narcotin etc.,

3) Antimonialia (Spießglanz-Präparate); Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter); Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Blei-Essig); Plumbum aceticum (Bleizucker); Plumbum jodatum (Jod-Blei); Cerussa (Bleiweiß); Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot); Minium (Mennige); Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5) Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6) Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmium-Oxyd); Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmium-Oxyd).

7) Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Anacardia (Elephanten-Läuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandel-Wasser); Aqua laurocerasi (Kirschlorbeer-Wasser); Cantharides (Spanische Fliegen); Cardol, Chloroformium (Chloroform); Chloralum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat); Euphorbium, Faba Calabarica (Calabar-Bohne); Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne); Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter); Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter); Folia Hyosciami (Bilsenkraut); Folia Strammonii (Stechapfel-Blätter); Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter); Fructus Colocynthidis (Coloquinten); Fructus Sabadillae (Sabadillsaamen); Gutti (Gummigutt); Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut); Herba Cicutae virosae (Wasserschierling); Herba Conii (Schierlingskraut); Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut); Kreosotum (Kreosot); Natrum santonicum (Santonin-Natron); Nitrobenzolum (Mirban-Oel); Oleum Crotonis (Croton-Oel); Oleum Sabinae (Sadebaum-Oel); Oleum Sinapis (Senföl); Opium, Oxalium (Kleesalz); Radix Belladonnae (Belladonna-Wurzel); Radix Hellebori viridis (Grüne Nießwurzel); Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel); Rhizoma Veratri (weiße Nießwurzel); Santoninum (Santonin); Semen Cocculi Indici (Kockelskörner); Semen Colchici (Zeitlosen-Saamen); Semen Hyosciami (Bilsen-Saamen); Semen Strammonii (Stechapfel-Saamen); Semen Strychni (Krähen-Augen); Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen); Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen); Tubera Jalapae (Galapen-Knollen).

8) Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold); Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9) Jod und seine Präparate: Jodum (Jod); Ferrum jodatum saccharatum (zuckerhaltiges Jodeisen); Jodoformium (Jodoform); Kalium jodatum (Jodkalium); Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10) Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan); Cuprum aceticum (krystallisirter Grünspahn); Cuprum aluminatum (Kupfer-Alaun); Cuprum oxydatum (Kupfer-Oxyd); Cuprum sulfuricum (Kupfer-Vitriol); Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11) Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel); Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilber-Chlorür); Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilber-Oxyd); Hydrargyrum bisulfuricum (doppeltschwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

12) Säuren: Acidum carbolicum (Carbolsäure); Acidum chromicum (Chromsäure); Acidum hydrochloricum (Salzsäure); Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser); Acidum oxalicum (Kleesäure): Acidum picricum (Pikrinsäure); Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriol-Oel).

13) Silbersalze: Argentum aceticum (essigsaures Silber-Oxyd); Argentum nitricum (Höllenstein); Argentum nitricum cum Kali nitrico (salpeterhaltiger Höllenstein); Argentum chloratum (Chlorsilber); Argentum sulfuricum (schwefelsaures Silber-Oxyd).

14) Zinksalze: Zincum aceticum (essigsaures Zink-Oxyd); Zincum chloratum (Chlorzink); Zincum lacticum (milchsaures Zink-Oxyd); Zincum sulfocarbolicum (karbolschwefelsaures Zink-Oxyd); Zincum sulfuricum (Zink-Vitriol); Zincum valerianicum (baldriansaures Zink-Oxyd).

15) Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorit, Zinngeist); Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz); Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz).

* * *

Bekanntmachung.

Den Verkäufern von Apothekerwaaren und Droguen wird hierdurch zur strengen Befolgung in Erinnerung gebracht die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875.

Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln
vom 4. Januar 1875.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§ 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 7. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 8. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen, abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind. Die Gefäße, in denen sie enthalten sind, müssen fest und mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein. Die Signatur muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

§ 9. Für die auf der Anlage B. aufgeführten Stoffe müssen eigene signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§ 10. Diese Stoffe (§ 8) dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von dem Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

§ 11. Konzentrirte Schwefelsäure (Vitrioleum, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde, nur, wie die Gifte der Anlage A., gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung verkauft werden. Die konzentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die konzentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" bezeichnet sind, verabfolgt werden.

§ 12. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegte Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 14. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 24, Jahrgang 1874 und Intelligenz-Blatt für 1874 № 8) wird hierdurch aufgehoben. In wie weit der Handel mit den in Anlage A. und Anlage B. angeführten Stoffen den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Anlage A.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen): Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure); Acidum arsenicicum (Arsensäure); Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver); arsenhaltige Farben: Auripigmentum (Operment); Realgar (Rauschgelb); Schweinfurter, Schwedisches, Scheel'sches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün; arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergl.

3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen): Hydrargyrum bichloratum corrosivum (ätzendes Quecksilber-Chlorid oder Sublimat); Hydrargyrum bijodatum rubrum (rothes Quecksilber-Jodid); Hydrargyrum jodatum flavum (gelbes Jod-Quecksilber); Hydrargyrum praecipitatum album (weißer Quecksilber-Präcipitat); Hydrargyrum nitricum oxidulatum (salpetersaures Quecksilber-Oxydul); Hydrargyrum oxydatum rubrum (rothes Quecksilber-Oxyd oder rother Präcipitat); Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (präcipitirtes Quecksilber-Oxyd); Turpethum minerale (basisch-schwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5) Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe); Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber); Kalium cyanatum (Cyankali); Zincum cyanatum (Cyan-Zink); Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl); Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeer-Oel).

Anlage B.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind:

1) Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali); Liquor Kali caustici (Aetzkali-Lauge); Natrium, Natrum causticum (Aetznatron); Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcein, Narcotin etc.,

Präcipitat. Jodoformium, Jodoform. Kalium bromatum, Bromkalium. Kalium jodatum, Jodkalium. Kamala, Kamala. Kreosotum, Kreosot. Lactucarium, Giftlattichsaft. Liquour ferri sesquichlorati, flüssiges Eisenchlorid. Liquor plumbi subacetici, Bleiessig. Magnesia citrica effervescens, Brausepulver, aus citronensaurer Magnesia bereitet. Magnesia lactica, milchsaure Magnesia. Manna, Manna. Morphinum et ejus salia, Morphin und dessen Salze. Narceïnum, Narceïn. Narcotinum etc., Narcotin rc. Natrum pyrophosphoricum, pyrophosphorsaures Natron. Natrum pyrophosphoricum ferratum, pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron. Natrum santonicum, Santonin-Natron. Oleum cajeputi, Cajeputöl. Oleum cajeputi rectificatum, rektifizirtes Cajeputöl. Oleum chamomillae aethereum, ätherisches Kamillenöl. Oleum chamomillae citratum, citronenhaltiges Kamillenöl. Oleum crotonis, Krotonöl. Oleum cubebarum, Cubebenöl. Oleum myristicae (seu oleum nucistae expressum), Muskatöl oder Muskatbutter. Oleum sabinae, Sadebaumöl. Oleum sinapis, Senföl, ätherisches. Oleum valerianae, Baldrianöl. Opium, Opium. Pasta Guarana, Guarana. Plumbum jodatum, Jodblei. Radix belladonnae, Tollkirschenwurzel. Radix colombo, Kolombowurzel. Radix hellebori viridis, grüne Nieswurzel. Radix ipecacuanhae, Brechwurzel. Radix pyrethri, Bertramwurzel. Radix rhei, Rhabarber. Radix sarsaparillae, Sassaparillwurzel. Radix senegae, Senegawurzel. Radix serpentariae, virginische Schlangenwurzel. Resina guajaci, Guajakharz. Resina jalapae, Jalapenharz. Resina scammoniae, Scammoniaharz. Rhizoma filicis, Wurmfarmwurzel. Rhizoma veratri, weiße Nieswurzel. Santoninum, Santonin. Secale cornutum, Mutterkorn. Semen colchici, Zeitlosensaamen. Semen hyoscyami, Bilsensaamen. Semen stramonii, Stechapfelsaamen. Semen strychni, Krähenaugen. Stibium sulfuratum aurantiacum, Goldschwefel. Stibium sulfuratum rubeum, Mineralkermes. Stipites dulcamarae, Bittersüßstengel. Strychninum et ejus salia, Strychnin und dessen Salze. Sulfur jodatum, Jodschwefel. Summitates sabinae, Sadebaumspitzen. Tartarus boraxatus, Boraxweinstein. Tartarus natronatus, Seignettesalz. Tartarus stibiatus, Brechweinstein. Tubera aconiti, Eisenhutknollen. Tubera jalapae, Jalapenknollen. Veratrinum, Veratrin. Zincum aceticum, essigsaures Zinkoxyd. Zincum chloratum, Chlorzink. Zincum ferrocyanatum, Ferrocyanzink. Zincum lacticum, milchsaures Zinkoxyd. Zincum sulfocarbolicum, karbolschwefelsaures Zinkoxyd. Zincum sulfuricum purum, reines schwefelsaures Zinkoxyd. Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 30. August 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1882.

49. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	88	Pf.,
"	do. (mittel)	21	"	28	"
"	do. (gering)	19	"	66	"
"	Roggen (gut)	15	"	57	"
"	do. (mittel)	14	"	80	"
"	do. (gering)	14	"	06	"
"	Gerste (gut)	18	"	82	"
"	do. (mittel)	16	"	01	"
"	do. (gering)	12	"	63	"
"	Hafer (gut)	16	"	67	"
"	do. (mittel)	14	"	69	"
"	do. (gering)	12	"	79	"
"	Erbsen (gut)	21	"	80	"
"	do. (mittel)	19	"	05	"
"	do. (gering)	16	"	30	"
"	Richtstroh	4	"	30	"
"	Heu	5	"	69	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	04	Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	33	"	93	"
"	Linsen	41	"	—	"
"	Kartoffeln	4	"	43	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	29	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	12	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	24	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	26	"
" 60 Stück	Eier	2	"	81	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	37	Mark	50	Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	41	"	61	"
"	Linsen	45	"	—	"
"	Kartoffeln	5	"	61	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	19	"
" 60 Stück	Eier	3	"	—	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1882:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	50	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1	40	"
" 1 "	Gerstengraupe	60	"
" 1 "	Gerstengrütze	60	"

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

* * *

A. Balsama medicinalia mixta. Gemischte Arznei-Balsame. Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta, mit Arznei gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehr überlassene Stoffe enthalten. Decocta medicinalia, Arznei-Abkochungen. Electuaria medicinalia, Arznei-Latwergen. Elixiria medicinalia, Arznei-Elixire. Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso, Arznei-Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster. Extracta medicinalia exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae, Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleisch-Extrakt und Lakritzensaft. Infusa medicinalia, Arznei-Aufgüsse. Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili, Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment. Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato, flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampfer-Spiritus. Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae, Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen. Pilulae, Pillen. Pulveres medicinales mixti, gemischte Arznei-Pulver. Species medicinales, Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen. Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici, Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zucker-Syrups. Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valarianae et vino pepsini, ätherische wässerige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnika- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins. Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold Cream et cerato cetaceo labiali, Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B. Acidum benzoicum, sublimirte Benzoësäure. Acidum lacticum, Milchsäure. Acidum succinicum, Bernsteinsäure. Acidum valerianicum, Baldriansäure. Aconitinum et ejus salia, Aconitin und dessen Salze. Aethylenum chloratum, Aethylen-Chlorid. Ammonium chloratum ferratum, Eisensalmiak. Amygdalinum, Amygdalin. Aqua amygdalarum amararum, Bittermandelwasser. Aqua foetida antihysterica, zusammengesetztes Stinkasantwasser. Aqua laurocerasi, Kirschlorbeerwasser. Aqua opii, Opiumwasser. Asa foetida, Stinkasant. Atropinum et ejus salia, Atropin und dessen Salze. Bismuthum subnitricum purum, chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd. Bismuthum valerianicum, baldriansaures Wismuthoxyd. Bulbus scillae, Meerzwiebel. Calcaria phosphorica praecipitata, gefällter phosphorsaurer Kalk. Cantharides, spanische Fliegen. Cantharidinum, Cantharidin. Castoreum canadense, canadisches Bibergeil. Castoreum sibiricum, sibirisches Bibergeil. Chininum et ejus salia, Chinin und dessen Salze. Chinoidinum, Chinoidin. Chloralum hydratum crystallisatum, kristallisirter Chloralhydrat. Chloroformium, Chloroform. Cinchonium et ejus salia, Cinchonin und dessen Salze. Codeïnum, Codeïn. Coffeïnum, Caffeïn. Collodium cantharidatum, blasenziehendes Collodium. Coniinum et ejus salia, Coniin und dessen Salze. Cortices chinae, Chinarinde. Cortices mezerei, Seidelbastrinden. Cortices radicis granati, Granatwurzelrinden. Cubebae, Cubeben. Cuprum aluminatum, Kupferalaun. Digitalinum, Digitalinum, Euphorbium, Euphorbium. Faba calabarica, Calabarbohne. Fel tauri depuratum siccum, trockene gereinigte Ochsengalle. Ferrum carbonicum saccharatum, zuckerhaltiges kohlensaures Eisen. Ferrum chloratum, Eisenchlor. Ferrum citricum ammoniatum, citronensaures Eisenoxyd-Ammonium. Ferrum citricum oxydatum, citronensaures Eisen-Oxyd. Ferrum jodatum saccharatum, zuckerhaltiges Jodeisen. Ferrum lacticum, milchsaures Eisenoxydul. Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxydhydrat. Ferrum oxydatum saccharatum solubile, Eisenzucker. Ferrum oxydatum dialysatum, dialisirtes Eisenoxyd. Ferrum reductum, durch Wasserstoff reducirtes Eisen. Ferrum sesquichloratum, Eisenchlorid. Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum, ammoniakalischer Eisenalaun. Ferrum sulfuricum siccum, entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul. Flores cinae, Wurmsaamen. Flores Kosso, Kosso. Folia belladonnae, Tollkirschenblätter. Folia bucco, Buccoblätter. Folia digitalis, Fingerhutblätter. Folia hyoscyami, Bilsenkraut. Folia stramonii, Stechapfelblätter. Folia toxicodrendi, Giftsumachblätter. Fructus colocynthidis, Coloquinten. Fructus sabadillae, Sabadillsaamen. Fungus laricis, Lärchenschwamm. Galbanum, Mutterharz. Herba cannabis indicae, indischer Hanf. Herba conii, Schierlingskraut. Herba gratiolae, Gottesgnadenkraut. Herba lobeliae, Lobelienkraut. Hydrargyrum bijodatum rubrum, rothes Quecksilberjodid. Hydrargyrum chloratum mite, Quecksilberchlorür. Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum, durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür. Hydrargyrum jodatum flavum, Quecksilberjodür. Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum, präcipitirtes Quecksilberoxyd. Hydrargyrum praecipitatum album, weißer Quecksilber-

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dabergotz, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Jacne, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.S. de 1874 № 28 Seite 355).

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Karl Julius Gotthold Albrecht zu Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Benjamin Reinhold Michaelis ist zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin berufen worden.

Der Stadtschullehrer Hermann Eduard Schnuchel ist als Vorschullehrer am Real-Progymnasium zu Nauen angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Buschmann, Kögel, Planer, H. Schultze und Stolpner; als Telegraphensekretair: der Telegraphenassistent Polixa; als Postassistenten: die Postassistenten Bocksch, Dietrich, Jahn, Ilgner und Kühnau; als Telegraphenassistent: der Telegraphenassistent Windemuth;

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Genrich, Karbe, Kuhfeld und Taap;

versetzt: die Telegraphensekretaire: A. Schäfer und Zappe von Berlin nach Königsberg Pr., bz. Halle Saale, Pessier von Memel nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Lüdike;

entlassen: der char. Postsekretair C. E. M. Eberstein.

Nachweisung der im Monat August 1882 im Bezirke des Königlichen Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsrath Dr. Beseler in Berlin zum Landgerichtsdirektor in Saarbrücken; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Bolz bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, Schneider bei dem Amtsgericht in Finsterwalde und Stech bei dem Amtsgericht in Friedeberg Nmk.

Der Landgerichts-Präsident von Maltzahn in Frankfurt a. O. ist gestorben.

Der Gerichtsassessor Felix Herrmann ist Behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

II. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Westphal in Berlin und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hellhoff in Perleberg sind gestorben.

III. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Reichert, von Klitzing, Wendeler und Schultze.

Der frühere Referendar Schülke ist in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Aus dem Bezirk des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Grube, von der Marwitz und Steimer in die Bezirke der Oberlandesgerichte zu Marienwerder bezw. Breslau.

Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Referendare Karbe und Dr. Limbourg behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, ferner Max Prinz von Ratibor behufs Uebertritts in den Dienst des Auswärtigen Amts.

IV. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die bisherigen Gerichtsschreibergehilfen Draugosch bei dem Amtsgericht in Forst, Spatz bei dem Amtsgericht in Schwedt, Dahlenburg bei dem Amtsgericht in Wittenberge, Mathies bei dem Landgericht I. in Berlin, Benke bei dem Amtsgericht in Mittenwalde und der frühere Referendar Elbe bei dem Amtsgericht I. in Berlin, zum Gerichtsschreibergehilfen der Militairanwärter Haynn bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. O.; zu Gerichtsvollziehern die Militairanwärter Hildebrandt bei dem Amtsgericht in Meyenburg und Pohland bei dem Amtsgericht in Neudamm.

Versetzt sind die Gerichtsschreiber Vorwerk von Storkow an das Amtsgericht I. in Berlin und Günther von Mittenwalde an das Amtsgericht in Storkow.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Frankowsky, Holzbildhauer,	geboren am 24. Oktober 1840 zu Warschau,	Diebstahlsversuch (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. August 1880),	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. Juli d. J.
2	Mathias Augustin, Dienstknecht und Hirt,	61 Jahre, ortsangehörig zu Hammern, Bezirk Klattau, Böhmen,	Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juni 1880),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Isaak Jung, Kellner,	geboren am 19. Juli 1850 zu Aich, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Qualifizirtes Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	22. Juli d. J.
2	Josef Gaber, Schneider,	geboren am 21. Februar 1847 zu Nieder-Oels, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. August d. J.
3	Ferdinand Kulterer, Brauergeselle,	geboren am 14. Oktober 1852 zu Klein-Venedig, Bezirk Klagenfurt, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	12. August d. J.
4	Michael Broszinsky, Schiffer,	etwa 40 Jahre, aus Wuszna, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Juli d. J.
5	Emil Dominik Josef von Jakubowsky, Bauführer,	geboren am 19. Februar 1856 zu Nagy Topolczany, Komitat Neutra, Ungarn, wohnhaft zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	9. August d. J.
6	Edmund Hermann Stiller, Kommis,	geboren am 17. Januar 1856 zu Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Gustav Nielsen, Instrumentenmacher,	geboren 1856 zu Birkeroy bei Kopenhagen, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	5. August d. J.
8	Alexander Corbon, Schuhmacher,	31 Jahre, aus St. George, Departement Moselle, Frankreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	8. August d. J.
9	Anton Roucka, Hutmachergeselle,	geboren 1858, ortsangehörig zu Zihobetz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	29. Juli d. J.
10	Johann Ulrich Braendle, Kaminkehrer,	geboren am 9. März 1860, aus Kappel, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Angabe falschen Namens	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	desgleichen,

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Feststellung der Wahlbezirke ꝛc. für die Stadt Berlin für die bevorstehende Abgeordnetenwahl.

13. Nachstehend bringe ich die Nachweisung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für die Stadt Berlin, der Zahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie der von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Art. I. der Verordnung vom 26. Januar 1881 zur Ausführung des § 35 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahlkommissarien zur öffentlichen Kenntniß.

№	Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissarien
1	linkes Spreeufer, untere Stadt,	3	Stadtrath Kunz, Stellvertreter: Stadtrath Wolff.
2	linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin,	2	Stadtrath Voigt, Stellvertreter: Stadtrath Hübner.
3	rechtes Spreeufer, untere Stadt,	2	Stadtrath Haack, Stellvertreter: Stadtrath Dr. Stort.
4	rechtes Spreeufer, obere Stadt,	2	Stadtrath Friebel, Stellvertreter: Stadtrath Marggraff.

Potsdam, den 13. September 1882.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

196. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist folgendes Verbot im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 15. September 1882.

Der Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

*

Das von der Königlich Bayrischen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 13. Dezember 1881 erlassene, in № 294 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 15. Dezember 1881 veröffentlichte Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Interpellation des Abgeordneten Bebel und Genossen, den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig betreffend, deren Motivirung und Beantwortung Seitens der Königlichen Staatsregierung. Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 5. November 1881. Nach dem amtlichen stenographischen Bericht. Nürnberg 1881. Verlag von Woerlein u. Com." ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben.

Berlin, den 4. August 1882.

Die Reichs-Kommission.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

197. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

September: 27.
Oktober: 2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.
November: 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.
Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 15. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

198. Die Haltung des Finowkanals zwischen den Drahthammerschen und den Wolfswinkelschen Schleusen wird vom 15. Dezember 1882 bis zum 20. März 1883 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein und dürfen Fahrzeuge und Flöße in dieser Kanalhaltung nicht überwintern. Außerdem werden die beiden Malzer Schleusen des Finowkanals vom 1. Januar bis 1. März 1883 gesperrt sein.

Potsdam, den 16. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der zweiten Schleuse (Stimmingschleuse) zu Brandenburg a. H.

199. Die in dem Havelstau zu Brandenburg a. H. neu erbaute Stimmingschleuse wird am 2. k. M. in Betrieb gesetzt werden. Von diesem Tage ab bis auf Weiteres müssen zum Passiren des Havelstaues sämmtliche Flöße und die zwischen der Brandenburger Oberhavel und dem Beetzsee verkehrenden Fahrzeuge die

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Isaak Jung, Kellner,	geboren am 19. Juli 1850 zu Asch, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Qualifizirtes Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	22. Juli d. J.
2	Josef Gaber, Schneider,	geboren am 21. Februar 1847 zu Nieder-Oels, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. August d. J.
3	Ferdinand Kulterer, Brauergeselle,	geboren am 14. Oktober 1852 zu Klein-Venedig, Bezirk Klagenfurt, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	12. August d. J.
4	Michael Broszinsky, Schiffer,	etwa 40 Jahre, aus Wuszna, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Juli d. J.
5	Emil Dominik Josef von Jakubowsky, Bauführer,	geboren am 19. Februar 1856 zu Nagy Topolzcany, Komitat Neutra, Ungarn, wohnhaft zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	9. August d. J.
6	Edmund Hermann Stiller, Kommis,	geboren am 17. Januar 1856 zu Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Gustav Nielsen, Instrumentenmacher,	geboren 1856 zu Birkeroy bei Kopenhagen, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	5. August d. J.
8	Alexander Corbon, Schuhmacher,	31 Jahre, aus St. George, Departement Moselle, Frankreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	8. August d. J.
9	Anton Roucka, Hutmachergeselle,	geboren 1858, ortsangehörig zu Zihobetz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	29. Juli d. J.
10	Johann Ulrich Braendle, Kaminkehrer,	geboren am 9. März 1860, aus Kappel, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	desgleichen,

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Feststellung der Wahlbezirke ꝛc. für die Stadt Berlin für die bevorstehende Abgeordnetenwahl.

13. Nachstehend bringe ich die Nachweisung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für die Stadt Berlin, der Zahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie der von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Art. 1. der Verordnung vom 26. Januar 1881 zur Ausführung des § 35 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahlkommissarien zur öffentlichen Kenntniß.

№	Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissarien
1	linkes Spreeufer, untere Stadt,	3	Stadtrath Kunz, Stellvertreter: Stadtrath Wolff.
2	linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin,	2	Stadtrath Voigt, Stellvertreter: Stadtrath Hübner.
3	rechtes Spreeufer, untere Stadt,	2	Stadtrath Haack, Stellvertreter: Stadtrath Dr. Stort.
4	rechtes Spreeufer, obere Stadt,	2	Stadtrath Friebel, Stellvertreter: Stadtrath Marggraff.

Potsdam, den 13. September 1882.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

196. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist folgendes Verbot im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 15. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das von der Königlich Bayrischen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 13. Dezember 1881 erlassene, in № 294 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 15. Dezember 1881 veröffentlichte Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „Interpellation des Abgeordneten Bebel und Genossen, den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig betreffend, deren Motivirung und Beantwortung Seitens der Königlichen Staatsregierung. Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 5. November 1881. Nach dem amtlichen stenographischen Bericht. Nürnberg 1881. Verlag von Woerlein u. Com." ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben.

Berlin, den 4. August 1882.

Die Reichs-Kommission.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

197. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

September: 27.
Oktober: 2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.
November: 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.
Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 15. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

198. Die Haltung des Finowkanals zwischen den Drahthammerschen und den Wolfswinkelschen Schleusen wird vom 15. Dezember 1882 bis zum 20. März 1883 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein und dürfen Fahrzeuge und Flöße in dieser Kanalhaltung nicht überwintern. Außerdem werden die beiden Malzer Schleusen des Finowkanals vom 1. Januar bis 1. März 1883 gesperrt sein.

Potsdam, den 16. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der zweiten Schleuse (Stimmingschleuse) zu Brandenburg a. H.

199. Die in dem Havelstau zu Brandenburg a. H. neu erbaute Stimmingschleuse wird am 2. k. M. in Betrieb gesetzt werden. Von diesem Tage ab bis auf Weiteres müssen zum Passiren des Havelstaues sämmtliche Flöße und die zwischen der Brandenburger Oberhavel und dem Beetzsee verkehrenden Fahrzeuge die

Stimmingsschleuse und alle übrigen Fahrzeuge die alte Schleuse (Bassinschleuse) benutzen; jedoch ist den Fahrzeugen der Wasserbau-Verwaltung die Durchfahrt durch beide Schleusen gestattet. Bei dem Durchschleusen durch die Stimmingschleuse sind für die Dienstleistungen der Schleusenknechte sowohl bei Tage als zur Nachtzeit

a. von jedem Fahrzeuge 15 Pfennige,

b. von jeder Plötze Floßholz 5 Pfennige

an den dortigen Schleusenmeister zu entrichten.

Gebührenfrei sind:

1) Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
2) Fahrzeuge, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehören,
3) Schiffsgefäße jeder Art, Prähme, Baggermaschinen und Flöße, welche Staats- oder Reichseigenthum sind,
4) auf Vorzeigung von Freipässen Schiffsgefäße, welche ausschließlich für Königliche Rechnung oder für Rechnung des Staats oder des Reiches Gegenstände befördern.

Die Schleusenknechte der Stimmingschleuse dürfen Gebühren oder Geschenke weder fordern noch annehmen.

Potsdam, den 12. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

200. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Oberamtmanns Lessel zu Amt Zehdenick ist erloschen; auch ist das derselben Seuche verdächtig gewesene Pferd des Kossäthen Bölk zu Tietzow im Kreise Osthavelland gesund geblieben und nicht mehr rotzverdächtig.

Potsdam, den 11. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

53. Nachstehende Polizei-Verordnung:

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engern Polizei-Bezirk in Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§ 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes dem Polizei-Präsidio, beziehungsweise dem Polizei-Amte zu Charlottenburg, Anzeige zu machen.

§ 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon 1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm, 2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 3. Größere als die im § 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizei- resp. Militär-Behörde, soweit die Letztere nach den bestehenden Vorschriften konkurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Behörde.

§ 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß. Sie haben in diesem Falle die im § 2 enthaltenen Vorschriften resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§ 6. Auf die mit Pulver-Fabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden. Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§ 8. Wer Schießpulver in größeren Mengen als 25 Kilogramm auf einmal versendet, muß der Polizei-Behörde des Absende-Orts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungs-Maßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§ 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§ 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§ 12. Schießpulver darf auf denselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu 5 Centnern

und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§ 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Metern von denselben in Schritt fallen, und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Metern hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§ 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume u. s. w. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§ 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft des Transports vorher der Polizei-Behörde melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. (NB. Sache der Instruktion.)

§ 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist. Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben. Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Polizei-Behörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§ 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§ 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§ 19. Auf Dampfschiffen darf außer den Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§ 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei-Behörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Ueber die von ihr dabei getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-Beamten vorzeigen muß.

§ 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§ 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen ½ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§ 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen, resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§ 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehende Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes durchfahren könne.

§ 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Orts-Polizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§ 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Lokomotive dieselbe passirt. Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschiften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§ 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach § 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 31. Alle bisherigen, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

gez. von Wurmb.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. September 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur in Börnicke, Kreis Niederbarnim.

56. Am 18. September d. J. wird in dem im Kreise Niederbarnim belegenen Dorfe Börnicke eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Zum Landbestellbezirke der neuen Postagentur, welche die Bezeichnung „Börnicke (Kr. Niederbarnim)" erhält, gehören die Ortschaften: Wilmersdorf und Birkholz, sowie die Vorwerke Theerfeld, Helenenau und Elisenau.

Potsdam, den 12. September 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Tybusch.

Eröffnung einer Postagentur in Lichtenrade, Kreis Teltow.

57. Am 16. September d. J. tritt in Lichtenrade (Kreises Teltow) eine Postagentur in Wirksamkeit. Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postanstalt nicht zugetheilt.

Potsdam, den 12. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. Tybusch.

Eröffnung einer Postagentur in Selchow, Kreis Teltow.

58. Am 16. September d. J. wird in dem Dorfe Selchow (Kreises Teltow) eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 14. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor Tybusch.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Batzlow, Kreis Ober-Barnim.

59. Am 18. d. M. tritt in Batzlow (Kreises Ober-Barnim) eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit, welche mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst vereinigt wird.

Potsdam, den 13. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor Tybusch.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. Oktober 1882 fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen.

17. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, **schon vom 20. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Zinsscheine ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. September 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

18. Der Bankier Louis Galewski hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ % Staatsanleihe Lit. D. № 45257 über 200 Thlr. = 600 Mark, von welcher die obere rechte Ecke abgerissen ist, angetragen. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Dezember d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des bezeichneten Dokuments erfolgen und dem Bankier Louis Galewski hierselbst ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe direkter Tourbillets I. II. und III. Klasse.

83. Vom 15. d. M. an werden bei den Billet-Expeditionen Berlin Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg direkte Tourbillets I. II. und III. Klasse, sowie Kinderbillets nach Pudapest via Oderberg—Marchegg und nach Krakau via Myslowitz ausgegeben.

Berlin, den 9. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Direkte Abfertigung von Gütern, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

84. Vom 1. Oktober d. J. ab findet im Verkehr zwischen Berlin, Görlitzer Bahnhof, und den Stationen des diesseitigen Direktionsbezirks (excl. der Cottbus-Großenhainer und Märkisch-Posener Eisenbahn) für

welche nicht bereits direkte Tarifsätze im Tarif für den Nachbarverkehr vom 10. September 1877 bezw. den Nachträgen zu letzterem enthalten sind, direkte Abfertigung von Gütern, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf Grund der in den Nachträgen II. III. und IV. zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife bereits angegebenen Entfernungen, sowie der im Lokal-Güter-Tarif und dem Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den diesseitigen Direktionsbezirk vom 1. August bez. 1. September v. J. und den Nachträgen zu denselben enthaltenen Bestimmungen und Tarifsätze statt. Ueber die letzteren wird von den betheiligten Güter-Expeditionen, sowie dem Auskunfts-Bureau hier nähere Auskunft ertheilt.

Berlin, den 14. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages II. für den Schlesisch-Oesterr. Personen-Verkehr.

85. Mit dem 20. d. M. tritt zum Tarif für den Schlesisch-Oesterr. Personen-Verkehr via Liebau resp. Mittelwalde ein Nachtrag II. in Kraft, durch welchen u. A. direkte Tourbillets I., II. und III. Klasse, gültig für alle Züge, zwischen den Stationen Berlin, Schles. Bhf., Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg einer- und Stationen Freiheit—Johannisbad andererseits via Liebau zur Einführung gelangen.

Berlin, den 11. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von direkten Retourbillets II. und III. Klasse mit 2tägiger Gültigkeit.

86. Vom 10. September d. J. ab werden bei den Billet-Expeditionen Berlin Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg direkte Retourbillets II. und III. Klasse mit 2tägiger Gültigkeit nach Sprottau und Sagan via Sorau und Hansdorf, sowie bei den Billet-Expeditionen Kohlfurt, Görlitz, Lauban und Hirschberg gleiche Billets nach Sprottau und Sagan via Hansdorf zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. August 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Kl. für Courier- und Personenzug und Personenzug-Tourbillets I. bis IV. Kl. und Retourbillets II. und III. Kl. mit zweitägiger Gültigkeit.

87. Vom 1. Oktober d. J. ab werden bei den Billet-Expeditionen Berlin, Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg direkte Billets I., II. und III. Klasse für Courier- (Expreß-) und Personenzug, sowie Personenzug-Tourbillets I. bis IV. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit 2tägiger Gültigkeit, nach Station Königszelt der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Kohlfurt — resp. Sagan — Liegnitz zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Ungarischer Verband-Tarif.

88. Am 1. Oktober d. J. tritt zu dem oben bezeichneten Tarife ein Nachtrag XV. in Kraft. Derselbe enthält neben Aenderung des Vorwortes die Aufnahme der Station Jablanicza der K. K. priv. Oesterr. Staatseisenbahn-Gesellschaft in den Ausnahme-Tarif № 2a für Transporte von gedörrten Pflaumen und Pflaumenmus, sowie eine Ergänzung der Lieferfrist-Tabelle.

Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güterkassen Berlin, Schles. Bahnhof und Stettin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 18. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages zum Tarif für die Beförderung von Leichen rc.

91. Am 20. September d. J. tritt zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Bahnstrecken Posen—Inowrazlaw, Posen—Creuzburg und Posen—Alt-Boyen einerseits und den Berliner Viehhöfen, sowie Station Berlin N. M. E.—K. O. andererseits via Frankfurt a./O. und via Kreuz resp. im Verkehre mit Inowrazlaw auch via Bromberg vom 1. Januar 1882 der Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält:

a. Aenderungen und Ergänzungen zu Abschnitt B. des Tarifs, Tarifvorschriften und Transportpreise,

b. Aenderung des Kilometerzeigers bezüglich des Verkehrs mit Rummelsburg K. O.

Die unter a bezeichneten Aenderungen enthalten Erleichterungen, dagegen die Aenderung sub b eine Erhöhung der Entfernungen um je 4 resp. 5 Kilometer und somit eine Erhöhung der Transportpreise, die mit dem 1. November 1882 eintritt.

Der Nachtrag ist zum Preise von 0,10 Mark durch sämmtliche diesseitigen Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 15. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages I. zu dem Güter-Tarif.

92. Am 16. September 1882 tritt zu dem Güter-Tarif für den Verkehr zwischen den Stationen der Braunschweigischen Eisenbahn einer- und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin (excl. Märkisch-Posener und Cottbus-Großenhainer Bahn), Bromberg (einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn) sowie der Oberschlesischen Bahn andererseits vom 1. August 1882 der I. Nachtrag in Kraft, enthaltend:

I. Aenderung der Nomenklatur des Ausnahmetarifs I. (Getreide rc.). (Soweit hierdurch Erhöhungen gegen die bisherigen Sätze vorkommen, treten dieselben erst mit dem 1. November 1882 in Kraft.)

II. Entfernungen und Tarifsätze für Culmsee, Mocker, Ostaszewo, Cüstriner Vorstadt und Dt. Eylau (Stadt).

III. Berichtigungen zum Haupttarife inkl. Anhang.

Der erwähnte Nachtrag ist durch unsere Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 13. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

12. **Extrazug zur Magdeburger Messe.**

Sonntag, den 24. September d. J.

1) Von Berlin 5 Uhr 30 Min. Vorm.,
" Potsdam 6 " 10 " "
in Magdeburg 8 " 45 " "

2) Von Magdeburg 10 Uhr Abends,
in Berlin 1 " 30 Min. Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfalle in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen (excl. Courier- und Schnellzügen) ab Magdeburg, sowie bei dem am Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in

Berlin und Potsdam für 6 Mark zur II. Kl.,
und " 4 " " III. "

gelöst werden.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Berlin, den 15. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Magdeburg.

Geleisverbindung für den Güterverkehr zwischen den Stationen Calbe und Grizehne.

13. Zwischen den Stationen Calbe (Stadt) und Grizehne (bei Calbe a./S.) ist eine Geleisverbindung für den Güterverkehr hergestellt worden, welche am 15. September d. J. dem Betriebe übergeben ist. Die Betriebsleitung für diese Strecke erfolgt durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Blankenheim in Berlin.

Magdeburg und Frankfurt a./M., im September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Personal-Chronik.

Die Inspektionsbeamtenstelle für die zum Forstmeisterbezirke Potsdam-Coepenick gehörigen Forstreviere Colpin, Friedersdorf, Rüdersdorf, Coepenick, Freienwalde, Biesenthal, Eberswalde und Chorin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Königlichen Forstmeister Boruttau, z. Z. in Königsberg i./Pr., übertragen worden. Derselbe wird in Potsdam wohnen und an den Geschäften der Forstverwaltung im Regierungs-Kollegio als dessen technisches Mitglied Theil nehmen.

Die erledigte Revierförsterstelle Werdermühle in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist dem Förster Pahl zu Kl.-Glienicke in der Oberförsterei Potsdam vom 1. Oktober d. J. vorläufig probeweise übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Otto Köppen, z. Z. Forstaufseher in der Oberförsterei Coepenick, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Klein-Glienicke in der Oberförsterei Potsdam vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Bernhard Ballor, z. Z. Forstaufseher in der Oberförsterei Lehnin, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Briesenluch in der Oberförsterei Colpin vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist die zur Kirchengemeinde Praedikow, Parochie gleichen Namens, Diözese Straußberg, bisher gehörig gewesene Kolonie Heidekrug aus dem Kirchenverbande von Praedikow ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Gielsdorf, Parochie gleichen Namens, Diözese Straußberg, eingekircht worden.

Der bisherige Pfarrer Paul Crusius in Warnow ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Schrepkow, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ludwig Friedrich Wilhelm Crolow hierselbst ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Warnow, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Fichte ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Fiebing in Cammin ist unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer an das Schullehrer-Seminar in Kyritz versetzt worden.

Vakant wird: die Lehrerstelle zu Clasdorf, Kreisschulinspektion Baruth.

Wieder besetzt werden folgende Stellen: die Lehrerstelle in Pankow, Insp. Berlin Land, die Lehrerstelle zu Langewahl, Insp. Buckow, die Lehrer- und Küsterstelle zu Lübars, Insp. Berlin Land, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Wahlsdorf, Insp. Baruth, die Lehrerstelle zu Mittenwalde, Insp. gleichen Namens, die Lehrerstelle zu Oranienburg, Insp. Bernau, die Lehrerstelle zu Rixdorf, Insp. Berlin Land, die Lehrerstelle zu Tangersdorf, Insp. Templin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Lauenhagen, Insp. Strasburg Ukm., die Lehrerstelle zu Liepe, Insp. Eberswalde, die Lehrerstelle zu Neumarkt, Insp. Jüterbog, die Lehrerstelle zu Kloster Zinna, Insp. Luckenwalde, die Lehrerstelle zu Friedrichswalde, Insp. Templin, die Lehrer- und Organistenstelle zu Liebenthal, Insp. Bernau, die Lehrer- und Küsterstelle zu Friedrichsthaler Glashütte, Insp. Bernau, eine Lehrerstelle zu Neuendorf, Insp. Potsdam I., ferner eine Lehrerinstelle an der Stadtschule in Jüterbog und die 1. Lehrerinstelle zu Strasburg Ukm.

Versetzt werden: der Lehrer Herder, bisher zu Milow, Insp. Strasburg, nach Lemmersdorf in derselben Inspekton, und der Lehrer Hirsch, bisher zu Neu-Trebbin, Insp. Wriezen, als Lehrer und Küster nach Densow, Insp. Templin.

Ernannt sind: der Pfarrer Blankenburg zu Bagemühl zum Lokalschulinspektor über die Schulen zu Bagemühl, Battin und Woddow und der Pfarrer Rücker zu Jagow zum Lokalschulinspektor über die Schulen zu Jagow, Zernickow und Kutzerow.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362. des Strafgesetzbuchs:			
1	Joachim Tobler, Dienstknecht,	geboren am 14. September 1841, ortsangehörig zu Alt-St. Johann, Bezirk Ober-Toggenburg, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Kempten in Bayern,	1. August d. J.
2	Vitus Ladstätter, Steinbrecher,	46 Jahre, ortsangehörig zu St. Jakob in Defereggen, Bezirk Lienz, Tirol,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Erregung ruhestörerden Lärms,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	6. August d. J.
3	Elisabeth Fritzsche, Dienstmagd,	26 Jahre, geboren zu Grottau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. (ausgeführt am 19.) Juli d. J.
4	Helene Wollmann, Dienstmagd,	36 Jahre, geboren zu Kriesdorf bei Gabel, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	15. Juli (ausgeführt am 5. August) d. J.
5	Heinrich Benz alias Heinrich Cesarini, Buchdrucker,	geboren am 4. Juli 1859 zu Dietlikon, Bezirk Bülach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	27. Juli d. J.
6	Catharina Helsly, geborene Duvic, Straßenwärterfrau,	geboren am 3. April 1825 zu Leberau, Elsaß, wohnhaft zu Wissembach bei St. Dié, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. August d. J.
7	Leon Würtz, Schneider,	31 Jahre, geboren zu Straßburg, wohnhaft zu Busey bei Vesne, Frankreich, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	8. August d. J.
8	Johann Hribal, Metallschläger,	geboren 1848 zu Bergstädl, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Juli d. J.
9	Karl Mayer, Bäcker und Konditorgehülfe,	geboren am 16. April 1857 zu Linz, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	3. August d. J.,
10	Karl Baier, Drahtweber,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hennersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. (ausgeführt am 9.) August d. J.
11	Franz Rummler, Fleischergeselle,	geboren am 5. Juni 1851, aus Böhmisch-Prausnitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall, grober Unfug und Betrug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	27. Mai d. J.

	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
[illegible]	[illegible], [illegible],	24 Jahre, geboren zu Antwerpen, Belgien, und angeblich ortsangehörig daselbst	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	16. Juni d. J.
13	[illegible] Schmidt, Handlungskommis und Gärtner,	geboren am 31. Oktober 1848, aus Wels, Kreis Linz, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	19. August d. J.
14	Anton Keller, Schlosser,	geboren am 24. April 1857, aus Wülflingen, Bezirk Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
15	Siegfried Bückner, Kommis,	21 Jahre, aus Helleschowitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	19. August d. J.
16	Johann Hessel, Kellner,	54 Jahre, aus Nemcie, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. Juli d. J.
17	Anton Hone, Schuhmacher,	geboren 1854, ortsangehörig zu Kuntschitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen, verbotswidrige Führung von Waffen und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	5. August d. J.
18	Robert Langer, Tuch- und Schuhmachergeselle,	geboren am 26. August 1850 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Urkundenfälschung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	23. Juni (ausgeführt am 7. August) d. J.
19	Ignaz Wünsche, Tagearbeiter,	32 Jahre, geboren zu Georgswalde, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	5. Juli (ausgeführt am 9. August) d. J.
20	Johann Paul Pietschmann, Bäcker und Müller,	geboren am 26. Juni 1862 zu Reichstadt, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall, grober Unfug und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	6. Mai (ausgeführt am 31. Juli) d. J.
21	Johann Ludwig Choron, Hufschmied,	22 Jahre, geboren zu Lausanne, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. August d. J.
22	Jakob Englaender, Schneider,	23 Jahre, aus Lieben, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. August d. J.
23	Johann Friedrich Hirt, Gypser,	geboren am 12. Februar 1848 zu Schloß Rued, Bezirk Kulm, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. August d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September **1882.**

Das Geschäfts-Lokal der Königlichen Steuer-Kasse in Berlin befindet sich vom 25. September 1882 ab in dem Amts-Gebäude der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin „Hinter dem Gießhause Nr. 1 parterre".

Die Büreaus der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, der Bezirks-Commission und der Einschätzungs-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer befinden sich vom 30. September 1882 ab, und das Büreau des Kataster-Amts Berlin I. vom 2. Oktober 1882 ab, in dem neuen Amts-Gebäude der erstgenannten Direktion in Berlin, „Hinter dem Gießhause Nr. 1".

Allerhöchstes Privilegium
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Zossen im Betrage von 270 500 Mark vom 14. August 1882.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Zossen im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, der Stadt zum Zwecke der Entschädigung der brennholzberechtigten Bürger für die in Wegfall gekommene Natural-Brennholz-Berechtigung die Ausfertigung von Inhaber-Papieren im Betrage von Zweihundert Siebenzig Tausend Fünfhundert Mark zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Zossen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 75) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von „Zweihundert Siebenzig Tausend Fünf Hundert Mark" auf jeden Inhaber lautenden, mit Zinsscheinen versehenen Stadtanleihescheinen, welche nach dem anliegenden Muster in folgenden Abschnitten:

	200 500	Mark zu	500	Mark
	70 000	„ „	200	„
zusammen	270 500	Mark		

auszufertigen, mit drei ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten des Gläubigers unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längstens 37 Jahren vom Jahre 1883 ab zu tilgen sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. August 1882.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Scholz.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadtwappen)

Anleiheschein der Stadt Zossen
Buchstabe . . № . .
über . . . . Mark.

Ausgefertigt auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 14. August 1882 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . . 1882 Stück . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung von 1882 Seite . . . laufende № . . .)

Wir Magistrat der Stadt Zossen urkunden und bekennen hierdurch, daß die hiesige Stadtgemeinde dem Inhaber dieses Anleihescheins die Summe von . . . Mark, geschrieben . . . . Mark verschuldet.

Diese Schuld, welche Seitens des Gläubigers nicht gekündigt werden kann, bildet einen Theil der zur Entschädigung der brennholzberechtigten Bürger der Stadt Zossen für die in Wegfall gekommene Natural-Brennholz-Berechtigung durch das Allerhöchste Privilegium vom 14. August 1882 in Höhe von 270500 Mark genehmigten Anleihe.

Die Rückzahlung der ganzen Anleihe erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes vom 1. Januar 1883 ab binnen spätestens 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird; die Stadt behält sich indessen das Recht vor, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Stadtanleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie im hiesigen Lokalblatt. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrat in Zossen mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und 1. Januar mit $3\frac{1}{2}$% (Drei ein halbes Prozent) jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheins bei der Kämmereikasse zu Zossen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Zossen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R. Ges. Bl. S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind zwanzig halbjährliche Zinsscheine bis zum Jahre [illegible] ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmereikasse zu Zossen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Zossen mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Zossen, den . . ten . . . . 18 . .

(Trockener Stempel)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Kontrolbuch Seite . . № . .	Hierzu sind die Zinsscheine № 1 bis einschließlich № . . nebst der Anweisung zur neuen Zinsscheinreihe ausgegeben.
Der Kassenkurator.	Stadt-Kassen-Rendant.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

. . . . Reihe

Zinsschein № . . .

über . . . . Mark Zinsen

des Zossener Stadt-Anleihescheins

Buchstabe . . № . .

über . . . . Mark.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. Juli (bezw. 1. Januar) 18 . . die Zinsen des vorbenannten Stadt-Anleihescheins für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . mit . . . . Mark . . Pf. bei der Kämmereikasse zu Zossen.

Zossen, den . . ten . . . . 18 . .

(Trockener Stempel)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Kontrolbuch

Seite . . . № . .

. . . . . .

Rendant.

Dieser Zinsschein wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung

zum Stadt-Anleihescheine der Stadt Zossen.

Buchstabe . . № . . über . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen

deren Rückgabe zu dem vorgenannten Anleiheschein der Stadt Zossen die . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kämmereikasse zu Zossen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Zossen, den . . ten . . . . 18 . .

(Trockener Stempel)
Der Magistrat.
(Unterschrift des Dirigenten
und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Kontrolbuch
Seite . . № . .
. . . .
Rendant.

Anmerkung. Die Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrol-Beamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein	. . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verordnung

über die anderweitige Eintheilung der Dampfkessel-Revisionsbezirke im Regierungsbezirk Potsdam.

203. Mehrfache Veränderungen in der Abgrenzung und Besetzung der Baukreise des diesseitigen Regierungsbezirkes bedingen eine Aenderung der durch die Bekanntmachung der früheren Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Potsdam festgesetzten Eintheilung der Dampfkessel-Revisionsbezirke vom 13. April 1869 (Amtsblatt 1869 Seite 106 u. f.).

Ich verordne deshalb unter Bezugnahme auf die Nachweisung der Geschäftskreise der Baubeamten im Regierungsbezirk Potsdam, welche dieser Nummer des Amtsblattes als Extra-Beilage beigefügt ist, für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme des Polizeibezirkes von Charlottenburg Folgendes:

Die Revision von Dampfkesseln, welche durch das Gesetz über den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 und das Regulativ vom 24. Juni 1872 vorgeschrieben ist, haben vom 1. Oktober d. J. ab auszuführen:

1) der Wasserbauinspektor Thiem zu Eberswalde an und auf den zum Baukreis der Wasserbauinspektion Eberswalde gehörigen Wasserstraßen;
2) der Wasserbauinspektor Mohr zu Thiergartenschleuse an und auf den zum Baukreis der Wasserbauinspektion Thiergartenschleuse gehörigen Wasserstraßen und am oberen Rhinluch;
3) der Wasserbauinspektor Stengel zu Fürstenwalde an und auf den zur Wasserbauinspektion Fürstenwalde gehörigen Wasserstraßen im Regierungsbezirk Potsdam einschließlich der Spree im landräthlichen Kreise Beeskow-Storkow;
4) der Wasserbauinspektor Werner zu Berlin an und auf der Spree und der Dahme zwischen dem Kietzgraben in Köpenick und der oberen Berliner Weichbildsgrenze;
5) der kommissarische Wasserbauinspektor, Regierungsbaumeister Wiesel zu Zehdenick an und auf den zum Baukreis der Wasserbauinspektion Zehdenick gehörigen Wasserstraßen;
6) der Wasserbauinspektor Schuke in Rathenow an und auf den zum Baukreis der Wasserbauinspektion Rathenow gehörigen Wasserstraßen im Regierungsbezirk Potsdam.

Unter Dampfkesseln an Wasserstraßen sind diejenigen Kessel zu verstehen, welche sich auf einem Grundstücke befinden, das an ein zur Verwaltung einer Wasserbauinspektion gehöriges schiff- oder flößbares Gewässer entweder unmittelbar angrenzt oder nur durch einen Weg oder ein Zubehör der Wasserstraße von demselben getrennt wird.

7) Jeder Kreisbaubeamte innerhalb seines Geschäftskreises, soweit die Revision nicht nach Vorstehendem einem Wasserbauinspektor übertragen ist, und zwar wie folgt:
   a. der Kreisbauinspektor Gette in Potsdam im Baukreise Potsdam,
   b. der Kreisbauinspektor Baurath Rotmann zu Prenzlau im Baukreise Prenzlau,
   c. der Kreisbauinspektor Blaurock zu Angermünde im Baukreise Angermünde,
   d. der Kreisbauinspektor Thurmann zu Templin im Baukreise Templin,
   e. der Kreisbauinspektor Baurath Brunner zu Neu-Ruppin im Baukreise Neu-Ruppin,
   f. der Kreisbauinspektor Berner zu Wittstock im Baukreise Ost-Prignitz;
   g. der Kreisbauinspektor Töbe zu Perleberg im Baukreise West-Prignitz und West-Havelland;
   h. der Kreisbauinspektor von Lancizolle zu Nauen im Baukreise Ost-Havelland,
   i. der Kreisbauinspektor Schönrock zu Berlin im Baukreise Niederbarnim-West (Berlin I.),
   k. der Kreisbauinspektor Koppen zu Berlin im Baukreise Niederbarnim-Ost (Berlin II.),
   l. der Kreisbauinspektor Bohl zu Berlin im Baukreise Teltow (Berlin III.),
   m. der Kreisbauinspektor Baurath Düsterhaupt zu Freienwalde a./O. im Baukreise Oberbarnim,
   n. der Kreisbauinspektor Deutschmann zu Beeskow im Baukreise Beeskow-Storkow,
   o. der Kreisbauinspektor Köhler zu Brandenburg im Baukreise Zauch-Belzig,

[illegible] nach Goerzke in Station 11,6—11,7 bei Neue-[illegible] Hebestelle wird vom 15. Oktober d. J. [illegible] Station 12,1—12,2 an den Weg von [illegible] nach Reetzerhütten verlegt werden.

Potsdam, den 20. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

[illegible] Kreischaussee von [illegible] nach der Kreisgrenze in der [illegible]

Offene Kreis-Wundarztstelle.

205. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Zauch-Belzig ist erledigt und fordere ich zu Bewerbungen um dieselbe auf mit dem Bemerken, daß hinsichtlich der Wohnsitznahme in einer der Städte des Kreises die Wünsche der Bewerber möglichste Berücksichtigung finden werden. Die betreffenden Gesuche sind unter Beifügung der Qualifikationszeugnisse und einer Lebensbeschreibung binnen acht Wochen an mich einzureichen.

Potsdam, den 20. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung

[illegible] an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1882 beobachteten Wasserstände.

[illegible]	[illegible]	[illegible]	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	[illegible]	[illegible]	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	[illegible]	30,80	2,32	0,84	1,10	0,62	2,04	1,10	1,32	0,80	1,50	1,62
2	[illegible]	30,80	2,34	0,86	1,10	0,62	2,04	1,10	1,32	0,80	1,66	1,64
3	[illegible]	30,86	2,28	0,92	1,12	0,63	2,04	1,14	1,32	0,82	1,92	1,64
4	32,30	30,86	2,28	0,92	1,14	0,65	2,02	1,14	1,32	0,82	2,14	1,66
5	32,30	30,84	2,34	0,90	1,18	0,66	2,04	1,16	1,32	0,82	2,44	1,66
6	32,30	30,80	2,28	0,84	1,18	0,68	2,00	1,20	1,32	0,84	2,64	1,68
7	32,30	30,80	2,28	0,94	1,20	0,68	2,00	1,22	1,32	0,84	2,82	1,68
8	32,30	30,78	2,34	0,88	1,20	0,69	2,04	1,26	1,32	0,84	2,96	1,70
9	32,30	30,76	2,28	0,94	1,20	0,69	2,06	1,26	1,32	0,86	3,06	1,70
10	32,30	30,78	2,28	0,96	1,20	0,68	2,06	1,30	1,32	0,88	3,12	1,72
11	32,30	30,76	2,34	0,88	1,20	0,67	2,04	1,36	1,32	0,88	3,16	1,74
12	32,32	30,74	2,28	0,90	1,18	0,67	2,06	1,38	1,32	0,90	3,12	1,76
13	32,32	30,74	2,28	0,82	1,18	0,67	2,06	1,38	1,32	0,92	3,06	1,78
14	32,34	30,74	2,30	0,88	1,16	0,66	2,06	1,38	1,32	0,94	2,90	1,80
15	32,34	30,74	2,28	0,88	1,16	0,66	2,04	1,40	1,32	0,96	2,76	1,80
16	32,34	30,76	2,28	0,90	1,16	0,65	2,02	1,40	1,32	0,98	2,64	1,80
17	32,32	30,74	2,28	0,88	1,14	0,64	2,02	1,40	1,32	0,98	2,54	1,80
18	32,32	30,74	2,28	0,88	1,14	0,64	2,00	1,40	1,32	0,98	2,44	1,82
19	32,32	30,74	2,28	0,84	1,14	0,64	2,04	1,38	1,32	1,00	2,38	1,82
20	32,32	30,74	2,30	0,80	1,14	0,63	2,04	1,38	1,32	1,00	2,32	1,82
21	32,32	30,74	2,30	0,88	1,14	0,62	2,02	1,36	1,32	1,00	2,24	1,82
22	32,32	30,76	2,28	0,88	1,14	0,62	2,00	1,34	1,34	1,02	2,14	1,82
23	32,34	30,76	2,28	0,88	1,14	0,63	1,90	1,30	1,34	1,02	2,16	1,80
24	32,34	30,76	2,28	0,88	1,14	0,62	2,02	1,34	1,32	1,00	2,16	1,80
25	32,32	30,78	2,30	0,88	1,14	0,62	2,00	1,34	1,32	1,00	2,16	1,78
26	32,32	30,84	2,28	0,88	1,12	0,61	2,06	1,34	1,32	0,98	2,14	1,78
27	32,30	30,88	2,30	0,82	1,12	0,62	2,04	1,34	1,32	0,98	2,10	1,76
28	32,28	30,84	2,28	0,88	1,12	0,62	2,04	1,34	1,32	0,96	2,06	1,76
29	32,28	30,90	2,30	0,92	1,12	0,63	2,04	1,34	1,32	0,96	2,00	1,76
[illegible]	[illegible]	30,96	2,30	0,96	1,14	0,63	1,96	1,32	1,32	0,98	1,98	1,76
[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,30	0,98	1,16	0,64	1,98	1,34	1,32	0,98	1,96	1,76

[illegible], den 23. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Erhebung von Brückengeld bei der Friedrichsthaler Havelbrücke betreffend.

207. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jedem die Havelzugbrücke bei Friedrichsthal passirenden Fahrzeug, für welches das Aufziehen der Brücke erforderlich wird, bei Tages- und Nachtzeit nur drei Pfennige an Brückengeld erhoben werden dürfen.

Potsdam, den 21. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Giftiger Sternanis.

208. Der Sternanis kommt in neuer Zeit bisweilen mit den giftigen Früchten des Skimibaumes, Illicium religiosum, vermengt in den Handel. Die Vergiftung, welche durch den Genuß dieser Früchte oder von daraus bereitetem Thee entsteht, zeigt sich durch häufiges Erbrechen und heftige Krämpfe, welche selbst den Tod herbeiführen können. Eine kürzlich im hiesigen Regierungsbezirke bei drei Kindern vorgekommene, glücklicherweise nicht tödtlich gewordene derartige Vergiftung giebt mir Veranlassung, hiermit zur Vorsicht bei der Verwendung des häufig als Hausmittel benutzten Sternanis, sowie bei dem Ein- und Verkauf desselben aufzufordern. — Die Skimifrüchte sind dem ächten Sternanis so ähnlich, daß ihre Unterscheidung Verkäufern, welche bloß kaufmännisch gebildet sind, kaum möglich ist und selbst gründlich sachverständigen Personen so schwer fällt, daß auch diese bezüglich einzelner Früchte bei dem Sortiren noch im Zweifel bleiben können. Beiderlei Früchte bestehen, wenn sie vollständig sind, aus acht sternförmig verbundenen, harten runzlichen, mehr oder weniger zugespitzten Kapseln von bräunlicher Farbe, welche sich an der oberen Seite öffnen und jede einen glänzenden Samen enthalten. Als unterscheidende Merkmale sind folgende zu beachten. Bei den Skimifrüchten endigen die Kapseln im Allgemeinen mehr zugespitzt, oft mit einer schnabelförmig stark nach aufwärts gebogenen Spitze, während sie bei dem ächten Sternanis weniger spitze, entweder wagerecht ausgebreitete oder nur mäßig aufwärts gekrümmte Enden haben. Die Samen der Skimifrüchte sind heller, gelbbraun; die vom ächten Sternanis mehr dunkelbraun. Der Geschmack ist bei den Skimifrüchten pfefferartig brennend, bei dem ächten Sternanis rein anisartig angenehm.

Potsdam, den 18. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

209. An der Tollwuth hat nach thierärztlicher Feststellung ein Hund gelitten, welcher am 1. d. M. dieser Seuche verdächtig in Christinendorf im Kreise Teltow erschlagen worden ist.

Ein dem Kossäthen Mehlis zu Thyrow im Kreise Teltow gehöriger Ochse ist wegen Verdachts der Tollwuth unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Potsdam, den 19. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

210. Nachdem in Wilhelmsdorf im Kreise Zauch-Belzig, wo am 8. vorigen Monats ein Schwein am Milzbrand verendet ist, weitere Fälle dieser Seuche nicht vorgekommen sind, sind die dieserhalb angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 19. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

34. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1882 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Dienstag, den 21. November d. J.** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. September 1882.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publicirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen spätestens bis zum **15. Oktober d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 25. September 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Frehne, Kreis Ost-Prignitz.

60. Am 21. d. M. wird in Frehne (Kreises Ost-Prignitz) eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten, welche mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst vereinigt wird.

Potsdam, den 19. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Verlegung des Postamts № 26 (Oranienstraße).

61. Am 28. September d. J. wird das Postamt № 26 aus dem Hause Oranienstraße Nr. 182 nach dem Hause Adalbertstraße Nr. 82 verlegt. Dasselbe wird fortan die Bezeichnung: „Postamt № 26 (Adalbertstraße)" führen.

Berlin C., den 23. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850, 1852 und 1853.

19. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1883 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. April 1883 fällig werdenden Zinsscheinen nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Oranienstraße Nr. 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1883 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1883 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. № 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X., von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII. № 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1883 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. September 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 28ste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

20. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 28sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 52 Serien № 51. 112. 126. 213. 222. 225. 230. 333. 363. 475. 484. 487. 591. 654. 662. 681. 695. 708. 716. 752. 762. 776. 876. 896. 937. 964. 979. 1028. 1065. 1090. 1102. 1120. 1144. 1150. 1183. 1203. 1248. 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. 1300. 1341. 1355. 1384. 1385. 1412. 1421. 1469. 1474. 1490. gezogen worden.

Die zu diesen 52 Serien gehörigen 5200 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 354 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1883 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Serie IV. № 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1882 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März 1883 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1883 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 1. Verloosung (1856)
von Serie 1328.

aus der 8. Verloosung (1863)
von Serie 1402.

aus der 10. Verloosung (1865)
von Serie 870.

aus der 11. Verloosung (1866)
von Serie 1114.

aus der 14. Verloosung (1869)
von Serie 787.

aus der 15. Verloosung (1870)
von Serie 1482.

aus der 16. Verloosung (1871)
von Serie 916.

aus der 17. Verloosung (1872)
von Serie 1433.

aus der 18. Verloosung (1873)
von Serie 320.

aus der 19. Verloosung (1874)
von Serie 232. 445. 1023. 1409.
aus der 20. Verloosung (1875)
von Serie 132. 892.
aus der 21. Verloosung (1876)
von Serie 4. 1140.
aus der 22. Verloosung (1877)
von Serie 34. 577. 580. 615.
aus der 23. Verloosung (1878)
von Serie 301. 495.
aus der 24. Verloosung (1879)
von Serie 36. 142. 189. 220. 250. 275. 749. 780. 1096. 1371. 1443.
aus der 25. Verloosung (1880)
von Serie 75. 117. 188. 191. 212. 215. 219. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029. 1125. 1142. 1254. 1309.
aus der 26. Verloosung (1881)
von Serie 115. 131. 145. 155. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 771. 816. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1307. 1324. 1413. 1488.
aus der 27. Verloosung (1882)
von Serie 194. 207. 297. 325. 373. 377. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962. 1118. 1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453. 1475.
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn betreffend.

21. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1882 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anlehen von 1844:
— 38. Rückzahlungsrate —
Lit. A. zu 1000 Fl. № 21. 33. 42. 121. 168. 190. 191. 196. 229. 238.
- B. zu 500 Fl. № 5. 24. 25. 65. 112. 132. 143. 162. 183. 200. 206.
- C. zu 250 Fl. № 74. 90. 117. 160. 164. 251. 273. 341. 345. 399.

2) von dem 4prozentigen Anlehen von 1862:
— 20. Rückzahlungsrate —
Lit. A. zu 1000 Fl. № 12. 254. 288.
- B. zu 500 Fl. № 16. 26. 75. 372. 475. 493.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1882 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844 Reihe III. № 4 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV. und von dem Anlehen von 1862 Reihe II. № 2 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1882 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1883 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich wird die bereits früher ausgelooste, noch rückständige Obligation des 4prozentigen Anlehens von 1862, gekündigt durch die 18. Verloosung zum 31. Dezember 1880, abzuliefern mit Zinsscheinen über die Zinsen vom 31. Dezember 1880 ab, Lit. B. № 566 zu 500 Fl. hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Einrichtung einer dritten Abtheilung bei dem Erbschaftssteuer-Amte I. in Berlin.

17. Bei dem für den Stadtbezirk Berlin bestehenden Königlichen Erbschaftssteuer-Amt I. hierselbst wird vom 1. Oktober d. J. ab, außer den bisherigen zwei Abtheilungen, eine dritte Abtheilung eingerichtet. Dieselbe wird die Bezeichnung

„Königliches Erbschaftssteuer-Amt I.
Dritte Abtheilung"

führen.

Berlin, den 19. September 1882.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Die Ausführung der Stempelrevisionen in Berlin und in einem Theile des Regierungs-Bezirks Potsdam betreffend.

18. Zur Ausführung der Stempelrevisionen bei Behörden, Beamten, Aktiengesellschaften 2c. nach Maßgabe des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 57) und des Reichsgesetzes vom

tritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§ 7. Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8. Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a) die erkennende Behörde,
   b) das Datum der Verurtheilung,
   c) der Karakter der für erwiesen erachteten Straftaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859."

§ 9. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die andern Exemplare befinden.

§ 10. Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

§ 11. Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§ 12. Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

Form der Registerführung.

§ 13. Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14. Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe

des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabethischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15. Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§ 16. Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

§ 17. Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt";

b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18. Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 19. Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20. Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **v. Schelling.**

* * *

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 19ten September 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

A

1. Mittheilende Behörde.	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:
Familienname des Verurtheilten: Vorname:	4.	5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte.
Vor- und Zuname der Eltern:	6.	7. schon früher bestraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt. { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch .... vom .... wegen .... auf Grund de § .... zu einer strafe von ....
9. Familienstand: verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	
10. Letzter Wohnort:	
11. Alter: Beruf:	
12. Bemerkungen.	Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1.	2.	3.
Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	**Strafnachricht (A) für das Strafregister zu** *Kaiserslautern (Bayern).*	**Jahrgang des Urtheils:** *1882.*

	4.	5.
Familienname des Verurtheilten:	***Huber***	**Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:** *K. 197/81.*
Vorname:	*Karl Ludwig.*	

	6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern:	*Ernst Huber und Helene Schaper.*	**schon früher bestraft?** ja. ~~nein.~~

8.		
Datum und Ort der Geburt.	**Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:**	*26. Januar 1845. angeblich Kaiserslautern Bayern.*
9.		
Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:		**verheirathet** *mit Marie König am 10. Mai 1875.*
10.		
Letzter Wohnort:		*Charlottenburg bei Berlin*
11.		
Alter:		*37 Jahr.*
Beruf:		*Schlosser.*

12.

Bemerkungen.

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.

13.

Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des § *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthaus*strafe von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Erster Staatsanwalt.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (III) für das Strafregister zu

3.

Familienname des Verurtheilten:

Vorname:

4.

Name der Eltern:

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheirathet:

6.

Wohnort:

7.

geboren am ....

zu .... Landgerichtsbezirk: ....

Staat: ....

verurtheilt durch ....

vom ....

wegen ....

ist laut Beschluß de ....

vom ....

Auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ....

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Regierung* *zu Magdeburg.*	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu *Dresden.*

3.

Familienname des Verurtheilten: **Schüler**

Vorname: *Johann Carl August.*

4.

Name der Eltern: *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: *36 Jahre alt, unverheirathet.* *Weber.*

6.

Wohnort: *zuletzt Leipzig.*

7.

geboren am *6. Januar 1846.*

zu *Loschwitz*

Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882.*

wegen *Landstreichens (§ 361 Nr. 3 des Str. G. B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Datum: *28. September 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Ober-Regierungs-Rath.

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 1.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

[illegible]

Datum: Mainz, den [illegible] Dezember [illegible]

Unterschrift: **N. N.**
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht

Urschriftlich unter [illegible] zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

zu

Mainz.

Strassburg, den [illegible] Dezember [illegible]

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers nicht verurtheilt.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 7

[illegible]

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

zu

Strassburg i. Els.

zur gefälligen [illegible]

Datum: Mainz, den 31. Dezember [illegible]

Unterschrift: **N. N.**
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht

[illegible]

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

zu

Mainz

Strassburg, den 31. Dezember [illegible]

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§ 263 des St. G. B.)*	*1 Woche Gefängniss*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§ 263, 276, 74, 32 Str. G. B.)*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Potsdam, Druck von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Zweite Extra-Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. September 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

202.
Nachweisung
der Geschäftskreise der Baubeamten im Regierungsbezirk Potsdam vom 1. Oktober 1882 ab.

Nr.	Baukreis	Titel und Namen des Stelleninhabers	Wohnort	Landbaugeschäfte im landräthlichen Kreise		Umfang des Baubezirkes: Wasserbau-Verwaltung	Chausseen und Wege
1	Eberswalde (Wasserbauinspektion)	Wasserbauinspektor Thiem,	Eberswalde,	—	a.	der Finowkanal einschließlich der Seen von der Oder bis zur Mündung der Schnellen Havel bei Friedrichsthal,	—
					b.	der Voßkanal,	
					c.	der Zehdenick-Liebenwalder Kanal von einschließlich der Schleuse zu Bischofswerder bis zur ehemaligen Voßschleuse,	
					d.	der Werbellinkanal einschließlich des Werbellinsees,	
					e.	die Havel (Schnelle Havel) vom neuen Durchstich bei Bischofswerder bis Friedrichsthal,	
2	Thiergartenschleuse (Wasserbauinspektion)	Wasserbauinspektor Mohr,	Thiergartenschleuse,	—	a.	die Havel von der Mündung der Schnellen Havel bei Friedrichsthal bis zur unteren Grenze des Polizeibezirks von Potsdam einschließlich der Seen, aber ausschließlich der langen Brücke bei Potsdam,	—
					b.	die Spree von der Berliner Weichbildsgrenze in Moabit bis zur Havel,	
					c.	der Rhin nebst seinen Verzweigungen und Seen von Zippelsförde bis zur Lengker Mühle,	
					d.	der Ruppiner Kanal,	
					e.	der Oranienburger Kanal,	
					f.	die Wasserstraße Sakrow-Paretz,	
					g.	der Niederneuendorfer Kanal,	
					h.	das obere Rhinluch mit allen unter Staatsverwaltung stehenden Flüssen und Kanalen nebst der landespolizeilichen Aufsicht über	

Lfd. №	Baukreis	Titel und Namen des Stelleninhabers	Wohnort	Landbaugeschäfte im landräthlichen Kreise	Umfang des Baubezirkes: Wasserbau-Verwaltung	Chausseen und Wege
					die privaten Torfstiche und Wasseranlagen daselbst, i. der Potsdamer Stadtkanal, k. der Ruhlebener Kanal, l. das Rothstiel-Fließ, m. die landespolizeiliche Aufsicht über den Lindower Rhin,	
3	Rathenow (Wasserbauinspektion),	Wasserbauinspektor Schuke,	Rathenow,	—	a. die Havel von der unteren Grenze des Polizeibezirks Potsdam bis zur Elbe einschließlich der Seen, b. die alte und die neue Dosse von Hohenofen abwärts, c. der Rhin mit seinen Verzweigungen vom Dreetzsee bis zur Havel und das untere Rhinluch mit seinen Wasserläufen, d. die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer im Kreise Westhavelland, e. die Alte Jäglitz von Plönitz bis Rübehorst, f. die Deiche zwischen Elbe und Havel abwärts von der Sandauer Grenze,	-
4	Fürstenwalde (Wasserbauinspektion),	Wasserbauinspektor Stengel,	Fürstenwalde,	—	a. die Spree vom Unterhaupt der Fürstenwalder Schleuse bis zum Kietzgraben in Köpenick, einschließlich der Seen, b. die Dahme vom oberen Ende des Streganzer Sees bis zum Kietzgraben in Köpenick, einschließlich der Seen, c. der Storkower Kanal von einschließlich dem Scharmützelsee bis zur Dahme mit den auf dieser Strecke liegenden Seen, d. die Rüdersdorfer Gewässer einschließlich der Seen vom oberen Anfang des Kalksees bis zum Dämeritzsee, e. der Loecknitzkanal von einschließlich dem Möllensee bis zum Flakensee, f. die landespolizeiliche Aufsicht über den Nottekanal, die Teupitzer Gewässer und die nicht von der Wasserbau-Verwaltung unterhaltenen Schiffahrtsstra-	-

Lfd. №	Baukreis	Titel und Namen des Stelleninhabers	Wohnort	Landbaugeschäfte im landräthlichen Kreise	Umfang des Baubezirkes: Wasserbau-Verwaltung	Chausseen und Wege
					ßen und Fließe bei Rüdersdorf,	
5	Zehdenick (Wasserbauinspektion),	kommissarischer Wasserbauinspektor, Regierungsbaumeister Wiesel,	Zehdenick,	—	a. die Havel vom Unterhafen der Fürstenberger Schleuse bis zum neuen Haveldurchstich bei Bischofswerder, einschließlich der auf dieser Strecke vorhandenen Seen, b. der Zehdenick-Liebenwalder Kanal bis zur Schleuse Bischofswerder, c. der Lychener Kanal von einschließlich der Floßarche bei Lychen bis zum Stolpsee, einschließlich der Seen, d. der Templiner Kanal von inkl. Lebüskekanal bis zur Havel, inkl. der Seen, e. der Wentowkanal, f. der Rheinsberger Kanal von Rheinsberg und Zechlin bis Klein Zerlang, mit den Zweigkanälen nach dem Dolggow- und dem Tietzow-See, einschließlich der auf diesen Strecken vorhandenen Seen, g. das Döllenfließ, h. das Tremmer Fließ,	—
6	Potsdam (Kreisbauinspektion),	Kreisbauinspektor Gette,	Potsdam,	a. im Polizeibezirk der Stadt Potsdam, b. im Kreise Osthavelland Amtsbezirke: 1) Fahrland mit Ausnahme der Domaine und des Dorfs Fahrland, 2) Bornim, 3) Bornstädt, 4) Sanssouci, c. im Kreise Teltow Amtsbezirke: 1) Nowawes, 2) Neuendorf, 3) aus dem Amtsbezirke Drewitz die Gemeindebezirke Drewitz und Philippsthal,	die Lange Brücke über die Havel bei Potsdam, die nicht schiffbaren Gewässer in dem Bauinspektionsbezirk,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit dieselben nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,

Lfd. №	Baukreis	Titel und Namen des Stelleninhabers	Wohnort	Landbaugeschäfte im landräthlichen Kreise	Umfang des Baubezirkes: Wasserbau-Verwaltung	Umfang des Baubezirkes: Chausseen und Wege
					die privaten Torfstiche und Wasseranlagen daselbst, i. der Potsdamer Stadtkanal, k. der Ruhlebener Kanal, l. das Rothstiel-Fließ, m. die landespolizeiliche Aufsicht über den Lindower Rhin,	
3	Rathenow (Wasserbauinspektion),	Wasserbauinspektor Schuke,	Rathenow,	—	a. die Havel von der unteren Grenze des Polizeibezirks Potsdam bis zur Elbe einschließlich der Seen, b. die alte und die neue Dosse von Hohenofen abwärts, c. der Rhin mit seinen Verzweigungen vom Dreetzsee bis zur Havel und das untere Rhinluch mit seinen Wasserläufen, d. die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer im Kreise Westhavelland, e. die Alte Jäglitz von Plönitz bis Rübehorst, f. die Deiche zwischen Elbe und Havel abwärts von der Sandauer Grenze,	-
4	Fürstenwalde (Wasserbauinspektion),	Wasserbauinspektor Stengel,	Fürstenwalde,	—	a. die Spree vom Unterhaupt der Fürstenwalder Schleuse bis zum Kietzgraben in Köpenick, einschließlich der Seen, b. die Dahme vom oberen Ende des Streganzer Sees bis zum Kietzgraben in Köpenick, einschließlich der Seen, c. der Storkower Kanal von einschließlich dem Scharmützelsee bis zur Dahme mit den auf dieser Strecke liegenden Seen, d. die Rüdersdorfer Gewässer einschließlich der Seen vom oberen Anfang des Kalksees bis zum Dämeritzsee, e. der Loecknitzkanal von einschließlich dem Möllensee bis zum Flakensee, f. die landespolizeiliche Aufsicht über den Nottekanal, die Teupitzer Gewässer und die nicht von der Wasserbau-Verwaltung unterhaltenen Schifffahrtsstra-	-

Lfd. №	Baukreis	Titel und Namen des Stelleninhabers	Wohnort	Landbaugeschäfte im landräthlichen Kreise	Umfang des Baubezirkes: Wasserbau-Verwaltung	Chausseen und Wege
	(Kreisbauinspektion),			bezirks Brandenburg,	unter der Schau des Deichverbandes der Prignitzschen Elbniederung stehen,	Brücken, soweit solche nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,
13	Ost-Havelland (Kreisbauinspektion),	Kreisbauinspektor von Lancizolle,	Nauen,	Ost-Havelland mit Ausschluß des unter № 6b bezeichneten Theiles,	die Gewässer des Kreises Osthavelland, welche nicht zu den Wasserbauinspektionen Thiergartenschleuse und Rathenow gehören,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit solche nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,
14	Nieder-Barnim — West (Kreisbauinspektion Berlin I.),	Kreisbauinspektor Schönrock,	Berlin,	Nieder-Barnim nordwestlich von der Berlin-Stettiner Eisenbahn,	die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer der Kreisbauinspektion,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit solche nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,
15	Nieder-Barnim — Ost (Kreisbauinspektion Berlin II.),	Kreisbauinspektor Koppen,	Berlin,	Nieder-Barnim südöstlich von der Berlin-Stettiner Eisenbahn,	die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer der Kreisbauinspektion,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit dieselben nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,
16	Teltow (Kreisbauinspektion Berlin III.),	Kreisbauinspektor Bohl,	Berlin,	Teltow mit Einschluß des Stadtkreises Charlottenburg, jedoch mit Ausschluß des unter № 6c bezeichneten Theiles,	die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer im Kreise Teltow und dem Stadtkreise Charlottenburg,	a. die forstfiskalischen Chausseen im Grunewald, b. die landespolizeiliche Aufsicht über die übrigen im Baukreise vorhandenen Chausseen, c. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit solche nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,
17	Ober-Barnim (Kreisbauinspektion),	Kreisbauinspektor, Baurath Düsterhaupt,	Freienwalde a./O.,	Ober-Barnim mit Einschluß des im Frankfurter Regierungsbezirk belegenen Forstschutzbezirks Bralitz,	die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer des Kreises Ober-Barnim,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit dieselben nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,
18	Beeskow-Storkow (Kreisbauinspektion),	Kreisbauinspektor Deutschmann,	Beeskow,	Beeskow-Storkow	die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer des Kreises Beeskow-Storkow,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit solche nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,

Lfd. №	Baukreis	Titel und Namen des Stelleninhabers	Wohnort	Landbaugeschäfte im landräthlichen Kreise	Umfang des Baubezirkes: Wasserbau-Verwaltung	Umfang des Baubezirkes: Chausseen und Wege
19	Zauch-Belzig (Kreisbauinspektion),	Kreisbauinspektor Köhler,	Brandenburg a./H.,	Zauch-Belzig mit Einschluß der Stadt und des Polizeibezirks Brandenburg und mit Ausschluß des unter № 6d bezeichneten Theiles,	die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer im Kreise Zauch-Belzig,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken, soweit solche nicht unter der Wasserbauverwaltung stehen,
20	Jüterbog-Luckenwalde (Kreisbauinspektion),	Kreisbauinspektor Reinkens,	Jüterbog,	Jüterbog-Luckenwalde.	die nicht schiff- oder flößbaren Gewässer im Kreise Jüterbog-Luckenwalde,	a. die landespolizeiliche Aufsicht über die im Baukreise vorhandenen Chausseen, b. die vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Brücken.
21	Wasserbauinspektion Berlin,	Wasserbauinspektor Werner,	Berlin,	—	die Spree und die Dahme zwischen dem Kietzgraben in Köpenick und der oberen Berliner Weichbildsgrenze,	—

Potsdam, den 20. September 1882.

Der Regierungspräsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Verz

der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten
1882 zur baaren Einlösung am 1. April 188
vom Jahre 185

I. Staats-Anlei

17.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX

Lit. A. zu

№ 666. 672. 673. 677. 678. 682. 686. 688. 689. 692.
2553. 2555 bis 2557. 2566. 2577 bis 2581. 2584. 25
2835. 2838 bis 2847. 2850 bis 2853. 2860 bis 2862.
3210. 3557. 3558. 3563. 3564. 3566. 3578. 3584.
4096. 4097. 4099. 4105. 4107. 4113. 4132.

Lit. B.

№ 926. 929 bis 931. 933 bis 936. 941. 944 bis 946. 94
1095. 1097. 1099. 1102. 1103. 1108. 1109. 1147
3353 bis 3356. 3358 bis 3362. 3365. 3368. 3371. 33
4275. 4280. 4281. 4283 bis 4285. 4287. 4288. 429
4574. 4576 bis 4579. 4591 bis 4596. 5260. 5261.
bis 5293. 5301. 5302. 5308. 5311. 5317. 6073 bis
6140. 6142 bis 6146. 6148. 6151. 6153. 6155. 61
7772 bis 7776. 7778. 7780. 7781. 7785 bis 7787.
7815. 7820 bis 7822. 8135. 8136. 8140. 8147 bis
8197 bis 8199. 9148. 9152. 9154. 9156. 9157. 9164
9193. 9194. 9252. 9258 bis 9262. 9294 bis 9307.
9670. 9673 bis 9676. 9692. 9693. 10382. 10436.
10484. 10486 bis 10488. 10490. 10491. 10493. 10
10923. 10925. 10927. 10929. 10931. 10962. 1096
12353 bis 12355. 12357 bis 12359. 12363 bis 12365.

Lit. C.

№ 1084 bis 1086. 1088. 1095. 1100 bis 1102. 1104
1134. 1136. 1138. 1141 bis 1157. 1399. 1400. 1402
bis 1448. 1451. 1455. 1456. 1458 bis 1460. 53
5451 bis 5454. 5460. 5461. 5463. 5465. 5467. 546
5491. 5496. 5497. 5500. 5511. 5540 bis 5542. 556
bis 8672. 8676. 8677. 8679 bis 8683. 8689. 8690.
8714. 8718. 8720 bis 8726. 8728. 8731 bis 8733. 8
11568 bis 11570. 11578. 11580. 11582 bis 11586.
11644 bis 11647. 11649. 11650. 11654. 11657. 11
11831. 11833. 11836. 11838. 11853. 11857. 118
14075 bis 14077. 14079. 14081. 14084. 14085. 1
14107. 14109 bis 14111. 14114 bis 14118. 14121 bi
14154. 14176. 14178. 14179. 16558 bis 1656
16620. 16625 bis 16630. 16664. 16665. 16667. 166
16700. 16703. 16704. 16709. 16711. 16716. 16
17076 bis 17079. 17081. 17092. 17094. 17097.
17509. 17513. 17522. 17526. 17527. 17531. 1753
17567. 17571 bis 17575. 17580. 17582 bis 17584. 1
19411. 19413. 19416 bis 19425. 19436 bis 19438.
19468. 19474 bis 19476. 19478 bis 19480.

Abz

Lit. A. zu 1000 Rthlr. №
Lit. B. zu 500 Rthlr. №
9478. 80. 91. 95. 522. 26
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 82
648. 51. 68. 74. 920. 54.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 84
16. 27. 5913. 37. 41.
68. 74. 86. 90 bis 93. 97.
52. 57. 59.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. №
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1
762. 977. 81. 86. 93. 97.
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 87
46. 49. 53. 58. 60. 66. 69.
75. 81. 82. 87. 96. 97. 60
5. 14. 13854. 58. 73.
54. 58. 66. 71. 204. 15. 6
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 15
45. 47. 49 bis 51. 55. 63
91. 96. 97. 302. 8. 13. 15
97. 302. 10. 15. 17. 21. 2

Abzuliefern mit

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 17
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 69
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 5.

Abzuliefern mi

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 9
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 56
Lit. C. zu 200 Rthlr. № 23
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 31.
40. 45. 47. 49. 50. 52.

---

tt

dt Berlin.

ung Bevollmäch-

gabe der speziellen
n Proben bezeich-
ebenfalls vor dem
und derartig ge-
kennen läßt, zu

gehenden Offerten
enthalten, ob sie
Theile derselben
et sind. In den
zuschreiben, daß,
p. Theilleistungen
Bezirke, event.
Offerten sich be-

riften nicht ent-
Einschränkungen
chgebote, haben

von dem Tage
Ablauf der in
n Zuschlagsfrist
chtigungsfrist an
ttent unterwirft
auf alle gegen
und Forderungen
dem die König-
selbst auch er

t erfolgt zu der
gebenen Stunde
n Submittenten
ssions-Verhand-

schreibung wird
rde dem quali-
ertheilen will,
n drei Mindest-
eibungen wahrt
ins der Gebote
Verfahren auf-

der Königlichen
welche die Sub-

Lfd. №	Baukreis	Titel Na des
19	Zauch-Belzig (Kreisbauinspektion),	Kr b insp Kö
20	Jüterbog-Luckenwalde (Kreisbauinspektion),	Kr ba insp Re fer
21	Wasserbauinspektion Berlin,	Wa ba insp W ne

Potsdam, de

Pot

II. Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

13. Verloosung.

uliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 6/8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1881.

52. 54. 64. 2387. 3837 bis 45.
9. 96. 97. 136. 1857. 61. 81. 955. 56. 60. 2629. 30. 4714. 28. 8042. 45. 46. 53. 61. 62. 69. 933.
53. 10877 bis 86.
83. 96. 304. 6. 484. 96. 97. 517. 58. 88. 9270. 12604. 30. 33. 47. 59. 65. 68. 14471. 72. 77. 85. 87.
55. 65. 97. 15010. 60. 64. 474. 93 bis 95. 506. 9. 17810. 20. 50. 51. 66. 78. 79. 95. 96.
. 49. 55. 72. 74. 89 bis 91. 93. 98. 900. 951. 52. 58. 59. 63. 65. 70. 78. 79. 81. 92. 1001. 4. 9. 10. 14.
49. 55. 72. 73. 84. 6001. 6. 15. 19. 21. 22. 32. 37. 45. 46. 48. 56. 196 bis 98. 203. 4. 6. 7. 28. 31. 34. 66 bis
309. 17431. 47. 49. 55. 56. 58. 76. 78. 88. 90. 92. 94. 95. 502. 3. 11. 14. 18. 22. 36. 38. 41. 44. 49.

14. Verloosung.

zuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 8 und Talons. Gekündigt zum 1. April 1882.

67. 78. 1437. 53. 2178. 82. 3124. 653. 56.
6. 89. 221. 315. 37. 42. 1692. 98. 701. 36. 3404. 7. 9. 15. 17. 48. 546. 50. 57. 91. 626. 27. 5509. 12.
6141. 43. 45. 46. 58. 61. 212. 14. 620. 7292. 99. 7324. 25. 8223. 25. 27. 28. 39. 729. 30. 77.
. 77. 78. 84. 93. 900. 904. 6. 11. 30. 33. 34. 42. 45. 48. 59. 67. 73. 1008. 66. 73. 89. 95. 101. 3838.
. 75 bis 77. 84. 85. 87. 90. 93. 97 bis 99. 991. 93. 4002. 5. 6. 5541. 47. 52. 54. 57. 58. 62. 64. 65. 73.
). 2. 8596. 98. 606. 10. 13. 14. 23. 27. 35. 37. 38. 48. 59. 62 bis 64. 68. 69. 71. 72. 75. 84. 87. 91. 700.
95. 97. 99. 900. 13. 66. 67. 78. 80 bis 88. 94. 97. 16365. 18093. 99. 102. 6. 8. 15. 18. 21. 28. 31. 45. 47.
9. 71. 93. 95. 301. 4. 7. 12. 17. 18.
2. 56 bis 59. 64. 71. 73. 76. 78. 80. 83. 84. 90. 95. 200. 2. 3. 8. 9. 11 bis 15. 17. 18. 22. 27. 28. 30. 36. 41 bis
bis 68. 70. 72. 2178. 86. 210. 13. 16. 20. 21. 24. 26. 35. 40 bis 42. 46. 51 bis 53. 55. 56. 60. 61. 68. 73. 77.
21. 31 bis 33. 7130. 36. 40. 47. 202. 9. 21. 26. 31. 38. 40. 49. 55. 60. 66 bis 68. 72. 79. 80. 83. 84. 93 bis
9. 34.

III. Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

3. Verloosung.

Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. Oktober 1881.

.
). 91.
28. 1975. 85. 2000. 2028. 29.

4. Verloosung.

t Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. Gekündigt zum 1. April 1882.

55. 58. 1157 bis 60. 1797.
7. 80. 95. 1664. 73. 74. 846. 59. 60. 66. 2285. 96. 302. 655. 56. 58. 64. 3189. 90. 97.
77. 79. 80. 86. 96. 97. 403. 4. 3387 bis 89. 97. 99. 405. 8. 36 bis 39.
45 269. 82. 83. 89. 91. 92. 300 bis 2. 5. 14. 15. 21. 22. 25. 4797. 806. 13. 15. 17. 18. 21. 23. 24. 27. 30.

Berlin, den 14. September 1882.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Michelly.

Berlin, gedruckt in der Reichsdr...

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 2. Oktober 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

211. Die nachstehenden Bedingungen für die öffentliche Vergebung und für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen finden auf alle im Ressort der Königlichen Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten, der Justiz, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorkommenden Staatsbauten Anwendung und treten an die Stelle der im Extrablatt zum Amtsblatt vom 28. August 1880 unter № 287 und im Stück 43 des Amtsblatts vom 28. Oktober 1881 unter № 158 veröffentlichten Bestimmungen:

I.

Submissions-Bedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.

Persönliche Fähigkeit der Submittenten.

§ 1. Bei Vergebung von Lieferungen oder Leistungen auf dem Wege der Submission hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht hinreichende Sicherheit für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller zu übernehmenden kontraktlichen Verbindlichkeiten bietet.

Form und Inhalt der Offerten.

§ 2. Die Offerten sind von den Submittenten unterschrieben, frankirt und versiegelt, mit der in der Submissionsausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, bis zu dem dort angegebenen Termine einzureichen. Falls die speziellen Bedingungen ein Offerten-Formular vorschreiben, ist dieses zu benutzen.

Die Offerten müssen enthalten:

1) die ausdrückliche Erklärung, daß der Submittent sich den sämmtlichen Bedingungen, welche der Submission zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
2) die Angabe des geforderten Preises nach Reichs-Währung in Buchstaben und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die Letzteren maßgebend sein, sofern nicht vom Unternehmer eine anderweite Erklärung ausdrücklich abgegeben ist;
3) die genaue Bezeichnung und Adresse der Submittenten.

Gemeinschaftlich bietende Personen haften solidarisch und haben gleichwie bietende Gesellschaften einen zur Geschäftsführung Bevollmächtigten zu bezeichnen;

4) die Angabe, wie die nach Maßgabe der speziellen Bedingungen etwa einzureichenden Proben bezeichnet sind; diese Proben müssen ebenfalls vor dem Submissionstermine eingesandt und derartig gezeichnet sein, daß sich sofort erkennen läßt, zu welcher Offerte sie gehören.

Die auf Wasserbauten sich beziehenden Offerten müssen außerdem die genaue Angabe enthalten, ob sie auf die ganze Submission oder auf Theile derselben und ev. auf welche Theile sie gerichtet sind. In den speziellen Bedingungen ist daher vorzuschreiben, daß, sofern es sich um Theillieferungen, bezw. Theilleistungen handelt, die Wasserbau-Inspektions-Bezirke, event. Buhnenmeisterdistrikte, auf welche die Offerten sich beziehen, speziell anzugeben sind.

Offerten, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, durch Abänderungen oder Einschränkungen modifizirt sind, insbesondere auch Nachgebote, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Wirkung der Offerten.

§ 3. Die Submittenten bleiben von dem Tage der Einreichung der Offerte bis zum Ablauf der in den speziellen Bedingungen festgesetzten Zuschlagsfrist und der in § 6 vorbehaltenen Benachrichtigungsfrist an ihre Offerten gebunden. Der Submittent unterwirft sich mit Abgabe der Offerte in Bezug auf alle gegen ihn daraus resultirenden Ansprüche und Forderungen der Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem die Königliche Regierung ihren Sitz hat und woselbst auch er Domizil nehmen muß.

Eröffnung der Offerten.

§ 4. Die Eröffnung der Offerten erfolgt zu der in der Einladung zur Submission angegebenen Stunde und in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten von dem mit der Leitung der Submissions-Verhandlungen beauftragten Beamten.

Berücksichtigung der Offerten.

§ 5. In der Submissions-Ausschreibung wird bekannt gemacht werden, ob die Behörde dem qualifizirten Mindestforderndem den Zuschlag ertheilen will, oder ob sie sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden vorbehält. Für alle Ausschreibungen wahrt die Behörde sich die Befugniß, falls keins der Gebote für annehmbar befunden wird, das Verfahren aufzuheben.

Ertheilung des Zuschlags.

§ 6. Der Zuschlag wird von der Königlichen Regierung oder von der Dienststelle, welche die Sub-

mission ausgeschrieben hat, ertheilt und ist mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung davon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Büreau zur Beförderung an die in der Offerte angegebene Adresse aufgegeben worden ist.

Wenn hiernach der Zuschlag mit bindender Kraft ertheilt worden ist, so ist der Fiskus, falls der Unternehmer die im § 7 vorgesehene Vertragsabschließung oder die Ausführung der in der Offerte übernommenen Arbeit oder Lieferung ablehnt, befugt, den Bau oder die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zur Ausführung bringen zu lassen.

Nachricht an diejenigen Submittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur in dem Falle ertheilt, daß dieselben bei Einreichung der Offerte unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages ihren desfallsigen Wunsch zu erkennen geben. Die Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in der Offerte ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Submittenten. Eine Rückgabe findet selbstverständlich nicht statt, wenn die Proben bei den Prüfungen verbraucht oder Lieferungen nach denselben auszuführen sind.

Vertrags-Abschluß; Submissionskosten.

§ 7. Auf Erfordern der Königlichen Behörde ist Unternehmer verpflichtet, über das durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommene Rechtsgeschäft einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und seine Unterschrift notariell oder gerichtlich beglaubigen zu lassen. Hierbei hat der Unternehmer die der Unternehmung etwa zu Grunde liegenden Zeichnungen und Nachweisungen, die er bereits durch die Offerte anerkannt hat, noch ausdrücklich durch Unterschrift anzuerkennen. Die Kosten der Ausschreibung übernimmt die Behörde. Bedingungsformulare, Anschlags-Extrakte und Zeichnungen verabfolgt dieselbe den Bietern auf Anfordern und gegen Erstattung der Selbstkosten.

II.

Allgemeine Bedingungen,

betreffend

die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.

§ 1. Für die Art und den Umfang der Leistungen sind in erster Linie die dem Bauplan zum Grunde gelegten Zeichnungen nebst dem Anschlage und dessen Unterlagen bestimmend, mit der Maßgabe, daß Aenderungen der darin enthaltenen Vordersätze oder sonstige Abweichungen vom Bauplan nach dem Bedürfnisse, wie es bei der Bauausführung hervortreten sollte, der Bauverwaltung vorbehalten bleiben.

§ 2. Für das Mehr oder Minder, welches vom Unternehmer geleistet wird, ist die Vergütung, welche ihm zusätzlich zu gewähren ist, bezw. der Abzug, den er zu erleiden hat, nach den ihm für die übernommenen Lieferungen resp. Leistungen vertragsmäßig zustehenden Einheitspreisen zu berechnen.

§ 3. Die Vereinbarung von Mehrlieferungen oder Leistungen soll ein Zehntel, bei marktgängigen Materialien ein Zwanzigstel der vertragsmäßigen Mengen nicht übersteigen, sofern der Unternehmer nicht freiwillig bereit ist, auf eine weitergehende Aenderung einzugehen. Desgleichen muß sich Unternehmer eine Herabsetzung seiner Lieferung resp. Leistung um ein Zehntel ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

Beträgt dagegen die Herabsetzung mehr als ein Zehntel, so hat der Unternehmer Anspruch auf Ersatz des ihm durch diese weitere Herabsetzung zugefügten unmittelbaren Schadens, der mangels gütlicher Einigung vom Schiedsgericht festzusetzen ist.

§ 4. Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt in allen Fällen nach den vertragsmäßig stipulirten Lohnsätzen.

§ 5. Der Unternehmer bleibt an die vereinbarten Einheitspreise auch dann gebunden, wenn die Arbeitslöhne, Fuhrlöhne oder Materialienpreise während der Ausführung der Entreprise steigen sollten.

§ 6. Mehr- oder Minderleistungen aller Art, sowie sonstige Abweichungen von den Grundlagen des Vertrages (§ 1) darf der Unternehmer nicht einseitig vornehmen, vielmehr bedarf es dazu stets der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung oder Genehmigung Seitens des bauleitenden Beamten.

Die Bauverwaltung ist befugt, jede solche einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistung auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen, auch Schadloshaltung von ihm zu verlangen für etwaige Nachtheile, welche durch diese Abweichungen für die Bauverwaltung entstanden sind. Keinenfalls ist der Unternehmer befugt, aus dergleichen Abweichungen Nachforderungen in irgend einer Weise herzuleiten.

§ 7. Die Entschädigungen für Arbeiten und Leistungen, die abweichend vom Bauplane oder Anschlage Seitens der Bauverwaltung angeordnet werden, für welche aber weder in der Preisliste noch im Anschlage direkte Preisansätze sich vorfinden, erfolgt in billigem Verhältnisse zu den vertragsmäßig stipulirten Preisen. Die entsprechenden Entschädigungssätze sind jedoch, soweit möglich, vor Inangriffnahme der Arbeit schriftlich zu vereinbaren.

Im Falle, daß zwischen den bauleitenden Beamten und dem Unternehmer eine Einigung über die Entschädigungssätze nicht erzielt wird, tritt das in § 25 vorgesehene Verfahren ein.

Alle Ansprüche aus besonders zu bezahlenden Nebenleistungen muß der Unternehmer längstens in Monatsfrist nach geschehener Leistung dem bauleitenden Beamten spezifizirt anmelden, widrigenfalls seine Ansprüche auf Entschädigung dafür erlöschen.

§ 8. Mit den Arbeitungen und Lieferungen muß der Unternehmer, sofern die speziellen Bedingungen nicht etwas anderes enthalten, spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Aufforderung beginnen und dieselben in den im Vertrage bedungenen Fristen beendigen.

Sollte der der schriftlichen Aufforderung entsprechende, rechtzeitige Beginn oder die Fortführung der übernommenen Leistungen dadurch behindert werden, daß andere Unternehmer mit den von ihnen übernommenen Leistungen noch nicht weit genug vorgeschritten sind, so muß die Inangriffnahme und Fortführung auch ohne besondere weitere Aufforderung unverzüglich erfolgen, sobald jenes Hinderniß beseitigt ist. Ob dergleichen Umstände, welche eine Verzögerung der Inangriffnahme oder Fortführung der Arbeiten oder Lieferungen rechtfertigen, vorliegen, hat der bauleitende Beamte zu ermessen.

Der Umfang des ausgeführten Theils der Leistung resp. Lieferung muß stets im richtigen Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen stehen. Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Material müssen daher allzeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

§ 9. Die Königliche Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil des Unternehmens auf seine Gefahr und Kosten durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung zu vollenden, wenn seine Leistungen untüchtig sind oder nicht in richtigem Verhältniß zu der bereits verlaufenen Zeit stehen, so daß die Besorgniß gerechtfertigt ist, er werde das Unternehmen nicht vorschriftsmäßig oder doch nicht in der festgesetzten Frist den kontraktlichen Bestimmungen gemäß beenden, sofern nicht der Unternehmer auf die erste Aufforderung der Behörde innerhalb der von derselben gestellten Frist die bemängelten Lieferungen und Leistungen durch bedingungsgemäße ersetzt resp. die Lieferung und Leistung in der verlangten Weise beschleunigt.

Macht die Königliche Behörde von diesem Rechte Gebrauch, was sie dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bekannt giebt, so werden die bis zu diesem Zeitpunkte vertragsmäßig ausgeführten Leistungen durch die leitenden Beamten unter oder ohne Mitwirkung des Unternehmers, welcher rechtzeitig dazu aufgefordert werden wird, nach den Vertragspreisen festgestellt.

Nach beendigter Arbeit oder Lieferung wird unter Berücksichtigung des Werthes des von dem Unternehmer Geleisteten und unter Ermittelung des Ersatzes der durch die Säumniß herbeigeführten Schäden und Nachtheile, von der Königlichen Behörde eine Kostenrechnung aufgestellt und dem Unternehmer mitgetheilt.

Letzterer hat die sich danach etwa ergebenden Mehrkosten der Königlichen Behörde zu ersetzen, bezüglich bei der nächsten Abschlagszahlung oder durch Rückgriff auf die Kaution sich abziehen zu lassen.

Etwaige Seitens des Unternehmers in Folge der Arbeitsentziehung zu erhebende vermögensrechtliche Ansprüche sollen der Entscheidung des Schiedsgerichts vorbehalten bleiben.

Wenn die besonderen Bedingungen für den Fall der Verzögerung der Vertragserfüllung eine Konventionalstrafe festsetzen, so gilt zugleich als ausbedungen, daß die Konventionalstrafe nicht für erlassen zu erachten ist, wenn die nachträgliche Erfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen wird. Im Falle der Entziehung der Arbeit oder Lieferung soll die etwa mit Bezug auf festgesetzte Einzelfristen verfallene Konventionalstrafe in Anrechnung gebracht werden.

§ 10. Glaubt der Unternehmer sich durch die Behörde in der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten oder Lieferungen behindert, so hat er derselben hiervon Anzeige zu machen und nöthigenfalls zunächst eine Verlängerung der bedungenen Vollendungsfrist zu beantragen. Unterläßt er diese Anzeige, so kann er später aus einer solchen Behinderung einen Anspruch auf Schadenersatz nicht herleiten.

Sollte im Fortgange des Baues durch mindestens mäßiges Verschulden der Verwaltung eine Unterbrechung oder überhaupt eine Abstandnahme von der Bau-Ausführung eintreten, so hat der Unternehmer außer auf vertragsmäßige Bezahlung derjenigen Leistungen, welche etwa vor dem Eintritt der Unterbrechung und bei etwaiger Wiederaufnahme der Arbeit nach der Sistirung bewirkt worden sind, nur Anspruch auf Ersatz des von ihm nachzuweisenden event. durch Schiedsspruch (§ 25) festzusetzenden unmittelbaren Schadens. Eine Entschädigung für den mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn kann vom Unternehmer nicht verlangt werden. Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht es jedem der Contrahenten frei, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kündigung muß aber schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate angebracht werden; anderenfalls läuft der Vertrag unter gleichen Bedingungen weiter, jedoch wird der kontraktliche Vollendungstermin um ebensoviel hinausgeschoben, als die Sistirung gedauert hat.

Bei der durch Zufall oder durch besondere von dem Willen der Behörde oder des Unternehmers unabhängigen Verhältnisse herbeigeführten Unterbrechung der Bauausführung oder Abstandnahme von derselben bleibt die Entscheidung über etwaige von den Contrahenten erhobene Ersatzansprüche in Ermangelung gütlicher Vereinbarung dem Schiedsgerichte vorbehalten.

Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Unternehmer auch in dem Falle zu, wenn die Unterbrechung oder gänzliche Abstandnahme von der weiteren Bauausführung auf ausdrückliches Verlangen der Verwaltung erfolgt.

Bei einer durch höhere Gewalt herbeigeführten längeren Unterbrechung kann nach dem Ermessen der Behörde der Beendigungstermin der Leistung bezw. Lieferung angemessen verlängert werden.

§ 11. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Anschlags und Vertrages entsprechen und dürfen

zur Sicherstellung dessen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden. Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte obigen Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer den Baufonds zu entschädigen.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche nicht dem Anschlage, den speziellen Bedingungen und den eingereichten Proben entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu beseitigen.

§ 12. Alle vereinbarten Arbeitslöhne verstehen sich unter Einrechnung der Entschädigung für Werkzeug und Geräthe; in den übrigen Preissätzen sind ferner einbegriffen die Entschädigung für die Vorhaltung und Unterhaltung der Gerüste oder ähnlicher Arbeitsvorrichtungen, sowie für das Heranschaffen der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau. Die Bewachung und Aufbewahrung aller dieser Gerüste, Werkzeuge rc. ist Sache des Unternehmers. Für die Tüchtigkeit und Stärke der Rüstungen trägt derselbe die ausschließliche Verantwortung. Auf Anordnung des bauleitenden Beamten ist derselbe gleichwohl verpflichtet, die Ergänzung oder Verstärkung derselben unverzüglich und auf seine Kosten zu bewirken.

Rüstungen, welche ein Unternehmer vertragsmäßig herzustellen übernommen hat, sind auch anderen Bauhandwerkern so lange unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen, als sie zum Zweck der von Ersterem übernommenen Arbeiten erforderlich sind. Doch ist derselbe nicht verpflichtet, auf seine Kosten Aenderungen an denselben im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen.

§ 13. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich auf Anforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Leute des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des leitenden Beamten resp. dessen Stellvertreter Folge zu leisten schuldig, widrigenfalls sie sofort von der Baustelle entfernt werden können.

Der Unternehmer haftet in Ausführung des Vertrages für die Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Leute Dritten oder der Behörde zugefügt wird.

§ 14. Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, soweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, für das Unterkommen seiner Leute auf der Baustelle selbst zu sorgen und auch auf seine Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herzustellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge zu tragen.

§ 15. Die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe ist Sache des Unternehmers und wird eine besondere Entschädigung hierfür nicht gewährt.

§ 16. Die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und besonders ergehender polizeilicher Anordnungen liegt dem Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen ob. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Bauverwaltung gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden. Auch hat er für alle Ansprüche, die wegen Vernachlässigung jener Vorschriften durch ihn selbst oder durch seine Leute an die Bau-Verwaltung erhoben werden, in jeder Hinsicht aufzukommen.

§ 17. Die Königliche Behörde ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseitigen Aufsichtsbeamten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Nach erfolgter Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief der Behörde hiervon Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Die Verwaltung ist berechtigt, und auf Ersuchen des Unternehmers verpflichtet, über solche Abnahmen von dem damit beauftragten Beamten eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, welche der Unternehmer resp. dessen Stellvertreter mit zu vollziehen hat. Dem Unternehmer werden auf sein Verlangen beglaubigte Abschriften dieser Verhandlungen mitgetheilt.

Bis zur Abnahme der von ihm ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen haftet der Unternehmer für jede an denselben vorkommende Beschädigung oder Entwendung und hat die zu ihrem Schutze erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Realisirung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtung des Unternehmers nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit bei der Abnahme Sorge zu tragen. Erscheint bei der Abnahme weder der Unternehmer selbst, noch für ihn ein legitimirter Stellvertreter, so sind die Notirungen

des mit der Abnahme betrauten Baubeamten allein maßgebend.

§ 18. Der Unternehmer hat nach der Schlußabnahme seine Kostenrechnung innerhalb der in den Spezialbedingungen festgesetzten Frist einzureichen.

§ 19. Bei Aufstellung der Kostenrechnung verpflichtet sich der Unternehmer in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positions-Nummern genau dem Anschlage beziehungsweise der Inhaltsberechnung sich anzuschließen.

Die Form der Rechnung soll sich eng an die Form anschließen, in welcher die Veranschlagung der Bauausführung stattgefunden hat. Er wird deswegen auf die speziellen Vertragsbedingungen verwiesen.

Etwaige Mehrarbeiten werden stets in besonderer Rechnung nachgewiesen, unter deutlichem Hinweis auf die besonderen schriftlichen Vereinbarungen, welche vor Ausführung derselben getroffen worden sind.

§ 20. Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten in Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der dabei beschäftigten Arbeiter dem Baubeamten Behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sollen dem Unternehmer binnen längstens 24 Stunden mitgetheilt werden.

Die Tagelohnsrechnungen sind längstens von 4 zu 4 Wochen vom Unternehmer aufzustellen und dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 21. Die Schlußzahlung auf die vom Unternehmer eingereichte Kostenrechnung erfolgt nach vollendeter Prüfung und Feststellung und nachdem der Unternehmer die Richtigkeit dieser Letzteren anerkannt hat, und zwar spätestens mit Ablauf der in den besonderen Bedingungen festgestellten Frist. Andernfalls sind dem Unternehmer die Gründe für die Aussetzung der Zahlung schriftlich mitzutheilen.

Wenn sich bei der Abrechnung Differenzen zwischen der Behörde und dem Unternehmer ergeben, so sollen dieselben keinen Grund zur Vorenthaltung der nicht bestrittenen Summe geben.

Dem Unternehmer sollen auf seinen Antrag schon während der Bauausführung Abschlagszahlungen in runden Summen und in angemessenen Fristen bis zur Höhe von $^5/_6$ des Werthes der vertragsmäßig bewirkten Leistungen, für vertragsmäßige Materialien-Lieferungen aber bis zur Höhe von $^9/_{10}$ von deren Werth gewährt werden.

Alle Zahlungen erfolgen auf der Hauptkasse der Königlichen Behörde. Auf Wunsch des Unternehmers können jedoch auch durch Spezialkassen Zahlungen geleistet werden.

§ 22. Durch die Abnahme der Arbeit oder Lieferung und die Bezahlung des gesammten Guthabens ist der Unternehmer in keiner Weise von der nach den maßgebenden, gesetzlichen oder den besonderen Bestimmungen des Vertrags ihm obliegenden Gewährsleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien befreit.

Er darf daraus, daß die Mängelanzeige nicht sofort nach Empfang bezw. Entdeckung des Mangels erfolgt ist, den Einwand der Genehmigung der Arbeit oder Lieferung (Artikel 347 des Handelsgesetzbuchs) nicht herleiten.

§ 23. Briefe und Telegramme, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseitig frankirt.

Die Portokosten für alle Geld- oder sonstige Sendungen, welche lediglich im Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere. Er trägt außerdem die Kosten des Vertragsstempels nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen dagegen auf jeden Theil zur Hälfte.

§ 24. Der Unternehmer hat für die bedingungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten entweder durch Bürgen, welche von der Behörde für geeignet erachtet werden und in diesem Falle als Selbstschuldner in den Vertrag eintreten, oder durch Kautionsobjekte Sicherheit zu stellen.

Die Kaution, deren Höhe sich aus den besonderen Bedingungen ergiebt, jedoch ein Zehntel der Vertragssumme nicht übersteigen soll, kann in baarem Gelde oder in Werthpapieren, welche vom Deutschen Reiche, dem Preußischen Staate oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, hinterlegt werden. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Courswerthes mit dem Vorbehalte als Kaution angenommen, eine Ergänzung zu fordern, falls demnächst der Courswerth unter jenen Bruchtheil sinken sollte. Die Annahme von anderen Werthpapieren und von Wechseln als Kaution ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Coupons beizufügen, letztere werden den Hinterlegern in der Regel erst an den Fälligkeitsterminen ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere und den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen. Die Behörde ist befugt, sofort von dem Vertrage zurückzutreten, und Schadenersatz von dem Unternehmer zu fordern, wenn dieser nicht innerhalb 14 Tagen nach Ertheilung des Zuschlags die Sicherheitsstellung bewirkt.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe nicht etwa verfallen ist, erfolgt, wenn der Unternehmer die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt hat und innerhalb der vereinbarten Garantiezeit Ansprüche der Behörde gegen ihn nicht hervorgetreten sind. Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, so kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern, bezw. einkassiren.

§ 25. Streitigkeiten über die durch den Vertrag

oder dessen Ausführung begründeten Rechte und Pflichten sollen, wenn sie durch Verhandlung nicht beigelegt werden können, und der Unternehmer sich nicht bei der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, deren Einholung er eventl. dem bauleitenden Beamten innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung desselben nachzuweisen hat, beruhigen will, durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden. Zu diesem Behufe ernennt eintretenden Falls sowohl die Bauverwaltung als der Unternehmer je einen Sachverständigen. Im Falle volles Einverständniß unter den Sachverständigen nicht erzielt wird, ernennt die Königliche Regierung einen Obmann, welcher den Ausschlag geben soll. Derselbe soll nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beim Bau betheiligten oder derjenigen Beamten, von welchen die Bauangelegenheit ressortirt.

Stellt der Unternehmer nach erfolgter Aufforderung Seitens der Bauverwaltung nicht innerhalb 8 Tagen den von ihm zu ernennenden Experten, oder bringt der Unternehmer — falls eine Einigung zwischen den Experten nicht erzielt wird — nicht innerhalb weiterer 4 Wochen das Seitens seines Experten abgegebene Gutachten zur Kenntniß der Bauverwaltung, so gilt dies einer Erklärung des Unternehmers gleich, daß er sich unbedingt dem Ausspruch unterwerfen wolle, welcher von dem Seitens der Bauverwaltung gestellten Experten abgegeben ist. Den nach Einverständniß abgegebenen Ausspruch der Experten oder des Obmanns, beziehungsweise des Experten der Bauverwaltung, wenn der im Vorstehenden angedeutete Fall eingetreten ist, verpflichten sich beide Parteien ausdrücklich ohne Widerrede gelten zu lassen.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens hat der unterliegende Theil zu tragen.

§ 26. Ohne Genehmigung der Bauverwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Königliche Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurserklärung aufzuheben; dieselbe vergütet alsdann nur das bereits Geleistete nach den kontrahirten Preisen.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, ehe der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Königliche Bauverwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 27. Der Unternehmer verpflichtet sich, eventl. bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 28. Die Bestimmungen der gegenwärtigen §§ 1 bis 26 gelten insoweit als durch den Vertrag selbst oder die speziellen Vertragsbedingungen ein Anderes nicht etwa ausdrücklich bestimmt wird.

Potsdam, den 27. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 3. Oktober 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

212. Auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) setze ich

den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 19. Oktober d. J.,

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 26. Oktober d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 29. September 1882. Der Minister des Innern: v. Puttkamer.

* * *

Mit Bezug auf den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern bringe ich die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 357) festgestellten Wahlbezirke für den diesseitigen Regierungsbezirk, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Wahlorte, sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 beziehungsweise des § 24 des Wahlreglements vom 4. September d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 12. v. M.) ernannten Wahlkommissare nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

№	Wahlbezirke	Wahlort	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissare
1	Kreis West-Prignitz, Ost-Prignitz,	Pritzwalk,	3	Landrath, Geh. Regierungsrath von Graevenitz zu Kyritz.
2	Kreis Ruppin, Templin,	Gransee,	2	Landrath von Arnim zu Templin.
3	Kreis Prenzlau, Angermünde,	Prenzlau,	2	Landrath von Winterfeld zu Prenzlau.
4	Kreis Ober-Barnim, Nieder-Barnim,	Bernau,	3	Landrath, Geh. Regierungsrath Scharnweber zu Berlin.
5	Stadt Potsdam,	Potsdam,	1	Regierungsrath von Zastrow zu Potsdam.
6	Kreis Ost-Havelland,	Nauen,	1	Landrath Graf Königsmarck zu Nauen.
7	Kreis West-Havelland, Zauch-Belzig und Stadt Brandenburg,	Brandenburg,	3	Landrath v. d. Hagen zu Rathenow.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde,	Jüterbog,	1	Kreisdeputirte, Oekonomierath Schütze zu Heinsdorf, Kreis Jüterbog.
9	Kreis Teltow, Beeskow-Storkow und Stadt Charlottenburg,	Cöpenick,	2	Landrath Prinz Handjery zu Berlin.

Potsdam, den 1. Oktober 1882. Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung

des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 4. September d. J.

213. In dem unter dem 9. September d. J. im Extrablatt zum Amtsblatt vom 12. desselben Monats veröffentlichten Wahlreglement vom 4. September d. J. finden sich nachstehende Druckfehler vor:

a. In § 27 des Reglements ist in Absatz 2 irrthümlich auf § 26 anstatt auf § 25 verwiesen.

b. In Anlage B. desselben ist auf Seite 1 Zeile 7 von oben irrthümlich das Reglement vom 11. Juli 1879 anstatt des Reglements vom 4. September 1882 allegirt.

Potsdam, den 1. Oktober 1882. Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 6. Oktober **1882.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 8890. Verordnung, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 24. August 1882.

№ 8891. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Elmshorn, Trittau, Lügumkloster, Norburg, Tinnum und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altona, Husum, Schenefeld. Vom 20. August 1882.

(Stück 30.) № 8892. Verordnung, betreffend die Errichtung von Amtsgerichten in Fiddichow und Leschnitz. Vom 21. September 1882.

№ 8893. Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 22. September 1882.

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 45 000 000 Mark Reichswährung vom 23. August 1882.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, für die Fortführung der Kanalisation, die Herstellung fester Brücken, die Erweiterung der Wasserwerke, den Bau des Dienstgebäudes des Polizei-Präsidiums, eines Krankenhauses im Süden der Stadt, mehrerer Markthallen und eines Hospitals und Siechenhauses, die Vollendung des Vieh- und Schlachthofes und die Entschädigung der Schlachtberechtigten bei Einführung des Schlachtzwanges, sowie für die Bestreitung von Kosten, welche in Folge Ausführung der Stadtbahn erwachsen, eine Anleihe von 45 000 000 Mark Reichswährung aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 45 000 000 Mark Reichswährung Berliner Stadtanleihescheine nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 23. August 1882.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Scholz.

* * *

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von 45 000 000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin haben beschlossen, für die Fortführung der Kanalisation, die Herstellung fester Brücken, die Erweiterung der Wasserwerke, den Bau des Dienstgebäudes des Königlichen Polizei-Präsidiums, eines Krankenhauses im Süden der Stadt, mehrerer Markthallen und eines Hospitals und Siechenhauses, die Vollendung des Vieh- und Schlachthofes und die Entschädigung der Schlachtberechtigten bei Einführung des Schlachtzwanges, sowie die für die Bestreitung von Kosten, welche in Folge Ausführung der Stadtbahn erwachsen, eine Anleihe von 45 000 000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche mit 4 Prozent jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers unkündbar ist und vom 1. Januar 1888 ab regelmäßig mit Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine getilgt wird. Der Stadtgemeinde steht jederzeit das Recht zu, die ganze Anleihe oder einen größeren Theil derselben aufzukündigen und zurückzuzahlen.

Die Ausfertigung der Anleihescheine erfolgt in Appoints von 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 Mark Reichswährung.

Die Zinsen werden mit jährlich vier vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine durch die Stadt-Hauptkasse in Berlin gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen vierjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

Die Ausfertigung neuer Zinsscheine erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Berlin gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigefügten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aus-

händigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihescheines. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wiederholt öffentlich bekannt gemacht. Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, geschehen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam oder das an dessen Stelle tretende Blatt und durch zwei Berliner Zeitungen. Die Namen der letzteren und etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen unter Einhalt der gesetzlichen dreimonatlichen Kündigungsfrist, das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf.

Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit den Stadtanleihescheinen auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Stadtanleihescheine verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt. Die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit. Dieselben können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrate angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt p. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Für die Sicherheit der Anleihescheine, wie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer ganzen Steuerkraft.

Littr. . . . (Stadtwappen) № . . .

Anleiheschein der Stadt Berlin

über

. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 23. August 1882 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . . 1882 Stück . . . .).

Der Magistrat der Stadt Berlin beurkundet und bekennet hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheines den Betrag von . . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat. Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 45 000 000 Mark Reichswährung aufgenommenen Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit vier vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit ein Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten nachstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Berlin mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den . . . . 188 .

(Stadtsiegel)

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung des Amtstitels.)

Hierzu sind Zinsscheine № . . . nebst Anweisung ausgereicht. | Controlbuch Seite . . . . Controlbeamter.

Berliner Stadtanleihe von 1882.

Reihe . . .

Zinsschein № . . . .

. . . Mark . . . Pf.

№ . . .

(Trockener Stempel)

(Stadtwappen)

zum

Anleiheschein der Stadt Berlin.

Littr. . . . . . № . . .

über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt am . . . ten . . . . . 18 . . an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Hauptkasse zu Berlin . . . Mark . . Pf. Reichswährung.

Berlin, den . . ten . . . 188 .

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrats-Mitgliedes.)

(Stadtwappen)

. . . . .

Controlbeamter.

Verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am . . . . .

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist. | Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten oder der Zinsschein durchlocht ist.

Anweisung

zum

Anleiheschein der Stadt Berlin.

Littr. . . . № . .

über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die vier Jahre vom . . . . bis . . . . bei der Stadt-Hauptkasse zu Berlin, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Berlin, den . . ten . . . 188 .

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrats-Mitgliedes.)
(Stadtwappen)

. . . . .
Controlbeamter.

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen:

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein oder jede Anweisung mit der Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

14. Auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) setze ich

den Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 19. Oktober d. J.,
und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 26. Oktober d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 29. September 1882.

Der Minister des Innern von Puttkamer.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern bringe ich mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. v. M. über die Feststellung der Wahlbezirke, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Ernennung der Wahlkommissarien (Amtsbl. S. 369) für die Haupt- und Residenzstadt Berlin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wegen des neuen Wahlreglements vom 4. v. M. wird auf die Bekanntmachung des hiesigen Regierungs-Präsidenten vom 9. v. M. (Amtsbl. S. 347) und auf die Berichtigung desselben vom 1. d. M. (Amtsbl. S. 393) gleichzeitig Bezug genommen.

Potsdam, den 3. Oktober 1882.

Der Ober-Präsident von Berlin,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser.

214. Wer in Gemäßheit des § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 als Landmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser.

§ 1. Das Landmesser-Prüfungswesen wird der „Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser" unterstellt, welche insbesondere

1) die Geschäftsthätigkeit der Prüfungs-Kommissionen (§ 3) bezüglich des Prüfungs-Verfahrens und der gleichmäßigen Ausübung der Prüfungs-Vorschriften zu regeln,
2) über die Qualifikation der geprüften Kandidaten zum Landmesser endgültig zu entscheiden,
3) die Bestellungen zum Landmesser auszufertigen

hat.

§ 2. Die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius

a. des Ministers für öffentliche Arbeiten,
b. des Finanz-Ministers,
c. des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Diesen Kommissarien tritt für den Fall, daß eine der in § 3 genannten höheren Lehranstalten zu den Ressorts des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehört, ein Kommissar dieses Ministers hinzu. Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

Prüfungs-Kommission für Landmesser.

§ 3. Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmeßkunst wird bei denjenigen höheren Lehranstalten, bei welchen ein Kursus für Landmesser (§ 5, Nr. 5) eingerichtet ist, eine

„Prüfungs-Kommission für Landmesser"

bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) durch die im § 2 genannten Minister berufen.

Beschlußfassung der Prüfungs-Kommissionen.

§ 4. Die Beschlüsse der Ober-Prüfungs-Kommission (§§ 1 u. 2) und der Prüfugs-Kommissionen (§ 3) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 5. Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungs-Kommission (§ 3) zu melden, und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise und Zeugnisse einzureichen:

1) eine selbst verfaßte und selbst geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufs,
2) eine Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3) als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, entweder
   a. ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums,

einer Realschule erster Ordnung bezw. einer lateinlosen Realschule (Gewerbeschule) mit neunjährigem Lehrgange, oder in die erste Klasse (Fachklasse) einer nach der Verordnung vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschule, oder

b. das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer höheren Bürgerschule mit siebenjährigem Lehrgange. (Welche nichtpreußische Lehranstalten den unter a. und b. genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet im gegebenen Falle der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.)

4) das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Landmesser (Feldmesser) über die praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten (§§ 7 und 9),

5) den Nachweis des regelmäßigen Besuchs des bei den im § 3 bezeichneten höheren Lehranstalten für Landmesser eingerichteten Kursus (§§ 8 und 9).

§ 6. Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§ 5 Nr. 3) entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

§ 7. 1) In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) müssen diejenigen Arbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange — die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern — angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

2) Der Gesammtumfang des mit allen Specialien vermessenen, kartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare, und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke mindestens 8 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal einen zusammenhängenden Komplex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektare umfassen darf, besteht.

Die nivellirte Strecke von 8 Kilometern darf in nicht mehr als zwei getrennte Theile zerfallen und müssen darin mindestens 4 Kilometer Nivellement fließenden Wassers enthalten sein.

3) In Bezug auf die von den Kandidaten aus der Rheinprovinz und aus den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrarverhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Landkomplexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu erachten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder einzelne jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

§ 8. Dem Nachweise des Besuchs des Landmesser-Kursus (§ 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten praktischen Arbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhalts beizufügen.

§ 9. 1) Die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) und der regelmäßige Besuch des Kursus für Landmesser (§ 5 Nr. 5) müssen zusammmengenommen einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums muß auf die praktische Beschäftigung mindestens ein Jahr und auf den Besuch des Landmesser-Kursus ebenfalls mindestens ein Jahr entfallen, während das dritte Jahr ganz oder theilweise ebensowohl zur praktischen Beschäftigung wie zum Besuch des Landmesser-Kursus verwendet werden kann.

2) Die mindestens einjährige praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4 und § 7) muß dem Besuche des Landmesser-Kursus (§ 5 Nr. 5) vorangehen.

3) Ob und mit welcher Zeit der Besuch eines entsprechenden Kursus an einer nicht preußischen Lehranstalt für anrechnungsfähig zu erachten ist, wird von der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) bestimmt.

Darlegung der Fertigkeit im Kartenzeichnen.

§ 10. 1) Der Kandidat hat genügende Fertigkeit im Kartenzeichnen nachzuweisen.

2) Dieser Nachweis wird geführt:

a. durch die Studienzeichnung, welche sich unter den gemäß der Vorschrift im § 8 einzureichenden praktischen Arbeiten befinden,

b. falls diese Zeichnungen nicht genügen, durch Anfertigung einer besonderen Probekarte.

3) Darüber, ob die Studienzeichnungen den genügenden Nachweis der Fertigkeit im Planzeichnen gewähren (Nr. 2 zu a), oder ob der Kandidat eine besondere Probekarte anzufertigen hat, (Nr. 2 zu b) entscheidet die Prüfungs-Kommission (§ 3) nachdem sie zuvor die sämmtlichen von dem Kandidaten gemäß §§ 5 bis 9 eingereichten Zeugnisse und Nachweise geprüft und für ausreichend befunden hat.

§ 11. 1) Die besondere Probekarte (§ 10 Nr. 2 zu b) ist durch Kopiren oder Reduziren der von der Prüfungs-Kommission speciell zu bestimmenden Karte anzufertigen.

2) Bei den Studienzeichnungen wie bei der Auswahl der Probekarte ist nicht auf großen Umfang der Zeichnungen, sondern vorzugsweise darauf zu sehen, daß der Kandidat seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar in der richtigen Darstellung sowohl der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als auch der übrigen auf ökonomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände, wie Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Kolorit derselben nicht minder in der Kartenschrift an den Tag legt.

3) Die fertige Probekarte hat der Kandidat mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnen und nebst dem Original an die Prüfungs-Kommission innerhalb

der von derselben zu bestimmenden Frist, welche den Zeitraum von acht Wochen nach Beendigung der Prüfung (§§ 16 bis 19) nicht überschreiten darf, einzureichen. Unter besonderen Umständen, z. B. in Fällen nachgewiesener Erkrankung des Kandidaten, kann die Prüfungs-Kommission die Frist angemessen verlängern.

4) Der Kommission bleibt es überlassen, dem Kandidaten nach Einreichung der Probekarte die Zeichnung eines kleinen Abschnitts aus derselben unter Klausur aufzugeben.

§ 12. Die Gegenstände der Landmesser-Prüfung sind folgende:

1. Elementare Mathematik,

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, ferner der sphärischen Trigonometrie, soweit dieselbe in der Geodäsie in Betracht kommt.

2. Analytische Geometrie

a. aus der analytischen Geometrie der Ebene: Linear- und Polar-Koordinaten. Die grade Linie. Die Kegelschnitte. Allgemeine Gleichung der Linien zweiten Grades.

b. aus der analytischen Geometrie des Raumes: Koordinatensysteme. Die ebene Fläche. Gleichungen der Umdrehungsflächen, insbesondere derjenigen der Cylinder und Kegel. Von den Flächen zweiten Grades das Elipsoid.

3. Algebraische Analysis.

Aus derselben:

Die Lehre von den Kombinationen. Der binomische Lehrsatz für alle Exponenten. Die unendlichen Reihen. Konvergenz und Divergenz derselben. Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Kosinus. Einiges von den algebraischen Gleichungen höheren Grades mit einer Unbekannten. Auflösung der zweigliedrigen Gleichungen höheren Grades. Interpolationsrechnung.

4. Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen.

5. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate,

in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmeß- und Instrumentenkunde.

6. Landmeßkunde.

a. Längenmessung. Winkelmessung. Trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmung. Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten auf der Ebene, desgleichen von sphärischen, sphäroidischen und geographischen Koordinaten. Fluraufnahme in großem und kleinem Umfange.

b. Das Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten. Eigenschaften und Behandlung des Kartenpapiers. Geläufige Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Kartensignaturen.

c. Flächenberechnung.

d. Feldertheilung ohne und mit Berücksichtigung der Bonität der Grundstücke.

e. Vertheilen der unvermeidlichen Fehler nach Näherungsmethoden. Die am häufigsten sich ereignenden groben Irrthümer im Messen und Rechnen 2c. und die Mittel zur Vermeidung und Auffindung derselben.

f. Kenntniß der in Preußen vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke, sowie Kenntniß der wesentlichsten für Kataster-, Auseinandersetzungs-, Forst-, Eisenbahn-, Straßen-, Strom-Vermessungen in Preußen ergangenen Vorschriften.

7. Nivelliren.

a. Geometrische Längen- und Flächen-Nivellements. Ausführung derselben im Felde, insbesondere auch das Nivelliren von Wasserläufen und das Peilen der Längen- und Querprofile u. s. w. Auftragen von Längen- und Querprofilen, Entwerfen der Niveau-Kurven durch Abstecken im Terrain, aus Profilen und aus zerstreuten Höhenpunkten.

b. Trigonometrisches Nivellement auf Grund von trigonometrisch bestimmten oder von Plänen entnommenen oder direkt gemessenen Zieldistanzen (Distanzmesser). Einfluß der Refraktion der Lichtstrahlen.

c. Barometrische Höhenmessung.

d. Kenntniß der in Preußen geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung der Nivellements und die Zeichnung der Nivellementspläne.

8. Traciren oder Vorerhebungen, Massenberechnungen und Absteckungen zum Erd- und Wasserbau.

a. Anwendung von Längen- und Flächen-Nivellements auf besondere wirthschaftliche Untersuchungen. Bestimmung der Wassermengen in kleineren fließenden Gewässern.

b. Ergänzung fertiger Situationspläne durch Flächen-Nivellements, Verbindung der letzteren mit der Horizontal-Aufnahme (Tachymetrie).

c. Massen-Nivellement und Massenberechnung.

d. Uebertragen von Linien aus den Plänen in das Gelände. Kurvenabsteckung.

9. Instrumentenkunde.

Die zum Landmessen, Nivelliren und Traciren, zum Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrumente nach ihrer Einrichtung und Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Berichtigung.

10. Landeskulturtechnik.

Elemente derselben in Bezug auf:

a. die Entwässerung und Bewässerung des Bodens;

b. das Entwerfen und Ausführen von Graben- und Wegenetzen;

c. die zweckmäßige Gestaltung der Eigenthumsstücke bei Grundstückszusammenlegungen und Theilungen;

d. endlich die Taxationslehre mit der Bonitirung des Bodens.

11. Rechtskunde.

Kenntniß der bestehenden Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechtsverhältnisse, welche bei den Arbeiten der Landmesser hauptsächlich in Betracht kommen.

Prüfungstermin.

§ 13. Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig am Schlusse eines Studiensemesters statt.

Ladung zur Prüfung.

§ 14. Gleichzeitig mit der gemäß § 10 Nr. 3 zu treffenden Entscheidung ladet die Prüfungs-Kommission (§ 3) den Kandidaten zur Prüfung in dem nächstfolgenden Prüfungstermine. (§ 13.)

Prüfungsgebühr.

§ 15. Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von fünfzehn Mark an die ihm zu bezeichnende Kasse einzuzahlen. Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben im Ganzen oder in einzelnen Fällen zugelassen werden, (§ 25) alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Prüfung.

§ 16. 1) Die Prüfung zerfällt in:

a. eine schriftliche,
b. eine praktische und
c. eine mündliche.

2) Die schriftliche und die praktische Prüfung gehen der mündlichen voraus.

3) Die schriftliche Prüfung soll in drei Tagen erledigt sein. Auf die praktische und die mündliche Prüfung sind in der Regel je zwei Tage zu verwenden.

4) Ueber die praktische und die mündliche Prüfung sind Protokolle aufzunehmen, welche den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen lassen.

§ 17. 1) Für die schriftliche Prüfung (§ 16 Nr. 1 zu a.) sind mindestens drei Aufgaben aus den Disciplinen unter Nr. 1 bis 5 im § 12 und mindestens drei Aufgaben aus den Disciplinen unter Nr. 6 bis 10 a. a. O. zu ertheilen.

2. Die schriftliche Prüfung findet unter der Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission (§ 3) statt.

3. Das aufsichtsführende Kommissionsmitglied hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung die von der Prüfungs-Kommission festgesetzte Frist zu stellen und erst nach erfolgter Lösung der Aufgabe bezw. nach Ablauf der Frist eine andere Aufgabe folgen zu lassen, selbst wenn die vorhergegangene noch gar nicht oder nicht vollständig sollte gelöst worden sein. Die bei der Lösung der einen Aufgabe gegen die gestellte Frist weniger verwendete Zeit kann den für die folgenden Aufgaben gestellten Fristen hinzugerechnet werden.

4. Die Zeit der Stellung der Aufgabe und der Ablieferung der Arbeit ist von dem aufsichtsführenden Kommissionsmitgliede nach Tag und Stunde auf der Arbeit zu vermerken.

5) Bei der schriftlichen Prüfung darf der Kandidat sich — mit Ausnahme der von der Prüfungs-Kommission ausdrücklich zur Benutzung gestatteten Logarithmen- und anderen Rechentafeln keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften oder dergleichen bedienen.

Zuwiderhandlungen hiergegen haben die durch Beschluß der Prüfungs-Kommission auszusprechende sofortige Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

§ 18. Die praktische Prüfung (§ 16 Nr. 1 zu b.) erfolgt im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission durch die im Felde zu bewirkende Ausführung von Aufgaben aus dem Bereiche der Landmeßkunde, des Nivellirens und Tracirens (§ 12 Nr. 6 bis 8).

Die Lösung der Aufgaben muß die nothwendigen Messungsproben einschließen.

Werden mehrere Kandidaten gleichzeitig geprüft, so müssen denselben verschiedene Aufgaben zur Ausführung überwiesen werden, welche thunlichst so auszuwählen sind, daß aus denselben gegenseitige Proben für die Richtigkeit der Lösung gewonnen werden.

Die die Ergebnisse der Messungen nachweisenden Feldmanuale müssen in Tinte geführt, von dem Kandidaten und den anwesenden Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriftlich vollzogen und nebst den darnach etwa angefertigten Zeichnungen u. s. w. zu den Prüfungs-Verhandlungen gebracht werden.

§ 19. Die mündliche Prüfung (§ 16 Nr. 1 zu c.) umfaßt die im § 12 unter Nr. 1 bis 11 bezeichneten Disciplinen und hat die schriftliche Prüfung in geeigneter Weise zu ergänzen.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§ 20. 1) Die Prüfungs-Kommission (§ 3) fällt nach dem Ergebniß der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach vorheriger Berathung ihr Urtheil über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen im § 12 bezeichneten Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der dargelegten Fertigkeit im Zeichnen.

2) Zur gleichmäßigen Bezeichnung des verschiedenen Grades der Kenntnisse in den einzelnen Abtheilungen und der Fertigkeit im Zeichnen dienen ausschließlich die Prädikate:

a. sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen: vorzüglich);
b. gut;
c. befriedigend;
d. zulänglich;
e. ungenügend.

3) Die Prüfungs-Kommission stellt für jeden Kandidaten ein Zeugniß nach dem von der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) vorzuschreibenden Muster aus, welches mit dem Kommissions-Siegel versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der ersteren unterschriftlich vollzogen wird.

Theilnahme eines Kommissarius der Ober-Prüfungs-Kommission.

§ 21. Die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) ist berechtigt, zur Theilnahme an der Prüfung (§§ 16 bis 19) und an der Beschlußfassung der Prüfungs-Kom-

mission (§ 3) über das Ergebniß der Prüfung (§ 20) eines ihrer Mitglieder als ihren Kommissarius abzuordnen. Der Kommissarius übernimmt den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission und ist befugt, sofern die Beschlüsse den bestehenden Vorschriften widersprechen, oder das Prüfungs-Verfahren mangelhaft ist, die Berufung an die Ober-Prüfungs-Kommission einzulegen, welche die Prüfungs-Kommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Prüfungs-Kommission gebunden ist.

Einreichung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission.

§ 22. Die Prüfungs-Kommission reicht die geschlossenen Prüfungs-Verhandlungen nebst den zugehörigen Dokumenten, Probekarten u. s. w., sowie das Prüfungs-Zeugniß — und zwar für jeden einzelnen Kandidaten mittelst besonderen Berichtes — an die Ober-Prüfungs-Kommission ein. Vom Tage des Schlusses der mündlichen Prüfung bezw. des Eingangs der vom Kandidaten gezeichneten Probekarte bei der Prüfungs-Kommission (§ 11 Nr. 3) an gerechnet, darf bis zur Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission ein Zeitraum von höchstens sechs Wochen verlaufen und letzterer ohne Angabe von Behinderungsgründen nicht überschritten werden.

Superrevision durch die Ober-Prüfungs-Kommission und Ausfertigung der Bestallung zum Landmesser.

§ 23. 1) Die Ober-Prüfungs-Kommission unterwirft ihrerseits die Prüfungs-Verhandlung und das von der Prüfungs-Kommission ausgefertigte Prüfungszeugniß der eingehenden Durchsicht, veranlaßt die Aufklärung etwa bestehender Bedenken und Unvollständigkeiten, entscheidet — falls sich gegen die beigebrachten Zeugnisse und Nachweise, sowie gegen das Prüfungsverfahren nichts zu erinnern findet, über die allgemeine Qualifikation des Kandidaten zum Landmesser, fertigt darnach eventuell die mit dem Kommissionssiegel zu versehende und von den Kommissionsmitgliedern unterschriftlich zu vollziehende Bestallung desselben zum Landmesser aus und übersendet die letztere nebst dem Prüfungszeugniß der Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

2) Zur Bezeichnung der allgemeinen Qualifikation zum Landmesser finden die im § 20 unter Nr. 2 bezeichneten Prädikate gleichmäßige Anwendung.

§ 24. 1) Die Bestallung zum Landmesser wird nur solchen Kandidaten ertheilt, welche in allen Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der Fertigkeit im Zeichnen mindestens das Prädikat „zulänglich“ erhalten haben.

2) Das Prüfungszeugniß (§ 20) derjenigen Kandidaten, für welche die Ertheilung der Bestallung zum Landmesser versagt wird, verbleibt bei den Akten der Ober-Prüfungs-Kommission. Von der Versagung der Bestallung wird allen Prüfungs-Kommissionen (§ 3) Kenntniß gegeben.

§ 25. 1) Bezüglich derjenigen Kandidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Abtheilungen für „ungenügend“ befunden worden sind, hat die Ober-Prüfungs-Kommission zu bestimmen, ob die Wiederholung der Prüfung frühestens nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre stattfinden darf und ob die Wiederholung auf einzelne Abtheilungen, event. auf welche beschränkt werden kann, oder sich wieder auf alle Prüfungs-Gegenstände zu erstrecken hat;

2) Kandidaten, welche auch zum zweiten Male die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu nochmaliger Wiederholung derselben in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon unterliegen der besonderen Genehmigung der Ober-Prüfungs-Kommission.

Nachträgliche Prüfung behufs Erlangung besserer Prädikate.

§ 26. Solchen Personen, welche die Bestallung zum Landmesser (§ 23) erhalten, aber in einzelnen Abtheilungen der Prüfungs-Gegenstände nur geringe Prädikate erlangt haben, ist es freigestellt, sich behufs Erlangung besserer Prädikate einer nochmaligen Prüfung in diesen Abtheilungen zu unterwerfen, worauf denselben bei nachgewiesenen besseren Kenntnissen anderweite Prüfungszeugnisse und Bestallungen ausgefertigt werden können.

Rechtsfolgen der Bestallung zum Landmesser.

§ 27. Die erlangte Bestallung zum Landmesser (§ 23) und die auf Grund derselben erfolgte Beeidigung begründet die im § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Rechte der öffentlich angestellten Feldmesser.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister und Bauführer, sowie der Oberförster- und Forst-Kandidaten.

§ 28. Baumeister und Bauführer, sowie Oberförster-Kandidaten und Forst-Kandidaten, welche auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführer-Prüfung bezw. nach abgelegtem forstlichen Tentamen ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten in dem nach § 7 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind, und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§ 29. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer bezw. des Zeugnisses über das bestandene forstliche Tentamen und der in § 28 vorgeschriebenen Nachweise hat Kandidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei einer Prüfungs-Kommission (§ 3) nachzusuchen.

Letztere ertheilt, nachdem die Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden, nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 1 und 2 im § 11 die Probekarte und bestimmt den Termin zur Einreichung derselben.

§ 30. Nachdem Kandidat die mit seiner Namens-

unterschrift und der pflichtmäßigen Versicherung, daß er dieselbe allein gezeichnet und beschrieben, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Prüfungs-Kommission eingereicht hat, wird solche von letzterer geprüft und nach Maßgabe des § 20 censirt. Ist die Probekarte für annehmbar erachtet, so legt die Prüfungs-Kommission dieselbe mit den in §§ 28 und 29 bezeichneten Zeugnissen und Nachweisen innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Ober-Prüfungs-Kommission vor.

§ 31. Die Ober-Prüfungs-Kommission entscheidet darnach, ob der Kandidat zum Landmesser befähigt ist, fertigt nach dem Befunde die Bestallung zum Landmesser aus und sendet dieselbe an die Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 32. Bis zum 1. Januar 1885 kann die Prüfung als „Feldmesser" noch nach den bisherigen Vorschriften abgelegt und können darüber in der bisherigen Weise Qualifikationszeugnisse zum „Feldmesser" ausgefertigt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß die nach den bisherigen Prüfungs-Vorschriften von der technischen Baudeputation versehenen, durch die Verfügung vom 24. August 1880 vorläufig der technischen Ober-Prüfungs-Kommission übertragenen Funktionen von der Ober-Prüfungs-Kommission für die Landmesser (§ 1) wahrgenommen werden.

Vom 1. Januar 1885 ab treten die bisherigen Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser im ganzen Umfange außer Anwendung.

Berlin, den 4. September 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.
Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.
Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

* * *

Die obigen Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. d. M. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirks-Veränderung.

215. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 13. September d. J. ist die durch Vertrag vom 29. November 1881 von dem Königlichen Forstfiskus an den Fabrikbesitzer Carl Spindler zu Berlin abgetretene, im Jagen 100, 102 und 107 der Oberförsterei Coepenick belegene, auf der Gemarkungskarte Kanne, Kartenblatt № 2 unter № 452/93, 453/94 und 454/92 eingetragene Forstparzelle von 22,2650 ha Flächeninhalt von dem Forstgutsbezirk Coepenik abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Coepenick vereinigt worden. Potsdam, den 22. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. I. betreffend.

35. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hoffammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Liegnitz, Hannover, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 9. September 1882.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Ulrici.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. September 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Telegraphen-Anstalt.

62. Am 1. Oktober wird bei der Postagentur in Dalldorf eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Berlin C., den 28. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Die Postagentur Boernicke Kreis Osthavelland betreffend.

63. Die im Kreise Osthavelland belegene Postagentur in Boernicke, welche bisher die zusätzliche Bezeichnung „Bez. Potsdam" geführt hat, erhält für den post- und telegraphendienstlichen Verkehr zur Unterscheidung von der gleichnamigen, ebenfalls im hiesigen Bezirk belegenen neu eingerichteten Postagentur in Boernicke (Kreis Niederbarnim) die zusätzliche Bezeichnung:

„(Osthavelland)".

Potsdam, den 28. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Eröffnung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Falkenhagen.

64. Am 1. k. M. wird in Falkenhagen (Kreises Ostprignitz) eine Reichstelegraphen-Anstalt eröffnet werden, welche mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst vereinigt wird.

Potsdam, den 25. September 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten eines Nachtrages XVI. zum Gütertarif Theil II. im Deutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verbande.

89. Am 10. Oktober d. J. tritt zu dem Gütertarif Theil II. und III. des obenbezeichneten Verbandes ein Nachtrag XVI. in Kraft, welcher die Aufnahme der Stationen der Linie Rákos—Ujszász der Ungarischen Staatsbahnen in die Ausnahme-Tarife № 7a., 7b. und 7c. für Getreide ꝛc. und dementsprechend eine Ergänzung des Kilometerzeigers und der Lieferfrist-Tabelle, sowie eine Ermäßigung der Frachtsätze für Swinemünde enthält. Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin, Schlesischer Bahnhof, und Stettin, Centralgüterbahnhof, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 28. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Abhebung der neuen Zinscoupons Ser. V. Nr. 1—16 nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

14. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. Oktober d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 1. November d. J. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Ser. V. № 1—16 nebst Talons auf Grund der mit den Zinscoupons Ser. IV. ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den bis einschließlich zum 1. Oktober 1882 ausgeloosten Rentenbriefen werden neue Coupons nicht verabreicht, vielmehr sind bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe die Talons nach unserer Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. und den bei früheren Ausloosungen ergangenen Bekanntmachungen an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

2) Die Einlieferung der Talons behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:
   a. in Berlin selbst in dem Lokale der Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I., an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Talons ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung nach dem untenstehenden Schema in nur Einem Exemplar beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen und es muß auf der Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Berlin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über die neuen Coupons und Talons gleich mit befindlich sein.

   Die sorgfältige und richtige Aufstellung der Nachweisung nebst Empfangsbescheinigung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen; bei wesentlichen Mängeln werden die Talons ohne die neuen Coupons zurückgegeben. Formulare zu den Nachweisungen werden vom 20. Oktober d. J. ab von der Rentenbankkasse in Berlin, sowie von sämmtlichen Kreiskassen der Provinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die Talons mit der Post eingereicht, (zu 2b) so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons oder eine Benachrichtigung über die obwaltenden Hindernisse.

   Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist davon gleich nach Ablauf der 14 Tage der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten. Die Uebermittlung der neuen Coupons erfolgt unter Deklaration des vollen Nennwerths, wenn nicht bei der Einreichung der Talons beantragt wird, daß die Sendung unter Deklaration eines geringeren Werths oder unter der Bezeichnung: „Einschreiben!" zur Post gegeben werde.

6) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen behufs Ausreichung der neuen Coupons und Talons die Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der Rentenbriefe anzurathen, die Einreichung vor dem 1. November d. J. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons an einen Andern gegen Vorlegung der Talons erfolgt.

Berlin, den 24. September 1882.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

gez. Rintelen.

* * *

Des Einreichers Name und Stand . . . .
Wohnort . . . .
nächste Poststation des Wohnorts . . . .
in Städten: Wohnung . . . .

Gegen Ablieferung der zu umstehend verzeichneten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg gehörigen Talons der Coupon-Serie IV., nämlich zu

. . . . . . Stück Litt. A. zu 3000 Mark über . . . . Mark Kapital,
. . . . . . " - B. zu 1500 " " . . . . " "
. . . . . . " - C. zu 300 " " . . . . " "
. . . . . . " - D. zu 75 " " . . . . " "

Zus. . . . . . . Stück . . . . über . . . . Mark Kapital,
geschrieben . . . .

sind die Zinscoupons Ser. V. № 1—16 über die Zinsen vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1890 nebst Talons von der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin an den Unterzeichneten ausgereicht worden.

. . . . ., den . . ten 188

Nachweisung

über . . . Stück Talons Ser. IV. vom 1. Juni 1874 zu Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Laufende №	Der Rentenbriefe Litt.	№	Betrag Mark	Summe für jede Klasse Mark
1	A.	10	3000	
2	A.	6416	3000	6000
3	B.	[illegible]415	1500	1500
4	C.	1491	300	
5	C.	1492	300	
6	C.	1493	300	900
7	D.	910	75	75
			Summa	8475

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Der Fahrplan für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

93. Mit dem 15. Oktober d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beifolgende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 23. September 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

4. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 16. Juni 1882 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der Frau Wilhelm Eisenmann, Emma geborene Schloß, in Berlin, vertreten durch den Gruben inspektor, Herrn Julius Schultze in Wriezen a./O., unter dem Namen **„Gunnar“** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. A. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2 158 613 qu, geschrieben: Zweimillioneneinhundertachtundfünfzigtausend sechshundertunddreizehn Quadratmeter umfassend, in den Gemeinden Prädikow und Reichenow im Kreise Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 6. September 1882.

Königl. Oberbergamt.

Polizei-Verordnung,

betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb des Durchziehens der Segelschiffe durch die Elbbrücke bei Wittenberge.

Auf Grund des § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 verordne ich hiermit, was folgt.

§ 1. Den Schiffsführern bleibt freigestellt, zum Zwecke des Durchbringens ihres Fahrzeuges durch die Brücke bei Wittenberge die Hülfe eines Unternehmers (§ 3) in Anspruch zu nehmen, oder mit eigenen Mannschaften, durch Winden 2c., unter Innehaltung der bestehenden polizeilichen Vorschriften, das Fahrzeug durch die Brücke zu befördern.

§ 2. Der gewerbsmäßige Betrieb des Durchziehens der Segelschiffe durch die Brücke mittelst Menschenkraft oder Zugvieh darf fortan nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden

§ 3. Zum gewerbsmäßigen Unternehmen des Schiffszuges, resp. zur Leitung des Schiffszuges unter Benutzung von Zugvieh sind nur diejenigen Personen befugt, welche sich als schifffahrtskundig ausgewiesen und ein Patent zum Betriebe der Segelschifffahrt auf der Elbe erlangt haben. Die erforderlichen Hülfskräfte können die Unternehmer nach eigener Wahl annehmen.

§ 4. Der Unternehmer resp. Leiter des Leinenzugs hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter seiner Mannschaft Sorge zu tragen und ist für die Beachtung dieser Vorschriften für sich und seine Leute verantwortlich.

§ 5. Das Durchbringen der Schiffe durch die Brücke hat von der Deichkrone oder dem Deckwerk aus zu erfolgen. Es ist hierbei das Betreten der Deichböschungen und des davorliegenden Deckwerks außerhalb der gepflasterten oder der zum Betreten bestimmten Stellen nicht gestattet.

§ 6. Sobald ein aufwärtssegelndes Fahrzeug die Brücke erreicht hat und den Leinenzug wünscht, hat der Unternehmer desselben, wofern die Drehbrücke nicht gesperrt ist, ungesäumt die erforderlichen Zugkräfte zu stellen und das Durchziehen ohne Unterbrechung und ohne jeden Aufenthalt auszuführen.

§ 7. Die Fahrzeuge dürfen im Allgemeinen nur in der Reihenfolge durchgebracht werden, in welcher sie anankommen. Sollte jedoch ein Schiffer mit der Klarmachung seines Zeuges u. s. w. zögern, so darf ausnahmsweise das nächstfolgende Fahrzeug, falls dieses früher klar gemacht hat, zuerst durchgebracht werden. Der Brückenmeister trifft in dieser Beziehung bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten endgültige Entscheidung.

§ 8. Die Fahrzeuge müssen soweit stromaufwärts geschleppt und oberhalb der Brücke beigelegt werden, daß die Fahrt für die übrigen Schiffe in keiner Weise gesperrt oder gefährdet wird.

§ 9. Zum Zwecke des Durchbringens der Fahrzeuge durch die Brücke können die auf der Deichkrone eingesetzten Pfähle benutzt werden.

§ 10. Die Schiffszieher und deren Hülfsmannschaften sind bei Ausübung ihres Gewerbes der Aufsicht des betreffenden Stromaufsichtsbeamten unterworfen und haben außerdem den auf das Passiren der Drehbrücke bezüglichen Anordnungen des Brückenmeisters und der Brückenwärter unweigerlich Folge zu leisten.

§ 11. Die Schiffer haben für das ordnungsmäßige Durchbringen ihres Fahrzeuges durch die Brücke die in dem zugehörigen Tarife vom heutigen Tage festgestellten Kostenbeträge zu entrichten.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haft geahndet.

Magdeburg, den 20. September 1882.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Wolff.

* * *

Tarif

für den gewerbsmäßigen Betrieb des Durchziehens der Segelschiffe durch die Eisenbahnbrücke bei Wittenberge.

1) Es ist zu entrichten:
   a. für das Durchbringen eines leeren Fahrzeuges bis zu 75 To. (1500 Ctr.) Tragfähigkeit, nach Maßgabe des Meßbriefes 50 Pf., desgleichen bis zu 150 To. (3000 Ctr.) desgleichen . . . 1 Mark —
   desgleichen von mehr als 150 To. (3000 Ctr.) desgleichen . . . . 1 Mark 50 Pf.,
   b. für das Durchbringen eines beladenen Fahrzeuges für je 1 To. (20 Ctr.) Ladung, nach Ausweis des Frachtbriefes . . . . 3 Pf., jedoch im Ganzen nicht unter 1 Mark 50 Pf.
2) Die Beschaffung resp. Vorhaltung der Schiffsleine ist Sache des betreffenden Schiffsführers.
3) Ueberschreitungen dieses Tarifs werden nach § 148 № 8 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit einer Geldbuße bis zu 150 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

Magdeburg, den 20. September 1882.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Wolff.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Kanzow ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September d. J. der Character als Geheimer Medizinal-Rath verliehen worden.

Der in Berlin als Spezialkommissar angestellte Regierungs-Assessor Zentzytzki ist zum 1. Oktober d. J. in das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Münster als außeretatsmäßiges Mitglied berufen.

Dagegen ist der im Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern beschäftigte Gerichts-Assessor Dr. Jesse von gedachtem Zeitpunkte ab als Spezial-Kommissar in Berlin stationirt.

Der bisherige Hülfsprediger an der St. Bartholomäus-Kirche hierselbst Johannes Oscar Müller ist zum Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H. und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Brielow und Radewege, Diözese Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Ernannt ist der zum Pfarrer in Lunow berufene Oberpfarrer Boltzer zum Lokalschulinspektor über die Schulen zu Lunow und Hohensaathen.

Bestätigt ist der Lehrer Deter, bisher zu Kagel, Inspektion Strausberg, als Lehrer und Küster zu Lübars, Inspektion Landkreis Berlin.

Dem Katholischen Lehrer Winkler zu Perleberg ist die Erlaubniß zur Leitung und Verwaltung der einklassigen Privat-Elementarschule in den Ortschaften Lichtenberg-Friedrichsberg bei Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Rapf, Schuhmacher,	geboren am 31. März 1841 zu Ottenthal, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich, zuletzt wohnhaft zu Landeshut (das.),	mehrfacher schwerer und einfacher Diebstahl, Betrug und Widerstand gegen die Staatsgewalt (2½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. November 1879),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. Juni d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Jandecka, Drahtbinder,	geboren 1864 zu Kotschin, Bezirk Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. August d. J.
2	Marie Fröhlich, unverehelichte,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Setzdorf, Kreis Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. (ausgeführt am 7.) August d. J.
3	Josef Cholewik, Schuhmacher,	geboren am 5. März 1842 zu Ober-Seibersdorf, Oesterreich, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. (ausgeführt am 15.) August d. J.
4	Julius Nowitzky, Kaufmann,	geboren am 1. Februar 1853 zu Kaschau, Komitat Abauj, Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. (ausgeführt am 23.) August d. J.
5	Johann Karasek, Kellner,	geboren am 23. Januar 1854, aus Ebereichsdorf bei Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	22. August d. J.
6	Anna Korngold, Arbeiterin,	31 Jahre, aus Woydislau, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. August d. J.
7	Anton Pribyl, Tagelöhner,	geboren 1854 zu Kamenitz, an der Linde, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. August d. J.
8	Felix Maurer, Fleischer,	geboren am 8. Juni 1832 zu Kostenblatt Böhmen,	Landstreichen, Betteln, und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	4. (ausgeführt am 16.) August) d. J.
9	Ignaz Eckelt, Tagearbeiter,	geboren am 16. Juli 1857 zu Kninitz, Bezirk Außig, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens, und eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	18. (ausgeführt am 19.) August d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
10	Friedrich Johann Jiru (Jiro), Brauer- und Böttchergeselle,	geboren am 20. Oktober 1842 zu Gabel, Kreis Bunzlau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren und Führung eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	8. Juli (ausgeführt am 16. August) d. J.
11	Salomon Priester,	angeblich am 16. Januar 1869 geboren zu Reschwitz, Oesterreich, wohnhaft zu Klein-Nördlingen, Bayern,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. August d. J.
12	Isidor Rosenberg, Cigarrettenmacher,	19 Jahre, geboren zu Kowno bei Odessa, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	25. August d. J.
13	Johann Blattner, Melker,	geboren am 23. März 1837 zu Beigoldswit, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen,
14	Salvatore Gianola, Maccaroni-Arbeiter,	geboren am 29. Juni 1862 zu Lugano, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
15	Samuel Bamberger, Tapezierer,	geboren am 5. Juli 1848 zu Straßburg, Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gewerbe-Kontravention,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. August d. J.
16	Karl Ludwig Eduard Peterson, Friseur,	geboren am 14. Februar 1852 zu Lund, Schweden, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	7. August d. J.,
17	Isaak Barkon, Goldarbeiter,	geb. 1843 zu Kowno, Gouvernement gleichen Namens, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. August d. J.
18	Jüdel Leib, Arbeiter,	36 Jahre, aus Krzebig, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	1. Septemb. d. J.
19	Marianna Król, unverehelichte,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Groslowitz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. (ausgeführt am 26.) August d. J.
20	Franz Röllig, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 27. Januar 1864, aus Ober-Einsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. Juli d. J.
21	Anna Springer, geborene Stoewig, Wittwe,	geboren am 2. Februar 1834, aus Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und wiederholte Hehlerei,	derselbe,	desgleichen.
22	Georg Kawalier, Maurer,	geboren am 21. Februar 1827, aus Jesenice, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Juli d. J.
23	Johann Hendrich, Bäckergeselle,	geboren 1852, aus Benecko bei Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	31. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Franz Hübner, Buchdrucker,	geboren am 10. Januar 1855, aus Damaski, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	3. August d. J.
25	Franz Mai, Schuhmacher,	25 Jahre, aus Feldsberg, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	2. Mai (ausgeführt am 9. August) d. J.
26	Johann Siebert, Schuhmacher,	31 Jahre, aus Eger, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	26. August d. J.
27	Ignatz Weise, Kellner,	19 Jahre, geboren zu Frankenhammer, Oesterreich, wohnhaft zu Glistau (Glitschau) (daselbst),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. August d. J.
28	Adolf Kallmus, Handlungskommis,	geboren am 6. Januar 1856, aus Pabianice, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	22. August d. J.
29	Franziska Drobny, Köchin,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Böhmisch-Aicha, Böhmen,	Landstreichen und Betrug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. (ausgeführt am 26.) August d. J.
30	Maria Anna Thincelin, geb. Rosenburger, Eisenbahnwächterfrau und Fabrikarbeiterin,	geboren am 3. März 1820 zu Gebweiler, Elsaß, aus Cirey, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. August d. J.
31	Bernhard Huser, Melker und Metzger,	24 Jahre, geboren zu Woltingen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Arbeitsbuches,	derselbe,	17. August d. J.
32	Bartholomäus Dupuy, Lithograph,	geboren am 20. März 1856 zu Salles-Lavalette, Departement Charente, Frankreich, wohnhaft zu Angoulème (daselbst),	Landstreichen,	derselbe,	28. August d. J.
33	Josef Alfred Wanier, Mechaniker,	geboren am 26. Juni 1857 zu Monthermé, Departement der Ardennen, Frankreich, und wohnhaft daselbst,	desgleichen,	derselbe,	30. August d. J.
34	Adolf Bendler, Instrumentenmacher,	25 Jahre, aus Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Septemb. d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königl. Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg vom 15. Oktober 1882 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. Oktober **1882.**

Druckfehler-Berichtigung.

Im Extrablatt vom 2. Oktober d. J., betreffend die Bedingungen für die öffentliche Vergebung und Ausführung von Arbeiten rc., ist in den Ueberschriften unter I. und II. statt „Hochbauten" zu lesen „**Bauten**".

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verlegung von Jahrmärkten.

216. Anläßlich der auf den 19. d. M. anstehenden Wahlen der Wahlmänner zum Abgeordnetenhause werden folgende Jahrmärkte hiermit verlegt:

1) der Jahrmarkt in Potsdam **auf Donnerstag den 26. d. M.,**
2) der Jahrmarkt in Angermünde **auf Mittwoch den 18. d. M.,**
3) der Jahrmarkt in Alt-Landsberg **auf Freitag den 20. d. M.,**
4) der Jahrmarkt in Plaue a./H. **auf Freitag den 20. d. M.,**
5) der Jahrmarkt in Rheinsberg **auf Freitag den 20. d. M.,**
6) der in Zehdenick **auf den 18.** und **19. d. M.** anstehende Vieh- bezw. Krammarkt **auf Freitag den 20.** und **Sonnabend den 21. d. M.**

Potsdam, den 9. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

217. Für die Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt werden:

A. **vom 15. Dezember 1882 bis einschließlich den 15. März 1883:**

1) der Finowkanal zwischen den Ragöser und den Eberswalder Schleusen,
2) der Ruppiner Kanal zwischen der Hohenbruchschleuse und der Friedenthaler Schleuse,
3) der Oranienburger Kanal von den Oranienburger bis zu den Pinnower Schleusen,
4) die Zaarenschleuse,
5) die Zehdenicker Schleuse,
6) die Templiner Stadtschleuse,
7) die Jederitzer Brücke in Rathenow,

B. **vom 11. Dezember 1882 bis einschließlich den 15. Februar 1883:**

8) die Nedlitzer Brücke der Wasserstraße Sakrow-Paretz,

C. **vom 1. Januar 1883 bis einschließlich den 15. Februar 1883:**

9) die Woltersdorfer Schleuse.

In den unter 1 bis 3 bezeichneten Kanalhaltungen dürfen weder Schiffe noch Flöße überwintern.

Potsdam, den 4. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirks-Veränderung.

218. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 20. September d. J. sind die an die nachstehend genannten Personen, nämlich:

1) den Mühlenbesitzer Fritz Schnur zu Neustadt a./D.,
2) den Mühlenbesitzer Friedrich Rump zu Wusterhausen a./D.,
3) den Holzhändler Christian Netzel zu Neustadt a./D.,
4) den Handelsmann Christian Münster zu Bückwitz,
5) den Gastwirth Ferdinand Protz zu Neustadt a./D.,
6) den Handelsmann Karl Merten zu Wusterhausen a./D.,
7) den Kaufmann Wilhelm Hülsebeck zu Neustadt a./D.,
8) den Schlächtermeister Otto Wachsmuth daselbst,
9) den Schlossermeister August Bielefeldt daselbst,
10) den Gastwirth Wilhelm Schulze daselbst,
11) den Gastwirth Gustav Rahn und den Kaufmann Gustav Deter daselbst,
12) den Ackerbürger Johann Stolle daselbst,
13) den Maschinenfabrikanten Karl Luedecke daselbst,
14) den Ackerbürger Adolf Thiele daselbst,
15) den Seilermeister Karl Feuerböter daselbst,
16) den Oberbereiter Karl Landsmann in St. Petersburg,
17) die Wittwe Wilhelmine Schulze, geb. Lahayne zu Neustadt a./D.,
18) den Tischlermeister Friedrich Horneff daselbst,
19) den Böttchermeister Ferdinand Freude daselbst,
20) den Briefträger Otto Telschow daselbst,
21) den Fabrikarbeiter Christian Rieck daselbst, veräußerten Parzellen des Domainen-Vorwerks Neustadt a./D., sowie
22) der zu demselben Vorwerke gehörige, in den Besitz des Königlichen Forst-Fiskus übergegangene Bauplatz an der Eingangsschleuse der Dosse

von dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Vorwerks Neustadt a./D. abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Neustadt a./D. vereinigt worden.

Potsdam, den 3. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	45	12	22	12	10	11	22	18	69	34	—	41	—	5	50	3	17	2	—	3	75	1	30	1	05
2	Beeskow	—	—	14	28	15	10	15	23	25	—	30	—	30	—	4	—	4	—	—	—	7	—	1	20	1	—
3	Bernau	18	84	12	81	15	73	13	34	27	—	34	—	41	—	4	35	3	78	—	—	6	15	1	29	1	11
4	Brandenburg	18	69	14	49	13	30	14	90	25	—	35	—	36	—	4	—	3	28	—	—	5	—	1	20	1	10
5	Dahme	19	41	13	43	13	02	11	67	40	—	50	—	50	—	3	11	4	—	2	50	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	20	23	13	62	17	80	15	15	24	—	31	—	37	—	4	—	4	—	—	—	5	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	13	50	—	—	13	50	32	—	34	—	36	—	3	50	3	50	—	—	5	—	1	30	1	20
8	Havelberg	17	49	12	41	14	23	14	38	22	85	36	—	40	—	3	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	19	—	15	20	16	50	15	50	31	—	31	75	44	50	5	—	4	40	—	—	6	80	1	42	1	—
10	Luckenwalde	21	17	16	33	12	14	12	33	45	—	45	—	50	—	4	—	3	50	—	—	5	75	1	20	1	—
11	Perleberg	18	06	12	20	15	—	13	27	18	11	33	—	41	—	3	—	3	72	—	—	5	78	1	40	1	10
12	Potsdam	19	—	13	83	15	89	14	50	24	33	29	33	41	33	4	68	3	68	—	—	5	68	1	45	1	10
13	Prenzlau	18	75	13	13	13	87	13	52	26	—	32	—	42	—	5	22	4	61	3	61	4	50	1	30	—	95
14	Pritzwalk	16	50	12	06	12	50	10	94	17	50	40	—	40	—	3	70	3	—	—	—	4	—	1	40	1	20
15	Rathenow	18	75	13	58	13	75	13	25	20	—	32	—	50	—	3	78	2	50	—	—	4	25	1	30	1	20
16	Neu-Ruppin	22	—	12	36	12	89	12	65	32	—	30	—	46	—	4	16	4	36	—	—	4	50	1	10	—	95
17	Schwedt	21	—	15	38	13	60	14	38	33	33	40	—	33	33	5	50	3	60	—	—	6	—	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	13	80	14	—	14	15	25	—	32	50	35	—	4	07	3	75	—	—	5	50	1	40	1	20
19	Straußberg	20	86	14	36	19	62	16	36	19	78	26	78	27	28	3	78	4	69	—	—	6	39	1	10	1	—
20	Teltow	19	02	13	—	14	95	13	35	27	—	34	—	41	—	4	40	4	13	—	—	6	—	1	25	1	10
21	Templin	18	83	11	83	11	83	11	50	18	—	40	—	50	—	4	50	3	—	—	—	6	—	1	20	1	10
22	Treuenbrietzen	20	—	13	48	12	86	12	75	28	—	30	—	32	—	3	16	3	25	—	—	4	50	1	20	1	—
23	Wittstock	17	73	11	49	11	34	10	73	15	—	36	—	44	—	3	49	2	50	1	67	2	50	1	06	—	90
24	Wriezen a. O.	18	26	12	88	12	04	12	37	19	60	27	—	43	—	4	44	2	88	2	—	5	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	19	05	13	40	—	—	13	37	—	—	—	—	—	—	4	10	3	60	—	—	5	27	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Oktober 1882.

Viehseuchen.

220. Die Räude ist unter den Pferden des Bauerngutsbesitzers Ditten jun. in Mannsfeld im Kreise Westprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

221. Die Tollwuth ist unter dem Rindvieh des Bauern W. Spiesecke zu Neuendorf bei Trebbin im Kreise Teltow ausgebrochen. Vier von diesen Rindern sind gefallen, eines ist getödtet und die noch übrigen zehn sind auf die Dauer von vier Monaten unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Von der Räude ist ein Pferd des Handelsmannes Hannemann zu Mittenwalde im Kreise Teltow befallen worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1882.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

54. Auf den Bericht vom 13. August 1882 will Ich dem Deutschen Reich für die Zwecke der Erbauung und Einrichtung eines Reichstagsgebäudes das Recht zur Enteignung des zum Gräflich Athanasius von Raczynski'schen Fideikommiß gehörigen, in Berlin an der Ostseite des Königsplatzes unter der Polizeinummer 2 belegenen Grundstücks nebst Gebäuden und Zubehör in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) hiermit verleihen.

Schloß Babelsberg, den 16. August 1882.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Puttkamer. Lucius. Scholz.

An das Staatsministerium.

Preise im Monat September 1882.

Artikel, kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats, Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl, Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl, Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen, mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen, gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 10	1 70	2 46	3 60	— 35	— 30	— 55	— 40	— 55	— 60	— 55	— 60	2 80	3 —	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 45	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 24	1 25	1 19	1 50	2 28	3 15	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 10	2 40	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	3 71	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 20	1 80	2 20	2 —	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 60	2 80	— 20	1 40
1 30	1 —	1 —	1 80	2 40	3 67	— 32	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 20	— 36	— 25	— —	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 10	1 10	2 —	2 40	3 13	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 86	2 44	3 60	— 35	— 22	— 60	— —	— 69	— 82	— 51	— 61	2 92	3 82	— 20	1 79
1 20	— 90	1 20	1 80	2 70	3 60	— 28	— 22	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	2 37	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— —	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 35	1 19	1 30	1 70	2 36	3 48	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
1 25	— 90	1 10	1 90	2 28	3 40	— 32	— 28	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 10	2 —	2 26	2 72	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	3 —	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 50	4 —	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 43	3 49	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 10	2 —	2 40	3 60	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	2 80	3 20	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 20	1 45	2 20	3 30	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 80	1 10	2 —	2 20	4 —	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— —	— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 60	2 07	3 20	— 45	— 30	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 13	— 68	1 02	2 —	2 21	3 —	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 77	2 33	3 47	— 28	— 24	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 90
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. September 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Den telegraphischen Verkehr mit Mittel- und Südamerikanischen Ländern betreffend.

17. Mit den Mittel- und Südamerikanischen Ländern Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa-Rica, Columbien und Ecuador ist der telegraphische Verkehr nach Herstellung von Kabelverbindungen an der Westküste Amerika's eröffnet worden.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme nach

Libertad in Salvador	5,30 M.,
den übrigen Anstalten Salvadors, Guatemala . . . ., Honduras	5,50 =
San Juan del Sur in Nicaragua	6,35 =
den übrigen Anstalten Nicaraguas, Costa-Rica	6,55 =
Buenaventura in Columbien . .	8,60 =
den übrigen Anstalten Columbiens	8,75 =
Ecuador	9,60 =

Gleichzeitig ist die Wortgebühr für die auf dem neuen Wege nach Lima und Callao in Peru zu befördernden Telegramme auf 11,30 M. festgesetzt worden.

Berlin W., den 6. Oktober 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Mießner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Annahme von Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterdienststunden.

65. Die hiesigen Postanstalten und das Telegraphen-Amt am Brandenburger Thor nehmen auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten an, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten. Bei einer derartigen Einlieferung ist für jeden Brief eine besondere Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Die Einlieferung muß bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der in Betracht kommenden Beförderungsgelegenheit erfolgen. Näheres ergeben die bezüglichen Aushänge in den Schalterfluren der Verkehrsanstalten.

Berlin C., den 4. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Rabe.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen betreffend.

66. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen rc., welche den Absendern, bez. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Packet, alte Kleider enthaltend, an den Arbeiter Franz Saranek in Anklam, eingeliefert am 5. Mai d. J. in Neu-Ruppin, 2) eine Postanweisung über 1,60 Mark, an Frau Ellerbrock in Ottensen b. Altona, eingeliefert in Ketzin am 22. Mai d. J., 3) eine Postanweisung über 0,40 Mark an die Steueramtskasse in Berlin, eingeliefert in Neuenhagen am 16. März d. J., 4) ein Packet, Medikamente enthaltend, Nachnahme 18,00 Mark, an Anton Brauer in Gorzke, aufgeliefert in Belzig am 24. Dezember 1881, 5) ein Packet, Medikamente enthaltend, Nachnahme 6,00 Mark, an Doßmann in Neue-Hütten b. Cöthen, aufgeliefert in Belzig am 24. Dezember 1881. Als Absender der unter 4 und 5 aufgeführten Packete hat sich auf den betr. Packetadressen Schirmer in Königs-Wusterhausen genannt; 6) ein Packet in gelbem Papier, 865 gr schwer, welches in einer Düte von blauem Papier Kautabak enthält, aufgefunden am 19. Juli d. J. in Gransee in einem Perronkarren. Die Sendung ist wahrscheinlich einer Postsendung entfallen; 7) ein gewöhnlicher Brief, 5,00 Mark enthaltend, mit der Aufschrift H. K. 100, postlagernd Spandau, aufgegeben in Brandenburg (Havel) Bahnhof am 9. Juli d. J., Unterschrift „Dein Vater".

Die Absender, bez. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen, welche bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, werden aufgefordert, ihre Anspüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 6. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich gestohlene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ % Staatsanleihe.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Karl Goge hier, Stralauerstraße Nr. 40, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Littr. E. № 14745 über 100 Thlr. und Littr. L. № 22072 über 300 Mark angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Goge anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 4. Oktober 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Einrichtung eines Vorortsverkehrs zwischen den Stationen Lichtenberg, Caulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen und Fredersdorf einerseits und der Berliner Stadtbahn andererseits.

94. Vom 15. Oktober d. J. ab wird zwischen den Stationen Lichtenberg, Caulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen und Fredersdorf einerseits und Berlin Stadtbahn andererseits ein Vorortsverkehr eingerichtet.

Besondere Vorortszüge gehen vorab nur bis und von Lichtenberg, während von und nach Caulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen und Fredersdorf die gewöhnlichen Personenzüge zu benutzen sind. Letztere vermitteln auch den Verkehr von und nach Lichtenberg neben den dort coursirenden Vorortszügen.

Vom genannten Tage ab werden daher auch für den Verkehr zwischen den Stationen der Bahnstrecke Lichtenberg bis Fredersdorf einerseits und den Stadtbahn-Haltestellen Jannowitzbrücke, Börse, Lehrter Bahnhof, Bellevue, Zoologischer Garten und Westend andererseits direkte Billets ausgegeben werden, bei welchen auf dem Schlesischen Bahnhofe ein Uebergang auf bezw. von den Stadtbahn-Lokalzügen erforderlich wird. Arbeiter-Tages- und Wochenbillets werden ebenfalls im Verkehre zwischen genannten Vororten und den Stadtbahn-Stationen und Haltestellen zum Verkaufe gestellt.

Zu den Erternzügen findet in diesem Verkehre sowohl auf den oben genannten Vororten, als auch auf den Stadtbahn-Stationen eine ordnungsmäßige Abfertigung des Gepäcks statt, ingleichen auch bei den Vorortszügen im Verkehre mit Berlin Schlesischer Bahnhof.

Mit Einrichtung dieses Vorortsverkehrs tritt auch eine Ermäßigung der Fahrpreise ein.

Näheres ist auf sämmtlichen Stationen und Haltestellen der Bahnstrecke von Fredersdorf bis Westend zu erfahren. Bromberg, den 2. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362. des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Schicht, Schieferdecker,	geboren am 11. Februar 1851 zu Christophsgrund, Böhmen, ortsangehörig zu Ringelshain, Bezirk Gabel (das.),	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Septemb. d. J.
2	Vincent Jüttner, Schneider und Tuchmacher,	geboren am 5. April 1844 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. (ausgeführt am 22.) August d. J.
3	Pauline Poppe, unverehelichte,	geboren am 5. August 1855 zu Leobschütz, Preußen, ortsangehörig zu Neu-Bürgersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	23. (ausgef. am 31.) August d. J.
4	Marie Anna Hanke, unverehelichte,	geboren am 3. Dezember 1853 zu Elbleiten, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	12. August d. J.
5	Karl Rohrböck, Goldschmiedelehrling,	geboren am 20. Mai 1865 zu Wien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	2. Septemb. d. J.
6	Franzesko Casagrande, Orgeldreher,	43 Jahre, aus Moconesi, Provinz Genua, Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Septemb. d. J.
7	Franz Surz, Kellner,	18 Jahre, aus Kandia, Bezirk Rudolfswerth, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	26. August d. J.
8	Philipp Geier, Hutmacher,	18 Jahre, aus Ungareiden, Bezirk Malaczka, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Septemb. d. J.
9	Karl Johann Andersohn Clarén, Cigarrenmacher,	32 Jahre, aus Christinehamn, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
10	Adolf Julius Trost, Schuhmacher,	geboren am 7. November 1862, aus Kopenhagen,	qualifizirtes Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	30. August d. J.
11	Georg Müller, Tagelöhner,	48 Jahre, aus Labant, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	29. Juni d. J.
12	Josef Hasek (Haschek), Schuhmachergeselle,	geboren 1857 zu Oustic, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	5. August d. J.
13	Jakob Brunn, Schlosser,	59 Jahre, aus Basel, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	7. Septemb. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Isaak Scherrer, Küfer,	45 Jahre, geboren zu Küngeliswinden, Schweiz, ortsangehörig zu Egnach, Kanton Thurgau (das.),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	5. Septemb. d. J.
15	Cölestin Menard, Pferdetreiber,	geboren am 24. Juni 1826 zu Douchy, Departement Valenciennes, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. Septemb. d. J.
16	Adolf Wenger, Schriftsetzer,	geboren am 14. März 1846 zu Bern, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	11. Septemb. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

5. Nachstehende Verleihungsurkunde

„Auf Grund der am 31. Juli 1882 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der Frau Emma Eisenmann, geborene Schloß, zu Berlin unter dem Namen **„Seldner“** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 001 240,5 qm, geschrieben: Zwei Millionen ein Tausend zweihundert und Vierzig und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend, in den Gemeinden Prädikow, Reichenow und Herzhorn im Kreise Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 19. September 1882.

Königl. Oberbergamt.

6. Nachstehende Verleihungsurkunde

„Auf Grund der am 6. Juli 1882 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen **„Dolores“** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 132 754 qm, geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert zwei und dreißig Tausend sieben Hundert vier und fünfzig Quadratmetern umfassend, in den Gemeinden Prädikow, Reichenow, Herzhorn und Mögelin im Kreise Oberbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hiermit verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 19. September 1882.

Königl. Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der an das hiesige Regierungs-Collegium versetzte Regierungsrath Heidfeld aus Bromberg ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des nach Havelberg versetzten Oberförsters Riesen der Gutsbesitzer Stromeyer zu Bienenwalde, bisher Stellvertreter, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. Neu-Glienicke ernannt worden.

Der Königliche Förster Neugebauer zu Schönwalde ist wiederum zum Stellvertreter des Forstanwalts daselbst ernannt worden. Letzterer ist auch befugt, die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes aus denjenigen Theilen seines Forstbezirks zu verfolgen und zu vertreten, welche vor die Amtsgerichte in Oranienburg bezüglich Bernau gehören.

Der Königliche Kanzleirath a. D. Willert zu Güterberg ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Baruth getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Baruth für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 21. September d. J. in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der mit der Verwaltung der Wasserbauinspektorstelle zu Zehdenick beauftragt gewesene bisherige Regierungsbaumeister Wiesel ist unter Ernennung zum Königlichen Wasserbauinspektor als solcher vom 1. Oktober d. J. ab definitiv in Zehdenick angestellt worden.

Die Lange Brücke über die Havel zu Potsdam geht am 15. d. M. von der Kreisbauinspektion Potsdam auf die Wasserbauinspektion Thiergartenschleuse über.

Der bisherige Krahnmeister zu Spandau, Herrmann, ist zum Schleusenmeister ernannt und als solcher bei der Friedenthaler Havelschleuse bei Oranienburg zum 1. Oktober d. J. angestellt worden.

Dem auf Probe angestellt gewesenen Buhnenmeister Hildebrand zu Rahnsdorf ist die dortige Buhnenmeisterstelle zum 1. d. M. definitiv übertragen worden.

Der bisherige Ober-Regierungs-Rath Bersch bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ist vom 1. Oktober d. J. ab, unter Verleihung des Charakters als „Geheimer Regierungs-Rath", in den Ruhestand versetzt.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Paretz, Diözese Potsdam II., kommt durch den Abgang ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Schulz, zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Der bisherige Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H. Eduard Paul Richard Timann ist zum Archidiakonus an der genannten Kirche und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Brielow und Radewege, Diözese Altstadt Brandenburg a./H., bestellt worden.

An dem Andreas-Realgymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Müllenhoff zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Dr. Huckert als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der Sophienschule in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Lange zum Oberlehrer befördert und sind der Schulamtskandidat Dr. Schmidt und der Gemeindeschullehrer Klatt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Hülfslehrer Ernst Bardey vom Progymnasium zu Schwedt a./O. ist als ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Nauen angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Wilhelm August Müller zu Günterberg, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Hülfslehrer Michael ist als Lehrer und Erzieher an dem der Stadt Berlin gehörigen Waisenhause in Rummelsburg angestellt worden.

Vakant wird die Rektor- und Diakonatsstelle zu Brück, Insp. Belzig, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die 1. Lehrer-, Kantor- und Küsterstelle zu Lehnin, sowie die 2. Lehrer- und Organistenstelle dortselbst, Insp. Neustadt Brandenburg; 2 Lehrerstellen an der Stadtschule zu Werder, Insp. Potsdam I. [1]; die 1. Lehrer-, Kantor- und Organistenstelle zu Linum, Insp. Fehrbellin; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Linow, Insp. Neu-Ruppin; die 2. Lehrerstelle zu Bechlin, Insp. Neu-Ruppin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lindow, Insp. Gransee; die 2. Lehrerstelle zu Flecken Zechlin, Insp. Wittstock; die 2. Lehrerstelle zu Wulkow, Insp. Neu-Ruppin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Insp. gl. Namens; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Beelitz, Insp. gl. Namens; eine Lehrerstelle an der Stadtschule Pritzerbe, Insp. Altstadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Behnitz, Insp. Altstadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Legde, Insp. Wilsnack; die Lehrer- und Küsterstelle zu Lennewitz, Insp. Dom Havelberg; die Lehrerstelle zu Krams, Insp. Pritzwalk; die Lehrerstelle zu Frankendorf, Insp. Neu-Ruppin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a. D., Insp. gl. Namens; die 2. Lehrerstelle zu Tremmen, Insp. Dom Brandenburg; die 2. Lehrerstelle zu Langen, Insp. Neu-Ruppin; die 1. Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle, sowie die 2. Lehrerstelle zu Bornstädt, Insp. Potsdam I. [1]; die 2. Lehrerstelle zu Glöwen, Insp. Wilsnack; 2 Lehrerstellen an der Stadtschule zu Nauen, Insp. gl. Namens; die 2. Lehrerstelle zu Walsleben, Insp. Neu-Ruppin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Neu-Friedrichsdorf, Insp. Rathenow; die Lehrerstelle zu Kähnsdorf, Insp. Beelitz; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Stölln, Insp. Rathenow; die Lehrerstelle zu Kuhhorst, Insp. Fehrbellin; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Putlitz, Insp. gl. Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Haßlow, Insp. Wittstock; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Insp. gl. Namens; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Grünefeldt, Insp. Nauen; die Lehrerstelle zu Paaren i. Gl., Insp. Nauen; 2 Lehrerstellen an der Stadtschule zu Wittenberge, Insp. Perleberg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Erielow, Insp. Neustadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Papenbruch, Insp. Wittstock.

Die bisherigen vertragsmäßig angestellten Betriebs-Sekretaire Bruno Wiener, Trieloff, Hille, Sieurdt, Engelmann, Cammann, Schreiber, sowie die Eisenbahn-Betriebs-Sekretaire Schönemann, van Drage, Wegner, Witte, Gerwald, Gurrey, Kunow, Wilhelm August Rudolph Müller, Lange, Brandt, Münzenberg, Mertens, Jacoby, Jenisch, Warnick, Behrens, Reimer, Wolff, Petzold, Braese und Lohff, sowie der Eisenbahn-Buchhalter Scherler und der bisher vertragsmäßig angestellte Eisenbahn-Kanzlist Julius Brühl in Berlin sind definitiv als solche bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Stationsvorsteher I. Klasse von Arnim auf Station Alexanderplatz, die bisherigen Stations-Assistenten Kammrath auf Station Jannowitzbrücke, Retzlaff auf Station Börse, Knoop auf Station Lehrter Bahnhof, Würpel auf Station Charlottenburg, die bisherigen Telegraphisten Weber auf Station Schlesischer Bahnhof, Hancke auf Station Schlesischer Bahnhof, Mews auf Station Bellevue, der bisherige Telegraphen-Aufseher Höfer auf Station Schlesischer Bahnhof sind definitiv als solche bei dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt (Stadt- und Ringbahn) des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Der Regierungsassessor Lehmann, bisher ständiger Hülfsarbeiter beim Eisenbahn-Betriebsamt Thorn und

beschäftigt im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin, ist als Hülfsarbeiter zur Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und der Güter-Expedient Schmidt I. ist von Berlin nach Lichtenberg versetzt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Kammergerichts.

Ernannt sind: der Assistent Geißler bei der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin zum Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, der Amtsgerichts-Assistent Weichert zum Assistenten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin und der Amtsgerichts-Assistent Mathies zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht II. in Berlin.

Der Gerichtsschreiber Friedrich Albert Richard Müller ist von dem Amtsgerichte II. an das Landgericht I. in Berlin versetzt.

Pensionirt sind: der Sekretair bei dem Kammergericht, Geheime Kanzleirath Lortzing, und der Gerichtsvollzieher Bock in Berlin.

Der Gerichtsvollzieher Stein in Treuenbrietzen ist auf seinen Antrag entlassen.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Sekretair z. D. Schultze in Treuenbrietzen und der Gerichtsschreiber Zachert in Schwedt a./O.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind während des Monats September d. J. nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

Ernannt sind: die Postsekretaire Hartmann und Starke in Potsdam zu Ober-Post-Direktions-Sekretairen, Fuhrmann in Spandau, Graßhoff in Brandenburg (Havel) und Schroeder in Eberswalde zu Ober-Post-Sekretairen.

Versetzt ist: der Telegraphen-Assistent Gaedecke von Neu-Ruppin nach Berlin.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

versetzt: die Postsekretaire Kröhnke von Berlin nach Arnsberg und Treichel von Hamburg nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair F. W. A. Berger;

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Pulkrabeck.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. Beförderungen: vacat.

B. Versetzungen: Beyer, Lazareth-Inspektor in Cassel, nach Berlin; Neu, Lazareth-Inspektor in Berlin, nach Bromberg; Schulz, Kasernen-Inspektor in Potsdam, nach Spandau; Kriesen, Intendantur-Assessor, vom 9. Armee-Korps als Vorstand der Intendantur der Garde-Kavallerie-Division nach Berlin; Rauer, Rechnungsrath, Intendantur-Sekretair, vom 4. Armee-Korps zum Garde-Korps.

Bekanntmachung.

Der Oberförstereiverwalter Schück ist, nachdem er zum Oberförster in der Staatsverwaltung ernannt, auf die Oberförsterstelle Zanderbrück versetzt und die Verwaltung der Oberförsterei Staakow vom 1. Oktober d. J. ab dem Oberförsterkandidaten Lorenz interimistisch übertragen.

Berlin, den 30. September 1882.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. Oktober **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für den Schifffahrtsverkehr.

222. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 25. Mai d. J. — Amtsblatt Seite 216 — bezw. vom 8. Juli d. J. — Amtsblatt Seite 274 — veröffentliche ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder nach Maßgabe des diesjährigen Winter-Fahrplans in der Zeit vom 15. Oktober d. J. bis einschließlich den 31. Mai 1883 für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sein werden:

1) Die Havelbrücke der Berlin-Hamburg'er Eisenbahn bei Spandau

Vormittags

von	4	Uhr	(resp. von Sonnenaufgang)		bis	5	Uhr	18	Min.,
=	5	=	38	Min. (resp. von Sonnenaufgang)	=	6	=	19	=
=	6	=	39	=	=	7	=	13	=
=	8	=	34	=	=	9	=	15	=
=	9	=	52	=	=	10	=	47	=
=	11	=	7	=	=	12	=	9	=

Nachmittags

von	12	Uhr	41	Min.	bis	1	Uhr	55	Min.,
=	2	=	41	=	=	3	=	51	=
=	4	=	54	=	=	5	=	38	=

resp. bis Sonnenuntergang,

von 5 Uhr 58 Min. bis 8 Uhr 10 Min. resp. bis Sonnenuntergang.

2) Die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn bei Spandau

Vormittags

von	1	Uhr	39	Min.	bis	4	Uhr	45	Min.,
=	7	=	5	=	=	7	=	46	=
=	9	=			=	9	=	46	=
=	10	=	42		=	11	=	20	=

Nachmittags

von	1	Uhr	11	Min.	bis	2	Uhr	2	Min.,
=	2	=	22	=	=	2	=	44	=
=	5	=	16	=	=	5	=	41	=
=	6	=	4	=	=	7	=	1	=
=	8	=	40	=	=	9	=	10	=
=	10	=	40	=	=	11	=	29	=

3) Die beiden Havelbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam

Vormittags

von	4	Uhr	50	Min. (resp. von Sonnenaufgang)	bis	5	Uhr	20	Min.,
=	5	=	55	=	=	6	=	25	=
=	8	=	15	=	=	8	=	35	=
=	10	=	25	=	=	10	=	40	=

Nachmittags

von	2	Uhr	10	Min.	bis	2	Uhr	30	Min.,
=	3	=	15	=	=	3	=	35	=
=	5	=	5	=	=	5	=	25	=
=	6	=	50	=	=	7	=	10	=

resp. bis Sonnenuntergang.

4) Die Havelbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder

Vormittags

von	4	Uhr	50	Min. (resp. von Sonnenaufgang)	bis	5	Uhr	45	Min.,
=	8	=	10	=	=	8	=	40	=
=	10	=	15	=	=	10	=	45	=
=	11	=	50	=	=	12	=	30	=

Nachmittags

von	1	Uhr	35	Min.	bis	2	Uhr	—	Min.,
=	3	=	—	=	=	3	=	50	=
=	4	=	55	=	=	5	=	55	=
=	7	=	5	=	=	7	=	25	=

resp. bis Sonnenuntergang.

Potsdam, den 15. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft das General-Konsulat für Costa Rica.

223. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Banquier Herr Franz Borchardt zu Berlin zum General-Konsul der Republik Costa Rica für das Deutsche Reich ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 11. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Zeitpunkt der Meldung für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei der hiesigen Königlichen Regierung Seitens der civilversorgungsberechtigten Militairanwärter.

224. Nach der Vorschrift im 2. Absatz des § 15 der mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen, in

der Beilage zum 21. Stück des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" haben die zur Anstellung im Bureau- oder Unterbeamtendienst bei der Königlichen Regierung hierselbst notirten civilversorgungsberechtigten Militairanwärter, so lange dieselben keine Civilversorgung gefunden, ihre **Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen**, widrigenfalls sie in der Anwärterliste zu streichen sind. Ihre Wiedereintragung in die Anwärterliste ist zwar angängig, geschieht auf erneuertes Ansuchen jedoch mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung. Indem ich diese Bestimmung hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß als der erste Termin für die Wiederholung der Meldung der **1. Dezember d. J.** gilt.

Potsdam, den 9. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung eines Jahrmarktes.

225. Der in Neustadt Brandenburg **auf Donnerstag den 26. d. M.** anstehende Jahrmarkt wird hiermit **auf Dienstag den 31. d. M.** verlegt.

Potsdam, den 16. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Guts- und Gemeindebezirks-Veränderung.

226. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 1. Oktober 1882 sind a. die Seitens des Königlichen Forstfiskus mittelst der Verträge vom 4. April 1879 und 19. Oktober 1880 von der Stadtgemeinde Eberswalde und dem Restaurateur **Meykowsky** daselbst erworbenen Parzellen von 5 Ar, 34 □M. und 11 Ar Flächeninhalt von dem Stadtbezirke Eberswalde abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirke Biesenthal'er Forst vereinigt, b. die durch den vorerwähnten Vertrag vom 19. Oktober 1880 an den ꝛc. **Meykowsky** übergegangene 11 Ar große Parzelle der Biesenthal'er Forst von dem fiskalischen Gutsbezirke Biesenthal'er Forst abgezweigt und dem Stadtbezirke Eberswalde einverleibt worden.

Potsdam, den 11. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

227. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutes Neue Ziegelei bei Königs-Wusterhausen im Kreise Teltow ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche ist in zwei Gehöften des Dorfes Lüdendorf im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Am Milzbrande ist eine Kuh des Bauernhofsbesitzers Isaac **Paul** zu Bergholz im Kreise Prenzlau am 29. vorigen Monats verendet.

Potsdam, den 11. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

228. Die Maulseuche ist unter den Kühen des Försters **Caspar** zu Canne im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

229. Ein von der Tollwuth befallener Hund ist in Klein-Schulzendorf, im Kreise Teltow, erschossen worden.

Von der Räude ist ein Pferd des Handelsmannes August **Hannemann** zu Mittenwalde, im Kreise Teltow, befallen.

Potsdam, den 15. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1850 und 1852.

36. Die Zinsscheine Reihe **IX.** № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 11. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In **Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen

Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. August 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 30. August 1882.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1882.

55. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	73	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	18	=	59	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	35	=
=	=	=	Roggen (gut)	13	=	98	=
=	=	=	do. (mittel)	12	=	85	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	63	=
=	=	=	Gerste (gut)	18	=	70	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	40	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	90	=
=	=	=	Hafer (gut)	15	=	56	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	30	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	21	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	32	=
=	=	=	do. (mittel)	18	=	81	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	30	=
=	=	=	Richtstroh	3	=	86	=
=	=	=	Heu	6	=	16	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	15	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	34	=	—	=
=	=	=	Linsen	41	=	08	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	42	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	28	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	12	=
=	1	=	Schweinefleich	1	=	23	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	26	=
=	60	Stück	Eier	3	=	23	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	63	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	33	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1882:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			35	=
=	1	=	Gerstengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			50	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 9. Oktober 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verbot einer Druckschrift

56. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: 1. Flugschrift der auswärtigen Propaganda. Aufhebung des Sozialistengesetzes? Ein Wort zur Taktik der Deutschen Sozialdemokratie. Von Surtur. Hottingen—Zürich. Kommission der Volksbuchhandlung 1882. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 14. Oktober 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.

57. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober), Uran, Wismuth, Wolfram, Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- oder Lackfarbe), Zinn, sowie Gummi-Gutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.

§ 2. Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, imgleichen, wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. November 1874 ist aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

58. Mit Bezug auf die diesseitige Polizei-Verordnung vom 25. November 1878, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlicht das Polizei-Präsidium nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Bergblau, blauer Streuglanz, Bremer Blau, Eschel, Kobaltultramarin, Smalte, Königsblau, Leithner Blau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsisch Blau, Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (Chromsaures Blei), Englisch-Gelb, Gummi-Gutti, Jeaune brillant, Kasseler Gelb, Kölner Gelb, Massikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persischgelb, Patentgelb, Parisergelb, Pikrinsäure, Anilingelb, Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), gelber Ultramarin, Urangelb, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englischgrün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasselergrün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Parisergrün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Schneelesches Grün, Schweinfurter Grün, Seidengrün, Wienergrün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berliner Blau mit chromsaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießglanz), Arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amarantroth, Berlinerroth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariserroth, Realgar, Chromorange, Wienerroth.

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Wismuthweiß (Blanc de perle), Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unächtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), Bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) **Blaue:** Berliner Blau, Diesbacher Blau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinktur), Lakmus, Neublau, Pariser Blau, Saftblau, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Amberger Gelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Quercitron, Ringelblume (Calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) **Grüne:** Berliner Grün, Grüneerde, Saftgrün (Chromoxyd), Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armenischer (rother) Bolus, Berliner Roth, Braunroth, Blutstein (Caput mortuum), Eisen-Mennige, Carmin, Colcothar, Drachenblut, Englisch Roth, Hausroth, Preußisch Roth, Polirroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blancfixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarben.

7. **Metallfarben:** Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit, Musivgold, Schwefelzinn, Staniol.

Berlin, den 7. Oktober 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle beim Postamte in Charlottenburg (Berlinerstraße).

67. Am 15. Oktober wird bei dem Postamte in Charlottenburg (Berlinerstraße) eine öffentliche Fern-

sprechstelle in Betrieb genommen, durch welche dem Publikum Gelegenheit geboten wird, mit den Theilnehmern der allgemeinen Fernsprechanlage in Berlin und Charlottenburg in unmittelbaren Verkehr zu treten. Für die einmalige Benutzung der Sprechstelle auf die Dauer von 5 Minuten im Verkehr mit den in Charlottenburg wohnenden Theilnehmern ist eine Gebühr von 50 Pf., für den Verkehr mit Berliner Theilnehmern eine solche von 75 Pf. zu zahlen. Das Theilnehmer-Verzeichniß kann bei dem gedachten Postamte eingesehen werden. Das erwähnte Verzeichniß ist außerdem an dem Briefannahme-Schalter des Hof-Postamts hierselbst, Spandauerstraße, zum Preise von M. 0,40 für das Stück käuflich zu erlangen.

Berlin C., den 10. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Geh. Postrath Schiffmann.

Aufhebung des Postamtes Nr. 47 (Dresdener Bahnhof) und Einrichtung einer Postanstalt in der Luckenwalderstraße.

68. Am 15. d. M. wird das Postamt Nr. 47 (Dresdener Bahnhof) aufgehoben.

Von demselben Zeitpunkte ab tritt in Berlin SW., Luckenwalderstraße Nr. 10 das Postamt Nr. 98 (Luckenwalderstraße) in Wirksamkeit.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Postsenduugen findet dort nicht statt. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 13. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Rabe.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine.

25. Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine Litr. F. № 107768 über 100 Thlr., Litr. H. № 17621 und 61771 über je 25 Thlr., sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 14. Oktober 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Klasse zum Courierzuge 72 der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

90. Vom 20. d. M. an werden auf Station Berlin (Berlin-Dresden) zum Courierzuge 72 der Berlin-Dresdener Bahn (ab Berlin-Anhalter Bhf. 1 Uhr Nachm.) direkte Billets I., II. und III. Klasse (Berlin-Dresden Courierzug, ab Dresden-Altstadt Personenzug) nach den Stationen Pirna, Königstein-Schandau und Bodenbach der Königl. Sächsischen Staatseisenbahn, sowie Außig und Prag der Oesterr. Staatsbahn zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarifsätze betreffend.

91. Für die zwischen den Stationen Frankfurt a./O. und Lebus belegene Haltestelle Grube Vaterland kommen am 15. d. M. im diesseitigen Lokal-Verkehr besondere Tarifsätze für den Stück- und Wagenladungsgüter-Verkehr mit den Stationen des diesseitigen Bezirks- excl. der Märkisch-Posener und Cottbus-Großenhainer Strecke, zur Einführung. Die für die Stationen Peitz, Cottbus, Großenhain und Elsterwerda der Halle-Sorau-Gubener bezw. Berlin-Dresdener Bahn zur Einführung gelangenden Sätze kommen von demselben Tage ab auch für die gleichnamigen Stationen der Cottbus-Großenhainer bezw. Berlin-Anhaltischen Bahn im Preußisch-Sächsischen Verband-Verkehre zur Anwendung. Ueber die Höhe der fraglichen Tarifsätze wird von dem Auskunfts-Bureau der Deutschen Reichs- und Preußischen Staatseisenbahnen hier, Bahnhof Alexanderplatz und den betreffenden Güter-Expeditionen Auskunft ertheilt.

Berlin, den 12. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Retourbillets und Abonnementskarten zwischen Pankow u. Berlin.

92. Die Retourbillets und Abonnementskarten zwischen Pankow und Berlin berechtigen fortan nach Wahl der Reisenden zur beliebigen Rückfahrt über die Nordbahn oder über die Berlin-Stettiner Route.

Berlin, den 14. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Rumänisch-Galizisch-Deutscher Getreidetarif.

93. Am 20. d. M. tritt ein zwölfter Nachtrag zu Heft 1 des oben bezeichneten Verbandtarifs in Kraft, welcher außer der Aufnahme mehrerer sächsischer Stationen die Aenderung der Frachtsätze für Berlin im Verkehr mit Brody, Krasne, Zloczow, Tarnapol, Jassy, Podul-Iloii und Tirgul-Frumos enthält.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güterkassen in Berlin, Schlesischer Bahnhof, Frankfurt a./O., Goerlitz und Breslau käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Tarif für die Beförderung von Leichen rc.

95. Am 16. Oktober d. J. tritt der Nachtrag I. zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der B. F. E. einerseits und Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Bromberg und Berlin vom 1. Dezember 1881 in Kraft. Derselbe enthält die Aufnahme der

Breslau-Freiburger Stationen Görlitz, Kohlow und Lässig für den direkten Verkehr mit Berlin, Ostbahnhof, Rummelsburg K. O. und Städtischer Central-Viehhof Berlin, sowie bereits publizirte Ergänzungen der Tarifvorschriften im Haupttarif. Exemplare des Nachtrags I. sind zum Preise von 5 Pf. durch Vermittelung unserer sämmtlichen Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 11. Oktober 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Rittergutsbesitzers von Keller zu Groß-Ziethen, welcher schon vor längerer Zeit aus dem Bezirk verzogen ist, der Besitznachfolger desselben, Rittergutsbesitzer Wegener zu Groß-Ziethen, vom 1. November d. J. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. Groß-Ziethen ernannt worden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, vom 6. November 1880 — Amtsblatt de 1880 Beilage zum 46. Stück und vom 22. August 1881 — Amtsblatt Stück 35 Seite 349 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Oberförster von Gustedt zu Neu-Glienicke die Geschäfte seines Amtsvorgängers, des versetzten Oberförsters Riesen — № 25 — vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden sind.

Der bisherige Deichhauptmann für den Deichverband des Golm'er Bruchs Rentier Kerkow, sowie dessen Stellvertreter Oekonom Wünn hierselbst sind auf fernere 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Königliche Wasserbauinspektor Fischer zu Wittenberge ist zum Deichinspektor der I. Division der Prignitzschen Elbniederung gewählt, und es ist die Wahl vom dem Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Der Schleusenmeister Döring ist zum 1. Oktober d. J. von der Friedenthaler Schleuse nach den Malzer Schleusen am Finow-Kanal versetzt worden.

Der Schleusenmeister Runde ist in Folge Eingangs der Voßschleuse an die im Zehdenick—Liebenwalder Kanal neu erbaute Schleuse zu Bischofswerder versetzt worden.

Der Wohnsitz des Buhnenmeisters Voigt ist zum 1. Oktober 1882 von Dusterlake nach Voßschleuse verlegt worden.

Dem invaliden Sergeanten Kaßner ist vom 1. Oktober d. J. ab die Bedienung des fiskalischen Mastenkrahns zu Spandau übertragen worden.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Marimilian Nißle und der Haupt-Kassen-Kassirer Carl Schilder sind definitiv als solche angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Otto Scherz in Mannsfeldt, Diözese Putlitz, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gantikow, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Lögow, Diözese Wusterhausen, ist durch den am 22. August d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Gottschick, zur Erledigung gekommen.

Die Gemeindeschullehrer August Günther II., Franz Schulz XIII. und Karl Noack II. sind zu Gemeindeschulrektoren in Berlin befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1882/3.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für das Jahr 1882/3 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern diesseitigen Bezirks, sowie bei den Magisträten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 9. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Laistiko, Schlossergeselle,	24 Jahre, aus Romin, Kreis Konin, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	mehrfacher schwerer und versuchter schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25./26. September 1878),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	8. Septemb. d. J.
2	Paul Sißle, Handelsmann,	29 Jahre, aus Kedan, Gouvernement Kowno, Rußland,	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juni 1881),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	11. Septemb. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Nowack, Lederfärber,	geboren am 12. Oktober 1846 zu Karline bei Prag, Böhmen, aus Semin, bei Pardubitz (das.),	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Juni d. J.
2	Ignaz Kubik, Tagearbeiter,	geboren 1851 zu Zdirnice, Bezirk Neu-Pata, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Septemb. d. J.
3	Valerian Skulski, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1848 zu Klimkowce, Komitat Zbaraz, Kreis Tarnopol, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. August (ausgeführt am 5. September) d. J.
4	Georg Schwarz, Müllergeselle,	44 Jahre, geboren zu Barzanowitz bei Teschen, Oesterreich-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. (ausgeführt am 13.) September d. J.
5	Anna Wasser, Arbeiterin,	63 Jahre aus Krakau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. August d. J.
6	Anton Urban, Müller und Bäcker,	geboren am 24. Juni 1820 zu St. Lorenzen, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Roding,	10. August d. J.
7	Michael Paulus, Schuster,	geboren 1858 zu Ronsperg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Septemb. d. J.
8	Leopoldine Stastny, unverehelichte Dienstmagd und Fabrik-Arbeiterin,	20 Jahre, aus Glasau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	21. August d. J.
9	Anton Andreas van Gelderen, Maurer,	geboren am 11. November 1848, aus Vlaardingen, Provinz Süd-Holland, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	12. Septemb. d. J.
10	Josef Heipeter, Kappenmacher,	geboren am 20. Mai 1855 zu Welischbirken, Kreis Znaim, Mähren,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. Septemb. d. J.
11	Anton Painsé, Schuhmacher,	geboren am 28. Mai 1840 zu Graz, Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. Septemb. d. J.
12	Karl Rohrbacher, Gießer,	18 Jahre, geboren zu Wien,	Landstreichen,	derselbe,	14. Septemb. d. J.
13	Die Arbeitsleute: a. Schmul Skorusch, b. Baer Cerku,	zu a. geboren 1839, zu b. 46 Jahre, beide aus Cziedianowo, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöslin,	15. Septemb. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Die Zigeunerinnen: a. Josefa Lapatsch, b. Anna Lapatsch,	zu a. 24 Jahre, geboren zu Przyhorze, Oesterreich, ortsangehörig zu Klopsdorf, Mähren, zu b. 14 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Klopsdorf, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. (ausgeführt am 13.) Septemb. d. J.
15	Johann Magnus Anderson, Arbeiter,	geboren am 11. August 1837 zu Weriö, Schweden, aus Odensjö (das.),	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Juni d. J.
16	Louis Caspar Roth, Schleifer,	geboren am 28. August 1840 zu Basel, Schweiz, aus Zezwyl, Kanton Aargau (das.),	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsscheines,	dieselbe Behörde,	28. Juni d. J.
17	Josef Hanusch, Bergmann,	geboren am 16. September 1857 zu Gastdorf, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. August d. J.
18	Valentin Fehr, Kellner,	geboren 1853 zu Heiligen Kreuz, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen, Fälschung öffentlicher Urkunden, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und verbotswidrige Rückkehr in das Deutsche Bundesgebiet,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	7. Juni d. J.
19	Martin Novak, Tagelöhner,	25 Jahre, ortsangehörig zu Obislaw, Gemeinde Klein-Zdikau, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	6. September d. J.
20	Oswald Seltzer, Matrose, fälschlich Friedrich Erbacher,	geboren am 26. November 1858 zu Oedenburg, Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Führung eines gefälschten Legitimationspapieres, wiederholte Angabe eines falschen Namens und einfacher Diebstahl,	Stadtmagistrat Würzburg in Bayern,	15. Septemb. d. J.
21	Anton Gastring, Weber,	geboren am 15. Juli 1850 zu Ebersdorf, Böhmen, daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. Juli (ausgeführt am 12. Septemb.) d. J.
22	Leopold Steindel, Spengler,	23 Jahre, aus Prag,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. Septemb. d. J.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin vom 15. Oktober d. J., sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. Oktober **1882.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

230. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,92	2,30	0,94	1,16	0,64	2,04	1,34	1,32	0,98	1,90	1,78
2	32,30	30,90	2,30	0,98	1,14	0,64	2,04	1,36	1,32	0,98	1,90	1,78
3	32,30	30,90	2,34	0,82	1,14	0,65	2,06	1,34	1,32	0,98	1,90	1,78
4	32,30	30,90	2,38	0,92	1,14	0,65	2,04	1,36	1,32	0,98	2,04	1,80
5	32,30	30,90	2,36	0,90	1,14	0,65	2,04	1,38	1,32	1,00	2,06	1,82
6	32,30	30,90	2,36	0,90	1,14	0,65	2,04	1,40	1,32	1,00	2,08	1,84
7	32,32	30,94	2,38	0,92	1,16	0,66	2,04	1,42	1,34	1,02	2,10	1,84
8	32,36	30,96	2,38	0,96	1,16	0,66	2,02	1,42	1,34	1,02	2,10	1,86
9	32,38	30,98	2,38	0,94	1,16	0,65	2,04	1,44	1,34	1,02	2,08	1,86
10	32,40	31,00	2,40	0,88	1,16	0,64	2,04	1,44	1,36	1,04	2,06	1,88
11	32,44	31,04	2,40	0,94	1,14	0,63	2,06	1,44	1,36	1,04	2,04	1,88
12	32,44	31,04	2,42	0,96	1,14	0,63	2,04	1,46	1,36	1,04	2,00	1,90
13	32,46	31,06	2,42	0,98	1,14	0,62	2,02	1,46	1,36	1,04	2,00	1,90
14	32,44	31,14	2,42	1,04	1,16	0,63	2,04	1,46	1,38	1,06	1,98	1,90
15	32,44	31,20	2,40	1,08	1,16	0,65	2,04	1,46	1,38	1,06	1,96	1,90
16	32,46	31,22	2,42	1,02	1,18	0,65	2,04	1,48	1,38	1,06	1,94	1,92
17	32,46	31,22	2,44	0,94	1,18	0,65	2,04	1,48	1,38	1,06	1,90	1,92
18	32,46	31,22	2,44	1,06	1,18	0,65	2,04	1,48	1,40	1,08	1,88	1,92
19	32,44	31,22	2,44	1,08	1,18	0,65	2,06	1,50	1,42	1,10	1,86	1,94
20	32,44	31,22	2,38	1,04	1,18	0,66	2,04	1,50	1,42	1,10	1,84	1,94
21	32,44	31,22	2,36	1,04	1,18	0,68	2,06	1,52	1,44	1,12	1,82	1,94
22	32,44	31,22	2,36	1,02	1,20	0,69	2,06	1,52	1,46	1,14	1,80	1,94
23	32,46	31,22	2,36	1,06	1,20	0,70	2,06	1,52	1,46	1,14	1,80	1,96
24	32,46	31,24	2,40	1,00	1,20	0,69	2,06	1,54	1,46	1,14	1,80	1,96
25	32,48	31,26	2,40	1,10	1,20	0,68	2,04	1,54	1,46	1,14	1,80	1,96
26	32,50	31,28	2,38	1,12	1,20	0,68	2,06	1,54	1,46	1,14	2,04	1,96
27	32,48	31,30	2,36	1,10	1,20	0,69	2,06	1,56	1,48	1,16	2,40	1,98
28	32,46	31,30	2,36	1,18	1,22	0,69	2,00	1,56	1,50	1,18	2,70	1,98
29	32,46	31,30	2,34	1,20	1,22	0,70	2,04	1,56	1,50	1,18	3,06	1,98
30	32,44	31,32	2,36	1,18	1,24	0,72	1,94	1,54	1,50	1,18	3,30	1,98

Potsdam, den 21. Oktober 1882. Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung.

231. Die von dem Kreise Lübben, Regierungsbezirk Frankfurt a./O. abgetrennten und dem Kreise Beeskow-Storkow, Regierungsbezirk Potsdam, überwiesenen Theile

des Guts- und Gemeindebezirks, sowie
des Forstschutzbezirks Cossenblatt und
der Gemeinde Briescht

sind mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg dem Standesamtsbezirke „№ 25 Cossenblatt" zugelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 20. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

232. Die Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Kossäthen Dümchen und Danneberg zu Lüdendorf im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 18. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

233. Ein der Tollwuth dringend verdächtiger fremder Hund ist, sowie die von demselben gebissenen Hunde sind am 3. d. M. in Mückendorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet und ist die vorschriftsmäßige Hundesperre in den Ortschaften Mückendorf, Schöbendorf, Radeland, Zesch, Neuhof, Paplitz und Stadt Baruth angeordnet worden.

Potsdam, den 19. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

234. Die Maulseuche ist unter den Rindern des Königl. Försters Caspar zu Forsthaus Tanne im Kreise Teltow, und die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Molkereibesitzers Dewitz zu Weißensee, im Kreise Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachtrag

zum revidirten Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

59. Der Artikel 29 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

Artikel 29. Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Mitgliedern, von denen wenigstens die Hälfte in Berlin oder dessen zweimaligem Umkreis ihren Wohnsitz haben muß. Zur Zeit jeder ordentlichen General-Versammlung scheiden alljährlich 3 Mitglieder aus und werden durch Wahl der General-Versammlung ersetzt; die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter und so lange sich hiernach ein Turnus nicht gebildet hat, durch das Loos bestimmt. Wird ein Mitglied unfähig Aktien zu besitzen (vergleiche Artikel 14), scheidet es freiwillig aus oder stirbt es, so kann der Verwaltungs-Rath für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann wählen, oder diese Wahl der nächsten General-Versammlung überlassen.

Die General-Versammlung kann die Mitglieder des Verwaltungsraths auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer ihrer Stellung entheben, wenn ein desfallsiger Antrag auf die Tagesordnung gebracht ist (vergleiche Artikel 34).

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest geführt.

Jedes Mitglied hat 10 Aktien zu hinterlegen und kann über dieselben erst verfügen, wenn dem Verwaltungs-Rath für das Jahr, in welchem der Eigenthümer ausgeschieden ist, Decharge ertheilt ist.

Die Mitglieder erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke, der jedesmalige Vorsitzende zwei. — Diese Marken werden mit einem verhältnißmäßigen Antheil aus der Tantième des Verwaltungs-Raths (Artikel 19) nach Festsetzung der Jahresrechnung eingelöst.

Die General-Versammlung kann bezüglich der Größe der Tantième abändernde Beschlüsse fassen.

Uebergangs-Bestimmung:

Die bisher gültigen Vorschriften über die Bildung des Verwaltungs-Raths bleiben in Kraft, bis dessen Mitgliederzahl auf 12 reducirt ist; bis dahin werden für die außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge ausgeschiedenen und ausscheidenden Mitglieder keine Neuwahlen vorgenommen.

Zu Artikel 32:

Zusatz: Sobald die Anzahl der Mitglieder auf 12 gesunken ist, genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 5 Mitgliedern.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Verwaltungs-Rath.

(gez.) Wilhelm Wolff, Vorsitzender.

(gez.) Conrad.

Die Direktion.

gez. Gustav Graf. (gez.) Dannenbaum.

* * *

Dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 3. April 1882 aufgestellten Nachtrage zu dem revidirten Statute der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 12. August 1882.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Minister f. Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.
Im Auftrage	In Vertretung
gez. von Zastrow.	(gez.) Marcart.

Genehmigungs-Urkunde M. d. J. I. B. 6258. / M. f. L. 2c. I. 11297.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu dem revidirten Statute der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin nebst Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare Postanweisungen.

69. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen an: Gerlach in Berlin über

18 M., 14. Juni 1882, Busch in Würzburg über 2 M., 5. Juni 1882, Schöller in Hirschseiffen über 25 Pf., 4. Mai 1882, Haupt-Steueramt für Erhebung der Gerichtskosten in Berlin über 5 M. 30 Pf., 14. Juni 1882, Seydel in Guhrau über 1 M. 55 Pf., 9. Juni 1882, Eifert in Dierdorf über 3 M., 15. Juni 1882, Volquardt in Berlin über 2 Pf., 30. Juni 1882, Lahn in Freystadt i./Sch. über 3 M., 13. Juli 1882, Wagner in Berlin über 6 M., 8. Juli 1882, Amtsgericht I. in Brieg, Rbz. Breslau, über 50 Pf., 17. Juli 1882, Sportelkasse des Amtsgerichtes in Dresden über 5 M. 8 Pf., 15. Juli 1882, Schwabe in Berlin über 50 Pf., 30. Juni 1882, Seitz in Regensburg über 1 M. 50 Pf., 26. Juni 1882, Völler in Leipzig über 18 M., 20. Juli 1882, Thiele in Berlin über 30 M., 5. August 1882, Witthaus Nachf. in Berlin über 2 M. 50 Pf., 2. August 1882, Schuster in Jauer über 1 M., 28. Juli 1882, Neumann in Berlin über 75 M., 14. August 1882, Gebr. Winkelmann in Stolpe bei Dreilinden über 41 M., 1. September 1882, Kemp in Hamburg über 3 M., 8. September 1882, ferner die Nachnahme-Postanweisung an Bär in Berlin über 1 M. 20 Pf., aus Anlaß einer Sendung an Strelzner in Gera vom 14. November 1881 und 1 überhobener Betrag von 8 Pf. bei Auslieferung der Postanweisung № 26 an Huchebai in Zug, 29. April 1882.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Postarmenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 18. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.
Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Altsitzerin Marie Elisabeth Tietz, geborene Müller zu Linthe bei Brück, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Littr. E. № 27510 über 100 Thlr. und die Staatsschuldscheine Littr. F. № 52910 über 100 Thlr., Littr. G. № 30652 und 50346 über je 50 Thlr. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der 2c. Tietz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Oktober 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Abfertigung von Eil- und Frachtstückgütern auf der Haltestelle Schönermark.

94. Vom 1. November d. J. ab findet auf der bisher nur für den Wagenladungs-Güterverkehr eingerichteten Haltestelle Schönermark an der Berlin-Stettiner Bahn auch die Abfertigung von Eil- und Frachtstückgütern ohne jede Beschränkung statt. Von demselben Tage ab gelangt die im Nachtrage I. zum diesseitigen Lokal-Gütertarif für die genannte Haltestelle vorgesehene Beschränkung zur Aufhebung. Die Frachtberechnung erfolgt auf Grund der im gedachten Tarifnachtrage enthaltenen bezüglichen Bestimmungen bezw. Entfernungen.

Berlin, den 21. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages II. zum Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck.

96. Am 1. November d. J. tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen- und Reisegepäck zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits vom 1. bezw. 15. August 1881 der Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält u. A. neue Billetpreise und Gepäckfrachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Hinterpommerschen Bahn, der Strecken Neustettin-Ruhnow, Neustettin-Posen und Thorn-Graudenz einerseits und Stationen der Strecken Stargard-Breslau, Thorn bezw. Bromberg-Posen 2c. andererseits. Näheres ist bei den Verband-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 19. Oktober 1882.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der kommissarische Kreisthierarzt des Kreises Prenzlau, Friedrich Wittrock, ist definitiv zum Kreisthierarzt ernannt worden.

Der Förster Schurian zu Schönholz in der Oberförsterei Tegel ist nach Ravensbrück in der Oberförsterei Neu-Thymen, der Förster Grußdorf zu Ravensbrück dagegen nach Schönholz vom 1. November d. J. ab versetzt worden.

Der Brückenwärter Domke ist an die Zugbrücke über den Finow-Kanal zu Dorf Zerpenschleuse, und der Brückenwärter Kühne an die Zugbrücke zu Vorwerk Zerpenschleuse zum 1. Oktober d. J. versetzt worden.

Vakant sind resp. werden die Rektor- und Diakonatsstelle zu Brück, Inspektion Belzig, Privat-Patronats, die Rektor- und Hülfspredigerstelle zu Belzig, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Stechow, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Buchholz, Inspektion Treuenbrietzen, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Plaue a./H., Inspektion Altstadt Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Wegen Ausführung nothwendiger Reparaturen und Räumungen am Bromberger Canal und der kanalisirten Brahe werden diese von der Karlsdorfer bis zur Gromadener Schleuse für die Zeit vom 1. Dezember 1882 bis Ende März 1883 für die Schifffahrt und Flösserei gesperrt sein. Bromberg, den 13. Oktober 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vacante Kreisthierarztstelle.

Die mit einem järlichen Gehalte von 900 M. verbundene vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Wongrowitz, mit dem Wohnsitze in der Gymnasialstadt Wongrowitz soll sogleich besetzt werden. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste und des Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Bromberg, den 14. Oktober 1882.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362. des Strafgesetzbuchs:				
1	Leopold Langmaier, Bäcker,	16 Jahre, angeblich geboren zu Kirchberg a. d. Donau, Ober-Oesterreich und ortsangehörig zu Mugrau, Kreis Budweis, Böhmen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	21. Septemb. d. J.
2	Jakob Hofer, Melkerknecht,	geboren im Januar 1849 zu Hermiswyl, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	8. Februar d. J.
3	Dyonisius Diffort, Spinner,	geboren am 1. Mai 1843 zu St. Amarin, Ober-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	10. August d. J.
4	Jakob Fuchs, Metzgergeselle,	geboren am 2. Februar 1862 zu Wotitz, Kreis Prag, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Arbeitsbuches,	derselbe,	11. Septemb. d. J.
5	Dominik Straub, Schustergeselle,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ettingen, Kanton Basel-land, Schweiz,	Landstreichen, Betteln,	derselbe,	20. Septemb. d. J.
6	Julius Frote, Tagelöhner,	15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Delsberg, Kanton Bern Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	26. Septemb. d. J.
7	Eugen Israel, Gürtler,	18 Jahre, geboren zu Diedenhofen, Lothringen, ortsangehörig zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
8	Nicolaus Bettinger, Schuhmacher,	geboren am 15. November 1845 zu Metz, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. Septemb. d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November **1882.**

Allerhöchster Erlaß,
die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf mehreren Chausseen des Kreises Nieder-Barnim betreffend

Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. verleihe Ich dem Kreise Nieder-Barnim im Regierungsbezirk Potsdam, welcher beschlossen hat, folgende Chausseen: 1) von Lanke nach Bernau, 2) von Oranienburg über Schmachtenhagen, Zehlendorf und Stolzenhagen bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee, 3) von Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland auf Cremmen, 4) von Neuenhagen über Hönow nach Mehrow, 5) von der Ruhlsdorfer Brücke über Marienwerder und Forsthaus Pechteich bis zur Grenze des Kreises Ober-Barnim auf Eberswalde, 6) von Friedrichshagen nach dem Bahnhof Erkner, 7) von Kalkberge Rüdersdorf über Erkner nach Wuhlhorst zu erbauen, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen. — Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 27. September 1882.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

235. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden

Potsdam und Berlin, den 30. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt pag. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem
- den Stadtkreis Altona,
- die Kirchspielvoigteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,
- die Kirchspielvoigteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,
- die Landvoigteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Wotersen, Müßen, Güllzow und Daldorf, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,
- die Stadt und das Amt Harburg,

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1882.

Königl. Staats-Ministerium.
von Puttkamer. von Kameke. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Goßler. Scholz. von Hatzfeldt.

* * *

Bekanntmachung,
betreffend Ausführung von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete,

mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 25. Oktober 1882.

Verloosung von Pferden ꝛc.

236. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 17. d. M. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe des nächsten Frühjahrs eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschaftsgegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegenzutreten.

Potsdam, den 28. Oktober 1882.

Der Regierungspräsident.

Vereinigung der Standesamtsbezirke Nr. 18 und 19 im Kreise Westprignitz

237. Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Reichs-Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß vom 1. Januar 1883 ab der Standesamtsbezirk № 18 „Jagel" mit den Gemeinden Jagel und Lütkenwisch und dem Gutsbezirk Jagel vom Amtsbezirk XVII. Lanz, sowie der Gemeinde Bernheide vom Amtsbezirk XVIII. Cumlosen aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk № 19 „Cumlosen" im Kreise Westprignitz vereinigt wird.

Potsdam, den 26. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

238. In der auf Seite 232 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 12. Juni d. J., betreffend das Segeln auf den Schleusenkanälen zu Brandenburg a./H. und Rathenow muß es im § 1 anstatt Lustfahrzeuge **„Lastfahrzeuge"** heißen.

Potsdam, den 27. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

239. Mit der Räude behaftet ist ein Pferd des Ackerbürgers Meinburg zu Putlitz befunden worden.

Potsdam, den 26. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

240. An der Tollwuth ist ein Hund des Zimmermeisters Andres zu Trebbin erkrankt und ist derselbe dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 27. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Austausch von Postpacketen mit Portugal.

18. Vom 1. Dezember ab findet außer im Verkehr mit Lissabon, auch mit den Hauptorten Süd-Portugals, mit der Insel Madeira und den Azoren ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig bei Sendungen nach dem Festlande Portugals, 2 Mark 20 Pfennig nach Madeira und 2 Mark 60 Pfennig nach den Azoren. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst Deutscher Schiffe bis Lissabon oder, auf Verlangen des Absenders, durch Elsaß-Lothringen über Bordeaux. Die Sendungen müssen frankirt und bei der Beförderung über Hamburg von zwei, bei der Beförderung über Bordeaux von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein.

Für alle Packetsendungen nach Portugal, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Das namentliche Verzeichniß der zunächst an dem Austausche Theil nehmenden Portugiesischen Postorte ist bei den Reichs-Postanstalten einzusehen.

Berlin W., den 28. Oktober 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Postpacketverkehr nach Belgien.

19. Zu Postpäckereisendungen nach Belgien sind fortan drei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache erforderlich. Bei Sendungen mit Werthpapieren genügt jedoch die Beigabe von zwei Zoll-Inhaltserklärungen.

Berlin W., 28. Oktober 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

70. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die nebenvermerkten Geldbeträge vorgefunden worden sind: an Kühne in Berlin, 5 M., 23. Mai 1882, an Schneider in Schwersenz, 50 Pf., 27. Mai 1882, an Ljegari in Berlin, 20 Pf., 20. April 1882, an Schmidt in Berlin, 50 Pf., 1. Mai 1882, an Braun in Königsberg i./Pr., 5 M., 19. Juli 1882, an Gossa in Creuznach, 30 M., 30. Juni 1882, an Hubrich in Sulau, 60 Pf., 5. August 1882, an Schulz in Berlin, 2 M., 3. August 1882, an Pick in Berlin, 30 Pf., 5. August 1882, an Gaedicke in Berlin, 5 M., 13. August 1882, an Emma Schulz in Berlin, 40 Pf., 25. Juli 1882, an Naumann in Berlin, 3 M., 16. August 1882, an Militair-Commission in Berlin, 1 M., 5. August 1882, an Ebert in Berlin, 1 M., 10. August 1882, an Neumann in Rüdersdorf, 60 Pf., 30. August 1882, an Nepatz adr. Schmolle in Berlin, 30 Pf., 21. August 1882, an Richter bei Etzler in Berlin, 40 M., 3. September 1882. Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, sich innerhalb vier Wochen — vom Tage des

Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden müssen.

Berlin C., den 23. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geh. Postrath Schiffmann.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

71. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Storbeck, 28. Juni 1882, an Hagemann, 28. Juni 1882, an Bötzow in Berlin, 29. Mai 1882, an Hein, 28. Juni 1882, an Kulle, 28. Juni 1882, an Kutschke in Rixdorf bei Berlin, 16. Juni 1882, an Fischer & Co., 13. Juni 1882, an Richter, Artillerie-Schießschule, 19. Juni 1882, an Apell sen., 21. Juni 1882, an Noack, 27. Juni 1882, an Joßmann, 27. Juni 1882, an Puls, 24. Juni 1882, an Strase, 28. Juni 1882, an Dranke, 22. Juni 1882, an Schroeder, 24. Juni 1882, an Lichtwitz & Milchner, 24. Juni 1882, an H. Krämer, 27. Juni 1882, an A. Hamel, 29. Juni 1882, an Krempin & v. Westernhagen, 29. Juni 1882, an Schüttel, 1. Juli 1882, an Tappert, 26. Juni 1882, an Roeßler, 3. Juli 1882, an Holschinsky in Rixdorf bei Berlin, 28. Juni 1882, an Huth, 6. Juli 1882, an Pirrwitz, 6. Juni 1882, an Konen, 1. Juli 1882, an Markus in Berlin, 5. Juli 1882, an Kroker, 13. Juli 1882, an Manteuffel adr. Grisow, 12. Juli 1882, an Gottschalk, 19. Juli 1882, an Weber bei Paulentz in Franz. Buchholz bei Berlin, 11. Juli 1882, an Schimming, 17. Juli 1882, an Supke, 30. Juli 1882, an Keitel, 2. Juli 1882, an Wieland, 27. Juli 1882, an Droste, 9. Aug. 1882, an Pichler in Rixdorf, 22. Juli 1882, an Dreyer, 28. Juli 1882, an Gericke, 24. Aug. 1882, an Hoffmeister, 17. Aug. 1882.

B. mit anderen Bestimmungsorten:

an Gaser in Münster, 14. Mai 1882, an Normann in Brunswick (Georgia), 17. März 1882, an Esser in Santarem (Prov. Grao Pará Brasilien), 17. März 1882, an Prieß in Jülich, 17. Juni 1882, an v. Watzdorf in Schandau, 13. Juni 1882, an Müller in Oranienburg, 13. Juni 1882, an Anders in Quedlinburg, 28. Juni 1882, an Hencke in Warschau, 26. Apr. 1882, an Galle in St. Jago (Chili), 20. Aug. 1881, an Schramm in Eppendorf bei Hamburg, 17. Juni 1882, an Rausdorf in Eppendorf bei Hamburg, 17. Juni 1882, an Odrowska in Neuenburg W./Pr., 16. Juni 1882, an Schamidatus in New York, 28. Apr. 1882, an Bauenscheid in Neumühle bei Königs-Wusterhausen, 17. Juli 1882, an Ebota adr. Wassermann in Bremen, 19. Mai 1882, an Fieste in Dresden, 4. Aug. 1882, an Fischer in Dresden, 4. Aug. 1882, an Husarzewski in Chomiakowka b. Stanislaus, 3. Aug. 1882, an Petzelt in Schönwerder bei Arnswalde, 11. Aug. 1882, an Gaedicke in Alt-Landsberg, 14. Aug. 1882, an Hübner in Spandau, 10. Aug. 1882, an Barth in Dresden, 20. Aug. 1882, an Schröder in Dargersdorf, Kr. Templin, 24. Aug. 1882, an Nicode in St. Petersburg, 12. Mai 1882 und 1 Postauftrag an Leiskow in Stettin mit Wechsel über 75 Mk.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 23. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Packete 2c.

72. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Unglaube in Posen, 1½ kg, 25. Juni 1882, an Baur in Wien, 3½ kg, 30. Juni 1882, an A. B. 100. in Schildberg, ½ kg, 7. September 1882, an Wuttke in Berlin, ½ kg, 29. Juni 1882, an Faßbender in Wesseling, 1 kg, 2. Juni 1882, an Delapalud in Genf, 220 gr, 10. Juli 1882, an König in Glienik bei Adlershof, ½ kg, 8. Mai 1882.

B. Gegenstände,
welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bez. Postsendungen entfallen sind:

1 Schneiderscheere, Häckel, 1 Kunstschloß (Buchstabenschloß), 2 Bund Glasperlen, 1 Paar wollene Strümpfe, 6 Stück weiße gewirkte Kommodendecken, 1 Dutzend Taschenmesser, 12 Stück messingene Schrauben, 1 Petschaft mit den Buchstaben „G. K.“, 1 Photographie, 1 Bernsteinbroche, 1 Bernsteinbroche, 5 Stück eiserne Faconstifte, 1 Rosette zu einem Pferdezaun, 1 Puppe braune Strickwolle, 1½ Dutzend Absatzeisen, Stockzwingen von Messing, 1 Dutzend schwarze Herrenschlipse, 1 Mähemaschinenmesser, weiße Stickbaumwolle, 1 Taschenmesser, 5 Herren-Stehkragen, schwarzes Seidenband, bunte Glas- und Metallperlen, 2 kleine Hohlschlüssel, 1 Trompetenmundstück, Proben von Tuch- und Papier-Etiquetten, 1 seidener Schlips, 2 Gewindebohrer, mehrere Clichés, 4 Eisenblechhülsen, 1 Blechbüchse, worin Seife, 1 Portemonnaie mit 10 M., 4 Proben von Krimmer und Astrachan, 1 Volkskalender von Trewendt, 1 Ring mit Onyxstein, Knallbonbons, 1 Maschinentheil von Eisen, mehrere Vorhängeschlösser.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-

Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird,

Berlin C., den 27. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Neues Postamt in Charlottenburg.

73. Am 1. November wird in der Götheſtraße zu Charlottenburg ein neues Postamt mit Telegraphen- und Rohrpostbetrieb eingerichtet, welches die Bezeichnung „Postamt Nr. 2. (Götheſtraße)" erhält.

Bei demselben können Postsendungen jeder Art eingeliefert werden.

Die Dienststunden des Postamts für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

1) für den Postbetrieb:
 a. an Wochentagen:
  im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Vm.,
  im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vm. bis 8 Uhr Abends;
 b. an Sonntagen:
  von 7 bezw. 8 Uhr Vm. bis 9 Uhr Vm. und von 5 Uhr Nchm. bis 8 Uhr Abends;
 c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
  von 7 bezw. 8 Uhr Vm. bis 9 Uhr Vm., von 11 Uhr Vm. bis 2 Uhr Nchm. und von 4 Uhr Nchm. bis 8 Uhr Abends.
2) für den Telegraphen- und Rohrpostbetrieb:
 täglich (mit Einschluß der Sonn- und Festtage) von 7 bezw. 8 Uhr Vm. bis 9 Uhr Abends.

Vom Tage der Eröffnung des neuen Postamts wird in Charlottenburg, soweit es sich um den geschlossenen Ort handelt, die Briefbestellung wochentäglich 11mal, statt bisher 7mal, ausgeführt werden. An Sonntagen findet, wie bisher, eine zweimalige Briefbestellung statt; an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, wird die Briefbestellung bis 1 Uhr Nchm. wie an Wochentagen erfolgen.

Das in dem Hause Berlinerstraße Nr. 146 untergebrachte Postamt führt fortan die Bezeichnung:
„Postamt Nr. 3 (Berlinerstraße)".

Berlin C., den 27. Oktober 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

22. Das Bank-, Kommissions- und Wechselgeschäft Benno Wiesner in Goldberg in Schlesien hat auf Umschreibung der Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn № 23820 über 100 Thlr. angetragen, weil davon eine Ecke fehlt. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 15. März 1883 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges erhalten wird.

Berlin, den 28. August 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

15. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung 1850 S. 119) wird **am 16. November d. J. Vormittags 10½ Uhr,** in unserm Geschäftslokal, Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Auslosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des Nachtrages I. zum Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr.

95. Am 15. November d. J. tritt der Nachtrag I. zum Tarif für den rubricirten Verkehr vom 1. Januar d. J. in Kraft. Derselbe enthält Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen der Tarifvorschriften, Tariftabellen und Instradirungs-Vorschriften. Druckexemplare des Nachtrages sind zum Preise von 0,10 M. pro Stück bei unseren Güterkassen Berlin (Schlesischer Bahnhof), Görlitz, Leipzig, Breslau und im Auskunfts-Büreau hier käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Provision für Nachnahme auf der Märkisch-Posener Bahn.

96. Mit sofortiger Gültigkeit wird auf der Märkisch-Posener Bahn die Provision für Nachnahmen jeder Art allgemein auf ein Prozent der Nachnahme ermäßigt. Die im Lokal-Güter-Tarif genannter Bahn vom 1. Juli 1877 sub II. C. laufende № V. für die Berechnung der Nachnahme-Provision vorgesehene Bestimmung erhält fortan dieselbe Fassung, welche im Lokal-Güter-Tarif für den diesseitigen Bezirk vom 1. August 1881 Seite XVIII. laufende № V. enthalten ist.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Buch für den Wagenladungs-Verkehr.

97. Am 1. November d. J. wird die zwischen den Stationen Berlin und Bernau an der Berlin-Stettiner Eisenbahn belegene Haltestelle Buch dem öffentlichen Verkehr für Wagenladungs-Güter übergeben. — Als Stückgut werden nur Milchsendungen nach Berlin bezw. leere Milchfässer von dort nach Buch befördert. Sendungen nach der Haltestelle Buch werden nur frankirt, von derselben nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahmebelastung zum Transport angenommen. Ueber die im Verkehr mit der genannten

Haltestelle zur Erhebung gelangenden Tarifsätze wird von unseren Güter-Expeditionen und vom Auskunftsbüreau der Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsbahnen Auskunft ertheilt.

Berlin, den 28. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Privat-Depeschen-Verkehr auf Station Hundekehle betreffend.

98. Vom 1. November d. J. ab findet auf Station Hundekehle Privat-Depeschen-Verkehr von 5 Uhr früh bis 11 Uhr Abends statt; dagegen ist von gleichem Zeitpunkt ab der Privat-Depeschen-Verkehr auf Station Schönhauser-Allee eingestellt und werden hier nur noch solche Telegramme angenommen, welche lediglich Recherchen nach vermißtem Reisegepäck bezwecken.

Berlin, den 26. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Stadt- und Ringbahn.)

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

Neue Ausgabe des Coursbuches (Winter 1882/83).

1. Die neue Ausgabe unseres Coursbuches (Winter 1882/83), welches die allgemeinen Bestimmungen für den Personenverkehr und die Billetpreise, die Rundreisebillets, die Fahrpläne und Hauptreisetouren der diesseitigen Bahn, sowie die Fahrpläne der übrigen in Berlin einmündenden Eisenbahnen enthält, ist für den Preis von 50 Pf. bei unseren Billetexpeditionen käuflich zu haben.

Berlin, den 22. Oktober 1882.

Königl. Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten von Tarif- 2c. Nachträgen.

97. Mit dem 1. November d. J. treten im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg aus Anlaß der Betriebs-Eröffnung der Strecken Culmsee-Graudenz und Güldenboden-Mohrungen folgende Tarif- 2c. Nachträge in Kraft:

a. Nachtrag 3 zum Lokal-Personen-Tarif, enthaltend außer bereits eingeführten Tarifänderungen die Relationen für die neuen Strecken,

b. Nachtrag 4 zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, Eil- und Frachtgütern vom 1. August 1881, enthaltend
   1) Vorbemerkungen,
   2) Entfernungen für einige neu eröffnete Personen-Haltestellen auf den bisherigen Strecken,
   3) Entfernungen für die Stationen der neu zur Eröffnung gelangenden, oben genannten Strecken, und
   4) eine Nachweisung derjenigen Entfernungen, welche durch die Strecke Thorn-Graudenz eine Aenderung erfahren haben.

Als Tarifsätze für die neuen Strecken kommen ebenfalls die für den diesseitigen Bezirk in den Kilometertariftabellen des Lokaltarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden vom 1. August 1881, des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 nebst ev. Nachträgen und in den für den Güterverkehr besonders herausgegebenen allgemeinen Kilometertariftabellen vom 1. Mai 1882 enthaltenen Sätze zur Erhebung unter Zugrundelegung der vorgenannten Entfernungen.

Exemplare dieser Nachträge können ad a. zum Preise von 0,20 M., ad b. zum Preise von 0,15 M. durch unsere Billet-Expeditionen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 24. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro III. Quartal 1882.

16. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: eine Seitens des Büdners Wilhelm Blisse zu Nunsdorf von dem Königlichen Fiskus erworbene, 21 □M. große Dorfstraßen-Parzelle. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: kommunalfrei. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Nunsdorf.

Berlin, den 12. Oktober 1882.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Teltow:
Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen für den Schiffsverkehr auf der Elbe betreffend.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen für den Schiffsverkehr auf der Elbe:

1) „In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten.

Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist."

(Artikel 20 der Uebereinkunft der Elbufer-Staaten vom 13. April 1844.)

2) „Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei über einander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt

zu halten und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren".

(Schlußprotokoll der Elbschifffahrts-Revisions-Kommission vom 4. April 1863, § 2 zu Art. I. und II. lit. a.)

werden dem schifffahrtstreibenden Publikum zur Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 18. Oktober 1882.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wolff.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde sind nach Ablauf ihrer Dienstzeit 1) der Domainenpächter Rostoski in Wendemark zum Amtsvorsteher des Bezirks IV. Zichow und 2) der Oberförster König in Grumsin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XVIII. Grimnitz wieder ernannt worden.

Der bisherige Sekretair bei der Königlichen Rentenbank-Direktion zu Münster, Rewiger, ist zum Controleur bei der Rentenbank-Kasse in Berlin ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission sind im Laufe des 3. Kalenderquartals d. J. die Bauführer Max Heinrich Emil Guth, Eduard Kreuzwendedich Busso von Busse, Wilhelm Emil Ferdinand Paepke, Gregor Bernhard Josef Voigt, Walter Heinrich Gustav Ludwig Hesse, Otto Wortmann, Wilhelm Friedrich Adolf Meyer, Franz Willert, Walther Carl Urban Kern, Paul Emil Heidelberg, Paul Jakob Hintz, Alfred Friedrich Ludwig Hülsmann vereidigt worden.

Die neugegründete dritte Predigerstelle an der Luisenstadt-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln Stadt, kommt demnächst zur Besetzung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Bath, zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Zaatzke, Diözese Wittstock, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Bohnstedt, zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Das unter magistratualischem Patronat stehende dritte Diakonat an der St. Nicolaikirche zu Spandau, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Ascension des derzeitigen Inhabers, des Diakonus Kneisel, zur Erledigung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Der bisherige Stations-Vorsteher I. Kl. Winterfeldt ist definitiv als solcher angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow im Jahre 1883.

Für das Geschäftsjahr 1883 werden die Gerichtstage in Warnow auf den 8. Januar 1883, den 5. Februar 1883, den 5. März 1883, den 7. Mai 1883, den 9. Juli 1883, den 8. Oktober 1883, den 5. November 1883, den 3. Dezember 1883 festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 25. Oktober 1882.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Karwinski, Schuhmacher,	58 Jahre, geboren zu Lokow, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Oktober 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	5. August d. J.
2	Josef Lur, alias Kunkis,	53 Jahre, geboren zu Garsden, Rußland,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. September 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Oktober 1881.
3	Moritz Brzeski, Handelsmann,	45 Jahre, aus Dzialoszyce, Kreis Pinczow, Russisch-Polen,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Juli 1881),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	7. Oktober d. J.

Lauf. №.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Andreas Galvaneck, Drahtbinderlehrling,	14 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kiszacs-Neustadt, Ungarn,	qualifizirtes Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	15. Septemb. d. J.
2	Johann Karl Krug, Handlungsdiener,	geboren am 24. April 1854 zu Leipa, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	28. Septemb. d. J.
3	Abraham Hochberger, Arbeiter,	geboren 1865 zu Bobowa bei Grybow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	20. Septemb. d. J.
4	Ferdinand Habiger, Arbeiter,	36 Jahre, aus Neudorf bei Mährisch-Trübau, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Septemb. d. J.
5	Johann Plachki, Webergeselle,	geboren am 24. April 1859 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. (ausgeführt am 15.) August d. J.
6	Marie Klima, unverehelichte,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Oswieczym, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	30. August (ausgef. am 20. Septemb.) d. J.
7	Eva Radowski, geborene Gwóśdz, separirte,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Szymonia, Kreis Bendzin, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	14. (ausgeführt am 18.) Septemb. d. J.
8	Josef Martia,	20 Jahre, aus Carmaux, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Septemb. d. J.
9	Josa Blankewitsch, Arbeiter,	geboren am 3. September 1849 zu Plock, Gouvernement gleichen Namens, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu zu Kassel,	28. Septemb. d. J.
10	Heinrich Janssen, Zimmermann,	32 Jahre, aus Venray, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	25. Septemb. d. J.
11	Franz Truschka, Commis und Privatschreiber,	geboren 1852 zu Wien, ortsangehörig zu Tribuswinkel, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	20. Juni d. J.
12	Johann Lochbichler, Tagelöhner,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Reutte, Bezirk gleichen Namens, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	11. Septemb. d. J.
13	Anton Schreiner, Schreinergehilfe,	38 Jahre, ortsangehörig zu Schüttenhofen, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landshut,	19. Septemb. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Josef Kotschwar, Tuchmachergeselle,	geboren am 14. Juni 1862 zu Reichenberg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	19. (ausgef. am 21.) September d. J.
15	Heinrich Dietiker, Schustergeselle,	geboren am 5. März 1852 zu Thalheim, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Genußmittel-Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Septemb. d. J.
16	Johann Baptist Eugster, Schustergeselle,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altstätten, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	27. Septemb. d. J.
17	Ernst Vincenz Le Bourchis, Schreiner,	geboren am 13. Februar 1838 zu Boulair, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	29. Septemb. d. J.
18	Johann Franz Amet,	54 Jahre, geboren zu St. Maurice, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Septemb. d. J.
19	Meyer Piwnicki, Glaser,	30 Jahre, geboren zu Szackozow, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	3. Oktober d. J.
20	Eva Wotowski, geborene Pendrok, auch Marianna Tyburcy, verwittwete,	50 Jahre, geboren zu Bikowina, Kreis Kattowitz, Preußen, ortsangehörig zu Czenstochau, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. (ausgeführt am 19.) September d. J.
21	Ferdinand Polifka, Tagelöhner,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. (ausgeführt am 23.) September d. J.
22	Ripoli Verino,	35 Jahre, angeblich aus Parma, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	6. Oktober d. J.
23	Johann Christoph Nikolaus Jörgensen, Seemann,	19 Jahre, aus Oelholm bei Veile in Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	21. August d. J.
24	Johann Pollak, alias Josef Bollack, Drahtbinder,	27 Jahre, aus Teplicz, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	14. August d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Eröffnung des Landtages.

19. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreau's werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben nnd alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. November 1882.

Der Minister des Innern.

gez. v. Puttkamer.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Benennung der beiden Schleusen zu Brandenburg a. H.

241. Nachdem die in Brandenburg a. Havel neu angelegte zweite Schleuse vor Kurzem in Betrieb gesetzt worden ist, wird hiermit die ältere, in der Stadt belegene Schleuse **„Brandenburger Stadtschleuse"** und die neue, am Beetzsee belegene Schleuse **„Brandenburger Vorstadtschleuse"** benannt.

Potsdam, den 2. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

242. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Gastwirthe Wilhelm Schulze und Franz Heise zu Angermünde und des Schlächtermeisters Weber zu Prenzlau und die Räude unter den Schafen des Schlächtermeisters Ferdinand Fetting zu Templin ausgebrochen.

Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Rittergutes Densen im Kreise Angermünde zum Ausbruch gekommen, und unter den Schafen des Bauerguts-besitzers Kleinschmidt zu Lützlow in demselben Kreise erloschen.

Potsdam, den 31. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

243. Die Maul- und Klauenseuche in Lüdendorf bei Treuenbrietzen ist erloschen.

Potsdam, den 1. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

244. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Eigenthümers Steinborn zu Neutrebbin im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 3. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

245. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dominiums Rotzis ausgebrochen.

Potsdam, den 4. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

246. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ritterguts Petzow im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 6. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

247. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauerngutsbesitzers Kaethe in Wildenbruch, Kreis Teltow, ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Kalkbrennereibesitzers Blume zu Nauen ausgebrochen.

Potsdam, den 7. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Tollwuth unter den Hunden.

248. Nachdem am 3. Oktober in Mückendorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und am 5. Oktober in Trebbin im Kreise Teltow je ein frei umherlaufender toller Hund getödtet worden ist, hat sich im Kreise Jüterbog-Luckenwalde am 24. Oktober auch in den Ortschaften Paplitz, Schöbendorf und Merzdorf ein herrenloser fremder Hund gezeigt, an welchem nach erfolgter Tödtung das Vorhandensein der Tollwuth festgestellt worden ist und ist in Zesch bei einem Hunde die Wuthkrankheit konstatirt worden, welcher ungefähr vier Wochen vorher von einem herrenlosen Hunde gebissen worden war. Die vorschriftsmäßigen Sicherungsmaßregeln sind in den genannten Ortschaften und deren Umgebung angeordnet worden und nehme ich in Folge des Vorkommens dieser mehrfachen Fälle der Wuthkrankheit Veranlassung, allen Hundebesitzern der hier in Betracht kommenden Gegend eine sorgsame Beobachtung ihrer Hunde dringend zu empfehlen.

Potsdam, den 3. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

249. Nachweisung der Markt= 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt=																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es			
																										Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	28	12	33	11	87	11	08	18	63	33	60	39	25	5	50	3	17	2	—	3	75	1	30	1	05
2	Beeskow	—	—	14	23	15	10	15	23	25	—	30	—	30	—	3	88	4	—	—	—	7	20	1	20	1	—
3	Bernau	17	12	13	32	15	50	13	21	27	—	34	—	43	25	5	02	4	09	—	—	6	29	1	25	1	13
4	Brandenburg	17	40	14	10	13	30	14	—	23	—	28	—	39	—	4	05	3	13	—	—	5	75	1	20	1	10
5	Dahme	18	46	13	49	12	86	12	—	40	—	50	—	50	—	3	69	4	—	2	50	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	24	13	67	17	80	15	—	24	—	31	—	37	—	4	—	4	—	—	—	5	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	14	—	—	—	14	—	32	—	34	—	36	—	4	—	3	50	—	—	5	—	1	30	1	20
8	Havelberg	16	60	12	31	14	93	14	38	22	70	36	—	40	—	4	—	3	06	—	—	6	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	50	15	—	16	—	15	40	32	—	33	50	46	—	6	—	4	—	—	—	6	80	1	43	1	—
10	Luckenwalde	21	—	16	—	11	66	13	—	45	—	45	—	50	—	3	88	3	50	—	—	5	75	1	20	1	20
11	Perleberg	17	69	13	35	15	—	13	38	17	44	33	—	41	—	2	88	3	59	—	—	6	08	1	40	1	10
12	Potsdam	19	—	14	29	14	67	14	79	24	—	29	50	42	50	4	95	3	73	—	—	5	65	1	45	1	10
13	Prenzlau	16	43	12	71	12	94	12	90	26	—	32	—	42	—	4	59	4	50	3	50	4	50	1	30	—	95
14	Pritzwalk	17	—	12	46	13	08	12	29	16	04	40	—	40	—	3	33	3	50	—	—	4	50	1	40	1	20
15	Rathenow	18	66	13	46	13	63	13	13	21	50	32	—	50	—	3	69	2	50	—	—	4	25	1	30	1	20
16	Neu=Ruppin	21	—	13	08	13	—	13	04	32	—	30	—	46	—	4	08	3	95	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	21	—	14	90	13	80	13	95	33	33	40	—	33	33	5	—	3	60	—	—	6	38	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	13	98	14	50	13	91	25	—	32	50	35	—	4	50	3	75	—	—	5	50	1	40	1	20
19	Straußberg	20	32	14	43	19	71	16	14	20	83	27	78	28	28	4	—	5	—	—	—	7	57	1	10	1	—
20	Teltow	17	70	13	72	15	15	13	35	27	—	34	—	41	20	4	70	—	—	—	—	—	—	1	25	1	10
21	Templin	18	—	12	—	12	—	11	—	18	—	40	—	50	—	3	50	3	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	17	94	13	13	12	50	12	—	27	—	29	—	31	—	3	22	3	09	—	—	4	50	1	20	1	—
23	Wittstock	17	54	12	39	12	50	11	41	14	67	36	—	44	—	2	76	2	50	1	67	—	—	1	05	—	95
24	Wriezen a. O.	17	95	12	91	11	23	12	92	20	—	27	—	43	—	4	50	2	75	2	—	5	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	18	37	13	55	—	—	13	40	—	—	—	—	—	—	4	16	3	56	—	—	5	59	—	—	—	—

Potsdam, den 7. November 1882.

Ausspielung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände.

250. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. dem landwirthschaftlichen und dem Gewerbe=Verein zu Zerbst zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Regierung im August k. J. von ihnen zu veranstaltenden Ausspielung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände auch in den Regierungsbezirken Potsdam und Magdeburg Loose zu vertreiben.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Polizeibehörden, dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Potsdam, den 1. November 1882.

Der Regierungs=Präsident.

Verloosung von Kanarienhähnen.

251. Der Herr Oberpräsident hat dem Verein für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels „Kanaria" in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die nachgesuchte Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Kanarienhähnen im Anschluß an die in den Tagen vom 1. bis 5. Dezember d. J. stattfindende Ausstellung des Vereins ertheilt.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß 5000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden sollen. Der Verloosungsplan befindet sich auf den Loosen abgedruckt.

Potsdam, den 2. November 1882.

Der Regierungs=Präsident.

Verloosung beweglicher Gegenstände.

252. Mit Bezug auf die Seite 418 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der vom Verschönerungs=Verein für das Siebengebirge beabsichtigten Verloosung beweglicher

Preise im Monat Oktober 1882.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 10	1 70	2 50	4 44	— 30	— 25	— 55	— 40	— 55	— 60	— 60	— 60	2 80	3 —	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 45	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 19	1 50	2 30	3 54	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	3 75	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 —	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 —	1 —	1 80	2 40	3 96	— 32	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 60	— 36	— 25	— —	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	2 —
1 20	1 10	1 10	2 —	2 40	3 35	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 87	2 45	3 60	— 35	— 22	— 62	— —	— 71	— 83	— 52	— 64	2 96	3 84	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	4 40	— 34	— 24	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	2 23	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 38	1 20	1 30	1 70	2 30	3 76	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
1 25	— 90	1 10	1 90	2 53	3 80	— 32	— 28	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 80	1 10	2 —	2 22	2 90	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 50	4 —	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 47	3 67	— 40	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 10	2 —	2 20	4 —	— 40	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	2 80	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 65	2 40	4 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	3 20	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 20	1 45	2 20	3 30	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	4 —	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— —	— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 38	— 45	— 30	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	— 69	1 —	2 —	2 16	3 06	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 06	1 15	1 70	2 24	3 68	— 27	— 23	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 90
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Gegenstände in der Provinz Brandenburg und in der Stadt Berlin bis zum Ablauf des Monats September 1883 verlängert hat.

Potsdam, den 4. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Errichtung und Erhaltung trigonometrischer Marksteine betr.

37. Der folgende

Nachtrag
zu der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Vom 1. November 1882 an ist die gesammte Korrespondenz bezüglich der Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht mehr an die trigonometrische Abtheilung, sondern an die Königliche Landesaufnahme zu richten, welche ihrerseits die Korrespondenz je nach ihrem Charakter an die trigonometrische Abtheilung bezw. an die Plankammer zur direkten Erledigung abgiebt. Es sind daher in den §§ 6, 10, 13, 16, § 17 № 2 und 4, § 19, § 20 № 3, § 22 № 1 und 2, §§ 23 und 25 der Anweisung die Worte „trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme" zu streichen und an deren Stelle „Königliche Landesaufnahme" zu setzen.

Berlin, den 21. Oktober 1882.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Verdy. | Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Zastrow.

Der Finanz-Minister. Scholz.

wird hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. August 1878 — im Amtsblatt für 1878 Stück 36 Seite 279 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Oktober 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

27. Die nach unserer Bekanntmachung vom 21. März 1879 angeblich gestohlene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe Litr. E. № 31 461 über 100 Thlr. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 31. Oktober 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des Nachtrages 2 zum Güter-Tarif.

99. Mit dem heutigen Tage tritt zu dem Güter-Tarife für den Verkehr zwischen den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Magdeburg der Nachtrag 2 in Kraft, welcher neben verschiedenen Aenderungen des Haupttarifs Sätze für die neu aufgenommene diesseitige Station „Grube Vaterland“ enthält und zum Preise von 0,10 Mark pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen käuflich zu haben ist.

Berlin, den 1. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Carow für den Personen- und Gepäckverkehr.

100. Mit dem 15. November d. J. wird die auf der Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin in Kilometer-Station 11,53 zwischen Blankenburg und Buch belegene Haltestelle Carow für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet und werden daselbst:

in der Richtung

nach Stettin:				nach Berlin:			
Zug	87	um	5·53 Vorm.,	Zug	100	um	12·37 Nachts,
„	89	„	8·18 „	„	88	„	7·3 Vorm.,
„	91	„	1·1 Nachm.,	„	90	„	10·16 „
„	93	„	4·4 „	„	92	„	2·5 Nachm.,
„	95	„	6·56 „	„	94	„	5·3 „
„	97	„	9·28 „	„	96	„	7·55 „
„	99	„	11·38 „	„	98	„	10·27 „

halten, um Personen aufzunehmen und abzusetzen. Personenbillets werden von und nach den Stationen Berlin, Pankow, Blankenburg, Buch, Zepernick, Bernau, Biesenthal und Eberswalde ausgegeben.

Die betreffenden Tarifsätze sind in dem Auskunfts-Büreau Bahnhof Alexanderplatz hierselbst, sowie auf den genannten Stationen zu erfragen.

Berlin, den 2. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung der Abonnementspreise für Erwachsene betreffend.

101. Zur Erleichterung des Abonnementsverkehrs zwischen Berlin und den Vororten werden vom 15. November d. J. ab

a. im Verkehre zwischen den Stadt- und Ringbahnstationen und den Vorortsstationen Stralau—Rummelsburg bis Erkner,

b. im Verkehr zwischen der Station Berlin (Stettiner Bhf.) und Pankow,

c. im Verkehre zwischen der Station Berlin der Berlin-Dresdener Bahn und Südende, sowie

d. im westlichen Vorortsverkehre mit der Potsdamer Bahn (Strecke Wannsee bis Werder)

bei Berechnung der Abonnementspreise für Erwachsene bei einem Abonnement auf

1	Monat	=	50 %,
2	„	=	54 %,
3	„	=	58 %,
4	„	=	62 %,
5	„	=	66 %,
6—12	„	=	70 %

Ermäßigung gewährt.

Ferner berechtigen die Abonnementskarten zwischen Berlin und Pankow zur fakultativen Benutzung der Stettiner Bahn und der Nordbahn, desgleichen gelten die Karten Berlin—Südende der Berlin-Dresdener Bahn auch für Berlin—Südende der Berlin-Anhaltischen Bahn bezw. umgekehrt.

Die im westlichen Vororts-Stadtbahnverkehr von und nach Stationen der Potsdamer Bahn gelösten Abonnementskarten berechtigen auch zur Benutzung der Personenzüge der Potsdamer Bahn. Dagegen gelten die im Lokalverkehre der Potsdamer Bahn gelösten Abonnements Potsdam—Berlin zu den Stadtbahn-Vorortszügen nur dann, wenn den Abonnementskarten eine Photographie beigegeben ist. Eine Umrechnung der bereits ausgegebenen Abonnementskarten findet nicht statt.

Berlin, den 2. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten eines neuen Gepäckträger-Tarifs.

98. Mit den 16. November d. J. tritt im Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ein neuer Gepäckträger-Tarif in Kraft, welcher auf allen Stationen ausgehängt ist.

Bromberg, den 23. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtberechnung bei allen Wagenladungen im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande.

99. Bei allen Wagenladungen gilt im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande der Grundsatz, daß für die Frachtberechnung die Zahl der von der Versand-Expedition gestellten Wagen entscheidend ist, und daß die Zahl der bei der Umladung verwendeten Wagen auf die Frachtberechnung ohne Einfluß bleibt.

Bromberg, den 28. Oktober 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion als geschäftsführende Verwaltung.

Personal-Chronik.

Dem Thierarzt I. Klasse Louis Drewien zu Brandenburg ist, unter Belassung an seinem gegenwärtigen Wohnorte, die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Brandenburg definitiv verliehen worden.

An Stelle des Bürgermeisters Krüger in Pritz-

walk ist der Bürgermeister Kuckert zu Gransee zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst vom 1. November 1882 ab ernannt worden.

An Stelle des Bürgermeisters Sieg in Oderberg ist der Bürgermeister Willert zu Baruth zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte in Baruth ernannt worden.

An Stelle des versetzten Oberförsters Schück ist der Oberförster-Kandidat Lorenz zum Forstanwalt für den Königlichen Forstbezirk Staakow und zum Stellvertreter der Forstanwalte in Hammer und Klein-Wasserburg ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz im Jahre 1883.

Während des Geschäftsjahres 1883 werden die Gerichtstage in Putlitz am 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 2. und 16. April, 7. und 21. Mai, 4. und 18. Juni, 2. und 16. Juli, 17. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 2. November 1882.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	a. Elias Landsberger, b. dessen Ehefrau, Helene recte Lajo Landsberger, c. Chune Grünberg, Handlungsgehülfe,	zu a. 48 Jahre, zu b. 49 Jahre, zu c. 62 Jahre, sämmtlich geboren zu Krakau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	30. September d. J.
2	Anton Spacek, Schneider,	geboren 1861, ortsangehörig zu Sedlec, Bezirk Selcan, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Majestätsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	6. Februar d. J.
3	Johann Schneider, Schuhmacher,	geboren am 24. Dezember 1835, aus Dobrzan, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	2. September d. J.
4	Karl Sera, Lithograph,	17 Jahre, aus Petrowitz, Bezirk Rakonitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. September d. J.
5	Johann Frauchiger, Tapezierergeselle,	geboren am 13. November 1843 zu Eriswyl, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Vergehen des Diebstahls,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	27. September d. J.
6	Johann Franz Rehschmidt, Schuhmacher,	geboren 1853 zu Plachtin bei Preitenstein, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	22. September d. J.
7	Nils Nilsson, fälschlich Nils Hansen, Arbeiter,	geboren am 28. Mai 1847 zu Strö, Provinz Malmöhus, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	31. August d. J.
8	Johann Nachbur, Tagelöhner,	geboren am 17. Januar 1859 zu Büren, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. September d. J.
9	Ludwig Enesser, Tagelöhner,	37 Jahre, geboren zu Freiburg, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	3. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Michael Majewski, Arbeiter,	20 Jahre, aus Sarnowo, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	6. Oktober d. J.
11	Emilie Johanna Nietsch, unverehelichte,	geboren am 5. Mai 1854 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	20. Septemb. d. J.
12	Franz Richter, Tischlergeselle,	geboren am 3. Februar 1858 zu Kienhaid, Bezirk Komotau, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und mehrfacher Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	13. Oktober d. J.
13	Josef Woprsall, Bahnarbeiter,	geboren 1843 zu Rebitz bei Chrudim, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Oktober d. J.
14	Josef Lomas, Tischlergeselle,	geboren am 22. September 1852 zu Esseg, Ungarn,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	10. Oktober d. J.
15	Jakob Heptner, Weber,	40 Jahre, aus Batniowitz bei Kosteletz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
16	Hermann Böhm, Kellner und Buchbinder,	30 Jahre, aus Aussee, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	11. Oktober d. J.
17	Anton Brandl, Schuhmachergeselle,	37 Jahre, aus Eisenstraß, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug und Betrug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	30. August d. J.
18	Simon Süß,	24 Jahre, aus Entlebuch, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	10. Oktober d. J.
19	Xaver Stoquet,	15 Jahre, aus Egoute bei Dijon, Departement Côte d'or, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	7. Oktober d. J.
20	Maximilian Adolf Guenart, Tagner,	41 Jahre, aus Mourmelon, Departement Marne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. Oktober d. J.
21	Jakob Moritz, Schneider,	50 Jahre, geboren zu Kaunserthal, Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Oktober d. J.
22	Karl Raimann, Buchführer,	geboren am 2. Februar 1855 zu Rossowitz, Bezirk Pribram, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	12. Oktober d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 13. November 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Neuwahl eines Abgeordneten im IV. Berliner Wahlbezirke betreffend.

15. Der Reichstags-Abgeordnete Eugen Richter zu Berlin hat die Annahme der im IV. Berliner Wahlbezirke auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses abgelehnt; es ist somit die Vornahme einer anderweiten Wahl nothwendig geworden.

Indem ich zu diesem Zwecke den Stadtrath Friedel in Berlin zum Wahl-Kommissarius und den Stadtrath Marggraff ebendaselbst zum Stellvertreter desselben ernenne, setze ich den Tag der nach § 18 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 und § 21 des Reglements vom 4. September 1882 vorzunehmenden Neuwahlen von Wahlmännern

auf den 27. November d. J.

und den Tag der Neuwahl des Abgeordneten

auf den 4. Dezember d. J.

hierdurch fest.

Potsdam, den 10. November 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November 1882.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 19.) № 1481. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 15. September 1882.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 8894. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1882, betreffend die Entsendung von zwei Deputirten der Stadt Ehrenfeld im Landkreise Cöln zur kreisständischen Versammlung.

(Stück 32.) № 8895. Verordnung, betreffend die Kunstwollefabriken. Vom 14. August 1882.

№ 8896. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife über solche.

№ 8897. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadtgemeinde Kiel einschließlich des Hofs Hammer und für den Bezirk des Amtsgerichts Nortorf. Vom 5. Oktober 1882.

(Stück 33.) № 8898. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 2. November 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

253. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 9. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 25. d. M. die im § 28. des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-Demokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks von Neuem auf Ein Jahr getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1881 auf Grund des § 28. des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Dauer Eines Jahres hiermit untersagt.

Schleswig, den 28. Oktober 1882.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. auf Grund des § 28. des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in dem Bezirke der Stadt und des Amts Harburg ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Dauer eines Jahres untersagt ist.

Lüneburg, den 28. Oktober 1882.

Königliche Landdrostei.

* * *

Die Druckschriften „Der isolirte sozialistische Staat", eine sozialökonomische Studie von Georg Vollmar, Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung 1878, gedruckt in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, „Durch Einigkeit zur Freiheit" (Prolog zur Abendunterhaltung der Deutschen Sozialisten in Zürich am 5. Februar 1882) ohne Angabe des Druckorts, werden auf Grund des § 11. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 31. Oktober 1882.

Der Großherzoglich Badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

254. Die seit Mitte September vorigen Jahres erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist noch unbesetzt und werde ich Bewerbungen um dieselbe, mit welchen die Qualifikationszeugnisse und eine Lebensbeschreibung einzureichen sind, bis zum 1. März künftigen Jahres entgegen nehmen. Bezüglich des Amtssitzes wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 2. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

255. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August d. J. die im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Bestandtheile der Oberförsterei Staakow, mit einem Flächeninhalt von 1793,910 Hektaren, sowie die auf dem sogenannten „Brande" vormals Kreis Luckau, belegenen, Seitens der Hofkammer der Königlichen Familiengüter in den

Jahren 1877/78 erworbenen Ländereien von 341,924 Hektaren, und die ebendaselbst belegene, vom Gute Jelsch im Jahre 1881 angekaufte Fläche von 36,290 Hektaren, unter Abtrennung dieses Gesammtkomplexes von dem Forstgutsbezirke Klein-Wasserburg zu einem selbstständigen Forstgutsbezirk mit dem Namen „**Meierei**" zu erklären geruht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die dadurch hervorgerufene Veränderung der Grenzen der Kreise Beeskow-Storkow und Luckau auch eine entsprechende Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a./O. stattgefunden hat.

Potsdam, den 11. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

256. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Ackerwirthe Lehmann, Welle und Menz in Trechwitz, im Kreise Zauch-Belzig, sowie auf dem Gute Falkenberg, im Kreise Niederbarnim, ausgebrochen. Potsdam, den 10. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

257. Die Maul- und Klauenseuche ist an der Kuh des Büdners und Fischers Paepke zu Sandkrug im Kreise Angermünde festgestellt worden.

Potsdam, den 11. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Verrichtung von Vorarbeiten behufs Legung einer Druckrohrleitung auf dem Terrain der Gemeinde Groß-Lichterfelde Seitens der Stadtgemeinde Berlin.

3. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 50 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 bestimme ich, daß auf dem Terrain der Gemeinde Groß-Lichterfelde dem Berliner Magistrat — Deputation für die Verwaltung der Canalisationswerke — resp. deren Beauftragten sowohl der Zutritt auf Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Legung einer Druckrohrleitung erforderlichen Vorarbeiten zu gestatten ist. Der der Gemeinde oder den einzelnen Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Magistrat zu Berlin vergütet. Von jeder Vorarbeit muß der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Gemeindevorstand daselbst in Kenntniß setzen, welcher die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen hat. Die Interessenten sind befugt, innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung gegen vorstehende Verfügung Einspruch zu erheben und auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen, jedoch hat der Einspruch, wie ich in Gemäßheit des § 44 des Organisations-Gesetzes bestimme, in diesem Falle keine aufschiebende Wirkung und kann mit den Vorarbeiten sofort begonnen werden.

Potsdam, den 2. November 1882.

Namens des Bezirksraths.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1882.

60. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	26	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	17	=	14	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	98	=
=	=	=	Roggen (gut)	14	=	31	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	41	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	57	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	13	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	43	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	40	=
=	=	=	Hafer (gut)	15	=	30	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	20	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	17	=
=	=	=	Erbsen (gut)	20	=	93	=
=	=	=	do. (mittel)	18	=	62	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	30	=
=	=	=	Richtstroh	4	=	14	=
=	=	=	Heu	6	=	36	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	04	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	34	=	—	=
=	=	=	Linsen	42	=	63	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	04	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	26	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	13	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	19	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	61	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	52	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	63	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	67	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1882:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1	50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1	40	=
=	1	=	Gerstengraupe	60	=
=	1	=	Gerstengrütze	60	=

für 1 Klgr.	Buchweizengrütze			50	Pf.,
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			35	=
= 1 =	Gerstengraupe			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			50	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 7. November 1882.

Königl. Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs=Postamts.

Austausch von Postpacketen mit Portugal.

20. Vom 1. Dezember ab findet außer im Verkehr mit Lissabon, auch mit den Hauptorten Süd=Portugals, mit der Insel Madeira und den Azoren ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig bei Sendungen nach dem Festlande Portugals, 2 Mark 20 Pfennig nach Madeira und 2 Mark 60 Pfennig nach den Azoren. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst Deutscher Schiffe bis Lissabon oder, auf Verlangen des Absenders, durch Elsaß=Lothringen über Bordeaux. Die Sendungen müssen frankirt und bei der Beförderung über Hamburg von zwei, bei der Beförderung über Bordeaux von drei Zoll=Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein.

Für alle Packetsendungen nach Portugal, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Das namentliche Verzeichniß der zunächst an dem Austausche Theil nehmenden Portugiesischen Postorte ist bei den Reichs=Postanstalten einzusehen.

Berlin W., den 28. Oktober 1882.

Der Staatssekretair des Reichs=Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn=Direktion zu Berlin.

Die Arbeiter=Tages= und Wochenbillets betreffend.

102. Die im Ringbahn=, Stadtringbahn= und östlichen Vororts=Ringbahn=Verkehr bestehenden Arbeiter=Tages= und Wochenbillets nach bezw. von Dresdener resp. Potsdamer Bahnhof, einschließlich der Retourbillets nach Grunewald und der „Flora“ berechtigen fortan zur beliebigen Fahrt nach bezw. vom Anhalter resp. Potsdamer Bahnhof. Ebenso können in den vorbezeichneten Verkehren die Tourbillets nach dem Potsdamer resp. Anhalter Bahnhof zur beliebigen Fahrt nach dem einen oder dem anderen Bahnhofe benutzt werden.

Berlin, den 6. November 1882.

Königl. Eisenbahn=Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages IX. zum Theil II. und III. des Tarifs für den Deutsch=Oesterreichischen Verband=Verkehr.

103. Mit dem 10. d. M. tritt ein Nachtrag IX. zum Theil II. und III. des Tarifs für den obenbezeichneten Verkehr in Kraft. Derselbe enthält außer einigen Abänderungen, Ergänzungen bezw. Erweiterungen bestehender Ausnahmefrachtsätze, neue Ausnahmetarife für Zündhölzchen und ordinaires Packpapier, sowie eine Ermäßigung der Frachtsätze für den Verkehr mit Swinemünde während der Wintermonate Dezember 1882, Januar und Februar 1883. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güter=Kassen in Berlin (Schles. Bahnhof) und Stettin, sowie im Auskunfts=Büreau hier unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 7. November 1882.

Königl. Eisenbahn=Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn=Direktion zu Bromberg.

Betreffend die Station Lichtenberg—Friedrichsfelde.

100. Die bei Berlin gelegene diesseitige Station Lichtenberg, welche zugleich auch Station der Berliner Ringbahn ist, erhält vom 10. d. M. ab die Bezeichnung **„Lichtenberg—Friedrichsfelde“.**

Bromberg, den 7. November 1882.

Königl. Eisenbahn=Direktion.

Bekanntmachung.

Zur Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern, welche in Gemäßheit des § 9. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 — betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer — Gesetz=Sammlung 1861, Seite 697 ff. — für die Steuerjahre vom 1. April 1883 bis ultimo März 1886 die Vertheilung der Gewerbe=Steuer der Handelsklasse AI. im Rollenbezirke der Stadt Berlin zu bewirken haben, ist Termin auf **den 28. November 1882 Nachmittags 5 Uhr,** im Saale der Produktenbörse hierselbst anberaumt worden.

Berlin, den 3. November 1882.

Der Commissar der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Wallach, Regierungsrath.

Personal=Chronik.

Der Vermessungsrevisor bei der Königlichen General=Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern Lorzing zu Cottbus ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1883 in den Ruhestand versetzt.

Dem Kanzlisten bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin, Friedrich Wilhelm Gollmick ist der Titel eines Kanzlei-Inspektors verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer Otto Franz Alexander Rücker in Vietmannsdorf, Diözese Templin, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Jagow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm Reinhold Karl Rüthnick zu Garlitz, Diözese Dom Brandenburg, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde Ketzin in derselben Diözese bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Otto Ferdinand Wildelau ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Cremmen, Diözese Nauen, August Hermann Johannes Schmidt ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Tietzow in derselben Diözese bestellt worden.

Der bisherige zweite Prediger zu Schwiebus, Diözese Züllichau, Gottwalt Immanuel Reinhold Klee, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schlalach, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Much, zum 1. Dezember d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende zweite Predigerstelle zu Oranienburg, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Schleich, am 15. Januar 1883 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat an der Pfarrkirche zu Neu-Ruppin, Diözese gleichen Namens ist durch das Aufrücken seines jetzigen Inhabers, des Diakonus Hofmann, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Haselberg, Diözese Wriezen, kommt durch die Versetzung des derzeitigen Inhabers, Pfarrers Grabe, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Strodehne, Diözese Rathenow, deren Einkommen außer freier Dienstwohnung auf jährlich 4950 Mark veranschlagt wird, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des gegenwärtigen Inhabers, Pfarrers Schroeder, am 1. Mai 1883 zur Erledigung.

Die seit längerer Zeit vakante dritte Predigerstelle an der hiesigen evangelischen Parochialgemeinde soll wieder besetzt werden, nachdem der für dieselbe kürzlich gewählte Geistliche wegen Krankheit auf seinen Antrag von Uebernahme der Stelle entbunden worden ist. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Maßgabe des Gemeinde-Statuts.

Die neugegründete fünfte Predigerstelle an der hiesigen St. Thomaskirche, Diözese Cöln-Stadt, kommt demnächst zur Besetzung.

Der Schulamts-Kandidat Ernst Lotz ist als ordentlicher Lehrer an dem Real-Progymnasium zu Strausberg angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Rothkegel ist an dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin als Vorschullehrer angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind während des Monats Oktober d. J. nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

Etatsmäßig angestellt sind: der Postassistent Müller in Brandenburg (Havel), der Postassistent Dominick in Falkenberg (Mark) als Postverwalter.

Ernannt ist: der Postsekretair Schmidt in Neu-Ruppin zum Ober-Postsekretair.

Versetzt sind: der Postkassirer Thiel in Potsdam nach Posen als kommissarischer Postinspektor, der Ober-Postdirektionssekretair Heynatz von Berlin nach Potsdam als kommissarischer Postkassirer, die Postverwalter Engel von Neuenhagen nach Rüdersdorf, Godde von Fischerwall nach Groß-Pankow und Schielin von Rüdersdorf nach Neuenhagen.

In den Ruhestand getreten ist: der Postverwalter von Winterfeld in Französisch-Buchholz.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Der Gerichts-Assessor a. D. Wache, beschäftigt bei dem Eisenbahn-Betriebsamt Berlin (Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg) ist zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage
zum 46sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Ausgegeben den 17. November 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ausführung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern.

253. Im Anschluß an die durch die außerordentliche Beilage zum Stück 21 des Amtsblatts de 1882 veröffentlichten, in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. beschlossenen

„Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern"

werden nachstehend die zur Ausführung dieser Grundsätze an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Ordre vom 10. September d. J. und die darin genehmigten Zusätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die in den Zusätzen zu §§ 8 und 14 der Grundsätze erwähnten Anlagen J., K. und L. werden später veröffentlicht werden. An Stelle der Anlagen J. und K. sind durch die Allerhöchste Ordre vom 10. September d. J. einstweilen die §§ 8 und 9 des Reglements vom 20. Juni 1867 und dessen Anlage A. nebst Nachträgen in Kraft erhalten worden.

An die Stelle des im Schlußsatze der Bekanntmachung vom 9. v. M. (№ 224 in Stück 42 des Amtsblatts vom 20. v. M.) bezeichneten Termins für die erstmalige Wiederholung der Meldung tritt der 1. Dezember 1883.

Potsdam, den 1. November 1882.
Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 22. v. M. genehmige Ich die Aufhebung der §§ 1—9, 14—37 des von mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts mit der Maßgabe jedoch, daß die §§ 8 und 9, sowie die Anlage A. nebst den ergangenen Nachträgen bis zur Festsetzung der neuen Stellenverzeichnisse in Kraft zu bleiben haben. Gleichzeitig ertheile Ich den beifolgenden Zusätzen zu den von den verbündeten Regierungen beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern Meine Zustimmung.

Das Staats-Ministerium hat die weitere Ausführung zu veranlassen.

Breslau, den 10. September 1882.
gez. **Wilhelm.**
ggz. von Puttkamer. von Kameke. Maybach. von Boetticher. Scholz.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Zusätze
zu den von den verbündeten Regierungen beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern.

Zu § 1.

1) Die Ausfertigung des Civilversorgnngsscheins erfolgt durch dasjenige General-Kommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat, bei Marinemannschaften durch die Kaiserliche Admiralität, die Civilversorgungsscheine für das Preußische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das General-Kommando des 14. Armee-Korps aus.

2) Zum Eintritt in die Landgendarmerie oder in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, welche neun Jahre aktiv im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.

Die Landgendarmen erhalten den Civilversorgungsschein durch dasjenige General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich befinden, ebenso die Schutzleute, ausgenommen diejenigen der Berliner Schutzmannschaft, für die das General-Kommando des Garde-Korps zuständig ist.

3) Die Schlußbestimmung des § 1 gilt auch für die bereits in den Bewerberverzeichnissen eingetragenen Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Zu § 2.

Bezüglich der Versorgung im Civildienst kommen u. a. noch die nachstehenden weitergehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Betracht:

1) § 10 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Auch diejenigen Domainenpächter und Rentbeamte, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amtsverwaltungskosten und bezw. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener,

Exekutoren, Vollziehungsbeamten u. s. w. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird.

Ausnahmen von dieser Bestimmung machen fortan die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen und Schreiber der Landräthe und der Domänen- und Rentbeamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Amtmänner, Amts- und Kreishauptleute, Amtsrentmeister, Klosterrezeptoren und Gerichtsschreiber."

2) a. § 11 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand."

b. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

„1) Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neu erworbenen Landestheilen sind, vorbehaltlich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen. Auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, bezieht sich diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Hinsichtlich der Anstellung der Kämmerei-Rendanten und Kommunalkassenbeamten behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

2) Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gelten als Städte im Sinne dieses Erlasses alle nicht zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften.

3) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bedarf die Anstellung oder Entlassung städtischer Unterbedienten künftig nicht mehr der landesherrlichen Bestätigung."

3) § 12 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen."

4) § 134, 3 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 bezw. 19. März 1881.

„Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften."

5) § 97 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875.

„Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften."

6) Bezüglich der Stellen in den unter 4 und 5 nicht genannten Provinzen verbleibt es bei den dieserhalb gegebenen Bestimmungen.

7) Die in den Konzessionen für die Privat-Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung zur Anstellung von Militairanwärtern.

Zu § 8.

1) Die Anlage J enthält das Verzeichniß der im Preußischen Staatsdienste den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen.

2) Die Anlage K enthält ein Verzeichniß der zur Anstellung der Militair-Anwärter verpflichteten Privat-Eisenbahn-Verwaltungen nebst den in Betracht kommenden Stellen.

Zu § 9.

§ 13 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der

Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen."

Zu § 10.

1) Qualifizirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.
2) Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militair-Anwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht Seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird.
3) Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militair-Anwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.
4) Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7) sind alljährlich nur einmal „im April" zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

Zu § 12.

Die Bewerbungen sind auch von den zu a und b genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

Zu § 13.

1) Militair-Anwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) von Neuem verlangen.

   Die Streichung derjenigen Militair-Anwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von 900 Mark nicht erreicht.
2) Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militair-Anwärter außerdem notirt ist. Die Militair-Anwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

Zu § 14.

1) Die Mittheilung der militairärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation der Beamten gestellt werden müssen.
2) Die für die Militairbehörden bezüglich der Beurlaubung behufs der informatorischen Beschäftigung u. s. w. erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L. beigefügt.

Zu § 15.

1) Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.
2) Die Erneuerung der Bewerbungen seitens der im § 12 zu a. und b. genannten Militair-Anwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.
3) Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militair-Anwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichniß ihre Meldung alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termine nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein müsse.

   Den bereits vor dem 1. Oktober 1882 notirten Anwärtern ist alsbald nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Grundsätze diese Eröffnung mit der Maßgabe zu machen, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung bis zum 1. Dezember 1883 zu bewirken sei.

Zu § 16.

1) Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G.) den Vermittelungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden können.

   Die Redaktion veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.
2) Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittelungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hiervon gleichfalls Mittheilung.
3) Jede Kommandobehörde und jeder Truppentheil bis einschließlich des Bataillons bezw. der Abtheilung und der detachirten Kompagnie, Eskadron und Batterie erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, jedes Landwehr-Bezirks-Kommando ein Exemplar für sich und außerdem so viel Exemplare, als etatsmäßige Feldwebel vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann die Zahl der Exemplare entsprechend vermehrt werden.

   Die Uebermittelung der Exemplare erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Stelle, welche die Beförderung der Dienstkorrespondenz

zwischen den daselbst befindlichen Militairbehörden vermittelt.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabs-Quartier befindlichen Theile des Regiments; den Bataillonen ꝛc. der Infanterie und Artillerie, welche außerhalb des Regimentsstabs-Quartiers garnisoniren, geht die Vakanzenliste direkt zu. Unmittelbar nach Eingang der Vakanzenlisten bei den betreffenden Stäben haben diese die Ausgabe bezw. Weiterbeförderung der Listen an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Schwadronen und Batterien herbeizuführen.

Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppentheil Kenntniß zu geben und ein etwa eintretender Mehrbedarf an Exemplaren der Armee-Abtheilung B. des Kriegs-Ministeriums anzumelden.

Die Vakanzenlisten können auch durch die Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

Als Vermittelungsbehörden werden bestimmt:

1) für den Bezirk des I. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Marienburg,
2) für den Bezirk des II. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Stettin,
3) für den Berzirk des III. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Potsdam,
4) für den Bezirk des IV. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Magdeburg,
5) für den Bezirk des V. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Freystadt,
6) für den Bezirk des VI. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Breslau II.,
7) für den Bezirk des VII. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Münster,
8) für den Bezirk des VIII. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Coblenz,
9) für den Bezirk des IX. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Schleswig,
10) für den Bezirk des X. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Hildesheim,
11) für den Bezirk des XI. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Marburg,
12) für den Bezirk des XIV. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Karlsruhe i. B.,
13) für den Bezirk des XV. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Kommando Straßburg i. E.

Zu § 17.

Die im § 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umfang der Preußischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

Zu § 18.

Die vor dem 1. Oktober 1882 in Bewerberverzeichnissen notirten Militair-Anwärter sind, eventuell unter Vorbehalt nachträglicher Feststellung ihrer Qualifikation, als Stellen-Anwärter im Sinne des § 18 gleichfalls anzusehen.

Zu § 19.

Die für die Militairbehörden hinsichtlich des Kommandos zur Probedienstleistung erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L. enthalten.

Von dem im Schlußsatze des § 19 erwähnten Beschlusse ist betreffs der im aktiven Dienst befindlichen Militair-Anwärter alsbald dem Truppentheile zur Vermeidung von Ueberhebungen an Gebührnissen Kenntniß zu geben.

Zu § 21.

1) Die Gewährung von Remunerationen während der Probedienstleistung hat allgemein auch bei den unter § 2 aufgeführten städtischen ꝛc. Behörden stattzufinden. Bezüglich der Höhe der Remunerationen kommt für diese Behörden die Vorschrift des § 21 gleichfalls zur Anwendung.
2) Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen.

Zu § 24.

1) Durch Absatz 5 und 6 des § 24 erleiden die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungs-Kammer keine Aenderung.
2) Die Kontrole bezüglich der städtischen, Provinzial-, Kreis- und ständischen Behörden liegt den Regierungen (Landdrosteien) bezw. Ober-Präsidien, bezüglich der Privateisenbahn-Verwaltungen den betreffenden Eisenbahn-Kommissariaten ob.

Zu § 27.

1) Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militairdienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein entsprechend zu vermerken.
2) Für Militair-Anwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November 1882.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Abänderung der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1878 über die Benutzung der Wasserstraßen im Regierungsbezirk Potsdam zur Dampf- und Schleppschifffahrt.

16. Auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

Die im § 5 der Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der unter der Verwaltung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam stehenden Wasserstraßen zur Dampf- und Schleppschifffahrt vom 2. Mai 1878 (Amtsblatt S. 148) enthaltene Bestimmung wird mit Rücksicht auf die unterm 30. September d. J. von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den vorgedachten Wasserstraßen, insoweit aufgehoben, als dieselbe sich auf die Beleuchtung der zu den Dampfschleppzügen gehörigen Fahrzeuge bezieht.

Potsdam, den 5. November 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den unter der Verwaltung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam stehenden Wasserstraßen.

258. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes verordnet:

§ 1. Dampfschiffe, Lastfahrzeuge und Flöße, welche sich auf den unter der Verwaltung des unterzeichneten Königlichen Regierungs-Präsidenten stehenden Wasserstraßen befinden, während der Verkehr auf denselben nicht durch den Winter oder durch Anordnungen der Wasserbau-Verwaltung gesperrt ist, müssen in der Zeit von Sonnenuntergang bis zum Eintritt der Tageshelle beleuchtet werden.

Auf diejenigen seeartigen Erweiterungen der Flüsse und Kanäle, welche als eigentliche Theile der Wasserstraße nicht anzusehen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Die im § 1 vorgeschriebene Beleuchtung ist in folgender Art zu bewirken:

A. Dampfschiffe aller Art, einschließlich der zu Schlepptauerei- und Vergnügungszwecken benutzten, haben während der Fahrt vorn auf der rechten Seite eine Laterne mit grünem, auf der linken Seite eine solche mit rothem Licht in der Art zu führen, daß die erstere nach vorn und nach rechts, die zweite nach vorn und nach links leuchtet, ohne von hinten sichtbar zu sein.

Während des Stillliegens sind die Dampfschiffe in derselben Weise zu beleuchten, wie andere Schiffe (cfr. zu B.).

B. Lastfahrzeuge aller Art, einschließlich der in Schleppzügen befindlichen, haben sowohl während der Fahrt als während des Stillliegens eine nach allen Seiten leuchtende Laterne mit weißem Licht in solcher Höhe zu führen, daß das Licht von allen Seiten deutlich gesehen werden kann.

Die mit explosiven Stoffen, Heu oder Stroh beladenen Fahrzeuge müssen statt der Laterne mit weißem Licht sowohl während der Fahrt als während des Liegens auf dem vorderen, wie auf dem hinteren Ende mit einer Tafel von mindestens 30 Cm. im Quadrat versehen sein, welche mit selbstleuchtender Balmainscher Oelfarbe angestrichen ist.

C. Flöße haben sowohl während der Fahrt als während des Stillliegens an jedem Ende entweder ein Feuer mit heller Flamme oder eine nach allen Seiten leuchtende Laterne mit weißem Licht in angemessener Höhe zu führen.

Für Flöße von weniger als vier Plötzen Länge genügt jedoch ein Feuer oder eine Laterne.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 und 2 enthaltenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1883 in Kraft.

Mit diesem Tage verlieren ihre Gültigkeit die anderweiten für den Verkehr auf den vorbezeichneten Wasserstraßen bestehenden, von der hiesigen Königlichen Regierung erlassenen Bestimmungen über die Beleuchtung der Dampfschiffe, insbesondere auch die im § 20 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 (Amtsbl. Beilage zum 21. Stück), im § 7 der Polizeiverordnung über das Befahren der Schiffskanäle mit Dampfschiffen vom 25. März 1870 (Amtsbl. S. 92)

und im § 5 der Schiffahrtsordnung für die direkte Wasserstraße Sacrow—Paretz vom 28. Februar 1876 (Amtsbl. S. 87) enthaltenen Anordnungen.

Potsdam, den 30. September 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

259. Auf Ihren Bericht vom 5. September d. J. will Ich dem Kreise Angermünde im Regierungsbezirk Potsdam, welcher nach Auflösung der Gramzow-Passow'er Chausseegesellschaft das Eigenthum der Chaussee von Gramzow über Zichow nach Passow, sowie die künftige chausseemäßige Unterhaltung der Straße übernommen hat, gegen die Erfüllung dieser Verpflichtung das der genannten Chausseegesellschaft durch Meinen Erlaß vom 11. Juli 1879 entzogene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — wieder verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 22. September 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Indem ich den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig bekannt, daß das Chausseegeld auf der Gramzow-Passow'er Chaussee vom 1. Januar 1883 ab an den beiden Hebestellen in Station $2,_{8} + {}^{80}$ vor dem Dorfe Zichow und in Station $9,_{7} + {}^{20}$ beim Passow'er Bahnhofe wieder für anderthalb Meilen erhoben werden wird, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der zuerst berührten Hebestelle Zahlung zu leisten und bei der anderen nur die erfolgte Zahlung nachzuweisen ist, daß ferner von Fuhrwerken und Thieren der Einwohner von Zichow beim Passiren der Hebestelle am Passow'er Bahnhofe das anderthalbmeilige Chausseegeld nur auf dem Wege nach Passow, nicht aber auch auf dem Rückwege, beim Passiren der Hebestelle vor Zichow Chausseegeld nur auf dem Wege nach Gramzow und zwar für eine Meile, auf dem Rückwege dagegen kein Chausseegeld erhoben werden darf.

Potsdam, den 17. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

260. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

November: 27., 29.

Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 18. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Mägdeherberge und Mägdebildungsanstalt in Potsdam.

261. Aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit ist in der Stadt Potsdam eine Mägdeherberge und Mägdebildungsanstalt in's Leben gerufen und am 16. Oktober d. J. eröffnet worden. Ich erfülle gern den Wunsch des Vorstandes dieser gemeinnützigen Anstalten, die Bedingungen der Aufnahme nachstehend bekannt zu machen und die Benutzung zu empfehlen.

Potsdam, den 4. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Bedingungen

zur Aufnahme in die Mägdeherberge und in die Mägdebildungsanstalt zu Potsdam, Behlertstraße Nr. 18.

In die Mägdeherberge zu Potsdam werden unbescholtene ehrbare weibliche Dienstboten jeder Konfession, die dienstlos sind, gegen eine tägliche Vergütigung von 20 Pfennig ihrerseits aufgenommen, und denselben dafür Logis, Kost und Anleitung in den Mägdearbeiten gewährt. Die Besucherinnen der Herberge sind verpflichtet, sich der Hausordnung zu fügen und an den Arbeiten des Hauses zum Nutzen desselben theilzunehmen. Bei einem nur eintägigen Aufenthalt in der Herberge kann eine Zahlung von 50 Pfennig für Logis und Kost beansprucht werden.

Die mit der Herberge verbundene Mägdebildungsanstalt ist bestimmt, gesittete, bildungsfähige, nicht mehr schulpflichtige Mädchen zu brauchbaren Dienstboten heranzubilden. Diese zahlen pränumerando ein monatliches Kostgeld von 12 Mark. Die Angehörigen, die die Mädchen der Bildungsschule übergeben, verpflichten sich, dieselben ein Jahr dort zu lassen; bei gereifteren Mädchen genügt kürzere Zeit. — Bei guten ausreichenden Leistungen der Bildungsschülerinnen tritt nach den ersten 6 Monaten eine Ermäßigung des Kostgeldes auf 9 Mark monatlich ein. Verläßt eine Schülerin mitten im Monat die Anstalt, so verfällt das gezahlte Kostgeld. Für die zweckentsprechende Kleidung, sowie ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen haben die Angehörigen der betreffenden Mädchen Sorge zu tragen.

Die Schülerinnen erhalten Anleitung im Waschen, Plätten, Handarbeiten, Reinigen der Zimmer, Scheuern, Putzen und in den Küchenarbeiten; außerdem Unterricht im Rechnen, Lesen, Schreiben und Singen.

Beim Eintritt in die Anstalt ist 1) ein von der Polizei beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes und 2) ein Abzugsattest der Ortsbehörde vorzulegen. An Kleidungsstücken rc. haben die Bildungsmädchen folgendes mitzubringen: 4—6 Hemden;

4—6 Paar farbige Strümpfe; 2 farbige Nachtjacken; 4 Nachtmützen; 6 Taschentücher; 4 helle Schürzen; 4 Arbeitsschürzen; 1 graue Sackschürze; 2 feste Leibchen; 4 farbige Unterröcke; 2—3 Werktagskleider; 1 Arbeitsanzug; 1—2 Sonntagskleider; 1 Mantel oder warmes Tuch; 1 Paar Lederstiefel; 1 Paar lederne Hausschuhe; 1 Paar Holzpantinen; 2 Kämme; 1 Zahnbürste; 1 Bürstchen zum Reinigen der Kämme; 1 Nähkästchen mit Zubehör; 1 Bibel; 1 Gesangbuch und ein verschließbarer Korb oder Koffer. Dazu 3—6 Mark für Auslagen, wie Schuhausbessern u. s. w., welche der Hausmutter ausgehändigt werden müssen. Alle Kleidungsstücke müssen einfach und tüchtig hergerichtet sein und jedes überflüssigen Aufputzes entbehren.

Haben die Bildungsschülerinnen eine geeignete gründliche Ausbildung erlangt, so ist die Anstalt bemüht, ihnen einen guten passenden Dienst zu verschaffen und gewährt ihnen auch ferner Ueberwachung und Schutz.

262. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,46	31,32	2,48	1,02	1,24	0,74	2,08	1,56	1,50	1,18	3,58	1,98
2	32,50	31,34	2,54	1,02	1,24	0,73	2,08	1,56	1,50	1,18	3,68	2,00
3	32,50	31,36	2,58	1,08	1,22	0,73	2,08	1,56	1,50	1,18	3,64	2,02
4	32,50	31,38	2,62	1,10	1,24	0,74	2,08	1,58	1,52	1,20	3,58	2,02
5	32,50	31,38	2,64	1,10	1,24	0,74	2,12	1,58	1,54	1,22	3,50	2,04
6	32,50	31,40	2,58	1,14	1,24	0,72	2,08	1,60	1,56	1,24	3,40	2,06
7	32,52	31,40	2,64	1,12	1,22	0,72	2,08	1,62	1,56	1,24	3,34	2,08
8	32,52	31,38	2,60	1,08	1,24	0,72	2,08	1,64	1,56	1,24	3,30	2,08
9	32,50	31,36	2,64	1,12	1,24	0,72	2,08	1,64	1,58	1,26	3,32	2,10
10	32,50	31,38	2,64	1,14	1,24	0,73	2,08	1,64	1,60	1,28	3,32	2,10
11	32,52	31,38	2,58	1,18	1,24	0,73	2,08	1,64	1,60	1,28	3,32	2,10
12	32,52	31,38	2,64	1,16	1,24	0,74	2,08	1,66	1,60	1,28	3,30	2,10
13	32,52	31,38	2,64	1,14	1,24	0,74	2,10	1,68	1,60	1,28	3,22	2,10
14	32,52	31,38	2,58	1,14	1,24	0,73	2,08	1,70	1,62	1,30	3,10	2,12
15	32,52	31,38	2,64	1,02	1,24	0,73	2,10	1,70	1,62	1,30	3,00	2,12
16	32,52	31,38	2,60	1,18	1,24	0,73	2,10	1,70	1,64	1,32	2,86	2,12
17	32,56	31,40	2,64	1,16	1,24	0,73	2,08	1,70	1,64	1,32	2,78	2,12
18	32,58	31,42	2,64	1,16	1,24	0,74	2,10	1,70	1,64	1,32	2,78	2,12
19	32,60	31,44	2,64	1,10	1,26	0,74	2,10	1,70	1,64	1,32	2,82	2,12
20	32,64	31,52	2,58	1,28	1,26	0,74	2,10	1,70	1,64	1,32	2,90	2,12
21	32,68	31,60	2,64	1,22	1,26	0,74	2,10	1,70	1,64	1,32	3,00	2,12
22	32,76	31,62	2,60	1,24	1,28	0,75	2,12	1,70	1,64	1,32	3,10	2,12
23	32,74	31,66	2,64	1,30	1,30	0,75	2,12	1,70	1,66	1,34	3,10	2,12
24	32,76	31,72	2,66	1,38	1,32	0,77	2,12	1,72	1,66	1,34	3,02	2,12
25	32,78	31,78	2,56	1,44	1,34	0,78	2,10	1,72	1,66	1,34	2,90	2,14
26	32,78	31,78	2,56	1,44	1,36	0,80	2,12	1,70	1,66	1,34	2,82	2,14
27	32,80	31,80	2,58	1,38	1,36	0,81	2,14	1,74	1,66	1,34	2,78	2,16
28	32,80	31,80	2,56	1,38	1,36	0,83	2,16	1,76	1,66	1,34	2,72	2,16
29	32,80	31,80	2,58	1,34	1,36	0,83	2,14	1,78	1,66	1,34	2,66	2,16
30	32,80	31,80	2,56	1,42	1,38	0,84	2,14	1,78	1,66	1,34	2,60	2,16
31	32,80	31,82	2,64	1,36	1,38	0,86	2,16	1,80	1,66	1,34	2,60	2,16

Potsdam, den 20. November 1882. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

263. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Liebenberg in Gransee ausgebrochen.

Potsdam, den 16. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

264. Die Rotzkrankheit ist bei fünf wegen Seuchenverdachts bereits unter polizeilicher Beobachtung gewesenen Pferden des Fuhrherrn Brehne zu Rixdorf am 8. d. M. festgestellt und sind diese Pferde getödtet worden. Auch ein Pferd des Gärtners Bruckhoff zu Britz im Kreise Teltow ist rotzkrank befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 14. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

265. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dorfes Falkenberg im Kreise Niederbarnim,

des Ritterguts zu Selchow, im Kreise Teltow, des Büdners Thederjahn zu Blandikow im Kreise Ostprignitz und des Schulzen Stolp zu Dallgow im Kreise Osthavelland ausgebrochen. Unter dem Vieh des Schlächtermeisters Weber zu Prenzlau ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 14. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

61. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Ein Beitrag zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterpartei. Zwei Reichstagsreden", auf welcher sich an Stelle des Namens des Druckers die fingirte Angabe: „Berlin, Königl. Ober-Hofbuchdruckerei 1882." befindet, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens des Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung von streikenden Fabrikarbeitern.

62. Auf Grund des § 16 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung der Fabrikweber und -Weberinnen, welche die Arbeit in den Fabriken zu Crimmitschau eingestellt haben, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polzeibezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 16. November 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Die Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart betreffend.

63. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, sowie die dazu gehörige Genehmigungs-Urkunde vom 6. August 1882, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession im Stück 32 des Amtsblattes vom 9. August 1861 und das revidirte Statut im Stück 51 vom 21. Dezember 1877 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 7. September 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Hebammen-Prüfungs-Zeugniß-Entziehung betreffend.

64. Der Hebamme, separirten Frau Marie Koziolek, geborenen Langner, hierselbst, ist durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichts für den Stadtkreis Berlin vom 7. Oktober 1882 das Prüfungs-Zeugniß als Hebamme und damit die Befugniß zur Ausübung des Hebammen-Gewerbes entzogen worden.

Berlin, den 14. November 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Entziehung einer Concession zum Handel mit Giftwaaren.

65. Dem Droguenhändler Otto Karl Edwin Mecklenburg hierselbst ist durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichts für den Stadtkreis Berlin vom 30. September 1882 die Erlaubniß zum Handel mit Giftwaaren entzogen worden.

Berlin, den 14. November 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Austausch von Postpacketen mit Portugal.

21. Vom 1. Dezember ab findet außer im Verkehr mit Lissabon, auch mit den Hauptorten Süd-Portugals, mit der Insel Madeira und den Azoren ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig bei Sendungen nach dem Festlande Portugals, 2 Mark 20 Pfennig nach Madeira und 2 Mark 60 Pfennig nach den Azoren. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst Deutscher Schiffe bis Lissabon oder, auf Verlangen des Absenders, durch Elsaß-Lothringen über Bordeaux. Die Sendungen müssen frankirt und bei der Beförderung über Hamburg von zwei, bei der Beförderung über Bordeaux von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein.

Für alle Packetsendungen nach Portugal, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Das namentliche Verzeichniß der zunächst an dem Austausche Theil nehmenden Portugiesischen Postorte ist bei den Reichs-Postanstalten einzusehen.

Berlin W., den 28. Oktober 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Arbeiter Runge zu Stöllen bei Rhinow die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Litt. E. № 337 048 über 300 Mark angeblich entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann E. Brandt zu Rhinow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 20. November 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 98 Stück

und zwar die Nummern:

303 928 1312 1510 1615 1858 1895 2326 2424 2915 2953 3183 3400 3737 3850 3975 4754 4802 5088 5158 5605 5629 6380 6531 6645 6663 7200 7879 8299 8676 8788 8822 9000 9117 9263 9638 9644 9661 9924 10057 10260 10591 10723 10921 11034 11084 11240 11294 11383 11685 11818 12019 12079 12166 12327 12338 12471 12588 12630 12752 12783 12927 13008 13035 13064 13258 13574 13751 13818 13880 13901 14189 14197 14312 14710 14729 14853 14883 15005 15074 15561 15744 15956 15980 15985 16076 16355 17105 17138 17185 17208 17235 17245 17279 17286 17355 17398 17413.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 34 Stück

und zwar die Nummern:

749 835 914 1174 1427 1670 1734 1806 2052 2149 2288 2449 2484 2790 3054 3303 3351 3649 4052 4288 4321 4385 4531 4578 4601 5013 5127 5312 5363 5481 5489 5896 5950 6290.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 123 Stück

und zwar die Nummern:

185 1058 1310 1559 1592 1629 1653 1756 1907 1912 2154 2179 2527 2728 3276 3579 3861 4925 5160 5223 5373 5405 5543 5815 6113 6175 6514 7374 8091 8201 8981 9023 9135 9365 9566 9600 9643 9670 9684 9686 9755 9889 10166 10462 10517 11020 11296 11326 11409 11540 12079 12348 12693 12992 13939 14264 14270 14539 14629 15068 15100 15350 15379 15390 15496 15524 15579 15598 15723 16030 16311 16317 16437 17103 17268 17743 17861 17970 18040 18083 18129 18266 18268 18269 19136 19161 19182 19277 19414 19578 19755 19947 19955 19968 19999 20232 20267 20296 20409 20451 20629 20677 20684 20696 20789 20833 20860 21064 21079 21126 21220 21258 21349 21361 21454 21466 21467 21478 21508 21514 21556 21559 21564.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 92 Stück

und zwar die Nummern:

68 292 522 783 1037 1257 1270 1401 1515 1992 1999 2180 2313 2572 2706 2990 3672 3894 4309 4311 4374 5080 5140 6046 6156 6226 6486 6677 7298 7401 7551 7695 7729 7942 8260 8307 8975 8487 8624 8679 8888 9050 9161 9540 9552 9572 9864 9928 9953 10133 10560 10580 10628 10654 10734 10805 10957 11087 11208 11244 11275 11450 11667 11960 12148 12294 12550 12868 12950 12987 13371 13409 13583 14196 14570 14622 14974 15697 15928 15936 16210 16240 16374 16385 16589 16784 16828 16906 16921 17010 17156 17231.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 2—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1893 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ermäßigung der Abonnementsfahrpreise für Erwachsene.

101. Vom 15. November d. J. ab werden im Verkehre zwischen Lichtenberg, Caulsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen und Fredersdorf einerseits und den Stationen der Berliner Stadtbahn andererseits bei Berechnung der Abonnementspreise für Erwachsene bei einem Abonnement auf 1 Monat 50 Prozent, 2 Monate 54 Prozent, 3 Monate 58 Prozent, 4 Monate 62 Prozent, 5 Monate 66 Prozent, 6 Monate und darüber 70 Prozent Ermäßigung des tarifmäßigen Fahrpreises gewährt. Eine Umrechnung der bereits ausgegebenen Abonnementskarten findet nicht statt.

Bromberg, den 10. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung der Kopekenantheile der Ausnahmetarife für Getreide 2c.

102. Vom 15. November 1882 ab werden in den Tarifheften I., II. und III. des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes die Kopekenantheile der Ausnahmetarife für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen, Mehl und Mühlenfabrikate ermäßigt und zwar: a. im Tarifheft № I. im Verkehr zwischen den Stationen Ruda-Guzowska und Warschau einerseits und den Stationen Berlin, Bromberg, Frankfurt a./O., Posen und Thorn andererseits, b. in den Tarifheften № II. und III. im Verkehr mit Ruda-Guzowska und Warschau einer-

seits und sämmtlichen Deutschen Verbandstationen andererseits. Die Ermäßigung beträgt bei Ruda-Guzowska 1,77 Kopeken und bei Warschau 8,00 Kopeken pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 10. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion, als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der auf Grund des § 40, 1 u. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 im Kreise Templin genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

17. 1) Datum der Genehmigung: 8. Juli 1882. Bezeichnung des Grundstücks: Kolonie Vogelsang — im Jahre 1710 auf fiskalischem Grund und Boden errichtet, seit dem Jahre 1761 vererbpachtet, seit 1850 freies Eigenthum der Besitzer, — bestehend aus einem Vorwerke von 66,3050 Hekt. und 4 Büdnerstellen von 1,6980 Hekt., 1,6860 Hekt., 1,7790 Hekt. und 1,6660 Hekt., zusammen aus 73,1340 Hekt. Flächeninhalt. Seitheriger Kommunalverband: auf domainenfiskalischem Gutsbezirke des Vorwerks Zehdenick gegründet. Künftiger Kommunalverband: fiskalischer Gutsbezirk Forst-Zehdenick.

2) Datum der Genehmigung: 4. Oktober 1882. Bezeichnung des Grundstücks: sogenannte Schloßwiese, früher zum Domainen-Vorwerke Zehdenick gehörig gewesen, laut Vertrag vom 29. September 1853 an den Kaufmann Johann Friedrich Herzer in Zehdenick verkauft, mit einem Flächeninhalte von 13 Morg. 9 □Rth. (nach dem Grundsteuer-Kataster inkl. Hofstelle 3,4550 Hekt.). Seitheriger Kommunalverband: domainen-fiskalischer Gutsbezirk Vorwerk Zehdenick. Künftiger Kommunalverband: Gemeindebezirk Dammhast.

Templin, den 7. November 1882.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachung.

Meldung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburtszeugniß, b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien und Realprogymnasien) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und unter Einreichung der ad a.—c. erwähnten Schriftstücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes anzugeben, in welchen 2 fremden Sprachen sie geprüft sein wollen. Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1883 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1883 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 13. November 1882.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachung,

betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, vom 24. Oktober 1882.

Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission. Foerster.

Personal-Chronik.

Dem Buhnenmeister Sahlmann zu Gumlosen ist die Buhnenmeisterstelle bei dem fiskalischen Königsdeich dortselbst definitiv übertragen worden.

Der in Berlin als Spezialkommissar der General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern stationirte Gerichtsassessor Dr. Jesse ist zum Regierungsassessor ernannt.

Der bisherige Pfarrer an der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Braila in Rumänien Friedrich Ludwig Martin Müller ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kuhbier, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Liepe, Diözese Rathenow, ist durch das Ableben des seitherigen Inhabers, Predigers Schmidt, zur Erledigung gekommen. Den Hinterbliebenen des verstorbenen Pfarrers ist eine Gnadenzeit bis zum 25. Oktober 1883 bewilligt worden und kann daher die Wiederbesetzung der Stelle erst zu diesem Zeitpunkte erfolgen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Greiffenberg Ukm., Diözese Angermünde, kommt durch

die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Fitzhogen, zum 1. April 1883 zur Erledigung.

Die im Stück 44 des diesjährigen Amtsblattes Seite 434 ausgeschriebene Pfarrstelle zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, kommt durch den Aufschub der Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers erst zum 1. April 1883 zur Erledigung.

Die Schulamtskandidaten Dr. von Gizycki und Buske sind an dem städtischen Progymnasium in Berlin als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Oßmann ist als ordentlicher Lehrer an dem Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer an dem Sophien-Realgymnasium in Berlin Dr. Bieling ist der Professortitel verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Reckzeh ist als Vorschullehrer an dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts.

I. Richterliche Beamte. Versetzt sind: der Landgerichts-Präsident Thilo in Neiße an das Landgericht in Frankfurt a. O., der Landgerichts-Direktor Hagen an das Landgericht in Frankfurt a. O. und der Amtsrichter Althaus in Oranienburg an das Landgericht I. in Berlin. Der Landgerichtsdirektor von Grolman in Frankfurt a. O. ist zum Präsidenten des Landgerichts in Neiße ernannt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Dr. Krönig, Boehme, Hahn, Lang-Heinrich, Reinberger, Dr. Lachmann, Pincus, Dr. Salinger und Spener.

II. Rechtsanwälte. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: die Gerichts-Assessoren Raetzell, Modler, Freund, Brederek, Moller, Goldmann, Crisolli, Sachs, Dr. Staub, Große und Gesse bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Baumert bei dem Landgericht II. in Berlin und der Gerichts-Assessor Dietrich bei dem Landgericht in Prenzlau.

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Timme, von Prollius, Mühlig, Heymann, Wagler, Brasch, Richter, Herrmann, Dr. jur. Falcke, von Schlözer, Elteste, Graf von Keyserlingk, von Krosigk, Neumann, Maehne und Bieber.

IV. Subalternbeamte. Ernannt sind zu Gerichtsschreibergehülfen: die bisherigen Diätare Isenberg bei dem Landgericht in Potsdam und Eue bei dem Amtsgericht I. in Berlin, sowie die Militair-Anwärter Wolter bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Gutknecht bei dem Amtsgericht in Nauen; zu Gerichtsvollziehern die Militair-Anwärter Seifert und Dübner bei dem Amtsgericht I. Berlin. Der Gerichtsschreiber Köhler in Lübben ist pensionirt und der Gerichtsschreiber Fitzner in Spandau ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

angestellt als Postsekretaire: die Postpraktikanten Dumzlaff, Gregor, Liebsch, Poetter und Wenzel; als Telegraphensekretaire: der Ober-Telegraphenassistent Laederer; als Postassistent: der Postassistent Martin Beyer;

ernannt zum Postinspektor: der Postkassirer Panckow, zu Ober-Postsekretairen: die Postsekretaire W. H. Th. A. Fellmann, Freymuth, Görlitz, Kobermann, Riedel, Vogt und Wienecke; zum Ober-Telegraphensekretair: der Telegraphensekretair Schnelle; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Fleischer, Kannieß und Weinberg;

versetzt die Postsekretaire Kalbe von Neumünster (Holst.) nach Berlin und Trautmann von Berlin nach Breslau, der Telegraphensekretair v. Albedyhll von Berlin nach Straßburg Els., die Ober-Telegraphenassistenten Laederer von Schweidnitz und Stadtfeld von Straßburg Els. nach Berlin und die Telegraphenassistenten Volkmann von Breslau, Gaedecke von Neu-Ruppin und Groß von Cassel nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt (auf Antrag) die Postsekretaire Albrecht und J. G. Braun.

Verzeichniß der im Ressort der Intendantur des III. Armee-Korps eingetretenen Personal-Veränderungen.

Ernennungen: Gütling, Proviantmeister ad inter. in Rathenow zum etatsmäßigen Proviantmeister.

Versetzungen: Keuche, Kasernen-Inspektor in Spandau nach Pillau, Schulz, Kasernen-Inspektor in Potsdam nach Spandau, Marrock, Kasernen-Inspektor in Brandenburg nach Kolberg, Morawski, Kasernen-Inspektor in Glogau nach Brandenburg, Ibscher, Kasernen-Inspektor in Frankfurt a./O. nach Koblenz, Blume, Kasernen-Inspektor auf dem Artillerie-Schießplatz bei Jüterbog nach Rathenow, Franz, Kasernen-Inspektor in Braunschweig auf dem Artillerieschießplatz bei Jüterbog, Hermann, Intendantur-Sekretair vom 5. zum 3. Armee-Korps, Schaffner, Schulze, Intendantur-Sekretaire vom 3. zum 11. bezw. 2. Armee-Korps.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage zu Friedland N.-L.

Für das Geschäftsjahr 1883 werden die Gerichtstage zu Friedland N.-L. an folgenden Tagen: am 12. und 13. Januar, am 16. und 17. Februar, am 16. und 17. März, am 13. und 14. April, am 19. Mai, am 16. Juni, am 14. Juli, am 22. September, am 12. und 13. Oktober, am 9. und 10. November, am 14. und 15. Dezember abgehalten werden.

Beeskow, den 16. November 1882.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Georg Kubacsek, Drahtbinder,	geboren am 2. Juni 1864 zu Marcsek, Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	qualifizirtes Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	7. September d. J.
2	Wenzel Fiedler, Weber,	geboren am 15. Dezember 1839 zu Skalka, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Oktober d. J.
3	Robert Peikert, Webergeselle,	geboren am 11. April 1855 zu Bennisch, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. (ausgeführt am 5.) Oktober d. J.
4	Friedrich Adrian, Webergeselle,	geboren am 28. April 1859 zu Römerstadt, Bezirk Olmütz, Mähren und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Gustav August Leopold Vorwerk, Arbeiter,	geboren am 22. Dezember 1860 zu Warschau,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	19. Oktober d. J.
6	Isaak Markussohn Rubinstein, Handelsmann,	36 Jahre, aus Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Neustadt (das.),	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	21. Oktober d. J.
7	Josef Prosper Neff, Schreiner,	geboren am 15. Oktober 1846 zu La Bresse, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Oktober d. J.
8	Josef Schiegel, Schuhmacher,	geboren am 14. Oktober 1821 zu Markirch, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	21. Oktober d. J.
9	Nikolaus Turmeny, Schuster,	53 Jahre, geboren zu Montreuil, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. Oktober d. J.
10	Franz Luttig, alias Ludig,	57 Jahre, geboren zu Inglingen, Kreis Diedenhofen, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	21. Oktober d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 28. November 1882.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28. des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. November 1882.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Goßler. Scholz. Graf Hatzfeldt.

St. M. S. J. № 62.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 № 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei den Königl. Polizei-Direktionen daselbst anzubringen sind. Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 25. November 1881 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 28. November 1882. Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheines bei den obengenannten Stellen anzubringen.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1882.

Der Regierungs-Präsident	Der Polizei-Präsident
von Neefe.	von Madai.

Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königl. Staatsministerium unter dem 25. November d. J. getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 25. November 1881 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1882.

Der Regierungs-Präsident	Der Polizei-Präsident
von Neefe.	von Madai.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage zum Amt

Den beigehefteten, Seitens d
versicherungs- und Ersparnißbank zu S
erhalten haben, wird die in der Conces
Berlin, den 6. August 18

Genehmigungsurkunde.
I A. 6935/6.

Statuten-Aen

der

Lebensversicherungs- (

in Stuttg

Giltig vom 1. Ju

§ 4 erhält den Schlußsatz: sofern ni ungen hierüber getroffen sind (z. vergl. die 26, 46 bis 50, 52, 53, 55 und 59).

§ 10. Absatz 1 wird dahin abgeände

Der Verwaltungsrath wählt je auf zu Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle de führer. Er ernennt die Mitglieder der V dürfniß aufzustellenden Procuristen, desglei glieder der Revisions-Commission.

§ 12. Absatz 5 wird dahin abgeändert: und Hauptbuchhalter können nur mit Gem entlassen werden.

§ 21. In der ersten Zeile ist anstatt „Ende" zu setzen.

§ 24. Absatz 2, Schlußsatz kommt in

Die mit abgekürzter Prämienzahlung a keine Prämie mehr leisten, treten nach Maß welchem sie früher am Ueberschusse Theil ge

Anmerkung. Die gegen einmalige Zahlun schon dann zuschußpflichtig, wenn die allgemeine Divi zwar nach Maßgabe der Abweichung von diesem Satz früheren Statuten mit ermäßigter Prämie und red die ersten fünf Jahre ihrer Versicherung zu.

§ 25. In Absatz 1 werden in Zeile 7 gestrichen und dafür die Worte: „wenn aber l abgeändert:

Denjenigen Mitgliedern, welche gegen ei wird die Dividende alljährlich baar ausgezal zinsung gutgeschrieben.

Deckungscapital von 30 % der Vers.-Sum
" " 40 " " "
" " 50 " " "
" " 60 " " "
" " 70 " " "
" " 80 " " "

erstattet. Bei einer Höhe des Deckungskapitals von r sicherungssumme wird das ganze Deckungskapital au

Wird die Kündigung beantragt, bevor 3 Jahres wird die Rückvergütung nach derselben Scala berech vollen Deckungskapital 1½ % der Versicherungssumm

Daneben werden die Dividendenantheile, welch im Sicherheitsfonds liegen, im discontirten Werthe

Die Police muß zu diesem Zweck vor der Verfal mit der schriftlichen Erklärung der Kündigung einge jährlicher Prämienzahlung werden Kündigungen auch rungsjahres angenommen, es werden jedoch nur di prämien bei Berechnung der Vergütung berücksichtig überschritten wird, bis zu welchem die Prämie b vierteljährige Prämie von der Vergütung in Abzug

Bei theilweiser Kündigung wird in gleicher We

Für einseitige Ueberlebungsversicherungen werd Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deck

Einem dritten Inhaber der Police steht wenn er sein Recht zur Disposition über die Versich

Besondere Bestimmungen sind für die Kün personen für den Fall des Kriegs in § 50 getrof

Anmerkung. Versicherungen gegen einmalige Zahlun jedoch dem Ermessen der Bankdirektion anheim gegeben, dem nach Analogie obiger Bestimmungen zu willfahren.

Dividenden, welche aus Versicherungen gegen ermäßigte Pr ruhen, werden bei der Kündigung nicht zurückgegeben. Da Fällen der §§ 47—58, 55, 59.

Auf die Lebensversicherungen mit Jahresprämien können Kündigungswerths und auf solche mit einmaliger Zahlung bis ungscapitals gegen Hinterlegung der Policen verzinsliche Vor 100 Mark soll jedoch kein Anlehen abgereicht werden.

§ 47 wird dahin abgeändert:

2) Umwandlung.

Die Kündigung einer bestehenden Versicherung Verlangen der Abfindung der Ansprüche — mit den lung derselben in eine andere Art der Versicherun

Alle Lebensversicherungen mit jährlicher Prä Einzahlung von drei Jahresprämien in der Art u daß das volle Deckungscapital nebst dem Werth der als einmalige Zahlung für eine reducirte neue verwendet wird. Sind noch nicht 3 Jahresprämie Deckungskapital abzüglich 1½ % der Versicherungs ... Umwandlung verwendet. Di

Potsdam

1882.

r den Brustumfang hat bei 18 Jahren 74—80 cm, von 82 cm, nach zurückgelegtem 84 cm zu betragen.*)

ε muß volle Sehschärfe vor- n linken muß dieselbe mehr Kurzsichtigkeit, bei welcher auf dem rechten Auge 70 cm schließt von der Einstellung

normale Hörweite besitzen.

der Rekrutirungs-Ordnung achen der Mehrzahl nach zur wenn sie nicht sehr un- noch beheben lassen. Die- ztlichen Atteste in jedem Falle mehrfach vorgekommen, daß ntersuchung der Freiwilligen ulen der Absatz 4 des § 5 ung bezw. Absatz 2 des § 7 om 8. April 1877 als Maß- lung der Tauglichkeit an- rechend das ärztliche Attest nach § 63, 2 sondern nach Dienstanweisung ausgestellt hierdurch noch ausdrücklich nacht, daß die erwähnte Be- ungs-Ordnung sich lediglich bezieht, welche sich zum ndienst melden. Keine An- at diese Bestimmung, wenn liche Brauchbarkeit für eine belt, deren Zöglinge viel- tigung des an ihre körper- nders hohe Anforderungen rufes als Unteroffiziere zu die Brauchbarkeit für den nterie besitzen müssen.

ärztlichen Atteste ist auszu- uchte gut, genügend oder ist.

e-Papiere.

r Inspektion der Infanterie- ndwehr-Bezirks-Kommandos

samkeit zu schenken und genau zu ... gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Funktion harmoniren.

*) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. § 4, 8 der Dienstanweisung vom 8. April 1877.)

neuer ärztlicher Zeugnisse ist zu setzen, so kann nach Verfall der rückständigen gabe des § 46 geleistet. rückgegeben, so wird auch die Police innerhalb 3 auf Verfall ausbezahlt die im Sicherheitsfonds ...eit geleistet wird. oder ein etwa nöthig ... schriftlich bei der Bank

dem Rückvergütungsbetrage statt.

Altersversicherungen ohne Rückvergütung können nicht gekündigt werden.

Anmerk. Auf Altersversicherungen, welche mit Rückvergütung abgeschlossen sind, kann der Betrag der gemachten Einzahlungen abzüglich 15 % vorgeschossen werden.

Altersversicherungen ohne Rückvergütung werden nicht beliehen.

§ 71. Am Schluß des Paragraphen wird zugefügt:

Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist fallen die Einlagen nebst Zinsen der Kasse dieser Versicherungskategorie anheim.

§ 72. Abs. 2 wird dahin abgeändert:

Die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungene Rückzahlung der geleisteten Einlagen erfolgt gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden. Sofern dieser Fall eintritt, bevor die Versicherung 3 Jahre bestanden hat, findet an dem Rückvergütungsbetrage ein Abzug von 3 % statt.

die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Fitzkogen, zum 1. April 1883 zur Erledigung.

Die im Stück 44 des diesjährigen Amtsblattes Seite 434 ausgeschriebene Pfarrstelle zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, kommt durch den Aufschub der Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers erst zum 1. April 1883 zur Erledigung.

Die Schulamtskandidaten Dr. von Gizycki und Buske sind an dem städtischen Progymnasium in Berlin als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Ohmann ist als ordentlicher Lehrer an dem Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer an dem Sophien-Realgymnasium in Berlin Dr. Bieling ist der Professortitel verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Reckzeh ist als Vorschullehrer an dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Kammergerichts.

I. Richterliche Beamte. Versetzt sind: der Landgerichts-Präsident Thilo in Neiße an das Landgericht in Frankfurt a. O., der Landgerichts-Direktor Hagen an das Landgericht in Frankfurt a. O. und der Amtsrichter Althaus in Oranienburg an das Landgericht I. in Berlin. Der Landgerichtsdirektor von Grolman in Frankfurt a. O. ist zum Präsidenten des Landgerichts in Neiße ernannt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Dr. Krönig, Boehme, Hahn, Lang-Heinrich, Reinberger, Dr. Lachmann, Pincus, Dr. Salinger und Spener.

II. Rechtsanwälte. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: die Gerichts-Assessoren Raetzell, Modler, Freund, Bredereck, Moller, Goldmann, Crisolli, Sachs, Dr. Staub, Graße und Gesse bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Baumert bei dem Landgericht II. in Berlin und der Gerichts-Assessor Dietrich bei dem Landgericht in Prenzlau.

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Timme, von Prollius, Mühlig, Heymann, Wagler, Brasch, Richter, Herrmann, Dr. jur. Falcke, von Schlözer, Elteste, Graf von Keyserlingk, von Krosigk, Neumann, Maehne und Bieber.

IV. Subalternbeamte. Ernannt sind zu Gerichtsschreibergehülfen: die bisherigen Diätare Isenberg bei dem Landgericht in Potsdam und Eue bei dem Amtsgericht I. in Berlin, sowie die Militair-Anwärter Wolter bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Gutknecht bei dem Amtsgericht in Nauen; zu Gerichtsvollziehern die Militair-Anwärter Seifert und Dübner bei dem Amtsgericht I. Berlin. Der Gerichtsschreiber Köhler in Lübben ist pensionirt und der Gerichtsschreiber Fitzner in Spandau ist gestorben.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

angestellt als Postsekretaire: die Postpraktikanten Dumzlaff, Gregor, Liebsch, Poetter und Wenzel; als Telegraphensekretaire: der Ober-Telegraphenassistent Laederer; als Postassistent: der Postassistent Martin Beyer;

ernannt zum Postinspektor: der Postkassirer Panckow, zu Ober-Postsekretairen: die Postsekretaire W. H. Th. A. Fellmann, Freymuth, Görlitz, Kobermann, Riedel, Vogt und Wienecke; zum Ober-Telegraphensekretair: der Telegraphensekretair Schnelle; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Fleischer, Kannieß und Weinberg;

versetzt die Postsekretaire Kalbe von Neumünster (Holst.) nach Berlin und Trautmann von Berlin nach Breslau, der Telegraphensekretair v. Albedyhll von Berlin nach Straßburg Els., die Ober-Telegraphenassistenten Laederer von Schweidnitz und Stadtfeld von Straßburg Els. nach Berlin und die Telegraphenassistenten Volkmann von Breslau, Gaedecke von Neu-Ruppin und Groß von Cassel nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt (auf Antrag) die Postsekretaire Albrecht und J. G. Braun.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des III. Armee-Korps eingetretenen Personal-Veränderungen.

Ernennungen: Gütling, Proviantmeister ad inter. in Rathenow zum etatsmäßigen Proviantmeister.

Versetzungen: Keuche, Kasernen-Inspektor in Spandau nach Pillau, Schulz, Kasernen-Inspektor in Potsdam nach Spandau, Marrock, Kasernen-Inspektor in Brandenburg nach Kolberg, Morawski, Kasernen-Inspektor in Glogau nach Brandenburg, Ibscher, Kasernen-Inspektor in Frankfurt a./O. nach Koblenz, Blume, Kasernen-Inspektor auf dem Artillerie-Schießplatz bei Jüterbog nach Rathenow, Franz, Kasernen-Inspektor in Braunschweig auf dem Artillerieschießplatz bei Jüterbog, Hermann, Intendantur-Sekretair vom 5. zum 3. Armee-Korps, Schaffner, Schulze, Intendantur-Sekretaire vom 3. zum 11. bezw. 2. Armee-Korps.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage zu Friedland N.-L.

Für das Geschäftsjahr 1883 werden die Gerichtstage zu Friedland N.-L. an folgenden Tagen: am 12. und 13. Januar, am 16. und 17. Februar, am 16. und 17. März, am 13. und 14. April, am 19. Mai, am 16. Juni, am 14. Juli, am 22. September, am 12. und 13. Oktober, am 9. und 10. November, am 14. und 15. Dezember abgehalten werden.

Beeskow, den 16. November 1882.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Georg Kubacsek, Drahtbinder,	geboren am 2. Juni 1864 zu Marcsek, Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	qualifizirtes Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	7. September d. J.
2	Wenzel Fiedler, Weber,	geboren am 15. Dezember 1839 zu Skalka, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Oktober d. J.
3	Robert Peikert, Webergeselle,	geboren am 11. April 1855 zu Bemisch, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. (ausgeführt am 5.) Oktober d. J.
4	Friedrich Adrian, Webergeselle,	geboren am 28. April 1859 zu Römerstadt, Bezirk Olmütz, Mähren und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Gustav August Leopold Vorwerk, Arbeiter,	geboren am 22. Dezember 1860 zu Warschau,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	19. Oktober d. J.
6	Isaak Markussohn Rubinstein, Handelsmann,	36 Jahre, aus Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Neustadt (das.),	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	21. Oktober d. J.
7	Josef Prosper Neff, Schreiner,	geboren am 15. Oktober 1846 zu La Bresse, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Oktober d. J.
8	Josef Schiegel, Schuhmacher,	geboren am 14. Oktober 1821 zu Markirch, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	21. Oktober d. J.
9	Nikolaus Turmeny, Schuster,	53 Jahre, geboren zu Montreuil, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. Oktober d. J.
10	Franz Luttig, alias Ludig,	57 Jahre, geboren zu Inglingen, Kreis Diedenhofen, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	21. Oktober d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 28. November 1882.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28. des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. November 1882.

Königliches Staatsministerium.
(gez.) von Puttkamer. von Kameke. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Bötticher.
von Goßler. Scholz. Graf Hatzfeldt.

St. M. S. J. № 62.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 № 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei den Königl. Polizei-Direktionen daselbst anzubringen sind. Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 25. November 1881 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 28. November 1882. Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheines bei den obengenannten Stellen anzubringen.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1882.

Der Regierungs-Präsident	Der Polizei-Präsident
von Neefe.	von Madai.

Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königl. Staatsministerium unter dem 25. November d. J. getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 25. November 1881 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1882.

Der Regierungs-Präsident	Der Polizei-Präsident
von Neefe.	von Madai.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. Dezember **1882.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

20. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.

A. Unteroffizier-Vorschulen.

1) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.*)

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus.**)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen.

5) Die in Gemäßheit des § 63, 2 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militairdienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877 auszustellenden militairärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bezw. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu den im § 63, 1 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) Das Minimalmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.*)

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Häfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus.**)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen. Da es mehrfach vorgekommen, daß bei der ärztlichen Untersuchung der Freiwilligen für die Unteroffizierschulen der Absatz 4 des § 5 der Rekrutirungs-Ordnung bezw. Absatz 2 des § 7 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 als Maßstab für die Beurtheilung der Tauglichkeit angesehen und dementsprechend das ärztliche Attest nicht vorschriftsgemäß nach § 63, 2 sondern nach § 35, 1 genannter Dienstanweisung ausgestellt worden ist, so wird hierdurch noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die erwähnte Bestimmung der Rekrutirungs-Ordnung sich lediglich auf solche Freiwillige bezieht, welche sich zum Eintritt in den Waffendienst melden. Keine Anwendung zu finden hat diese Bestimmung, wenn es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufes als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militairärztlichen Atteste ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos

*) Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Funktion harmoniren.

**) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. § 4, 8 der Dienstanweisung vom 8. April 1877.)

mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das Schema 1 maßgebend ist.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1) Der Meldeschein (§ 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.
2) Eine nach Maßgabe des Schemas 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach der Ueberweisung aus der Unteroffizierschule noch vier Jahre aktiv bei einem Truppentheil zu dienen.
3) Eine gleichartige nach Maßgabe des Schemas 3 aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden aktiven Dienstzeit beim Truppentheil verpflichtet.
4) Ein Prüfungs-Nachweis nach Schema 4.

Berlin, den 10. Oktober 1882.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

№ 699/8. A. 2.

21. Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Die unter dem 11. Oktober 1879 ausgefertigten Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen, werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen in Folgendem nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militairischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militairischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militair-Verwaltungs- bezw. Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militairdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert ein bis zwei Jahre.
3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militairpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn verwendeten Kosten, 465 M. für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort unweigerlich zu erstatten.
4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militairischen Gesetzen.
5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere an Infanterie und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

   Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

   Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

   Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

   Bettnässer, Brustleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.
7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
   a. ein Geburtszeugniß,
   b. den Konfirmationsschein,
   c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
   d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
   e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

   Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt, insoweit Vakanzen vorhanden sind, zum 1. Oktober jeden Jahres durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16½ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militairpersonen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Klasse zu zahlenden ermäßigten bezw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pf.

b. bei Reisen auf dem Landweg für jedes km 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1 M.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 M. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In der Unteroffizier-Vorschule wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin, den 10. Oktober 1882.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

№ 699/8. A. 2.

22. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

Die unter dem 7. Oktober 1880 ausgefertigten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen, werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen in Folgendem nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel ꝛc.), des Militair-Verwaltungs-Dienstes (Zahlmeister ꝛc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militairischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Minimalmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.

7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 M. zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der

Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militair-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin, den 10. Oktober 1882.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

№ 699/8. A. 2.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Herabsetzung des Zinsfußes der Seitens der Stadt Rathenow ausgegebenen Obligationen.

266. Auf den Bericht vom 11. Oktober d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der Zinsfuß der Seitens der Stadt Rathenow auf Grund des Privilegiums vom 24. März 1880 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden Obligationen vom 1. Juli 1883 ab von viereinhalb auf vier Prozent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Obligationen den Inhabern, unter Innehaltung der in den Obligationen vorgeschriebenen Frist, für den Fall zu kündigen sind, daß die betreffenden Obligationen nicht bis zu dem vorgedachten Termine der Stadtkasse zu Rathenow zur Abstempelung auf vier Prozent eingereicht worden.

Baden-Baden, den 18. Oktober 1882.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Puttkamer. Scholz.

An den Minister des Innern
und der Finanzen.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

267. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Schulzen Rennefahrt zu Tarmow im Kreise Osthavelland ausgebrochen. — Unter dem Rindvieh der Gastwirthe Schulze und Heise zu Angermünde ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 21. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

268. Bezüglich des unterm 6. d. M. in Stück 45 Seite 437 angezeigten Ausbruchs der Rotzkrankheit

unter den Pferden des Ritterguts Petzow im Kreise Zauch-Belzig hat sich durch weitere sachverständige Ermittelung herausgestellt, daß das als rotzkrank bezeichnete Pferd mit dieser Seuche nicht behaftet gewesen und demgemäß auch der gesammte Pferdebestand des Gutes der Ansteckung mit der Rotzkrankheit nicht verdächtig ist.

Potsdam, den 22. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

269. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Bagow im Kreise Westhavelland und des Bauern Schumann zu Dransee im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 24. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

270. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dominiums Radensleben im Kreise Ruppin, und des Ausbaues Linow bei Dauer, im Kreise Prenzlau, ausgebrochen.

Potsdam, den 25. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

271. Die Räude unter den Schafen des Gutes Obergreiffenberg im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 28. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1850 und 1852.

38. Die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1886 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 11. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. August 1882.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forst-Kassen, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 30. August 1882.

Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIX. zu den Staatsschuldscheinen Reihe VIII. zu den Prioritätsaktien Ser. I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII. zu den Stammaktien der Münster-Hammer-Eisenbahn.

39. Die Zinsscheine Reihe XIX. № 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Ser. I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Stammaktien der Münster-Hammer-Eisenbahn nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 4. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfur a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Schuldgattung abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das

Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 10. November 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 22. November 1882.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung und Erhaltung des unter der Firma „Schweizerische Vereins-Buchdruckerei und Volksbuchhandlung“ in Hottingen-Zürich bestehenden Geschäfts.

66. Auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung und Erhaltung des unter der Firma „Schweizerische Vereins-Buchdruckerei und Volksbuchhandlung“ in Hottingen-Zürich bestehenden Geschäfts, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten. Berlin, den 17. November 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

67. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Elektrische Funken in zwanglosen Blättern“, gedruckt in der Buchdruckerei W. Bührer, Seefeld—Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 21. November 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Umwandelung der Postagentur in Mahlow in ein Postamt betr.

74. Am 1. Dezember d. J. wird die Postagentur in Mahlow in ein Postamt umgewandelt und mit letzterem eine an demselben Tage in Wirksamkeit tretende Reichs-Telegraphenbetriebsstelle vereinigt werden.

Die Dienststunden des Postamts in Mahlow, welche mit Ausnahme der nur für den Telegraphendienst bestimmten Stunde an Sonntagen von 12—1 Uhr Mittags für den Post- und Telegraphendienst zugleich gelten, sind folgende:

a. an Wochentagen: 7/8—11 V., 2—8 N.,
b. an Sonntagen: 7/8—9 V., 12—1 M. und 5—8 N.,
c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: 7/8—9 Vm., 12—1 M., 2—3 N. und 5—8 N.

Gleichzeitig mit der Eröffnung einer Reichs-Telegraphenbetriebsstelle in Mahlow wird eine solche auch bei der Postagentur in Selchow mit folgenden Dienststunden in's Leben treten:

a. an Wochentagen: 7/8—11 V. und 3—6 N.,
b. an Sonntagen: 7/8—9 V., 12—1 M. und 5—6 N.,
c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: 7/8—9 V., 12—1 M. und 5—6 N.

Potsdam, den 24. November 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Vahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

29. Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. angeblich unterschlagene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe Litr. E. № 120140 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. November 1882.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen 2c. betreffend.

17. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 16. November 1882.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

98 Stück Littr.	A. à	3000 M.	=	294000	M.,
36 "	" B. à	1500 M.	=	54000	"
114 "	" C. à	300 M.	=	34200	"
81 "	" D. à	75 M.	=	6075	"
zus. 329 Stück über				388275	M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 273 Stück Coupons und 328 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen 5 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöst sind, ebenfalls vernichtet.

V. g. u.

gez. Lazarus, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. | gez. Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. Kremnitz, Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. | gez. Schreiber, Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des Nachtrages V. zum Lokal-Güter-Tarif.

104. Am 1. Dezember d. J. tritt zu dem Lokal-Güter-Tarif für den diesseitigen Direktionsbezirk ein Nachtrag V. in Kraft, welcher außer den bereits anderweit publizirten Tarifänderungen Folgendes enthält:

1) Bestimmung über zeitweise gebührenfreie Lagerung der zum Seeexport bestimmten, in Stettin eingehenden Sendungen von Rohzucker und anderem Zucker;
2) anderweite Gebühren für die Zoll- bezw. steueramtliche Abfertigung, soweit dieselbe durch die Eisenbahn-Verwaltung erfolgt;
3) Bestimmungen und neue Entfernungen bezw. Frachtsätze für die Station Rummelsburg—Rangirbahnhof: gültig vom Tage der Eröffnung des Rangirbahnhofes Rummelsburg für den öffentlichen Güter-Verkehr;
4) neue Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs B. für Getreide ɾc. zwischen Cüstrin einer- und Halle a./S. und Leipzig andererseits;
5) Berichtigungen.

Exemplare des Tarifnachtrages sind zum Preise von = 0,10 Mark pro Stück bei den Güterkassen des diesseitigen Bezirks, sowie im Auskunftsbureau der Staatseisenbahnen hier, Bahnhof Alexander-Platz, käuflich zu haben.

Berlin, den 21. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Direkte Frachtsätze betreffend.

103. Mit dem 1. Dezember 1882 treten im Staatsbahntarif Bromberg-Berlin direkte Frachtsätze zwischen Stettin (Central-Güterbahnhof), Station des Direktions-Bezirks Berlin einer- und Stationen des Direktions-Bezirks Bromberg der Strecke Rehfelde-Landsberg andererseits in Kraft. Die Frachtsätze sind bei den genannten Verband-Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 19. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aenderungen resp. Ergänzungen zum Güter-Tarif II. Auflage betreffend.

104. Mit dem 1. Dezember d. J. treten im Güter-Tarif für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 — II. Auflage — folgende Aenderungen resp. Ergänzungen in Kraft:

a. die bisherige Personen-Haltestelle Maximilianowo wird für den unumschränkten Wagenladungsgüterverkehr eröffnet. Eine Stückgutabfertigung nach und von Maximilianowo findet bis auf Weiteres **nicht** statt.
b. Flachstransporte zwischen Pr. Holland einerseits und sämmtlichen Bahnhöfen der in Berlin mündenden Bahnen (exkl. Ringbahnstationen) andererseits werden bis auf Weiteres zu den Sätzen des Spezial-Tarifs III. bei Aufgabe von 10000 kg in einer Wagenladung befördert.
c. Für Sendungen von und nach der Altdamm—Colberg'er Eisenbahn wird in Colberg für die Ueberführung auf der Colberg'er Hafenbahn von und nach dem Hafen eine Gebühr von 1,50 Mark pro Wagen erhoben.

Bromberg, den 23. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets, welche am 23. und 30. Dezember d. J. gelöst werden.

105. Mit Rücksicht darauf, daß der bevorstehende Weihnachtsheiligabend und der 31. Dezember d. J. auf einen Sonntag fallen, ist höheren Orts genehmigt worden, daß die am 23. und 30. Dezember d. J. gelösten Retourbillets, welchen eine mindestens zweitägige Geltungsdauer beigelegt ist, zur Rückfahrt noch am 27. Dezember d. J. bezw. 2. Januar k. J. berechtigen.

Bromberg, den 23. Dezember 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist der Rittergutspächter Redlich zu Güstow vom 1. Dezember d. J. ab auf eine weitere 6jährige Dienstzeit zum Amtsvorsteher des Bezirks III Lützlow ernannt worden.

Der bisherige Regierungsbaumeister Küster ist zum Königlichen Landbauinspektor ernannt und demselben die bisher von ihm verwaltete Stelle als technischer Hülfsarbeiter für den Hochbau bei der hiesigen Königlichen Regierung definitiv verliehen worden.

Der bisherige Schloßprediger und Rektor Dr. Heinrich Gustav Saalborn in Sorau N./L. ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Caputh, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Helsingfors, Johannes Heinrich Richard Kirstein, ist zum Pfarrer an dem Evangelischen Johannisstift hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Kaplanat und Rektorat zu Fehrbellin, Diözese gleichen Namens, ist durch die Versetzung des bisherigen Stellen-Inhabers, Predigers Pfotenhauer, erledigt.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Ludwig Hermann Conard in Caputh, Diözese Potsdam I., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wustermark, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Reichenwalde, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung ihres derzeitigen Inhabers, des Predigers Schultze, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchen-Regiment.

Die Lehrer Athenhöfer, Dähn, Dahms, Gericke, Hohendorf, Jäß, Lößner, Mathesius, Müller, Neumann, Roethig, Rupnow, Schroeder, Spielhagen, Teichmann, Wilhelm Wendlandt, Otto Wendlandt, Wersch, Wichler, Wiedermann, Winter, Schlichtmann, Stiller, Viergutz, Knauer, Wacke, Bachmann, Scholz, Koch, Sprockhoff, Natusch, Huemke, Leppelt, Schroeter, Peter, Gattwinkel, Sasse und Bartels sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Baack in Brandenburg ist als Zeichenlehrer an dem dortigen Realgymnasium angestellt worden.

Die Lehrerinnen Thümecke, Knoenagel, von Schwanbach, Simon, Werlitz, Jacob, Auerbach, Grimmert, Jacoby, Körte, Dippe, Ritter, Oppenheim, Steinert, Staedke, Monard, Spangenberg, Hincke, Pritzel, Siebert, von Creplin, Brüsch, Orlamünder, Brückner, Fenner, Rau, Gantzer, Volkmuth, Langkavel, Pfeiffer, Kochler und Behrendt sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Strasburg U./M.; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Grünberg, Insp. Prenzlau II., Privatpatronats, die Lehrer- und Küsterstellen zu Alt-Markgrafpieske, Insp. Storkow, und zu Liebenthal, Insp. Bernau, beide Königlichen Patronats, je eine Lehrerstelle an den Schulen zu Französisch Buchholz, Insp. Berlin, Königlichen, und zu Neu-Weißensee, Insp. Landkreis Berlin, Privatpatronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Carwesee, Insp. Fehrbellin, Privatpatronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Zeestow, Insp. Nauen, Privatpatronats, die 2te Lehrerstelle zu Groß-Leppin, Insp. Wilsnack, Privatpatronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Kunow, Insp. Perleberg, Privatpatronats, die Rektor- und Kaplanatsstelle zu Fehrbellin, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hakenberg, Insp. Fehrbellin, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Grünefeld, Insp. Nauen, die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Insp. Beelitz, die 2. Lehrerstelle zu Bredow, Insp. Nauen, die Lehrer- und Küsterstelle zu Germendorf, Insp. Spandau, die Lehrer- und Küsterstelle zu Pinnow, Insp. Lenzen.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Halisch, Schneidergeselle,	geboren am 1. August 1858 zu Neu-Paka, Bezirk Paka, Böhmen,	Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. März 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	19. August d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eduard Michel, Schneidergeselle,	geboren am 3. März 1859 zu Heida, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	25. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Stefan Leubner, Tagearbeiter,	geboren am 12. Dezember 1834 zu Arnsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	25. Oktober d. J.
3	Gustav Rossi, Schiffsjunge,	geboren am 14. August 1865 zu Triest, Oesterreich, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	27. Oktober d. J.
4	Hubert Debei, Former,	17 Jahre, aus Oersbeck, Kreis Mastricht, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	9. Oktober d. J.
5	Margaretha Thomas,	geboren am 1. November 1855 zu Weimerskirchen, Luxemburg,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	25. Oktober d. J.
6	Josef Wolf, Musiker,	30 Jahre, aus Lyon, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	14. Oktober d. J.
7	Karl Franz Kluttig, Handarbeiter,	geboren am 28. Mai 1850 zu Merzdorf, Böhmen und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. (ausgeführt am 19.) Oktober d. J.
8	Silver Zipper, Tagelöhner,	geboren am 20. Januar 1836 zu Scherweiler, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	25. Oktober d. J.
9	Gustav Nitsch, Gerber,	geboren am 16. Oktober 1843 zu Römerstadt, Kreis Olmütz, Mähren,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.
10	Ludwig Strähl, Lumpensammler,	39 Jahre, geboren zu Derendingen, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
11	Jakob Brun, Schlosser,	58 Jahre, geboren zu Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	27. Oktober d. J.
12	Franz Schmatera, Schuhmacher,	22 Jahre, geboren zu Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. Oktober d. J.
13	Michael Burri, Bildhauer,	43 Jahre, geboren zu St. Petersburg, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
14	Valerio Pade, Glaser,	31 Jahre, geboren zu Giubasco, Kanton Tessin, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Oktober d. J.
15	Giuseppe Morandi, Glaser,	17 Jahre, geboren zu St. Anton, Kanton Grignano, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
16	August Josef Didier, Tagelöhner,	geb. am 24. April 1858 zu Wissembach, Kreis Epinal, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. Oktober d. J.
17	Julius Matere, Schornsteinfeger,	geboren am 29. Juli 1864 zu Rabi bei Malè, Tirol,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Adolf Rosa, Schmiedegeselle,	geboren 1859 zu Sauchwitz, Bezirk Eipel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Oktober d. J.
19	Johann Wilde, Weber,	geboren am 29. Juli 1855 zu Weidenau, Kreis Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. (ausgef. am 26.) Oktober d. J.
20	Hugo Path, Dienstknecht,	geboren am 1. April 1859 zu Wien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	19. Septemb. d. J.
21	Karl Scholz, Kaufmann,	31 Jahre, aus Hermsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	20. Septemb. d. J.
22	Heinrich Zunpa, Schuhmacher,	geboren am 6. Juli 1843, aus Söhle, Bezirk Neutitschein, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	7. Oktober d. J.
23	Johann Jakob Huber, Metzger,	29 Jahre, aus Tablat, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	31. Oktober d. J.
24	David Unger, Handelsmann,	57 Jahre, aus Budapest, Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	3. November d. J.
25	Karl Formaneck, Schuhmacher,	geboren 1863, ortsangehörig zu Klattau, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	14. Oktober d. J.
26	Wenzel Leiner, Müller,	20 Jahre, aus Medenost, Bezirk Wegstädtl, Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	30. Oktober d. J.
27	Samuel Weinberger, Schächter,	34 Jahre, aus Konyus, Bezirk Szobrancz, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. November d. J.
28	Johann Leonardi Olislagers, Bäcker,	38 Jahre, aus Schinnen, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Reiseroute,	derselbe,	6. November d. J.
29	Anna Holder, Dienstmagd,	23 Jahre, aus Turgi, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	3. November d. J.
30	Willem Vandenberghe, Bildhauer,	geboren am 28. Oktober 1858 zu Rotterdam, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Oktober d. J.
31	Gottlieb Winkler, Gießer,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wülflingen, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	2. November d. J.
32	Eduard Wenger, Brauer,	37 Jahre, geboren zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. November d. J.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt Berlin I. — Hinter dem Gießhause Nr. 1 — bei

Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) **Bis Ende Dezember 1882:** Die vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 benutzbar, beziehungsweise bewohnbar gewordenen Neubauten, respektive Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles ꝛc.).

2) **Bis Ende Juni 1883:** Die vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) **Bis Ende März 1883:** Die vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 eingetretenen, respektive eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 18. November 1882.
Königl. Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Erledigte Kreisphysikatsstelle in Freienwalde a. O. betreffend.

Die Stelle eines Kreisphysikus des Kreises Oberbarnim, mit dem Amtssitze in Freienwalde a./O., ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in ein höheres Amt erledigt. Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. Januar k. J. bei mir melden.

Potsdam, den 18. November 1882.
Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

Der Gymnasiast Hans Bode, der frühere Agent Carl Grams, der Ziegeleiarbeiter Heinrich Heisbrink, der Schankwirth Wilhelm Lüdicke, der Ziegeleiarbeiter Hermann Reker, der Ziegeleiarbeiter Gottlieb Reuter, der Zimmermeister Carl Schmädig, der Realschüler Max Schmädig und der Ziegeleiarbeiter Hermann Soll haben am 11. Juni d. J. sechs in die Havel gefallene Personen mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, welche edle That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 17. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk im Jahre 1883.

An folgenden Tagen werden Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 27. Januar 1883, 2) am 24. Februar 1883, 3) am 31. März 1883, 4) am 28. April 1883, 5) am 26. Mai 1883, 6) am 30. Juni 1883, 7) am 28. Juli 1883, 8) am 29. September 1883, 9) am 27. Oktober 1883 10) am 24. November 1883, 11) am 29. Dezember 1883.

Belzig, den 16. November 1882.
Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Kolonie Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1883.

Die Gerichtstage zu Alte Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause der Kolonie Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1883 am 5., 6. Januar, 19., 20. Januar, 9., 10. Februar, 2., 3. März, 16., 17. März, 6., 7. April, 20. 21. April, 4., 5. Mai, 18., 19. Mai, 1., 2. Juni 15., 16. Juni, 6., 7. Juli, 21., 22. September, 5., 6. Oktober, 19., 20. Oktober, 2., 3. November, 23., 24. November, 14., 15. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 23. November 1882.
Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Stücken, Diözese Beelitz, von dem Superintendantur-Verweser Wilke anläßlich seines Abgangs aus der Gemeinde Stücken 300 Mark in einer preuß. konsolidirten Anleihe, ferner von Fräulein Marie Hoppe 2 feine weiße leinene Tücher mit Franzen zum Behängen der Altarschranken für den Gebrauch beim heiligen Abendmahl,

der Kirche zu Fresdorf, Diözese Beelitz, von einem Freunde der Kirche als Beisteuer zur Anschaffung eines Kronleuchters 50 Mark,

der Kirche zu Seddin, Diözese Beelitz, von der dortigen Gemeinde als Beisteuer zur Erbauung einer Orgel 150 Mark,

der Kirche zu Elsholz, Diözese Beelitz, ein Oelgemälde, die heilige Familie darstellend. Das Bild hat ein Maler, der nicht genannt sein will, unentgeltlich gemalt, die Auslagen für Goldrahmen ꝛc. im Betrage von 42 Mark haben 2 ungenannte Gemeindeglieder hergegeben,

der Kirche zu Beelitz, Diözese Beelitz, von einem Freunde der Kirche 240 Mark zur Bestreitung der Kosten für die Anschaffung neuer Kronleuchter,

der Kirche zu Cossenblatt, Diözese Beeskow, von Frau Rittergutsbesitzer Marie Buchholz daselbst ein Paar broncene Altarleuchter,

der Kirche zu Wiesenburg, Diözese Belzig, von Frau Gräfin zu Münster auf Reetzerhütten eine Lesepultdecke von schwarzem Tuche mit Silber- und Seiden-Franzen und mit schöner, von breiter Silberborde umgebener Silberstickerei,

der Kirche zu Preußnitz, Diözese Belzig, von dem Lehrer und Küster Schiering eine grüne Sammetdecke mit goldenen Franzen für den Taufstein,

der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt Brandenburg, von dem verstorbenen Fräulein

Karoline Buchholz drei Kaschau-Oderberger Prioritäten à 200 Gulden zum Zwecke der Ausschmückung des Altars,

der Kirche zu Wust, Diözese Neustadt-Brandenburg: a. von der dortigen Gemeinde zwei messingene Kronleuchter, b. von dem Baueraltsitzer F. Dieckmann ein Cruzifix, c. von einem Ungenannten ein Altarteppich, d. von einem Ungenannten eine reichgestickte Tülldecke für den Altar,

der Domkirche zu Brandenburg a./H., Diözese Dom Brandenburg, von der dortigen Gemeinde ein Altarteppich im Werthe von 500 Mark,

der Kirche zu Moethlow, Diözese Dom Brandenburg a. von der dortigen Gemeinde 300 Mark zur Anschaffung eines Harmoniums, b. von dem Patron Major von Kleist-Retzow auf Groß-Tychow 200 Mark zur Anschaffung eines Harmoniums,

der Kirche zu Plötzin, Diözese Dom Brandenburg, von einem ungenannten Gemeindegliede ein Altarteppich,

der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln-Land a. von dortigen Konfirmanden 2 kleine broncene Armleuchter mit Glasverzierung für die Kanzel, b. von Johannisthaler Konfirmanden ein Velum für die Abendmahlsgeräthe,

der Kirche zu Rixdorf, Diözese Cöln-Land, a. von zwei Gemeindegliedern ein Abendmahls-Velum, ausgeführt auf rothem Sammet in edler, unseren Herrn darstellender Stickerei und 2 gleichfalls bestickte Abendmahlsdecken, b. von einem ungenannten betagten Ehepaare ein gekreuzigter Christus in kunstvoller Holzschnitzarbeit von etwa einem Meter Höhe und einem Alter von 500 Jahren, c. aus der Mitte des Sonntagschullehrerkreises 50 Mark zur geschenksweisen Ueberreichung von Traubibeln, d. von einem ungenannten Gemeindegliede 200 Mark zur Bildung eines Kirchenchores und eines Jünglingsvereins, e. von der Familie Goericke daselbst eine werthvolle, mit zutreffenden Symbolen und Inschriften geschmückte Abendmahlstischdecke zum Gebrauch bei Haus-Kranken-Kommunionen, f. von der Familie Radke daselbst ein Kruzifix aus Ebenholz und Elfenbein, sowie 2 Krystall-Leuchter zur Verwendung bei Kranken-Kommunionen,

der Sonntagsschule der Pfarrkirche zu Rixdorf, Diözese Cöln Land, a. von einer Ungenannten ein blausammetnes Banner mit silbergesticktem Kreuz aus Anlaß des ersten Jahresfestes der Sonntagsschule, b. von 3 Jugendfreunden ein rothsammetnes Banner mit vergoldetem Metallkreuze,

der Kirche zu Joachimsthal, Diözese Eberswalde, von einer Frau, die nicht genannt sein will, 2 Altarkerzen von Wachs,

der Kirche zu Alt-Hüttendorf, Diözese Eberswalde, a. von einem Ungenannten eine Bibel mit Goldschnitt in einem Futterale, b. von einem Ungenannten zwei Wachslichte,

der Kirche zu Golzow, Diözese Eberswalde, von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine Taufkanne aus Britannia-Metall,

der Kirche zu Dollgow, Diözese Lindow-Gransee, von der dortigen Gemeinde die Hälfte der Kosten zu einer neuen Orgel mit 6 klingenden Stimmen und einer Pedalkoppel, im Betrage von 959 Mark,

der St. Johannis-Kirche zu Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, von einem Ungenannten ein Kronleuchter,

der Kirche zu Groß-Fredenwalde, Diözese Prenzlau I., von Frau von Arnim-Willmine daselbst ein Altarteppich,

der Kirche zu Neuhausen, Diözese Putlitz, a. von den Patronen Herrn D. von Winterfeld-Neuhausen und A. von Winterfeld-Neuhof und der dortigen Kirchengemeinde 750 Mark als Beitrag zur Anschaffnng einer Orgel im gothischen Style mit 4 Registern (nebst Choralbuch), ferner 100 Mark zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Kirchenkasse, b. von Frau Hofwirth Schmidt daselbst ein Altarlicht,

der Kirche zu Walchow, Diözese Neu-Ruppin, von dem Kirchen-Aeltesten und Gutsbesitzer Hoelsche daselbst eine Orgel mit einem Manual, Pedal, Pedalkoppel und neun klingenden Stimmen zum Preise von 2200 Mark, sowie die Kosten der Prüfung derselben mit 20 Mark,

der Kirche zu Darsikow, Diözese Neu-Ruppin, von Frau Amtmann Binder zu Horst eine Altarbibel mit reichem Einband und Goldschnitt,

der Kirche zu Naegelin, Diözese Neu-Ruppin, von der dortigen Gemeinde eine Orgel im Werthe von 600 Mark und die Nebenkosten für die Erbauung eines Orgelchors, den Transport und die Aufstellung der Orgel,

der Kirchhofs-Kapelle zu Neu-Ruppin, Diözese Neu-Ruppin, von dem Maler Schiller daselbst ein von ihm selbst gemaltes Bild des Gekreuzigten,

der Diözesan-Bibliothek zu Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, von dem verstorbenen Pastor emeritus Dr. Liebetrut in Wittbrietzen a. Eusebii historia ecclesiastica ed. Valesius, Graece et Latine. Moguntiae 1672, b. Aurelii Augustini Opera ed Basileae 1528. Tom. I.—VII., c. Johannis Gerhardi loci theologici communes. Francofurti et Hamburgi 1657. Tom. I.—V.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. Dezember **1882.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1883.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1883, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1883 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 28. November 1882. Der Regierungs-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 24. Oktober d. J. will Ich dem Kreise Ost-Prignitz im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Station Zernitz der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Havelberg beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen und zugleich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarife angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 1. November 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Puttkamer. Maybach. Scholz.

An den Minister des Innern, den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark betreffend.

17. Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird am 15. Januar 1883 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 28. November 1882.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Revidirte Statuten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig betreffend.

272. Nachstehend bringe ich die revidirten Statuten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, sowie die dieser Gesellschaft Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft unterm $\frac{\text{13. August}}{\text{21. Oktober}}$ d. J. ertheilte Conzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Revidirte Statuten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

(Besteht seit 1824.)

(Nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 23. Januar 1880 und 4. März 1882.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§ 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direktion festgesetzt werden.

§ 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, sowie zu Bestreitung der sämmtlichen Verwaltungskosten erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien, und falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten

Prämien erhoben werden, sowie durch einen Verwaltungskostenbeitrag, aufgebracht.

§ 4. Die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen und des Verwaltungskostenbeitrages, bestimmt der Verwaltungsrath auf Vorschlag der Direktion.

Alle diese Gelder fließen in die Gesellschaftskasse, aus welcher auch alle Ausgaben bestritten werden.

§ 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§ 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungsbedingungen enthalten sind.

§ 7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken abzuschließen, welche in zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten liegen. Mit Ermächtignng des Verwaltungsrathes können Versicherungen über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den an das Deutsche Reich angrenzenden Provinzen der Nachbarstaaten liegen, abgeschlossen werden. (Beschluß der General-Versammlung vom 4. März 1882.)

§ 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichsanzeiger.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind

A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§ 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird alljährlich in der Zeit vom ersten Januar bis fünfzehnten März in Leipzig abgehalten.

§ 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direktion, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder, welche mit mindestens Drei Hundert Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert sind, unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§ 13. Die Direktion hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Die Bekanntmachung ist mindestens zweimal in dem Gesellschaftsblatte zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie von einem oder mehreren Mitgliedern, welches oder welche bei der Gesellschaft mit mindestens Dreißig Tausend Mark versichert sind, schriftlich gestellt und wenigstens acht Wochen vor der Generalversammlung bei der Direktion eingereicht worden sind.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens den ersten November einzureichen. Den Anträgen müssen Motive beigefügt sein.

§ 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direktion oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und der Tagesordnung, sowie die Art und Weise der Abstimmung.

Ueber die Verhandlung wird ein notarielles Protokoll, welches nur die Ergebnisse der Verhandlungen und der Bestimmungen wieder zu geben hat, aufgenommen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§ 15. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind nur diejenigen männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft berechtigt, welche bei derselben im laufenden Jahre Feldfrüchte versichert haben. Jede Versicherung bis zum Betrage von Zwei Tausend Mark giebt eine Stimme.

Je weitere volle Zwei Tausend Mark Versicherungssumme geben eine weitere Stimme. Mehr als dreißig Stimmen kann ein Mitglied der Gesellschaft nicht haben.

Den Generalagenten ist der Zutritt zu den Generalversammlungen gestattet, falls sie vorher von der Direktion eingeladen sind; doch haben sie — wenn sie nicht zugleich Mitglieder sind — keine Stimme.

§ 16. Die Erscheinenden haben sich durch Produktion der Police oder eine von der Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung über die noch bestehende Versicherung zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig. (Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

§ 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder oder der Vertretung einer Anzahl von Stimmen nicht abhängig.

§ 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§ 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1) der Geschäftsbericht,
2) der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4) die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5) die Auflösung der Gesellschaft,
6) die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direktion oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direktion zu führen haben,
7) die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§ 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direktion auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§ 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§ 23. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Personen, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§ 24. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt.

§ 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Vier Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzungen mindestens neun Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind und zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§ 27. Von und mit Ablauf jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden fünf Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer Vakanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Ihre Funktion endigt mit der nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattfindenden neuen Wahl.

§ 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder die Direktion hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei Mal zusammenzutreten.

§ 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmnngen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder einen Beamten der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direktion vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§ 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1) Die Wahl der Mitglieder der Direktion, sowie im Verein mit derselben die des Bevollmächtigten und des Kassirers vorzunehmen und deren Gehalte, sowie sonstigen Bezüge zu bestimmen.
2) Das Kassenwesen zu revidiren und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden.

3) Die Versicherungsbedingungen im Verein mit der Direktion festzustellen.
4) Die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direktion zu bestimmen.
5) Die von der Direktion abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen.
6) Die Beobachtung der Statuten seitens der Direktion zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direktion zu entscheiden.
7) Zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vorzunehmen.
8) Auf Antrag der Direktion Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäfts zu übernehmen.

§ 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§ 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direktion unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direktion zu bewenden.

§ 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalaersammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünfzehn Mark Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direktion und Bevollmächtigter.

§ 36. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern.

§ 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direktion ist die Betheiligung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich sechstausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 39. Ein Mitglied der Direktion, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Dafern ein Mitglied der Direktion sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direktion durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Funktion entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direktion und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direktion, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung mindestens ein Mitglied der Direktion und acht Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§ 40. Aller zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus der Direktion aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlichen Vakanzen erfolgt die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 41. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§ 42. Die Namen der Mitglieder der Direktion und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 43. Die Direktion ist das Organ der Gesellschaft nach Außen und vertritt dieselbe aktiv und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen; insbesondere liegt ihr die Feststellung der Instruktionen für die Bezirksdeputirten, Taxatoren und Agenten ob.

§ 44. Die Direktion erhält für ihre Dienste eine, vom Verwaltungsrath mit ihr zu vereinbarende Remuneration, welche ohne Genehmigung der Generalversammlung die Summe von 8000 Mark nicht übersteigen darf.

§ 45. Alle Erklärungen und Urkunden sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern der Direktion abgegeben, beziehentlich unterzeichnet sind.

Die Direktion ernennt jedoch zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen Bevollmächtigten sowie einen Stellvertreter. Deren Namen werden in dem Gesellschaftsblatte bekannt gemacht.

(Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

§ 46. Die Direktion ist weiter berechtigt, dem Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter oder auch anderen Personen, insbesondere Generalagenten weiter gehende Vollmachten zu ertheilen, insbesondere diese dritten Personen zu ermächtigen, Namens der Gesellschaft Versicherungsanträge abzuschließen, zu vollziehen und die Gesellschaft in Rechtsstreiten zu vertreten.

Alle Vollmachten, welche die Direktion bereits vor dem vierten März Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Achtzig ertheilt hat, werden ausdrücklich genehmigt. (Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

III. Abschnitt.

Kassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§ 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Kassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe im Verein mit der Direktion angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Kaution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Kassirer allein.

§ 48. Die Gesellschaftskasse zerfällt in die Hauptkasse und die Handkasse des Kassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Kassirers und soll drei Viertheile der von demselben gestellten Kaution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptkasse sind unter den Vorsitzenden der Direktion, den Bevollmächtigten und den Kassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§ 49. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in sichern Werthpapieren oder guten Hypotheken, möglichst bei Mitgliedern der Gesellschaft, anzulegen.

§ 50. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden durch die Direktion die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§ 51. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Aktiven und Passiven gezogen.

Sie wird der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

§ 52. Von dem Ueberschusse, welchen der Jahresabschluß ergiebt, ist ein Betrag bis zu fünf und zwanzig Prozent der eingezahlten Prämien dem Reservefonds zu überweisen. Der Rest wird, dafern der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes beschließt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§ 53. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschaftsausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§ 54. Demselben werden außer den in § 52 erwähnten Zuschüssen folgende Einnahmen zugewiesen:

1) 1 pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2) Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
3) Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von 3 Jahren.
4) Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftskasse und des Reservefonds.

§ 55. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direktion zu bestimmen.

§ 56. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Klasse (die einjährigen Versicherten) auf die eingezahlte Mark Prämie fünf Pfennig kommen, so erhält die zweite Klasse (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise zehn Pfennige und die dritte Klasse (die sechsjährigen Versicherungen) zwanzig Pfennige.

§ 57. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von fünf Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Klassen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 58. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig mit wenigstens 300000 Mark Versicherungssumme betheiligten Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe beantragt werden.

In beiden Fällen ist von der Direktion sofort eine Generalversammlung innerhalb der nächsten drei Monate anzuberaumen nnd dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

(Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1882.)

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der gesammten, von allen Mitgliedern nach

§ 15 die Gesellschaft repräsentirenden Stimmen anwesend und zwei Drittheile für die Auflösung sind.

§ 59. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen eine Mehrheit von zwei Drittheilen derselben die Auflösung beschließen.

§ 60. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationskommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 61. Diese Statuten treten von und mit Eintragung derselben in das Register der kompetenten Behörde in Wirksamkeit. (Der Eintrag ist unterm 12. Februar 1880 erfolgt.) Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung der gesammte Verwaltungsrath und von diesem die Direktion neu zu wählen.

* * *

Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig wird im Anschluß an die Konzession vom 1. Oktober 1880 der Geschäftsbetrieb in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande nach Maßgabe der vorstehenden revidirten Statuten und unter den bisherigen Bedingungen hierdurch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs weiter gestattet.

Berlin, den 13. August 1882.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.

In Vertretung

Konzession I. 10530. — gez. Marcard.

* * *

Die vorstehende, der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig unterm 13. August 1882 von Neuem ertheilte Konzession zum Geschäftsbetrieb in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande wird im Anschluß an die Konzession vom 25. Mai 1881 hiermit auf die Rheinprovinz ausgedehnt.

Berlin, den 21. Oktober 1882.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.

In Vertretung

Konzession I. 14555. — gez. Marcard.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

273. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 29. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wurden von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen nachstehende Druckschriften verboten:

I. Die bürgerliche Gesellschaft. Ein Vortrag, gehalten vor freireligiösen Arbeitern des Wupperthals in Elberfeld-Barmen von J. Dietzgen. Leipzig, Genossenschaftsbuchdruckerei, ohne Angabe des Druckjahres.

II. Das neue Sozialistengesetz vor dem deutschen Reichstage. Erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 6. März 1880. Leipzig 1880. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

III. Die № 18 vom 11. Februar 1877 der periodischen Zeitschrift: „Volksfreund", Sozialdemokratisches Organ für die Volksinteressen im Maingau. Verlag von Heinrich Schäfer, Frankfurt a. M.

IV. Ein Flugblatt, enthaltend 5 Volksgesänge (Volksgesang I. beginnend: „Arbeiter all' erwacht"), Waisenhausbuchdruckerei in Hanau, ohne Angabe des Druckjahres. Bayreuth, den 11. November 1882.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Druckseiten umfassende in Conzétts Buchdruckerei in Chur gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Der schlechte Arbeitslohn" nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 17. November 1882.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

* * *

Die Druckschrift „O Zmowie Przemówienie Kaz. Sosnowskiego w Stowarzyszeniu Wzajemnej Pomocy Robotników w Paryzu dnia 3 Czerw ca 1882 roku. Paryz. 1882 (Ueber den Strike. Vortrag des Kasimir Sosnowski, gehalten im Verein zur gegenseitigen Unterstützung der Arbeiter, zu Paris am 3. Juni 1882. Paris 1882)" wird auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 21. November 1882.

Der Großh. Badische Landeskommissär
für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Viehzählung am 10. Januar 1883.

274. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 16. Oktober 1882 findet am 10. Januar 1883 im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, bei deren Ausführung im Preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 10. Januar 1883 vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, sowie auf Bienenstöcke zu erstrecken. Außerdem ist durch dieselbe die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Hause (Gehöfte ꝛc.) festzustellen.
2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der faktische Viehstand jedes Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden (Gehöftes, Anwesens) ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Hause (Gehöfte), zu welchem es gehört, mitgezählt wird, und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist (wie z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen), außer Berücksichtigung bleibt.
3) Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht gemeinde-(guts-)bezirksweise; die innerhalb eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.
4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittelst Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes nnd der im Hause (Gehöfte) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten.
5) Die Zählkarten sind durch die Haus-(Hof-)Besitzer oder Verwalter resp. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler, und zwar auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen, zu bewirken.
6) Die ausgefüllten Zählkarten sind Seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Januar 1883 beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 10. Januar 1883 bezogen werden.
7) Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung, sowie die Revision und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, richte ich an das betheiligte Publikum, insbesondere die Haushaltungs-Vorstände und alle viehbesitzenden Ortseinwohner das Ersuchen, die Zähler bei Ausführung der Zählung in entgegenkommender Weise zu unterstützen und bei der Austheiluug, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare hülfreiche Hand zu leisten, damit die Zählung leicht und sicher von Statten gehen und zuverlässige Ergebnisse liefern kann.

Bei der großen Wichtigkeit der Viehzählung wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Viehzählung dazu bestimmt ist, den durch die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes der Nation bedingten nothwendigen Zuwachs an Mitteln der Volksernährung und der Bodenkultur erkennen zu lassen, wie auch die Pferdezucht insbesondere einen Rückschluß auf die Vermehrung der Wehrkraft der Nation zu gewähren geeignet ist.

Es ist sonach Pflicht eines jeden Staatsbürgers, in seinem Kreise zur Erlangung eines möglichst zuverlässigen Ergebnisses der Viehzählung nach Kräften beizutragen.

Potsdam, den 2. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Druckfehler-Berichtigung.

Im § 2 Absatz A. der im Stück 47 Seite 449 und 450 dieses Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den unter der Verwaltung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam stehenden Wasserstraßen, vom 30. September d. J., muß es anstatt „Dampfschiffe aller Art, einschließlich der zu Schlepptauerei- und Vergnügungszwecken benutzten" heißen: „Damptschiffe aller Art, einschließlich der zu **Schlepp-, Tauerei-** und Vergnüngszwecken benutzten".

Viehseuchen.

275. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Dannenberg im Kreise Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 29. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

276. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Dominiums Rotzis im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 2. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.

19. Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß an die mit der Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen oder mit der Vornahme von Pfändungen wegen einer Gerichtskostenschuld beauftragten Vollziehungsbeamten Seitens der betheiligten Personen Geldbeträge ohne Prüfung der Ermächtigung jenen Beamten zu deren Empfangnahme gezahlt worden sind, und demnächst in Folge verübter Unterschlagungen solche Beträge, zu deren Erhebung den Beamten die Berechtigung fehlte, noch einmal haben eingezogen werden müssen. Um solchen Schädigungen der Kostenpflichtigen durch untreue Beamte möglichst vorzubeugen, wird darauf hingewiesen,

daß nach § 25 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, die Vollziehungsbeamten sowohl bei Ausweisung von Gerichtskostenrechnungen, als bei Vornahme von Pfändungen **nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrags**, zur Empfangnahme der Gelder ermächtigt, und die betheiligten Personen befugt sind, die Vorzeigung des Auftrags zu verlangen. Die Kostenpflichtigen handeln daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie vor der Aushändigung von Geldbeträgen an Vollziehungsbeamte von dem den letzteren in dieser Beziehung ertheilten schriftlichen Auftrage genaue Einsicht nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Direkter Personen-Verkehr.

105. Am 1. Dezember treten für den Verkehr via Werbig zwischen Wriezen einerseits und Cüstrin und Cüstriner Vorstadt andererseits direkte Billetpreise und Gepäckfrachtsätze in Kraft. Näheres ist bei der Billet-Expedition in Wriezen zu erfahren.

Berlin, den 25. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages VI zum Tarif für den Böhmischen Braunkohlen-Verkehr.

106. Zu dem Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen nach Deutschland vom 1. Januar 1881 kommt am 1. Dezember d. J. ein Nachtrag VI. zur Einführung, welcher u. A. neue direkte Frachtsätze für die Stationen Halbau, Crossen, Städt. Centralviehhof Berlin und Blumenhagen, sowie ermäßigte Frachtsätze nach Berlin, Stettiner Bahnhof, und Stargard i. Pomm. enthält. Druckexemplare desselben sind durch die Verbandexpeditionen, sowie durch das Auskunfts-Büreau der Deutschen Reichs- und K. Preuß. Staats-Eisenbahn-Verwaltung hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,06 Mark pro Stück zu beziehen.

Berlin, den 1. Dezember 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verkehrserleichterung zwischen Berlin und Spandau.

107. Vom 1. Dezember d. J. ab tritt in dem Verkehre zwischen Berlin und Spandau die Verkehrserleichterung ein, daß die Retourbillets der Hamburger wie der Lehrter Bahn zur Rückfahrt beliebig auf einer der beiden Bahnen zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen — jedoch mit Ausschluß der Schnell-, Courier- und Expreßzüge — benutzt werden können. Es ist dabei zu beachten, daß Retourbillets von und nach den Berliner Endbahnhöfen auf der Stadtbahn keine Gültigkeit haben; es werden indessen auf Verlangen auch zu den Personenzügen, welche zwischen den Berliner Endbahnhöfen und Spandau kursiren, an Reisende, welche zur Rückfahrt die Stadtbahn benutzen wollen, Retourbillets zu erhöhten Preisen nach und von den Stationen der Stadtbahn bis einschließlich Friedrichstraße ausgegeben. Dagegen ist die Benutzung der Züge von und nach den Berliner Endbahnhöfen auf Stadtbahn-Retourbillets von und nach Spandau allgemein gestattet.

Berlin, den 24. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin
zugleich Namens der übrigen betheiligten
Eisenbahn-Verwaltungen.

Eilgüter- resp. Vieh-Zug auf der Strecke Neustrelitz—Berlin.

108. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf der Strecke Neustrelitz—Berlin (Stettiner Bahnhof) täglich ein Eilgüter- resp. Vieh-Zug (№ 304) verkehren, welcher von Neustrelitz Abends 6^{18}, von Strelitz 6^{31}, Fürstenberg 7^{4}, Dannenwalde 7^{33}, Gransee 8^{1}, Loewenberg 8^{24}, Oranienburg 9^{12}, Birkenwerder 9^{33}, Hermsdorf 9^{51}, Gesundbrunnen 10^{25} abfährt und in Berlin (Stettiner Bahnhof) 10^{33} ankommt. Dieser Zug soll vorzugsweise zur Beförderung von Vieh-, Milch- und Eilgutsendungen nach Berlin dienen, welche mit dem Personenzuge 6 von dem genannten Tage ab nicht mehr befördert werden. An den Sonntagen verkehrt der Zug 304 nach wie vor von Station Neubrandenburg ab. Gleichzeitig wird vom 1. Dezember d. J. ab von Berlin (Nordbahnhof) nach Neustrelitz der im Fahrplan vom 15. Oktober d. J. vorgesehene Fakultativ-Zug № 305 regelmäßig verkehren.

Stralsund, den 27. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Zusatzbestimmungen zum Lokal-Personen-Tarif.

106. Nachstehende auf der Seite 14 des diesseitigen Lokal-Personen-Tarifs enthaltene Zusatzbestimmung bringen wir hiermit in Erinnerung: „Passagiere, die nach Stationen fremder Bahnen, mit welchen die Zugangsstation nicht im direkten Verkehr steht, zu reisen wünschen, können gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfennigen bei einmaliger Umexpedition die nöthigen Billets und die Expedition ihres Gepäcks bei den Stationen Königsberg i. Pr., Schneidemühl, Thorn und Bromberg, soweit letztere Stationen in bezüglicher direkter Billetverbindung stehen, bestellen und sich hierdurch die ununterbrochene Fortsetzung ihrer Reise sichern, vorausgesetzt, daß die Ankunft auf der Hauptstation einige Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Anschlußzuges erfolgt. Auf solchen Haltestellen, welche zur Gepäckabfertigung nicht eingerichtet sind, werden derartige Bestellungen indeß nur für Billets, und auf solchen Punkten, für welche der Billetverkauf durch das Zugpersonal stattfindet, überhaupt nicht entgegengenommen. Wenn bei erforderlicher zweimaliger Umexpedition beide Bestellungen auf der ursprünglichen Abgangsstation aufgegeben werden, so ist die doppelte Gebühr, also eine Mark, zu entrichten. Nähere Auskunft in Bezug auf diese Einrichtung ertheilen die diensthabenden Stationsbeamten.

Bromberg, den 28. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung der tarifmäßigen Fracht für Kartoffeltransporte zur Versorgung bedürftiger Bewohner des Regierungsbezirks Aachen.

107. Für Kartoffeltransporte nach Stationen der Eifelkreise Malmedy, Montjoie und Schleiden des Regierungsbezirks Aachen wird auf den diesseitigen Strecken bis zum 15. Mai 1883 eine Ermäßigung von 50 % der tarifmäßigen Fracht gewährt, wenn durch Beifügung einer speziellen Bescheinigung des betreffenden Kreislandraths nachgewiesen wird, daß die Transporte auf seine Veranlassung erfolgen und zur Versorgung bedürftiger Kreiseingesessener bestimmt sind. Bromberg, den 1. Dezember 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Gütertarif-Nachträgen.

108. Am 1. Dezember 1882 treten zu den Gütertarifen für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg (einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Bahn) einer- und den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Hannover vom 1. Juni 1882 und Magdeburg vom 1. Mai 1882, der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen vom 1. Juni 1882 andererseits, sowie zu dem Tarife für den Verkehr zwischen den Stationen der Braunschweigischen Eisenbahn einer- und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin (exkl. der Märkisch-Posener und Cottbus-Großenhainer Bahn), Bromberg (einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Bahn), sowie der Oberschlesischen Bahn vom 1. August 1882 andererseits je der zweite Nachtrag in Kraft. Dieselben enthalten Entfernungen und Tarifsätze für die neu eröffneten Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg (Bestendorf, Gottersfeld, Grunenhagen, Kornatowo, Maldeuten, Mohrungen, Pr. Holland), neue Entfernungen und Tarifsätze für Griefstedt und für Grizehne bei Calbe a./Saale, durch welche die im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande für letztgenannte Station, früher Calbe a./Saale, bestehenden Entfernungen und Tarifsätze — soweit Erhöhungen vorkommen, treten dieselben erst mit dem 16. Januar 1883 in Kraft — aufgehoben werden, geringere Entfernungen und Tarifsätze für Eggersdorf, Eichenborf, Gnadau, Schoenebeck und Wulfen, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg, anderweite Sätze für Culmsee, Mocker und Ostaszewo, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, im Verkehre mit Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, neue Entfernungen und Tarifsätze für Grube-Vaterland, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, und für Groschowitz, Station der Oberschlesischen Eisenbahn, im Verkehre mit Stationen der Braunschweigischen Eisenbahn und bereits publizirte Tarifänderungen zwischen Stationen der letztgenannten Bahn und des Direktionsbezirks Berlin, Berichtigungen zu den Haupttarifen bezw. deren ersten Nachtrag. Die erwähnten Nachträge sind durch unsere Billet-Expeditonen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 30. November 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Neuer Zug zum Fahrplan vom 15. Oktober d. J.

12. Außer den Zügen des mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft getretenen Winter-Fahrplans wird vom **4. Dezember d. J. bis Ende März k. J.** von Berlin nach Potsdam noch ein Zug täglich wie folgt befördert werden:

Berlin, Potsdamer Bahnhof, Abfahrt 1 Uhr Vorm.
Potsdam Ankunft 1 Uhr 30 Min.

Zu diesem Zuge werden Billets aller vier Wagenklassen ausgegeben.

Berlin, den 1. Dezember 1882.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Referendar Albert von Sybel ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Baumeister Müller hierselbst ist zum Königlichen Wasser-Bauinspektor ernannt und ist demselben die von ihm seither auftragsweise verwaltete technische Hilfsarbeiterstelle für den Wasserbau bei der hiesigen Königlichen Regierung vom 1. Dezember d. J. ab definitiv verliehen worden.

In Stelle des als Physikus in den Mannsfelder Seekreis versetzten Kreis-Physikus Dr. Pippow ist der bisherige Stabsarzt bei dem Niederschlesischen Fuß-Artillerie-Regiment № 5, Dr. med. Paul Philipp, zum Kreis-Physikus des Kreises Ostprignitz, mit dem Wohnsitze in Kyritz, ernannt worden.

Der Katasterkontroleur Karl George Schmidt zu Berlin ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Bürgermeister Kuckert zu Culmsee ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gransee getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Gransee für die gesetzliche Amtsdauer vor 12 Jahren bestätigt und am 18. Oktober d. J. in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der Civil-Anwärter Ernst Krüger ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist der Bauerngutsbesitzer Müller zu Lindenberg nach abgelaufener 6jähriger Dienstzeit wiederum für dieselbe Amtsdauer zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XXXVIII. Krams ernannt wordem.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Bertrand zu Britz nach Ablauf der Dienstzeit desselben der Schulamtsadministrator Schmidt zu Golzow (bisher Stellvertreter) zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. Golzow ernannt worden.

Im Kreise Templin sind der Gutspächter Bettac zu Böckenberg und der Gutsbesitzer Adolph Dahms zu Storkow, deren Dienstzeit mit dem 6. Dezember d. J. abläuft, von da ab auf eine neue 6jährige Amtsdauer bezw. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks V. Groß-Fredenwalde und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XIII. Storkow ernannt worden.

In der Seite 434 des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung wegen Wiederernennung des Amtsvorstehers für den Bezirk IV. Zichow im Kreise Angermünde muß es statt „der Domainenpächter Rostoski in Wendemark" heißen: „der **frühere** Domainenpächter Rostoski in Wendemark, **jetzt in Zichow** wohnhaft".

An dem Falk-Realgymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Köhne zum Oberlehrer befördert und der ordentliche Lehrer von dem Friedrichs-Gymnasium in Breslau, Dr. Lehmann, als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Marting an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Der Prediger Ernst Friedrich Heffter ist zum Hilfsprediger bei der Evangelischen Gemeinde zu Himmelpfort, Parochie Rutenberg, Diözese Templin, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an der Lieben Frauen- und Mönchen-Kirche zu Jüterbog, Diözese gleichen Namens, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers, des Predigers Schlieben, erledigt.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers im Jahre 1883 betreffend.

Die auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1883 von dem Herrn Amtsrichter Schulze unter Mitwirkung des Herrn Sekretair Walter bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichsanzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Ostprignitz.

Wittstock, den 16. November 1882.

Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen 2c. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

dem Pietsch'schen Armenhaus zu Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, a. von dem verstorbenen Fräulein Friederike Köhler daselbst ein Legat von 1000 Mark b. von der verstorbenen Frau Köpke, geb. Rasenack daselbst ein Legat von 300 Mark, c. von dem verstorbenen Rentier Gustav Koreuber daselbst ein Legat von 3000 Mark,

der Kirche zu Nickel, Diözese Treuenbrietzen, von Herrn Superintendenten Pischon zu Treuenbrietzen, ein Oelgemälde, „Die Verkündigung Mariä" darstellend, nach einem italienischen Meister gemalt vom Pfarrer Knopff in Wittbrietzen,

der Kirche zu Neuendorf, Diözese Treuenbrietzen, von dem Kirchenältesten Kiekebusch daselbst ein Velum von feinem Linnen mit eingesticktem rothen Kreuze nebst Monogramm Christi und den Anfangsbuchstaben des Gebers,

der Kirche zu Wittbrietzen, Diözese Treuenbrietzen, a. von Frau Köppen daselbst zwei broncene Altarleuchter, b. von einem Ungenannten zwei Wachslichte dazu, c. von Frau Pfarrer Knopff eine weißgehäkelte Altardecke, d. von Herrn Pfarrer Knopff daselbst ein Altarbild in Oel, die heilige Familie darstellend, von ihm selbst gemalt, e. von der verwittweten Frau Räthin Dr. Fink daselbst ein eisernes Cruzifix mit vergoldetem corpus Christi, f. von einem Gemeindemitgliede eine silberplattirte Taufkanne, eine desgl. Abendmahlskanne und ein Etui mit den Geräthen zur Kranken-Kommunion,

der Kirche zu Reesdorf, Diözese Treuenbrietzen, von einem Ungenannten ein bunter Altarteppich, sowie je ein Behang von weißem Tüll für die beiden Altargitter,

der Kirche zu Batzlow, Diözese Wriezen, von Frau von Barfuß in Batzlow ein Kupferstich: „Das heilige Abendmahl" nach Leonardo da Vinci,

der Kirche zu Lüdersdorf, Diözese Wriezen, von der Kirchenpatronin Frau Marie Kögel, geb. Krausnick, ein Taufstein aus Thon,

der Marien-Kirche zu Wriezen, Diözese Wriezen: a. von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde ein Brüsseler Teppich für den Altarraum im Werthe von 430 Mark, b. von Hinterbliebenen eines verstorbenen Gemeindegliedes (auf dessen Wunsch) 2 versilberte große Altarleuchter,

der Kapelle der Leichenhalle zu Wriezen, Diözese Wriezen, von mehreren Gemeindegliedern ein Ecce-homo-Kopf in Glasmalerei für das Fenster über dem Portal,

der Kirche zu Gantzer, Diözese Wusterhausen, von Herrn Amtsvorsteher Berlin daselbst 2 Altarkerzen,

der Kirche zu Dessow, Diözese Wusterhausen, von Frau Karoline von Bredow, geb. Gräfin von Chacot ein Legat von 1800 Mark, dessen Zinsen zum Schenken von Traubibeln verwendet werden sollen,

der Kirche zu Gr. Kienitz, Diözese Kgs.-Wusterhausen, a. von der Ehefrau des Bauers Karl Krüger II. eine schwarzsammtne Kanzelpultdecke mit silbernem Kreuze und starken, langen silbernen Franzen, b. von der Ehefrau des Bauers Karl Schulze eine schwarzsammetne, mit dem Namen der Geberin versehene Taufsteindecke,

der Kirche zu Brusendorf, Diözese Kgs.-Wusterhausen, von dem verstorbenen Rentier Pötter-Krohn zu Brandenburg a./H. 2 vierarmige Altarleuchter inkl. Kerzen,

der Kirche zu Nunsdorf, Diözese Zossen, von der Bauerwittwe Louise Schinke, geb. Antonius, ein Velour-Altarteppich.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emil Denié, Sackträger,	34 Jahre, geboren zu Altersweiler, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Raub (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. November 1874),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Oktober d. J.
2	Franz Gabriel Mathis, Tagelöhner,	32 Jahre, geboren zu Devant les Ponts, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. November 1874),	derselbe,	17. Oktober d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Jagodzinski, Konditorgehülfe,	geboren am 4. Juli 1860 zu Czechnowice, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	8. November d. J.
2	Franziska Witt, unverehelichte,	geboren am 25. Juni 1851 zu Nachod, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	13. Oktober d. J.
3	Albert Brauner, Dienstknecht,	geboren 1860 zu Nicklasdorf, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Oktober (ausgeführt am 2. November) d. J.
4	Albert Harassin, Buchbinder,	27 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und Betteln unter Drohungen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	6. November d. J.
5	Anton Schoenherr, Ziegler,	geboren 1842, aus Heiterwang, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	30. Oktober d. J.
6	Karl Wagner, Bäckergehülfe,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Petersdorf, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	26. Oktober (ausgeführt am 1. November) d. J.
7	Viktor Lix, Bürstenbinder,	19 Jahre, geboren zu Bischheim, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	31. Oktober d. J.
8	Maria Stehlin,	geboren am 4. April 1860 zu Binningen, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	4. November d. J.
9	Franz Platio, Bänkelsänger,	48 Jahre, geboren zu Montroeuil en bois, Provinz Hennegau, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. November d. J.
10	Friedrich Bolomey, Bäcker,	20 Jahre, geboren zu Vivis, Kanton Waadt, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	9. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Jakob Haefelfinger, Tagelöhner,	60 Jahre, geboren zu Diegten, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	11. November d. J.
12	Adrich Riedl, Tagelöhner,	17 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Kralowitz, Kreis Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	14. November d. J.
13	Josef Parmentier, Mechaniker,	28 Jahre, geboren zu Senones, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. November d. J.
14	Edgar Moussard, genannt Bartlay, Gärtner,	geboren am 24. Februar 1862 zu Homburg, Preußen, Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	13. November d. J.
15	Johann Zingg, Schlosser,	geboren am 2. April 1852 zu St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Georg Guillaume, Schlosser,	geboren am 2. Juni 1853 zu Reims, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Margaretha Kalmes, Dienstmagd,	geboren am 24. August 1862 zu Nospelt, Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Oskar Hebler, Schlosser,	geboren am 31. Dezember 1859 zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Vincenz Viktor Chaise, Buchhalter,	geboren am 16. Juni 1851 zu Aubusson, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. Dezember **1882.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1883.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1883, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1883 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 28. November 1882. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Steuervergütungssätze für Rohtabak rc.

23. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 23. November d. J. (§ 410 der Protokolle) beschlossen:

I. Vom 1. Dezember 1882 ab treten an die Stelle der seitherigen Steuervergütungssätze für Rohtabak, entrippte Blätter und fabrizirten inländischen Tabak (§ 20 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabacksfabrikate, vom 28. Mai 1881) folgende Sätze für 100 kg netto:

1) Rohtabak:
   a. unfermentirt 14 Mark,
   b. fermentirt 17 „
2) entrippte Blätter 20 „
3) Fabrikate aus inländischen Blättern:
   a. Schnupf- und Kautabak 14 „
   b. Rauchtabak 19 „
   c. Cigarren 22 „
   d. Cigaretten 15 „

II. Auf Schnupf-, Kau-, Rauchtabak und Cigarretten, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken vor dem 1. Dezember 1882 angefertigt sind, sowie auf denjenigen Schnupftabak, welcher aus den an diesem Tage daselbst vorhandenen Halbfabrikaten hergestellt wird, finden noch die bisherigen Vergütungssätze Anwendung.

Berlin, den 30. November 1882.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Herrn Hellwig, Hochwohlgeboren, hier. III. 16711.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Amtsbezirks-Veränderung betreffend.

18. Durch Beschluß des Provinzialraths vom 4. v. M., welcher unterm 25. v. M. die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erhalten hat, ist das Forsthaus Hammelspring von dem Amtsbezirke XIII. Storkow des Kreises Templin abgetrennt und mit dem Amtsbezirke XV. Forsthaus Zehdenick vereinigt worden, dergestalt, daß die zwischen demselben und der gegenüber liegenden Krugstelle Planteur belegene Chausseestrecke ihrer ganzen Breite nach bei dem Amtsbezirke Storkow verblieben ist.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Dezember 1882.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

General-Consulat für Schweden und Norwegen betreffend.

277. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Konsul für Schweden und Norwegen in Berlin, Herr Eduard Schmidt, zum General-Konsul ernannt worden ist.

Potsdam, den 6. Dezember 1882.
Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

278. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ostprignitz mit dem Wohnsitze in Kyritz wird zum 1. Januar 1883 erledigt und soll möglichst bald wieder besetzt werden. Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung der ihre Qualifikation und tadellose Führung nachweisenden Zeugnisse, sowie einer Lebensbeschreibung bis zum 31. Januar k. J. bei mir zu melden.

Potsdam, den 5. Dezember 1882.
Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	97	12	66	11	62	11	42	19	50	40	—	42	—	5	25	3	34	2	—	5	50	1	30	1	05
2	Beeskow	—	—	13	85	14	84	14	50	25	—	30	—	30	—	4	—	3	55	—	—	6	75	1	20	1	—
3	Bernau	16	95	13	62	15	25	13	46	27	—	34	—	44	—	5	32	3	94	—	—	6	08	1	25	1	15
4	Brandenburg	17	40	14	10	13	30	14	—	23	—	28	—	39	—	4	15	3	13	—	—	5	56	1	20	1	10
5	Dahme	18	24	12	94	12	86	12	—	40	—	50	—	50	—	3	75	4	—	3	50	8	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	99	13	45	15	84	14	—	24	—	31	—	36	38	4	06	4	—	—	—	5	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	13	50	—	—	13	50	32	—	34	—	36	—	5	—	4	—	—	—	5	—	1	30	1	20
8	Havelberg	17	33	13	23	13	20	13	—	20	—	36	—	40	—	4	—	3	—	2	50	6	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	—	14	70	16	—	14	77	33	25	34	89	48	17	6	—	4	—	—	—	6	80	1	45	1	06
10	Luckenwalde	17	52	14	39	12	59	12	85	45	—	45	—	50	—	2	25	3	50	—	—	6	—	1	20	1	20
11	Perleberg	17	92	13	92	14	—	13	62	16	31	36	—	43	—	3	36	3	50	—	—	6	09	1	40	1	10
12	Potsdam	18	02	14	01	14	09	14	—	24	—	29	67	42	50	4	99	3	45	—	—	5	66	1	45	1	11
13	Prenzlau	16	33	13	09	12	75	12	62	26	—	32	—	42	—	4	50	4	50	3	50	4	50	1	30	—	95
14	Pritzwalk	17	03	12	59	12	38	12	30	16	92	35	—	40	—	3	15	3	25	—	—	4	25	1	30	1	15
15	Rathenow	13	72	13	72	13	43	12	65	30	—	32	—	50	—	4	19	2	67	—	—	4	38	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	20	—	12	98	13	40	12	74	32	—	30	—	46	—	4	27	3	79	—	—	4	50	1	10	—	95
17	Schwedt	19	—	14	33	12	80	13	91	33	33	40	—	33	33	5	—	3	51	—	—	6	46	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	14	21	14	—	13	85	25	—	32	50	35	—	5	—	3	81	—	—	5	50	1	40	1	20
19	Straußberg	20	50	14	50	19	80	16	—	22	—	28	50	29	—	4	—	5	—	—	—	7	54	1	10	1	—
20	Teltow	17	02	13	70	14	12	13	50	27	—	34	—	42	—	5	28	4	13	—	—	6	50	1	25	1	10
21	Templin	18	—	12	—	12	—	11	—	18	—	40	—	50	—	3	50	3	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	16	28	12	56	11	67	12	39	26	17	27	89	29	89	4	—	2	50	—	—	5	—	1	20	1	—
23	Wittstock	17	56	12	62	12	24	11	56	16	—	36	—	44	—	2	78	2	67	1	67	3	08	1	—	—	90
24	Wriezen a. O.	17	58	12	85	12	10	12	75	19	11	30	—	44	60	4	50	3	—	2	—	5	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	17	64	13	48	—	—	13	18	—	—	—	—	—	—	4	26	3	55	—	—	5	65	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Dezember 1882.

Bekanntmachung,

betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen vom 24. Oktober 1882.

280. Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisions-Waagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission. Foerster.

Vorstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission vom 24. Oktober d. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 418) wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 369 № 2 des Strafgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. Dezember 1882.

Der Königl. Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

Die Verkündigung polizeilicher Vorschriften der Ortspolizeibehörde zu Spandau durch das in Spandau erscheinende „Volksblatt für das Osthavelland" betreffend.

281. Unter Abänderung der Verfügung der vormaligen Regierungs-Abtheilung des Innern vom 15ten Januar 1873 — Amtsblatt Stück 4 Seite 17 — durch welche dem in der Stadt Spandau erscheinenden „Anzeiger für das Havelland" die verbindliche Kraft der Verkündigung aller ortspolizeilichen Verordnungen und

Preise im Monat November 1882.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 10	1 76	2 48	4 80	— 30	— 25	— 55	— 40	— 55	— 60	— 60	— 60	2 80	3 —	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 45	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 15	1 50	2 30	3 68	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	3 99	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 17	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 —	1 —	1 80	2 40	4 76	— 32	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	4 —	— 34	— 25	— —	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	2 —
1 20	1 10	1 10	2 —	2 45	3 71	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 93	1 20	1 84	2 44	4 —	— 33	— 21	— 70	— —	— 79	— 85	— 52	— 68	3 08	3 94	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 90	2 40	4 80	— 34	— 24	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 30	2 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	2 23	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 39	1 21	1 26	1 70	2 31	3 89	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 45	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
1 25	— 90	1 10	1 90	2 40	4 20	— 32	— 28	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 30	— 75	1 —	2 —	2 20	2 71	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 50	— 28	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 42	4 12	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 10	2 —	2 40	4 80	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	2 80	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	3 78	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 20	1 25	1 20	1 45	2 30	3 80	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	5 50	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— —	— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	4 80	— 40	— 25	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	— 68	— 96	2 —	2 15	3 26	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 08	1 15	1 70	2 20	4 16	— 27	— 22	— 50	— 38	— 47	— —	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 90
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen für den Polizeibezirk Spandau beigelegt worden, bestimme ich hierdurch auf Grund des § 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, vom 26. Juli 1880 — Ges.-S. S. 291 — daß fortan die Verkündigung polizeilicher Vorschriften der Ortspolizeibehörde zu Spandau mit verbindlicher Kraft für das Publikum und sämmtliche Behörden durch das in Spandau erscheinende „Volksblatt für das Ost-Havelland" zu erfolgen hat.

Potsdam, den 5. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

282. Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Ritterguts Selchow im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 5. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

283. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Stölln im Kreise Westhavelland, des Bauerngutsbesitzers Rönnefahrt zu Lichtenberg im Kreise Ruppin und des Ackerbürgers J. Müssig zu Teltow ausgebrochen; zwei Kühe des Handelsmannes Vogt zu Friedenau sind der Ansteckung mit dieser Seuche verdächtig.

Ein mit der Tollwuth behafteter herrenloser Hund ist am 18. November in Jachzenbrück im Teltow'schen Kreise getödtet und sind daselbst die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln angeordnet worden. Auch ein Rind des Kossäthen Wegener zu Cliestow in demselben Kreise ist an der Tollwuth erkrankt und verendet.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kossäthen Gottlieb Ehle zu Alt-Rottstock im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 9. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

284. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Schröder, der Büdner Lehmann und Welle und des Einliegers Menz zu Trechwitz, im Kreise Zauch-Belzig, auch unter dem Vieh des Kalkbrennereibesitzers Blume zu Nauen ist erloschen.

Potsdam, den 7. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

285. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutes Neuhof im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

40. Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch durch Versicherung der Gebäude bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. Dezember 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Entziehung der Konzession zum Handel mit Giften dem Droguenhändler E. Bauck in Berlin.

68. Dem Droguenhändler E. Bauck hier, Schönhauser Allee 2, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 21. Oktober 1882 die ihm unter dem 14. Juni 1881 ertheilte Erlaubniß zum Handel mit Giften entzogen worden.

Berlin, den 6. Dezember 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Entziehung der Konzession zum Handel mit giftgetränktem Fliegenpapier dem Fabrikanten P. Hagelberg — Berlin.

69. Dem Fabrikanten P. Hagelberg hierselbst, Alte Jacobstraße 81 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 4. November 1882 die ihm unter dem 5. Mai 1881 ertheilte Erlaubniß zum Handel mit giftgetränktem Fliegenpapier entzogen worden.

Berlin, den 6. Dezember 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

70. Die in der Nr. 60 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 12. März 1879 und im Stück 12 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 21. März 1879 zum Abdruck gebrachte Polizei-Verordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals vom 10. März 1879 wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Dezember 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

71. Die nachstehende Polizei-Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zweck bestimmten Vorrichtungen (Anschlagsäulen, Anschlagtafeln ꝛc.) angeschlagen werden. Die Befugniß hiesiger öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt.

Auch bleiben Grundstücksbesitzer und Miether berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder Miethsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur unter gleichzeitiger Genehmigung des Polizei-Präsidii, des hiesigen Magistrats und der städtischen Straßenbau-Polizei-Verwaltung errichtet werden. Einer gleichen Genehmigung bedürfen die Bestimmungen wegen des Formats der anzuschlagenden Anzeigen und wegen der für das Anschlagen derselben zu erhebenden Gebühren.

Hiesige öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen die unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen Raumes und den unentgeltlichen Anschlag derselben beanspruchen.

§ 3. Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier von rother Farbe nicht verwandt werden, welches für die Bekanntmachungen hiesiger öffentlichen Behörden vorbehalten bleibt.

§ 4. Anzeigen an die im § 1 erwähnten Publikations-Vorrichtungen anzuschlagen oder von denselben zu entfernen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem Eigenthümer oder dessen Vertreter dazu beauftragt sind. Jedoch sind die hiesigen öffentlichen Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch gesonders von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anschlagen zu lassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht in den allgemeinen Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1880 in Kraft, von diesem Zeitpunkte ab wird die Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1855 aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1880.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. Dezember 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Aenderungen des Statuts der „Victoria", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend.

72. Nachstehender siebenter Nachtrag zu dem Statut der „Victoria", Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Dezember 1882.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Siebenter Nachtrag

zu dem Statute der „Victoria zu Berlin", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft (früher Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft) vom 3. August 1853.

Die §§ 1, 3, 9, 10, 21, 24, 33, 38, 39 des vorbezeichneten Statutes, resp. der zu demselben bisher ergangenen Nachträge, sowie die Formulare zu den neuen Aktien und Wechseln werden, wie folgt, geändert:

§ 1 des Statuts.

Die durch Statut vom 3. August 1853 konstituirte Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft führt von einem durch den Aufsichts-Rath mittelst Bekanntmachung in den Gesellschafts-Blättern festzusetzenden Tage ab, welcher in die Zeit vom 1. Juli 1874 bis 2. Juli 1875 fallen muß, die Firma:

„Victoria zu Berlin",
Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist, gegen Prämien und unter in den darüber ausgegebenen Urkunden enthaltenen Bedingungen:

1) **„Die Versicherung von Thieren, Werthsendungen und Sachen"** gegen Transport-Gefahren auf Eisenbahnen nnd Land- und Wasserstraßen zu übernehmen (auf Meeres-Straßen unter der Bedingung, daß diese Versicherungen zum vollen Betrage rückversichert werden müssen),
2) Kapitalien und Renten jeder Art, mit Beziehung auf den Eintritt des Todes **„oder eines anderen Ereignisses"** oder eines bestimmten Lebensalters **„bestimmter Personen"** oder den Ablauf einer Reihe von Jahren zu versichern, sowie Kranken-, Sterbe-, Aussteuer-, Pensions-, Spar- und Versorgungs-Kassen, auch in Form gegenseitiger Verbände, zu gründen oder zu verwalten.

Der Zweck der Gesellschaft kann nur durch einen Beschluß der General-Versammlung (cfr. § 35) und nur mit Genehmigung der Staats-Regierung, solange solche gesetzlich erforderlich ist, auf noch andere Versicherungs-Zweige erweitert werden.

§ 3.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in: **„Drei Millionen Mark D. R. W."** (Einer Million Thalern Preußisch Courant) in Eintausend-Aktien zu **„Dreitausend Mark"** (1000 Thalern).

„Die Gesellschaft ist aber befugt, das Grund-Kapital durch Beschluß des Aufsichts-Rathes und der Direktion über Drei Millionen Mark hinaus bis zu Neun Millionen Mark in 3000 Aktien zu Drei Tausend Mark (1000 Thalern) auf ein Mal oder allmählig nach eingeholter Genehmigung der Staats-Regierung, solange solche gesetzlich erforderlich ist, zu erhöhen."

Auf jede dieser Aktien werden zwanzig Prozent baar eingeschossen und über den Rest werden unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach dem diesem Statut angehängten Formulare ausgestellt. Die Wechsel von Ausländern sind bei einer Berliner Firma zu domiziliren. Wer die zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen oder den Aktionair seines Rechtes auf die Aktie zum Besten der Gesellschaft, für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Aktie von dem Direktor durch einen Börsen-Makler verkauft und der frühere Aktionair ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Aktie verweigert, so wird solche von dem Aufsichts-Rath und dem Direktor für mortifizirt erklärt, und an deren Stelle eine neue Aktie in Cours gesetzt.

Zweiter Abschnitt.

§ 9.

Bei Aufstellung der Jahres-Rechnung treten die Einnahmen des Rechnungs-Jahres hinzu:

a. die aus dem Vorjahre für die laufenden Risikos reservirten Prämien und Ueberträge;
b. die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden;
c. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

Dagegen kommen außer der gesammten Jahresausgabe in Ausgang:

a. die entsprechende Prämien-Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
b. die Reserve für die angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden, nach dem vollen Betrage der angemeldeten Forderungen bemessen;
c. die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Mobilien, ausstehenden, zweifelhaften Forderungen und Effekten.

Von dem Erwerbs- resp. letzten Inventurwerthe der Mobilien müssen jährlich mindestens 5 %, von Immobilien, mit Ausnahme von Grund und Boden, jährlich mindestens 1 % abgeschrieben werden;

d. die nach den Beschlüssen des Aufsichts-Rathes in einen Gratifikations- oder Pensions-Fonds für die Beamten der Gesellschaft fließenden Beträge.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges minus aber den Verlust des Rechnungsjahres. Bei Feststellung der Bilanz sind als Passiva aufzuführen:

a. der Nominal-Betrag der **„begebenen"** Gesellschafts-Aktien (das Grund-Kapital);

b. die nach der letzten Bilanz vorhandene Kapital- (Risiko) Reserve;
c. alle sonstigen Reserven;
d. die Schulden der Gesellschaft aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
e. die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören.

Als Aktiva sind aufzuführen:
a. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grund-Kapitals;
b. der baare Kassen-Bestand am Jahresschlusse;
c. der Bestand an Effekten und Werthpapieren, welche nach Gattungen zu spezifiziren sind und nicht höher als zum Courswerthe am letzten Tage des Jahres in Ansatz gebracht werden dürfen;
d. die Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falles stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
e. die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum nach dem Werthe am Jahresschlusse, unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;
f. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Gewinn der Gesellschaft.

§ 10.

Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grund-Kapital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet. Von dem Gewinne wird nach Berichtigung der statutarischen und kontraktlichen Tantième eine Quote, welche nicht unter 10 % des Gewinnes betragen darf, zur Bildung einer Kapital-Reserve solange abgesetzt, bis dieselbe die Höhe von 10 % des Aktien-Kapitals, gleich 300 000 Mark erreicht hat. Sobald diese Summe vorhanden, genügt das Rücklegen einer geringeren Quote des Gewinnes, bis die Kapital-Reserve ihre Maximal-Höhe von 600 000 Mark erreicht hat. Der Rest bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Von dem Reingewinne des Jahres erhalten die Aktionaire zunächst eine Vordividende von 4 % des Aktien-Kapitals (120 Mark pro Aktie) während von dem alsdann, sowie nach Dotirung einer nach den Bestimmungen des Aufsichtsrathes auf Vorschlag des Vorstandes zu Gunsten der mit Antheil an dem Gewinne des Geschäfts-Versicherten zurückzustellenden Gewinn-Prämien-Reserve verbleibenden Ueberreste 10 % **(„im Falle einer Bruchrechnung nach oben abgerundet")** an die Aktionaire und 90 % an diejenigen, welche mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes bei der „Victoria" Lebens-Versicherung genommen haben, vertheilt werden. Doch hat der Aufsichtsrath, ohne dazu verpflichtet zu sein, das Recht, bis zu 20 % des Reingewinnes in jedem einzelnen Jahre zu einer Gewinn-Reserve abzusetzen.

Der Gesammt-Bestand der Gewinn-Reserve steht jederzeit zur freien Verfügung der Verwaltung der Gesellschaft für Bestreitung geschäftlicher Ausgaben und für Vertheilung von Dividenden an die Aktionaire oder an die Personen, welche bei der „Victoria" eine Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes genommen haben, oder an diese Versicherten und an die Aktionaire zu gleicher Zeit

Der bei der Emission neuer Gesellschafts-Aktien erzielte Cours-Gewinn fließt zu der **„Kapital-Reserve, bis dieselbe die statutarische Maximal-Höhe von 600 000 Mark erreicht hat; der davon dann noch verbleibende Rest fließt in die Gewinn-Reserve, bis diese die gleiche Höhe von 600 000 Mark erreicht hat, und ein etwa dann noch verbliebener Rest wird zur Vermehrung der Reserven der Gesellschaft nach den von dem Aufsichtsrathe und der Direktion zu treffenden Bestimmungen verwandt."**

In die Gewinn-Reserve fließt auch ein bei der Aufstellung der Bilanz sich ergebender Cours-Gewinn an Effekten, wogegen auch ein sich dabei ergebender Coursverlust zunächst aus der Gewinn-Reserve gedeckt wird.

Auch die den Versicherten zufallenden Dividenden, welche nach § 11 der Statuten nicht zur Erhebung gekommen sind, kann der Aufsichtsrath in die Gewinn-Reserve stellen.

Aus der Gewinn-Prämien-Reserve, welche eine größtmögliche Gleichförmigkeit der Jahres-Dividenden-Prozentsätze der mit Antheil an dem Gewinne des Geschäfts Versicherten bezweckt, darf die Verwaltung nur zu Gunsten der Dividende der mit Antheil an dem Gewinn des Geschäftes Versicherten entnehmen.

Ist die Kapital-Reserve in der bezeichneten Höhe von 600 000 Mark zusammengebracht, so erhalten die Aktionaire und die Personen, welche bei der „Victoria" Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes geschlossen haben, den ganzen Gewinn, abzüglich der Tantièmen, des zur Gewinn-Prämien-Reserve zurückgestellten und der etwa vorweg nach dem Beschlusse des Aufsichtsrathes an die Gewinn-Reserve abgeführten Quote nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen als Dividende und sind Rücklagen für die Kapital-Reserven erst wieder zu bewirken, wenn und soweit eine Verminderung derselben durch Verluste stattgefunden hat.

Die Zinsen der Kapital-Reserve, wie aller sonstigen Reserven, wachsen der Jahres-Einnahme der Gesellschaft zu.

Neue Einschüsse können von den Aktionairen verlangt werden, wenn Gewinn- und Kapital-Reserve absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schäden-Ansprüche verloren gegangen ist, oder wenn der Gesellschaft Verpflichtungen obliegen, zu deren Erfüllung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

Die Personen, welche bei der „Victoria" Lebens-

Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes genommen haben, haben in keinem Falle, selbst nicht bei Verlusten der Gesellschaft, Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leisten.

B. Von dem Aufsichtsrathe.

§ 21.

Der Aufsichtsrath besteht aus **„sieben"** ordentlichen Mitgliedern und **„zwei"** Stellvertretern.

Erstere, wie Letztere werden von der General-Versammlung aus drei für die Wahl eines jeden Einzelnen ihr von dem Aufsichtsrathe vorzuschlagenden Aktionairen nach absoluter Stimmen-Mehrheit gewählt. Ist bei dem ersten Wahlgange eine absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht, so findet die engere Wahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche in dem ersten Wahlgange die meisten Stimmen hatten. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende der General-Versammlung zu ziehen hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden auf **„sieben"** Jahre gewählt. Jährlich scheidet Eines von ihnen nach der Amtsdauer aus und bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

Scheidet im Laufe eines Jahres seiner Amtsdauer ein Mitglied des Aufsichtsrathes aus, so rückt derjenige Stellvertreter, der dies bereits am längsten ist, beziehentlich der bei der gleichzeitigen Wahl mehrerer Stellvertreter die meisten Stimmen hatte, ein, jedoch nur provisorisch auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die erledigte Stelle für die noch nicht abgelaufene Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen wieder zu besetzen hat.

„Sind beide Stellvertreter gleichzeitig mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so entscheidet das Loos."

Scheidet im Laufe des Jahres ein Stellvertreter aus, so wählt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Aktionaire bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung provisorisch einen neuen Stellvertreter.

Die General-Versammlung trifft die definitive Ersatzwahl aus den ihr von dem Aufsichtsrathe vorzuschlagenden Aktionairen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß während seiner Amtsdauer im Besitze von mindestens fünf Aktien der Gesellschaft sein und solche ohne Dividendenscheine in dem Tresor der Gesellschaft deponiren.

§ 24.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreters. Auf Antrag zweier Mitglieder oder des Direktors oder seiner Stellvertreter, wenn Letztere in Funktion sind, muß der Aufsichtsrath jederzeit zusammen berufen werden.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens **„vier"** Mitglieder desselben anwesend sind. Die Stellvertreter werden zu den Sessionen des Aufsichtsrathes zugezogen, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an Stelle eines Aufsichtsraths-Mitgliedes zu fungiren haben. Dies hat zu geschehen, wenn mehr als **„drei"** Mitglieder des Aufsichtsrathes in einer Sitzung desselben fehlen. Alsdann treten an Stelle des fehlenden **„vierten"** Mitgliedes (beziehentlich der fehlenden Mitglieder) der (beziehentlich die) Stellvertreter für diese Sitzung ein und zwar nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer.

Den Vorsitz in dem Aufsichtsrathe muß jedesmal ein Mitglied desselben führen.

Der Aufsichtsrath beschließt nach Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In den Sitzungen des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben wird. Diese Protokolle werden in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 33.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter. Er ernennt zwei Scrutatoren, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände, sowie die Art der Abstimmung.

Der Inhaber von:

1	bis	5	Aktien	hat	eine Stimme,
6	=	10	=	=	zwei Stimmen,
11	=	15	=	=	drei Stimmen,
16	=	20	=	=	vier Stimmen,
21	=	**25**	=	=	**fünf Stimmen,**
26	=	**30**	=	=	**sechs Stimmen.**

Kein Aktionair darf mehr als dreißig Aktien besitzen; **nach Erhöhung des Grund-Kapitals über Drei Millionen Mark hinaus"** wird die Zahl auf Sechszig erhöht und beschränkt.

Alsdann hat weiter der Inhaber von:

31	**bis**	**35**	**Aktien**	**sieben**	**Stimmen,**
36	=	**40**	=	**acht**	=
41	=	**45**	=	**neun**	=
46	=	**50**	=	**zehn**	=
51	=	**55**	=	**eilf**	=
56	=	**60**	=	**zwölf**	=

Die Vertretung ist nur durch Aktionaire zuläßig.

Kein Aktionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als fünfzehn Stimmen repräsentiren.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der in derselben vertretenen Stimmen; bei Gleichheit derselben gilt der gestellte Antrag für abgelehnt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 38.

Der zeitige Aufsichtsrath wird ermächtigt, die Genehmigung dieses **„siebenten"** Nachtrages zu dem Statute der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Seitens der Staats-Regierung zu erwirken, etwaige von letzterer geforderte Abänderungen in seiner Gesammtheit oder durch drei seiner Mitglieder vorzunehmen und dem also geänderten

„**siebenten**" Nachtrag zu dem Statute mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire zu vollziehen.

§ 39.

Die Bestimmungen des dritten, vierten, fünften und „**sechsten**" Nachtrages behalten soweit volle Gültigkeit, als sie durch diesen „**siebenten**" Nachtrag nicht ergänzt, verändert oder aufgehoben werden.

Wechsel-Formular.

. . . . den . . . .

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 31. Dezember 1902 erfolgen muß, zahle . . . . in Berlin gegen diesen . . . . . . Wechsel an die Ordre der „**Victoria" zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft**" daselbst die Summe von „**Mark 2400, geschrieben: Zweitausend vier Hundert Mark D. W.**

Zur Aktie №

Formular
„für die Aktien der „Victoria" № 1001"
„und folgende:"
„Victoria zu Berlin"
„Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft"
„vormals:"
Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin
genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. September 1853.

Hierzu sind zwanzig Zins- und Dividendenscheine bis zum Jahre „. . . . . ." incl. ausgereicht worden.	**Aktie** №	Die folgenden Ausreichungen von Zins- und Dividendenscheinen sollen auf dieser Aktie vermerkt werden.

über

„Dreitausend Mark D. W."

Nachdem Herr . . . . diese Aktie durch baaren Einschuß von „**600**" sage „**Sechs Hundert Mark D. R. W.**" und Niederlegung eines Wechsels von „**2400**" sage „**Zweitausend vier Hundert Mark D. R. W.**" erwarb, und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Aktie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des „**Aufsichtsrathes**" nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . .

„Der Aufsichtsrath."
(Unterschrift.)

Der Direktor.
(Unterschrift.)
Ausgefertigt durch
(Unterschrift.)

(1½ Mark Stempel.)

Dem vorstehenden in der General-Versammlung vom 9. Mai d. J. beschlossenen, beziehungsweise durch die notarielle Verhandlung vom 17. September d. J. verlautbarten

Siebenten Nachtrage zu dem Statute der „Victoria" zu Berlin, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 2. November 1882.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung gez. v. Moeller.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. v. Zastrow.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage gez. Serlo.

Genehmigung.

M. f. H. u. G. № 13569.
M. d. J. I. A. 9644.
M. d. öf. Arb. I. 5720 II. P. b. 7688.

Polizei-Verordnung,

die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien betreffend.

73. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

„An Stelle der §§ 100 und 102 des Straßen-Polizei-Reglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 resp. der Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1879 treten vom 1. Juni 1883 an die nachfolgenden Vorschriften."

§ 100. Der Transport flüssiger, leicht verstreubarer oder solcher Gegenstände, welche leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, darf nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen erfolgen, welche verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird oder sonst wie verloren geht.

Müll, Asche und Schutt, welche in so trockenem Zustande sind, daß sie während des Auf- und Abladens oder während des Transports Staub erzeugen können, sind soweit anzufeuchten, daß jede Staubentwickelung vermieden wird.

Die Abfuhr von menschlichen und thierischen Exkrementen mit Ausnahme des kurzen und des trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder und anderen ähnlichen, wie allen übelriechenden Stoffen muß in Wagen geschehen, deren Obergestell **auf Federn ruht** und aus einem undurchlässigen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Kasten besteht. Die Kastenbretter müssen gespundet, die

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. Dezember **1882.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1883.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1883, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1883 **nicht mehr würde** erfolgen können.

Potsdam, den 28. November 1882. Der Regierungs-Präsident.

Allerhöchstes Privilegium
wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Ostprignitz bis zum Betrage von 180 000 Mark Reichswährung.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Vertretung des Kreises Ostprignitz unterm 16. Juni 1881 und 9. Juni 1882 beschlossen worden ist, zur Bestreitung der Kosten für den Bau einer Kreischaussee von Station Zernitz der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Havelberg ein Darlehn von 180 000 Reichsmark aus dem Reichs-Invalidenfonds zu entnehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl seitens der Gläubiger, als auch seitens des Schuldners unkündbare Anleihescheine in einem Gesammt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 180 000 Mark ausstellen zu dürfen,

— da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat —

in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von höchstens 180 000 Mark, in Buchstaben „Ein Hundert und Achtzig Tausend Mark“ Reichswährung, welche in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark, nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihescheine ab mit jährlich mindestens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. November 1882.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Maybach. Schulz.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein des Kreises Ostprignitz

. . . .te Ausgabe

Buchstabe . . . . № . . . .

über . . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . ten . . . . (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . 18 . . № . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 18 . . № . . Seite . . . .).

Auf Grund des unterm 21. September 1881 bestätigten Beschlusses der Vertretung des Kreises Ostprignitz vom 16. Juni 1881 wie des Beschlusses derselben Vertretung vom 9. Juni 1882 wegen Aufnahme einer Schuld von 180 000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises

Ostprignitz Namens des Kreisverbandes durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl seitens des Gläubigers als auch seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . . Mark Reichswährung, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 180 000 Mark erfolgt vom Jahre 1882/83 ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstock von Einem vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals, jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen. Dem Kreise Ostprignitz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Ausloosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 18 . . ab im Monat September jedes Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgeloosten Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. April.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, in einem in Berlin erscheinenden öffentlichen Blatte und in dem amtlichen Organ der Kreisbehörde zu Kyritz.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Kreisausschusse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt, und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgeloosten Schuldverschreibungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit Vier vom Hundert jährlich in Reichsmünze verzinst.

Der Zinsenlauf der ausgeloosten Schuldverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung in Kyritz bei der Kreis-Kommunalkasse und in Berlin bei der in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestelle, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die durch Ausloosung zur Rückzahlung bestimmten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises Ostprignitz.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Gef.-Bl. S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 — G.-S. S. 281. —

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem unterzeichneten Kreisausschusse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des . . . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis Ostprignitz mit seinem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Kyritz, den ten

Der Kreisausschuß des Kreises Ostprignitz.

(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landraths und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Erster (bis .....) Zinsschein (1te) Reihe
zu dem Anleiheschein des Kreises Ostprignitz
.... Ausgabe, Buchstabe .... № .... über
... Mark Reichswährung zu Vier vom Hundert Zinsen über .... Mark .. Pf.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit (in Buchstaben) Mark .. Pf. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kyritz und bei der bekannt gemachten Einlösestelle in Berlin.

Kyritz, den ten

Der Kreisausschuß des Kreises Ostprignitz.
(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrol-Beamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung
zum Anleiheschein des Kreises Ostprignitz.
.... Ausgabe, Buchstabe .... № ...
über ..... Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein des Kreises Ostprignitz Buchstabe .... № .... über .... Mark Reichswährung zu Vier vom Hundert Zinsen die .. te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom .. ten ..... 18.. bis .. ten ..... 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kyritz und bei der mit der Zinsenzahlung betrauten Stelle in Berlin, sofern dagegen seitens des als solcher legitimirten Inhabers des Anleihescheins kein Widerspruch erhoben ist.

Kyritz, den ten

Der Kreisausschuß des Kreises Ostprignitz.
(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrol-Beamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

.. ter Zinsschein	.. ter Zinsschein

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

24. **Tarif**
zur Erhebung des Bollwerks- und Stättegeldes bei Benutzung des Cremmer Lösch- und Ladeplatzes.

I. Bollwerksgeld.

Von Kähnen und Schiffsgefäßen wird entrichtet:

1) für jedes Fahrzeug, das unter der Hälfte seiner Tragfähigkeit löscht oder ladet, pro Woche 2 Mark 50 Pf.,
2) für jedes Fahrzeug, das mehr als die Hälfte seiner Tragfähigkeit löscht oder ladet, pro Woche 5 Mark,
3) Fahrzeuge, welche am Bollwerk, sei es beladen oder leer, anlegen und entweder, ohne zu löschen oder zu laden, wieder abgehen, oder Ein- und Ausladungen bis zu 5000 kg zusammen vornehmen, zahlen
   a. wenn sie innerhalb 24 Stunden wieder abgehen, 1 Mark,
   b. sonst wie ad 1 und ad 2.

Ausnahmen.

a. Fahrzeuge, welche den Zwecken der Wasserbauverwaltung dienen, oder welche ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staates oder für die Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördern, sind vom Bollwerksgeld befreit.
b. Handkähne und ähnliche kleine Kähne, welche nicht zur Frachtfahrt bestimmt sind, bleiben von der Abgabe befreit.

Erläuternde Bestimmungen.

aa. Fahrzeuge, welche sowohl löschen als laden, unterliegen — abgesehen von № 3 des Tarifs — der Abgabe nach Maßgabe der stattgehabten Be- und Entladung der Güter, deren Gesammtumfang für die Berechnung entscheidend ist.
bb. Die Tragfähigkeit ist durch den Meßbrief nachzuweisen. Für noch nicht gemessene Fahrzeuge kann, wenn Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben bestehen, der höchste Satz erhoben werden.
cc. Fahrzeuge, welche wegen Raummangels nicht unmittelbar anlegen können, sondern über andere Fahrzeuge hinweg löschen oder laden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Tarifs.
dd. Holzflöße sind von der Bollwerksabgabe befreit, entrichten aber die im Stättegeldtarif vorgeschriebene Abgabe.
ee. Bei der Berechnung wird der Tag der

Anlegung, nicht aber der des Abganges der Fahrzeuge, mitgerechnet.

ff. Den Anweisungen des städtischen Aufsichtsbeamten in Hinsicht der Anlegung der Fahrzeuge ist Folge zu leisten.

II. Stättegeldtarif.

Für Schiffsfrachtgut und Floßholz beträgt die Abgabe:

1) für jedes Stück Bauholz, das auf die Ablage gebracht wird:
   a. sofern es innerhalb dreier Tage wieder fortgeschafft wird, 10 Pf.,
   b. bei längerer Lagerung pro Woche 20 Pf.,
2) für 1 Schock Bretter oder ½ Schock Bohlen pro Monat 40 Pf.,
3) für je tausend Mauer- oder Dachsteine pro Monat 20 Pf.,
4) für alle vorstehend nicht genannten Gegenstände pro Kubikmeter für jeden Monat 20 Pf.

Befreiungen und erläuternde Bestimmungen.

a. ad 2—4. Die hier genannten Güter lagern bis zu einer Woche frei; bei längerer Lagerung aber zählt diese Zeit in Hinsicht der Berechnung des Stättegeldes mit.

b. Bruchtheile der Erhebungseinheit oder der für die Abgaben-Berechnung maßgebenden Zeitabschnitte werden voll gerechnet.

c. Der Monat umfaßt einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der der Entnahme derselben.

d. Das Stättegeld ist vor der Abfuhr der Güter zu entrichten.

e. Den Anweisungen des städtischen Beamten in Hinsicht der Art und Weise der Lagerung ist unbedingt Folge zu leisten.

Berlin, den 30. November 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.	Der Finanzminister Im Auftrage: Hasselbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Pharmacopoea Germanica, editio altera betreffend.

286. Auf Grund eines vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das demnächst im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt & Schenck) zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Germanica. Editio altera." erscheinende Arzneibuch mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle der seit dem 1. November 1872 (siehe die Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 — Reichs-Gesetzblatt Seite 172) in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica tritt.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Der Reichskanzler. In Vertretung Eck.

* * *

Die mittels meiner Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. angekündigte neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica ist erschienen und wird im buchhändlerischen Wege zum Preise von 2 Mark 30 Pf. für ein broschirtes Exemplar abgegeben. Gleichzeitig bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß zufolge Bundesrathsbeschlusses auch der der lateinischen Ausgabe der Pharmacopoea Germanica (editio altera) zu Grunde liegende Deutsche Entwurf des Arzneibuchs demnächst dem buchhändlerischen Vertriebe übergeben werden wird. Weitere Bekanntmachung in dieser Hinsicht bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. September 1882.

Der Reichkanzler. Im Auftrage: Bosse.

* * *

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 9. September d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der deutsche, der lateinischen Ausgabe der Pharmacopoea Germanica (editio altera) zu Grunde liegende Entwurf des neuen Arzneibuchs im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt & Schenck) hierselbst erschienen ist und im buchhändlerischen Wege zum Preise von 2 Mark 30 Pfennig für ein broschirtes Exemplar abgegeben wird. Berlin, den 7. November 1882.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Vorstehende in dem Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers werden dem betheiligten Publikum hiermit zur Beachtung empfohlen.

Potsdam, den 13. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica. Editio altera.

287. Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juli 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 333) das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt und Schenk) zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Germanica. Editio altera" erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle der seit dem 1. November 1872 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 № 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald-schen Verlagsbuchhandlung hierselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten als auch der

aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, verantwortlich.

3) Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen, auf Seite 309—316 der Pharmacopoea benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten.

4) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopoea auf Seite 317—319 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere Dosis verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzte Rücksprache zu nehmen.

5) Die in Tabula B. der Pharmacopoea zusammen gestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Medizinalien getrennten verschließbaren Raume bezw. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei Kategorien der Tabula B., bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alcaloide, ihr besonders verschließ-Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist jede dieser Abtheilungen für sich; sowie der ganze Giftschrank, außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Quantitäten der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabula B., für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kali arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines nach denselben Prinzipien, jedoch ohne Umgitterung eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6) Die in der Tabula C. aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammen zu stellen.

7) Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenclatur der zur Zeit gültigen Pharmacopoea anzuwenden.

8) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabula B. mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde und für die Arzneimittel der Tabula C. mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

9) In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar der offiziellen Lateinischen Ausgabe der Pharmacopoea Germanica Editio altera vorräthig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1882.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Goßler.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 16. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1883.

288. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1883 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 28., 29., 30., 31.
Februar: 4., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 28.
März: 1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 20., 22., 23., 25., 26., 27., 28.
April: 1., 2., 4., 6., 8., 9., 11., 12., 15., 16., 18., 19., 20., 22., 23., 25., 27., 29., 30.
Mai: 2., 3., 4., 6., 7., 9., 11., 13., 14., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 30.
Juni: 1., 3., 6., 10., 13., 17., 18., 19., 24., 27., 28.
Juli: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.
August: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.
September: 2., 5., 9., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 27., 30.
Oktober: 1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.
November: 1., 4., 5., 6., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
Dezember: 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 16., 17., 18., 19., 23., 25., 26., 27., 28., 29., 30.

Potsdam, den 18. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

289. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindern des Dominiums Genshagen, im Kreise Teltow, ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

290. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Johann Plagemann in Berlitt im Kreise Ostprignitz ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

291. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dominiums Groß-Kreutz und des Hüfners Gottlieb Wrede zu Preußnitz im Kreise Zauch-Belzig, sowie des Gutspächters Schade zu Ohnewitz und des Gemeindevorstehers Schmidt zu Stölln im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Die Räude ist an einem Pferde des Büdners Mitschrick zu Deutsch-Wusterhausen im Kreise Teltow festgestellt und ist dieses Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 13. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

292. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Oberamtmanns Schmidt zu Löhme im Kreise Teltow ausgebrochen.

Ein toller Hund, dessen Besitzer unbekannt geblieben ist, ist am 12. d. M. in Britz im Kreise Teltow getödtet worden.

Potsdam, den 18. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

293. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1882 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Pfauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,80	31,82	2,60	1,42	1,40	0,86	2,24	1,78	1,62	1,38	2,58	2,16
2	32,82	31,80	2,64	1,38	1,42	0,88	2,22	1,78	1,64	1,40	2,56	2,16
3	32,82	31,78	2,64	1,38	1,42	0,89	2,20	1,78	1,64	1,42	2,50	2,18
4	32,84	31,80	2,64	1,38	1,42	0,90	2,18	1,78	1,66	1,44	2,48	2,18
5	32,82	31,80	2,62	1,38	1,44	0,92	2,18	1,78	1,68	1,46	2,44	2,18
6	32,80	31,80	2,60	1,42	1,48	0,93	2,12	1,78	1,68	1,46	2,42	2,20
7	32,88	31,82	2,58	1,50	1,48	0,95	2,28	1,80	1,68	1,46	2,38	2,20
8	32,88	31,82	2,62	1,46	1,48	0,96	2,28	1,80	1,68	1,46	2,36	2,20
9	32,88	31,82	2,60	1,48	1,50	0,97	2,30	1,84	1,70	1,48	2,36	2,20
10	32,88	31,82	2,64	1,46	1,52	0,97	2,32	1,86	1,70	1,48	2,36	2,20
11	32,88	31,82	2,62	1,58	1,52	0,99	2,34	1,88	1,70	1,48	2,36	2,22
12	32,90	31,84	2,66	1,40	1,56	1,00	2,32	1,90	1,72	1,50	2,36	2,24
13	32,92	31,86	2,64	1,48	1,54	1,01	2,30	1,94	1,72	1,50	2,40	2,28
14	32,94	31,86	2,64	1,50	1,54	1,00	2,32	1,94	1,74	1,52	2,48	2,30
15	32,94	31,86	2,64	1,48	1,52	1,00	2,32	1,96	1,74	1,52	2,54	2,34
16	32,94	31,86	2,62	1,48	1,52	0,99	2,34	2,00	1,76	1,54	2,66	2,36
17	32,90	31,86	2,62	1,42	1,50	0,98	2,28	2,00	1,76	1,54	2,76	2,38
18	32,88	31,86	2,60	1,42	1,52	0,98	2,24	2,00	1,78	1,56	2,90	2,40
19	32,88	31,84	2,60	1,48	1,52	0,99	2,26	2,00	1,78	1,56	2,92	2,40
20	32,88	31,82	2,60	1,50	1,52	0,99	2,26	2,00	1,80	1,58	2,94	2,40
21	32,88	31,82	2,62	1,50	1,52	1,00	2,24	2,00	1,82	1,60	2,86	2,40
22	32,88	31,82	2,62	1,48	1,52	1,01	2,24	2,00	1,84	1,62	2,82	2,40
23	32,90	31,86	2,62	1,52	1,54	1,01	2,26	2,04	1,84	1,62	2,80	2,42
24	32,94	31,90	2,58	1,52	1,56	1,02	2,26	2,04	1,86	1,64	2,80	2,42
25	32,96	31,90	2,60	1,54	1,56	1,02	2,26	2,04	1,86	1,64	2,80	2,44
26	32,94	31,90	2,64	1,48	1,58	1,03	2,26	2,04	1,86	1,64	2,82	2,44
27	32,94	31,90	2,64	1,58	1,58	1,03	2,26	2,06	1,88	1,66	2,90	2,44
28	32,96	31,94	2,66	1,60	1,60	1,05	2,30	2,08	1,88	1,66	3,06	2,46
29	32,98	31,94	2,66	1,60	1,60	1,06	2,30	2,04	1,88	1,66	3,22	2,46
30	32,96	32,04	2,68	1,62	1,60	1,07	2,32	2,08	1,88	1,66	3,49	2,46

Potsdam, den 15. Dezember 1882. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung für Turnlehrer.

41. Für die im Jahre 1883 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung habe ich Termin **auf Montag, den 26. Februar k. J.** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzu-

bringen. Die Einreichung der Meldungen bei mir muß spätestens bis zum 1. Februar k. J. erfolgen.

Berlin, den 7. Dezember 1882.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

* * *

Unter Hinweis auf die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. September 1880 (Amtsblatt de 1880 S. 374) publizirte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer bringen wir vorstehende Bekanntmachung vom 7. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte stehenden Lehrer, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen bis zum **20. Januar 1883** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 14. Dezember 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1882.

74. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	19	Mark	99	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	16	=	96	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	90	=
=	=	=	Roggen (gut)	14	=	28	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	56	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	81	=
=	=	=	Gerste (gut)	18	=	60	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	91	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	05	=
=	=	=	Hafer (gut)	15	=	32	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	48	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	53	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	37	=
=	=	=	do. (mittel)	18	=	76	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	16	=
=	=	=	Richtstroh	4	=	03	=
=	=	=	Heu	6	=	16	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	12	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	34	=	—	=
=	=	=	Linsen	43	=	65	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	28	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	13	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	61	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	31	=
=	60	Stück	Eier	3	=	73	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	63	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	75	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1882:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			35	=
=	1	=	Gerstengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	1	Mark	80	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 7. Dezember 1882.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verbot einer Druckschrift.

75. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Die Deutsche Geheimpolizei im Kampfe mit der Sozialdemokratie", herausgegeben Hottingen-Zürich, Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei und Volksbuchhandlung, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin, den 12. Dezember 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

76. Auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln

von Geldern durch Vertrieb von mit Sinnsprüchen bedruckten Zetteln verschiedenen Werthes, bedruckt mit dem Parteistempel der Berliner Sozialdemokratie, sogenannten Sammelbons, für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1882.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

77. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Deutscher Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender für das Jahr 1883". Nürnberg. Verlag von Wörlein u. Comp. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 14. Dezember 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

78. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvögel. Sozialrevolutionaire Lieder und Gedichte." London. Com. Arbeiter-Bildungsverein, 6, Rose St. Soho Squ., Bd. 1880, 1. Lieferung, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin, den 15. Dezember 1882.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Die North British and Mercantile Insurance Company in London und Edinburg betreffend.

79. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten der Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die alten Statuten dem Stück 7 desselben Blattes vom 12. Februar 1864 beigefügt waren. Die General-Bevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen sind zur Zeit die Herren Hoffmann und Müller hierselbst, Oranienburgerstr. 60/63.

Berlin, den 2. November 1882.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Costa-Rica zum Weltpostverein.

23. Zum 1. Januar 1883 tritt die Republik Costa-Rica dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Costa-Rica die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 9. Dezember 1882.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Stephan.

Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit Japan.

24. Vom 1. Januar 1883 ab können nach Jokohama und Tokio in Japan durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 50 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, zum Mindesten jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnortes desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W., den 10. Dezember 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen 2c.

23. Die am 2. Januar 1883 fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen, der Neumärkischen Schuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, bei den Regierungs-hauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt a./Main schon vom 20. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Bei der Staatsschulden-Tilgungskasse beginnt die Zahlung in der Zeit vom 20. d. M. bis 6. Januar k. J. einschließlich Morgens 8 Uhr. Geschlossen ist die Kasse außer an den Sonn- und Festtagen am 28. und 29. d. M. ganz und am 30. d. M. Morgens bis 10 Uhr Vormittags.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte angeben, aufgerechnet und vom Inhaber unter Bezeichnung seiner Wohnung unterschrieben sein muß.

Berlin, den 8. Dezember 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. Dezember 1882.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 28. Oktober d. J. will ich dem Kreise Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, für die von Alt-Friesack über den Bahnhof Dammkrug bis zur Neu-Ruppin—Fehrbelliner Chaussee herzustellende Kunststraße gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in dem letzteren enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 4. November 1882.

gez. Wilhelm.

(ggez.) Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1878 über die Dampfschleppschifffahrt auf der Spree und der Havel.

19. Auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

Die unterm 31. Oktober 1878 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend eine Abänderung der Polizei-Verordnung über die Dampfschleppschifffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe (Amtsblatt für 1878 S. 352) wird mit Rücksicht auf die unterm heutigen Tage von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten erlassene Polizei-Verordnung über das Befahren der vorbezeichneten Wasserstraßen mit Dampfschleppzügen hierdurch aufgehoben. Potsdam, den 30. November 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung.

294. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74, 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Bezirksraths bezüglich des Befahrens der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und der Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe mit Dampfschleppzügen hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Das Befahren der vorbezeichneten Wasserstraßen mit Dampfschleppzügen ist gestattet.

§ 2. Die Zahl der Kähne, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, beträgt:

a. auf der Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis Spandau zu Berg 3 und zu Thal 2;
b. auf der Havel von der Spreemündung bis Brandenburg a./H. zu Berg 6 und zu Thal 4;
c. auf der Havel von Brandenburg a./H. bis zur Elbe zu Berg und zu Thal 4.

Jeder Schleppkahn muß außer der für das Dampfboot nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts für 1865) erforderlichen Mannschaft die erforderliche besondere Bedienungsmannschaft haben.

§ 3. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den scharfen Krümmungen des Stroms beziehentlich in den Schleusenkanälen, so muß der Kapitain zunächst anhalten und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob mit den sämmtlichen anhängenden Kähnen die Fahrt fortgesetzt werden kann. Wenn dies nicht ganz unbedenklich erscheint, sind die Schleppkähne einzeln durch die beregten Passagen zu führen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark bestraft.

§ 5. Die §§ 1, 3 und 7 der Polizei-Verordnung vom 4. April 1874 (Amtsblatt de 1874 Seite 117) werden, soweit sie von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 30. November 1882.

Der Regierungs-Präsident.

295. Allerhöchste Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich der Stadtgemeinde Charlottenburg Behufs Regulirung des Kurfürstendammes auf der Strecke zwischen der Kurfürstenstraße und der östlichen Grenze des Kunstgärtner Blümner'schen Grundstückes Band 42 № 1865 des Grundbuchs von Charlottenburg das Enteignungs-

recht zur Erwerbung der dazu innerhalb ihres Gebietes erforderlichen Flächen hiermit verleihen. Der eingereichte Situationsplan erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 8. Dezember 1882.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Abänderung der Statuten der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia" zu Hamburg betreffend.

296. Nachstehend, unter dem 4. April d. J. beschlossene, von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 6. Oktober d. J. genehmigte Abänderungen der Statuten der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia" zu Hamburg:

„§ 1. Die „Hammonia Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona" ist eine in Hamburg domizilirte Aktien-Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Versicherung von Bruchschäden aller Art an Spiegeln und Spiegelscheiben gegen Prämien-Zahlung zu übernehmen.

§ 2. Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt 375 000 Mark und ist in 1250 Aktien à 300 Mark eingetheilt.

§ 3. Weitere Emissionen können nur auf Beschluß der General-Versammlung stattfinden; bei jeder neuen Emission haben die derzeitigen Inhaber der Aktien erster Emission das Recht, die auszugebenden Aktien zum Parikourse nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes zu übernehmen. Ueber diejenigen Aktien, welche von den derzeitigen Inhabern der Aktien erster Emission kraft des ihnen zustehenden, durch eine öffentliche Anzeige des Aufsichtsrathes zu normirenden Bezugrechtes nicht in Anspruch genommen werden, verfügt der Aufsichtsrath bestmöglichst im Interesse der Gesellschaft, darf dieselben jedoch nicht unter dem Parikourse ausgeben.

§ 5. Die Aktien lauten auf Namen und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung mit der Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Uebertragung der Aktien kann nur durch Indossament und mit Genehmigung des Aufsichtsraths, der, falls er die Genehmigung verweigert, keine Gründe anzugeben braucht, geschehen. Der Aufsichtsrath ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung sowohl dann zu verweigern, wenn diejenige Person, welche die Umschreibung auf ihren Namen verlangt, weder ein selbstständiger Glaser, noch eine Glaser-Innung ist, als auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits im Besitze von sechs Aktien befindet. Die letztere Bestimmung findet jedoch auf Glaser-Innungen keine Anwendung.

Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Sie verjähren innerhalb 4 Jahre nach Verfall. Wird aber von dem zur Zeit der Fälligkeit im Aktienbuche angegebenen Eigenthümer der Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt, so wird ihm nach dem Ablauf der Betrag der bis dahin nicht vorgezeigten Dividendenscheine ausbezahlt.

§ 6. Auf die Aktien ist eine Anzahlung von 20 pCt. geleistet; die ferneren Einzahlungen auf die zuerst ausgegebenen Aktien sowohl, als auf die später zu emittirenden Aktien werden vom Aufsichtsrath bestimmt. Die Aufforderung ist dreimal in dem Gesellschaftsblatt zu publiziren, das erste Mal spätestens 2 Monate, das letzte Mal frühestens 8 Tage vor dem Einzahlungstermin. Die Einzahlungen dürfen nicht in höheren Raten als 20 pCt. des Nominalbetrages ausgeschrieben werden und muß zwischen einer Einzahlung und der anderen ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen.

Abs. 2 bleibt.

§ 8. Die ordentliche General-Versammlung wird alljährlich im Januar, Februar oder März berufen. In derselben hat der Aufsichtsrath den Bericht über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres, die Jahresrechnung und Bilanz, sowie über die sich danach ergebende Dividende zu erstatten und haben die in der vorigen General-Versammlung gewählten Revisoren (vgl. § 23) die Resultate ihrer Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz mitzutheilen. Jahresrechnung, Bilanz und Dividende gelten, wenn die Revisoren dieselben richtig befunden haben, für genehmigt und der Vorstand für das abgelaufene Jahr als dechargirt. Ueber etwaige Monituren der Revisoren entscheidet die General-Versammlung. In der ordentlichen General-Versammlung werden ferner die erforderlichen Wahlen in den Aufsichtsrath, sowie die Wahlen der Revisoren für die nächste Jahresrechnung vorgenommen; zu ihrer Kompetenz gehören im Uebrigen alle nicht den anderen Organen zugewiesenen Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Anträge wegen Erhöhung des Aktien-Kapitals, Abänderung der Statuten und Liquidation der Gesellschaft.

Außerordentliche General-Versammlungen können jeder Zeit berufen werden; der Aufsichtsrath ist verpflichtet, eine solche zu berufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, welche sich dadurch legitimiren, daß sie für die Zeit bis nach der General-Versammlung Aktien zum Nominalbetrage von 60 000 Mark bei der Gesellschaft deponiren, es unter schriftlicher Einreichung eines zur Kompetenz der General-Versammlung stehenden Antrages verlangen. Die außerordentliche General-Versammlung ist innerhalb 4 Wochen nach Stellung des Antrages und Beschaffung der Deposition in statutenmäßiger Weise (§ 9) zu berufen.

§ 9. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch zweimalige Aufforderung in dem

Gesellschaftsblatt, das erste Mal 20 Tage, das zweite Mal frühestens 10 und spätestens 6 Tage vor dem für die Versammlung angesetzten Termin. Mit der letzten Einladung ist auch die Tagesordnung der Versammlung bekannt zu machen.

§ 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Aktionär, zur Ausübung des Stimmrechts jeder Besitzer von 3 Aktien berechtigt und geben je 3 Aktien Eine Stimme.

Kein Aktionär hat das Recht, mehr als zwei Stimmen zu führen. Nur die, weder in Hamburg noch in Altona domicilirenden Aktionäre sind befugt, sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten zu lassen. Niemand ist berechtigt, für sich selbst und in Vertretung anderer Aktionäre mehr als 10 Stimmen zu führen.

Die Art der Legitimation zum Eintritt wird mit der Einladung zugleich bekannt gemacht.

§ 13. Bei Abstimmungen in der General-Versammlung entscheidet in der Regel einfache Stimmen-Mehrheit und bei Stimmen-Gleichheit das Votum des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet relative Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit das Loos.

Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft, über die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, über die Veränderung der Statuten — soweit nicht der letzte Absatz dieses Paragraphen Ausnahme statuirt — können nur dann getroffen werden, wenn zwei Drittel des emittirten Aktien-Kapitals in der General-Versammlung vertreten sind und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag erklären. Sind in der betreffenden Versammlung keine zwei Drittel des Aktien-Kapitals vertreten, so ist, falls der betreffende Antrag von dem Antragsteller aufrecht erhalten wird, innerhalb 3 Wochen eine zweite General-Versammlung zu halten, in der es auf die Zahl der vertretenen Aktien nicht ankommt; doch bedarf es zur Annahme des Antrages auch in dieser General-Versammlung einer Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Erhöhung des Grund-Kapitals sind — soweit die Beschlußfassung in Frage steht — nicht als Veränderung der Statuten zu betrachten und daher mit einfacher Stimmen-Mehrheit zu fassen. Beschlüsse über Aenderung der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§ 1) sowie über Aenderung der im § 14 in Bezug auf die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder und deren Domizil enthaltenen Vorschriften können schon in der ersten General-Versammlung, in welcher der betreffende Antrag vorliegt, ohne Rücksicht auf die Größe des vertretenen Aktien-Kapitals, Ersteres durch zwei Drittel Majorität, die letzteren beiden Angelegenheiten jedoch nur mit Einstimmigkeit, gefaßt werden.

§ 14. Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Aktionären, welche von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden und von denen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Hamburg oder Altona haben müssen. Jedes Jahr scheiden mindestens 3 Mitglieder aus und sind diese, mit Ausnahme des nach § 21 in die Direktion delegirten Mitgliedes für das erste Jahr nach ihrem Ausscheiden nicht wieder wählbar. Tritt in der Zwischenzeit zwischen 2 ordentlichen General-Versammlungen eine Vakanz ein, so wählen die im Amte Verbleibenden einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche dann die definitive Neuwahl vornimmt. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des jetzigen Aufsichtsrathes wie der (1882) neu gewählten Mitglieder entscheidet das Loos.

§ 16. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

§ 17. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths beruft die Versammlungen desselben, so oft er es für nothwendig erachtet, jedoch mindestens jeden Monat einmal und stets wenn 2 Mitglieder des Aufsichtsrathes es verlangen; die Versammlungen finden in Hamburg statt.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

§ 19. Der Aufsichtsrath bestimmt über die Anstellung der Direktoren und der Beamten, kontrahirt mit denselben und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, namentlich auch betreffs der Art der Regulirung der Schäden und der den Agenten zu gewährenden Provisionen. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung und hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen nicht zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Gelder vorläufig bei der Volksbank, Vereinsbank oder in pupillarischen Hauspösten dieser Stadt oder ihres Gebietes belegt werden. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten jederzeit unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen. Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 23. Die Revisions-Kommission besteht aus 4 Mitgliedern, welche für das erste Jahr von der konstituirenden General-Versammlung und in der Folge von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Aktionäre gewählt werden und welche die Pflicht haben, die Rechnungen und die Bilanzen, die der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu prüfen; sie sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und der Direktion spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfung zu erstatten. Die Mitglieder der Revisions-Kommission erhalten keine Remuneration, haben jedoch den Ersatz der im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen zu beanspruchen.

§ 27. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft müssen von dem Aufsichtsrathe oder der Direktion unterzeichnet

und in der Fachzeitschrift Diamant veröffentlicht werden."

werden hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft dem 28. Stücke unseres Amtsblattes pro 1880 als besondere Beilage angeschlossen sind.

Schleswig, den 20. November 1882.

Königl. Regierung.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten dem 33. Stück des hiesigen Amtsblattes pro 1880 als Extrabeilage angeschlossen sind.

Potsdam, den 19. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers betreffend.

297. Diesem Stück des Amtsblattes ist die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. April 1882, betreffend die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers, in einem Druck-Exemplar beigefügt worden, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 27. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Zeitweilige Ermäßigungen der von Schiffen und Holzflößen auf der Elde, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen zu entrichtenden Schleusengelder betreffend.

298. Indem ich nachstehend eine Verordnung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Landes-Regierung vom 3. Oktober d. J., betreffend zeitweilige Ermäßigungen der von Schiffen und Holzflößen auf der Elde, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen zu entrichtenden Schleusengelder, zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß eine damit übereinstimmende Verordnung unter demselben Datum auch Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung erlassen worden ist.

Durch § 4 der Verordnung ist auf Wunsch der Preußischen Regierung Vorsorge getroffen worden, daß Preußische Schiffer ihre Fahrzeuge bei den Mecklenburgischen Schiffaichstellen mit der neuen Eintheilung der Ladehöhe in vier gleiche Theile gebührenfrei gegen Erstattung der Unkosten versehen lassen können, um bei nicht voller Ladung der entsprechenden Ermäßigung der Mecklenburgischen Schifffahrts-Abgaben theilhaftig zu werden.

Die Aichung der Schiffsgefäße wird zu Grabow, Parchim und Mirow stattfinden und zwar haben die Schiffer ihre bezüglichen Anträge für Grabow und Parchim an die Großherzogliche Flußbau-Inspektion in diesen Orten, für Mirow aber an die Großherzogliche Flußbau-Kommission, Abtheilung für die Havel, zu Mirow zu richten.

Potsdam, den 16. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verordnung,

betreffend fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch die Verordnung vom 10. Oktober 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen bestimmten Schleusengelder.

Friedrich Franz,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen hierdurch nach stattgehabter Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Erhebung der Schleusengelder auf der Elde, Stör und Havel, was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1883 ab soll von vermessenen Schiffsgefäßen und von Holzflößen anstatt der durch die Verordnung vom 10. Oktober 1868, betreffend die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen, bestimmten Schleusengelder an jeder passirten Hebestelle bis auf Weiteres erhoben werden:

A. von Schiffsgefäßen für jede fünf Tonnen (hundert Centner) der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, unter Anrechnung von weniger als fünf Tonnen für volle fünf Tonnen:
   1) im Falle des Normal-Tarifs nach § 2 der genannten Verordnung der Satz von
      dreißig Pfennigen;
   2) im Falle des Tarifs für rauhe Fourage nach § 3 derselben Verordnung der Satz von
      fünfzehn Pfennigen;
      wobei unter den Tarif für rauhe Fourage auch Papier-Abfälle, Steinkohlentheer, Naphthalin und Theerpech fallen sollen;
   3) im Falle des Tarifs für leere Fahrzeuge nach § 4 derselben Verordnung der Satz von
      fünf Pfennigen;

B. von Holzflößen:
   1) im Falle des § 10 unter 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1868 für ein jedes vorschriftsmäßig (nicht über 3 Meter breit und nicht über 22 Meter lang) abgebundene Plätz der Betrag von
      fünfundzwanzig Pfennigen;
   2) im Falle des § 10 unter 2 derselben Verordnung für jedes doppelte, oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen &c. beladene vorschriftsmäßig abgebundene Plätz, der Betrag von
      fünfzig Pfennigen.

Dabei soll es den Schiffern freistehen, nach eigenem Ermessen das Schleusengeld entweder bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt oder von Schleuse zu Schleuse zu entrichten.

§ 2. Für Schiffsgefäße, deren Ladung nachweislich

drei Viertheile ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, soll von dem 1. Januar 1883 ab eine weitere Ermäßigung des Schleusengeldes dahin eintreten, daß

a. bei **dreiviertel Ladung**, d. h. bei einer Ladung von mehr als einhalb bis inkl. dreiviertel der Tragfähigkeit, nur

vier Fünftel,

b. bei **halber Ladung**, d. h. bei einer Ladung von mehr als einviertel bis inkl. einhalb der Tragfähigkeit, nur

drei Fünftel,

c. bei **viertel Ladung**, d. h. bei einer Ladung von einviertel oder weniger der Tragfähigkeit, nur

zwei Fünftel

des nach der Beschaffenheit der Ladung normirenden Satzes in § 1 unter A. der gegenwärtigen Verordnung für jede fünf Tonnen der Tragfähigkeit an jeder passirten Hebestelle erhoben werden sollen.

Jedoch ist für ein Fahrzeug, von welchem hiernach resp. nach § 1 weniger als fünfundzwanzig Pfennig zu erheben sein würden, der Betrag von fünfundzwanzig Pfennig zu erheben, wenn es einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich macht.

In den Fällen, in welchen die vorstehende Ermäßigung in Anspruch genommen wird, ist das Schleusengeld von Schleuse zu Schleuse zu entrichten.

§ 3. Einen Anspruch auf die in § 2 bestimmte Ermäßigung haben nur diejenigen Schiffer, deren Fahrzeuge nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung geaicht und mit den zur Beurtheilung der Größe der Ladung nach dem Maße der Einsenkung des Schiffsgefäßes vorgeschriebenen Merkmalen versehen sind.

Die Beurtheiluug, ob das Schiffsgefäß nach dem Maße seiner Einsenkung nicht als voll, sondern nur als dreiviertel, halb oder einviertel beladen zu behandeln sei, steht für jede Hebestelle dem Schleusenmeister zu.

In Fällen ungleicher Einsenkung auf beiden Schiffsseiten normirt jedesmal die tiefere Einsenkung.

§ 4. Die Aichung ist nur bei Schiffsgefäßen zulässig, welche nach den Vorschriften der Verordnung über die Vermessung der Flußfahrzeuge vom 5. April 1873 oder nach der gegenwärtig für die benachbarten Königlich Preußischen Wasserstraßen in Geltung stehenden entsprechenden Instruktion vermessen worden sind, und geschieht auf Antrag der Schiffer an den von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde zu bestimmenden Orten durch die Offizianten der Flußbau-Verwaltung gebührenfrei. Jedoch sind die durch die Aichung entstehenden Unkosten von dem Antragsteller zu tragen.

§ 5. Bei der Aichung werden zunächst auf beiden Seiten in der Mitte des Schiffsgefäßes die nach der Verordnung über die Vermessung der Flußfahrzeuge vom 5. April 1873 ermittelten Einsenkungstiefen

a. für volle Ladung,

b. für den leeren Zustand

des Fahrzeuges durch je einen Metallknopf mit Bleiverschluß markirt.

Die Höhendifferenz zwischen diesen beiden Marken wird in vier gleiche Theile getheilt. Die ermittelten drei Theilpunkte auf jeder Schiffsseite werden ebenfalls durch Metallknöpfe mit Bleiverschluß fest bezeichnet.

Diese drei Theilpunkte gelten als die oberen Grenzen für viertel, halbe und dreiviertel Ladung.

Der Schiffer ist verpflichtet, an jedem der vorerwähnten Metallknöpfe rechts und links einen in die Augen springenden horizontalen Theilstrich von mindestens 30 Centimeter Länge anzubringen und zu erhalten.

§ 6. Ueber die geschehene Aichung wird dem Schiffer von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde ein Attest ertheilt, welches derselbe bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung nach § 2 dem Schleusenmeister vorzuzeigen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium,
Schwerin, am 3. Oktober 1882.

gez. **Friedrich Franz.**

ggez. H. Graf v. Bassewitz. Wetzell. v. Bülow.

Bekanntmachung.

299. Die im Stück 49 Seite 477 dieses Amtsblatts veröffentlichte Druckfehler-Berichtigung wird hiermit in Folge unrichtigen Abdrucks anderweit publicirt:

Druckfehler-Berichtigung.

Im § 2 Absatz A. der im Stück 47 Seite 449 und 450 dieses Amtsblatts veröffentlichten Polizeiverordnung, betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den unter der Verwaltung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam stehenden Wasserstraßen, vom 30. September d. J., muß es anstatt „Dampfschiffe aller Art, einschließlich der zu Schlepptauerei und Vergnügungszwecken benutzten" heißen: „Dampfschiffe aller Art, einschließlich der zu **Schlepp-, Tauerei-** und Vergnügungszwecken benutzten".

Potsdam, den 21. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

300. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Schulzen Stolp zu Dallgow und Rennefahrt zu Tarmow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 19. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

301. Die Maul- und Klauenseuche bei der Kuh des Fischers und Büdners Paepke in Sandkrug im Kreise Angermünde und die Räude in dem Pferdebestande des Handelsmanns August Hannemann zu Mittenwalde im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 23. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen betreffend.

42. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1883 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf Montag, den 2. April k. J., anberaumt worden. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung als Lehrerinnen ab-

gelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung derselben die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie einen genügenden Grad von Schulbildung nachweisen. Die Anmeldung muß spätestens bis **zum 15. Februar k. J.** bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen: 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt, 2) ein Gesundheitsattest, 3) seitens der wissenschaftlichen Lehrinnen, Zeichen- und Handarbeits-Lehrerinnen a. das Befähigungszeugniß, b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, 4) seitens der anderen Bewerberinnen a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung, b. ein Führungsattest, c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem 20. Juni k. J. vollendet haben wird. Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hierselbst während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 13. Dezember 1882.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung vom 13. d. M. wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche an dem Turnkursus Theil nehmen wollen, ihre Meldungen bis spätestens **zum 1. Februar 1883** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 20. Dezember 1882.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

4. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von **Sonnabend, den 20. Januar 1883** geschlossen.

Potsdam, den 20. Dezember 1882.

Namens des Bezirksraths:
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungs-Verkehr mit Großbritannien und Irland.

25. Vom 1. Januar 1883 ab beträgt die Gebühr für Postanweisungen nach Großbritannien und Irland 20 Pf. für je 20 Mark, mit dem Mindestbetrage von 40 Pf.

Berlin W., den 20. Dezember 1882.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Packetbestellgebühr in Charlottenburg betreffend.

75. Vom 1. Januar 1883 ab beträgt die Packetbestellgebühr in Charlottenburg für ein gewöhnliches Packet bis 5 kg einschließlich 15 Pf., für ein schwereres Packet 20 Pf., für ein Einschreibpacket oder ein Packet mit Werthangabe bis zum Betrage von 3000 Mark 20 Pf. Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleit-Adresse, so wird für das schwerste Packet die Bestellgebühr nach den vorstehenden Sätzen, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

Berlin C., den 20. Dezember 1882.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 4. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. betreffend.

24. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 4. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1883 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinskupons Serie IV. № 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Oranienstraße Nr. 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1883 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli k. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

18. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 98 Stück

und zwar die Nummern:

303 928 1312 1510 1615 1858 1895 2326 2424 2915 2953 3183 3400 3737 3850 3975 4754 4802 5088 5153 5605 5629 6380 6531 6645 6663 7200 7879 8299 8676 8783 8822 9000 9117 9263 9638 9644 9661 9924 10057 10260 10591 10723 10921 11034 11084 11240 11294 11383 11585 11818 12019 12079 12166 12327 12338 12471 12588 12630 12752 12783 12927 13008 13035 13064 13258 13574 13751 13818 13880 13901 14189 14197 14312 14710 14729 14853 14883 15005 15074 15561 15744 15956 15980 15985 16076 16355 17105 17138 17185 17208 17235 17245 17279 17286 17355 17398 17413.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 34 Stück

und zwar die Nummern:

749 835 914 1174 1427 1670 1734 1806 2052 2149 2288 2419 2484 2790 3054 3303 3351 3649 4052 4288 4321 4385 4531 4578 4601 5013 5127 5312 5363 5481 5489 5896 5950 6290.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 123 Stück

und zwar die Nummern:

185 1058 1310 1559 1592 1629 1653 1756 1907 1912 2154 2179 2527 2728 3276 3579 3861 4925 5160 5223 5373 5405 5543 5615 6113 6175 6514 7374 8091 8201 8981 9023 9135 9365 9566 9600 9643 9670 9684 9686 9755 9839 10166 10462 10517 11020 11296 11326 11409 11540 12079 12348 12693 12992 13939 14264 14270 14539 14629 15068 15100 15350 15379 15390 15496 15524 15579 15598 15723 16030 16311 16317 16437 17103 17268 17743 17861 17970 18040 18083 18129 18266 18268 18269 19136 19161 19182 19277 19414 19578 19755 19947 19955 19968 19999 20232 20267 20296 20409 20451 20629 20677 20684 20696 20789 20833 20860 21064 21079 21126 21220 21258 21349 21361 21454 21466 21467 21478 21508 21514 21556 21559 21564.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 92 Stück

und zwar die Nummern:

68 292 522 783 1037 1257 1270 1401 1515 1992 1999 2180 2313 2572 2706 2990 3672 3894 4309 4311 4374 5080 5140 6046 6156 6226 6486 6677 7298 7401 7551 7695 7729 7942 8260 8307 8375 8487 8624 8679 8888 9050 9161 9540 9552 9572 9864 9928 9953 10133 10560 10580 10628 10654 10734 10805 10957 11087 11208 11244 11275 11450 11667 11960 12148 12294 12550 12868 12950 12987 13371 13409 13583 14196 14570 14622 14974 15697 15928 15936 16210 16240 16374 16385 16589 16784 16828 16906 16921 17010 17156 17231.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 2—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1893 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1882.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Tourbillets I., II. und III. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit.

112. Vom 1. Januar k. J. ab werden auf Station Peitz der Halle—Sorau—Gubener Bahn direkte Tourbillets I., II. und III. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit nach Berlin (Schlesischer Bahnhof und Stadtbahn), sowie auf letzteren Stationen gleiche Billets nach Peitz via Guben zur Ausgabe gelangen. Die Retourbillets via Guben berechtigen zur Rückfahrt auch über die Route via Müllrose. Berlin, den 18. Dezember 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

113. Zu dem Ausnahme-Tarif für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Coaks von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Görlitzer Bahn vom 1. Dezember 1881 ist

Nachtrag I., gültig vom 1. Januar k. J., erschienen. Derselbe enthält theilweise ermäßigte Frachtsätze für Steinkohlen- rc. Sendungen in Quantitäten von 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen nach Niederschönweide (Johannisthal), Grünau, Königs-Wusterhausen, Halbe, Brand, Lübben, Spremberg, Weißwasser, Rietschen, Uhsmannsdorf und Charlottenhof. Ferner werden durch denselben die — neben den Frachtsätzen für Sendungen von mindestens 10000 kg — noch für Wagenladungen unter 10000 kg bestehenden Frachtsätze nach Berlin B. G., Niederschönweide (Johannisthal) und Grünau vom 15. Februar k. J. ab aufgehoben. Exemplare des Nachtrages sind durch die Verbandexpeditionen und das Auskunftsbüreau der Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 22. Dezember 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtfreie Beförderung milder Gaben zur Linderung der bedrängten Lage der Bevölkerung am Rhein rc.

110. Zur Linderung der bedrängten Lage, in welcher sich in Folge der Ueberschwemmungen des Rheins und seiner Nebenflüsse die Bevölkerung einzelner Kreise der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau befindet, werden milde Gaben an Lebensmitteln zum Verzehr, an Kleidungsstücken, Brennmaterial und Material zur Ausfüllung der zu desinfizirenden Böden (Kohlen-Asche, Schlacken u. s. w.), welche an öffentliche staatliche oder städtische Behörden oder an Wohlthätigkeits-Vereine adressirt und mit dem Vermerk im Frachtbriefe: „Freiwillige Gaben für die bedrängte Bevölkerung einzelner Kreise der Rheinprovinz und Provinz Hessen-Nassau" aufgegeben werden, auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, sowie auf den Braunschweigischen Eisenbahnen frachtfrei befördert. Für die von Staats- oder Kommunal-Behörden oder von Wohlthätigkeits-Vereinen zu dem bezeichneten Zweck angekauften und an die Adresse derselben zur Beförderung gelangenden Lebensmittel und Saatgut (Kartoffeln, Getreide und dergl.), ferner Brennmaterial und Material zur Ausfüllung der zu desinfizirenden Böden (Kohlen-Asche, Schlacken rc.) wird bis auf Weiteres die Hälfte der tarifmäßigen Fracht berechnet, insoweit auch diese Sendungen auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, sowie auf den Braunschweigischen Eisenbahnen transportirt werden. Die Adressen der Comités und Wohlthätigkeits-Vereine, an welche die betreffenden Sendungen zu richten sind, können bei sämmtlichen diesseitigen Güter- und Eilgut-Expeditionen in Erfahrung gebracht werden.

Bromberg, den 20. Dezember 1882.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Militair- u. Bau-Kommission.

Die Bewerbung von Militair-Anwärtern betreffend.

In Gemäßheit der Zusatz-Bestimmungen zu § 15 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern vom 10. September d. J. werden die bei der unterzeichneten Behörde für eintretende Vakanzen notirten Militair-Anwärter, welche beabsichtigen ihre Bewerbungen aufrecht zu erhalten, aufgefordert, ihre Meldungen bei Verlust des Anrechts auf Berücksichtigung unter Angabe des vollständigen Nationales, der militairischen Charge und Dienstzeit, sowie unter Bezeichnung des erdienten Civil-Versorgungsscheines nach Datum und Nummer bis zum 1. Dezember 1883 zu erneuern, gleichzeitig auch event. die gegenwärtige Civilstellung und den Aufenthaltsort anzuzeigen. Die Meldungen sind alljährlich zum 1. Dezember zu wiederholen.

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Der Lehrerin und Schulvorsteherin Fräulein Marie Wernicke zu Bernau ist die Konzession zur Leitung und Fortführung der von ihr daselbst errichteten mehrklassigen höheren Privat-Töchterschule ertheilt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Max Pfotenhauer zu Fehrbellin ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Dechtow, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind:

definitiv angestellt: der Wasser-Bauinspektor Werner, als Wasser-Bauinspektor, der Büreau-Diätarius Praedikow als Sekretariats-Assistent, der Gärtner Julius Bergemann als Thiergarten-Gärtner, der invalide Bootsmannsmaat Karl Jaeger als Schleusengehülfe;

überwiesen sind an dieselbe: der Regierungs- und Baurath Keller von Gumbinnen, der Regierungs-Rath Poschmann von Erfurt;

angenommen sind: die Militair-Anwärter Streithorst, van Lamoen und Brandt als Büreau-Diätare, der Primaner Eduard Klee und der Privat-Sekretair Karl Seyfert als Civil-Supernumerare, die Militair-Anwärter Franz Hartkopf und Wilhelm Stephan als Hülfsboten, der Militair-Anwärter Hülfsbote Ducholzky zur Probedienstleistung als Schleusenmeister;

versetzt sind: der Regierungs- und Baurath Zeidler und der Regierungsrath Kunze resp. an die Königlichen Regierungen zu Cassel und Oppeln;

ausgeschieden in Folge anderweiter Anstellung im Reichs- und Staatsdienste: die Büreau-Diätare Bergholz und Zumpe;

verstorben: der Registrator Kanzleirath Wildt.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels- rc. Registers im Jahre 1883 betreffend.

Die die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffenden Geschäfte werden im Jahre 1883 von dem Herrn Amtsgerichtsrath Mila bearbeitet werden und zwar die Handels-

und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Amtsgerichts-Sekretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Kanzlei-Direktors Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung und die Neue Börsen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Markenschutz-, sowie in Muster- und Modellschutz-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels- und Genossenschafts-Register im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 73 entgegen genommen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 56.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1883 durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung, und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Bezirk sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Cöpenick, Mittenwalde, Rixdorf, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1883 von dem Amtsgerichtsrath Emmel unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Gädke bewirkt. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmerstraße Nr. 25, entgegengenommen.

Berlin, den 12. Dezember 1882.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Marken- und Musterschutz-Register bezüglichen Geschäfte werden im Geschäftsjahr 1883 bei dem unterzeichneten Gerichte durch den Amtsgerichtsrath Hammer und den Gerichtsschreiber, Sekretair Reichert, bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Register erfolgt durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsen-Zeitung, 4) das hiesige neue Intelligenzblatt.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1882.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in dem Handels- und Genossenschafts-Register für die Amtsgerichtsbezirke Wriezen, Freienwalde a./O. und Straußberg erfolgt während des Jahres 1883 durch den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen im Muster- und Marken-Register erfolgt nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Wriezen, den 16. Dezember 1882.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung III.

Abhaltung von Gerichtstagen in Velten im Jahre 1883.

Seitens des Herrn Justizministers ist die Abhaltung von Gerichtstagen in der Ortschaft Velten vom nächsten Jahre ab genehmigt und der Gerichtstagsbezirk zusammengesetzt worden aus dem Gemeindebezirk Velten, dem Amtsbezirk Bötzow, Gut und Forsthaus Hohenschöpping, Kolonie Meißnershof, Jagen 34 bis 49 der Falkenhagener Forst. Die Gerichtstage werden durch den Herrn Amtsrichter Dr. Ronnig und einen der hiesigen Herren Büreaubeamten in dem Gastwirth Seeler'schen Grundstück, Wilhelmstraße Nr. 7 in Velten und zwar an folgenden Tagen abgehalten werden: am 16. und 17. Januar, am 13. und 14. Februar, am 13. und 14. März, am 10. und 11. April, am 8. und 9. Mai, am 15. und 16. Juni, am 12ten und 13. Juli, am 18. und 19. September, am 16ten und 17. Oktober, am 13. und 14. November, am 11. und 12. Dezember.

Spandau, den 21. Dezember 1882.

Der aufsichtführende Richter des hiesigen Königl. Amtsgerichts. Buchwald.

Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal im Jahre 1883.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1883 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt. Januar: 8., 22., Februar: 5., 19., März: 5., 19., April: 2., 16., Mai: 7., 21., Juni: 4., 18., Juli: 9., August: 15., September: 3., 17., Oktober: 8., 22., November: 5., 19., Dezember: 3., 17. Das Gerichtslokal ist das der früheren Gerichts-Kommission Joachimsthal.

Eberswalde, den 5. Dezember 1882.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow im Jahre 1883.

Für das Geschäftsjahr 1883 werden die Gerichtstage in Gramzow hiermit auf folgende Tage festgesetzt: 8. bis 10. Januar, 5. bis 7. Februar, 5. bis 7. März, 3. bis 4. April, 1. bis 2. Mai, 4. bis 5. Juni, 10. bis 11. Juli, 1. bis 3. Oktober, 5. bis 7. November, 3. bis 5. Dezember. Es wird hierbei bemerkt, daß der letzte Termინstag jedesmal zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anträgen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, sowie für Verhandlungen in Grundbuchsachen und für die Aufnahme sonstiger Anträge bestimmt ist.

Angermünde, den 15. Dezember 1882.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Carda, Bäcker,	geboren am 12. März 1847 zu Patzau, Kreis Tabor, Böhmen,	Diebstahlsversuch im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. November 1881),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	30. Oktober d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Schlichtan, richtig Schlichta, geborene Lapacz, Schmieds-Ehefrau,	39 Jahre, aus Zabrzega bei Mährisch-Ostrau, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. (ausgef. am 28.) Oktober d. J.
2	Emanuel Wicher, Arbeiter,	37 Jahre, aus Groß-Polom, Kreis Troppau, Oesterr.-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Hehlerei,	derselbe,	desgleichen,
3	Johanna Jönsdotter, unverehelichte,	geboren am 4. November 1854 zu Rödeby, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht und einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	16. Oktober d. J.
4	Karl Christian Groß, Kupferschmied,	geboren am 22. Januar 1844 zu Holbäk auf Seeland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	27. Oktober d. J.
5	Simon Neger, Kellner,	46 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	8. November d. J.
6	Michael Abraham, Lehrer,	68 Jahre, aus Tultscha, Rumänien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	20. November d. J.
7	Josef Martin Tichy, Bäckergeselle,	geboren am 25. Mai 1858 zu Ottakring bei Wien, Oesterreich,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	8. (ausgef. am 11.) November) d. J.
8	Karl Klinger, Tagearbeiter,	geboren im November 1844 zu Henne bei Böhmisch-Kamnitz, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln u. Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. (ausgeführt am 30.) Oktober d. J.
9	Franz Peter Wagner, Kürschner,	33 Jahre, aus Laufenburg, Schweiz,	Landstreichen, Betrug, Betrugsversuch u. Körperverletzung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	31. August d. J.
10	Alexander Bonifazius Ducrocq, Kutscher,	geboren am 5. Mai 1853 zu Bure au bois, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. November d. J.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend das Verzeichniß der in der 4ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 15. Dezember 1882 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1883 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A., sowie das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A., die zweite enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. April d. J. über die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgange 1882
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, s. auch Landtag.
— Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. 347. 393.
— Feststellung der Wahlbezirke in der Stadt Berlin für die Abgeordnetenwahl. 369.
— Festsetzung der Wahltermine und Wahlbezirke im Regierungsbezirk Potsdam für die Abgeordnetenwahl. 393. 397.
— Neuwahl eines Abgeordneten in Berlin. 443.
Ablage.
— Tarif für die Benutzung der Ablage bei Eberswalde. 241.
— Tarif zur Erhebung des Bollwerks- und Stättegeldes bei Benutzung des Cremmer Lösch- und Ladeplatzes. 497.
*Ablösungen.
— Aufgebot von Ablösungssachen. 85. 578. 1009. 1085.
Amtsbezirke.
— Berichtigung des Verzeichnisses derselben. 33.
— Aenderung von Amtsbezirken im Kreise Teltow. 149. 251.
— desgl. im Kreise Templin. 483.
Amtsblatt.
— Erneuerung der Bestellung. 471. 483. 495.
Anleihen, s. Stadt-, Gemeinde-, Kreis-Anleihen, Staatspapiere.
Anschlagsäulen.
— Regelung des Anschlagwesens in Berlin. 486.
Apotheken.
— Anlegung einer Apotheke im Dorfe Velten. 201.
— desgl. in der Oranienburger Vorstadt von Spandau. 359.
— Zulässige Waagen in den Apotheken. 454. 484.
— Einführung der Pharmacopoea Germanica. 498.
Apotheker.
— Bildung der Prüfungs-Kommission für Apotheker-Gehülfen. 34.
— Arzneitaxe für 1882. 3.
Atteste.
— Form der ärztlichen Atteste. 11.
Auktionatoren.
— Nachtrag zum Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren. 336.
Auswanderung.
— Erlöschen der Konzession des Auswanderungs-General-Agenten Behmer in Berlin. 13.
Auswanderung.
— Erlöschen der Konzession des Unter-Agenten Post in Gerswalde. 23.
— desgl. des Unter-Agenten Stangen in Berlin. 71.
— desgl. des Agenten Erbrecht in Berlin. 71.
— desgl. des Unter-Agenten Witte in Wittenberge. 289.
— Ertheilung der Konzession als Auswanderungs-Agent an den Kaufmann Reste in Berlin. 164.
— desgl. an den Agenten Stangen in Berlin. 265.
— desgl. an den Kaufmann Erbrecht in Berlin. 366.
Ausweisung
— von Ausländern aus dem Reichsgebiete. 7. 20. 28. 37. 47. 65. 80. 85. 96. 110. 116. 121. 130. 143. 155. 170. 188. 198. 205. 220. 228. 237. 248. 261. 270. 278. 287. 296. 304. 311. 317. 327. 339. 367. 375. 406. 413. 422. 428. 434. 441. 456. 466. 481. 514.
— über die Landesgrenze. 61.

B.

*Bank-Obligationen, Bank-Depotscheine.
— Aufgebot verloren gegangener. 3. 4. 28. 29. 154. 155. 164. 229. 288. 306. 469. 616. 658. 841. 1012. 1129. 1203. 1257.
Baubeamte.
— Nachweisung der Geschäftskreise der Baubeamten im Regierungs-Bezirk Potsdam. Zweite Extrabeilage zum Stück 39.
Bauführer.
— Bezeichnung der geprüften Bauführer. 235.
Bauten.
— Anweisung zur geschäftlichen Handhabung des Verdings 2c. für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. Extra-Beilage zum Stück 15.
— Bedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung. 385. 409.
Beamtenstellen, s. Militair-Anwärter.
Belobigung
— des Bauersohns Wilke zu Lunow. 73.
— des Zimmergesell Schoenbeck zu Nowawes. 73.
— des Webersohns Jarckwitz zu Naugarten. 159.
— des Ackerbürgers Maerten zu Brüssow. 160.
— des Kaufmanns Gottschalk zu Mariendorf. 172.
— des Gerbergehülfen Tauchert zu Prenzlau. 270.
— des Kaufmanns Kunicke zu Storkow. 286.
— des Gymnasiasten Bode und Genossen. 469.

Bergwerks-Eigenthum.
— Lota zu Praedickow ꝛc. 194.
— Amelia daselbst. 302.
— Brigida daselbst. 302.
— Gunnar daselbst. 404.
— Seldner daselbst. 414.
— Dolores daselbst. 414.
Berlin.
— Einführung des Schlachtzwanges in Berlin. 241.
— Parochial-Verhältnisse. 266.
— Benennung zweier Brücken. 290.
— Aufhebung der Polizei-Verordnung zum Schutze des Denkmals auf dem Kreuzberge. 486.
Berliner Krahn-Gesellschaft.
— Schlepplohntarif der Kettenschifffahrt zwischen Berlin und Pichelsdorf. Beilage zum 33. Stück.
Bewässerungs-Genossenschaften, s. Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.
Bezirks-Physikus.
— Vakante Stelle des ersten Bezirks-Physikat in Berlin. 79.
Brücken.
— Benennung zweier Brücken in Berlin. 290.

C.

Chausseen.
— Transport von großen untheilbaren Lasten auf den Chausseen. 83.
— Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen. 99.
— desgl. auf der Kreis-Chaussee von Schöpfurth bis zur Grenze des Niederbarnimer Kreises. 251.
— desgl. auf der Chaussee von Eberswalde nach Oderberg. 289.
— desgl. auf der Chaussee vom Bahnhof Nieder-Finow bis zur Berlin-Freienwalder Provinzial-Chaussee. 319.
— desgl. auf mehreren Chausseen des Kreises Nieder-Barnim. 429.
— desgl. auf der Chaussee von Gramzow nach Passow. 450.
— desgl. auf der Chaussee von Zernitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Havelberg. 471.
— desgl. auf der Chaussee von Alt-Friesack bis zur Neu-Ruppin-Fehrbelliner Chaussee. 505.
— Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Biesenthal nach Bernau. 2.
— desgl. auf der Chaussee von Mittenwalde nach Klein-Ziethen. 118.
— desgl. auf der Chaussee von Mittenwalde nach Königs-Wusterhausen. 159.
— desgl. auf der Chaussee von Trebbin nach Drewitz. 162
— desgl. auf der Chaussee von Zossen nach Siethen. 201.
— desgl. auf der Chaussee von Eberswalde nach Oderberg. 359.
— desgl. auf der Schulzendorf-Biesenthaler Chaussee. 359.
— desgl. auf der Chaussee von Gramzow nach Passow. 450.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Kreis-Chaussee von Halbe nach Wendisch-Buchholz. 75.
— desgl. auf zwei Kreis-Chausseen im Kreise Templin. 149.
— desgl. auf die Kreis-Chaussee von Wendisch-Buchholz nach Birkenhainchen. 189.

Chausseen.
— Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Kreis-Chaussee von Luckenwalde nach Dahme. 300.
— Verlegung der Chausseegeldhebestelle bei Neuendorf auf der Chaussee von Brück nach Beelitz. 300.
— desgl. bei Neuhütten auf der Chaussee von Belzig nach Wiesenburg. 380.

D.

Dampfkessel.
— Eintheilung der Dampfkessel-Revisions-Bezirke im Regierungs-Bezirke Potsdam. 379.
Deiche.
— Unterhaltung der Qualmdeiche in der Lenzerwische. 118.
Dohle.
— Aufhebung des Verbots des Einfangens der Dohle für den Stadtbezirk Brandenburg. 33.
Domainen.
— Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen. 360.
— Aenderung in der Domainen- und fiskalischen Kirchen-Patronats-Verwaltung. 163.
Domainen-Renten.
— Versicherung der rentenpflichtigen Grundstücke bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr. 486.
Druckschriften ꝛc. ꝛc., verbotene.
— Das Flugblatt: An die Wähler des Minden-Lübbecker Wahlkreises. — Die Nummer 1 der Druckschrift: Przedswit (Morgenröthe). 2.
— Interpellation der Abgeordneten Bebel und Gen., den kleinen Belagerungszustand von Leipzig betr. Die Druckschriften: Program Galicyjiskiej Partyi Robotnieczej und Czegoz chea. 3.
— Das Flugblatt: Wir Reinhardt der Erste und Letzte. 23.
— Die Zeitschrift: Deutsche Blätter. 24.
— Der Beobachter. — Chemnitzer Volkszeitung und Geschäftsanzeiger. 50.
— Die Zeitschrift: Der Rebell. — Der Aufruf: Bürger! Seit mehreren Jahren sind wir Zeugen. — Subskriptionsliste mit dem Ersuchen um Beiträge. 70. 71.
— Das Flugblatt: Nach der Wahl. — Das Flugblatt: Zur Kaiserfeier. — Program robotników. (O szczególniej — szym zwiazku pomiedzy spólczesnym okresem historycznym a idia klasy robotniczéj.) 91.
— Der Kommunist. Zeitschrift für Sozialpolitik ꝛc. 162. 191.
— Katechismus der Stilistik. — Elsässisches Volksblatt. 191.
— Das Fluglatt: An die Arbeiter Berlins. 202.
— Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen. 223.
— Zum Reichshaushaltsetat. Rede des Abgeordneten Liebknecht. — Die Zeitschrift: Der Freiheitsfreund. — Das Flugblatt: Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen. — Rede des Abgeordneten Vollmar zum Tabacksmonopol. — Haus und Welt, Blätter für Politik ꝛc. — Der lustige Vetter für Stadt und Land. — Das Flugblatt mit der Ueberschrift: Parteigenossen. 253.
— Das Flugblatt: Unsere Lage. 265.
— Der lustige Vetter für Stadt und Land. — Das Flugblatt: Unsere Lage. 283.

Druckschriften &c. &c., verbotene.
— Der Freiheits-Freund. 284.
— Rede des Abgeordneten Hasenclever zum Tabacks-Monopol. 302.
— Augsburger Chronik. — Rede des Abgeordneten Kayser über die Stellung des Arbeiterstandes zum Parlament. 313.
— Flugschrift der auswärtigen Propaganda. Aufhebung des Sozialistengesetzes. 419.
— Der isolirte sozialistische Staat. — Durch Einigkeit zur Freiheit. 445.
— Ein Beitrag zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterpartei. 452.
— Elektrische Funken in zwanglosen Blättern. 464.
— Die bürgerliche Gesellschaft. Ein Vortrag. — Das neue Sozialistengesetz vor dem Deutschen Reichstage. — Die Nr. 18 der Zeitschrift: Der Volksfreund. — Ein Flugblatt, enthaltend 5 Volksgesänge. — Das Flugblatt: Der schlechte Arbeitslohn. — O. Zanewie Przemówienie Kaz. Sosnowskiego w. Stowarzyszeniu Wzajemnej Pomocy Robotnikow. 476.
— Die deutsche Geheimpolizei im Kampfe mit der Sozialdemokratie. 501.
— Deutscher Handwerker- und Arbeiter-Notiz-Kalender für das Jahr 1883. — Sturmvögel. Sozialrevolutionaire Lieder und Gedichte. 502.
Druckschriften, verbotene. Aufhebung des Verbots.
— Der Beobachter. Sächsische Volkszeitung und Geschäftsanzeiger. — Der Beobachter. Chemnitzer Volkszeitung und Geschäftsanzeiger. 162.
— Interpellation des Abgeordneten Bebel und Genossen, den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig betreffend. 369.

E.

Einkommensteuer.
— Dauernder Erlaß für die Monate Juli, August und September. 13.
— Erlaß für das Jahr 1882/83. 136.
— Verlegung der Büreaux der Bezirks-Kommission und der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer in Berlin. 377.
Eisenbahn-Aktien.
*— Aufgebot verloren gegangener. 4. 72. 90. 123. 254. 344. 407. 432. 465. 666. 841. 851. 977. 988. 1081. 1082. 1231. 1367.

Berlin-Anhalter Eisenbahn.
— Verloosung von Prioritäts-Obligationen. 365.

Münster-Hammer Eisenbahn.
— Verloosung von Stamm-Aktien. 253.
— Ausreichung neuer Zinsscheine. 24. 78. 463.

Taunus-Eisenbahn.
— Verloosung von Prioritäts-Obligationen. 383.
— Ausreichung neuer Zinsscheine. 213. 271.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.
— Ausreichung neuer Zinsscheine. 1. 463.
Eisenbahnen.

I. Allgemeines.
— Aufhebung der Direktion der Berliner Stadteisenbahn. 49.
— Anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin. 135.
Eisenbahnen.
— Einsetzung Königlicher Behörden für die in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangenen Privat-Eisenbahn-Unternehmungen. 189.
— Einsetzung einer Königlichen Direktion für die Verwaltung des auf den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens. 229.
— Ressort-Verhältnisse der Eisenbahn-Direktionen und Betriebsämter. 255.
— Verlegung des Auskunfts-Büreaus der Reichs- und Staats-Eisenbahn-Verwaltung. 268.

II. Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Bahnen.
— Nachtrag zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif. 106. 153. 227. 345.
— Einführung eines neuen Staatsbahn-Tarifs. 107.
— Einführung von neuen Staatsbahn-Tarifen. 141.
— Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände auf den Staatsbahnen. 64. 121. 184. 310.
— Ausnahme-Frachtsätze für den Schlesischen Steinkohlen-Verkehr. 79. 105. 106. 153. 195. 512.
— Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände in den Direktionsbezirken Berlin und Bromberg. 85.
— Fahrpreis-Vergünstigung für die Beförderung kranker Kinder ärmerer Volksklassen nach Heilanstalten auf den Staatsbahnen. 167. 234.
— desgl. für mittellose Personen behufs Erleichterung des Gebrauchs der Bäder. 191.
— Frachtfreie Beförderung milder Gaben für die Bewohner der Rheingegend. 512.
— Neuer Gütertarif zwischen den Direktionsbezirken Berlin und Magdeburg. 5.
— desgl. zwischen dem Direktionsbezirk Berlin und den Bahnhöfen zu Berlin, Breslau &c. 5.
— Nachtrag zum Tarif der Oberschlesischen und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 5.
— Tarifsätze zwischen dem Direktionsbezirk Bromberg und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen. 6.
— Beförderung von Leichen, Fahrzeugen &c. zwischen den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg und Berlin. 26.
— Neue Tarifvorschriften für den Verkehr zwischen dem Direktionsbezirk Berlin und den Staats-, Reichs- und anderen Bahnen. 79.
— Nachtrag zum Staatsbahntarif zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin. 80.
— Tarifsätze für den Verkehr zwischen dem Direktionsbezirke Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer und mehreren anderen Bahnen. 85.
— Frachtsätze für die Beförderung von Leichen &c. zwischen der Schlesischen Gebirgsbahn und dem Direktionsbezirk Berlin und sämmtlichen Berliner Bahnhöfen. 95.
— Tarifnachträge für den Verkehr des Direktionsbezirks Bromberg mit mehreren anderen Bahnen. 106.
— Nachtrag zum Tarif der Oberschlesischen und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 119.
— Neue Tarife für den Güterverkehr zwischen den Direktionsbezirken Berlin und Hannover und anderen Bahnen. 128.
— Aufnahme der Haltestelle Schoenermark in den Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr. 128.
— Neuer Gütertarif für den Verkehr zwischen den Direktionsbezirken Berlin und Cöln (rechtsrheinisch). 141.

Eisenbahnen.
— Neuer Gütertarif für den Verkehr zwischen den Direktionsbezirken Berlin und Cöln (linksrheinisch). 141.
— desgl. zwischen den Direktionsbezirken Berlin und Elberfeld. 153.
— Aufhebung des Spezialtarifs für die Beförderung von Schwefelkiesen zwischen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn und Deutschen Stationen. 166.
— Nachtrag zum Gütertarif zwischen den Direktionsbezirken Berlin, Magdeburg und anderen Bahnen. 195.
— Nachträge zu den Tarifen zwischen dem Direktionsbezirk Berlin und mehreren anderen Bahnen. 195.
— Nachtrag zum Staatsbahntarif zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin. 195. 254.
— Nachtrag zum Tarif für den Personen- und Güterverkehr zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn. 204.
— Beförderungspreise für den direkten Personenverkehr zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin. 204.
— Ausgabe von direkten Billets von den Stadtbahnstationen und den Stationen Hirschberg und Dittersbach. 219.
— Nachtrag zum Gütertarif zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Elberfeld. 219.
— Ermäßigte Frachtsätze für Holz zwischen dem Direktionsbezirk Bromberg und der Oberschlesischen Eisenbahn. 219.
— Nachtrag zum Gütertarif zwischen dem Direktionsbezirk Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn. 227.
— Aufnahme von Stationen in den Staatsbahn-Gütertarif zwischen dem Direktionsbezirk Berlin und der Oberschlesischen Eisenbahn. 246.
— Einführung eines direkten Tarifs zwischen Braunschweigischen Stationen und den Direktionsbezirken Berlin, Bromberg und anderen Eisenbahnen. 246.
— Berichtigungsblätter zu den Gütertarifen im Verkehr zwischen den Direktionsbezirken Berlin und Hannover, sowie der Oldenburgischen Eisenbahn. 268.
— Frachtkredit für Steinkohlen im Verkehr der Oberschlesischen Stationen mit dem Direktionsbezirk Bromberg. 268.
— desgl. im Verkehr anderer Bahnen mit dem Direktions-Bezirk Bromberg. 277.
— Festsetzung der Entfernungen zwischen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen des Direktionsbezirks Bromberg. 303.
— Gültigkeit der Retourbillets von und nach Görlitz über Cottbus. 315.
— Nachträge zum Gütertarif für den Verkehr zwischen den Direktionsbezirken Bromberg und Hannover. 321.
— Nachtrag zum Tarif für den Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn. 345.
— Ausnahme-Frachtsätze für Traubenzucker &c. &c. zwischen den Direktionsbezirken Hannover, Oldenburg, Berlin und anderen Bahnen. 345.
— Umkartirungs-Frachtsätze für Sprit- und Spiritus-Sendungen zwischen Leipzig und Genf &c. 345.
— Ausgabe von Retourbillets zwischen den Stationen der Berliner Stadtbahn und anderen Stationen nach Sprottau und Sagan. 373.

Eisenbahnen.
— Ausgabe von Retourbillets von den Stationen der Berliner Stadtbahn nach Königszelt. 373.
— Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Leichen &c. zwischen den Bahnstrecken Posen-Inowrazlaw &c. und den Berliner Viehhöfen und Berliner Bahnstationen. 373.
— Nachtrag zum Gütertarif zwischen der Braunschweigischen Eisenbahn und den Direktionsbezirken Berlin, Bromberg &c. 373.
— Ausgabe von direkten Billets von Berlin nach Stationen der Sächsischen und der Oesterreichischen Staatsbahnen. 421.
— Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Leichen &c. zwischen der Breslau-Freiburger Eisenbahn und den Direktionsbezirken Bromberg und Berlin. 421.
— Nachtrag zum Tarif für den Personen-Verkehr zwischen der Oberschlesischen Eisenbahn und dem Direktions-Bezirk Bromberg. 427.
— Nachtrag zum Gütertarif zwischen den Direktions-Bezirken Berlin und Magdeburg. 440.
— Frachtsätze zwischen Stationen der Direktionsbezirke Berlin und Bromberg. 465.
— Verkehrs-Erleichterungen zwischen Berlin und Spandau. 478.
— Nachträge zum Gütertarif zwischen den Direktions-Bezirken Bromberg und Hannover und anderen Bahnen. 479.
— Nachtrag zum Ausnahmetarif für den Transport von Steinkohlen zwischen der Oberschlesischen und der Berlin-Görlitzer Bahn. 511.

III. Angelegenheiten der Eisenbahn-Verbände.

— Einrichtung eines neuen Stettin-Märkisch-Schlesischen Verband-Gütertarifs. 84.
— Einführung neuer Tarifhefte im Mitteldeutschen Verbande. 85.
— Nachtrag zum Gütertarif des Südostpreußischen Verbandes. 493.
— Aufnahme mehrerer Stationen in den Preußisch-Oberschlesischen Verband. 16.
— Nachtrag zu dem Tarif für denselben Verband. 129. 234. 311.
— Anderweite Tarifsätze für denselben Verband. 167.
— Ausnahmetarif für Steinkohlen in demselben Verbande. 292.
— Ausdehnung der Frachtsätze desselben Verbandes auf die Station Graetz. 292.
— Nachtrag zum Tarifheft des Preußisch-Sächsischen Verbandes. 79.
— Neuer Gütertarif für denselben Verband. 106.
— Einführung eines neuen Tarifs für denselben Verband. 167.
— Anwendung von Tarifsätzen auf mehrere Stationen desselben Verbandes. 421.
— Ausdehnung der Tarifsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande auf den Verkehr mit der Station Wandsbeck. 59.
— Nachtrag zum Gütertarif für den Hanseatisch-Schlesischen Verband. 64.
— Frachtsätze für den Transport von Traubenzucker in demselben Verbande. 84.
— Nachtrag zum Tarif für denselben Verband. 246.
— Anderweite Tarifsätze für den Ostdeutsch-Rheinischen Verband. 154. 196.

Eisenbahnen.
— Tarifnachträge für den Deutsch-Oesterreichischen Verkehr. 166. 447. 493.
— Frachtsatz für Holztransporte in demselben Verband. 302.
— Neuer Tarif für den Nord- und Westdeutsch-Oesterreichischen Personenverkehr. 338.
— Nachtrag zum Tarif für den Schlesisch-Oesterreichischen Personen-Verkehr. 373.
— Nachtrag zum Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Tarif. 166.
— Tarif für die Beförderung von Flachs, Hanf und Hanfstroh im Deutsch-Belgischen Verbande. 17.
— Aufnahme der Station Grez-Doweau-Gastuche in den Deutsch-Belgischen Verband. 226.
— Aufnahme mehrerer Stationen in denselben Verband. 246.
— Nachtrag zu dem Deutsch-Ungarischen Verband-Tarif. 26. 185. 268. 373.
— Nachtrag zum Güter-Tarif desselben Verbandes. 403.
— Nachtrag zum Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr. 432.
— Ermäßigte Tarifsätze im Preußisch-Bayerischen Verbande. 115.
— Nachtrag zum Tarif für den Galizisch-Deutschen und Galizisch-Niederländischen Holzverkehr. 5. 45.
— Ermäßigte Frachtsätze im Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreideverkehr. 141.
— Ermäßigte Entfernungen im Rumänisch-Galizisch-Deutschen Güterverkehr. 203.
— Nachtrag zum Getreide-Tarif desselben Verbandes. 204. 302. 421.
— Nachtrag zum Tarif für den Deutsch-Polnischen Verband. 96.
— Ausdehnung des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs auf den Deutsch-Polnischen Verband. 154.
— Frachtberechnung bei den Wagenladungen in demselben Verbande. 440.
— Ermäßigung der Kopekenantheile der Ausnahme-Tarife in demselben Verbande. 453.

IV. Angelegenheiten der einzelnen Bahnen, beziehungsweise Direktions-Bezirke.

a) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

— Gewährung von Frachtkredit. 16.
— Tarifbestimmungen für die Berliner Stadt- und Berliner Ringeisenbahn. 26.
— Verlängerung der Be- und Entladungsfristen. 26.
— Fahrplan und Tarif der Berliner Stadtbahn. 26.
— Fahrplan für die Berliner Stadt- und Ringbahn. 36.
— Errichtung der Eisenbahn-Station Stralau-Rummelsburg. 45.
— Eröffnung der Berliner Stadteisenbahn für den Lokal-Personen-Verkehr. 59.
— Bezeichnung der Haltestelle Alt-Lüdersdorf. 63.
— Frachtsätze für Wagenkehricht. 63.
— Abstempelung von Retourbillets. 95.
— Ausgabe von Arbeiter-Tages- und Wochenbillets. 95.
— Ausgabe von Retourbillets auf der Stadtbahn. 105.
— Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen 2c. 106.
— Eröffnung der Haltestelle Neu-Künckendorf. 115.
— Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif. 120.
— Zollamtliche Abfertigung der Viehsendungen. 120.

Eisenbahnen.
— Ausgabe von Abonnementskarten für Erwachsene. 128.
— Ausgabe von Tour- und Retourbillets auf der Haltestelle Dauer. 128.
— Ausgabe von Abonnementskarten für Erwachsene auf der Stadt- und Ringbahn. 129.
— Eröffnung der Extern-Stationen der Berliner Stadt-Eisenbahn für den Personenverkehr. 185.
— Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Steinen. 195.
— Ausgabe von Retourbillets auf den Stadtbahnstationen. 204.
— desgl. von Berlin nach Grunewald. 204.
— Beförderung der Wollsendungen zum Berliner Wollmarkt. 226.
— Frachtkredit für Frachten. 277.
— Frachtermäßigung in Folge Abkürzung des bisherigen Kilometerzeigers. 277.
— Fahrpreis-Ermäßigung zwischen Berlin und Pankow. 277.
— Ausgabe von Schüler-Abonnements-Karten 291.
— Ausnahme-Tarif für Langholz. 302.
— Nachtrag zum Lokal-Gütertarif und zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen 2c. 303.
— Ausgabe von Retourbillets zwischen verschiedenen Stationen. 303.
— Ausgabe von Abonnementskarten im Ringbahnverkehr. 310.
— Ausgabe von Retourbillets zwischen Berlin und Schlawe. 321.
— Eröffnung der Ladestelle Alt-Ranft. 321.
— Fahrvergünstigung bei Schüler-Abonnements. 338.
— Nachtrag zum Tarif für den Transport Böhmischer Braunkohlen. 345.
— Ausgabe direkter Billets von den Stationen der Berliner Stadtbahn nach Budapest und Krakau. 372.
— Direkte Abfertigung von Gütern 2c. zwischen der Station Berlin (Görlitzer Bahnhof) und dem Direktions-Bezirk Berlin. 372.
— Tarifsätze für die Haltestelle Grube Vaterland. 421.
— Gültigkeit der Retourbillets zwischen Berlin und Pankow für die Nordbahn und die Berlin-Stettiner Bahn. 421.
— Abfertigung von Eil- und Frachtstückgütern auf der Haltestelle Schoenermark. 427.
— Provision für Nachnahme auf der Märkisch-Posener Bahn. 432.
— Eröffnung der Haltestelle Buch für den Wagenladungs-Verkehr. 432.
— Eröffnung der Haltestelle Carow. 440.
— Ermäßigung der Abonnementspreise für Erwachsene im Verkehr zwischen Berlin und den Vororten. 440.
— Benutzung der Arbeiter- Tages- und Wochenbillets nach den Bahnhöfen in Berlin. 447.
— Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif. 465.
— Direkter Personen-Verkehr zwischen Wriezen und Cüstrin. 478.
— Nachtrag zum Tarif für den Böhmischen Braunkohlen-Verkehr. 478.
— Verausgabung direkter Billets zwischen Stralau und Wannsee 2c. 503.
— Weitere Gültigkeit der Billets der Berliner Stadtbahn. 503.
— Ausgabe von direkten Billets zwischen Peitz und Berlin. 511.

Eisenbahnen.
b) Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.
— Ausgabe von Abonnementskarten. 5.
— Einführung von Tarifnachträgen. 6. 142.
— Benennung der Haltestelle Lindenau. 36.
— Inkrafttreten eines neuen Gepäckträgertarifs. 45.
— Aenderungen im Gütertarif. 45.
— Nachtrag zum Gütertarif. 79.
— Nachtrag zu den Tarifvorschriften für die Beförderung von Leichen ꝛc. 115.
— Neuer Anhang zum Gütertarif. 120.
— Ausgabe von Schüler-Abonnementskarten. 120. 153.
— Veränderung der Ostbahnzüge in Folge Eröffnung der Berliner Stadt-Eisenbahn. 142.
— Ausgabe von Retourbillets zum Besuch der Bäder Colberg und Zoppot. 154.
— Ausgabe von Retourbillets an Sonn- und Festtagen. 167.
— Aenderung des Fahrplans. 183.
— Eröffnung der Extern-Stationen der Berliner Stadt-Eisenbahn für den Personen-Verkehr. 185.
— Fahrplan vom 1. Juni 1882 ab. 195.
— Ausgabe von Retourbillets. 196.
— Verkehr auf der Personenhaltestelle Stralau-Rummelsburg. 204.
— Zusatzbestimmungen zum Lokal-Güter-Tarif. 226.
— Beförderung der Wollsendungen zum Berliner Wollmarkt. 226.
— Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände. 234. 322.
— Aenderungen zum Kilometerzeiger aus Anlaß der Eröffnung der Strecke Thorn-Culmsee. 254.
— Abonnementsbillets für Schüler zur Reise nach Fluß- und Seebädern. 255.
— Verlängerung der Transportvergünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. 292. 322.
— Ausnahmetarif für Langholz. 292.
— Retourbillets zwischen Deutsch-Eylau und Berlin. 292.
— Eröffnung der Güterladestelle Liessau. 303.
— Ausgabe der zweiten Auflage des Gütertarifs. 315.
— Vorkehrungen zur Bewältigung der Bewegung von Massengütern. 322.
— Eröffnung der Personenhaltestelle Cüstriner Vorstadt. 338.
— Ausnahmetarif für Braunkohlen nach Cüstriner Vorstadt. 345.
— Ermäßigte Fahrpreise und Frachtsätze im Verkehr von und nach der Station Berlin-Alexanderplatz. 345.
— Umänderung des Namens der Haltestelle Lanz in Goddentow. 366.
— Einführung eines neuen Fahrplans. 404.
— Einrichtung eines Vorortsverkehrs zwischen der Berliner Stadtbahn und den Stationen Lichtenberg, Caulsdorf ꝛc. 412.
— Nachtrag zu den Tarifen aus Anlaß der Betriebs-Eröffnung neuer Strecken. 433.
— Neuer Gepäckträger-Tarif. 440.
— Bezeichnung der Station Lichtenberg bei Berlin. 447.
— Ermäßigung der Abonnements-Fahrpreise für Erwachsene im Vorortsverkehr. 453.
— Ergänzungen zum Gütertarif. 465.
— Gültigkeitsdauer von Retourbillets. 465.
— Zusatzbestimmungen zum Lokal-Personen-Tarif. 478.
— Frachtermäßigung für Kartoffel-Transporte für bedürftige Bewohner des Regierungs-Bezirks Aachen. 479.

Eisenbahnen.
c) Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.
— Geleisverbindung für den Güterverkehr zwischen den Stationen Calbe und Grizehne. 374.
d) Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.
— Geleisverbindung für den Güterverkehr zwischen den Stationen Calbe und Grizehne. 374.
e) Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin (Berlin-Magdeburg).
— Ent- und Beladefristen für offene Güterwagen. 27.
— Aenderung der Fahrzeiten der Züge zwischen Berlin und Zehlendorf. 35. 59.
— desgl. zwischen Berlin und Werder. 95. 107.
— Einrichtung neuer Züge zwischen Berlin und Wildpark. 142.
— Aenderung des Fahrplans zwischen Berlin und Potsdam. 172. 183.
— Einführung des Sommerfahrplans. 208.
— Aenderung der Fahrzeit eines Lokalzuges. 246.
— desgl. eines Vorortzuges. 256.
— Extrazug zur Magdeburger Messe. 374.
— Einführung eines neuen Zuges zwischen Berlin und Potsdam. 479.
f) Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin (Direktionsbezirk Bromberg).
— Ladefrist für offene und Kalkwagen. 45.
— Beförderung von Schülern von Berlin bis Lichtenberg. 129.
— Einrichtung eines Personenzuges zwischen Berlin und Lichtenberg. 196.
g) Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin (Stadt- und Ringbahn).
— Privat-Depeschen-Verkehr auf den Stationen Hundekehle und Schönhauser Allee. 433.
h) Berlin-Anhalter Eisenbahn.
— Neue Ausgabe des Coursbuches. 433.
i) Eisenbahn-Betriebsamt Stralsund.
— Einrichtung eines Extrazuges zwischen Berlin und Oranienburg. 185.
— Veränderung der Abfahrts- und Ankunftszeiten des Extrazuges. 219.
— Letzte Ablassung des Extrazuges. 366.
— Einführung eines Eilgüterzuges zwischen Neu-Strelitz und Berlin. 478.

V. Anlegung neuer Bahnen.
— Gestattung von Vorarbeiten für eine Sekundärbahn von Rathenow nach Neustadt a. D. 78.

Eisenbahn-Fahrkarten.
— Verbot des Feilhaltens ꝛc. von Fahrkarten der Stadt- und Ringbahn in Berlin. 182.

Enteignung von Grundstücken.
— Zur Freilegung der Graefestraße und der Petersburgerstraße in Berlin. 58.
— Zur Freilegung verschiedener Straßen in Berlin. 202.
— Zur Durchlegung der Straße auf dem linken Ufer der Spree in Berlin. 252.
— Zur Freilegung der Großbeerenstraße in Berlin. 265.
— Zur Verbreiterung der Krautsstraße in Berlin. 336.
— Für die Zwecke der Erbauung eines Reichstags-Gebäudes in Berlin. 410.
— Verrichtung von Vorarbeiten behufs Legung einer Druckrohrleitung auf dem Terrain der Gemeinde Groß-Lichterfelde. 446.

Enteignung von Grundstücken.
— Zur Regulirung des Kurfürstendammes in Charlottenburg. 505.
*— Aufgebote zur Enteignung von Grundstücken. 56. 218. 284. 482. 494. 592. 671. 672. 738. 762. 786. 860. 1002. 1068. 1154.
Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.
— Normalstatut für dieselben. 53.
Epilepsie.
— Heilverfahren der epileptischen Kranken in der Anstalt Bethel. 336.
*Erben, verschollene Personen, unbekannte Interessenten.
Aufgebot von solchen.
— Beelitz Amtsgericht. 822.
— Berlin Amtsgericht I. 10. 27. 35. 59. 67. 90. 154. 163. 177. 179. 187. 195. 206. 244. 259. 281. 335. 336. 347. 359. 377. 406. 437. 465. 469. 490. 658. 694. 724. 745. 760. 764. 781. 797. 811. 822. 849. 850. 911. 917. 931. 966. 1001. 1037. 1050. 1062. 1087. 1089. 1101. 1104. 1106. 1150. 1158. 1172. 1190. 1207. 1223. 1238. 1257. 1264. 1299. 1314. 1338. 1368.
— Brandenburg Amtsgericht. 99. 121.
— Wendisch-Buchholz Amtsgericht. 1001.
— Charlottenburg Amtsgericht. 498. 694.
— Cremmen Amtsgericht. 1207.
— Eberswalde Amtsgericht. 989.
— Jüterbog Amtsgericht. 114.
— Kyritz Amtsgericht. 491. 533.
— Alt-Landsberg Amtsgericht. 1188.
— Mittenwalde Amtsgericht. 1338.
— Oderberg Amtsgericht. 1339.
— Oranienburg Amtsgericht. 434. 452.
— Perleberg Amtsgericht. 585. 605. 856.
— Potsdam Amtsgericht. 212. 517. 1279.
— Pritzwalk Amtsgericht. 490.
— Rathenow Amtsgericht. 229. 490. 935.
— Seelow Amtsgericht. 740.
— Spandau Amtsgericht. 552.
— Strasburg U./M. Amtsgericht. 1171. 1278. 1338.
— Templin Amtsgericht. 1037. 1171. 1238.
— Wittstock Amtsgericht. 1230.
— Wriezen Amtsgericht. 504. 1036. 1157.
— Wusterhausen Amtsgericht. 520. 642. 658. 694.
— Zehdenick Amtsgericht 1106.
Erbschafts-Steuer-Amt.
— Errichtung einer dritten Abtheilung bei dem Erbschafts-Steuer-Amt in Berlin. 383.
Ernte. Ermittelung des Ernteertrages für 1881. 34.

F.

Farben.
— Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln. 420.
— Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben. 420.
Fernsprech-Anlagen, s. Telegraphie.
— Einrichtung einer Fernsprechstelle beim Postamt in Charlottenburg. 420.
Feuer-Versicherung.
— Ausschreiben der Beiträge der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg
für das 2te Halbjahr 1881. 28.
für das 1ste Halbjahr 1882. 295.
Feuer-Versicherung.
— Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg
für das 2te Halbjahr 1881. 27.
für das 1ste Halbjahr 1882. 288.
— Verwaltungs-Resultate der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg pro 1881. 266.
— desgl. der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg pro 1881. 323.
— Wahl des General-Direktors der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark. 77.
— Nachtrag zum Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg. 161.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.
— Statut der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein" zu Cöln. 103.
— Erlöschen der Konzession der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 113.
— Neue Statuten der North-British and Mercantile Insurance Company in London. 502.
Fischerei.
— Ausübung der Fischerei während der Schonzeit. 2.
— Bestellung des Steinsetzmeisters Seykora als Fischerei-Aufseher. 316.
Fleischbeschauer, s. Trichinen.
Forstdienst.
— Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger. 402.
Forststrafarbeiten.
— Bestimmungen über die Vollstreckung derselben. 51.
Forst-Veräußerungen, s. Domainen.
Friedens-Gesellschaft zu Potsdam.
— Rechenschaftsbericht. 160.
Fundsachen.
— Reglement für die polizeiliche Behandlung von Fundsachen. 199.
*— Aufgebot von Fundsachen. 451. 685. 758. 816. 842. 1138. 1182. 1230.

G.

Gebäudesteuer.
— Anmeldung baulicher Veränderungen. 468.
Gemeinde-Anleihen.
*— Ausgelooste, einzutauschende, verloren gegangene ꝛc. Gemeinde-Anleihescheine von Rixdorf. 750. 1050.
— desgl. von Steglitz. 396. 956.
Gemeindebezirks-Veränderungen
— des Stadtbezirks Greiffenberg und des Gutsbezirks Ober-Greiffenberg. 35.
— Vereinigung des Gutsbezirks Rudow-Sterbitz mit dem Stadtbezirke Lenzen. 43.
— Bildung des selbstständigen Forstgutsbezirks Semmelei. 175.
— des Gutsbezirks Schloß Baruth und des Stadtbezirks Baruth. 230.
— des Forstgutsbezirks Cöpenick und des Stadtbezirks Cöpenick. 402.
— des fiskalischen Gutsbezirks, des Domainen-Vorwerks Neustadt a. D. und des Stadtbezirks Neustadt a. D. 409.
— des Forstgutsbezirks Biesenthal und des Stadtbezirks Eberswalde. 418.
— Bildung des selbstständigen Forstgutsbezirks Meierei. 445.

Gemeindebezirks-Veränderungen
— im Kreise Niederbarnim. 17. 147. 292.
— im Kreise Oberbarnim. 37.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 46. 292.
— im Kreise Jüterbog. 129.
— im Kreise Osthavelland. 269.
— im Kreise Westpriegnitz. 366.
— im Kreise Ruppin. 338.
— im Kreise Teltow. 36. 169. 286. 433.
— im Kreise Templin. 303. 454.
— im Kreise Zauch-Belzig. 154.
Genossenschafts-Register, s. Handels-Register.
Gerichtskosten.
— Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten. 309. 477.
Gerichtstage.
— Abhaltung derselben in Gramzow 30., in Warnow 434., in Putlitz 441., in Friedland N.-L. 455., in Niemegk 469., in Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf) 469., in Lehnin 494., in Biesenthal 504., in Velten 513., in Joachimsthal 513., in Gramzow 513.
— Verlegung desselben in Joachimsthal. 282.
Gesetz-Sammlung. Inhalts-Verzeichniß.
— Stück 24—28 pro 1881: S. 111.
pro 1882:
— Stück 1—6. S. 117.
— Stück 7—10. S. 125.
— Stück 11 und 12. S. 133.
— Stück 13. S. 149.
— Stück 14 und 15. S. 189.
— Stück 16—21. S. 229.
— Stück 22—24. S. 271.
— Stück 25 und 26. S. 289.
— Stück 27 und 28. S. 319.
— Stück 29 und 30. S. 395.
— Stück 31—33. S. 445.
Gestüte.
— Stationirung der Landbeschäler. 39.
Gewerbeordnung.
— Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Extrabeilage zum Stück 16.
Gewerbesteuer.
— Wahl der Abgeordneten zur Einschätzung der Handelsklasse A. I. 447.
Gift.
— Polizei-Verordnung über die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren. 360.
— Entziehung von Konzessionen zum Handel mit Giften. 366. 452. 486.
— Giftiger Sternanis. 381.
Grundsteuer.
— Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. Beilage zum Stück 33.
*Grundstücke.
— Aufgebot von Grundstücken. 505. 521. 658. 856. 1036. 1077. 1172. 1341. 1353.
Gymnasium.
— Eröffnung des Louisen-Gymnasiums zu Moabit. 94.

H.

Hängegerüste.
— Polizei-Verordnung über die Anbringung der Hängegerüste in Berlin. 320.
Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.
— Revidirte Statuten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütigung in Leipzig. 471.
Handarbeits-Lehrerinnen, s. Lehrerinnen.
Handels- und Genossenschafts-Register.
— Führung derselben für die Amtsgerichtsbezirke Berlin II., Angermünde, Wriezen, Freienwalde a. O., Straußberg, Lychen, Templin, Zehdenick 7., Wittstock 19., Berlin II. 30., Wittstock 480., Brandenburg a. H. Belzig, Rathenow 494., Prenzlau, Straßburg, Brüssow 504., Berlin I. 513., Berlin II. 513., Charlottenburg 513., Wriezen 513.
Hasenhaide bei Berlin.
— Polizei-Verordnung über das Feilhalten von Nahrungsmitteln. 274.
Hebammen.
— Hebammen-Lehrkursus in Berlin und in Frankfurt a. O. 336.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 105.
— Entziehung des Prüfungs-Zeugnisses der Hebamme Koziolek in Berlin. 452.
Heildiener.
— Entziehung der Befugniß des Barbiers Franke zu Ketzin. 64.
Herrenhaus, s. Landtag.
Hunde.
— Hundesperre in Berlin. 314.
— Tollwuth unter den Hunden. 437.
Hypothekenbanken.
— Nachtrag zu dem Statut der Deutschen Hypothekenbank zu Berlin. 163.
— Nachtrag zum revidirten Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. 426.
*Hypotheken-Dokumente, Posten, Massen &c. &c. Aufgebot verloren gegangener.
— Angermünde Amtsgericht. 178. 544. 1279.
— Baruth Amtsgericht. 659.
— Beeskow Amtsgericht. 377. 571. 717. 718. 1339.
— Belzig Amtsgericht. 187. 195. 724. 900. 1076. 1088.
— Berlin Amtsgericht I. 35. 50. 163. 178. 195. 228. 377. 434. 535. 602. 603. 659. 718. 837. 851. 988. 1101. 1150. 1230. 1231. 1264. 1330. 1339. 1340. 1357.
— Berlin Amtsgericht II. 142. 347. 423. 433. 659. 764. 841. 842. 872. 951. 983. 1082. 1224. 1278. 1367.
— Bernau Amtsgericht. 1314.
— Brandenburg Amtsgericht. 67. 295. 328. 377. 406. 477. 571. 694. 759. 811. 821. 1012. 1105. 1121. 1138.
— Wendisch-Buchholz Amtsgericht. 642. 1339.
— Charlottenburg Amtsgericht. 128. 245. 602. 870.
— Cöpenick Amtsgericht. 99.
— Cremmen Amtsgericht. 602. 1206.
— Eberswalde Amtsgericht. 128. 179. 694. 781. 1081. 1224. 1256.
— Fehrbellin Amtsgericht. 586. 666. 724. 815.
— Freienwalde a. O. Amtsgericht. 378. 545. 1203.
— Havelberg Amtsgericht. 128. 400.
— Jüterbog Amtsgericht. 815. 918. 1004.
— Kyritz Amtsgericht. 36. 49. 328. 347. 586. 682. 950. 951. 1088. 1138. 1182.
— Alt-Landsberg Amtsgericht. 265. 552.
— Lenzen Amtsgericht. 195. 711. 1138.
— Liebenwalde Amtsgericht. 781.
— Lindow Amtsgericht. 545. 759.
— Luckenwalde Amtsgericht. 328. 687.

*Hypotheken-Dokumente, Posten, Massen ꝛc. ꝛc.
Aufgebot verloren gegangener.
— Lychen Amtsgericht. 1224. 1278.
— Meyenburg Amtsgericht. 49. 545. 1189. 1289.
— Mittenwalde Amtsgericht. 295.
— Nauen Amtsgericht. 143. 228. 294. 1057. 1224.
— Oderberg Amtsgericht. 336. 391.
— Oranienburg Amtsgericht. 121. 850.
— Perleberg Amtsgericht. 27. 36. 59. 221. 406. 602. 608. 617. 965. 983. 1182.
— Potsdam Amtsgericht. 1105. 1278.
— Prenzlau Amtsgericht. 10. 155. 1062. 1151. 1189.
— Pritzwalk Amtsgericht. 1121. 1172. 1188. 1239.
— Rathenow Amtsgericht. 81. 245. 328. 497. 585. 586. 625. 744. 822. 966. 1340.
— Rheinsberg Amtsgericht. 936.
— Rummelsburg i. P. Amtsgericht. 1001.
— Neu-Ruppin Amtsgericht. 424. 505. 724. 744. 1137. 1206. 1288.
— Schwedt Amtsgericht. 759. 850. 1224.
— Spandau Amtsgericht. 686. 687. 1129. 1239.
— Storkow Amtsgericht. 143. 498. 1121.
— Strasburg U.-M. Amtsgericht. 1104. 1264. 1339.
— Straußberg Amtsgericht. 245. 533. 837.
— Templin Amtsgericht. 295. 1012.
— Werder Amtsgericht. 245.
— Wittenberge Amtsgericht. 163. 377. 545. 615. 1224.
— Wittstock Amtsgericht. 419. 423. 601. 1151. 1189.
— Wriezen Amtsgericht. 520. 759. 1315.
— Wusterhausen a. D. Amtsgericht. 245. 314. 614. 615. 659.
— Zehdenick Amtsgericht. 931.
— Zossen Amtsgericht. 868.

J.

Jagd.
— Eröffnung der kleinen Jagd. 290. 307.
— Schluß der kleinen Jagd. 510.

K.

Kaiser Wilhelms-Spende.
— Bestellung des Bezirks-Direktors für den Kreis Teltow. 339.
Kataster-Amt.
— Verlegung des Büreaus des Kataster-Amts I. in Berlin. 377.
Kataster-Anweisung, s. Grundsteuer.
*Kautionen.
Aufgebot zurückzugebender.
— 90. 123. 155. 195. 251. 289. 477. 552. 558. 603. 615. 660. 667. 682. 686. 781. 798. 822. 872. 966. 977. 983. 1013. 1029. 1057. 1082. 1105. 1121. 1157. 1189. 1341.
*Kautionsscheine,
— verloren gegangene. 616. 1130.
Kettenschifffahrt, s. Berliner Krahn-Gesellschaft.
Kirchen.
— Geschenke an Kirchen. 160. 208. 469. 480.
— Abhaltung einer General-Kirchen-Visitation. 315.
Kirchenbauten, s. Bauten.
Klassensteuer.
— Dauernder Erlaß für die Monate Juli, August und September. 13.
— Erhebung im Jahre 1882/83. 118.
— Erlaß für das Jahr 1882/83. 136.
Kör-Ordnung.
— Aufhebung derselben für den Kreis Nieder-Barnim. 175.
Kommunal-Landtag der Kurmark.
— Zusammentritt desselben. 471.
— Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden ꝛc. desselben. 91.
Konsulate.
— Ernennung des Russischen Konsuls in Berlin. 150.
— desgl. des Persischen Vice-Konsuls in Berlin. 289.
— desgl. des General-Konsuls für Costa Rica in Berlin. 417.
— desgl. des General-Konsuls für Schweden und Norwegen in Berlin. 483.
Kreis-Anleihescheine.
— Privilegium zur Ausgabe von Anleihescheinen des Kreises Ostpriegnitz. 495.
— Herabsetzung der Zinsen der Kreis-Anleihescheine des Kreises Westhavelland. *104.
— desgl. des Kreises Zauch-Belzig. 173.
*— Verloosungen derselben des Kreises
Ostpriegnitz. 374. 1320.
Nieder-Barnim. 592. 922.
Prenzlau. 1320.
Teltow. 412. 494. 620. 1374.
West-Havelland. 218. 382. 922.
Zauch-Belzig. 729. 1042.
Kreisgrenze.
— Veränderung der Grenzen der Kreise Beeskow-Storkow und Luckau. 445.
Kreis-Physikus.
— Vakante Stelle desselben im Kreise Templin. 43.
— desgl. im Kreise Ost-Havelland. 190.
— desgl. im Kreise Gnesen. 316.
— desgl. im Kreise Ober-Barnim. 469.
Kreis-Thierarzt.
— Vakante Stelle desselben im Kreise Beeskow-Storkow. 73.
— desgl. im Kreise Wongrowitz. 428.
— desgl. im Kreise Ost-Priegnitz. 483.
Kreis-Wundarzt.
— Vakante Stelle desselben im Kreise Templin. 11.
— desgl. im Kreise Ost-Havelland. 50. 223. 313. 445.
— desgl. im Kreise Zauch-Belzig. 380.
Kriegsschuldensteuer.
— Erhebung derselben in der 7ten Amortisations-Periode. 221.

L.

Landes-Aufnahme, s. a. Landesvermessung.
— Veröffentlichung der Meßtischblätter von der Landes-Aufnahme. 98. 197.
Landesbaumschule zu Potsdam.
— Preisverzeichniß. 422.
Landesvermessung.
— Nachtrag zur Anweisung über die Errichtung der trigonometrischen Marksteine. 439.

Land-Irrenanstalt.
— Verpflegungssätze in der Land-Irrenanstalt zu Sorau. 119.
Landmesser.
— Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser. 397.
Landtag.
— Eröffnung der beiden Häuser des Landtages. 9. 437.
Landwirthschaft.
— Vorlesungen in der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin. 74. 297.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.
— Statut der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris. 78.
— Konzession und Statut der Lebensversicherungs-Gesellschaft New-York. 274.
— Aenderung der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. 452.
*— Aufgebot verloren gegangener 2c. Policen. 4. 29. 90. 212. 250. 251. 616. 717. 816. 1130. 1257.
Lehrerinnen.
— Prüfung der Lehrerinnen in Berlin. 14, 225.
— desgl. in Potsdam. 15.
— desgl. in Frankfurt a. O. 224.
— Prüfung für Zeichenlehrerinnen. 43.
— Prüfung von Handarbeitslehrerinnen. 63. 275.
— Prüfung von Turnlehrerinnen. 150. 509.
Lehrerstellen.
— Erledigte und wiederbesetzte. 19. 46. 73. 108. 168. 227. 261. 286. 298. 316. 346. 374. 384. 415. 427. 466.
— Vakante Lehrerstelle in Frankendorf. 201.
— Vakante Stelle an der katholischen Schule zu Potsdam. 273.
— Vakante Lehrer- und Kantorstelle zu Lindow. 343.
Leichen.
— Ausstellung derselben bei den Begräbnissen. 125.
Leinwand.
— Aufhebung des Verbots des Aufrollens der zum Verkauf gestellten Leinwand. 111. 112.
Lotterieloose.
— Erhebung der Stempelabgabe. 69.
Lotterien
— in Frankfurt a. M. 23. 33., in Cassel 50., in Neu-Brandenburg 50. 57., in Baden-Baden 50. 56., in Königsberg i. Pr. 62., in Stettin 112., in Breslau 251., in Inowrazlaw 336.
— zur Aufbringung der Mittel zur Vollendung des Hauptthurms am Münster in Ulm. 112.
— zum Besten militairischer Hülfsbedürftiger. 136.
— der landwirthschaftlichen Vereine zu Pritzwalk, Wittenberge, Neu-Ruppin, Bernau, Zehdenick und Glienicke. 176.
— des Sächsisch-Thüringischen Reiter- und Pferdezucht-Vereins zu Merseburg. 242.
— Dombau-Lotterie in Cöln. 263.
— des Architekten-Vereins in Berlin. 300.
— des Vereins zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg. 430.
— des landwirthschaftlichen und des Gewerbe-Vereins zu Zerbst. 438.
— des Vereins für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels in Berlin. 438.
— des Verschönerungs-Vereins für das Siebengebirge. 438.

M.

Mägdeherberge in Potsdam.
— Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe. 450.
Märkte.
— Verlegung von Märkten in Brandenburg a. H. 47., in Luckenwalde 73., in Trebbin 172., in Gransee 187., in Spandau 198., in Greifenberg 198., in Potsdam, Angermünde, Alt-Landsberg, Plaue a. H., Rheinsberg 409., in Neustadt-Brandenburg 418.
Marksteine, s. Landesvermessung.
Marktpreise.
— Nachweisung der Marktpreise für Dezember 1881 12., Januar 1882 56., Februar 92., Berichtigung dazu 103., März 126., April 174., Mai 230., Juni 272., Juli 308., August 360., September 410., Oktober 438., November 484.
— Berliner und Charlottenburger Durchschnittsmarktpreise für Dezember 1881 24., Januar 1882 62., Februar 92., März 126., April 193., Mai 232., Juni 284., Juli 314., August 365., September 419., Oktober 446., November 501.
— Berichtigung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1881. 183.
— Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1882. 491.
— 24jährige dergleichen pro 1882. 492.
— Durchschnittsmarktpreise in den Normal-Marktorten mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1882/83. 76.
Maschinenbauführer, s. Bauführer.
Meliorations-Verbände, s. Oderberg.
Metall-Probirer.
— Bestellung eines solchen für Berlin. 113.
Militair-Anwärter.
— Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern. Außerordentliche Beilage zum Stück 21.
— Zeitpunkt der Meldung für die Besetzung solcher Stellen mit Militair-Anwärtern. 417. 512.
— Ausführung der Grundsätze für die Besetzung solcher Stellen mit Militair-Anwärtern. Extrabeilage zum Stück 46.
Militair-Dienst.
— Bedingungen für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst. 454.
Mittelschullehrer.
— Prüfung in Berlin. 15. 224.

N.

Nachforschungen
— nach dem Italienischen Staatsangehörigen Pietro del Pino. 33.
— nach den aus der Gouvernementskasse zu Grodno gestohlenen Werthpapieren. 61.
— nach dem Preußischen Unterthanen Ernst Paulus. 77.
— Ermittelung desselben. 149.
— nach dem Ungarischen Staatsangehörigen Pasfucz. 242.
— nach dem Russischen Staatsangehörigen Jarzembowski. 251.
— nach dem Kleinbürger Lewin aus Minsk. 263.
— nach dem Russischen Staatsangehörigen Polewaczik. 274.
— nach dem Alexander Rechnitz aus Budapest. 320.

Niederlande, s. Verbrecher.
*Notte-Verband.
— Ausgelooste Anleihescheine. 8. 412.
Nuthe-Schau-Verband.
— Katastrirung des Gebiets und Ausschreibung der Beiträge. 27.

O.

Oberförstereien.
— Beilegung des Namens Chorin an die bisherige Oberförsterei Liepe. 12.
— Anderweite Benennung der Oberförstereien Himmelpfort Ost und Himmelpfort West. 119.
Oderberg-Hohenwutzener Meliorations-Verband.
— Aufstellung des Katasters. 59.
Oderbruch.
*— Verloosung von Anleihescheinen des Nieder-Oderbruchs. 8. 1283. 1319.
— Kündigung und Konvertirung derselben. 150.
*— Ausreichung neuer Zinsscheine zu denselben. 632.
Omnibus-Fuhrwesen in Berlin.
— Polizei-Verordnung über den Betrieb desselben. 274.
Ortsbenennung, s. a. Oberförstereien.
— Eingehen des Gehöfts Neutanger. 47.
— Vorwerk Jäglitz für das Wirthschafts-Vorwerk des Rittergutsbesitzers Stolze. 109.

P.

Parochial-Verhältnisse in Berlin. 266.
— des Forst-Etablissements Blockbrück. 298.
— der Kolonie Heidekrug. 374.
— des Bahnhofs Wiesenburg. 384.
Petroleumprober.
— Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers. 508.
Pfandbriefe.
— Ausgelooste Pfandbriefe des Kredit-Instituts für Schlesien. 17. 256. *234.
— Nachtrag zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut. 1018.
*— Kündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 861.
*— Kündigung Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe. 133. 151. 819. 828. 861.
*— Ausgabe von Zinskoupons zu denselben. 700.
*— Verloren gegangene ꝛc. ꝛc. 90. 250. 251. 391. 666. 694. 716. 821. 1028. 1157. 1315. 1330. 1367.
Pfarrbauten, s. Bauten.
Pharmacopoea Germanica.
— Einführung derselben. 498.
Pomologie.
— Empfehlung des Werks: Die deutsche Pomologie. 243.
Pomologisches Institut zu Proskau.
— Vorlesungen im Sommer-Semester. 65.
— desgl. im Winter-Semester. 316.
Postwesen.
a) Allgemeines.
— Beitritt von Nicaragua zum Weltpostverein. 151.
— desgl. von Costa Rica. 502.
— Bestellung der Postsendungen durch Eilboten. 71.
— Annahme von Einschriebbriefen außerhalb der Schalterdienststunden. 128. 412.
Postwesen.
— Annahme von Packeten durch die Packetbesteller. 194.
— Verschluß der Briefsendungen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen. 285.
b) Brief-Bestellung.
— Unbestellbare Postsendungen. 136. 274. 412.
— Unanbringliche Postanweisungen. 44. 151. 290. 426.
— Unbestellbare eingeschriebene Briefe. 25. 58. 152. 290. 431.
— Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt. 44. 151. 301. 430.
— Unanbringliche Packete. 71. 164. 300. 431.
— Weihnachtssendungen. 492.
— Aufgefundene Gegenstände. 71. 164. 300. 431.
— Einrichtung einer Frühleerung der Briefkasten in Berlin. 285. 300. 308.
— Packetbestellgebühr in Charlottenburg. 510.
c) Postämter.
— Errichtung von Postämtern in Berlin (Nr. 100) 94., (Nr. 98) 421.
— Verlegung von Postämtern in Berlin (Nr. 62) 165., (Nr. 26) 381.
— Aufhebung des Postamts Nr. 47 in Berlin. 421.
— Eröffnung einer Post- und Telegraphen-Anstalt auf dem Platze der Hygiene-Ausstellung in Berlin. 152.
— desgl. auf dem Festplatze des Bundesschießens bei Weißensee. 233.
— desgl. in Charlottenburg. 432.
— Dienststunden bei dem Postamt Nr. 34 (Ostbahnhof) in Berlin. 194.
— Errichtung von Postagenturen in Stülpe 44., in Wildau 94., in Treptow 113., in Lanke 119., in Doellen 165., in Reckahn 165., in Suckow 165., in Woltersdorf 182., in Frehne 182., in Fahrland 202, in Hammelspring 218., in Marienwerder 218., in Groß-Ziethen 233., in Buch 265., in Friedrichswalde 308., in Cummersdorf Schießplatz 309., in Boernicke 372., in Lichtenrade 372., in Selchow 372.
— desgl. von Postagenturen mit Fernsprechbetrieb in Eisenspalterei 309., in Glindow 315.
— Aenderung des Bestellbezirks der Postagenturen in Mahlow und Buckow. 25.
— Umwandlung der Postagentur in Mahlow in ein Postamt. 464.
— Nähere Bezeichnung der Postanstalten in Trebbin und Groß-Dölln. 245.
— desgl. der Postagentur Boernicke. 402.
d) Postverbindungen mit dem Auslande.
— Uebersicht der Postdampfschiffs-Verbindungen nach außereuropäischen Ländern. 3.
— Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Paraguay und San Domingo 43., mit Columbien 113., mit Chile 308.
— Briefverkehr mit Australien. 63.
— Austausch von Postpacketen mit Niederland. 113.
— Packetverkehr nach Großbritannien und Irland. 218.
— Zoll-Inhalts-Erklärungen zu Packetsendungen nach Belgien und Großbritannien. 233. 430.
— Verbot der Einziehung von Beträgen für Lotterieloose mittelst Postauftrages im Verkehr mit der Schweiz. 245.
— Postaufträge im Verkehr mit Frankreich. 253.
— Werthbriefe im Verkehr mit Spanien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien. 253.

Postwesen.
— Austausch von Postpacketen mit Portugal. 344. 430.
— Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit Japan. 502.
— Postanweisungs-Verkehr mit Großbritannien. 510.
Privatschulen.
— Beaufsichtigung derselben. 84.
Provinzial-Abgaben.
— Aufbringung derselben für 1882/83. 269.
Provinzial-Landtag.
— Einberufung desselben. 69.
— Nachweisung der gewählten Abgeordneten. 75.
— Anderweite Wahl der Abgeordneten des Kreises Teltow. 319.
Provinzial-Verband von Brandenburg.
— Etat für 1sten April 1882/83. 137.
— Erhebung der Provinzial-Abgaben für 1882/83. 269.
— Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken. 208.
Pulver, s. Schießpulver.

R.

Reallasten, s. Ablösungen.
Regierungsbezirksgrenzen.
— Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. 445.
*Reichs-Anleihescheine.
— Aufgebot verloren gegangener. 4.
Reichsgesetzblatt. Inhalts-Verzeichniß.
— Stück 25. bis 29. für 1881. S. 111.
Für 1882
— Stück 1. bis 6. S. 117.
— Stück 7. S. 125.
— Stück 8. und 9. S. 149.
— Stück 10. S. 189.
— Stück 11. und 12. S. 229.
— Stück 13. S. 271.
— Stück 14. S. 289.
— Stück 15. bis 17. S. 299.
— Stück 18. S. 319.
— Stück 19. S. 445.
Reichskassenscheine.
— Ausgabe neuer Scheine. 119.
Reichsstempel-Abgaben, s. Stempel.
Rektorats-Prüfung in Berlin. 15. 225.
Remonte-Ankauf. 101. 118. 161. 173. 189.
Rentenbank.
— Quittungen über Ablösung von Renten. 4. 286.
— Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke. 140.
— Ausschluß der Berlin-Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus den Gesellschaften zur Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke. 359.
Rentenbriefe.
— Verloosung von Rentenbriefen. 3. 72. 165. 202. 275. 337. 432. 453. 511.
— Einlösung von fälligen Zinskoupons und ausgeloosten Rentenbriefen. 96. 359.
*— Aufgebot verloren gegangener. 1288.
— Vernichtung ausgeloosten. 218. 464.
— Ausgabe neuer Zinskoupons zu den Rentenbriefen. 403.
Rinderpest.
— Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen nach dem Erlöschen der Rinderpest in Schlesien. 31.
Rüdersdorfer Werke.
— Verkauf der Kalksteine und des Kalks. 109. 116

S.

Schau-Ordnung
— für die den Welse-Graben berührenden Gräben. 264.
Schießplatz bei Cummersdorf.
— Schußfreie Tage. 23. 101. 201.
— desgl. für 1883. 499.
Schießpulver.
— Verordnung, betr. den Verkehr mit Schießpulver. 370.
Schifffahrt.
— Abfertigung des Schifffahrtsverkehrs bei dem Steuer-Amte zu Oranienburg. 59.
— Deklaration der Schifffahrts-Polizei-Ordnung. 83. 135.
— Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahnbrücke bei Wittenberge. 176.
— Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam. 182. 274.
— desgl. über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder. 216. 417.
— Abänderung der Bestimmungen über das Vorfahr- und Vorschleuserecht für Dampfschiffe. 231.
— Polizei-Verordnung wegen des Segelns auf den Schleusenkanälen zu Brandenburg und Rathenow. 232. 430.
— Führung der Schiffe auf dem Elbstrom. 232.
— Strom- und Schifffahrts-Polizei auf der alten Oder von Wriezen bis Oderberg. 263.
— Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals. 284. 289. 300.
— Außerbetriebsetzung des Mastenkrahns bei Erkner. 307.
— Schlepplohntarif der Kettenschifffahrt zwischen Berlin und Pichelsdorf. Beilage zum 33. Stück.
— Sperrung des Finowkanals. 369.
— Betrieb der zweiten Schleuse bei Brandenburg. 369.
— Erhebung des Brückengeldes bei der Friedrichsthaler Havelbrücke. 381.
— Polizei-Verordnung, betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb des Durchziehens der Segelschiffe durch die Elbbrücke bei Wittenberge. 404.
— Sperrung der Schifffahrt in mehreren Kanalhaltungen. 409.
— Uebergang der langen Brücke über die Havel zu Potsdam auf die Wasserbau-Inspektion Thiergarten-Schleuse. 414.
— Sperrung des Bromberger Kanals. 428.
— Bestimmungen für den Schiffsverkehr auf der Elbe. 433.
— Benennung der beiden Schleusen zu Brandenburg a. H. 437.
— Abänderung der Polizei-Verordnung über die Benutzung der Wasserstraßen zur Dampf- und Schleppschifffahrt. 449. 477. 509.
— Polizei-Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den Wasserstraßen. 449.
— Polizei-Verordnung, betreffend das Schleppen von nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe. 493.
— Aufhebung der Polizei-Verordnung über die Dampfschleppschifffahrt auf der Spree und der Havel. 505.

Schifffahrt.
— Verordnung bezüglich des Befahrens der Spree und der Havel mit Dampfschleppzügen. 505.
— Ermäßigung der Schleusengelder von Schiffen und Holzflößen auf der Elbe, Stör und Havel. 508.
Schlachtzwang.
— Einführung in Berlin. 241.
Schulbauten, s. Bauten.
Schulen, s. Privatschulen.
— Ausfallen des Unterrichts an dem Tage der Aufnahme der Berufsstatistik. 182.
Schulvorsteherinnen.
— Prüfung in Berlin. 15. 225.
Schulwesen.
— Empfehlung des Werkes über das Volksschulwesen. 2.
Seminare.
— Berlin.
Aufnahme-Prüfung. 14.
Entlassungs-Prüfung. 14.
— Coepenick.
Aufnahme-Prüfung. 14.
Entlassungs-Prüfung. 15.
2. Lehrer-Prüfung. 14.
— Neu-Ruppin.
Aufnahme-Prüfung. 25.
Entlassungs-Prüfung. 14.
2. Lehrer-Prüfung. 79.
— Kyritz.
Aufnahme-Prüfung. 224.
Entlassungs-Prüfung. 223.
2. Lehrer-Prüfung. 223.
— Oranienburg.
Aufnahme-Prüfung. 224.
Entlassungs-Prüfung. 224.
2. Lehrer-Prüfung. 224.
— Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.
Aufnahme-Prüfung. 15.
— Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig.
Aufnahme. 104.
Sozialdemokratie.
— Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie
in der Stadt Leipzig und in der Amtshauptmannschaft Leipzig. 284.
in dem Stadtkreis Altona, den Kreisen Pinneberg, Stormarn, Herzogthum Lauenburg, der Stadt und dem Amte Harburg. 429. 445.
im Hamburgischen Staatsgebiet. 429.
in Berlin, Potsdam, Charlottenburg ꝛc. 457.
— Empfehlung einer Brochüre: „Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie". 232.
— Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Unterstützung von streikenden Fabrikarbeitern in Crimmitschau. 452.
— desgl. zur Unterstützung der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei ꝛc. in Hottingen-Zürich. 464.
— desgl. durch Vertrieb von Zetteln. 502.
Spandau.
— Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften durch das Volksblatt für das Osthavelland. 484.
Sparkassen.
— Nachweisung über den Geschäftsbetrieb. 331.
— Statut für die Teltower Kreis-Sparkasse. 300.
*Sparkassenbücher.
— Aufgebot verloren gegangener. 4. 114. 155. 187. 212. 228. 250. 261. 469. 517. 606. 616. 686. 1121. 1130.
Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft.
— Abänderung der Statuten der Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft Hammonia zu Hamburg. 506.
Staatspapiere, Staatsanleihen ꝛc.
— Verloosung und Einreichung gekündigter Schuldverschreibungen. 113. 245. 382. 510.
— Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe. 45. 382.
— Aufgebot und Amortisation verloren gegangener ꝛc. 16. 26. 59. 94. 105. 125. 153. 182. 192. 225. 234. 245. 275. 285. 291. 302. 315. 321. 336. 344. 412. 421. 427. 440. 452. 493. 503.
*4. 90. 251. 465. 666. 1231. 1256.
— Wieder zum Vorschein gekommene. 105. 119. 136. 194. 234. 464.
Stadt-Anleihen.
— Privilegium zur Ausgabe von Stadt-Anleihescheinen der Stadt Trebbin. 133.
— desgl. der Stadt Coepenick. 341.
— desgl. der Stadt Zossen. 377.
— desgl. der Stadt Berlin. 395.
— Herabsetzung des Zinsfußes der Stadt-Anleihescheine der Stadt Rathenow. 462.
*— Ausgelooste, einzutauschende, verloren gegangene ꝛc. ꝛc.
Berlin. 40. 90. 134. 271. 412. 465. 482. 510. 576. 640. 666. 714. 794. 1016. 1017.
Bernau. 482.
Brandenburg. 226. 396.
Eberswalde. 631. 1068. 1283. 1374.
Oranienburg. 380. 956.
Perleberg. 118. 1373.
Rathenow. 738. 1050.
Schwedt a. O. 16.
Spandau. 80. 382.
Trebbin. 1244.
Vierraden. 1374.
Standesamt.
— Veränderung von Standesamtsbezirken im Kreise Nieder-Barnim. 11.
— im Kreise Teltow. 43.
— im Kreise West-Priegnitz. 83. 430.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 425.
Statistik, s. a. Volkszählung.
— Instruktion zur Ausführung der Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung. 178.
— Beschlüsse der berufsstatistischen Konferenz zu Erfurt. 190.
— Zählung der zur Uebung einberufenen Reservisten bei Aufnahme der Berufs-Statistik. 211.
Stauwerke in Brandenburg.
— Wahl des Vorstandes zur Ausübung der Kontrole über dieselben. 213.
Stempel, Stempelmarken.
— Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln. 4.
— Behandlung der Aktien von ausländischen Gesellschaften. 5.
— Kontrole der Ausführung des Reichsstempelgesetzes. 69.
— Bestimmungen für die Berechnung der Stempel-Abgaben anderer als in der Reichswährung ausgedrückten Summen. 75.
— Aenderung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz über die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben. 166.

Stempel, Stempelmarken.
— Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen. 183.
— Errichtung einer Stempeldistribution. 286.
— Ausführung der Stempelrevisionen in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam. 383.
*Sterbekassenbücher.
— Aufgebot verloren gegangener. 4. 250. 251. 469. 686. 841. 850. 1157.
Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine.
— Verloosung und Einlösung ausgeloofter. 159.
Steuerkasse.
— Verlegung des Geschäftslokals der Steuerkasse in Berlin. 377.
Steuern.
— Verlegung der Büreaux für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. 377.
Strafregister.
— Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Straf-Urtheile. Erste Extrabeilage zum Stück 39.
Straßen-Polizei-Ordnung für Berlin.
— Aenderung derselben. 490.

T.

Taback.
— Anderweite Festsetzung der Zoll- und Steuer-Vergütigung für Taback. 483.
Taubstummen-Anstalten.
— Prüfung für Vorsteher an solchen. 102.
Telegraphie, s. auch Postwesen.
— Eröffnung einer Betriebsstelle bei der Zweig-Postanstalt Spandau Nr. 3. 113., in Seehausen i. U. 165., bei dem Postamt in Paulinenaue 182., in Wustermark 218., in Reinsdorf 285., in Weseram 285., in Buch 285., in Hankels-Ablage 315., in Neu-Barnim 344., in Batzlow 372., in Frehne 381., in Dalldorf 402., in Falkenhagen 403., in Mahlow 464., in Selchow 464.
— Telegraphen-Verbindung zwischen Deutschland und Amerika. 147. 151. 411.
— Einrichtung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen. 283.
*Testamente.
— Aufgebot älterer. 10. 244. 259. 477. 491. 603. 695. 1088. 1238.
Thierarzneischule zu Hannover.
— Vorlesungen im Sommersemester. 60.
— desgl. im Wintersemester. 295.
Trichinen.
— Stempelung der auf Trichinen untersuchten Schweine in Berlin. 105.
— Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer und der Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. 173.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen.
— Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. 1.
— Kursus in der Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin. 119.
— Prüfung für Turnlehrerinnen. 150. 381.
— Prüfung von Turnlehrern. 500.

U.

Unfall-Versicherungs-Gesellschaften.
— Nachtrag zu dem Statut der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz. 344.
Unteroffizier-Schulen.
— Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizier-Schulen. 459.
— Bedingungen für den Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg. 460.
— desgl. für den Eintritt in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich 2c. 461.

V.

Verbrecher.
— Verfahren wegen Festnahme von nach den Niederlanden geflüchteten Verbrechern. 230.
Vereine, verbotene.
— Gesangverein Union in Wiesbaden. 50.
Versicherungs-Gesellschaft.
— Nachtrag zum Statut der Victoria, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. 487.
Verwaltungsgericht.
— Ferien des Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Potsdam. 247. 256.
— desgl. für den Stadtkreis Berlin. 256.
— Nachtrag zum Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgericht. 99.
Victoria, s. Versicherungs-Gesellschaft.
Viehseuchen, s. a. Rinderpest.
— Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder. 140.
— Deren Ausbruch und Erlöschen in:
Düpow, Wittstock. 12.
Perleberg, Neue Ziegelei. 24.
Bugk, Bredow. 35.
Nauen, Blindow, Markee. 43.
Ketzin, Marienfelde. 57.
Parmen, Dsdorf, Frankenfelde. 62.
Perleberg, Reinickendorf, Friedrichsfelde, Albertshof Krams. 71.
Ketzin. 77.
Karwe. 78.
Ketzin, Dsdorf, Albertshof, Senftenhütte. 84.
Ketzin, Oranienburg, Wittenberg, Krams. 91.
Albertshof, Bredow, Fahrland. 103.
Markee, Ringenwalde, Schönfließ. 112.
Tietzow. 118.
Spandau, Camp, Parmen. 136.
Rühstädt, Klein-Beeren, Grube, Marienfelde, Dsdorf, Wildenbruch. 150.
Brandenburg, Guhlsdorf, Uenze, Perleberg, Senftenhütte, Steinhöfel, Wittstock. 162.
Rixdorf, Marienheim. 175.
Buchholz, Ringenwalde, Rixdorf, Knoblauch, Ketzin, Etzin, Grube. 192.
Niemegk, Loepten. 201.
Dsdorf, Loepten. 217.
Herzfelde, Schönfließ, Bugk, Gramzow. 223.
Gramzow. 229.
Neuhof. 243.
Schneidershof, Blindow, Ober-Greiffenberg. 265.
Friedrichsfelde. 274.

Viehseuchen, s. a. Rinderpest.
Steinhöfel. 290.
Buskow, Klein-Beeren. 308.
Ketzin, Wittstock. 313.
Buchholz, Stutgarten. 320.
Wittstock, Gramzow, Lützlow Ausbau, Wilhelmsdorf, Trebbin. 336.
Petersdorf, Beelitz, Oranienburg, Wendisch-Bork, Alt-Rottstock. 359.
Amt Zehdenick, Tietzow. 370.
Christinendorf, Thyrow, Wilhelmsdorf. 381.
Mannsfeld, Neuendorf, Mittenwalde. 410.
Neue Ziegelei, Luedendorf, Bergholz, Canne, Klein-Schulzendorf, Mittenwalde. 418.
Luedendorf, Mückendorf, Canne, Weißensee. 426.
Putlitz, Trebbin. 430.
Angermünde, Prenzlau, Templin, Densen, Lützlow, Luedendorf, Neu-Trebbin, Rotzis, Petzow, Wildenbruch, Nauen. 437.
Trechwitz, Falkenberg, Sandkrug. 446.
Gransee, Rixdorf, Falkenberg. 451.
Selchow, Blandikow, Dallgow, Prenzlau. 452.
Tarmow, Angermünde. 462.
Petzow, Bagow, Dransee, Radensleben, Linow, Ober-Greiffenberg. 463.
Dannenberg, Rotzis. 477.
Selchow, Stölln, Lichtenberg, Teltow, Friedenau, Jachzenbrück, Cliestow, Alt-Rottstock. 485.
Trechwitz, Nauen, Neuhof. 486.
Genshagen. 499.
Berlitt, Großkreutz, Preußnitz, Ohnewitz, Stöllen, Deutsch-Wusterhausen, Löhme, Britz. 500.
Dallgow, Tarmow, Sandkrug, Mittenwalde. 509.
Viehzählung.
— Abhaltung derselben. 477.
Volkszählung.
— Ergebnisse derselben vom 1. Dezember 1880. 214.
Vollziehungsbeamte, s. Gerichtskosten.

W.

Wanderlager.
— Steuerfreier Betrieb. 223.
Wasserstand an den Pegeln der Spree und Havel.
— 1881: Dezember 34., 1882: Januar 70., Februar 102., März 150., April 199., Mai 242., Juni 299., Juli 331., August 380., September 425., Oktober 451., November 500.
— Aufnahme desselben an den Pegeln der Elbe und Saale. 219.
*Wechsel
— Aufgebot verloren gegangener. 4. 5. 29. 90. 123. 250. 251. 401. 469. 491. 841. 901. 983. 1036. 1129. 1157. 1189. 1257.
Welsegraben, s. Schau-Ordnung.
Werthpapiere.
*— Aufgebot verloren gegangener. 498. 666. 764. 841. 851. 977. 1081. 1082. 1129. 1157. 1189. 1367.
— Diebstahl von dergleichen aus der Gouvernements-Kasse zu Grodno. 61.
Wittwen und Waisen der Staatsbeamten.
— Ausführung des Gesetzes in Betreff der Fürsorge für dieselben. 243.
Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.
— Bedingungen für den Beitritt zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 40. 258. 293.
— Verfahren beim Ausscheiden aus dieser Anstalt. 247.
*— Aufgebot von Rezeptionsscheinen von Wittwen-Pensionen. 16. 168. 284. 300. 542. 604. 838. 994. 1018. 1344.
— Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse pro 1. April 1880/81. 301.
— Wahl der Kuratoren für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse. 12.
*— Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisenanstalt im Jahre 1882. 1335.
Wollmarkt in Berlin. 194. 202. 218.

Z.

Zeichenlehrerinnen, s. Lehrerinnen.
Zinsscheine.
— Einlösung fälliger Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen. 94. 233. 372. 502.
— Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Staatsanleihescheinen. 49. 103. 162. 343. 463.
— desgl. zu den Staatsschuldscheinen. 463.
Zollabfertigung, s. a. Taback.
— Benennung der Zoll-Expedition auf dem Schlesischen Bahnhof zu Berlin. 35.
— Steuerabfertigung von Bier bei dem Haupt-Steuer-Amt zu Minden. 63.
— desgl. bei dem Zollamt zu Bocholt. 69.
— Errichtung eines Steueramts zu Drossen. 84.
— Tarif zur Erhebung des Waagegeldes auf dem Packhofe 2c. zu Berlin und Potsdam. 114.
— Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die nach Bayern zu versendenden alkoholhaltigen Parfümerien. 218.
— Zollbefreiung von Waarensendungen über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn. 310.
— Aenderung des Niederlage-Regulativs. 315.
Zolltarif.
— Abänderung des Zolltarifs des Deutschen Zollgebiets. 141.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gymnas.** Gymnasial; **Inspect.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **Kalkul.** Kalkulator; **Kommiss.** Kommissarius; **Landger.** Landgerichts; **Mstr.** Meister; **Mil.** Militair; **Oberf.-Kand.** Oberförster-Kandidat; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Aufseher; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

Abel, Ref. 19.
Abel, Rektor 30.
Abel, Förster 196.
Abendroth, Lehrer 339.
Abraham, Lehrerin 346.
Achilles, Landger.-R. 281.
Ackermann, Betr.-Control. 30.
Adler, Postsecret. 282.
Ahrens, Bauführer 147.
von Albedyhll, Telegr.-Secret. 455.
Albert, Ref. 236.
Albrecht, Ger.-Assist. 237.
Albrecht, Postkassirer 282.
Albrecht, Kantor 367.
Albrecht, Post-Secret. 455.
Altenburg, Amtsvorst. 147.
Altergott, Postsecret 205.
Altgelt, Bauführer 147.
Althaus, Amtsrichter 455.
Altmann, Dr., ord. Lehrer 270.
Altrichter, Ger.-Assist. 237.
von Alvensleben, Ref. 236.
von Alvensleben, Reg.-Ref. 247.
Alverdes, Oberpostkassen-Rend. 132.
Anderßen, Schulvorsteherin 312.
Andorff, Ober-Laz.-Inspect. 298.
Angern, Erster Staatsanw. 109.
Angern, Ref. 504.
Arkt, Steuerinspect. 219.
Arndt, Ger.-Schreiber-Geh. 281.
Arndt, Ger.-Assess. 504.
Arndts, Justiz-R. 326. 327.
Graf von Arnim, Amtsvorst. 18.
von Arnim, Amtsvorst.-Stellv. 326.
von Arnim, Stationsvorst. 415.
Arnold, Lehrer 108.
Arnold, Lehrerin 346.
Aßmann, Lehrer 384.
Asmis, Pfarrer 46.
Athenhöfer, Lehrer 466.
Athenstädt, Telegr.-Assist. 60.
Auerbach, Lehrerin 466.
Augsburger, Lehrer 124.
Autze, Reg.-Assess. u. Spez.-Kommiss. 116.
Awe, Postsecret. 282.

Baack, Zeichenlehrer 466.
Bachmann, Lehrer 466.
Baenitz, Kataster-Supern. 304.
Bahlow, Lehrer 339.
Bahn, Lehrerin 108.
Bahn, Dr., ord. Lehrer 124.
Bahr, Postsecret. 205.
Ballot, Förster 374.
Baltzer, Pfarrer 494.
Bamberg, Lehrerin 346.
Bamme, Post-Assist. 205.
Barday, ord. Lehrer 415.
von Barsewisch, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Bartel, Postsecret. 205.
Bartels, Post-Assist. 205.
Bartels, Lehrer 466.
Bartelt, Ger.-Assess. 109.
Barth, Ger.-Assess. 504.
Barthold, Amtsanw. 159.
Barthold, Amtsrath 196.
Bartsch, Lehrer 46.
Bartz, Lehrerin 346.
Basch, Lehrerin 346.
Baschin, Ger.-Assist. 237.
Basedow, Dr., ord. Lehrer 124.
Basien, Lehrer 108.
Bath, Pfarrer 434.
Baumbach, Postsecret. 205.
Baumert, Dr., Rechtsanw. 327. 455.
Baur, Diakonus 248.
Baustian, Postagent 6.
Bayer, Ger.-Schreiber 237.
Beck, Lehrer 326.
Becker, Amtsvorst. 286.
Beckmann, Lehrerin 108.
Beenhase, Ober-Telegr.-Assist. 205.
Beetz, Ger.-Vollz. 281. 327.
von Behr, Ger.-Assess. 281.
Behrendt, Lehrerin 466.
Behrens, Berg-Assess. 282.
Behrens, kommiss. Berg-Inspect. 282.
Behrens, Lehrer 326.
Behrens, Betr.-Secret. 415.
Behneck, Dr., ord. Lehrer 124.
Belling, Postpraktikant 236.
von Below, Ref. 197.
Benke, Ger.-Schreiber 367.
Benn, Postverw. 131.
Bennecke, Ref. 19.
Bennighauß, Postdirect 205.
Benz, Postagent 6.
Bereck, Ger.-Schreiber-Geh. 109.
Berg, Amtsanw.-Stellv. 80.
Bergami, Kalkulator 109.
Berge, ord. Lehrer 220.
Bergemann, Thiergarten-Gärtner 187.
Bergemann, Thiergarten-Gärtner 512.
Berger, Postsecret. 416.
Berger, Ger.-Assist. 237.
Bergholz, Bür.-Diätar 512.
Bergmann, Postsecret. 504.
Berlin, Amtsvorst. 339.
Berlinicke, Amtsvorst.-Stellv. 131.
Berndt, Diakonus 108.
Bernhardi, Proviantmstr. 148.
Bernstein, Ger.-Assess. 109.
Graf von Bernsdorf, Ref. 236.
Bersch, Geh. Reg.-R. 415.
Berth, Lehrerin 346.
Bertrand, Amtsvorst. 479.
Bertuch, Ger.-Assist. 237.
Beschnitt, Lehrer 326.
Beseler, Dr., Landger.-R. 367.
von Bethmann-Hollweg, Ref. 65.
Bettac, Amtsvorst. 479.
Bettge, Telegraphist 248.
Beussel, Amtsvorst.-Stellv. 131.
Beyer, Amtsvorst.-Stellv. 18.
Beyer, Lazarethinspect. 416.
Beyer, Post-Assist. 455.
Bieber, Ref. 455.
Marschall von Bieberstein, Ref. 281.
Bieling, Dr., Professor 455.
Biesel, Reg.-Supern. 316.
Binz, Förster 247.
Bischoff, Postsecret. 236.
Bismark, Thiergarten-Zimmermann 187.
Herwarth von Bittenfeld, Hauptmann 168.
Bitthorn, Prediger 6.
Bittkau, Prediger 80.
Blankenburg, Lokalschulinspect. 374.
Blankenfeldt, Ger.-Schreiber 236.
Blankenhagen, Lehrerin 108.
Blauert, Lehrer 339.
Bley, Lehrer 339.
Bliesener, Ober-Telegr.-Secret. 504.

Bluemner, Postsecret. 316.
Blume, Kasernen-Inspect. 455.
Blumenthal, Ref. 19.
von Bock, Amtsvorst.-Stellv. 147.
Bock, Lehrer 124.
Bock, Ger.-Vollz. 416.
Bocksch, Post-Assist. 367.
Bodenstein, Ref. 236.
Bodenstein, Reg.-R. 384.
Bodlaender, Rechtsanw. 109.
Boedner, Ger.-Assess. 132.
Boehm, Ger.-Assess. 197.
Boehm, Post-Assist. 205.
Boehm, Schulvorsteher 281.
Boehme, Ger.-Assess. 455.
Boesel, Vorschullehrer 339.
Boettcher, Bauführer 147.
Boettcher, Lehrer 205.
Boettger, Ref. 281.
Bohm, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Bohndorf, Lehrer 148.
Boisly, Amtsrichter 504.
Bolle, Amtsvorst. 503.
Bokranz, Stat.-Assist. 131.
Bollensdorff, Ger.-Schreiber 237.
Bollensdorff, Rechn.-Revis. 327.
Bollmann, Telegr.-Assist. 455.
Boltz, Amtsrichter 367.
Boltzer, Lokalschulinspect. 405.
Bombe, Ger.-Schreiber-Geh. 281.
Bombe, Ref. 64.
Bombe, Ger.-Assist. 281.
Borchardt, Lehrerin 108.
Borchardt, Amtsvorst.-Stellv. 339.
Borchers, Berg-Assess. 19.
Borchers, Berg-Inspect. 148.
Borchert, Amtsvorst.-Stellv. 6.
Borchert, Lehrerin 46.
Bordihn, Post-Assist. 205.
Born, Ref. 504.
Born, Lehrer 339.
von Bornstedt, Waldwärter 132.
Boruttau, Forstmstr. 374.
Braatz, Postverw. 132.
Brabandt, Ger.-Schreiber 237.
Braese, Betr.-Secret. 415.
Braeutigam, Ger.-Assess. 504.
Brandt, Betr.-Secret. 415.
Brandt, Ref. 132.
Brandt, Bür.-Diätar 512.
Brandtner, Ger.-Assist. 237.
Brasch, Ref. 455.
Brauer, Ref. 109.
Braun, Montir.-Dep.-Assist. 124.
Braun, Postsecret. 455.
Braune, ord. Lehrer 124.
Braune, ord. Lehrer 187.
Braune, Ger.-Assess. 109.
Brechert, Ger.-Schreiber 237.
Brederick, Ger.-Assess. 236.
Brederick, Rechtsanw. 455.
Bredow, Geh.-Kriegs-R. 298.
Bree, Pfarrer 312.
Brendecke, Lehrer 339.
Brestel, Ger.-Assess. 132.
Brinker, Ober-Post-Secret. 60.
Brix, Ger.-Schreiber 237.
Brocksch, Lehrer 339.
Brodhun, Lehrerin 346.
Brose, Telegr.-Assist. 205.
Brosien, Dr., Oberlehrer 108.
Brosowski, Post-Assist. 205.
Bruck, Dr., Amtsrichter 109.
Brückner, Lehrerin 466.
Brühl, Eisenb.-Kanzlist 415.
Brüsch, Lehrerin 466.
Brüssow, Strafanst.-Auff. 366.
Brunsing, Diakonus 260.
Bublitz, Pfarrer 46.
Bubner, Ober-Telegr.-Assist. 90.
Buchholtz, Pfarrer 236.
Buchholz, Ger.-Assist. 237.
Budde, Post-Assist. 205.
Budich, Pfarrer 187.
Buechner, Amtsrichter 64.
Buechsel, Kreis-Schulinspect. 168.
Buechsel, Pfarrer 304.
Bühring, Lehrer 326.
von Buelow, Reg.-Ref. 39.
Buelow, Ober-Post-Dir.-Secret. 132. 205.
Bünger, Ger.-Assess. 109.
Buerde, Bauführer 298.
Bundies, Katastersupern. 116.
von der Burg, Ger.-Assist. 237.
Burghardt, Lehrerin 346.
Burgheim, Ger.-Assess. 504.
Buschmann, Postsecret. 367.
Buske, ord. Lehrer 455.
Busse, Prediger 503.
Busse, Amtsrichter 109.
Busse, Lehrer 108.
Busso von Butze 434.

Cammann, Betr.-Secret. 415.
Camps, Rechn.-R. 282.
Carl, Lehrerin 503.
Carus, Ref. 64.
Casper, Bote 187.
Charon, Förster 339.
Cochius, Lehrerin 346.
Cochius, Amtsrath 196.
Cohn, Lehrerin 346.
Cohn, Ger.-Assess. 109. 197.
Cohn, Dr., Rechtsanw. 197.
Collin, Postsecret. 316.
Conrad, Post-Assist. 90.
Cornelius, Ger.-Assess. 197.
Cosack, Dr., Ger.-Assess. 197.
Coste, Amtsanw.-Stellv. 168.
Couard, Pfarrer 236. 466.
von Creplin, Lehrerin 466.
Crisolli, Ger.-Assess. 326.
Crolow, Pfarrer 374.
Crotogino, Forstanw. 29.
Crusius, Pfarrer 374.
Curdt, Amtsvorst. 6.
de Cuvry, Ger.-Assess. 236.

Daehn, Lehrer 466.
Daehne, Postsecret. 205.
Daehnert, Postverw. 187.
Dahlenburg, Ger.-Schreiber 367.
Dahms, Lehrerin 346.
Dahms, Lehrer 466.
Dahms, Amtsvorst.-Stellv. 479.
Daniel, Lehrer 46.
Dank, Lehrer 339.
Dausmann, Amtsvorst.-Stellv. 131.
von der Decken, Bergrath 19.
Decker, Lehrer 148.
Dehmel, Secret.-Assist. 187.
Dehne, Lehrer 326.
Deimel, Intand.-Secret. 124.
Delbrück, Ger.-Assess. 197.
Delion, Post-Assist. 205.
Demel, Postsecret. 131.
Deter, Lehrer 405.
Dethlefs, Telegr.-Secret. 60.
Dethlefs, Ober-Telegr.-Assist. 60.
Deutsch, Professor 124.
Deutschbein, Ref. 281.
Dieben, Prediger 168. 384.
Dieben, Archidiakonus 235.
Dieck, Postsecret. 205.
Dieckhoff, Oberförster 282.
Frhr. von Diepenbroick-Grüter, Senats-Präs. 326.
Dietrich, Dr., ord. Lehrer 220.
Dietrich, Post-Assist. 367.
Dietrich, Rechtsanw. 455.
Dietrich, Ger.-Assess. 326.
Dietzel, Berg-Ref. 148.
Dinse, Dr., Professor 269.
Dippe, Lehrerin 466.
Dittmar, Amtsvorst.-Stellv. 147.
Dittschlag, Lehrer 108.
Dlugcienski, Lehrer 108.
Dobberstein, Dr., Ger.-Assess. 504.
Döllner, Ger.-Schreiber 281.
Döring, Schleusenmstr. 422.
Döring, Justiz-R. 504.
von Döring, Ref. 504.
Dohme, Lehrerin 346.
Dominick, Postverw. 448.
Domke, Brückenwärter 427.
Donath, Lehrerin 346.
Donner, Postsecret. 18.
Donner, Ref. 19.
Graf Henckel von Donnersmarck, Ref. 327.
Dormann, Bürgermstr. 304.
Dorn, Schulvorsteherin 269.
Dossow, Lehrerin 346.
Doyé, Pfarrer 159.
Drachholz, Amtsanw.-Stellv. 80.
van Drage, Betr.-Secret. 415.
Drangosch, Ger.-Schreiber 367.
Drebelow, Ober-Telegr.-Assist. 236.
Dreinhöfer, Dr., ord. Lehrer 60.
von Dreßler, Erster Staatsanw. 109.
Drewin, Kreisthierarzt 440.
Drews, Justiz-R. 281.
Dreyer, Magazin-Verw. 148.
Drogla, Lehrer 339.

Dryander, Superintend. 494.
Dryander, Pfarrer 494.
Dubick, Amtsvorst.-Stellv. 147.
Ducholzky, Schleusenmstr. 512.
Dübner, Ger.-Vollz. 455.
Dührsen, Postsecret. 205.
Dulon, Ref. 327.
Dummel, Rektor 148.
Dumzlaff, Postverw. 346.
Dumzlaff, Postsecret. 455.
Dunckel, Postsecret. 6.
Dunkhase, Ref. 65.
Dutzmann, Reg.-Supern. 73.
Duvinage, Ref. 281.

Ebel, Pfarrer 60. 235.
Ebeling, Lehrerin 108.
Ebeling, Pfarrer 326.
Ebell, Amtsvorst.-Stellv. 286.
Eberstein, Postsecret. 367.
Ebert, Postsecret. 187.
Ecker, Ref. 504.
Eckert, Ober-Postsecret. 60. 230.
Eckert, Reg.-Secret. 281.
Eckert, Postsecret. 312.
Edeling, Ref. 132.
Eger, Amtsrath 196.
Frhr. von Ehrenberg, Ref. 197 504.
Ehrich, Milit.-Supern. 18.
Ehrich, Ger.-Schreiber 237.
Ehrlich, Rechtsanw. 327.
Ehrlich, Ober-Telegr.-Assist. 90.
Eichhorn, Amtsvorst.-Stellv. 131.
Eichmann, Ger.-Schreiber-Geh. 237.
Eiselen, Bauführer 147.
Eisenmann, Ref. 19. 109. 504.
Eiswaldt, Ref 281.
Elbe, Ger.-Schreiber 367
Elfreich, Ref. 281.
Elsner, Ger.-Assess. 19.
Elteste, Ref. 455.
Emmerich, Reg.- und Bau-R. 187.
Ende, Oberförster 108.
Ende, Forstamtsanw. 115.
Endemann, Pfarrer 326.
Engel, Ger.-Assess. 504.
Engel, Postverw. 448.
Engelcke, Lehrerin 503.
Engelke, Ober-Telegr.-Assist. 90.
Engelmann, Postsecret. 60.
Engelmann, Betr.-Secret. 415.
Ernst, Pfarrer 227.
Ernst, Förster 247.
Erpeldinger, Bauführer 298.
Ersch, Postsecret. 18
Escher, Ger.-Schreiber-Geh. 237.
Eschner, Ref. 504.
Eue, Ger.-Schreiber-Geh. 455.
Eulenburg, Ref. 327.
Ewald, Ger.-Schreiber-Geh. 237.
Eyrich, Lehrerin 108.
Eyssenhardt, Amtsvorst. 147.

Falcke, Dr., Ref. 455.
Faehndrich, Landger.-R. 197.
Faehndrich, Ref. 281.
von Falkenhayn, Ger.-Assess. 64. 197.
von Feilitzsch, Ref. 19.
Fellmann, Ober-Postsecret. 455.
Felmy, Häuser-Administr. 237.
Fenner, Lehrerin 466.
Fensch, Rechtsanw. 132.
Fern, Ref. 504.
Fetter, Geh. Rechn.-R. 298.
Fiebing, Sem.-Lehrer 374.
Fichte, Dr., ord. Lehrer 374.
von Fiedler, Ref. 504.
Fiedler, Ref. 327.
Fiege, Post-Assist. 205.
Fiehn, Rektor 312.
Fielitz, Amtsvorst.-Stellv. 326.
Filensky, Kreisthierarzt 235.
Filter, Kantor 108.
Graf Finck von Finckenstein, Ger.-Assess. 504.
Fincke, Ref. 281.
Finger, Waldwärter 196.
Fink, Amtsvorst.-Stellv. 286.
Firgau, Ref. 504.
Fisch, Postsecret. 205.
Fisch, Post-Assist. 205.
Fischbach, Lehrer 339.
Fischer, Post-Assist. 90.
Fischer, Wasserbauinspect. 269.
Fischer, Lehrerin 346.
Fischer, Deichinspect. 422.
Fischer, Stat.-Assist. 248.
Fischer, Lehrer 494.
Fischer, Lehrerin 346.
Fischer, Wasserbauinspect. 269.
Fischer, Deichinspect. 422.
Fittbogen, Pfarrer 455.
Fitzner, Ger.-Schreiber 455.
Fleischer, Ober-Telegr.-Assist. 455.
Fleischhauer, Ger.-Schreiber 236.
Flügge, Amtsvorst. 18.
Fontane, Ref. 504.
Forberg, Lehrer 326.
von Forckenbeck, Ref. 236.
Fordemann, ord. Lehrer 187.
Fränckel, Ger.-Assess. 19.
Fränkel, Rechtsanw. 109.
Frank, Postrath 6.
Franke, Diakonus 304.
Franke, Material-Verw. 168.
Franz, Kasern.-Inspect. 455.
Frenzel, Lehrer 108.
Freund, Eisenb.-Secret. 196.
Freund, Rechtsanw. 326. 455
Frey, Postsecret. 60.
Freyer, Staatsanw.-Secret. 237.
Freymuth, Ober-Postsecret. 455.
Fricke, Bauführer 147.
Friedenthal, Landrichter 326.
Friedrich, Amtsvorst. 269.
Friedrichs, Postsecret. 281.
Friese, Amtsvorst. 269.
Friese, Oberamtmann 281.
Frinken, Bau-R. 187.
Fritsch, Postsecret. 205.
Fritz, Postsecret. 205.
Fritz, Lokomotivführer 312.
Fromm, Rektor 316.
Frühbuß, Ger.-Schreiber 237.
Fuchs, Ref. 65.
Fuhrmann, Postsecret. 132.
Fuhrmann, Ober-Postsecret. 416.
von Funck, Ober-Postsecret. 6.

Gabriel, Amtsvorst. 269.
Gadamer, Förster 339.
Gadow, Lehrerin 220.
Gaebler, Ger.-Schreiber 236.
Gaedecke, Telegr.-Assist. 416. 455.
Gaedicke, Dr., Rechtsanw. 132.
Gaide, Lehrer 108.
Galland, Ref. 197.
Gallasch, Oberf.-Cand. 108.
Gallasch, Forstamtsanw. 115.
Galuschky, Garn.-Verw.-Ober-Inspect. 298.
Gansauge, Postsecret. 18.
Gantzer, Lehrerin 466.
Gattermann, Postinspect. 312.
Gattwinkel, Lehrer 466.
Gaul, Rechn.-R 132.
Gebhardt, Ober-Bergamts-Kanzlist 282.
Gehler, Lehrer 339.
Geick, Bauführer 46.
Geisler, Lehrer 326.
Geißler, Ger.-Schreiber 416.
Gellert, Kasern.-Inspect. 298.
Gelpke, Landger.-R. 326.
Gemß, Dr., Oberlehrer 124.
Genrich, Ober-Telegr.-Assist. 367.
Genz, Rechn.-R. 504.
Geras, Amtsger.-R. 326.
Gerbrecht, Betr.-Secret. 282.
Gersin, Ger.-Schreiber 237.
Gericke, Lehrer 339. 466.
Gerlach, Amtsvorst.-Stellv. 196.
Gerlach, Lehrer 326.
Gerschel, Ref. 197.
Gersdorf, Ger.-Assess. 197. 236.
Gerstenkorn, Ger.-Schreiber 237.
Gerster, Lehrer 326.
Gertin, Ober-Telegr.-Assist. 90.
Gerwald, Eisenb.-Secret. 415.
Geschkat, Lehrerin 346.
Geschke, Lehrer 339.
Gesse, Rechtsanw. 455.
Getzlaff, Ger.-Schreiber 236.
Getzschmann, Secret. 281.
Geyer, Amtsrichter 64.
Geyer, Dr, Oberlehrer 196.
Geyer, Postsecret. 205.
Geyger, Lehrerin 503.
Giese, Kammerger.-R. 326.
von Gizycki, Dr., ord. Lehrer 455
Gladhorn, Lehrer 339.
Gladow, Post-Assist. 187.
Gluck, Dr., Amtsrichter 281.
Glückstock, Kanzlist 327.

Gnädig, Eisenb.-Packmstr. 270.
Godbersen, Oberförster 503.
Godbersen, Amtsvorst. 196.
Godde, Post-Assist. 312.
Godde, Postverw. 448.
Goehrke, Archidiakonus 108.
Goellner, Ger.-Schreiber 197.
Goerlitz, Ober-Postsecret. 455.
Goernandt, Pfarrer 270.
Goernandt, Intend.-Secret.-Assist. 30.
Goerner, Ger.-Assist. 237.
Gößner, Ref. 504.
Götting, Ger.-Vollz. 132.
Goetzky, Bür.-Assist. 132.
Goldberg, Ref. 236.
Goldmann, Postsecret. 205.
Goldmann, Ger.-Assess. 326.
Goldmann, Rechtsanw. 455.
Goldschmidt, Ref. 327.
Golitz, Lehrer 339.
Gollmick, Kanzlei-Inspect. 448.
Goose, Dr, Justiz.-R. 109.
Goslich, Ref. 236.
Goßlau, Ger.-Assist. 237.
Gottschalk, Postsecret. 131.
Gottschick, Oberlehrer 196.
Gottschick, Dr., Oberlehrer 220.
Gottschick, Pfarrer 422.
Grabe, Pfarrer 448.
Grabert, Ger.-Assess. 19. 281.
Grabinwitz, Ref. 19.
Graebke, Ger.-Schreiber 236.
Graef, Bauführer 46.
Graefe, Kammerger.-R. 326.
de Grain Eisenb.-Secret. 196.
Graßhoff, Ober-Postsecret. 416.
Grasso, Ref. 197.
Grasso, Hauslehrerin 304.
Graw, Postsecret. 205.
Gregor, Postsecret. 455.
Greiff, Ref. 281
Greiner, Postsecret. 205.
Greiter, Ober-Postsecret. 282.
Grieben, Ref. 64.
Grieche, Lehrer 108.
Griesbach, Ober-Postr. 131.
Grimmert, Lehrerin 466.
von Grolmann, Landger.-Direct. 455.
von Gronow, Ger.-Assess. 19.
Elsner von Gronow, Ger.-Assess. 197.
Gropp, Dr., ord. Lehrer 248.
Groß, Telegr.-Assist. 455.
Große, Lehrerin 346.
Große, Rechtsanw. 455.
Große, Buchhalter 18.
Große, Ger.-Assess. 236.
Großer, Amtsger.-R. 64.
Grubbert, Ger.-Schreiber 109.
Grube, Hauslehrer 346.
Grube, Ref 367.
Grubitzsch, Ger.-Assess. 237.
Grude, Kanzlei-Secret. 187
Grün, Amtsvorst.-Stellv. 147.
Grünbaum, Dr., Adjunkt 281.
Grünhagen, Landger.-R. 64.
Gründel, Lehrer 326.
Grüß, Ger.-Schreiber 197.
Grußdorf, Förster 427.
Gudlat, Bür.-Diätar 187.
Günther, Ger.-Vollz. 132.
Günther, Ger.-Schreiber 367.
Günther, Rektor 422.
Gütling, Prov.-Mstr. 30. 455.
Guhlke, Lehrer 108.
Guhrauer, Dr., Rechtsanw. 109.
Gumtau, Amtsvorst.-Stellv. 281.
Gundlach, Intend.-Secret.-Assist. 30.
Gurrey, Eisenb.-Secret. 415.
Guse, Amtsanw.-Stellv. 80.
Gussen, Magaz.-Rend. 148.
Gustedt, Lehrerin 384.
von Gustedt, Oberförster 304. 422.
von Gustedt, Forstamtsanw. 339.
Gutdeutsch, Berg-Ref. 19.
Guth, Bauführer 434.
Guthcke, Oberpfarrer 19.
Gutjahr, Ger.-Vollz. 281.
Gutknecht, Ger.-Schreiber-Geh. 455
Guyot, Charité-Secret. 220.

Haack, Gefängn.-Secret. 132.
Haagen, Ref. 504.
Haar, Dr., Ger.-Assess. 504.
Haas, Post Assist. 205.
Haase, Ger.-Schreiber-Geh. 132.
Haeberlin, Ger.-Assess. 236.
Haenicke, Förster 196.
Hagemann, Ger.-Schreiber 236.
Hagemann, Kanzleidiener 131.
Hagen, Landger.-Direkt. 455.
von der Hagen, Reg.-Assess. 187.
von der Hagen, Amtsvorst.-Stellv. 281.
Hahn, Ger.-Assess. 455.
Hain, Amtsvorst. 168
Hallmann, Bauführer 147.
Hamann, Telegr.-Secret. 148.
Hanack, Postverw. 132.
Hancke, Amtsvorst.-Stellv. 196.
Hancke, Telegraphist 415.
Hansen, Pfarrer 316.
Hanson, Secret.-Assist. 187.
von Hanstein, Oberpfarrer 187.
Harder, Lehrer 503.
Harder, Ger.-Schreiber-Geh. 281.
d'Hargues, Lehrerin 346.
Harmuth, Amtsrichter 132.
Hartkopf, Hülfsbote 512.
Hartmann, Postsecret. 132.
Hartmann, Ober-Telegr.-Assist. 132. 312.
Hartmann, Ober-Postsecret. 416.
Hartung, Dr., ord. Lehrer 494.
Hartwig, Ref. 64.
Hartwig, Lehrer 339.
Harz, ord. Lehrer 187.
Haseloff, Lehrerin 346.
Hasemann, Lehrerin 346.
Hasse, Lehrerin 346.
Hassenpflug, Oberförster 503.
Hassenstein, Ober-Laz.-Inspect. 30.
von Haugwitz, Ref. 236.
Haumann, Lehrer 108.
Haupt, Ger.-Schreiber 109.
Hausding, Ger.-Schreiber 109.
Hausdorf, Lehrer 46.
Hausknecht, ord. Lehrer 187
Haußelle, Ober-Telegr.-Assist. 60.
Haußknecht, Bauführer 147.
Haynn, Ger.-Schreiber-Geh. 367.
Hecker, Ref. 19.
Heckmann, Ref. 504.
Heese, Ref. 197.
Heese, Postsecret. 205.
Heffter, Prediger 480.
Heggemann, Ref. 236.
Heidelberg, Bauführer 434.
Heidfeld, Regier.-R. 414.
Heilmann, Ref. 109.
Heimbürge, Postsecret. 316.
Hein, Ger.-Schreiber.-Geh. 237.
Heinemann, Kreissteuer-Einnehmer 384.
Heinrich, Lehrer 148.
Heise, Dr., Sanitäts-R. 96.
Hektor, Post-Assist. 205.
Heling, Rentenb.-Secret. 168.
Hellhof, Justiz-R. 367.
Hellwig, Bauinspect. 187.
Hembd, Notar 197.
Hempel, Hauslehrer 235.
Hempel, Lehrer 339.
Hendrich, Postsecret. 281.
Henkel, Postsecret. 90.
Henkhaus, Ger.-Schreiber 237.
Hennig, Ger.-Schreiber 132
Henning, Bauführer 46.
Henning, Reg.-R. 503.
Henning, Amtsvorst.-Stellv 96.
Hentschel, Amtsvorst.-Stellv. 18.
Hensel, Pfarrer 503.
Hensel, Superintend. 503.
Hentig, Notar 326.
Herbst, Obertelegr.-Assist. 504.
Herder, Lehrer 374.
Hermann, Intend.-Secret 455.
Herrfurth, Obertelegr.-Assist. 205.
Herrmann, Schleusenmstr. 415.
Herrmann, Post-Assist. 60.
Herrmann, Schifffahrts-Auff. 187.
Herrmann, Ger.-Assess. 281. 367.
Herrmann, Ref. 455.
Herrmann, Pfarrer 80.
Herschner, Oberamtmann 286.
Hertel, Ger.-Schreiber-Geh. 237.
Hertz, Amtsvorst. 108
Hertz, Dr., Ger.-Assess. 64.
Hertzer, Lehrer 187.
Herz, Dr., Ger.-Assess. 109.
Herz, Dr., ord. Lehrer 187.
Hesse, Bauführer 434.
Frhr. v. d. Heyden-Rynsch, Ref. 236.
Heydler, Prediger 503.

Heyer, Ref. 132.
Heymann, Ref. 455.
Heynatz, Postsecret. 205.
Heynatz, Postkassirer 448.
von Heyne, Kreisphysikus 235.
Heyne, Lehrerin 503.
Hibsch, Ref. 281.
Hildebrandt, Buhnenmstr. 220. 415.
Hildebrandt, Lehrer 326.
Hildebrandt, Ger.-Vollz. 367.
Hille, Betr.-Secret. 415.
Hille, Lehrer 326. 339.
Hincke, Lehrerin 466.
Hintz, Bauführer 434.
Hintze, Kataster-Supern. 18.
Hirsch, Lehrer 374.
Hirsch, Amtsrichter 132.
Hirschfeld, Amtsrichter 326.
Hirsekorn, Dr., Ger.-Assess. 281.
Hodorff, Ober-Telegr.-Assist. 504.
Hoebel, Ref. 281.
Hoefer, Telegr.-Aufseher 415.
Hoeft, Amtsvorst.-Stellv. 131.
Hoeniger, Ger.-Assess. 504.
Hoffmann, Postsecret. 18. 187. 205.
Hoffmann, Ober-Postkassen-Rend. 132.
Hoffmann, Dr., ord. Lehrer 187.
Hoffmann, Förster 220.
Hoffmann, Lehrerin 346.
Hofmann, Diakonus 448.
Hohendorf, Lehrer 466.
Hohenthal, Pfarrer 90.
Hohmann, Vorschullehrer 236.
Hohnhorst, Pfarrer 236.
Holtmann, Lehrerin 503.
Hoppe, Vollzieh.-Beamt. 18.
Horn, Ger.-Secret. 109.
Horn, Prov.-Amts-Assist. 124.
Horn, Landger.-R. 236.
Horn, Lehrer 108.
Horrmann, Ger.-Vollz. 281.
Horstmann, Dr., Oberlehrer 503.
Hosius, Landger.-Präs. 326.
Huck, Kanzlei-R. 504.
Huckert, Dr., ord. Lehrer 415.
Huelsmann, Bauführer 434.
Huemke, Lehrer 466.
Huenke, Ref. 281.
Hüttner, Postpraktikant 236.
Hufnagel, Ger.-Assess. 504.
Hugershoff, Intend.-Assess. 298.
Huhn, Ger.-Schreiber-Geh. 237.
Humburg, Ger.-Vollz. 504.
Hummel, Dr, Oberlehrer 248.
Hummel, Intend.-Assess. 298.
Huth, Dr., Ger.-Assess. 64.

Jacob, Post-Agent 6.
Jacob, Lehrerin 466.
Jacoby, Betr.-Secret 415.
Jacoby, Lehrerin 466.
Jaeger, Schleusengehülfe 512.
Jaene, Pfarrer 367. 503.
Jaenichen, Ger.-Schreiber-Geh. 281.
Jaenicke, Dr., Kreis-Physik. 235.
von Jagow, Amtsvorst. 39.
Jahn, Post-Assist. 367.
Jahn, Lehrer 494.
Jahnke, Ger.-Schreiber-Geh. 19.
Janisch, Lehrer 159.
Jansen, Bauführer 298.
Janssen, Postsecret. 187.
von Jaroschowski, Amtsrichter 64.
Jasmund, Bauführer 298.
Jasper, Dr., Berg-Assess. 282.
Jaß, Lehrer 466.
Iben, Postsecret. 205.
Ibscher, Kasernen-Inspect. 455.
Ideler, Pfarrer 312.
Jecklin, Ref. 327.
Jellinghaus, Pfarrer 384.
Jenichen, Ger.-Vollz. 132.
Jenisch, Betr.-Secret. 415.
Jesse, Dr., Ger.-Assess. und Special-Kommiss. 405.
Jesse, Dr., Reg.-Assess. und Special-Kommiss. 454.
Jetschmann, Ger.-Schreiber 237.
Ilberg, Lehrerin 346.
Ilgner, Post.-Assist. 367.
Illig, Rector 326.
Johannessohn, Lehrer 339.
John, Ref. 504.
Jonas, Reg.-Civ.-Supern. 159.
Jordan, Staatsanw.-Secret. 65.
Jordan, Ref. 109.
Joseph, Lehrerin 346.
Irmer, Amtsvorst. 247.
Irmer, Lehrerin 346.
Irmler, Ger.-Assess. 197.
Irmann, Telegr.-Secret. 205.
Isenberg, Ger.-Schreiber-Geh. 455.
Iskraut, Diakonus 148.
Judisch, Ger.-Vollz. 237.
Jüngel, Lehrerin 346.
Jung, Feldmesser 18.
Jung, Kasernen-Inspect. 30.
Jung, Intend.-Secret. 30.
Jung, Amtsrichter 326.
Jungk, Amtsvorst. 147.
Ivers, Ref. 109.

Kabus, Lehrerin 346.
Kaeller, Amtsrichter 197.
Kaerger, Ref. 64.
Kaerger, Lehrer 326.
Kagermann, Ref. 504.
Kalbe, Postsecret. 455.
Kalckhoff, Rechnungs-R. 197.
von Kameke, Amtsrichter 504.
Kamien, Post-Assist. 131.
Kammrath, Stat.-Assist. 415.
Kannengießer, Lehrerin 346.
Kannieß, Obertelegr.-Assist. 455.
Kanzow, Dr., Geh. Mediz.-R. 405.
Kaphengst, Ger.-Schreiber 237.
Karau, Lehrer 326.
Karbe, Obertelegr.-Assist. 367.
Karbe, Ref. 367.
Karo, Dr., Amtsrichter 504.
Kaspar, Lehrer 339.
Kaßner, Krahnauff. 422.
Katsch, Amtsvorst. 494.
Kaufmann, Lehrer 46.
Kaufmann, Ref. 504.
Kautzsch, Amtsanw.-Stellv. 286.
Mantey, gen. Kayser, Lehrerin 108.
von Kehler, Ref. 19.
Keilig, Intend.-Assess. 298.
Kelch, Ger.-Assist. 237.
Keller, Reg.- und Bau-R. 512.
Keller, Amtsvorst.-Stellv. 131.
von Keller, Amtsvorst. 422.
Keppler, Amtsvorst. 6.
Kerkow, Deichhauptmann 422.
Kern, Bauführer 434.
Kersten, Amtsvorst. 168.
Keßler, Lehrer 108.
Keuche, Kasernen-Inspect. 455.
Graf von Keyserlingk, Ref. 455.
Kiefel, Ger.-Assist. 237.
Kienitz, Amtsvorst. 18.
Kießner, Prediger 60.
Kirchert, Ger.-Assist. 237.
Kirchhoff, Lehrer 339.
Kirsch, Strafanst.-Auff 366.
Kirstein, Pfarrer 466.
Kistenmacher, Pfarrer 96.
Klaeber, Pfarrer 124.
Klatt, Dr., ord. Lehrer 205.
Klatt, Ger.-Vollz. 327.
Klatt, ord. Lehrer 415.
Klee, Pfarrer 448.
Klee, Civ.-Supern. 512.
Klemet, Postsecret. 282.
Kleine, Ref. 281.
Kleine, Lehrer 494.
Kleinert, Ger.-Schreiber 237.
Kleinert, Pfarrer 108.
Kleinschmidt, Ref. 236.
Kleist, Postsecret. 205.
Kleist, Kantor 248.
von Kleist-Retzow, Ref. 281.
Klesczewsky, Ger.-Schreiber-Geh 281.
von Klitzing, Ger.-Assess. 236.
von Klitzing, Reg.-Ref. 366.
von Klitzing, Ref. 367.
Kloepper, Lehrerin 108.
von Kloesterlein, Ger.-Schreiber-Geh. 109.
Klooß, Hauslehrerin 269.
Klose, Kataster-Secret. 18.
Klotzsch, Ger.-Schreiber-Geh. 19.
Klug, Ger.-Schreiber 236.
Knabe, Lehrer 339.
Knauer, Lehrer 466.
Kneisel, Diakonus 434.
Knetsch, Ger.-Vollz. 281.
Kniedemann, Postverw. 187.
Knobloch, Ger.-Assess. 504.
Knoevenagel, Lehrerin 466.

Knoll, Secret.-Assist. 18.
Knoop, Stat.-Assist. 415.
Knorr, Postkassirer 282.
Kobbelt, Ger.-Vollz. 237.
Kobermann, Oberpostsecret. 455.
Kobley, Staatsanw.-Assist. 109.
Kobley, Assist. 504.
Kobow, Pfarrer 326. 494.
Kobs, Lehrer 339.
Koch, Amtsvorst.-Stellv. 18.
Koch, Ger.-Schreiber 19.
Koch, Ref. 64. 236.
Koch, Intend.-R. 148.
Koch, Lehrerin 346.
Koch, Lehrer 466.
Kochler, Lehrerin 466.
Koeck, Intend.-R. 148.
Koecke, Lokomotivführer 312.
Koegel, Postsecret. 367.
Koehler, Ger.-Assess. 281. 504.
Koehler, Ger.-Schreiber 455.
Koehn, Assist. 281.
Koehne, Dr., Oberlehrer 480.
Koeltze, Justiz-R. 109.
Koenig, Postsecret. 205.
Koenig, Amtsvorst.-Stellv. 434.
Koennemann, Ger.-Assess. 132.
Koepke, Lehrer 339.
Koeppen, Buchhalter 187.
Koeppen, Amtsvorst.-Stellv. 196.
Koeppen, Lehrer 339.
Koeppen, Förster 374.
Koerner, Ref. 504.
Koerte, Lehrerin 466.
Koethe, Postsecret. 60.
Koffka, Ger.-Assess. 19.
Kohlhaase, Bote 187.
Kolbe, Lehrer 494.
Kolberg, Rechtsanw. 327.
Kolshorn, Landger.-R. 236.
Konetzke, Brückenwärter 339.
Kopp, Forstanw. 18.
Koppen, Bauführer 147.
Kops, Secret.-Assist 298.
Korn, Reg.-Secret. 18.
Kornfeld, Bauführer 64.
Kornrumpf, Pfarrer 80.
Korthals, Lehrer 339.
Krach, Lehrer 339.
Kraemer, Ger.-Schreiber 236. 504.
Kraft, Dr., Pfarrer 220.
Kramme, Ger.-Vollz. 132.
Kranich, Postinspect. 312.
Krause, Reg.-Assess. 131.
Krause, Ger.-Schreiber 236. 281.
Krause, Lehrer 326. 339.
Krech, Ger.-Assess. 132. 236.
Kremp, Lehrer 73.
Krenkel, Ger.-Schreiber 236.
Kriesen, Intend.-Assess. 416.
Krisanowski, Lehrer 339.
Kritzinger, Pfarrer 124.
Kroehnke, Postsecret. 416.
Kroenig, Dr., Ger.-Assess. 455.
Kroetke, Lehrerin 503.
Kroll, Lehrer 339.
Krollick, ord. Lehrer 316.
von Krosigk, Ref. 455.
Krüger, Ger.-Assist. 237.
von Krüger, Landger.-Präs. 281.
Krüger, Bürgermstr. 286.
Krüger, Amtsanw. 297. 441.
Krüger, Lehrer 326.
Krüger, Hilfsprediger 384.
Krüger, Reg.-Civ.-Supern. 479.
Krüger, Ref. 504.
Kruse, Reg.-Assess. 131.
Kruse, Dr., Ger.-Assess. 109.
Kuckert, Amtsanw. 441.
Kuckert, Bürgermstr. 479.
Kühn, Forstamtsanw. 39.
Kühn, Domainenpächter 281.
Kühn, Prediger 281.
Kühn, Amtsvorst. 286.
Kühnast, Ober-Telegr.-Assist. 90.
Kühnast, Ref. 327.
Kühnau, Postassist. 367.
Kuehne, Amtsvorst. 18.
Kuehne, Ref. 132. 197.
Kuehne, Reg.-Ref. 168.
Kuehne, Brückenwärter 427.
Kuekenthal, Rechtsanw. 327.
Küntzel, Kammerger.-R. 19.
Kuester, Landbauinspect. 465.
Kuh, Ger.-Assess. 504.
Kuhfeld, Ober-Telegr.-Assist. 367.
Kuhfittig, Lazar.-Inspect. 298.
Kuhn, Postsecret. 205.
Kuhnow, Ger.-Vollz. 504.
Kuhse, Bauführer 316.
Kulinowski, Post-Assist. 205.
Kulke, Lehrer 108.
Kunow, Betr.-Secret. 415.
von Kunow, Hauptmann 168.
Kunow, Postsecret. 236.
Kuntze, Amtsanw.-Stellv. 286.
Kuntze, Bürgermstr. 187.
Kuntzemüller, Postsecret. 18.
Kunze, Reg.-R. 512.
Kuphal, Lehrer 339.
Kutzki, Lehrerin 346.

Lachmann, Dr., Ger.-Assess. 455.
Ritter, gen. Lackowitz, Lehrerin 205.
von Ladenberg, Ger.-Assess. 326.
Ladewig, Ger.-Assess. 132.
Ladewig, Rechtsanw. 132.
Laederer, Telegr.-Secret 455.
Laederer, Ober-Telegr.-Assist 455.
van Lamoen, Bür.-Diätar 512.
Lamprecht, Dr., Oberlehrer 60.
Lange, Ger.-Assess. 19. 197.
Lange, Postsecret. 205.
Lange, Dr., Professor 236.
Lange, Lehrer, 339.
Lange, Dr., Oberlehrer 415.
Lange, Betr.-Secret. 415.
Langerhans, Ref. 327.
Langhammer, Postsecret. 205.
Lang-Heinrich, Ger.-Assess. 455.
Langkavel, Lehrerin 466.
Laschke, Rechtsanw. 19.
Laschke, Notar 197.
Laske, Reg.-Hauptkassen-Assist. 298.
Laube, Lehrer 339.
Laue, Intend.-Assess. 148.
Lauter, Ref. 504.
Lebrenz, Telegr.-Assist. 282.
Lefèvre, Amtsvorst. 18.
Lehmann, Postagent 6.
Lehmann, Amtsvorst. 18.
Lehmann, Reg.-Assess. 312. 415.
Lehmann, Dr., ord. Lehrer 480.
Leiste, Pfarrer 60.
Lembke, Amtsvorst. 286.
Lemke, Erheber 80.
Lemke, Förster 247. 312.
Lenz, Buhnenmstr. 124.
Lenz, Civ.-Supern. 187.
Leonhardt, Ober-Postsecret. 205.
Leppelt, Lehrer 466.
Leske, Senats-Präs. 326.
Lessing, Ref. 504.
Leuschner, Lehrer 339.
Leut, Lehrerin 108.
Levin, Ref. 19.
Levy, Siegfried, Ref. 64.
Levy, Hugo, Ref. 64.
Levy, Ref. 281.
Lewald, Ref. 327.
Lewek, Rechtsanw. 64. 504.
Lewinsohn, Ger.-Assess. 281.
Leyser, Ref. 281.
Lezius, Amtsvorst. 108.
Lichtenstein, Dr., Ref. 281.
Liebe, Postsecret. 18.
Liebner, Ger.-Assist. 237.
Liebsch, Postsecret. 455.
Liehr, Katast.-Assist. 219.
Limbourg, Dr., Ref. 367.
Lindenau, Magaz.-Verw. 124.
Lindenberg, Amtsvorst.-Stellv. 147.
Lindenberg, Ref. 504.
Lindholz, Ger.-Schreiber 236.
Lindner, Ger.-Schreiber 236.
Lindt, Ger.-Schreiber 236.
Lipkau, Staatsanw.-Assist 237.
Lippold, Ger.-Assess. 19.
Litty, Ref. 504.
Lobe, Ger.-Assess. 109.
Lockhoff, Post-Assist. 205.
Lody, Amtsanw. 107.
von Loebell, Ref. 197.
Loechert, Amtsvorst. 312.
Loesche, Sem.-Lehrer 148.
Loescher, Postsecret. 205.
Loeßner, Lehrer 466.
Loewe, Ref. 281.
Loewenherz, Lehrerin 503.
Loewy, Dr., Ger.-Assess. 19.
Lohff, Betr.-Secret. 415.
Lohff, Lehrerin 503.
von Loos, Ref. 64.
Lorenz, Oberf.-Kand. 416.

Lorenz, Forstanw. 441.
Lortzing, Geh. Kanzlei-R. 416.
Lortzing, Verw.-Revis. 447.
Lotz, ord. Lehrer 448.
Lotze, Ref. 197.
Lucas, Bauführer 46.
Lucke, Ref. 504.
Luckwald, Ger.-Assess. 326.
Ludewig, Ref. 132.
Ludwig, Ger.-Assist. 237.
Ludwig, Stat.-Assist. 248.
Luebeck, Betr.-Secret. 168. 196.
Luedeke, Ger.-Schreiber 237.
Luedicke, Ger.-Schreiber-Geh. 19.
Luedike, Ober-Telegr.-Assist. 367.
Luedke, Amtsvorst.-Stellv. 247.
Luehe, Diakonus 108.
Luehe, Post-Assist. 205.
Luers, Lehrer 339.
Lustig, Rechtsanw. 64.
Luther, Post-Assist. 205.
Lutz, Lehrer 46.

Maaß, Rechtsanw. 109.
Maechler, Lehrerin 346.
Maehne, Ref. 455.
Maetschke, Ger.-Assist. 237.
Maetzke, Amtsvorst. 147.
Maisan, Lehrerin 346.
Maitey, Ger.-Schreiber 109.
von Maltzahn, Landger.-Präs. 367.
Mankiewicz, Dr., Amtsrichter 197.
Manteuffel, Lehrerin 503.
Mareolin, Lehrerin 503.
Marcuse, Dr., Amtsrichter 281.
Marewski, Post-Assist. 316.
Marhold, Bauführer 46.
Marquardt, Ober-Telegr.-Assist. 90.
Marrock, Kasernen-Inspect. 455.
Marsch, Postsecret. 205.
Marting, Professor, 480.
Martins, Landger.-Direct. 504.
von der Marwitz, Ref. 367.
Mathesius, Lehrer 466.
Mathies, Ger.-Schreiber 367. 416.
Mathis, Konsist.-R. und Pfarrer 96.
Matthias, Lehrerin 346.
Matz, Bürgermstr. 227.
Mau, Secret.-Assist. 131.
Maudrich, Ob.-Bergamts-Kanzlist 19.
Maye, Postsecret. 205.
Mayerhauser, Gefängniß-Insp. 65.
Medenwald, Lehrer 494.
Meder, Postsecret. 131.
Meine, Postrath 131.
Meißner, Postsecret. 312.
Meißner, Ref. 327.
von Mellenthin, Ref. 281.
Mellien, Justiz-R. 236.
Mende, Ref. 132.
Menge, Postsecret. 205.
Menge, Ref. 19.
Mengers, Ref. 109.
Mente, Ger.-Assist. 237.
Menzel, Kasernen-Inspect. 30.
Merk, Lehrer 326.
Mertens, Kasernen-Inspect. 148.
Mertens, Pfarrer 235.
Mertens, Betr.-Secret. 415.
Mertens, Amtsanw.-Stellv. 503.
Messerschmidt, Ger.-Assess. 236.
Mette, Amtsvorst. 260.
Meusel, Dr., Oberlehrer 168.
Mewes, Dr., Ger.-Assess. 504.
Mews, Telegraphist 415.
Meydam, Berginspect. 148.
Meyer, Ger.-Schreiber-Geh. 19.
Meyer, Ober-Postsecret. 60.
Meyer, Kanzlist 132.
Meyer, Amtsvorst.-Stellv. 168.
Meyer, Ger.-Assess. 109. 197.
Meyer, Ref. 197.
Meyer, Rechtsanw. 236.
Meyer, Lazareth-Inspect. 298.
Meyer, Dr., ord. Lehrer 346.
Meyer, Bauführer 434.
Meyer, Ober-Telegr.-Assist. 236.
Meyhöfer, Postkassirer 205.
Meyßner, Dr., Rechtsanw. 19.
Michael, Postsecret. 282.
Michael, Lehrer 415.
Michaelis, Rechtsanw. 132.
Michaelis, Civ.-Supern. 187.
Michaelis, Dr., Ger.-Assess. 326.
Michaelis, Dr., ord. Lehrer 367.
Michaelis, Ref. 504.
Mietz, Lehrer 108.
Mittelbach, Pfarrer 147.
Mittwede, Prediger 326.
Modler, Ger.-Assess. 281.
Modler, Rechtsanw. 455.
Moehring, Ref. 132.
Moehring, Amtsvorst.-Stellv. 286.
Moersner, Kantor 30.
Moeß, Kanzlist 197.
Mohr, Stat.-Assist. 124.
Moller, Ger.-Assess. 281.
Moller, Ref. 281.
Moller, Rechtsanw. 455.
Monard, Lehrerin 466.
Monicke, Bürgermstr. 29.
Monjé, ord. Lehrer 236.
Morawski, Kasernen-Inspect. 455.
Morro, Kreisthierarzt 235.
Mosson, Ref. 132.
von Msciszewski, Lehrer 326.
Much, Pfarrer 448.
Mühlig, Ref. 455.
Mühsam, Ref. 236. 281.
Müllenhoff, Dr., Oberlehrer 415.
Müller, Pfarrer 6. 60. 454.
Müller, Amtsvorst.-Stellv. 18. 286. 479.
Müller, Ger.-Vollz. 19. 132.
Müller, Ger.-Schreiber 19. 236. 416.
Müller, Lehrer 108.
Müller, Lehrer 108. 326. 466.
Müller, Amtsvorst. 115.
Müller, Dr., ord. Lehrer 124.
Müller, Ger.-Schreiber-Geh. 109.
Müller, Salinen-Direkt. 148.
Müller, Prediger 196.
Müller, Diakonus 205. 405.
Müller, Post-Assist. 205. 448.
Müller, Postsecret. 205.
Müller, Ref. 281. 327.
Müller, Bauführer 298.
Müller, Oberpfarrer 312.
Müller, Superintend. 316.
Müller, Kreisschulinspect. 326.
Müller, Kantor 415.
Müller, Betr.-Secret. 415.
Müller, Wasser-Bauinspect. 479.
Müller, Amtsrichter 504.
Müllner, Lehrerin 108.
Münch, Reg.-Secret.-Assist. 124.
Müntner, Ger.-Assist. 237.
Münzenberg, Betr.-Secret. 415.
Mugdan, Rechtsanw. 504.
Musewald, Bahnenmstr. 116.
Musewald, Erheber 80.
Mussel, Amtsvorst.-Stellv. 131.
von Mutzenbecher, Ref. 504.

Naethe, Amtsvorst. 6.
Nagel, Secret.-Assist. 131.
Nagel, Prediger 159.
Natusch, Lehrer 466.
von Negelein, Ger.-Assess. 197.
Negendank, Amtsvorst.-Stellv. 196.
Nehring, Oberlehrer 236.
Nelde, Ger.-Schreiber 237.
Netto, Bergref. 282.
Neu, Laz.-Inspect 416.
Neubauer, Lehrer 494.
Neugebauer, Forstamtsanw.-Stellv. 415.
Neumann, Postsecret. 18.
Neumann, Ref. 327. 455.
Neumann, Lehrer 327. 466.
Neumann, Rechtsanw. u. Notar 197.
Neumann, Katast.-Control. 219.
Neumann, Ger.-Vollz. 281.
Newe, Lokomotivführer 312.
Newiger, Rentenbank-Secret. 434.
Nickau, Ober-Postsecret. 205.
Nicolaus, Rector 316.
Nicolovius, Forstamtsanw. 39.
Niederstadt, Diakonus 235.
Niemir, Amtsrichter 197.
Nierhoff, Ger.-Assess. 326.
Niermeyer, Postsecret. 504.
Niese, Lehrer 491.
Niethe, Ger.-Assess. 504.
Nigmann, Lehrerin 346.
Nigrinus, Pfarrer 236.
Nikolai, Laz.-Inspect. 298.
Ninke, Postsecret. 205.
Ninow, Ger.-Assist. 237.
Nißle, Eisenb.-Secret. 282.
Nithack, Ger.-Schreiber 236.
Nitsch, Eisenb.-Secret. 282.
Nitsche, Kanzlist 132.

Nitschke, Kantor 159.
Nitschke, Staatsanw.-Secret. 237.
Noack, Postsecret. 205.
Noack, Rektor 422.
Nobiling, Amtsvorst.-Stellv. 326.
Nobiling, Ger.-Assess. 326.
Noë, Ger.-Schreiber 236.
Noël, Lehrerin 503.
Noelle, Dr., ord. Lehrer 270.
Noelting, Ref. 64.
Noethling, Postsecret. 205
Nonne, Ref. 236.
Nordmeyer, Pfarrer 30.
von Nostiz, Reg.-Ref. 503.
von Nostiz, Ref. 504.
Nothnagel, Ref. 109.
Nowattny, Prov.-Amts-Control. 148.
Nowka, Vorschullehrer 236.
Nuernberg, Pfarrer 90.

Obenaus, Postsecret. 281
Oberüber, Telegr.-Assist. 132.
Oehme, Forstamtsanw. 339.
Oehring, Secret.-Assist. 187.
von Oertzen, Ref. 65.
Ohmann, ord. Lehrer 455.
Oppenheim, Lehrerin 466.
Oppermann, Forstamtsanw. 339.
Orlamünder, Lehrerin 466.
Ortmann, Ger.-Assess. 64.
Osmers, Lehrer 108.
Ouvrier, Ref. 64.

Paatz, Ger.-Assess. 237.
Padel, Lehrer 339.
Paelegrim, Ger.-Assess. 19.
Paelegrim, Rechtsanw. 109.
Paelegrim, Lehrerin 346.
Paepke, Bauführer 434.
Paetzold, Ger.-Schreiber 236.
Pagel, Amtsvorst.-Stellv. 168.
Pahl, Revierförster 374.
Palatz, Lehrer 46.
Palke, Ger.-Secret. 109.
Palm, Feldmesser 131.
Panckow, Postinspect. 455.
Pank, Superindent. 148.
Panofsky, Ref. 65.
Pappelbaum, Ger.-Schreiber 236.
Pappritz, Senats-Präs. 326.
Pariser, Ref. 132.
Pasewaldt, Amtsvorst. 131.
Passow, Amtsvorst.-Stellv. 73.
Pauckſch, Ref. 327.
Peltesohn, Dr., Ger.-Assess. 236.
Peltesohn, Dr., Rechtsanw. 326.
Pennrich, Postrath 6. 131.
Perschmann, Lehrerin 346.
Peschke, Lehrer 339.
Pessier, Telegr.-Secret. 367.
Peter, Lehrer 466.
Petersen, Bauführer 90.
Petersen, Postsecret. 132.
Petzold, Ref. 64.
Petzold, Betr.-Secret. 415.
Pfahl, Geh. Finanz-R. 281.
Pfanstiel, Intend.-Secret. 298.
Pfeiffer, Superintend. 108.
Pfeiffer, Lehrerin 466.
Graf Pfeil, Ger.-Assess. 197.
Pflesser, Ger.-Assess. 197.
Pfotenhauer, Prediger 466. 512.
Pfützner, Lehrerin 503.
Philipp, Dr., Kreisphysik. 479.
Pinkus, Ger.-Assess. 455.
Pinkus, Rechtsanw. 504.
Pinkwart, Postdirect. 316.
Pippow, Dr., Kreisphysik. 479.
Piur, Ger.-Assess. 19.
Plauer, Postsecret. 367.
Plath, Ger.-Vollz. 132.
Poehls, Postverw. 6.
Poetter, Postsecret. 455.
Pohl, Lehrer 46.
Pohl, Ger.-Vollz. 281.
Pohland, Ger.-Vollz. 367.
Pohle, Ref. 327.
Polack, Bauführer 298.
Polixa, Telegr.-Secret. 367.
Polsfuß, Lehrer 326.
Polster, Lehrer 326.
Polte, Amtsrichter 132.
Poppe, Ref. 109.
Poschmann, Reg.-R. 512.
Posner, Ref. 64.
Possart, Amtsger.-R. 326.
Poßeldt, Dr., ord. Lehrer 270.
Pothmann, Ref. 132.
Prabucki, Postsecret. 205.
Praedickow, Secret.-Assist. 512.
Prause, Postsecret. 205.
Praußnitzer, Reg.-R. 187.
Pretzsch, Dr., ord. Lehrer 187.
Prin, Amtsger.-R. 504.
Prinz, Lehrer 46.
Prinzborn, Lehrer 494.
Pritsch, Ref. 236.
Pritzel, Lehrerin 466.
von Prollius, Ref. 455.
Protze, Lehrerin 503.
Puchert, Förster 220.
Pudor, Ger.-Assist. 237.
Püschel, Dr., Professor 248.
Pütsch, Kanzleidiener 18.
Püttker, Lehrer 339.
Pulkrabeck, Ober-Telegr.-Assist. 416.
Purand, Rechn.-Rev. 19.
zu Putlitz, Ref. 19.
von Puttkamer, Ref. 197.

Quaatz, Postsecret. 205.
Quade, Lehrerin 108.
Quaßnigk, Rechtsanw. 504.
Quitzke, Ger.-Assess. 19.

Raabe, Lehrer 339.
Rack, Postkassirer 282.
Rademann, Ger.-Schreiber 237.
Raetzel, Civ.-Supern. 187.
Raetzel, Ger.-Assess. 281.
Raetzel, Rechtsanw. 455.
Ragonath, Secret.-Assist. 187.
Rambeau, Proviantmstr. 30.
Ramien, Ref 281.
Ramien, Ober-Postsecret. 282.
Ramm, Dr., Amtsrichter 504.
von Ranke, Pfarrer 168. 235.
Prinz von Ratibor, Ref. 109. 367.
Rau, Lehrerin 466.
Rauer, Rechn.-R. 416.
Rausch, Kanzleidiener 18.
Rebling, Ref. 132.
Reck, Postsecret. 132.
Reckzeh, Vorschullehrer 455.
Redlich, Amtsvorst. 465.
Rehmet, Ger.-Assess. 281.
Reibe, Amtsvorst.-Stellv. 73.
Reichelt, Lehrer 339.
Reichert, Ref. 367.
Reimann, Postsecret. 205.
Reimer, Betr.-Secret. 415.
Reinberger, Ger.-Assess. 455.
Reincke, Ger.-Schreiber 237.
Reinhold, Lehrer 326.
Reinicke, Amtsrichter 109.
Reinke, Ger.-Schreiber 327.
Reinsch, Prov.-Amts-Control. 148.
Rethfeld, Obertelegr.-Assist. 90.
Retzlaff, Stat.-Assist. 415
Reuscher, Ref. 19.
Reuschler, Lehrerin 108.
von Rheinbaben, Ger.-Assess. 504.
Rheinberger, Rechtsanw. 504.
Riccius, Ger.-Assess. 237.
Richert, Ger.-Vollz. 504.
Richter, Ger.-Assess. 19. 326.
Richter, Rechtsanw. 19.
Richter, Notar 236.
Richter, Ref. 281. 455.
Richter, Eisenb.-Secret. 282.
Richter, Lehrerin 346.
Richtsteig, Oekonomie-Kommiss. 220.
Riebicke, Pfarrer 494.
Riedel, Ober-Postsecret. 455.
Riediger, Kasernen-Inspect. 30.
Riehle, Kat.-Control. 219.
Rienäcker. Ger.-Assess. 236.
Riesen, Oberförster 304. 422.
Riesen, Forstamtsanw. 339.
Riesen, Amtsvorst. 414.
Rietdorf, Lehrer 339.
Risch, Diakonus 298.
Rißmann, Lehrer 326.
Ritsch, Amtsvorst. 108.
Ritsch, Amtsvorst.-Stellv. 196.
Ritter, Ref. 327.
Ritter, Lehrerin 466.
Rittershausen, Lehrerin 346.
von Ritz-Lichtenow, Ref. 132.
Roedelius, Amtsvorst. 147.
Roediger, Postsecret. 205.
Roegind, Telegr.-Secret. 60.
Roehl, Pfarrer 384.

von Roebricht, Professor 236.
Roebrig, Postsecret. 205.
Roennefarth, Amtsvorst. 6.
Roennenkamp, Ref. 251.
Roeffel, Landger.-R. 236.
Roeffel, Schleusenmstr. 434.
Roerdig, Lehrer 466.
Rogatzky, Postsecret. 316.
Rogge, Strafanst.-Assist. 366.
Rohde, Post-Assist. 90.
von Rohr, Geh. Berg-R. 19.
von Rohr, Amtsvorst. 73.
von Rohr, Amtsvorst.-Stellv. 132.
Rohr, Lehrerin 503.
Rohrbeck, Amtsvorst. 73.
Roland, Lehrerin 346.
Rolle, Lehrerin 346.
Roloff, Amtsvorst. 73.
Rosenberg, Bauführer 147.
Rosenthal, Lehrerin 346.
Rossosky, Amtsvorst. 434. 450.
Roth, Reg.-Secret.-Assist. 159.
Rothkegel, Vorschullehrer 448.
Rotschub, Bauführer 73.
Rowe, Obertelegr.-Assist. 132.
Rudolph, Lehrerin 108.
Ruecker, Pfarrer 304. 448.
Ruecker, Lokalschulinspect. 374.
Ruehel, Lehrer 46.
Rütbnick, Pfarrer 316. 448.
Ruhnau, Postsecret. 205.
Rabnke, Reg.-Assess. 252
von Ramohr, Telegr.-Assist. 60.
Rampf, Lehrer 326.
Runde, Schleusenmstr. 422.
Runnebaum, Forstmstr. 147.
Rapnow, Lehrer 466.
Rust, Geh. Ober-Reg.-R. 131.
Rust, Diakonus 159.
Rustemeyer, Maschinenmstr. 30.
Rustemeyer, Maschinen-Inspect. 168.

Saalborn, Pfarrer 466.
Sachs, Rechtsanw. 455.
Sachse, Dr., Ger.-Assess. 19.
Sachsenroeder, Forstanw. 18.
Sachße, Ober-Postdirect. 205.
Sadowsky, Lehrer 168.
Sahlmann, Bahnmstr. 434.
Salinger, Dr., Ger.-Assess. 455.
Sandau, Lehrerin 346.
Sander, Ref. 504.
Sander, Oberamtmann 18.
Saroschefski, Ger.-Assist. 237.
Sarrazin, Dr., Ger.-Assess. 64.
Sasse, Lehrer 466.
Satzke, Lehrer 159.
Sauerzweig, Pfarrer 60.
von Savigny, Ref. 19.
Schachian, Ref. 64.
Schacht, Prediger 205.
Schacht, Archidiakonus 304.
Schack, Amtsanw. 107.
Schaefer, Postsecret. 205.
Schaefer, Post-Assist. 205.
Schaefer, Telegr.-Secret. 367.
Schaff, Ger.-Assess. 64. 197.
Schaffner, Intend.-Secret. 455.
Schalk, Hegemstr. 220.
Schaper, Dr., Rector 145.
Scheele, Diakonus 270.
Scheffler, Ger.-Vollz. 197.
Scheffler, Post-Assist. 205.
Schewe, Kanzlei-R. 197.
von Schell, Bürgermstr. 131.
von Schell, Amtsanw. 159.
Schellack, Obertelegr.-Secret. 504.
Schelzig, Secret. 250.
Schenke, Ref. 504.
Scherler, Buchhalter 415.
Scherz, Pfarrer 304. 422.
Scherzer, Kanzlei-R. 6.
Schielin, Postverw. 445.
Schiering, Pfarrer 39.
Schiffmann, Ober-Post-Direct. 205.
Schilde, Postsecret. 504.
Schilder, Hauptkassirer 422.
Schilling, Ger.-Assess. 504.
Schlamm, Telegr.-Secret. 90.
Schlauch, Ref. 109.
Schleich, Prediger 448.
Schlesinger, Ger.-Assess. 109.
Schlichtmann, Lehrer 466.
Schlieben, Prediger 450.
Schlief, Ref. 504.
Schliepmann, Bauführer 293.
von Schloezer, Ref. 455.
Schlüter, Ger.-Assist. 237.
Schlüter, Bauführer 293.
Schmickaly, Ober-Postsecret. 132.
Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 73.
Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 73.
Schmidt, Diakonus, 73.
Schmidt, Postsecret. 132. 504.
Schmidt, Ref. 109. 132. 504.
Schmidt, Thiergarten-Gärtner 157.
Schmidt, Post-Assist. 205.
Schmidt, Pfarrer 46. 220. 445.
Schmidt, Landger.-R. 236.
Schmidt, Verkehrs-Control. 248.
Schmidt, Prediger 281. 454.
Schmidt, Ger.-Assess. 19. 326.
Schmidt, Lehrer 108. 339.
Schmidt, Archidiakonus 384.
Schmidt, Dr., ord. Lehrer 415.
Schmidt, Güter-Exped. 416.
Schmidt, Ober-Postsecret. 448.
Schmidt, Steuer-Inspect. 479.
Schmidt, Amtsvorst. 479.
Schmidt, Ger.-Schreiber 109.
Schmöckel, Lehrerin 503.
Schmücker, Postsecret. 205.
Schmüser, Ger.-Assess. 197.
Schmüser, Rechtsanw. 504.
Schmygrecki, Kasernen-Inspect. 30.
Schnaubert, Dr., Ger.-Assess. 281.
Schneemann, Ref. 327.
Schneider, Dr., Ger.-Assess. 19.
Schneider, Dr., Rechtsanw. 109.
Schneider, Betr.-Control. 124.
Schneider, Rechtsanw. 132.
Schneider, Ober-Postsecret. 145.
Schneider, ord. Lehrer 156.
Schneider, Ger.-Schreiber 237.
Schneider, Amtsrichter 367.
Schneider, Lehrerin 503.
Schneider, Postsecret. 504.
Schneider, Dr., Ger.-Assess. 504.
Schnelle, Telegr.-Secret. 455.
Schnigenberg, Ober-Postsecret. 60.
Schnadel, Vorschullehrer 367.
Schnuhr, Ref. 251.
Schochow, Ref. 109.
Schoen, Lehrer 46.
Schoenberg, Lehrer 494.
Schoeneberg, Lehrer 339.
Schoenemann, Betr.-Secret. 415.
Scholkmann, Professor 245.
Scholle, Amtsger.-R. 236.
Scholz, Oberlehrer 155.
Scholz, Lehrer 466.
Scholze, Kanzlist 281.
Schrader, Assist. 132
Schreiber, Lehrer 339.
Schreiber, Betr.-Secret. 415.
Schrobitz, Baurath 157.
Schrodt, ord. Lehrer 108.
Schröder, Bergrath 148.
Schrödel, Ger.-Schreiber 65
Schroeder, Amtsvorst.-Stellv. 18
Schroeder, Ref. 64.
Schroeder, Lehrerin 108.
Schroeder, Postsecret. 132.
Schroeder, Lehrer 339.
Schroeder, Oberpostsecret. 416.
Schroeder, Pfarrer 448.
Schroeder, Lehrer 466.
Schroeter, Lehrerin 346.
Schroeter, Ger.-Assist. 237.
Schroeter, Lehrer 466. 503.
Schubart, Lehrerin 345.
Schubert, Ref. 64.
Schück, Oberförster 416.
Schück, Forstanw. 441.
Schügner, Strafanst.-Assist. 494.
Schuelke, Ref. 367.
Schuessling, Postsecret. 18.
Schuffert, Eisenb.-Secret. 503.
Schuldt, Postsecret. 205.
Schulz, Ref. 132.
Schulz, Postsecret. 205.
Schulz, Lehrerin 503.
Schulze, Amtsrichter 19.
Schulze, Rechn.-R. u. Ger.-Secretair 197.
Schulze, Post-Assist. 205.
Schulze, Lehrer 339.
Schulze, Postsecret. 367.
Schulze, Ref. 367.
Schulze, Kreisger.-Secret. 416.
Schulze, Prediger 405.
Schulze, Justiz-R. 109.
Schulz, Postsecret. 90. 205.
Schulz, Lehrerin 108.
Schulz, Pfarrer 147. 220. 304. 415.

Schulz, Maschinist 220.
Schulz, Vorschullehrer 236.
Schulz, Stat.-Assist. 248.
Schulz, Ger.-Assess. 326.
Schulz, Förster 339.
Schulz, Kasern.-Inspect. 416. 455.
Schulz, Rektor 422.
Schulz, Rechtsanw. 504.
Schulz, Ref. 504.
Schulze, Amtsrichter 19.
Schulze, Pfarrer 168.
Schulze, Ger.-Assess. 197.
Schulze, Dr., ord. Lehrer 220.
Schulze, Amtsvorst. 247.
Schulze, Intend.-Secret. 455.
Schumann, Dr., Professor 236.
Schumann, Ref. 236.
Schumann, Bauführer 298.
Schumann, Postverw. 346.
Schurian, Förster 427.
Schwabach, Ger.-Assess. 19.
von Schwanbach, Lehrerin 466.
Schwanz, Lehrer 339.
Schwartz, Dr., Gymna..-Direct. 124.
v. Schwartzkoppen, Ger.-Assess. 326.
Schwenzführer, Postverw. 187.
Graf von Schwerin, Amtsvorst. 18.
Schwichtenberg, Lehrer 326.
Schwidder, Lehrerin 346.
Schwiening, Landger.-R. 326.
Schwierzke, Lehrer 326.
Schwietzke, Ger.-Schreiber. 236.
Seckt, Dr., Oberlehrer 227.
Seeber, Ger.-Assess. 132.
Seefisch, Rechn.-R. u. Prov.-Mstr. 124.
Seeger, Lehrerin 503.
Seelig, Ger.-Assess. 109.
Sehring, Ref. 64.
Seibke, Lehrer 326.
Seidel, Lehrer 326.
Seidler, Lehrerin 346.
Seifert Obertelegr.-Assist. 205.
Seifert, Ger.-Vollz. 455.
Seligsohn, Ger.-Assess. 109.
Seligsohn, Dr. Rechtsanw. 19.
Selle, Ref. 64. 281.
Seyfert, Civ.-Supern. 512.
Sicardt, Betr.-Secret. 415.
Siebert, Lehrerin 466.
Siefart, Ref. 132.
Sieg, Bürgermstr. 339.
Sieg, Amtsanw. 384.
Sieg, Amtsanw.-Stellv. 441.
Sielaff, Lehrer 339.
Silberstein, Ref. 64.
Simon, Dr. Rechtsanw. 64.
Simon, Feldmesser 298.
Simon, Lehrerin 466.
Snethlage, Rechn.-R. 6.
Sobbe, Prediger 503.
Soehring, Lehrer 339.
Soenderop, Ger.-Schreiber 281.
Sohst, Lehrer 339.
Soltsien, Rechtsanw. 132.
Sommer, Ober-Telegr.-Assist. 132.
Sommer, Postsecret. 205.
Sommerfeldt, Secret. 132.
von Somnitz, Reg.-Ref. 235.
von Somnitz, Ref. 236.
Sonnenburg, Bauführer 147.
Sootzmann, Pfarrer 80.
Spangenberg, Lehrerin 466.
Sparfeld, Post-Assist. 90.
Sparfeld, Postsecret. 205.
Sparfeld, Ger.-Schreiber 237.
Spatz, Ger.-Schreiber-Geh. 367.
Speckien, Ger.-Schreiber 237.
Spener, Ger.-Assess. 455.
Sperling, Pfarrer 30.
Sperling, Amtsrichter 197.
Spielhagen, Lehrer 466.
Spieß, Ref. 197.
Springer, Postsecret. 236.
Springer, Ref. 281.
Sprockoff, Lehrer 466.
Sprondel, Postsecret. 18.
Staar, Lehrerin 346.
Stackebrandt, Amtsvorst.-Stellv. 131.
Stadtfeld, Ober-Telegr.-Assist. 455.
Staedtke, Lehrerin 466.
Starke, Postsecret. 132.
Starke, Kasern.-Insp. 298.
Starke, Oberpostsecret. 416.
Staub, Dr., Rechtsanw. 455.
Stavemann, Lehrer 326.
Stech, Amtsrichter 367.
Stehmann, Ger.-Vollz. 132.
Stehmann, Telegr.-Assist. 205.
Steimer, Ref. 367.
Stein, Ger.-Vollz. 416.
Stein, Ger.-Schreiber 237.
Stein, Maschinist 220.
Steinert, Förster 220.
Steinert, Lehrerin 466.
Steinhausen, Amtsrichter 197.
Steinhausen, Postsecr. 316.
Steinkopf, Amtsvorst.-Stellv. 286.
Steinmann, Postverw. 132.
Steltner, Postsecret. 503.
Stenger, Postsecret. 205.
Stenger, Ger.-Assess. 504.
Stephan, Ref. 504.
Stephan, Hülfsbote 512.
Sternsdorf, Lehrer 326.
Sternstein, Lehrer 326.
Sterzel, Ref. 327.
Steußloff, Ger.-Schreiber-Geh. 281.
Stiller, Dr ordentl. Lehrer 270.
Stiller, Lehrer 466.
Stodt, Lehrer 339.
Stoeber, Ref. 19.
Stoeßel, Kreissteuer-Einnehmer 281.
Stoewaß, Amtsvorst.-Stellv. 326.
Stolpner, Postsecret. 367.
Strache, Ref. 109.
von Strachowski, Ger.-Assess. 326.
Strauß, Kalkulator 19.
Streichan, Lehrer 326.
Streichhan, Lehrer 108.
Streithorst, Bür.-Diätar 512.
Stromeyer, Amtsvorst. 414.
Stubenrauch, Reg.-Assess. 503.
Stubenrauch, Lehrerin 503.
Stuber, Secret. 187.
von Studzienski, Postsecret. 205.
von Stülpnagel, Amtsvorst. 18.
Suckau, Postsecret. 205.
Sünder, Postsecret. 205.
Suhr, Hauslehrer 248.
Sunkel, Postassist. 18.
von Sybel, Reg.-Ref. 479.
Sydow, Secret. 220.
Sydow, Landrichter 281.
Sydow, Telegr.-Secret. 282.

Taap, Telegr.-Assist. 90.
Taap, Ober-Telegr.-Assist. 367.
Talkenberg, Pfarrer 220.
Talkenberg, Ref. 327.
Tamanti, Lehrerin 503.
Tannhaeuser, Pfarrer 304.
Techen, Amtsvorst.-Stellv. 247.
Tegge, Ober-Telegr.-Assist. 90.
Teichgräber, Bauführer 64.
Teichmann, Lehrer 466.
Telle, Förster 326.
Thaer, Ref. 109.
Thalwitzer, Lehrerin 346.
Thiedecke, Postverw. 312.
Thiel, Postkassirer 448.
Thiele, Lehrerin 346.
Thiele, Ger.-Schreiber-Geh. 237.
Thielemann, Ger.-Schreiber 237.
Thierbach, Telegr.-Secret. 90.
Thilo, Amtsger.-R. 236.
Thielo, Landger.-Präs. 455.
Thinius, Ger.-Assess. 326.
Thomas, Ger.-Schreiber 327.
Thon, Ger.-Schreiber-Geh. 109.
Thümecke, Lehrerin 466.
Thunsdorff, Postsecret. 281.
Tiburtius, Forstamtsanw. 29. 147.
Tiburtius, Amtsvorst. 269.
Tieck, Post-Direkt. 205.
von Tiele-Winkler, Ref. 64.
Timann, Archidiakonus 415.
Timendorfer, Rechtsanw. 504.
Timme, Ref. 455.
Tonn, Lehrerin 503.
Tornow, Förster 366.
Tornow, Ger.-Schreiber 109.
Trappe, Amtsrichter 281.
Trautmann, Postsecret. 205. 455.
Trautvetter, Ref. 132.
Trautwein, Lehrer 108.
Treff, Telegr.-Assist. 205.
Treichel, Postsecret. 416.
Treptau, Ref. 19.
Treptow, Postverw. 6.
von Treskow, Amtsvorst. 312.
von Treskow, Ref. 132.
Trettin, Sem.-Lehrer 281.
Trettin, Lehrer 108.
Treuherz, Lehrerin 108.
Trieloff, Betr.-Secret. 415.

Troschel, Henriette, Lehrerin 346.
Troschel, Anna, Lehrerin 346.
Tschech, Postsecret. 205.
von Tschirschky, Amtsvorst. 6.
Tusche, Post-Assist. 205.

Uckermann, ord. Lehrer 73.
von Uechtritz-Steinkirch, Ref. 197.
Ufer Ref. 109.
Uhden, Ref 132.
Ullmann, Ref. 504.
Unger, Lehrer 124.
Unger, Bergrath 282.
Urban, Ober-Telegr.-Assist.

Valentin, Lehrer 339.
Ventzki, Ger.-Assess. 19.
Verdrieß, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Vettin, Amtsvorst.-Stellv. 73.
Viebeg, Postagent 6.
Viergotz, Postsecret. 205.
Viergotz, Lehrer 466.
Villain, Ger.-Vollz. 132.
Viol, Lehrer 108.
Voelker, Rector 316.
Voelker, Amtsvorst.-Stellv. 115.
Voelker, Amtsvorst. 18.
Voelkner, Postsecret. 205.
Voelsch, Postsecret. 18. 205.
Vogt, Postsecret. 205.
Vogt, Ober-Postsecret. 455.
Voigt, Bühnenmstr. 422.
Voigt, Postsecret. 205.
Voigt, Bür.-Assist. 148.
Voigt, Bauführer 434.
Volkmann, Lehrerin 503.
Volkmuth, Lehrerin 466.
Vollbrecht, Ober-Postsecret. 312.
Volling, Post-Assist. 205.
Vollmar, Lehrerin 503.
Vonhoff, Senats-Präs. 132.
Vonhoff, Ref. 197.
Vorwerk, Ger.-Schreiber 19. 367.
Voß, Lehrer 46.
Voß, Dr., Oberlehrer 168.

Wache, Ger.-Assess. 282.
Wache, Regier.-Assess. 448.
Wache, Lehrer 466.
Wagler, Ref. 455.
Wagner, Lehrer 339.
Wagner, Förster 220.
Wagner, Kanzlei-R. 19.
Walch, Oberpostkommiss. 504.
Wallbaum, Amtsvorst.-Stellv. 73. 147.
Walter, Postagent 6.
Walter, Postsecret. 205.
Warnatsch, Ref. 19. 132.
Warneyer, Amtsvorst.-Stellv. 227.
Warnick, Betr.-Secret. 415.
Warnicke, Amtsanw.-Stellv. 503.
Wartschow, exped. Secret. 187.
Waßmannsdorf, Post-Assist. 131.
Waßmannsdorf, Civ.-Supern. 187.
Waubke, Prediger 108.
Weber, Bauinspect. 187.
Weber, Telegraphist 415.
Wegener, Postsecret. 236.
Wegener, Amtsvorst. 422.
Wegner, Betr.-Secret. 415.
Weichert, Ger.-Assist. 416.
Weidling, Lehrer 108.
Weinberg, Ober-Telegr.-Assist. 455.
Weinert, Lehrer 108.
Weisbrodt, Lehrer 326.
Weise, Mag.-Verw. 148.
Weishaupt, Geh.-Reg.-R. 316.
Weisstein, Bauführer 147.
Weißflog, Ober-Telegr.-Assist. 316.
Weizmann, Ger.-Assess. 109.
Weizmann, Intend.-R. 148.
Welflich, Lehrerin 346.
Wendeler, Ref. 367.
Wendhausen, Amtsvorst. 73.
Wendlandt, Wilhelm, Lehrer 466.
Wendlandt, Otto, Lehrer 466.
Wendler, Ref 19.
Wentz, Postdirect. 312.
Wenzel, Postsecret. 455.
Werlitz, Lehrerin 466.
Werner, Garn.-Verw.-Inspect. 298.
Werner, Reg.-Secret. 108.
Werner, Ober-Telegr.-Assist. 187.
Werner, Lokomotivführer 312.
Werner, Wasserbauinspect. 512.
Wernicke, Schulvorsteherin 512.
Wersch, Lehrer 466.
Westphal, Staatsanw.-Secret. 19.
Westphal, Rechtsanw. 367.
Wettich, Amtsanw.-Stellv. 80.
Wetzel, Postsecret. 346.
Wetzel, Ger.-Assist. 281.
Weymann, Oberpfarrer. 312.
Weymann, Reg.-Civ.-Supern. 346.
von Wichert, Ref. 132.
Wichler, Lehrer 466.
Wichura, Postkassirer 503.
Wiechert, Reg.-Secret.-Assist. 18.
Wiedermann, Lehrer 466.
Wienecke, Oberpostsecret. 455.
Wiener, Betr.-Secret. 415.
Wienskowski, Ref. 132.
Wiese, Rechtsanw. 132.
Wiesel, Wasserbauinspect. 414.
Wieser, Ger.-Assess. 326.
Wiesner, Lehrer 339.
Wietz, Prediger 384. 494.
Wiewiorowsky, Ger.-Assist. 237.
Wilcke, Oberpfarrer 131.
Wilckens, Amtsvorst. 269.
Wilde, Postsecret. 148.
Wildelau, Lokalschulinspect. 384.
Wildelau, Pfarrer 448.
Wildt, Kanzlei-R. 512.
Wilhelmy, Ger.-Assess. 236.
Wilke, Prediger 80.
Wilke, Kreisschulinspect. 168.
Wilke, Superintend. 503.
Wilkens, Diakonus 235.
Willert, Amtsvorst.-Stellv. 441.
Willert, Bürgermstr. 414.
Willert, Bauführer 434.
Williger, Lehrer 108.
Willimek, Ref. 109.
Willms, Post-Assist. 205.
Winde, Lehrer 339.
Windemuth, Telegr.-Assist. 367.
Winkler, kathol Lehrer 405.
Winter, Lehrer 466.
Winter, Ref. 326.
Winterfeld, Justiz-R. 236.
von Winterfeldt, Postverw. 448.
von Winterfeldt, Ger.-Assess. 19.
Winterfeldt, Stat.-Vorst. 434.
Witte, Superint. 39.
Witte, Lokalschulinsp. 39.
Witte, Oberpfarrer 80.
Witte, Betr.-Secret. 415.
Wittrock, Kreisthierarzt 427.
Wolff, Lehrerin 346.
Wolff, Betr.-Secret. 415.
Wollbrück, Kasernen-Inspect. 124.
Wollesen, Amtsvorst. 18. 147.
Wollschlaeger, Ger.-Assess. 19.
Wolter, Ger.-Schreiber-Geh. 455.
Wortmann, Bauführer 434.
von Woyna, Ref. 197.
Dewitz von Woyna, Reg.-Ref. 197.
Wrede, Postdirect. 60.
Wünn, stellv. Deichhauptmann 422.
Würbel, Lehrer 339.
Würpel, Stat.-Assist. 415.
Wunderlich, Lehrer 108.
Wurl, Rektor 316.

Zabel, Leherin 346.
Zachen, Rechn.-R. 148.
Zachert, Ger.-Schreiber 327. 416.
Zack, Rendant 6.
Zappe, Civ.-Supern. 18.
Zappe, Telegr.-Secret. 367.
Zechlin, Ref. 64.
Zeidler, Dr., Ger.-Assess. 236.
Zeidler, Reg.- und Bau-R. 512.
Zeidler, Dr., Rechtsanw. 236.
Zeige, Ref. 504.
Zemke, Lehrer 108.
Zeutzytzki, Reg.-Assess. 405.
Ziegelasch, Feldmesser 326.
Ziegenbein, Postsecret. 60.
Zielke, Lehrerin 346.
Ziemann, Ger.-Schreiber 236.
Ziemer, Pfarrer 235.
Zimmermann, Amtsvorst. 286.
Zimmermann, Ger.-Schreiber 237.
Zinn, Amtsvorst.-Stellv. 196.
Zitelmann, Amtsvorst. 18.
Zitzke, Pfarrer 494.
Zscharnack, Post-Assist. 60.
Zschirnt, Bauführer 46.
Zumpe, Bür.-Diätar 512.
Zunke, Postsecret. 132. 187.
Zweig, Ger.-Assess. 132.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).


Stanford University Libraries
3 6105 014 682 186


DATE DUE

